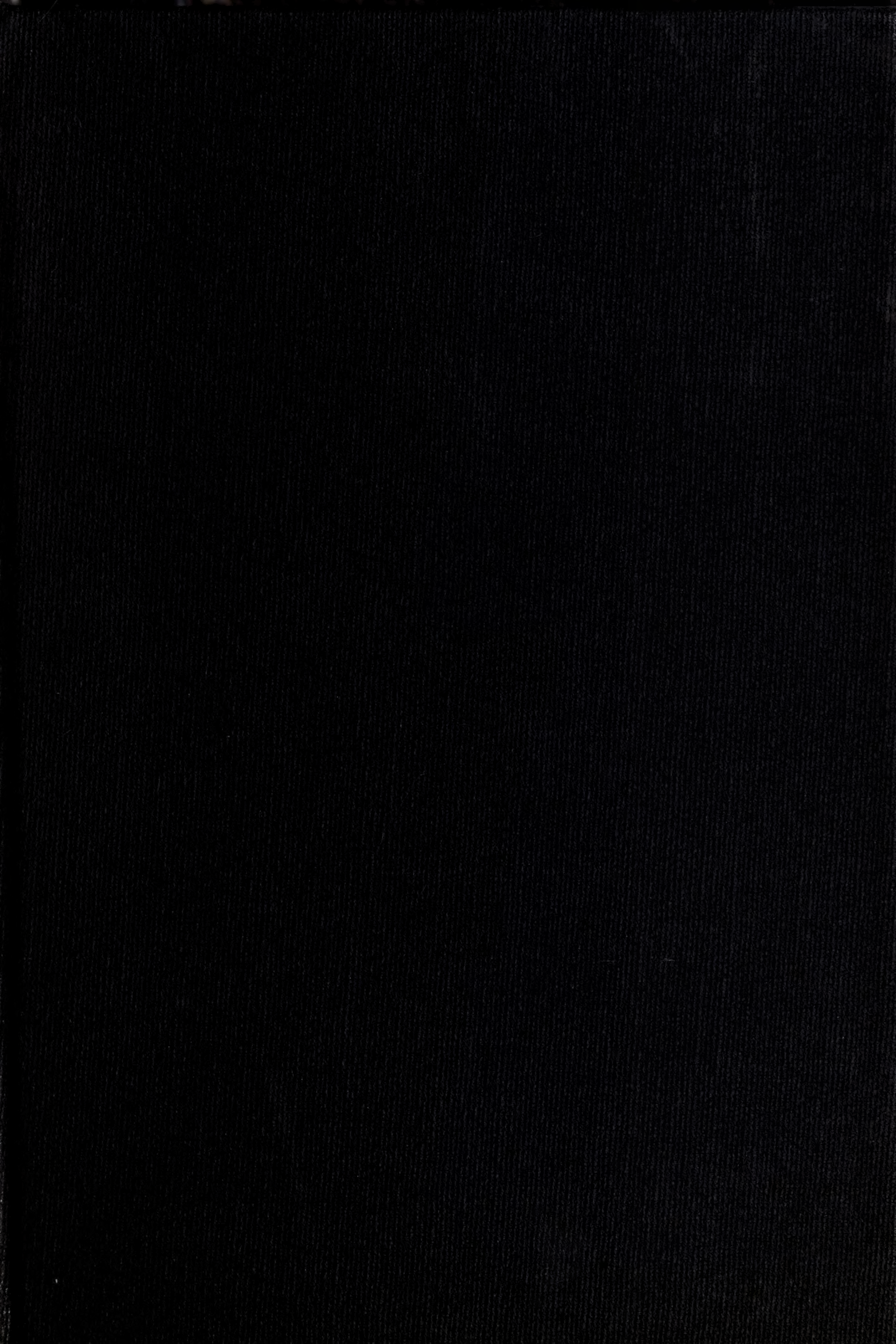
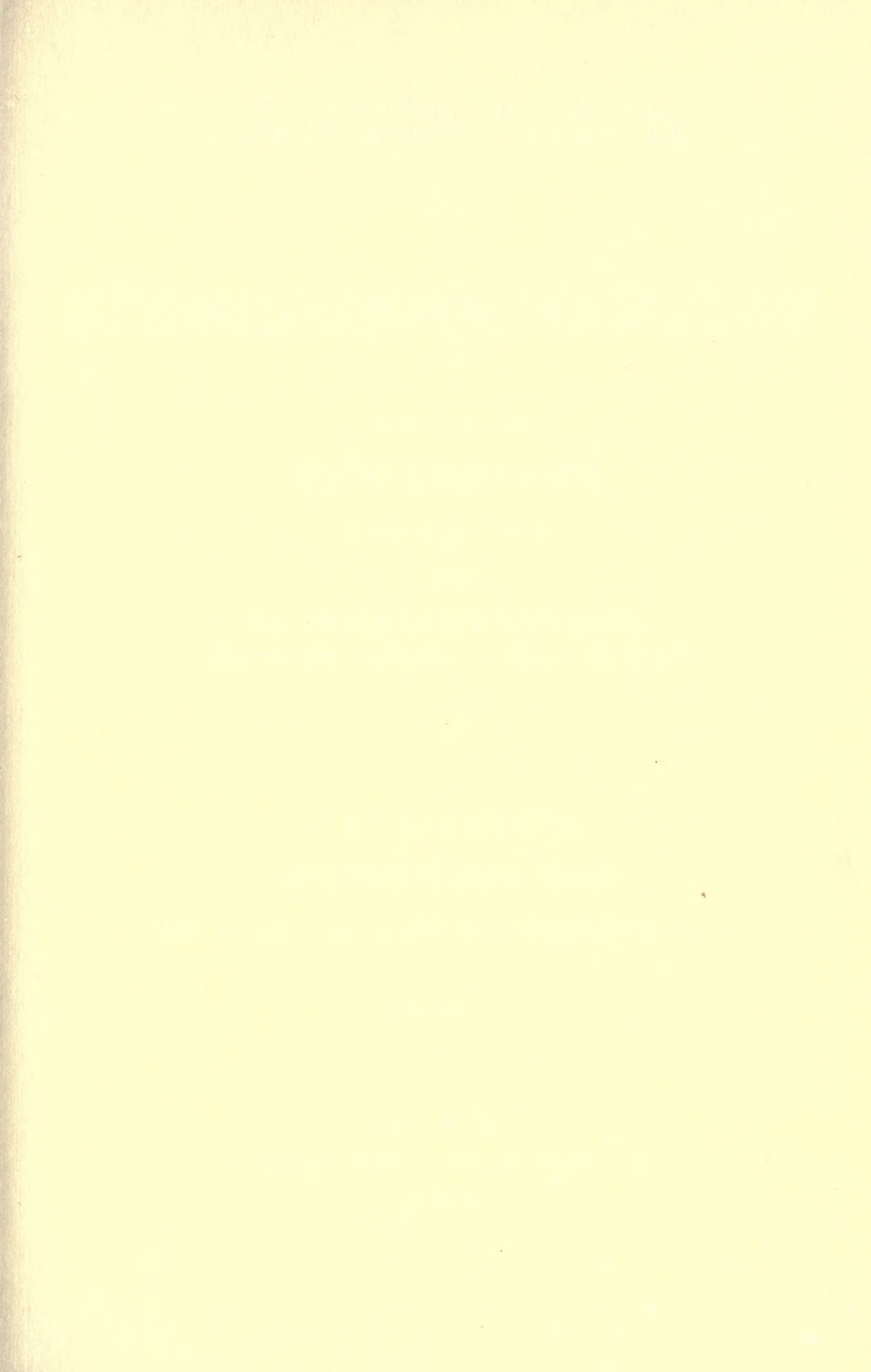
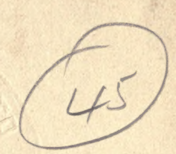












JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

EINUNDZWANZIGSTER BAND.

(DER GANZEN REIHE FÜNFUNDFÜNFZIGSTER BAND.)

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1890.

Inhalt d. Bd. XXI. N. F.

I. Abhandlungen.

II. Verzeichnis der rezensierten Schriften.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

I.

Zur Finanzstatistik der englischen Universitäten.

Von

Gustav Cohn.

1. Civil Service Estimates 1888—89: Education, Science and Art.
2. Miscellaneous Statistics of the United Kingdom (Part XI) 1883.
3. Report of the Commissioners appointed to inquire into the property and income of the Universities of Oxford and Cambridge and of the Colleges and Halls therein, 1874.
4. Third Report of the Royal Commission on Scientific Instruction, 1873.
5. Return to an Address of the House of Commons, July 11, 1876.
6. Return to an Order of the House of Commons, 3 May 1888, Universities of Scotland, number of Students and Emoluments of Professors etc.
7. Universities of Oxford and Cambridge Act, 1877 (40 and 41 Victoria cap. 48).
8. Statistical Abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1874 to 1888. London 1889.
9. An Almanack for the year of our Lord 1889 by Joseph Whitaker, London 1889.
10. Cambridge University Reporter, published by Authority, February 28, 1890. (Abstracts of the Accounts of the Colleges in the University of Cambridge as sent to the Vice-Chancellor by the Several Colleges for publication.)
11. — —, March 14, 1890. (University Accounts for the year ended December 31, 1889.)
12. The Cambridge University Calendar for the year 1890. Cambridge 1890.
13. University College, Bristol. Calendar for the Session 1889—90.
14. Newnham College, Report, February 1890. The higher Examinations of the University of Cambridge open to women.
15. Toynbee Hall, Whitechapel. Fifth Annual Report of the Universities' Settlement in East London. London 1889.

16. James Heywood, Journal of the Statistical Society, vol. XXXI, part I, 1868.
17. V. A. Huber, Die englischen Universitäten. 2 Bände. Kassel 1839—40.
18. Rudolf Gneist, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen. Dritte, nach deutscher Systematik umgestaltete Auflage. Berlin 1883—84. (Band II, Kap. X, § 175.)
19. Lud. Jolly, Ueber englische Universitätsreform. Preufsische Jahrbücher, April 1879.
20. Alexander Schlottmann, Das englische Universitätswesen in seiner neuesten Entwickelung. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrgang 1885.

I.

Ueber die englischen Universitäten sind wir durch die Schriften welche ich im letzten Teile der obigen Uebersicht aufgeführt habe, im ganzen ausreichend unterrichtet. Auch die Reformen der letzten Jahrzehnte sind durch einzelne derselben dargestellt worden. So hat Gneist in der neuesten Auflage seines „Englischen Verwaltungsrechtes“ die verschiedenen Stufen, welche die reformierende Gesetzgebung dieses Jahrhunderts bisher durchlaufen hat, in gedrängter Uebersicht dargelegt; so hat namentlich Schlottmann in seiner sehr lesenswerten Abhandlung die neueren Anlässe und Zusammenhänge des englischen Universitätswesens dem deutschen Publikum mitgeteilt.

Was in allen jenen Schriften fehlt, ist ein Einblick in die ökonomischen und finanziellen Grundlagen, auf welchen die englischen Universitäten ruhen, in die Quellen ihres Einkommens, in die Verwendung ihrer Mittel, in das finanzielle Verhältnis zur Staatsverwaltung, in den entgeltlichen — ganz oder teilweise unentgeltlichen — Charakter ihrer Beziehungen zu den Studierenden, in die finanziellen Leistungen, welche sich von ihnen aus über andersartige Institutionen des englischen Unterrichtswesens erstrecken, in die Verschiedenheit der finanziellen Gebahrung, welche zwischen den englischen Universitäten im engeren Sinne und den schottischen Universitäten besteht, in die finanziellen Kräfte, welche (neben den Universitäten) aus staatlichen oder freiwilligen Quellen für die Zwecke des höheren Unterrichtes neuerdings entsprungen sind.

Die gegenwärtige Studie ist ein vorläufiger Versuch, jene Lücke einigermaßen auszufüllen. Die im Eingange genannten, vorwiegend amtlichen Publikationen sind eine Hindeutung auf die vorhandenen Materialien, aus welchen die wünschenswerten Daten zu gewinnen sind; sie beschränken sich zunächst auf den engeren Kreis derselben, aus welchem die folgenden Angaben gezogen sind. Aber es ist möglich, daß noch manches andere sich auffinden läßt, was meiner Aufmerksamkeit bei sorgfältigem Suchen im Newspaper Room des British Museum entgangen ist. Andererseits habe ich wissentlich manche Materialien beiseite gelassen, welche wohl zur Sache gehören, jedoch für die Erkenntnis der entscheidenden Züge nicht wesentlich sind; so hat mir der jährliche Finanzausweis über die Colleges und die University von Cambridge durch die Freundlichkeit von Prof. Alfred Marshall vorgelegen, gleich manchen anderen amtlichen Materialien von Cambridge — ohne daß ich die entsprechenden Ausweise von Oxford hinzugezogen hätte, die nur dazu gedient haben würden, geringe Abweichungen im einzelnen zu konstatieren.

II.

Der Schwerpunkt der alten englischen Universitäten von Oxford und Cambridge liegt in den Colleges, sowohl nach der historischen Entwickelung seit dem dreizehnten Jahrhundert als auch nach dem gegenwärtigen Zustande, — trotz einer Reihe von reformierenden Parlamentsakten, welche fortschreitend, insbesondere diejenige vom Jahre 1877, den Anforderungen der neuen Zeit entgegenzukommen und die Vorbilder des Festlandes ins Auge zu fassen sich bemüht haben.

Die Colleges sind Konvikte zum gemeinsamen Leben und Lernen von Studierenden (undergraduates), von graduierten Genossen (fellows) und von Lehrern, unter welchen letzteren wiederum die Kategorie derjenigen die wichtigste ist, welche als eine Art von Hofmeister die Studien beaufsichtigen und die jungen Leute zum Einlernen der für die akademischen Prüfungen notwendigen Kenntnisse anhalten; wogegen die den deutschen Gewohnheiten näherstehenden Kategorien von eigentlichen Universitätslehrern (lecturers, readers, professors) und das System der akademischen Vorlesungen in den Hintergrund treten, in dem Grade ein Luxusartikel für die Mehrzahl der Studenten werden, als sie für Erlangung der akademischen Grade entbehrlich sind.

Die Universität im engeren Sinne (University), neben den Colleges, beruht auf gewissen dem Ganzen gemeinsamen Funktionen, und zwar auf einem in die herkömmlichen Fakultäten geteilten akademischen Lehrkörper mit einem bescheidenen Maße von Vorlesungen, auf der Veranstaltung periodischer Prüfungen zur Erlangung der akademischen Grade, auf der Handhabung einer disziplinarischen Aufsicht über die Angehörigen der Universität, auf der Beratung neuer statutarischer Maßregeln. Die Kompetenz liegt teils bei der Gesamtheit der Graduierten (Congregation), teils bei einer Art von Senat (Convocation), zu welchem gewählte Beamte und Vertreter der Colleges oder der Fakultäten gehören. An der Spitze der Universität steht nominell der Kanzler, entsprechend etwa dem Rector Magnificentissimus mancher deutschen Universitäten, ein hoher Aristokrat, welcher die Universität im Oberhause vertritt; in Wahrheit der Vizekanzler, welcher aus der Mitte der Professoren gewählt ist (entsprechend dem deutschen Prorektor in Göttingen, Heidelberg u. s. w.).

Die neuere Entwickelung hat allmählich die alten Universitäten aus ihrer Abhängigkeit von der Staatskirche gelöst, hat zu den alten Lehrfächern, die dazu dienten, für den geistlichen Beruf oder durch die humaniora zur allgemeinen Bildung der höheren Klassen anzuleiten, eine Reihe von neueren Fächern hinzugethan. Sie hat die Verpflichtungen der mit den gelehrten Pfründen belohnten Persönlichkeiten fortschreitend betont, hat aus den Hunderten von Fellowships statt lebenslänglicher Pfründen bloß zeitweilige (6—7-jährige) Belohnungen für Auszeichnung in den akademischen Prüfungen gemacht, hat das Leben in den Colleges für die Fellows wie für die Studenten zu

der bloß üblichen aber nicht mehr unentbehrlichen Bedingung der Zugehörigkeit werden lassen. Die neueste Entwickelung hat in weitgehendem Maße den Zusammenhang der alten Universitäten mit dem Gesamtleben der Nation und mit dessen Anforderungen an die Breite der Bildung befördert. Man hat Unterrichtskurse in den Provinzialstädten für die mittleren und die unteren Klassen veranstaltet; die verschiedenen Colleges haben aus ihren reichen Mitteln auch finanzielle Opfer gebracht zur Unterstützung von neuen Unterrichtsanstalten volkstümlicher Art; die Universitätslehrer haben sich an dem Prüfungswesen des neuen Volksschulunterrichts selbstthätig und ausgiebig beteiligt; dem weiblichen Geschlecht sind seit 1869 nach amerikanischem Muster (Boston 1846) die akademischen Hörsäle geöffnet worden, es sind für die weiblichen Studierenden besondere neue Colleges in Cambridge und Oxford gegründet worden.

Trotz dieser und anderer Charakterzüge der neuen Zeit ist das meiste des Alten bis zur Stunde dennoch erhalten geblieben: schulmäßiges Lernen unter schulmäßiger Aufsicht zur Erlangung der akademischen Grade und Preise; weitaus überwiegende Verknüpfung des Studienlebens mit den alten Colleges; eine dem Aufwande der herrschenden Klassen angepaßte Lebenshaltung, welche über das Niveau des deutschen Studentenlebens im ganzen bedeutend hinausgeht; eine reichliche Menge von gelehrten Pfründen, die in dem preußischen Stipendium für Privatdozenten oder den gelegentlichen Reisestipendien der Staatsregierung, einzelner Akademien u. dgl. nur ein sehr bescheidenes Analogon haben. Dazu der unversehrte Farbenreichtum des Mittelalters in den besonderen Einrichtungen der einzelnen Colleges, welcher sich selbst darin ankündigt, daß der Amtstitel des Hauptes ein mannigfaltiger ist (Dean, Master, Head, Principal, Rector, President, Warden u. s. w.), je nachdem es das Haupt des einen oder des anderen College ist.

In diesem Kampfe des Neuen und des Alten ist Eines unverkennbar, was einem deutschen Universitätslehrer bei Betrachtung fremder Universitäten am meisten am Herzen liegt — der Fortschritt in dem Maße der wissenschaftlichen Arbeit, welche auf den englischen Universitäten gegenwärtig geleistet wird. Ich habe auf diesen Fortschritt bereits an anderem Orte [1]) hingewiesen, soweit derselbe unser Fach betrifft. Die Eindrücke, welche ich seitdem an Ort und Stelle gewonnen, haben jene Wahrnehmung auf die wohlthuendste Weise bestärkt; sie haben namentlich den schon damals bemerkten Zusammenhang mit der deutschen Fachwissenschaft bestätigt, welcher während der neuesten Zeit, im vollkommenen Gegensatze zu verflossenen Jahrzehnten, eingetreten ist. In Cambridge allein sitzen drei treffliche Fachmänner, Marshall, Cunningham, Foxwell, der erstere als Nachfolger in der Professur von Fawcett, die beiden anderen als lehrende Fellows von Trinity College, bez. St. John's College. Daneben

---

1) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrgang 1889.

lehrt Frau Marshall unser Fach am Newnham College für weibliche Studierende, folgt mit ihrem Gatten unserer Litteratur, liest unsere Zeitschriften u. s. w. Daneben der Moralphilosoph Henry Sidgwick, dessen Interesse sich auch auf die Nationalökonomie erstreckt.

Eine andere Frage ist es, ob es allmählich gelingen wird, in das Studium der jungen Leute, welche nach Oxford oder Cambridge kommen, einen freieren Geist zu bringen, der, ähnlich wie die Bestrebungen solcher Lehrer, an deutsche Vorbilder erinnert. Zwar haben wir auf unserer Seite ja von den Früchten der übermäßigen Freiheit nicht gerade Anlaß viel Rühmens zu machen; indessen liegt zwischen der schülerhaften Unfreiheit jenes „tutorial system“ und den Exzessen der Studienfreiheit, wie wir sie kennen, ein gar zu weiter Spielraum, als daß man nur die Wahl zwischen diesen beiden Extremen hätte.

Wir wenden uns aber jetzt zu unserem eigentlichen Gegenstande, für welchen die voraufgeschickten Bemerkungen nur die kurze Erläuterung bieten sollten.

III.

Eine Vorstellung von Art, Alter und Ausdehnung des Besitzes der Colleges hat uns Thorold Rogers gegeben durch die Materialien seines bekannten Werkes über den Ackerbau und die Preise Englands in ihrer Entwickelung seit dem dreizehnten Jahrhundert [1]). Er hat den Stoff den Archiven mehrerer Colleges entlehnt und zwar den seit sechs Jahrhunderten aufbewahrten Wirtschaftsbüchern des Merton College, Queen's College und New College in Oxford, neben manchem aus dem Public Record office u. s. w. Der erste Quellenband allein enthält mehr als 8000 Urkunden; die meisten derselben gehören dem Merton College an und rühren von dessen in elf verschiedenen Grafschaften liegenden siebzehn Landgütern her.

In der That reichen diese geistlich-gelehrten Stiftungen teilweise bis ins dreizehnte Jahrhundert zurück. Ihre Entstehung und Entwickelung geht zunächst parallel den klösterlichen Stiftungen und durchkreuzt sich mit denselben, bis der Kampf des englischen Fürstentums und Staatswesens gegen die römische Kirche die Zuwendung oder Umwandlung von klösterlichen Besitzungen befördert, welche der Erweiterung oder Vermehrung der Colleges von Oxford und Cambridge zu Gute kommt. Insbesondere die Auflösung der Klöster unter der Regierung Heinrichs VIII. führt denselben eine bedeutende Masse geistlichen Vermögens zu. Aber auch in den darauffolgenden Jahrhunderten treten Bereicherungen ein durch Schenkungen und Vermächtnisse, welche der Ausbildung von Geistlichen, der Entwickelung einzelner Colleges dienen wollen, der Pietät einstiger Angehöriger oder überhaupt einer gemeinnützigen Gesinnung Ausdruck geben wollen [2]).

1) Vgl. die Besprechungen in diesen Jahrbüchern, 1868, X, 71; ferner XIX, 123 und Neue Folge V, 241; XVI, 577.

2) Vgl. Report of the Commissioners appointed to inquire into the property of the Universities and Colleges (1874) p. 25.

Eine sehr wesentliche Steigerung der Vermögenskraft der Stiftungen ist freilich unabhängig von jeder auf diesen Zweck gerichteten Einwirkung erfolgt — durch das Wachstum der Grundrente in England. Nur in der neuesten Zeit erscheint diese Seite der Entwickelung verkümmert durch die bekannten Zustände der Landwirtschaft[1]).

Nach dem Bericht der Kommission von 1874 betrug im Jahre 1871 der gesamte Grundbesitz von Oxford und Cambridge (Universität und Colleges) 319 718 acres, welche über ganz England und Wales zerstreut sind, namentlich aber im Süden sich finden. Diese Summe zerfällt nach ihrer Angehörigkeit zu den Universities (im engeren Sinne) und zu den Colleges in folgende Bestandteile:

7 683	acres	gehören	der University		von	Oxford
2 445	„	„	„	„	„	Cambridge
184 764	„	„	den Colleges[2])		„	Oxford
124 826	„	„	„	„	„	Cambridge.

Alle diese Ländereien sind, mit Ausnahme einiger kleinerer Stücke Waldlandes, verpachtet.

Das gesamte Einkommen stellte sich im Jahre 1871 folgendermaßen:

Oxford	University	47 589 £	413 843 £
„	Colleges	366 254 „	
Cambridge	University	34 051 „	340 562 „
„	Colleges	306 511 „	
			754 405 £.

Hiernach verhält sich in Oxford das Vermögen der „University“ zu dem Vermögen der „Colleges“ wie 1:8 ungefähr, und in Cambridge gar wie 1:9. Neben den Ländereien trägt zu dem Einkommen der Ertrag von Zinskapitalien und Häuserbesitz, namentlich der Mietzins aus den Collegeräumen selber bei; der letztere öfters sehr ansehnlich bei den vorzugsweise großen Colleges, so z. B. bei Trinity College in Cambridge (1889) 6638 £ als Zimmermiete von den Zöglingen, neben den in natura verwendeten Wohnräumen für die Fellows, die Bediensteten u. s. w.

Behufs näherer Analyse der Einnahmesummen liegen mir die Finanzausweise von Cambridge für das Jahr 1889 vor; aber in so erbarmungsloser Sprödigkeit, daß sie offenbar nur dem an Ort und Stelle erfahrenen Manne Rede stehen. Es ist daher auch nicht möglich, einen verläßlichen Vergleich dieser neuesten Zahlen mit den Einkommensdaten von 1871 anzustellen, um die Entwickelung der Finanzmittel in den letzten beiden Jahrzehnten kennen zu lernen. Daß diese Entwickelung keine aufsteigende gewesen ist, ergiebt sich aus der allgemeinen Lage der landwirtschaftlichen Rente im heutigen England, ergiebt sich aus der Thatsache, daß der englische Weizen-

1) Erwin Nasse, Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XXVII, 1884).

2) Darunter auch „Halls“, welche sich von den Colleges dadurch unterscheiden, dafs sie nicht die Rechte einer Korporation besitzen, dafs daher die „University“ Vermögen für sie „in trust“ besitzt.

preis im Durchschnitte der Jahre 1871—74 für den Quarter 57—58 Shilling betrug; in den Jahren 1878—82 durchschnittlich 45 Shilling, endlich in den Jahren 1885—88 durchschnittlich 32 Shilling.

Die Zahlen, welche Whitaker's Almanack für 1888 giebt, in der Aufzählung der 19 Colleges von Oxford und der 17 Colleges von Cambridge, jedes College von Cambridge mit seinem „gross income", jedes Oxforder College mit seinem „income", erscheinen mir fragwürdig. Die Summe des „income" für Oxford ist 193 508 £, die Summe des „gross income" für Cambridge 305 131 £. Die auffallend kleine Summe für Oxford erklärt sich nur sehr teilweise dadurch, daß für zwei Colleges, die nicht einmal hervorragend groß sind, die Angaben fehlen; zum größeren Teile dadurch, daß für Oxford das „income", nicht das „gross income" angegeben ist. Aber wie verhalten sich diese beiden Größen zu den Einkommensangaben der königl. Kommission für 1871?

IV.

Die hauptsächliche Verwendung der Einkünfte, welche den Colleges zur Verfügung stehen, dient dem Unterhalte der Fellows. Die Zahl dieser Stellen mag gegenwärtig etwa 700 betragen; zu Anfang der siebziger Jahre hatte Oxford 370 [1]), Cambridge 350. Die Tendenz der Gesetzgebung von 1854, zumal von 1877, geht auf Einschränkung dieser Stellen und auf Verwendung der verfügbar werdenden Beträge für Universitätsbedürfnisse, für Gründung neuer Professuren u. dgl. So hat das Gesetz von 1854 die Zahl der in Oxford damals bestehenden rund 400 Fellowships auf 370 herabgebracht, so neuerdings die Reform von 1877, indem man freiwerdende Stellen zusammenlegte um damit neue Professuren auszustatten.

Von den 370 Fellows, welche im Jahre 1873 den Colleges von Oxford angehörten, befanden sich nur 143 im unmittelbaren Zusammenhange mit ihrem College als darin lebend und darin wirksam, sei es als Lehrer (120), sei es als Verwaltungsbeamte (23). Alle übrigen lebten außerhalb und empfingen nur ihr Jahrgehalt. Aehnlich in Cambridge, wo die Gesamtzahl etwa 350 war.

Im Jahre 1871 wurde in Oxford gezahlt an die Fellows von 19 Colleges eine Summe von 101 171 £, dazu an die Vorstände (Heads) der Colleges . . . . 30 543 „
131 714 £.

In Cambridge wurde gezahlt 102 976 £ an die Fellows von 17 Colleges und an deren Vorstände . 20 415 „
123 391 £.

Nach den Finanzausweisen für 1889 wird jetzt von den 17 Colleges in Cambridge gezahlt, und zwar von den einzelnen derselben (die Summe an die Fellows und die Vorstände jedesmal zusammengezogen):

---

1) 3. Report of the Royal Commission on Scientific Instruction 1873, p. XLIV.

			£	s.	d.
1.	Peterhouse, Vorstand und 11 Fellows	£	3 063	4	2
2.	Clare College,	„	4 887	16	7
3.	Pembroke College,	„	4 376	8	—
4.	Gonville and Cajus College,	„	6 947	15	—
5.	Trinity Hall,	„	3 000	—	—
6.	Corpus Christi College,	„	3 720	—	—
7.	King's College,	„	7 656	11	4
8.	Queen's College,	„	2 482	10	—
9.	St. Catharine's College,	„	1 818	6	11
10.	Jesus College,	„	5 504	8	6
11.	Christ's College,	„	4 703	6	5
12.	St. John's College,	„	12 361	4	—
13.	Magdalene College,	„	1 510	—	—
14.	Trinity College,	„	20 492	10	—
15.	Emmanuel College,	„	4 403	—	—
16.	Sidney Sussex College,	„	2 691	—	6
17.	Downing College,	„	1 200	—	—
		£	90 818	1	5

Diese Summe unmittelbar mit derjenigen von 1871 zu vergleichen und daraus einen entsprechenden Rückgang der an die Fellows gezahlten Beträge zu folgern, möchte wohl gewagt sein. Denn erstens finden sich in den amtlichen Rechnungen für 1889 noch andere Posten, welche Zuwendungen an die Fellows enthalten und daher bei den älteren Ausweisen für 1871 in die Summe hineingezogen sein mögen (aus Nebenstiftungen, welche den einzelnen Colleges affiliiert sind — „Trust Funds“; oder als „allowances to Residents“, welche letzteren in dem größten College — Trinity College — allein 4458 £ betragen). Zweitens ist die, zufolge des Gesetzes von 1877 bewirkte, Reform, welche die Fellowships aus Sinekuren für den Zweck neuer Lehrstühle umgestaltet, aus den Finanzausweisen nicht zu entnehmen, weil dabei die Fellowship fortbesteht und nur die Verpflichtung des neuen Inhabers eine andere geworden ist, indem etwa (wie es mir aus einem konkreten Falle von Merton College in Oxford bekannt ist) drei Fellowships zusammengelegt werden, um damit eine neue Professur auszustatten. Drittens fehlt — abgesehen von dem zuerst aufgeführten College — die Angabe über die Zahl der Stellen, und die Summe allein ohne diese Angabe läßt es fraglich, ob eine Verminderung des auf die Fellowships verwendeten Betrages die Folge ist von der Verminderung der Stellenzahl oder von Einflüssen, welche mit der Tendenz auf Einschränkung der Sinekuren nichts zu schaffen haben, wie etwa dem Rückgange der Pachtrenten und der dadurch herbeigeführten Verkleinerung der den Fellows zufließenden Portionen.

Die Reformfrage selber ist namentlich von der königlichen Kommission über den wissenschaftlichen, insbesondere naturwissenschaftlichen Unterricht (1873) verhandelt worden. Die Sache der Fellowships hat damals in dem Vorsteher von Balliol College (Oxford) einen energischen Vertreter gefunden. Diese Einrichtung, sagte er, erfüllt einen sehr wichtigen Zweck. Teils liefert sie Lehrer für die Universität, noch mehr gewährt sie jungen Männern die Mittel, sorgenlos den Uebergang von den Universitätsstudien zu einer liberalen Berufsart zu bewerkstelligen, statt 7—8 Jahre ihres Lebens bloß um

des Erwerbes willen Sklavenarbeit zu thun und diese Zeit für ihre eigentlichen höheren Lebenszwecke zu verlieren. Es ließe sich, meinte er, aus den wachsenden Einnahmen der Colleges eine beträchtliche Summe für allgemeine Universitätszwecke bestimmen, ohne daß die Zahl der Fellowships wesentlich vermindert zu werden brauchte. Die Kommissäre selber gingen in ihren Reformvorschlägen weiter; sie wollten einen Teil der Stellen aufgehoben sehen, die übrigen in höherem Grade als bisher der eigentlichen wissenschaftlichen Forschung dienstbar gemacht wissen. Mit deutlichem Anklange an die Vorbilder der deutschen Universitäten wenden sie sich gegen die überwiegend dem praktischen Ziele dienende Art der englischen Universitätsstudien und sehen darin eine Gefahr, welcher man durch Förderung der „wissenschaftlichen Forschung" begegnen müsse. Daher soll ein Teil der Fellowships dazu bestimmt werden, daß sie die „originelle Arbeit" an der Wissenschaft befördern, indem man Preisaufgaben stellt, deren Lösung die Fähigkeit zu solchen Leistungen beweist [1]).

Neben den Fellowships besteht nun in den Einrichtungen der Colleges von Oxford und Cambridge eine ausgiebige Masse von Stipendien und Preisen für Studenten, welche gleich jenen auf Grund von hervorragend bestandenen Prüfungen errungen werden. Im einzelnen zerfallen sie in verschiedene Stufen, deren Höhe der Höhe der dafür erforderlichen Examenleistung entspricht. Die Inhaber der größeren Stipendien heißen „scholars", die der kleineren „exhibitioners"; eine Kategorie daneben, welche Cambridge eigentümlich ist, heißt „sizars". Die Summe, welche im Jahre 1889 an diese drei Kategorieen der Stipendiaten von Trinity College (Cambridge) allein gezahlt wurde, betrug 7014 £.

Während eine Fellowship jährlich etwa 250 £ gewährt, welche sich für einen im College wirkenden Lehrer (lecturer) etwa um fernere 250 £ erhöht, ist der Betrag einer Scholarship 60—80 £ jährlich und reicht durch die Zeit der Studienjahre, meist etwa drei bis vier Jahre. Ein „Exhibitioner" erhält ein kleineres Jahrgeld, etwa 20 £ und darüber. Die Bewerbung zur Prüfung behufs Erlangung dieser Stipendien ist jetzt der Regel nach eine unbeschränkte; die Stellen sind „offene"; eine Minderzahl ist auch heute noch eine „geschlossene", d. h. auf Studenten aus gewissen Ortschaften oder Zöglinge aus bestimmten Vorbereitungsschulen beschränkt.

V.

Diesem Pfründen- und Stipendiensystem der Colleges steht nun auf der anderen Seite eine ausgiebige und zahlungskräftige Entgeltlichkeit der Studien gegenüber.

Von den auf jeder der beiden Universitäten studierenden rund

1) . . the promotion of original work in science should be regarded as one of the main functions of the Universities and should be specially incumbent upon the holders of those Fellowships.

2500—3000 undergraduates genießt die große Mehrzahl keinerlei ökonomische Unterstützung seitens des College, wie schon aus dem einen Beispiele hervorgeht, daß der an sich bedeutende Aufwand des Trinity College in Cambridge von 7014 £ für Stipendien, einer Frequenz von 641 Studierenden, zum College gehörenden, gegenübersteht. Berechnet man, daß ein Student von Oxford oder Cambridge, bei mäßigen Ansprüchen, für das Studienjahr 200 £ verbraucht, wobei der naturale Bedarf im Hause der Verwandten während der vollen Hälfte des Jahres, da die Colleges geschlossen sind, nicht veranschlagt ist, so würde das für Trinity College eine Summe von 128 000 £ ergeben, wogegen jener Betrag der Stipendien geringfügig erscheint. Aehnlich hebt sich in dem nächst großen College von Cambridge, in St. John's, von einer Summe an Scholarships u. s. w., betragend 4294 £, eine Frequenz von 290 Studierenden ab.

Wir beschränken uns hier auf die Entgeltlichkeit des Unterrichts. Wie in dem System der englischen Universitäten der schulmeisterliche Unterricht der „Tutors“ weitaus im Vordergrunde steht, so ist auch der hauptsächliche Entgelt, welcher von den Studenten gezahlt wird, das Honorar an die Tutors („Tuition fees“). Zum Unterhalte der Tutors und der Lecturers (letztere eher als die Tutors mit deutschen Universitätslehrern zu vergleichen, in einer Mittelstellung zwischen Privatdozenten und außerordentlichen Professoren) zahlen in Oxford wie in Cambridge die Colleges nur einen kleinen Beitrag; das meiste wird direkt durch die Honorare aufgebracht. In Cambridge zahlte 1871 die Studentenschaft von 13 Colleges 26 414 £ als „tuition fees“, die Colleges schossen nur 1132 £ zu. Im Jahre 1889 wurde in Trinity College (Cambridge) allein eine Summe von 12 633 £ vereinnahmt, auf den Kopf der Studierenden gegen 20 £. Der Hauptanteil fällt den Tutors zu; die vier Haupttutors von Trinity College erhielten im Jahre 1889: 3655 £ zusammen, also reichlich 900 £ im Durchschnitt für den einzelnen.

Für die Bemessung des Honorars, welches der Tutor erhält, besteht in Cambridge ein Grundsatz, der die verschiedenen Sportelsätze beherrscht, die von den Studierenden gezahlt werden, nämlich die Abstufung der Sätze 1) für die Söhne der Peers (noblemen, Adligen im engeren Sinne), 2) für die jüngeren Söhne des Adels (Fellow Commoners, die ihren Namen davon haben, daß sie bei dem gemeinsamen Mahle auf dem erhöhten Tische zusammen mit den Fellows speisen dürfen), 3) für die übrigen Studierenden (pensioners) und teilweise 4) auch für die bedürftigen Studierenden (sizars). So betragen die Honorare für die Tutors von einem Nobleman $13^1/_3$ £, für jedes der drei Studientertiale („terms“) also jährlich 40 £ [1]), von einem Fellow-Commoner 10 £, von einem Pensioner 6 £, von einem Sizar 2 £ für das Tertial.

In ähnlicher Weise stuft sich die beim Eintritt in ein College

1) In Göttingen gab es früher etwas ähnliches bei den Kolleggeldern; die Studierenden auf der „Grafenbank“ zahlten den doppelten Satz.

zu leistende Kaution ab, welche erst beim Austritt wieder zurückgezahlt wird. Sie beträgt für einen Nobleman 50 £, für einen Fellow-Commoner 25 £, für einen Pensioner 15 £, für einen Sizar 10 £. Desgleichen die Gebühr für die Immatrikulation 15 £, 10 £, 5 £ (ohne Ermäßigung für die Sizars). Eine Erhöhung der Immatrikulationsgebühren (um 10 sh 6 d) tritt ein für solche, welche nicht an den regelmäßig dazu bestimmten Tagen sich melden; nach einer Bestimmung aus dem Jahre 1882.

Die Prüfungsgebühren sind dagegen für alle Stände dieselben und sind mäßig, zumal für englische Vorstellungen. Sie bewegen sich meist zwischen 1 £ 5 sh und 3 £ 3 sh für die verschiedenen Vorprüfungen; erheben sich zu 7—12 £ für die üblichen akademischen Grade; die Gebühr für den (in England ungewöhnlichen) Grad des Doktor ist in allen Fakultäten 20 £. Bei dem üblichen Grade des Baccalaureus Artium oder Baccalaureus Legum (B. A. oder LL. B.) ist der Satz 7 £, wenn die Prüfung zur üblichen Frist abgelegt wird, sonst 10 £ 10 sh. Die honoris causa verliehenen Grade kosten — anders als bei deutschen Universitäten — nicht nur überhaupt Promotionsgebühren (so auch den Professoren), sondern zum Teil das Doppelte und Dreifache.

Die Einnahmen aus den Immatrikulations- und Prüfungsgebühren und Promotionsgeldern fallen ganz überwiegend der Universitätskasse (University chest) zu; sie bilden die Haupteinnahmequelle derselben. Im Jahre 1889 betrug die Summe für die Universität Cambridge 25 616 £, wogegen das uns bekannte größte der Cambridger Colleges, welches allein nahezu ein Viertel aller Studenten umfaßt, an Eintrittsgebühren 883 £ und an Promotionsgebühren 1566 £, also zusammen 2449 £ bezog.

Daneben hat die Universität (Cambridge) Einnahmen aus einer Kopfsteuer (Capitation Tax) von der gesamten akademischen Bürgerschaft in Höhe von 4 sh 3 d für das Vierteljahr, von abwesenden und anwesenden Mitgliedern der Colleges, welche im Jahre 1889 10 715 £ aufbrachte. Dann einen von den einzelnen Colleges als solchen zu zahlenden Beitrag an den Universitätsfonds in Höhe von 13 613 £. Daneben läuft eine längere Reihe von Stiftungen (trusts) zur Dotierung von bestimmten Professuren, Stipendien (scholarships), Preisen, Instituten. An Professoren fließt davon jährlich etwa 2500 £.

VI.

Die Bedeutung der „University“ im Gegensatze zu den Colleges ist namentlich infolge der gesetzlichen Reformen von 1854 und 1877, welche die Muster des Festlandes zum Ausgangspunkte nahmen oder wenigstens von denselben in ihren Zielen beeinflußt waren, in dem Lehrkörper der Professoren zu suchen.

Infolge einer parlamentarischen Anregung liegt über die Verhältnisse der Lehrkörper von Oxford und Cambridge ein bemerkenswertes Aktenstück aus dem Jahre 1876 vor.

Es gab damals an der Universität Oxford Professors, Readers und University Teachers (die beiden letzteren Kategorien mögen etwa unseren außerordentlichen Professoren entsprechen) zusammen für die Fächer:

1. Theologie: 7,
2. Literae humaniores (Philosophie und klassische Philologie): 8,
3. Mathematik und Naturwissenschaft einschl. Medizin: 12,
4. Rechtswissenschaft: 5,
5. Geschichte und Nationalökonomie: 4,
6. Schöne Künste: 3,
7. Sprachen: 5,

überhaupt 44 Universitätslehrer. (Diese Zahl ist im Jahre 1888 auf 70 gestiegen. In Cambridge gab es im Jahre 1876: 36 Professors — keine Readers oder Teachers —, dagegen im Jahre 1888: 42 Professors).

Gemäß dem Wunsche des Unterhauses machten im Jahre 1876 die Oxforder und Cambridger Professoren Angaben über ihre Lehrverpflichtung, ihre wirkliche Lehrthätigkeit und über ihr aus der Professur fließendes Einkommen. Ich wähle aus denselben einzelne charakteristische Beispiele.

Dr. Mozley, Regius Professor (d. h. von der Krone ernannter, deren es heute in Oxford überhaupt acht giebt) für Theologie: ist einer der Canonici des College von Christ Church, mit einem Einkommen von 1500 £ jährlich („abzüglich Einkommensteuer" fügt Dr. Mozley sorgsam hinzu); hat außerdem ein Haus als Dienstwohnung und einen ursprünglich an der Professur haftenden Gehalt von 40 £. Kolleggelder für die Vorlesungen erhebt M. nicht, empfängt aber Sporteln für die Promotionen und zwar 1 £ 7 sh für jeden Baccalaureus oder Doktor der Theologie. Seine Lehrverpflichtung beschränkt sich auf jährlich zwei Kurse von je acht Vorlesungen; er hat aber darüber hinaus drei Kurse von je 12—14 Vorlesungen gegeben[1]).

Jowett, Regius Professor des Griechischen, hat von Christ Church 500 £ und hat während der letzten fünf Jahre etwa 36 Vorlesungen jährlich gehalten.

Max Müller, Professor für vergleichende Sprachwissenschaft, hat

---

1) Die litterarischen Publikationen, welche aus den Vorlesungen von Oxford und Cambridge hervorgehen, geben uns Gelegenheit, den Charakter der Vorlesungen kennen zu lernen. Es ist eine kleine Zahl sorgfältig ausgearbeiteter und alsdann (im buchstäblichen Sinne) vorgelesener Abhandlungen, welche — von der Technik des Vortrages abgesehen — ihre Analogie eher in den „öffentlichen" Vorlesungen unserer deutschen Universitäten finden, die ja ebenfalls öfters nachträglich im Druck erscheinen, wie besonders die schöngeistigen Vorträge über die klassischen Dichterwerke u. dgl. Mehrere der Bücher von Sir Henry Sumner Maine, das neuerdings erschienene Buch von Thorold Rogers über die „Economic Interpretation of History", die zu Beginn der sechsziger Jahre bereits erschienenen Vorlesungen von Max Müller über die Sprachwissenschaft, haben diesen Ursprung. In der Litteratur unseres Faches besitzen wir etwas Aehnliches an den französischen Werken von J. B. Say, Rossi, Chevalier — gedruckten Vorlesungen, die am College de France oder anderen Instituten gehalten worden sind; nur dafs diese „Cours" in höherem Maße die Darstellung eines Ganzen zu geben sich befleifsigen und daher umfangreicher sind.

600 £ aus der Universitätskasse. Da er zur Zeit von England abwesend, fehlt jede sonstige Auskunft.

Der Professor der Chemie ist zu 32—36 jährlichen Vorlesungen verpflichtet und hat 600 £ Gehalt.

Der Regius Professor für Zivilrecht (James Bryce) hat einen Gehalt von 435 £, hat in den Jahren 1874 und 1875 je 20—23 Vorlesungen gehalten, und gleich den meisten keine Kolleggelder bezogen.

Ganz ungewöhnlich groß ist die Lehrthätigkeit des Professors für Sanskrit, Monier Williams, welcher den von Boden gestifteten Lehrstuhl (900 £) inne hat. Er ist verpflichtet, je 6 Wochen lang in jedem Tertial, also jährlich 18 Wochen, an 4 Tagen der Woche zu lesen; er hat aber sogar 7 Wochen lang gelesen und oft 2 Vorlesungen an jedem Wochentage.

Dieses sind Beispiele aus Oxford. Die Angaben aus Cambridge sind ganz ähnliche. Auch hier haben die Theologen die höchst bezahlten Stellen inne, und so das übrige.

Es bietet sich aber ein merkwürdiger Vergleich an den Einrichtungen der schottischen Universitäten. Auf deren sonstige Eigentümlichkeiten einzugehen ist hier nicht die Absicht. Doch an diesem Punkte bilden sie einen Kontrast gegen die beiden englischen Universitäten, welcher sich nahe mit unseren deutschen Universitätszuständen berührt. Während in England große Gehalte, kleine Lehrthätigkeit und kleine oder meist gar keine Kolleggelder üblich sind, ist es in Schottland umgekehrt. Der Gehalt meist klein, die Einnahmen aus den Kolleggeldern bedeutend, oft ganz überwiegend, mit Variationen, welche auch in den Einzelheiten an deutsche Verhältnisse erinnern. Der darüber vorliegende, ebenfalls durch das Unterhaus veranlaßte Ausweis ist vom Jahre 1888.

In Schottland bestehen von alters her 4 Universitäten, die von Edinburgh, Glasgow, Aberdeen und St. Andrews, die ersteren drei jede mit den vier Fakultäten, die uns geläufig sind, nur daß hier die philosophische Fakultät die erste, nicht die letzte ist; die vierte Universität mit nur zwei Fakultäten, der philosophschen und der theologischen.

Die Frequenz von Edinburgh und Glasgow ist groß, sie hat sich namentlich in den letzten zwanzig Jahren gehoben (Edinburg 1861—62: 1462 Studenten, aber 1887—88: 3475; Glasgow 1861—62: 1140, und 1887—88: 2188). Aberdeen hat 1887—88: 918 Studierende (1861—62: 634). Ganz klein erscheint daneben St. Andrews (1861—62: 163; 1887—88: 218).

Fassen wir die Gehalts- und Einkommensverhältnisse ins Auge, und zwar zunächst von Edinburgh, so hat einen hohen Gehalt nur der „Principal“ Sir W. Muir (1886—87: 1521 £, wovon 1200 £ durch die Staatsregierung). Die Professoren haben kleine Gehalte, die der philosophischen Fakultät meist etwa 250 £, daneben aber Kolleggelder („class fees“) in Höhe von 1000—1200 £. Bei einer Anzahl von Professuren, zumal solchen für neuere Fächer, ist es anders; vielleicht, wie anderswo, wegen ihrer geringeren Bedeutung für die Examina. So hat der Nationalökonom Nicholson nur 50 £ Kolleggelder; dafür

ist dann der Gehalt höher als bei anderen (450 £). Bei der juristischen Fakultät ist der Gehalt ganz klein (100 £), die Kolleggelder 1000 £.

Am schärfsten tritt der Charakterzug bei der medizinischen Fakultät hervor, wo zum Teil gar keine Gehalte gezahlt werden, aber Kolleggelder von 2000—3000 £. Aehnlich bei dem Professor der Chemie.

In Glasgow sind die Verhältnisse ähnlich wie in Edinburgh, aber nicht die gleichen. Die Gehalte sind höher und die Kolleggelder geringer, was sich schon durch die kleinere Zahl der Studenten erklärt. Dies tritt noch mehr hervor in Aberdeen. Die Gehalte der Theologen steigen hier auf 400—500 £, während die Kolleggelder nur 40—50 £ betragen. Selbst die Professoren der medizinischen Fakultät haben meist nur 200—500 £ aus Kolleggeldern bei Gehalten von 100—300 £; der Anatom allein hat 1500 £ Kolleggelder neben 150 £ Gehalt. In St. Andrews endlich überwiegt der Gehalt noch mehr: die Theologen haben Gehalte von 400—500 £ und nur 50—80 £ aus Kolleggeldern; die Professoren der philosophischen Fakultät etwa 300 £ Gehalt neben 150—250 £ aus Kolleggeldern.

In früheren Zeiten und noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts scheinen auch bei den (im engeren Sinne) englischen Universitäten die Kolleggelder eine Rolle gespielt zu haben. So tritt V. A. Huber in seinem Werke (1839) der Meinung entgegen, als ob die Collegia gratis gelesen werden; das sei zum größten Teile keineswegs der Fall; die Honorare wechselten von 1 £ bis 5 £ und darüber [1]).

VII.

In welcher Weise nimmt nun der englische Staat an dem Finanzwesen dieser korporativen Institutionen teil?

Das Bedürfnis einer Ergänzung der korporativen Finanzmittel durch staatliche Zuschüsse ist bisher nicht eingetreten, wenigstens soweit es sich um die beiden Universitäten von Oxford und Cambridge handelt. Die Erklärung dafür liegt in mehreren Gründen. Daß eine reichliche Ausstattung durch eigenes Vermögen allmählich aufhört, den fortschreitenden Bedürfnissen des wissenschaftlichen Unterrichts zu genügen, dafür haben uns die deutschen Universitäten in neuerer Zeit öftere Beispiele geliefert. Die Thatsache allein, daß jene beiden alten englischen Universitäten einen großen Besitz angehäuft haben, würde zur Erklärung nicht genügen. Wir sehen daher einen anderen Grund darin, daß die hauptsächlichen Anlässe des Neubedarfs unserer Hochschulen für Oxford und Cambridge fortfallen: Kliniken giebt es dort nicht, weil der Unterricht in der praktischen Medizin überhaupt dort nicht erteilt wird. Auch die großen Laboratorien für Chemie knüpfen sich an diese Universitäten nicht; die hervorragen-

1) Engl. Universitäten, II, 511, Anmerkung.

den Schulen dafür und ihre Meister (Roscoe, Frankland u. s. w.) sind der Praxis des englischen Geschäftslebens näher gerückt, im Zusammenhange mit der Technik und ihrem Unterricht in Manchester, London u. dgl.

Ein fernerer Grund liegt darin, daß die herkömmliche Verwendung der Einkünfte der Colleges, nach der Art des englischen Staatslebens im Laufe der Jahrhunderte zu einem Widerspruche mit den Anforderungen des Zeitalters gediehen ist, dessen Lösung die Finanzmittel für neue Zwecke selber hat freimachen müssen. Die bereits mehrfach angedeutete Reformgesetzgebung der Jahre 1854 und 1877 hat sich in dieser Richtung bewegt. Das Gesetz von 1877 setzt für jede der beiden Universitäten eine Kommission ein, welche für bessere Verwendung der vorhandenen Mittel im Dienste des Unterrichts zu sorgen hat, und zwar indem sie die verschiedenen Colleges veranlaßt, aus ihren Einkünften Beiträge zu gemeinsamen Universitätszwecken zu leisten, indem sie die Schaffung eines gemeinsamen Universitätsfonds aus den Mitteln der Colleges bewirkt, indem sie neue Lehrstühle einrichtet und alte Lehrstühle reformiert, indem sie die Gehalte ändert, die Zusammensetzung des Wahlkörpers für Berufung neuer Lehrkräfte verbessert, neue Gebäude, Stipendien, Preise, Verschmelzung mehrerer Colleges fördert. Ein Universitätskomitee des geheimen Staatsrats besteht als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen jeder der beiden Universitätskommissionen.

Die erhebliche Vermehrung der Lehrstühle der oxforder Universität, welche wir bereits erwähnten, ist eine Frucht dieser Reformen. Noch handgreiflichere Erfolge sind sichtbar; so ist in Oxford kürzlich ein imposantes Gebäude zur Abhaltung der Prüfungen für den Preis von 150 000 £ hergestellt worden, mit mächtigen Sälen, in welchen unter gemeinsamer Aufsicht Hunderte von Schülern ihre Klausurarbeiten (den Hauptbestandteil der Prüfungen) leisten. Es ist der charakteristische Mittelpunkt des Studienlebens und sein Name „The Schools“ bedeutet „Die Prüfungsräume“.

VIII.

Die finanzielle Teilnahme des englischen Staats geht weiter, wenn wir die anderen Hochschulen des Landes ins Auge fassen, und wird neuerdings vollends bedeutend, wenn wir zu dem Elementarunterricht hinabsteigen.

Wir geben hier, nach dem Etat für für das Finanzjahr vom 1. April 1888—89, einen Ueberblick über die Staatsausgaben für „Education, Science and Art“.

1. England.

a.	Public Education (Elementarschulen)	£	3 576 077
b.	Science and Art Department (naturwissenschaftlich-technische und kunstgewerbliche Bildungsinstitute)	„	445 303
c.	British Museum	„	146 359
d.	National Gallery	„	10 629
e.	National Portrait Gallery	„	1 922
f.	Learned Societies	„	21 900
g.	London University	„	13 652
h.	Universities and Colleges (Grants in Aid)	„	14 000
i.	Deep Sea Exploring Expedition	„	2 000
	2. Scotland.		
a.	Public Education	„	568 322
b.	Universities etc.	„	19 025
c.	National Gallery	„	2 500
	3. Ireland.		
a.	Public Education	„	901 245
b.	National Gallery	„	2 501
c.	Queen's Colleges	„	10 528
d.	Royal Irish Academy	„	2 081
		£	5 738 044

Wie man sieht, ist der Aufwand des englischen Staates für das Unterrichtswesen weitaus überwiegend dem Elementarunterricht gewidmet, was gegenüber der herkömmlichen Struktur des englischen Staatswesens als ein Novum überrascht [1]). Von den überhaupt 5⁷ Mill. £ werden für den Elementarunterricht 5 Mill. £ ausgegeben. Hand in Hand mit den Fortschritten der Gesetzgebung und Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Volksunterrichts ist diese Summe erst in den letzten Jahrzehnten allmählich zu solcher Höhe angewachsen. Im Jahre 1856 betrug der Aufwand für Großbritannien (ohne Irland) 423 633 £; im Jahre 1870: 912 451 £; im Jahre 1880: 2 854 067 £.

Der Aufwand des englischen Staates ist aber auch für andere Bildungszwecke als den Volksunterricht nicht unbedeutend; es bleiben etwa 700 000 £ denselben gewidmet. Davon ist nun der größere Teil (445 303 £) für das Science and Art Department bestimmt, dessen Inhalt man nur sehr entfernt erfaßt, wenn man „Science“ mit „Wissenschaft“ und „Art“ mit „Kunst“ übersetzt. Bei dem ersteren Worte ist vielmehr an Naturwissenschaft, bei dem zweiten mehr an Technik und Kunstgewerbe zu denken. Das ganze Departement hat eine über-

---

1) Nach den (1883 veröffentlichten) Ausweisen über die Finanzen des Elementarunterrichts in Grofsbritannien (ohne Irland) für das Jahr 1879 nehmen die verschiedenen Unterhaltsmittel daran in folgender Weise teil:

1.	Government (Staatsregierung)	£	2 144 201
2.	Voluntary Contributions	„	793 503
3.	School pence (Schulgeld)	„	1 606 187
4.	School board rates (Schulsteuern)	„	844 369
5.	Endowment (Stiftungen)	„	155 139
6.	other Sources (andere Quellen)	„	62 724
		£	5 606 123

Der Staatszuschufs betrug damals also 38⁰/₀.

wiegend praktische Richtung auf Entwickelung und Vervollkommnung der industriellen Thätigkeit.

Erst bei dem Aufwande für das „British Museum“ treffen wir auf einen Posten, welcher ausschließlich höheren wissenschaftlichen (und künstlerischen) Zwecken gewidmet ist. Dieser Posten schließt ein die jährliche Ausgabe von 40 934 £ für das naturwissenschaftliche Museum in South Kensington; es bleibt danach für das British Museum als Bücher- und Altertümersammlung, also in jenem engeren Sinne, in welchem es der dankbaren Erinnerung der Gelehrtenwelt vertraut ist, ein Aufwand von 106 325 £[1]).

Für ähnliche Zwecke, wie für das British Museum, ist eine Reihe kleinerer Posten bestimmt — Zuschüsse für die gelehrten Gesellschaften, für die öffentlichen Gemäldegallerien, für wissenschaftliche, besonders naturwissenschaftliche Forschungen. Für die Hochschulen, die neben den Universitäten von Oxford und Cambridge bestehen, werden in England 27 652 £, in Schottland 19 025 £, endlich in Irland 12 609 £ gewährt. In Schottland nehmen daran die alten Universitäten teil; in England sind es jene neueren Schöpfungen, die uns besser verständlich sind, wenn wir ihre Bezeichnung als „University“ nicht mit „Universität“ übersetzen, und wenn wir ihren Namen als „College“ wiederum von demjenigen trennen, was wir bei den alten englischen Universitäten kennen gelernt haben. Es sind eminent moderne Institute, Früchte der Aufklärung und freien Gemeinnützigkeit dieses Jahrhunderts. Ihnen voran geht University College in London, welches im Jahre 1828 als University of London durch eine Aktiengesellschaft gegründet ward zur Beschaffung eines „ausgedehnteren Kursus allgemeiner Bildung ohne Verknüpfung mit einem speziellen religiösen Unterricht“[2]), seit 1836 (nach großen Kämpfen wider die Kirchlichen und die Vertreter der alten beiden Universitäten) als eigentliche „Universität“, d. h. als Prüfungsanstalt, mit dem Rechte zur Verleihung von akademischen Graden, vom Staate anerkannt. Zuerst behufs Prüfung der eigenen Zöglinge und der aus den affiliierten Colleges kommenden (im Jahre 1858 bereits 47 Colleges), aber seit 1863 auch zur Prüfung jedes sich meldenden Kandidaten unabhängig von dem Besuche irgend eines College. In dem Staatszuschusse für University College in London bildet die größere Hälfte der Betrag zur Bezahlung der Examinatoren (7252 £).

An diesen Vorgang in der Hauptstadt schließt sich nun in den Provinzen, besonders in den gewerblichen Mittelpunkten derselben, eine

---

1) Diese Summe ist folgenden hauptsächlichen Zwecken gewidmet:

£	55 994	Salaries
„	17 300	purchases
„	8 097	binding
„	9 500	furniture
„	7 470	Catalogues
„	3 400	Police
„	1 789	warming and lighting.

2) Näheres darüber bei Schlottmann, Jahrbuch für Gesetzgebung im Deutschen Reich, 1885, 415—420.

Bewegung zur Begründung von „Colleges“ durch gemeinnützige Mittel, durch Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Jahresbeiträge u. s. w. Sie sind ihrer Umgebung und ihren Stiftern gemäß, auf den unmittelbaren Nutzen für die Bildung der Industriellen und Kaufleute, teilweise für die breitere Volksbildung berechnet; sie gleichen unseren polytechnischen Schulen, zum Teil unseren Gewerbeschulen; sie dienen daneben aber auch höhereren und allgemeineren Unterrichtszwecken; sie sind, wenigstens mag das von den größeren und bedeutenderen Instituten der Art gelten, auf diese Weise eine Ergänzung der alten beiden Universitäten für solche Studierende, welche in dürftigerer Lage, am Orte ihrer Familie ihr Bildungsziel erreichen wollen, welche den größeren Aufwand von Oxford und Cambridge vermeiden wollen.

In dieser Gruppe der Colleges voran steht das im Jahre 1851 zu Manchester eröffnete Owens' College, durch das Vermächtnis eines reichen Kaufmannes (reichlich 91 000 £) begründet, damit darin „alle Zweige der Wissenschaft gelehrt werden sollen, die auf englischen Universitäten gelehrt werden“. Zuerst der London University behufs der Prüfungen affiliiert, ist es seit 1880 von der Abhängigkeit befreit worden, indem es zur „Victoria University“ durch Parlamentsakte erweitert wurde, oder dadurch seine Ergänzung in der Richtung der Prüfungen und Grade erhielt [1]). Owens' College hat eine Reihe trefflicher Lehrkräfte vereinigt; unter anderem gehörte ihm der früh verstorbene Nationalökonom Jevons als Professor der Logik und Nationalökonomie an.

Owens' College zerfällt in vier Abteilungen (Departments) und zwar I. Abteilung (Arts, Science and Law) umfaßt Naturwissenschaften, Mathematik, alte und neuere Sprachen, Philosophie, politische Oekonomie und Rechtswissenschaft. Für jedes der drei letzteren Fächer ist nur ein Lehrstuhl, dagegen für Chemie drei (organische Chemie, technische Chemie, Metallurgie) — im ganzen 23 Lehrer. Die II. Abteilung (Medical Department) ist für Medizin, mit 19 Lehrstühlen, darunter 4 für Zahnheilkunde, aber auch sonst mit weitgehender Spezialisierung; so je ein besonderer Lehrer für Kinderkrankheiten, für materia medica, für gerichtliche Medizin, für chirurgische Pathologie neben der allgemeinen Pathologie, für vergleichende Anatomie und vergleichende Osteologie neben der allgemeinen Anatomie. Die III. Abteilung (Department for Women) umfaßt alte und neuere Sprachen, Geschichte und Mathematik. Ihre Lehrer entlehnt sie, mit wenigen Ausnahmen, der ersten Abteilung. Sie ist für die Ausbildung weiblicher Studierender bestimmt. Endlich die IV. Abteilung (Department for Evening Classes) zu Abendvorlesungen, also für breitere Wirksamkeit, in das Publikum hinaus, bestimmt. Sie umfaßt sämtliche Professoren und Dozenten des Owens' College und hat daneben drei Rechtslehrer, je einen Lehrer für Spanisch und Italienisch.

---

1) Außerdem gehören zu der Victoria University noch University College in Liverpool und Yorkshire College in Leeds.

Kleinere Colleges der Art giebt es nun in Liverpool, Leeds, Birmingham, Bristol, Newcastle, Nottingham, Sheffield.

Die Weise ihrer Entstehung, zum Teil ihre Bestimmung, erinnert an das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika. Aber freilich sind sie nur ein verkleinertes Abbild, von einigen wenigen, zumal von Owens' College abgesehen. Die großartigen Schenkungen, durch welche amerikanische Bürger ihren Namen verewigen, sind in England nicht zu finden. Wenn die Universität Harvard bei Boston in weniger als 15 Jahren gegen 3 Millionen Dollars von Privatleuten geschenkt erhalten hat; wenn man jetzt im Begriff ist, einige Meilen von Boston die Clark University zu gründen, zu welcher Mr. Clark 12 Millionen Dollars gestiftet hat; wenn für das Cornell College im Staate New-York 3 Millionen Dollars zusammengebracht werden; wenn in Baltimore der Kaufmann Johns Hopkins eine Summe von 7 Millionen Dollars hergiebt, die eine Hälfte für die Universität, die andere Hälfte für ein Hospital; wenn (um über eine Reihe anderer großer Schenkungen und Stiftungen hinwegzugehen) nach dem Bericht der Bundeskommissäre für das Unterrichtswesen in den Jahren 1881—1886 durchschnittlich im Jahre 7—8 Millionen Dollars geschenkt worden sind — dann verschwindet vor diesen großartigen Verhältnissen das meiste dessen, was in England bisher für ähnliche Zwecke gethan worden ist.

Aber Owens' College darf sich mit den Leistungen der freien Gemeinnützigkeit wohl neben amerikanischen Beispielen zeigen [1]).

Die Schenkung des Begründers, John Owens', eines Kaufmannes in Manchester, laut einem Vermächtnis vom 31. Mai 1845, ergab im Jahre 1850 den Betrag von 96 654 £. Hierzu traten im Jahre 1852 Subskriptionen, behufs Erhöhung des Gründungskapitals, von 9550 £. Im Laufe der Jahre ist durch Subskriptionen und Legate fernerhin (bis 31. Juli 1884) eine Summe von 211 152 £ aufgebracht worden, überwiegend aus den Kreisen der Geschäftsleute, der Industriellen und Kaufleute. Daneben einzelne große Vermächtnisse wie dasjenige von Charles Frederick Beyer, der im Jahre 1876 gestorben, in Höhe von 100 244 £. Dann neuerdings (1887—89) aus dem Vermächtnis von Sir J. Whitworth eine Summe von nahezu 70 000 £. Für Stipendien und Preise ist im ganzen rund 30 000 £ gestiftet worden. Der Gesamtbetrag aller Schenkungen von 1845—90 ist 648 300 £ (darunter von 1885—89 104 000 £), neben umfangreichen Sammlungen an Büchern, Instrumenten u. s. w. Bis zum Jahre 1890 hat die Staatsregierung keinerlei Zuschuß gegeben; erst in diesem Jahre ist ein Betrag von 1800 £ beigesteuert worden.

Ist mit diesem hervorragendsten Beispiele einer durch freiwillige Opfer gegründeten und erhaltenen modernen Hochschule eine Vorstellung von dieser neueren gemeinnützigen Bewegung gegeben, welche in einer Reihe anderer ähnlicher Anstalten auf dem Boden des heutigen

---

1) Vgl. „Benefactions to the Owens' College to the 31st July 1884" (und die Ergänzungen bis 1890, welche ich der Freundlichkeit des Herrn Prof. Munro in Manchester verdanke).

England sich Denkmale geschaffen hat (so namentlich in dem Manchester benachbarten University College von Liverpool [1]), dem die Freigebigkeit der großen Reichtümer von Liverpool zugeflossen ist) — so hat selbst bei diesem Beispiele die Unterstützung der Staatsfinanzen eingreifen müssen. Und zwar liegt der Grund, hier wie bei anderen Anstalten der Art, nicht bloß (oder zum Teil überhaupt nicht) in dem absoluten Mangel an Unterhaltsmitteln, sondern in dem Auseinanderfallen der Bedürfnisse und der für bestimmte Zwecke festgelegten Schenkungen der privaten Wohlthäter. Es ist etwa eben eine große Summe für den Bau eines chemischen Laboratoriums geschenkt worden, von welcher nichts abgebrochen werden darf, wenn auch andersartige Zwecke vorliegen mögen, deren Bedarf weit dringender ist. Die hierin zu Tage tretende Bedeutung der persönlichen Neigungen, ja Liebhabereien der einzelnen vermögenden Leute, welche die Finanzmittel hergeben, weist auf einen allgemeinen Charakterzug dieses Gebietes des Voluntarismus, nämlich auf den Mangel an einem einheitlichen Plane in seiner ökonomischen Verwaltung, weiter aber — wie hier nur angedeutet wird — auf den Mangel an einer entsprechenden Höhe der leitenden Gesichtspunkte für die geistige Bestimmung dieser Bildungsinstitute.

Mehrere der kleineren Colleges sind vollends in einer schwierigen Finanzlage. Mir liegt der letzte Jahresbericht des University College von Bristol vor. Derselbe führt die Jahresbeiträge auf, welche mindestens 100 £ erreichen. In den ersten Jahren (seit 1876) ist die Summe derselben 6100 £, dann 4400 £, und fällt dann bald weiter; in den letzten Jahren ist sie ganz gering (1887: 400 £; 1888: 100 £). Die Legate betragen im ganzen 1300 £. Ansehnliches haben zu den jährlichen Beiträgen einige der alten Colleges von Oxford geleistet, besonders Balliol College (2950 £ im ganzen).

Bei dieser Finanzlage, welche die unzureichende Kraft der freien Gemeinnützigkeit, unzureichend zumal für eine so große Zahl von Colleges, beweist, hat es nahe gelegen, daß man die Staatsregierung um Unterstützung angerufen hat. Die Folge dieses Hülferufs ist bis jetzt (Etat für 1888—89) der Staatszuschuß von 14 000 £ für die „Universities and Colleges“ gewesen. Es ist aber klar, daß gerade wegen ihres Gegensatzes zu den exklusiveren alten beiden Universitäten diese neuen volkstümlicheren Institute finanziell so verwaltet und so fundiert sein sollten, um nicht auf die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren in überwiegendem Maße angewiesen zu sein.

IX.

Ich knüpfe an den eigentlichen Gegenstand unserer Betrachtung, an die Universitäten von Oxford und Cambridge, wieder an, indem ich eine neuerdings hervorgetretene Seite ihrer Wirksamkeit in einem besonders anziehenden und bedeutenden Beispiele erwähne.

---

1) Die Summe der Schenkungen beträgt bis 1890 £ 272 800, wovon £ 120 000 zur Fundierung der 12 Lehrstühle mit je £ 10 000 (Mitteilung des Herrn Prof. Gonner, Mai 1890).

Wie wir nämlich soeben an dem University College von Bristol gesehen haben, daß die Finanzmittel der alten Colleges Handreichung leisten für diese neuen Bestrebungen, so sind ganz im allgemeinen jene ehrwürdigen Stiftungen dem Zuge des neuen Zeitalters entgegengekommen in dem, was man in England die „Ausbreitung der Universitäten“ (university extension) nennt. Die Körperschaften von Oxford und Cambridge sind darauf bedacht, als geistige Brennpunkte ihr Licht weiter hinaus strahlen zu lassen, indem sie ihre jungen Gelehrten in die Provinzialstädte entsenden zum Abhalten von populären Vorträgen und Unterrichtskursen.

In eigentümlicher Gestalt hat sich diese Bewegung in denjenigen Einrichtungen ausgedrückt, welche dem Andenken von Arnold Toynbee[1]) geweiht sind.

Es besteht einmal die sogenannte „Toynbee-Trust“, welche die Aufgabe hat, junge Gelehrte des ökonomischen Faches in die industriellen Bezirke zu entsenden, damit sie dort lehren und lernen; es besteht zweitens die „Toynbee-Hall“ als Bestandteil des „Universities Settlement in East London“ (Universitätsniederlassung in Ost-London).

Ueber beides habe ich kürzlich in diesen Jahrbüchern nach den mir damals vorliegenden litterarischen Quellen berichtet. Mein Bericht schloß mit der Erwähnung der wider die Erfolge von Toynbee-Hall gerichteten Kritik einer neuen radikal-sozialistischen Sekte in Boston, welche den viel mißbrauchten Namen der „christlichen Sozialisten“ auch für sich in Anspruch nimmt. Meine Beanstandung dieser radikalen Kritik behielt sich ein weiteres Wort darüber vor. Unterdessen habe ich an Ort und Stelle das neue Institut kennen gelernt, habe in einem radikalen Arbeiterklub von Ost-London, in naher Umgebung von Toynbee-Hall, die Vorstandsmitglieder über die Bedeutung, Wirksamkeit, Stellung des leitenden Hauptes von Toynbee-Hall, des Pfarrers Barnett, befragt und habe nichts anderes als die uneingeschränkte Anerkennung und Verehrung desselben aus den Antworten entnommen. Was die von den christlichen Sozialdemokraten in Boston beanstandeten Gemälde betrifft, so habe ich an diesen mehr den guten Willen, als einen Gegenstand des Neides entdecken können und hätte darauf allenfalls Verzicht gethan. Was mir aber nach dem eigenen Anblick, noch mehr als zuvor, wertvoll und bewundernswert erschienen, das ist der Inhalt und Geist dieses Instituts; das ist der Zusammenhang desselben mit einer Reihe geistesverwandter Niederlassungen, die ihrerseits durch Stiftungen und Subskriptionen der Colleges von Oxford und Cambridge entstanden sind. So schließt sich an Toynbee-Hall unmittelbar das „Wadham House“, das den Namen führt von dem Wadham College in Oxford, von welchem es begründet worden. Wenn Toynbee-Hall für die Ansprüche und Lebensgewohnheiten eines recht bescheidenen englischen Gentleman eingerichtet ist, so will Wadham House für solche Personen eine gemeinsame Stätte bereiten, welche

1) Vgl. in diesen Jahrbüchern, Jahrgang 1889, II, 396—405.

eine fernere Stufe abwärts mit noch bescheideneren Mitteln zu leben genötigt oder geneigt sind. Und abermals schließen sich daran andere Gebäude, welche, verwandten Ursprungs, Familienwohnungen für die arbeitenden Klassen enthalten.

Ueber die Ziele und Bestrebungen von Toynbee-Hall habe ich hier früher schon Mitteilungen gemacht; ich möchte nach dem letzten Jahresberichte nur noch auf eine Seite aufmerksam machen, welche das sozialpolitische und das wissenschaftliche Interesse zugleich berührt. Aehnlich wie die Sendlinge der Toynbee-Trust, betrachten es auch die Männer in Toynbee-Hall als ihre Aufgabe im Dienste der arbeitenden Klassen, eine genaue Kenntnis der wirklichen Zustände der Arbeit im einzelnen und in lokaler Spezialisierung zu erlangen. Das praktisch-sozialpolitische Bestreben hat in diese Untersuchungen gelegentlich als Sporn eingegriffen, wenn sie etwa bei einer Arbeitseinstellung im Dienste des Friedens und der Versöhnung des Klassengegensatzes zu wirken unternahmen. So haben vier Männer von Toynbee-Hall bei dem Strike, der in der Zündhölzchenfabrik von Bryant and May ausbrach, als Organe der Einigung sich beteiligt und zu diesem Behufe sich redlich bemüht, zuverlässige Kenntnis von beiden Teilen über die Streitpunkte zu erhalten. In den großen Zeitungen wurden damals zwei Briefe veröffentlicht, welche die Ergebnisse dieser Nachforschungen mitteilten, und ein dritter, welcher die beiderseitige Auskunft einander gegenüberstellte. So hat im Spätjahre 1889 bei dem großen Strike der Dockarbeiter in Ost-London abermals und in höherem Grade diese Teilnahme eingegriffen und der (erst zu erwartende) Jahresbericht für 1889 wird mutmaßlich Näheres darüber bringen. Es liegt bereits eine Darstellung jenes Strikes aus der Hand von verwandten Persönlichkeiten vor: The Story of the Dockers' Strike, told by Two East Londoners, H. Llewellyn Smith, late lecturer to the Toynbee Trust, and Vaughan Nash, with an introduction by Sydney Buxton, M. P. (London, 1890), welche neben amtlichen Quellen vornehmlich aus dem unmittelbaren Verkehr mit den leitenden Männern beider Parteien hervorgegangen ist.

Eine besondere Mühe in überwiegend theoretischer Richtung ist auf einen Beitrag zu dem Werke verwendet worden, welches Charles Booth kürzlich in die Hand genommen und in einem ersten Bande der Oeffentlichkeit übergeben hat (Labour and Life of the People of East London, 1889) über das Leben und die Arbeit des Volkes von Ost-London. Es gehörte zu dem ursprünglichen Plane von Booth, durch Kreuzverhöre ein treues Abbild der Arbeiterzustände zu erhalten, und zwar gesondert nach den einzelnen Gewerben oder gewerblichen Gruppen von Ost London. Eine dieser Gruppen umfaßt die Möbelarbeiter, deren Mittelpunkt in der Entfernung etwa einer viertel Stunde von Toynbee-Hall liegt; diese Gruppe ist seitens eines Mitgliedes von Toynbee-Hall durchforscht und in dem Werke von Booth dargestellt. Ein anderes Mitglied hat, im Zusammenhang mit demselben Werke, die Frage der Zuwanderung nach Ost-London untersucht mit gleichzeitiger Rücksicht auf die Einwanderung von fremden Arbeitern.

Es sind wesentlich moralische und geistige Kräfte, welche die englischen Universitäten in Toynbee-Hall für die Versöhnung der Klassengegensätze hergegeben haben. Aber es sind auch ökonomische Kräfte dabei beteiligt. Die Entstehung des ganzen Unternehmens war ohne diese nicht möglich. Die alten Colleges der Universitäten von Oxford und Cambridge stehen hier wiederum vornean. Dasjenige College von Oxford, welchem Toynbee als fellow und lecturer angehörte, Balliol College, hat für das Jahr vom 1. April 1888—1889 aus den Beiträgen seiner Mitglieder allein 165 £ gezahlt; alle anderen Colleges, mit wenigen Ausnahmen, haben sich beteiligt; außerhalb der Colleges etwa 70 Persönlichkeiten. In der Liste der Schenkungen steht ein Anonymus mit 1000 £ voran; fünfzig andere Wohlthäter mit kleineren Gaben. Freilich bedarf es der ferneren Hilfe; aber im ganzen wird hier mit bescheidenen ökonomischen Opfern ein verhältnismäßig Großes geleistet, weil die hauptsächlichen Leistungen die freien Gaben wohlgesinnter Männer sind, die ihre Thätigkeit, ein Stück ihres Lebens, ein Stück ihrer Erfahrung im Austausch für neue Erfahrung, daran setzen.

X.

Und zum Schlusse mag eine andere Seite ins Auge gefaßt werden, nach welcher hin sich die neuere Erweiterung und Entwickelung der englischen Universitäten gerichtet hat.

Es ist das Frauenstudium.

Im Januar 1870 wurden zum erstenmale in Cambridge Vorlesungen für weibliche Studierende gehalten. Der Wunsch auswärtiger Damen, dieselben zu hören, veranlaßte im Oktober 1871 Miß A. J. Clough ein Haus in Cambridge zu mieten, in welchem sie fünf Studierende aufnahm, und als nun die Zahl derselben sich beständig vermehrte, wurde ein eigenes Gebäude, Newnham Hall, im Oktober 1875 unter der Leitung derselben Dame — die auch heute noch an der Spitze des ganzen steht — eröffnet. Bereits im folgenden Jahre ererwies sich der Raum des neuen Gebäudes als nicht ausreichend für die große Zahl der von auswärts zuströmenden Mädchen; man suchte durch vorläufige Unterkunftsmittel auszuhelfen, bis endlich im Frühjahr 1879 die Vorsteherschaft sich entschloß, ein zweites Gebäude zu errichten (die North Hall, im Gegensatze zu dem ersten, welches die South Hall heißt). Und dieses wurde im Oktober 1880 eröffnet. Ganz kürzlich ist nun ein drittes Gebäude hinzugekommen, welches nach der Vorsteherin Clough Hall heißt, wie die North Hall dem Moralphilosophen Prof. Sidgwick und seiner Gattin zu Ehren Sidgwick Hall getauft worden ist, weil Sidgwick derjenige gewesen ist, welcher die Vorlesungen für weibliche Studierende ins Leben gerufen hat, und weil seine Gattin in jener Hall zwei Jahre als zweite Vorsteherin gewirkt hat.

Diese drei Gebäude, welche nach der hart an die Stadt Cambridge stoßenden Ortschaft Newnham ihren Gesamtnamen erhalten haben, zuerst als Newnham Hall, seit ihrer Inkorporierung Newnham College, enthalten Raum für 140 Studierende, für jede ein besonderes Zimmer, daneben für die Vorsteherinnen (darunter eine Tochter von Gladstone)

und für einen Teil der Lehrerinnen (resident lecturers) neben den gemeinsamen Räumlichkeiten, für Vorlesungen, Bibliothek, Lesezimmer, Speisesäle u. s. w. Außerdem gehören Laboratorien für Chemie, Biologie und Physik zum Newnham College; eine Turnhalle ist bereits in den ersten Jahren errichtet und ähnliches mehr.

Die Gesamtzahl der Studierenden, welche bis zum Jahre 1890 in diesem College gewesen ist oder noch ist, beträgt 554. Seit dem Jahre 1881 hat die Universität Cambridge den weiblichen Studierenden die Zulassung zu ihren Prüfungen eröffnet, allerdings mit der Einschränkung, daß ihnen nur Zeugnisse über die Prüfungen, nicht die akademischen Grade erteilt werden. In dem Ostertertial 1889 unterzogen sich 34 Studierende am Newnham College der Universitätsprüfung, und zwar 8 für den Grad in Mathematik, 7 für den Grad in klassischer Philologie, 4 für den Grad in Moralphilosophie, 9 in Naturwissenschaften, 1 in Jurisprudenz, 1 in Geschichte, 4 in neueren Sprachen.

Dieses Ganze nun ist zustande gekommen — und das ist für den Zweck unserer gegenwärtigen Betrachtungen das Wichtige — durch freiwillige Kräfte moralischer und ökonomischer Kraft. Zuerst entstand eine Gesellschaft zur Einrichtung von Vorlesungen für weibliche Zuhörer in Cambridge (Association for providing lectures for women in Cambridge), dann eine Gesellschaft zur Herstellung eines Wohngebäudes für weibliche Studierende (Association for providing a Hall of residence for women attending the lectures). Aus der Verschmelzung von beiden Gesellschaften ging allmählich Newnham College hervor. Die Finanzmittel dafür wurden auf dem Wege der freien Gemeinnützigkeit beschafft; ihr Nachweis im einzelnen liegt mir nicht vor, aber auf ihren Charakter und ihre Herkunft läßt die Reihe von Stipendien- und Preisstiftungen schließen, welche sich an dem jungen Institut innerhalb der kurzen Frist bereits angesammelt hat. Es bestehen fünf Stipendien von 50 £ jährlich, die auf 2—3 Jahre erteilt werden; davon rühren drei von Zunftgesellschaften (Goldsmith's Company, Clothworker's Company, Draper's Company) her, zwei von einem Ehepaar. Es bestehen ferner mehrere Stipendien in Höhe von 35 £; dann kleinere Preise (5 Guineas für das Tertial). Wenn jene Stipendien als „scholarships“ den gleichbenannten Einrichtungen der alten Colleges von Oxford und Cambridge entsprechen, so giebt es in den „studentships“ einzelne Stiftungen, welche sich den Fellowships in deren bester Bedeutung nähern — Stipendien, die nicht an das Leben und Studieren im Newnham College notwendig gebunden sind; so für Naturwissenschaften das Bathurst Studentship (50 £ jährlich), dann ganz neuerdings das Marion Kennedy Studentship, welches ausdrücklich für solche bestimmt ist, die zur selbständigen Forschung Talent beweisen, und zum erstenmale im Jahre 1890 (mit etwa 80 £) vergeben werden soll. Einige Stipendien außerdem sind nicht unbedingt an Newnham College geknüpft; sie sind zugleich für das andere im Dienste der weiblichen Studien entstandene College bestimmt, das Girton College, dessen Verhältnisse näher zu betrachten wir hier unter-

lassen. Wohlthäter weiblichen Geschlechts stehen aus naheliegenden Gründen bei diesen Stiftungen im Vordergrunde. Die geschenkten Kapitalien dienen zugleich als Förderungsmittel für die notwendig gewordenen neuen Bauten; so ist Clough Hall teils fremden Gläubigern zur Höhe von 6500 £ verpflichtet, teils zwei Stipendienstiftungen zur Höhe von 3000 £.

Die Bezahlung der Vorlesungen u. s. w. geschieht regelmäßig im Zusammenhange mit dem Leben in dem College. Der Preis für Unterricht, Wohnung und Tisch ist meist 25 Guineas (für größere Zimmer 28—32 Guineas) für das Tertial von 8—9 Wochen, also 75—96 Guineas (1600—2000 Mark) für das ganze Studienjahr oder für die Hälfte des Kalenderjahres. Das Wohnen außerhalb des College wird den Studierenden nur unter gewissen Bedingungen gestattet (Out Students of the College), nämlich wenn sie bei ihren Eltern oder Verwandten in Cambridge leben, wenn sie älter als 30 Jahre, oder die Kosten des Lebens im College nicht bestreiten können. Aber sie dürfen dann nur in einer Wohnung leben, welche von der Vorsteherin des College gebilligt ist. Als Studienhonorar zahlen die Out-Students 8 £ für das Tertial, wobei ein wöchentlich einmaliges Mittagessen im College eingeschlossen ist. Endlich sind auch für Nichtstudierende die Vorlesungen (oder ein Teil derselben) zugänglich und zwar für das Honorar von 1—2 Guineas für das Tertial (je nach der Zahl der wöchentlichen Stunden); ebenso die Laboratorien, sofern Raum vorhanden ist, zu 3—4 £ auf das Tertial. Für Studierende in dürftigen Umständen besteht ein Darlehnsfonds zur Gewährung der Honorargelder.

Außer diesen Honoraren sind die Prüfungsgebühren zu entrichten, und zwar für die Vorprüfung 3 £, für die Hauptprüfung 5 £ bis 7 £.

Die Zulassung der weiblichen Studierenden zu den Vorlesungen der Universitätsprofessoren und der Dozenten an den einzelnen Colleges ist abhängig von der Zustimmung jedes einzelnen Professors (Dozenten). Thatsächlich haben so ziemlich alle Professoren u. s. w. ihre Zustimmung erteilt. An der Spitze des Conseils steht als Präsident der Mathematiker Cayley; in demselben sitzt der greise Astronom Adams, dann der hauptsächliche Förderer der ganzen Bewegung, Professor Sidgwick, und andere mehr.

Hiermit schließe ich für dieses Mal. Meine Absicht war, für mich und für andere aus den vorhandenen Materialien einen Einblick zu gewinnen in die finanziellen Grundlagen und die hauptsächlichen Richtungen des englischen Hochschulwesens der Gegenwart. Hierbei kam es zunächst auf die Heranziehung der hauptsächlichen Publikationen an, um eine annähernd richtige ziffermäßige Vorstellung von dem Bestehenden zu erhalten, nicht ohne die Unterstützung mancher unmittelbaren Nachfrage und Anschauung an Ort und Stelle. Es mag vorbehalten bleiben, auf einzelnes genauer einzugehen, je nachdem zugängliche Quellen und Interesse an dem Gegenstande dazu veranlassen werden.

Göttingen, Ende Mai 1890.

Litteratur.

I.

Zur Entwickelung und Lage der neueren staatswissenschaftlichen Litteratur in Spanien.

Von Dr. Max von H. Heckel.

Die politischen und sozialen Zustände Spaniens im neunzehnten Jahrhundert waren nicht geeignet, die staatswissenschaftlichen Studien und Forschungen zu hoher Blüte zu entfalten.

Die politische Unbeständigkeit auf der pyrenäischen Halbinsel, Jahrhunderte einer drückenden Bevormundung durch die weltliche und geistliche Obrigkeit, ein grofser Steuerdruck gegen die unteren Klassen, zahlreiche Immunitäten der bevorrechteten Stände, des Adels und Klerus, ungeheuere Reichtümer auf der einen und Massenarmut auf der anderen Seite, politische Meinungskämpfe, Hofintriguen, Militärverschwörungen und häufiger Thronwechsel: das war die Signatur der politischen und sozialen Entwickelung in diesem Lande. Eben diese Umstände haben auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und Staatswesens eine nie endigende Unordnung hervorgerufen, sie haben das Land in eine ungünstige, wirtschaftliche und finanzielle Lage gebracht, Verwirrung in Verwaltung und Rechtspflege erzeugt und dem schwer geprüften Volke, bis in unsere Tage herein, niemals dauernd die ersehnte Ruhe und Erholung gegönnt.

Der beständige Kampf zwischen den beiden Extremen, dem fortschrittlichen Radikalismus und einer kirchlich-absolutistischen Reaktion konnte im Vereine mit Thatsachen allgemeiner Art die Verbreitung der Wissenschaften überhaupt und insonderheit die nationalökonomischen Arbeiten nicht begünstigen. Dazu kommen nationale und psychologische Eigenschaften des Südländers, die Einflüsse des warmen, erschlaffenden Klimas und noch andere, teils historische, teils natürliche Momente, welche dem wissenschaftlichen Denken keineswegs förderlich sind. Darum zeigt

auch unsere Fachlitteratur in Spanien bis in die jüngste Zeit kein eigenartiges Gepräge, keine originellen Ideen, wie die deutsche, englische oder italienische Nationalökonomie. Dieser Charakter tritt besonders in der Epoche vor dem Jahre 1848 hervor, in welcher die überwiegende Mehrzahl der volkswirtschaftlichen Schriften wesentlich spanische Uebertragungen französischer Muster sind, welche sich zum Teil kaum über die Stufe mittelmäfsiger Uebersetzungen erheben und bestenfalls mit einigen vergleichenden Bemerkungen über spanische Verhältnisse, als Ergänzung und Zusatz, versehen sind.

In ihren wissenschaftlichen Lehrmeinungen sind diese Autoren von dem Geiste der britischen Oekonomik durchdrungen, sie haben die Eigensphäre dieser Schule aus ihren französischen Auslegern kennen gelernt und ihren Gedankenkreis übernommen, ohne indes den Versuch zu machen, das Bleibende und Wahre vom Vorübergehenden und Schiefen zu scheiden, epochemachende, neue Ideen von hohlen, epigonenhaften Abstraktionen zu trennen, welches Verfahren allein die wahre Fortentwickelung der Wissenschaft ermöglicht. Insbesondere waren es gewisse Schlagwörter, welche durch ihre glänzende Form bei oberflächlicher Betrachtung in einem Lande ein fruchtbares Erdreich finden mufsten, das jahrhundertelang unter autokratischer und hierarchischer Beeinflussung allen wissenschaftlichen Fortschritten feindlich gegenüberstand. Vor allem drang der Ruf nach Befreiung aus den Fesseln der Gebundenheit rasch in die Köpfe der Gebildeten ein und der Gedanke der politischen und bürgerlichen Freiheit wurde auch auf dem ökonomischen Gebiete zu einer Forderung ersten Ranges. Wie aber überhaupt, je länger neue Ideen gewaltsam von der öffentlichen Autorität zurückgehalten werden, in um so radikalerer Formulierung diese nach Geltung und Berücksichtigung verlangen, so blieb auch die spanische Litteratur auf dem immerhin mafsvolleren Standpunkt Adam Smiths nicht stehen, sondern trat mehr und mehr in die Fufsstapfen seiner französischen extremen Nachfolger, welche auch die hauptsächlichsten Vermittler seiner Gedanken waren.

Neben der Freiheit der Person, des Eigentums und der Wirtschaft, gleichsam als eine Folgerung und Ergänzung dieser Grundlagen, wird eine unbedingt und schrankenlos freiheitliche Organisation des ökonomischen Handelns und des Verkehrs, freie Konkurrenz und freies Vertragsrecht, Freiheit der Bewegung des Handels im Innern und dem Ausland gegenüber gefordert. Auf diesem Fundamente wollen die Vertreter der spanischen Wissenschaft ihre ideale Rechts- und Wirtschaftsordnung aufbauen, in ihnen erkennen sie die alleinigen und unfehlbaren Heilmittel, durch welche die Schäden und Bedenken der bestehenden Verhältnisse verringert und beseitigt werden können. Darum müssen vor allem jene Einrichtungen und Veranstaltungen im öffentlichen und Staatsleben verschwinden, welche sich nicht als den Ausflufs der absoluten Freiheit des Individuums darstellen, die vielmehr dazu angethan sind, die freie Bewegung des Verkehrs zu hemmen. Jeder rechtliche Zwang im Gewerbsleben, wie Zünfte und Innungen (gremios) oder ein vorgeschriebener Bildungsgang der Arbeiter und das Lehrlingswesen (aprendizaje) sind dem kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt feindlich und ebenso, wie der Schutzzoll, zu verwerfen. Ein geschicht-

licher Sinn, welcher die spanischen Schriftsteller zu der Auffassung hätte führen müssen, dafs solche Institute, wenn sie auch nicht für alle Zeiten passend seien, dennoch in einer bestimmten Epoche der Entwickelung günstige Einflüsse ausüben oder notwendig sein können, ist nirgends fühlbar. Selbst begabte und erleuchtete Männer, wie ein Florez Estrada, vermögen sich nicht ganz von solchen Abstrusitäten fernzuhalten.

Die Vorbilder, in deren Ideenkreis sich die spanische Wissenschaft bewegt, sind neben den hervorragendsten Repräsentanten der britischen Doktrin vor allem die Franzosen J. B. Say und Bastiat, deren Werke mehrfach ins Spanische übersetzt und auf der pyrenäischen Halbinsel viel gelesen wurden. Daneben fanden die Vertreter der französisch-belgischen Freihandelsschule, der radikale Joseph Garnier, de Molinari und Michael Chévalier zahlreiche Anhänger. Aufser diesen kennen namentlich die älteren Autoren ausländische Litteraturen gar nicht, wie denn die konsequente Abneigung gegen alle fremde Wissenschaft — die französische ausgenommen — jenen Schriftstellern eignet. Vor allem ist ihnen die deutsche Fachwissenschaft völlig unbekannt geblieben.

Der bedeutendste Systematiker der älteren Zeit ist der bereits erwähnte, gewandte Eklektiker Florez Estrada, welcher im Gegensatz zu seinen Landsleuten bei der Darlegung der Lehren von Adam Smith, Ricardo und Malthus von den abgeklatschten Mustern der Franzosen abgeht und die Ideen dieser Männer selbständig verfolgt. Sein Curso de Economía politica (Par. 1831. 6. ed. 1848) ward auch ins Französische übersetzt und fand aufserhalb Spaniens einen Leserkreis. Die politische Oekonomie wird von ihm als diejenige Wissenschaft bezeichnet, welche die Gesetze erforscht, nach denen sich Produktion, Umlauf, Verteilung und Konsumtion der Güter (de la riqueza) vollziehen. Für die Systematik seiner Wissenschaft ist Florez Estrada um deswillen beachtenswert, weil er die von Say übernommene Dreiteilung des Lehrgebäudes — Produktion, Verteilung und Konsumtion — dadurch vervollkommnete, dafs er Verteilung und Umlauf scharf unterschied. Vom Kapital hat er eine richtige Auffassung, indem er jedes zur Produktion dienende Sachgut, nicht das Geld allein, als solches bezeichnet; ebenso erkennt er das Wesen und die verschiedenen Funktionen des Geldes ganz richtig und zieht daraus die zutreffenden Folgerungen. Neben diesen guten Ansichten von volkswirtschaftlichen Gegenständen finden sich bei ihm oftmals grobe Irrtümer, wie er z. B. den Wert den Produktionskosten gleichsetzt. Diese Mischung rührt grofsenteils von seinem Eklekticismus her, indem er aus den Ideen älterer und neuerer Autoren das Beste herauszugreifen sucht und aus innerlich Verschiedenem ein einheitliches System konstruieren zu können glaubt. Er übersieht dabei, dafs er hierdurch nicht nur zur Prinziplosigkeit kommen mufs, sondern auch mit sich selbst vielfach in Widerspruch gerät.

Neben diesem ist der Verwaltungsrechtslehrer M. Colmeiro, welcher auch als Historiker der volkswirtschaftlichen Entwickelung seines Vaterlandes zu nennen ist, anzuführen. Ursprünglich ein Anhänger des Schutzzollsystems, dessen Grundsätze er in seinem Tratado elementar de Economía politica electica (Madrid 1844/45) vertrat, wandte sich später in seinen

Principios de Economía politica (Madrid 1865) freihändlerischen Ideen zu, welchen er auch in seinen späteren Schriften erfolgreich das Wort redete. Auch Caballo hängt in seinem Curso de Economía politica dem Freihandelsystem an. Die politische Oekonomie ist nach ihm die Philosophie der Arbeit in der Unendlichkeit ihrer Anwendung. Dieser Schriftsteller hat, ausgehend von dem Gedanken der Arbeitsgliederung Adam Smiths, dieser Lehre eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und sie gründlich bearbeitet. Ganz richtig definiert er die Arbeitsgliederung und verfolgt sie ins einzelne, wobei er ihre beiden Funktionen, die Arbeitsteilung und die Arbeitsvereinigung, zutreffend schildert. Aufser den Genannten sind als Verfasser von gröfseren Lehr- und Handbüchern E. M. del Valle und A. Borrego zu erwähnen, während die Schriften von Vallesantoro[1]), Espinoso de los Monteros[2]), Pazo y Degalgado[3]) und Gasquez Rubi mehr den Charakter eines „Grundrisses" haben.

Mehr Beachtung als die meisten genannten Autoren verdienen in der vor-48er Epoche die Verfasser von Einzelschriften auf dem Gebiete der spanischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte. Sie sind Vertreter der individualistischen Weltanschauung und haben ihre Gedanken in der Gaceta economista zum Ausdruck gebracht. Von den vielen Vertretern des Freihandelsystems nennen wir Sanromà, Bona y Ureta, Ochoa und Figuerola, welcher der bedeutendste Kopf unter ihnen ist. Er hat zwar keine gröfseren, selbständigen Schriften verfafst, jedoch eine ganze Reihe von Aufsätzen in dem erwähnten Organ der spanischen Freihändler veröffentlicht. Die politische Oekonomie erscheint ihm die Wissenschaft von den Gesetzen, welche die Verhältnisse zwischen dem Menschen und der Menschheit beherrschen, um die Existenzmittel unter dem geringsten Kostenaufwand zu beschaffen[4]).

Neben diesen Schriftstellern hat Spanien eine Reihe von Männern aufzuweisen, welche sich durch die monographische Darstellung der Finanzgeschichte und des Finanzwesens ihres Vaterlandes einen Namen erworben haben. Und gerade auf diesem Gebiete hat die spanische Fachlitteratur ihre besten Leistungen aufzuweisen. Es haben zwar jene Autoren im Anschlufs an die gegebenen Finanzverhältnisse keineswegs selbständig und eigenartig wissenschaftliche Theorien aufgestellt, allein ihre Arbeiten bilden immerhin brauchbare Bausteine zur Geschichte und Entwickelung der spanischen Finanzen und stellen litterarische Produkte dar, deren sich die Fachwissenschaft nicht zu schämen braucht. Aus dieser Gruppe heben wir Canga y Arguelles[5]) hervor, den Verfasser einer Finanzwissenschaft und eines Handwörterbuches über die Finanzen, neben dem etwas dilettantenhaften Lopez Navarez[6]) den tüchtigen Conde[7]), dessen

1) Elementos de Economía politica, 1829. 3. edic. 1844.
2) Tratado de Economía politica, 1831.
3) Principios de Economía politica, 1840.
4) Gaceta economista, octubre 1861.
5) Elementos de la ciencia de hacienda, 1833. — Diccionario de hacienda. Londra 1826—27.
6) Tratado de hacienda publica, 1856.
7) Examen de la hacienda publica de España, 1853.

Werk eine gute Darstellung der spanischen Finanzen und der Finanzverwaltung bildet, sodann seien die trefflichen Monographien über Steuern und Kredit von L. Maria Pastor[1]) erwähnt und endlich die gründliche und vortrefflich geschriebene Geschichte der spanischen Staatsschulden von dem gleichen Gelehrten angeführt.

Wenn auch die neueren spanischen Autoren auf dem Gebiete der politischen Oekonomie und der Staatswissenschaften überhaupt hinsichtlich ihrer litterarischen Leistungen auf einer ungleich höheren Stufe stehen als ihre Vorgänger, so lassen sich doch die gleichartigen Grundlagen, welche sie mit jenen gemein haben, nicht verkennen. Der einschneidende Radikalismus Says und die ökonomische Harmonielehre des unhistorischen Ideologen Bastiat bilden auch in dieser Epoche den Born, aus welchem die neuere politische Oekonomie ihre Gedanken, Stoff und Form schöpft. Insonderheit ist es der letztgenannte französische Autor, welcher für den Individualismus einen mächtigen Anziehungspunkt bietet. Denn gerade in Spanien mufsten solche Ausführungen, wie die Lehre von der „prästabilierten Harmonie der Interessen“ einen fruchtbaren Boden finden, wo die thatsächlichen Zustände mit dem von den Individualisten geträumten Wirtschaftsideal einmal nicht in Einklang zu bringen waren, und hier erschienen die schmeichelnden Akkorde der Bastiat'schen Weltanschauung ein erwünschter Ausweg, um sich über die Logik der Thatsachen des wirklichen Lebens hinwegzutäuschen. Selbst der Sozialismus in seiner wissenschaftlichen wie politischen Gestaltung vermochte die spanischen Schriftsteller nicht zu veranlassen, Einkehr zu halten und sich mit dieser Erscheinung in kritischer Weise auseinanderzusetzen, wie es die deutsche Wissenschaft gethan hat. In diesem sehen die Spanier nur das Produkt einer schwärmerischen, ideologischen Wirtschaftsphilosophie oder die Ausgeburt einer wüsten, gewissenlosen Agitation, nicht ein sozialökonomisches Phänomen, welches in gewissen Gestaltungs- und Entwickelungstendenzen der neuzeitlichen Volkswirtschaft seine Begründung findet und in eminenter Weise auch wissenschaftlich ernst zu nehmen ist. Für diese Lage der Dinge ist es bezeichnend, dafs Carreras, der Verfasser des an den spanischen Hochschulen gebräuchlichen Lehrbuchs, in dem Kapitel, in welchem er einen Grundrifs der Geschichte der Nationalökonomie entwirft, mit Macculoch und J. Stuart Mill abschliefst, ohne auch nur mit einem einzigen Worte die sozialistischen Schulen zu erwähnen.

Es bestehen nämlich nach den Spaniern für die Beurteilung ökonomischer Probleme zwei Wege, welche durch die Schlagwörter Sistema protector, Schutzzollsystem und libre Activitad, freie Betriebsamkeit, Freihandelsystem einander gegenübergestellt werden. Dabei wird der Begriff beider Ideenkreise in weiterer Umgrenzung gefafst und, wie in der individualistischen Doktrin überhaupt, auf die Gestaltung des ganzen Wirtschaftssystems, nicht blofs auf die Handelspolitik allein ausgedehnt. Das Systema de la libre Activitad ist eben die Uebersetzung des „Industriesystems“, d. h. der ökonomische Individualismus. Das Systema pro-

---

1) Filosofia del credito. Madrid 1858. — Historia de la deuda publica española. Madrid 1863.

tector dagegen bezeichnet den Inbegriff jener Theorien, deren Ziel die Leitung des wirtschaftlichen Lebens durch reglementäre Einwirkungen und obrigkeitliche Bevormundung ist. Die spanischen Autoren vertreten insgesamt und ausnahmslos die Doktrin der freien Betriebsamkeit, wenn sie auch in verschiedenem Grade Verfechter dieser Richtung sind. Es ist hier das Zugeständnis, dafs die Individualsphäre im Interesse des Gemeinschaftslebens beschränkt werden müsse, die hervorstechende Thatsache der neueren Entwickelung. Beachtenswert ist es ferner, wenn die Begründung dieser Forderung auf die notwendige Beeinträchtigung des Eigenstrebens durch den Gesamtwillen zurückgeführt wird, und wenn durch die Anerkennung der Notwendigkeit eines gemeinwirtschaftlichen Zusatzes zum rein privatwirtschaftlichen System nicht das Individuum allein Anfang und Ende der Rechts- und Wirtschaftsordnung ist, sondern neben den Einzelinteressen auch der Gemeinschaft eine gröfsere Beachtung geschenkt wird. Durch diese Anschauungsweise unterscheiden sich die spanischen Individualisten wesentlich von ihren französischen und belgischen Fachgenossen. Ein zweiter, die Lage der staatswissenschaftlichen Studien charakterisierender Gesichtspunkt ist der religiöse Grundton, welcher die litterarischen Erscheinungen kennzeichnet. Dieses theosophische Element, welches allenthalben auftritt, läfst einen gewissen geistigen Zusammenhang mit der deutschen sog. „romantischen“ Schule der Staatswissenschaften erkennen, wiewohl man dreist behaupten darf, dafs die Spanier die Werke eines Adam Müller, Haller etc. nicht einmal dem Namen nach kennen. Es wäre sonst kaum erklärlich, dafs bei der religiösen Neigung des spanischen Volkscharakters sich nicht auch eine Gegenströmung gegen die individualistischen Lehren gezeigt hat. So aber führt diese Eigenschaft des Gemütes die Autoren zu einer ethischen Auffassung der politischen Oekonomie, aus welcher sie indes keine weiteren Konsequenzen ziehen und mit welcher eine Reihe von ihren Ausführungen nicht wohl in Einklang zu bringen ist. Vielleicht hat gerade die Mischung zwischen individualistischen Meinungen und theosophischer Naturanlage dazu geführt, dafs die Spanier so gerne zum Eklekticismus, nicht aber zu einer eigenartigen und selbständigen Verarbeitung der Gedanken der britischen Doktrin gelangen.

Im übrigen lassen sich keine neuen Lehrsätze bei den spanischen Schriftstellern entdecken. Die politische Oekonomie wird als eine Naturwissenschaft aufgefafst, ihre Gesetze werden als Naturgesetze betrachtet. Bei der Systematisierung unterscheiden sie eine reine Nationalökonomie (economía pura) und eine angewandte Wirtschaftslehre, eine wirtschaftliche Rechtslehre (economía aplicada al derecho), die Finanzwissenschaft bildet eine Unterabteilung der Lehre von der Konsumtion, wie bei J. B. Say. Bemerkenswert ist es endlich, dafs eine Reihe von Gegenständen in den Systemen der politischen Oekonomie behandelt werden, welche bei uns längst selbständige Lehrgebäude haben oder in der Verwaltungslehre, Rechtsphilosophie etc. untergebracht sind.

Aus der Zahl der hierher gehörigen Autoren wollen wir zunächst das Lehrbuch der politischen Oekonomie von Carreras y Gonzalez[1]),

1) Filosofía del Interés personal ó Tradato didático de Economía politica. 2. edicion. Madrid 1874.

welches er selbst in der zweiten Ueberschrift „Philosophie des Selbstinteresses“ nennt, herausgreifen. Dieses Buch ist auch um deswillen zu erwähnen, weil aus ihm die Art und Weise der bisherigen akademischen Behandlung unserer Wissenschaft ersichtlich ist, wie auch gerade dieses Werk auf den Universitäten Spaniens als Lehrmittel gebraucht wird. Wie seine Landsleute, aufgewachsen in der Schulung der britischen Oekonomik und der französischen Freihandelsdoktrin, hat er sich vornehmlich an J. B. Say und an Bastiats Harmonies économiques angeschlossen. Im Kreise der Wissenschaften rechnet er die Nationalökonomie zu den Wissenszweigen, welche zusammen die Gruppe der Ethik bilden. Dieser Teildisziplin entspringen nämlich drei Glieder, die Moral, das Recht und die politische Oekonomie. Diese letztere wird nun weiter definiert als die Wissenschaft von den Naturgesetzen (!), welche das privatwirtschaftliche System (la activitad libre, die „freie Betriebsamkeit“) beherrschen, infolgedessen der Mensch durch das Selbstinteresse zur Selbstvollendung angetrieben wird. Somit ist die politische Oekonomie — kurz ausgedrückt — die Wissenschaft oder Philosophie vom persönlichen Interesse (la ciencia ó la filosofía del interés personal). Aber das Selbstinteresse ist wohl zu unterscheiden vom Egoismus; denn dieser opfert dem individualen Wohlsein alles und hat nur dieses allein im Auge, jenes aber sucht das persönliche Wohl, ohne dasjenige des Nebenmenschen zu beeinträchtigen.

Ihrem Wesen nach ist die politische Oekonomie in erster Linie individualistisch; sie ist aber keineswegs egoistisch und anarchisch, destruktiv oder gesellschaftsfeindlich, sondern sie greift vielmehr in ihren Ausgangspunkten auf den Begriff der Soziabilität zurück, welchen die Moral liefert, und wendet ihn auf die verschiedenen Seiten an, nach welchen hin sich die Betriebsamkeit der menschlichen Wirtschaft entwickelt. Auf diesem Gestaltungsprinzipe beruhen die Lehre von der Arbeitsteilung, die industrielle Vereinigung, Tausch und Verkehr. Die Wissenschaft vom Wirtschaftsleben hat vor allem den Zusammenhang nachzuweisen, welcher auf dem ökonomischen Gebiete zwischen dem Individuum und der Gesellschaft besteht, die organischen Beziehungen, die zwischen beiden obwalten, und die Harmonie des ökonomischen Lebens aufzuhellen. Hier kommt mit besonders scharfer Betonung Bastiats Theorie von der prästabilierten Harmonie der Interessen zum Ausdruck. Im ganzen genommen läfst sich die politische Oekonomie als individualistisch in Ansehung ihrer Ziele und Zwecke bezeichnen, da sie das Wohl des Individuums anstrebt, und sozial im Hinblick auf die Mittel, da sie das Interesse des einzelnen im Rahmen der Gesellschaft (en el seno de la societad) zu verwirklichen sucht, um alle Bestrebungen zu vereinigen und die verschiedenen Willensmeinungen harmonisch zu gestalten.

Neben diesem ersten Charakter der Nationalökonomie wird als zweites Element von Carreras die Universalität namhaft gemacht, d. h. die allgemeinen Grundsätze gelten für alle Zeiten und Länder, sie sind nicht an Epochen, Individuen oder Völker gebunden. In dieser Richtung polemisiert er gegen die Anschauungsweise Friedrich Lists in seinem „Nationalen System der Politischen Oekonomie“, indem er sagt, es gebe kein einziges Wirtschaftsphänomen, welches sich an nationale Grenzen halte,

sondern alle beträfen die Menschen in ihrer Gesamtheit. Tausch, Arbeitsteilung, Kredit, Geld etc., sie seien eben allgemeine Erscheinungen, ein Gemeingut aller Nationen, kein Erbteil eines einzelnen, bestimmten Volkes. Allerdings, fährt der Autor fort, verdienten auch die konkreten Mafsregeln der Gesetzgebung in gewisser Hinsicht die Aufmerksamkeit des Theoretikers, allein es ist ebenso gewifs, dafs die Grundlagen für die ökonomischen Studien einen Kreis von Thatsachen und Erscheinungen bilden, welche sich auf das ganze Menschengeschlecht erstrecken, und darum ist die politische Oekonomie nicht eine nationale, sondern eine universale.

Der dritte Grundzug der Wirtschaftswissenschaft ist das religiöse und moralische Moment. Zunächst verleiht uns die Nationalökonomie eine erhabene Idee vom höchsten Wesen, indem sie uns zeigt, dafs die freie Menschheit nicht dem Zufall anheimgegeben ist, sondern dafs die Gottheit Naturgesetze eingerichtet hat, welche die Ordnung unter den Menschen aufrecht erhalten, wie das Gravitationsgesetz in der physischen Welt es thut. Sodann gründet eine der wichtigsten Theorien der Nationalökonomie, die Bildung der Kapitalien, eben auf der Vermittelung von sittlichen Eigenschaften des Menschen, auf der Zuratehaltung, auf der Ersparung, der Nüchternheit, der Enthaltsamkeit, der Selbstzucht, der Entbehrung und dem Verzichte auf materiellen Genufs. Und haben nicht die Volkswirte selbst gelehrt, dafs die sittlichen Eigenschaften zu den produktiven Kräften zu zählen seien und dafs alle moralische Bildung und Erziehung auf die Entwickelung des Nationalwohlstandes günstig wirkt? Man kann also keinen Zweifel hegen über die sittliche und religiöse Beziehung der politischen Oekonomie und gerade diese Seite ist des ernstesten Nachdenkens wert. Wir sehen also bei Carreras wiederum den theosophischen Standpunkt in der Wirtschaftslehre mit aller logischen Konsequenz hervortreten. Und eben diese Art der Betrachtung, die Durchsetzung der naturalwissenschaftlichen Auffassung durch eine religiöse Ingerenz charakterisiert sich als die einzige selbständige und originelle Errungenschaft der spanischen Fachlitteratur dieser Epoche.

Die vierte und letzte dieser allgemeinen Grundlagen ist die freiheitliche Ordnung des Wirtschaftslebens. Die ökonomischen Gesetze sind nur bei vorhandener Freiheit wirksam. Die freie Betriebsamkeit ist der einzige Faktor, mit welchem der Mensch rechnen kann, die einzige Kraft, welche die Möglichkeit der Vervollkommnung unseres Daseins in sich trägt. Wenn man diese Kraft in ihrer Entfaltung hemmt, sie nötigt, in einer entgegengesetzten Richtung zu wirken oder wenigstens nicht in derjenigen, welche ihr das Eigenstreben anweist, so ist eine materielle oder sittliche Entwickelung undenkbar. So kann die Arbeit, das erste und hauptsächlichste Element des Wohlstandes im Rechtszustand der Sklaverei und der persönlichen Unfreiheit niemals von wahrhaft produktiver Wirkung sein, der wirtschaftliche Verkehr, die Quelle des Fortschritts, stockt und wird geschädigt durch das Schutzzollsystem, Zwangsgemeinschaften erzeugen Unlenksamkeit und Trägheit des ökonomischen Betriebes. Alle solche Mafsregeln legen die menschliche Betriebsamkeit lahm, sie bringen es mit sich, dafs die Arbeit ohne Früchte bleibt, sie sind endlich der Grund, dafs wissenschaftliche Theorien nicht in das

Leben der Praxis eindringen und, so sehr sie der Wahrheit entsprechen, unbenutzte und fruchtlose Spekulationen bleiben. Selbst der Umstand, dafs bei vorhandener Freiheit des Wirtschaftslebens zuweilen und häufig genug der Erfolg hinter den gehegten Erwartungen zurückbleibt, vermögen Carreras nicht zu einer mafsvollen Begrenzung des wirtschaftsliberalen Prinzipes zu veranlassen. Das Gesetz der Freiheit bleibt richtig: wenn im einzelnen Falle das gewünschte Ergebnis ausbleibt, so klage man darob nicht die Theorie an; man klage den Menschen allein an, welcher die wissenschaftlichen Grundsätze nicht so anzuwenden gewufst oder so anwenden gewollt hat, wie es unbedingt notwendig war.

In der systematischen Gliederung des Stoffes schliefst sich Carreras an seinen Vorgänger Florez Estrada an nnd behandelt seine Lehrsätze in vier Büchern. In der Theorie der Produktion nimmt er drei Produktionsfaktoren an — Natur (agentes naturales), Arbeit und Kapital — und betrachtet die Elemente der Gütererzeugung zunächst gesondert nach ihrem Wesen und ihrer Funktion, um alsdann die Ineinanderarbeitung derselben beim Produktionsprozesse zu prüfen. Hier werden insbesondere jene Einrichtungen und Veranstaltungen analysiert, welche die Produktion der Güter fördern und erleichtern: die Arbeitsteilung, der Einflufs der Vergesellschaftung durch Familie, Gemeinde und Staat, die genossenschaftliche Organisation, die Wirkungen des kleinen, mittleren und Grofsbetriebs etc. In der Lehre vom Güterumlauf wird zuvörderst Tausch und Preis abgehandelt. Ausgehend von dem Einflufs der Arbeitsteilung auf den Tauschverkehr zeigt uns der Autor die Bedingungen seiner Entfaltung, Angebot und Nachfrage, das Produktionskostengesetz, die Gestaltung der Monopol- und Notpreise, die Entwickelung der Preisbildung durch den Geldverkehr etc. Hierauf wendet er sich den wichtigsten Instituten des Verkehrslebens zu: der Lehre vom Gelde und der Münze, dem Kredite und der Kreditorganisation, wobei er mit grofser Ausführlichkeit bereits Gegenstände betrachtet, welche nicht mehr der economía pura, sondern bereits der economía aplicada al derecho angehören: die Lehre von den Banken, die Bankpolitik, das Papiergeld etc. Das dritte Buch beschäftigt sich mit der Verteilung der Güter. Aufmerksamkeit widmet er der Lohnfrage, insbesondere dem natürlichen und durchschnittlichen Lohn und der Frage, welchen Einflufs das Bevölkerungsproblem auf die Gestaltung des Lohnes ausübt. Dann folgen die Kapitel vom Leihzins und vom Unternehmergewinn, welche er in Anknüpfung an die bekannten Doktrinen der Engländer und Franzosen darstellt. Der verhältnismäfsig grofse Raum, welchen die Theorie der Konsumtion einnimmt, ist dadurch bedingt, dafs hier eine Reihe von Fragen behandelt werden, welche ihrem Wesen nach in andere Gruppen gehören. Nachdem uns der Verfasser über den Begriff und das Wesen der Güterverzehrung unterrichtet und uns die hauptsächlichsten Arten des Konsums vorgeführt hat, wendet er sich zum Luxus und zur Sparsamkeit. Hieran schliefsen sich die Einrichtungen, deren Zweck die Beförderung der Sparsamkeit ist: Sparkassen, Versicherungsanstalten, Hilfskassen etc. In den Rahmen der Konsumtion befindet sich auch die Finanzwissenschaft eingegliedert; sie bildet die Lehre von der öffentlichen Konsumtion (del consumo pú-

blico). Diese Abteilung umfafst zwei Kapitel: die Darlegung der Steuerlehre und die Lehre von den öffentlichen Schulden. Hier finden wir alle jene Aufstellungen der französischen Freihandelsschule: die absolute Beschränkung der Besteuerung auf die Rente (Ertrag), die Furcht vor Einkommensteuern, Verwerfung der Progression als Raubsystem u. a. m.

Fassen wir das Ergebnis dieser kurzen Uebersicht zusammen, so läfst sich in Summa behaupten, dafs dieser spanische Autor in klarer und verständiger Form die Ideen der französischen Individualisten zum Ausdruck bringt, ohne indes durch seine wissenschaftlichen Forschungen — wir nehmen die theosophische Formulierung der Harmonielehre Bastiats aus — den theoretischen Gesichtskreis seiner Disziplin zu erweitern. Es hiefse aber Carreras entschieden unrecht thun, wollte man in Abrede stellen, dafs er nach seiner Erkenntnis und Bildung seine fachwissenschaftlichen Vorgänger, Estrada mit inbegriffen, weit überragt. Aber auch er ist in eminenter Weise als ein Eklektiker zu bezeichnen und er leidet um deswillen an allen jenen Gebrechen und Widersprüchen, welche der Eklekticismus einmal unvermeidlich mit sich bringt. Am Schlusse sei anerkannt, dafs dieser Schriftsteller in hohem Grade Litteraturkenntnis besitzt, wie ihm denn auch bedeutende Vertreter der deutschen Nationalökonomie nicht unbekannt geblieben sind, so b. w. List und Roscher.

Auch in seiner neueren Schrift hat Carreras seine Lehrmeinung im wesentlichen nicht geändert. Denn er steht noch immer auf dem Standpunkte, dafs Naturgesetze das ökonomische Triebleben beherrschen und dafs daher alle Erscheinungen in demselben nur der Ausflufs eines unwandelbaren Prinzips seien. Dafs alle „Gesetze“ der politischen Oekonomie nur Gesetzmäfsigkeiten und Entwickelungstendenzen seien, dazu kommt er auch heute nicht. Vielmehr lehnt er die Anschauung von der blofs relativen Bedeutung der verschiedenen Wirtschaftssysteme und ihrer leitenden Grundsätze mit dem Bemerken ab, man vergesse dabei, dafs Naturgesetze im Wirtschaftsleben bestehen, welche unabänderlich wirksam sind. Die praktische Konsequenz aus dieser Auffassung ist selbstredend, dafs jede nicht ganz genau vom liberalen Standpunkt zu begründende Beeinträchtigung der Individualsphäre und vor allem jede Ausdehnung des gemeinwirtschaftlichen Prinzips in der wirtschaftlichen Rechtsordnung verwerflich erscheint: omnis universitas male administrat! [1]).

Am 16. Dezember 1870 erliefs der Minister der Finanzen eine Verordnung, betreffend die nationalökonomische Ausbildung der Beamten seines Ressorts. Zu diesem Behufe wurde ein Programm abgefafst, welches in fünfzehn Lektionen die namentlich für den Zollbeamten wichtigsten ökonomischen Kenntnisse einschlofs. Dieses Schema war von der Direccion de Rentas aufgestellt, dem Finanzminister unterbreitet und von diesem gebilligt worden. Hieran anschliefsend hat nun Eduardo Coll y Masadas [2]) eine Art „Grundrifs“ für die Lehrzwecke zu entwerfen gesucht. In den ersten Lektionen werden die „Grundbegriffe“ behandelt, wobei der Verfasser von den bekannten wirtschaftsliberalen Grundlagen ausgeht.

---

1) Philosophie de la science économique, Madrid 1881, p. 282.
2) Principios de Economía politica. Barcelona 1872.

Dann folgt die Lehre von der Gütererzeugung und dem Güterumlauf, während die Abschnitte über Verteilung und Verzehrung der Güter das System abschliefsen. Das didaktische Gepräge der ganzen Arbeit kommt überall mit grofser Schärfe zum Ausdruck, indem einer thesenartigen Aufstellung der einzelnen Lehrsätze die sorgfältige Vortragung der wichtigsten Beweisgründe folgt. Die politische Oekonomie ist nach dem Autor die Wissenschaft von den Gesetzen, welche Produktion, Verteilung und Konsumtion der Güter regeln, oder die Wissenschaft von den Naturgesetzen der planvollen und vernünftigen Arbeit. Den Begriff des Wertes fafst er als eine den Dingen innewohnende Eigenschaft auf, infolge deren man sie ebenso hoch als andere schätzt. Dieses präjudizielle Element des Wertes nennt er capacidad de cambio d. h. Vertauschbarkeit, Brauchbarkeit, während das eigentlich wertbildende Moment das subjektive Ermessen des Grades der Vertauschbarkeit ist. Bei der Preisbestimmung unterscheidet er zwei Gruppen von Preisregeln: Angebot und Nachfrage und das Produktionskostengesetz. Sodann werden in elf Lektionen nach dem üblichen Schema und im Anschlufs an französische Autoren die drei Abteilungen: Produktion, Zirkulation und Konsumtion der Güter abgehandelt. Innerhalb des letzteren Abschnittes beschäftigt sich der Verfasser in zwei Lektionen mit der Finanzwissenschaft. Man hätte denken sollen, dafs gerade die Zweckbestimmung dieses Kompendiums als Unterrichtsmittel für künftige Beamte der Finanzverwaltung ihn hätte veranlassen müssen, diesem Gegenstand einen gröfseren Spielraum zu gewähren. Es sei noch anerkennend hervorgehoben, dafs die Lehren der Nationalökonomie durch zahlreiche geschichtliche Beispiele und einschlägige Belege aus der Gesetzgebung aller Länder erläutert werden, wobei Coll y Masadas eine umfassende Kenntnis der Thatsachen an den Tag legt.

Der Verfasser dieses Büchleins ist ganz entschieden von Carreras beeinflufst, die liberalen Ideen in Politik und Wirtschaft bilden bei ihm, wie bei jenem den Ausgangspunkt, doch geht Coll y Masadas dadurch einen Schritt weiter, dafs er wenigstens in einem gewissen Mafse vom „Absolutismus der Lösungen“ absieht und für die ökonomischen Probleme die wesentlich relative Bedeutung der zur Heilung vorhandener Schäden anzuwendenden Hilfsmittel erkennt. Dies tritt ganz besonders bei der Frage des Freihandels- und Schutzzollsystems hervor. Wiewohl der Verfasser persönlich entschieden freihändlerischen Ideen huldigt, so hebt er doch die erzieherische Wirkung des Schutzzolles hervor, in welchem er aber nur ein temporäres Auskunftsmittel, keine bleibende Institution sieht. In dieser Hinsicht bemerkt er: „Der Schutzzoll ist der Raum und die Atmosphäre, in welcher die freie Betriebsamkeit eines Volkes entsteht und sich entwickelt: fehlt aber diese selbst, so helfen auch alle schutzzöllnerischen Mafsregeln nichts“ [1]).

Im Anschlufs an diese beiden Werke sei auch noch das Handbuch für Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften erwähnt, welches, von D. José Maria Ordóñez [2]) verfafst, in sechs Bänden die Summe der

1) a. a. O. S. 385.

2) Biblioteca manual del Estudiante de Jurisprudencia y Administracion, vol. III.

Wissenschaft und der Kenntnisse einschliefst, die für zukünftige Beamte und Anwälte erforderlich sind. Der dritte Band bringt die Darstellung der politischen Oekonomie und Finanzwissenschaft in derjenigen Umgrenzung, welche die Vorbereitung zu einem Examen bedingt. Aufserdem sei noch das Schriftchen von D. G. Petano y Mazariegos[1]) angeführt, welches einen Band der Volksencyklopädie (Enciclopedia Popular) bildet und nach Anlage und Durchführung kaum viel höher zu stellen ist als eine dilettantenhafte Kompilation aus den Lehren Smiths, Says, Florez Estradas. Wir haben hier nur kritiklose Zusammenstellung gewisser Lehr- und Grundsätze der Freihandelsschule, ohne dafs die wissenschaftliche Individualität des Verfassers zu erkennen ist.

An der Grenzscheide der älteren und der neueren staatswissenschaftlichen Auffassung in Spanien steht der Universitätslehrer der politischen Oekonomie und Statistik in Madrid D. Santiago Diego Madrazo mit seinem dreibändigen Werke: „Vorlesungen über politische Oekonomie“[2]).

Ausgehend von dem Begriffe der Wirtschaft, in welcher er ein System planvoll vorgenommener Thätigkeiten zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse sieht, definiert er die politische Oekonomie als die Wissenschaft der allgemeinen Gesetze der Arbeit in ihrer Anwendung auf die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse. Die wirtschaftlichen Wahrheiten sind notwendig und allgemein, da sie sich auf der in der Natur begründeten Wechselbeziehung zwischen dem Menschen und der materiellen Aufsenwelt aufbauen, ein Verhältnis, welches zwar nach Ort und Zeit in den konkreten Erscheinungsformen verschieden ist, das jedoch in seinen allgemeinen Grundlagen gewissen unabänderlichen Gesetzmäfsigkeiten unterliegt. Man sieht, Madrazo hat die naturwissenschaftliche Auffassung der politischen Oekonomie und die Anschauung, dafs ihre Gesetze strenge Naturgesetze seien, aufgegeben und an ihre Stelle die Lehrmeinung gesetzt, dafs das Verhältnis zwischen Mensch und Aufsenwelt zwar von allgemeinen Grundbedingungen abhängig ist, welche ihrer Natur nach unabänderlich sind, wie die Bedürfnisempfindung, das Streben nach dem gröfsten Nutzeffekte der aufgewendeten Arbeit u. s. w., dafs aber örtliche und zeitliche Einflüsse die Anwendbarkeit und das Mafs der thatsächlichen Anwendung begrenzen (circumstancias, que impiden la aplicacion de la ley en su pureza), und damit ist für das Entwickelungsmäfsige und Morphologische Raum geschaffen. Dagegen hat er den theosophischen Standpunkt in seinen verschiedenen Ausführungen beibehalten und ebenso den Kreis der liberalen und individualistischen Ideen übernommen. Es läfst sich in diesen beiden letzten Richtungen ein bemerkenswerter Fortschritt nicht wahrnehmen. Sein Lehrgebäude zerfällt neben einem einleitenden Abschnitte, welcher sich mit grundlegenden Erörterungen beschäftigt, in zwei Teile. Hiervon hat es die erste Abteilung mit den allgemeinen Gesetzen der Arbeit zu thun, welche die beiden ersten Bände ausfüllt, während die zweite die Anwendung der allgemeinen Gesetze der Ar-

---

1) Manual de Economía politica. Paris 1886 (?).
2) Lecciones de Economía politica. vol. III, Madrid 1874/76.

beit auf die verschiedenen Zweige des industriellen und Berufslebens erforscht.

Die Methode der politischen Oekonomie ist nach Madrazo zunächst eine nachforschende (inquisitivo) und eine darlegende (expositivo), welche häufig zusammen eine einzige bilden, da man oftmals die Forschung durch Darlegung und die Darlegung durch Forschung bewerkstelligt. Da aber jede Wahrheit entweder durch die Anschauung oder mittelbar durch das Nachdenken erkannt wird, so unterscheidet man eine intuitive (induktive) und eine deduktive Methode. Beide bilden aber nur einen Forschungsweg, weil die durch Anschauung gewonnenen wissenschaftlichen Wahrheiten als solche zwar die Grundlage der ökonomischen Wissenschaft, nicht aber diese selbst bilden; ferner bedürfen diejenigen Sätze, welche wir im Wege der Deduktion gewinnen, neue, sichere und ursprüngliche Fundamente, welche wir in unserem Bewufstsein oder in der uns umgebenden Aufsenwelt vorfinden. Da aber die wirtschaftlichen Erscheinungen entweder einfache oder zusammengesetzte sind, so können sie nur mit Gründlichkeit in der Weise studiert werden, dafs man sie sowohl in ihren Elementen als auch in ihrem Zusammenhange durchforscht. Man hat daher eine analytische und eine synthetische Methode, welche zusammen die konstruktive heifsen. Ein besonderes Gewicht legt er auf die Erfahrung und Beobachtung der Thatsachen, weshalb er die hypothetische Methode weniger empfiehlt. Sie sei viel unsicherer und gefährlicher, da jede Möglichkeit nicht zugleich Wirklichkeit sei, und deswegen solle sie nur im Notfall und selbst dann nur mit Mifstrauen und grofser Vorsicht Verwendung finden. Schliefslich bemerkt der Autor, dafs in der politischen Oekonomie die rationale und philosophische Methode zu gebrauchen sei, da sich die wirtschaftlichen Grundsätze auf das Verhältnis der Natur des Menschen zur Aufsenwelt gründen. Die Thatsachen, auf welchen die Induktionen beruhen, sind nicht immer dem Forscher zur Beobachtung verfügbar; es ist daher notwendig, sie durch die Erfahrungen früherer Jahrhunderte zu ergänzen, indem hierdurch die Möglichkeit geschaffen wird, Theorien aufzustellen, welche dem wissenschaftlichen und gemeinen Sinne entsprechen. Die Geschichte bestätigt das Wahre, führt teils wahre, teils falsche Annahmen auf das zutreffende Mafs zurück und beweist die Nichtigkeit irrtümlicher und unhaltbarer Aufstellungen.

Beachtenswert ist auch die Ansicht Madrazos über die geschichtliche Forschung in den Wirtschaftswissenschaften. Der Bedeutung der Geschichte für die Lösung der ökonomischen Probleme — sagt er — entsprang auch eine besondere historische Methode, welche ein aufserordentlich erfolgreiches Verfahren zum Nutzen der ökonomischen Wissenschaft sein kann, indem sie die Auktorität der Zeit für ihre Wahrheiten anruft, die falschen Lehrsätze berichtigt und die Erkenntnis der allgemeinen Prinzipien erleichtert. Indessen ist es notwendig, sich vor gewissen Uebertreibungen einzelner Volkswirte zu hüten, welche die Wissenschaft auf die Erforschung der historischen Thatsachen beschränken wollen. Die Geschichte ist und kann nicht die Wissenschaft sein; denn es giebt keine Wissenschaft ohne einen allgemeinen und konstanten Charakter, während die historischen Thatsachen besondere und veränderliche Züge

aufweisen. Wir begegnen hier zum erstenmal in der spanischen Fachwissenschaft den Einwirkungen der deutschen, ethisch-historischen Richtung der Nationalökonomie.

Einen für die Stellung des Autors überaus wichtigen Abschnitt bildet seine Darstellung der allgemeinen Gesetze der Arbeit. Nach der Auffassung des Autors von der politischen Oekonomie als der Wissenschaft von der menschlichen Arbeit ist es naturgemäfs, dafs sich die Aufsuchung von Gesetzen auf diejenigen der Arbeit beschränkt. Jede Ursache, so argumentiert er, mufs eine solche Wirkung hervorbringen, welche in ihrer eigenen Natur begründet ist. Ist aber dies nicht immer oder nicht in der gleichen Weise der Fall, so liegt der Grund darin, dafs andere Ursachen die Kraft jener abschwächen und modifizieren, oder weil Mittel und Zeit der Handlung verschieden waren. Die Entwickelungsgesetze der Thatsachen sind ebenso allgemein und notwendig, wie Wirkung der Ursache es sind. Am schwierigsten aber zu erkennen und am meisten Veränderungen unterworfen sind diejenigen Gesetze der Entwickelung, welche den menschlichen Willen zum Entstehungsgrund haben und dessen Entscheidungen unter dem Einflufs der Vernunft, des Instinkts, der Einbildung, der Empfindung und äufserer Umstände stehen. Aber es giebt gleichwohl allgemeine Entwickelungsgesetze der menschlichen Thätigkeiten; denn der Wille, welcher diesen die Richtung angiebt, wird von gewissen, dauernden Beweggründen angetrieben, welche fast immer das gleiche Ergebnis zeitigen. Niemand wird seinen eigenen Schaden suchen oder für seine Wünsche untaugliche Objekte geflissentlich begehren. Solche Voraussetzungen liegen eben in der Natur des Menschen unwandelbar begründet und sind beständig wirksam, da sie vom ewigen Schöpfer der menschlichen Seele eingeboren sind. Daneben aber giebt es noch andere positive Gesetze, das Werk der Gesetzgebung, welche mit den ersteren, die aus dem Wesen der menschlichen Bedürfnisse, aus deren Befriedigung, aus der Stellung der Arbeit zu beiden etc. hervorgehen, in Einklang zu bringen sind.

Nun aber ist beim Erfolge des ökonomischen Betriebes der Mensch das treibende Agens, während die produktive Handlung das Verfahren umschliefst, welches notwendig ist, um jenes Resultat zu erreichen. Damit indessen der produktive Urgrund ein brauchbares Ergebnis unter Aufwendung eines möglichst geringen Kraftverbrauchs liefere, ist es erforderlich, dafs die Arbeitsthätigkeiten sich in einer ihrer Natur, ihrem Gegenstande und Endzwecke angemessenen Weise entfalten. Diese Folgerungen aus der menschlichen Natur und ihrer Beziehungen zur Aufsenwelt heifsen die Gesetze der produktiven Arbeit, welche man definieren kann als die notwendige Form, die Entwickelung unserer Fähigkeiten zu bewerkstelligen, um eine Summe von Befriedigung für ein möglichst geringes Mafs von Anstrengung zu erreichen, oder m. a. W. die ökonomischen Gesetze sind die von der Richtung unseres Willens abhängigen Bedingungen, um eine Summe von Befriedigung für ein möglichst geringes Mafs von Anstrengung zu erreichen. Nach Madrazo bilden demgemäfs die verschiedenen Erscheinungsformen des sog. „ökonomischen Prinzipes" die Entwickelungsgesetze der Nationalökonomie.

Nachdem nun der Verfasser die Notwendigkeit, Allgemeinheit und Unveränderlichkeit dieser Gesetze näher auseinandergesetzt hat, wendet er sich zur Grundlage ihrer Entwickelung, die er in der menschlichen Natur und in ihrem Verhältnis zur materiellen Aufsenwelt findet. Da Gott den Menschen frei geschaffen hat, so kann die Wirtschaft sich nur in einem solchen Rechtszustande richtig entfalten, welcher der natürlichen Freiheit des Individuums entspricht, und es ist daher die Freiheit des Arbeiters eine notwendige Vorbedingung und ein erstes Gesetz der produktiven Arbeit. Weil nun aber der Mensch mit Verstand begabt ist, so produziert er umsomehr, je entwickelter seine Intelligenz und Geschicklichkeit ist und ebenso wird seine Gütererzeugung von umso gröfserem Erfolge begleitet sein, je mehr er seinem ästhetischen Sinne folgt und durch die Schönheit des Produktes die Mühe versüfst, welche er zur Besiegung des Beschaffungswiderstandes der Natur aufwenden mufs. Ein weiteres Element der Entwickelung ist die Zunahme der Rechtssicherheit, der Sitte und Gesittung. Da nun aber der Mensch den Trieb zur Vergesellschaftung in sich trägt, so vermindert sich die Produktivität seiner Arbeit in der Isolierung des Wirtschafters und wächst durch das Zusammenwirken der individuellen Kräfte zu einer genossenschaftlichen Organisation. Endlich bildet für die reiche Entfaltung aller ökonomischen Verhältnisse und Bestrebungen die Erforschung und die Kenntnisse der Naturstoffe und Naturkräfte eine wesentliche Voraussetzung.

Die Klassifikation der allgemeinen Gesetze der Arbeit nimmt Madrazo nach einer subjektiven und einer objektiven Seite vor. Zur ersteren Gruppe rechnet er diejenigen Entwickelungsbedingungen, welche von der produktiven Arbeit des Menschen und seinen Fähigkeiten handeln, während die zweite die Beziehung zur Aufsenwelt zu erklären hat. Die subjektiven Bedingungen der Arbeit sind: die Freiheit, die Geschicklichkeit, die Arbeitsteilung, die Arbeitsvereinigung, die sozialen Zustände, die Gesittung, die Gerechtigkeit und die (moralische) Verantwortlichkeit. Die objektiven Bedingungen sind die äufsere Natur und das Kapital. Wir haben es hier mit einer eigenartigen Zusammenfassung der drei von der Doktrin angenommenen Produktionsfaktoren — Natur, Arbeit, Kapital — zu thun, während die Einzeldarlegungen wesentlich sich im Rahmen der „Schule“ bewegen. An diese Erörterungen reiht sich abschliefsend die Lehre von der Konsumtion an.

Die „angewendete Nationalökonomie“, welche den zweiten Teil des Handbuches ausfüllt, behandelt zunächst in sechs gröfseren Abschnitten die einzelnen Erwerbs- und Berufszweige, indem überall die Entwickelungsgesetze der wirtschaftlichen Arbeit bei den verschiedenen Gruppen untersucht werden. In einem kürzeren Kapitel, welches der nationalökonomischen Würdigung der Jagd und Fischerei gewidmet ist, beschäftigt sich der Verfasser mit der Forstwirtschaft und dem Bergbau. Einen breiteren Raum nimmt die Landwirtschaft ein, da insbesondere der Eigentums- und Bewirtschaftungsfrage eine weitgehende Beachtung geschenkt wird. Er unterscheidet Besitzes- und Kulturfrage genau, erörtert die Gründe, welche für und gegen grofses und kleines

Grundeigentum, für und gegen grofse und kleine Wirtschaftseinheiten sprechen. Er erkennt die sich aus verschiedenen Mifsbildungen ergebenden Bedenken und Gefahren im vollen Umfange an, widerrät aber ganz entschieden den Versuch, durch direkte Staatshilfe ökonomische Schäden beheben zu wollen. Denn, sagt er, man mufs solchen gesetzlichen Verfügungen mifstrauen, bei welchen der Gesetzgeber behauptet, die von den sozialen Interessen untrennbare Individualsphäre besser zu kennen als die beteiligten Parteien. Nur die Selbsthilfe allein kann hier dauernd Wandel schaffen. Den dritten Abschnitt nimmt die Darstellung des Handwerks und der Industrie ein, deren Entwickelungsbedingungen die Freiheit und Geschicklichkeit sind. Es mufs einmal der einzelne Unternehmer alles das thun und bethätigen können, was er will, und sodann mufs für eine tüchtige Ausbildung der Industriellen und Handwerker gesorgt sein. Die Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, Arbeitsvertrag, Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsordnung müssen dem freien Ermessen beider Parteien überlassen bleiben; würde der Staat versuchen, hier eine Vermittlerrolle zu spielen, so würde er auf Widerstand stofsen und wenig Ansehen in diesen Fragen besitzen. Der vierte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Handel, wo die Freiheit des Verkehrs die erste Bedingung ist, während im fünften Kapitel eine ökonomische Würdigung der liberalen Berufsarten versucht wird. Die sechste Abteilung ist der Finanzwissenschaft gewidmet. Dieselbe umfafst zwei Hauptstücke, die Lehre von den Steuern und die Lehre von den öffentlichen Schulden, beide in der älteren französisch-britischen Darstellungsweise.

Den Schlufs des ganzen Werkes bildet eine geschichtliche Uebersicht über die ökonomische Entwickelung im Altertum, im Mittelalter und in der Neuzeit, sowie eine Geschichte der Theorieen. Letztere beginnt Madrazo mit dem Merkantil- und physiokratischen System, um sodann auf Adam Smiths Industriesystem überzugehen. Dann folgen mehrere Schulen aus der älteren und neueren Zeit: die fatalistische (Malthus), die kritisch-sentimentale (!) (Sismondi, Schäffle, Schönberg) [1]), die philanthropische (Perin), die eklektische Richtung (Storch, Ganilh) und endlich die Sozialisten und Kommunisten. Unstreitig kennt er in höherem Mafse die deutsche Litteratur, als es meist bei den meisten seiner Landsleute der Fall zu sein pflegt. Namentlich ist er in den Werken der älteren liberalen Schule ziemlich bewandert. Dafs er aber auch mit der neueren Wissenschaft bekannt, ist unzweifelhaft, jedoch hat er schwerlich die Originale studiert. Von der historischen Richtung sind ihm Hildebrand und Knies am besten bekannt, weniger die neueren Autoren der ethisch-sozialpolitischen Richtung [2]).

Für die Stellung unseres Autors in der Litteraturgeschichte ist vor allem die Preisgabe der naturwissenschaftlichen Auffassung bezeichnend,

---

1) Ob Madrazo die Originale gekannt hat, möchte füglich zu bezweifeln sein. Es könnte ihm sonst unmöglich passieren, statt Schäffles Schäffe, statt Schmoller Schmölles, statt Marlo Merlo u. s. w. zu schreiben. Es können dies doch nicht lauter Druckfehler sein.

2) So z. B. versetzt er den langjährigen Präsidenten des Vereins für Sozialpolitik Prof. E. Nasse zur Escuela manchesteriana!

worin ein wesentlicher Fortschritt liegt. Dagegen finden wir immer wieder die wirtschaftsliberalen Gedanken als den Grundton vor, welcher alle Erörterungen beherrscht, desgleichen das theosophische Element. Beachtenswert und höchst erfreulich ist es aber andererseits, dafs neben einer ausgedehnten Litteraturkenntnis auch ein gewisser historischer Sinn, eine geschichtliche Begabung dem Autor eignet. So schildert er in ganz treffender Weise — um nur ein Beispiel hervorzuheben — den allmählichen Werdegang des Arbeitsverhältnisses von den ältesten, patriarchalischen Zuständen bis zur neuesten Zeit, bei dessen Darstellung er die Auflösung der älteren Ordnung ins rechte Licht setzt. Dabei aber unterläfst er es, wie alle diejenigen Denker, welche den Uebergang zu einer neuen Zeit bilden, aus seinen Prämissen die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, welche ihn sicher veranlafst hätten, seinen Individualismus erheblich einzuschränken.

Noch sind zu erwähnen die Kompendien von Rubio y Dorado und von Aller. Beide waren dem Referenten weder zugänglich noch erhältlich, sie dürften aber kaum über den Rahmen der liberalen Wirtschaftsdoktrin hinausreichen, wie sich aus dem Urteile Luigi Cossas entnehmen läfst [1]).

Von Monographieen dieser Epoche sind das Handbuch der spanischen Finanzen von Piernas y Hurtado [2]) und ein solches von de Miranda y Eguia [3]) zu erwähnen, welches eine reichhaltige Sammlung von Notizen über die Geschichte und den Stand der spanischen Finanzen enthält, woneben es noch ein kurzes Kompendium von Lozano y Montes [4]) giebt. Auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte sind zwei Bücher namhaft zu machen, nämlich eine sehr interessante Geschichte der spanischen Banken von R. Santillan [5]) und eine Abhandlung über den Grundbesitz in Spanien von de Cardenas [6]). Im Anschlufs hieran seien noch die „sozialen Studien" von F. Colom y Beneito [7]) und Eduardo de Huertas [8]) Büchlein über den „Sozialismus in Deutschland" erwähnt. Im ersteren beabsichtigte der Verfasser in sechs Bändchen sozialpolitische Probleme auf demokratischer Grundlage zu erörtern. Bislang ist nur das erste Heft, enthaltend Familie, Staat und Eigentum, erschienen. Dasselbe behandelt die angeregten Fragen mehr vom rechtlichen und philosophischen Standpunkt als vom staatswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen. Das zweite ist ein Schriftchen in niedlichem Duodezformat und bringt eine gedrängte Darstellung der Entwickelung des Sozialismus, der Sozialdemokratie und der sozialreformatorischen Bestre-

---

1) Primi Elementi (deutsch v. Moormeister) S. 205 ff.

2) Tratado de Hacienda pública y examen de la española. 3. ed. 2 vol. Madr. Als kleinere Schriften desselben Autors: Vocabulario de la Economía. 2. ed.; Ideas y Noticias económicas de „El Quijote"; Tratado elementar de Estadistica; Programa para un curso de Hacienda pública.

3) Manual de Instituciones de Hacienda pública española. 2. ed. Madr. 1875.

4) Compendio de Hacienda pública. Madr. 1876.

5) Historia sobre los bancos etc. Madr. 1876.

6) Ensayo sobre la historia de la proprietad territorial en España. Madr. 1873—76.

7) Estudios sociales. Tomo I. La Familia, el Estado, la Proprietad. Madr. 1884.

8) El Socialismo Aleman. Estudio de Politica contemporánea. Madr. 1884.

bungen in Deutschland. Die Leistung des Verfassers ist im ganzen sehr schwach. Das Resultat, zu welchem er gelangt, läfst sich in die Worte zusammenfassen: der Staat soll sich einer Einmischung in den Gang der wirtschaftlichen Verhältnisse so viel als möglich entschlagen, dann kann die Freiheit und die private Initiative mehr für den Fortschritt leisten als eine verwickelte und schwerfällige Regierungsmaschine. Nur in solchen Fällen, wo die aktive Bethätigung und Teilnahme der einzelnen Privaten noch nicht hinreichend entwickelt ist, um selbständig aufzutreten, mag die Staatshilfe am Platze sein. Wenn aber die private Initiative weit fortgeschritten ist, so soll der Staat nirgends intervenieren und es soll möglichst alles der menschlichen Freiheit und der ökonomischen Ungebundenheit anheimgestellt werden, von welchen stets das Ansehen des Staates, der Wohlstand der Völker und die Gröfse der Nationen abhängig ist. Der Verfasser steht noch ganz entschieden auf dem Standpunkt des Individualismus und des reinen Rechtsstaates.

Wie in neuerer Zeit in Frankreich neben der orthodoxen und soziologischen Richtung die ethische und sozialpolitische Forschung zu Montpellier im Lager der Gidisten endlich Aufnahme gefunden hat, so ward auch der deutschen Reformrichtung in jüngster Zeit in Spanien eine Heimstätte im Athenäum zu Madrid bereitet, von wo aus die Verfechter der neuen Lehre mit schönem Erfolge ihre Ideen zu verbreiten suchen. Von den Schriften dieser Vereinigung nennen wir den Einführungsvortrag des ersten Sekretärs der Gesellschaft Cristóbal Botella und mehrere kleinere Abhandlungen des Madrider Universitätsprofessors José M. Piernas y Hurtado (früher zu Oviedo), welchen wir bereits als Verfasser eines Handbuchs über die Finanzen genannt haben. Er vertritt neben seinem älteren Kollegen Madrazo, welcher noch mehr dem liberalen Geiste huldigt, an der Central-Landesuniversität die neue Richtung der ethisch-sozialpolitischen Auffassung.

Botellos Eröffnungsvortrag[1]) hat die Entwickelung der staatswissenschaftlichen Disziplinen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zum Gegenstand. Ausgehend von den Bestrebungen der französischen Encyklopädisten führt er uns zunächst die Hauptvertreter des physiokratischen Systems und ihre Lehren vor Augen, um sodann auf Adam Smith und die „klassische Nationalökonomie“ überzugehen. Dann folgt die Freihandelsschule, in ihren Grundzügen in England, Frankreich, Deutschland und Spanien geschildert, sowie eine ausführliche Darstellung des Sozialismus in seiner theoretischen und politischen Gestaltung. Sein geschichtlicher Ueberblick schliefst dann ab mit der Würdigung der deutschen Reformrichtung und ihrer wissenschaftlichen Aufgaben und Tendenzen.

Die Erforschung der Geschichte der Thatsachen und der Theorieen führen Botello zu der Annahme, dafs das aus den Ideen der Physiokraten und der britischen Doktrin errichtete Lehrgebäude eben ein Produkt seiner Zeit, ein Ergebnis der dieser eigentümlichen Bedürfnisse war, dafs aber mit dem Anbruch einer neuen Zeit auch die Wissenschaft und ihre Lehren einer durchgreifenden Umarbeitung bedürfen. In diesem

---

1) Naturaleza y Estado actual de la Economía politica. Madr. 1889.

Werdeprozefs sind gegenwärtig die staatswissenschaftlichen Fachstudien begriffen, sie streben mit allem Eifer darnach, den neuen Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen und daraus ist es erklärlich, dafs die politische Oekonomie heute eine ähnliche Krise zu bestehen hat, wie im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts.

Das physiokratische System und der Smithianismus entstanden in der Zeit des Absolutismus, sie traten als die ersten Kämpfer zur Verteidigung der individuellen Freiheit in die Arena. Durch sie fielen die morschen Balken des Ancien Régime, sie heiligten das Gesetz von der Erhabenheit der menschlichen Person. Die Wirtschaftslehren lösten das soziale Problem des 18. Jahrhunderts, das „Problem der grofsen Negationen“, sie riefen auf dem Gebiete der materiellen Interessen eine grofsartige und glanzvolle Umwälzung hervor, sie erweckten zahlreiche schlummernde Kräfte zu reicher Entfaltung und zogen sie ans Tageslicht, indem sie das Lebensfähige zum Keimen brachten, die Naturkräfte entfesselten, neue Quellen der Produktion erschlossen und ohne Grenze und Mafs die Macht der Menschen und Nationen vermehrten. Seitdem aber haben sich die Zeiten geändert und neue Anforderungen hat die Entwickelung an die Gestaltung unseres wirtschaftlichen Lebens gestellt, neue Bedürfnisse des sozialen Körpers und der Nation erheischen Befriedigung. Wir aber dürfen heute mit Zuversicht hoffen, die Menge sozialer Fragen, die uns umgiebt und verfolgt, auf friedlichem Wege zu lösen. Indem die Wissenschaft diese ihre erste Aufgabe angreift, wird sie das ökonomische Leben in neuen Formen zu organisieren suchen und immerin Rücksicht auf die Bedürfnisse der modernen Gesellschaft neue Mittel und Wege zu ihrer Befriedigung finden.

Der bereits öfters erwähnte José Piernas y Hurtado[1]) hat im verflossenen Jahre ein Bändchen kleinerer Abhandlungen veröffentlicht, welche sich mit der Natur der Staatswissenschaften und besonders mit der Arbeiterfrage beschäftigen. Was seine wissenschaftliche Stellung scharf kennzeichnet, ist die Polemik gegen Orthodoxie und Dogmatismus in der politischen Oekonomie. Von den hier publizierten Aufsätzen behandeln die beiden ersten das Thema: „Natur und gegenwärtiger Stand der Politischen Oekonomie“; der zweite enthält die Begründung einer neuen Systematik dieser Wissenschaft nebst einem Vorlesungsprogramm. Piernas unterscheidet hier drei Teile: eine Einleitung, einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Jener hat sich mit der Darstellung des privatwirtschaftlichen Systems, insonderheit mit der wirtschaftlichen Würdigung der Eigentumslehre zu beschäftigen, während dieser es mit dem Organismus des ökonomischen Lebens nach den Subjekten zu thun hat. Hier werden zwei Gruppen getrennt, die Einzel- und die Gemeinwirtschaft, und im Rahmen der letzteren Abteilung einerseits das Individuum in der Gesellschaft betrachtet, und andrerseits die Gemeinwirtschaft als

---

1) Estudios económicos. Madr. 1889: Discurso sobre Naturaleza y Estado actual de la Economía pólitica, Concepto y Plan de la ciencia económica (1874), Proyecto de Dictamen en la información sobra la situación mejora de las clases obreras (1885), Instituciones de previsión, créditoy y de seguro, la Crisis económica.

selbständige Wirtschaftspersönlichkeit analysiert. Die dritte Abhandlung, eine von der Juristenfakultät der Universität Madrid aufgestellte These, befafst sich mit der Arbeiterfrage und der letzte Artikel ist der „Wirtschaftskrise“ gewidmet.

In den beiden ersten Aufsätzen, welche aus zwei Vorträgen des Verfassers im Athenäum hervorgegangen sind und aus denen sein Standpunkt am besten zu entnehmen ist, behandelt er vornehmlich das Problem der wirtschaftlichen Rechtsordnung, die Gesetze der Volkswirtschaft und die politische Gestaltung des Wirtschaftslebens.

Das Interesse, betrachtet als Eigennutz, ruft notwendigerweise in der wirtschaftlichen Rechtsordnung Gegensätze und Anarchie hervor. Darum können die Eigenstrebungen der einzelnen einen harmonischen Ausgleich nur in einem höheren Prinzipe, in der Solidarität und im Gemeinsinn, finden. Dieses mufs in der Wirtschaftsordnung ebenso zum Ausdruck kommen wie in allen übrigen Dingen, auf dieses Element allein können die menschlichen Beziehungen sich dauernd gründen, nur auf diesem Fundamente können die sozialen Fragen mit Erfolg studiert werden. Der Gedanke des Gemeinsinns erhebt und veredelt den Menschen, indem er die einzelnen Handlungen auf der Base der Gemeinschaft vollzieht, ebenso wie der blofse Eigennutz ihn verkleinert und herabsetzt. Darum verlangen die modernen Volkswirte mit grofsem Nachdruck die Preisgabe jenes auflösenden Prinzipes des Selbstinteresses als alleinigen Regulator der wirtschaftlichen Handlungen und wollen an dessen Stelle die Vorschriften des Rechts und der Sittlichkeit setzen, nicht nur darum, weil dies ein wissenschaftliches Bedürfnis ist, sondern weil es die ökonomischen und sozialen Schäden erfordern, unter welchen wir leiden. Aus diesen Ausführungen geht hervor, dafs Piernas mehr und mehr eine Beeinflussung des privatwirtschaftlichen Systems durch gemeinwirtschaftliche Zusätze für wünschenswert hält. Somit steht er voll auf dem Boden der deutschen sozialpolitischen Reformrichtung.

Ein besonders strittiger Punkt ist die Frage von den Naturgesetzen des wirtschaftlichen Lebens. Gesetzen — sagt der Autor —, welche rein wirtschaftlicher Natur sind, begegnet man nirgends. Denn es giebt doch nur Gesetze, welche allen menschlichen Thätigkeiten gemeinsam sind, nicht aber solche, welche den ökonomischen Erscheinungen als solchen speziell eigen sind. Jene allgemeinen Gesetze finden selbstredend auch im Wirtschaftsleben ihre Anwendung, in der materiellen Güterwelt und empfangen hier durch die Eigenart der Beziehungen des Menschen zu dieser ihre Leitung und Führung. Es besteht nämlich eine allgemeine Harmonie, welche in dem Plane der Schöpfung begründet ist, ohne dafs irgend ein Hindernis imstande wäre, den Kurs zu stören oder den Endzweck zu vereiteln. Aber innerhalb dieses erhabenen Endzieles bestehen der Gegensatz der Elemente, der Kampf ums Dasein und die menschlichen Konflikte. Und eben, getragen von dem Gedanken, dafs die höchste Vollendung nur im Laufe der Jahrhunderte nach langen Kämpfen zu erreichen ist, mufs die moderne Wissenschaft den nur relativen Wert der Freiheit zugeben, sie mufs erkennen, dafs diese Krankheiten heilt, aber auch solche neu schafft, sie mufs wissen, dafs die Heilung, welche

die Freiheit besorgt, so schmerzhaft ist, wie die Operationen des Wundarztes, und sie mufs daher solche Schnittwunden vermeiden, welche nicht notwendig sind. Darum glauben die neuen Volkswirte, dafs es die Aufgabe der Wissenschaft ist, vielmehr diejenigen Erfolge, die uns noch fehlen, anzustreben, als das Lob derjenigen Errungenschaften zu singen, die wir bereits erreicht haben.

Endlich beschäftigt sich Piernas noch mit der Frage der Stellung des Staates im Wirtschaftsleben und mit seiner Würdigung als einer volkswirtschaftlichen Potenz. Er hält sich hier von den beiden Extremen fern, indem er einerseits die möglichste Beschränkung der Arbeitssphäre des Staates verwirft, und andererseits gegen die Auffassung Front macht, als sei der Staat eine Art irdische Vorsehung, welche uns allen Genufs schaffen müsse und alle Uebel heilen könne. Vielmehr erkennt er dem Staate und dessen Thätigkeiten eine aktive Beeinflussung des ökonomischen Lebens zu, will aber diese Einwirkung nicht als grundsätzlichen Charakterzug der wirtschaftlichen Rechtsordnung ansehen, sondern ihm lediglich eine historisch-relative Bedeutung beimessen. In der ökonomischen Welt — sagt er — herrscht heutzutage eine Unordnung, welche der Anarchie nahe kommt, grofse Unregelmäfsigkeiten, Ungerechtigkeiten und schwere Uebel, und das Reformwerk dieser mangelhaften Zustände kann nur glücken, wenn alle sozialen Kräfte einträchtig zusammenwirken. Genügt nun zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe die Freiheit, die freie Betriebsamkeit und die freie Genossenschaft, so ist um so besser, wenn man die Staatshilfe nicht in Anspruch zu nehmen braucht; reicht aber zur Erfüllung der Zwecke die Selbsthilfe allein nicht aus, so wird notwendig Staatsleistung und Staatsthätigkeit ergänzend und ersetzend eintreten müssen.

So hat denn Piernas y Hurtado durch eine dreifache Weiterbildung der Wissenschaft in seinem Vaterland einen erheblichen Dienst geleistet. Einmal hat er durch die Annahme der Gemeinschaft als Mittelpunkt das Postulat einer sozialwirtschaftlichen Organisation an die Stelle einer rein individualistischen gesetzt, sodann hat er die Fiktion von den Naturgesetzen nationalökonomischer Erscheinungen endgiltig beseitigt und endlich die Anschauung vom Staate als eines reinen Rechtsinstituts durch die organische Auffassung von diesem ersetzt. Durch diese Veränderungen hat Piernas der deutschen Reformrichtung in Spanien den Weg geebnet.

Die uns weiter hauptsächlich interessierende Abhandlung des genannten Autors ist seine „offene Untersuchung über die Lage und Förderung der arbeitenden Klassen“. Dieselbe bildet den Bericht der bereits erwähnten, von der Juristenfakultät der Universität Madrid angestellten Enquête über die Arbeiterfrage. Die wichtigsten Vorschläge beziehen sich auf die Forderung weitgehender Arbeiterschutzmafsregeln, auf die Einrichtung von Postsparkassen, Hilfsgesellschaften etc. Der Staat soll hier durch einen direkten Eingriff das zu erlangen suchen, was der genossenschaftlichen Organisation und der caritativen Pflege nicht erreichbar ist. Hierin bestehe die ergänzende Mission des Staates (mision supletoria del Esstado). Die Mittel hierzu soll der Ertrag der indirekten Steuern liefern, an welchen die arbeitenden Klassen einen gleichen Anteil haben, wie die besitzenden

an den direkten Abgaben. Jedenfalls darf sich aber der Staat mit der Repression vorhandener Uebel nicht begnügen, sondern mufs durch Prävention diesen vorzubeugen suchen.

Von den neuesten Publikationen auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Litteratur sei noch Anselmo de Rivas' „Oekonomische Politik in Spanien"[1]) hervorgehoben. Der Verfasser ist kein Gelehrter, dessen Lebensaufgabe die berufsmäfsige Beschäftigung mit der Wissenschaft ist, sondern er steht mitten im praktischen Leben, indem er, als Landwirt thätig, gerade hier die Schäden und Mängel hat kennen lernen, welche der radikale Individualismus erzeugte. Bei seinen schriftstellerischen Studien ist auch er, wie er selbst zugesteht, von der einseitigen Psychologie des Smithianismus, vom Eigennutz, ausgegangen, „der sich aber bald verdunkelte vor dem, was das Vaterland eingab". In diesem — sagt er — lebe ich, seine Interessen sind die meinigen; indem ich allgemeine Betrachtungen über meine eigene wirtschaftliche Lage anstellte und Mittel suchte, dieselbe zu verbessern, wurden jene Betrachtungen sofort zu Nachforschungen über die gegenwärtige Lage der wirtschaftlichen Zustände überhaupt, und derjenigen in Spanien insonderheit, und über die Mittel und Wege, welche die Regierung zur Heilung der ökonomischen Krankheiten anwenden sollte.

Auf diese Weise geht Rivas nicht von abstrakt-freihändlerischen Grundsätzen aus, sondern will vor allen Dingen in der wissenschaftlichen Betrachtung der konkreten Thatsachen die allgemeine Grundlage zur Lösung schwebender Fragen suchen. Dabei werden nicht von vornherein bestimmte, anzuwendende Mittel in Kategorieen aufgeführt, alle übrigen Wege der Lösung aber a priori als verfehlt und verwerflich bezeichnet. Ohne einer mafslosen und unbegrenzten Staatsallmacht das Wort zu reden, läfst er doch für eine entsprechende, mafsvolle Staatshilfe genügenden Raum. Er schlägt, wie in der medizinischen Wissenschaft es üblich ist, vor, nicht nach Schablonen oder metaphysischen Prinzipien die wirtschaftlichen Schäden und Krankheiten zu heilen, sondern jedes Vorgehen auf ein genaues Studium des Thatsächlichen zu gründen und nur im Anschlufs hieran eine Reform zu versuchen. Daher hebt Rivas mit grofsem Nachdruck das Bestreben der neuen ökonomischen Schule hervor, den Bedürfnissen der Zeiten Rechnung zu tragen (á satisfacer la necesidad de los tiempos), und lehnt den Doktrinarismus der individualistischen Weltanschauung mit der Bemerkung ab, dafs die Geschichte die allgemeine Angemessenheit des laissez faire als eine unfehlbare Norm für die Staatsmänner verneine.

Von diesen Elementen ausgehend untersucht er die Ursachen der heutigen Wirtschaftskrise, wie die Entstehung solcher überhaupt. Den Hauptgrund findet er in der Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion durch eine allzugrofse Ausdehnung und Entwickelung der ersteren. Durch den Mangel eines angemessenen Verhältnisses zwischen diesen beiden Elementen greift im ökonomischen Leben Unordnung, Verwirrung Platz, welche durch ihren Rückschlag auf die Preisbildung für die produzierenden Einzelwirtschaften eine empfindliche

1) La política Economía de España. Madrid 1889.

Form annehmen. Diese Erörterungen führen den Autor zu der Ansicht, dafs es notwendig ist den von der Wissenschaft eingenommenen Standpunkt des Kosmopolitismus zu verlassen und sich auf die Nation zurückzuziehen. Nun folgen längere Auseinandersetzungen über den Begriff der Nation und über ihre konkrete politische Gestaltung im Staate. Die praktische Konsequenz dieser Erfahrungen ist für Rivas die Preisgabe der individualistischen Auffassung, durch welche die Gemeinschaft bestenfalls eine nebensächliche Berücksichtigung hat, sowie der sozialistisch-kommunistischen Idee, welche für die Selbstentfaltung des Individuums keinen Raum findet. Dagegen glaubt er den Mittelweg zwischen den beiden Extremen beschreiten zu sollen und es wird dem nationalen Staate vom Verfasser eine Reihe von Aufgaben und Thätigkeiten übertragen, deren Erfüllung bisher von den Individualisten der privaten Initiative allein überlassen wurde. Hierauf wird die andere Seite der krisenbildenden Elemente ins Auge gefafst und die Beeinflussung des ökonomischen Lebens durch die rapide Entwickelung der Verkehrsmittel im Zeitalter des Dampfes erörtert. Beide Gruppen von Ursachen lenken die Blicke des Autors auf die Kardinalfrage hin, was für die Wirtschaftspolitik zu empfehlen sei, Freihandel oder Schutzzoll. Er spricht sich prinzipiell weder für, noch gegen das eine oder andere System aus, sondern erkennt jedem von beiden nur eine relative Bedeutung zu, indem er sagt, dafs für die eine Zeit das eine, für andere Umstände das andere Prinzip passe. Eine Frage der Zweckmäfsigkeit, bedingt durch historisch-relative Verhältnisse, sei es, ob man diesen oder jenen Weg einschlagen solle. Seine Ausführungen schliefst er mit einem Appell an alle politischen Parteien Spaniens ohne Unterschied, den unheilbaren Pfad, welchen die Regierung und Gesetzgebung begeht, zu verlassen, und wahrhaft nationale Wirtschaftspolitik zum Besten aller ins Werk zu setzen.

Von gleichem Geiste getragen ist das kleine Schriftchen vom jüngeren Conte über die Agrarfragen in Spanien[1]). Namentlich ist es die Agrarkrisis nach Auffassung des Autors, unter welcher die spanische Volkswirtschaft besonders schwer zu leiden hat. Die Vorschläge zu einer Reform des landwirtschaftlichen Notstandes beziehen sich zunächst auf eine Herabsetzung der Grundsteuer, welche durch ihre Ungleichheit den Grundbesitz belastet und ihn weit stärker besteuert als andere Erwerbszweige, z. B. die Rente. Sodann fordert der Verfasser eine Umgestaltung des Rechtes des Grundbesitzes und des Erbrechtes, sowie eine gründliche Reform des Hypothekarkredits und endlich eine im nationalen Interesse geleitete Zollpolitik. Den Schlufs dieser Reformen bildet die Empfehlung des Tabakbaues, der Hopfenkultur und die Einrichtung der Gartenwirtschaft. Endlich rät Conte zum ausgedehnten Betrieb der Vieh- und Bienenzucht.

Auch auf finanzwissenschaftlichem Gebiete hat der gleiche Autor im verflossenen Jahre eine kleine kritische Schrift über die Branntweinsteuer[2]) veröffentlicht. In derselben wird der Versuch gemacht, die

---

1) Cuestiones agrarias en España. Cadiz 1889.
2) El nuevo Impuesto sobre Alcoholes. Cadiz 1889.

Licht- und Schattenseiten der neuen Steuer auf den Alkohol in Spanien in übersichtlicher Weise zusammenzustellen.

Hiermit wollen wir unser Referat abschliefsen.

Es ist eine, zumal für die deutsche Wissenschaft erfreuliche Erscheinung, dafs auch in Spanien die Anfänge zu einer realistischen Behandlung der ökonomischen und sozialpolitischen Probleme wahrzunehmen sind. Wenn auch die bisherigen Errungenschaften noch keine epochemachenden Neuerungen darstellen, so ist doch die Thatsache beachtenswert, dafs die Schwesterwissenschaft auf der iberischen Halbinsel mit dem alten Individualismus gebrochen hat und eine neue Bahn zu betreten geneigt ist. Die Fortentwickelung und Verbreitung dieser Strömung wird nun in erster Linie davon bedingt, in welchem Grade die deutsche Reformrichtung in Frankreich an Boden gewinnt und es ihr gelingt, den Kampf mit der älteren Freihandelsschule siegreich zu bestehen; denn u. E. kann eine vollständige Umkehr der Volkswirtschaftslehre nur dann in Spanien erfolgen, wenn der französische Einflufs auch in der Richtung der neuen Schule arbeitet. Die spanische Nationalökonomie ist eben einmal allzusehr von diesen Einwirkungen abhängig, eine Thatsache, an der sich wenigstens vorläufig kaum etwas ändern läfst. Das übrige werden hier die praktischen Bedürfnisse des volkswirtschaftlichen Lebens thun. Ob aber und inwieweit diese beiden Entwickelungsmomente eine reiche Blüte entfalten, davon wird die nächste Zukunft der staatswissenschaftlichen Studien und Forschungen in Spanien abhängen.

München, im April 1890.

II.

Ein Wort zur Abwehr.

Von Dr. Conrad Schmidt.

Das dritte Heft der Jahrbücher brachte aus der Feder des Herrn Professor Achille Loria eine Kritik meines Buches „Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marxschen Wertgesetzes".

Die Freundlichkeit der verehrten Redaktion gestattet mir als den Angegriffenen vielleicht einige Worte zur Verteidigung, da die Frage nach der Gültigkeit des Marxschen Wertgesetzes — und um diese handelt es sich hier — das allgemeinste Interesse in der ökonomischen Wissenschaft beanspruchen kann.

„Es ist allen Nationalökonomen bekannt, so beginnt Herr Loria, dafs man der Marxschen Werttheorie eine bis jetzt unüberwindliche Einwendung entgegengestellt hat, und zwar nach jener Theorie, dafs die Kapitalisten, die ein relativ gröfseres konstantes Kapital anwenden, eine kleinere Mehrwertrate beziehen. Da nun in der That die Profitrate für alle Kapi-

talisten dieselbe ist, so findet man zwischen der Theorie und der Wirklichkeit einen absoluten Widerspruch. Um diesen Widerspruch wegzuschaffen, hat Dr. Conrad Schmidt ein Büchlein unter obigem Titel geschrieben." Ich mufs bekennen, dafs ich von dem Problem, welches Herr Loria hier als allbekannt und zudem als Ausgangspunkt meiner Schrift bezeichnet, bisher noch nie etwas gehört habe. Nach der Marxschen Werttheorie, und diese will mein Kritiker doch in der angezogenen Stelle interpretieren, bleibt die Mehrwertrate überall, gleichgültig wie ein Kapital aus variabeln oder konstantem Werte zusammengesetzt ist, dieselbe. Was sich je nach der Zusammensetzung verändert, ist die Masse des extrahierten Mehrwerts. Diese nimmt in dem Grade, als der konstante Kapitalteil auf Kosten des variabeln wächst, allerdings ab, während der Profit, von Einflüssen der Konjunktur abgesehen, bei gegebenem Kapital, unabhängig von jenem Verhältnis der beiden Kapitalteile zueinander, stets gleich bleibt. Wie läfst es sich auf Grund des Wertgesetzes erklären, so heifst die Frage, dafs die Industriellen, welche ein gröfseres konstantes Kapital anwenden und folglich einen kleineren Mehrwert (nicht Mehrwertrate, wie Herr Loria sagt) beziehen, dennoch im Durchschnitt denselben Profit machen wie die Unternehmer anderer Branchen, die bei gleichem Kapitalvorschufs ein gröfseres variables Kapital anwenden.

Nachdem Herr Loria das Problem, über welches mein ganzes Buch handelt, derart wiedergegeben, formuliert er sein Gesamturteil dahin, dafs der Verfasser, welcher den anscheinenden Widerspruch zwischen der Marxschen Werttheorie und der Nivellierung der Profite lösen wollte, nicht zu einer Rechtfertigung, sondern einer Widerlegung dieser Werttheorie gelange.

Erstens sei die Berechnung der Profitrate-Gesamtwert der jährlich produzierten Mehrproduktsumme: Gesamtwert des vorgeschossenen Nationalkapitals darum völlig verfehlt, weil ich den Gesamtwert unter Vernachlässigung der Kapitalnutzung nur nach der Arbeit berechnet hätte. Worin besteht aber Kapitalnutzung in der hier gemeinten Bedeutung? Doch offenbar in der Anwendung arbeitsparender Maschinen bei der Produktion. Die Kapitalnutzung bewirkt nur, dafs die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, welche zur Herstellung irgend welcher Produkte erfordert wird, sich niedriger stellt, als es ohne Kapitalnutzung der Fall wäre. Die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, die ich im Anschlusse an Marx als alleinigen Wertmesser anwende, enthält also das Moment der „Kapitalnutzung" schon in sich. Gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit heifst überhaupt nur Arbeitszeit, die zur Herstellung eines Fabrikats auf der jeweilig gegebenen Entwickelungsstufe der Technik notwendig ist. Unter Vernachlässigung der Technik (oder der „Kapitalnutzung") den Wert der Waren nach der notwendigen Arbeitszeit zu bestimmen, was Herr Loria mir vorwirft, ist ein reiner Widerspruch in sich, eine bare Unmöglichkeit.

Jetzt zum zweiten Punkte! Nachdem Herr Loria eine längere Stelle meines Buches citiert hat, resümiert er: „Nach Schmidt ist folglich der Totalwert jeder Ware der in ihr enthaltenen Arbeitszeit nicht gleich,

die Waren werden also ihm zufolge nach einem Gesetze ausgetauscht, das dem Marxschen Gesetze absolut entgegengesetzt ist. Die Schmidtschen Ausführungen laufen mithin auf eine Bankerotterklärung der Haupttheorie von Marx hinaus. — Aber wie heifst denn das Marxsche Wertgesetz? Der Wert aller Waren wird durch die zu ihrer Produktion gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit bedingt. Nun ist die ganze Schrift dem Nachweis gewidmet, dafs die zur Produktion der Waren gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit sich für die Kapitalisten nicht mit der in den Waren selbst enthaltenen Arbeitszeit deckt. Die Kapitalisten als Warenverkäufer können aber aufgrund des Wertgesetzes den Tauschwert ihrer Waren nur nach der Arbeitszeit beurteilen, die sich von ihrem Standpunkt aus als die zur Produktion derselben gesellschaftlich notwendige darstellt. Thun sie das, so differiert der von ihnen festgesetzte, wirkliche Warenpreis von dem Preise, der gezahlt werden müfste, falls die in den Waren selbst enthaltene Arbeit ihren Tauschwert normierte. Solange die von mir versuchte Beweisführung, welche aus dem Wertgesetze selbst ein Abweichen der Preise von der in den Waren krystallisierten Arbeitszeit ableitet, nicht widerlegt ist, vermag ich nicht einzusehen, inwiefern meine Deduktionen zu einer Bankerotterklärung eben dieser Werttheorie und damit des Marxschen Systems führen sollen. Würde indes die Widerlegung, die ich bei Herrn Loria nirgends finden kann, von ihm wirklich gegeben, so bewiese das nur etwas gegen meine Schrift, nicht gegen Marx, dessen im 3. Bande das „Kapital" entwickelte Theorien man abzuwarten haben wird.

Herr Loria kommt zum Schlusse auf seine eigene Ausführung des Marxschen Wertgesetzes mit der Durchschnittsprofitrate zu sprechen. Er löst die Frage sehr einfach, indem er die Rolle der ausgleichenden Gerechtigkeit dem Zinskapitale überträgt, welches, je nachdem ein Unternehmer bei gleichem Kapitalvorschufs mehr oder weniger Mehrwert produziert, den Gewinnsatz nivellierend, weniger oder mehr Zins von ihm einfordert. Das wäre ja sehr schön, aber wo geschieht das?

Miszellen.

I.

Schicht und Lohn der Ruhrkohlenbergleute.

Besprochen von Dr. Reismann-Düsseldorf.

Durch Mängel der amtlichen Bergbaustatistik und durch mehrere den Bergarbeiterstreik 1889 behandelnde Broschüren, Abhandlungen u. s. w. haben über die Schicht- und Lohnverhältnisse der Bergleute an der Ruhr ungenaue und gänzlich falsche Auffassungen Platz gegriffen, welche berichtigt zu werden verdienen, da Dauer der geleisteten Arbeit (Schicht) und deren materielle Abschätzung (Lohn) die Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage bilden. Schicht und Lohn, so heifst es überall, sind unbekannte Gröfsen, wir hoffen zu zeigen, dafs es bekannte Gröfsen sind.

Als Schicht galt auf der Ruhrkohle unter Tage seit jeher die achtstündige Arbeitszeit mit dem Vorbehalt, dafs sie Ein- und Ausfuhr ausschlofs und zuweilen inkorrekter Weise überschritten wurde und demgemäfs gab die offizielle in der Zeitschrift für Berg-, Hütten-, Salinenwesen erscheinende Statistik als Arbeitszeit an für die unterirdisch Beschäftigten „8 Stunden ausschliefslich Ein- und Ausfahrt", wie für Saarbrücken 10 Stunden einschliefslich Ein- und Ausfahrt, Schlesien 12 Stunden. Mehrere nach dem Streik im Reichsanzeiger vorweg veröffentlichte kurze Lohnstatistiken schwiegen sich über die Schicht aus und glaubte man sich in dem Kreise der Ruhrzechen schon dadurch benachteiligt, weil Nichtkenner nun die Löhne von Schlesien und Westfalen ohne weiteres verglichen, ohne zu bedenken, dafs hier 8, dort 12 Stunden gearbeitet werde, so erschienen nunmehr Ende 1889 die Statistiken für 1888 [1]) und es fand sich unter der Rubrik Schichtdauer der unterirdisch Beschäftigten

1) Zeitschr. f. Berg- u. s. w. Wesen, Jahrgang 1889, Statistischer Theil, p. 76.

die Notiz: Dortmund 6—12 Stunden, Saarbrücken 10 Stunden, Niederschlesien 10 Stunden, Oberschlesien 12 Stunden u. s. w. Die Verwirrung stieg, als im März d. J. für 1889 die Schichtdauer der unterirdisch Beschäftigten auf Dortmund 6—9 Stunden, Saarbrücken 9 Stunden, Oberschlesien 8—12 Stunden u. s. w. angegeben wurde [1]). Die thatsächliche Lage ist im Kohlengebiet selbst jedem geläufig. 6-stündige Arbeitszeit ist berggesetzlich Höchstarbeitszeit für die „heifsen Löcher", d. h. Punkte mit über 29° Celsius; zudem arbeiten 6 Stunden Schachthauer im Nassen; es giebt ganze Reviere, in denen beides nicht vorkommt. 12 Stunden dagegen arbeiteten die Leute über Tage, soweit es nicht gelernte Handwerker sind, also die Platz- und Haldenarbeiter, die in Zeit und Lohn Tagelöhner sind. So wird allerdings 6—12 Stunden gearbeitet, aber die Angabe der amtlichen Statistik ist vielfach als Unbilligkeit empfunden, weil sie zugleich für Saarbrücken 10 statt 10—12 Stunden angab. Falsch aber geradezu ist die Notiz, weil sie für die unterirdisch Beschäftigten als Höchstarbeitszeit 12 Stunden festsetzte; 12 Stunden ist keine Normalschicht unter Tage.

Natürlich haben die beteiligten Kreise, vor allen die Handelskammern gegen solche Angaben protestiert, das Ministerium entgegnete, die Schichtendauer sei „nicht nur durch die Jahresstatistiken, sondern auch durch Besprechungen der Tagespresse bei Gelegenheit der Arbeiterausstände so hinreichend bekannt geworden, dafs eine Wiederholung derselben erübrigt werden konnte", und erst neuerdings haben, nachdem das Organ der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie, Eisen und Stahl (Aprilheft, S. 290), nochmals Beschwerde erhoben hatte, offiziöse Zeitungen anerkannt, dafs der Lohn für die Stunde an der Ruhr höher, mithin die Statistik irreführend sei, etwas spät, denn diesem Irrtum ist nicht nur die ganze Presse, sondern sind selbst wissenschaftliche Forscher zum Opfer gefallen. „Wenn die amtlichen Statistiken", sagt Dr. Oldenberg (Schmollers Jahrbücher N. F. XIV) bis 1887 von 8-stündiger Schicht unter Tage reden, so sieht man, dafs die Nettoschicht gemeint sei, anders z. B. bei der 10-stündigen Schicht des Saargebietes, wenn aber 1888 dafür plötzlich eine 6—12-stündige Schicht eintritt, so folgt daraus nur eine Unbrauchbarkeit der früheren Angaben, denn eine 12-stündige Schicht im Dortmunder Bezirk, deren Existenz allen sonstigen Nachrichten widerspräche, kann nur die sogenannte Doppelschicht (Schicht + grofse Ueberschicht, 8 + 4 Stunden) sein . . . . Leider ist auch die begriffliche Dauer der einfachen Schicht keine festumschriebene. Bis vor kurzem war die westfälische Schicht nach amtlicher Mitteilung unter Tage schlechthin 8-stündig; nachdem die jüngste amtliche Statistik uns belehrt hat, dafs die westfälischen Schichten unter Tage 6—12 Stunden dauern, ist mit solcher Schichtenstatistik nichts mehr anzufangen." Er macht also einfach tabula rasa, weist jede weitere Untersuchung von der Hand, weil eine von 6—12 Stunden wechselnde Arbeitszeit gar keine Grundlage mehr für lohnstatistische Berechnung abgebe und reifst damit das Fundament nieder, auf welches jede Untersuchung aufbauen mufs; wenn

1) Zeitschr. f. Berg- u. s. w. Wesen, Jahrgang 1890, Heft 3, p. 52.

so ein zweifellos die Wahrheit suchender Mann an diesem Steine zu Falle kommt, so wird Herr Huyssen wohl nicht länger der Meinung sein, dafs „die Schichtendauer so hinreichend bekannt geworden, dafs eine Wiederholung derselben erübrigt werden kann“. Im Gegensatz hierzu halten wir an der 8-stündigen Schicht als dem Rückgrat der Lohnstatistik fest und gehen dazu über, diese Grundlage unserer Berechnung noch weiter sicherzustellen.

Es handelt sich um die Frage, was heifst eine 8-stündige Schicht. Die Schicht soll eine 8-stündige Arbeit sein. Die Seilfahrten beginnen in Zwischenständen von 8 Stunden auf den meisten Zechen und müssen es dort, wo dreimaliger Schichtenwechsel stattfindet. Also es erscheinen 20 Bergleute (A) pünktlich 5 Uhr auf dem Schacht, steigen sofort ein, sind 2 Minuten später drunten, legen dann den Weg bis zu ihrem Standpunkt zurück und beginnen etwa $5^1/_2$ die Arbeit; weitere 20 (B) folgen 2 Minuten später, fangen demgemäfs 2 Minuten später an zu arbeiten, sodann Gruppe C, D und so fort. Acht Stunden später beginnt die Ausfahrt, also um 1 Uhr; steht in diesem Momente wieder der Haufen A unten am Schacht bereit, so hat er den Arbeitspunkt schon $12^1/_2$ verlassen, er hat also von $5^1/_2$—$12^1/_2$, d. h. 7 Stunden gearbeitet, 7-stündige Schicht gehabt; die Schicht betrug einschliefslich Ein- und Ausfahrt 8 Stunden. Ebenso B, C, D u. s. w. Betrüge die Entfernung in der Grube 1 Stunde vom Schacht bis zum Ort, so sänke die wirkliche Arbeitszeit auf 6 Stunden; je stärker oder je kleiner die Entfernung ist, desto weniger oder mehr wird gearbeitet und thatsächlich beträgt die Schicht vor Ort durchgehends weit weniger als 8 Stunden. Diese theoretische Darlegung beweist ohne weiteres den Unsinn, überall mathematische Gleichmäfsigkeit zu verlangen, denn wie kann eine Zeche mit weiten Strecken unter Tage sich auch nur annähernd an die Verhältnisse einer kleinen Zeche anschliefsen, wie soll es möglich sein, auf derselben Zeche gleichmäfsige Schicht durchzuführen, wenn die unter Tage zu gehende Strecke von 5—50 Minuten schwankt. Eine Reihe von Zechen hält den oben dargelegten Gang inne, giebt den unten anlangenden Bergleuten fortlaufende Nummern, nach denen sie wieder ausfahren. Um aber gegen zu starke Verkürzung der Arbeitszeit Remedur zu schaffen, fängt man die Seilfahrt etwas früher an und schiebt die Herausbeförderung auf, selten aber so stark, dafs man die vollen 8 Stunden Arbeitszeit erhält. Bei Zechen mit einer Schicht (und Reparaturschicht) vollzieht sich diese Herausschiebung einfacher, bei 3 Schichten (2 Arbeits-, 1 Reparaturschicht) kollidieren aber die verschiedenen Schichten und ist die Herausschiebung nur möglich, indem die Reparaturschicht verkürzt wird oder in die anderen hineinfällt. Im ganzen gestaltet sich die Sache noch viel verwickelter dadurch, dafs eine Reihenfolge bei der Einfahrt nicht überall innegehalten werden kann, weil die Leute eben nach Belieben kommen und dafs nur die Ausfahrt geregelt wird, indem man nach Revieren ausfährt. Die tausendfach möglichen Komplikationen lassen sich nicht aufzählen, bei der geringsten Verschiebung ergeben sich Differenzen von Minuten, aber diese ganze so oft von Theoretikern gemachten Untersuchungen gehen in ihrer theoretischen Spitzfindigkeit zu weit. Eins ist

jedenfalls zweifellos: die thatsächliche Arbeitsschicht vor Ort ist niemals mehr, meist weniger als 8 Stunden, die Schicht einschliefslich Ein- und Ausfahrt beträgt durchschnittlich etwa $8\frac{1}{2}$—9 Stunden und scheint uns dies hinreichende Basis um eine Lohnstatistik darauf zu bauen.

In Betracht kommen sodann die Ueberschichten. Soll eine Lohnstatistik etwas taugen, so müssen natürlich die Ueberschichten (eine ganze, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w.) zu ganzen Schichten zusammengelegt, dann die Gesamtsumme der Löhne durch die Gesamtsumme aller Schichten geteilt und so der Lohn für die Schicht festgestellt werden. Die Bearbeiter des Bergarbeiterstreiks haben den Verdacht, dafs hier bedeutende Defraudationen an Ueberschichten vorgenommen würden, um den Lohn pro Schicht zu heben. Ich habe auf allen Zechen, wo ich gelegentlich weilte, Rücksprache mit den Beamten genommen, die Bücher eingesehen, alles in musterhafter Ordnung und, was am wichtigsten ist, die betreffenden Leute ihrer Aufgabe, jede Ueberschicht mitzuzählen, um ein richtiges Bild zu erhalten, wohl begreifend gefunden; schliefslich ist eine derartige Manipulation, sei es aus Unverstand, sei es aus Fälschung ganz unmöglich, durch das beobachtete Verfahren von selbst ausgeschlossen. Ein Nichtbuchen der Schichten kann nur stattfinden, wenn eine ganze Kameradschaft insgesamt und freiwillig etwas länger arbeitet, ohne zu fördern, etwa Hölzer setzt, Schienen weiter legt und dergleichen Vorarbeiten macht, damit sie am anderen Tage gleich anfangen kann zu hauen und dann ausfährt, ohne den Beamten etwas davon zu sagen, ein so seltener Fall, dafs er die Schichtenstatistik nicht umwirft, in allen anderen Fällen ist eine solche Nichtbuchung unmöglich. Die Aufsichtsbeamten in der Grube führen nämlich in der Weise Buch über die Schichten, dafs sie in einem Heft, welches am Kopf die Anzahl der Tage des Monats, links die einzelnen Namen der ihnen Unterstellten trägt, für jeden Mann und jeden Tag die Schicht anmerken. Ein Strich bedeutet eine Schicht, 2 Striche zwei Schichten, teilweise Ueberschichten werden markirt, indem man je $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ u. s. w. aufschreibt. Diese Kladden wandern nun herauf, und dienen hier kopiert als Grundlage für 2 Bücher. Erstens das Lohnbuch, in welchem die Anzahl der Schichten der Förderung und des dafür gezahlten Lohnes für jede Kameradschaft berechnet werden. Wir geben ein Beispiel.

Pfeiler 16 Osten		März Schichten						Lohn
		1	2	3	etc.	zusammen	in Tagen	
12 m aufgefahren à 5 M. 131 Wagen Kohle à 1,20 M.	A. Nienkamp	$1\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{4}$	—	$27\frac{1}{2}$	26	142,43
217,20 M.	P. Shostek	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	13	14	67,32
Sprengstoffe, Oel — 7,45 M.								
209,75 M.								
Auf 40,5 Schichten à 5,18 M.								209,75

Wenn hier z. B. sämtliche Uebersichten des Nienkamp unterdrückt wären, so würden bei der Auslöhnung statt der vorhandenen 40,5 Schichten nur 39

Schichten herauskommen, aber wird nun Nienkamp nur für 26 Schichten bezahlt, so wird er sich beklagen, wird er insgeheim, wie Bunte behauptet, bezahlt und es stehen $1^1/_2$ Schicht zu wenig angeschrieben, so wird die Kameradschaft sofort für diese $39^1/_2$ Schicht alle 209,75 M., d. h. für jede Schicht 5,33 M. verlangen. Es liegt mithin in der Auslöhnung eine absolute Kontrolle. Zweitens wird diese Kladde kopiert in einem sehr umfangreichen Buche und dann weiter in demselben nach den verschiedensten Gesichtspunkten verarbeitet für die amtliche und private Statistik, für die Kalkulationen der Gesellschaft über Selbstkosten und Rentabilität, für die Budgetunterlage u. s. w. Wenn nun einerseits in der überaus leichten Vergleichung mit dem Lohnbuche die denkbar einfachste, sicherste und den kgl. Revierbeamten offene Kontrolle liegt und zugleich eine Fälschung des statistischen Hauptbuches geradezu zur unheilvollen Selbsttäuschung der Gesellschaft führen kann, so geht es doch nicht an, auf Grund ganz haltloser Agitationsreden im Streik den Zechenbeamten eine kriminell zu bestrafende Fälschung zur Last zu legen. Wenn schliefslich man sich argwöhnisch gewundert hat, in den Statistiken niemals Bruchteilen von Schichten zu begegnen, so ist die Sache eben, dafs bei den letzten grofsen Addierungen die Bruchteile abgerundet werden, ebenso wie man auch die Schicht (vergl. unser Beispiel) abrundet, aber immer so, dafs die Kameradschaft genau auf ihren Lohn kommt. Wir brechen hier die Frage nach Schicht oder Ueberschicht kurz ab und gehen zur Lohnfrage an sich über.

Die Statistik der Knappschaftsberufsgenossenschaft reicht allerdings für unsere Zwecke nicht aus. Die amtliche Statistik, welche sich hauptsächlich mit den Löhnen beschäftigt, ist mit den Jahren dermafsen zusammengeschrumpft, ändert ihren Fragebogen alle paar Jahre so willkürlich, wirft verschiedene Lohnklassen so heillos durcheinander und erscheint mit einer so büreaukratischen Langsamkeit (es genügt darauf hinzuweisen, dafs erst Mitte März 1890 die Statistik über das Jahr 1888 vollständig vorlag), dafs man gut thäte, diese ganze Statistik an den Nagel zu hängen, wenn man sie doch nicht bessern will. Seitdem der Streik die Notwendigkeit zeigte, die Lohnhöhe der Reviere zu kennen, zugleich um verschiedene Lohnhöhen und damit Fluktuation der Bergleute zu verhüten, stellen sämtliche Zechen der Ruhrkohle eine private Statistik auf, von der wir der Kürze halber nur eine kleine Probe über 7 in verschiedenen Revieren liegende Zechen geben. (Siehe nebenstehende Tabelle.)

Diese Statistik bringt alles Wichtige: jede bedeutende Arbeiterkategorie auf ihren Durchschnittslohn für die von uns als genügend stabil festgestellte Schicht untersucht, die Durchschnittslöhne unter Tage, Durchschnittslöhne aller Arbeiter, verfahrene Schichten, Leistung auf die Schicht, Durchschnittserlös für die Tonne Kohlen; man möchte nur noch wünschen die Anzahl der Arbeiter und der Schichten.

Wir verzichten auf breite Erörterungen; jeder mag selbst die Zahlen, denen die der anderen Zechen durchaus parallel gehen, studieren, er wird zu ganz bestimmten Erfolgen kommen, zum Teil zu ganz anderen, als theoretische Bearbeiter des Streiks gekommen sind. Er wird zunächst sehen,

Jahr	Monat	Gezahlte Durchschnittslöhne für die 8-stündige Arbeitsschicht																							
		Kohlenhauer				Gesteinhauer				Reparaturhauer				Schlepper u. Bremser				Pferdeführer				Durchschnittlich unter Tage			
		Zeche																							
		II.	III.	V.	VII.	II.	III.	V.	VII	II.	III.	V.	VII.	II.	III.	V.	VII.	II.	III	V.	VII.	II.	III	V.	VII.
1888	Januar	3,66	3,11	3,36	3,11	3,88	3,07	3,46	3,12	2,67	2,41	2,90	2,59	2,27	2,04	2,09	2.15	1,90	1.70	3,02	1,73	3,22	2,81	3,02	2,75
1889	Januar	3,76	3,38	3,70	3.30	3,81	3,44	3,72	3,80	2,62	2,48	3,15	2,63	2.26	2,23	2,15	2.15	1,90	1,80	3.22	1,80	3.24	2,95	3,22	2,90
”	Februar	3,79	3.43	3,68	3,21	3.84	3,65	3,74	3,65	2,63	2 50	3,13	2,68	2,26	2,23	2,13	2,15	1.90	1,80	3,20	1,80	3.28	2,97	3,20	2,87
”	März	3.80	3,44	3,53	3,32	3,72	3.47	3.83	3,41	2,63	2,50	3,01	2,61	2,26	2,23	2,15	2.17	1,90	1,80	3,20	1,80	3.28	2,99	3.20	2,92
”	April	3,79	3,51	3,71	3,43	3.91	3,51	3,77	3,54	2,61	2.58	3,14	2,67	2,24	2.30	2,17	2,12	1,90	1,80	3.27	1.80	3,28	3,02	3,27	3,01
”	Mai	3,83	3,58	4,29	3,64	4.48	3,39	4,14	3,88	2,93	2,76	3,61	2,91	2,50	2,53	2,42	2.30	2,20	2	3,69	1.80	3.43	3,11	3,69	3.20
”	Juni	4,21	3,95	4,30	3,79	4.19	3,85	4,23	3,63	2,96	2,84	3,58	3	2,53	2,58	2,45	2,36	2,20	2	3,73	2.10	3.65	3.42	3,73	3,31
”	Juli	4,41	4	4,24	3,84	4.23	3,71	4,19	4,13	2,93	2,90	3,54	3	2,55	2,57	2,45	2,36	2,20	2	3,70	2,10	3,75	3 45	3,70	3,34
”	August	4,39	4	4,35	3,95	4,45	4,02	4,13	3,88	2,94	2,91	3,53	3,02	2,54	2,57	2,43	2,35	2,20	2	3,73	2,10	3,73	3.44	3,73	3,34
”	September	4,44	4,06	4,35	3,99	4,59	4.28	4,39	4,08	2,97	2,90	3,49	3	2.54	2,58	2,43	2,37	2.20	2	3,75	2,10	3,75	3,46	3.75	3,30
”	Oktober	4,72	4,22	4,54	4,01	4,64	4,34	4,38	3,93	2,99	2,87	3,54	2,97	2,51	2,56	2,56	2,38	2,20	2	3,86	2.10	3,91	3.57	3,86	3,32
”	November	4,87	4.31	4,47	4,26	5.11	4,22	4.27	4.75	2,99	2,82	3 54	2,96	2,56	2,57	2,44	2.39	2,20	2	3,79	2,10	4	3,63	3,79	3,60
”	Dezember	4.81	4.38	4.53	4.39	5,08	4.16	4 38	4,83	3,01	2.90	3,59	3.03	2,57	2,56	2,48	2,41	2,20	2	3,80	2,10	3,96	3,64	3,80	3,69
1890	Januar	4,92	4,62	4,82	4.70	4.99	5.01	4,72	4.91	3,29	3.15	4.19	3,61	2,68	2.77	2,45	2,54	2,20	2,20	2,33	2,14	4,04	3,87	4,05	3,87

Jahr	Monat	aller Arbeiter über und unter Tage												Durchschnittserlös für 1 Tonne Kohlen			
		Verdienst per Schicht				verfahrene Schichten				Leistung per Schicht							
		Zeche												Zeche			
		II.	III.	V.	VII.	II.	III.	V.	VII.	II.	III.	V.	VII.	II.	III.	V.	VII.
1888	Januar	3,14	2,75	2,92	2,70	32 067	19 058	24 311	13 717	1,147	1,232	1,536	1,260	6,14	5,40	5.03	5,15
1889	Januar	3,17	2.88	3	2,83	34 830	21 900	29 089	14 773	1.169	1,337	1,186	1,186	6,16	5,72	5,56	5,46
”	Februar	3,19	2,89	3,04	2,81	29 807	19 265	26 006	12 853	1,184	1,371	1,318	1,213	6,10	5,82	5,59	5,52
”	März	3,19	2,91	3.02	2,85	32 280	20 884	27 878	14 527	1,198	1,436	1,304	1,229	6,12	5.71	5,63	5,49
”	April	3.19	2,97	3,11	2,94	31 069	18 884	25 719	13 730	1,181	1,369	1,247	1,202	6,33	5,75	5,93	5,44
”	Mai	3.32	3	3,36	3,11	16 165	8 160	19 100	9 206	0,946	1,011	1,054	1,008	6,45	5.78	5,93	5,36
”	Juni	3,54	3,29	3.49	3,21	27 995	18 180	24 962	12 232	1,202	1,352	1,185	0,998	6,44	5,80	5.96	5.46
”	Juli	3,61	3,32	3.46	3,24	33 915	20 273	29 163	14 198	1,206	1,479	1,236	1,094	6,59	6,61	5,34	5.85
”	August	3.59	3.30	3 47	3,28	34 051	19 944	29 575	14 111	1.186	1,435	1,319	1,095	6,55	6,70	6,40	5,88
”	September	3.66	3,31	3,48	3,22	32 214	19 072	26 963	13 164	1,184	1,456	1,319	1,128	6,68	6,79	6,45	6,03
”	Oktober	3,76	3,41	3,58	3.28	34 285	20 976	30 106	15 208	1,205	1.467	1 322	1.115	6,91	7,07	6,46	6,22
”	November	3,85	3,46	3,54	3,46	32 498	21 784	28 512	15 198	1,205	1,470	1,357	1,177	6,95	7,11	6,62	6,49
”	Dezember	3,82	3.48	3.53	3,53	31 371	20 154	28 048	14 690	1,148	1.374	1.362	1,140	7,07	7,49	7.10	6,54
1890	Januar	3,89	3,69	3,70	3,71	31 946	21 806	27 224	14 953	1,161	1,428	1,207	1,055	7,45	7,47	9,62	7,45

Aus Mangel an Raum haben wir die Angaben für Zeche I, IV und VI fortlassen müssen, die im Manuskript enthalten waren. Die Red.

wie die Löhne 1888 standen; wenn ferner z. B. Dr. Oldenberg glaubt, dafs bis zum Streik die Löhne nur infolge der zahlreicheren Ueberschichten gestiegen seien, so ergiebt sich nunmehr, dafs für die einfache Schicht von Januar 1888 bis April 1889 ganz bedeutende Lohnsteigerungen stattgefunden haben; man darf auch nicht sagen, „die Zechen lehnten die allgemeine prozentuale Lohnsteigerung als unmöglich ab; und doch war an der mechanischen Durchführung des Grundsatzes den Arbeitern schwerlich etwas gelegen; sie wünschten nur allgemein eine billige Erhöhung von 15 %, auch 10—25 %“, denn die geforderte und bewilligte Erhöhung und weit mehr ist eingetreten. Ueber die Lohnhöhe an sich enthalten wir uns lieber jedes Kommentars, da die Beantwortung dieser Frage nicht vom wissenschaftlichen Verstande, sondern vom subjektiven Gefühl abhängt, es genügt uns, Schicht und Lohn der Bergarbeiter festgestellt zu haben.

II.

Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken.

Bearbeitet im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern. Berlin 1890. SS. 114.

Besprochen von v. Thüna.

Die Ausstandsbewegung der Arbeiter in den preufsischen Steinkohlenbezirken im Frühjahr des Jahres 1889 ist noch in allgemeiner Erinnerung. Sie begann im Ruhrrevier an der Grenze der Rheinprovinz und Westfalens, wo in einer Bergarbeiterversammlung Ende April Lohnerhöhung, Einführung der 8-stündigen Schicht und Abschaffung der Ueberschichten — aufser einigen minder wichtigen Dingen — gefordert wurde. Ehe noch die Grubenbesitzer Beschlufs gefafst, stellten in den ersten Maitagen die Arbeiter, an 60 000, ihre Thätigkeit ein. Es begannen die Verständigungsversuche, in Berlin am 15. Mai mit dem Vorsitzenden des Bergbauvereines, am 18. Mai mit dem Vorstand dieses Vereines. Obgleich hiervon nicht befriedigt, nahm am 21. Mai ein grofser Teil der Ausständigen die Arbeit wieder auf und beharrte dabei, nach einer mehrtägigen infolge eines Mifsverständnisses eingetretenen Unterbrechung, so dafs der Ausstand Anfang Juni als beendet angesehen werden konnte.

In den Saarbrücker Staatsgruben währte der Ausstand, an welchem etwa die Hälfte der Arbeiter beteiligt war, von Mitte Mai bis Anfang Juni und schlofs, obwohl statt der geforderten 8-stündigen Schicht eine 10-stündige bestimmt wurde.

Im Aachener Bezirk feierten in derselben Zeit über 2000 Arbeiter, etwa die Hälfte sämtlicher Arbeiter.

Die Ausstände in Nieder- und Oberschlesien dauerten nur wenige Tage, betrafen auch nur einzelne Gruben, zeichneten sich aber durch die groben, schwere Freiheitsstrafen nach sich ziehenden Ausschreitungen im Waldenburger Bezirk aus.

Der Ernst der durch diese Ausstandsbewegung für die gesamte Industrie, die Eisenbahnen, den Handel und die Haushaltungen geschaffenen Lage liefs die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern auf königlichen Befehl alsbald nach dem Ausbruche der Bewegung, am 25. Mai, die Anweisung zu einer Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlengruben erteilen, auf grund deren im Laufe des Sommers durch die Beamten der allgemeinen, d. i. der inneren, Verwaltung, in Verbindung mit den Bergbeamten von Grube zu Grube (über 200), die Verhältnisse erörtert, die Beschwerden untersucht, und Aufklärung und Vermittelung zwischen den Parteien herbeizuführen versucht wurde. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in der oben angezeigten Denkschrift in der Weise zusammengefafst worden, dafs darin die Aussagen der vernommenen Bergleute und die zuvorkommend abgegebenen Erklärungen der gehörten Werksverwaltungen nebst den Gutachten der Untersuchungskommissionen im Auszug wiedergegeben wurden. Ueber die Art der nach den Ministerialerlassen vorzunehmenden Untersuchung hatten sich die beteiligten Beamten — die Regierungspräsidenten zu Arnsberg, Düsseldorf und Münster, sowie der Berghauptmann und der Landrat zu Dortmund — auf Grund eines vom Oberbergamte in umsichtiger und ausführlicher Weise aufgestellten Fragebogens (Anlage S. 46) laut Protokoll vom 6. Juni verständigt (Anlage 1, S. 45). In ähnlicher Weise geschah dies für die übrigen Bezirke: Aachen, Saarbrücken, Schlesien. Hiernach sollten zur Untersuchung gezogen werden nur die gröfseren Gruben, in denen länger als 24 Stunden und von mehr als $^1/_4$ der Belegschaft gestreikt worden, sollten 1—2 Bergleute, welche als Delegierte thätig gewesen waren, ein Knappschaftsältester und sonst geeignet erscheinende Arbeiter über die vorher thatsächlich zu erörternden Beschwerden und etwaige sonstige Mifsstände gehört, alsdann die Besitzer und bezüglich Betriebsbeamten vernommen, endlich das gesamte Material mit einem gutachtlichen Bericht der Kommission dem Oberbergamte vorgelegt werden, welches im Einvernehmen mit den Regierungspräsidenten das Gesamtergebnis feststellen und weiteres beschliessen werde.

Die den Beschwerden entsprechenden Fragen betrafen: 1. den Lohn, 2. die Schichtdauer, 3. die Ueberschichten, 4. das Nullen unsauberer oder mindergewichtiger Kohlenförderwagen, 5. die Förderwagen, 6. die Füllkohlen, das sind solche Kohlen, welche den Arbeitern in Abzug gebracht werden, um den Massenunterschied zwischen den geförderten und den verkauften oder sonst verwendeten Kohlen auszugleichen, 7. die Abgabe der Betriebsmaterialien zum Selbstkostenpreise, 8. die Abschaffung der Strafgelder, 9. die Gewährung billiger Hausbrandkohlen, 10. die Heranziehung von Unternehmern zur Vornahme gewisser, besonderer Fertigkeiten oder Maschinen bedürfender Arbeiten, welche auf diese Weise den regelmäfsigen Bergarbeitern entzogen werden, 11. die Wetterführung — zur Versorgung des Baues mit guter Luft, 12. die Verbindung der Wasch-

kauen mit den Fahrschächten durch gedeckte Gänge, 13. die Einrichtung der Abkehrscheine. Dazu kamen dann im Laufe der Untersuchung noch einzelne andere, wie sich unten zeigen wird. Uebrigens ist zugestandenermafsen in einer grofsen Anzahl von Gruben der Ausstand ohne zureichenden Grund, sondern nur infolge des schlechten Beispiels anderer Gruben, Hetzens fremder Aufwiegler und aus ähnlichen Ursachen erfolgt (S. 8).

Zu 1. Lohn-Höhe und Feststellung a) im Ruhrrevier wurde zunächst ermittelt, dafs der Gedinge(Accord)-Lohn die Regel, der Schichtlohn die Ausnahme, dafs für ersteren Vorschriften nicht, nur die Vereinbarung von Fall zu Fall an der Arbeitsstelle in der Grube unter Zugrundelegung der 10 bis 12 Zentner haltenden Einheit des Förderwagens besteht, und dafs der Betriebsleiter die von den Abteilungssteigern am Monatsanfang festgestellten Gedingsätze bei der im Laufe des Monats vorgenommenen Nachprüfung einseitig herabsetzt, wenn ihm jene zu hoch erscheinen. Es wird nach Mitteln zu suchen sein, welche diese Unsicherheit zu beseitigen geeignet: schriftliche Abfassung des Gedinges, Vermehrung der Zahl der Betriebsleiter, damit alsbald im Monatsanfang das Gedinge endgiltig festgestellt werden kann, Schiedsgerichte zur Entscheidung diesbezügl. Streitigkeiten u. dergl. Die Durchschnittslöhne selbst haben betragen im 1. Vierteljahr 1888 für einen Hauer 2,86, für einen Nebenarbeiter 2,30, für über Tag beschäftigte Arbeiter 2,34, für jugendliche Arbeiter 1,— M. (überall nach Abzug der Beiträge) und waren im Jahr 1889 gestiegen auf 3,07, 2,40, 2,41 und 1,05 M. (Anl. 7 und 8). Genauer giebt Anl. 9 für jede einzelne Zeche des Reviers die Zahl der Arbeiter in den verschiedenen Verdienstklassen im Monat März 1889 an. Hiernach verdienten (mit Ausschlufs der jugendlichen Arbeiter) von den 107 913 Arbeitern 7,1 %: 4 M. und darüber, 18,3 %: 3,50 bis ausschl. 4 M., 24,2 %: 3 bis ausschl. 3,50 M., 19,8 %: 2,50 bis ausschl. 3 M., 23,1 %: 2 bis ausschl. 2,50 M. und 7,5 %: 1,50 bis ausschl. 2 M. Die Unterschiede auszugleichen, hängt nicht vom Arbeitgeber, sondern — abgesehen von Krankheitsfällen — vom Arbeiter: Fleifs, Gröfse der Familie, Wirtschaftlichkeit usw. ab. Beispiele von unverantwortlichem Feiern, wodurch auf 1 Zeche in einem Vierteljahr 1488 M. Strafgelder erwuchsen! Eine allgemeine prozentuale Erhöhung der Löhne ist nach der Natur des Betriebes ausgeschlossen. Thatsächlich hat eine solche nach dem Ausstand stattgefunden, so dafs die vorstehend für den März mitgeteilten Prozentzahlen für den Monat Juli sich folgendermafsen gestalten: 25,3 %, 20,1 %, 15,5 %, 19,3 %, 15,7 %, 4,1 %, also eine bedeutende Verschiebung nach den höheren Löhnen zu zeigen (Anl. 12 S. 78—81).

b) Saarbrücken. Hier im wesentlichen dieselben Beschwerden wie zu a, obwohl das hier übliche durch die Arbeitsordnung geregelte „Hauptgedinge“, d. i. eine Versteigerung der Arbeit auf 3 Monate nach den Taxen an die mindestfordernde Kameradschaft durch die zuständige Berginspektion, welche hierbei allzu niedrige Gebote unberücksichtigt liefs, seit fast 40 Jahren sich bei beiden Teilen Anerkennung erworben hatte. (Nähere Beschreibung dieser durchaus zweckmäfsig erscheinenden

Einrichtung s. Anl. 13.) Jetzt sind diese Hauptgedinge in Wegfall gekommen, und statt deren werden die sonst üblichen Monatsgedinge bis zum 10. des Monats abgeschlossen und den Bergleuten schriftlich bekannt gemacht. Den Schleppern wird vom 22. Lebensjahre ab keine Schicht mehr abgerechnet, den Arbeitern unter Aushändigung eines Lohnzettels der Lohn unmittelbar ausgezahlt, womit eine Reihe von Beschwerden abgestellt worden ist. Der Durchschnittslohn betrug im 1. Vierteljahr 1888 für den Hauer 3,43 M. (Ref. rechnet nur 3,12 heraus), für den Schlepper 2,47 M., im 1. Vierteljahr 1889 dagegen 3,49 bez. 2,42 M., und im Juni 3,69 bez. 2,54 M. Es kamen aber Löhne (im März) vor bis zu 6 M(!)., von 3,50 bis ausschl. 4 M. bei 22,08 % der Arbeiter, von 3 bis ausschl. 3,50 M. bei 31 %, also Löhne, welche die Beschwerden um so unbegründeter erscheinen lassen, als der ortsübliche Tagelohn dortiger Gegend 1,80 M. bis 2 M. betrug. Das Nähere über die Löhne s. Anl. 14—18.

c) Im Wurmrevier waren die Löhne geringere als bei a und b wegen der Nähe der holländischen Grenze[1]), aber immer noch höhere als die anderer Industriezweige. Eine Erhöhung ist gleichwohl auch hier eingetreten. Hinsichtlich der Lohnfeststellung vergl. vorstehend b. Beantragte wöchentliche Abschlagszahlungen finden keinen Beifall.

d) Auch für Niederschlesien vergl. wegen Lohnfeststellung das zu a und b Bemerkte. Ausführliche Arbeitsordnungen regeln hier das Gedingewesen; die dagegen erhobenen Beschwerden haben sich als unbegründet erwiesen. Einzelne Grubenbesitzer, z. B. der Fürst von Pless, haben die organische Einrichtung von frei zu wählenden Vertrauensmännern getroffen (Anl. 21, 22). Die Löhne, freilich erheblich niedriger als im Ruhr- und Saargebiet, zeigen seit 1879 aufsteigende Richtung, betrugen im März v. Js. bei 18½ % der Arbeiter 2,50 bis ausschl. 3 M., bei 31,39 %: 2 bis ausschl. 2,50 M., bei 34,46 %: 1,50 bis ausschl. 2 M., bei den übrigen rund 3½ und 10 % mehr und weniger (Anl. 23, 24). Die zugesagte 10 %ige Lohnerhöhung ist seitdem durchgeführt; freilich sind darauf auch die sonst dort geringeren Lebensmittelpreise, z. B. in und um Waldenburg, gestiegen.

e) In Oberschlesien keine Gedingeversteigerung. Neben den gleichen Beschwerden wie oben zu a ff. die gegen das „Schichtenstreichen". Mafslose, nur aus der geringen Bildung und dem Mangel jeder Organisation erklärliche Forderungen, welche bis auf eine 10 bis 15 %ige Erhöhung der Löhne abgewiesen werden mufsten. Häufiges „Blaumachen" beeinträchtigt das Einkommen. Nach den Lohnnachweisungen (Anl. 26—28) betrug der Verdienst für 1 Arbeitstag im März 1889 bei je knapp ⅓ der Arbeiter 0,50 bis 1,50 und 1,50 bis 2 M., bei etwas über ⅓ 2 bis 3 M. und bei etwas über 5 % mehr als 3 M. Gleichwohl hat die Kommission die Löhne als zu den Leistungen und zu den Lebensmittelpreisen im Verhältnis stehende anerkannt.

2. Die Schichtdauer, d. h. die Länge der täglichen Arbeitszeit

1) Ueber die Arbeiterlöhne in den Steinkohlenwerken des benachbarten Belgiens vergl. meinen Aufsatz in der Allgem. Zeitung von 1890, Jan. 8, Abendbl.

beträgt a) im Ruhrgebiet 8 Stunden reine Arbeitszeit, die Forderung der Arbeiter, in diese Zeit die Ein- und Ausfahrt einzurechnen, ist entschieden abgelehnt und nur zugestanden worden, dafs Ein- und Ausfahrt nicht länger als je $\frac{1}{2}$ Stunde dauern würden. Diese Meinungsverschiedenheit besteht noch, ebenso aber hat sich die Arbeiterschaft bei der thatsächlichen Beibehaltung der 8-stündigen reinen Arbeitszeit beruhigt. Ebenso sind die Beschwerden gegen Dauer und Art der Seilfahrt im wesentlichen beseitigt. b) Gegen die im Saargebiet in den meisten Gruben an die Stelle der 10- bis 11-stündigen Schicht getretene 9-stündige einschliefslich Ein- und Ausfahrt sind keine Beschwerden erhoben. Im Wurmbezirk verlangten die Arbeiter 8 Stunden einschliefslich Ein- und Ausfahrt statt der $9\frac{3}{4}$- und $10\frac{3}{4}$-stündigen Schicht und arbeiten jetzt 9—$9\frac{1}{2}$ Stunden einschliefslich Ein- und Ausfahrt. In Niederschlesien begnügten sich die Arbeiter, eine 10-Stundenschicht einschliefslich Ein- und Ausfahrt und einige andere kleinere Abänderungen, z. B. hinsichtlich des Verlesens, zu fordern, was die Grubenbesitzer im wesentlichen bewilligt zu haben scheinen. In Oberschlesien dagegen bestimmen die Arbeitsordnungen eine 12-stündige Arbeitszeit in maximo, die Arbeiter forderten eine 10-stündige, und eine Verkürzung der ersteren ist daher anzustreben und in einzelnen Fällen auch schon erreicht.

3. Ueberschichten, d. h. Verlängerung des regelmäfsigen Tagewerkes kamen a) im Ruhrgebiet in der Dauer von 2—8 Stunden (!) so häufig vor, dafs danach die vorstehend (2) angestellte Untersuchung über die Schichtdauer zu einer völlig trügerischen gemacht wird. So berechtigt die Beschwerden der Arbeiter gegen die übermäfsige Ausdehnung der Ueberschichten erscheinen, so schwer ist ihnen bei der Freiheit des Vertragsverhältnisses einer- und dem anzuerkennenden Bedürfnis der Ueberschichten anderseits abzuhelfen. Jedenfalls wird der hie und da vorgekommene Zwang zu vermeiden, anderseits die Notwendigkeit der Ueberschichten zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zu Rettungsarbeiten u. dergl. anzuerkennen, und im übrigen die Frage für die einzelnen Gruben nach den besonderen Verhältnissen im Wege der Arbeitsordnungen zu behandeln sein. Im b) Saargebiet sind die Arbeiter „bei dringlichen Arbeiten, Unglücksfällen, und wo sonst Gefahr im Verzuge“ zu Ueberschichten verpflichtet. Seit Juni 1889 finden Ueberschichten nicht mehr statt. In c) Wurmgebiet sind besondere Beschwerden nicht erhoben worden. Auch d), e) in Nieder- und Oberschlesien haben wenigstens nicht so ernste Beschwerden wie in a gegen die Ueberschichten stattgefunden, was wohl zum Teil an der längeren Schichtdauer liegen mag. Im allgemeinen scheint diese Frage wegen der entgegenstehenden Interessen der Parteien die gröfsten Schwierigkeiten zu bieten.

4. Hinsichtlich des Nullens, d. h. Streichens „schlecht gefüllter und unrein geförderter Wagen“ von der Liste der den Arbeitern zu bezahlenden Förderwagen herrscht grofse Mannigfaltigkeit. Die Arbeiter klagen namentlich über zu vieles, d. h. unverhältnismässiges, und einseitiges, d. h. ohne jede Mitwirkung der Arbeiter geschehendes Nullen,

sowie über die alleinige Verwendung der genullten Wagen zum Vorteil des Arbeitgebers. Die Beschwerden haben sich teils als begründet, teils als mindestens übertrieben, teils als auf Unkenntnis oder Mifsverständnissen beruhend herausgestellt. Vielleicht würde die Zuziehung eines Vertrauensmannes zu der Mafsregel des Nullens oder die Vornahme der letzteren durch höhere Beamte, jedenfalls auch hier die thunlichste Ordnung der Frage in der Arbeitsordnung sich empfehlen.

5. Die Beschwerden über verschiedene Gröfse und (unterlassene) Aichung der Förderwagen beruhen oft nur auf seitens der Verwaltungen verschuldeter Unkenntnis der Arbeiter über den gleichen Rauminhalt verschieden gearteter Wagen und die unverhältnismäfsigen Kosten einer förmlichen Aichung der grofsen Zahl rasch abgenutzter Wagen.

6. Der Füllkohlenabzug (s. oben S. 59) der auf vielen Gruben des Ruhrreviers, nicht auf allen, seit langer Zeit besteht, wurde als zu hoch, auf einzelnen Gruben bis zu 11 % der Förderung betragend, angegriffen. Die Kommission erachtet den Wegfall dieser Mafsregel für zulässig und rätlich, um das den gröfsten Schaden anrichtende Mifstrauen zu beseitigen, da dieser Abzug anderweit auch für entbehrlich gehalten wird.

7. Infolge der vielfach als unbegründet erwiesenen Beschwerden wegen zu teuerer oder schlechter Betriebsmaterialien wird jetzt das Oel z. B. zu einem billigeren Preis oder unentgeltlich abgegeben, über die Verwendung der gezahlten Zuschläge zum Preis zu Gunsten einer Unterstützungskasse Rechnung gelegt u. dergl.

8. Die Beschwerden gegen die zu hohen und zu häufigen Geldstrafen haben im Ruhrgebiet nicht für durchaus begründet erachtet werden können, wohl aber wird empfohlen, den Arbeiterwünschen entsprechend die Verhängung nicht den unteren Organen zu überlassen, eine Beschwerdeinstanz einzuführen und an der Verwaltung der Kassen, in welche regelmäfsig die Strafgelder fliefsen, die Arbeiter teilnehmen zu lassen. Im Saargebiet sind Milderungen der Strafbestimmungen der Arbeitsordnung eingetreten. In Aachen seltene, in den schlesischen Bezirken mancherlei Klagen, von denen für begründet erachtet werden: zu weitgehende Befugnis der Betriebsführer, zu späte Eröffnung oder öffentliche Bekanntmachung der erkannten Strafen, Unbekanntschaft mit den die Strafbestimmungen enthaltenden Arbeitsordnungen.

9. Die Gewährung von Hausbrandkohlen an die Arbeiter zu mäfsigen oder ganz geringen Preisen oder unentgeltlich ist eine erfreulicherweise übliche Handlung der reinen Freigebigkeit, die sich behördlicher Einwirkung entzieht.

10. Ebenso verhält es sich mit dem Unternehmerwesen (s. ob. S. 59). Dagegen hat

11. hinsichtlich besserer Wetterführung und sonstiger Betriebseinrichtungen regelmäfsig eine erfolgreiche Einwirkung der Behörden eintreten können, wo Beschwerden für begründet erachtet wurden. Betreffend zu hohe Temperatur, ist auf die für mehrere Gebiete bestehende Vorschrift zu verweisen, dafs bei 29 ° C nicht über 6 Stunden gearbeitet werden darf.

12. Dem Wunsch der Arbeiter im Ruhrbezirk, dafs die Grubenschienen und Grubenhölzer nicht durch sie, die von der Schicht durchschwitzt seien, sondern durch andere Personen nach dem Schacht geschafft würden, ist in den meisten Fällen nachgegeben worden.

13. Die Vorhaltung von Waschvorrichtungen und Bassinbädern ist im Steinkohlenbergbau früher nicht üblich gewesen. Ob diese jetzt im Ruhrgebiet häufig getroffene Einrichtung, welche nur auf dem guten Willen der Grubenbesitzer beruht, nach allen Richtungen hin zweckmäfsig, ist noch sehr fraglich. Jedenfalls ist die Benutzung dieser Anstalten noch eine so geringe, dafs man sich bei den mannigfachen Klagen nicht allzu lange aufzuhalten braucht.

14. Die zahlreichen Beschwerden wegen schlechter Behandlung der Arbeiter durch die Beamten haben sich fast ausnahmslos als unbegründet erwiesen. In vielen derartigen Fällen handelte es sich um ernste Zurückweisung von Ungehörigkeiten namentlich jüngerer Leute. In den Saarbrücker Gruben sind zufolge angestellter Untersuchung einige der unteren Beamten entlassen oder strafversetzt worden.

15. Die oft gehörte Behauptung, die Verwaltungen benutzten die Einträge in den Abkehrscheinen, d. h. obligatorischen Zeugnissen über Art und Dauer der Beschäftigung, auf Verlangen auch Führung des Arbeiters, welche zweckmäfsig in die Knappschaftsbücher eingetragen zu werden pflegen, zu Winken, den betroffenen Arbeiter von der Wiederannahme zur Arbeit ganz auszuschliefsen, hat keine Bestätigung gefunden.

16. Wohlfahrtseinrichtungen, a) im Ruhrrevier: 25 Konsumanstalten, in denen die von den Ortschaften oft fernliegenden Grubenkolonisten ihre Bedürfnisse beziehen, gegen bar oder Anweisungen auf den Lohn, ferner Arbeiterwohnungen, mit einem Mietpreis von 7 bis 14 M. unter dem Durchschnitt; b) im Saargebiet: Schlafhäuser mit und ohne Speiseanstalten, Hausbausparkassen, Konsumvereine, Kaffeeschänken; c) im Wurmgebiet: Unterstützungskassen, Handarbeits- und Fortbildungsschulen; d) in Oberschlesien zum Teil mustergültige Unterbringungseinrichtungen, Ansiedelungen in allmählich erworbenen Häusern oder in billigen Miethäusern der Grubenbesitzer. (Zu Nr. 16 vergl. Anl. 31—33).[1]).

17. Die Anlegung der Bergmannskinder in den Staatsgruben an der Saar erfolgt jetzt nach der Reihenfolge der Anmeldungen, körperliche Tüchtigkeit vorausgesetzt; nur zu Gunsten ganz Armer wird die Reihenfolge unterbrochen.

18. Die im Ruhrgebiet einzeln aufgetauchten Wünsche nach Einrichtungen zur fachlichen Ausbildung der Bergleute unterliegen der Erwägung. Ebenso werden über Wünsche wegen

19. der Knappschaftsvereine die Aufsichtsbehörden unter Umständen im vorgeschriebenen Beschwerdewege mit der Entscheidung zu befassen sein, nachdem infolge der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und

---

1) Zu diesem Gegenstande vergl. das in diesen Jahrbüchern noch zu besprechende Buch von Dr. J. Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Bd I. Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. Berlin 1889.

Altersversicherungsgesetzgebung die unmittelbare Wirksamkeit der Knappschaftsvereine eine Einschränkung erlitten hat, welche die Arbeiter noch nicht zu übersehen vermögen.

Ob einzelne der bei der Untersuchung ermittelten Verhältnisse und Wünsche Anlafs zu Aenderungen in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bieten, unterliegt weiterer Erwägung.

Ist die vorstehend besprochene, übrigens des Datums der Abfassung entbehrende Denkschrift zwar einerseits von dem jetzt ziemlich allgemein gewordenen, regelmäfsig in der Litteratur noch mehr als in der Verwaltung hervortretenden Wohlwollen für den Arbeiterstand getragen, so verfehlt sie doch anderseits nicht, übertriebenen und unbegründeten Beschwerden und Ansprüchen des Standes entgegenzutreten. Wegen dieses unparteiischen Standpunktes und wegen der Fülle des verarbeiteten bedeutungsvollen, rund 180 000 Arbeiter betreffenden Stoffes bildet sie einen ebenso zuverlässigen wie wichtigen Beitrag zu der herrschenden Arbeiterfrage.

III.

Beitrag zur Geschichte des Steuerwesens in Deutschland, mit besonderer Beziehung auf Bayern [1]).

Von Karl Seiffert.

Um die Zeit, als Friedrich II. zum letzten Mal in Deutschland weilte, gab er der Stadt Nürnberg das Versprechen, so oft er von ihr eine Steuer verlange, eine solche nur nach jedes Vermögen zu nehmen — wohl eine der ältesten Ueberlieferungen in bezug auf deutsche Steuergeschichte; und nicht viel jüngern Datums dürfte jenes Gesetz sein, welches hinsichtlich der Reichssteuer bestimmte, dafs jede Person, beiderlei Geschlechts, welche das 15. Lebensjahr erreicht oder überschritten hatte, ein Blafarth oder 6 Strafsburger Pfennige zu entrichten hatte, Personen, welche „zweier hundert Gulden wert Guts oder darüber, doch unter 1000 Gulden wert über Schuld“, hatten, einen halben Gulden geben solten; während es jedermann freistand, — „um gröfsern Aglos und Gnad zu verdienen“ — mehr zu geben.

Mit der gesteigerten Machtentwickelung der einzelnen landesherrlichen Gebiete scheint aber auch das Steuerwesen in solchem Grade zu deren eigenstem Interesse geworden zu sein, dafs hiervon nur mehr wenig für Kaiser und Reich übrig blieb. Und in der That, als Friedrich III. wegen der drohenden Türkengefahr eine Reichssteuer ausschrieb, war dieselbe nur teilweise oder gar nicht zu erhalten. Diese Reichssteuer, der Inhalt der Verordnung vom „gemeinen Pfennig“, welche bereits 1428 auf dem Reichstage zu Nürnberg erlassen wurde und bestimmte, dafs Jedermann von 1000 Pfennigen seines Vermögens einen Pfennig beizusteuern hatte, sollte sich auch auf den Erzbischof von Salzburg, die Herzöge

---

1) Aus der Dr. Friedrich Seiffertschen statistischen Sammlung.

von Oesterreich, alle Bischöfe und Aepte, Aeptissinnen, Prälaten, Grafen, Freiherrn, Ritter und Knechte, geistliche und weltliche Pfaffen, Städte und Märkte und Dörfer — Land und Leute — erstrecken, welche zur Provinz und zum Erzbistum gehörten.

Einer weitern Verordnung von 1495 entnehmen wir, dafs im ganzen Reiche die folgenden vier Jahre alle geistlichen und weltlichen Personen, Männer und Frauen, welcher Würden, Orden, Standes, Wesens sie immer sein mochten, von ihren beweglichen oder unbeweglichen Gütern, wenn sie einem Wert von 500 fl. rheinisch entsprachen, oder von Renten in gleicher Höhe $^1/_2$ fl. und bei einem Wert oder einer Rente von über 1000 fl., soviel über 1 Gulden zahlen sollten, als ihr „Adacht" war. Personen, welche zwar das 15. Lebensjahr, aber 500 fl. nicht erreicht hatten, waren verpflichtet, den 24. Teil eines rheinischen Gulden zu geben, so dafs 24 Personen einen rhein. Gulden beisteuerten. Wieder war es, 1500, die Türkengefahr, welche das Reich veranlafste, seine Unterthanen teils zur Stellung und Unterhaltung einer gewissen Mannschaft, teils zu Geldbeiträgen zu veranlassen: alle geistlichen Personen, Männer und Frauen, waren sie exempt oder nicht, hatten von ihrem gesamten Einkommen, Renten, Gülten, Nutzungen alle Jahre von 40 Gulden je 1 Gulden, Mägde und Knechte von jedem Gulden den 60. Teil zu entrichten. In die Regierungszeit Karls V. fällt ein Reichsabschied, welcher u. a. bestimmte, dafs alle Kurfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche Prälaten, Grafen, Freien, Herren, die vom Adel, auch die Frei- und Reichsstände und alle andern, in Städten und auf dem Lande, gleichgültig, welches Standes oder welcher Würden und welches Wesens und abgesehen von allen Verträgen, Freiheiten und Indulten, wie dem Herkommen, welche dieser Steuerbewilligung und Steueranlage, entgegen sein mochten, von ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Hab und Gut und zwar:

von 100 fl. rechten Werts $^1/_2$ fl.
„ 1000 „ „ „ 5 „

und so aufwärts und abwärts gerechnet, dieses Jahr voll entrichten sollten und das folgende im Falle der Not. Des Weitern ward bestimmt, dafs wer 100 fl. Wert hatte, von jedem 20 fl. 6 krz. geben sollte, 50 fl. Renten einem Kapital von 1000 fl. gleich geachtet werde. Fürsten, Herren und Edelleute wurden nach ihrem jährlichen Einkommen an Gülten und Zinsen nebst ihren andern Gütern, Barschaften und Vorrat besteuert: 1000 fl. jährliche Einkünfte wurden als ein Kapital von 20000 fl. angesehen, von 1000 fl. sollten 5 Gulden bezahlt werden [1]).

Welch einen hervorragenden Anteil die **Reichsstädte** an den Steuererreichnissen nahmen, mag beispielsweise daraus hervorgehen, dafs Nürnberg (1767) an Kammerzielern beinahe noch einmal so viel als Böhmen, Ulm beinahe so viel als Ansbach und Bayreuth und die Reichsstädte Nürnberg, Ulm, Augsburg und Hamburg ca. den 17. Teil der ganzen Umlage an Kammerzielern, welche sich auf etwas über 100 000 Thlr. belief, zahlten [2]).

---

1) Allgem. Kameral-Korrespond. Erlangen, 19. 2. 1814: „Die ältesten und neuesten Erfahrungen in Ansehung des Steuerwesens."

2) Biedermann, Karl, Leipzig 1814: „Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jahrhundert.

Wie aber die Städte sich selbst wieder helfen mufsten, geht daraus hervor, dafs z. B. in Frankfurt a./M. der Rat sich bereits 1476 genötigt sah, eine Steuer auszuschreiben, nach welcher jeder Bürger und Beisafs von jedem 100 fl. seines eidlich angegebenen Vermögens, jährlich 20 Kr. zu entrichten hatte, wovon nur Hausrat und Konsumtionsbedarf an Viktualien ausgenommen waren. Wer Bedenken trug, sein Vermögen eidlich anzugeben, konnte sich mit einem Aversionalquantum von jährlich 50 fl. davon befreien. Durch den sogenannten „Bürgervertrag" wurde (1613) die ordentliche Steuer wieder abgeschafft und nur eine aufserordentliche Kollekte für den Bedürfnisfall bestimmt; durch ein kaiserliches Kommissionsdekret von 1616 wieder eingeführt, blieb sie bis 1810 in Kraft. Eine Ratsverordnung von 1799 hatte indes eine Kriegssteuer bestimmt, nach welcher bei einem ganzen Simplum von einem Vermögen bis 15 000 fl. = ½ %, über 15 000 fl. bis 30 000 fl. = ¾ % und von allem über 30 000 fl. = 1 % zu entrichten war — es mochte sich noch so hoch belaufen. Die Vermögensangaben waren bei einer hierzu eingesetzten Kommission eidlich zu machen[1]).

Einen Einblick in städtische Steuerverfassungen gewährt uns auch der „im kleinen und grossen Rath", den 6. Dez. 1763 dekretirte „des Heil. Röm. Reichs-Stadt Esslingen renovirter Steuer-Eid, welchen ein jeder Burger, Burgerin, Unterthan, und der Eid-Steuer unterworffener, bey jedesmalig ansetzender neuer Steuer abzuschwören schuldig und verbunden seyn solle."

„Ihr sollet schwören einen leiblichen Eyd zu Gott, dem Allmächtigen, dafs ihr in euerm vom Heil drey König bis Maria Reinigung oder Lichtmefs, den 2. Februarii 1764 zu allhiesigem Steuer-Amt, bei ohnvermeidlicher Straff, einzugeben habenden Steuer-Zettul (es wäre denn aus erheblichen Ursachen etwelche Delation ausgewürket worden), dasjenige getreulich in acht nehmen, auch gewissenhaft und redlich anzeigen wollet, was in mehreren Punct und ausführlich folget . . . . ."

In diesem Steuerzettel — welcher auf grofsem, gestempeltem Papier auszufertigen und auf dem Steueramt zu $1^1/_2$ Kreuzer erhältlich war — waren anzugeben: alle innerhalb und aufserhalb der Stadt und in- und aufserhalb deren „Zwäng und Bännen" liegenden Güter, als: Häuser, Höfe, Keller, Scheuern, Mühlen, Wein-, Baum- und Krautgärten, Aecker, Wiesen, Bandhecken und Fischwasser, ferner Wälder, Egarten. Jene, welche seit der letzten geschworenen Steuer neue Häuser gebaut hatten, hatten anzugeben, ob sie ihre Brandstätte oder noch mehr andere, durch Kauf an sich gebrachte, überbauten, wie viel Schuh Mafs die letzteren hatten, ob das Haus ganz ausgebaut worden war, ob Geld hierzu aufgenommen und hierzu auch verwendet wurde; des weitern, ob solche Plätze ganz überbaut oder ein Theil zu Hof und Gärten liegen gelassen wurde, während jene, welche ihre Brandstätte wüst oder öde liegen gelassen hatten, verbunden waren, solche abzumessen und samt den dem Publico darauf haftenden Beschwerden dem Steuerzettel beizufügen.

Um den Heuzehnt und manch anderes regulieren zu können, war

1) Allgem. Kameral-Korresp. Erlangen, 19. 2. 1814.

ferner anzugeben, was einer, mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubnis, seit der letzten Steuer ausgestockt und zu Land, Wiesen, Gärten und Grasboden hergerichtet hatte, oder thatsächlich wüst liegen gelassen und wie viel es an „Mafs und Feld“ war; auch hatte jeder Bürger beizusetzen, was er indes an liegenden Gütern erworben oder erhandelt hatte, oder was ihm durch Erbe zugefallen war, wie den Namen der Person, von welcher ihm die Güter überkommen waren und deren Anstöfser. Der Steuerzettel hatte auch genaue Angaben zu enthalten über alle Barschaft, über Schatzgeld, grofses und kleines Geld, Gold und Silber, mochte es dem Mann, der Frau oder den Kindern gehören; sei es auch dafs es ein Geschenk war, oder verschafft oder vererbt; auch die gekrümten einfachen oder doppelten Dukaten, welche man am Hals trug und die an Nustern und anderm Geschmeide hängenden Goldstücke und geprägten Gelder waren nicht ausgenommen und hiebei nicht gestattet, dafs ein „Haus-Brauch“ abgezogen oder aus Not, Krankheit, Leichenkosten u. dergl. ein Vorwand gemacht wurde [1]).

Der „Steuerzettel“ enthielt auch Bestimmungen bezüglich der Angaben über alles zusammengeschmolzene Gold und Silber, dann Gold, Silber, Perlen, Ringe u. dergl. Pretiosen, welche erworben wurden, um damit Handel zu treiben; über die Geld-, Früchte- und Weingülten, den Eingang an Zinsen; die Kaufmanns-, Handels- und Handwerkswaaren (in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustande); die zu jedem Handwerk gehörigen Materialien; alle in der Stadt befindlichen und eingeführten und am Platze selbst oder anderwärts betriebenen „Faktorien und Handlungen“; die am Platz oder anderwärts lagernden alten und neuen Weine (auch Obst-Wein) ohne Abzug des eigenen Haustrunks; alles Eigenthum in der Stadt oder auf dem Lande, wie der Bestand an grofsem und kleinem Vieh, an Pferden und Früchten. Befreit von der Besteuerung findet sich hingegen alles, was nicht zum Überflufs gehört, Leinen und Bettgewandt, Schreinwerk, Wäsche, Kleidung; alles Silbergeschirr, dann Schmuck und Kleinodien, womit nicht Handel getrieben wurde, auch nicht zum Nachtheil der Steuer erkauft und an sich gehandelt wurde, sondern ererbt oder geschenkt war oder dem standesgemäfsen Hausbrauch entsprach — und als solches auch von der Obrigkeit erkannt wurde; endlich das Schatzgeld der Kinder und die Früchte, welche zum Hausbrauch gehörten, das Hausvieh u. s. w. [2]).

---

1) Dabei galt:

Der Species, oder neue bayer. Thaler	= fl.	2.—
Der Federthaler	= fl.	2.24
Der bayer. Gulden und andere Gold-Gulden	= fl.	3.—
Die Dukaten	= fl.	4.10
Die doppelten Dukaten	= fl.	8.20
Die spanischen und französischen Dublonen	= fl.	7.30
Die Maxd'or	= fl.	6.20
Ganze und halbe Carolins	= fl.	10.—
	= fl.	5.—
Die Schild-Louisd'or	= fl.	9.36
Die Sonnen- und Ring-L'dor	= fl.	9.20
Die neuen 15- und 6-Krz.-Stg.	= fl.	—.12
	= fl.	—.6

u. s. w.

2) Allgem. Kameral-Korresp. Erlangen, 20. 8. 1815.

Von den zehn Kreisen, in welche das damalige deutsche Reich eingeteilt wurde, fassen wir hier besonders den bayrischen Kreis ins Auge. Den gröfsten Teil dieses bildet das Herzogtum Bayern mit seinen Nebenländern. Durch Erbe wurden die bayrischen und kurpfälzischen Lande vereinigt und so waren die Hauptbestandteile des Kurfürstentums Bayern: die Pfalz am Rhein, die Herzogtümer Jülich und Berg und das Herzogtum Bayern mit Pfalzneuburg, Oberpfalz und Sulzbach. Das Herzogtum Bayern selbst teilte sich wiederum in Oberbayern mit den Rentämtern München und Burghausen, Niederbayern mit den Rentämtern Landshut und Straubing und die Oberpfalz inkl. der Grafschaft Cham.

Eines der ersten Regierungsgeschäfte, welchen Maximilian IV. Joseph seine Aufmerksamkeit ganz besonders zuwandte, war auf die Aufbringung jener Mittel gerichtet, welche die Befriedigung der innern Staatsbedürfnisse gestatteten und es aufserdem ermöglichten, den Anforderungen zu genügen, welche das Reich an Bayern stellte. — Aus den oben erwähnten Bezirken, aus dem Ober- und Unterland, berief er daher die Kommissäre, Verordneten und Rechnungsführer, und beriet sich mit ihnen über die Befriedigung der gewöhnlichen und aufsergewöhnlichen Bedürfnisse des Staates und der Regierung, die Mittel zu gleichzeitiger Erhaltung der Landesverteidigung, bezüglich einer gedeihlichen Fortsetzung des Schuldentilgungswesens [1]), dann des nach Reichsbeschlufs zu stellenden und zu unterhaltenden Kontingents und endlich der Bestreitung der Römermonate. Bei alledem war aber des Kurfürsten Wille dahin gerichtet, die Verteilung der Steuern in ein gröfseres Ebenmafs zu bringen, daher sich bereits auch die drei „gefreiten Stände" nicht mehr gänzlich befreit von Abgaben finden, sondern „vorbehaltlich und ohne Nachteil für ihre althergebrachten Freiheiten" zwei ganze Landsteuern zu entrichten übernommen hatten. Sämtliche Gerichts- und Hofmarksunterthanen hatten dagegen vier ganze Land- oder Unterthanensteuern zu zahlen, während von den nicht ansässigen, ihren Wohnsitz wechselnden Handwerkern und Innleuten, die neben dem Schutz, welchen ihnen das Land gewährte, ihre Nahrung darin durch Handwerk und Tagelohn genossen, auf Georgi und Michaeli 1 Schilling, Pfennig oder in schwarzer Münze = 8 Krz. zu fordern war.

Die Freistifter oder Beständer der adeligen Sitze und Schlofshöfe, wie auch der gemeinen Güter, hatten ihre lebende Fahrnifs (Huf- und Klauenvieh) zu versteuern; die Landgerichte und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch allen andern geistlichen und weltlichen Personen aus deren, entweder bei den Ständen selbst, oder ihrem Gerichtszwang, anliegenden Kapitalien zwei Steuern einzubringen und zwar der Art, dafs bei jedem der zwei Ziele der 20., schon bei jedem Ziel der 10. Teil des Zinsbetrages fällig war. Ausgenommen waren jene Pflegekinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreichte, zum Teil oder gänzlich zu verschonen jene, deren Vermögen zwar gröfser war, dabei aber andere „mitleidenswürdige Umstände" in Erwägung kamen. Diese

1) Unter Wilhelm IV. und dessen Bruder betrug (1543) die Staatsschuld ca. 600 000 fl., wuchs bis 1745 auf 34 000 000 fl. und war durch Kurfürst Maximilian III. bis auf 15 000 000 fl. getilgt worden.

zwei Interessensteuern hatten auf Städte und Märkte mit deren Bürgerschaft, so sie den unfreien geistlichen und weltlichen Personen angehörten, von den bei ihnen anliegenden verzinslichen Kapitalien zu entrichten.

Die im Lande und aufserhalb desselben liegenden Dom- und Kollegialstiftungs-Kapitel, Klöster, Spitäler und derlei geistliche Grundherrschaften, welche dem inländischen gefreiten Prälatenstande nicht angehörten und daher von ihren und diesen Landen zu Bayern ziehenden grundherrlichen Gefällen eine von Alters hergebrachten „Herrngiltsteuer“ zu entrichten, bezüglich dieser aber mit der Landschaft eine Kompensation getroffen hatten, waren wieder gehalten, deren verglichenes Kontingent zweifach gut zu machen. Die andern geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche nicht zu den freien Ständen zählten und bezüglich ihrer Schuldigkeit mit der Landschaft nicht auf ein Gewisses vertragen waren, hatten von den in der Landschaft geniefsenden Nutzungen an Stiften, Gilten, Zehent, Küchen- und Getreidediensten an zwei Zielen jedesmal eine ganze Herrengiltsteuer zu entrichten.

Vom weltlichen Klerus war die übliche Widamsteuer zu erheben, ohne Gestattung irgend welcher Befreiung, eines Vorwandes oder Ordinariatsverbots. Bezüglich der abgebrannten oder von den Unterthanen verlassenen Güter, wie jener, welche wieder bemaiert wurden und dann 2, 3 und mehr Freijahre genossen, dann der verschuldeten Güter, ferner für den Fall, dafs Gerichts- und Hofmarksunterthanen an den Feldfrüchten durch Schauer, Regengüsse oder auf andere Weise empfindlich geschädigt wurden, so dafs sie aufser stand waren, sämtliche Steuern zu entrichten und daher eines Nachlasses bedürftig erschienen und für dergleichen Fälle mehr, waren eine Reihe von Detailvorschriften vorhanden.

Läfst sich schon aus dem vorerwähnten die neue Richtung erkennen, welche das Steuerwesen fürderhin in Bayern nehmen sollte, so noch weit mehr aus dem Inhalt einer 1803 erlassenen Verordnung, nach welcher der Bundesfürst, zu möglichster Schonung der Stände und Unterthanen nicht nur sein Herzogliches Regierungseinkommen und die dem Hofe und Hofstaatsunterhalte gewidmeten Kammergefälle, sondern auch einen grofsen Teil der fürstlichen Stammhausgütergefälle den Staats- und Regierungsausgaben beifügte. Freilich war auch der Wunsch ausgesprochen, die 1802 zum Behufe des Militärs erhobenen Natural- und Geldrequisitionen nunmehr an der Steuer abzuziehen und dadurch den Konkurrenten wieder zurückzuvergüten, doch sprachen zu wichtige Gründe dagegen und wurde eine derartige Vergütung fürs künftige Jahr in Aussicht gestellt.

Die Ereignisse, welche sich innerhalb der folgenden fünf Jahre in Bayern drängten, sind bekannt. Bezüglich des Steuerwesens ist zu bemerken, dafs auf dem betretenen Wege weitergeschritten wurde, das Jahr 1808 die Aufhebung der Steuerfreiheit und die gleichheitliche Besteuerung aller Unterthanen brachte. — Sämtliche Landschafts- und Hofunterthanen in Altbayern, welche dem Bauernstand angehörten, hatten nunmehr fünf ganze Landsteuern zu entrichten; dann waren zu erheben: von den Herrschaften Alt- und Neufrauenhofen, in den Richterämtern Salern und Zeitlarn und dem Orte Epfach gleichfalls fünf ganze Landsteuern; im

Verhältnis zu den in Altbayern festgesetzten Landsteuern nach einem ungefähren Anschlag: in der Stadt Mühldorf und bei der Bauernschaft um Freising die Hälfte, in den ehemaligen Grafschaften und Herrschaften Werdenfels, Burgrain, Ismaning und Hohenwaldeck $^1/_3$, im freisingischen Stadtbergfrieden $^1/_4$, in der Grafschaft Hohenschwangau, dann den Ortschaften Ober- und Unterhohenfurth, Schwabsoien, Hohenwart, Lechmühlen, Birchhof und Lechsberg $^2/_5$ eines dortigen Steuersimplums. — Bei den Unterthanen und in den zum Landgerichte Landsberg gehörigen Hofmarken und Ortschaften Hurlach, Wallhaupten, Emenhausen, Holzhausen und Obermeiting waren 10 fl. vom Hofe zu entrichten, bei den bisher unbesteuert gewesenen Salzburgischen Urbarsunterthanen der ehemaligen Grafschaft Zwiesel 6 fl. vom Hof: vom Markt Zwiesel, wegen Unanwendbarkeit des Hoffufses $^2/_5$ einer dortigen Gemeindeumlage. Im Passauischen verblieb es, wie in den Grafschaften Neuburg a. Inn und Ortenberg bei der bisherigen Steuerreichnis. — Die Besitzer von veräufserten und noch nicht versteuerten Staatsrealitäten, mochten sie in Hauptpfleg- und Klostergründen, Meiereien, Aeckern, Wiesen, Weihern, Fischwassern, Staats- und Klosterwaldungen bestehen oder in Brauhäusern, Kloster- und andern Gebäuden, hatten, statt der fünf Landsteuern, $^5/_{10}$ oder $^1/_2$ % des Kaufschillings zu entrichten. Die geistlichen und adeligen Gutsbesitzer, die in- und ausländischen geistlichen und weltlichen, adeligen und unadeligen Grund-, Lehens- und Zehntherrn, ferner die Pfarrer, Vikare und Benefiziaten, dann Kirchen, Körperschaften und Stiftungen hatten von nun ab gleichfalls von ihren in Altbayern oder in den vorgenannten Theilen besitzenden Realitäten und geniessenden Grundrenten, z. B. aus Ritter- und Hofbaugütern, Schäfereien, Brauhäusern, Waldungen, Stiften, Gilten, Laudeminen, Lehensgefällen, Scharwerken, Fischereien, Jurisdiktionen etc. eine provisorische Abgabe von $^1/_2$ % des Wertes zu zahlen. Die Städte und Märkte Altbayerns, welchen das Recht der Landstandschaft eigen war, hatten zwei Städte- und Märktesteuern nach den bisherigen Kompositionen und eine dritte nach dem wirklichen Ertrag zu entrichten; von den Innleuten waren nach bisherigen Normen zwei Steuern einzubringen. Dagegen zessierten, gegenüber der provisorischen bestimmteu Steuer, die bisherigen Prälaten- und Rittersteuern, die komponierten und nichtkomponierten Herrngiltsteuern und die Widumsteuer, wie jener Teil der Decimation, welcher bisher von Oekonomien, Gilten, Stiften, Zehnten und überhaupt von jenen Realitäten der Geistlichkeit und Stiftungen entrichtet worden war und nunmehr in die neue Besteuerung fiel. Dasselbe war der Fall bezüglich der von der lebenden Fahrnis der blofsen Freistifter und Beständer erhobenen Steuer. Die Kapitaliensteuer allein war noch — bis auf weiteres — in Kraft geblieben. Von den allgemeinen Verfügungen, welche gleichzeitig getroffen worden waren, erwähnen wir nur noch, dafs die Besitzer von Gütern oder Grundstücken, welche bisher gar nicht besteuert oder der Besteuerung wieder entzogen worden waren, solche alsbald bei dem Landherrschafts- oder Hofmarksgerichte anzuzeigen hatten. — Im übrigen galten vorstehende Verordnungen nicht nur für Altbayern, sondern auch für die verschiedenen Enclaven der Provinz Bayern mit Ausnahme von Passau und Neuburg a. I.

Die direkten Steuern, welche nun mehr in den ältern Regierungsbezirken Bayerns erhoben wurden, teilten sich in die Grund- oder Rustikalsteuer, die Haussteuer, die Dominikalsteuer, die Gewerbesteuer und die Familiensteuer — endlich die Witwen- und Waisenfondsbeiträge. Die Familiensteuer erscheint als eine Personalauflage, welche alle im Königreich wohnenden oder daselbst begüterten Familienhäupter im Verhältnis zu ihrem Einkommen und mit Rücksicht auf den schon besteuerten Teil desselben, zu entrichten verpflichtet sind. Die Gewerbesteuer betrifft den Erwerb aus jenen Gewerben, welche einer förmlichen polizeilichen Konzession zum Betriebe an einem bestimmten Ort, mit Ausschlufs aller Nichtberechtigten bedürfen.

Die Dominikalsteuer wird von den Dominikal-, Zehent- und Rentenbesitzern erhoben. Die Haussteuer ist eine Auflage, welche die Nutzung aus Häusern nach dem jährlichen, wirklichen oder möglichen Mieterträgnis betrifft, die Grundsteuer eine Auflage vom Grund und Boden und wird aus der natürlichen Ertragsfähigkeit der Grundstücke abgeleitet [1]). Notwendigerweise mufsten aber bei dieser Steuer zwei Perioden eintreten, deren erste die Zeit der provisorischen, deren zweite die Zeit einer definitiven Grundsteuer umfafst; denn, bildete der Kurrentwert der einzelnen Grundstücke und der ganzen Güter die Grundlage für die Besteuerung, so konnte eine definitive Grundsteuer doch nur dann Platz greifen, wenn auch alle steuerbaren Objekte einer genauen Ausmessung unterworfen waren. Daher ward das ganze Königreich von 8000 zu 8000 Fufs durch Linien ausgemessen, welche mit dem Meridian und dem Perpendikel des nördlichen Frauenturms zu München parallel laufen und sich in Quadrate geteilt finden, von welchen jedes 16001 bayrischen Morgen enthält, von welchem jedes in dem 5000 teiligen Quadratmafsstab ein gewöhnliches Mefstischblatt ausmacht und in welchem die Detailvermessung alle Grundstücke vorgenommen und der Flächenraum sämtlicher Parzellen bis auf den 100. Teil eines bayr. Morgens in die Kataster eingetragen werden konnte: wie schon gesagt, das Mittel zu einer Grundlage definitiver Steuererhebung, welche nach und nach für ganz Bayern eingeführt werden sollte, mit Steuereinheiten wie bei dem Steuerprovisorium mit 1 fl. Ertrag = 1 Kr. Steuersimplum [2]).

---

1) „Uebersicht der Erhebungs-Normen und Perzeptions-Termine der direkten Steuern und Kreis-Umlagen in den ältern Regierungs-Bezirken des Königreichs Bayern“ von Friedrich Seiffert.

2) Für jede Gattung von Renten waren Fassionen zu verfassen und zwar nach 6 Abteilungen, deren 1. die gerichts-, 2. die grund-, 3. die lehns-, 4. die zehent-, 5. die zinsherrlichen Renten, 6. die Renten aus der Oekonomie umfafsten. — Die nicht in Geld reluierten Naturalfronden finden sich nach einem billigen Mafsstab in Geld veranschlagt, für die gewöhnlichsten Küchendienste nachstehender Geldanschlag festgesetzt:

Ein Kalb	= 4 fl. — Kr.	Ein Huhn	= — fl. 12 Kr.
Ein Lamm	= — fl. 36 Kr.	Ein Ei	= — fl. 2 Pf.
Eine Gans	= — fl. 36 Kr.	1 Pfd. Fisch	= — fl. 12 Kr.
Eine Ente	= — fl. 20 Kr.	1 Pfd. Schmalz	= — fl. 20 Kr.

1 Pfd. Käse = — fl. 04 Kr.
100 Krebse od. Schnecken = — fl. 24 Kr.

Auch im benachbarten Württemberg ward (1818) eine Vermessung des ganzen Landes ins Werk gesetzt, bei welcher die Hauptlinie auf der geraden Alleestrafse zwischen der Solitude und Ludwigsburg gemessen wurde[1]). Der Zweck dieser Vermessung war auch hier die Herstellung eines Grundkatasters, das ja allein die Basis zur Ermittelung des Reinertrages des Grundeigentums und des Steuerkapitals bilden konnte. — Wie für die Steuer aus Grundstücken waren auch gleichzeitig Normen festgesetzt worden für die Gebäude- und Gewerbesteuer und zwar derart, dafs, bis auf weiteres, zu einer Summe von 2 400 000 fl. die Gebäude 400 000 fl., die Gewerbe 300 000 fl., das Grundeigentum (ohne Gefälle) 1 700 000 fl. beitragen sollten; dann sollte, sobald ausführbar, für jede der drei Steuern ein gleichartiges Kapital aufgestellt werden, welches als Mafsstab zur Repartition dienen und mit gleichen Prozenten besteuert werden konnte. Die Gewerbesteuer erstreckt sich auf den Kapitalgewinn der Gewerbetreibenden und auf deren Arbeitsverdienst. Unter Gewerbekapital werden Waren, Gerätschaften und das Geldkapital verstanden. Eingeteilt finden sich die Gewerbe in Handwerker und Kleinhändler, in die Handlungen und Fabriken, in Mühlen und andere Werke, endlich in Wirtschaftsgewerbe. Ausgenommen von der Gewerbesteuer erscheinen: Künstler, Feldarbeiter, Dienstboten, Lohnbedienstete, Näherinnen und Wäscherinnen; ebenso der Handel mit Produkten von eigenen und gepachteten Gütern und mit den davon ernährten Tieren und deren Erzeugnissen; weiter die Wein- und Holzhändler, wenn deren Handel kein kaufmännischer war; nicht darunter verstanden waren aber jene Frucht- und Viehhändler, welche mit aufgekauften Produkten Handel treiben und, nach der Abteilung der Handlungen, nach Gröfse des Verlagskapitals und des Arbeitsverdienstes besteuert werden[2]).

Kehren wir von der Exkursion in württembergische Steuerverhält-

---

Für Getreide sollte ein Durchschnitt von 1775—1794 gelten, welcher ergab:

für 1 Schffl. Weizen oder Korn = fl. 11. 40 Kr.
für 1 „ Roggen = fl. 7. 40 Kr.
für 1 „ Gerste = fl. 6. 40 Kr. und
für 1 „ Hafer = fl. 4. 40 Kr.

Bezüglich des Kapitalanschlags finden sich die Renten in drei Klassen eingeteilt. Die Renten werden in der

1. Klasse mit 25
2. „ „ 20
3. „ „ 10 zum Kapital erhoben.

Zur 1. Klasse rechnen: Die Vogteizinse und Gilten, Meierschaftsfristen, Stifte, Küchendienste und Getreidegilten; Fronden, in Geld reluirte und zu Geld angeschlagen; der jährliche Lehn-Canon in Geld oder Naturalien und die Pachtschillinge für verstiftete Brauhäuser, Mühlen, Schmelz- und Hüttenwerke, Ziegelöfen etc.

Zur 2. Klasse: Die Laudemialgefälle und Mortuarien, Relevien, Natur- und zu Geld angeschlagene Zenten und die Renten aus der Oekonomie.

Zur 3. Klasse: Die Renten aus den auf eigene Regie betriebenen Brauhäusern, Mühlen, Schmelz- und Hüttenwerken, Ziegelöfen etc. (Instruktion zur Verfassung der Fassionen zum Hauptsteuermandat v. 1807/8 gehörig.)

1) Beilage zu No. 43 der Allgem. Zeitung v. 12. 2. 1860: „Die Vermessung des Königreichs Württemberg."

2) Extrakt aus den württemberg. Steuergesetzen von Dr. R. Moser 1840. S. 1179. 320) Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters betr., v. 15. Juli

nisse wieder zu jenen in Bayern zurück, so möchten wir bezüglich Schwabens bemerken, dafs hier, bis zur Einführung des allgemeinen Steuerprovisoriums, gar mancherlei Steuern erhoben wurden [1]) [2]).

Auch hier begegnen wir der „gemeinen Land- und Unterthanensteuer" und mit ihr der Steuer vom Grund- und Gewerbevermögen, dann weiter der Gewerbspersonalsteuer, der Ehehaltensteuer, der Fahrnifssteuer, der Habnichtssteuer, der Beiwohner- und Taglöhnersteuer (oder Eigenbrödlersteuer), der Bürgersteuer, endlich der Bürger- und Unterthanensteuer und der Viehsteuer. Aufser diesen gab es aber noch eine Reihe anderer Abgaben, wie der, welche von Städten und Märkten an die Staatskasse abzuliefern waren, welche von den Inleuten erhoben wurden und welche auf die Strafsen gelegt war [3]). Dazu gesellten sich noch die Abgaben aus den Gewerbeinkrefsgeldern, den Gewerberekognotionen, wozu auch jene aus Musikpatenten, das Zeugengeld der Brandmetzger rechnete, Abgaben auf die Brautgelder, die Brautläufe und die Salzscheibengelder der sich verheiratenden Unterthanen, auf Leibzinse, Schutzgelder von In- und Austragsleuten, Nach- Ziel- und Jägergelder [4]) [5]). —

Ueber die Steuerverfassung des bayrischen Rheinkreises giebt uns eine ausführliche Abhandlung Aufschlufs, welche die „Bayerische Wochenschrift", herausgegeben von F. Roth, C. Barth und J. Ruthart, enthält.

1821. I. Kapitel. Allgem. Bestimmungen; Umfang des Steuerprovisoriums § 1 etc. Extrakt aus Dr. Mosers Württemberg. Finanz-Ges. v. 1840.

Nr. 210—422) Verfügung des k. Finanz-Minister., betr. die Katastrirung der gewerbsmäfsigen Wein- und Holzhändler zum Behufe der Beiziehung derselben zur Gewerbesteuer v. 28. Okt. 1836. Reg.-Bl. S. 597—604 u. z. a.) Allgem. Bestimmungen § 1: „Als gewerbsmäfsiger Wein- und Holzhändler, der nunmehr der Gewerbesteuer zu unterwerfen ist, wird angesehen, wer notorisch, sei es mit oder ohne öffentliche Ankündigung oder einer zum Zwecke einer Niederlassung etc. vor der Behörde abgegebenen Erklärung: dafs er sich mit dem Kauf oder Verkauf eines oder mehrerer der in den nachfolgenden Paragraphen benannten Gegenstände befasse, einen solchen Handel mittels Einkauf und Verkauf betreibt und zu dem Ende Vorräte von den Gegenständen desselben unterhält.

Ein förmlich kaufmännischer Betrieb mit Buchführung ist zur Begründung der Besteuerung nicht erforderlich. —

Extrakt aus Dr. Mosers Württembg. Finanz-Ges. 1840, S. 2156:

413) Finanz-Ges. 1836/39 v. 22. Juli 1836. R.Bl. S. 283 u. s. w. Art. 3) ... enthält die Bestimmung, dafs in Ansehung der Abgabensätze bei der Kapitalsteuer eine jährliche Minderung von 12 auf 6 Kr. v. 100 fl., bei der Besoldungs- und Pensionssteuer gleichfalls um die Hälfte des seitherigen Betrages, also auf $^3/_8$ der durch das Abgabengesetz v. 29. Juni 1821 § 31 bestimmten Sätze, eintrete. Es wurden auch an Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer gegen bisher jährlich 200 000 fl. weniger umgelegt.

1) Auftrag an sämtl. k. Landgerichte, Stadtgerichte v. Ulm, 18. Juni 1808.

2) Erlafs v. 10. Mai 1808.

3) Besonders im ulmischen Gebiete, welche Steuer später durch die sog. Mänath-Steuer gedeckt wurde.

4) Verordnung v. 14. Jan. 1808.

5) Eine „Kundmachung" des k. bayer. General-Kommissariats des Lechkreises v. 16. Juli 1809 bringt zur Kenntnis, dafs zur Dotierung der „äufserst erschöpften Kreis-Konkurrenz-Kasse" von der Stadt Augsburg eine Mietzins-Umlage von 5 % zu erheben sei, und die Mietzinsraten, sowohl von den Hauseigentümnrn in bezug auf ihre innehabenden Wohnungen, als auch von den Inwohnern (mit Befreiung aller derjenigen, welche unter 50 fl. Miete zahlen) bezahlt werden müsse.

Es mag gestattet sein, hier einen kurzen Auszug aus derselben zu geben [1]).

Der Rheinkreis enthält Teile des frühern französischen Departements Donnersberg, vom Paar-, Niederrhein- und Moseldepartement und ist bezüglich der beiden letzten zu bemerken, dafs sie nach französischen Steuergesetzen behandelt wurden, während die ersteren nach von diesen abweichenden Gesetzen. In Frankreich wurde 1790 eine neue Grundsteuer nach dem Mafsstabe des Reinertrages eingeführt. Als 1798 die sogenannten Feudalrechte aufgehoben wurden, wurden die bestehenden Steuerverhältnisse zerstört, und da nun der Versuch, die Steuer, ohne eine von unten aufgebaute Grundlage, sogleich auf die Gemeinden zu verteilen, scheiterte, suchte man jene auf dem Wege der Selbstbesteuerung und nahm den Kurrentwert zum Steuermafsstab. Jeder Grundeigentümer mufste ein schriftliches Verzeichnis seiner Besitzungen in der Gemeinde vorlegen, die Munizipalverwaltung prüfte diese Angaben und stellte den Steuerverteilungsmafsstab in der Gemeinde fest, dann glich die Kantonalverwaltung die Gesamtsteuer der Gemeinden ab und endlich erfolgte die Abgleichung der Kantons durch die Centralverwaltung. Die Kantonalverwaltung verteilte nun die Steuersumme auf die Kantonsgemeinden nach dem Verhältnis des von ihnen festgesetzten gemeindlichen Steuerkapitals. — War durch das Gesetz vom 23. Nov. 1798 die Einführung einer neuen Grundsteuerverfassung angeordnet worden, so blieb das Prinzip der Reinertrag, der von jedem einzelnen Objekt ausgemittelt, für das ganze Reich zusammengesetzt und so der Totalertrag gefunden werden sollte, nach dessen Verhältnis die Steuer zu verteilen war. Das Jahr 1800 brachte eine Neuorganisation der Verwaltung, und eins der ersten Geschäfte bestand in der Besitzaufnahme. Die Gemeinden wurden in Sektionen (Gewannen) geteilt und Sektionslisten hergestellt.

Hierauf erfolgte die Klassifikation der Gemeindeflur nach Kulturarten, die Einreihung der einzelnen Grundstücke in die der Bonität entsprechende Klasse und die Berechnung des Reinertrages eines Morgens jeder Klasse und Kulturart. In Speyer teilte man die Gemeinden nach deren Lage, Güte des Bodens und den Erzeugnissen in 3, 4, 5 Klassen und war für jedes im Bau begriffene Naturfeld der rohe Ertrag von einem mittlern Jahr anzugeben, Um die Kontingente der Departements und Gemeinden in ein gerechteres Verhältnis zu bringen, sollten nunmehr (Ges. v. 3. Nov. 1802) aus allen Teilen des Reichs 1800 Gemeinden durch das Los ausgewählt und als „Probegemeinden“ besteuert werden. 1803 wurde beschlossen, alle Gemeinden in der gleichen Art katastrieren zu lassen und das folgende Jahr bereits mit der Steuerverteilung auf Grund der Probeberechnungen begonnen. Als sich für eine gerechte Besteuerung die blofse Gewannenvermessung als absolut ungenügend erwiesen hatte, entschlofs man sich endlich zur Detailvermessung. In Abzug zu bringen waren die Wirtschaftskosten, als: Anbaukosten, Saatkosten, Ernte- und Marktransportkosten (Ges. v. 27. Jan. 1808). Die Steuer von Gebäuden bildet einen Teil der Grundsteuer (Ges. v. 28. Nov. 1798). Die Grundgefälle werden

1) vom Jahr 1822, No. 30 u. s. w.

bei der Besteuerung nicht berücksichtigt, wohl aber ist der Besitzer berechtigt, von dem Gefäll einen Abzug zu machen, der sich verhält wie die Steuer zum Reinertrag; dieses schwankende Verhältnis wurde indes auf $^1/_5$ fixiert. Steuerfrei sind: öffentliche Plätze und Wege, Brücken, Flüsse, Bäche, Seen, Festungswerke, unfruchtbare Felsen, die Staatswaldungen, Krongüter und die nicht rentierenden weitern Domänenbesitzungen; ferner die zum öffentlichen Dienst, frommen Zwecken bestimmten Gebäude, Pfarr-, Schulwohnungen mit anstofsenden Gärten, die zum öffentlichen Dienst bestimmten botanischen Gärten und Baumschulen. Wegen Urbarmachung darf die Summe nicht erhöht werden, von ausgetrockneten Sümpfen in 25 Jahren, von 10 Jahr öde gelegenem Land in 10 Jahren und wenn darauf Weinreben oder Obstbäume gepflanzt werden, in 20 Jahren, zu Wald kultiviert in 30 Jahren; werden bebaute Felder zu Wein- oder Obstbau hergerichtet, so bleibt die alte Steuer 15 Jahre lang bestehen; werden sie zur Holzzucht verwendet, so wird die Steuer während der ersten 30 Jahre auf $^1/_4$ herabgesetzt. — Kanäle und Wassergraben werden nach der Gröfse der Grundfläche und der Ertragsklasse des Uferlandes besteuert.

Als eine Mittelgattung der Gewerbe- und der Ertragssteuer besteht die Bergwerkssteuer und unterscheidet man die beständige mit 10 Frcs. per □km der vom Bergwerk eingenommenen Fläche und die verhältnismäfsige Gebühr mit $^1/_{20}$ des Reinertrags. Unter der französischen Regierung wurde diese Steuer nicht als eine eigentliche Staatsauflage angesehen und mit den Steuern vorgetragen, sondern mit den Einnahmen verschiedener Art unter dem Titel: redevances fixes et proportioneles des mines. — Die Thor- und Fenstersteuer war in Frankreich durch Gesetz vom 23. Nov. 1798 eingeführt worden und wurde am 25. Mai 1799 nach der Bevölkerung der Gemeinden erhöht [1]). Für Fenster im dritten und höher gelegenen Stockwerk waren zu entrichten und zwar:

in Städten unter 5000 Einw. 60 Cts.
„ „ über 5000 Einw. 75 Cts.,

dann bei Häusern mit einem Thor und einem Fenster wie unten angegeben [2]). Befreit sind die dem öffentlichen Dienst und öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, Fabrikgebäude für die bewohnten Teile,

---

1)

Bevölkerung:	Von jeder Thür und jedem Fenster:	Von einem Einfahrtsthor:
	cts.	Frcs.
unter 5000	60	2
5—10000	75	4
25000	90	8
50000	120	12
100000	150	16
über 100000	180	20

2)

unter 5000	Einw.	40 cts.	vom	Thor	und	20 cts.	vom	Fenster
bis 10000	„	50 „	„	„	„	25 „	„	„
„ 25000	„	60 „	„	„	„	30 „	„	„
„ 50000	„	80 „	„	„	„	40 „	„	„
„ 100000	„	100 „	„	„	„	50 „	„	„
über 100000	„	120 „	„	„	„	60 „	„	„

die Öffnungen in den Dächern, die nur zum Lüften angebrachten Thüren und Fenster in Ställen etc. Das Gesetz vom 16. Okt. 1817 behandelt die Thor- und Fenstersteuer als Quotationssteuer und bestimmt ohne Unterschied der Ortsbevölkerung für ein Einfahrtsthor 20 Kr., eine Thür oder ein Fenster ohne Unterschied des Stockwerks 10 Kr., bei Häusern mit nur einer Thür und einem Fenster 5 Kr.

Die Gewerbe- oder Patentsteuer wurde in den Rheinprovinzen durch Verordnung vom 14. Nov. 1798 eingeführt und bis 1818 erhoben; durch Verordnung vom 26. Febr. 1818 neu reguliert. Frei ist die Beschäftigung in öffentlichen Ämtern, mit den Wissenschaften, der Kunst, dem Landbau, wozu auch die Befugnis zählt, das Selbsterzeugte zu veredeln und in Partien zu verkaufen, ferner die Jagd, Fischerei, der Bergbau, dann Gesinde, Taglöhner, Gesellen, Spinner, Stricker, Näherinnen, Wäscherinnen, Besenbinder und Hökerei mit kleinen Efswaren. Nach den beiden Gesichtspunkten, dafs der Umtrieb vieler Gewerbe durch die öffentliche Nachfrage beschränkt ist, oder die örtliche Bevölkerung keinen wesentlichen Einflufs ausübt und der Gewinn gröfstenteils durch das Betriebskapital bedingt ist, teilte man die ersteren in 8 und die letzteren in 15 Abteilungen; da aber bezüglich dieser viele mit Maschinen betrieben werden, so wurde ein Steuersatz für jede Maschine bestimmt und so, dafs z. B. Eisenfabrikanten für jeden Grofshammer 20 fl., für jeden Kleinhammer 10 fl., Mahlmüller von jedem Gang 6 fl. zu entrichten haben. — Die Personal- und Mobiliarsteuer leitet ihren Ursprung von der im Jahre 1791 in Frankreich eingeführten Mobiliarsteuer her, welche 1794 durch eine Personalsteuer (5 Frcs. von jedem Bürger) und eine Luxussteuer (nach Zahl der Kamine, Bedienten, Luxuspferde und Wagen) ersetzt wurde. Das Gesetz von 1798 bestimmte eine Besoldungssteuer, welche 5 % aller aus öffentlichen Kassen fliefsenden ständigen oder vorübergehenden Besoldungen betrug. Die Luxussteuer erstreckte sich auf männliche und weibliche Bedienstete [1]), während für zum Ackerbau verwendete Dienstboten nichts bezahlt wurde.

Luxuspferde steigen nach der örtlichen Bevölkerung und der Pferdezahl von 6 bis 15 fr. pro Pferd; Luxuswagen und Sänften zahlen, und zwar für einen zweiräderigen Federwagen 50 frcs., einen vierräderigen Wagen 100 frcs. eine Sänfte 50 frcs. Die Besoldungsteuer wurde 1800, die Luxussteuer 1802 wieder aufgehoben. —

Von den Territorialveränderungen, welche Bayern von 1806 ab erfuhr, bemerken wir hier noch den Zuwachs durch Ansbach (1806), Bayreuth (1810), Würzburg (1810 und 1814), Aschaffenburg (1814), verschiedene fuldaische Aemter (1816) und das badische Amt Steinfeld (1819).

Im Ansbachischen wurde vor dem 30jährigen Krieg die Steuer nach dem wirklichen Wert der Grundstücke erhoben und konnte von den Unterthanen selbst eidlich angegeben werden. Zu den steuerbaren Objekten rechnete auch die fahrende Habe (Wein, Früchte, bares Geld). Doch wurde die Steuer nur nach dem jeweiligen Bedürfnis erhoben, während Quartalsteuern erst 1620 in Gebrauch gekommen seien.

---

1) Für den 1. männl. Bedienten 6, den 2. 25, den 3. und jeden weiteren 100 frs.
„ „ 1. weibl. Dienstboten $1\frac{1}{2}$ frs., jeden weiteren 3 frs.

Nach einer Bayreuther Steuerordnung von 1610 waren auch Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr und Hausrat zu versteuern, denn Schatzgeld, Getreide, Viktualien (welche jeder selbst baute), alles Getränke an Bier und Wein, das Werkzeug und Baugeschirr der Handwerker und Bauern; auch wurden Schulden mit eingerechnet, wenn sie nicht ererbt oder wegen Verbesserung der Güter unumgänglich notwendig waren.

Die Verordnungen, welche sich auf die Steueranlagen im ehemaligen Grofsherzogtum Würzburg beziehen finden sich in einem Erlafs von 1686 [1]). Haus- und Grundbesitz, Fischereien, Schäfereien, Hutweiden, ferner die ständigen Geld-, Frucht- und Weingefälle, die Zehnten, Gewerbe, Kapitalien, der Vorrat an Wein, Getreide und Vieh ist nach ihrem Wert in Anschlag gebracht und wurde daraus ein Simplum für jede einzelne Gemeinde berechnet. Die Gemeinde liefert die Steuer im ganzen ab und besorgt Subrepartition und die Führung der Steuerbücher selbst. Eine würzburgische Verordnung von 1809 [2]) beschäftigt sich mit der Besteuerung der Revenüen adeligen Gutsbesitzer und erfuhr diese später insofern eine Abänderung, als der Revenüenbetrag nicht mehr mit 25, sondern mit 20 % zu kapitalisieren war und sich auf die Veranschlagung für Weizen, Korn etc. herabgesetzt findet [3]).

In dem 1814 an Bayern gekommenen Fürstentum Aschaffenburg verstand sich das Steuersimplum per Gemeinde und auch hier hatte die Gemeinde die Steuer im ganzen abzuliefern und die Führung der Steuerbücher und die Subrepartition selbst zu besorgen. Das Vieh wurde nicht in Anschlag gebracht. Was die Ausmittelung des Steuerkapitals aus Gebäuden und Grundstücken betrifft, so bestand dieselbe wohl in $^1/_3$ des Wertes. Später wurde, angesichts der immer mehr wachsenden Kriegskosten, die Grundsteuer auch auf die Waldungen, Zehnten, Zinsen, Erbpachte und Gülten ausgedehnt, während noch Jagden, Fischereien, Schäfereien etc. ausgenommen waren [4]). Für Naturalien finden sich später Geldanschläge festgesetzt [5]) und daran schlofs sich bald auch die Besteuerung der Dominikalgefälle [6]). 1809 werden auch die Domänen herangezogen, überhaupt ist alle Steuerfreiheit aufgehoben und die ordentliche Jahressteuer auf 16 $^2/_3$ Simpla festgesetzt [7]). Wegen der neuen

---

1) Verordnungen von 1552—1637 und von 1651—1676; Verordn. v. 30. 10. 1686.

2) Verordn. v. 1. Juni 1809. Grofsherzgl. Würzbg. R. Bl. S. 35.

3) Dekret v. 13. 1 1810 Grofsherzgl. Würzbg. R. Bl. S. 3; Entschliefsg. v. 16. 12. 1809.

Finanzges. v. 28. 12. 1831 §§ 15, 21. Grofsherzgl. Würzbg. R. Bl. S. 47:

Würzburger Malter	Weizen	v. fl.	11,—	auf fl.	9,30
„ „	Korn	„ „	7,30	„ „	5,30
„ „	Hafer	„ „	9,—	„ „	8,—
„ „	Dinkel	„ „	9,—	„ „	6,30

4) Churmainz. R. Verordn. 4. Juli 1796.

5)

1 Mainzer Malter	Weizen	anfangs	fl. 6,—	später	fl.	4,21 $^1/_4$	Kr.
1 „ „	Korn	„	„ 3,30	„	„	3,33 $^3/_4$	„
1 „ „	Spelz	„	„ 3,30	„	„	2,22	„
1 „ „	Gerste	„	„ 2,40	„	„	2,—	„

6) Verordn. v. 5. Nov. 1800.

7) Verordn. v. 29. Juli 1809.

Einrichtung von Lager- und Schätzungsbüchern wurde bereits im darauffolgenden Jahre des Mehren bezüglich des Längen- und Flächenmafses bestimmt [1]) und auch — als eine neue Steuer — die Häusersteuer eingeführt [2]).

Die Steueranlage in den 1816 an Bayern übergegangenen fuldaischen Gebieten rührte aus dem Jahre 1740 her und bezog sich auf Häuser, Felder, Waldungen, Weiden, Rottland, Teiche, Jagden, Fischereien, auf Handel und Gewerbe. Häuser und Grundbesitz, dann Fischerei und Jagden wurden nach dem damaligen Kaufpreis geschätzt, die Besteuerung der Freigüter noch 1810 in der Weise vollzogen, dafs man sie mit andern gleichartigen, schon besteuerten Gütern verglich. War dies unmöglich, so wurde der laufende Wert durch Schätzung zu ermitteln gesucht. Für die Naturalien galt der Durchschnitt von 1740—1749; der Rentenbetrag mit 20 kapitalisiert und $^1/_3$ als Steuerkapital in Ansatz gebracht. Auch hier wurde das Simplum per Gemeinde festgesetzt, hatten die Gemeinden die Steuer im Detail zu erheben und summarisch abzuliefern und auch ihnen verblieb die Durchführung der Subrepartition und die Buchführung [3]).

In den grofsherzoglich hessischen Gebieten [4]) (hessen-darmstädtische Aemter) umfafste seit 1807 [5]) die Steueranlage die Gebäude, den Grundbesitz, die Grundrenten, das Gewerbe- und das Arbeitsverdienst. Der Besteuerung auf die erstern lag der Reinertrag als Steuerkapital zu Grunde und wurde eine Quote vom Steuerkapital als Jahressteuer [6]) bestimmt; für die Gebäude der Kaufwert an „lastenfreien Zustand“ durch Sachverständige ermittelt und 4 % als Reinertrag angenommen. (Für Mühlen und Handwerker findet sich der Satz auf 3 $^1/_3$ % ermäfsigt und wurden jährliche Grundrenten welche auf genannten Gebäuden hafteten, abgerechnet.) Die Grundstücke finden sich in Klassen getheilt und der Reinertrag durch Schätzung festgesetzt. Die Zehnten, welche an den Grundrenten haften, dann die Kulturkosten [7]) werden in Abzug gebracht. Bei Waldungen wird der Reintrag per Morgen und Jahr gleichfalls durch Schätzung ermittelt, aber Bodenverhältnisse, Holzstand und Holzpreise etc. berücksichtigt und die jährlichen Grundrenten in Abzug gebracht. Von diesen [8]) existierten bezüglich der Zehnten besondere Einzelbestimmungen. Die Naturalien finden sich bestimmten Sätzen unterworfen. Noch sei erwähnt, dafs die Grund und Rentensteuer wie das Simplum nicht per

1) Verordn. v. 8. April 1810.

2) Verordn. v. 17. Sept. 1810.

3) Aemter: Brückenau, Hammelburg, Weyhers und vom fuldaischen Amt Biberstein der Teil im Ulstergrunde, welcher dem Würzburgischen Amt Hilders zugeteilt wurde

4) Fürstl. leiningsche Herrschaftsgerichte Amorbach, Miltenberg, Kleinheubach und das Amt Alzenau.

5) Verordn. u. Instrukt. der Hess. Rentkammer v. 10. Aug. 1807.

6) pro 1831/37 = $4^1/_2$ Kr. vom Gulden.

7) Ackern, Eggen, Durchfuhren, Schnitterlohn, Binderlohn, Einfahren, Dreschen, Wiesenreinigung, Mähen, Macherlohn.

8) Zehnten, Grundzinse, Erbzinse, Gülten, Küchendienste, Erbpächte und andere Zins-, Grund- und lehensherrl. Gefälle.

Gemeinde fixiert wurde und für die Subrepartition und Buchführung sogenannte Prägnatoren bestellt waren [1]).

Die badische Steueranlage in dem 1819 an Bayern übergegangenen Amt Steinfeld, welches dem fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Herrschaftsgericht Rothenfels zugeteilt wurde, umfaſst den Grundbesitz [2]), die Häuser [3]), die Grundrenten und Gewerbe [4]). Die Rentensteuer ist zur Grundsteuer gerechnet und diese wie die Häusersteuer beruht auf dem reinen Erträgnis. Zu Grunde gelegt wurde der Kaufwert. Auch hier Klassifikation der Grundstücke, bei welcher die Kaufpreise aus den Jahren 1780/89 und 1800/1809 maſsgebend waren.

Bei Waldungen erscheint der 15fache Wert der mittlern jährlichen Holzproduktion als Steuerkapital. Die Zehnten, Zinsen etc. kamen nach ihrem Kapitalsbetrag vom Grundsteuerkapital in Abrechnung. Was die Häuser betrifft, so wurden sie für die exzeptionsfreien Kaufpreise von 1800/1809 in eine Skala gebracht und diente diese den Taxatoren zum Maſsstab. Für die Mühlen bestanden besondere Bestimmungen. Grundherrliche Gefälle kamen nach der letzten Ausschreibung in Anrechnung; der Zehent aus dem Durchschnitt von 1800/1809; andere Gefälle nach Schätzung. Beim Getreide galt der mittlere Martini-Marktpreis, beim Wein der Durchschnittspreis aus den Jahren 1780/89 und 1800/1809, für Holz der Durchschnitt von 1807/1809, bei den übrigen Naturalien: die Schätzung. Die Gewerbesteuer wird entrichtet vom persönlichen Verdienst und vom Ertrag des Betriebskapitals. Bezüglich der ersteren ist zu bemerken, daſs zehn Klassen (500—6000 fl.) gebildet waren und die Steuerpflichtigen teils ohne Rücksicht auf den Wohnort, teils mit Unterscheidung der Dörfer und Städte behandelt wurden. Das Betriebskapital begreift die ständigen Gewerbseinrichtungen, Vorräte und Gewerberechte in sich. Betriebskapitale unter 400 fl. sind frei, die übrigen in 14 Klassen geteilt [5]).

---

1) Zu allegieren sind dann noch spätere Verordnungen v. 13. 2. 1811, betr. die Verteilung und Verunterpfändung der Dominikallasten bei der Steuerregulierung; und vom 2. 10. 1813, Groſsherzgl. Verordn., die Regulierung der Gewerbe- und Viehsteuer betreffend.

2) Grundsteuerverordnung v. 20. Juli 1810. Sammlung der Verordnungen und Instruktionen über die direkten Steuern im Groſsherzogtum Baden (1817). Instruktion über des Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer v. 23. 1. 1816. — Entschlieſsung, die Grundsteuer-Zettel betr. v. 21. 12. 1816.

3) Haussteuerordnung v. 18. 9. 1800. — Instruktion v. 8. 2. 1816. — Nachtrag zur Haussteuerordnung v. 21. 2. 1811.

4) Gewerbsteuerordg. v. 6. 4. 1815; Instruktion hierzu. — Modifikation der Gewerbest.-Ordg. v. 29. 4. 1816. — Instrukt. v. 21. 1. 1816.

5) Instruktion, die Erhebung und Verrechnung der direkt. Steuer überhaupt etr., v. 4. 3. 1816. — Verordg. bezügl. des Exekutionsverfahrens bei der Erhebung der direkt. Steuern v. 8. 2. 1817. — Entschlieſsung vom gleichen Betreff v. 30. 6. 1818. — Entschlieſsung v. 26. 11. 1816, betr. den Gebrauch und die Bezahlung gedruckter Formularien. — Entschlieſsung v. 8. 3. 1817: Die Liquidation der Steuerrückstände auf die Register der Obereinnehmer. — Entschlieſsung v. 18. 3. 1817: Die Register der Untereinnehmer. — Entschlieſsung v. 11. 3. 1817: Steuernachholungen, Zu- und Abgänge. — Entschlieſsung v. 19. 3. 1817: Instrukt. für die Einnehmer der direkt. Steuern, für die Obereinnehmer v. 25. 3. 1817 und für diese als Bezirkseinnehmer v. 19. 3. 1817. Ent-

schliefsung bezüglich der Gebühren der Prägnatoren v. 30. 12. 1817. — Entschliefsung bezügl. uneinbringlicher Steuerrückstände v. 24. 3. 1817. — Entschliefsung v. 3. 6. 1817 Ab- und Zuschreiben betr. Verordg. v. 1. 7. 1817 bezügl. der Steuernachlässe. — Verordg. über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerprägnatoren v. 11. 7. 1817. — Vollzug dieser Verordnung v. 29. Okt. 1817. — Entschliefsung: Kosten der Reklamationen gegen die Steuerperequation v. 21. 8. 1818.

Entschliefsung v. 30. Dez. 1817: Die Ab- und Zuschreibung betr.
„ „ 8. „ 1818: do. do.
Dann die Behandlung der zehentfreien Grundstücke und Aufstellung der sämtlichen Nachweisungen der Gewerbesteuer.

Entschliefsung v. 19. 8. 1818, betr. die Steuer der landesherrlichen Domänen und Forstverwaltungen.

Verordn. v. 5. 7. 1817: Erhebung der Steuer von jenen Individuen, welche nach dem Abschreiben ihre steuerbaren Grundstücke veräufsert haben und wegziehen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bösch, J. M. (Privatdozent am eidgen. Polytechnikum), Friedrich Albert Lange und sein „Standpunkt des Ideals." Frauenfeld, J. Huber, 1890. 8. 94 SS. M. 2.—.

Conrad, M. G., Deutsche Weckrufe! Leipzig, W. Friedrich, 1890. 8. 178 SS. M. 2.—. (Vervollständigter Neudruck aus der deutsch-realistischen Monatsschrift „die Gesellschaft.")

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung 8: Banken — Baugenossenschaften. Jena, G. Fischer, 1890. Roy.-8. Bogen 8 bis 18 des II. Bandes. M. 3.—.

Kambli, C. W. (Pfarrer in St. Gallen), Der Luxus nach seiner sittlichen und sozialen Bedeutung. Frauenfeld, J. Huber, 1890. 8. 8 und 208 SS. M. 3.—.

Paasche, H. (Prof., Marburg), Wandlungen in der modernen Volkswirtschaft. Akademische Rede. Marburg, O. Ehrhardt, 1890 32 SS. M. 0,50.

von Poschinger, H., Ein Achtundvierziger: Lothar Buchers Leben und Werke. Band I. Berlin, P. Hennig, 1890. kl. 8. VIII—308 SS. M. 2,50.

Rodbertus-Jagetzow, C., Zur Beleuchtung der sozialen Frage. Teil I. Unveränderter Abdruck meines zweiten und dritten Briefes an von Kirchmann, enthaltend einen Abrifs meines staatswirtschaftlichen Systems, Widerlegung der Ricardo'schen und Ausführung einer neuen Grundrententheorie. 2. Aufl. Hrsg. von Moritz Wirth. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890. 8. VI—330 SS. M. 5.—.

Staatslexikon. Hrsg. im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Adolf Bruder (Kustos der k. k. Universitätsbibliothek Innsbruck). Heft 11. Freiburg i. Br., Herder, 1890. gr. 8. 159 SS. M. 1,50. (Inhalt: Kulturkampf und Maigesetzgebung bis Deutschland.)

Walcker, K., Adam Smith, der Begründer der modernen Nationalökonomie, sein Leben und seine Schriften. Berlin, O. Liebmann, 1890. gr. 8. 50 SS. M. 1,50.

Wenck, W. (Prof.), Deutschland vor hundert Jahren. Band II: Politische Meinungen und Stimmungen in der Revolutionszeit. Eintritt in das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts. Leipzig, F. W. Grunow, 1890. 8. VIII—283 SS. M. 5.—.

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, hrsg. von K. (Frh.) von Stengel. Lieferung 16 und 17. (Standesregister bis Verwaltungsgerichtsbarkeit.) Freiburg i. B., Mohr, 1890. Lex.-8. (Band II, Bogen 34—45 des Gesamtwerkes.) M. 4.—.

Dictionnaire, nouveau, d'économie politique. Publié sous la direction de MM. Léon Say et J. Chailley. 5ième livraison. Paris, Guillaumin, 1890. Roy. in-8. (vol. I, pag. 513 à 640.) fr. 3.—. (Table des matières: Comptabilité publique (suite), par Dubois de l'Estang. — Concurrence, par P. Beauregard. — Condition, par G. Michel. — Condorcet, par H. Baudrillart. — Consommation, par Ch. de Cocquiel. — Consuls, par René Millet. — Contrôle des finances, par V. Marcé. — Conversion, par R. Lisle. — Coopé

ration (sociétés coopératives), par E. Brelay. — Corporations d'arts et métiers, par Hubert-Valleroux. — Corvée, par M. D. — Corvetto, par V. Marcé. — Crédit, crédit agricole, crédit commercial, par G. du Puynode. — Crédit foncier, par Y. Guyot et L. Magné. — Crédit public, par R. Lisle. — Crises agricoles, par Fr. Bernard.)

Annual register, the. A review of public events at home and abroad for the year 1889. New series. London, Rivingtons, 1890. gr. in-8. VII—507 + 192 pp. cloth. 18/.—. (Contents: English history. — Foreign and colonial history: France and Italy; Germany and Austria-Hungary; Eastern Europe: Russia, Turkey etc.; Minor states of Europe; Asia: India, Afghanistan, Central Asia, China, Japan; Africa: Egypt, South-, East-, West-, Central-Africa; America: United States, Canada, Central-, South-America, West-Indies; Australasia. — The Parnell Commission. — Chronicle of events in 1889. — Obituary of eminent persons. — etc.)

Brown, P Hume, George Buchanan, humanist and reformer: a biography. London, Hamilton, 1890. 8. 398 pp 12/.—.

Godwin's political justice: a reprint of the essay on property. From the original edition. Edited by H. S. Salt. London, Swan Sonnenschein, 1890. 8. X—168 pp. 2/.6.

Walker, F. A., First lessons in political economy. London, Macmillan, 1890. 8. 328 pp. 5/.—.

Esame storico-critico di economisti e dottrine economiche del secolo XVIII e prima metà del XIX. Raccolta delle prefazioni dettate dal (prof.) Fr. Ferrara alla 1a e 2a serie della biblioteca degli economisti. Volume I, parte 2da. Torino, Unione tipograf.-editrice, 1889. gr. in-8. 717 pp. l. 12.—. (Indice: T. Chalmers e la teoria dell' influenza reciproca delle industrie, con appendice: Prospetto sinottico della economia politica del T. Chalmers. — La vita e le opere di Pellegrino Rossi, con appendice: Le idee economiche di P. Rossi. — Il manuale di economia politica di E. Peshine Smith. — Michele Chevalier: sua vita e sue opere. — Ricardo: suoi „principii" e sua biografia dettata da M'Culloch. — Ricardo: Teoria del costo di produzione e di riproduzione. — Bastiat: Le armonie economiche. Teoria del valore. — Cenni biografici su F. Bastiat. — I principii di economia politica di John Stuart Mill. — Garnier: Elementi di economia politica. — M'Culloch: Cenni biografici. Lo studio della economia politica in Inghilterra. Sue opinioni Malthusiane e Ricordiane. etc. — Carey: Teoria del valore: Teoria della rendita. Teoria della distribuzione della ricchezza. — etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Brugsch, H. (Prof.), Die Kosten des Haushalts in alter Zeit. Berlin, L. Simion, 1890. 8. 32 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 89.)

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte. In Verbindung mit genannten Autoren hrsg. von R. Koser. Band III, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. 328 SS. M. 6.—. (Inhalt: Die Kaufmannsgilde von Stendal, von E. Liesegang. — Die Bambergensis in der Mark, von Fr. Holtze jr. — Der Lustgarten am Schlosse in Berlin bis zu seiner Auflösung im Jahre 1715, von P. Seidel. — Luise Charlotte Radziwil, Markgräfin von Brandenburg, von Th. Schiemann. — Venezianische Stimmen zum siebenjährigen Kriege, von H. Weber. — Zur preufsischen Geschichte im 19. Jahrhundert, von R. Koser. — etc.)

Hanau. Grundetat der Stadt Hanau für das Rechnungsjahr vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Hanau, Druck von Lechleder, 1890. 4. 75 SS. (Enthaltend den Hauptetat und die Spezialetats: Schulverwaltung, Armenverwaltung, Begräbnisanstalt, städtischer Schlachthof, städtisches Gaswerk, städtische Badeanstalt, städtische Sparkasse, Althanauer Hospital, Stiftungen etc.)

Heller, L., Elend und Zufriedenheit. Ueber die Ursachen und Abhilfe der wirtschaftlichen Not. Dresden, E. Pierson, 1890. gr. 8. 84 SS. M. 2.—.

von Iedina, L. (k. k. Linienschiffslieutenant), An Asiens Küsten und Fürstenhöfen. Lieferung 1. Wien und Olmütz, E. Hölzel, 1890. Roy.-8. 24 SS. M. 0,50. (Das Werk soll in 24 bis 26 Lieferungen in 14tägigen Fristen erscheinen und wird mit 70 Voll-, 140 Textbildern und einer Karte ausgestattet sein.)

Koch, H. H. (Divisionspfarrer), Geschichte der Stadt Eschweiler und der benachbarten Ortschaften. Band II. Frankfurt a. M., Fösser Nachfolger, 1890. gr. 8. XVI—152 + VIII—160 + 8 SS. und Register. (Enthaltend: Geschichte der Schule. Handel und Industrie. Gemeindeverfassung.)

Landsberg a. W. Bericht des Magistrats zu Landsberg a. W. über die Gemeinde-

angelegenheiten, erstattet in der öffentl. Stadtverordnetensitzung am 22. Februar 1890. Landsberg a. W., Druck von Schneider & Sohn, 1890. 4. 30 SS.

Pontoppidan, H., Reisebilder aus Dänemark. Kopenhagen, A. F. Höst & Sön, 1890. 8. 112 SS. mit 19 Abbildungen. M. 2.—.

Rust (Kapitänlieutenant a. D.), Die deutsche Emin-Pascha-Epedition. Berlin, Luckhardt, 1890. gr. 8. 192 SS. mit 1 Karte. M. 3.—.

Sach, A., Deutsches Leben in der Vergangenheit. Band I. Halle a/S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1890. 8. VIII—804 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Die arianischen Germanen auf römischem Boden. — Die Ansiedelungen nach der Völkerwanderung. — Das salische Gesetz. — Die karolingische Reichsverwaltung. — Das Fehderecht und die Friedensordnungen. — Die Städte im Mittelalter. — Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. — Zünfte und Gesellenbrüderschaften im Mittelalter. — Der Stadtrat und die städtischen Beamten im Mittelalter. — Die deutschen Juden im Mittelalter. — Mittelalterliche Märkte und Messen. — Die Verkehrsverhältnisse im Mittelalter. — Die Hansa und das Kontor in Bergen. — Das Schulwesen der deutschen Städte im 15. Jahrhundert. — Das Leben in der mittelalterlichen Burse. — etc.)

Schmidt-Weifsenfels Das neunzehnte Jahrhundert. Geschichte seiner ideellen, nationalen und Kulturentwickelung. Berlin, H. Lüstenöder, 1890. 8. VIII—477 SS. M. 8.—.

Schnabel, L. (Konsul der argentinischen Republik, Budapest), Buenos Aires. Land und Leute am silbernen Strome. Mit besonderer Rücksicht auf europäische Einwanderung, Handel und Verkehr. 2. Aufl. Stuttgart, Levy & Müller, 1890. gr. 8. 261 SS. M. 5.—.

Sohm, R. (Prof.), Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Eine Festschrift. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. gr. 8. 102 SS. M. 2,40.

von Transehe-Roseneck, A., Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Strafsburg, K. J. Trübner, 1890. gr. 8. XII—265 SS. mit 3 histor. und ethnographischen Karten. M. 7.—. (A. u. d. T.: Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg. Hrsg. von G. F. Knapp. Heft 7.)

v. Werner, B. (Contreadmiral), Ein deutsches Kriegsschiff in der Südsee. Leipzig, Brockhaus, 1889. gr. 8. XX—592 SS. mit zahlreichen Abbildungen und 1 Karte. M. 13.—.

Congrès international des Américanistes. Compte-rendu de la 7ième session, Berlin 1888. Berlin, Kühl, 1890. gr. in-8. X—806 pag. M. 24.—. (Table des matières: Sur une ancienne mosaique mexicaine, par Andree. — Sur les antiquités du Nicaragua, par Bovallius. — De l'emploi de la coca dans les pays septentrionaux de l'Amérique du Sud, par Ernst. — Ensayo historico de la legislacion primitiva de los estados espanoles de América, par Fabié. — Basques, Bretons et Normands sur les côtes de l'Amérique du Nord pendant les premières années du XVIe siècle, par Gaffarel. — Antropofagia e sacrifizî umani nell' America precolombiana, per Grossi. — Was America peopled from Polynesia by H. Hale. — Figures péruviennes en argent, par Lüders. — Ueber altperuanische Haustiere, von Nehring. — Sur les antiquités céramiques de l'île de Marajó, par Netto. — Die Bekleidung eines reichen Guajiro-Indianers, von Pleyte. — Die Verbreitung der Eskimostämme, von Rink. — Résultats archéologiques de son dernier voyage en Mexique, par Seler. — Antiquités de l'Etat de Vera Cruz, par Strebel. — Die Nutzpflanzen der alten Peruaner, von Wittmack. — etc.

Ferry, J., Le Tonkin et la mère-patrie. Paris, V. Havard, 1890. in 18 jésus. 406 pag. fr. 3,50. (Table: Cinq ans après. — Avant la conquête: Les prémiers explorateurs. Exploration du Me-Kong. Explorations, études, voyages, de 1870 à 1884. Etat de la question à l'époque de la conquête. — Les ressources du Tonkin: Aspect général. Produits divers: Agriculture; Mines; Industrie; Commerce; Pêche, Voies de communications. Le trafic avec la Chine; Population; Progrès de la colonisation. — Le climat: Climatologie, saisons. Les tableaux de mortalité. — Ce qu'a couté l'expédition.)

Leclerc, Max, Lettres du Brésil. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1890. 8. IV—268 pag. fr. 3,50. (Sommaire: La Révolution. — Les débuts de la République. — La vie à Rio-de-Janeiro. — Une excursion à l'intérieur. — Saint-Paul et les Paulistes. — Les moeurs et les institutions. — Questions économiques.)

Philebert (le général) et G. Rolland (ingénieur aux Corps des mines), La France en Afrique et le Transsaharien. Paris, A. Challamel, 1890. gr. in-8. 96 pag. av. carte de l'Afrique française ce qu'elle est — ce qu'elle doit être, par G. Rolland. fr. 2.—. (Index: L'expansion coloniale de la France. — La vérité sur le Soudan. — Partage politique de l'Afrique. — Ce que doit être notre programme dans l'Afrique occi-

dentale. — Pénétration du Soudan par l'Algérie; nécessité d'un chemin de fer transsaharien. — La question touareg. — Création des postes français à Timassinin et à Amguid. — Les divers tracés français de Transsaharien. — Conclusions contre le tracé occidental par le Touat. — Conclusions contre l'ancien tracé central par El Goléa. — Considérations humanitaires, politiques et nationales en faveur du Transsaharien. — etc.)

Hawaiian almanac and annual for 1890. A handbook of information on matters relating to the Hawaiian islands, of value to merchants, etc. Compiled and published by Th. G. Thrum. XVIth year. Honolulu, Press publ. company, 1889. 8. 126 pp. (Contents: Hawaiian sugar corporations and plantations. — Hawaiian maritime history. — H—an varieties of Bananas. — The Chinese question in H. — Concerning H—an fishes. — Early visitors to the H — an islands. — Ancient idolatrous customs and kapus of H—ans. — H—an register and directory, 1890. etc.)

Levey, G. C., A handy guide to the River Plate, including the Argentine Republic, Uruguay, and Paraguay, their physical features, resources, railways, and finances. London, Hutchinson & C°, 1890. 8. 228 pp. with map. 2/.—.

Philip, A., The function of labour in the production of wealth. London and Edinburgh, Blackwood & Sons, 1890. 8. 134 pp. cloth. 3/.6.

Békéssy, K., Kolozsvár közgazdasági múltja és jelene (Klausenburgs volkswirtschaftliche Vergangenheit und Gegenwart). Klausenburg, Horatsik, 1889. 8. 73 SS.

Széchenyi Béla keletázsiai utazásának tudományos eredményei I. (Wissenschaftliche Ergebnisse der ostasiatischen Reise des Grafen B. Széchenyi. I. Band: Beobachtungen auf der Reise.) Budapest, Kilian, 1890. 8. 750 SS. mit 175 Illustrationen, 10 Tafeln, 1 Karte und separatem Atlas.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Abel, C., Chinesen in Deutschland? Eine zeitgemäfse Betrachtung. Berlin, Conrad, 1890. 8. 24 SS. M. 0,60. (Erweiterter Separatabdruck aus dem „Berliner Tageblatt".)

Birnbaum, M. (prakt. Arzt in Toerpin), Die Lebensdauer der Aerzte. Berlin, E. Grosser, 1890. 4. 20 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus „deutsche Medizinalzeitung" 1890 Nr. 26.)

Annuaire colonial: Annuaire agricole, commerciale et industrielle des colonies de la République française pour 1890. Paris, Direction du annuaire, 38 rue St.-Georges, 1890. 8. 826 pag. et liste des principaux fournisseurs des colonies et pays de protectorats français 128 pag. fr. 10.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies, sous-secrétariat d'Etat des colonies.)

Rambaud, A. (prof.), La France coloniale: histoire, géographie, commerce. Ouvrage publié sous la direction de M. A. R. avec la collaboration de MM. Dutreuil de Rhins, Ch. Lemire, P. Soleillet (explorateurs); A. Paulus, J. Tissot, H. Deloncle, G. Marcel (géographes); Brétignère, Béraud (négociants à la côte de Guinée), J. de Cardemoy, A. Goupil (membres des conseils coloniaux), l'abbé Bouche (missionaire à la côte de Guinée), J. Leveillé (prof.) etc. 5ième édition. Paris, A. Colin & Cie, 1890. 8. XXXVIII—714 pag. avec 12 cartes en trois couleurs. fr. 8.—.

Rolland, G., La colonisation française au Sahara. Paris, imprim. nationale, 1890. gr. in-8. 32 pag. avec 5 figures. fr. 2.—.

Blackmar, F. W., Spanish colonization in the South West. Baltimore 1890. 8. 2/6.

Moore, T., How to be married in all ways and everywhere throughout the British Empire and in foreign states. With an appendix of statistics and all legal forms, relating to marriage. London, Griffith, Farran & C°, 1890. 8. 162 pp. 2/.6.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht über die XVIII. Versammlung deutscher Forstmänner zu Dresden vom 27. bis 30. August 1889. Berlin, J. Springer, 1890. 8. VI—164 SS. M. 3.—.

Erhaltung und Verbesserung, die, der Schwarzwaldweiden im Amtsbez. Schönau. Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrag des grofsherz. badischen Ministeriums des Innern. Karlsruhe, Buchdruckerei von Malsch & Vogel, 1889. 4. 234 SS. mit Karte nebst einem Heft mit 35 SS. Anlagen.

Erhaltung und Verbesserung, die, der Schwarzwaldweiden in den Amtsbezirken Staufen, Freiburg, Neustadt, St. Blasien. Amtliche Darstellung gefertigt im Auftrage des

grofsh. badischen Ministeriums des Innern. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1890. 4. 77 SS.

Hensel, Jul. (pharmazeutischer und physiologischer Chemiker), Das Leben, seine Grundlagen und die Mittel zu seiner Erhaltung physikalisch erläutert zum praktischen Nutzen für Ackerbau, Forstwirtschaft, Heilkunde und allgemeine Wohlfahrt. 2. Aufl. mit einer Beilage: „Hensels Theorie der Lebenschemie in typischen Figuren." Philadelphia-Leipzig, Boericke & Tafel, 1890. Lex.-8. 512 SS. und Steintafel in imper. obl.-folio. M. 12.—.

Köttgen, A., Studien über Getreideverkehr und Getreidepreise in Deutschland. Jena, G. Fischer, 1890. gr. 8. 8 u. 67 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien hrsg. v. L. Elster. Band III Heft 4.)

von Lippmann, E. O. (Direktor der Zuckerraffinerie Halle), Geschichte des Zuckers, seiner Darstellung und Verwendung seit den ältesten Zeiten bis zum Beginn der Rübenzuckerfabrikation. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Leipzig, M. Hesse, 1890. gr. 8. XVI—474 SS. mit Titelkupfer und Karte. M. 6.—.

Mayr, H., Die Waldungen von Nordamerika, ihre Holzarten, deren Anbaufähigkeit und forstlicher Wert für Europa im allgemeinen und Deutschland insbesonders. Nach im Auftrage des kgl. bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unternommenen Reisen und Studien bearbeitet. München, Rieger'sche Universitätsbuchhandlung, 1890. Lex.-8. XII—448 SS. Mit 24 Abbildungen im Text und 12 Tafeln. M. 18.—.

Michelsen, Ed. u. F. Nedderich (Direktor und Lehrer an der Landwirtschaftsschule Hildesheim), Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Nach Langethals gleichnamigem Werke bearbeitet. 3. Aufl. Berlin, Parey, 1890. 8. VII—244 SS. geb. M. 2,50.

Schulz, W., Wirklichkeit, Aberglaube und Sage bei den deutschen Bergknappen der Vergangenheit. Oeffentlicher Vortrag zu Aachen. Freiberg, Craz & Gerlach, 1890. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Dehérain, P. P. (de l'Institut, prof. au Muséum d'histoire naturelle), La culture rémunératrice du blé. Paris, imprim. nationale, 1890. 8. 28 pag.

de Lapparent, A., La question du charbon de terre. Paris, F. Savy, 1890. 8. 122 pag. fr. 1,50. (Table des matières: La houille et la défense nationale. — La crise houillère de 1873. — La crise industrielle de 1873 à 1879. — Le marché des charbons entre 1879 et 1888. — La hausse actuelle. — Considerations sur l'avenir de l'industrie houillère. —)

Pollak, F., Les principales mines du Witwater-Strand et l'état comparatif de leurs résultats en 1889. Paris, imprim. Buttner-Thierry, 1890. 8. 14 pag. avec tableau.

Annual report, XXI., of the Flax Supply Association for the improvement of the culture of flax in Ireland, and the dissemination of information relative to the production and supply of flax, for the year 1888. Belfast 1889. 8. 82 pp. and 3 statistical tables obl. in-folio. 1/.—.

Hamilton, J. Lawrence, Report upon the fish markets, fish trade abuses, and fish supply of the metropolis. London, King & Son, 1890. 4. 42 pp. 1/.—.

Murray, W. H. H., Lake Champlain and its shores. Boston, De Wolfe, Fiske & C^{0}, 1890. 12. 265 pp. cloth. $ 1.—. (Contains: The great national park: the Adirondacks. — Historical reminiscences and facts connected with the shores of lake Champlain. — The game fish and fishing of lake Champlain. — etc.)

Richards, J. W., Aluminium: its history, occurrence, properties, metallurgy and application, including its alloys. 2nd edition greatly enlarged. London, Low, 1890. 8. 520 pp. with 28 engravings and 2 diagrams. 21/.—.

Tea: its origin, cultivation, manufacture and use. New York and Chicago, 1890. 16. 27 pp. 1/.6.

Risultati delle coltivazioni sperimentali del frumento eseguite negli anni 1885, 1886, 1887 e 1888. Roma, tipogr. eredi Botta, 1890. Roy.-in 8. XIII—328 pp. l. 2,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Indice: Concorsi a premi: Piemonte; Lombardia; Veneto; Liguria; Emilia; Marche ed Umbria; Toscana; Meridionale adriatica; Meridionale mediterranea; Sardegna; — Campi sperimentali: Regia scuola pratica di agricoltura di Brusegana (Padova); [Conte] Silvio Arrivabene (Mantova); [Conte] G. Revedin (Ferrara); Regia scuola pratica di agricoltura di Borgonovo (Piacenza); [Conte] Eug. Faina (Perugia); [Conte] Fr. Guicciardini (Firenze); [Cavaliere] Fr. P. Materi (Potenza); Regia scuola pratica di agricoltura di Cosenza; [Barone] Domenico Sciacca delle Scala (Messina).

5. Gewerbe und Industrie.

Amtsberichte der eidg. Fabrikinspektoren für die Jahre 1888 und 1889. Hrsg. vom schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Rapports officiels etc.: Deutsch und französisch. Aarau, Sauerländer, 1890. gr. 8. 146 SS. M. 1,80.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1889. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1890. Roy.-8. VIII—418 SS. M. 4.—.

Dampfkesselrevisionsverein für die Provinz Ostpreufsen. VIII. Jahresbericht (1889.) Königsberg i./Pr., Druck von H. Thierbach Nachfolger, 1890. 8. 84 SS. Nicht im Handel.

Demmin, A., Studien über die stofflich-bildenden Künste und Kunsthandwerker. VI. Folge. Wiesbaden, H. Lützenkirchen, 1890. 8. 174 SS. mit 46 Abbildungen. M. 5.—. (Inhalt: Papier und andere Beschreibstoffe; Schreibgerät; Handschrift; Buch; Buchhandel; Büchereien und Zeitungswesen, Buchdruck- und Buchbinderkunst; Buchdrucker- und Bücherzeichen (ex-libris); Initialen; Zierleisten u. a. m. in ihren geschichtlichen Entwickelungen.)

Jahresbericht, XXIX., der Frankfurter gemeinnützigen Baugesellschaft über das Jahr 1889. Frankfurt a./M. 1890. 8. 14 SS. mit 1 Steintafel in-4.

Jurisch, K. W. (Privatdozent an der kgl. technischen Hochschule, Berlin), Die Verunreinigung der Gewässer. Eine Denkschrift im Auftrage der Flufskommission des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands bearbeitet. Berlin, R. Gärtner, 1890. kl. 4. 8 und 118 SS. M. 10.—.

Lange, W. (Direktor der Gewerbeschule zu Lübeck), Wie organisiert man eine gemeinnützige Bauthätigkeit? Ein Leitfaden zur Gründung von Baugenossenschaften, Bauvereinen und gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften etc. Lübeck, Dittmer, 1890. 8. IV—70 SS. M. 1,20.

Migerka, F., Rückblicke auf die Schafwollwarenindustrie Brünns 1765—1864 und vergleichende statistische Darstellung der Schafwollwarenindustrie des Bezirkes der Handels- und Gewerbekammer in Brünn in den Jahren 1851 und 1863. 2. Aufl. des 2ten Heftes der statistischen Arbeiten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn. Brünn, R. M. Rohrer, 1890. 8. IX—161 SS. M. 3.—.

Nübling, E., Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. VI—207 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Band IX Heft 5.)

Protokolle, die, der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. In amtlichem Auftrag. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. gr. 8. VI—227 SS. M. 5.—.

Uebersichts- und Verkehrskarte des oberschlesischen Industriebezirks nebst einem Verzeichnis, enthaltend sämtliche Bergwerks- und Hüttenanlagen Oberschlesiens. Nach den neuesten Materialien entworfen und gezeichnet von Küntzel (Markscheider.) Mafsstab 1 : 200 000. Beuthen, O. Waeldner, 1890. Imp.-fol. (gef. in Lex.-8.) M. 1,50.

Uster, G. (Architekt), Entwürfe zum Bau billiger Häuser für Arbeiter und kleine Familien mit Angabe der Baukosten. 2. Aufl. Gera, K. Bauch, 1890. folio. 6 SS. Text und 16 Tafeln. M. 3.—.

Giraud, J. B. (conservateur des musées archéologiques de la ville de Lyon), Les industries d'art à Lyon: meubles, décoration, tentures, dentelles, soieries, etc. Lyon, impr. Pitrat aîné, 1890. gr. in-8. XIV—6 pag. et 50 planches.

Report, VIIth, of the Comptroller General of patents, designs, and trade marks, with appendices for the year 1889. London, printed by Darling & Son, 1890. folio. 20 pp. /.0,2½. (Parliamentary paper by command.)

Smith, T. E., Inventions and how to patent them: a practical guide to patentees. 3rd edition, revised and enlarged. London, Whittaker, 1890. 12. 124 pp. 2/.6.

6. Handel und Verkehr.

Bericht, XL., über Industrie und Handel des Stadt- und Landratsamtsbezirkes Gera im Jahre 1889 erstattet von der Handelskammer zu Gera. Gera, Druck von Buhr und Draeger, 1890. gr. 8. 67 SS.

Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. über das Jahr 1889. Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei, 1890. gr. 8. VIII—162 SS.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1889. Memel, gedruckt bei Siebert, 1890. folio. 28 SS.

Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1889. Statistische Mitteilungen hrsg. von der Handelskammer zu Bremen. Bremen, Hauschild, 1890. 8. 56 SS.

Eger, G. (RegR. u. Justiziar der kgl. Eisenbahndirektion Breslau), Handbuch des preufsischen Eisenbahnrechts. Band II, Lieferung 1. Breslau, Kern, 1890. 8. M. 2.—.

Finke, G., Geschichte des Pennyportosystems und der Briefmarke. Zum 50-jähr. Jubiläum der Briefmarke. Leipzig, E. Heitmann, 1890. 8. 50 SS. mit einem Porträt Chalmers, dessen Briefmarkenentwürfen und einem Postwertzeichenentwurfe Ch. Whitings. M. 1,50.

Jahresbericht der Handelskammer für Aachen und Burtscheid für das Jahr 1889. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1890. gr. 8. 190 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1889. Harburg, Lühmanns Buchdruckerei, 1890. folio. 40 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1889. Heidelberg, Buchdruckerei von Emmerling & Sohn, 1890. 8. 117 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1889. Köln, Druck von M. Du Mont-Schauberg, 1890. gr. 8. VIII—198 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1889. Stuttgart, Hofbuchdruckerei zu Guttenberg, 1890. folio. 98 SS.

Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg. LIX. Bericht der beiden Verwaltungskörper der — (über die Geschäftsführung im Jahre 1889.) Nürnberg, Druck von Stich, 1890. 4.

von Morlok, F., Die königlich württembergischen Staatseisenbahnen. Rückschau auf deren Erbauung während der Jahre 1835—1889 unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen, technischen und finanziellen Momente und Ergebnisse. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1890. 4. VIII—234 SS. mit 55 Illustrationen und 1 Uebersichtskarte über die königl. württembergischen Staatseisenbahnen. M. 10.—.

Rank, E., Grundsätze für den Abschlufs von Eisenbahntarifkartellen. Wien, Hartleben, 1890. 8. 143 SS. nebst Uebersichtskarte. M. 2,25.

Schneider, J. (Prof.), Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im Deutschen Reiche. Nach örtlichen Untersuchungen dargestellt. Heft 8. Düsseldorf, F. Bagel, 1890. gr. 8. 32 SS. nebst 3 Kärtchen. M. 2.—.

Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1889. Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft. Stettin, Druck von Hessenland, 1890. folio. 63 SS.

Veitmeyer, L. A. (Civilingenieur), Die Seefeuer (Leuchttürme und Leuchtschiffe) der deutschen Küsten und diejenigen Binnen- und Einsegelungsfeuer, welche mit Fresnelschen Apparaten und Fresnelschen Laternen ausgerüstet sind. 1889. Berlin, Ernst & Korn, 1890. folio. 31 SS. nebst 1 Karte.

Combette, Ch., Géographie commerciale des colonies françaises. Paris, A. Challamel, 1890. 8. fr. 4.—. (Sommaire: Géographie physique. — Races indigènes. — Productions du sol. — Statistique. — Industrie. — Commerce. — Navigation. — Conditions de l'existence. — Climat, hygiène. — Communications. —)

Mahan, A. T., The influence of sea power upon history, 1660—1783. Boston, Little, Brown & C°, 1890. 8. 581 pp. cloth. $ 4.—. (Aus der Vorrede: the present work aims at putting maritime interests in the foreground, from their surroundings of cause and effect in general history. The period embraced is from 1660, when the sailing-ship era, with its distinctive features, had fairly begun, to 1783, the end of the American Revolution.)

Statement of the trade of British India with british possessions and foreign countries for the five years 1884—85 to 1888—89. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. folio. 108 pp. /.0,10½. (Parliamentary paper, blue book. Contents: Total trade and private merchandise: imports and exports (quantity, value, customs duty.) — Ports: Distribution of trade among (imports and exports.) — Shipping: vessels entered and cleared, distinguishing countries and nationalities; vessels built at Indian ports; vessels registered at Indian ports. — Total trade: Proportion via Suez Canal; steamers via Suez Canal.

7. Finanzwesen.

Ugo Mazzola, I dati scientifici della finanza pubblica. Roma, Loescher, 1890. gr. 8°. pag. 213.

Der Gedankengang der Schrift ist folgender: Eine Reihe von Bedürfnissen wird jahraus jahrein durch die Thätigkeit der öffentlichen

Verwaltung befriedigt; die Mittel hierzu stellen die Einzelwirtschaften durch die Steuer — diese hat der Herr Verfasser immer zunächst vor Augen — bei. Es ist nun die Frage, welchen wirtschaftlichen Gesetzen folgt diese durch den Staat vermittelte Bedürfnisbefriedigung, nach welchen Gesetzen beteiligen sich die Einzelwirtschaften an den Beiträgen, dem Entgelte für die beigestellten öffentlichen Güter (Leistungen, Nutzungen)? Um diese Frage erschöpfend zu beantworten, greift H. M. weit aus und analysiert zunächst die wirtschaftlichen Grundbegriffe Bedürfnis und Gut; hier richtet er in ununterbrochener Polemik gegen Sax und Ricca-Salerno seine Hauptpositionen auf. Was ist zunächst das Kollektivbedürfnis? Die Antwort wird aus der Darstellung der Ursachen und Zwecke der cooperazione politica abgeleitet; die Zwecke derselben sind Bedingung des Erreichens aller übrigen Zwecke der vergesellschafteten Menschen, und diese Zwecke sind anders oder besser als durch diese Kooperation unmöglich zu erreichen (S. 60). „Die Mitglieder der Gemeinschaft werden ihre Thätigkeit in der Art einrichten, dafs die Zwecke der politischen Gemeinschaft in dem Mafse zur Befriedigung gelangen, in welchem sie die Erfüllung oder bessere Erfüllung aller übrigen Zwecke bedingen“ (S. 61/2). Die Intensität der öffentlichen Zwecke ist ein Reflex der Intensität der privaten Zwecke (63). Die kollektiven Bedürfnisse sind sonach nicht autonome (selbständige, unmittelbare), sondern reflektierte (mittelbare, abgeleitete) Bedürfnisse und dementsprechend sind die öffentlichen Güter nicht unmittelbare, direkte Güter, sondern mittelbare Güter (Güter höherer Ordnung, komplementare und instrumentale Güter). „Oeffentliche und private Güter haben ein gemeinses Ziel der Beziehung auf einzelne Individualbedürfnisse, und zu jedweder individuellen Bedürfnisbefriedigung (godimento, Genufs) tragen gleichzeitig mit den privaten Gütern, welche anscheinend allein befähigt sind dieselbe zu bewirken, andere Güter bei, welche mit ihnen ökonomisch verknüpft sind und ohne welche man die ersteren überhaupt nicht oder doch nur mit geringerer Befriedigung geniefsen könnte“ (72). Diese letzteren sind eben die öffentlichen Güter. So wie es also keine selbstständigen Zwecke des Staates giebt, so giebt es auch keine selbstständigen Kollektivbedürfnisse, und so wie die Staatszwecke nur konditionale sind, sind auch die Kollektivbedürfnisse nur Reflexe der Individualbedürfnisse. Das finanzielle Phänomen entfaltet sich nun zwischen der Herstellung der öffentlichen Güter (Dienste und Leistungen, Nutzungen des Domaniums) und der Beschaffung jener instrumentalen Güter, welche hierzu in weiterer Ableitung benötigt werden; es ist also — und hier wird abermals ganz besonders gegen Sax und seine Konsumtionstheorie polemisiert — ein Prozefs, mittelst dessen private instrumentale Güter umgestaltet werden in öffentliche Güter, welche das Komplement der einzigen und einheitlichen Privatbedürfnisbefriedigung sind; der Prozefs hat schier den Charakter einer Produktion; die produzierten Güter sind zum gröfsten Teile Dienste und Leistungen; ein besonderes sehr beachtenswertes Kapitel (Anhang) ist der Verteidigung des Gutscharakters dieser letzteren gewidmet.

Und nun stellt H. Mazzola die Frage, wie diese Thatsachen der

Finanz mit den Theorien des Nutzens und des Wertes zusammenhängen? Die nächste Station auf diesem weiteren Wege bildet eine kurze Darstellung der heute vielerörterten Theorie der Bewertung von mittelbaren Gütern (Güter höherer Ordnung — Problem der Zurechnung) einerseits und andererseits des Gossen'schen Gesetzes des höchsten Nutzens. Der Herr Verfasser lehnt sodann jene Formulierung des Problems der Finanzwissenschaft ab, welche lautet: „Wie geschieht es, und nach welchen Gesetzen und Verfahren, dafs ein beträchtlicher Teil des Vermögens oder des Jahreseinkommens des Volkes bestimmt wird, die gemeinschaftlichen Bedürfnisse der Gesellschaft zu befriedigen oder die gemeinsamen Ziele des Staates zu erreichen?" (133). Die Frage, warum und wie ein Teil der privaten Güter in öffentliche Güter umgewandelt (oder dem öffentlichen Konsum zugeführt) wird, sei nicht geeignet, die finanziellen Erscheineinungen auf die ökonomische Grundursache zurückzuführen, denn sie supponiert irrigerweise die nachträgliche Bestimmung und Zuführung privater Güter zu dem öffentlichen Konsume, also ein Verhältnis der Succession; sie supponiert die Selbständigkeit der öffentlichen Bedürfnisse neben den privaten, während doch die Kollektivbedürfnisse reflektierter Natur sind und ein Verhältnis der Koexistenz statthat. Die Frage der Finanzwissenschaft mufs daher lauten: „Das Jahreseinkommen einer Nation, der Inbegriff der nach einer bestimmten Periode wirtschaftlicher Thätigkeit zum Konsum bereiten Güter besteht aus privaten komplementären Gütern und aus öffentlichen komplementären Gütern. Welches ist nun die produktive Wirksamkeit (efficacia — der produktive Beitrag) der öffentlichen Güter, welches ist daher ihr Grenznutzen?" (135/6) — oder mit anderen Worten, welcher Anteil an dem individuellen Genusse der Staatsgenossen entfällt auf den komplementären Nutzen der öffentlichen Güter? — und abermals mit anderen Worten (S. 145): In welchem Mafse bedingen die öffentlichen Güter die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse?

Das ist die schwindelnde Höhe der Abstraktion, auf welche der Herr Verfasser das Problem der Finanzwissenschaft stellt. Wir werden sofort sehen, ob er im stande ist, sich auf dieser Höhe zu erhalten. Das Urteil über den Grenznutzen der öffentlichen Güter, oder nach der anderen Fassung das Urteil über die Konditionalität derselben ist mafsgebend und bestimmend für die Gesamtheit der finanziellen Erscheinungen. Dieses Urteil ist jedoch nicht Sache der Willkür oder des Zufalls; das Gesetz der Wirtschaftlichkeit ist auch sein Gesetz: „Der Grenznutzen der öffentlichen Güter wird dargestellt von der wirtschaftlich zweckmäfsigsten Bestimmung, welche dem letzten Teilchen derselben in bestimmter Verknüpfung mit den privaten Gütern gegeben werden kann" und diese ihre Bestimmung ergiebt sich eben aus dem wirtschaftlichen Grundgesetze des höchsten Nutzens (149); auf dafs aber dieses in Wirksamkeit trete, „ist es notwendig, dafs jede Wirtschaft im stande sei, den Vorrat der disponiblen Güter nach Mafsgabe jenes höchsten Nutzens aufzuteilen, welchen die Verteilung überhaupt zu gewähren vermag, um so — nach der Aufteilung — für jede zur Verwendung gelangte Güterquantität die Gleichheit in den Graden des Grenznutzens zu erzielen" (S. 174). Dieses

„Urteil über den komplementären Grenznutzen der öffentlichen Güter bestimmt alsdann die Güterquote, welche dem Erwerbe derselben seitens jeder Privatwirtschaft gewidmet ist“ (175). Wenn das nun alles genau so eintritt, dann ist natürlich der mit dieser Güterquote gezahlte Preis der öffentlichen Güter immer und überall unter Ausschlufs jeglicher Genufsrente (consumersrent) gleich dem Grenzwerte — ein spezifisch staatswirtschaftliches Preisgesetz, welches auch Wieser (Natürl. Wert) anzuerkennen geneigt ist, obwohl er sonst zur staatswirtschaftlichen Werttheorie nicht ohne eine gewisse Reserve Stellung nimmt.

So gelangt H. Mazzola auf neuen Wegen zu minder neuen Ergebnissen: der verhältnismäfsigen Deckung des privaten und öffentiichen Bedarfes, denn nichts anderes ist — wie H. M. selbst ausführt — das wirtschsftliche, was sollen wir sagen, Gesetz oder Postulat, dafs der Grenznutzen der den öffentlichen und den privaten Bedürfnissen zugewendeten Güterquantitäten allenthalben und überall auf gleicher Höhe stehe. H. M. hebt die Verschiedenheiten seiner und Sax' zu demselben Schlufsergebnisse führenden Deduktion mit Nachdruck hervor; Sax sehe die kollektiven Bedürfnisse neben den privaten als autonom an und verkenne den kausalen Zusammenhang zwischen denselben; darum bestimme sich nach Sax auch die Intensität beider Arten der Bedürfnisse selbständig und zwischen der Befriedigung der privaten und der öffentlichen Bedürfnisse müsse sonach ein Verhältnis der Succession angenommen werden.

Doch nun zu dem alles bestimmenden, ausschlaggebenden Urteile über den Grenznutzen oder das Mafs der Konditionalität der öffentlichen Güter, zu der ausschliefsenden ökonomischen Grundursache des finanziellen Phänomens. Hier ist Alles Schwanken und Fallen. Gleich von vorneherein wird man verständigt, dafs die Komplementarität der öffentlichen Güter ganz „besonderer Art“ ist (139); es besteht „eine gewisse Verschiedenheit zwischen dem allgemeinen Charakter der komplementären Güter in der Privatwirtschaft und dem besonderen Charakter der komplementären öffentlichen Güter“ (140) und „die empfindlichsten Schwankungen in der Bewertung des Grenznutzens der öffentlichen Güter sind nicht ausgeschlossen“. Warum all das? — bleibt unerklärt. E. variiert dann dieses Urteil, die Bewertung, nicht allein von Periode zu Periode, nicht allein von Staat zu Staat, sondern auch von Individuum zu Individuum in demselben Staate. Der Herr Verfasser führt selbst ein nur zu lehrreiches Beispiel an: In Italien besteht seit einiger Zeit eine beträchtlich wirtschaftliche Depression, welche sich durch Abnahme des Konsums, Zunahme der Auswanderung und Störungen des Kredites offenbart; „ungeachtet dieser Abnahme der individuellen Bedürfnisbefriedigungen und des Einschrumpfens des Konsums behaupten nun die Organe der Kollektivität, denen die generelle Abschätzung des Grenznutzens der öffentlichen Güter übertragen ist, es könnten die übrig gebliebenen Befriedigungen nicht erzielt werden, oder sie würden in noch geringeren Ausmasse erzielt werden, wenn nicht dieselbe oder eine gröfsere Menge öffentlicher Güter, als in den vorangehenden günstigen Perioden, zum Genusse der Volksgenossen bereit ge-

halten werden würde“ (143). So verschiebe sich das Verhältnis der Komplementarität zwischen den privaten und öffentlichen Gütern; das Mafs der Konditionalität der öffentlichen Güter bleibt dasselbe, obwohl die durch dieselben bedingten Genüsse kleiner geworden. Allerdings machen sich andere Urteile, andere Schätzungen bemerkbar; man ist z. B. der Ansicht, gewisse öffentliche Güter besäfsen nicht mehr den Charakter des notwendigen komplementären Nutzens; die einen verlangen dann die Aufhebung von Präfekturen, Gerichten, Universitäten, andere sogar Abrüstung u. s. f.; Irrtum und störende Ursachen (das vorwiegende Interesse einer bestimmten Klasse) werden als möglich angedeutet (175), ohne in ihre Konsequenzen untersucht und mit dem „richtigen“ Falle in Vergleich gestellt zu werden. „Hier kommt es darauf nicht an zu wissen, welche von diesen Schätzungen richtig oder falsch ist oder gerechterweise (giustamente) obsiegen sollte: es genügt, dafs eine obsiegte und die erhebliche Verschiebung anzeigt, welche zufolge der neuerstandenen Verhältnisse die verglichenen Grade des Nutzens der privaten und der öffentlichen Güter getroffen hat“ (S. 144).

Wenn man nun diesen Ausführungen die Behauptung gegenüberstellt, dafs das der ganzen Theorie zu Grunde liegende Gesetz des höchsten Nutzens nur dann in Wirksamkeit treten kann, wenn jeder im stande ist, den Vorrat der disponiblen Güter nach Mafsgabe des höchsten Nutzens in seiner Wirtschaft aufzuteilen (S. 174): so erkennt man den circulus vitiosus, an dem die ganze Theorie scheitert. Das Obsiegen (il trionfare) des einen Urteiles über die anderen deutet auf den nimmer ruhenden Kampf der Interessen und die ausschlaggebende Bedeutung der Staatsgewalt und ihrer Innehabung für die „Bestimmung der finanziellen Erscheinungen“ hin, und dies wird in der Hitze der werttheoretischen Abstraktion übersehen oder eliminiert. — Nicht mindert bedenklich ist die Petitio principii, welche in dem objektiven Beweise des Satzes, dafs der Grenznutzen der öffentlichen Güter immer auch ihr Preis sei, enthalten ist; würde man, so wird auf Seite 172 argumentiert, einen Preis ansetzen, welchen minder zahlungsfähige Klassen nicht leisten könnten, so würden dieselben von dem Genusse dieses Gutes dennoch nicht ausgeschlossen bleiben, es sei denn, dafs man den Genufs überhaupt, also auch für die solventesten unterdrückte; „daher wird — lautet ganz allgemein die kategorische Folgerung — der Preis für jeden mit dem Maximum festgesetzt“, das der Grenznutzen anzeigt. So wird allerdings postuliert, aber nicht bewiesen; denn 1) ist in dieser objektiven Argumentation die Unmöglichkeit des erstgenannten Falles (unentgeltlicher Mitgenufs der minder Solventen) nicht dargethan, zumal in der Folge die gänzliche Befreiung der geringsten Zahlungskräfte zugestanden wird, und 2) ebensowenig wird ein dritter Fall logisch ausgeschlossen, dafs nämlich der Preis für alle so niedrig angesetzt wird, dafs er für die einen wohl dem Grenznutzen gleichkommt, anderen jedoch zu Konsumtionsrenten verhilft. — Dafs die zugestandene Freilassung des Existenzminimums (177) in eine Theorie absolut nicht pafst, welche wegen des komplementären Charakters der öffentlichen Güter in jedem, selbst dem kärglichsten Genusse, auch einen Genufs öffentlicher Güter miterblicken mufs, liegt auf der Hand und wird

durch die wenig skrupulöse Argumentation des Herrn Verfassers noch auffallender.

Das πρωτον ψευδος der „reinen ökonomischen Theorie" der Finanzwissenschaft liegt darin, dafs man in Verkennung des Wesens der Finanzwirtschaft und der Stellung der Finanzwissenschaft von dem Zauber der aufsteigenden privatwirtschaftlichen Werttheorie sich hinreifsen läfst. Die moderne Wertlehre einerseits und die Unfertigkeit, Zerfahrenheit der Finanzwissenschaft andererseits legte die Versuchung nahe, auch die Finanzen auf den Grenznutzen als die wahre ökonomische Grundursache zurückzuführen und so die Finanzen, oder sagen wir lieber das Steuerwesen, für die Werttheorie in Beschlag zu nehmen. Wurde doch schon früher häufig die Feststellung des Staatsbedarfes als Wertungsprozefs und die Steuer als Preis bezeichnet (vgl. z. B. Schäffle's System). Die so vielfach als Ideal aufgestellte Besteuerung nach der Steuerfähigkeit (Opfertheorie) und ganz besonders Schäffle's steuerpolitische (nicht theoretische) Formulierung (verhältnismäfsige Deckung des staatlichen und des privaten Bedarfes) schienen die werttheoretische Behandlung der Finanzen unvermeidlich zu machen; eine Besteuerung, welche den kühnen Gedanken der verhältnismäfsigen Deckung zu realisieren vermöchte, wäre in der That nur eine Anwendung des Gesetzes vom höchsten Nutzen. Auf dieses finanzpolitische Postulat der Gerechtigkeit wurde die „theoretische" Finanzwissenschaft basiert, von ihm geht sie aus und ihr Schlufswort ist nichts anderes als die werttheoretische Einkleidung desselben. Es ist nicht allein begreiflich, sondern geradezu notwendig, dafs man jede Personifikation des Staates, sein Bestehen „ausserhalb des Individuums" (fuori dell' individuo, 37) ablehnt; denn die postulierte subjektive Bewertung seitens der vergesellschafteten Wirtschafter und der werttheoretisch notwendige harmonische Einklang derselben hört in dem Augenblicke auf, wo der Staat, mag er uns in seiner geschichtlichen Erscheinung wie immer aus der Gesellschaft konstituiert vor Augen treten, die Feststellung der kollektiven Bedürfnisse und die Bewertung der öffentlichen Güter vornimmt und dieses sein machtbegabtes Urteil engeren, weiteren oder weitesten Schichten der Gesellschaft aufzwingt, gleichviel ob es in ihr subjektives System von Bedarfsempfindung und Güterwertung pafst oder nicht; Herrn M. ist diese fundamentale Konsequenz des von ihm selbst angeführten praktischen Beispieles durchaus entgangen. So wird denn der Staat weit in den Hintergrund gestellt und dem Wertgesetz das Steuer in die Hand gedrückt; durch sein Wirken soll sich gewissermafsen von selbst aus den millionenfachen Quoten, welche nach dem Gesetze des höchsten Nutzens in den Privatbudgets für die komplementären öffentlichen Güter bestimmt werden, das Staatsbudget ergeben, oder — was vielleicht noch schwieriger ist — das nach wertgesetzlich korrektem apprezzamento generale festgestellte Gesamterfordernis soll auf die privaten Budgets so aufgeteilt werden, dafs in jedem die Grade des Nutzens aller aufgewendeten Güterquantitäten ins vollste Gleichgewicht gelangen. Wir haben auf diese letzten Konsequenzen an dieser Stelle schon in der Besprechung von Ricca-Salerno's Scienza della finanze (NF. Bd. XIX S. 533) mit Nachdruck

hingewiesen und des genannten Autors seinerzeitige Bedenken angeführt (Giornale degli Economisti, Juli-Aug. 1887 S. 399). Und in der That tritt auch die Schwäche der neuen Lehre voll an den Tag, wo sie es, wie in dem angeführten Beispiele des H. Mazzola, versucht, mit der konkreten Wirklichkeit in Berührung zu treten und den Staat in Betracht ziehen mufs.

Die privatwirtschaftliche Werttheorie versucht die Gesetze, nach welchen sich in der Wirtschaft des homo oeconomicus, des Hedonisten, der Wert konstituiert, zu erfassen. Methodologische Bedenken hinsichtlich des zulässigen Mafses der Abstraktion vorzubringen, ist hier ebensowenig am Platze, als die namhaften Erfolge dieser Theorie in Abrede zu stellen. Die versuchte Theorie des staatswirtschaftlichen Wertes überschreitet jegliches erlaubte Mafs der Abstraktion. Entweder abstrahiert sie vom Staate und basiert ihre Deduktion auf das privatwirtschaftliche Wertgesetz, auf die Gesamtheit der zur politischen Kooperation vereinigten idealen Hedonisten, welche quasi per inspirationem jeder für sich das Gesetz des höchsten Nutzens bei Bestimmung des Nutzens der öffentlichen Güter realisieren und hiermit schon die Verteilung der Steuerlast vorweg vornehmen; oder sie abstrahiert angesichts der geschichtlich notwendigen Konstituierung des Staates aus der Gesellschaft von den hedonistischen Tendenzen derjenigen, welche die Staatsgewalt innehaben und handhaben. Deshalb können wir in der besagten Lehre einen Versuch der Erklärung des „finanziellen Phänomens“ nicht erblicken; sie versucht es einfach darzustellen, wie sich der Wert in der Staatswirtschaft konstituiere, das ist, wie die Steuerlast verteilt werden müfste, um den Anforderungen der Gerechtigkeit nach ihrer heute vorherrschenden Auffassung zu entsprechen; die werttheoretische Formel hierzu bietet die privatwirtschaftliche Werttheorie. Wir vermeinen berechtigt zu sein, in diesem Sinne auch den Zweifel zu deuten, welchem selbst Wieser im Widerspruche gegen Sax in betreff der Zureichendheit der rein ökonomischen Lehre zur „Begründung des Steuerwesens“ Ausdruck giebt. „Aehnlich wie in Rücksicht auf die Ordnung des Steuerwesens (sagt er auf S. 232 Nat. Wert) verhält es sich nach meinem Dafürhalten mit allen Wertschätzungen in Staats- und Privatwirtschaft, insoweit sie widerstreitende Interessen mehrerer gegen einander abzuwägen haben. Der Schlüssel, um die Interessen von Personen, die sich in verschiedenen Vermögenslagen befinden, auf ein gemeinschaftliches Mafs des Vorteiles zu reduzieren, ist von der ökonomischen Theorie — ich glaube dies aussprechen zu dürfen — noch nicht aufgefunden. Insolange er nicht aufgefunden ist, kann man in allen hierher gehörigen Fällen der Berufung auf diejenige Ordnung der persönlichen Ansprüche nicht entbehren, bei der sich das Rechtsgefühl beruhigt erklärt.“ Dieser Schlüssel wird unseres Erachtens ebensowenig gefunden werden, als es je gelingen wird, in der freien Wirtschaft den Preis der Güter so zu gestalten, dass er bei jedem Käufer dem Grenznutzen entspreche.

Wir sprachen von Verkennung des Wesens der Finanzwirtschaft und der Stellung der Finanzwissenschaft. Aufgabe der Finanzwirtschaft war und ist es, die wirtschaftlichen Mittel zu beschaffen, welche zur Befrie-

digung jener — gleichviel ob kollektiver oder individueller — Bedürfnisse erforderlich sind, welche zufolge des Machtwortes der Staatsgewalt eben aus öffentlichen Mitteln zu befriedigen sind. Die ausschlaggebende Bedeutung der Staatsgewalt liegt klar am Tage; sie ist es, welche die besagte Reihe von Bedürfnissen feststellt (Feststellung des Staatsbedarfs), und sie ist es, welche die Art und Weise der Aufbringung der Mittel vorschreibt (Deckung des Staatsbedarfs). Man mag sich gegen die Personifikation des Staates noch so sehr sträuben, Thatsache ist es, dafs der Staat als Finanzgewalt der Einzelwirtschaft gegenüber als etwas per se Seiendes dasteht und dies umsomehr, je weiter wir von dem, der werttheoretischen Finanzwissenschaft als Ideal vorschwebenden allgerechten und allwissenden Staate entfernt sind. Die Abhängigkeit der Finanzwirtschaft, „des finanziellen Phänomens“, von der Gestaltung der Staatsgewalt konzediert eigentlich die besagte Lehre ungeachtet alles Widerstrebens eben dadurch, dafs sie dieselbe als eine solche postuliert, wie sie als Ideal eben bezeichnet wurde. Diese fundamentale Bedeutung der politischen Struktur der Gesellschaft für die Finanzen weist jedoch der Finanzwissenschaft eine ganz andere Stellung an als jene ist, welche ihr bisher zumeist zuerkannt wurde; schon Montesqieu, Lorenz v. Stein mit seinen Epochen, Viti de Marco mit seinen Staatstypen u. a. sind unseres Erachtens auf der richtigen Spur. Dafs neben der Struktur der Staatsgewalt auf die Gestaltung und Entwickelung der Finanzen auch der Stand der Produktionstechnik, die Art der wirtschaftlichen Zusammenhänge, das Niveau der intellektuellen und sittlichen Kultur u. a. von mafsgebender Bedeutung ist, und dafs das wirtschaftlich Mögliche der Macht der Finanzgewalt jederzeit Schranken setzt, liegt auf der Hand. Den Werdegang dieser Entwickelung zu erforschen, in ihm den Konsensus der finanziellen Erscheinungen mit den sonstigen sozialen Phänomenen aufzudecken, die Gesetze der Koexistenz und Succession der finanziellen Erscheinungen festzustellen, das ist die Aufgabe der theoretischen Finanzwissenschaft, welche allein der „Kunstlehre“ den sicheren locus standi zu bieten vermag. Die Steuerlehre ausschliefsend aus der Wertlehre ableiten wollen, wie es die neueste staatswirtschaftliche Theorie versucht, ist beiläufig gleichwertig mit der gerade von dieser Lehre bekämpften Ableitung derselben aus irgendwelchen absoluten Gerechtigkeitsprinzipien; ja wir erkannten bereits, dafs die erstere im Grunde eine blofse wirtschaftstheoretische Einkleidung der Opfertheorie ist, was das angedeutete Mitinaufnehmen der Steuerfreiheit des Existenzminimums noch zum Ueberflusse bekräftigt. Man wird auf diesem Wege dieses oder jenes Postulat schön formulieren, das und jenes Soll oder Mufs „abschliefsend“ begründen, allein die theoretische Erkenntnis wird positiv kaum einen Schritt nach vorwärts machen. Wir bleiben im metaphysischen Stadium der Finanzwissenschaft.

So skeptisch und ablehnend wir uns indes gegen die neue Lehre und die von ihr prätendierte definitive Begründung der Finanzwissenschaft verhalten, so weit entfernt sind wir davon, in derselben ein Symptom des frisch pulsierenden Lebens in der finanzwissenschaftlichen Forschung, eine vielleicht unvermeidliche Zwischenstufe und Bedingung

des endlichen Fortschrittes zur positiven Finanzwissenschaft zu verkennen; wir haben dies schon bei Besprechung der Schrift Viti de Marco's (Il caratere teorico dell' economia finanziaria 1888) in diesen Blättern (N. F. Bd. XVI, S. 575) hervorgehoben. An diesem Fortschritte in dem ebenbesagten Sinne tüchtig mitgearbeitet zu haben, bleibt jedenfalls das Verdienst des eben besprochenen Buches des H. Mazzola.

J. Kaizl (Prag).

Falck, Dr. G. von, Russische Wirtschafts- und Finanzfragen. Reval, Kluge, 1889. 8⁰. 131 SS.

Für den Ausländer bleibt es immer schwierig, sich ein klares Bild von den wirtschaftlichen und finanziellen Zuständen eines fremden Landes zu machen, zumal die ausländische Litteratur über diese Dinge häufig wenig zugänglich ist. Es mufs daher jeder litterarische Beitrag dankbar begrüfst werden, welcher uns einen besseren Einblick in fremde Verhältnisse gewährt und einen Vergleich mit unseren eigenen Zuständen ermöglicht.

In dem vorliegenden Bändchen behandelt der Verfasser eine Reihe von Wirtschafts- und Finanzfragen Rufslands im allgemeinen und seiner baltischen Heimat im besonderen. Die einzelnen Aufsätze wurden teils bereits früher in der „Revalschen Zeitung“, in der „Nordischen Rundschau“ und im „Finanzarchiv“ veröffentlicht, teils werden sie jetzt zum ersten Male zum Abdruck gebracht. Sie enthalten: die neuen Branntweinsteuerprojekte und die baltische Landwirtschaft, das russische Pafssystem, die Würdigung der in Rufsland neu einzuführenden Personalsteuer, den internationalen Fleischhandel und seine Bedeutung für Esthland, den internationalen Handel mit Molkereiprodukten und die esthländische Landwirtschaft, Rufslands Finanzlage, der Kurssturz des russischen Papierrubels und die projektierte Einführung der fakultativen Metallwährung, die letzte Silberhausse, die Artele in Rufsland.

Die Aufsätze sind keine strengwissenschaftlichen Untersuchungen, sondern vielmehr — wie der Verfasser in der Vorrede angiebt — allgemeine Behandlungen der Stoffe, welche für ein gröfseres Lesepublikum berechnet sind. In der zusammenhängenden Publikation verfolgt Falck den Zweck, den der russischen Verhältnisse Unkundigen in grofsen Zügen mit den Zuständen seines Vaterlandes bekannt zu machen. Und in dieser Richtung ist das Büchlein eine ebenso anziehende, leichtverständliche, wie belehrende Lektüre. Dagegen füllt die Schrift die Lücke unserer Litteratur nur zum Teil aus, welche in dem Mangel oder der Unzulänglichkeit der monographischen Darstellung des wirtschaftlichen und staatlichen Lebens dieses Deutschland benachbarten Reiches in deutscher Sprache besteht.

Wir müssen es uns an dieser Stelle versagen, näher auf den Inhalt der einzelnen Abhandlungen einzugehen, möchten aber unsere Leser insbesondere auf den letzten Artikel, welcher von der „Artele“ handelt, aufmerksam machen, da derselbe über diese national-russische Form des genossenschaftlichen Lebens und damit über ein wichtiges Glied der ökonomischen und sittlichen Entwickelung in diesem Lande neue Aufschlüsse

bringt und in dieser Beziehung eine wünschenswerte Ergänzung der auch in diesen Jahrbüchern gebrachten Mitteilungen enthält.

München. Dr. Max von Heckel.

Der Grundschuldschein. Ein Versuch zur Reform des landwirtschaftlichen Grundkredits im Preufsischen Staate. Berlin, Walther & Apolant, 1889. 8⁰. 54 SS.

Nachdem der von agrarisch gefärbten Kreisen versuchte Ansturm bei der Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Reichsbank, dieselbe mittelst Ausgabe fiktiver Wertzeichen den landwirtschaftlichen Kreditbedürfnissen nutzbar zu machen, zurückgewiesen wurde, will ein pommerscher Landwirt, ein begeisterter laudator temporis acti, Preufsen im vorliegenden Schriftchen mit einem ähnlichen Vorschlage beglücken.

Der Verfasser empfiehlt die Hypotheken nach den Pfandbriefschulden der Landschaft in „Grundschuldscheine“ zu verwandeln und solche bis zum taxierten Werte der Liegenschaft auszugeben. Sie sollen mit 2—5 % verzinst und wie andere Wertpapiere an der Börse gehandelt werden. Der Staat seinerseits soll, damit diese Schuldverschreibungen auch den nötigen Absatz finden, sie an Zahlungsstatt bei allen öffentlichen Kassen annehmen und eine Zinsengarantie dem Gläubiger gegenüber bieten. Als Gegenleistung wird ein Garantiefonds aus den Beiträgen der Grundscheinschuldner gebildet, welcher dem Staate eigentümlich gehört und im Falle der Not zu Staatszwecken verwendet werden kann. Daneben sollen auch die Gebäude für die Schuld haftbar sein. Die Forsten, das Inventar oder gewerbliche Anlagen dürfen bei der Bestimmung der Werttaxe nicht berücksichtigt werden. Der Grund und Boden soll, wenn keine Gebäulichkeiten oder diese in schlechtem Zustande vorhanden sind, um denjenigen Betrag niedriger geschätzt werden, welchen ihre Herstellung kostet. Denn nur das Vorhandensein von Gebäuden verleiht dem Boden den richtigen Wert; das Gebäudekapital selbst soll aber nicht zu dem Taxwerte des Bodens hinzugerechnet werden.

Das Projekt des Verfassers stellt sich näher besehen als die Ausgabe eines verzinslichen Staatspapiergeldes zu gunsten einer Klasse der wirtschaftlich thätigen und zwar der grundbesitzenden Bevölkerung dar. Die Schärfe der Mafsregel soll dadurch gemildert werden, dafs ein dem Staate gehöriger Garantiefonds gebildet wird. Ganz abgesehen von dem Umstande, dafs ein verzinsliches Papiergeld ein volkswirtschaftliches Unding ist und etwaige Versuche stets zu den gröfsten Unzuträglichkeiten geführt haben, könnte ein solcher Garantiefonds nur in ruhigen und normalen Zeitläuften die ihm zugefallene Funktion erfüllen; er könnte dies nicht in kritischen Perioden, bei schlechten Ernten und in unruhigen Zeiten. Insonderheit müfste im Falle eines Krieges der Vorschlag des Verfassers eine ernste Gefahr für den Staat bilden, zumal ja die Kriegskosten unmöglich mit Grundschuldscheinen bestritten werden können.

Die schwerwiegenden Bedenken gegen die Durchführung seiner Vorschläge hat der Verfasser im „Nachtrag und Schlufswort“ mit genügenden und stichhaltigen Beweisgründen in keiner Weise zu entkräften vermocht.

München. Dr. Max von Heckel.

Frankl, L., Die Verstaatlichung der Grundrente. Eine Skizze der Reformbewegung im Deutschen Reiche. Wien (H. Hitschmann) u. C. Gerolds Sohn, 1890. gr. 8. 67 SS. M. 2.—.

Hertel (GehORechnR.), Die preufsische Oberrechnungskammer (Rechnungshof des Deutschen Reiches), ihre Geschichte, Einrichtung und Befugnisse. Ergänzungsheft. Berlin, C. Heymann, 1890. gr. 8. IV—152 SS. M. 3,60.

Richter, Eugen, Die neue Militärvorlage. Geschichtlich und statistisch erläutert, militärisch und wirtschaftlich beleuchtet. Berlin, Verlag: Aktiengesellschaft „Fortschritt", 1890. 8. 64 SS. M. 0,60.

Schanz, Georg, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts. 5 Bände. Stuttgart, J. G. Cotta (Nachfolger), 1890. gr. 8. VI—384, 487, 383, 289 und VIII—483 SS. M. 40. (Band V enthält den Text der am 1. Juni 1890 geltenden kantonalen Gesetze und Vollzugsverordnungen über die allgemeinen direkten Staats- und Gemeindesteuern.)

Sodoffsky, G., Die Immobiliensteuer in Riga und die Gebäudesteuer in Oesterreich. Riga, A. Stieda, 1888. Roy.-8. 60 SS.

Wiesinger, C. (kgl. Oberzollinspektor), Das bayerische Gesetz betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 16. November 1867 nebst sämtlichen Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen, sowie Formularien. 2. Aufl. Ansbach, Brügel & Sohn, 1890. kl. 8. 210 SS. geb. M. 1,50.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de M. Léon Say par MM. L. Foyot et A. Lanjalley. Fascicule 14. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1890. Roy. in-8. fr. 3,50. (Enregistrement à facultés et écoles supérieures.)

Lair, J., Nicolas Fouquet (procureur général surintendant des finances, Ministre d'Etat de Louis XIV.). 2 volumes. Paris, Plon, 1890. gr. in-8. III—577 et 571 pag. avec 2 portraits. fr. 16.—. (Sommaire: Famille. — Vie politique et privée de Fouquet. — Disgrace. — Procès. — Captivité. — Mort de Fouquet. — Destinées de sa famille.)

Annual local texation returns (Scotland), the, for the year 1888—89. London, printed by Hansard & Son, 1890. folio. IX—131 pp. 1/3. Parliamentary paper, blue book. (Contents: County road trustees. — Roads and bridges. — Ecclesiastical purposes. — District fishery boards. — Commissioners of supply. — Harbours and ports. — Parish rates; Poor law, etc. — Burgh rates. —)

Principles, the, of assessment: a concise and practical guide to the valuation of property for rating purposes (by a solicitor.) London 1890. 12. 40 pp. 2/.6.

Sargant, Ch. H., Urban rating being an inquiry into the incidence of local taxation in towns, with special reference to current proposals for change. London, Longmans, Green & C^{0}, 1890. gr. in-8. 162 pp. cloth. 6/.—. (Contents: The origin and nature of ground-rents. — The determination of ground-rent. — Have ground-rents already paid rates? — The proposals to rate ground-rents. — Rating as between building-owners and owners of fixed rents. — Rating between building-owners and the owners of reversions. — The rating of vacant building land. — etc.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Patten, Simon N., Ph. D., The Stability of Prices. American Economic Association, January 1889. 64 SS.

Der Verf. findet die Ursache davon, dafs die Preise früher stetige gewesen seien, während sie heute rasch innerhalb weiter Grenzen schwankten, darin, dafs Produktion und Handel eine andere Gestaltung angenommen haben. Gewohnheit und zähes Festhalten am Herkommen auf der einen Seite, auf der anderen der Umstand, dafs bei ungünstigen Transportverhältnissen mit sehr verschiedenen Kosten produziert worden sei, hatten einen Damm gegen schroffe Preisänderungen gebildet. Nur die jeweilig teuersten Produzenten mufsten bei unvorteilhafter Lage des Marktes zurücktreten. Das Leiden weniger bot insofern einen Schutz für den Bestand der übrigen. Heute sei der Kostenunterschied geringer, der Transportaufwand habe sich gemindert. Infolgedessen seien denn bei mifslichen Absatzverhältnissen gleich viele oder alle Produzenten in

Frage gestellt. In weiten Zügen werden die Beziehungen zwischen Lohn, Zins und Lebenshaltung besprochen. Bei dieser Gelegenheit wird der Ricardo'schen Rententheorie gedacht, die Definition der Rente als Kosten- bez. Ertragsunterschied bemängelt, weil ja die Intensität der Wirtschaft nicht auf allen Bodenarten die gleiche sei, dann wird hervorgehoben, dafs nicht, wie Ricardo angenommen habe, bei einem Preisrückgang der gleiche Weg nach rückwärts eingeschlagen werde, welchen man bei Preiserhöhungen früher in der Kultivierung vorwärts gegangen sei.

Diese ja vollständig zutreffenden Bemerkungen verlieren jedoch ihre gegen die Sätze Ricardo's gerichtete Spitze, sobald die letzteren nicht so buchstäblich aufgefafst werden, wie dies leider schon häufig geschehen ist. Zum Schlufs wendet sich der Verf. der Bedeutung der verschiedenen Arten der Konkurrenz, der Bildung von Trusts und der Erhöhung der Lebenshaltung für Preis und Preisstetigkeit zu. Die Schrift ist für weitere Kreise bestimmt. Dies hat wohl den Verf. davon abgehalten, in den im Titel derselben angegebenen Gegenstand tiefer einzudringen. J. L.

Fenyvessy, A., Die fünfzigjährige Geschichte des Pester ersten vaterländischen Sparkassavereins 1840—1889. Im Auftrage der Direktion verfafst. (Aus dem Ungarischen.) Budapest, Eigentum des Vereins, 1890. Roy.-8. VIII—101 SS. mit XVIII tabellarischen Beilagen. M. 5.—.

Golebiewski, E. (Vertrauensarzt der nordöstl. Baugewerksberufsgenossenschaft Sektion I), Licht- und Schattenseiten des Unfallversicherungsgesetzes. Eigene Beobachtungen vom ärztlichen und sozialpolitischen Standpunkt. Berlin, C. Heymann, 1890. gr. 8. XII—314 SS. mit 3 graphischen Beilagen. M. 10.—.

Kacziány, F., Zur Regelung des Geld-, Münz-, Bank- und Zahlungswesens. Eine staatsbürgerrechtliche und nationalökonomische Studie. Wien, Buchdruckerei W. Jacobi, 1889. 8. 40 SS. M. 0,50.

Pacher, P., Die österreichisch-ungarische Währung. Leipzig, Litterarische Anstalt, 1890. gr. 8. X—104 SS. M. 3.—.

Tinsch, H., Die Pfandbrieffrage in Deutschland nach ihrem dermaligen Stande und nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches. Erlangen, A. Deichert, 1890. kl. 8. 54 SS. M. 0,80.

de Foville, A., L'épargne en France. Paris, impr. nationale, 1890. 8. 31 pag.

Urlin, R. D., Investments in houses and lands. With chapters on leases, mortgages and building societies. London, E. Wilson & C⁰, 1890. 12. 80 pp. 1/.—.

Tisza, István, Valutánk rendezéséröl. (Ueber die Regelung unserer Valuta, von Stefan Tisza.) Budapest, Franklin, 1890. 8. 55 SS.

9. Soziale Frage.

Post, Dr, Jul., Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Bd. I. Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. 44 Abbildungen. Berlin, Oppenheim. SS. IX, 380.

„Es liegt auf die Länge im eigenen Interesse der Unternehmer, ihre Arbeiter gut zu bezahlen. Mit dem Steigen der Kultur wird nicht allein dieselbe Arbeiterzahl fleissiger und geschickter, sondern dasselbe Quantum und Quale von Arbeit auch wohlfeiler". Für diese vor mehr als einem Menschenalter von W. Roscher ausgesprochene Behauptung (Syst. d. Volkswirtsch. I, § 40) kann das obengenannte Buch als Beleg dienen, insofern darin eine Menge von Einrichtungen angeführt worden, welche, zum Wohle der Arbeiter getroffen, zum Theil mit erheblichem Aufwand, dem Arbeitgeber selbst zum geschäftlichen Gewinn gereichen und zur Ausgleichung des theoretisch ehernen Gegensatzes zwischen den Parteien

in äufserlicher, aber auch in sittlicher und geistiger Beziehung, beitragen. Hier ist in vielen Fällen infolge der weitgehenden Fürsorge der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer ein so erquickliches Verhältnis hergestellt, wenigstens nach der Meinung des Verfassers, wie man es nach den täglichen Berichten über den Zwiespalt der Parteien nicht für möglich halten sollte. In fünf einleitenden Briefen an einen dem Verfasser befreundeten Arbeitgeber ist das vorstehend angedeutete Thema im allgemeinen behandelt, der Umfang und der Segen der „patriarchalischen Beziehungen in der Grofsindustrie“ dargelegt und die Aufgabe gezeigt, den Weg zum Herzen des Arbeiters zu finden. In dem folgenden, gröfseren Teil des Buches werden die einzelnen in den Briefen genannten Musterstätten und Einrichtungen eingehend und mit Hülfe von Abbildungen beschrieben. Da finden wir 1. für die Kinder der in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter: Kleinkinder- und Wöchnerinnenpflegen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Kinderasyle, vorzugsweise unter Leitung der Frauen der Unternehmer, ferner Fabrikschulen, z. B. des Emser Blei- und Silberwerkes, der Georgs-Marienhütte, der nordd. Jutespinnerei und Weberei in Schiffbeck, Fabrikschulsparkassen, Kindergottesdienste, ferner Einrichtungen zur Ausfüllung der Zeit nach der Schule, als: Mädchen- und Knabenheime, erstere vorzugsweise zur Erziehung zu häuslichen Arbeiten, letztere in Verbindung mit Handfertigkeitsunterricht, Fabrikschulgärten, Kinderbibliotheken, Spielplätzen u. s. w. 2. Für junge Mädchen: Fabrikheime, in denen junge Arbeiterinnen, welche von auswärts kommen und nicht bei Angehörigen wohnen können, Unterkunft finden; z. B. in Neusalz a. O., benutzt von 400 Mädchen, für 25 bez. 50 Pf. wöchentliches Schlafgeld, je nachdem sie ihr eigenes oder ein Anstaltsbett gebrauchen, verbunden mit einer Speiseanstalt, unter Aufsicht einer Handarbeitslehrerin. Neben solchen freiwilligen Anstalten auch Heime mit Verpflichtung der Benutzung seitens der Auswärtigen für mehrere Jahre mit zum Teil weitergehenden Unterrichtszielen. Weiter: Vereinsheime z. B. in M.-Gladbach mit grofsem Erfolg, Unterrichtsanstalten für Hauswirtschaft und Handarbeit. 3. Für junge Burschen: Fabrikherbergen, Vereinsherbergen, Unterrichtsanstalten, katholische und evangelische Arbeitervereine. In bestimmten einzelnen Richtungen sollen wirken: fürsorgliche Lehrverträge, z. B. der Staatseisenbahnverwaltungen in Preufsen, in denen es § 4 heifst, dafs die Verwaltungen das Recht und die Pflicht haben, das Unterkommen der Lehrlinge in der Wohnung der Eltern oder geachteter Familien zu überwachen; Sparkassen mit und ohne Zwang, Fortbildungsschulen für Fabrikslehrlinge, Fabriksbibliotheken, z. B. der Glasfabrik in Gerresheim, der Kammgarnspinnerei in Augsburg, Fabrik-, Turn-, Gesang- und Instrumentalmusikvereine u. s. w. u. s. w. — Der Wert dieser fleifsigen Zusammenstellung wird noch erhöht durch die Mitteilung zahlreicher Baupläne, Hausordnungen, Statuten, Lehrverträge und Pläne und Bibliothekskataloge. Dem 2. den erwachsenen Arbeitern gewidmeten Bande des Dank verdienenden Buches, welcher ein die unzähligen Einzelheiten zusammenfassendes Register bringen wird, darf man mit Theilnahme entgegensehen.

Weimar, 12. April 1890. v. Th.

Brauns (Dr. med.), Die Syphilis und ihre steigende soziale Gefahr. 2. Aufl. Düsseldorf, F. Bagel, 1890. 8. 48 SS. M. 0,75.

Briefe von der Grenze. Ein sozialpolitisches Gedankenbild von Woldemar (ps.). Magdeburg, A. Rathke, 1890. 8. 210 SS. M. 1,50. (Inhalt: Anfänge der Organisation. — Das Trinkgeld und die persönliche Ehre. — Auflösung und Neubildung organischer Gesellschaftsformen. — Das Gelüsten als soziale Krankheit. — Das Talent und das Patent. — Das Talent auf der Jagd nach Reichtum. — Die soziale Krankheit der gebildeten Stände. — Die Hoffnung, ein Mithelfer in der sozialen Not. — Der Arbeiter ist seines Lohnes wert. — Vom Ueberschufs des Arbeitswertes über den Arbeitslohn. — Die Privatsteuer. — Die Bitte um Arbeit. — Soziale Gesetzgebungsversuche. — Eigentumskraft und Kapitalsmacht. — Organisation und Auflösung. — etc.)

Bürgertum, das, und die soziale Frage. Hamburg, H. Seippel, 1890. 8. 16 SS. M. 0,40.

Cassel, P., Aletheia. Periodische Sammlung wissenschaftlicher Abhandlungen und Vorträge Nr. 5, 6 und 7. Berlin, A. Haack, 1890. 8. à M. 0,50. (Inhalt: Nr. 5: Völkerfrieden und Sozialdemokratie. Skizze des Vortrages vom 25. April 1890. 24 SS. — Nr. 6 und 7: Der Kirchenbau und die soziale Frage. Skizze der Vorträge vom 2. und 9. Mai 1890. 16 u. 18 SS.)

Ein Schritt zur Lösung der sozialen Frage durch die Gründung einer deutschsozialen Partei. Von einem Arbeitgeber. Stuttgart, Kohlhammer, 1890. 8. 23 SS. M. 0,80.

Fliegenschmidt (Pfarrer, Westfalen), Der Sozialismus, seine Helfershelfer und seine Bekämpfung. Ein Vortrag, gehalten in der Lenne-Pastoralkonferenz. Leipzig, Wallmann, 1890. 8. M. 0,60.

Friedensburg, W., Zur Arbeiterfrage. Eine volkswirtschaftliche Studie. 2. Aufl. Breslau, Schottländer, 1890. 8. X—322 SS. M. 5.—. (Die 1. Aufl. erschien im November 1881.)

Hitze, F. (Generalsekretär des „Arbeiterwohl“), Schutz dem Arbeiter! Köln, Bachem, 1890. gr. 8. VIII—264 SS. M. 2,80. (Aus dem Inhalt: Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen. — Maximalarbeitstag. — Schutz der Sonntagsruhe. — Schutz der Freiheit und gerechten Durchführung des Arbeitsvertrages. — etc.)

Kamp, O. (Vorsitzender des Vereins für Haushaltungsschulen, Frankfurt a. M.), Die Abendhaushaltungsschule in Frankfurt a/M., als praktische Lösung einer sozialen Aufgabe. Berlin, O. Liebmann, 1890. 8. VIII—80 SS. M. 2.—.

Rische, B. (Pastor in Ribnitz), Die Sonntagsruhe und die Kirche. Eine Untersuchung auf Grund des Lebens, der Bibel und der Geschichte. Leipzig, E. Ungleich, 1890. 8. 132 SS. M. 1,50.

Roskoschny, H., Geschichte der Strikes. Berlin, H. Fried & C°, 1890. gr. 8. 136 SS. M. 2.—.

Schäffle, A. E. F., Die Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz. Tübingen, Laupp, 1890. 8. 74 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, Jahrg. 1890, Heft 2.)

Wilmanns, C. (Amtsgerichtsrat), Die Rezeption des römischen Rechts und die soziale Frage der Gegenwart. Berlin, Luckhardt, 1890. gr. 8. 112 SS. M. 2,40.

L'armée du crime, par Félix Platel (pseud. Ignotus). 2e édition. Paris, V. Havard, 1890. 8. 340 pag. fr. 3,50.

Du Mesnil, O. (Médicin de l'asile national de Vincennes), L'hygiène à Paris. L'habitation du pauvre. Avec une préface par J. Simon. Paris, Baillière & fils, 1890. 8. 224 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La campagne contre les logements insalubres à Paris. — Causes multiples d'insalubrité dans les habitations occupées par les pauvres. — Les garnis: Faut-il modifier l'ordonnance du 25 octobre 1883 sur les logements loués en garni à Paris. Un mot sur la situation en Allemagne. — Influence de l'habitation insalubre sur la mortalité. — Modifications qu'il faut introduire dans la législation. — L'assistance doit remplacer l'aumone. — La question de l'habitation du pauvre devant l'Académie des sciences morales et politiques: Présentation, par J. Simon. Rapport de G. Picot; discussion: L. Say, Fr. Passy, Levasseur. — La société française des habitations à bon marché. — etc.)

Mont-de-piété, le, de Paris. Paris, impr. Barré, 1890. 8. 111 pag. (Extrait de l'Annuaire statistique de la ville de Paris pour les années 1881 à 1887.)

Plichon, J., La situation des ouvriers mineurs en France et à l'étranger. Paris, imprim. Noizette, 1890. 8. 76 pag.

Best, K. Digby, Why no good catholic can be a socialist. London, Burns & Oates, 1890. 8. 32 pp. 1/.—.

Rathbone, W., Sketch of the history and progress of district nursing, from its commencement in the year 1859 to the present date; including the foundation by the Queen of the Queen Victoria jubilee institute for nursing the poor in their own homes. London, Macmillan, 1890. 12. 146 pp. 2/.6.

Purpura, A. ed E. Pertica (ingegneri), Sulle case operaie ed ecconomiche. Palermo, L. Pedone Lauriel, 1890. gr. in-8. 48 pp. e 4 tavole. l. 3.—. (Memoria premiata dalla società d'igiene di Palermo, per concorso indetto il 4 settembre 1887.)

10. Gesetzgebung.

Bleichen, B., Zur Beurteilung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889. Altona-Ottensen, Druck von Ch. Adolff, 1890. 8. 18 SS. M. 0,40. (Selbstverlag des Verfassers.)

Breslauer (Rechtsanwalt), Duellstrafen. Materialien gesammelt von —. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1890. 8. 16 SS. mit einem Tableau in imper.-folio. M. 1.—.

Hager, C., Ueber die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Flufsverunreinigung durch Fabrikabwässer. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890. gr. 8. 43 SS. M. 1,50.

Lass, L. (Privatdozent, Universität Marburg), Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung. Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. Marburg, O. Ehrhardt, 1890. 8. 180 SS. M. 3.—.

Muskat, E., Der vormundschaftliche Schutz der geistig oder körperlich gebrechlichen Personen. Nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung des geltenden, insbesondere des gemeinen und preufsischen Rechts. Breslau, Preufs & Jünger, 1889. 8. 48 SS. M. 1.—.

Rocholl, C. (Oberlandesgerichtssenatspräsident, Breslau), Rechtsfälle aus der Praxis des Reichsgerichts. Besprochen von C. R. Band II, Heft 3 (der ganzen Reihe Heft 6). Breslau, C. Morgenstern, 1890. 8. (Bogen 26—35.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Auch ein radikales Programm. Unsere Lage und unsere Aufgabe in Gesittung, Gesellschafts- und Staatswesen. Von einem christlich-nationalen Laien. Leipzig, W. Grunow, 1890. gr. 8. 34 SS. M. 0,75.

Baumbach, K. (Mitglied des Reichstages), Der deutsche Reichstag. Breslau, Freund, 1890. 8. 74 SS. Text und 6 SS. Personalien und Statistik. M. 0,75. (A. u. d. T.: Freund's politische Handbücher, Band I.)

Brandenburgischer Provinziallandtag. 16. Sitzungsperiode 1890 (Publikation Nr. 1): Protokolle. Berlin 1890. folio. 107 SS. — (Publikation Nr. 2): Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses. Ebd., 1. März 1890. folio. 56 SS. und 17 Beilagen.

Bujack (Gymnasialoberlehrer), Das Kommissorium der Landesdeputierten der Provinz Preufsen und Littauen in Berlin im Jahre 1811. Königsberg, Druck von E. Rautenberg, 1889. kl.-folio. IX—128 SS.

Cedant arma togae! Antwort auf „videant consules.“ Berlin, R. Wilhelmi, 1890. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

von Fechenbach-Laudenbach, Die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890. Ihre Bedeutung für die Entwickelung der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse unter nachträglicher Berücksichtigung der Entlassung des Fürsten Bismarck. 2. Aufl. Frankf. a/M., 1890. gr. 8. XII—150 SS. M. 1,80.

Herzfelder, F. (Rechtsanwalt in München), Gewalt und Recht: eine Untersuchung über den Begriff des Gewaltverhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre. München, Th. Ackermann, 1890. 8. VIII—176 SS. M. 3,60.

Hof- und Staatshandbuch für die Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha 1890. Bearbeitet von v. Ebart und Erfurth. Gotha, Thienemanns Hofbhdl., 1890. 8. VIII—437 SS. Originallwdbd. M. 8.—.

Illing (GehORR.), Handbuch für preufsische Verwaltungsbeamte, Geschäftsmänner, Kreis- und Gemeindevertreter und Schöffen. 5. neu bearbeitete Aufl. I. Abteilung. Berlin, A. Haack, 1890. 8. 512 SS. (Preis für beide Abteilungen, die getrennt nicht abgegeben werden, M. 26.—.)

Klausner, G. A, Das Deutsche Reich in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Nationalpolitische Betrachtungen aus Süddeutschland. Leipzig, E. H. Mayer, 1890. 8. 40 SS. M. 1.—.

Polnisch-russische Staatskirchenrecht, das, auf Grund der neuesten Bestimmungen und praktischen Erfahrungen systematisch erzählt von einem Pr. Heft 1: Abteilung für Pässe. Leipzig, E. L. Kasprowicz, 1890. 8. VII—202 SS. M. 2.—.

Reichstagshandbuch, amtliches. VIII. Legislaturperiode 1890/95. Hrsg. vom Reichstagsbüreau. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1890. kl. 8. 307 SS. geb. M. 3,40.

Videant consules ne quid respublica detrimenti capiat. Kassel 1890. 8. IV—58 SS. M. 1.—. (Im Sinne der preufsischen Kriegspartei verfafste Broschüre.)

Wulff, C. (I. Staatsanwalt am kgl. Landgericht, Königsberg i. Pr.), Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preufsen, ihre Einrichtung und Verwaltung. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei (Aktiengesellschaft), 1890. gr. 8. XXIII—712 SS. M. 16.—

Yorikadzu von Matsudaira, Die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan in wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Bedeutung. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1890. gr. 8. VIII—527 SS.

Combarieu, M. (Secrétaire général de la préfecture du Calvados), Traité de la procédure administrative devant les conseils de préfecture (loi du 22 juillet et décret du 18 janvier 1890). Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1890. 8. 446 pag. fr. 6.—. (page 1 à 51: Introduction historique.)

Laurent, E., Les habitués des prisons de Paris. Etude d'anthropologie et de psychologie criminelles. (Préface de M. le Dr. A. Lacassagne, prof. de médecine, Lyon.) Lyon, Storck, et Paris, Masson, 1890. Roy. in-8. XI—616 pag. avec 70 figures dans le texte, 14 portraits en phototypie, planches et graphiques en couleurs. fr. 10.—. (Table des matières: La population des prisons de Paris. — Hérédité des criminels. — Criminels d'accident et criminels d'occasion. — Mendiants et vagabonds. — Fous moraux et criminels-nés. — Les dégénérés dans les prisons. — Les épileptiques dans les prisons. — Les histériques dans les prisons. — Les aliénés dans les prisons. — Etude morphologique et physiologique du criminel. — Habitudes et développement génitaux des criminels. — L'argot des prisons de Paris. — La littérature des prisons. — Les beaux-arts dans les prisons. — Les tatouages dans les prisons. — Les criminels dans la société. — Du suicide chez les criminels. — Les simulateurs dans les prisons. — Des différents genres de délits et de leurs mobiles. — Influence de l'éducation, des milieux et de l'instruction. — Influence des chatiments et des peines. — etc.)

Dawson, W. H., Bismarck and state socialism; an exposition of the social and economic legislation of German since 1870. London, Swan Sonnenschein, 1890. 8. X—171 pp. cloth. 3/.6. (Contents: Theory of state socialism. — Early economic policy of Prussia. — Bismarck's social principles. — The new Empire. — Abandonment of free trade. — The State as monopolist. — State railways. — Industrial legislation. — Insurance of the working classes. — Bismarck's principles of taxation. — The colonial era. — Appendix. —)

Lefevre, G. Shaw, Incidents of coercion; a journal of visits to Ireland in 1882 and 1888. 3rd edition. London, Kegan Paul, Trench & C⁰, 1889. 8. cloth. XIII—207 pp. 1/.6. (Contents: Loughrea in 1882. — Loughrea in 1886—7. — Loughrea in 1888. — The Woodford meetings. — Portumna. — Letters to the „Times". — The meeting at Loughrea. — Mr. Dillon's trial. — A week in Clare. — The Miltown-Malbay prosecutions. — The Vandeleur evictions. — Wilfrid Blunt on his prison treatment. — The punishment of political prisoners, by F. Harrison. — etc.)

Marzials, F. T., Life of Léon Gambetta. London, W. H. Allen & C⁰, 1890. 8. XII—224 pp. 2/.6.

Máriássy, B., A magyar törvényhozás és Magyarország történelme X. (Geschichte der ungarischen Legislation und des ungarischen Reiches, von Bela Mariassy. Band X: Franz Josef I.) Raab, Selbstverlag, 1890. 8. 415 SS.

Szirmai, Antal, A magyar jacobinusok története. (Geschichte der ungarischen Jakobiner, von Anton Szirmai, mit Anmerkungen von Franz Kazinczy.) Budapest, Aigner, 1890. 8. 109 SS.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bericht des Medizinalinspektorats über die medizinische Statistik des hamburgischen Staates für das Jahr 1889. Hamburg, Druck von J. C. H. Rüter, 1890. 4. 22 SS. Text nebst zahlreichen Tabellen und graphischen Darstellungen.

Böckh, R. (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin), Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet. Heft 1. Berlin, L. Simion, 1890. Roy.-4. VIII—102 SS.

Forststatistische Mitteilungen aus Württemberg für das Jahr 1888. Hrsg. von der kgl. Forstdirektion. Jahrgang VII. Stuttgart, Metzler, 1890. 4. 86 SS. M. 1,50.

Jahresbericht des grofsh. badischen Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1884, 1885, 1886, 1887 und 1888. 2 Bände. Karlsruhe, Thiergarten & Raupp, 1889. Lex.-8. VII—366 u. VIII—528 SS.

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1888. Zusammengestellt von der statistischen Kommission der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz nach Angabe der landeskirchlichen Behörden gemäfs den Konferenzbeschlüssen von 1880 bis 1887. Stuttgart, C. Grüninger, 1890. 8. 22 SS.

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Band 4, Nr. 3. Meiningen 1890. 4. (Inhalt: Das Innungswesen im Herzogtum. — Feuerversicherung 1888 und 1889. — Krankenversicherung der Arbeiter 1888. — Dampfkessel- und Dampfmaschinenstatistik 1888 und 1889. — Statistik der Erkrankungen in den allgemeinen Krankenhäusern 1888. — Verkehrsstatistik 1888. — Bilanz der Bevölkerung. — Bewegung der Bevölkerung 1888. —) Beilage zum Regierungsblatt Nr. 80 vom 24. Mai 1890.

Frankreich.

Annuaire de la presse française 1890. (Directeur: H. Avenel.) XIième année. Paris, Quantin, 1890. 8. CXCVI—1209 pag. toile. fr. 12.—. (Index: Renseignements officiels. — Les syndicats de la presse en France. — Les journeaux de Paris. — Les journeaux des départements. — La loi sur la presse. Les procès de presse en 1889 à 1890. — La presse étrangère. — Reproductions de journeaux. — Les industries de la presse. — etc.)

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1888, avec un appendice concernant la statistique minérale internationale, Paris, imprim. nationale, 1890. 4. XVI—215 pag. avec 24 diagrammes et 2 cartes coloriées. fr. 10.—. (Table des matières: Rapport de la Commission de statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur au Ministre des travaux publics. — Statistique de l'industrie minérale. I. Mines et autres exploitations minérales. II. Usines métallurgiques. III. Appareils à vapeur. — Tableau comparatif de la production minérale de la France et des principaux pays. — Tableau comparatif de la production métallurgique de la France et des principaux pays. — etc.)

England.

Annual report (XVIIIth) of the Local Government Board 1888—89. Supplement containing the report of the medical officer for 1888. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1889. 8. X—524 pp. with 72 plates and 12 diagrams and tables. 8/.9. (Parliamentary paper by command. Contents: Administrative relations of Medical Department: Vaccination and public vaccination; other administrative relations; foreign epidemic. — Auxiliary scientific investigations. —)

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions for the year 1889. Compiled in the Custom House from documents collected by that Department. London, printed by Darling & Son, 1890. folio. VII—397 pp. 3/.3. (Parliam. paper by command.)

Oesterreich-Ungarn.

Handbuch, statistisches, der königlichen Hauptstadt Prag und der Vororte Karolinenthal, Smichow, kgl. Weinberge und Žižkow für die Jahre 1887 und 1888. Hrsg. von der statistischen Kommission der kgl. Hauptstadt Prag samt Vororten unter der Redaktion des Direktors des städtischen statistischen Büreaus Jos. Erben. Neue Folge, VI. Jahrg. (Deutsche Ausgabe.) Prag, F. Řivnáč, 1889. gr. 8. X—379 SS. (Inhalt: Meteorologische und topographische Verhältnisse und Bevölkerungssummen. — Bevölkerungswechsel im J. 1888. — Besitz-, Wohn- und Zinsverhältnisse. — Erwerbsverhältnisse. — Steuern in den Jahren 1887 und 1888. — Selbsthilfe und öffentlicher Beistand. — Kulturverhältnisse. —)

Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrgang VIII (1889.) Wien, Verlag der Zentralkommission, 1890. gr. 8. 272 SS.

Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1887/88. Wien, C. Gerolds Sohn, 1890. Imp. in-4. XIX—88 SS. M. 3,40. (Inhalt: Hochschulen. — Mittelschulen. — Fachbildungsschulen. — Volks- und Bürgerschulen. A. u. d. T.: Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. Zentralkommission. Band XXII, Heft 4.)

Magyar statistikai évkönyv etc. Statistisches Jahrbuch für Ungarn. Hrsg. durch das kgl. ungar. statistische Büreau. Jahrg. XVII (1887) Heft 12: Ungarns Feuerschäden im Jahr 1887; Jahrg. XVIII (1888) Heft 1: Politische Einteilung und Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1888; Heft 10: Staatshaushalt im Jahre 1888. Zusammen 3 Hefte. Budapest 1890. Roy.-8.

Italien.

(Gioda) Delle condizioni della istruzione elementare in Italia e del suo progresso dal 1861 in poi. Roma, tipogr. di E. Sinimberghi, 1890. Roy. in-8. 35 pp. e 10 carte grafiche: distribuzione geografica dell' analfabetismo, etc. (Relazione al Ministro della pubblica istruzione: P. Boselli.)

Schweiz.

Hauptergebnisse der schweizerischen Unfallstatistik im Berichtsjahre vom 1. April 1888 bis zum 31. März 1889. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyss, 1890. 4. 12 SS. (Publikation des statistischen Büreaus des eidgen. Departements des Innern.)

Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus, Jahrgang 1890, Lieferung 1: Bern, Buchdruckerei Michel & Büchler, 1890. 8. 55 SS. (Inhalt: Gewerbestatistik für die Städte Bern, Biel und Burgdorf nach der Aufnahme vom November 1889.)

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Hrsg. vom kantonalen statistischen Büreau. Jahr 1888. Hefte 2, 3 und 4. SS. 175—574. Zürich, Orell Füfsli & C°, 1890. 8. Heft 2: (Die Ergebnisse der Irrenzählung vom 1. Dezember 1888. — Heft 3: Gemeindefinanzstatistik. Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1888. (16 Bogen). — Heft 4: Bevölkerungsstatistik. Darstellungen der Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1888, nebst Anhang: Vorläufige Mitteilungen über die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1889.)

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Række N° 101: Beretning om de Norske Jernbaners Drift (Bericht über die norweg. Staatseisenbahnen im Zeitraum vom 1. 7. 1888 bis 30. 6. 1889.) XXXIX—238 pp. kr. 1.—. N° 102: Beretninger om Amternes økonomiske Tilstand i Femaaret 1881—1885 (Berichte über die wirtschaftliche Lage der (20) einzelnen norw. Aemter während der Jahre 1881—1885 erstattet von deren Vorständen. 2 Bände.) 424 und 463 pp. kr. 3.—. N° 103: Oversigt over Sindssygeasylernes Virksomhed i Aaret 1888 (Bericht über die Norw. Irrenanstalten im Jahr 1888.) IV—75 pp. kr. 0,50. N° 104: Statistik over Norges kommunale Finantser i Aarene 1884 og 1885. XXXVII—220 pp. kr. 1.—. N° 105: Tabeller vedkommende Norges Skibsfart; Aaret 1888. XIII—212 pp. kr. 1.—. Zusammen 6 Bände. Kristiania 1890. gr. in-8.

Amerika (Vereinigte Staaten).

Abstract, statistical, of the United States, 1889. XIIth number. Washington, Government Printing Office, 1890. 8. XII—314 pp. (Contents: Finance. — Coinage. — Banks. — Mineral production. — Imports and exports, transit trade. — Tonnage movement, wrecks. — Area, population. — Education. — Agricultural products. — Postal service, railroads, telegraphs and telephones. — Pensions. — Patents. — Indians. — Prices. — etc., prepared by the Bureau of Statistics under the direction of the Secretary of the treasury.)

Statistics of the American and foreign iron trades for 1889. Annual statistical report of the American Iron and Steel Association. Philadelphia, Amer. J. and St. Association, 1890. 8. 111 pp. (Containing complete statistics of the American iron trade for 1889 and preceding years, and a brief review of its present condition; also the latest

statistics of the iron industry of foreign countries: Great Britain, Germany, Belgium, France, Austria and Hungary, Russia, Sweden, Spain, Italy, India, Persia, Japan, China, Mexico, Canada, Australasia, Algeria. —)

(Venezuela).

Jahresbericht, statistischer, über die Vereinigten Staaten von Venezuela. Hrsg. vom Fomentministerium. (Schlufs der Redaktion am 1. Juli 1889.) Caracas, Buchdruckerei der Nationalregierung, 1889. 10 SS. Text in folio und Karte von Venezuela in gröfst imp.-folio.

Australien (Neu-Süd-Wales).

Coghlan, T. A. (Government statistician), New South Wales. Statistical register for 1889 and previous years. Part I: Trade and commerce, compiled from customs returns. Sydney, Ch. Potter print., 1890. 8. 179 pp. 2/6.

13. Verschiedenes.

Bachmann, H., Fragen und Aufgaben bei den Staatsprüfungen für den Archivdienst in Bayern. Zusammengestellt von H. B. München, Ackermann, 1890. Lex.-8. 30 SS. M. 0,80.

Dirichlet, C. Lejeune, Paul Güfsfeldt und das humanistische Gymnasium. Königsberg i. Pr., Koch, 1890. 8. 28 SS. M. 0,50.

Geisenheimer, L., Festschrift zur fünfzigjährigen Jubelfeier der oberschlesischen Bergschule. Im Auftrage des Vorstandes der oberschlesischen Steinkohlenbergbauhilfskasse verfafst. Tarnowitz, A. Sauer, 1889. gr. 8. 163 SS.

Giggel, G., Die deutschen Volksschullehrerkonferenzen des Jahres 1889. XI. pädagogisches Jahrbuch, enthaltend Themen und Thesen über Erziehung und Unterricht, ausgeführt, besprochen und angenommen in den Lehrerkonferenzen. Dresden, Bleyl & Kämmerer, 1890. 8. VIII — 108 SS. M. 1,50.

Hoffmann, Max, Grundsätze und Bedingungen für die Habilitation als Privatdozent bei den philosophischen Fakultäten der Universitäten des Deutschen Reichs. Leipzig-Reudnitz, M. Hoffmann, 1890. 8. 40 SS. M. 1.—

Mitarbeit, die, der Schule an den nationalen Aufgaben der Gegenwart. Berlin, R. Gaertner, 1890. 8. 36 SS. M. 0,80.

Reinstorff, E. (Prof.), Ueber Reform des höheren Schulwesens. Nach einem Vortrag, gehalten am 11./2. 1890 im Hamburger Bezirksverein deutscher Ingenieure. Hamburg, H. Seippel, 1890. 8. 34 SS. M. 0,50.

Schulverordnungen für den Regierungsbezirk Minden. Hrsg. von den Regierungs- und Schulräten Hechtenberg und Vandenesch. Minden (Westf.), J. Keiser & Co., 1890. 8. XXXI—872 SS. M. 12.—.

Werther, W., Verordnungen, betreffend das Fortbildungsschulwesen in Preufsen. Leipzig, H. Oesterwitz Nachf., 1890. 12. 150 SS. M. 1,50.

Annuaire de l'instruction publique et des beaux-arts pour l'année 1890, rédigé et publié par (MM.) Delalain (imprimeurs de l'Université). 2 parties (I: Administration et personnel; II: comprenant les conditions d'obtention des grades et diplômes universitaires; d'excercice des fonctions de l'enseignement public et privé; d'admission aux écoles spéciales). Paris, imprimerie Delalain et fils, 1890. 8. 742 pag. av. carte: France universitaire et 330 pag. fr. 7.— (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

Bericht, ärztlicher, des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu Wien vom Jahre 1888. Im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern von der Direktion veröffentlicht. Wien, Verlag des k. k. allgem. Krankenhauses, 1890. 8. LX—250 SS. M. 5.—.

Eschbacher, G. (Medizinalrat), Die badischen Kreispflegeanstalten nach den Erfahrungen und Ergebnissen der Freiburger Anstalt. Freiburg i. B., Wagner'sche Buchdruckerei, 1890. 8. 54 SS. M. 0,80.

von Noël, L. (Stadtbaurat), Die ältere Wasserversorgung der Residenzstadt Kassel. Historisches und Technisches. Kassel, E. Hühn, 1890. 8. 60 SS. nebst einer Uebersichtskarte. M. 1,20.

Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von (Prof.) A. Kirchhoff. Band IV, Heft 5: Zur Kenntnis der niederen Tierwelt des Riesengebirges nebst vergleichenden Ausblicken, von O. Zacharias. Stuttgart, J. Engelhorn, 1890. 8. 36 SS. mit 6 in den Text gedruckten Abbildungen. M. 1,50.

Günther, S. (Prof.), Handbuch der mathematischen Geographie. Stuttgart, J. Engelhorn, 1890. 8. XVI—793 SS. mit 155 Abbildungen. M. 16.—. (A. u. d. T.: Bibliothek geographischer Handbücher, hrsg. von (Prof.) F. Ratzel. Band 7.)

Priebatsch, F., Die grofse Braunschweiger Stadtfehde (1492—1495). Breslau, Priebatsch, 1890. gr. 8. 116 SS. M. 3.—.

von Sybel, H., Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Vornehmlich nach den preufsischen Staatsakten. Band V. 2. Auflage. München, Oldenbourg, 1890. X—464 SS. M. 7,50. (Krieg in Norddeutschland und Italien bis innere Entwickelung nach dem Frieden.)

Grand-Carteret, J., Bismarck en caricatures. Paris, Perrin & Cie, 1890. 8. 306 pag. avec 140 caricatures françaises et étrangères. fr. 3,50.

Thoumas, Ch., Les grands cavaliers du premier Empire. Notices biographiques. Iière série. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1890. Roy. in-8. 514 pag. fr. 7,50. (Table: Lasalle. — Kellermann. — Montbrun. — Les trois Colbert. — Murat.)

v. Löbell, H., Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Jahrg. XVI: 1889, Teil 1: Berichte über das Heerwesen der einzelnen Staaten. Unter Mitwirkung genannter Autoren hrsg. von H. v. L. Berlin, Mittler & Sohn, 1890. Lex.-8. XX—652 SS. M. 10.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. 17e année (1890) Nos 3—4: Droits des étrangers en France en matière de marques de fabrique, par Bozérian (avocat à la Cour de Paris.) — Théorie juridique des protectorats, par A. Wilhelm (prof. à l'Ecole des sciences politiques.) — De l'expulsion des étrangers en Italie, par T. Canonico (conseiller à la cour de cassation de Rome.) — De l'acquisition, de la perte et du recouvrement de la nationalité grecque, par A. Rontiris (prof. à l'Ecole de droit d'Athènes.) — Condition juridique des étrangers, dans la principauté de Monaco (fin), par H. de Rolland. — Chronique. — etc.

Journal des Economistes. 49e année (1890) Juin: Une formule communiste, par R. de Fontenay. — L'épargne est un travail, par Courcelle-Seneuil. — Lettres inédites de Jeremy Bentham, par C. Stryienski. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (de novembre 1889 à mai 1890), par J. Lefort. — Les acheteurs de laine français en Australie et la compagnie des messageries maritimes. — Lettre d'Italie, par Vilfredo Pareto. — Lettre du Canada, par E. Tremblay. — La réforme de l'impôt foncier. Amendement de M. Léon Say à la loi des finances. — La statistique des deux salons, par E. Renaudin. — Société d'économie politique, réunion du 5 juin 1890. Discussion: Les traités de commerce sont- ils un moyen plus efficace que les tarifs généraux d'arriver à la liberté du commerce? — Chronique économique: Le congrès international des mineurs à Jolimont. La question ouvrière et le socialisme en Espagne. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIième année (1890) No 5, Mai: Procès-verbal de la séance du 16 avril 1890: Communication de M. Fravaton sur le contrôle des compagnies d'assurances sur la vie. etc. — Le mouvement des navires dans les ports russes depuis 50 ans, par G. Martin. — Le classement et la répartition des actions et obligations des chemins de fer dans les portefeuilles, par A. Neymark. — La France équinoxiale, notes et impressions sur la Guyane française, par C. Cerisier. — Sur un point particulier de la mortalité par âge (Correspondance: lettre de M. Kiaer). —

Moniteur, le, des assurances, Tome XXII No 261, 15 juin 1890: Décisions relatives à l'assurance-incendie, par C. Oudiette. — Décisions relat. à l'assurance-vie, par A. Dubois. — Décisions relat. à l'assurance-accidents, par H. Duhamel. — Décisions relat. à l'assurance maritime, par Verax. — Assurances sur la vie. Quelques considérations sur les formules de mortalité, par A. Quiquet. — Histoire de l'assurance-vie dans le Royaume-Uni, par C. Walford, traduction de l'anglais continuée par P. Sidrac (suite). — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. IXième année (1890) livraison 10, 16 mai: La réglementation du travail en France et les catholiques,

par H. de Moly. — La dépopulation à Aucamville (Tarn et Garonne), par (l'abbé) Galabert. — De la sécurité du travail dans l'industrie Communication de A. Gibon et discussion, à laquelle ont pris part S. Périssé, Fournier de Flaix, Cheysson etc. — Une nouvelle loi russe sur le travail des enfants et des femmes. — Réunion régionale du groupe de Lyon. Compte-rendu par J. Foray. — Unions de la paix sociale: La propagande en faveur du repos dominical. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue générale d'administration. XIIIième année (1890) Mai: De la répartition des prestations recouvrables en argent par suite de nonoption, par E. Henry (ingénieur en chef des ponts et chaussées). — Les sociétés de secours mutuels et les assurances ouvrières (suite), par Martinet (sous-préfet de Cherbourg). — Du régime de la propriété foncière en Algérie. Etude sur le projet de loi (suite), par L. Périer. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue maritime et coloniale. Publication du Ministère de la marine. Livraison 344: mai 1890: Histoire d'une flotte du temps passé (suite et fin), par Kéraval. — Océanographie (statique) suite et fin: Pression, par J. Thoulet (prof.) — Le budget de la marine anglaise pour 1890—91. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. June 1890: Compensation for licences, by (Cardinal) Manning and W. S. Caine. — Vested interests, by (Prof.) J. E. Th. Rogers. — The law in 1847 and the law in 1889, by (Lord) Coleridge. — Trusts in the United States, by R. Donald. — The perils of trustees, by M. Crackanthorpe. — Mute witnesses of the French Revolution, by (Mrs.) E. Crawford. — A Palestinian utopia, by Th. Hodgkin. — The broad church, or, whats coming, by R. Haweis. — etc.

Fortnightly Review, the. June 1890: The great equatorial forest of Africa, by P. B. Du Chaillu. — On early licensing laws and customs, by J. Ch. Cox. — Protection v. free trade in Australia, by G. H. D. Gossip. — A glance at contemporary Greece, by J. D. Bourchier. — The Landlord's preferential position, by R. C. Richards. — The latest discoveries in hypnotism, I., by (Dr.) J. Luys. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society, published quarterly: Vol. LIII part 1, March 1890: Accumulations of capital in the U. Kingdom in 1875—85, by Robert Giffen, with discussion on Giffen's paper. — Popular education in England and Wales since 1882, by R. Hamilton, with discussion on R. Hamilton's paper. — The consumption of alcohol in various countries. — Commercial history and review (of the U. Kingdom, taken from the supplement to the „Economist") of 1889. — Prices of commodities in 1888 and 1889, by A. Sauerbeck. — Fires in London and the Metropolitan fire brigade in 1889. — etc.

Murrays Magazine, for May and June 1890: The new departure: 1. France under M. Constans. 2. Germany without Bismarck. — A quiet corner of Normandy, by E. D. Cuming. — Agitators and demagogues, by Morley Roberts. — Passion plays at home; or, Ober-Ammergau in Winter, by Fl. Norris. — Notes of the month from London and Paris. — Trade Unionism, new and old, by G. Shipton. — A welcome to Stanley, by H. D. Rawnsley. — Court functions. — Sir Charles Dilke on imperial defence, by (Admiral) Colomb. — Early summer at the Cape, by W. Greswell. — etc.

National Review, the. June 1890: Problems of Greater Britain, by W. J. Courthope. — Mr. Gladstone and the Greek Pantheon, by Karl Blind. — Chartered companies in Africa, by V. Lovett Cameron. — Vermin in England, by W. Peace. — The Bishop elect's oath of canonical obedience, by Morris Fuller. — The evil may-day, by H. Haines. — A plea for sunday observance, by Ch. Hill. — A Kentish pilgrim road, by H. F. Abell. — The case for the tithe-payer, by H. R. Farquharson. — etc.

Nineteenth Century, the, edited by J. Knowles. No 160, June 1890: The Lords and the Sweating system, by Beatrice Potter. — A penny post for the Empire, by J. Henniker Heaton (with a map.) — Racing in 1890, by H. Stutfield. — Something about village almshouses, by Jessopp. — Labour disputes and the Chamber of commerce, by S. B. Boulton. — Lord Rosebery and the London County Council, by F. Harrison. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, etc. von (Frh.) K. v. Vogelsang. Jahrg. XII (1890) Heft 5: Kirche und Staat in der Sozial-

reform. — Das rote Gespenst. — Assoziationen auf dem Gebiete des Besitzes und der Arbeit in Bulgarien. Mitgeteilt von (Prof.) A. Bezenšek. — Der Weltmarkt und der kapitalistische Anarchismus. — Ist die Kohlenfrage — eine Staatsfrage? (Fortsetzung.) — Die Deutschen in Amerika. — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue, Mai und Juni 1890: Die Entwickelung des böhmischen Adels, von (Ritter) von Schlechta-Wssehrdsky (zu Wssehrd). — Meine Erinnerungen an die Schlacht von Magenta (4. 6. 1859), von K. (Frh.) von Binder-Kriegl-stein. — Das k. und k. naturhistorische Hofmuseum, von O. Stapf (Schlufs). — Ueber die Notwendigkeit einer österreichisch-ungarischen Kolonialpolitik, von O. Schier. — Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn. — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungarischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. 1890, Heft V—VI: Mai und Juni: Bericht über meine linguistische Studienreise im Lande der Wogulen, I. Abteilung, von B. Munkácsi. — Kardinal Joannes Carvajals Legationen in Ungarn (Abschnitt VII bis IX [Schlufs]), von W. Fraknói. — Die Auslandreisen des Grafen Stefan Széchenyi, von A. Zichy. — Der Kongrefs für Hoch- und Mittelschulen in Paris 1889, v. Fr. v. Medveczky. — Das Immunitätsrecht, von A. Jellinek. — Geschichte des Theaters in Arad, von B. Váli. — etc.

D. Rufsland.

Fennia, Sällskapet för Finlands geografi (Bulletin der finnländischen geographischen Gesellschaft), vol. II—III. Helsingfors, 1890. (Vol. II: Ekonoomilliset, topograafilliset ja maantieteelliset karttalaitokset Saksassa, Itävalta-Unkarissa, Ranskassa, Skandinaavian maissa ja Suomessa. Yhdeksäntoista karttaa. (Beschreibung nnd Kritik der in den Jahren 1888/89 erschienenen ökonomischen, topograpischen und geographischen Karten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, der skandinavischen Länder und Finnlands, von O. Savander.) V—238 pp. mit 19 Karten. — Vol. III (Inhalt: Statuten und Sitzungsberichte der Fennia. — Zuwachs der Bevölkerung in Finnland in den Jahren 1751—1885, von A. Boxström. — Die geographische Verbreitung einer nordischen Tiermärchenkette in Finnland, von K. Krohn. — Die Expedition nach der Halbinsel Kola im Jahre 1887, von A. O. Kihlman und J. A. Palmén. — Bericht einer naturwissenschaftlichen Reise durch Russisch-Lappland im Jahre 1889, von Kihlman. — Geologische Beobachtungen auf der Halbinsel Kola, von W. Ramsay. — Das Aufsuchen der Dreieckspunkte in Finnland im Jahre 1889, von A. Petrelius. — Ueber die Namen der Gemeinden Finnlands, von V. Vasenius. — Bemerkungen über einige Karten über Finnland. — 339 pp. mit 7 Karten und Diagrammen.)

E. Italien.

Rivista della beneficenza pubblica e delle istituzioni di previdenza. Anno XVIII (1890). Nos 3, 4, 5, 21 Marzo — 31 Maggio: Qualche riflesso suggerito dal progetto di legge sulle istituzioni di beneficenza, per N. Bertoglio. — Il disegno di legge sulle istituzioni pubbliche di beneficenza, per T. de Cambray Digney. — Sui collegi di Maria nella Sicilia. — La conferenza internazionale di Berlino per migliorare la condizione degli operai. — Sulla istituzione di una cassa nazionale di pensioni per gli operai, per A. Annoni. — Il progetto di legge sulle istituzioni pubbliche de beneficenza ed il Senato del Regno, per G. Costa. — I premi assegnati alle Società di mutuo soccorso meglio ordinate. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Redacteur en chef: Rolin-Jaequemyns (Bruxelles). Tome XXI (1890) No. 1: La conférence de Berlin sur la législation du travail et le socialisme dans le droit international, par G. Rolin-Jaequemyns. — La réforme agraire en Roumanie, par Le Louchier. — Les accidents du travail. Etude de droit et de législation comparée, par Ch. Sainctelette (Iière partie). — L'esclavage noir devant les jurisconsultes et les cours de justice, par E. Nys (Iière partie). — Institut de droit international. Travaux préparatoires de la session de 1890. Les institutions judiciaires de l'Egypte. Rapport de Féraud-Giraud. — Chronique des conférences juridiques internationales en 1889. — etc.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XXXIX. jaargang (1890), Juni. (In holländischer Sprache): Ueber das industrielle Eigentumsrecht und Wieder-

einführung des Markenschutzes und Patentwesens im Königreich der Niederlande, von (Prof.) d'Aulnis de Bourouill. — Ueber holländische Eisenbahnreform, bezw. gemeinsames Vorgehen der holländischen Staats- und der grofsen Privateisenbahngesellschaften, welche lezteren noch immer im Konkurrenzkampfe mit ersteren liegen, behufs handelspolitisch zweckmäfsiger Ausdehnung des holländischen Eisenbahnnetzes, insbesondere durch bessere Verbindung der grofsen Handelsstädte des Landes mit dem Auslande, von J. P. de Bordes. — Kultur der holländischen Staatsforsten und Privatinitiative, von A. van Rijckevorsel. — Die Finanzen der fünf gröfsten niederländischen Gemeinden: Amsterdam, Rotterdam, Haag, Groningen, Utrecht, von F. S. van Nierop. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXVI (1890). Hrsg. von der Zentralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidgenöss. statistischen Bureaus. Quartalsheft 2 und 3: Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schoetz, von Ed. Graf. — Uebersicht der zu einer schweizerischen Preis- und Lohnstatistik verfügbaren Materialien. (Nach einer im J. 1888 gemachten Zusammenstellung). — Die überseeische Auswanderung aus der Schweiz im Jahr 1888, von J. Dreifufs. — Aerztliches Personal und Apotheker in der Schweiz zu Anfang des Jahres 1890.

L'Union postale. XVe volume (1890). Nos 5 et 6, mai et juin: La caisse d'épargne postale des Pays-Bas. — Le service ambulant de rues à Berlin. — Autrefois et aujourd'hui. Considérations d'un fonctionnaire des postes allemandes sur les tarifs. — Le service des postes en Norvège. — Procédure disciplinaire en vigueur dans le sein des administrations postales de l'Union (suite). —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XXVI, Heft 10 und 11, v. 15. 5. und 1. Juni 1890: Ueber Deltametall. Vortrag des (Reg.-Baumeister) L. Glaser. — Beitrag zur Geschichte der Wasserrohrkessel und Entwickelung des Wasserrohrkessels, System Babcock-Wilcox, von E. Pielock. — Studien in der Praxis des kaiserl. Patentamts (Fortsetzung und Schlufs). — Die Gröfsenbemessung der Eisenbahnwerkstätten, von W. Oppermann (Schlufs). — Die Motoren der deutschen allgem. Ausstellung für Unfallverhütung, Berlin 1889, von O. Leonhardt. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von (Proff. Drr.) V. Böhmert und R. von Gneist. Jahrgang XXVIII (1890). 1. Vierteljahrsheft: Die Vereinigung von Kapital und Arbeit im Familisterium zu Guise, von A. Förster. — Der internationale Arbeiterschutz, von V. Böhmert. — Das Fabrikinspektorat im Königreich Sachsen, von (RegR.) Morgenstern. — Mafsregeln zur Erreichung gesunden Wohnens. — Deutsche Arbeitsstätten in ihrer Fürsorge für das Wohl der Arbeiter, von Max May. — Die Schülerwerkstätten zu Halle a/S., von P. Schmidt. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Berichte aus den wirtschaftlich-sozialen Beobachtungsstationon: Die deutschen Gesellschaften Amerikas und die projektierten Einwanderungsgesetze, von R. A. Reifs. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1890. Nr 9 und 10, Mai: Das 50jährige Jubiläum der Briefmarke. — Neue Regelung des Gebührenwesens in Frankreich für den Stadtfernsprech-, Vor- und Nachbarortsverkehr und für die Benutzung der öffentlichen Stadtfernsprechstellen. — Der erste Jahresbericht des italienischen Post- und Telegraphenministeriums. — Die Vorschläge Deutschlands auf der internationalen Telegraphenkonferenz in Paris. — Erkenntnis des Reichsgerichts über den Begriff „expresser Bote" in § 2 des Postgesetzes. — Ueber den Kanzleistil. Vortrag des (Regierungspräsidenten) Rothe (Kassel). — Ueber die Entstehung von Wegen in Südwestafrika. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Hrsg. von J. Kohler (Prof.) und V. Ring (Amtsrichter). Band IV, Heft 1 (Juni 1890): Soll bei Versäumung der Wechselfristen die Berufung auf „höhere Gewalt" berücksichtigt werden? von K. Koch (Reichsbankpräsident). — Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, eine Schenkung auf den Todesfall, von Heck (Privatdozent, Berlin). — Die Zwangsvollstreckung in Schiffe, nach dem Entwurfe eines Reichsgesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen,

von (Amtsrichter) M. Mittelstein. — Die Lehre vom Dienstvertrag im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs, von (Rechtsanwalt) O. Jacobi. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrgang XXIII (1899). Heft 8: Abrifs eines Systems der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik, Artikel XVIII. I. Teil: Die Hauptfunktionen der Volkswirtschaft, Abschnitt 2: Die Verteilung der Güter, Kapitel 9: Der Darlehnszins in der hl. Schrift des neuen Testaments, von (J. Costa-Rossetti.) — Das Breve Papst Leo's XIII. an den Erzbischof Philippus von Köln (Schlufs). — Fürstbischof Dr. Georg Kopp über die Arbeitervereine. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer Jahrg. 1890 Juni: Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (Abschnitt XIII). — Warum es auf hohen Bergen kalt ist, von J. Hann. — Die Lofoten und die Lofotenfischerei, von A. Mehlum (Deutsch von G. Philippus). — Aus den Lebenserinnerungen des Feldmarschalls von Boyen, Artikel II (Schlufs), von Fr. Nippold. — Die Mittelstrafse in der Theologie, von O. Ritschl. — etc.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von J. Rodenberg. Jahrg. XVI (1890), Band LXIII: April bis Juni: Der internationale Arbeiterschutz, von G. Adler. — Aristokratischer Radikalismus. Eine Abhandlung über Friedrich Nietzsche, von G. Brandes. — Zur Erinnerung an Andrássy. — Fürst Bismarck. — Aus dem modernen Italien, von P. D. Fischer. — Zeitgenössische Gedankenströmungen, von (Lady) Blennerhassett. — Heilige Bäume und Pflanzen. Kulturgeschichtliche Skizze, von F. A. (Junker) von Langegg. — Die jüngste Schule Londoner Wohlthäter, von J. Post. — Oesterreichische Unternehmungen in Kleinasien, von G. Hirschfeld. — Zur Geschichte der deutschen Goldschmiedekunst, von J. Lessing. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc., hrsg. von (Prof.) H. Oesterley. N. Folge. Jahrg. II (1890) Heft 5 u. 6/7: Ein Reichsversicherungsgesetz (Artikel I und II). — Amerikanische Sterblichkeitsstatistik. — Rechtsprechung des Reichsgerichts (in Versicherungsangelegenheiten). — Aus dem dritten Jahresbericht des eidgenössischen Versicherungsamts. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Jahrgang 1890, Aprilheft: Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung während des Betriebsjahres 1888/89. — Allgemeine Wahlen für die 8te Legislaturperiode des Reichstages im Jahre 1889. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende April 1890. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc. April 1890 bezw. 1. August 1889 bis 30. April 1890. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, April 1890. — Warenverkehr April 1890 bezw. 1. Januar bis Ende April 1890. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im April 1890. — Zuckermengen, welche im April 1890 mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind. —

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrgang VIII (1890) Heft 6 und 7, Juni und Juli: Die Fabrikinspektion im Jahre 1888 im Deutschen Reich, mit besonderer Berücksichtigung derselben in Preufsen. — Erinnerungen eines deutschen Achtundvierzigers: Sigm. Borkheim, bearbeitet von R. Rüegg (III. und IV. Artikel). — „Hundert Jahre Zeitgeist in Deutschland". Artikel über das wie vorstehend betitelte Buch Jul. Duboc's, von Paul Ernst. — Nahrungsmittelfälschungen und Surrogate, von B. Zerbst. — Prostitution und Syphilis in Italien, von Max Bylo. — Bodenbesitzreform und Sozialismus, von Michael Flürscheim. — Darwinismus contra Sozialismus. — Die Frauen- und Kinderarbeit in der Textilindustrie Englands. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXV, Heft 6, Juni 1890: Der heutige Stand der Festungsfrage, von B. — Das Schulwesen in den Vereinigten Staaten, von Th. H. Jappe. — Die wirtschaftliche Perspektive der gegenwärtigen Lohnbewegung, von T. Bödiker. — Die wirkliche allgemeine Wehrpflicht, vom Herausgeber. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrg. 1890, Heft 6: Die Frage des Gelehrtenproletariats und die Reform des höhern Unterrichtswesens, von Fr. Justi. — Das Wesen des Naturalismus, von G. Portig. — Die Erfindung der Buchdruckerkunst. Mainz oder Harlem? von Th. Wenzelburger. — In der Bukowina, von R. Bergner. — etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller, hrsg. von H. A. Bueck. Nr. 48 und 49 (Mai 1890): Die Frage der Einführung von Gewerbegerichten und Einigungsämtern in Deutschland. (Seite 18—158.) — Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, nebst Begründung. Dem Reichstage vorgelegt im Mai 1890. —

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von K. Braun. Jahrg. XXVII (1890), Band II, 2. Hälfte: Die vollzogenen und geplanten Reformen der Personentarife, von F. C. Philippson. — Das „System Bismarck", von v. Kalckstein. — „Panamerika" und Paneuropa, vom Herausgeber. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus St. Petersburg, von Th. Buck. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und hrsg. von H. Brassert. Jahrg. XXXI (1890) Heft 2: Drei Fragen aus dem Bergschädenprozesse, von (Bergamtsrat Prof.) Wahle. — Macht das gegen die Gewerkschaft in Liquidation ergehende Urteil Rechtskraft gegen die Gewerken? — Die Stellung des Gläubigers gegenüber einer aufgelösten Gewerkschaft, von Westhoff (Rechtsanwalt). — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und das Bergrecht. — etc.

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie hrsg. von J. I. Kettler. Band VII (1890) Heft 4 und 5: Poetische Völkernamen, von H. Brunnhofer. — Die homännischen Erben (Schlufs), von Ch. Sandler. — Die Anforderungen an einen sogenannten Trockenkompafs, von A. Schück. — Längenbestimmungen aus Mondeshöhen und Mondeskulminationen (Schlufs), von E. Gelcich. — Drei Merkator-Karten in der Breslauer Stadtbibliothek (Fortsetzung), von A. Heyer. — Eine geologische Karte von Europa, von H. Becker. —

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann (Sekretär der Bergischen Handelskammer). Jahrg. III (1890) Nr. 5, Mai: Die englischen Arbeiterverhältnisse. Zur Kritik des Berichtes der von industriellen und landwirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommission, von (Prof.) Hasbach (Artikel I u. II). — Die wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse Griechenlands und sein Handelsverkehr mit dem Deutschen Reiche, von W. May. — Die gesetzliche Organisation der Patentanwälte (Patentagenten), von L. Nolte. — Jahresversammlung der englischen Handelskammern. — Die Handelsverträge der europäischen Staaten im Jahre 1889. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrgang XLVI (1890) Heft 2: Die Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz, von Schäffle. — Die wirtschaftliche Erschliefsung der Lüneburger Heide, von August Pflug. — Geschichtlich-kritischer Ueberblick über die Systeme des Kommunismus und Sozialismus und deren Vertreter, von Otto Warschauer (I. Artikel). — Die englisch-schottische Grafschaftsverfassungsreform durch Gesetze vom 13. August 1888 und 26. August 1889. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr. F. v. Liszt, K. v. Lilienthal u. H. Bennecke. Band X (1890) Heft 4: Ueber Zeugenbeweisanträge im Strafverfahren, von (ReichsgerichtsRt.) Stenglein. — Vorverfahren und Hauptverfahren, von (LandgerichtsR.) Kronecker. — Determinismus und Strafe, von Th. Klippel. — Rechtsprechung des Reichsgerichts, vom 1. Januar bis zum 31. März 1889. Mitgeteilt und besprochen von (Prof.) R. Frank (Giefsen). —

Zeitschrift für deutsche Volkswirtschaft. Organ für wirtschaftliche Vereinigungen jeder Art, Berufsgenossenschaften, Handelskammern, Innungen etc. hrsg. von R. Schück. Jahrg. XIV (1890) Heft 1: Deutsche Kohle und Eisen, deren Förderungsstätten und Arbeiterverhältnisse mit besonderer Bezugnahme zur Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen. — Deutsche Reichspostsparkassen. — Kgl. ungarische Postsparkassen. — Die Novelle zum Sozialistengesetz. — Bewegung und Stand der deutschen Reichsschulden. — Die öffentliche Schuld der Vereinigten Staaten von Amerika. — etc.

Berichtigung.

Band XIX S. 62 Z. 7 v. o. lies: Drucksachen (2 c. statt Drucksachen (20 c.

ib. S. 63 Z. 4 v. o. lies: 35 Jahren statt 25 Jahren.

ib. S. 65 Z. 24 v. o. lies: verabredet: die statt verabredet. Die

Band XX S. 495 Z. 17 v. o. lies: pro Hektoliter statt pro Liter.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Zur Entstehung der Physiokratie.

Auf Grund ungedruckter Schriften François Quesnays

von

Dr. **Stephan Bauer** in Wien.

Wenn man die äußeren Umstände und die Erkenntniswege zu erforschen strebt, welche die Begründung der klassischen Oekonomie und ihre Stellungnahme zu den Grundfragen des Wirtschaftslebens zur Folge hatten, so sieht man sich gezwungen, eine wichtige Vorfrage zu beantworten: die Frage nach der Entstehung ihrer unmittelbaren Vorgängerin, der physiokratischen Schule.

Der Einfluß dieser Schule auf die klassische Richtung ist unbestritten; von Adam Smith bis John Stuart Mill trägt diese letztere ihre Spuren. Von der Aufnahme gewisser Grundlehren abgesehen, liegt aber die Hauptbedeutung der Physiokratie auf dem Gebiete der Methode und Systematik. Und auf diesem letzteren ist sie so maßgebend gewesen, daß die englische Schule vorerst in der Person Adam Smiths mit jener der Oekonomisten in innige Fühlung treten mußte, um ein Lehrgebäude zu schaffen, das für das nächste Jahrhundert allerdings das physiokratische völlig in Schatten gestellt hat.

Fällt somit derjenige Teil der Anklagen, der sich gegen die Methode der klassischen Oekonomie richtet, auf ihre französischen Lehrmeister zurück, so ist es von Interesse, die Umstände und Erkenntniswege zu verfolgen, vermöge welcher diese letzteren zu dem ersten „abstrakten“ System der politischen Oekonomie gelangten und um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Schule machten.

All dies wäre längst bekannt, wenn die Geschichte der Physiokratie, deren Quellen vorwiegend auf Angaben ihrer Jünger beruhen, nicht durch das Bestreben verdunkelt worden wäre, ihren Begründern den Nimbus höherer geistiger Eingebung zu verleihen. Ganz ernstlich behaupten die einen, die neue Lehre entspringe der Einsicht Quesnays

in die Evidenz der Dinge [1]); die anderen sehen ihren Ursprung in der Weisheit der Chinesen und feiern ihren Meister als den Konfucius des Abendlandes [2]). Nach einer dritten Angabe soll das Erscheinen von Montesquieus Esprit des loix (1748) eine so mächtige Erschütterung in den Geistern hervorgebracht haben, daß die ersten Anregungen zu ökonomischen Forschungen auf dieses litterarische Ereignis zurückzuführen seien [3]). Dieser scheinbar glaubwürdigen Nachricht widerspricht aber eine letzte, ebenso offizielle, wie die anderen, welche dem großen Montesquieu vorwirft, die Probleme der Oekonomik nur höchst oberflächlich behandelt zu haben. Erst gegen 1750 seien zwei geniale Männer, Quesnay und Gournay, zur Grundlegung einer neuen Wissenschaft gelangt, indem sie sich fragten, „ob die Natur der Dinge nicht auf eine Wissenschaft der politischen Oekonomie hinweise, und welches die Prinzipien dieser Wissenschaft seien“ [4]).

Alle diese Angaben heben also entweder ganz sekundäre Umstände hervor oder lassen uns über die Thatsachen, „die Natur der Dinge“, die zur Begründung der politischen Oekonomie führte, gänzlich im Stich [5]). Sie sagen so viel wie nichts über den Anlaß zu den ersten Forschungen Quesnays über Pachtwesen und Getreide, die den Inhalt seiner bekannten Artikel in der Encyklopädie bilden; sie geben ebensowenig Aufschluß über das Verhältnis dieser Monographieen zum System, dem vielgefeierten Tableau économique.

Auch nach der wesentlichen Bereicherung, welche die Geschichte der Physiokratie durch Prof. August Onckens vortreffliche Ausgabe der Werke Quesnays und seine Berner Studien erfahren hatte, war dies der Stand der Dinge. Die Schriften Quesnays, welche über den Anlaß zu seinen Forschungen Aufschluß geben konnten, die Artikel „hommes“, „impôt“, „interêt de l'argent“, sowie drei Denkschriften ökonomischen Inhalts bezeichnete Oncken als ausständig [6]);

---

1) Diese Ansicht stützte sich auf seine stete Beschäftigung mit philosophischen Problemen, als deren erste Frucht im Jahre 1756 sein Artikel „Évidence“ in der Encyklopädie T. VI erschien, cf. Auguste Oncken, Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, Francfort, J. Baer et Paris, J. Peelmann, 1888, p. 148, p. 764 ff.

2) Oncken, Oeuvres de Quesnay, p. 9, p. 557.

3) „L'époque de l'ébrancement général qui a déterminé les esprits à s'appliquer à l'étude de l'économie politique remonte jusqu'à M. de Montesquieu“. Dupont de Nemours, Notice des différents écrits modernes qui ont concouru en France à former la science de l'économie politique. Ephémerides du citoyen 1769. (Oncken, Oeuvres de Quesnay, p. 145.)

4) „Le grand Montesquieu n'y avait jété qu'un regard si superficiel que, dans son immortel ouvrage, on trouve un chapitre intitulé: „A quelles nations il est désavantageux de faire le commerce“. Notice sur les Economistes par Du Pont de Nemours, in seiner Ausgabe der Oeuvres de M. Turgot (1809—11), cit. der Ausgabe E. Daires, t. 1, p. 285.

5) Das Rätselhafte in der Entstehung der Physiokratie ist mit Recht von A. von Miaskowski, Isaac Iselin (Basel 1875, p. 80) der Ansicht gegenüber betont worden, welcher gemäfs diese Richtung „aus der gedankenlosen Anschauung der thatsächlichen Verhältnisse des Landlebens jener Zeit“ hervorgegangen sein sollte.

6) Oncken, Oeuvres de Quesnay, p. 71.

und das Tableau économique gab er nach den gewissenhaftesten Nachforschungen verloren.

Die Vermutung, welche Prof. Alfred Stern aussprach[1]), daß in den von ihm durchforschten Papieren des älteren Mirabeau wenigstens Fragmente des Tableau économique zu finden seien, gab mir den Fingerzeig zu seiner Auffindung, sowie zu jener der Briefe Quesnays an Mirabeau. Dieser Fund ermutigte mich zu Nachforschungen im Handschriftenkataloge der Pariser Nationalbibliothek, in welchem ich das Manuskript des Artikels „hommes" fand[2]). Alle Versuche, auch der übrigen Schriften habhaft zu werden, sind leider bis jetzt vergeblich geblieben; weder in Paris, noch in Versailles, weder in Archiven und Bibliotheken, noch bei Privaten fand sich ihre Spur[3]). Es stehen derzeit noch aus: die erste gedruckte Ausgabe des Tableau économique (wir besitzen das Manuskript der ersten und eine ebenso unbekannte, nur in 3 Exemplaren gedruckte zweite Ausgabe des Tableaus), die für die Encyklopädie bestimmten Artikel „impôt" und „interêt de l'argent", endlich die drei genannten Denkschriften, die Quesnay nach der Angabe eines Biographen kurz vor seinem Tode verfaßt haben soll.

So sehr dies nun im Interesse einer vollständigen Ausgabe der Werke Quesnays zu bedauern ist, so genügt das bisher Gefundene, um sich über die Entstehung der ersten sozialwissenschaftlichen Schule in Frankreich und die Rolle, die sie in der Geschichte der Oekonomik spielt, Klarheit zu verschaffen. In dem Artikel „hommes" hat die eigenartige Güter-, Einkommens- und Bevölkerungslehre Quesnays vielleicht den schärfsten Ausdruck gefunden. Das Tableau économique giebt in seiner ursprünglichen Gestalt und im Zusammenhange mit dem Briefwechsel Aufschluß über den Ursprung und die Methode des ersten abstrakten Systems der Oekonomik. Es soll im folgenden der Versuch gemacht werden, nach einer auszugsweisen Darstellung des neuen Materials die Entstehung, die Methode und den Einfluß der Physiokratie auf die klassische Oekonomie zu verfolgen.

---

1) In: „Die Nation" vom 20. April 1889, VI. Jahrg., Nr. 29, p. 446, und „Das Leben Mirabeaus", Berlin, Cronbach 1889, I. Bd., p. 30. Für die Mittheilung der ersteren spreche ich meinem Freunde, Docent Dr. Ludo M. Hartmann in Wien, für die der letzteren dem Herrn Verfasser selbst den besten Dank aus.

2) Die Herren M. Block, Prof. Levasseur, Julien Havet, Léon Le Grand und Félix Rocquain haben mir bei meinen Nachforschungen die freundlichste Unterstützung zu teil werden lassen.

3) Ein Nachkomme Quesnays, M. Gustave Quesnay de Beaurepaire, procureur général, hat mit grofser Liebenswürdigkeit für mich Nachforschungen in seinen Familienpapieren angestellt und mir mitgeteilt, dafs laut dem am 29. Dezember 1774 zu Versailles verfafsten Inventar sein Ahne seinen Erben keine Manuskripte hinterlassen zu haben scheine, dafs aber überdies die Papiere, die sie beim Ausbruch der Revolution in ihrem Schlosse Beauvoir hinterlegten, der Plünderung anheimfielen. Auch die amerikanischen Nachkommen Du Ponts de Nemours, bei welchen sein Biograph, M. G. Schelle, sich für mich zu verwenden so freundlich war, besitzen keine Manuskripte Quesnays.

I.

1. Der Artikel „Hommes" (Econ. polit.)[1].

Vom Standpunkte der politischen Oekonomie bilden „die Menschen die Grundlage für die Macht der Staaten"; ihre Bedürfnisse vermehren die Reichtümer, „der Konsum der Güter macht diese zu Handelsgütern und hält ihren Preis aufrecht. Es ist aber der gute Preis der Güter und die Menge derselben, welche das Einkommen der Nationen bilden. So sind denn die Menschen als Produzenten und Konsumenten „die ursprüngliche und begründende Ursache des Reichtums" (p. 1).

Daher hat die Wirtschaftspolitik auf den Stand der Bevölkerung und auf ihre Beschäftigung ihr Hauptaugenmerk zu richten. „Denn von der Thätigkeit der Bevölkerung hängt die Wirksamkeit der vier

---

1) Bibliothèque nationale, Departement des manuscrits, Acquisitions nouvelles françaises no. 1900. Im Kataloge ist dies von Quesnay selbst kalligraphisch geschriebene Manuskript nach der ersten Titelüberschrift als „Oeconomie politique par Quesnay" bezeichnet; es enthält 203 Seiten Duodez nebst 10 Seiten einer analytischen Inhaltsübersicht. Vor dem Titelblatte steht die Bemerkung: „Ce le Manuscrit est tiré de la bibliothèque de Theophil Mandar". Wieso dieser revolutionäre Publizist zu dem Artikel „Hommes" gelangte, dessen politische Stellen gegen Tyrannei und Despotismus er angestrichen hat, ist mir unbekannt. (Vgl. über Mandar Nouvelle Biogr. générale, t. XXXIII (1863), p. 162, 163; Quérard, la Françe littéraire, vol. V, p. 484.) In dem Ephemerides des citoyen ou bibliothéque raisonnée des sciences morales et politiques 1769, t. 1, p. XXXI, XXXII, schreibt Du Pont de Nemours: „Il (Quesnay) avoit aussi composée pour l'Encyclopédie les mots: intérêt de l'argent, impôt et hommes (Economie Politique). Mais lorsque ce Dictionnaire a cessé de se faire publiquement, et sans la protection du Gouvernement, M. Quesnay n'a pas cru devoir continuer d'y concurir. Il a gardé ses manuscrits, qui sont présentement entre nos mains, et dont nous n'avons sûrement pas envie de frustrer nos compatriotes; qui connoissent bien mieux aujourd'hui le prix et l'utilité des écrits de ce genre qu'ils ne le faisoient en 1757". (Notice abrégée des différents Ecrits modernes qui ont concouru en France à former la Science de l'économie politique, Année 1757.)

Was die Zeit der Abfassung betrifft, so läfst sich folgende Reihenfolge feststellen: Im Artikel „Fermier" zitiert Quesnay lediglich den vorhergehenden Art. Fermier (oec. rustique) seines Freundes Le Roy (A. Oncken, Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, 1888, p. 170), im Artikel „Grains" bereits den Art. „Impôt" (p. 215, n 6 a. a. O.), die man sich also als zunächst und mindestens gleichzeitig abgefafst denken mufs. Im Art. „Hommes" werden alle andern vier Artikel, auch der alphabetisch spätere Art. „interêt de l'argent" angeführt (p. 69 des Msk.). Daher scheint der Art „Hommes" nach allen äufseren Anzeichen zu den zuletzt verfafsten zu gehören. Damit stimmt auch die Anführung des „Journal oeconomique" vom Juli 1757 überein (p. 20 des Msk.). In der Encyklopädie fand man nur höchst spärlichen Ersatz für die zurückgezogenen Artikel. Im Jahre 1757 suspendiert, erscheint sie wieder 1765 (vgl. über die dieses litterar. Ereignis begleitenden Umstände Pasca e Duprat, Les Encyclopédistes, 1866, und bes. über die Oekonomisten, p. 140 ff.) und bringt einen nur spaltenlangen Aufsatz „Hommes" (Politique) aus Diderots Feder, der sich als ein schwacher Abklatsch der Ansichten Quesnays darstellt (t. VIII, p. 278). Ein denselben Gegenstand behandelnder Aufsatz von D'Amilaville „Population" (t. XIII, p. 88—103) besteht gänzlich aus Auszügen aus Voltaire, Wallace, Hume und Montesquieu. Von Diderot rührt der Artikel „Intérêt" (t. VIII, p. 825—827) und vom Chevalier de Joncourt ein unverhältnismäfsig kurzer Aufsatz „Impôt" her (t. VIII, p. 601—604.)

Quellen des Ueberflusses ab: die Arbeitsamkeit der Menschen, die von diesen in Wirksamkeit gesetzte Bodenfruchtbarkeit, der Tauschwert der Bodenprodukte und die richtige Verwendung der Geldreichtümer. Die Entwertung dieser letzteren ist immer ein Zeichen des Niederganges" (p. 2).

In betreff des Bevölkerungsstandes gilt nun der Grundsatz, daß die Volksvermehrung von der Einkommensvermehrung abhängig ist, daß diese letztere aber auf das Wirksamste durch die nutzbringende Beschäftigung der Bevölkerung zu erreichen sei.

In Frankreich besteht, seiner natürlichen und wirtschaftlichen Beschaffenheit gemäß, „die beste Verwendung der Bevölkerung in ihrer Beschäftigung auf den Gebieten der Agrikultur und des Außenhandels, die die Quelle der sich erneuenden Reichtümer bilden" (p. 3).

Daß der gegenwärtige Zustand diesen Anforderungen durchaus nicht entspricht, läßt sich an der Verminderung des Bevölkerungsstandes seit hundert Jahren und an der ungünstigen Verteilung der Berufe nachweisen.

Jenes Sinken der Bevölkerungsmenge ist so bedeutend, daß man „vor hundert Jahren 24 Millionen Einwohner, im Jahre 1700 infolge der Kriege und des Widerrufes des Edikts von Nantes nur 19½ Millionen zählte und für die Gegenwart eine Einwohnerzahl von 16 Millionen annehmen muß" [1]) (p. 4).

Seit jener Zählung von 1700 hat nämlich der spanische Erbfolgekrieg eine Militärmacht von 600000 Personen in Anspruch genommen, die um 400000 Mann die um 1660 beanspruchte Einwohnerzahl übersteigt. Man bedurfte eines jährlichen Ersatzes von 100000 Mann in diesen 12 Kriegsjahren, was einen Verlust von etwa einer Million erwachsener Menschen gleichkommt. Dies bedeutet nach der natürlichen Ordnung der Reproduktion einem Verlust von 4 Millionen Menschen für die nächste Generation. Von 19½ im Jahre 1700 sank so die Bevölkerung auf 15½ Millionen, hat also unter Ludwig XIV. um 8 Millionen, um ein Drittel der für 1660 angenommenen Einwohnerzahl abgenommen, während ihr Zuwachs durch Eroberungen auf 5—600000 Menschen veranschlagt werden kann. Seitdem hat sich die Bevölkerung, da auf 18—20 Friedensjahre 26 Kriegsjahre folgten, nicht vermehrt, und ohne Lothringens Erwerbung, das etwa ein Fünftel der Bevölkerung des ganzen Königreichs enthält, hätte sie sogar eine starke Einbuße erlitten" (p. 6).

Diese Rechnung stimmt mit dem Resultate überein, das sich auf die Schätzung der Herde auf 4 Millionen, den Herd mit 4 Personen angenommen, gründet; die letztere Annahme begreift auch die Kinder von 2 Jahren, und wenn man alle Geborenen zählen wollte, so ergäbe dies 24 Millionen. Ein Drittel davon stirbt aber vor erreichtem

1) Ohne weiteren Nachweis findet sich diese Angabe bereits im Artikel „Grains". Oncken, Oeuvres de Quesnay, p. 245. Ueber die in den „Memoires des intendans" von 1700 niedergelegten Resultate vgl. E. Levasseur, La population française, t. 1er, p. 199, 201 (1889).

zweiten Lebensjahr und kommt für die Konsumtion nicht in Betracht (p. 7). Von den übrigen 16 Millionen stirbt nach Dupré-St. Maur und Buffon ein Viertel vor erreichtem sechzehnten oder siebzehnten Lebensjahre (p. 8), so daß die Bevölkerung nach dem Alter sich vertheilt in: 6 Millionen erwachsene Männer, 6 Millionen erwachsene Frauen, 4 Millionen Kinder [1]). Nach den Berufen verteilt entfällt mehr als die Hälfte der Bevölkerung auf die landwirtschaftlichen.

1 500 000 Einwohner gehören dem Landbau an (man zählt 750 000 Pflüge, von welchen jeder von zwei Personen bedient wird). Es entfallen:

1 500 000 Einwohner auf Viehzucht und Weinbau, und

1 000 000 Einwohner auf andere landwirtschaftliche Berufe, auf den Religionsdienst auf dem Lande, auf landwirtschaftliche Bauarbeiten u. s. w.

Diesen 4 Millionen der männlichen landwirtschaftlichen Bevölkerung, die häufig aus den Reihen der Frauen und Kinder zum großen Nachteil der Agrikultur ergänzt werden müssen (p. 9), stehen 2 Millionen — die Hälfte — gegenüber, die auf den Handel, das Handwerk, die Rechtspflege, die Kunst und Wissenschaft, das Gewerbe, den städtischen Klerus, die städtischen Arbeiter, die in der Stadt wohnenden Grundbesitzer, das Militär und die Marine entfallen (p. 10). Trotzdem muß die Höhe des landwirtschaftlichen Bevölkerungsstandes als „höchst gering bezeichnet werden; sie macht es begreiflich, daß von den 60 Millionen Arpens anbaufähiger Fläche die eine Hälfte gar nicht, die andere ungenügend kultiviert ist" (p. 11). Während also die landwirtschaftliche Bevölkerung abnimmt, ist in jener von Paris seit 100 Jahren keine Zunahme bemerkbar; sie läßt sich aus dem jährlichen Getreidekonsume von 975 000 Septiers auf 600 000 Personen abschätzen, wenn man einen Jahreskonsum von $1^1/_2$ Septiers per Kopf annimmt und die Fremden abzieht, sowie den stärkern Konsum „der arbeitenden Klassen berücksichtigt, die mehr als $^3/_4$ der Einwohnerzahl von Paris ausmachen" (p. 12). Diese Einwohnerzahl (450 000 Erwachsene, 150 000 2- bis 17-jährige) stimmt mit jener [2]), die man zur Zeit Richelieus fand (800 000 ohne Abzug der unter 2-jährigen), überein (p. 13).

---

1) Fast alle bisher bekannten Schätzungen sind höher als jene Quesnays: Vauban, 1707, nimmt an 19 064 146, nach den Korrekturen M. A. de Cilleuls „La population de la France avant 1789" (1885) 20 069 011, (nach den „Mémoires des intendants" von 1700 (Levasseur p. 202) Mirabeau, Ami des hommes 1756 18 107 100 (ibid. p. 210). Nur Forbonnais nimmt für die Zeit der Regentschaft (etwa 1715) 16—17 Millionen an (ibid. 213), was mit Saugrains Angaben (3 530 940 Herde, mit 4 multipliziert, mehr 950 000 Einwohnern von Paris) im Einklang steht. Die Angaben bei Buffon, Messance, Moheau, Necker und Calonne variieren zwischen 22 und 24 Millionen. (Levasseur p. 215—217; vgl. seine eigenen Annahmen, p. 288.)

2) Vauban „Dixme royale" (1707) schätzt für 1694 die Pariser Bevölkerung auf 720 000; Saugrain, Dénombrement du royaume de France für das Jahr 1720 auf 750 000; für 1721 und 1746 existiert die Angabe von 800 000 (Deparcieux, Essai sur les probabilités de la vie humaine), für 1760 wurden von Buffon, Morand und Expilly 6—700 000 Einwohner angenommen. Vgl. Levasseur, „La population française", p. 228.

Wie in Paris die Ausschweifung die Ehefrequenz verringert, so wird auf dem Lande dem Kinderreichtum durch den Umstand eine Schranke gesetzt, daß dort die Mütter ihre eigenen Kinder und die der Städter stillen und daher nur alle drei Jahre gebären können (p. 14).

Die Zahl der Kindergeburten in Paris, die man auf 20 000 schätzt, ergiebt, wenn man das Verhältnis zur Einwohnerzahl (1 : 30) auf jene ganz Frankreichs anwendet, jährlich (16 Millionen durch 30) ca. 530 000 Kinder [1]). 290 000 sterben davon vor erreichtem siebzehnten Jahre, nur 240 000 jährlich erreichen es also (p. 14).

Der Umstand nun, daß den 9000 Individuen in Paris, die jährlich die Pubertät erreichen, 4700 Eheschließungen gegenüberstehen — also beiläufig dieselbe Zahl von Individuen —, würde das Vorhandensein so vieler unverheirateter Personen unerklärlich machen, wenn man nicht wüßte, daß diese Erscheinung der von der Provinz zuströmenden männlichen Bevölkerung zuzuschreiben sei (p. 16). Während die weibliche großenteils einheimisch ist und hier ihre Familie hat, rekrutiert sich von den 150 000 Dienern kaum ein Achtel aus Paris [2]), und drei Viertel der Gewerbetreibenden kommen aus der Provinz. Kaum die Hälfte der in Paris Geborenen heiratet hier. „So erhält sich die Bevölkerung von Paris auf Kosten der Provinzen“ [3]) (p. 17).

Nach dieser Uebersicht des Bevölkerungsstandes folgt der eigentlich ökonomische Teil, die Darlegung der Ursachen des Anwachsens und der Abnahme der Bevölkerung. Quesnay bezeichnet als die letzteren die Ehelosigkeit, die Entwertung der Bodenprodukte, die religiöse Intoleranz, welche nur die Macht der benachbarten Nationen durch die Auswanderung der Verfolgten verstärkt, und den Militarismus, welcher der Produktion das notwendige Menschenmaterial entzieht. Die Engländer wissen ihre Kriegslast mit ihrem Einkommen immer in Einklang zu setzen und darin, nicht in der Geldmenge, die nur selten die Hälfte des Einkommens erreicht, liegt die Macht der Staaten; bei gleichem Nationaleinkommen ist England, das um 5 Millionen weniger Einwohner zählt, deshalb reicher als Frankreich (p. 18—20). Seine geringe Truppenzahl zu Lande ist ihm jenen Ländern gegenüber von Vorteil, die über ihre Einkommensverhältnisse hinaus Armeen halten [4])

1) Diese Zahl ist unbedingt zu tief gegriffen. Nach Necker beträgt sie 1771—1779 940 935 für Frankreich, er nimmt aber gleichfalls für Paris die Geburtsfrequenz von 1:30 an. Levasseur, La population française p. 252.

2) Diese Angabe stimmt überein mit jener von Saugrain: „Dénombrement du royaume de France“ für 1720. Levasseur p. 231. Note 3.

3) Das sagt fast mit denselben Worten 1746 Deparcieux: Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine, p. 92. Levasseur p. 226.

4) Hier citiert Quesnay das Journal économique juin et juillet 1757: Avis économiques d'Angleterre. Die citierten Aufsätze sind die ersten Uebersetzungen der Political arithmetic William Pettys (1690) (1720). Früher wird Petty, m. W., nur von Law: Considerations sur le numéraire (Les économistes financiers du 18e siècle ed. Daire 1843 p. 478), Mélon: (Essai politique sur le commerce, 2. ed. 1736, ed. Daire p. 810) und Cantillon erwähnt (Essai sur la nature du commerce en général 1755, I, p. ch. XI).

(p. 23). „Ein Geschichtsschreiber mag der Nachwelt die militärischen Unternehmungen seines Volkes überliefern, er mag seine Leser durch die Wunder der Kriegführung in Staunen versetzen: wenn er aber die Hilfsquellen der Volkswirtschaftspolitik nicht kennt, so schreibt er mehr zur Unterhaltung, als zur Belehrung; er schreibt die Geschichte der Kriege, nicht die der Friedensschlüsse und der Ursachen der Kriegserfolge" (p. 24).

Die Regierung muß eben weitsichtiger handeln als der Soldat, der da glaubt — und es ist gut daß er es glaubt — die Kriegserfolge seien allein das Werk seiner persönlichen Tapferkeit und der Menge der Kombattanten: sie muß das Land vor der Entvölkerung bewahren. Die Größe dieser letzteren läßt sich aus den Truppenaushebungen zum Zwecke der milice permanente seit 30 Jahren ermessen, deren Stamm von 60000 Menschen sich alle sechs Jahre erneut, und dessen Verluste während dieser Zeit einen Ersatz durch 20000 Menschen beanspruchen. Es giebt also 80000 Menschen, die nicht heiraten können, von denen kaum 20000 zu ihrem Herde heimkehren! So ist denn die Fortpflanzung von 300000 Menschen seit 30 Jahren unmöglich gemacht (p. 25) und — die Familie zu vier Personen gerechnet — ein Menschenentgang von 1200000 Seelen herbeigeführt worden.

Die Milice drückt nun vor allem das Land; „Städte und Privilegierte sind davon befreit". Von den 60000 Mann, welche sie in 6 Jahren unwiderbringlich beansprucht, liefert das Land 40000, also ca. 7000 jährlich, ein Achtel aller derjenigen, die daselbst das siebzehnte Lebensjahr erreichen. „Das Achtel wird aber allmählich zum Sechstel, und daher hat seit dreißig Jahren das Land um 200000, die ganze Bevölkerung um 800000 abgenommen" (p. 26). Dazu kommt noch, daß auf jeden Angeworbenen drei andere fallen, die in die Stadt flüchten, was demnach seit 30 Jahren für das flache Land einen Bevölkerungsverlust von zwei Millionen bildet. „Wenn diese verderbliche Institution fortbestehen sollte, so würde binnen weniger als einem Jahrhunderte das Land gänzlich veröden" (p. 27).

Diese militaristische Politik treibt man auf Kosten der, für ein England benachbartes und koloniales Reich, so wichtigen Marine. „Die deutschen Staaten können außerhalb ihrer Territorien nur mittelst jener Lebensmittelzufuhr Krieg führen, die ihnen England so reichlich zukommen läßt" (p. 28). Wenn sich Frankreich aus einer Landmacht zu einer Seemacht entwickeln würde, so könnte es England die Wege seines Handelssupremats abschneiden und damit an Aufwand und Opfern sparen [1]) (p. 30).

Eine Achtung gebietende Kriegsmarine ist aber die Stütze des Außenhandels, dieser die Voraussetzung für die Verwertung des agraren Einkommens. Unbehelligt von den Weisungen des Auslandes könnte sich im Außenhandel die Wandlung zur „natürlichen Ordnung zum Vorteile aller handeltreibenden Nationen vollziehen" (p. 31), „man würde ein-

1) Ueber den Sieg der englischen über die französische Kolonialpolitik und ihre Ursachen vgl. J. K. Seeley: The expansion of England 1884. Lecture VII.

sehen, daß jeder Käufer zugleich Verkäufer ist und mit seinen Mitteln zur Bereicherung des andern beiträgt“ (p. 32).

Quesnay bestreitet die Vorteile der Navigationsakte für England und bekämpft den Vorschlag ihrer Einführung in Frankreich (p. 33). Dieses Projekt ist der Ausfluß der Interessen der Kaufleute, denen daran liegt, möglichst billig einzukaufen, sei es auch auf Kosten der Nation. Die Folgen bestehen dann in Privilegien, Prohibitionen, Monopolen und schließlich in Repressalien, ohne daß die Landwirtschaft daraus irgend welchen Nutzen zöge (p. 35). „Nicht der Navigationsakte, sondern dem Niedergang der französischen Kriegsmarine ist die Stärke der Engländer zuzuschreiben“ (p. 37).

Die Kriegsmarine kann nur von seiten der Handelsmarine neu belebt werden; diese gewinnt für jene, die nur konsumiert, und zwar durch die Fülle und den Absatz der Bodenprodukte, die sich somit auch hier als die Urquellen der Bereicherung erweisen, und die ihre Wirkung auch auf dem Gebiete der Militär- und Seemacht Frankreichs äußern (p. 39).

Die Wirkung des Freihandels auf die Bevölkerungszunahme (p. 40—42) giebt Anlaß zu untersuchen, „welches die Güter (biens) sind, die von den Menschen am stärksten gesucht werden und die sie am meisten an ein Land fesseln; es sind dies: die Handelsreichtümer, gute Preise (le prix) und die Geldreichtümer“ (p. 42).

„Handelsreichtümer sind diejenigen Güter, welche sich gegen Geld umtauschen lassen, den Preisen gemäß, die ihren Tauschwert konstituieren: Handelsreichtum sind Güter nur insolange, als die Besitzer sie verkaufen können und sie von den Käufern gesucht sind. Daher sind nicht alle Güter Handelsreichtümer (richesses vénales). Die Luft die wir atmen, das Wasser im Flusse, alle anderen im Ueberflusse vorhandenen, allen gemeinsamen Güter sind nur Güter, keine Handelsreichtümer“ [1]) (p. 42—43).

„Güter, deren Besitz ein ständiger ist, wie Grund und Boden, werden weniger als Handelsreichtümer betrachtet; seine Produkte, die den Kaufwert des Grundes regeln und erneuen, sind zwar Handelsgüter, aber nur insoweit von Vorteil, als ihr Kaufwert nicht ihre Produktionskosten übersteigt“. Die Ursache des Tausches liegt nun in deren besonderen Stoff, Gebrauch, Nutzen eines Gutes (das deshalb aber noch kein Handelsgut ist), das gegen ein anderes, das man entbehrt, eingewechselt wird (p. 43). Solche leicht austauschbaren Reichtümer sind nun die Handels- und die Geldreichtümer (la monoye ou les Richesses pecuniaires). Die ersteren werden zu Geldreichtümern nach Maßgabe des Preises.

„Der Preis ist der Tauschwert der Handelsgüter, er ist daher mit dem Gebrauchswerte nicht zu verwechseln (p. 44), denn diese beiden Werte stehen oft in gar keinem Konnex. Der Gebrauchswert ist immer derselbe und für die Menschen von größerer oder geringerer Wichtigkeit, je nach der Art und Stärke ihrer Bedürfnisse. Der Preis

1) Man vergleiche mit dieser Güterlehre die von Carl Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1871) entwickelten.

dagegen schwankt und hängt von Umständen ab, die vom Willen des Menschen unabhängig sind"; ihre Bedürfnisse verleihen nicht dem Diamanten einen Preis, den die Lebensmittel selbst bei der größten Teuerung nicht erreichen (p. 45). „Der Wert der Handelsgüter besteht daher, soweit sie solche, — in ihrem Preise, nicht in ihrem Gebrauchswerte (p. 46). Die reichliche Menge und der dauernd hohe Preis der Handelsgüter sind daher das Maß des Reichtums eines Landes".

„Obwohl dieser Preis nicht von der Uebereinkunft der Handeltreibenden abhängt, kann eine Regierung durch Regulierungen großen Schaden stiften, während der allgemeine Preis der handeltreibenden Nationen der geregelteste und vorteilhafteste für jede Nation ist" (p. 47).

Das Geld, in dem er sich ausdrückt, ist der Tauschwert aller Handelsgüter, es ist das dem Verderb fast gar nicht ausgesetzte Werkzeug des Handels, und man bedarf seiner nur in geringer Menge (p. 48). Die großen Welthandelsgeschäfte bedürfen seiner gar nicht, in den Anweisungen spielt es nur die Rolle eines Nenners; der Wohlstand eines Staates besteht nicht in den Geldreichtümern, denn diese kann man sich immer verschaffen, sondern in den Handelsreichtümern, und nur durch die stete Verwandlung in die letzteren werden die ersteren verwertet (p. 49). „Der Grundbesitzer kauft mit dem Gelde, das er von seinem Pächter erhält, Waren vom Händler, dieser wieder vom Pächter Rohprodukte. Daher muß die Geldmenge mit der Warenmenge und ihrem Preise in einem Lande in einem gewissen Verhältnisse stehen. Aber etwas mehr oder weniger von beiden Seiten ist gleichgiltig für den Fond seines Reichtums" (p. 53). „Das Einkommen eines Reiches wird durch den Preis seiner Bodenprodukte und dieser durch den Außenhandel bestimmt", in Ländern ohne Außenhandel lediglich durch Mangel und Fülle der ersteren (p. 54).

„Der fundamentale Preis der Waren wird bestimmt durch die Ausgaben oder die Kosten, deren es zu ihrer Produktion oder Bereitung bedarf; er wird zum Verlust, wenn die Ware um weniger, zum guten Preis, wenn sie um mehr, zum Teuerungspreis, wenn sie so hoch über die Produktionskosten verkauft wird, daß ihre Beschaffung dem Volke schwer fällt" (p. 54). Teuerung und die sogenannte Billigkeit sind gleich schädlich; „wo die Lebensmittel unterwertig sind, lebt man freilich billig; aber die Löhne sind auch so niedrig, daß die Bevölkerung sich keinerlei Bequemlichkeit durch ihre Arbeit verschaffen kann, kein Streben nach Gewinn besitzt und in Faulheit und Elend verkommt; daher kommt es, daß die Grundbesitzer kein genügendes Einkommen zu Bodenameliorationen besitzen, keine Arbeiter in hinreichender Menge aufnehmen können, und daß diese letzteren in die Städte flüchten, wo die Lebensmittel teuer und das Streben nach Gewinn intensiver ist" (p. 57).

Gleichmäßig hohe Preise werden aber nur durch volle Getreideexportfreiheit hergestellt; sie gleicht gute und Mißernten, Mangel und Ueberfluß aus und bringt es zu einem mittleren Preisstande (état mitoyen), der auf den Fundamentalpreis gegründet ist. Dies ist in England und Holland, das Gegenteil in Frankreich der Fall (p. 59), wo

die Preise der Käufer und die der Verkäufer infolge der starken Schwankungen weit auseinanderfallen (p. 60). Ein langer Exkurs über die Wirkung des freien Getreideexports auf die Preise an der Hand der Statistik der französischen und englischen Getreideproduktion ist dem Nachweise dieser Behauptung gewidmet (p. 60—68).

Selbst in einer für ihren Eigenkonsum produzierenden Gesellschaft, die von allen übrigen isoliert wirtschaften würde, wäre ein hoher Tauschwert des Getreides von Wichtigkeit, sobald sie aus verschiedenen Klassen, Ackerbauern, Grundbesitzern, einer Regierung und anderen Berufen bestünde. Wie anders wollte man die Einkommen bemessen? (p. 71—72). Umsomehr wird der Maßstab des Handelsvorteils zwischen zwei großen Staaten durch den Preis der Lebensmittel gebildet, der durch ihren dauernden Verkehr hergestellt wird (p. 73—74). Er bildet sich wie das Niveau kommunizierender Gewässer, das mit der Stärke des Zuflusses immer gleichmäßig ab- und zunimmt; an ihm bemißt sich der Reichtum eines Landes, der dann offenbar bei hoher Bodenproduktion ein hoher sein wird (p. 75—76).

Nichts ist daher verkehrter, als die Angst vor einer passiven Handelsbilanz (p. 76—78). Der eine Teil erhält das Geld, der andere die Waren; „zeigt die Bilanz etwa die Profite an, die der eine mit der Ware, der andere mit seinem Gelde gemacht hat?“ (p. 79).

Gewiß ist, daß die freie Preisbildung im Außenhandel einen ständigen Preis auch im Inlande zur Folge hat, und es ist kein Zweifel, von welcher Wirkung die Herbeiführung eines solchen auf die Einkommensvermehrung sein müßte, von welcher an sich und von deren Verwendung die Volksvermehrung abhängt (p. 80). Diese letztere ist stets die Konsequenz der Vermehrung des Einkommens [1]). Die Voraussetzung dieser aber ist Freiheit und Sicherheit des Besitzes für die Träger des Einkommens; wo Bedrückung und Elend herrscht, „wo die Menschen gleich Diogenes das Geheimnis gefunden haben, aus der hohlen Hand zu trinken“, stockt die Produktion. „La Tyrannie et la pauvreté règnent sur des dèserts“ (p. 82). Quesnay zeigt an dem Beispiele Roms, wohin es die Tyrannei brachte; dem Luxus, dem man gewöhnlich seinen Niedergang zuschreibt, konnte man nur vermöge einer schamlosen fiskalischen Ausbeutung der Provinzen sich hingeben [2]) (p. 83). Die Herrschaftsform, die solche Mittel gebraucht, ist der Militärdespotismus, d. h. „die Verbindung einer mächtigen Partei mit einem Souverän, der ihr gegenüber ohnmächtig ist. Einen monarchischen Despotismus kann es und hat es nie gegeben, weil ein einzelner nicht willkürlich über Millionen herrschen kann (p. 88); die monarchische Souveränität besteht nur vermöge der Stärke der Gesetze und des Gleichgewichts, das sich die politischen Körperschaften halten. Er artet nur durch die Verbindung mit einer übermächtigen Körper-

---

1) „Un homme ne peut acquérir des richesses que par les richesses qu'il a déjà et par les gains que lui procurent les richesses des autres“. p. 80—81 MS.

2) Hier folgt p. 83—88 eine Schilderung der Steuererpressungen unter Galerius, Maxentius, Diokletian und Valentinian nach Le Beau und Richer.

schaft im Staate zum Despotismus aus", und dessen gefährlichste Form ist der Militärdespotismus Roms, des Ottomanischen Reiches und der Barbareskenstaaten.

Reichtum und Bevölkerung sind aber nur von Bestand, wo Wohlstand (aisance) herrscht (p. 89). Selbst der Handwerker sollte ihn genießen und nicht unmäßigen Steuern und Frohnden unterworfen werden (p. 90). Sonst zieht er es vor, seine Betriebsamkeit auf das Aeußerste einzuschränken und keine Wertgegenstände zu besitzen, die ihm lediglich seine Steuerlast vermehren würden (p. 91). „Man macht auf diese Weise sterile Klassen, die weder produzieren noch konsumieren [1]). Das ist die Folge des Rates jener furchtbaren Menschen, die der Meinung sind, man müsse das niedere Volk ins Elend bringen, um es zur Arbeit zu zwingen. Der Boden wie die Menschen werden durch Ausbeutung nur entwertet" (p. 92); ihr Wohlstand [2]) stürzt sie nie in unnütze Ausgaben, sondern diese letzteren kehren zum Vorteile anderer Menschen zu jener Quelle zurück, die die verzehrten Güter geschaffen hat und die sie wieder erneut" (p. 95). Dieser Kreislauf wird gestört, wenn man durch Steuerkünste die Ausgaben verringert (p. 96). Welchen Zuwachs würde der Staatsschatz erfahren, wenn die Weinbauer z. B. statt schlechten Gersten- und Haferbrotes gutes, aber teures Weizenbrot konsumieren könnten (p. 98). Je zahlreicher das niedere Volk ist im Vergleiche zu den Reichen, desto wichtiger ist die freie Entfaltung seines Konsums (p. 99). Nichts ist daher verwerflicher als die Besteuerung des Lebensmittelkonsums. So verhindert die Wein- und Branntweinbesteuerung [3]) sowohl den Export als die Ausdehnung des Weinbaues und folgeweise die Volksvermehrung (p. 101—102). Die Exportfähigkeit dieser Produkte wäre vom größten Vorteile; ein Staat, der durch seinen Reichtum an Bodenprodukten vor vielen anderen einen Vorsprung hat, muß sich stets ihren Absatz sichern, und zu diesem Zwecke muß er selbst den Handel seiner Nachbarn begünstigen. Im Außenhandel handelt es sich ja stets um die Verwandlung von Waren in Waren oder von Geld in Waren, denn diese letzteren werden konsumiert, nicht das Geld (p. 104—107).

---

1) „Il ne faut donc point comprendre ces hommes, ou plutôt ces familles tombées en non valeur, dans la population profitable à l'Etat". p. 92 MS.

2) „C'est l'état d'aisance qui provoque au travail, parce que les hommes jouissent du bien être qu'il leur procure, qu'ils s'accoutument aux commodités de la vie, aux bons alimens, aux bons vêtemens, et qu'ils craignent la misère: ils elévent leurs enfans dans les mêmes habitudes du travail et du bien être; ils redoublent les soins et la fatigue pour les établir dans leur pétit état, avec quelques facultés qui facilitent et étendent les profits de leurs travaux: l'ésperance de réussir soutient leur courage et le succés satisfait leur tendresse et leur amour-propre. Voilà dans le Bas-peuple, ce qui donne des hommes laborieux et profitables à l'Etat." p. 93 du MS. „L'aisance, l'ambition, la possibilité d'accroître les richesses par les richesses sont donc les vraies causes qui excitent les hommes au travail, qui les rendent utiles, et qui procurent les richesses de l'Etat". p. 94 ibid.

3) Nach Vivens, Observations sur la culture de la Guyenne 1755 zahlt ein Fafs Wein, das 100 liv. wert ist, und von Bordeaux in die Bretagne gebracht wird, um dort konsumiert zu werden, 254 liv. an Auflagen! (MS. p. 101).

Daher kann man die Verkehrtheit des Grundsatzes ermessen, daß die Vorteile des Handels darin bestehen, anderen Nationen ihr Geld abzugewinnen (p. 107). Ein solcher Handel wäre auf die Dauer unhaltbar. Die Vorteile, die ein Handel einer Nation bringen könnte, die für ihre Waren von einer anderen in barem Gelde bezahlt wird, sind nur scheinbare; denn erstens wäre ein solcher „Aktivhandel“ nur in dem Falle wirklich von Vorteil, daß jene Nation die einzige ist, die jene Waren einführt, daß sie also ihr Monopol besitzt, und zweitens beruht diese Annahme auf der Voraussetzung, daß die Privatleute dieser Nation keine Waren im Auslande kaufen (p. 110).

Ebenso scheinbar ist der Vorteil, den der Konsum ausschließlich heimischer Manufakte durch die ausgedehnte Beschäftigung der Arbeiterschaft zu bieten scheint; denn dadurch, daß man die heimischen Produkte auf der Stelle konsumiert, bekommt man die notwendigen Fremdwaren nicht ins Land. Die Zahlung der fremden wird durch die Zahlung der heimischen Arbeit von seiten des Auslandes wett gemacht (p. 112).

Je größer der Absatz ist d. h. „je mehr die Menschen Reichtum über den Eigenkonsum hinaus produzieren, desto nützlicher sind dem Staate seine Unterthanen, und umgekehrt, je mehr sie über ihr Einkommen hinaus leben, desto mehr fallen sie ihm zur Last“. Mit dieser Erwägung wirft man aber die Frage nach der bestmöglichen Verwendung der Menschen auf (p. 115).

„In Bezug auf ihr Verhalten zur Produktion kann man die arbeitenden Menschen in zwei Klassen scheiden: in die Klasse derjenigen, die durch ihre Arbeit wirklich Reichtümer schaffen, und zweitens in die Klasse derjenigen, die nur hilfsweise (auxiliairement) die Produktion anderer durch ihre Dienste fördern“; so der Bediente, der seinem Herrn die zum Frühstückbereiten notwendige Zeit erspart.

„Streng genommen sind aber an der Schaffung des Reichtums nur diejenigen beteiligt, die die nothwendigen Rohstoffe zu Tage fördern“ (p. 116). Der Handwerker erhöht den Wert des Rohstoffes nur um den seines Lohnes, sein Konsum wiegt seine Produktion auf (p. 117).

„Der Grund und Boden giebt daher denjenigen, die ihn bebauen, ihre Subsistenzmittel, dem Souverän und den Grundeigentümern ihr Einkommen und dem Klerus den Zehnt“ [1]) (p. 118). Die Vernachlässigung dieser Einkommensquelle ist ein Fehler der Regierung und ist nicht der Faulheit der Bevölkerung zuzuschreiben (p. 119).

Man klagt über Arbeiter- und über Kornmangel, ohne zu wissen, was das Korn dem Arbeiter kostet. Dabei hindert man den Getreideabsatz, entwertet es und läßt den Arbeiter nicht einmal zu seinen Kosten gelangen. Das Staatseinkommen und „der Staat selbst müssen, wenn man nicht im Verhältnis zum Niedergange der

---

1) Damit ist der Grundrifs des Tableau économique gegeben: Classes productives stériles, propriétaires et décimateurs.

Kulturen die Steuern herabsetzt, zu Schaden kommen"[1]) (p. 121).

Der Ursprung dieser Politik ist auf Colbert zurückzuführen, der im Jahre 1666 den Plan faßte, der Luxusmanufaktur das Staatseinkommen zu opfern, und in der Folge zu Anleihen seine Zuflucht nehmen mußte, um Hilfsquellen für die Kriege zu besitzen. Damals wurde zum erstenmal mit der durch Sully inaugurierten Wirtschaftspolitik gebrochen (p. 122). Nicht genug damit, man verbot auch die Ausdehnung der Weinkultur auf Kosten des Getreidebodens und behinderte dadurch eines der gewinnbringendsten Kulturgebiete in seiner Entwickelung (p. 123). Dennoch vermag diese Reglementierungspolitik Getreideteuerungen nicht zu verhüten; da sie es nie der Mühe wert gefunden hat, sich zu fragen, was das Getreide den Produzenten koste, sondern nur billiges Korn um jeden Preis geliefert wissen wollte, brachte sie den jetzigen kläglichen Zustand herbei (p. 124). „Wenn ein Boden, der 5 Septiers Getreide trägt, andere Bodenprodukte im Werte von 6 Septiers Getreide produzieren kann, giebt er damit nicht mehr Getreide, als wenn er damit wirklich angebaut wäre?" Freilich ist hier die Voraussetzung dieser so natürlichen Aufstellung — der Freihandel in diesen Produkten[2]) (p. 127).

„Der Getreidebau ist nun um so gewinnbringender, seine Kosten um so geringere, je weniger Arbeitskräfte er in Anspruch nimmt"; so sind Böden, die mit Rindern beackert werden, vorteilhafter als solche, die nur durch Arbeiter kultiviert werden, und Böden, die mit Pferden bearbeitet werden, bedürfen noch weniger Arbeitskräfte (p. 128). Der Rebenbau dagegen kann der Arbeitskraft nicht entraten; für den Bevölkerungszuwachs ist daher sein Gedeihen nur förderlich (p. 130). Auch die Viehzucht würde dazu beitragen, wenn hier die Steuerbedrückung sich nicht derart bis ins unerträgliche gesteigert hätte, daß die Kühe des Bauern lediglich als Steuer- und Pfändungsobjekt betrachtet werden (p. 132). Wie anders denkt man in England, wo seit dem 14. Jahrhundert die Produkte der Viehzucht einen Hauptabsatzartikel bilden[3]) (p. 133). Ebenso würde sich die Fischerei, die allein in Dieppe mehr als 13 Mill. Livres beträgt, ausdehnen und die Vorschule für die Matrosen bilden, wenn nicht auch hier die Auflagen so drückend wären (p. 135—36). Dasselbe gilt vom Bergbau; und obschon die Mineralien nicht zu den Reichtümern ersten Ranges (richesses de premier besoin) gehören, so sind sie doch durch ihren

1) „Si on abolit pas les impôts à proportion de cette degradation, causée par les méprises du gouvernement, on accélera plus rapridement la perte totale de l'état."

2) Vgl. Herbert: Discours sur les vignes 1756. Das Streben nach Ausdehnung des Rebenbaues entsprang der Beschränkung des Getreidehandels, die für den Wein nicht bestand. Da erflofs das Arrêt du Conseil vom 5. Juni 1731, das seinen weiteren Anbau ohne königliche Lizenz bei 3000 liv. verbot, wenn der Boden nicht seit 2 Jahren bepflanzt war. In den Motiven heifst es, der Weinbau verteuere das Holz durch die Anfertigung von Stöcken und Fässern, die Menge Wein verringere seine Qualität und Reputation. Ja, ruft Herbert, dann ist ja das Heilmittel gefunden, dann wird man sich von selbst dem Getreidebau widmen und der Rebenbau ihn nicht länger beeinträchtigen.

3) Vgl. Article Fermiers. Oncken, Oeuvres de Quesnay p. 174.

hohen Preis von Wichtigkeit, und dieser, nicht die natürliche Ordnung der Bedürfnisse ist entscheidend [1]); das Interesse der einzelnen findet denn auf die Dauer stets diesen Preis [2]) (p. 138).

Zu den produzierenden Klassen gehören auch die Kaufleute, insofern sie zur Erzielung guter Preise beitragen: sie selbst freilich denken darüber in ihren Schriften ganz anders. Sie sind für einen großen Absatz der Bodenprodukte, um das Ausland durch deren Billigkeit aus dem Felde zu schlagen, um es zu zwingen, die Manufaktenpreise herabzusetzen, um uns die billig eingekauften Artikel teuer zu verkaufen, und um die höchsten Gewinne auf Kosten der Nation durch eine ihnen genehme Prohibitivpolitik, sowie durch die Bildung von Handelskompagnien einzustreichen (p. 139—140).

„Man könnte einwenden, daß mit den infolge des Absatzes sinkenden Preisen auch der Fundamentalpreis sinke, der Arbeiter also auch billiger lebe. Dem ist entgegenzuhalten, daß in dem Fundamentalpreise Pacht und Steuer enthalten sind", daß also dieses gleichzeitige Sinken illusorisch und die Einkommensbildung dadurch gestört wird. Das System der Kaufleute ruiniert uns, um das Ausland zu ruinieren; dies vermag es aber dem holländischen Zwischenhandel gegenüber gar nicht, den Engländern gegenüber nur zum Teil (p. 141—42). Die Bodenprodukte teuer zu verkaufen, die Manufakte billig zu kaufen ist die beste Handelspolitik (p. 145).

„Zu den Kaufleuten gehören auch die Zwischenhändler (interpoles), die Fremdwaren einkaufen und wieder an das Ausland verkaufen, ferner die Fabrikanten, die aus dem Absatz der Manufakte an das Ausland Gewinn ziehen, der im Inlande konsumiert wird" (p. 146).

Der Zwischenhandel, der für große Staaten keine geeignete Einkommensquelle ist, entwickelt sich an den Meeresküsten, wo, wie in Holland, Hamburg, Genua, das Territorium sich zum Ackerbau nicht eignet, oder dort, wo der Steuerdespotismus den Menschen nur solche Reichtümer zu sammeln gestattet, die sich leicht verbergen oder transportieren lassen (p. 146). Dies ist in den Barbareskenstaaten, in der Türkei, bei der jüdischen Nation der Fall, die sich durch Karawanen oder durch Handelskorrespondenz gewaltsamen Eingriffen entziehen. Je reicher eine Handelsnation ist, desto mehr treibt sie mit ihren Eigenprodukten Handel und verdrängt den Zwischenhandel; während reine Handelsstaaten am Konsume ersparen müssen, werden jene mit Eigenprodukten handelnden gerade durch den Konsum reich (p. 147—148).

Der Absatz an Manufakten muß immer in zweiter Reihe stehen; denn der Kreis der reichen Konsumenten, die hier in Betracht kommen, ist enger. Die schwerbesteuerte Fischerei ist hundertmal nutz-

---

1) „Dans l'ordre des sociétés commerçeautes il ne faut pas se régler sur l'ordre naturel." p. 137.

2) „C'est à chaque particulier à règir lui-même ses travaux et ses dépenses pour les productions qui peuvent lui être les plus profitables selon ses facultés et selon les lieux et les propriétés du territoire, dont il veut tirers le produit le plus avantageux. S'il se trompe, son intérêt ne le laissera par longtemps dans l'erreur". p. 138 des Ms.

bringender als jene der Seiden- und Wollmanufakturen (p. 150). Dabei verdrängt die fremde Wolle die einheimische derart, daß die Schafhaltung darüber zu Grunde geht, die doch Dünger und Fleisch, also Güter ersten Ranges lieferte. Die Bereicherung Frankreichs wird nie seiner Luxusmanufaktur, wohl aber seinem Getreide-, Hanf- und Wollstoffabsatzezu danken sein (p. 151—152). Auch die Grundbesitzer gehören zu den produzierenden Klassen, insofern sie die Verwaltung und Amelioration ihrer Güter besorgen (p. 153). Ebendahin sind im Falle einer zielbewußten Wirtschaftspolitik der Souverän und die Minister zu zählen. Wie groß der Einfluß dieser letzteren ist, beweist das Beispiel des einst dicht bevölkerten agrikolen Spanien, dessen Landwirtschaft seit der Erschließung der Minen von Peru gesunken ist und mit ihr der Stand der Bevölkerung (p. 153—154).

Aber nnr diejenigen Grundbesitzer sind hierher zu zählen, die ihre Güter selbst bewohnen, die ihr Einkommen auf ihre Nutzbarmachung verwenden, die den Pächtern bei Elementarfällen beispringen oder ihnen Erleichterungen gewähren (p. 154—156). „Nur die religiösen Gemeinschaften erfüllen in Frankreich diese Anforderungen. Sie erhalten den Stamm ihrer Pächter, weisen die Konkurrenz solcher, die ihnen größere Geldvorteile bieten, ab, und dadurch fördern sie den Wohlstand und die Zahlungsfähigkeit ihrer Pächter und damit auch den Stand der Kulturen“ (p. 157). Auch hier ist England ein Muster, wo die Grundbesitzer einen Teil des Jahres auf ihren Gütern zubringen [1]).

„Wer an dem Konsume des Nationalreichtums teilnimmt, ohne direkt oder indirekt zu seiner Schaffung beizutragen“ — zu den letzteren gehören die der Erhaltung und Verteidigung der Güter sich widmenden Hilfsklassen (classes auxiliaires) — „ist kein nützliches Mitglied des Staates“ („est inutile à l'état“ p. 159); „dadurch, daß er das Konsumierte bezahlt, produziert er nicht neue Güter, die nur durch die Arbeit der Menschen erneut werden“ (p. 160). Der müßige Rentier, der sein Einkommen arbeitslos bezieht und ausgiebt, ist gewiß darum kein schädliches, aber auch kein nützliches Subjekt. „Es wäre selbst von Vorteil, wenn diese Leute auch das Kapital verzehren würden, das aus ihren Händen in die arbeitsamer Leute gelangen und eine bessere Verwertung erfahren würde, statt im Besitze von Müßiggängern nutzlos verwendet zu werden. Glücklicherweise giebt es dieser Leute nur wenige; die meisten der Großen widmen sich irgend einem Staatsdienst“. Die Bedeutung der Finanzleute (gens d'affaires) läßt sich aber aus einem Vergleich ihrer Gewinne mit der Nützlichkeit ihrer Arbeiten ermessen (p. 163—164).

Die unrichtige Verwendung der Bevölkerung ist mit einem unnützen Aufwand, der anderswo nutzbringend gestaltet werden könnte,

1) Quesnay betrachtet im art. Fermiers (Oeuvres p. 189) den Absentismus lediglich als ein Folgeübel der Bevorzugung der Städter vor den Landbewohnern. Ihm die Uebel des ländlichen Notstandes zuzuschreiben, nennt er im art. Grains (Oeuvres p. 232, 233) eine idée trop hornée. Hier zieht er gegen ihn aufs schärfste zu Felde; doch liegt hier kein theoretischer Selbstwiderspruch vor (MS. 158—159).

und folgeweise mit einer Abnahme der Volksvermehrung gleichbedeutend (p. 165—167). Zu diesen verfehlten bevölkerungspolitischen Maßregeln gehört z. B. das jüngst erfolgte Verbot der Tafftmaschinen in Lyon; lieber hätte man die davon betroffenen Arbeiter ihr Lebelang erhalten sollen! (p. 168.) Ebenso verhält es sich mit dem projektierten Loire-Saône-Kanal, dessen Ausführung man auf die Vorstellungen der Fuhrleute fallen ließ, oder mit der Wasserleitung in alle Häuser von Paris, von welcher man den Wasserträgern zuliebe Abstand nahm (p. 169). Damit schadet man der Einkommensbildung und dem Bevölkerungszuwachs, der sich über jene hinaus nicht ausdehnen kann. Daher wäre es z. B. unklug, den Holländern die französische Küstenschiffahrt zu untersagen, denn der Gewinn einiger Landsleute wiegt nicht den Verlust jener billigen Fracht auf (p. 169—172). Die Flucht des Landvolks in die Städte verwandelt es in nicht produzierende Klassen, in Detailhändler, Krämer und Bediente. Die ersteren haben überdies die Tendenz, sich zu vermehren und die Zwischengewinne zu steigern; mit den Menschen wandern aber auch ihre Mittel in die Stadt und werden der agrikolen Verwendung entzogen (p. 174—175).

In der That sammeln sich die Geldreichtümer der Financiers in der Hauptstadt an; man begnügt sich nicht mehr mit dem einfachen Zins und der Veräußerung des Kapitals, sondern nimmt, um größere Gewinne und eine schnellere Cirkulation herbeizuführen, zu allerlei ungesetzlichen Mitteln seine Zuflucht. Dabei ist die Mehrzahl dieser imponierenden Scheinreichtümer auf Kredit gebaut, mit dessen Hinfälligkeit auch sie zu nichte werden (p. 176—179). Nichts ist verkehrter als die Ansicht, es müsse zur Ergänzung der Gold- und Silbermenge eine gewisse Anzahl Staatsnoten cirkulieren oder andere öffentliche Handelspapiere geben (p. 180). Geld heckt nicht Geld („l'argent n'engendre pas l'argent") und „ein künstlicher Handel, in dem das Geld die Doppelrolle von Ware und Geld spielt, vermag nur einige Agioteurs zu bereichern" (p. 181). „Wenn man den Waren freien Absatz gewährt, so wird es nie an Geld fehlen."

All dies ist die Folge der Flucht vom Lande in die Städte, diese wieder wird durch die Politik der niedrigen Getreidepreise verursacht, die dem Pächter die Zahlung eines genügenden Lohnes an die Bauern unmöglich machen; diese letzteren ziehen es vor, als Bediente einen Unterhalt zu finden (p. 182).

Man kann aber die Menschenliebe nicht so weit treiben, daß man gesetzlich dieser Bewegung Einhalt gebietet [1]). Es wäre für einen Handelsstaat vom größten Nachteil, diese Leute an die Scholle zu fesseln, da man allen Wettbewerb dadurch unterbinden würde. „C' est la liberté et l'intérêt particulier qui vivifient les états" (p. 184). Zudem verläßt der Bauer seinen Grund erst dann, wenn er so arm ist, daß er ihn nicht mehr fruchtbringend bebauen, kaum sich ernähren und

1) „On ne peut pas porter l'humanité jusqu'à vouloir entreprendre d' arrêter cette désertion! Si la contrainte suffisoit pour retenir les hommes, toutes les régions désertes seroient au moins peuplées de malheureux." p. 183.

daher nicht mehr als produktiv angesehen werden kann; als Bedienter kann er wenigstens indirekt zur Produktion beitragen, und veranlaßt, gleich den Luxusarbeitern, die Reichen zu Ausgaben, deren Freiheit ihnen niemals verwehrt werden sollte (p. 185—186).

All diese Mißstände sind lediglich das Resultat einer Wirtschaftspolitik, die es den einen ermöglicht, zu destruktiven Vermögen zu gelangen, die anderen zum Elend verurteilt, und den Reichtum, der alle Unterschiede des Standes, des Verdienstes, der Tugenden verwischt, zum einzigen gesellschaftlichen Maßstab erhebt. Während es das Zeichen wahren Wohlstandes ist, daß der Konsum der Bevölkerung die durch die Einkommensbildung gesteckten Schranken einhält, wird durch die Schaffung unproduktiver und konsumtionsunfähiger Klassen diese Ordnung gestört (p. 188—189).

Vermehrt sich dagegen die Bevölkerung über die Jahresproduktion hinaus, so ist die nächste Folge eine Preissteigerung der Unterhaltsmittel, die aber den Grundstock der Reichtümer und den Wohlstand nicht steigert, sondern die Bewohner zwingt, an ihren Bedürfnissen abzuknappen (p. 190). Dies ist z. B. in dem sonst so wohl organisierten China der Fall. „Die Umstände aber, die diese außerordentliche Bevölkerungszunahme begünstigen, finden sich in den anderen Staaten nicht vor“ (p. 192).

Obzwar nun kein Land auf Erden alle Produkte hervorbringt, die es zu Tage fördern könnte, und auch die Reichtümer nicht besitzt, mit denen der höchste Grad des Wohlstandes erreicht werden könnte, wünscht jeder Staat die Vermehrung der Bevölkerung, „weil sie Reichtümer schafft“, ohne zu bemerken, daß das Volk über diese Fürsorge für seine Vermehrung verarmt. Dazu tragen am wirksamsten die ruinöse Steuerverwaltung und -einhebung und die dem Getreidehandel bereiteten Hemmnisse bei (p. 193).

Wie sehr das Hauptaugenmerk auf die Reichtümer und erst folgeweise auf die Bevölkerung gerichtet werden muß, zeigt der Umstand, daß die Kleinkultur mit Ochsenbetrieb, die nur 20 % über die Avances hinaus produziert, viel mehr Menschen verwendet, als die Agrikultur auf großer Stufenleiter mit Pferdebetrieb, die 100 % trägt; diese letztere schafft mehr Unterhaltsmittel und trägt daher zur Volksvermehrung mehr bei als die erstere [1]) (p. 195—196).

Daß aber die Absatzhindernisse, die man der Landwirtschaft bereitet, auch die Volksvermehrung bedrohen, läßt sich leicht beweisen. Ein den Außenhandel mit seinen Eigenprodukten sich verlegendes Land gleicht einem Staate, dem es an einem solchen Außenhandel fehlt. Ein solcher Staat kann weder seinen Reichtum steigern noch seine Bevölkerungsmenge ausdehnen, noch seine Agrikultur erweitern, da sonst die Bodenprodukte entwertet würden und die überflüssige Bevölkerung zur Auswanderung gezwungen wäre. Will man diesem Uebelstande dadurch entgegenarbeiten, daß man dem Ackerbau gesetzliche Schranken zieht, so setzt man in Mißjahren die Bevölkerung Hungersnöten aus.

1) Art. Fermiers, Oncken, Oeuvres de Quesnay p. 164.

(p. 198—200). Besser noch als diese Maßregel und das Verbot des Rebenbaues wäre, „gleich einer bekannten Handelsnation, die unverkäuflichen Waren ins Meer zu werfen, um den Preis der verkäuflichen zu erhalten“ (p. 201).

„Glaubte man wirklich damals, da diese Prohibitiv gesetze erlassen wurden, durch niedrige Getreidepreise die Volksvermehrung zu beschleunigen? Konnte man die Verkettung all dieser Mißstände nicht voraussehen? Heute freilich kann man sich fast dieser Untersuchung entschlagen.“ Man blicke nur auf die Provinzen jenseits der Loire, wo der Absatzmangel die Getreideproduzenten zwingt, sich mit Weizenbrot zu ernähren, um zu erfahren, ob dieser Zustand auf Wohlstand und Volksvermehrung von günstigem Einflusse ist. Die Zustände bei den Nachbarvölkern, die des Vorteils der Schiffahrt entbehren, hätten wohl Frankreich zur Belehrung dienen können [1]) (p. 202—203).

2. Das Tableau économique [2]).

Vor dem Manuskript der ersten Ausgabe des Tableau économique befindet sich der folgende Geleitbrief Quesnay's an Mirabeau:

„J' ay taché de faire un tableau fondamental de l'ordre oeconomique pour y représenter les dépenses et les produits sous un aspect facile à saisir, et pour juger clairement des arrangemens et des dérangemens que le gouvernement peut y causer, vous verres si je suis parvenu à mon but. Vous avez vu d' autres tableaux ces jours-ci, — il y a de quoi méditer sur le présent et sur l'avenir. Je suis de la dernière surprise de ce que le parlement ne présente de ressources pour la réparation de l'état que dans l'oeconomie [3]), il n' en scait pas si long que l'intendant d' un seigneur qui depensoit plus qu' il avoit de revenu,

---

1) „Il est bien malheureux pour la France, qui est un état maritime, agriculteur et commerceant, d'apprendre ces vérités par sa propre expérience; il étoit si facile de les appercevoir chez les nations voisines, qui sout privées des avantages de la navigation.“ p. 203 (fin). Damit ist wohl Deutschland gemeint. Vgl. S. 120.

2) In den Papiers Mirabeau (Archives nationales M. 784, wie bereits Prof. Stern angegeben) befindet sich nebst anderen Konzepten Quesnay's der gröfste Teil der erwähnten Briefe, ferner in einem „Cahiers Mirabeau“ überschriebenen Umschlag 3 enggeschriebene Quartseiten, deren erste das Tableau économique enthält. Darauf folgt, lose geheftet, die gedruckte Ausgabe: sie beginnt mit dem Tableau oeconomique, auf p. 3—6 folgt das Extrait des oeconomies royales de M. de Sully. Dann ist neuerlich ein Tableau économique eingeschaltet, und den Beschlufs p. I—XII macht die Explication du tableau économique.

3) Vgl. die auf p. 149 n. 3 angeführten Remontrances vom 3. September 1759, auf welche sich der Brief wörtlich bezieht. Quesnay arbeitete an dem Tableau seit 1757 (vgl. Marmontel Mémoires II, p. 49 (1804) bei Oncken p. 142). Marmontet sieht Quesnay in diesem Jahre „occupé à tracer le zig-zag du produit net.“ Die Sage von der persönlichen Teilnahme des Königs mag sich darauf zurückführen, dafs man im vorigen Jahrhunderte in den herzoglichen und königlichen Schlössern Privatdruckereien als Sport betrieb, um möglichst schöne und seltene Schriften zu produzieren, ähnlich wie die Photographieliebhaber in unseren Tagen (vgl. Memoiren der Herzöge v. Lignes, nach freundlicher Mitteilung des Herrn Prof. Carl Menger). Die Ausstattung des Tableau économique (Büttenpapier-, Rand- und Schlufsvignetten) ist in der That eine ungewöhnliche. In genau demselben Druck und Format ist Quesnay's letztes Werk, die „Polygonometrie“ o. O. u. D. (Versailles 1771) erschienen. Bibliothèque nationale. Inventaire V. 6266.

et qui le pressoit de lui trouver des ressources; celui la ne lui dit pas épargnez, mais il lui representa qu' il ne devoit pas mettre les chevaux de labour au carrosse et de ne pas retenir les chevaux de carrosse à l'écurie, et que tout étant à sa place, il pourroit dépenser encore davantage sans se ruiner. Il paroit donc que nos remonstrans ne sont que des citadins bien peu instruits sur les matières dont ils parlent et sont par là d' un foible secours pour le public. Votre dernière lettre remarque bien que les efforts des particuliers sont fort steriles, mais il ne font pas se decourager, car la crise effrayante viendra et il faudra avoir recours aux lumières de Médecine. Vale."

Das Tableau oeconomique, das nun im Manuskripte folgt, besteht aus drei Kolonnen: links die produktiven Ausgaben, mit den Avances annuelles von 400 livres, die 400 livres Einkommen (produit net) produzieren; diese stehen in der zweiten Reihe. In der dritten folgen die sterilen Ausgaben, die nichts über die Kosten hinaus mit ihren 200 livres Avances annuelles produzieren und die selbst aus dem Einkommen, das die erste Kolonne geliefert hat, bestritten werden müssen. Das Einkommen (400 l. der zweiten Kolonne) teilt sich nun gleichmäßig nach beiden Seiten hin mit 200 livres, die also das reproduit net der ersten Kolonne darstellen; so läuft das „Zick-zack" in steter Abnahme bis zum Einkommen eines Sol.

„Die 400 l. durch ihre Reproduktion und Verteilungen in zweimal 200 l. vermögen 3 Familienvätern, also 400 Millionen livres 3 Millionen erwachsenen Menschen den Unterhalt zuverschaffen. Die Reproduktion der Kosten der produktiven Klassen, wovon die Hälfte auf Löhne entfällt, geben noch 200 Millionen, von welchen eine weitere Million Familienoberhäupter leben könnte, und so könnten 12 Millionen Menschen von den 600 Millionen leben", die den Wert des Jahresproduktes der Landwirtschaft bilden [1]).

Die Steuer befindet sich in der Reihe der sterilen Ausgaben; sie wird von den Einkommensträgern oder den reproduktiven Klassen geliefert. „Sie fällt entweder auf das Grundeinkommen, oder auf die Avances der Pächter oder auf den Konsum. In diesen beiden letzteren Fällen ist sie schädlich und vermindert die Reproduktion; ebenso, wenn sie ins Ausland oder in die Tasche der Steuereinnehmer wandert" [2]).

Die Erklärung, die im Manuskripte folgt, ist betitelt: „Remarques sur les variations de la distribution des revenus annuels de la nation". Es werden darin die Voraussetzungen angeführt, unter welchen eine so vorteilhafte Einkommensverteilung Platz greifen könnte. Diese sind: 1. die 400 l. dürfen nicht abgeleitet werden, um Geldreichtümer zu bilden; 2. sie dürfen nicht im Auslande verschwinden, ohne Geld oder Waren von dort zu bringen; 3. und 4. die Nation darf keine Handelsverluste erleiden, die sich

---

1) Randglossen Quesnay's zum Tableau oeconomique.

2) Randglossen zur 3. Kolonne.

jedoch aus der Geldbilanz nicht erkennen lassen; 5. die Grundeigentümer dürfen nicht sterilen Ersparnissen fröhnen; 6. die Finanzverwaltung darf in der Steuererhebung nicht die Cirkulation stören. 7. Die Steuer selbst soll auf das Einkommen der Grundeigentümer fallen und nur mit seiner Steigerung erhöht werden. 8. Die Avances müssen so hoch sein, daß sie 100, nicht wie bis jetzt nur 30% als „proffit net" liefern; 9. und 10. die Bevölkerung darf nicht durch Vexationen vom Lande in die Stadt oder außer Landes getrieben werden; 11. die Getreideausfuhr sollte nicht beschränkt, 12. die Getreidepreise nicht künstlich herabgedrückt werden. 13. Man darf nicht glauben, daß niedrige Getreidepreise dem Volke vorteilhaft sind, denn 14. Lohn- und Einkommensminderungen schädigen seinen Wohlstand, der für den Konsum und daher für die Produktion und das Nationaleinkommen so wichtig ist. 15. Man muß ferner zur Erzielung jenes Standes der Agrikultur die Viehzucht fördern, 16. den persönlichen Luxus (luxe de décoration) nicht auf Kosten des „Subsistenzmittelluxus" unterhalten, der die Lebensmittelpreise hoch hält; 17. die Wirtschaftspolitik darf lediglich die produktiven Ausgaben und den Außenhandel der Bodenprodukte fördern, soll dagegen die sterilen Ausgaben sich selbst überlassen [1]). 18. und 19. Für außerordentliche Bedürfnisse muß sie sich auf den Wohlstand der Nation, nicht auf den Kredit vaterlandsloser Finanzleute stützen, die sich auf Kosten der ausgesogenen Agrikultur durch die bei den Staatsanleihen gezogenen Gewinne bereichern. 20. Eine Nation, die genug Boden zur nutzbringenden Bebauung besitzt, „darf nicht allzu sehr Menschen und Kapitalien im Handel und in den Luxusmanufakturen verwenden, sondern sie womöglich der Agrikultur zuwenden". 21. Ihre Finanzoperationen dürfen nicht in bloßen Ersparungen bestehen, sondern in wirklicher Einkommensvermehrung. 22. Diese letztere, nicht die Volksvermehrung, schafft Wohlstand in den Staaten.

„Es giebt" so schließt das Manuskript „unzweifelhaft Königreiche, in welchen keine dieser Bedingungen zutrifft; und man findet das ganz in der Ordnung; das ist wahr, denn ohne jene Voraussetzungen kann ein großer Staat einem kleinen gleich kommen und ein kleiner unter diesen Voraussetzungen einem großen: dies der Ursprung jenes Gleichgewichts der Mächte, das in der politischen Ordnung so beliebt ist" [2]).

Als Mirabeau nach der Verfassung der Théorie de l'impôt (1760), die die Entrüstung der Steuerpächter hervorgerufen hatte, ins Gefängnis und später ins Exil auf sein Gut Bignon wanderte, beschäftigte er sich mit der Abfassung einer Schrift über die Beförderung des Ackerbaues, die um einen von der ökonomischen Gesellschaft von Bern ausgeschriebenen Preis konkurrieren sollte. Quesnay sendet ihm

1) „Que le gouvernement oeconomique ne s' occupe qu' à favoriser les dépenses productives et le commerce éxterieur des denrées du crû, et qu' il laisse aller d'elles-mêmes les dépenses stériles."

2) Vgl. über den Zusammenhang dieser Lehren mit der Theorie des politischen Gleichgewichtes die bei E. v. Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie. 1880. p. 41 angeführten Ansichten Forbonnais'.

nun eine zweite gedruckte Ausgabe, die uns vorliegt. In dem Begleitschreiben heißt es [1]):

„Je vous envoyeray une seconde edition augmentée et corrigée comme c' est la coutume; mais ne craignez pas, ce Livret du Menage ne deviendra trop volumineux. J' en fais imprimer trois exemplaires pour voir cela plus au clair, mais je crois que sa place seroit bien à la fin de votre dissertation pour le prix de la société de Berne [2]) ...... Dans ma seconde edition je pars d'un revenu de 600 l. pour faire la part un peu plus grosse à tout le monde; car elle étoit trop maigre en partant d' un revenu de 400 l., ce qui revenoit trop au malheureux sort de nos pauvres habitans du Royaume d'Atrophie ou de Marasme, qui pour comble de malheur est tombé sous la conduite d'un médecin qui n' épargne pas les Saignées et la Diète, sans imaginer aucun restaurant. Je ne vous en diray pas avantage, trop digne citoyen, de crainte de reveiller en vous des sentimens trop affligeans, respirez du moins dans le silence de votre campagne."

Diese zweite Ausgabe beginnt in der That mit einem, mit dem beschriebenen bis auf die Einkommensbasis von 600 statt 400 l. übereinstimmenden Tableau oeconomique. Darauf folgen jene Voraussetzungen seiner Durchführung, die im Manuskripte, wie erwähnt, den bescheidenen Titel „Remarques sur la variations de la distribution des revenus annuels d' une nation" führten, unter der Maske von: Extrait des oeconomies royales de M. de Sully [3]). Sie erhalten dadurch das Ansehen autoritativer, Grundsätze und in vielfach veränderter Reihenfolge um 7 Maximen vermehrt und mit Zusätzen versehen, bilden sie die „Maximes générales du gouvernement économique d' un royaume agricole", die durch ihre Veröffentlichung in der „Physiocratie" (1768) am bekanntesten und der Katechismus der Schule geworden sind [4]).

---

1) Dieses Schreiben läfst sich mit Dezember 1760 datieren; damals betrieb Madame de Pailly, Mirabeau's Freundin, mit Quesnay die Aufhebung seines Exils. Der Brief Quesnay's beginnt mit der Nachricht: „Madame la Marquise de Pailli me dit que vous êtes encore empetré dans le ziczac", vgl. Loménie, Les Mirabeau t. II. p. 241.

2) Vgl. Oncken, Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern. Rektoratsrede. Bern 1886. Mirabeau hat den hier gegebenen Rat befolgt; als 5. et 6. partie de l'ami des hommes publizierte er im Jahre 1758: den Prospekt der Berner Agrikulturgesellschaft, sein Mémoire, einen Auszug aus den 6 ersten Büchern des Compleat Body of Husbandry von Th. Hale, die Réponse à l'essai sur les ponts et chaussées und endlich das Tableau économique avec ses explications. Dieser Kommentar enthält, vielfach mit Mirabeau's Redeschnörkeln versehen, das Tableau économique in seiner ursprünglichen Fassung: p. 183—190, und 136, 139—144, 147—148, 174—180. Doch fehlt der ursprüngliche Schlufs und das erste Tableau.

3) Die Anlehnung an einen grofsen Staatsmann oder Schriftsteller liegt nicht nur in den litterarischen Gewohnheiten Frankreichs; Quesnay hatte einen Vorgänger an St. Pierre, der sein berühmtes Weltfriedensprojekt betitelt: Projet de Henri le Grand pour rendre la paix perpétulle, éclairci par M. l'abbé de Saint-Pierre. Vgl. Barni, Histoire des idées morales et politiques en France t. 1. p. 91.

4) Sie heifsen erst Maximes générales du Gouvernement économique in der Philosophie rurale Mirabeau's, 1763, p. 280, noch 24 an der Zahl. Vgl. Oncken, Oeuvres de Quesnay p. 328 n. 1. Fast übereinstimmend mit dem Quesnay'schen Original sind sie noch im Ami des homnes 5. parite (1760) 4to, p. 183—190. Auch die Reihenfolge ist dieselbe; nur zum Schlusse ist sie geänderte. Maxime 21 ist bei Mirabeau 22, und eine bei Quesnay fehlende eingeschoben. (Maxime XV. bei Oncken p. 334.) Dieser

Hierauf folgt eine Art zweiter Teil, abermals durch ein lediglich äußerlich von dem ersten abweichendes Tableau économique eingeleitet. In diesem wird angekündigt, daß die drei Arten der Ausgaben, ihre Quelle, ihre Vorschüsse, Verteilung, Wirkung, Reproduktion, ihre Beziehungen zu einander, zur Bevölkerung, zur Agrikultur, Industrie, Handel und zur Masse der Reichtümer der Nation erforscht werden sollen.

Auf das Tableau folgt seine Erklärung (Explication du T. économique). Sie besteht vorerst in der Feststellung der Begriffe produktive und sterile Ausgaben: jene werden auf dem Gebiete der Bodenproduktion, diese auf dem der Manufaktur, für Wohnung, Kleidung, Geldzins, Dienste u. s. w. ausgelegt. Der Verkauf des produit net, das der Pächter vermöge seiner Jahresvorschüsse geschaffen, giebt die Möglichkeit, ein Einkommen zu beziehen. Die Jahresvorschüsse der sterilen Ausgaben (les avances annuelles des dépenses stériles) werden für Transport, Produktionskosten und den Unterhalt der Arbeiter bis zum Verkauf der Manufakte verwendet.

Die 600 Liv. Einkommen [1]) werden vom Grundeigentümer zur einen Hälfte an die eine, zur anderen an die andere Klasse ausgegeben, und es wird gezeigt, wie er Luxusausgaben nur auf Kosten der produktiven Klassen und seines eigenen Einkommens machen kann. Die weitere Verteilung dieses Einkommens, die Ankäufe der produktiven und sterilen Klasse und die Reproduktion durch die produktive sind bekannt. Die Einflüsse der Steuer, der Verzinsung der Produktionsvorschüsse werden abgesondert betrachtet, „um den Vorgang der Verteilung nicht zu komplizieren", wohl aber die von den produktiven Klassen geschaffenen und an den Außenhandel abgehenden Produktenmengen in den Kalkül einbezogen.

Vermöge dieser Verteilungsordnung der Rohprodukte (p. IV) kann eine Bevölkerungsmenge erhalten werden, welche Quesnay, einem Einkommen von 600 Millionen l. gemäß, mit 3 Millionen Familien (zu 4 Köpfen) annimmt. Dazu kommt der Teil der reproduzierten Jahresvorschüsse der produktiven Klassen, der in Löhnen verausgabt und somit zur Erhaltung einer weiteren Million Familienhäupter verwendet wird; im ganzen werden also 16 Millionen Menschen von 900 Millionen Livres gemäß dieser Cirkulations- und Verteilungsordnung des Jahreseinkommens erhalten (p. V).

Zum Schlusse wird eine Bewertung der Reichtümer der produktiven Klassen [3]) in einer Nation versucht, in welcher die Grundeigentümer ein ständiges Einkommen von 600 Millionen beziehen.

Teil schliefst daher bei Mirabeau mit Maxime 24° (23° bei Quesnay, Oncken p. 336 Maxime XXVI) und den dunklen Worten: Sans ces conditions, l'agriculture qu'on suppose dans le Tableau, produire comme en Angleterre cent pour cent, seroit une fiction: Mais les principes n' en sont pas certains. (Folgen zwei ungedruckte Blätter.) Die Fortsetzung bei Mirabeau, Tableau oeconomique, p. 189, 190. Phil. rurale p. 285—286.

1) Dafs die 600 avances der produktiven Klassen sich selbst und ein produit net von 600, das als Einkommen den Grundeigentümern zufliefst, produzieren, ist aus der Annahme begreiflich, dafs „wie in England" die avances 100 % tragen sollten.

2) Vgl. Mirabeau, Tableau économique, p. 141.

3) Diese heifsen hier weitschweifiger, aber unverfänglicher: „la classe des dépenses productives", p. V.

Ein solches Einkommen setzt 300 Millionen Steuern und 150 als Zehnt des Jahresprodukts, im ganzen also 1 Milliarde 50 Millionen voraus; dazu kommt die Reproduktion von 1 Milliarde 50 Millionen Jahresvorschüsse, und 110 Millionen ihrer 10 %igen Verzinsung, im ganzen 2210 Millionen Livres. Zwei Drittel dieser Summe muss der Ackerbau aufbringen. Die Großkultur mit Pferdebetrieb, die hier allein in Anbetracht kommen soll [1]), bedarf zu diesem Zwecke auch der avances primitives. Für 333 334 Pflüge auf 40 Millionen Arpents Boden (per Pflug auf 10 000 Liv. angeschlagen) betragen sie 3 333 340 000 Liv., ihre 10 %ige Verzinsung 333 322 000 Liv. Geringer sind diese Avances für Wiesen, Wälder u. s. w.: etwa 1 Milliarde, jene für Reben- und Gartenbau inbegriffen.

„Die gesamte jährliche Reproduktion an produit net, Jahresvorschüssen und avances primitives samt Verzinsung giebt 2 543 322 000 Liv. Werden davon 525 Millionen als die Hälfte der jährlichen Reproduktion der auf die Viehfütterung ausgelegten Vorschüsse abgezogen, so bleibt die Summe von 2 018 322 000 Liv. (p. VII). Das ergiebt für die Ausgabe der Bevölkerung beiläufig („du fort au foible“!) 504 580 500 für jede Million Familienhäupter, also 562 für ein jedes, was sich durch Unfälle auf 530 Liv. reduziert — ein blühender Zustand des Wohlstandes [2]).

Jene Jahresreproduktion von 2 543 322 000 Liv., worin 1 050 000 000 Liv. produit net enthalten sind, repräsentiert („sur le pied du denier trente“) ein Kapital von 33 450 000 000 Liv. Dazu kommen 4 333 340 000 Liv. avances primitives; es beträgt daher mit Zuschlag der Kosten und der avances primitives der Reichtum der produktiven Klassen 40 331 600 000 Liv. (p. VIII).

Die Reichtümer der sterilen Klassen setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

„1. Aus dem Fond der Jahresvorschüsse . . . 525 Mill.
2. Ihren avances primitives . . . . 2000 Mill.
3. Dem Geldreichtum, der beiläufig dem produit net der Agrikultur entspricht [3]), das im Außenhandel verwertet wird [4]) . . . . 1000 Mill. (p. IX).
4. Dem Bodenwerte von 4 Millionen Wohnungen

1) Von der Kleinkultur, in welcher 1 Million Pflüge 2 Mill. Menschen beschäftigen und nur $^2/_5$ des Produktes der Grofskultur hervorbringen kann, heifst es: „Cette culture ingrate qui décèle la pauvreté et la ruine des Nations où elle domine, n'a aucun rapport à l'ordre du Tableau, qui est réglé sur l'état de la moitié de l'emploi d'une charrue, où les avances annuelles peuvent au moyen du fond des avances primitives produire cent pour cent“, p. VI.

2) Wir erhalten 504, 565, 555 Liv., und 504½ daher für jedes. Trotz der oft unbegreiflichen Rechenfehler (bei Mirabeau p. 174 sind dieselben behoben) glauben wir die Methode dieser physiokratischen Wirtschaftsstatistik wiedergeben zu sollen.

3) Diese Schätzung entnahm Quesnay dem „Essai sur la nature du commerce en général von Cantillon, p. II, ch. III, p. 166, ed. 1755. Vgl. Condillac, Le commerce et le gouvernement 1776, 1. partie, ch. XVI. Mirabeau citirt (Tableau oeconomique p. 167) M. Postlethwayt als ihren Autor, der jedoch aus Cantillon seine Angaben schöpfte. „Great Britains true system“, 1757.

4) Hieran schliefst sich ein langer Exkurs über Geschichte und Wirkung des Geldzu-

für 4 Millionen Familien, jedes Haus auf 1500 Liv. geschätzt . . . . 6000 Mill.

5. Dem Werte des Mobiliars und der Gerätschaften, der einem Jahreseinkommen oder dem Gewinn von 4 Millionen Familienhäuptern gleichgesetzt wird . . . . 3000 Mill.
6. Dem Werte der Silbergeräte, des Schmuckes, der Spiegel, Bilder, Bücher und anderer dauerbarer und vererblicher Manufakte . . . . 3000 Mill.
7. Dem Werte der Kriegs- und Handelsschiffe, der Kriegsausrüstung, der öffentlichen Gebäude u. s. w." . . . . 2000 Mill.

Dagegen sind die dem Konsume ausgesetzten, in Kaufläden befindlichen Waren bereits im Tableau enthalten (p. XXI). Die Summe der Reichtümer der Klasse der sterilen Ausgaben beträgt (?)[1] 18 000 Millionen. Nimmt man ein Zwanzigstel als Fehler an, so giebt die Gesamtheit der Reichtümer der produktiven und sterilen Klassen 55—60 000 Millionen Livres.

Diese günstige wirtschaftliche Konstellation ist aber nicht zu erreichen, wenn man den Niedergang der Agrikultur befördert. Quesnay stellt zum Schlusse seine acht Hauptursachen auf. Diese sind:

„1. Schlechte Form der Steuerauflage, die die Avances trifft, in bezug auf welche die Devise gelten sollte: noli me tangere.
2. Steuerüberlastung infolge hoher Erhebungskosten.
3. Uebermaß des äußeren Luxus.
4. Uebermaß der Prozeßkosten.
5. Fehlen des Außenhandels für die Bodenprodukte (p. XI).
6. Fehlen der Freiheit im Innenhandel mit Bodenprodukten und in ihrem Anbau.
7. Persönliche Vexationen der Landbewohner.
8. Fehlen des Rücklaufs des produit net an die Klasse der produktiven Ausgaben" (p. XII, Schluß).

Vergleicht man dieses ursprüngliche Tableau mit der Analyse[2])

---

flusses, bei Mirabeau p. 167—170 und 178; in der Analyse du Tableau Économique bildet er die Note à la septième observation (Oncken, Oeuvres de Quesnay p. 325 bis 327).

1) Die richtige Angabe 16 525 Mill. (5. ist mit 2000 Mill. geschätzt) bei Mirabeau p. 179.

2) Die Explikation ist in der Analyse kaum wieder zu erkennen. Die Maximen sind, wie erwähnt, vielfach abgeändert, ihre Sprache in der späteren Ausgabe viel freier. Die Bezeichnung der Steuer als einer „willkürlich aufgelegten", Frankreichs als eines „pauvre Royaume (Note sur la Maxime, VIII, p. 343, und XII, p. 346 bei Oncken) fehlen im Originale, ebenso die Diatribe gegen Colbert (p. 343—344) und der Passus über die verheerende Wirkung grofser Armeen (Note sur la Maxime XXVI, p. 355). Daraus mag man schliefsen, dafs das Tableau wohl nicht vom „indolentesten aller Könige", wie Loménie Ludwig XV. nennt (Les Mirabeau, t. II, p. 194), gesetzt, aber doch ihm vorgelegt und daher jeder mifsliebigen Wendung entkleidet wurde.

desselben in der „Physiokratie“, so versteht man die Ursache seiner geringen Verbreitung; der Autor rang darin noch nach dem von allen kommerzialistischen und fiskalischen Elementen freien natürlichen Wirtschaftssystem. Er hatte noch nicht die Zauberformel gefunden, die alle Beziehungen der Produktion und Konsumtion zum Ausdruck bringen sollte. Während er aber durch die Publikation des Originals sich nur geschadet hätte, ist es für uns ein interessantes Dokument für die Entwickelungsgeschichte seiner Bestrebungen und seiner Methode.

II.

1. Der Anlaß zur Abfassung der ersten Schriften Quesnays.

Betrachtet man in ihrem Zusammenhange die ersten Schriften Quesnays, die den Zustand des Pachtwesens, der Bodenproduktion, des Getreidehandels und der Bevölkerung zum Gegenstande haben, so findet man als ihr gemeinsames Merkmal, daß die Untersuchung des natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Zustandes, in welchem ihr Autor sich befand, ihren Thatsacheninhalt bildet. In seinem ersten Artikel („Fermiers“) findet er zwei Typen des landwirtschaftlichen Unternehmertums: reiche Pächter und arme Halbpächter. Er gelangt zur Diagnose jener Uebelstände, welche die Verarmung dieser ländlichen Unternehmer und ihre Flucht in die Städte zur Folge hatten. Sie bestehen in den Hindernissen, welche die Regierung dem Getreideabsatze bereitet, in der Beförderung der Luxusmanufaktur und in der Willkür der Steuerauflage. Im Artikel „Grains“ betritt er mit der Forderung, diese Hemmnisse des Wohlstandes zu beseitigen, bereits das Gebiet der Wirtschaftspolitik, aber einer, wie er glaubt, wissenschaftlich begründeten. Er stellt hier die Maximen auf, die sie befolgen soll, und sein Ziel ist zunächst die Begründung einer „Science du gouvernement oeconomique“. Im Artikel „Hommes“ endlich findet man bereits eine, aus den beobachteten Wirtschaftsverhältnissen geschöpfte, natürliche Einkommenslehre, gleichsam die Konturen des Systems.

Es waren also die Wirkungen der zeitgenössischen Wirtschaftspolitik, welche sein Beobachtungsgebiet bildeten. Er suchte vor allem zu einem klaren Urteile über den Erfolg der herrschenden Getreidehandelspolitik zu gelangen. Ein äusserer Anstoss regte ihn hier zu fruchtbarem Nachdenken an.

Der klägliche Zustand der französischen Landwirtschaft in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts mit seinen Begleiterscheinungen des Fiskalismus und Absentismus [1]) ist wohlbekannt. Ein Sechstel

---

1) Vgl. über den Beginn des Absentismus in Frankreich Monchrétien, Traicté de l'oeconomie politique 1615, publié par Th. Funck-Brentano. Paris 1889, p. 41, 42. Ferner: Toqueville, L'ancien régime p. 207, Patullo, Essai sur l'amèlioration des terres 1758, p. 200.

der Fruchtfläche lag brach, der Kleingrundbesitz stieg seit 30 Jahren von einem Viertel auf ein Drittel des gesamten Bodens, und die Not der Pächter hatte seit Colberts Regime die Grundbesitzer gezwungen, die Pachten um ein Drittel herabzusetzen. Lange vor Quesnay entlockte dieser Zustand einem Boisguillebert, La Bruyère, Massillon und D'Argenson schwere Klagen; aber sie fanden weder beim Publikum noch bei der Regierung Gehör [1]).

Da vollzog sich in dem benachbarten England eine Umwälzung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion, die beobachtenden Geistern in Frankreich nicht entgehen konnte. An die Stelle der früheren Wirtschaftsweise trat dort ein bei weitem intensiveres Kultursystem, der sogenannte Norfolker Fruchtwechsel. Es waren reiche Grundbesitzer und Farmer, welche dieses System, welches die Brache einschränkt und die Winterstallfütterung ermöglicht, zuerst einführten. Seine Kenntnis erhielt man in Frankreich zugleich mit jener der neuen Pferdehackwirtschaft durch das Werk des Erfinders dieser letzteren, Jethro Tull [2]).

Von nun an bildet die Nachahmung der englischen Landwirtschaft das Hauptbestreben aller Volkswirte. Der Herzog Adrien-Maurice von Noailles, ein grosser Gönner volkswirtschaftlicher Studien, veranlaßte die Uebersetzung des Tullschen Werkes, die von Buffon revidiert und von Duhamel du Monceau frei bearbeitet im Jahre 1750 erschien [3]). Das Buch machte die größte Sensation [4]). Unter den Personen, welche die neue Kultur erprobten, befand sich, nebst anderen, welche in der Geschichte der Oekonomik eine Rolle spielen sollten [5]), der Leibarzt des Königs, François Quesnay. Späterhin, im Jahre 1757, kaufte er einen ziemlich ausgedehnten Besitz an, und seine günstigen praktischen Resultate sind uns durch einen Popularisator des Duhamelschen Buches, durch Henry Pattullo, überliefert worden [6]).

---

1) Doniol, Histoire des classes rurales en France, 2e ed., 1865, p. 400. A. Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 (Schmollers Staats- und sozialwissensch. Forsch.), 1882, p. 124 ff.; Taine, Origines de la France contemporaine, I, p. 430—440.

2) New Horsehoeing Husbandry or an Essay on the Principles of Tillage and Vegetation; where in is shewn a sort of Vineyard Culture into the Corn fields, in order to increase their Product etc. London 1731. Vgl. Thaer, Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft, I Bd. p. 406, III. Bd. p. 229 und K. E. Prothero, The Pioneers and Progress of English Farming, 1888, p. 46

3) Traité de la Culture des Terres, suivant les principes de M. Tull, Anglois 1750.

4) „M. Duhamel est comme le centre où se porte tous les regards de généreux bienfaiteurs de l'humanité". Frèron, L'année littéraire, 1755, t. VIII, p. 269—270. Herbert, Traité de la police des grains, 1755, p. 21. Forbonnais, Eléments du commerce, 1755, p. 83, 86.

5) Der Bruder des grofsen Turgot und Gournay bezeigten Duhamel ihr grofses Interesse. Trudaine, Vater und Sohn, wohnten Experimenten mit neuen Säemaschinen bei etc. Vgl. Duhamel de Monceau, Traité etc., t. V, p. 254 (Ed. 1757) und Eléments d'agriculture, 1762, vol. 11, p. 404.

6) „M. Quesnay le fils a recueilli en Nivernois mille bottes de dix livres, par arpent, de foin de trefle; et toute-fois les terres y passent pour maigres, comme dans la plûpart des Provinces intérieures, parce que les Fermiers ne mettent pas assez d'engrais

Bei diesem Einführungsversuche des neuen Kultursystems mußten sich diesem denkenden Manne, dessen Jugendeindrücke und -erfahrungen hier aufleben mochten, und der selbst als Arzt in der kleinen Landstadt Mantes für das Wirtschaftsleben ein offenes Auge besessen [1]), Beobachtungen aufdrängen, die vielfach mit jenen seiner Zeitgenossen übereinstimmend, doch unmittelbarer aus der Anschauung geschöpft waren. Warum, mußte er sich fragen, sind die elenden Pächter in der Nachbarschaft nicht in der Lage, mit gleichem Erfolge ihr Land zu bestellen? Weil es ihnen an Kapitalien mangelt. Und woher rührt dieser Kapitalmangel? Weil es ihnen an Absatz fehlt, weil dieser durch eine künstliche Agrarpolitik hervorgerufene Notstand durch die Steuerpolitik verschärft wird und das Sinken des landwirtschaftlichen Einkommens den durch die Wanderung in die Städte erzeugten Arbeitermangel zur Folge hat.

Um sich zunächst über diese Zustände Klarheit zu verschaffen, schrieb er den Artikel über den Zustand der ländlichen Unternehmer, die Fermiers. An Kritiken der Agrarpolitik fehlte es nicht; Delamarre hatte ihre Reglements gesammelt, Herbert die Uebersicht ihres Entwickelungsganges gegeben. Man muß sich in kurzem vergegenwärtigen, worin sie bestand.

Seit Ende des XVII. Jahrhunderts hatte die Landwirtschaft und der Getreidehandel die ganze Wucht der Steuerlast ertragen müssen, welche die Kriegspolitik des letzten Jahrhunderts erheischte. Unter der Maske der Teuerungspolitik verlangte man Getreidetransportlicenzen [2]), beschränkte die Kornzufuhr und schrieb die Teuerungen, die diese Fiskalpolitik hervorrief, dem Gebahren der Getreidehändler zu, welchen man vorwarf, daß sie die Staatsfürsorge für billiges Brot durch Aufkauf und Kornwucher durchkreuzten. So verlangte man denn von ihnen die Erwirkung von Handelspermissionen unter den erschwerendsten Bedingungen [3]); durch eine falsche Interpretation wurde das Getreideausfuhrverbot selbst auf den Export von Kanton zu Kanton angewendet und das gänzliche Versagen des Getreidehandels war die Folge.

---

et cultivent mal avec des boeufs" etc. Essai sur l'amélioration des terres, 1758, p. 77. Quesnay hatte im Nivernais (heute Departement de la Nièvre) einen grofsen Besitz, das Beauvoir, erworben, das die Seigneuries von Beauvoir, Saint-Germain, Beaurepaire, Saint-Loup und Glouvet umfafste (laut Notariatsakt vom 24. Januar 1757) und deren Seigneur gemäfs dem ihm im Jahre 1752 verliehenen Adelsbrief er war. Sein Sohn Blaise, für welchen sein Vater eine Generalpächterstelle ausgeschlagen hatte, liebte das Landleben und widmete sich gänzlich der Agrikultur. Wir verdanken diese letzten Angaben der Freundlichkeit des Hrn. Quesnay de Beaurepaire.

1) Ungedruckte Briefe.

2) Dareste de la Chavanne, Histoire des classes agricoles en France, 1858, p. 445. Mauguin, Etudes historiques sur l'administration de l'Agriculture en France, 1876, t. 1, p. 189.

3) Ordonnanzen vom 13. September 1692, Deklaration vom 22. Dezember 1698, und Deklaration vom 31. August 1699. L. Biollay, Etudes économiques sur le 18e siècle. Le Pacte de famine. Paris, Guillaumin, 1885, p. 10. Du Pont de Nemours, Analyse historique de la législation des Grains depuis 1692, 1789. p. 31, 32.

Die Regierung, für die Getreideversorgung nunmehr doppelt verantwortlich, griff zu den erdenklichsten Maßregeln. Brachen Mißernten aus, so schob das Publikum auf ihre Intendanten die Schuld. Dann hob man die Verbote auf und erteilte Exportlicenzen für drei bis sechs Monate [1]). Aber man glaubte zu bemerken, daß bei der Einfuhr viel mehr Geld aus dem Lande ging, als bei der Ausfuhr in das Land, und daß die Qualität des importierten Getreides weit schlechter sei, als die des exportierten. So griff man denn zu einem anderen Auskunftsmittel, zur Errichtung von Getreidemagazinen; aber im Falle eines ernstlichen Bedarfes reichten diese niemals aus. Die Regierung selbst war unfähig, im günstigen Zeitpunkte durch Getreidekäufe im Auslande sie zu versorgen, und überließ spekulativen Kaufleuten dieses Geschäft. Vom Staate accreditiert, beuteten diese die Situation aus; die staatlichen Getreideverkäufe ängstigten das Publikum, die Lieferanten flohen einen Markt, der durch seine Preisstürze gefährlich wurde, der Bankerott der privilegierten Kaufleute fiel dem Staate zur Last und das Volk, das anfänglich die Minister der Plusmacherei beschuldigt hatte, zieh nun den König selbst des Kornwuchers, den er durch den Hungerpakt mit Malisset (28. August 1765) begangen haben sollte [2]).

Die Nachteile dieser Politik waren längst fühlbar; zur Kenntnis der regierenden Kreise gelangten sie erst durch den Einfluß jener Männer, die die Einrichtungen, durch welche der englische Getreidehandel über den französischen sein Uebergewicht erhalten hatte, zu würdigen verstanden. Dies waren der Controleur des finances Machault und Vincent de Gournay.

Machault wandte sich zuerst gegen die Colbertschen Traditionen, die noch in der Instruktion vom 29. Juni 1716 mit den Worten ihren Ausdruck gefunden hatten, „daß der König über die Ernten, das Geschenk der Vorsehung zu verfügen und dafür zu sorgen habe, daß Steuern und Pachtschillinge gezahlt werden; dem Ackerbauer solle man selbst einigen Profit zugestehen, aber vor allem dürften die Völker sich nicht über die Höhe der Brotpreise beklagen“. In einem Memoire beklagte Machault den durch die Anwendung dieses Prinzipes herbeigeführten Tiefstand der Agrikultur, fand in den Ausfuhrbeschränkungen, die bald Teuerungen, bald Preisstürze herbeiführten, seine Ursache und lobte die englische Gesetzgebung, die weit günstigere Erfolge auf dem Gebiete des Getreidehandels herbeiführe [3]).

---

1) Biollay a. a. O. p. 39 ff. So vom Oktober 1702 bis April 1703, Juli 1705 bis Jänner 1706 u. s. w., vgl. Du Pont p. 32—33. Araskhaniantz p. 115—116.

2) Biollay p. 113.

3) Mémoire von 1749: „On ne sauroit imaginer l'état pitoyable où est l'Agriculture, à moins de l'avoir vu de ses propres yeux en parcourant les campagnes, et de s'être un peu appliqué à cette partie négligée, abandonné à elle-même, traversée par tout ce qu'il y a de plus capable de la détruire . . . Ce pendant les bleds sont le premier le plus necessaire et le plus riche produit du Royaume, et celui par conséquent qui mérite le plus l'attention du Gouvernement“ . . .

Seine Einflüsse wirkten fort unter seinem Nachfolger, Moreau de Sechelles, der im Jahre 1754 (Arrêt du Conseil vom 17. September) die freie Getreidezirkulation im Innern herstellte.

Der Handelsintendant Vincent de Gournay, der Uebersetzer der englischen Kommerzialisten Child und Culpeper, zeigte an Hollands und Englands Beispiel die Vorteile der Handels- und Gewerbefreiheit. Er beklagte in einem Memoire die Entfremdung Frankreichs vom Ackerbau, deren Ursache in der unseligen Beschränkung des Getreidehandels und der Heimsuchung der Ackerbauer durch die Steuerbeamten liege [1]). Eine ganze Reihe von Wirtschaftspolitikern und Administrativbeamten stimmte mit ihm und Machault überein.

Diese, dem freien Absatze der Bodenprodukte günstige Strömung drang unter dem Einflusse dieser Männer und ihrer Nachfolger bis in die regierenden Kreise. Schon im Jahre 1729 hatte der im Jahre 1759 zum Controleur des finances ernannte Etienne de Silhouette die Förderung des Ackerbaues in China gepriesen, das später von den Physiokraten als Musterstaat gerühmt wurde, wie früher England [2]). Sein Nachfolger Bertin war bereits Physiokrat von Ueberzeugung; er fordert zur Verbreitung der neuen Produktionsweise zur Gründung von Sociêtés d'Agriculture auf; Gournay hatte eine solche im Jahre 1756 in der Bretagne nach dem Muster der Dubliner gegründet [3]). Bertin forderte sie auf, sich über die Frage der inneren Getreidehandelsfreiheit zu äußern; sie antworteten im denkbarst günstigen Sinne [4]). Das Edikt vom Juli 1764 gab endlich bei einem

---

Règle générale: toute denrée sans exception doit avoir un commerce libre, si l'on veut s'en procurer l'abondance. Il suffit d'en gêner ou restraindre le débit pour en faire négliger la culture et la rendre rare."

Du Pont de Nemours, Analyse historique de la législation des grains, 1789 p. 10—18. Biollay, Pacte de famine p. 81—83.

1) Brief an Trudaine vom 1. September 1752. Archives nationales F 12/33. Biollay, Pacte de famine p. 85. L'administration du commerce au 18e siècle, p. 351, 356, 358. Ueber die Hoffnungen, die man auf Gournay setzte, vgl. Encyclopédie, Art. Foire: „Faut-il, dit le magistrat citoyen, auquel nous devons la traduction de Child, et auquel la France devra peut-être un jour la destruction des obstacles que l'on a mis aux progrès du commerce en voulant le favoriser: faut-il jeûner toute l'année pour faire bonne chère à certains jours? VII, p. 40 (1757). Aber Gournay starb am 27. Juni 1759 und ein anderer sollte die ihm zugedachte Rolle spielen — Turgot, der Verfasser der angeführten Stelle. Oeuvres vol. 1, p. 296.

2) In seinem Werke: „Idée générale du Gouvernement et de la morale des Chinois. Tirée particulièrement des ouvrages de Confucius. Par M. D. S.(ilhouette). 1729 heifst es p. 24: L'agriculture est un des principaux objets de l'attention du gouvernement Chinois. Confucius l'appelle la Baze de l'Empire et l'Elément du Peuple. Au Printems l'Empereur lui-même va solonnellement labourer quelques sillons pour animer par son exemple les laboureurs à la culture des terres."

3) Aufserdem begründete Bertin das Departement für Agrikultur und Innenhandel, den Vorläufer des französischen Ackerbauministeriums. H.-Pigeonneau et A. de Foville, L'administration de l'agriculture, p. VII, 1882.

4) Biollay, Pacte de famine p. 98.

Grenzpreise die Getreideausfuhr frei [1]). So stark war der Einfluß des persönlichen Milieus, dem Quesnay angehörte.

Während aber seine Mitkämpfer lediglich praktische Vorschläge zur Abhilfe schwerer Mißstände zu machen verstanden, gab er ihnen eine Begründung, durch welche er jenen weit überlegen und wissenschaftlich bedeutsam wurde. War er ihnen als Beobachter weit voraus — nur eine detaillierte und gründliche Untersuchung kann, so sagt er selbst, über die Ursache des landwirtschaftlichen Notstandes Aufschluß geben [2]) — so war er es auch als Theoretiker. Worin lag die Ursache dieser geistigen Superiorität?

Sie lag in einer eigentümlichen litterarischen Bewegung, die ihres gründlichen Geschichtsschreibers harrt. Wir meinen die Rezeption des englischen Geistes in Frankreich [3]).

2. Die Rezeption der englischen Oekonomik in Frankreich.

Voltaire hat in einer Anwandlung halb spöttischer, halb unmutiger Laune über jene Wandlung berichtet, die sich um die Mitte seines Jahrhunderts im öffentlichen Geiste Frankreichs vollzog. An die Stelle der Beschäftigung mit den schönen, bildenden und darstellenden Künsten trat plötzlich eine Umneigung zu Erörterung ernster Staatsfragen und das Hauptinteresse bildete selbst in den leichtlebigsten Kreisen die Frage der Brotversorgung des gemeinen Mannes [4]).

Seit dem Hingange Ludwig XIV. hatte sich eine starke Ernüchterung der Nation bemächtigt. Die Verherrlichungsperiode war vorüber, und die Enkel begannen über das Erbe ihrer Väter zu reflektieren; man schrieb über die Dichtkunst, über die Musik, über die Malerei. Dieses Bedürfnis nach Selbstverständigung ist es, das dem großen Rechenschaftsberichte geistiger, politischer und technischer Errungenschaften, der Encyklopädie, den Erfolg sicherte; alles ver-

---

1) Der Autor dieses Ediktes, Laverdy, berichtet noch im Januar 1768 an den König, dafs „plus la position des finances était cruelle . . . plus il était indiepensable de s'occuper de la culture des terres, l'agriculture étant la première base de toute richesse et de tout commerce. De là, Sire, la libre circulation des blès, établie par une loi" etc. Biollay p. 100, 110 und 140. Selbst als der Abbè Terray die alten Grundsätze der Handelsbeschränkung wieder aufnahm (1769) und den Oekonomisten Schweigen gebot, war es die Intervention Quesnay's und Bertin's, die den König vor der Zustimmung zu den reaktionärsten Mafsregeln bewahrte. Biollay p. 184. Bald darauf folgt der Sieg der physiokratischen Hofpartei unter Turgot, der Kampf mit Necker, dann wieder das Schwanken zwischen Exportverboten, wie sie die Cahiers von 1789 verlangen (vgl. P. Bonnassieux, Examen des cahiers de 1798 au point de vue commercial et industriel, Paris 1884, p. 29) und Freihandelsbestrebungen während der Revolution.

2) „On ne peut connaître ces objets que par un examen fort étendu et fort approfondi." Oncken, Oeuvres de Quesnay art. Fermiers p. 159, 160.

3) Die Materialien, die man bei Buckle, Geschichte der Civilisation in England 1. Bd. 12. Kapitel (übs. v. Ruge 1881, 2. Abt. p. 191 ff.) mit bekannter Gelehrsamkeit aufgespeichert findet, beseitigen diesen Mangel nicht. Für die Geschichte der Oekonomik sind sie wenig bedeutsam.

4) Dict. philos. v. blé Section III. Taine, Les origines de la France contemporaine t. 1, 1876, ch. II, p. 384 ff. und der Brief Mirabeaus an Rousseau vom 4. Februar 1768 bei Levallois, Rousseau ses ami et ses ennemis, 1865, t. II, p. 393. ferner Buckle, History of civilization in England, 2nd ed. 1858, I vol., p. 764.

langte nach ihr; une Encyclopédie ne s'ordonne point, sagt Diderot. Die Frage war nur, woher das Muster zu strenger Gedankenarbeit nach Dezennien leichter Kost sich verschaffen?

Da war es denn England, dessen Geistesprodukte von der neuen Strömung erfaßt wurden. Langsam drangen sie vorerst in die schöne Litteratur ein, wo in ihnen bereits eine dem früher herrschenden Klassizismus feindliche Richtung den Weg geebnet hatte [1]). Man übersetzte Milton's verlornes Paradies, die Lehrgedichte Pope's [2]), man bewunderte den Humor Swift's und Fielding's und selbst die rührseligen Romane und Richardson's kamen in die Mode. Man ging bald zu ernster Lektüre über; Etienne de Silhouette übertrug (1742) die religiös-philosophischen Werke Warburton's; in seinen moralphilosophischen Essays fand Shaftesbury an Diderot einen Nachahmer und man fand selbst an Mandeville Geschmack, dessen Cynismus in England lebhaften Widerspruch erfahren hatte [3]). Der Philosophie Locke's folgten Rousseau und d'Alembert, dem englischen konstitutionellen Muster Montesquieu und die „Cyclopaedia" des Ephraim Chambers gab die Anregung zur großen Encyklopädie [4]). Zuletzt bemächtigte sich diefranzösische Litteratur der englischen Oekonomik.

Man muß sich ihr Eindringen in ihren Einzelheiten vergegenwärtigen. Von Bacon abgesehen, waren es zuerst die Kommerzialisten, Locke an der Spitze, die ihren Einzug hielten. In seinen Bahnen bewegte sich, als Werttheoretiker ihm weit überlegen, der erste Vermittler der englischen Oekonomik, John Law [5]); ein Jahr vor den ersten Arbeiten Quesnays führt man bereits die bekanntesten englischen Oekonomen seinen Landsleuten als Muster an [6]), und der gründliche Dupré St. Maur fußt in seinem Essai sur les Monnoies (1746) gänzlich auf Locke. Die gründlichste theoretische Entfaltung erfuhr seine Lehre aber von Cantillon; es ist notwendig, diesen Entwickelungsgang näher zu betrachten.

In England hatte zu Ende des 17. Jahrhunderts der Haß des Grundbesitzes gegen die Vertreter des monied interest in der Steuer-

1) Ein reaktionärer Autor wirft Fontenelle und De la Mothe vor „il essaïa de decrier les plus grands hommes de l'Antiquité et nous dit, que nous valions mieux qu'eux". Trois lettres sur la décadence du goût à la Suite de Reflexions sur la Poësieen général par R(aymond) de S(aint) M(ars.). A la Haye 1734, p. 315.

2) Dupre-St. Maur übersetzte das verlorene Paradies 1729, Etienne de Silhouette die Werke Popes 1736. D'Argenson sagt mit Recht voraus „que les François . . s'angliciseront". Essais dans le goût de ceux de Montagne, composés en 1736, Amsterdam 1785, p. 405. Toqueville, Histoire philosophique du règne de Louis XV t. II, p. 359.

3) La fable des abeilles, trad. par J. Bertrand 1750. Vgl. John Morley, Diderot and the Encyclopédists, 1878, vol. II, p. 161.

4) Vgl. Pascal Duprat, Les Encyclopédistes 1866, und Morley a. a. O. vol. I, p. 113 ff.

5) Law, Considérations sur le numéraire. (Economistes financiers ed. Daire 1843, p. 466.) Mémoire sur les monnaies, p. 683.

6) Dangeul, Remarques sur les avantages et les désavantages de la France et de la Grande Bretagne par rapport au commerce. Trad. de l'anglois du Chevalier John Nickolls, 3 ed. 1754, p. 168.

politik ihren Ausdruck gefunden: die Tories verlangten die Besteuerung des Kapitals, Herabsetzung des Zinsfußes und der Grundsteuer und Hypothekar-Kreditbanken. Ihre Vertreter griffen die alte Volksanschauung auf, wonach Grund und Boden die Quelle alles Reichtums und seine Steuerüberlastung die Ursache des volkswirtschaftlichen Niederganges sei [1]). Die Vertreter des monied interest suchten dagegen die Interessengemeinschaft von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft nachzuweisen und ein Steuersystem, dessen Schwergewicht in der Grundsteuer lag, zu verteidigen. An ihrer Spitze stand Locke.

Er zeigte, daß eine ungünstige Handelsbilanz das Geld aus dem Lande treibe, daß die Tuchmacher infolge des Geldmangels und der daher notwendigen Einschränkung der Konsumenten ihre Preise, dann die Löhne ihrer Arbeiter herabsetzen müßten, und der dadurch verringerte Massenkonsum ein Sinken der Bodenproduktenpreise und daher der Renten zur Folge habe. Genau derselbe Gedankengang beweist, daß jede Steuerauflage durch die Beschränkung des Konsumes schließlich auf Grund und Boden in agrikolen Ländern fallen müsse, ihr Objekt immer die Rente sei.

So lag es nahe, vom Kommerzialismus ausgehend zu physiokratischen Konsequenzen zu gelangen, wie dies in England selbst unter den Nachfolgern Lockes geschah. Dieser Prozeß fand seinen Abschluß in dem „Essai sur la nature du commerce en général“ von Cantillon [2]). Hier heißt es bereits, daß alle Stände auf Kosten der Agrikultur leben, diese die Quelle aller Bereicherung sei. Statt also, wie Locke, von den Wirkungen des Außenhandels auszugehen, nimmt Cantillon die Bodenproduktion zur Grundlage seines Wirtschaftssystems. Er beweist, daß dieses auf der Notwendigkeit beruht, daß die Pächter drei Renten erheben: die wirkliche, die er dem Eigentümer zahlt, die zweite zur Erhaltung seiner Person und seiner Produktionsmittel, die dritte als Unternehmergewinn. Er erklärt diese drei Renten als das primum mobile der Cirkulation [3]); dennoch verleugnet auch er die kommerzialistische Herkunft nicht. Er glaubt an das alte Credo, wonach die Handelsbilanz den Geldreichtum und die Macht des Staates dokumentiere [4]).

---

1) Macauly, History of England, vol. IV. Lecky, A history of England in the eighteenth century vol. 1, London, 1878. ch. II, p. 200, ch. III, p. 330 und J. E. Thorold Rogers, The first nine years of the Bank of England 1887, p. 52. Vgl. die Polemik, die gegen das monied interest eröffnet wird von: Reasons for a limited exportation of wool 1677, p. 5. Asgill, Several assertions proved in Order to Create another Species of Money than Gold and Silver 1696, p. 21. Der finanzpolitische Ursprung der englischen Physiokraten tritt am deutlichsten hervor in dem Pamphlet: An essay concerning the necessity of equal Taxes (J. Drake) 1702, p. 2, und Erasmus Philips, An Appeal to common sense 1720, pt. I, p. 22.

2) Vgl. über Cantillon vorläufig: Stanley Jevons, Richard Cantillon and the nationality of political economy. Contemporary Review 1881, den Artikel „Cantillon“ von R. Tedder in Leslie Stephens' National Biography und F. v. Sivers, Turgots Stellung in der Nationalökonomie, vgl. diese Jahrbücher Bd. XXII S. 158 ff.

3) Essai sur la nature du Commerce en Général. Traduit de l'Anglois 1755, p 159, 162.

4) a. a. O. p. 313.

Hatte der englische Kommerzialismus in Frankreich seine Saat ausgestreut [1]), so trug das Eindringen des Industrialismus ebenso mächtig zur Begründung der Physiokratie bei. Zwei Autoren sind hier von maßgebendem Einflusse: David Hume und William Petty.

Die Essays des ersteren waren in Frankreich von den aufgeklärten Oekonomen mit Begeisterung begrüßt worden. Die Uebersetzer wetteiferten um den Preis ihrer kunstgerechten Uebertragung [2]) und man erklärte die englische Oekonomik, die er vertrat, für ebenso mustergiltig, wie die Werke Raphaels und Michelangelos für die Kunst.

Seine Widerlegung der Handelsbilanztheorie, vielleicht seine einzige verhältnismäßig originelle Leistung [3]), fand in den Geistern, die nach einer Widerlegung der allmächtigen Merkantilpolitik lechzten, freudige Aufnahme. Wie die Streiflichter, die er auf die Wirtschaftsverhältnisse Frankreichs warf, hier auf Zustimmung stießen [4]), so wurde seine Anschauung über die Wichtigkeit des Bevölkerungsreichtums und die Zurückführung des Güterwertes auf die Arbeit theoretisch am folgenreichsten. Hier fußte Hume auf William Pettys Lehren, und alsbald bemächtigte man sich seines Originals.

Im Jahre 1757 wurden Pettys Werke bruchstückweise dem französchen Publikum mitgeteilt [5]). Aber längst hatte man aus zweiter Hand seine Ansichten kennen gelernt. Sie gipfelten in der größten Verminderung der Produktionskosten der englischen Manufakte, und die größtmögliche Volksvermehrung, die das Sinken der Löhne zur Folge habe, wurde von ihm zur Erreichung dieses Zieles befürwortet; er schied die Bevölkerung in produktive und unproduktive Klassen, je nachdem sie jenem Zwecke diente oder ihm hinderlich schien. Diese

---

1) Die Hauptaktion geht vom Journal oeconomique aus. Seine „Extraits des journaux d'Angleterre beginnen November 1752 mit einer Dissertation historique sur le commerce et particulierement celui des Anglois. 1853 Août: Calcul des richesses et des dettes de la Nation Angloise von Hooke. Decembre: Etat d'agriculture au pays de Norfolk u. s. w. Selbständig übersetzte Forbonnais den British Merchant von Charles King (Le négociant anglois), Secondat die Considerations upon trade and navigation Joshua Gee's (1750), Butel-Dumont lieferte den Essai sur l'état du Commerce de l'Angleterre von John Cary (1755), von Gournay und Turgot abgesehen, die Child und Tucker übertrugen, das Essai von Cantillon wahrscheinlich herausgaben und auf das wärmste die englische Oekonomik förderten.

2) Die Essays erschienen 1753. 1754 liefert Mauvillon die erste Uebersetzung (jene Mlle. de la Chaux's von 1753 erschien nicht im Buchhandel) in demselben und dem nächsten Jahre der Abbé Le Blanc (Paris 1754, 2 vol. Dresde 1755), 1759 Mérian, 1766 Mlle. de la Chaux. Vgl. über Humes Einfluſs Jules de Vroil, Étude sur Cliquot-Bleroache 1870, p. 3. Sivers a. a. O. p. 154.

3) Die erste gründliche aber wenig beachtete Widerlegung erfuhr sie durch Nicholas Barbon, Autor von: A Discourse of Trade. By N. B. M. O. London 1690.

4) So die Behauptung, daſs der englische Pächter eines groſsen Kapitals bedürfe, die reichen Weinkulturen der Champagne und Burgunds „by peasants who have scarcely bread" (of Commerce Essays, ed. 1788, vol. 1, p. 240), daſs die Massenarmut in absoluten Monarchien gedeihe (p. 238). Daſs es keine gefährlicheren Steuern gebe, als arbiträre. Of Taxes p. 311.

5) Journal oeconomique, juin, juillet 1757. Avis oeconomiques d'Angleterre. Mélon hatte nur Pettys Statistik einer Kritik unterzogen. Essai politique sur le commerce, nouv. édition 1736, ch. 24, p. 329.

Bevölkerungstheorie fand zunächst den größten Anklang. Cantillon, mehr analytischer Denker als Beobachter, empfahl in Frankreich eine liberale Bevölkerungspolitik, indem er das englische Muster einfach nach Frankreich übertrug. Mirabeau ließ gleich ihm im Ami des hommes (1756) den Bodenwert von der Bevölkerungsmenge bestimmt werden, — kurz, die englischen Populationisten schienen in Frankreich das Feld behaupten zu wollen.

Es ist bekannt, daß die Bekehrung des Marquis de Mirabeau durch Quesnay gerade in der Bevölkerungsfrage ihren Anlaß fand [1]). Es ist von Interesse, die Abweichungen Quesnays von der englischen Oekonomik zu ergründen.

Ihre Ursache lag in der Erkenntnis der Verschiedenheit des französischen und des englischen Milieus.

In England hatte die Landwirtschaft bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine Blüte erreicht, die in Frankreich, wenn möglich, erst zu bewerkstelligen war. Dort war der Getreideexport durch die Einhegungen und den Großbetrieb ermöglicht und durch das Ausfuhrprämien-Gesetz vom Jahre 1689 [2]) begünstigt worden; alle Bestrebungen der Staatswirte gingen nun darauf aus, durch den Konflux der Arbeiter in die Städte England auch die gewerbliche Superiorität zu verschaffen.

Anders in Frankreich. Man hat gesehen, wie bei der Einführung einer neuen landwirtschaftlichen Produktionsweise sich der Kapitalmangel der Pächter fühlbar machte. Erst ihre Beraubung durch die Steuerpolitik bewirkte ihre Flucht in die Städte, und es hieß also Ursache und Folge verwechseln, wenn man den Bevölkerungsmangel für die Ursache der Armut erklärte.

Man hat diese Differenz bereits in der Wiedergabe des Artikels „Hommes“ kennen gelernt; sie war aber Quesnay bereits bei der Abfassung seiner ersten Arbeiten klar gewesen. Wie die ersten Kommerzialisten Waren und Geldkapital, die im Außenhandel verwertet werden, für die nationalen Bereicherungsmittel erklärten, so sind ihm Arbeitskräfte, Werkzeuge, Arbeitstiere, kurz, die Produktionsmittel in ihrer Anwendung in der Landwirtschaft die Quelle des Wohlstandes. Er sieht die Arbeit als sekundären Produktionsfaktor an, er ist Agrarkapitalist. „Il ne faut jamais oublier“, sagt er im Artikel Grains, „que cet état de prospérité, auquel nous pouvons prétendre serait bien moins le fruit des travaux du laboureur que le produit des richesses qu'il pourrait employer à la culture des terres“ [3]). Als produktiv gelten ihm daher nicht alle zur Waren-

---

1) Mirabeau's Ansicht war, dafs „tant vaut l'homme, tant vaut la terre“. Ami des hommes 1756, t. I, p. 34, ferner t. III, p. 34. Vgl. Rouxel in der Vorrede zur Ausgabe dieses Buches p. XIX (1883). Ueber den Einflufs Cantillons auf ihn vgl. Ami des hommes t. I p. 238 und Levallois, Rousseau, Ses amis et ses ennemis 1865, t. II p. 358, lettre du M. de Mirabeau 1767. Quesnay erklärte ihm, dafs sein Lehrer Cantillon „comme instituteur politique, n'était qu'un sot“.

2) Vgl. Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England 1888, p. 50.

3) Oncken, Oeuvres de Quesnay, p. 243. „Les hommes se multiplient donc à

produktion beitragenden Mitglieder des Gemeinwesens, auch nicht der arme Bauer, der kein produit net hervorzubringen vermag, sondern nur der landwirtschaftliche Unternehmer, der wohlhabende Pächter. So verengerte sich die von der englischen Oekonomik aufgestellte Kategorie der produktiven Klassen bei den Physiokraten.

Wie sehr Quesnays Bevölkerungstheorie aus seinen Beobachtungen hervorging, zeigt der Umstand, daß gleichzeitig mit ihm Turgot gegen die englische Theorie seine Stimme erhob. In der Uebersetzung einer Schrift Josiah Tuckers [1]) warnte er vor ihrer Annahme in Frankreich. Hier bilde die Agrikultur die Basis des Wirtschaftslebens, und daher sei auch eine von der englischen verschiedene Bevölkerungspolitik am Platze [2]).

Man hat gesehen, wie die französischen Oekonomisten die Werttheorie der Engländer rezipierten, wie die Erklärung der Agrikultur als Quelle der Bereicherung von Cantillon aus der englischen Oekonomik entwickelt, wie der Abfall von der Handelsbilanztheorie durch Humes Einfluß bewirkt, der von Petty gegebene Begriff der produktiven Klassen auf das ländliche Unternehmertum beschränkt wurde und wie seine Bevölkerungstheorie durch die Verschiedenheit der Wirtschaftsverhältnisse eine Wandlung erfuhr. All dies gab wohl die Bausteine zu einer Theorie der Volkswirtschaft ab; aber es bedurfte eines besonderen Anlasses, um aus ihnen ein Lehrgebäude aufzuführen. Dieser Anlaß hatte in England gefehlt. Mit dem bunten Vielerlei der gewerblichen, agrikolen und Handelsinteressen beschäftigt gelangte man nicht zu einem System.

3. Das Tableau économique und der Anlaß seiner Entstehung.

Während Quesnay seine Artikel für die Encyklopädie verfaßte, in welchen er die Last der Frohnden, der Kriegs- und Grundsteuern be-

---

proportion des biens-fonds", p. 234. Ebenso in dem Art. Laboureur in der Encyklopädie, der zwar Diderot zugeschrieben wird, aber möglicherweise von Quesnay herrührt.

1) Noch Melon rezipiert die englische Auffassung (p. 110). Dutot fand selbst diese zu eng. Jede Arbeit sei vorteilhaft, die weder Sitte, noch Gesetz verletze. Réflexions sur les finances 1740, t. II, p. 212 n. Nickolls (Dangeul), Remarques sur les avantages et les desavantages de la France et de la Grande Bretagne par rapport au commerce, 1754, p. 307 und Herbert, Essai sur l'agriculture 1755, p. 311, stehen dagegen gleichfalls auf dem Standpunkt der Engländer.

2) Tucker, Questions importantes sur le Commerce etc. 1755. Der englische Autor fragt, wer besser die Interessen des Landes vertrete, derjenige, der es für übervölkert halte, oder derjenige, der, wie Sir William Petty, die Bewohner Schottlands und Irlands nach England verpflanzen und diese Länder ins Meer versinken lassen möchte.

Turgot macht hierzu die Bemerkung: „Le Chevalier Guillaume Petty ne faissoit pas là un souhait bien raisonnable. Une étendue de terre déterminée peut porter une certaine quantité d'hommes, et quand elle n'y est pas, c'est la faute de l'administration . . En politique comme en oeconomie la terre est la seule richesse réelle et permanente: quaqu'il soit vrai qu'un Païs peu étendu puisse quelques fois par l'industrie de ses Habitans l'emporter sur un Païs beaucoup plus vaste dans la balance du Commerce et de la

klagte, spielten sich in seiner nächsten Umgebung Vorgänge ab, die seine volle Aufmerksamkeit erregen mußten.

Alle Anzeichen einer tiefen finanziellen Deroute waren vorhanden. In den achtzig Jahren, die dem Ausbruch der Revolution vorausgingen, wechselte die Contrôle des finances zwanzigmal den Inhaber. Die Kriege hatten den Staatsschatz erschöpft und Law das Land in den Bankrott gestürzt; zwanzig Jahre hindurch versuchte man es mit mit einer stagnierenden Finanzpolitik. Nach neuerlichen Kriegsjahren versuchte 1750 der Finanzkontrolleur de Machault Ordnung zu schaffen[1]). Aber seine Reformversuche scheiterten an dem Widerstande der privilegierten Stände. Zuletzt sank der Controleur des finances zum Commis der Geldgeber und Finanzleute herab, die ihrerseits für ihr Vermögen fürchteten und von den Ministern nur mit der größten Mühe zu Darlehen bewogen werden konnten[2]). Der Staatsbankrott stand vor der Thüre.

Im Jahre 1759, nach dem Ausbruch des Krieges, wurde neuerdings ein Vingtième erhoben, welcher drei Monate nach Friedensschluß aufhören sollte. Der Klerus wurde davon nicht berührt. Die Parlamente protestierten; eine Remonstrance folgt der andern. Sie verlangen, als Antwort auf die Steueredikte vom August 1759, die Regierung möge lieber in den Ausgaben eine kluge Oekonomie eintreten lassen und dieselben durch die Steuerpachtverträge nicht ins maßlose steigern[3]). Einen positiven Steuerreformvorschlag vermochten sie nicht zu geben.

Statt diesen Rat zu befolgen, überstürzte sich die Regierung in

---

politique, telle est la Hollande: mais d'autres Païs n'ont qu'à vouloir, p. 89 n. Oeuvres t. I, p. 334.

1) A. Bailly, Histoire financière de la France 1830, t. II, p. 132 ff. Monthion, Particularités et observations sur les ministres des finances les plus célèbres depuis 1660 jusqu'en 1791, Paris 1812 und: Le Caffé politique d'Amsterdam. Par Charles-Elie-Denis Roonptsy, 1778, t. II, p. 57. Buckle, History of civilization, vol. I, p. 769, und Clamagéran, Histoire de l'impôt en France, 1876, vol. III, p. 305 ff.

2) Ueber die Macht der Financiers haben die Physiokraten und der Marquis D'Argenson sich am eingehendsten geäufsert, vgl. Considérations sur le gouvernement ancient et présent de la France 1765, p. 184—185. Der Kardinal Bernis, damals Minister des Aeufsern, schreibt an den Gesandten in Wien, Choiseul: „Montmartel (der Hauptfinancier) est malade depuis un mois (7 avril 1758): Boullongne ne fait que l'état de dépense et de recette. Montmartel craint de risquer sa fortune, sa femme l'obsède et le noirçi, et moi je suis obligé d'aller lui remettre la tête et de perdre vingt-quatre heures par semaine pour l'amadouer et lui demander, comme pour l'amour de Dieu, l'argent du roi" etc. C. A. Sainte-Beuve, Causeries du Lundi, 3. éd., t. VIII, p. 33, 34 und F. Masson, Mémoires et lettres de F. J. de Pierre, Cardinal de Bernis 1878, vol. II, p. 201, 212.

3) Objets des remonstrances du parlement au Sujet des sept Edits qui lui ont été envoyés pour être enregistrés, arrêté le 3 Septembre 1759. Bibl. nationale Lb. 38, 808. „Sera aussi très humblement représenté audit Seigneur Roi, que le moyen le plus sûr pour subvenir au moins en partie, aux dépenses de la guerre, et parvenir au remboursement des dettes pendant la paix et de se procurer des fonds pour l'amélioration des revenus, par le retranchement des dépenses inutiles et l'économie dans les dépenses nécessaires" etc., p. 16. Auf diese Remonstrance bezieht sich der S. 131 angeführte Brief Quesnays.

mißglückten Experimenten. Silhouette, bei seinem Amtsantritte im Jahre 1759 von den besten Intentionen beseelt, stürzt sich alsbald in die gewagtesten Kreditoperationen. — In seinem ersten Memorandum erinnert er daran, daß 1672 Colbert dem vom Kriegsminister Louvois beeinflußten Parlamentspräsidenten zurief, er werde es vor Gott verantworten, daß er Anleihen den Auflagen vorziehe. Die Befolgung dieses Grundsatzes hätte dem Staate jene „Revolution der Finanzen erspart, die alle Welt kennt“[1]). Die Steuerreformpläne, die Silhouette hegte, wie die Verminderung der Taille im Interesse der Landwirtschaft, die Erhebung von Luxus- und Hagestolzensteuern, die Einführung einer „allgemeinen graduellen Subvention“, die den Grundbesitz und das Mobiliarvermögen treffen sollte, kamen aber infolge des hartnäckigen Widerstandes der privilegierten Stände nicht zu stande. Als nun selbst das Geld zur Besoldung der Truppen fehlte, verlor er den Kopf; er suspendierte für ein Jahr die Rückzahlung der Kapitalien des Staatsschatzes und der Tilgungskasse. Sein Nachfolger fand im Jahre 1760 die Staatskasse leer[2]).

Während sich so die Regierungen unfähig erwiesen, dem drohenden finanziellen Niedergange des Staates zu steuern, hatte es längst von Seite der Privaten nicht an Projekten und Reformplänen gefehlt. Die Ungerechtigkeit der Steuerbefreiungen, die Kosten der Einhebung durch Steuerpächter, vor allem aber die Willkürlichkeit der Einschätzung bilden den Gegenstand ihrer Kritik[3]). Das Hauptangriffsobjekt bildet von Boisguillebert bis Mirabeau die Taille; ihre Willkür bewirkt den Rückgang der Agrikultur, die Angst vor ihr läßt die Felder veröden. Aber wie sie ersetzen?

Hier gingen die Anschauungen auseinander. Jedermann wollte ein neues System an die Stelle der bunten Mannigfaltigkeit der alten Steuern setzen; wie in der Politik und in der Philosophie herrschte der Geist der Systeme auch in den Finanzen[4]).

An der Spitze dieser Systematiker steht Vauban[5]). Sein System — er selbst nennt es so — fußt auf einer Einkommenstheorie, der zufolge Ackerbau, Handel und Industrie die Einkommensquellen der

---

1) Mémoire de M. Sihouette sur la situation des finances en 1759. Archives nat. K. 883. Das Budget schliefst mit einem Defizit von 217, 214, 141 livres.

2) Bailly a. a. O., Monthion p. 147, Clamagéran 5. 360.

3) Vgl. über die Taille Babeau, Le village sous l'ancien Régime, 1878, p. 215. René Stourm, Les finances de l'Ancien régime et de la révolution, 1885, t. I, p. 118, 138—141.

4) Eine Uebersicht dieser Vorschläge findet sich bei Claude Dupin, Oeconomiques, Carolsruhe 1745, t. II. Mémoires historiques sur les impositions, p. 193 ff. und bei Naveau, Le financier citoyen, 1757, I. partie, p. 181 ff.

5) Abgesehen von dem im Testament politique du Cardinal Richelieu (1688) enthaltenen (vgl. Mélon, Essai politique sur le commerce 1735, ch. XXV, Économistes financiers, ed. Daire 1843, p. 821). Der Autor des Testaments (Marquis de Châtelet) schlägt vor, den durch eine Herabminderung der Taille erfolgenden Steuerentgang durch eine Erhöhung der Salzauflage zu decken; er glaubt damit nicht das Volk, sondern nur den Klerus, den Adel und die Eximierten zu treffen (t. II., 8e éd., 1740, ch. IX, sect. VII, p. 166). Er gab die Parole aus: „il faut réformer les Finances“ (p. 151); vgl. Voltaire, Des mensonges imprimés etc., 1749, S. XXI.

Privaten, die des Königs aber die Menschen selbst bilden. Alle sollen daher zur Erhaltung seiner Macht je nach ihrem verschiedenen Einkommen beisteuern; für die Grundsteuer, die er als Naturalsteuer eingehoben wissen will, ist der Kirchenzehnt das Muster. Die Taille, die Vingtièmes und alle anderen Steuern haben keinen Raum in diesem System.

An ihn schließen sich zwei Autoren an, von welchen der eine lediglich in der höheren Quote, mit welcher der Grundbesitz belastet werden soll, von ihm abweicht [1]) — sich also den Physiokraten nähert —, während der andere die gesamten Steuererträge und die Finanzgebahrung des Staates einer Aktiengesellschaft überweisen möchte [2]). Er ist ein Vorgänger Laws [3]). Es fehlt selbst nicht an einer Art staatssozialistischer Entfaltung dieses letzteren Systems: sie besteht in dem Vorschlage, in allen Gemeinden Arbeitsämter (Chambres et bourses communes) zu errichten, an welche die Arbeitgeber die Löhne abführen und von welchen erst nach Abzug der Steuer der Lohn an die Arbeiter entrichtet werden soll, wie der Sold an die Soldaten [4]).

Abseits von diesen Neuerern standen jene Reformer, welche Palliative gegen die Willkür der Taille vorschlugen; der Abbé St. Pierre mit seinem Projekt eines Steuertarifs ist ihr Hauptvertreter [5]). Die Unbeweglichkeit dieser letzteren bewirkte das Scheitern dieses Projektes, das man in einigen Generalités durchzuführen versucht hatte.

Auch Quesnay hatte in seinen ersten Arbeiten lediglich den Druck konstatiert, der die Taille so unerträglich machte, und ihre Festsetzung gewünscht [6]). Als Mirabeau sich ihm anschloß, mochte ein Hauptgrund der Bundesgenossenschaft beider Männer darin liegen, daß sie das Steuerpachtsystem und seine Partisane bekämpften. Mirabeaus erste bedeutende Schrift über den Nutzen der Provinzialstände (1750) [7]), das Werk, das ihn berühmt machte, der Ami des hommes, sowie jenes, infolgedessen er ins Gefängnis wanderte, die Théorie de l'impôt, sind erfüllt von dieser Polemik gegen die „Hydra der Pächter“ [8]).

---

1) Reflexions sur la dixme royale de M. Vauban 1715.

2) De La Jonchère, Système d'un nouveau gouvernement en France, 1720; vgl. A. Callery (la France Judiciaire 1879—80, p. 275).

3) Law, Nouveau Système des Finances, 1720 (Économistes Financiers ed. Daire, 1843, p. 650).

4) Mémoires présentés a Monseigneur le duc d'Orléans etc. par le comte de Boulainvilliers, 1727, p. 61 ff., Mém. II. Vgl. A. Calléry, Les réformateurs de l'ancienne france, Fontainebleau 1883, p. 8; Dupin a. a. O. p. 216.

5) Mémoire pour l'établissement d'une taille proportionelle 1717 und Projet d'une taille tarifée 1718 u. sp.

6) „La taille bien reglé doit être la principale source des revenus du roi“. Oncken, Veuvres de Quesnay, art. Grains p. 192, 215. Er wendet sich gegen Vauban und Naveau, die zu einer die Kulturverschiedenheiten nicht berücksichtigenden taille réelle gelangten, p. 220.

7) Mémoire sur l'utilité des États Provinciaux 1750.

8) Théorie de l'impôt 1760 (ed. 1761) p. 106, 116. Loménie, Les Mirabeau, t. II, p. 221.

Aber diese kritische und reformatorische Thätigkeit konnte angesichts der tiefen Finanzkrise, der der Staat unterworfen war, sich nicht länger bewähren. Worin lag die Ursache des Scheiterns aller jener Finanzprojekte? Sie lag in dem Mangel an einer Einkommenslehre, die der natürlichen Ordnung entsprochen hätte [1]). Besaß man sie, so war das Rätsel gelöst — man konnte das natürliche Finanzsystem [2]) entdecken und demgemäß an die Ordnung des Staatshaushaltes schreiten.

Eine solche Einkommenslehre besaß man aber; die Artikel in der Encyklopädie zeigten, daß die Produktionsüberschüsse der auf dem Gebiete der Landwirtschaft verwerteten Kapitalien das Reservoir für alle anderen als die agrikolen Ausgaben bildeten — also auch für die Steuer. Es kam nun darauf an, ziffermäßig darzuthun, wie sich diese Einkommensverteilung vom Standpunkte der Staatswirtschaft darstelle.

So entstand das Tableau économique; seinen Grundlagen gemäß mußte es in einer einzigen Grundsteuer gipfeln.

Das Manuskript der ersten Ausgabe, mit dem natürlichen Budget beginnend, trägt deutlich das Gepräge dieses finanztheoretischen Charakters. Und obwohl der zweite Teil der zweiten Ausgabe eine Erweiterung zum natürlichen Wirtschaftssystem erkennen läßt [3]), so ist der Ursprungscharakter der Physiokratie in dem Urteil

---

1) „L'augmentation des revenus, voilà le point essentiel et le plus ignoré ou du moins le plus négligé en France". Art. Grains, Oncken, Oeuvres de Quesnay p. 207.

2) Dafs das Tableau économique als natürliches Finanzsystem seiner ursprünglichen Anlage nach gedacht war, zeigten die Worte, mit welchen Mirabeau in seinem grofsen Kommentar (Ami des hommes, 5e partie, Ausg. 1760, p. VII) das Werk des Meisters anpreist als „une règle sure pour juger de la balance des richesses réelles ou fictives d'un Etat, de sa puissance, de ses moyens, de la nature de toutes les opérations relatives à ce qu'on appelle la Finance" etc. Noch 1745 sagt Claude Dupin: „l'art qui enseigne à régir les Finances, c'est-à-dire, la Science économique, devroit être consideré comme un de plus importans objets du Gouvernement politique". Oeconomiques 1745 t. I avertissement. Und Mirabeau will Rousseau zum Physiokratismus mit der folgenden Anpreisung bekehren: „Oui, monsieur, ce n'est pas à vous, à un homme simple et grand, que je craindrai de dire que la découverte du produit net, due au vénérable Confucius de l'Europe, changera un jour la façe de l'univers. Cette verité était si peu connue, que M. de Vauban, grand, excellent, modeste et laborieux citoyen, qui a tant travaillé sur ces matières, établissait de nos jours une recette du fise sur les produits" etc. Levallois, Rousseau, ses amis et ses ennemis 1865, t. II, p. 360 (Brief vom Juli 1767). Die Théorie de l'impôt war denn ausschliefslich dem Nachweise gewidmet, dafs „le seul plan de finance, qui puisse être prospère et durable, consiste à parvenir au point, que la masse de ces revenus détermine la quotité de l'impôt" (p. 164). Obwohl er einmal im Hinblick darauf, dafs er ein schlechter Hauswirt sei, gegen die Zumutung einer Ministerkandidatur protestiert (Ami des hommes t. II, p. 28), dachte er doch später, als die Physiokratie zum Siege gelangte, einen Augenblick an das Finanzportefeuille und entwickelte seinem Bruder gegenüber sein Programm. (Loménie, Les Mirabeau t. II, p. 398). Quesnay selbst scheint nie daran gedacht zu haben.

3) Bei Mirabeau ist diese Erweiterung dadurch accentuiert, dafs die Explikation — (verteilt auf fünf Abschnitte: Tableau oeconomique consideré dans sa construction, p. 136, — dans sa marche, p. 139—144, — relativement à la Population, p. 147, 148, — au Pécule, p. 167—170, — dans l'évaluation du produit et du fond des richesses de tout genre, p. 174—180) — den Maximen vorausgeht (p. 183—190). Sie führen hier den den Titel: Tableau oeconomique consideré dans les conditions nécessaires au libre jeu de lamachine de prosperité.

der Zeitgenossen über ihre Jünger erhalten geblieben, welche Arthur Young[1]) z. B. als „ideal financiers" bezeichnet.

Das Einzigsteuerprojekt diente nach den Oekonomisten noch einigen Projektenmachern zum Vorbild[2]); für die Geschichte der Oekonomik ist lediglich sein Anlaß und die Methode, die zu seiner Aufstellung führte, von Bedeutung.

4. Methode und Einfluß Quesnays auf die Entwickelung der politischen Oekonomie.

Es ist um so leichter, die Methode Quesnays zu schildern, als sie, wie man gesehen hat, keine gewollte, sondern eine aufgedrungene ist. Ihm, wie allen seinen Zeitgenossen war es klar, daß man beobachten müsse[3]); aber ebensowenig glaubte man, daß es damit abgethan sei. Quesnay, als ein ökonomisch gebildeter Arzt, der durch seine Umgebung auf die Leiden der heimischen Volkswirtschaft aufmerksam gemacht worden war, suchte den Sitz der Krankheit und er fand ihn nach exakter Untersuchung in der Agrikultur und in ihrem Hauptvertreter, dem Pächterstande, die alle Zeitgenossen als die Herde des Wirtschaftslebens betrachteten. Die erste Operation mußte nach der Erkenntnis des abnormen, pathologischen Zustandes darin bestehen, diejenigen Einflüsse bloßzulegen, welche zu seiner Erhaltung beitrugen. Nur so konnte man Einsicht in die normale, natürliche Ordnung erhalten.

Die Einzelwirtschaft des Pächters, von den störenden Einflüssen der Steuer- und Getreidepolitik befreit, ist also auch methodologisch der Ausgangspunkt seiner Untersuchungen, die man gewiß, so weit seine Hilfsmittel reichten, realistische nennen kann[4]). Diese singular-

---

1) A. Young, Political Arithmetic, 1774, p. 209. Young gab zwei Jahre vor Smith eine regelrechte Kritik der Maximen Quesnays (p. 254 ff.) vom englisch-kommerzialistischen Standpunkte.

2) Das erste Einzigsteuerprojekt wurde den Staaten von Blois 1576—77 (24. Januar) als Quoten- und Klassensteuer vorgelegt, aber von den gens de justice abgelehnt. Clamagéran, Hist. de l'impôt, 1868, t. II, p. 217—219. In England hatte Locke die Anregung zu ihrer Postulierung durch Vauderlint gegeben. Ebendahin gehört die Haussteuer M. Deckers und M. Postlethwaytes. Nach Quesnay traten für Einzigsteuern, aber als Kopfsteuern (!) Roussel de la Tour, Richesse de l'Etat, 1763, ferner Faiguet ein (Mémoires politiques sur la conduite des finances, 1770). Endlich nahm Linguet den Königszehnt Vaubans auf in: L'impôt territorial, 1787.

3) So sagt auch Herbert: „Des speculations, des raisonnements dénués des lumières de l'expérience pratique, ne donnent point des connoissances précises. Ce sont des prismes qui varient les objets et les couleurs suivant la main qui les guide. Il faut des détails et des faits, pour ne point tomber dans l'erreur". Essai sur la police des grains, 1755, p. 368.

4) Der Vorwurf aprioristischer Forschungsweise ist gegen ihn zuerst von einem akademischen Kollegen erhoben worden: „Nous recherchons point des spéculatifs qui prétendent, du fond de leur cabinet, et sans avoir aucune connoissance directe de la culture, tracer des méthodes et imposer des loix aux Cultivateurs; leurs systêmes n'étant que le fruit de leur imagination, égarent souvent ceux, qui les adoptent avec confiance". Duhamel de Monceau, Elements d'Agriculture, 1762, t. I, XI. Von seinen eigenen

wirtschaftliche Betrachtungsweise verleugnet auch nicht das Tableau, das System.

Hatte er diese Einzelwirtschaft in allen Bestandteilen, Funktionen und Bedürfnissen kennen gelernt, so war es ein leichtes, für die Wirtschaftspolitik eine Schlußfolgerung zu ziehen: nämlich die Beseitigung der Getreiderestriktionen zu verlangen. Aber damit war der Notstand nur halb geteilt; und in der Steuerpolitik konnte man mit einem negativen Programme nicht debütieren. War die Pächterwirtschaft die natürliche Grundlage der Volkswirtschaft, so mußte in dem Prozeß ihrer Einkommensbildung auch der der Steuerproduktion gesehen werden [1]).

Damit war der Schritt zur Synthese, zum natürlichen Wirtschaftssystem gegeben. Zehn Jahre hindurch oblag Quesnay dem Ausbau dieses Systems. In der Einseitigkeit seiner Grundlagen durch den Beifall der Schule bestärkt ging er weiter; auf das kaum geborene System sollten auch die kompliziertesten Wirtschaftsverhältnisse durch Anwendung der mathematischen Methode zurückgeführt werden, das Tableau sollte von nun an gleichsam die Logarithmentafel des Wirtschaftslebens bilden [2]).

Der Illusion eines dermaßen exakten Systems gab er sich hin, als unter seiner Anleitung und steten Kontrolle Mirabeau die Philosophie rurale [3]) schrieb. Der Niedergang aller Zweige der Wirtschaft sollte hier mathematisch an den Veränderungen der Einkommensverteilung im Tableau demonstriert werden; Mirabeau und einige in der landwirtschaftlichen Verrechnungskunde erfahrene Männer, wie Charles de Butré, sollten die weitläufigen Rechnungen ausführen. „Der Kalkül kann nur durch den Kalkül widerlegt werden, sagt Quesnay in einer Note, die in der Philosophie rurale Aufnahme gefunden hat, er entscheidet souverän [4])".

Experimenten abgesehen verweist Quesnay auf die von seinem Freunde Le Roy im Art. Ferme gegebenen Pachtausweise. Art. Grains, Oncken, Oeuvres de Quesnay, p. 208.

1) Einer seiner Schüler, Charles de Butré, ist bei dieser Methode geblieben. „C'est donc dans une ferme bien montée qu'on peul s'instruire des moyens que la nature donne pour former de riches établissemens agricoles, et par là constituer des nations opulentes et apprendre les opérations que doivent suivre les gouvernemens, pour en assurer le succés". Loix naturelles de l'Agriculture et de l'ordre Social. Neuchatel 1781, p. 2. Der ganze erste Teil seines Buches ist eine nach diesen Grundsätzen verfafste Monographie (p. 1—88).

2) „Le Tableau économique est la première règle d'Arithmétique que l'on ait inventé pour réduire au calcul exact, précis, la science élémentaire et l'exécution pérpetuelle de ce décret de l'Eternel: vous mangerez votre pain à la sueur de votre front". Philosophie rurale, Preface, p. XIX.

3) Dieses Werk sollte ursprünglich den Titel führen: Le grand Tableau économique, Nouvelle Edition. Archives nat. M. 779. Quesnay empfiehlt als Titel — er bildet die zweite Ueberschrift — Oeconomie generale de l'Agriculture reduite à l'ordre immuable des loix physiques et morales qui assurent la prosperité des nations (Empires) agricoles. Er erklärt diesen Titel: Oeconomie générale pour eviter le mot et l'idée de gouvernement trop sujet à chicanes et à l'éveille: Agriculture doit entrer dans le titre, comme bon plastron, qui en impose et qui est respecté aujourd'hui même par les financiers et leurs protecteurs etc.

4) Philosophie rurale, 1763, Preface p. XIX. Randnote zum Ms. des „Grand

Aber an diesen Anforderungen des Meisters scheiterte die Arbeitskraft der Schüler. Sie fürchteten, gänzlich unverständlich zu bleiben und kein Publikum für diese Zahlenhieroglyphen zu finden. Quesnay blieb anfangs unbeweglich. Es sei lächerlich zu glauben, schreibt er an den Marquis, daß man politische Oekonomie ohne Mathematik treiben könne. „Qui dit ménage, dit calcul." Halte nicht jedermann ein Haushaltungsbuch? Beschäftigt nicht der Finanzkontrollor eine Menge Rechnungsbeamter? Führen nicht die Gutsverwalter Buch? Das große Publikum sei hier nicht entscheidend und wissenschaftliche Bücher, die der exakten Grundlage entbehren, seien „ein Katzenbrei". Er selbst strebe nur nach den Resultaten, die er durch den Kalkül erhalte und die das Kompendium der Wissenschaft bilden. Es sei die Sache der Schüler, dieses Kompendium auf dem Wege des Raisonnements zu erweitern [1]).

Diese Geistesrichtung ist Quesnay nicht eigentümlich. Wie in unseren Tagen die voreilige Anwendung der Evolutionstheorie auf komplizierte soziale Gebilde, so war zu seiner Zeit der Glaube an die Allmacht der Mathematik seit dem Erscheinen der Grundsätze der Naturphilosophie Newtons fast allgemein [2]); und man kann es dem nahe siebzigjährigen Manne nicht verargen, wenn er auf dem scheinbar kürzesten Wege zu bedeutenden Schlüssen zu gelangen hoffte. Durch den Mißerfolg eines Besseren belehrt, vereinfachte er in der Analyse du Tableau économique ungemein sein System. Und im Jahre 1768 kapituliert er und giebt der faßlichsten Methode den Vorzug [3]).

Der Zenith der theoretischen Leistungsfähigkeit der Physiokraten auf ökonomischem Gebiete war damit erreicht; was nun folgt ist das Zeitalter der Popularisierung, der Propaganda und der Polemik. Nach den finanziellen und handelspolitischen Interessen kamen, kaum ein Menschenalter vor der Revolution, die rein politischen an die Reihe.

Auch hier machte sich, wie in der Oekonomik, ein Umschwung von der kritischen Betrachtung des Bestehenden zur Starrheit des

---

Tableau oeconomique", Arch. nat. M. 779. „Les calculs sont à la science oeconomique ce que les os sont au corps humain etc."

1) Diese Stellen sind sowohl dem citierten Manuskripte als einem ungemein interessanten, demselben beiliegenden Briefe Quesnays entnommen: „. . . ce seroit se confondre avec tant d'imaginaires qui ont fait en ce genre de la bouillie pour les chats, il ne s'agit pas ici d'un sistème libre, on l'on coupe et taille à discrétion, mais du meilleur sistème possible assujétti à notre etat actuel et il faut que cet etat soit bien debrouillé et bien calculé."

2) Voltaire gab die Uebersetzung der Principia Newtons 1738 heraus. Ueber den Einfluſs dieser Publikation vgl. John Morley, Critical Miscellanies, 2nd series 1877, p. 146.

3) „Mais les méthodes que l'on peut suivre pour enseigner sont extrémement variées; les vérités geométriques sont immuables, cependant on voit paroitre continuellement de nouvelles formes d'élemens et de méthodes géometriques, et toutes ces routes conduisent plus on moins facilement au même but. Ainsi les auteurs peuvent ouvrir des voies differentes qui toutes pourront être utiles, et parfois plus convenables les unes que les autres relativement à la façon de conçevoir des differens lecteurs. Je vais tenter d'en tracer une en faveur de ceux dont les occupations ne leur permettent pas d'employer beaucoup de tems à l'étude de la physique oeconomique générale." Note zur 14e lettre de M. B. de la stabilité de l'ordre légal. 11. Juin 1768.

Systems geltend, das die Uneingeweihten wohl für die Apotheose des aufgeklärten Despotismus halten mochten. Noch im Jahre 1759 gab Quesnay seinen freimütigen Anschauungen dem feudal fühlenden Mirabeau gegenüber Ausdruck. Als dieser sein Buch über die Ständeversammlungen schrieb, erklärte er ihm, daß seiner Meinung nach nur die Bürger als solche, nicht die Stände die natürlichen Volksvertreter seien — eine Ansicht, die bekanntlich erst dreißig Jahre später durchgedrungen ist [1]). Aber auch auf politischem Gebiete scheint er resigniert zu haben; wurde die Kritik des Bestehenden von Staats wegen vermehrt, so mußte man eine andere Methode der Reform wählen. Sie bestand darin, daß man dem Absolutismus die Macht eines Höheren entgegenhielt — die Gesetze der Natur, und ihm bewies, daß sein Bestand nur auf der Befolgung dieser Gesetze sich gründe [2]).

So machte denn die Kritik notgedrungen einem doktrinären Systeme Platz, das auf dem freien Privateigentum und der Erzielung des höchstmöglichen Nettoproduktes beruhen sollte. Hatte Quesnay in der ersten Periode seiner theoretischen Wirksamkeit an die Traditionen der Agrarpolitik Sullys und an das lebendige Beispiel der englischen angeknüpft, so spähte er jetzt nach dem Musterstaate der physiokratischen Verheißung. Sein Blick fiel auf China, und er glaubte in ihm die Verwirklichung des seiner Lehre entsprechenden Staatsgebäudes zu finden. In seinen Aufsätzen über den Despotismus in China und im Vereine mit Mercier de la Rivière schuf er sein „natürliches Gesellschafts-

---

1) Randglossen zur Réponse aux Objections sur les Etats Provinciaux (Ami des hommes t. V, 1759, p. 16, 21, 31). Archives nationales M. 778, no. 3 und zum Supplément à la théorie de l'impôt Archives nat. K. 883, no. 1. Noch im Jahre 1767 glaubte der Marquis von Mirabeau, dafs „la science oeconomique . . respectera toutes les puissances et n'attaque que ces trames civiles appellés privilèges et contrepoids." Levallois, Rouseau, Ses amis et ses ennemis 1865, t. II, p. 368—369. Aber ihr Einflufs ist in zwei berühmten Schriften der vorrevolutionären Litteratur unverkennbar: in der Verteidigung der Grundeigentumsfreiheit durch Boncerf, Les inconvénients des droits féodaux, die 1776 vom Henker verbrannt wurde, und in Beaumarchais' Figaro (1784), der in seinem bekannten Monologe gegen die Feudalrechte erzählt, dafs auch er sich mit dem produit net befafst habe. Vgl. Aubertin, L'esprit public au 18ème siècle 1873, p. 285; F. Rocquain, L'ésprit revolutionaire avant la révolution 1878.

2) „Au moins peut on leur (aux souverains) faire sentir combien leur authorité et leur puissance, qu'ils font consister dans la force, est contrebalancé par d'autres forces. C'est alors les assujettir à reconnoitre qu'à cet egard ils ont pourtant un maitre, un maître fort dangereux. Ces principes ne sont pas les principes des honnêtes gens; mais c'est leur dernier ancre contre les abus du pouvoir: d'un côté c'est la foiblesse; de l'autre c'est l'aveuglement." Ungedruckter Brief Quesnay's. Man sieht daraus, wie unbegründet die Fabeln des Abbé Barruel sind, der aus ihm einen Umsturzmann und seinen Freund Le Roy, den Sekretär des „Holbach'schen Clubs", das Geständnis machen läfst, dafs dieser letztere sich den Namen eines „club des économistes" gegeben habe, um unbemerkt den Sturz des Christentums und der Monarchie zu betreiben. (Memoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme, London 1797, p. 353—360, gläubig nacherzählt von W. Playfair in seiner Ausgabe des „Wealth of nations" 1805, vol. 1, p. XVII—XXX.) Dafs aber die Kritik der Oekonomisten den Freunden de ancien régime sehr unbequem war, gestehen sie offen ein. Vgl. Lettres de l'Abbé Galiani, ed. E. Asse, 1881, vol. I, p. 60.

system"[1]), das in der Verherrlichung der gesetzmäßig handelnden Autorität gipfelt. Auf dem Boden der Revolution aufgewachsen, erstarrte so die Physiokratie als politisches System und kam kurz vor dem Ausbruch der großen Bewegung aus der Mode; ihre Ansichten wurden für politische Visionen, ihr Hauptwerk für einen Roman erklärt[2]).

Während die Physiokratie in ihrem Heimatlande in Verfall geriet, gab sie jenseits des Kanals die mächtigsten Anregungen. Noch in ihrer besten Zeit — im Jahre 1765 — war mit ihren Häuptern ein Mann in Verbindung getreten, der selbständig seit langem zu denselben Resultaten der Handelsfreiheit und der Wirtschaftsreform an Haupt und Gliedern gelangt war[3]); hier befestigten und gestalteten sich die Ideen, und der Wealth of Nations ist das Resultat dieses Verkehrs mit den ersten Systematikern der politischen Oekonomie. Nie wäre Adam Smith ohne diesen dahin gelangt; die nationalwirtschaftliche Analyse der englischen Schule konnte wohl zu statistischen Reichstumsübersichten gelangen, wie es jene Pettys gewesen, aber nicht zum System[4]).

Wenn man vom Standpunkte der nationalökonomischen Methode die Phasen betrachtet, welche die Volkswirtschaftslehre zu durchlaufen bestimmt war, so wird man gewahr, daß sie aus der durch das Wirtschaftsleben aufgedrängten Beobachtung sich zur methodischen Analyse der Nationalwirtschaft erhob, aber angesichts der komplexen Natur dieses Beobachtungsobjektes nicht zum Verständnis der Volkswirtschaft vorzudringen vermochte. Einseitiger, aber mit einem für den Fortschritt der Wissenschaft glücklicheren Erfolge ging die physiokratische Schule vor. Sie untersuchte die Einzelwirtschaft des Pächters — ein reales Objekt — in dem sie aber den Typus und die Zelle

1) Vgl. John Morley, Critical Miscellanies 1871, p. 81.

2) Diderot, Plan d'une Université pour le gouvernement de la Russie (1775—1776), Oeuvres complétes ed. Assézat 1875, t. III, p. 491. Encylopédie Methodique 1788, vol. LXII, p. 840: „Physiocratie." Den letzten heftigen Angriff erfahren sie von Necker. „L'ésprit de systême se fait un empire idéal par des simples abstractions . . il méprise le bon sens . . le vocabulaire le plus sec et le plus abrégé suffit quelquefois à l'ésprit de systême." De l'administration des Finances en France 1784, t. III, p. 261, 263. Der Kampf gegen die kapitalistische Oekonomie wurde mit einem Angriff gegen die Schule Quesnays durch die Saint-Simonisten wieder aufgenommen. Vgl. Doctrine de St. Simon, Exposition. Première Année 1818—1820, 3e ed. 1831, p. 224—226.

3) Ueber seine Vorlesungen in Glasgow 1752—53 und das freihändlerische Manuskript von 1755 vgl. Dugald Stewart, Account of the Life and writings of Adam Smith, Collected Works vol. X, p. 67, 68, und insbesondere Rich. Zeyfs, Adam Smith und der Eigennutz. Tübingen 1889 p. 15 ff.

4) Das Inquiry into the principles of political oeconomy 1767 des Sir James Stenart spiegelt deutlich die Einflüsse seiner ökonomischen Lehrmeister wieder. Stenart hat in Paris 1740 vor dem Auftreten der Physiokraten gelebt und sein Werk in Italien (Padua), Tübingen und Coltnefs ausgearbeitet. Dort herrschten aber bekanntlich keine fortgeschrittenen Anschauungen. Ueber den Gegensatz zwischen Smith und Stenart vgl. Works of Sir Jas. Stenart now first collected by General Sir J. Stenart, his son. vol. VI, 1805, Brougham, Political Philosophy 1842, vol. I, p. :2 und S. Feilbogen, Adam Smith und James Stenart, Tüb. Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft 1889.

aller anderen Wirtschaften erblickte. Dem mechanischen Systeme, zu dem sie ihre Einzelforschungen auszugestalten vermochte, verlieh die klassische Oekonomie des Adam Smith infolge seiner größeren Universalität auch größere Beweglichkeit; aber der Beifall, den sie fand, war keineswegs eine Folge ihrer größeren Klarheit, die vielmehr in seinem Werke durch die Verquickung der bald singular-, bald nationalwirtschaftlichen Betrachtungsweise wesentlich beeinträchtigt wurde.

In der politischen Oekonomie Ricardos und seiner Nachfolger verschärft sich der nationalwirtschaftliche Standpunkt. Nicht mehr die Erscheinungen des Wirtschaftslebens in ihrer Verursachung, sondern die Verteilung des Nationalprodukts bildet das Grundproblem seiner Oekonomik [1]). Indem die Ricardo'sche Schule das Nationalprodukt zu ihrem Beobachtungsobjekte machte, bedeutet sie einen Rückfall auf den Standpunkt der Kommerzialisten, welchen es ja nicht anders um die Vergrößerung des Nationalproduktes zu thun war. Der größte Teil jener Anwürfe, die der politischen Oekonomie in den letzten Jahrzehnten erwachsen sind, läßt sich auf den Mangel einer theoretischen Forschungsmethode zurückführen, die dem Wesen der Verbindung der Einzelwirtschaften zur Volkswirtschaft gerecht würde. Darin, daß die Physiokraten einer solchen Methode verhältnismäßig näher standen, als die klassische Schule, besteht das aktuelle Interesse, das ihre verschollenen Werke nach hundertfünfzig Jahren bieten.

---

1) „Political economy you think is an enquiry into the nature and causes of wealth: I think it should rather be called an enquiry into the laws which determine the division of the produce of industry amongst the classes who concur in its formation“. Letters of D. Ricardo to Th. R. Malthus, ed. J. Bonar, 1889, p. 175 und Principles of political economy and taxation 1822 pref.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens im Jahre 1889.

Von Carlo F. Ferraris, Professor in Padua.

I. Zettelbanken.

Das Gesetz vom 25. Dezember 1889, Nr. 6570, hat den Legalkurs der Noten der sechs bestehenden Zettelbanken bis auf die Inkraftsetzung eines neuen Gesetzes über die Zettelbanken verlängert; jedenfalls erlischt der Legalkurs mit Ende Juni 1891. So bleiben bis zu dieser Zeit die Banknoten gesetzliches Zahlmittel, und ihre Annahme ist von Seite der Privaten obligatorisch: doch bleiben die Banken immer verpflichtet, ihre Noten an den Ueberbringer auf Sicht in Münze oder Staatspapiergeld einzulösen.

Die Verlängerung des Legalkurses wurde mit denselben Bedingungen gestattet, die in den Gesetzen von 1887 und 1888 enthalten waren (siehe darüber Jahrbücher, Bd. XIX, S. 58).

---

1) Die italienischen Gesetze und Verordnungen werden nach 10jährigen Folgen (Serie) seit 1861 numeriert (1861—70, 1871—80, 1881—90). Dieselben werden im Hauptteil der offiziellen Sammlung mit arabischen Ziffern, im Supplementarteil mit römischen Ziffern verzeichnet. Alle die hier von den Jahren 1881—89 mitgeteilten gehören zur 3. Folge. — Als königliche Dekrete werden jene Verordnungen bezeichnet, welche einfache Mafsregeln der Exekutivgewalt, als Reglements jene kgl. Dekrete, welche die Ausführungsbestimmungen der Gesetze enthalten. — In Italien wird sehr oft die Regierung vom Parlament ermächtigt, verschiedene bestehende Gesetze über denselben Gegenstand zu kodifizieren. Das so entstandene Gesetz wird, nach Anhörung des Staatsrates, mit kgl. Dekret publiziert und trägt die Bezeichnung: Legge (testo unico) d. h. Gesetz (einheitlicher, einzig geltender Text).

II. Sparkassen.

1. Das Reglement vom 4. April 1889, Nr. MMMCCXC, enthält die Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1888, Nr. 5546 (s. darüber Jahrbücher, Bd. XIX, S. 60—61).

Dieses Reglement hat eine besondere Bedeutung, weil es mit grofser Klarheit die Bestimmungen bezeichnet, welche die Statuten der Sparkassen enthalten müssen, betreffend: a) die Depositen, b) die Sparbücher, c) die Rückzahlungen, d) die Verwaltung, e) die Anlage der gesammelten Summen, f) die Verwendung der Nettogewinne, g) die Reform und Veränderungen der Statuten. Auch das Verfahren bei der Liquidation einer Sparkasse, und die Ausübung der Regierungsaufsicht ist ausführlich geregelt.

Die neuen Sparkassen müssen ihre Gründungsakten und Statuten, und die schon bestehenden Sparkassen jede Veränderung ihrer Statuten öffentlich bekannt machen, und dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel ihre jährlichen Bilanzen und den halbjährlichen Status mitteilen. Das Ministerium besorgt die Veröffentlichung aller dieser Urkunden, und für diese Ausgabe bezahlen die Sparkassen besondere Gebühren (s. unten sub X, A).

2. Um den im Auslande wohnenden Italienern die Hinterlegung der Spargelder in die Postsparkassen zu erleichtern, hat das kgl. Dekret vom 7. November 1889, Nr. 6540, folgende Bestimmungen getroffen.

Die im Auslande wohnenden Italiener können durch internationale oder konsulare Postanweisungen an das Ministerium der Post und Telegraphen (s. unten sub V, a) die Spargelder hinschicken. Bei dieser Gelegenheit emittiert das Ministerium ein auf den Namen des Deponenten lautendes Sparbuch, welches auf Wunsch des Deponenten entweder beim Ministerium bleiben, oder einer dritten Person übergeben werden kann. Weitere Depositen können auf dieselbe Weise mit Vorlage des Sparbuches entweder beim Ministerium oder einem beliebigen Postamt gemacht werden. Wenn das Sparbuch beim Ministerium geblieben oder demselben zurückgegeben worden ist, können die Deponenten Rückzahlung der Depositen durch das Ministerium selbst erhalten: das Ministerium besorgt die Zusendung der Summen durch internationale Postanweisung; es ist aber nötig, dafs das Land, wo der Italiener wohnt, in Postverkehr auch für die Geldanweisungen mit Italien steht.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für jene Deponenten, welche nach Hinterlegung von Spargeldern nach dem Auslande abgereist sind.

III. Kooperative Gesellschaften.

Die gesetzmäfsig gebildeten Produktivgenossenschaften von Arbeitern können, durch den Art. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1889, Nr. 6216, von der Regierung, auch ohne öffentliche Submission, die Ausführung von öffentlichen Werken in Konzession erhalten. Der Wert des Werkes mufs nicht 100 000 Lire übersteigen und solcher Art sein, dafs in der Ausführung die Handarbeit überwiege (z. B. Erdarbeiten, Wege- und Deichanlagen, Ausgrabungen von Kanälen u. s. w.).

Die Bezahlung der Arbeiten geschieht ratenweise, nach dem Fort-

schritt derselben, und auch in Form von Anweisungen (mandati), welche von der Regierung ausgegeben werden und zur Disposition der Genossenschaft bleiben.

Da diese, meistens unbemittelten Genossenschaften sehr oft keine Bürgschaft in Geld leisten könnten, so kann die Bürgschaft mit einem Abzug von 10 % bei jeder Rate gebildet werden, und sie wird nach Vollendung und Genehmigung des Werkes zurückerstattet.

Um die Bedeutung dieser Bestimmungen zu erklären, ist es nötig zu bemerken, daſs in den letzten Jahren, insbesondere in den Provinzen von Mantua, Bononien, Ravenna, Forli, zahlreiche Genossenschaften von nicht fortwährend beschäftigten Landarbeitern (sog. braccianti) und Bauern entstanden sind, um direkt, d. h. ohne Vermittelung eines Unternehmers, die Ausführung von groſsen Werken zu übernehmen. Wenn die gewöhnlichen Ackerbauarbeiten in Gang sind, so beschäftigen sich die Mitglieder der Genossenschaft vereinzelt: wenn jene Arbeiten, z. B. im Winter, auf dem Lande ruhen, dann wird die Genossenschaft thätig, was nicht hindert, daſs sie auch bereit ist, langdauernde Werke in Konzession entweder von öffentlichen Körperschaften (Staat, Provinz, Gemeinde) oder von Privaten zu erhalten. Die Werkzeuge gehören den einzelnen Mitgliedern, mit Ausnahmen der ärmeren, die die Werkzeuge von der Genossenschaft empfangen; die Summen für die zu leistenden Bürgschaften werden gewöhnlich von Volksbanken, Sparkassen, Hilfskassen und reichen wohlthätigen Privaten vorgeschossen.

IV. Oeffentliche Arbeiten.

Das Reglement vom 3. März 1889, Nr. 5997, hat nur eine verwaltungsrechtliche Bedeutung: es regelt ausführlich die Aufgaben des Corps der Civilingenieure im Dienste der Regierung (Genio civile) und des Oberrates für die öffentlichen Arbeiten, welcher beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten seine Sitzungen hält und insbesondere die Entwürfe der Arbeiten, die Ausführungsverträge etc., prüft.

Von der gesetzlich gestatteten Konzession von Arbeiten der Produktivgenossenschaften haben wir oben (sub III) gehandelt.

V. Verkehrsmittel.

a) Im allgemeinen.

Das kgl. Dekret vom 10. März 1889, Nr. 5973, hat die früheren Generaldirektionen der Post und der Telegraphen beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten aufgehoben und ein besonderes Ministerium für die Post und die Telegraphen eingerichtet.

b) Post.

Das Gesetz (einheitlicher Text) vom 20. Juni 1889, Nr. 6151, hat alle bestehenden Gesetze über das Postwesen kodifiziert.

Das ausschlieſsliche Recht des Transportes der Korrespondenz gehört dem Staate. Es bestehen einige Ausnahmen: z. B. eine Privatperson kann (aber nicht berufsmäſsig) offene Briefe tragen; man kann durch

einen besonderen Boten Briefe zuschicken: man kann von einer Gemeinde, wo Postamt nicht besteht, Korrespondenz zum Postamt der nahen Gemeinden hinschicken oder von demselben holen lassen; die Verwaltung der Eisenbahnen besorgen selbst die eigene Korrespondenz zu Verwaltungs- und Betriebszwecken, u. s. w.

Die Unternehmer von periodischen Wagentransporten sind verpflichtet, die Postkorrespondenz bis zu 20 Kilo unentgeltlich aufzunehmen. Die Kapitäne und Rheder der Handelsschiffe können von der Postverwaltung und den Konsuls mit dem Transport der Korrespondenz beauftragt werden: als Ersatz erhalten sie a) für ausländische Korrespondenz: 10 cent. für jeden Brief, und 5 cent. für jeden anderen Gegenstand bis zu 50 g, b) für innere Korrespondenz: 5 cent. für jeden Brief und 1 cent. für jeden anderen Gegenstand.

Das Geheimnis der Briefe ist unverletzlich. Die Briefe ohne Adresse, die unfrankierten, die vom Adressat nicht angenommenen, können von der Postverwaltung mit der Assistenz eines vom Präsidenten des Appellationshofes delegierten Richters geöffnet werden: so die nicht verlangten nach einer zweimonatlichen Frist. Jene werden, möglicherweise, dem Mittenten zurückgeschickt, diese vernichtet.

Die Frankatur ist insofern obligatorisch, als für unfrankierte Korrespondenz der Adressat eine erhöhte Gebühr bezahlen mufs, wenn er sie annimmt.

Die Frankatur für gewöhnliche Briefe ist 20 cent. (30 cent., wenn unfrankiert) bis zu 15 g, für Drucksachen ist sie 2 cent. bis zu 50 g; die weiteren Gewichtsstufen, mit Verdoppelung, Verdreifachung, etc. der Gebühr, sind für Briefe von 15 zu 15 g, für Drucksachen von 50 zu 50 g fixiert. Die Postkarte kostet 10 cent. (15 mit Antwort): der Kartenbrief 20 cent. Die Handschriften (unter Kreuzband) bezahlen 20 cent. (das doppelte, wenn unfrankiert) bis zu 50 g, 40 cent. von 50 bis 500 g, dann 40 cent. für jede weiteren 500 g.

Die fixe (d. h. Frankatur ausgenommen) Gebühr für eingeschriebene Briefe beträgt 25 cent., für eingeschriebene Drucksachen und Warenproben, für die Gewichtseinheit bis zu 500 Gramm, 10 cent. Im Fall des Verlustes werden für jeden eingeschriebenen Brief 25 Lire, für jede eingeschriebene Drucksache 5 Lire zurückerstattet.

Die Briefe mit Werten können versichert werden. Man mufs in diesem Falle, aufser der ordentlichen und der Einschreibungsgebühr, 20 cent. für jedes 100 Lire des versicherten Wertes, welcher auf dem Couvert angegeben werden mufs, bezahlen. Die Verwaltung, aufser dem Falle der höheren Gewalt (vis major), ist dann für den vollen Wert verantwortlich.

Das Gesetz bestimmt ausführlich die Behörden, welche die offizielle Korrespondenz unentgeltlich oder mit ermäfsigter Gebühr senden können.

Die übrigen hauptsächlichen Bestimmungen des Gesetzes sind wörtlich aus jenem vom 30. Juli 1888, Nr. 5618, genommen: daher verweisen wir auf unsere frühere Darstellung desselben (Jahrbücher, Bd. XIX, S. 61—62). Nur ist hinzuzufügen: 1. dafs man bei den höheren Postämtern Geld zur Sendung hinterlegen kann, um es persönlich an

einem anderen Postamt derselben Klasse zurückbezahlt zu erhalten. Der Deposit wird mit einem auf Namen lautenden, unübertragbaren Kredittitel beurkundet: auf Vorlage desselben wird die Summe zurückgezahlt. Die Gebühr ist dieselbe der Postanweisungen: die Gültigkeit der Urkunde ist auf fünf Jahre festgestellt. 2. dafs für Zeitungen die Gebühr beträgt: a) Lire 0,006 für jede Nummer unter 50 g Gewicht, wenn das Abonnement bei dem Postamte, welches auch das Ankleben der Zettel mit der Adresse besorgt, genommen wurde; b) 1 cent. für jede Nummer bis zum Gewicht von 50 g, wenn die Zusendung für die ganze Expedition, nach den verschiedenen Routen, geschieht; c) 2 cent. für jede vereinzelt expedierte Nummer.

Das Reglement zur Ausführung des Gesetzes ist vom 20. Juni 1889, Nr. 6152.

c) Eisenbahnen.

Das Gesetz vom 30. Juni 1889, Nr. 6183, hat endgiltig die Staatssubventionen für öffentliche Eisenbahnen geregelt, und so die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1887, Nr. 6785 und des kgl. Dekrets vom 25. Dezember 1887, Nr. 5162 bis (s. darüber Jahrbücher, Bd. XIX, S. 63) bestätigt und weitergebildet.

Die Regeln für diese Staatssubventionen sind daher gegenwärtig die folgenden.

Sie werden jenen konzessionierten Eisenbahnen gestattet, für welche der Regierung erschöpfende Entwürfe vorgelegt wurden und die Interessenten (öffentliche Körperschaften oder Privaten) solche Summen votiert haben, dafs der Bau und der Betrieb der Eisenbahn gesichert erscheinen.

Die zu bauende Eisenbahn kann entweder Normal- oder Schmalspur haben: aber sie soll grofse und bevölkerte Landesstrecken, für Gewerbe oder Ackerbau oder Minen hervorragende Ortschaften, Hauptorte von Kreisen und Kantonen, an den Grenzen situierte Gemeinden und andere schon bestehende Eisenbahnen mit den Hauptnetzen oder mit Häfen verbinden und gleichzeitig in keine Konkurrenz, für bedeutende Strecken, mit einer Linie der Hauptnetze treten.

Die jährliche Subvention ist von 1000 bis 3000 Lire pro Kilometer, und kann mindestens 35, höchstens 70 Jahre dauern. In diesen Grenzen wird das wirkliche Mafs der Subvention nach folgenden Kriterien festgestellt: a) nach dem Betrag der Beiträge der Interessenten im Verhältnis zu ihrer ökonomischen Lage und den mutmafslichen Bau- und Betriebskosten der Eisenbahn; b) nach der Bedeutung des künftigen Verkehrs, welchen die neue Bahn dem Hauptnetze vermutlich zuführen wird; c) nach den erwarteten Vorteilen für die öffentlichen Dienste, insbesondere die Landesverteidigung und den Ertrag der Steuern; d) nach der Bevölkerung, dem Areal, der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion der Zone, welcher die neue Bahn dienen mufs.

d) Schiffahrt.

1. Die Gesetze vom 7. April 1889, Nr. 6039 und 6040, betreffen die jährlichen Staatssubventionen zu einigen Dampfschiffahrtsgesellschaften für periodische Reisen nach Griechenland, Aegypten und Batavia.

2. Das kgl. Dekret vom 8. Dezember 1889, Nr. 5562, hat die Bildung und das Verfahren in den Verhandlungen des im J. 1885 eingerichteten Oberrates für die Handelsmarine beim Marineministerium etwas modifiziert.

3. Das Gesetz vom 30. Juni 1889, Nr. 6230, hat Gesetzeskraft einem kgl. Dekret vom 22. März 1888, Nr. 5372, verliehen, welches dem Bau von Gerippen, Maschinen und Kesseln für im Inlande gebaute Schiffe Prämien gestattete, als Ersatz der im neuen Generaltarife enthaltenen Zollerhöhungen für die daran angewandten Rohstoffe und Stücke.

VI. Auswanderungswesen.

Das Reglement vom 10. Januar 1889, Nr. 5892, enthält die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1888, Nr. 5866 (s. Jahrbücher, Bd. XIX, S. 66—67). Darunter sind die folgenden hervorzuheben. Der Betrag der Bürgschaft, welche der Auswanderungs-Unternehmer leisten mufs, wird, in den vom Gesetze bestimmten Grenzen, vom Ministerium des Innern festgesetzt. Vor der Anwerbung (arrolamento) der Auswanderer mufs der Auswanderungsagent, durch den Präfekten der Provinz, diesem Ministerium über das Land, die Unternehmung und den Zweck, wofür er Auswanderer anwirbt, genaue Auskünfte erteilen, und zugleich ein Exemplar des mit den Auswanderern geschlossenen Vertrages zuschicken. Wenn die Zahl der Auswanderer mehr als 100 ist, so mufs der Agent sie von einem Unteragenten oder Delegierten bis zur Einschiffung begleiten und besorgen lassen. Die mit der Inspektion des fahrenden Schiffes beauftragte Behörde mufs die Anklagen der Auswanderer gegen die Auswanderungsunternehmer annehmen, um die Streitigkeiten von der dazu gebildeten Kommission entscheiden zu lassen. Dem Agent ist verboten, die Auswanderung von Minderjährigen und von jenen Personen, welche von den Staaten, wohin sie gehen wollen, nicht angenommen würden, zu begünstigen. Er mufs allen jenen Regeln Folge leisten, welche die Regierung in Uebereinstimmung mit den ausländische Auswanderer aufnehmenden Staaten vorschreiben wird.

Es scheint, dafs die strenge Ausführung des Gesetzes eine Verminderung der eigentlichen (meistens transatlantischen) Auswanderung verursacht hat: die Zahl der Auswanderer, von 195 211 im Jahre 1888, ist auf 113 093 im Jahre 1889 gesunken.

VII. Armenwesen.

Das Gesetz vom 30. Juni 1889, Nr. 6144, über die öffentliche Sicherheit enthält (Art. 81) folgende Bestimmungen [1]).

---

1) Ich benutze für dieses Gesetz die Uebersetzung von Reitzenstein, Armenwesen in Italien (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I, S. 910).

Die von der Polizeibehörde als zu irgend einer Arbeit unfähig anerkannten mittellosen und mit nährpflichtigen Verwandten nicht versehenen Personen, wenn auf andere Weise für dieselben nicht gesorgt wird, sind von Amtswegen durch die Behörde einem Bettlerdepot (ricovero di mendicità) oder einem einer solchen Anstalt gleichartigen Institute in einer anderen Gemeinde zuzuführen.

Zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes dieser erwerbsunfähigen Personen sollen, nach Verhältnis ihres Vermögens, der Wohlthätigkeitsausschuſs (Congregazione di carità) der Geburtsgemeinde, die in dieser Gemeinde bestehenden, sich mit Verteilung von Unterstützungen befassenden Stiftungen (opere pie elemosiniere), die übrigen Wohlthätigkeitsanstalten und die Brüderschaften (confraternite), soweit die Einkünfte dieser Anstalten nicht bestimmt sind zu Zwecken besonderer Art von Wohlthätigkeit oder zu den unentbehrlichen Ausgaben für die Unterhaltung von Kirchen und Gotteshäusern, herangezogen werden.

Sind derartige Anstalten nicht da oder reichen die durch ihre Konkurrenz zusammenzubringenden Mittel nicht aus, so ist der ganze Kostenaufwand bezw. der nicht gedeckte Rest desselben zu Lasten der Geburtsgemeinde: wenn diese die nötige Vorsorge zu leisten nicht imstande ist, ohne sich neue oder gröſsere Steuern aufzulegen, ist derselbe vom Staate zu tragen. Die zur Kostentragung herangezogene Anstalt oder Gemeinde hat das Recht, eine neue Feststellung des Zustandes der Erwerbsunfähigkeit des Hilfsbedürftigen zu verlangen.

Der Erlaſs der für die Ausführung erforderlichen Bestimmungen war (nach Art. 82 des Gesetzes) einem besonderen Reglement vorbehalten, und dieses trägt das Datum vom 19. November 1889, Nr. 6535.

Nach diesem Reglement sollen als Arbeitsunfähige jene Personen beider Geschlechter betrachtet werden, welche wegen chronischer Krankheit oder unheilbarer physischer oder geistiger Gebrechen nicht imstande sind, sich den Lebensunterhalt zu verschaffen; darunter sind alle noch nicht 9 Jahre alten Kinder einzubegreifen.

Das Reglement bestimmt ausführlich, wie die Arbeitsunfähigkeit anzuerkennen ist, die Fälle, in welchen die Privatfürsorge als genügend zu betrachten ist, etc.

Als den Bettlerdepots gleichartige Institute gelten Spitäler, Invalidenhäuser, Anstalten für Krankenpflege, und, für die Kinder, Erziehungs-, Korrektions- und Bewahranstalten.

Endlich sind die Regeln über die Sammlung und Verwendung der Beiträge der zur Versorgung der Arbeitsunfähigen verpflichteten Körperschaften und Anstalten genau festgestellt.

VIII. Handelsverträge.

1. Das Gesetz vom 11. April 1889, Nr. 6009, hat den Handelsvertrag mit der Schweiz vom 23. Januar 1889 bestätigt.

Italien hat keine Ermäſsigung der Zölle über Garn zugegeben, und dagegen die Zölle über Baumwollgewebe und Maschinen etwas ermäſsigt: zugleich hat es sich verpflichtet, verschiedene, dieselben und andere Gegenstände betreffende Zölle nicht zu erhöhen. Ueber die 346 Stimmen

des italienischen Generaltarifes wurden nur 30 vom Vertrage berührt. Die von der Schweiz gestatteten Erleichterungen betreffen insbesondere Alimentarprodukte, Wein, Oel, Seide.

2. Das Gesetz vom 16. Mai 1889, Nr. 6071, hat den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland vom 1. April/20. März 1889 bestätigt. Zweck des Vertrages ist, die Handels- und Schiffahrtsfreiheit und die Anwendung der Meistbegünstigung in den Rechts- und Handelsverhältnissen der Unterthanen beider Staaten zu sichern.

Spezielle Uebereinkünfte über die Zölle von einzelnen Waren haben nicht stattgefunden.

IX. Zölle.

Das grofse Gesetz (einheitlicher Text) vom 8. September 1889, Nr. 6387, welches die Bezeichnung Zollgesetz trägt, hat alle früheren Gesetze über die Zollverwaltung kodifiziert.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben nur eine verwaltungsrechtliche Bedeutung: doch vom wirtschaftlichen Standpunkte ist der Art. 9 hervorzuheben, der so lautet: „Die Ausfuhrzölle werden nach dem Bruttogewicht erhoben. — Die Einfuhrzölle, wenn nicht anderes vorgeschrieben ist, werden erhoben: a) nach dem wirklichen Nettogewicht, aus den Waren, welche mehr als 40 Lire pro Doppelzentner taxiert sind; b) nach dem gesetzlichen Nettogewicht, aus den Waren, welche mehr als 20 bis zu 40 Lire pro Doppelzentner taxiert sind; c) nach dem Bruttogewicht, aus den anderen. Das wirkliche Nettogewicht entspricht dem Gewichte, nachdem alle Vorsetzgefässe und jede Einpackung weggenommen wurde. Das gesetzmäfsige Nettogewicht entspricht dem Gewichte, nachdem von jedem Doppelzentner die gesetzlich bestimmte Tara abgezogen wurde. — Wenn keine Tara für das Gefäfs bestimmt wurde, so wird der Zoll nach dem Bruttogewicht erhoben: wenn Doppelgefäfs dasteht, so wird das erste weggenommen, und für das übrige werden die soeben angegebenen Regeln angewandt. — Das Gewicht der Vorsetzgefässe und der Einpackung wird nach dem respektiven Gewicht der darin enthaltenen Waren verteilt: man verfährt dann so, als ob jede Ware ein besonderes Stückgut bilden würde“.

Das kgl. Dekret vom 8. September 1889, Nr. 6386 hat die Aufsichtszonen (zone di vigilanza) der Zollverwaltung in ihrem Umfange und ihren Grenzen beschrieben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. August 1889, Nr. 6363, wurden in das obengenannte Gesetz vom 8. September 1889, Nr. 6387, aufgenommen: so ist es nur insofern erwähnungswert, weil es das Repertorium (alphabetisches Inhaltsverzeichnis) des Generaltarifes von 1887 (s. Jahrbücher, Bd. XX, S. 493) bestätigt und ihm Gesetzeskraft verliehen hat.

Das Gesetz vom 25. Dezember 1889, Nr. 6558, hat die speziellen, im Februar 1888 (s. Jahrbücher, Bd. XX, S. 493) sanktionierten, erhöhten Einfuhrzölle für französische Waren aufgehoben.

Für die Zollgesetzgebung über Spiritus s. unten sub X, B, 2b.

X. Finanzwesen.

A. Gebühren.

1. Die Gebühr, welche die Sparkassen (s. oben sub II) für die Veröffentlichung der Gründungsakte, der Statuten und ihrer Veränderungen, bezahlen sollen, wurde vom kgl. Dekret vom 6. Juni 1889, Nr. MMMCCCXC, zu 50 Lire bis zu einem halben Druckbogen, zu 80 Lire vom halben bis zum vollen Druckbogen, zu 40 Lire für jeden weiteren halben Druckbogen des speziellen offiziellen Blattes fixiert.

Nach demselben Dekret müssen die Sparkassen eine jährliche Gebühr für die offizielle Veröffentlichung ihres halbjährlichen Status und ihrer jährlichen Bilanz in folgendem, nach dem Vermögen graduierten Mafs bezahlen: Sparkassen mit einem Vermögen bis 10 000 Lire: Gebühr 20 Lire; bis 20 000 Lire: 30 Lire; bis 50 000 Lire: 40 Lire; bis 100 000 Lire: 50 Lire; bis 200 000 Lire: 70 Lire; bis 300 000 Lire: 90 Lire; bis 400 000 Lire: 110 Lire; bis 500 000 Lire: 130 Lire; über 500 000 Lire: 150 Lire.

2. Für die Postgebühren s. oben sub V, b).

B. Steuern.

1. Gebäudesteuer.

Das Gesetz vom 11. Juli 1889, Nr. 6214, hat eine Revision der Gebäudeerträge verordnet. Diese Revision wird die Grundlage der Gebäudesteuer seit dem 1. Januar 1891 bilden.

Die Eigenthümer sollen in den ersten 3 Monaten des Jahres 1890 den Ertrag der Gebäude (den wirklichen für die vermieteten, den präsumtiven für die selbstbewohnten) dem Steueragent erklären.

Die bestehende Einrichtung der Steuer bleibt unverändert: doch hat das neue Gesetz die folgenden strittigen Punkte entschieden.

In der Ermittelung des Ertrages eines industriellen Gebäudes müssen als integrierende Bestandteile desselben auch die Erzeuger der bewegenden Kraft und die Werkzeuge zur Transmission derselben betrachtet werden, wenn sie dem Gebäude verkörpert sind: dagegen werden als solche die selbstständigen Transmissionswerkzeuge und die arbeitenden Maschinen nicht betrachtet.

Als Teil eines industriellen Gebäudes werden auch jene Räume betrachtet, welche demselben zugehörig sind oder zur Aufnahme von Arbeitern dienen.

Die neuen industriellen Gebäude unterliegen der Steuer nur, nachdem sie 3 Jahre lang zum Gewerbebetrieb geeignet geworden sind.

Wenn ein zur Vermietung, bezw. zum Gewerbebetrieb bestimmtes Gebäude ein volles Jahr ohne Einwohner, bezw. unbenutzt bleibt, kann der Eigenthümer die Erstattung der bezahlten Steuer, und weiter die Befreiung von derselben für die Dauer des Leerbleibens, bezw. der Unthätigkeit, erlangen. Dasselbe Recht hat der Eigenthümer des unvermieteten Teiles eines Gebäudes, auch wenn die übrigen, anderen Eigentümern gehörenden, vermieteten Teile die Steuer bezahlen.

Das Ausführungsreglement ist vom 29. Dezember 1889, Nr. 6569.

2. Verbrauchssteuern.

a) Im Allgemeinen.

Das oben (sub IX) erwähnte Gesetz vom 29. August 1889, Nr. 6363, bestimmt, dafs, wenn die Regierung nicht eine andere Weise vorschreibt, die Erhebung der Verbrauchssteuern (die Grenzzölle nicht mit eingerechnet) mit denselben Formen wie jene der direkten Steuern geschieht.

b) Spiritus.

Das Gesetz (einheitlicher Text) vom 29. August 1889, N. 6358, hat alle früheren Gesetze (s. Jahrbücher, Bd. XX, S. 495) aufser Kraft gesetzt und die Spiritussteuer auf folgende Weise eingerichtet.

1. Fabrikationssteuer. Sie wurde zu 1,20 Lire pro Hektoliter und pro Grad des centesimalen Alkoholometers bei einer Temperatur von 15,56 des centesimalen Thermometers fixiert.

Der Zoll auf importierten Spiritus und auf Spiritus enthaltende Waren wurde entsprechend erhöht.

Die gewerbsmäfsigen Brennereien, welche unter der direkten Aufsicht der Acciseverwaltung stehen (s. unten), bezahlen die Steuer nach dem wirklichen Erzeugnis der ersten Destillation, welches mit einem mechanischen Apparat gemessen wird.

Die Vergütungsrate für Abschlag (calo) und Dispersion jeder Art im Spiritus erster Destillation wird so festgestellt: 1. 10 % für die Fabriken, die Stärke und stärkehaltige Stoffe (Cerealien, Reis, Mehl, Kartoffeln), Rüben etc. brennen; 2. 25 % für jene, die Obst, Weinrester, Honig etc. bearbeiten; 3. 35 % für jene, die Wein destillieren. Für die kleineren Fabriken, welche unter der direkten Aufsicht der Acciseverwaltung nicht stehen, und die sog. agrarischen Brennereien wird die Steuer nach der täglichen Leistungsfähigkeit der Blasen erhoben. Die Leistungsfähigkeit der Blasen wird nach dem Rauminhalt, nach dem verwendeten Rohstoffe, nach der Gährungsart und nach allen die Beschaffenheit des Produktes beeinflussenden Umständen berechnet.

Als agrarische Brennereien werden jene betrachtet, welche auf den Grundstücken des Brenners stehen und ausschliefslich aus denselben stammende Weinrester, Obst und Wein bearbeiten. Zu diesem Zwecke können die Grundeigentümer eine kooperative Gesellschaft bilden.

Die agrarischen Brennereien können der direkten Aufsicht der Verwaltung unterstellt werden und in solchem Falle kann die direkte Ermittelung des Erzeugnisses mit einem mechanischen Apparat stattfinden; aber sie geniefsen immer die Gunst eines höheren Abschlags (calo), d. h. 30 % für die Destillation von Obst und Weinrestern, 40 % für die Destillation des Weines.

Die Fabrikationssteuer wird um 25 % für den Weinspiritus erniedrigt, welcher zur Erhöhung der natürlichen Alkoholstärke der Weine verwendet wird. Dieser Weinspiritus mufs doch einen gewissen Grad von Reinheit haben und den Wein zu einem gewissen Grad von Alkoholstärke bringen (die genaue Fixierung desselben ist der Regierung überlassen): nur 2 Liter Spiritus können pro Hektoliter Wein gemischt

werden, und die Mischung mufs in besonderen Depositen unter der Aufsicht der Acciseverwaltung geschehen.

Dem in der Essigvorbereitung gebrauchten Spiritus zu 100 Grad (welcher 120 Lire Steuer pro Hektoliter bezahlt) ist eine Vergütung von 50 Lire pro Hektoliter gestattet. Die Steuer ist dem Fabrikant von Enocianine vollständig vergütet.

2. Verkaufssteuer. Der zum Verbrauch im Innern des Staates bestimmte Spiritus bezahlt eine Steuer von 20 Centimes pro Hektoliter und pro Grad. Davon befreit ist der Spiritus, welcher zur Erhöhung der natürlichen Alkoholsstärke der Weine verwendet wird. Die Steuer wird am Ausgange des Spiritus von den Zollämtern, Zolldepositen, Fabriken jeder Art und Verfeinerungsanstalten (opifici di rettificazione) bezahlt. Doch die Fabriken erster Destillation, welche nach der täglichen Produktivität besteuert sind, bezahlen keine Verkaufssteuer für die Menge, welche sie den Verfeinerungsanstalten übermitteln, da die Bezahlung erst am Ausgange von diesen letzten, nachdem die Verfeinerung stattgefunden hat, erfolgt.

Die Vergütungsrate für Abschlag entspricht dem $\frac{1}{10}$ der für die Fabrikationssteuer festgestellten Vergütungsraten, von denen oben die Rede war.

Für die mit Alkohol vorbereiteten oder gemischten, vom Auslande eingeführten Getränke oder Waren wird die Steuer gleichzeitig mit dem Zoll bezahlt.

Man kann weder den Engros- noch den Detailverkauf von Spiritus und alkoholischen Getränken ohne eine besondere Lizenz der Finanzverwaltung betreiben. Als Detailverkauf wird jener betrachtet, der 4 Liter nicht übersteigt.

3. Ausfuhrvergütungen. Eine Vergütung von 90% ist für den Spiritus gestattet, der in natürlichem Zustande oder unter der Form von Liqueuren, zugerichteten Weinen oder Most in Gefässen oder Flaschen ausgeführt wird.

Wenn die Mischung mit Wein unter der direkten Aufsicht der Acciseverwaltung geschieht, wird die volle Steuer zurückerstattet.

In beiden Fällen mufs der in der Weinvorbereitung verwendete Spiritus den von der Regierung mit kgl. Dekret festgestellten Grad von Reinheit haben (s. unten).

Wenn inländischer, mit inländischem Spiritus versetzter Wein vom Auslande, ohne Erlaubnis der Acciseverwaltung, zurückkehrt, mufs der Importeur den vollen Zoll bezahlen, die erhaltene Ausfuhrvergütungsrate zurückerstatten und einer gleich hohen Geldbufse unterliegen. Wenn die Acciseverwaltung die Ausfuhrvergütungsrate noch nicht bezahlt hat, so wird die Bezahlung eingestellt; doch die gleich hohe Geldbufse mufs vom Importeur immer bezahlt werden.

Die übrigen, sehr ausführlichen Bestimmungen des Gesetzes haben nur eine finanztechnische und finanzstrafrechtliche Bedeutung. Zu bemerken ist nur, dafs die Regierung ermächtigt wurde, mit besonderen Vorschriften den Verkauf von Spiritus als Getränk im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu regeln.

Das Ausführungsreglement ist vom 29. August 1889, Nr. 6359. Es folgte das kgl. Dekret vom 8. November 1889, Nr. 6461, welches, auf Grund des besprochenen Gesetzes, ordnet, dafs für die zur Ausfuhr bestimmten Weine die natürliche Alkoholstärke zu 15 Grad des offiziellen centesimalen Alkoholometers vorausgesetzt wird: was darüber steht, wird betrachtet als mit Hinzufügung von Alkohol erlangt und dient zur Bemessung der Ausfuhrvergütung.

Für die Vermouth-Weine wird die natürliche Alkoholstärke zu 8 Grad vorausgesetzt.

C. Staatsschuld.

Das Gesetz vom 4. Juli 1889, Nr. 6204, hat eine Ausgabe von 1 051 900 Lire autorisiert zur dritten zehnjährigen Erneuerung der Titel (Obligationen) der 5- und 3prozentigen Staatsschuld: die Erneuerung ist auf die Inhaberpapiere beschränkt.

D. Centralverwaltung der Finanzen.

Seit 1877 bestehen in Italien zu diesem Zweck zwei Ministerien, das eigentliche Finanzministerium und das Schatzministerium (Ministero del Tesoro): aber die Trennung blieb immer eine nominelle, da beide Ministerien fast ununterbrochen von einem einzigen Minister geleitet wurden. Wenn Ende 1888 sie zwei besonderen Ministern anvertraut wurden, entstand das Bedürfnis, den Wirkungskreis jedes Ministeriums genau zu bestimmen: das geschah mit dem kgl. Dekret vom 18. März 1889, Nr. 5988.

Dem Finanzministerium gehören die drei Generaldirektionen: a) der Accise und Zölle, b) der direkten Steuern, c) des Domaniums und der indirekten Steuern, sowie die Verwaltung des Grundkatasters und einige besondere technische Aemter.

Dem Schatzministerium gehören die drei Generaldirektionen: a) des Schatzes, b) des Rechnungswesens, c) der Staatsschuld, sowie die Zentralkasse für Depositen und Anleihen, das Pensionswesen, der Rechnungshof und einige spezielle öffentliche Anstalten (Fabrik der Wertpapiere, Kanäle Cavour, Eisenminen der Insel Elba etc.).

Die Beamten der finanziellen Intendanturen (Intendenze di finanza) in den Provinzen sind nach ihren besonderen Aufgaben geteilt: die der eigentlichen Verwaltung werden vom Finanzministerium, die des Rechnungs- und Kassawesens vom Schatzministerium ernannt. Aber alles, was die Person und Stelle des Hauptes der staatlichen Finanzverwaltung in der Provinz (Intendente di Finanza) betrifft, verlangt die Vereinbarung beider Minister.

E. Budget und Generalrechnungswesen des Staates.

Das grundlegende Gesetz über das Generalrechnungswesen des Staates ist vom 17. Februar 1884, Nr. 2016 [1]). Durch das Gesetz vom 11. Juli

---

1) Vollständig übersetzt in Schanz's Finanzarchiv, I, 880 flg.

1889, Nr. 6216, wurden einzelne Bestimmungen desselben modifiziert, andere hinzugefügt. Wir teilen das neue Gesetz hier wörtlich mit.

Art. 1. Der Art. 29 des Gesetzes über das Generalrechnungswesen des Staates vom 17. Februar 1884, Nr. 2016 (3te Folge) ist durch den folgenden ersetzt:

„Der Gesetzentwurf behufs Berichtigung des laufenden Budgets mufs umfassen:

1. Die Uebersicht der Budgetkapitel, welche, sei es infolge der vom Parlamente schon votierten Gesetze, sei es infolge bereits genehmigter aus dem Reservefond genommener Vorauserhebungen, abzuändern sind.

2. Die notwendig gewordenen Veränderungen in den Voranschlägen der Einnahmen und der obligatorischen und ordnungsmäfsigen (d'ordine) Ausgaben.

3. Die kurze Wiederholung des Budgets, berichtigt durch die Modifikationen und Zusätze, welche aus den obengenannten Veränderungen hervorgehen.

Aufserdem ist ein Nachweis über die vermutliche Lage der Aktiven und Passiven der Verwaltung des Schatzes am Ende der Budgetperiode beizufügen."

Art. 2. Was die in dem ordentlichen Teile des Budgets verordneten Ausgaben betrifft, werden die am Schlusse des Finanzjahres zur Gebühr nicht erwachsenen (non impegnate) Summen als Ersparnis betrachtet.

Als zur Gebühr erwachsene (impegnate) Summen sind jene zu betrachten, welche der Staat entweder wegen Vertrags, oder als Bezahlung von Leistungen oder Vorräten, welche im Laufe des Finanzjahres gemacht wurden, schuldet.

Die gesetzmäfsige Gebühr (impegno) jeder Summe soll vom Rechnungshofe bestätigt werden, und die Ursachen jeder einzelnen Gebühr sollen in der Generalrechnung angegeben werden.

Art. 3. Wenn für die obligatorischen und ordnungsmäfsigen (d'ordine) Ausgaben gröfsere Summen nötig sind, als die in den Budgetanweisungen enthaltenen, ist es erlaubt, sie alle mit einem einzigen Separatgesetzentwurfe zu fordern, welcher gleichzeitig mit der Generalrechnung des abgelaufenen Finanzjahres vorgelegt werden soll.

Die gröfseren Ausgaben anderer Art können nur mit einem, das spezielle Kapitel des Budgets betreffenden Separatgesetzentwurfe gefordert werden und sind in der Generalrechnung des abgelaufenen Finanzjahres nur dann einzubegreifen, wenn die bezüglichen Separatgesetzentwürfe vor oder gleichzeitig mit der Generalrechnung vorgelegt werden.

Nach der Bestätigung der Generalrechnung sollen die Veränderungen, welche wegen eventueller Zunahme der Ausgaben in den Resten des letzten Finanzjahres oder der vorhergehenden notwendig geworden sind, in den bezüglichen Kapiteln des Budgets des laufenden Finanzjahres eingeschaltet werden.

Das Gesetz enthält einen vierten Artikel; ihren Inhalt aber haben wir schon oben (sub III.) mitgeteilt.

F. Gemeinde- und Provinzialfinanzen.

Das Gesetz (einheitlicher Text) vom 10. Februar 1889, Nr. 5921, über die Gemeinde- und Provinzialverwaltung enthält über die Finanzen dieser Körperschaften folgende Bestimmungen.

a) Gemeindefinanzen.

I. Ausgaben. Sie sind entweder obligatorisch oder fakultativ.

Obligatorisch sind die Ausgaben: für das Kommunalbureau und die Kommunalbeamten und Agenten, für die Erhebung der Steuer und den Kassadienst, für die Bezahlung der Steuern und der fälligen Schulden, für die Verwaltung des Gemeindevermögens, für den Bau bezw. Erhaltung der Landwege, Deiche, Häfen, Leuchttürme, Wasserleitungen, Strafsen, Beleuchtung, öffentl. Gebäude und Plätze, Kirchhöfe, für die Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur ausschliefslichen Sorge der Armen, für den Elementarunterricht, die Zivilstandsregister, die Wahlen, die Lokalpolizei und lokale Kriminalpflege, für die offizielle Sammlung der Gesetze. Es kommen hinzu die Beiträge zu den Ausgaben der obligatorisch zu besonderen Zwecken gebildeten Verbänden von zwei oder mehreren Gemeinden.

Fakultativ sind die übrigen Ausgaben.

Besondere Gesetze können andere Ausgaben als obligatorisch erklären.

II. Einnahmen: a) ordentliche. 1. Ertrag des Vermögens: die Grundstücke müssen in der Regel verpachtet werden. 2. Gemeindezölle (dazio consumo, oktrois) und Accise, über nicht von der staatlichen Accise besteuerte Waren. 3. Zuschläge zu der staatlichen Accise. 4. Besondere Steuern über den Verkauf von nicht dem Staatsmonopol vorbehaltenen Waren, über Wägen, Bediensteten, Mietswert der Wohnungen, Aushänge, Vieh, Zug- und Lasttiere, Luxushunde. 5. Gebühren für den Gebrauch von öffentlichen Wagen, Mefsen der Cerealien und des Weines, Plätzen zur Gelegenheit von Messen und Märkten. 6. Taxe für die dauernde Nutzniefsung von öffentlichem Raum. 7. Zuschläge zu den staatlichen direkten Grund- und Gebäudesteuern. — b) aufserordentliche. 1. Veräusserung von unbebauten Grundstücken. 2. Anleihen. Die Aufnahme einer Anleihe kann nur erfolgen: α) nach der Zustimmung der Mehrheit der Gemeindevertreter, welche zweimal, in zwei mindestens von 20 Tagen untereinander getrennten Versammlungen, stattfinden soll; β) zur Ausführung von aufserordentlichen Werken, deren vollständige Entwürfe die Bestätigung der kompetenten Obrigkeit erhalten haben, oder zur Bezahlung von früheren fälligen Schulden, von gesetzmäfsigen oder gerichtlich auferlegten Verbindlichkeiten; γ) nachdem das Vorhandensein der Mittel zur Bezahlung der Zinsen und zur Tilgung gesichert worden ist; δ) wenn (Ausnahmefälle vorbehalten) die Zinsen der neuen Anleihe, den Zinsen der schon aufgenommenen Anleihen und Schulden hinzugefügt, den fünften Teil der ordentlichen Einnahmen nicht übersteigen; wenn die Anleihe die Wechselform annimmt, entspricht diese Maximalgrenze dem zehnten Teil der ordentlichen Einnahmen.

Das eben sub α beschriebene Verfahren ist zu beobachten auch:

1. wenn die Beschlüsse der Gemeindeverwaltung die Gemeinde für mehr als fünf Jahre binden wird; 2. wenn die Gemeinde, obgleich die Zuschläge zu den staatlichen Steuern schon den Betrag der staatlichen Quote übersteigen, fakultative Ausgaben votieren will.

b) Provinzialfinanzen.

I. Ausgaben. Sie sind entweder obligatorisch oder fakultativ.

Obligatorisch sind die Ausgaben für die Gehalte der Provinzialbeamten, die Erhebung der Steuer und den Kassadienst, für den Bau bezw. Erhaltung von Provinziallandwegen, Brücken, Deichen, Häfen, Leuchttürmen, für die Aufsicht über die Elementarschulen, für die teilweise oder vollständig auf Kosten der Provinz erhaltenen Gymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsschulen, für die hygieinische Aufsicht in Fällen von Epidemieen und Tierkrankheiten, für die Irrenanstalten, für die Bureaus und die Wohnungen der Präfekten, der Unterpräfekten und der Gensdarmen, für die zu besonderen obligatorischen Zwecken gebildeten Provinzialverbände (z. B. um gemeinsam eine Brücke zu bauen, eine Unterrichtsanstalt zu unterhalten, etc.). Die übrigen Ausgaben sind fakultativ.

II. Einnahmen: a) ordentliche. 1. Der Ertrag des Provinzialvermögens. 2. Zuschläge zu den staatlichen direkten Steuern. Spezialgesetze können den Provinzen andere Einnahmen überweisen. — b) aufserordentliche, d. h. Anleihen, welche unerlaubt sind: α) wenn der Beschlufs ohne die Zustimmung von $^2/_3$ der Mitglieder der Provinzialvertretung stattfand; β) wenn sie nicht zur Deckung von aufserordentlichen obligatorischen Ausgaben bestimmt sind; γ) wenn die Mittel zur Bezahlung der Zinsen und zur Tilgung nicht als gesichert erscheinen.

Die Beschlüsse, welche die Provinz für mehr als fünf Jahre binden oder fakultative Ausgaben betreffen, müssen auch mit dem eben sub α beschriebenen Verfahren gefafst werden.

XI. Beamten- und Pensionswesen.

Um die neuere Gesetzgebung zu besprechen, ist es nötig, eine kurze Darstellung der grundlegenden italienischen Gesetzgebung über das Pensionswesen hier zu geben, was uns auch zwingt, einiges über die gesetzliche Stellung der Beamten hinzuzufügen.

a) Allgemeine Gesetzgebung.

1. Das Gesetz vom 11. Oktober 1863, Nr. 1500 (Serie 1), betrifft die zeitweilige Versetzung in den Ruhestand der Zivilbeamten, welche zwei Formen hat: 1. Stellung zur Disposition (disponibilità) wegen Aufhebung des Amtes oder Reduktion der Beamtenrollen: sie kann höchstens 2 Jahre dauern. 2. Wartestellung (aspettativa) im Krankheitsfall: diese kann nur bis Ende der Krankheit und höchstens 2 Jahre dauern. Die Wartestellung kann auch, nach Begehren des Beamten, wegen Familienumständen, für höchstens 1 Jahr und ohne Wartegeld stattfinden.

Das Dispositions- und Wartegeld ist so berechnet: 1. die Beamten, die einen 10jährigen Dienst und darüber geleistet haben, erhalten nicht mehr als die Hälfte und nicht weniger als ein Drittel des Gehaltes; 2. die

anderen erhalten nicht mehr als ein Drittel und nicht weniger als ein Viertel des Gehaltes.

Während der Beamte in Dispositions- und Wartestellung ist, wird sein Platz nur dann besetzt, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert, und ein anderer Platz mit gleichem Grad und Gehalt leer gelassen wird. Diese Bestimmung findet auf Generaldirektoren in den Ministerien und Präfekten in den Provinzen keine Anwendung.

Die Beamten in Dispositionsstellung können zeitweilig in einer Staatsverwaltung, mit Geldentschädigung, beschäftigt werden; wenn sie wieder regelmäfsig angestellt werden, erwerben sie den Gehalt und den Anciennetätsplatz, die sie früher hatten, wieder: die Hälfte der im Laufe der Zeit leer werdenden Plätze wird ihnen reserviert.

2. Das grundlegende Gesetz über das Pensionswesen ist vom 14. April 1864, Nr. 1731 (Serie 1[a]).

Jeder Beamte, welcher sein fixes Diensteinkommen ganz oder teilweise von der Staatskasse bezieht, hat Anspruch auf eine lebenslängliche Pension: a) nach einer Dienstzeit von 40 Jahren, oder, wenn er das Alter von 65 Jahren erreicht hat, von 25 Jahren; b) nach einer Dienstzeit von 25 Jahren, wenn er infolge von Krankheit die Pflichten des Amtes nicht mehr erfüllen kann; c) nach einer Dienstzeit von 25 Jahren, wenn er vom Amte entlassen[1]) oder in die Dispositionsstellung versetzt worden ist.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit und Verwundung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung bei jedem Alter und jeder Dienstzeit ein.

Der unfähig gewordene, oder vom Amte entlassene oder in die Dispositionsstellung versetzte Beamte, wenn er weniger als 25, aber mehr als 10 Jahre gedient hat, hat Anspruch auf eine einmalige Entschädigung im Verhältnis zur Höhe des Gehaltes und zur Dauer der Dienstzeit. Dieselbe entspricht so vielen Zwölfteln des letzten Gehaltes, als die Dienstjahre sind, für die ersten 2000 Lire und so vielen Achtzehnteln, als die Dienstjahre sind, für den übrigen Betrag des Gehaltes.

Die Versetzung in den Ruhestand geschieht gewöhnlich auf Begehren des Beamten: doch kann die Regierung ihn immer versetzen, wenn die obenbezeichneten Bedingungen des Alters und der Dienstzeit vorhanden sind. Wenn der Beamte mit kgl. Dekret ernannt wurde, mufs der Ministerrat angehört werden[2]).

Das Gesetz bestimmt ausführlich, wie die Dienstzeit zu berechnen ist. Die Dienstzeit, welche vor das 20. Lebensjahr fällt, bleibt aufser

---

1) Die Entlassung (dispensa) ist nicht mit der Entsetzung (destituzione) zu verwechseln. Diese kann nur auf Vorschlag des Ministerrates und nach Anhörung einer Kommission von 3 Richtern und 2 höheren Beamten stattfinden, und verursacht den Verlust des Rechtes auf die Pension nur, wenn die Kommission damit einverstanden ist und diese Klausel im bezüglichen Dekret besonders angegeben wird.

2) Nach dem organischen Gesetze über das Unterrichtswesen vom 13. November 1859 (Art. 109) müssen die Universitätsprofessoren, um in den Ruhestand versetzt werden zu können, nicht nur die genannten Bedingungen des Alters und der Dienstzeit haben, sondern zugleich wegen Krankheit oder Alter unfähig zu lesen geworden sein. Jedesmal mufs die Regierung den Oberrat für das Unterrichtswesen anhören.

Berechnung: der Militärdienst ist für eine Zivilpension nützlich, die Wartezeit i. e. S. (aspettativa, s. oben) nur zur Hälfte [1]); die frühere Dienstzeit wird mit der späteren summiert, obgleich eine (nicht in Anrechnung zu bringende) Unterbrechung dazwischen liegt, die Bruchteile über 6 Monate des Jahres gelten als volles Jahr, etc.

Der Betrag der Pension entspricht dem Durchschnitt des Diensteinkommens der letzten drei Jahre vom aktiven Dienste. Wenn das Diensteinkommen aus fixem Gehalt und fortdauernden Tantièmen besteht, werden diese letzten bis zu $^4/_5$ berechnet, wenn sie durchschnittlich nicht 3000 Lire übersteigen, bis zu $^2/_3$ im anderen Fall. Dienstemolumente, wie freie Dienstwohnung, Mietsentschädigung, Repräsentationskosten, Dienstaufwandskosten und dergleichen kommen nicht in Anrechnung; aber niedrige Diensteinkommen sind in der Berechnung als höher betrachtet: so wenn das Diensteinkommen 4000 Lire nicht übersteigt, und der Beamte in den letzten 12 Jahren keine Erhöhung desselben bis zu $^1/_5$ genossen hat, wird dieses Fünftel als stattgefundenes betrachtet. Wenn der Durchschnitt der Gehalte 2000 Lire nicht übersteigt, mufs die Pension dem vierzigsten Teile desselben für jedes Dienstjahr entsprechen: wenn der Durchschnitt höher ist, entspricht die Pension dem vierzigsten Teile für die ersten 2000 Lire, und dem sechzigsten für die übrige Summe.

Der Minimalbetrag der Pensionen ist 150 Lire, der Maximalbetrag 8000 Lire. In diesen Grenzen kann der wegen Krankheit oder Verwundung bei Ausübung des Dienstes (s. oben) unfähig gewordene Beamte eine Pension erhalten, welche wenigstens dem Drittel des Diensteinkommens, wenn er weniger als 20 Jahre Dienstzeit hat, und der Hälfte desselben, wenn er 20 Jahre und darüber Dienstzeit hat, entsprechen soll. Wenn er infolge der Krankheit oder Verwundung blind geworden ist oder den Gebrauch der Hände oder der Füfse verloren hat, erhält er als Pension $^4/_5$ des Diensteinkommens.

Die nicht wegen ihrer Schuld gerichtlich getrennte und seit wenigstens zwei Jahren vor dem Ende des Dienstes mit ihm vermählte Witwe des Beamten hat Anspruch auf einen Teil der ihm gesetzlich zustehenden Pension oder einmalige Entschädigung (s. oben).

Dasselbe Recht haben die minderjährigen (und unverheirateten, wenn sie weiblichen Geschlechts sind) Waisen: als solche gelten auch die Söhne des gestorbenen Beamten, wenn die Mutter lebt, aber gerichtlich vom Manne geschieden wurde.

Der Betrag der Witwen- bezw. Waisenpension entspricht dem Drittel der Pension des Mannes. Wenn der Tod des Mannes bei der Ausübung eines verordneten Dienstes oder als unmittelbare Folge derselben stattfand, dann wird die Witwen- bezw. Waisenpension bis zur Hälfte des Durchschnitts der vom Manne bezogenen Gehalte, ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit, erhöht. Die Witwe und die Töchter verlieren mit der (bezw. zweiten und ersten) Ehe die Pension.

---

1) Den Universitätsprofessoren, wenn sie kein anderes Amt bekleidet haben und zuerst am 35. Altersjahre angestellt wurden, wird die Dienstzeit um ein Fünftel erhöht.

Die Pensionen werden vom Rechnungshofe auf besondere Bitte des Interessierten berechnet und bestätigt. Der Anspruch und der Genufs beginnen an demselben Tage, an dem das Diensteinkommen fortfällt, oder, für Witwe und Waisen, des Todes des Mannes bezw. Vaters. Wenn der Interessierte ein volles Jahr unterlassen hat, mit der Bitte die Bestätigung seines Anspruchsrechtes zu verlangen, erhält er die Pension nur vom ersten Tage des der Vorlegung der Bitte folgenden Monates.

Besonders angegebene Kriminalstrafen und der Verlust des italienischen Bürgerrechtes ziehen die Aufhebung der Pension nach sich. Die Pensionen sind lebenslänglich und können weder veräufsert noch in Beschlag genommen werden. Der Beschlag ist ausnahmsweise gestattet: 1. bis zu $^1/_5$, für eine bei Ausübung des Dienstes gegen den Staat kontrahierte Schuld; 2. bis zu $^1/_3$, um die zivilrechtliche Nährpflicht zu erfüllen.

3. Die Zwangsbeiträge der Beamten zur Bildung des Pensionsfonds werden regelmäfsig bei der Bezahlung jedes fixen Gehaltes abgezogen (die sog. ritenuta).

Um diesen Fonds zu verwalten, hatte das Gesetz vom 7. April 1881, Nr. 134, eine besondere Kasse für die Zivil- und Militärpensionen eingerichtet: sie hatte dieselbe Verwaltung als die Zentralkasse für Depositen und Anleihen (s. Jahrbücher, Bd. XX, S. 496). Diese Kasse hatte ein Vermögen in Renten der öffentlichen Schuld erhalten, welches dem gesamten Betrag der zur Zeit ihrer Gründung laufenden Pensionen entsprach; diese Renten sollten allmählich, im Verhältnis zu den fälligen Verbindlichkeiten der Kasse veräufsert werden: so wäre nach geraumer Zeit, mit dem Erlöschen der zur Zeit der Gründung laufenden Pensionen, das Vermögen fast vollständig verkauft worden. Für die neuen Pensionen sollte der Fonds mit den Zwangsbeiträgen der Beamten, dem Zuschufs des Staates und den jährlichen Aktivresten der Verwaltung des genannten Vermögens für die alten Pensionen gebildet werden. Die jährliche Summe der Zwangsbeiträge und des Staatszuschusses sollte 18 Millionen Lire betragen.

Das Gesetz vom 7. April 1889, Nr. 6000, hat diese Kasse aufgehoben, und ihr Vermögen wurde zu anderen Zwecken benutzt. So fliefsen jetzt die Zwangsbeiträge der Beamten in den allgemeinen Einnahmefonds des Staates, und die Gesamtsumme für die laufenden und im Jahre fälligen Pensionen wird in dem Passivteile des Budgets jährlich eingeschaltet.

Dieses Gesetz begrenzte die zwangsweise Versetzung der Beamten in den Ruhestand: die daraus entstehende jährliche Ausgabe (d. h. der Gesamtbetrag der Pensionen der in den Ruhestand zwangsweise versetzten Beamten) kann nicht 760 000 Lire übersteigen. Diese Summe wird mit dem Budgetgesetz unter die Ministerien verteilt.

b) Spezialgesetzgebung.

1. Präfekten der Provinzen. Das Gesetz vom 14. Juli 1887, Nr. 4711, enthält folgende Bestimmungen.

Die Präfekten können in Wartestellung und in Ruhestand nach Entscheidung des Ministerrates, ohne Rücksicht auf die Gesetze vom 11. Oktober 1863 und 14. April 1864 (s. oben), versetzt werden. Im ersten

Falle kann das jährliche Wartegeld nicht höher als $^2/_3$ und nicht kleiner als die Hälfte des ordentlichen Gehaltes sein, wenn der Präfekt eine wenigstens 10jährige Dienstzeit hat; wenn seine Dienstzeit kürzer ist, ist die obere Grenze des jährlichen Wartegeldes die Hälfte, die untere ein Drittel des Gehaltes.

Wenn die Wartezeit erlischt und der Präfekt nicht zum aktiven Dienst zurückberufen wird, so wird er in die Dispositionsstellung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Oktober 1863 oder in den Ruhestand versetzt. Die Wartezeit kommt vollständig als Dienstzeit in Anrechnung für die Pension.

Nach einer Dienstzeit (auch in anderen öffentlichen Aemtern) von wenigstens 5 und nicht mehr als 10 Jahren kann der Präfekt zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden: dann erhält er eine einmalige Entschädigung, die dem Gehalt des letzten Jahres der aktiven Dienstzeit entspricht. Wenn er aber mehr als 10 Jahre gedient hat, hat er Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1864. Doch da, wenn er weniger als 25 Jahre gedient hat, seine Pension zu niedrig wäre, dann wird zur Berechnung derselben seine Dienstzeit als Präfekt um $^1/_3$ erhöht, aber so, dafs ihre gesamte Dauer nicht 25 Jahre übersteigt.

Wenn solche Ausnahmefälle nicht vorkommen, unterliegen die Präfekten ganz einfach den Bestimmungen des oben besprochenen Gesetzes vom 14. April 1864.

2. G e s a n d t s c h a f t l i c h e und K o n s u l a r b e a m t e. Das Gesetz vom 11. Juli 1889, Nr. 6233, hat die Bestimmungen des oben besprochenen Gesetzes vom 11. Oktober 1863 auf die gesandtschaftlichen und Konsularbeamten ausgedehnt: vom Gesetze vom 14. April 1864 waren sie schon betroffen. Es wurden einige Ausnahmen für die Gesandten, Bevollmächtigten, Legationsräte, Generalkonsuls und Konsuls sanktioniert. Wenn sie in Dispositions- oder Wartestellung versetzt worden sind, kann ihr Platz immer besetzt werden; aufserdem, nach Entschlufs des Ministerrates, können sie zu jeder Zeit in Wartestellung (für höchstens 1 Jahr) oder in den Ruhestand versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Auf sie endlich finden die Bestimmungen des oben besprochenen Gesetzes vom 14. Juli 1887 über die Präfekten Anwendung.

3. V o l k s s c h u l l e h r e r. Das Gesetz ist vom 23. Dezember 1888, Nr. 5858. Wir haben es schon in diesen J a h r b ü c h e r n mitgeteilt (s. Bd. XX, S. 497). Das Ausführungsreglement ist vom 3. März 1889, Nr. 6013.

4. M i l i t ä r p e r s o n e n. Das betreffende Gesetz (einheitlicher Text) ist vom 22. April 1888, Nr. 5378. S. unsere Besprechung in den J a h r b ü c h e r n, Bd. XX, S. 497. Das Ausführungsreglement ist vom 24. November 1889, Nr. 6568.

II.

Die Wehrsteuer in Frankreich.

Der Gedanke, diejenigen, welche dem Staate nicht persönlich Militärdienste leisten, mit einer Steuer zu belegen, ist in Frankreich früher als in anderen Ländern zur praktischen Durchführung gelangt. Schon im vierzehnten Jahrhundert begegnen wir dort einer Steuer, welche die nicht zur Kriegsdienstpflicht herangezogenen Mannschaften mit 2 bis 5 Prozent ihres Einkommens belastete. Von dem gleichen Gesichtspunkt aus bestimmte das französische Rekrutierungsgesetz vom 19. Fructidor 1798, dafs alle Gestellungspflichtigen, welche aus irgend einer Ursache von der Ableistung der Militärpflicht befreit waren, eine ihrer Steuerkraft entsprechende Entschädigung an den Staat zu leisten hätten. Dieser Grundsatz wurde demnächst durch die Gesetze vom 8. Nivose und 8. Fructidor 1805 in Form einer besonderen, der direkten Steuerbelastung der betreffenden Militärpflichtigen bezw. ihrer Eltern angepafsten Steuer zur Geltung gebracht, indes bereits im Jahre 1818 durch Aufhebung der zitierten Gesetze wieder aufgegeben [1]).

Im Jahre 1886 brachte die französische Staatsregierung die Einführung der Wehrsteuer von neuem in Anregung. Die betreffende, im Zusammenhange mit dem Rekrutierungsgesetz eingebrachte Vorlage ist nach wiederholten Erörterungen mit einigen Aenderungen als ein besonderer Abschnitt des Rekrutierungsgesetzes vom 15. Juli 1889 (Art. 35) mit diesem in Kraft getreten. Die Steuer umfafst alle Gestellungspflichtigen, welche aus irgend einem Grunde gänzlich oder für einen Teil der gesetzlichen Dienstzeit vom Dienst im aktiven Heere befreit sind, und belastet dieselben für den Zeitraum, während dessen die Ausübung des aktiven Dienstes nach den bestehenden Vorschriften stattgefunden hat. Eine Ausnahme wird nur zu gunsten derjenigen Wehrpflichtigen nachgelassen, welche entweder (durch eine Dienstbeschädigung) zum ferneren Militärdienst untauglich geworden oder der Armenpflege verfallen sind.

Die Steuer setzt sich zusammen:

1) aus einer Kopfsteuer von 6 Francs, von welcher jedoch diejenigen Wehrpflichtigen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, nicht betroffen werden;
2) aus dem Simplum der auf den Steuerpflichtigen veranlagten Personal- und Mobiliarsteuer.

Beim Vorhandensein von Ascendenten ersten Grades wird der Steuer noch derjenige Betrag der Personal- und Mobiliarsteuer des besteuerten bezw. höchstbesteuerten Ascendenten zugesetzt, welche nach Verhältnis der Zahl der Kinder auf den steuerpflichtigen Wehrpflichtigen entfällt, wobei Descendenten verstorbener Kinder nach Stämmen in Ansatz kommen. Sind keine Ascendenten ersten Grades am Leben oder sind dieselben der Personal- und Mobiliarsteuer nicht unterworfen, so wird die erwähnte Zuschlagsteuer von der Personal- und Mobiliarsteuer der Ascendenten zweiten Grades in gleicher Berücksichtigung des Erbverhältnisses der steuerpflichtigen Wehrpflichtigen berechnet. Die Verpflichtung der Ascen-

1) Preufsische Jahrbücher 1880, Heft 4, S. 383.

denten kommt aber in Wegfall, sobald der Wehrpflichtige das dreifsigste Lebensjahr zurückgelegt hat und einen eigenen Haushalt führt, da unter dieser Voraussetzung anzunehmen ist, dafs der Censit sich in einer wirtschaftlichen Lage befindet, welche eine Beihilfe der Eltern bezw. Grofseltern entbehrlich macht. Aufser den vorhin bezeichneten Steuerpositionen wird zur Deckung der Veranlagungs- und Erhebungskosten ein Zuschlag von 8 Centimes von jedem Frank erhoben.

Der unmittelbare Steuerschuldner ist der steuerpflichtige Wehrpflichtige selbst, im Falle der Unbeibringlichkeit wird jedoch die Steuer von demjenigen Ascendenten eingezogen, dessen Personal- und Mobiliarsteuer der Zusatzsteuer zu Grunde gelegt ist. Im Falle der Verzögerung der Zahlung von drei Monatsraten ist der doppelte Betrag des Rückstandes zu entrichten.

Die Wehrsteuer setzt sich hiernach aus drei Elementen zusammen:

1) der Kopfsteuer,
2) dem Jahresbetrage der Personal- und Mobiliarsteuer der steuerpflichtigen Wehrpflichtigen,
3) einer Zusatzsteuer nach dem Mafsstabe des fingirten Erbanteils derselben an dem Vermögen ihrer Ascendenten ersten bezw. zweiten Grades,
4) einem Zuschlage zur Deckung der Veranlagungs- und Erhebungskosten.

Aus dem Inhalte des von Ch. Rabany (La loi sur le recrutement commmentaire, Paris 1890) herausgegebenen Kommentars ist zu entnehmen, dafs der Einführung der Wehrsteuer die Erwägung zum Grunde liegt, dafs die von der Militärdienstpflicht befreiten Mannschaften einen gesetzlichen Vorzug geniefsen, welcher es ihnen gestattet, ihrem Erwerb ungestört nachzugehen. Durch die Entrichtung der Steuer sollen sie dem Staat die Schuld abtragen, für deren Einlösung sie nicht durch persönliche militärische Dienstleistung einzutreten vermögen. Dafs die Steuer nicht allein den persönlichen Erwerb, sondern auch das Vermögen des Wehrpflichtigen zu erfassen sucht, wird dadurch begründet, dafs das Vermögen der Bürger in Krieg und Frieden unter dem Schutze der Armee steht, die Steuerpflichtigen aber in den Reihen derselben gar nicht oder kürzere Zeit als die gleichalterigen Mitbürger Dienste leisten. Die Heranziehung des Vermögens bezw. Einkommens der Ascendenten findet ihre Rechtfertigung darin, dafs der gröfste Teil der Wehrpflichtigen in den Jahren der Dienstpflicht im Haushalt der Familie lebt, dieser daher ihr Erwerb zu gute kommt. Der Solidarhaft der Ascendenten für die Steuer liegt der praktische Rücksicht auf die Sicherung des Eingangs der Steuer und der Gesichtspunkt zu Grunde, dafs sich die Beitreibung der Steuer von den für haftbar erklärten Ascendenten als eine weniger rigorose Mafsregel darstellt als die Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen die Wehrpflichtigen.

Die Veranlagung der Steuer vollzieht sich in der denkbar einfachsten Weise, da ihre Feststellung jede besondere Schätzung ausschliefst, indem aufser der ohne Abstufung festgesetzten Kopfsteuer nur die bereits bestehenden Besteuerungsverhältnisse der Wehr-

pflichtigen bezw. ihrer Ascendenten in Betracht kommen. Wenn beispielsweise der steuerpflichtige Wehrpflichtige eine jährliche Personal- und Mobiliarsteuer von 5 Franks, sein Vater eine solche von 30 Franks zu entrichten hat, und zur Familie des letzteren drei Kinder gehören, so wird die Wehrsteuer gebildet:

a) aus der Kopfsteuer von . . . . 6 Franks,
b) dem Betrage der Personal- und Mobiliarsteuer des Wehrpflichtigen mit . . . . 5 „
c) dem dritten Teil des Betrages der Personal- und Mobiliarsteuer des Vaters mit . . . . 10 „

21 Franks.

Dieser Steuersumme tritt dann noch der Zuschlag für die Feststellung und Erhebung der Steuer (8 Centimes vom Frank) mit 1 Fr. 68 Cs. hinzu.

Sind die Eltern des steuerpflichtigen Wehrpflichtigen bereits verstorben oder der Personal- und Mobiliarsteuer nicht unterworfen, die Großeltern aber noch am Leben, so wird die Personal- und Mobiliarsteuer dieser Ascendenten bezw. des Höchstbesteuerten derselben zunächst durch die Zahl der Kinder (bei Enkeln nach Stämmen) geteilt und demnächst eine weitere Teilung unter den Ascendenten ersten Grades vorgenommen. Ist z. B. von den Ascendenten des steuerpflichtigen Wehrpflichtigen nur der Grofsvater am Leben und sind aus dessen Ehe 5 Söhne hervorgegangen, von denen noch 4 leben, der fünfte, der Vater des Censiten, aber mit Hinterlassung von 3 Kindern verstorben ist, so wird der Steuerbetrag des Grofsvaters zunächst in fünf Teile und das auf den Stamm des Censiten fallende Fünftel wieder in drei Teile zerlegt. Die Zusatzsteuer würde sich hiernach bei Zugrundelegung einer Personal- und Mobiliarsteuer des Grofsvaters von 60 Franks auf $\frac{1}{15}$ derselben, also auf 4 Franks beziffern.

Frankreich ist bezüglich der Regelung der Wehrsteuer dem Vorgange der Schweiz, wo dieselbe unter der Bezeichnung Militärpflichtersatz durch das Bundesgesetz vom 28. Brachmonat 1878 und Oesterreich, wo sie durch das Gesetz vom 13. Juni 1880 als Militärtaxe eingeführt ist, gefolgt [1]). Die Steuerpflicht der Wehrpflichtigen ist im wesentlichen nach gleichen Grundsätzen normiert. In der Art der Besteuerung hat sich das französische Gesetz den Modalitäten der in der Schweiz bestehenden Wohnsteuer insofern angeschlossen, als es neben einer Kopfsteuer (dieselbe wird in dem Schweizer Gesetz Personaltaxe genannt und beträgt gleichfalls 6 Franks) eine Steuer auf das Vermögen und das Einkommen gelegt hat. Während man aber in Frankreich diese Zusatzsteuer als Zuschlag zu einer bestehenden Staatssteuer gestaltet hat, ist dieselbe in der Schweiz als eine besondere Steuer (1,50 Fr. von je 1000 Fr. Vermögens und von je 100 Fr. reinen Einkommens unter Befreiung der Vermögen unter 1000 Franks bezw. der Einkommen von 600 Franks und darunter) konstruiert. Bei der Vermögenssteuer wird die Hälfte des Vermögens der Eltern — falls diese nicht mehr am Leben sind der Grofseltern — im Verhältnis der Zahl der Kinder bezw. Grofskinder mit in Rechnung gestellt (Art. 3, 4, 5 des Gesetzes). Die Eltern sind für die Steuer der

1) Vgl. Marcinowski, Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, S 150, 165.

minderjährigen und der mit ihnen in gleichem Haushalt lebenden grofsjährigen Söhne haftbar (Art. 9 a. a. O.). Die österreichische Militärtaxe wird in 14 Klassen veranlagt, deren unterste mit einem Steuersatz von 1 fl., die oberste mit einem solchen von 100 fl. ausgestattet ist. Die Veranlagung erfolgt nach Mafsgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens der Taxpflichtigen bezw. nach der Jahresschuld an direkten Steuern. Neben den Wehrpflichtigen werden deren Eltern bezw. Grofseltern, sowie die Wahleltern derjenigen Wehrpflichtigen, welche kein zu ihrem Unterhalt ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihren Unterhalt ausschliefslich oder doch zum gröfsten Teil von den Eltern u. s. w. beziehen, nach der Reihenfolge, in welcher und solange, als sie gesetzlich für den Unterhalt ihrer Kinder bezw. Enkel oder Wahlkinder zu sorgen haben, als unmittelbar steuerpflichtig in Anspruch genommen (§§ 3, 4 des Gesetzes). Der dem deutschen Reichstage unterm 17. März 1881 vorgelegte, von demselben abgelehnte Entwurf betreffend die Einführung einer Wehrsteuer hatte gleichfalls neben einer festen Abgabe von 4 Mark eine selbständige progressiv geordnete Einkommensteuer ins Auge gefafst, welcher indes nur diejenigen Wehrpflichtigen unterworfen sein sollten, deren Jahreseinkommen den Betrag von 1000 Mark überstieg. Die Steuerkraft der Eltern bezw. Adoptiveltern wurde insofern mit hineingezogen, als denselben die selbstschuldnerische Haftbarkeit für die Kopfsteuer auferlegt, aufserdem aber eine selbständige Steuerverpflichtung für die Zeit eintreten sollte, in welcher ihnen die Fürsorge für den Unterhalt der steuerpflichtigen Wehrpflichtigen auf Grund rechtlicher Verbindlichkeit oblag. Bei der Veranlagung sollte indes das Einkommen nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht und beim Vorhandensein mehrerer Kinder nach der Kopfzahl geteilt werden. Von der Heranziehung der Grofseltern ist in dem Entwurf Abstand genommen.

Hinsichtlich der Verwendung der Steuer gehen die Steuergesetze der einzelnen Staaten wesentlich auseinander. Während das französische Gesetz in gleicher Weise, wie dieses auch in dem für das Deutsche Reich projektierten Entwurf vorgesehen war, keinen besonderen Verwendungszweck ins Auge fafst, disponiert das Schweizer Gesetz (Art 14) über den Steuerertrag dahin, dafs die Kantone die Hälfte des Bruttoertrages dem Bunde abzuliefern haben und die Bundesversammlung bestimmen soll, mit welcher Quote dieses Betrages der Militärpensionsfonds ausgestattet werden soll. Das österreichische Gesetz (§ 11) bestimmt, dafs aus dem Ertrage der Militärtaxe zunächst ein besonderer, vom Finanzminister zu verwaltender Fonds — der Militärtaxfonds — gebildet werden soll. Aus demselben soll die Aufbesserung der Invalidenversorgung sowie die Unterstützung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres bezw. der Kriegsmarine und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind, bestritten werden. Diesem Fonds wird eine bestimmte Quote der Militärtaxe überwiesen, der Rest als allgemeine Staatseinnahme behandelt. F. M.

Miszellen.

IV.

Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen.

Von Prof. Dr. J. Lehr.

Unter vorstehender Ueberschrift bringt H. Dietzel in Bd. 54 dieser Zeitschrift eine Abhandlung, in welcher er einige Male auf einen von mir im vorigen Jahre in der gleichen Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz Bezug nimmt, und die mir zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung giebt.

Dietzel sagt: „zur Entstehung des Wertes ist Nützlichkeit und Seltenheit nothwendig“ und führt als Schriftsteller, welche dahin gehende Sätze ausgesprochen hätten und demgemäſs auch der Ansicht seien, daſs die im Ueberfluſs vorhandenen Güter, die freien Güter, nur Nützlichkeit, nicht Wert hätten, auſser Wieser, Zuckerkandl und Böhm auch Lehr S. 45 ff. an. An der genannten Stelle habe ich nun gerade ausgeführt, daſs ich die üblichen Anschauungen über den Wert oder vielmehr über die Wertlosigkeit der freien Güter nicht teile. Frische Luft kann im Ueberfluſs vorhanden sein, die Sonne den ganzen Tag hindurch scheinen, so daſs man sie ungehindert, und ohne dafür irgend etwas zahlen zu müssen, in vollen Zügen kosten kann, und doch können Luft und Sonnenwärme, welche wir genieſsen wollen und deren wir ohne Aufwand an Kraft, ohne Vernutzung von Gütern uns erfreuen dürfen, Gegenstand der Wertschätzung sein. Das Wort Seltenheit kommt nicht in meiner Abhandlung vor, wenigstens hätte ich es nicht in dem üblichen Sinne verstanden.

Nun bringt Dietzel „die Neueren“ in einen gewissen Gegensatz zu Ricardo und fragt: „Wer hat nun Recht — Ricardo oder die

Neueren, welche einfach sagen: „„Nützlichkeit und Seltenheit““, während Ricardo nicht allein von der Seltenheit, sondern auch von den Kosten spreche. Wenn mich hiernach Dietzel, wie ich annehmen mufs, zu „den Neueren“ rechnet, so möchte ich doch hervorheben, dafs verschiedene Bemerkungen, welche er später gegen „die Neueren“ macht, auf mich nicht bezogen werden können. Uebrigens habe ich ja selbst sehr ausführlich und doch wohl zur Genüge auf die Kosten hingedeutet, welchen Begriff ich ganz allgemein auffasse, nicht etwa allein als die Summe dessen, was positiv aufgewandt wird, sondern es schliefsen diese Kosten bei mir alles in sich, was anderweit hätte erlangt werden können. Der Flickschneider, welcher so gerne sich des schönen, jedermann unentgeltlich dargebotenen Frühlingswetters erfreuen möchte, mufs seufzend darauf verzichten, weil ihn der Genufs allzu teuer zu stehen käme; andere aber gestatten sich das Vergnügen, sich den ganzen Tag im Freien zu ergehen, weil ihnen dasselbe den Verdienst, auf welchen sie verzichten müssen, vollständig aufwiegt, es ist ihnen mindestens seinen Preis wert. Ich hatte geglaubt, zwischen den Renten- und Preistheorien von Ricardo-Thünen und den Darstellungen von Mangoldt auf der einen Seite und den Werttheorien „der Neueren“ auf der anderen Seite eine Brücke geschlagen und gezeigt zu haben, dafs trotz einer Uebereinstimmung von Grenzwert und Preis doch ein Unterschied zwischen Wert und Preis bestehen könne. Dietzel hat, vielleicht abgeschreckt durch ihre mathematische Ausrüstung, diese Brücke nicht benutzt. Kommt er doch zu dem mir auffallenden Ergebnis, der Grundfehler der Theorie vom Grenznutzen liege „darin, dafs sie die Scheidung der Kategorie der nichtreproduzierbaren von der Kategorie der reproduzierbaren Güter, welche die Basis der klassischen Wertlehre bildet, möglichst zu verwischen bestrebt“ sei. Dafs die Theorie vom Grenznutzen etwa nur für die Klasse der nicht wiederherstellbaren oder Seltenheitsgüter zutreffend sei, möchte ich nicht zugeben.

Hätte Dietzel meiner Abhandlung eine etwas eingehendere Aufmerksamkeit gewidmet, so hätte er vielleicht die folgenden Sätze nicht geschrieben oder ihnen doch eine andere Fassung gegeben: „Für die Kategorie der reproduzierbaren Güter bedeutet die Theorie vom Grenznutzen die Vertretung einer, der bisherigen gegenüber inferioren Methode der Wertbestimmung; die Bestimmung nach Grenznutzen, wenn es sich um Wertbestimmung von Gütervorräten handelt, nach Nutzen, wenn es sich um „„individuell gestaltete““ Güter handelt, gelangt nur zu vagen „„Wertgefühlen““, nicht, wie die Bestimmung nach Reproduktionskosten, zu ziffermäfsig exakten Wertberechnungen. Die letztere Methode ist deshalb schon formell vorzuziehen. Sie ist aber auch materiell unbedingt der ersteren überlegen . . .“ Ich hatte seither angenommen, durch meine Abhandlung sei ein Glaube an einen Unterschied von der Art, wie ihn hier Dietzel unterstellt, unmöglich geworden.

In meiner Abhandlung hatte ich mich bemüht, darzuthun, inwiefern eine Verschiedenheit zwischen den Begriffen Wert und Preis bestehe, und dafs wir, wenn der Wert einer Gütermenge schlechthin gleich dem sogenannten Grenzwerte gesetzt wird, zu einer einfachen Identität zwischen

Wert und Preis kommen. Wir richten unsere ganze Bedarfsordnung in der Art ein, dafs uns je das letzte noch zu verwendende Gut gerade seinen Preis wert ist, gleichviel, ob wir uns diesen Preis als Aufwand an Arbeitsmühe etc. in einer isolierten Wirtschaft oder als eine in der Gesellschaft hingegebene Geldsumme denken. Ist der Preis eines Milligramms ein Pfenig, so werde ich so viele Milligramm erstehen, dafs das letze eben 1 Pfennig für mich wert ist. Handelt es sich um $^1/_{10}$ Kilogramm, so werde ich 1000 Mk. zahlen. Dies wäre der Preis der ganzen Menge. Dagegen wird eben diese Menge von mir höher als 1000 Mk., mindestens aber gleich dieser Summe geschätzt. Wie hoch wir sie wirklich bewerten, darüber brauchen wir uns, wie a. a. O. näher von mir ausgeführt wurde, nicht den Kopf zu zerbrechen. Es genügt, wenn wir uns nur der gedachten Thatsache bewufst sind, wie ja auch in der Wirklichkeit die heikelen Wertschätzungen meist gar nicht vorgenommen werden und man meist in Verlegenheit geraten würde, wenn man eine genau zutreffende Gröfse angeben sollte. Die Bemessung von Kapitalgröfsen und sogenannten Tauschwerten ist im Verhältnis hierzu als leicht zu bezeichnen, weil für dieselbe doch gegebene äufsere Anhaltspunkte benutzt werden können, während bei einer Bewertung es sich um innere Vorgänge des Menschen handelt, die nicht offen vor Augen liegen und auf die nur aus äufseren Vorgängen geschlossen werden kann.

Nun meint Dietzel, der Erwerbende sei vom Habenden zu unterscheiden. „Der Habende“, sagt er, „wird trotzdem jedes gleiche Stück in gleicher Höhe bewerten: wenn er es zum Verkauf bringen will, zu dem mutmafslichen Verkaufspreise; wenn er es behalten will, nach dem Grenzwert, beziehentlich, wenn es sich um beliebig ersetzbare Güter handelt, nach den Reproduktionskosten“.

Diesen Darlegungen vermag ich nicht beizustimmen. Habe ich 40 Brote, so verkaufe ich einen Teil derselben, und zwar alle diejenigen, für welche der Grenzwert kleiner als der Marktpreis ist. Ich fahre so lange mit dem Verkaufe fort, bis Gleichheit zwischen Grenzwert und Preis besteht. Die Gesamtanzahl der Brote, die ich behalte, ist mir mehr wert als ihr Preis, wenngleich ich auch zwischen den einzelnen Stücken durchaus keinen Unterschied mache und es mir ganz gleichgiltig sein kann, welches als das erste, welches als das 40te bezeichnet wird. Kürzlich hatte ich 10 Mafs Bier holen lassen, um sie mit einigen Herren in Gesellschaft zu trinken. Mein Besuch wurde zufällig veranlafst, mich rasch zu verlassen, und ich safs allein mit meinen Krügen. Wäre es Tag gewesen, so hätte ich, da ich nicht Händler bin, das Bier nicht verschänkt, aber doch zum Teil verschenkt. Der Grenzwert der vorhandenen Menge oder der Wert der 10ten Mafs wäre dann, weil mir das Verschenken doch Freude gemacht hätte, für mich keineswegs gleich Null gewesen. Nun war es aber spät am Abend. Der Stoff war zwar ein kühles, ganz vorzügliches Augustinerbräu, aber ich mufste bedauern, ihn nicht vertilgen oder „verwerten“ zu können. Der Grenzwert (Wert der letzten Menge) war für mich thatsächlich gleich Null. Darum war aber der Wert der ganzen Menge keineswegs für mich gleich 0×10 oder ebenfalls gleich Null; 8 Mafs hätte ich ohne Entgelt hingegeben, 2 Mafs aber

wären mir, da ich grofsen Durst hatte, nicht feil gewesen. Das Bier wurde mit Wohlbehagen genossen, es war mir trotz des Ueberflusses ein wirklich sehr wertvoller Trunk.

In meiner Abhandlung sagte ich: „die Zeit selbst ist freilich für uns ohne Wert". Dietzel bemerkt hierzu: „Ich meine, dafs die Zeit ihren wirtschaftlichen Wert darin hat, dafs der Befriedigung des unbeschränkten Begehrens des Wirtschaftssubjekts eine beschränkte Quantität Zeit gegenübersteht. Jede Teilquantität Zeit, an eine Produktion gebunden, wird einer anderen entzogen. Dafs wir „während dieser Zeit" unsere Ruhe opfern, Anstrengungen auf uns nehmen, steht erst in zweiter Linie der Erwägung." Hierzu möchte ich bemerken, dafs ich an mehreren Stellen ausführlich auch der verschiedenen in gegebener Zeit zu erreichenden Vorteile gedacht habe, und dafs darum eine Korrektur mit der Gegenüberstellung von Produktion und Opfern, welche letztere erst in zweiter Linie in Betracht kommen sollen, doch nicht nötig war. Uebrigens schätzt auch Dietzel selbst die Zeit nach dem, was er in dieser Zeit oder „während dieser Zeit" produzieren kann. Dies hindert mich durchaus nicht, die wesenlose Zeit an und für sich als wertlos zu betrachten und nur einer Schätzung zu unterziehen, was während dieser Zeit erzielt werden kann oder geopfert werden mufs.

An einer anderen Stelle sagt Dietzel: „Der Satz, dafs die Gröfse des Grenzwertes der Teilquantität eines Vorrates bei gleichbleibendem Bedarfe, wie Wieser ganz richtig einschaltet, in umgekehrtem Verhältnisse zur Gröfse des Vorrates sich bewege, ist unanfechtbar. Wieser bereitet sich selbst ganz unnötige Schwierigkeiten, wenn er bei Darlegung des Gesetzes der Bedürfnisbefriedigung sich der Erfahrungsthatsache erinnert, dafs l'appétit vient en mangeant. Und wenn Lehr auf den Geizhals hinweist, dessen Wertschätzung bei höherem Vorrat keineswegs zu fallen scheine, so übersieht er die Klausel: bei gleichbleibendem Bedarfe."

In den von Dietzel angeführten Darlegungen hatte ich bemerkt, dafs, wenn wir uns die Wertschätzung als eine Funktion der Menge denken, diese Funktion für verschiedene Personen die verschiedenartigsten Gestaltungen aufweisen könne, ohne dafs es allerdings praktisch möglich wäre, für gegebene Fälle Formeln aufzustellen. Dieser Mannigfaltigkeit hatte ich auch in einer graphischen Darstellung Ausdruck verliehen, indem ich betonte, dafs die denkbaren Kurven auch Wendepunkte aufweisen könnten. Die Behauptung, dafs in jedem Falle der Wert mit der Menge in der Art steige, dafs, um mich eines mathematischen Ausdrucks zu bedienen, der zweite Differentialquotient der betreffenden Kurve stets negativ sein müsse, oder mit anderen Worten, dafs bei zunehmender Menge die aufeinander folgenden Grenzwerte immer kleiner und kleiner werden, erscheint mir als viel zu gewagt, um sie mir zu eigen machen zu können. Ich machte deshalb auch die kurze Bemerkung: „Ist es ja doch sogar nicht unmöglich, dafs die Geldgier um so mehr wächst, je mehr Geld zusammengescharrt wird". Hierbei habe ich die Klausel: „bei gleichbleibendem Bedarfe" aus dem sehr einfachen Grunde nicht übersehen, weil sie ja gar nicht für die zu betrachtenden Fälle existiert. Der Bedarf ist keine ein für allemal bestehende Gröfse. Er ist im allgemeinen ver-

änderlich, bei höherem Preise verlangt man mehr, bei niedrigerem weniger von einer Güterart, mit anderen Worten, bei steigenden Preisen schränkt man seinen Bedarf ein, bei sinkenden Preisen dehnt man ihn aus. Aus dieser Thatsache läfst sich ja in einfacher Weise der Begriff des Grenzwertes ableiten. Ist für eine gröfsere Gütermenge der Grenzwert kleiner, für eine kleinere gröfser, so kommt hierbei doch irgend welche Verwendung in Erwägung. Anderenfalls könnte ja von einem Grenzwerte keine Rede sein. Erst von dem Punkte ab, von welchem an die Ausnutzung eines Güterzuwachses unmöglich ist, würde der Grenzwert gleich Null oder gar negativ sein. Dafs aber bei gleichbleibendem Bedarf der Grenzwert eines sich verändernden Vorrates sich in der Art ändern soll, wie es Wieser und mit ihm Dietzel unterstellen, ist mir völlig unklar.

Nun fährt Dietzel fort: „Der Grenzwert sinkt bei steigendem Vorrate, wenn nicht zugleich der Bedarf in gleichem Mafse oder noch stärker steigt . . . gewisse Bedürfnisse entbrennen vielfach immer heftiger, je mehr der Güterbesitz sich anhäuft.“ Also durch die Zunahme des Besitzes wird der Wunsch des Geizigen oder sein Bedürfnis nach einem weiteren Wachstum immer stärker und stärker entflammt, er legt jeder weiteren Mehrung einen steigenden Wert bei. In einem solchen Falle sage ich kurz: mit der Menge steigt der Grenzwert. Diese einfache Thatsache ist ja das punctum saliens der ganzen Betrachtung. Die Untersuchung, ob von Haus aus man sich sagen konnte, dafs man eine gröfsere Menge relativ höher schätze als eine geringere, weil sie aus irgend welchen Gründen irgend welchen Zwecken vollständiger entspricht, oder ob erst nachträglich mit einer Mehrung eben durch diese der Appetit gereizt und infolgedessen zu einer höheren Schätzung Anlafs gegeben wurde, kann man sich vollständig sparen; sie wäre meist unmöglich und für den in Rede stehenden Zweck ganz belanglos.

In meiner Abhandlung habe ich hervorgehoben, dafs wir uns des Wertbgriffes nur durch Vergleichung bewufst werden, indem wir jeweilig je ein Ding einem anderen gegenüberhalten. Meine Ausführungen werden von Dietzel beanstandet. In der Annahme, ich habe eine isolierte Wirtschaft im Auge, bringt er dieselben in einen Gegensatz zu Kosmorzynski „der Wert in der isolierten Wirtschaft“, indem er sagt: „Dagegen Lehr: „„Wir würden gewifs nicht vom Werte der Güter sprechen, wenn wir mit denselben allein auf der Welt wären“ “. Hierzu macht er die etwas spöttisch klingende Bemerkung: „Sprechen vielleicht nicht, den Wert berechnen gewifs.“ Meine Worte aber lauteten: „Es können wohl alle Bedingungen (oder Elemente) für die Wertbildung vorhanden sein, aber wir würden gewifs nicht vom Werte eines Dinges sprechen, wenn wir mit demselben allein zusammen auf der Welt wären.“

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

I. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

V. Falbe Hansen, Stavnsbaandslösningen og Landboreformerne set fra Nationalökonomiens Standpunkt I–II. Kopenhagen 1888 und 1889, G. E. C. Gad. (Die Aufhebung der Gebundenheit an die Scholle und die landwirtschaftlichen Reformen vom Gesichtspunkte der Nationalökonomie.)

Die Centennalfeier der im Jahre 1788 durchgeführten Aufhebung der Gebundenheit der dänischen Bauern an die Scholle rief in Dänemark eine bedeutende historische Litteratur hervor. Auch das hier erwähnte Werk gehört zu dieser Litteratur, ist aber von nationalökonomischem Inhalt. Es war die Aufgabe des Verfassers die Wirkung der Reformen auf den Stand des Ackerbaus zu untersuchen. So wie die Aufgabe gelöst wurde, ist das Werk eine Geschichte der dänischen Landwirtschaft vom Jahre 1733 bis zur Neuzeit geworden. Zu einer solchen Geschichte hatte der Verf. in einer langen Reihe von Jahren Material gesammelt, und er war wie wenige andere befähigt, dieselbe zu schreiben. Das Buch zeigt uns die Entwickelung der dänischen Landwirtschaft von ihrer tiefen Erniedrigung bei dem Anfang und der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zu ihrem jetzigen blühenden Zustande. Wir lernen im ersten Teil die Verhältnisse kennen, unter welchen die Einschränkungen der bäuerlichen Freiheit durchgeführt wurden, und die allmähliche Besserung, welche die Grundlage für die Aufhebung dieser Einschränkungen bildete. Im zweiten Teil sehen wir die Entwickelung unter der Herrschaft der bäuerlichen Freiheit. Im Gegenteil zu der allgemeinen Anschauung, welche die Einschränkungen der Freiheit wesentlich als Ergebnis der absolutistischen Willkür und des Eigennutzes der herrschenden Klassen ansieht, ist der Verfasser im ersten Teil ein wenig zu viel bemüht, dieselben als eine notwendige Folge des schlechten Zustandes des Ackerbaus und der geringen wirtschaftlichen Entwickelung der Bevölkerung darzustellen. Dafs er indessen eine solche Entschuldigung für die Zwangsmafsregeln nur unter sehr gering entwickelten Verhältnissen gelten läfst, zeigt der zweite Teil,

wo er den segensreichen Einflufs der bäuerlichen Freiheit unter entwickelteren Verhältnissen darstellt und uns zeigt, wie der Ackerbau unter der Herrschaft der Freiheit durch seine eigene Kraft imstande war, Verhältnissen zu widerstehen, die ebenso verzweifelt schienen, wie die, welche im vorigen Jahrhundert die Freiheitseinschränkungen hervorriefen.

Interessant sind in dieser Hinsicht die Schilderungen aus dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, die Behandlung der Zeit der Geldentwertung und der landwirtschaftlichen Krisis in den zwanziger Jahren. Namentlich die Geschichte dieser Krisis ist lehrreich, weil sie zeigt, wie eine entwickelte Landwirtschaft die Wirkungen von schlechten Konjunkturen und Preisverhältnissen überwindet. Es besteht in dieser Hinsicht ein bemerkenswerter Gegensatz zwischen der Landwirtschaft als Erwerb betrachtet und den Interessen der einzelnen Landwirte. Die schlechten Konjunkturen sind für die letzteren schmerzlich fühlbar, aber indem sie sehr bald eine Erniedrigung des Bodenwerts veranlassen, wirken sie — wenn sie vorübergehend sind — oft mehr als ein Verlust für den augenblicklichen Besitzer denn als ein Schaden für die Landwirtschaft als ein Ganzes betrachtet. Es machen sich hier ähnliche Verhältnisse geltend — nur in umgekehrter Richtung — wie bei den landwirtschaftlichen Zöllen — die, wie namentlich Prof. Conrad gezeigt hat, nur zu oft dem augenblicklichen Besitzer und nicht der Landwirtschaft zum Vorteil gereichen.

Der Umstand, dafs die Krisis in den zwanziger Jahren so glücklich überwunden wurde, ist für den Verfasser ein Zeugnis, dafs die Befürchtungen für das Schicksal der dänischen Landwirtschaft, welche die jetzigen Konjunkturen hervorrufen, bedeutend übertrieben sind, und namentlich zeigt er, dafs die vielfach genährte Furcht vor einer Ueberbürdung mit Prioritätenbehaftungen keinen Boden in den wirklichen Verhältnissen hat. — Wegen der reichen Fülle von Thatsachen, die das Buch enthält, mufs Referent übrigens darauf verzichten, einzelnes hervorzuheben. Für alle Leser, die sich für die Geschichte der Landwirtschaft interessieren, bietet das Werk reiche Belehrung in einer klaren und anziehenden Form.

Kopenhagen. E. M.

Walcker, Dr. Karl, Adam Smith, der Begründer der modernen Nationalökonomie, sein Leben und seine Schriften. 8⁰. VI u. 50 SS. Berlin, Otto Liebmann, 1890.

Leben und Schriften des grofsen Schotten Ad. Smith sind bereits sehr häufig Gegenstand besonderer Untersuchungen gewesen. Trotzdem besteht noch über manche Punkte in beiden eine Verschiedenheit der Meinungen, so dafs sich noch immer reichlich Stoff zu monographischen Darstellungen bietet und jeder ernste Versuch, zweifelhafte Punkte aufzuklären, willkommen ist. Dr. Walckers oben bezeichnete Schrift macht zunächst auf einiges, gewöhnlich nicht benutztes litterarisches Material über Leben und Schriften Ad. Smiths aufmerksam und geht dann namentlich der sozialen Stellung des Vaters, dem Entwickelungsgange und dem Verkehr Ad. Smiths mit bedeutenden Zeitgenossen nach, eine Untersuchung, die mancherlei Interessantes enthält. Des weiteren hat der Verf. über die Zeit von 1766 — 1776, während welcher Ad. Smith nach einer viel-

verbreiteten Annahme in voller Zurückgezogenheit in Kirkcaldy gelebt und sein berühmtes Hauptwerk ausgearbeitet haben soll, genauere Daten zu finden sich bemüht und schliefst sich dabei der Auffassung Lesers über diese Periode an. Die Thatsache, dafs Smith den gröfsten Teil seiner Manuskripte 1790 verbrennen liefs, führt der Verf. auf eine „krankhafte, selbstquälerische, hypochondrische Verstimmung" zurück, eine Annahme, die — wenn sie auch nicht bewiesen ist — doch mehr für sich hat, als die Listsche Erklärung, Smith habe seine freihändlerischen Ansichten nur geheuchelt.

Im zweiten Kapitel giebt der Verf. eine kurze Uebersicht über die Grundideen der beiden Hauptwerke von Smith („Theory of moral sentiments" und „An Inquiry into the nature and causes of the wealth of Nations") und sucht hierbei einige irrtümliche Auffassungen über die Anschauungen Smiths zu berichtigen.

Die Arbeit bietet unzweifelhaft eine willkommene Ergänzung des vorhandenen Materiales. R. v. d. B.

Effertz, Otto, Arbeit und Boden, Kritik der theoretischen politischen Oekonomik. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1889. XXXII und 360 SS.

Der Verf. hat sich kein geringeres Ziel gestellt, als die Aufstellung einer vollständig neuen Theorie der Volkswirtschaftslehre. Er bezeichnet die Theorie als die Operation mit Begriffen, die Praxis hingegen als die Diskussion von Ideen, wobei er unter Ideen jene Begriffe versteht, denen das Merkmal des Guten beigelegt wird. Obgleich dieser Unterschied sowohl nach seiner Berechtigung als nach seiner Formulierung vielfach anfechtbar wäre, wollen wir ihn doch annehmen, da wir nur so zu einer gemeinsamen Basis gelangen können. Wir können dies um so mehr thun, als der Verf. seiner ausgesprochenen Absicht, jede Diskussion und Kritik des ökonomisch Guten und Schlechten zu unterlassen, so ziemlich treu bleibt. — Das Werk zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. Analyse der Gesellschaft, 2. Analyse der bürgerlichen Gesellschaft, 3. Analyse der sozialistischen Gesellschaft. Der Verf. will nun zunächst jene Grundbegriffe fixieren, welche ohne Rücksicht auf die jeweilige Organisation der Gesellschaft Giltigkeit haben, und beginnt mit dem allgemeinen Begriffe der Güter. Gut ist nach E. eine Sache von Wert, welche Arbeit und Boden enthält. Was unter diesem „Enthalten" eigentlich zu verstehen ist, ist um so weniger klar, als an anderer Stelle (S. 23 und sonst) wieder gesagt wird, die Güter enthalten Wert, Arbeit und Boden. Wieso Wert, Arbeit und Boden gleichartige Kategorieen sind, wieso insbesondere ihr Verhältnis zum Gute dasselbe oder auch nur ein ähnliches ist, dafür bleibt der Verf. die Aufklärung schuldig. Wert, Arbeit und Boden haben wieder verschiedene Arten. Beim Wert unterscheidet der Verf. Gebrauchswert und Erwerbswert, ohne sich auf die Untersuchung dieses letzteren näher einzulassen. Die Güter teilt er ein in zwei grofse Klassen, Nahrungsmittel und Kulturmittel, von welchen die letzteren mehr Arbeitswert, die ersteren mehr Bodenwert „enthalten" oder einen gröfseren „Bodenarbeitsquotienten" haben. Wenn es schon an und für sich mehr als zweifelhaft ist, ob die Klassifizierung von Nahrungs- und Kultur-

mitteln in so absoluter Weise zulässig ist, da die Grenzen vielfach ineinander laufen, so geht es doch absolut nicht an, mit so mangelhaft umschriebenen Begriffen mathematische Beweisführungen zu unternehmen. Der Verf. fühlt dies auch selbst, da er einer so aufgestellten Gleichung nur „approximativen Wert“ beimifst (S. 114). Ob eine Gleichung von approximativem Wert überhaupt einen Wert besitzt, wollen wir dahingestellt sein lassen. Auf diesem Wege kommt E. zu einem Bevölkerungsgesetz, dem nach seiner Meinung die Menschheit die Möglichkeit einer höheren Kultur verdankt. Dieses „Gesetz“ besagt nichts weiter, als dafs sowohl Ueber- als Untervölkerung möglich sei, dafs beide Zustände sich im Mangel an Nahrungsmitteln gleichen, und dafs bei Untervölkerung die Kulturmittel spärlich, bei Uebervölkerung dagegen reichlich vorhanden seien.

In der bürgerlichen Gesellschaft, d. i. in der Gesellschaft des freien Verkehres werden die Güter als Gegenstände dieses Verkehres zu Waren und erhalten Tauschwert, der bezeichnet wird als die Fähigkeit, zum wirtschaftlichen Verkehre verwendet zu werden. Der Verf. behauptet nun, der bürgerliche Tauschwert sei stets ein Geldwert, die Ware „enthalte“ daher aufser Gebrauchswert, Arbeit und Boden auch Geldwert, welch letzterer von den drei anderen sich dadurch unterscheide, dafs er nur quantitativer Veränderungen fähig sei. Dabei soll aber wieder der Tauschwert Arbeit, Boden, Geschicklichkeit des Arbeiters, Qualität und Lage des Bodens u. s. w., im ganzen 13 „Elemente“ enthalten. Nachdem der Verf. den Unterschied zwischen Produktivität und Rentabilität — unter der letzteren versteht er die privatwirtschaftliche Produktivität — erörtert hat, geht er daran, für die einzelnen Einkommenszweige der bürgerlichen Gesellschaft „Gesetze“ zu suchen. Er unterscheidet Lohneinkommen und Kapitaleinkommen, unter welch letzterem er alle Einkommenszweige, die nicht Lohneinkommen sind, zusammenfafst. Eine weitere Unterscheidung wird darin gesucht, ob das Einkommen durch Geld, durch Arbeit oder durch Boden gemessen wird, ohne dafs wenigstens Ref. ergründen konnte, was unter den verschiedenen Messungsmethoden eigentlich zu verstehen sei. Die „Gesetze“ sind kurz dahin zusammenzufassen, dafs beim Lohneinkommen die Tendenz eine sinkende (bis zum Existenzminimum) ist, beim Kapitaleinkommen hingegen eine steigende. Für die Verteilung des Kapitaleinkommens unter die einzelnen Klassen der Kapitalisten und gar unter die einzelnen Individuen wird ein Gesetz nicht aufgestellt, weil „die Beantwortung dieser Fragen zu weit führen würde“. Ueber den Wert der Gesetze ist übrigens Verf. selbst ziemlich im Klaren; er giebt nämlich zu, dafs die Wirklichkeit der bürgerlichen Gesellschaft nicht mit denselben übereinstimme, weil es Elemente giebt, die er vernachlässigt habe (S. 291). — Als sozialistische Gesellschaft bezeichnet Verf. jene Gesellschaft, in welcher sowohl die Produktion als die Verteilung centralisiert ist. Er erörtert dann die sozialistische Produktion und Verteilung und weicht hier u. E. von seiner Absicht, nicht über gut oder schlecht zu diskutieren, einigermafsen ab, was schon daraus hervorgeht, dafs er von einem Optimum des Arbeitstages spricht. Das Arbeitseinkommen sei in der sozialistischen Gesellschaft gleich dem

Arbeitstage, das Bodeneinkommen gleich dem Boden, geteilt durch die Bevölkerung. Zweifellos ist es ein Vorteil der sozialistischen Gesellschaft, dafs in derselben „das Herrschen und Beherrschtwerden einander gleich sind und beide gleich dem Arbeitstage“ (S. 329). Wie das Herrschen nach der Zeit — denn nur nach dieser kann doch der Arbeitstag gemessen werden — gemessen werden kann, bleibt uns allerdings unerfindlich. Uebrigens nähert sich nach der Meinung des Verf. auch in der sozialistischen Gesellschaft das Nahrungsmitteleinkommen infolge der Zunahme der Bevölkerung dem Existenzminimum und sei nur eine Vermehrung der Kulturmittel zu erwarten. Wenn er dabei behauptet, der Sozialismus sei keine Magenfrage, vielmehr die Ernährung der Arbeiter im allgemeinen eine genügende, so müfste diese Behauptung doch etwas gründlicher bewiesen werden, als es geschieht. Die Beobachtungen, die der Verf. im Vorzimmer seiner Wohnung angestellt hat, sind doch wohl nicht hinreichend. — Schliefslich bezeichnet der Verfasser sein ganzes System als ein pono-physiokratisches und hat damit den der Arbeit zu Grunde liegenden, gesunden Gedanken gekennzeichnet. Er will gegenüber der einseitigen Betonung der Arbeit durch die Sozialisten dem Naturfaktor, dem Boden, zu seinem Rechte verhelfen, und es läfst sich nicht leugnen, dafs er viel Geist auf diese Aufgabe verwendet hat. Dafs aber sonst die Arbeit einen wesentlichen Fortschritt in der Wissenschaft bedeutet, mufs entschieden negiert werden. Der Verf. konnte zu keinen entsprechenden Resultaten gelangen, weil seine Grundlagen ganz mangelhaft sind. Einmal ist diese strenge Sonderung in bürgerliche und sozialistische Gesellschaft unrichtig, denn ebenso wie in der heutigen Gesellschaft das gemeinwirtschaftliche Prinzip ein grofses Gebiet beherrscht, also keineswegs der freie Verkehr die einzige Verkehrsform ist, ebenso würde auch in einer sozialistischen Gesellschaft — wenn sie möglich wäre — dem privatwirtschaftlichen Prinzipe ein mehr oder weniger ausgedehntes Gebiet überlassen bleiben. Dann ist die Formulierung der Grundbegriffe, namentlich des Guts- und Wertsbegriffes, sowohl dem Ausdrucke als dem Wesen nach vollkommen unbrauchbar und unrichtig. Dazu kommt noch eine unglückselige Sucht des Verf. nach Originalität und nach Paradoxen, welche auch sonst richtige Deduktionen vielfach ungünstig beeinflusst. Entschieden der schwächste Teil des Buches ist der kritische, der sich am Ende eines jeden „Caput“ findet, und zwar deshalb, weil der Verf. häufig Theorieen kritisiert, welche entweder nie aufgestellt oder längst aufgegeben wurden. Das gilt sowohl von der Kritik der „bürgerlichen“ als der sozialistischen Oekonomen. Wenn er z. B. den bürgerlichen Oekonomen konsequent nachsagt, dass sie immer nur den Tauschwert und zwar in der Form des Geldes im Auge haben, dafs für sie als Kosten nur die privatwirtschaftlichen Geldausgaben existieren, nicht aber der Verbrauch an Arbeits- und Bodenkraft, so ist das einfach unrichtig. Zum mindesten hätte der Verf. doch wohl anführen müssen, gegen welche Schriftsteller er in dieser Weise polemisiert, oder wen er eigentlich unter den „bürgerlichen Oekonomen“ versteht. — Zum Schlusse noch eine kleine formelle Bemerkung; sie betrifft die Druckfehler, die namentlich bei fremdsprachigen Citaten und den sehr überflüssig zahl-

reichen Fremdworten so massenhaft vorkommen, dafs sie geradezu störend wirken. G. Grofs.

Biographie, allgemeine deutsche. Band XXX: v. Rusdorf—Scheller. Auf Veranlassung des Königs von Bayern hrsg. durch die historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. gr. 8. 796 SS. M. 14,20.

Büchner, Ludwig (Prof.), Aus dem geistigen Leben der Gegenwart. Fremdes und Eigenes. Leipzig, M. Spohr, 1890. 8. IV—397 SS. M. 7.—. (Inhalt: Philosophisches. — Wissenschaftliches. — Religiöses. — Politisches. — Gesellschaftliches. — Freidenkerisches. — Polemisches. — etc.)

Friedrich der Grofse. Politische Korrespondenz Friedrichs des Grofsen. Band XVIII, 1. Hälfte (Januar bis Juni 1759). Berlin, A. Duncker, 1890. gr. 8. 368 SS. M. 10.—.

Schmoller, G., Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. XI—472 SS. M. 9.—. (Reden und Aufsätze: je 1 aus den Jahren 1872, 73, 77, 79, 81, 83, 84, 87, 89; je 2 aus den Jahren 1874, 1880 und 1890; teilweise umgearbeitet und bezüglich der statistischen Daten auf den neuesten Stand gebracht.)

Summer, W. G. (Prof. der Staats- und Sozialwissenschaften, Yale-College, Verein. St. v. Amer.), Soziale Pflichten oder was die Klassen der Gesellschaft einander schuldig sind. Autoris. Uebersetzung von M. Jacobi. Mit einem Vorwort von Th. Barth, Reichstagsabgeordnetem. Berlin, E. Staude, 1890. 8. VII—96 SS. M. 1,50.

Favarel, C., Les synthèses économiques (faisant suite à la „théorie du crédit“ du même auteur). Paris, Guillaumin, 1889. 12. VI—180 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Synthèse religieuse. — Synthèse financière. — Synthèse industrielle. — Synthèse de la propriété. — Synthèse de l'impôt. —)

Fourier, Charles, Oeuvres choisies. Edition Ch. Gide. Paris, Guillaumin, 1890. 16. LVI—232 pag. av. portrait. fr. 2.—. (Petite bibliothèque économique française et étrangère. Vol. XII. Table des matières: Introduction (LVI pag.). — Des vices de la civilisation. — Du commerce. — De la production agricole. — De la production manufacturière. — De l'association. — Le comptoir communal. — Le Phalanstère. — Les séries et les groupes. — Le travail attrayant — Les petites hordes. — La domesticité. — Les armées industrielles. — La répartition. — La garantie du minimum. — Du luxe et de l'épargne. — De la fusion des classes. — etc.)

Say, L. et J. Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie politique, publié sous la direction de MM. L. S. et J. Ch. VIième livraison. Paris, Guillaumin, 1890. Roy. in-8. pag. 641 à 768 à 2 col. fr. 3.—. (Sommaire: Crises commerciales, par Ch. Juglar. — Culture, système de culture, par Fr. Bernard. — Débouchés, par A. Liesse. — Dégrèvements d'impôts — Démographie, par V. Turquan. — Depopulation (économie rurale), par Bernard. — Dépôts de mendicité, par E. Chevallier. — Desmarets, par E. de Latreille. — Desséchement. — Dette publique. — Dimanche et jours fériés. — Disraeli, par J. Reinach. — Distribution, par Courcelle-Seneuil. — Division du travail, par A. Liesse. — Domaine national, domaine public, par L. Roquet. — Mathieu de Dombasles, par D. Zolla. — Douanes. — Droit, par P. Beauregard. — Droit au travail. — Du Pont de Nemours, par G. Schelle. — Dupuit, par Delanney. — Distribution d'eau dans les villes. — Eaux et forêts, par H. de Venel. — Economie politique, par Courcelle-Seneuil. —)

Appleton's Annual cyclopaedia and register of important events of the year 1889. New series, volume XIV. New York, Appleton & C°, 1890. gr. in-8. VIII—847 pp. à 2 col. with 44 portraits, 114 illustrations and 6 maps. cloth 25/.—. (Embracing political, military, and ecclesiastical affairs; public documents; biography, statistics, commerce, finance, literature, science, agriculture, and mechanical industry.)

Bain, F. W., Occam's Razor: the application of a principle to political economy, to the conditions of progress, to socialism, to politics. London, Parker, 1890. 12. 178 pp. 2/.6.

Newman, F. W., Political economy; or, the science of the market, especially as affected by local law. London, Paul, 1890. 8. 360 pp. 10/.6. (Miscellanies, vol. 4.)

Miceli, V. (prof.), Lo studio del diritto costituzionale e la moderna sociologia. Perugia, tip. di V. Santuzzi, 1890. 8. 30 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Ehrenberg, Dr. Richard, Die Anfänge des Hamburger Freihafens. 8°. 109 SS. Hamburg und Leipzig, Verlag von Leopold Vofs. 1888.

Die Studie bildet das erste Heft der „Streifzüge in der Hamburger Handelsgeschichte", die von dem Verf. unter dem Titel: „Wie wurde Hamburg grofs?" veröffentlicht werden sollen und bestimmt sind, wichtige Momente in der Entwickelung des Hamburger Handels in zwanglosen Heften zu besprechen.

Die interessante Arbeit geht zunächst kurz auf die ersten, unter der Herrschaft des Merkantilismus entstandenen Freihäfen ein und schildert alsdann die Hamburger Handelsverhältnisse in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, die durch den immer mehr verfallenden Hamburger Stapelzwang gekennzeichnet werden. Diesen wieder zu beleben und die altonaer Konkurrenz unschädlich zu machen, war nach den folgenden Teilen der Schrift die Absicht, die den seit 1692 hervortretenden Bestrebungen auf Einführung eines Freihafens („Porto franco") zu Grunde lag. Nach lebhaften und langwierigen Kämpfen und Auseinandersetzungen, die in Kapitel III und IV geschildert werden, wurde 1713 die „Transito-Ordnung" erlassen, die nur eine Ermässigung der Abgaben für einen Teil der Transitgüter enthielt. Nach erneuten umständlichen Verhandlungen (Kap. V) wurde im Jahre 1727 diese Ordnung in dem Sinne geändert, dafs Zollfreiheit für einen Teil der transitierenden Güter eingeführt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt führt uns die Arbeit, die mit einigen kurzen Ausblicken auf die spätere Entwickelung (Kap. VI) schliefst. Die Erzählung der thatsächlichen Entwickelung ist reichlich mit kritischen Bemerkungen des Verf. durchflochten, hat aber gerade hierdurch eine gröfsere Lebendigkeit erhalten. Die ganze Darstellung stützt sich in der Hauptsache auf das Hamburger Staatsarchiv und auf zwei mit „Porto franco" bezeichnete handschriftliche Sammelbände der Hamburger Kommerzbibliothek.

R. v. d. B.

Hirth, Friedr., Chinesische Studien. Band I. München, G. Hirth, 1890. Roy.-8. 8 und 322 SS. M. 15.—. (Inhalt: Zur Geschichte des antiken Orienthandels. — Zur Geschichte des Orienthandels im Mittelalter. — Die chinesische Porzellanindustrie im Mittelalter. — Zur Geschichte des Glases in China. — Die Handelsprodukte von Kuangtung. — Chinas Handelsverhältnisse. — Das Beamtenwesen in China. — Die Verwaltung der chinesischen Seezölle. — Die chinesische Presse. — Die Erfindung des Papiers in China. — Ueber chinesische Metallspiegel. — etc.)

Höck, F., Nährpflanzen Mitteleuropas, ihre Heimat, Einführung in das Gebiet und Verbreitung innerhalb desselben. Stuttgart, Engelhorn, 1890. gr. 8. 67 SS. M. 2,20. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von A. Kirchhoff, Band V Heft 1.)

Kaindl, R. F. und A. Manastyrski, Die Rutenen in der Bukowina. Teil II. Czernowitz, Pardini, 1890. 8. 98 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Der Buchenwald. Beiträge zur Kunde der Bukowina. Nr. 4.)

Magdeburg. Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1890/91. Magdeburg, Hofbuchdruckerei von C. Friese, 1890. 4. VIII—530 SS.

Mühlhausen in Thür. Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt Mühlhausen in Thüringen auf das Jahr vom 1. April 1890 bis Ende März 1891. Mühlhausen, Druck von C. Andres, 1890. 4. 72 SS.

Schaible, K. H., Die Juden in England vom achten Jahrhundert bis zur Gegenwart. Ein kulturgeschichtliches Bild. Karlsruhe, Braun, 1890. 8. IX—133 SS. M. 2.—.

Süpfle, Th. (Prof.), Geschichte des deutschen Kultureinflusses auf Frankreich mit besonderer Berücksichtigung der litterarischen Einwirkung. Band II, Abteilung 2: Von der Regierungszeit Louis Philipps bis zu unseren Tagen. Gotha, Thienemann, 1890. 8. X—166 SS. M. 3,60.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1888. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. Roy.-8. VI—739 SS. Original-Lwdbd. (Inhalt: Geschichtlicher Rückblick. — Die Erweiterung des Stadtgebietes. — Gebäude- und Wohnungs-, Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse. — Die höheren Schulanstalten und die gewerblichen Schulen. — Das Steuerwesen. Das Vollstreckungswesen. — Hoch- und Tiefbauverwaltung. — Gasanstalten, Elektrizität. — Schlacht- und Viehhof. — Armenverwaltung. — Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei. — Polizeiamt. — etc.)

Forestié, E. (archiviste de l'Académie de Montauban), Les livres de comptes des frères Bonis, marchands montalbanais du XIVe siècle. Publiés et annotés pour la Société historique de Gascogne. Ière partie. Auch, impr. Cocharaux frères, 1890. gr. in-8. CCXIII—255 pag.

Germond de Lavigne, A. (Membre correspondant de l'Académie Espagnole, etc.), Espagne et Portugal. Paris, Hachette & Cie, 1890. 8. LIV—744 pag. avec une carte routière des deux royaumes, 20 cartes et 25 plans. toile. fr. 18.—.

Gizzi, L., L'état actuel de la civilisation en Italie. Réflexions. Paris, J. Ducher, 1890. 8. fr. 1,50.

Joanne, P., Italie. Vol. I: Italie du Nord: Turin, Gênes, Milan, Venise, les lacs et les vallées méridionales des Alpes. Paris, Hachette & Cie, 1890. LXXIV—662 pag. avec 5 cartes et 16 plans. toile. fr. 12.—.

Manning, S., La terre des Pharaons. Egypte et Sinai. Traduit librement de l'Anglais par E. Dadre. Paris, Fischbacher, 1890. 8. 263 pages avec illustrations. fr. 4. (Sommaire: Le Delta. — La haute Egypte. — La Nubie. — L'Isthme de Suez. — Le Sinaï. —)

Monnier, Marcel, Les Andes au Para: Equateur; Pérou; Amazone. Paris, Plon, 1890. Roy.-lex. in-8. IV—440 pag. avec 4 cartes et nombreuses dessins de G. Profit, d'après les croquis et photographies de l'auteur. fr. 10.—. (Ouvrage couronné par l'Académie française, prix Montyon.)

Schynse, A travers l'Afrique avec Stanley et Emin-Pacha. Journal de voyage du père Schynse, publié par Ch. Hespers. Paris, Hinrichsen, 1890. gr. in-18. fr. 3,50.

Calvo, J. B., The republic of Costa Rica. Translated from the Spanish and edited by L. de T. Chicago and New York, Rand, Mc Nally & Co, 1890. 8. 292 pp. with map, portraits and other illustrations. cloth. $ 2.—.

Hosie, A., Three years in Western China: a narrative of three jurneys in Ssuch'uan, Kuei-chow and Yün-nan. London, Philip & Son, 1890. 8. XXVI—303 pp. with map and illustrations. 14/.—.

Johnston, R. M. (Government Statistician and Registrar-General of Tasmania), Tasmanian official record, 1890. Tasmania, W. Th. Strutt printed, 1890. gr. in-8. IX—439 pp. with map and 4 graphics. (Contents: General physical outline. — History. — Constitution and Government. — Crown lands. — Geology and mineral products. — Flora and vegetable products. — Fauna and animal products. — Population. — Vital statistics. — Trade and interchange. — Accumulation. — Finance. — Production. — Law, crime, and protection. — Intellectual and social provision. — Progress of Australasia and summary of general statistics.)

Perrot, G. and C. Chipiez, History of art in Sardinia, Judaea, Syria, and Asia Minor, edited by W. Armstrong. 2 vols. New York, Armstrong & Son, 1890. 8. illustrated. $ 14,50. cloth.

Reich, E., History of civilization. Four lectures delivered before the University of Oxford. London, Parker, 1890. 8. 100 pp. 4/.6. (Contents: Graeco-Roman institutions from anti-evolutionary points of view. — Roman law. — Classical slavery. — Social conditions.)

Norske Nordhavs-Expedition 1876—1878. XIX. Zoologi: Actinida, ved D. C. Danielssen. Christiania, H. Aschehoug & Co, 1890. Folio. V—184 pp. med 25 plader (6 col.) og 1 kart.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Domergue, La Région de Batna et la colonisation, notice. Seriana-Tinsgad: les dernières fouilles et les découvertes. Batna, imprim. Beun, 1890. 8. III—49 pag.

Indagini sulla emigrazione italiana all' estero, fatte per cura della Società geografica Italiana (1888—89.) Roma, presso la Società geografica Italiana, 1890. Roy. in-8. VIII—337 pp. (Estratto dalle „Memorie della Società geografica Ital.", vol. IV.)

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Huyssen, Dr. A., Ueber die Bergverwaltung Preufsens nebst Bemerkungen über die Entwickelung des preufsischen Bergbaues in den letzten 25 Jahren. (Sonderabdruck aus dem Berichte über den allgemeinen Bergmannstag. Wien 1888.) 8°. 28 SS. Wien, Verlag des Komitees des Bergmannstages, 1889.

Der in der Ueberschrift genannte Vortrag bietet einen sehr lehrreichen und klaren Ueberblick über die Bergverwaltung, die bergmännischen Bildungsanstalten, das Bergrecht, über die Mineralschätze und deren Gewinnung in den letzten 25 Jahren in Preufsen. Der Vortrag ist die unmittelbare Fortsetzung der 1864 erschienenen Arbeit des Verfassers „Die allgemeinen Verhältnisse des preufsischen Bergwesens mit Rücksicht auf ihre Entwickelung", die bis zum Jahre 1862 die oben genannten Gebiete verfolgt.

Beide Arbeiten zusammen bilden eine kurze und übersichtliche Geschichte des preufs. Bergwesens, die vielen sehr willkommen sein wird.

Berichte der Versuchsstation für Zuckerrohr in West-Java, Kagok-Tegal (Java). Hrsg. von W. Krüger (Direktor der Versuchsstation.) Heft 1. Dresden, G. Schönfeld, 1890. gr. 8. 8 und 179 SS. mit 11 lithogr. Tafeln, wovon 5 in Farbendruck. geb. M. 15. (Inhalt: Untersuchungsmethoden auf dem Gebiete der Rohrzuckerindustrie, von H. Winter. — Die chemische Zusammensetzung des Zuckerrohrs, von demselben. — Zur Gewinnung des Rohrzuckers aus Zuckerrohr, von demselben. — Ueber Krankheiten und Feinde des Zuckerrohrs, von W. Krüger.)

Böhme, O., (Landwirtschaftslehrer an der Ackerbauschule Badersleben), Entwickelung der Landwirtschaft auf den königlich sächsischen Domänen. Beitrag zur Geschichte der Landwirtschaft auf Grund archivarischen Materials. Berlin, Parey, 1890. 8. VI—172 SS. M. 4.—.

Böhmerle, E., Beiträge zur Pensionsstatistik der land- und forstwirtschaftlichen Beamten pro 1888. Zugleich Bericht über die am 15. 3. 1890 abgehaltene XI. ordentliche Generalversammlung des Vereins für Güterbeamte. Wien, Selbstverlag des Vereins, 1890. 8. 91 SS. M. 1.—.

Demeaux, L., (Kleingrundbesitzer in Klein-Klonio, Westpreufsen), Der deutschen Landwirtschaft Notlage und die Mittel zu ihrer Abhilfe. Aus landwirtschaftlichen, nationalökonomischen und handelspolitischen Gesichtspunkten behandelt. Osterwieck, Harz, Zickfeldt, 1890. 8.

Fraissinet, E., (Kulturingenieur), Landwirtschaftliche Meliorationen und Wasserwirtschaft. Ihre Erfolge im Ausland und in Deutschland und die Organisation des kulturtechnischen Dienstes im Königreich Sachsen. Dresden, G. Schönfeld, 1890. 8. IV—114 SS. M. 2,40.

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsbezirke für das Jahr 1889. Bonn, Druck von C. Georgi, 1890. gr. 8. 60 SS. nebst 4 tabellarischen Anlagen.

Kirchner, W. (Prof. und Direktor des landwirtschaftl. Institutes der Universität Leipzig), Zweck und Aufgabe der Landwirtschaftswissenschaft an der Universität. Oeffentliche Antrittsvorlesung gehalten in der Aula der Universität Leipzig am 30. April 1890. Dresden, G. Schönfeld, 1890. 8. 24 SS. M. 0,60.

von Kuhlmann, C., Kritische Betrachtungen über Vollblutzucht und Rennbetrieb in Deutschland. Berlin, H. H. Kühl, 1890. 8. 96 SS. M. 2.—.

Oesterreichs Forstwesen 1848—1888. Denkschrift gewidmet der Erinnerung an die Feier des vierzigsten Regierungsjahres Kaiser Franz Josef I. vom österreichischen

Reichsforstverein in Wien. Unter Mitwirkung genannter Autoren redigiert von (Ministerialrat) L. Dimitz. Wien, W. Frick, 1890. gr. 8. 8 und 339 SS. M. 5.—.

Ota-Nitobe, Inazo (Dozent an dem kaiserl. landwirtsch. Institute zu Sapporo, Japan), Ueber den japanischen Grundbesitz, dessen Verteilung und landwirtschaftliche Verwertung. Eine historische und statistische Studie. Berlin, Parey, 1890. 8. VIII—91 SS. M. 2,50.

Stoeckel, C. M., Die königlich preufsische Gestütverwaltung und die preufsische Landespferdezucht. Berlin, Parey, 1890. gr. 8. 155 SS. mit Titelbild. kart. M. 4.—.

Stumpf, F. (Generalsekretär), Die Nützlichkeit einer Umgestaltung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung. Denkschrift nach den Beschlüssen und im Auftrage der Gewerbekammer für den Regierungsbezirk Osnabrück. Osnabrück, Rackhorst, 1890. gr. 8. 20 SS. M. 0,60.

Convert, F. (prof. d'économie rurale à l'Ecole nation. d'agriculture de Montpellier), Les entreprises agricoles: organisation, direction (capitales, travail et crédit.) Paris, G. Masson, 1890. 12. 484 pag.

Dupont, H., Les mines d'or de l'Afrique du Sud. Paris, Lemaire & Dupont, 1890. 8. XXIV—360 pag. avec 6 cartes hors texte. fr. 5.—. (Table des matières: La spéculation au Sud de l'Afrique: son oeuvre, ses crises, son avenir. — Aperçu général sur les mines d'or de l'Afrique du Sud. — Les mines d'or du Transvaal. — Autres contrées aurifères de l'Afrique du Sud: Le Swazieland. Bechuanaland. Matabeleland. Mashonaland. Tati. Le Zambèze britannique. Colonie du Cap. — La question des chemins de fer au Transvaal. — Notions sur le traitement des minerais aurifères. — Monographies des compagnies. — Loi sur les mines. — etc.)

Huffel (inspecteur-adjoint des forêts), Les forêts de la Roumanie. Paris, imprim. nationale, 1890. 8. 30 pag.

Le Turcq des Rosiers, Le café: une révolution dans ses procédés de torréfaction. Paris, G. Carré, 1890. 8. 16 pag. fr. 1.—. (Publication de la Société française d'hygiène.)

Piret, Essai sur l'organisation et l'administration des entreprises agricoles ou traité d'économie rurale. Tome II. Bruxelles, A. Manceaux, 1890. 8. 589 pag. fr. 15.—. (Sommaire: Le capital. — Le travail. — Les forces motrices. —)

Sidérius, Trois grands problèmes agricoles en quelques pages. Ciney, Latour-Beugnies, 1890. 8. 132 pag., illustré de 23 gravures. (Sommaire: L'engrais, le pré, la laiterie.)

Stassano, E., La pesca sulle spiagge atlantiche del Sahara. Relazione. Roma, tip. eredi Botta, 1890. 8. 103 pp. con tavola. l. 1.—.

5. Gewerbe und Industrie.

„Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1889.“ Wien, 1890. Druck und Verlag der kaiserl. königl. Hof- und Staatsdruckerei. 8°. VIII u. 418 SS.

Aus den nunmehr vorliegenden sechs Jahresberichten geht zunächst die erfreuliche Thatsache hervor, dafs das Institut der Gewerbe-Inspektoren in Oesterreich fast in jedem Jahre einen weiteren Ausbau erfuhr. Durch das Gesetz vom 17. Juni 1883 wurde in West-Oesterreich die Bestellung von Gewerbe-Inspektoren verfügt und durch die Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1883 wurden „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ in 9 Aufsichtsbezirke geteilt. Die 9 Gewerbe-Inspektoren wurden sodann ernannt und begannen am 1. Februar 1884 ihre Wirksamkeit. Schon im nächsten Jahre wurde, und zwar durch die Verordnung der genannten beiden Ministerien vom 15. Januar 1885, die Zahl der Gewerbe-Inspektoren auf 12 erhöht. Das folgende Jahr (Verordnung der genannten Ministerien vom 4. Juni 1886) brachte eine weitere Vermehrung der Gewerbe-Inspektoren auf 15. Im Jahre 1888 ist ein weiterer Fortschritt zu verzeichnen, indem den

Gewerbe-Inspektoren, die bis dahin nur provisorisch angestellt waren, die Eigenschaft von definitiv angestellten Staatsbeamten (mit Pensionsberechtigung u. s. f.) zuerkannt wurde. Im Jahre 1889 erfuhr das Institut eine weitere Förderung. Zunächst wurde die Zahl der Gewerbe-Inspektoren von 15 auf 16 erhöht. Die Zahl der 15 Aufsichtsbezirke wurde zwar nicht geändert, allein während bisher der Gewerbe-Inspektor in Linz für den Aufsichtsbezirk Oberösterreich bestellt und gleichzeitig mit der Inspektion des Schiffahrtsbetriebes in ganz Österreich betraut war, wurden im Jahre 1889 diese beiden Funktionen getrennt. Der bisherige Gewerbe-Inspektor in Linz wurde zum Schiffahrts-Gewerbe-Inspektor mit dem Sitze in Wien ernannt, und für Oberösterreich wurde ein eigener Gewerbe-Inspektor bestellt. Aufserdem wurden den Gewerbe-Inspektoren des I., II., VII., VIII., IX., X., XII. und XV. Aufsichtsbezirkes (Wien, Wiener-Neustadt, Innsbruck, Prag, Reichenberg, Pilsen, Olmütz und Lemberg) Hilfskräfte — „Gewerbeinspektors-Assistenten“ — beigegeben, welche ihr Amt am 1. November 1889 antraten. Speziell diese letztere Mafsregel mufs auf das freudigste begrüfst werden, weil die Gewerbe-Inspektoren in ihren Jahresberichten kontinuierlich darüber klagten, dafs die Last ihrer Schreibgeschäfte von Jahr zu Jahr wachse, so dafs ihnen nur wenig Zeit zu ihrer eigentlichen Thätigkeit, zur Besichtigung der verschiedenen gewerblichen Anlagen übrig bleibe.

Was sodann die Wirksamkeit der Gewerbe-Inspektoren im Jahre 1889 anbelangt, so konstatieren alle Berichte, dafs die bestehende Fabriks- und Arbeiterschutz-Gesetzgebung sich von Jahr zu Jahr mehr einlebt. Dies gilt einmal von den Mafsregeln zum Schutze der Arbeiter gegen die nachteiligen Folgen und die Gefahren der Arbeit, die — wie die Berichte mit Genugthuung hervorheben — immer mehr und mehr Verbreitung in den diversen Etablissements finden. Speziell üben nach dieser Richtung hin die Gesetze über die Kranken- und Unfallsversicherung eine günstige Rückwirkung aus, weil die Arbeitgeber sich seit der Wirksamkeit dieser beiden Gesetze viel geneigter zeigen, die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter in ihren Werken herzustellen. Dies gilt aber nicht minder von den gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung von Kindern, von jugendlichen und weiblichen Arbeitskräften, über den Normalarbeitstag, die Ruhepausen und die Sonntagsruhe. Alle Berichte heben hervor, dafs Uebertretungen dieser Gesetzesbestimmungen in relativ geringerer Anzahl vorkommen.

Freilich gilt dies nicht ausnahmslos. Die ständige Klage der Gewerbe-Inspektoren, dafs die betreffenden gesetzlichen Vorschriften im Kleingewerbe viel weniger befolgt werden als in der Grofsindustrie, wiederholt sich auch im vorliegenden Jahresberichte. Und ebenso wiederholt sich in demselben die Erscheinung, die ich fast jedesmal in meinen regelmäfsigen Referaten über die „Jahresberichte“ hervorzuheben Gelegenheit hatte, dafs nämlich die Berichte der Gewerbe-Inspektoren für den Reichenberger, den Brünner und den Lemberger Aufsichtsbezirk mehr Klagen über Gesetzesverletzungen enthalten als die Berichte der übrigen Inspektoren. Ganz besonders zeichnet sich nach dieser Richtung hin Galizien aus, obwohl der Bericht des dortigen Gewerbe-Inspektors ausdrücklich eine kleine Besserung der Verhältnisse konstatiert.

Die Abneigung gegen die Wirksamkeit des Gewerbe-Inspektors in Galizien scheint besonders intensiv zu sein und treibt alljährlich neue Blüten. Anfänglich klagte der Gewerbe-Inspektor über den passiven Widerstand der Industriellen, die seine Anordnungen einfach unbeachtet liefsen, oder gegen jede seiner Verfügungen den Rekurs ergriffen. Später beschwerte sich derselbe über die ungenügende Unterstützung, die seine Bestrebungen bei den Gewerbebehörden erster Instanz und namentlich bei den Magistraten in Krakau und Lemberg fanden. In der letzten Zeit scheint jedoch eine systematische Agitation gegen den Gewerbe-Inspektor in Galizien in Szene gesetzt worden zu sein. Der vorliegende Bericht teilt den Wortlaut eines Rundschreibens des „Landesvereines zur Pflege und Hebung des Bergbaues und der Petroleumindustrie in Galizien“, dato Gorlice, den 3. August 1888, mit, in welchem die Vereinsmitglieder aufgefordert werden, Daten über das Verhalten des Gewerbe-Inspektors zu sammeln und der Vereinsleitung mitzuteilen, um die letztere in den Stand zu setzen, eine Beschwerde an die galizische Statthalterei zu richten und dahin zu wirken, „dafs der Herr Gewerbe-Inspektor andere Bahnen einschlage und auf diese Art seine Person für die Petroleumindustrie nützlicher und wünschenswerter werde“. Zur Illustrierung dieser Bestrebungen der Herren Petroleumindustriellen genügt es, auf dasjenige zu verweisen, was der Gewerbe-Inspektor für Galizien über die geradezu grauenhafte Lage der dortigen Petroleumarbeiter in seinen früheren Jahresberichten mitgeteilt hat.

Aufserdem erwähnt der in Rede stehende Bericht der vielfachen Anfeindungen, die der Gewerbe-Inspektor seitens der Tagespresse in Galizien zu erfahren hat. Gar zu köstlich aber ist es, wenn die Zeitungen dem Gewerbe-Inspektor vorwerfen, dafs er durch seine Jahresberichte (soll heifsen: durch die Aufdeckung der zahlreichen Unzukömmlichkeiten) die Landesindustrie in den Augen des Auslandes herabsetze und damit schädige. Das heifst denn doch das Beispiel jener alternden Schönen nachahmen, die den Spiegel zerschlug, weil er ihr die Runzeln im Gesichte zeigte — oder meint man in Galizien, dafs es die Aufgabe der Gewerbe-Inspektoren sei, Berichte in die Welt zu senden, in denen nur das Gute erwähnt und über Gebühr gepriesen, aber alles Schlechte mit absolutem Stillschweigen übergangen wird?

Eine Bemerkung kann ich schliefslich nicht unterdrücken, weil dieselbe sich mir bei der Lektüre des vorliegenden Jahresberichtes unwillkürlich aufgedrängt hat. Wir leben, wie die kontinuierlichen Streiks beweisen, in einer Zeit, in der die Wogen der Arbeiterbewegung höher gehen als sonst, und wer dies etwa bezweifelt hat, dem mufste der 1. Mai des Jahres 1890 hierüber die Augen öffnen. Wenn man jedoch die Berichte der Gewerbe-Inspektoren über die von ihnen bemängelten Unzukömmlichkeiten in den Fabriken und über die unzähligen gröfseren und kleineren Streitigkeiten aus dem Abeitsverhältnisse liest, wenn man liest, in welch' geradezu erbärmlicher Weise gewissenlose Arbeitgeber sich ihren Arbeitern gegenüber benehmen, welche Rohheiten sie sich diesen gegenüber erlauben; wie sie nicht im mindesten darauf bedacht sind, die Gesundheit und das Leben ihrer Arbeiter gegen die schädlichen Einflüsse oder die Gefahren der Arbeit

zu schützen, selbst da, wo sich die erforderlichen Schutzmafsregeln mit geringen Opfern herstellen liefsen; wie sie bestrebt sind, die Löhne möglichst niedrig zu halten; wie sie vor kleinlichen Winkelzügen (Truck-Unwesen, willkürliche Geldstrafen u. dgl.), ja selbst vor direkten Betrügereien (Anwendung von falschem Mafs und Gewicht gegenüber den Arbeitern bei der Berechnung der Löhne) nicht zurückschrecken, nur um dem Arbeiter an seinem ohnehin schon niedrigen Lohne noch etwas abzwacken zu können — dann gelangt man notwendig zu dem Resultate, dafs diese gewissenlosen Arbeitgeber und nicht die Arbeiter die eigentlichen Urheber und Verbreiter der sozialistischen Bewegung sind, die heute die gesamte civilisirte Welt durchzittert. Und wenn es — wovor uns der Himmel gnädig bewahren möge — wirklich einmal zur sozialen Revolution und zum Blutvergiefsen kommen sollte, so wird die Schuld hieran nicht den physischen Thätern, sondern ausschliefslich jenen intellektuellen Urhebern zuzuschreiben sein, die in kurzsichtiger Verblendung um eines augenblicklichen Vorteiles willen nicht davor zurückschrecken, die Arbeiter durch alle erdenklichen Bedrückungen kontinuierlich wie mit Nadelstichen zu reizen und sie auf diese Weise mit glühendem Hasse gegen die besitzenden Klassen und die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung zu erfüllen.

Hieraus ergiebt sich aber ein Weiteres: Wenn es die natürliche Konsequenz ist, dafs Arbeitermassen, die von gewissenlosen Arbeitgebern in widerrechtlicher Weise bedrückt und übervorteilt werden, von Klassenhafs, Rachedurst und Umsturzplänen erfüllt werden, so ergiebt sich hieraus umgekehrt, dafs derjenige, der durch seine gewissenlose Handlungsweise jene Drachensaat ausstreut, sich eines schweren Vergehens gegen den Bestand des Staates und der Gesellschaft schuldig macht. Der Staat und die Gesellschaft haben daher das vitalste Interesse daran, dafs derartige Dinge hintangehalten werden, und es wohl der Mühe wert ist zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen würde, eine hierauf Bezug nehmende Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Solange aber unsere Strafgesetzbücher den Begriff der Gefährdung des sozialen Friedens nicht kennen und der Schutz der Arbeiter einzig und allein durch die Fabriks- und Arbeitergesetzgebung angestrebt wird, wird man das gröfste Gewicht darauf legen müssen, dafs die Gewerbe-Inspektoren mit aller Energie ihres Amtes walten und den sozialen Frieden schützen.

Czernowitz. Fr. Kleinwächter.

Elbogen, Fr., Wie kann dem Kleingewerbe geholfen werden? (Kleingewerblicher Bankkredit.) Ein Reformvorschlag. Wien, Manz, 1890. gr. 8. 26 SS. M. 0,40.

Hausindustrie, die deutsche. Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Band IV: Die Hausindustrie in Berlin, Osnabrück, im Fichtelgebirge und in Schlesien. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. X—161 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XLII.)

Jahresberichte, die, der königl. bayerischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1889. Mit einem Anhang betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. München, Th. Ackermann, 1890. 8. 136 SS. Mit 4 Tafeln Abbildungen und gewerbestatistischen Beilagen. M. 2,80. (Im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel veröffentlicht.)

Jahresbericht der königlich preufsischen Gewerberäte nebst den Berichten der Bergbehörden über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf den Bergwerken, Salinen

und Aufbereitungsanstalten Preufsens während des Jahres 1889. Amtliche Ausgabe. Berlin, W. T. Bruer, 1890. 8. XXVIII—389 SS. mit 14 tabellarischen Anlagen.

Verein zur Revision und Ueberwachung von Dampfkesseln mit dem Sitze in Kassel. XIII. Geschäftsbericht: 1890. Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1890. 8. 25 SS.

Baetzmann, F., La Norvège à l'Exposition universelle de 1889. Paris, impr. Kugelmann, 1890. 8. 69 pag. et gravures.

Raoul-Joubert (ancien prof. de droit), De la concurrence déloyale ou de l'apposition frauduleuse d'une marque ou d'un nom français sur les produits fabriqués à l'étranger. Paris, Chevalier-Marescq, 1890. 8. III—216 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Historique et l'état actuel de la question. — Différentes positions du délit. — De l'apposition d'une marque ou d'un nom français sur des produits fabriqués à l'étranger, ceci sur l'ordre d'un commerçant français. — Des auteurs du délit. — Responsabilité des associés, intéressés, imprimeurs, agents de transport. — Du droit de poursuite. Des pénalités. Du rôle de la douane. De la remise des marchandises confisquées. — De l'introduction en France, ou du passage en transit d'objets brevetés contrefaits à l'étranger. — De la convention de 1883. — Projets législatifs et examen de la proposition de loi Bozérian sur les marques et le nom commercial. —)

6. Handel und Verkehr.

Bericht über den Handel und die Industrie von Berlin im Jahre 1889 nebst einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums vom Mai 1889 bis Mai 1890 erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Druck von Gebrüder Unger, 1890. folio. IV—182 SS.

Gotthardbahn. XVIII. Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn umfassend das Jahr 1889. Luzern, Meyer'sche Buchdruckerei, 1890. 4. 48 SS. u. 53 SS. Beilagen nebst 2 Tafeln graphischer Darstellungen in grofs folio.

Handelskammer zu Mülhausen im Elsafs. Jahresbericht für 1889. 2 Teile. (I. Ansichten, Gutachten, Wünsche, Mitteilungen, II. Statistik). Mülhausen, Druck von Witwe Bader & Cie, 1890. 4. 63 und CXII SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Barmen pro 1889. Barmen, Druck: Barmer Geschäftsbücherfabrik, 1890. folio. 62 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1889. Breslau 1890. 8. X—229 SS. u. XI tabellarische Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Düsseldorf pro 1889. Düsseldorf, gedruckt bei L. Vofs, 1890. 8. 176 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1889. Elberfeld, gedruckt bei S. Lucas, 1890. folio. 45 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hagen (Land- und Stadtkreis Hagen und Kreis Schwelm für 1889). Hagen, Buchdruckerei G. Butz, 1890. folio. 23 SS. u. 2 Tabellen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kassel für 1889. Kassel, Druck von Gebrüder Gotthelft, 1890. folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1889. Koblenz, Krabben'sche Buchdruckerei, 1890. folio. 42 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1889. Lauban, Druck von M. Baumeister, 1890. folio. 18 SS.

Jahresbericht über den Gang des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von Magdeburg im Jahre 1889. Magdeburg, Faber'sche Buchdruckerei, 1890. folio. 64 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Niederlausitz pro 1889. Kottbus, Druck von A. Heine, 1890. 8. 80 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für 1889. Nordhausen, Druck von Th. Müller, 1890. 8. 63 SS.

Jahresbericht der grofsherzogl. Handelskammer zu Offenbach a. M. für das Jahr 1889. Offenbach a. M., Seibold'sche Buchdruckerei, 1890. gr. 8. 143 u. 23 SS. (Enthält auch den VI. Jahresbericht der kaufmännischen Fortbildungsschule und eine Firmenliste des Handelskammerbezirks).

Jahresbericht der Handelskammer für Kreis Thorn für das Jahr 1889. Thorn, Buchdruckerei der Ostdeutschen Zeitung, 1890. 8. 77 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1889. Wiesbaden, Schellenberg'sche Hofbuchdruckerei, 1890. 8. IV—96 SS. nebst 2 Tabellen.

Mertens, O. (Kanzleidirektor der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft), Das Zufuhrgebiet Rigas für Getreide, Mehl und Grütze. II. Fortsetzung: die Jahre 1885—1887. Nebst Darstellung des gesamten Getreide- und Mehlverkehrs Rufslands. Riga, E. Bruhns, 1890. Roy.-8. 122 SS. nebst Karte. M. 4.—.

Münchener Marktverkehr, der, in den Jahren 1879 bis 1889 mit Rückblicken auf frühere Verhältnisse. Im Auftrage des Magistrates München bearbeitet vom statistischen Büreau der Stadt. München, Franz'sche Hofbuchdruckerei, 1890. 4. 52 SS. u. 2 Tafeln graphischer Darstellungen.

Weifs, K. (Hauptmann), Ueber Verkehrswege in Ostafrika. Berlin, C. Heymann, 1890. gr. 8. 22 SS. mit 1 Karte. M. 0,50. (Sonderabdruck aus der „Deutschen Kolonialzeitung".)

Annuaire du commerce des soies et soieries de France et de l'étranger (1889). Lyon, imprim. Gallet, 1890. 16. 248 pag.

Etude sur le réseau ferré allemand au point de vue de la concentration, par V... 2ième édition. Limoges, Charles-Lavauzelle, 1890. 8. 31 pages et planche. fr. 0,75. (Extrait de la Revue d'infanterie.)

Garreau-Payen, Le commerce chartrain et les grands magasins de Paris. Chartres, impr. Havard, 1890. 18. 8 pag.

Leghait, A. (Ministre de Belgique à Washington), Les conditions du trafic des Etats-Unis et de l'Europe avec les Etats indépendants de l'Amérique du Sud et du Centre, comparées à propos de la conférence internationale américaine de Washington. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1890. 8. 80 pag. fr. 1,50.

Brasseys (Lord) Naval annual, 1890. London, Griffin & Co, 1890. Roy.-8. With diagrams and plates of the most recent ships of the world. 10/.6.

International Marine Conference. Protocols of proceedings of the J. M. C. held in Washington (U. St. of America) October 16 to December 31, 1889. Volume I. Washington, Government Printing Office, 1890. 8. XIII—776 + XXXVIII pp. cloth.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1889. Roma, tipogr. eredi Botta, 1890. Roy. in-4. X—633 pag. (Indice: Importazione ed esportazione. — Transito. — Movimento dei depositi. — Quadro per nazione delle merci esportate. — Merci importate ed esportate 1885—89. — Valore delle merci importate ed esportate 1885—89 per categorie e per nazioni. — Valore del commercio speciale 1884—88. — Movimento commerciale della dogana di Massaua 1889. — etc.)

Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1889. Roma, tipogr. eredi Botta, 1890. Roy. in-4. XI—357 pp. (Indice: Movimento della navigazione per operazioni di commercio nei dodici porti principali. — Movimento della navigazione in tutti i porti del Regno: movimento dei battelli per la grande pesca. — Movimento generale della navigazione in tutti i porti del Regno, ripartito per i sei grandi tratti del litorale: Ligure, Tirreno, Jonio, Adriatico, Sardo e Siculo. — etc.)

Palomba, G. (deputato), L'Italia commerciale all' estero. Cagliari, tip. del „Commercio", 1889. 8. 130 pp.

Correos y telégrafos. Memoria annual presentado por el Director general del ramo 1887—1888. Buenos Aires, establecimiento tipogr. de „El Censor", 1889. Roy. in-8. 416 pp. (Verwaltungsbericht der Posten und Telegraphen Argentiniens für das Jahr 1887—1888 mit 15 Tafeln, 2 Karten und 1 graphischen Darstellung.)

7. Finanzwesen.

Berkhoff, J., Tabellen über Reichs- und preufsische Stempel- resp. Erbschaftssteuer entworfen. 7. Aufl. Altona, Buchdruckerei Isermann, 1890. 8. 24 SS. M. 1.—.

Troje (kgl. preufs. Steuerrat), Amtlicher Zolltarif mit Warenverzeichnis verbunden mit dem statistischen Warenverzeichnis; nebst dem Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs, Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetz und Erläuterungen. Harburg a. d. Elbe, G. Elkan, 1890. 8. 307 u. 310 SS. M. 6.—.

Wagner, Ad., Finanzwissenschaft. Teil II. Theorie der Besteuerung, Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre. 2. Auflage. 2. Abteilung: Allgemeine Steuerlehre. Leipzig, C. F. Winter, 1890. gr. 8. XXIX und SS. 199—814. M. 15,50.

Reynaud, L'année financière, Vième année: Histoire des événements financiers de 1889. Paris, Chevalier-Marescq, 1890. 8. 344 pp. fr. 3,50. (Sommaire: Les finances

publiques en 1889. — Les chemins de fer en 1889. — Les sociétés financières en 1889. — Les compagnies d'assurances en 1889. — Les rapports commerciaux de la France avec l'étranger. — La caisse d'épargne. — etc.)

de Saint-André, J. A., La question des monopoles. Les poudres et salpêtres. Conférences documentaires. Paris, Guillaumin, 1890. 8. XII—337 pag. fr. 5.—. (Sommaire: Le monopole, son principe, sa portée, ses résultats économiques. — Impossibilité d'emploi et dangers de la dynamite de l'Etat. — Les inventeurs et leur secret. — Qui a inventé la mélinite? — La fabrication du fulmi-coton à Toulon, ou la sécurité publique et le monopole. — Les progrès de la métallurgie depuis 1870. — Rapport du (lieutenant-colonel) Strauss contre le monopole de l'Etat. — Le rôle de l'Etat dans l'application de son monopole apprécié par la Commission des marchés de la guerre. — Les quatre périodes principales des poudres et salpêtres. — Le monopole du salpêtre. — Le monopole des poudres. — L'industrie privée et le personnel gouvernement. — Le budget de la guerre en Allemagne. — Les budgets des poudres et salpêtres 1885, 1886, 1887, 1888, 1889 et 1890. — Tableau officiel de vingt années d'exploitation des poudres et salpêtres. — etc.)

Ley del presupuesto general de la República Argentina para el ejercicio de 1890. (Argentinischer Staatshaushaltsetat für das Jahr 1890). Buenos Aires 1889. Roy. in-8. VI—475 pp.

Memoria del Departamento de hacienda correspondiente al año de 1888 presentada al Congreso nacional en 1889. 2 tomos. Buenos Aires, imprenta Sud-América, 1889. Roy. in-8. 887 y 472 pp. (Verwaltungsbericht des argentinischen Finanzministeriums für das Jahr 1888. Inhalt: Berichte und Denkschriften der Verwaltung des Crédito público nacional, der Nationalbank, der Nationalhypothekenbank, der Generalrechnungskammer, des Generalschatzamts, des Münzamts, des Generalverwaltungsarchivs. — Berichte der Zollämter (aduanas) Argentiniens für 1888.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Hecht, Dr. Felix, Die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen am Rhein. 8°. 74 SS. (Als Manuscript gedruckt.) Ludwigshafen a. Rh. 1890.

Die kleine Schrift enthält eine Uebersicht über Entstehung, Organisation und Geschäftsgrundsätze der am 29. Mai 1886 mit 6 Mill. M. Kapital gegründeten Pfälzischen Hypothekenbank, die sich der Pflege des Realkredites in der bayrischen Pfalz und in anderen Gebieten widmet.

Bosse, R. und E. von Woedtke, Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Erläutert von R. B. und E. v. W. Nach amtlichen Quellen. Lieferung 1. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. VII—80 SS. M. 1,60. (Der Umfang des Werkes ist auf 9 Lieferungen à 4 bis 5 Bogen, à M. 1,60 veranschlagt.)

Salings Börsenpapiere. II. (finanzieller) Teil. XIV. Auflage: Salings Börsenjahrbuch für 1890/91. Bearbeitet von W. L. Hertslet. Berlin, Haude & Spener, 1890. 8. VIII—1304 SS. geb. M. 10.—.

Question monétaire, la, en Belgique en 1889. Echange de vues entre MM. Frère-Orban et E. de Laveleye. Paris, Guillaumin, 1890. gr. in-8. 146 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Ecrit de Frère-Orban qui a donné lieu à la discussion. — Observations de E. de Laveleye. — Réponse de Frère-Orban. — Observations nouvelles de E. de Laveleye. — Examen et discussion par Frère-Orban des observations qui précèdent et critique d'une erreur de M. de Molinari. — Réplique de E. de Laveleye. — Un dernier mot de Frère-Orban et réponse à Rochussen. —)

Rochussen, M. (Ancien Ministre, membre du conseil d'Etat des Pays-Bas), Observations présentées à M. Frère-Orban. Supplément à la question monétaire en Belgique en 1889. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1890. gr. in-8. (Table des matières: Préambule. Objet du différend. — La loi bi-métallique et la loi naturelle. — Le prix des métaux monétaires établi et maintenu par la loi bi-métallique. — La rupture du lien, cause des désordres. — Cette rupture est un fait législatif. — L'initiative prise par l'Allemagne, devenue malgré elle bi-métalliste. — Le bi-métallisme international seul conforme à l'intérêt universel: le mono-métallisme anti-libéral et anti-humanitaire. — etc.)

Jones, J. P., Money: speech on the free coinage of silver, in the U. St. Senate, May 12 and 13, 1890. Washington 1890. 8. 118 pp.

Life assurance companies. Statements of account and of life assurance and annuity business, and abstract of actuarial reports, deposited with the Board of trade (under the „Life Assurance Companies Act, 1870") during the year 1889. London, printed by Hansard & Son, 1890. folio. 306 pp. 2/.6. (Parliam. paper, ordered to be printed 25 April 1890.)

Smith, A., Bankers and brokers' reference book: a bird's-eye view of the financial field, investment securities. London, Brentano, 1890. 8. 5/.—.

Banco nacional. Memoria del Directorio del Banco nacional correspondiente al año de 1889. — Informe de la Comision examinadora du cuentas del Banco nacional, ejercicio de 1889. 2 librejos de 22 y 10 pp. Buenos Aires 1890. Roy. in-8.

9. Soziale Frage.

Baer, Dr. A., Die Trunksucht und ihre Abwehr. Ein Beitrag zum derzeitigen Stand der Alkoholfrage. gr. 8°. 84 SS. Wien und Leipzig, Urban & Schwarzenberg, 1890.

Der Verfasser eines der umfangreichsten und verbreitetsten Werke über den Alkoholismus bietet uns in der kleinen, 5 Bogen umfassenden Schrift eine ungemein dankenswerte Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Alkoholfrage sowohl in statistischer wie in hygieinisch-nationalökonomischer Hinsicht dar. Ganz abgesehen von einer Zusammenstellung der neuesten, hauptsächlich aus dem letzten Jahrzehnt stammenden Speziallitteratur, finden wir in der Broschüre auch ein reichliches Material, insbesondere in Hinsicht auf die Statistik des Genufsmittelkonsums in den wichtigsten Kulturländern, zusammengetragen, dessen Beschaffung aus den ursprünglichen Quellen grofse Mühe und Zeit beanspruchen würde.

Der erste, hauptsächlich statistische Teil des kleinen Werkes behandelt die Trunksucht in ihren Beziehungen zum Klima, zur Sterblichkeit, insonderheit zur Selbstmordziffer, zu psychischen Leiden und zur Epilepsie, zur Kriminalistik, zum Familienleben und zum Pauperismus.

Gleich im Eingange der Schrift begegnen wir (auf S. 5) einer kleinen Tabelle, deren Ziffern uns viel zu denken geben und deren Reproduktion an dieser Stelle wohl erlaubt sein dürfte. Es ist die von einer englischen Lebensversicherungsgesellschaft veröffentlichte Uebersicht über die Sterbefälle der Versicherten in der Enthaltsamkeitsabteilung und in der allgemeinen Abteilung. In die erstere werden nur total abstainers aufgenommen, d. h. Personen, welche gar keine alkoholhaltigen Getränke geniefsen und denen die Gesellschaft bestimmte Vorteile, Abzüge an den Prämien, gewährt.

Jahre.	Enthaltsamkeits-Abteilung.		Allgemeine Abteilung.	
	Erwartete Todesfälle.	Eingetretene Todesfälle.	Erwartete Todesfälle.	Eingetretene Todesfälle.
1866—70	549	411	1008	944
1871—75	723	511	1268	1330
1876—80	933	651	1485	1480
1881—85	1179	835	1670	1530
1886 u. 87	553	390	713	700
	3937	2798	6144	5984

Es sind also in der allgemeinen Abteilung 97 %, in der Enthaltsamkeitsabteilung nur 71 % der erwarteten Todesfälle wirklich eingetreten. Die obigen Zahlen sind ja keine grofsen, aber es zeigt sich doch eine auffallende Konstanz in der nämlichen Richtung. Damit stimmt auch das Ergebnis der Berechnungen in Bezug auf die Sterblichkeitsziffer erwachsener Männer aus verschiedenen Berufsarten überein. Setzt man die durchschnittliche Ziffer = 1000, so beträgt sie für Brauer 1361, für Schank- und Speisewirte 1521, für Bedienstete in Gasthäusern und Hotels 2205! Kellner usw. haben eine so kurze durchschnittliche Lebensdauer, wie sie sonst nur bei den allerlebensgefährlichsten Handwerksbetrieben etc. vorkommt. Alle diese Thatsachen geben, wie gesagt, viel zu denken. Um so auffallender ist es, dafs der Verfasser, wie die meisten, welche die Alkoholismusfrage behandeln, in dem zweiten Teile seiner Schrift, der von den Mafsregeln zur Unterdrückung der Unmäfsigkeit und zur Bekämpfung der Trunksucht handelt, eigentlich um die Hauptfrage auch seinerseits herumgeht. Die Hauptfrage ist aber die: ob die aus dem mäfsigen Konsum alkoholhaltiger Getränke von seiten Gesunder den Menschen erwachsenden Vorteile grofs genug sind, um die schweren durch Trunksucht und Alkoholismus bedingten Schäden für die Menschheit gewissermafsen in den Kauf zu nehmen, oder mit anderen Worten: ob die erfolgreiche Bekämpfung der Trunksucht nicht überhaupt nur auf dem einen Wege zu erreichen ist, nämlich durch den allgemein durchgeführten Verzicht auf den Genufs jedweder alkoholhaltigen Getränke überhaupt. Die total abstainers, die Ritter vom blauen Kreuze, sind dahin gekommen, die Frage in radikaler Weise zu behandeln und in das Gewissen jedes einzelnen, der alkoholische Getränke zu sich nimmt, zu schieben. Sie predigen, auch der mäfsige Genufs sei viel mehr schädlich als nützlich, der Abusus werde nie durch Mäfsigkeit, sondern nur durch völlige Abstinenz geheilt, und verlangen von jedem aus sittlichen Gründen den Verzicht auf alle alkoholischen Genufsmittel. Sie unterschätzen aber den Nutzen, den der Alkoholgenufs gewährt und der sich freilich nicht so augenfällig vordemonstrieren läfst, wie der durch die Unmäfsigkeit bedingte Schaden. Ueberhaupt ist die Entscheidung jener Hauptfrage eine überaus schwierige, mufs aber nach der Meinung des Referenten versucht werden: Wie und was wirkt denn der Alkohol im menschlichen Körper? Welche Vorteile bringt sein mäfsiger Genufs dem einzelnen und der Gesellschaft? Ist der Gesamtnutzen gröfser oder geringer als der Schaden, der sich immerhin durch mannigfache gesellschaftliche und staatliche Mafsnahmen einschränken läfst? Könnte die Abstinenz schliefslich nicht mehr Nachteil als Nutzen bringen?

Ein Moment übrigens, auf welches auch Baer in seiner Schrift hinweist, verdient noch eine ganz besondere Berücksichtigung, nämlich die ungemein verschieden hochgradige Gefährlichkeit der alkoholischen Getränke. Weine, besonders Landweine, und leichte Biere verursachen höchst selten Alkoholismus, wenn ihr Genufs auch andere Schädigungen der Gesundheit zu erzeugen vermag, und selbst unter den gebrannten (destillierten) Getränken ist der aus dem Wein destillierte Alkohol (Kognak) der am wenigsten gefährliche.

Wenn übrigens die Statistik nachweisen sollte, dafs selbst der mäfsige Alkoholgenufs unter Umständen eine gewisse Abkürzung der durchschnittlichen Lebensdauer involvieren kann, so würde sich doch noch fragen, ob unter allen Umständen eine Verlängerung des Lebens als erstes Ziel anzustreben ist, oder ob nicht auch hier in gewissem Sinne der Satz gilt, dafs das Leben der Güter höchstes nicht sei. Dafs der Referent damit nicht die Völlerei als Lebensideal hingestellt wissen möchte, ist selbstverständlich. Es fehlt ihm hier der Raum, um darzulegen, worin er hauptsächlich den Nutzen erblickt, den mäfsiger Alkoholgenufs dem einzelnen und der Gesellschaft gewährt. Eine solche Anschauung schliefst nicht aus, sondern ein, dafs man den Mafsnahmen, durch welche die Gesellschaft oder der Staat die Unmäfsigkeit zu bekämpfen, die Trunksucht und den Alkoholismus zu unterdrücken suchen, das höchste Interesse entgegenbringt. Der total abstainer, der das einzige Heil nur in der absoluten Enthaltsamkeit aller erblickt, wird jene Mafsregeln sämtlich für Stückwerk halten müssen und sich wenig für sie erwärmen können.

E. Harnack (Halle).

Mischler, Prof. Dr. E., Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. Separatabdruck aus der Statistischen Monatschrift. Wien 1890, Kommissions-Verlag von Fr. Deuticke.

Wenn die Litteratur über das österreichische Armenwesen bisher kein Werk aufzuweisen hatte, welches in befriedigender Weise über die thatsächlichen Verhältnisse unterrichtete, so lag dies vor allem daran, dafs die zu einer eingehenderen Darstellung erforderlichen Grundlagen fehlten und namentlich die statistische Seite des Gegenstandes überaus dürftig gepflegt worden war. Das in seinen beiden ersten Jahrgängen von dem Verf. der oben genannten Arbeit redigierte und in diesen Jahrbüchern wiederholt von uns angezeigte „Oesterreichische Städtebuch“ hat nun auf diesem Gebiete insoweit Wandel geschaffen, als dasselbe in seinem 2. Jahrgang (1888) mehr oder minder ausführliche Berichte über das Armenwesen von mehr als 40 Städten der österreichischen Monarchie veröffentlichen konnte. Dieses, auf die Organisation, die Statistik sowie die historische Entwickelung der Armenpflege bezügliche Material, zu welchem nachträgliche Mitteilungen der Stadtverwaltungen und die freilich nur dürftige lokale Litteratur ergänzend hinzutraten, lieferte die Grundlagen zu dem obigen Werke, in welchem Mischler es verstanden hat, in verhältnismäfsig engem Rahmen ein vortreffliches Bild von der städtischen Armenpflege in Oesterreich zu entwerfen. Es verdient dies um so gröfsere Anerkennung, als der Zustand der dortigen Armenpflege infolge ihrer selbständigen historischen Entwickelung in den einzelnen Ländern der Monarchie ein überaus verschiedenartiger ist, wodurch eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse sehr erschwert wird. Dazu kommt, dafs die Thätigkeit der Landesgesetzgebungen seit den siebziger Jahren sowie die neuerdings in vielen Städten erfolgte selbständige Regelung der Armenpflege auf Grund der den Gemeinden in dieser Hinsicht eingeräumten weitgehenden Befugnisse dazu beigetragen haben, diese Verschiedenartigkeit noch zu vermehren.

Was die allgemeine historische Entwickelung anlangt, so folgte, wie

der Verf. näher ausführt, auf die etwa vom 12. bis 15. Jahrhundert reichende Periode der geschlossenen Pflege in kirchlichen Anstalten und Spitälern diejenige Zeit, in welcher die Stiftungen mehr und mehr der offenen Pflege zugewandt und zugleich polizeiliche Mafsregeln zur Bekämpfung von Armut und Bettelei ergriffen wurden. Einen völligen Umschwung bedeutet die in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erfolgte Gründung der Pfarrarmeninstitute unter Joseph II., wodurch der Armenpflege ihr bisheriger religiös-karitativer Charakter genommen und eine Regelung derselben durch den Staat, allerdings unter Heranziehung der kirchlichen Organe versucht wurde. Hinsichtlich der Armenbeteilung und Versorgung sind die damals aufgestellten Grundsätze bis auf den heutigen Tag mafsgebend geblieben. Die kirchliche Organisation jedoch erwies sich als ungenügend, weshalb während der letzten beiden Jahrzehnte dieses Jahrhunderts die Armenpflege an die politische Gemeinde überging. Nunmehr kam auch in Oesterreich der moderne Gedanke zum Durchbruch, dafs die bürgerliche Gesellschaft als solche zur Unterstützung ihrer verarmten Glieder und zur Bekämpfung der durch die Armut ihr drohenden Gefahr verbunden sei. Indessen ist dieser Schritt aus der gesellschaftlich-karitativen Auffassung der josephinischen Periode zur heutigen sozial-ökonomischen in Oesterreich noch nicht völlig gethan. Mischler macht es sich nun zur Aufgabe, dies im einzelnen nachzuweisen und dabei gewisse Reformen in Vorschlag zu bringen, welche geeignet erscheinen, über den jetzigen unvollkommenen Zustand hinauszuführen. Hierbei nimmt der Verf. stets auf die in den einzelnen Teilen der Monarchie herrschenden verschiedenen Armenpflegesysteme Rücksicht. Nur in den Nordwest- und Alpenländern der Monarchie nämlich hat die Armenpflege den oben angedeuteten historischen Entwickelungsgang völlig durchlaufen, obwohl auch hier einige Städte wie Salzburg mit kirchlicher, ferner Brünn und Gablonz mit Vereinsarmenpflege eine Ausnahme bilden. Gegenüber jenen Ländergebieten haben in den italienischen Städten Bruderschaften und Korporationen die Armenpflege in Händen, während im polnischen Galizien ihr ursprünglich religiöser und häuslich-familiärer Charakter gewahrt geblieben ist und in der Bukowina endlich die Armenfürsorge in der primitiven orientalischen Art durch Schenkungen auf der Strafse, an der Kirchthür u. s. w. erfolgt.

Mischler bringt nun nacheinander die kommunale, kirchliche und Vereinsarmenpflege unter Berücksichtigung jener vier charakteristischen Bezirke zur Darstellung. Nach einem Ueberblick über die städtischen Armenordnungen wird der Leser mit den Organen der kommunalen Armenpflege bekannt gemacht. Dabei ergiebt sich für die westlichen Städte eine Reform namentlich in der Richtung, dafs die jetzige magistrale Armenpflege in eine auf wirklicher Selbstverwaltung beruhende umzuwandeln ist, insbesondere dadurch, dafs die Armenpfleger, welche jetzt blofse Hilfsorgane der die Pflege thatsächlich ausübenden Gemeindebehörde sind, an Stelle der letzteren die eigentliche materielle Pflegethätigkeit, dem Elberfelder System entsprechend, übernehmen. Das letztere kann auch hinsichtlich der bisher vernachlässigten Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für arbeitslose Arme als Muster dienen. — Innerhalb

der kirchlichen Armenpflege steht die der katholischen Kirche naturgemäfs in erster Linie. Da sie nicht wie die kommunale und vielfach auch die Vereinsarmenpflege auf das Prinzip der Zuständigkeit gegründet ist, so kommt ihr jenen beiden gegenüber auch eine selbständige Bedeutung zu. — Die Vereinsarmenpflege endlich, welche einen vorwiegend religiösen Charakter trägt, nimmt heutzutage in den österreichischen Städten eine hervorragende Stellung ein. Die nicht religiösen, bürgerlichen Vereine beschränken sich fast ganz auf die deutschen Städte in Böhmen, Mähren und Schlesien, wo die nach deutschem Muster begründeten Vereine gegen Armut und Bettelei in engster Beziehung zur kommunalen Armenpflege stehen. Insbesondere ist dies auch in dem böhmischen Städtchen Gablonz der Fall, wo nicht nur der Verein von der Stadt subventioniert wird, sondern auch die städtischen Funktionäre zugleich Funktionäre des Vereins sind, so dafs Gemeinde- und Vereinsarmenpflege Hand in Hand gehen. Mischler empfiehlt diese enge Verbindung, über welche er in einem interessanten Aufsatz: „Das Gablonzer System der Armenpflege" (in den von Pernerstorfer herausgeg. Deutschen Worten, X. Jahrg. 1890, 5. [Mai-]Heft) ausführlicher berichtet, als einen sehr glücklichen Gedanken und bezeichnet jenes System geradezu als mustergültig für kleine Städte, für welche sich das mehr den Mittelstädten angepafste Elberfelder System vielfach weniger gut eigne. —

Wir glauben hiermit einige der Hauptmomente berührt zu haben, zu deren Hervorhebung der reiche Inhalt des Mischlerschen Werkes auffordert. Bei seiner Fülle von Belehrung und Anregung wird es ohne Zweifel neben seinem wissenschaftlichen Werte auch von unmittelbar praktischer Bedeutung werden für die notwendige Reform der Armenpflege in den Städten der österreichischen Monarchie.

Dr. A. Wirminghaus.

A. Sartorius Freiherr v. Waltershausen, Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin, H. Bahr, 1890. 8°. 422 Seiten.

Die moderne Arbeiterbewegung kann nach den verschiedensten Richtungen hin von der wissenschaftlichen Nationalökonomie historisch behandelt werden: nach der gewerkschaftlichen, wie dies von Brentano für England (1871), von Lexis für Frankreich (1879) und von Sartorius für Nordamerika (1886) geschehen ist, oder nach der allgemein-sozialpolitischen und gewerkschaftlichen zugleich, wie ich dies für Deutschland (1885) — allerdings nur für die vor-lassallesche Zeit — zu thun versucht habe. Sartorius unternimmt es nun im vorliegenden Werke, seine erwähnte Schrift über die amerikanischen Gewerkschaften durch eine Geschichte der sozialpolitischen oder — was fast auf das Gleiche herauskommt — der sozialistischen Arbeiterbewegung zu ergänzen. Doch will Sartorius die Spuren nur des modernen Sozialismus verfolgen, nicht aber die älteren Bestrebungen, die an die Theorien Fouriers und Cabets und an die Agitation des Deutschen Wilhelm Weitling anknüpfen. Im wesentlichen schildert daher Sartorius die sozialpolitische Arbeiterbewegung von 1866 an bis zur Gegenwart, wobei hauptsächlich die Sozialdemokratie, der Anarchismus und die an den Namen Henry George anknüpfende Partei ausführlich behandelt werden, während daneben zugleich

die rein lokalen Arbeiterparteien und die jeweilige Politik der unabhängigen Gewerkschaften Berücksichtigung finden. Endlich wird auch der notwendige theoretische Teil einer solchen Arbeit nicht vernachlässigt, vielmehr werden die einschlägigen Theorien — das Marx-Engelssche System, das Proudhonsche, das Mostsche, das Georgistische u. s. w. — eingehend auseinandergesetzt und kritisch erörtert.

Das Quellenmaterial zu der eigentlichen Geschichtsdarstellung besteht im wesentlichen aus den Arbeiterblättern, Flugschriften und sonstigen Parteikundgebungen. Wie aufserordentlich schwer es ist, danach eine brauchbare und richtige Historie zu schreiben, wird jeder, der selbst einmal in dieser Weise hat arbeiten müssen, zu würdigen verstehen. Diese Aufgabe nun ist von Sartorius glänzend gelöst worden. Unter seinen Händen haben sich die einzelnen Bausteine zu einem einheitlichen, vorzüglich abgerundeten Gebilde zusammengefügt: die Bewegung ist klar und übersichtlich geschildert, aus der Unmenge der Thatsachen ist überall das Wesentliche treffend hervorgehoben, die Darstellung ist fesselnd von der ersten Zeile bis zur letzten. Das Thatsachenmaterial selbst ist mit peinlichster Gewissenhaftigkeit erforscht worden, wie wir dies insbesondere bei der — über 100 Seiten füllenden — Geschichte des amerikanischen Anarchismus auf Grund eigener Forschungen Satz für Satz haben konstatieren können.

Nicht ohne Fehl ist dagegen — wenigstens nach unserer Auffassung — das, was Sartorius über die Theorien des Anarchismus sagt. Er glaubt im wesentlichen nur zwei Richtungen im theoretischen Anarchismus unterscheiden zu sollen, nämlich die Proudhonsche und die Mostsche. Wir hingegen müssen daran festhalten, dafs es vier, zum Teil grundverschiedene Strömungen im Anarchismus giebt, welche durch die Namen Proudhon, Hefs, Bakunin und Most charakterisiert sind. So ist doch z. B. die von Hefs (und neuerdings von Krapotkin vertretene) ganz utopische Auffassung des Anarchismus als eines Zustandes, in dem jeder thun und lassen kann, was er will, daher nach Belieben produzieren und ebenso konsumieren kann, sicherlich wesentlich verschieden von dem Ideale der anderen Theoretiker der genannten Lehre. —

Ferner ist anzuerkennen, dafs Sartorius bei seiner Schilderung der Arbeiterbewegung nicht blofs stets die einschlägigen Theorien und prinzipiellen Gesichtspunkte eingehend berücksichtigt, sondern in dankenswerter Weise auch über die jeweilige wirtschaftliche und geschäftliche Lage und ihren Zusammenhang mit der Arbeiterbewegung orientiert.

Für weniger gelungen möchten wir nur die Charakteristiken der verschiedenen Agitatoren und Arbeiterführer halten. Wohl liefert uns Sartorius über jede Persönlichkeit regelmäfsig ein ausführliches Curriculum vitae und recht klar durchdachte und zutreffende Bemerkungen über deren Charakter und geistige Bedeutung: aber die Kunst des schöpferischen Historikers, die es vermag, die handelnden Menschen lebenden Bildsäulen gleich vor unser Auge zu rücken, haben wir dabei vermifst.

Alles in allem stellt Sartorius' Werk eine vorzügliche Studie, eine wertvolle Bereicherung der sozialen Wissenschaft und eine interessante Lektüre dar. Georg Adler (Freiburg i. B.).

Bornhak, Conrad, Die deutsche Sozialgesetzgebung (systematisch dargestellt). II. unveränderte Auflage. 8⁰. 59 SS. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1890.

Die vorstehend bezeichnete Arbeit ist zuerst in Bd. 3 des „Preufs. Staatsrechtes“ des Verfassers erschienen. Sie charakterisiert im I. Kap. kurz die Eigentümlichkeiten, die sich durch die heutige Wirtschaftsordnung im Gegensatz zu früheren Zeiten für die Arbeiter ergeben haben, und behandelt im II. Kap. die „vereinzelten Ansätze zur sozialen Reform“ in dem Genossenschaftsgesetz, der Gewerbeordnung, dem Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, dem Haftpflichtgesetz und dem Hilfskassenwesen. Das III. Kap. legt die leitenden Grundsätze der deutschen Sozialreform dar, während die 3 letzten Kapitel die Grundzüge der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung systematisch entwickeln. Diese 3 letzten Kapitel enthalten den wesentlichen Inhalt der betr. Gesetze in kurzer und klarer Form und sind geeignet, einen wertvollen Führer durch das Gewirre der Einzelbestimmungen zu geben. Die Darstellung ist korrekt. Aufgefallen ist uns nur, dafs auf S. 42 die Möglichkeit des Rekurses an das Reichsversicherungsamt in Unfallsachen ohne Einschränkung angegeben ist, während thatsächlich nur bezüglich der dauernden Renten der Rekurs vorgesehen ist. R. v. d. B.

Simons, Geschichte und Statistik der Wurm-Knappschaft in Bardenberg bei Aachen unter Berücksichtigung des gesamten deutschen Knappschaftswesens. 8⁰. 182 SS. Berlin 1890. Selbstverlag des Verf.

Der langjährige frühere Inspektor der Wurmknappschaft bei Aachen hat aus Anlafs des 50-jährigen Bestehens derselben auf Grund amtlicher Quellen eine Geschichte der genannten Knappschaft veröffentlicht, die ein klares und treues Bild der Entwickelung dieses Institutes giebt. Ist es schon an sich wertvoll, den Entwickelungsgang einer Knappschaft kennen zu lernen, die für die Arbeiter des Aachener Kohlenreviers sehr segensreich gewirkt hat und noch wirkt, so gewinnt die Arbeit ein noch gröfseres Interesse dadurch, dafs sie auch über die thatsächliche und rechtliche Entwickelung des deutschen Knappschaftswesens überhaupt und über dessen Zustand Ende 1888 ein übersichtliches Bild bietet. Die fleifsige und korrekte Arbeit darf deshalb auf eine allgemeine Bedeutung Anspruch erheben und verdient in einer Zeit, die sich so eingehend mit den Verhältnissen der Arbeiter und insbesondere auch mit denen der Bergwerksarbeiter beschäftigt, besondere Beachtung. R. v. d. B.

Aschrott, Dr. P. F., Errichtung und Verwaltung grofser Arbeitermietshäuser in Berlin. 8⁰. 41 SS. (Mit Plänen und Abbildungen eines Musterarbeitermiethauses.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1890.

Diese sehr schätzenswerte Ausarbeitung ist auf Veranlassung der Subkommission I der vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit eingesetzten Wohnungskommission entstanden und zuerst in Heft 11 der Schriften des genannten Vereins zum Abdruck gelangt. Die Schrift enthält den durchgearbeiteten und auf die unmittelbare praktische Verwertung zugeschnittenen Plan, auf einem vorhandenen Terrain in Berlin durch eine Aktiengesellschaft ein grofses Arbeitervermietshaus zu errichten, in welchem die besseren Arbeiterkreise nahe gelegener Fa-

briken zwar nicht billiger, aber zu den gleichen Preisen besser als bisher wohnen und sich zugleich der Vorteile eines Lesezimmers, eines Spiel- und Turnplatzes, regelmäfsigen Badens etc. erfreuen können. Das Unternehmen soll kein Wohlthätigkeitsinstitut sein, sondern das Aktienkapital mit Sicherheit zu 4 % verzinsen.

Die sehr sorgfältig gearbeitete und mit bewufster Absicht nur auf das zunächt Erreichbare gerichtete Schrift zeigt entschieden einen geeigneten Weg, um die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in gröfseren Städten, wo das Terrain teuer und schon aus Platzrücksichten das sog. „Kasernensystem“ angezeigt ist, zu verbessern. Wenn es gelänge, in Berlin die finanziellen Kreise für das speziell vorgeschlagene Unternehmen zu gewinnen und dasselbe in der gehofften Weise durchzuführen, so dürfte das Beispiel bald Nachahmung finden. R. v. d. B.

Sippel, Dr. Heinrich, Das Bamberger Dienstboteninstitut. Geschichtliche Entwickelung und Statistik einer hundertjährigen Dienstbotenkrankenkasse. 8°. 56 SS.

Die Schrift schildert im I. Teile die Entwickelung des 1790 von dem Fürstbischof Franz Ludwig von Bamberg gegründeten Dienstboteninstituts, das sich einer ausreichenden Pflege erkrankter Dienstboten widmete. Im zweiten Teile werden die Mortalitäts- und Morbilitätsverhältnisse des Bamberger Gesindes auf Grund des in dem Institute vorhandenen Materiales untersucht. Vorzugsweise werden die Jahre 1844 bis 1888 behandelt, da für die frühere Zeit das Material nicht reichlich genug vorhanden ist. Die Berechnungen, denen hier nicht näher nachgegangen werden kann, ergeben im allgemeinen günstige Verhältnisse für das Bamberger Gesinde.

Die interessante Arbeit sei der Beachtung empfohlen.

Brentano, L. (Prof.), Die Stellung der Gebildeten zur sozialen Frage. Vortrag gehalten im Verein deutscher Studenten zu Leipzig. Berlin, G. Nauck, 1890. gr. 8. 16 SS. M. 0,25.

Ehlers, O., Der Kampf gegen die Sozialdemokratie. (A. u. d. T.: Freunds politische Handbücher etc. Band II.) Breslau, L. Freund, 1890. kl. 8. 68 SS. M. 0,75.

Meyer, G., Die soziale Entwickelung des Menschengeschlechts. Vortrag. Strafsburg, J. H. E. Heitz, 1890. gr. 8. 14 SS. M. 0,30.

Oelbermann, Hugo, Bonner Traktat. Sozialpolitische Studien, als eben so viele Beiträge zum Stückwerk unseres Wissens und Weissagens von göttlichen und menschlichen Dingen. Leipzig, O. Wigand, 1890. 8. 144 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Soziale Reform oder soziale Revolution? — Die soziale Erziehung des Menschengeschlechts. — Märzideen einst und jetzt. — Winke für die völlig neue Phase der sozialen Bewegung. — Zum Streit über die Teilung der geistlichen Arbeit. — Zum Schutz der Arbeit. — Zum Austausch sozialer Gedanken zwischen Berlin und Rom. — Die Luxusfrage. — Soziale Reformblitze im Militärkasino. — Soziale Wunder. — Der Menschensohn und sein neuester Biograph: (Moritz Schwalb in Bremen). — Ein unumgängliches Wort zur Bibelkritik. — etc.)

v. Schulze-Gaevernitz, Gerhart, Zum sozialen Frieden. Eine Darstellung der sozialpolitischen Erziehung des englischen Volkes im neunzehnten Jahrhundert. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. gr. 8. XVI—467 und VI—510 SS. M. 18.—.

Stöber (Kurat bei St. Stephan in Wien), Prinzipien des Sozialismus. Kritik desselben. St. Pölten, Selbstverlag, 1890. 8. 35 SS.

Trüper, J., Die Schule und die sozialen Fragen unserer Zeit. Heft 1 und 2. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1890. gr. 8. VI—39 und VIII—67 SS. M. 0,50 und M. 0,80. (Inhalt. Heft 1: Die Schulfragen und ihr Verhältnis zum sozialen Leben. Heft 2: Die Schule und die wirtschaftlich-soziale Frage.)

Bujon, P., De la solidarité sociale et maçonnique, conférence (par le frère maçonn. P. B.). Paris, impr. Motte, 1890. 8. 24 pag.

Gapp, J. (l'abbé), Les caisses populaires d'épargne et de prêt (système Raiffeisen): leur organisation et leur utilité. Angers, Germain & Grassin, 1890. 8. 16 pag. (Extrait de l'Union économique.)

Réforme sociale, la, et le centenaire de la Révolution. Travaux du Congrès tenu en 1889 par la Société d'économie sociale et les Unions de la paix sociale, précédés d'une lettre de H. Taine, de l'Académie française, et d'une introduction sur les principes de 1789, l'ancien régime et la Révolution. Paris, impr. Levé, 1890. 8. CXL—648 pag.

Société générale de protection pour l'enfance abandonnée ou coupable. Notice illustrée sur le but-et le fonctionnement de l'oeuvre, ses moyens d'action et les résultats obtenus. Paris, imprim. A. Lahure, 1889. gr. in-8. 109 pag. avec 8 photographures.

Gunton, G., Evolution of the wages system. Boston, J. H. West, 1890. 12. $ 0,10.

Wemyss (Earl of), Socialism in England, 1888 and 1889. A speech in the House of Lords. With appendix of authorities and statistics. London, Liberty and property defence League, 1890. 8. 10—XXVI pp. /.0,1.

10. Gesetzgebung.

Holtze, Fr. (Amtsrichter), Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preufsen. Teil I: bis zur Reformation des Kammergerichts vom 8. März 1540. Berlin, F. Vahlen, 1890. 8. XVIII—272 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Beiträge zur brandenburg-preufsischen Rechtsgeschichte. I.)

Meyer, Hugo (Prof., Tübingen), Die Willensfreiheit und das Strafrecht. Ein Vortrag. Erlangen, A. Deichert Nachfolger, 1890. 8. 30 SS. M. 0,60.

Rintelen (GehOJustizR.), Das Konkursrecht nebst Anhang betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners aufserhalb des Konkursverfahrens, systematisch bearbeitet für den preufsischen Staat auf Grund der Reichsgesetzgebung und der preufsischen Landesgesetzgebung. Berlin, O. Liebmann, 1890. gr. 8. XII—196 SS. M. 5.—.

Sakrzewski, J., Die heutige Strafrechtspflege mit ihrer Gefahr für die Allgemeinheit und was uns not thut. Krefeld, Kramer & Baum, 1890. 8. 75 SS. M. 1.—.

Schürmann, A., Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch. Halle a./S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1889. 8. VII—342 SS. M. 3,60.

Siméon (GehRechnR. im kgl. preufs. Justizminister.), Das deutsche Gerichtskostengesetz. Mit Erläuterungen und Tabellen hrsg. von S. 3. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1890. 4. 120 SS. M. 4,50.

Werner, F. (Landgerichtspräsident), Die Vorbereitung zum höheren Justizdienst in Preufsen. Halle a./S., Pfeffer, 1890. 8. IV—135 SS. mit 5 statistisch-tabellarischen Uebersichten. M. 2,50.

Ducruet (ancien président de la chambre des notaires de Lyon), Etudes sur l'hypothèque légale des femmes depuis le Code civil et sur les difficultés que présente l'application de la loi du 15 février 1889. Lyon, impr. Mougin-Rusand, 1890. 8. 45 pag.

Scansa, L., Droit romain: Du rang de l'hypotèque, en droit romain; droit français: des magasins généraux et des opérations auxquelles ils donnent lieu (thèse). Paris, Carbanon, 1890. 8. 523 pag.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bergner, R., Die Frage der Siebenbürger Sachsen. Weimar, Geographisches Institut, 1890. gr. 8. 42 SS. mit einer Sprachenkarte von Siebenbürgen. M. 1,40. (A. u. d. T.: Kolonialbibliothek, hrsg. von J. I. Kettler, Heft 1.)

Dalton, H., Die evangelische Kirche in Rufsland. 3 Vorträge. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. X—118 SS. M. 2,80.

Fabri, F., Der deutsch-englische Vertrag. Rede, auf der am 1. Juli 1890 zu Köln veranstalteten Volksversammlung mit Wifsmannfeier gehalten. Köln, Du Mont-Schauberg, 1890. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Henning, A., Skizze zu einer Geschichte der preufsischen Wehrverfassungen. Berlin, A. Bath, 1890. 4. 40 SS. M. 1.—.

In neuer Zeit. Briefe eines alten Diplomaten an einen jungen Freund. Heft 5: Ora et labora! Berlin, R. Wilhelmi, 1890. gr. 8. 38 SS. M. 1.—.

Köhler, W. (Stadtverordneter), Die städtischen Verwaltungsdeputationen. Vortrag. Bielefeld, A. Helmich, 1890. 8. 12 SS. M. 0,30.

Lechler, K. (Prälat und Generalsuperintendent in Ulm), Der deutsch-evangelische Kirchenbund. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1890. 8. 169 SS. M. 2.—.

Polizeiverwaltung Wiens, die, im Jahre 1889. Zusammengestellt und hrsg. von dem Präsidium der k. k. Polizeidirektion. Wien, A. Hölder, 1890. 8. IV—173 SS.

Provinziallandtag (XVI.) von Pommern. Uebersicht der Vorlagen und Beschlüsse in den Sitzungen vom 11. bis incl. 13. März 1890. Stettin, Druck von Hessenland, 1890. 4. 36 SS.

Verhandlungen des 24. Kommunallandtages des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 15. April bis 24. April 1890. Wiesbaden, Druck von C. Ritter, 1890. 4. XII—314 SS.

Verhandlungen des XIV. Provinziallandtages der Provinz Ostpreufsen vom 25. März bis 29. März 1890. Königsberg, Druck von E. Rautenberg, 1890. 4. 152 SS. u. 86 Drucksachen auf über 700 SS. als Anlagen.

Walcker, K., Politik der konstitutionellen Staaten. Karlsruhe, Macklot, 1890. 8. VII—301 SS. M. 8.—.

Weifs, J. G., Die Reform der Presse. Karlsruhe, Braun, 1890. 8. 48 SS. M. 0,80.

Compte-rendu des séances de la Chambre des députés du grand-duché de Luxembourg. Session ordinaire du 5 novembre 1889 au 23 avril 1890. Discussions et annexes. Luxembourg, V. Bück, 1890. 8. XXII—1123 + 421 + 20 pag.

Gizzi, L, La politique du gouvernement italien dans ses rapports nationaux et internationaux. Paris, J. Ducher, 1890. 8. fr. 0,50.

Nys, E. (prof., membre de l'Institut de droit international), Les publicistes espagnols du XVIe siècle et les droits des Indiens. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1890. 8. fr. 1,50.

Memoria del Departemento de policia de la capital 1888—1889. Buenos Aires 1889. gr. in-8. XX—344 pp. (Verwaltungsbericht des Polizeipräsidiums der argentinischen Hauptstadt Buenos Aires).

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte der gröfseren österreichischen Städte, herausgeg. von der k. k. statist. Zentralkommission, III. Jahrg. 1889. Redigiert unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg von Dr. Moritz Ertl, k. k. Hofkonzipist. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1890. XXIV—615 SS. 8⁰.

Von diesem Werke, über dessen beide ersten Jahrgänge die Jahrbücher (N. F. Bd. XVI, S. 202 ff. und XVIII, S. 247) berichtet haben, liegt nunmehr der dritte vor, mit welchem dasselbe seinen bisherigen privaten Charakter aufgegeben hat und in die Hände der k. k. statist. Zentralkommission übergegangen ist. Diesmal haben sich 43 Städte, und zwar mit geringen Ausnahmen die bereits früher vertretenen an dem Unternehmen beteiligt. Der III. Jahrgang erscheint den beiden vorigen gegenüber in mannigfach verbesserter und erweiterter Gestalt. Unablässig ist die Redaktion bestrebt gewesen, die Einzelberichte vollkommener und zuverlässiger zu gestalten; sie erblickt hierin ihre erste und wichtigste Aufgabe. Den allerdings naheliegenden und auch von uns früher ausgesprochenen Wunsch nach einer zusammenfassenden Bearbeitung jener Berichte verspricht sie dann zu erfüllen, wenn erst das statistische Material für eine längere Reihe von Jahren gesammelt vorliegen wird. Zu den älteren Gegenständen tritt diesmal, dem ursprünglichen Plane ent-

sprechend, das Unterrichtswesen neu hinzu. Das betreffende Material erstreckt sich — treilch in diesem Jahre noch nicht in allen diesbezüglichen Berichten — sowohl auf das Volksschulwesen als auch auf die höheren und die Spezial-(Fach-)Schulen. Vorauf geht gewöhnlich ein Ueberblick über die historische Entwickelung des Unterrichtswesens. Hieran schliefsen sich statistische Nachweise über die Zahl der Schulen, ihrer Schüler und Lehrkräfte sowie über die Kosten des Unterrichtswesens. Mit diesen Erhebungen hat das Städtebuch, dessen Bedeutung insbesondere auch für die städtischen Verwaltungen immer mehr Anerkennung findet, eine neue wertvolle Bereicherung erfahren.

Wie wir dem XXII. Hefte der „Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig" entnehmen, ist nunmehr auch das Zustandekommen eines dem obigen ähnlichen Werkes für das Deutsche Reich gesichert. Von dem „statistischen Jahrbuch deutscher Städte", dessen Herausgabe die Städtestatistiker schon seit mehreren Jahren geplant haben, ist in diesem Jahre der erste Jahrgang zu erwarten.

Dr. A. Wirminghaus.

Badische Justizstatistik für das Jahr 1888. Bearbeitet im grofsherz. Justizministerium. Karlsruhe, Müller'sche Hofbhdl., 1890. 4. VII—130 SS.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Baden. Hrsg. vom statistischen Bureau. Neue Folge Heft 2 (zugleich der ganzen Reihe Heft 48). Karlsruhe, Müller'sche Hofbhdl., 1889. 4. XIV—148 SS. (Inhalt: Die Volkszählung vom 1. Dezember 1885, II. Teil: Ortsverzeichnis.)

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Heft LVI. Hrsg. vom kgl. bayer. statistischen Bureau. München, Universitätsbuchdruckerei Wolf & Sohn, 1890. Roy. in-8. 143 SS. mit 6 kartographischen Beilagen. (Inhalt: Bewegung der Bevölkerung im KR. Bayern im Jahresdurchschnitt der Periode 1879/88. Mit einleitenden Bemerkungen und Rückblicken auf die vier Jahrzehnte 1839/78, von G. Krieg.)

Brunkow, O., Die Wohnplätze des Deutschen Reiches. Auf Grund der amtlichen Materialien bearbeitet und hrsg. von O. B. Neue umgearbeitete Ausgabe. 3 Bände. Berlin, Selbstverlag des Herausgebers, 1889. gr. 8. geb. M. 55.—.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig. Heft 22. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. Roy. in-4. 25 SS. M. 1.—. (Inhalt: Die Beschlüsse der fünf ersten Konferenzen deutscher Städtestatistiker. Zusammengestellt von E. Hasse.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im kgl. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XXXII (Jahrgang VII: 1889.) Berlin, Heymanns Verlag, 1890. folio. 405 SS. Hlwdbd. M. 11.—.

Frankreich.

Statistique de l'enseignement primaire. Tome IV (1886—1887.) Paris, imprimerie nationale, 1889. Roy. in-4. CXLVIII—399 pag. avec 3 courbes graphiques: N⁰ 1. Nombre des brevets de capacité délivrés de 1833 à 1887. — N⁰ 2. L'instruction des conscrits et des conjoints. — N⁰ 3. Dépenses ordinaires des écoles primaires publiques de 1855 à 1887. — (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

England.

Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1889. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. folio. X—381 pp. 3/.1. (Parliamentary paper by command with comparative tables for the years 1885 to 1889.)

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1889. Heft 3: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1889. Lieferung 1: Die Bergwerksproduktion. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1890. gr. 8. 147 SS.

Italien.

Brunialti, A., Annuario di statistica pel 1888—89. Parte II: (il Regno d'Italia.) Milano, L. Vallardi, 1890. 16. 616 pp. l. 6.—.

Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie dell' esercito Italiano nell' anno 1888 compilata dall' ispettorato di sanità militare (ufficio statistica) sotto la direzione del (Colonnello Medico Ispettore) Santanera. Roma, C. Voghera, 1890. gr. in-8. 251 pp. (Pubblicazione del Ministero della guerra.)

Statistica comparata dei bilancî dei principali stati di Europa per gli esercizî dal 1881—83 al 1887—88 e parallelo fra il rendiconto generale del Regno d'Italia per l'anno finanziario 1887—88 e il rendiconto generale della repubblica francese per l'anno 1887. Roma, tip. eredi Botta, 1890. 4. XI—359 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro: ragioneria generale dello stato.)

Statistica della emigrazione italiana, avvenuta nell' anno 1889. Roma, stabilimento tipogr. dell' Opinione, 1890. Imp.-in-8. XX—85 pp. l. 1,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Indice: Introduzione. — Tavola della emigrazione italiana divisa per comuni e per circondari o distretti 1888 e 1889. — Tavole riassuntive dell' emigrazione italiana avvenuta nell' anno 1889, divise per provincie e compartimenti.)

Statistica del patrimonio dello stato. Roma, tip. eredi Botta, 1889. 4. XII—191 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro: ragioneria generale dello stato.)

Holland.

Jaarcijfers over 1888 en vorige Jaren. N⁰. 8. Jaarboekje, uitgegeven door het Statistisch Instituut der Vereeniging voor de Statistiek in Nederland. XLI. Jaargang, aflevering 1 en 2. Amsterdam 1890. gr. in-8. XX—239 en XVI—124 pp. (Niederländisches statistisches Jahrbuch für 1888. Abteilung I: Statistik des Mutterlandes, Abteilung II: Statistik der holländischen Kolonien.)

Schweiz.

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1889. Hrsg. von dem schweizerischen Zolldepartement. Statistique du commerce de la Suisse avec l'étranger en 1889 etc. Bern, typogr. S. Collin, 1890. folio. 283, 81 und 52 SS. nebst 2 graphischen Darstellungen des Spezial- und Effektivhandels der Schweiz.

Amerika. (Argentinien.)

Annuaire statistique de la province de Buénos-Ayres, publié par Ad. Moutier (directeur général de statistique de la province de Buenos-Ayres.) VIIIième année (1888.) Edition française. La plata, tipogr. de El Dia, 1889. Roy. in-8. LXVIII—380 pag. (Sommaire: Population. Culte. Climat. Mouvement administratif. Instruction publique. Justice, prisons, police. Bienfaisance, salubrité publique. Agriculture, elevage. Commerce et navigation. Industrie. Voies de communication et transports. Revenus et dépenses. Travaux publics municipaux. etc.)

Afrika. (Aegypten.)

Commerce extérieur, le, de l'Egypte pendant l'année 1889. Alexandrie, imprimerie L. Carrière, juin 1890. Roy. in-8. XLVII—143 pag. (Publication de la Direction générale des douanes Egyptiennes.)

Asien. (China und Japan.)

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series N⁰ 2: Customs gazette N⁰ LXXXV: January—March 1890. Shanghai 1890. 4. 227 pp. incl. appendices: Corea, Kowloon and Lappa, Lungchow and Mêngtzŭ. $ 1.—. (Published by order of the Inspector general of customs.)

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, Nos 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1889. Part 2: Reports and statistics for each port, with the reports and statistics for Corea. (31st issue for China, 25th for Corea.) Shanghai 1890. 4. VII—612 pp. with 6 maps and diagrams. $ 5.—. (Published by order of the Inspector general of customs.)

Résumé statistique de l'Empire du Japon, N⁰ 4. (Suite 3ième). Tokio 1890. gr. in-8. XXIII—152 pag. avec carte et 2 graphiques. (Table des matières: Territoire,

— Population. — Agriculture et industrie. — Commerce extérieur et prix. — Poste et télégraphe. — Transport par terre. — Navigation. — Banques, sociétés et caisses d'épargne. — Instruction publique. — Cultes. — Hygiène publique. — Assistance publique. — Police. — Etablissements pénitentiaires. — Justice civile et criminelle. — Armée et marine. — Finances. — Administration et politique.)

Australien.

Coghlan, T. A. (Government Statistician of New South Wales), A statistical account of the seven colonies of Australasia. Sydney, Ch. Potter, 1890. 8. VI—186 pp. with map. 1/.—. (Contents: Political divisons. — Population. — Commerce and shipping. — Mineral resources. — Food supply and cost of living. — Defence. — Finance and public wealth. — Pastoral resources. — Agriculture. — Employment. — Education. — Religion. — Parliaments. — Railways. — Telegraphs. — Social condition. —)

13. Verschiedenes.

Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stromes aus dem deutschen Reich. Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Darstellung mit vorzugsweise eingehender Behandlung des Deutschen Stromgebietes. Im Auftrag der Reichskommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse herausgegeben von dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Grofsherzogtum Baden. Mit 9 Uebersichts-Karten und -Profilen nebst einer Stromkarte des Rheines in 16 Blättern. Berlin, Ernst und Korn, 1889.

Dieses nun in einem stattlichen Quartant von 359 Seiten vorliegende Werk über den deutsch-nationalen Strom darf schon seinem Ursprung nach mit Stolz selbst ein wahrhaft nationales genannt werden, wie ein solches vor Aufrichtung unseres neuen Reiches undenkbar gewesen wäre. Denn es ist die Frucht des Reichstagsbeschlusses vom 9. Mai 1883, welcher dahin ging, den Reichskanzler zu ersuchen zur Berufung einer Kommission von Sachverständigen, um unter Leitung eines Reichskommissärs die derzeitigen Stromverhältnisse des Rheins feststellen und auf Grund dessen prüfen zu lassen, wie weit jene auf die neuerdings oft so verheerend auftretenden Ueberschwemmungen der Stromufer von Einflufs gewesen, damit je nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen künftiger Gefahr möglichst vorgebeugt werden könne.

Auf Grund von umfassender Verwertung der gesamten einschlägigen Litteratur und der Beisteuer wertvollen amtlichen Materials der Rheinuferstaaten des Deutschen Reichs, der schweizerischen Eidgenossenschaft und (für Vorarlberg) auch der österreichischen Statthalterei in Tirol hat sich des überkommenen Auftrags, den ersten, grundlegenden Teil des genannten Reichstagsbeschlusses auszuführen, in vortrefflicher Weise derjenige Mann entledigt, der seit langer Zeit in wissenschaftlicher wie bautechnischer Beziehung nach Ausweis seiner bisherigen Leistungen entschieden der Berufenste dazu war: Baudirektor Honsell, der Leiter des auf dem Titel des Werkes genannten Centralbureaus für Meteorologie und Hydrographie in Karlsruhe.

Die drei einleitenden Abschnitte verfafste Professor Dr. Ludwig Neumann in Freiburg. Sie geben in knapper Fassung eine recht gute, gemeinverständlich gehaltene und doch auf der Höhe der Zeit stehende Darlegung über geographische Lage und Gliederung des Rheingebiets bis

zur niederländischen Grenze, über den Oberflächenbau desselben und seine geologische Entwickelung. Erläutert wird diese landeskundliche Erörterung durch einige ausgezeichnet klare Uebersichtskarten der politischen Zubehör des Rheingebiets, seiner Scheidung in die hydrographischen Teilgebiete, seines Reliefs und seiner geognostischen Zusammensetzung; zur Kennzeichnung der inneren Struktur des Bodens wurde dem noch eine Anzahl geologischer Profile von Professor Dr. Lepsius in Darmstadt beigefügt. Diese Tafeln ebenso wie die ferneren graphischen Beilagen (Gefällkurve des Rheins und seiner wichtigsten Nebenflüsse, Waldverbreitungs- und Niederschlagskarte, Rheinuferkarte in 16 Sektionen, im Mafsstab 1 : 100000 das Rheinland vom Bodensee bis nach den Niederlanden darstellend mit Flächenfärbung für Wasser, Wald, Wiese, Acker- und Rebland, detaillierten Angaben der Deichbauten, Brücken u. s. w., in zur Seite gestellten Querprofilen auch der Strombettgestaltung und der verschiedenartigen Wasserführung bei Hoch- und Niederwasser) füllen eine besondere Atlasmappe; sie liefern auch hinsichtlich ihrer technischen Ausführung abermals einen glänzenden Beweis der Leistungsfähigkeit des um die Wissenschaft schon so vielfach hochverdient gewordenen typographischen Instituts von Giesecke und Devrient in Leipzig.

Der Hauptinhalt des Werkes gliedert sich nun, nachdem das Bodensubstrat in der besagten Einleitung zur Vollgenüge gedeutet worden, in zwei sehr heterogene, sachlich jedoch eng aneinander anschliefsende Hälften: eine wassertechnische und eine rechtlich-administrative.

Die erstere betrachtet eingehend (und doch ohne jemals durch unübersichtliche Stoffhäufung zu ermüden) 1. die Gestaltung der Hauptstrom- und Nebenflufsgerinne nebst ihrer Wasserführung und ihrem Geschiebetransport, 2. die Bewaldungs- und Klimaverhältnisse des Gebiets, 3. den „Wasserhaushalt“, d. h. das Thatsächliche über „Wasser-Einnahme und -Ausgabe“ aller einzelnen Teile des Rheinlandes mit Ausschlufs des niederländischen Anteils (Durchlässigkeitsgrade des Bodens, Bestimmung der Wassermengen aller in Betracht kommenden Flüsse, Pegelstände im gewöhnlichen Verlaufe der Jahreszeiten, Auftreten und Fortgang der Hochfluten, Eisgang), 4. Wasserschutzanlagen nebst Wasserbenutzung zu Flöfserei, Schiffahrt, Wiesenbewässerung und Fabrikbetrieb, abermals ganz im einzelnen dargethan für alle betreffenden Flufsbezirke, am eingehendsten (wie immer) für diejenigen des Deutschen Reichs.

Die Schlufsabteilung behandelt, teilweise zurückgreifend bis in frühe Mittelalterjahrhunderte, an der Hand des geschichtlichen Entwickelungsganges, dem praktischen Zwecke des Ganzen jedoch entsprechend mit einer nur der gegenwärtigen Sachlage sich zuwendenden Ausführlichkeit das rheinische Wasserrecht, die Gerechtsame des Staates, der Gemeinden und der Privateigentümer am fliefsenden Wasser, die korrelaten Verpflichtungen, welche gesetzlich in den einzelnen Staaten gelten für den Wasserschutz (Ufer- und Deichbauten, Veranstaltungen zur Nothilfe bei Ueberschwemmung), endlich die Verwaltungsmafsregeln, welche (noch immer in ziemlicher Buntheit) betreffen die Benutzung der Wasserstrafse für den Verkehr, den industriellen Betrieb, die Be- und Entwässerung, das Ineinandergreifen von Wasser- und Forstverwaltung u. dgl.

Es ist, wie man sieht, ein Werk somit geschaffen, welches den Statistiker und den Volkswirtschaftler, den Juristen und den Verwaltungsbeamten nicht weniger angeht als den Wasserbautechniker und den Geographen, ein Werk von dauerndem Werte wegen der Fülle verläfslicher, noch nie vorher so systematisch geordneter Thatsachenmitteilungen über den weitaus wichtigsten der deutschen Ströme. Bemerkt sei nur noch, dafs sich, freilich nur in physiographischer Hinsicht, einigermafsen ergänzend anreiht: Blink, Der Rhein in den Niederlanden (im eben abgeschlossenen 4. Bande der „Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde". Stuttgart 1890.) A. Kirchhoff.

Brandenberg (Stadtschulinspektor, Köln), Zur Fürsorge für die Schwachsinnigen. Bielefeld, A. Helmich, 1890. 8. 14 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Sammlung pädagogischer Vorträge, hrsg. von W. Meyer-Markau. Band III Heft 3.)

Cauer, P., Unsere Erziehung durch Griechen und Römer. Berlin, J. Springer, 1890. 8. 78 SS. M. 1,20.

Cohn, Herm. (Prof., Breslau), Die Schule der Zukunft. Vortrag, gehalten am 27. Februar 1890. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1890. gr. 8. 27 SS. M. 0,50.

Girardet-Breling, Die Aufgaben der öffentlichen Erziehung gegenüber der sozialen Frage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. gr. 8. 43 SS. M. 1.—.

Jahrbuch des christlichen Vereins junger Männer zu Berlin für 1889. Berlin, R. Kubisch, 1890. 8. 64 SS. mit 3 Tafeln Abbildungen. M. 0,50.

Jahresbericht des Vereins deutscher „Ferienkolonien" für arme und schwächliche Kinder der deutschen Schulen Prags, 1889. Prag, Selbstverlag des Vereins, 1890. 8. 18 SS. M. 0,40.

Kropatschek, H. (Reichstagsmitglied), Die Erziehung der deutschen Jugend. Ein Beitrag zur Charakteristik moderner Schulreformer. Brandenburg a. d. H., Koch, 1890. 8. 32 SS. M. 0,60.

Schmeding (Prof.), Die Bedenken Sr. Exzellenz des Herrn Ministers von Gofsler gegen die Aufhebung des Gymnasialmonopols. Braunschweig, O. Salle, 1890. gr. 8. 100 SS. M. 1,50.

Stückmann, H. (Rektor in Dortmund), Zwangserziehung. Ein Beitrag zur Lösung einer für Staat, Kirche und Schule wichtigen Zeitfrage. Dortmund, Köppen, 1890. 8. 62 SS. M. 0,60.

Ecoles, les, avant et après dans la Meurthe, la Meuse, la Moselle et les Vosges. 2ième partie (1789—1802). Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1890. 8 98 pag.

Nicolay, F. (avocat à la Cour de Paris), Les enfants mal élevés. Etude psychologique, anecdotique et pratique. Paris, Perrin & Cie, 1890. 8. VII—530 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Portraits d'enfants mal élevés. — L'autorité et la correction. — Principaux défauts de l'enfant. Les enfants terribles. — L'amour paternel. L'amour filial. — L'esprit de dénigrement. La médisance. — Les causes héréditaires. — Examen de quelques systèmes. — De l'éducation des parents par les enfants. — L'éducation et l'instruction. — L'instruction et la criminalité. Moralité comparée. — L'athéisme social. — etc.)

Blackmar, F. W. (prof. in the State university of Kansas), The history of federal and State aid to higher education in the United States. Washington, Government Printing Office, 1890. 8. 343 pp. (Bureau of education, circular of information N⁰ 1, 1889: Contributions to American educational history, edited by H. B. Adams N⁰ 9. Contents: Development of State education in the U. States. — History of federal and State aid to higher education. — State aid to higher education in New England. — State aid to higher education in the Middle States; in the Southern States of the Atlantic coast; in the States of the North-West territory; in the Southwest; in the Western States. — Historical view of State education in the old world. — etc.)

Proceedings of the Department of superintendence of the National Educational Association at its meeting in Washington, March 6—8, 1889. Washington, Government Printing Office, 1889. 8. 300 pp. (Bureau of Education, circular of information N⁰ 2, 1889. Contents: Training of teachers. — Manual training. — Teachers' examina-

tion. — The psychology of manual training, by W. T. Harris. — The State and the higher education, by F. M. Campbell and (Prof.) H. B. Adams. — Education in the South, by W. R. Garrett. — National aid to education, by H. W. Blair. — etc.)

Memoria presentada al Congreso nacional de 1889 por el Ministro de justicia, culto é instrucción pública (Dr D. F. Posse). 3 tomos. Buenos Aires, imprenta de Klingelfuss, 1889. gr. in-8. LII—307, 1074 y 476 pp. (Tomo I: Texto y anexos de justicia y culto; tomo II y III: Anexos de instrucción pública.)

Bohde (Regierungs- und Medizinalrat), Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Stade während der Jahre 1886 bis 1888. V. Generalbericht. Stade, Druck von A. Pockwitz, 1890. 8. 192 SS.

Derblich, W., (k. k. Oberstabsarzt i. R.), Ein Menschenalter Militärarzt. Erinnerungen eines k. k. Militärarztes. 2 Bände. Hannover, Helwing, 1889. 8. V—169 und V—181 SS. M. 4.—.

Katerbau (Regierungs- und Medizinalrat), Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Stettin während der Jahre 1886, 1887, 1888. VI. Verwaltungsbericht. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1890. 8. 239 SS.

Liebau, G. (RechnR. im Reichsamt des Innern), Das Medizinalprüfungswesen im Deutschen Reiche. Die Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Apothekergehilfen, nebst den wichtigsten, auf die Ausübung der Heilkunde bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. VIII—287 SS. Lwdbd. M. 5,60.

Passauer (Regierungs- und Medizinalrat), Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Gumbinnen während der Jahre 1886—1888. Generalbericht. Gumbinnen, W. Chrzescinski, 1890. gr. 8. 185 SS.

Peters (Regierungs- und Medizinalrat), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regbez. Bromberg für die Jahre 1886, 1887 und 1888. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1890. gr. 8. 8 und 149 SS.

Philipp (Regierungs- und Medizinalrat), Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen im Regierungsbezirk Liegnitz mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1886, 1887 und 1888. Liegnitz, E. Scholz, 1890. 8. 175 SS. und 7 Tabellen.

Pistor, M. (Reg.- u. GehMedRat), Das öffentliche Gesundheitswesen und seine Ueberwachung in der Stadt Berlin während der Jahre 1886, 1887 und 1888. Hierzu ein Anhang für die Stadt Charlottenburg. Berlin, Enslin, 1890. gr. 8. X—378 SS. mit 3 graphischen Anlagen. M. 10.—.

Verhandlungen der Halle'schen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine vom 8. und 9. Mai 1890. Berlin, Verlag der Buchhdl. der Berliner Stadtmission, 1890. 8. 140 SS. M. 1.—. (Darin enthalten an Referaten: Der Kampf gegen die Unsittlichkeit. — Unzucht und Verbrechen. — Keuschheit und Gesundheit. — Zufluchtsstätten für gesunkene Mädchen. — etc.)

Wagner, O. (Reg.- u. GehMedR.), Bericht über den Stand und die Verwaltung des Medizinal- und Sanitätswesens des Regierungsbezirks Wiesbaden in den Jahren 1886, 1887 und 1888. Wiesbaden, Druck von H Hagen, 1890. 8. 124 SS.

Wolff, E. (Regierungs- u. GehMedR.), Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regbez. Merseburg für die Jahre 1886, 1887 und 1888. Merseburg, Fr. Stollberg, 1890. 4. 139 SS.

Ollivier, A. (prof. agrégé à la faculté de médecine), Etudes d'hygiène publique IIIième série. Paris, G. Steinheil, 1890. 8. VII—295 pag. fr. 6.—. (Sommaire: Rougeole. — Vulgovaginite des petites filles. — Vins empoisonnés d'Hyères. — Dyphtérie. — Fièvre typhoide. — La coqueluche à Paris. — Teignes. — Epidémies de France en 1887—88. — Hygiène publique à Paris. —)

Foerster, W. (Prof. u. Direktor der Sternwarte, Berlin), Sammlung von Vorträgen und Abhandlungen. III. Folge. Berlin, F. Dümmler, 1890. 8 228 SS. M. 4. (Astronomischen, tellurischen und allgemein naturwissenschaftlichen Inhalts.)

Gezeitentafeln für das Jahr 1891. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1890. kl. 8. VIII—227 SS. mit 14 Blättern in Steindruck, enthaltend Darstellungen der Gezeitenströmungen in der Nordsee, im Englischen Kanal und der Irischen See. (Publikation des Hydrographischen Amts des Reichsmarineamts.)

Landestriangulation, die königl. preufsische. Abrisse, Koordinaten und Höhen sämtlicher von der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme bestimmten Punkte. Teil IX: Regierungsbezirk Liegnitz. Hrsg. von der trigonometrischen Abteilung

der Landesaufnahme. Berlin, Selbstverlag, 1890. gr. 8. 560 SS. nebst 2 Karten und 10 Beilagen: (Blätter XV, XVI und XX des Dreiecksnetzes 1. und 2. Ordnung, sowie Blätter 47, 55—57, 64, 65 und 72 der Uebersicht über sämtliche trigonometrische Punkte.)

Retzer, C. F., Die naturwissenschaftliche Weltanschauung und ihre Ideale. Ein Ersatz für das religiöse Dogma. Leipzig, E. Wiest, 1890. Lex.-8. 64 SS. M. 1.—.

Verhandlungen der vom 3. bis 12. Oktober 1889 in Paris abgehaltenen IX. allgemeinen Konferenz der internationalen Erdmessung und deren permanenten Kommission, redigiert vom ständigen Sekretär A. Hirsch. Zugleich mit den Spezialberichten über die Fortschritte der Erdmessung und den Berichten der Vertreter der einzelnen Staaten über die Arbeiten in ihren Ländern hrsg. von der permanenten Kommission der internationalen Erdmessung. Comptes rendus des séances de la IXième conférence générale etc. Deutsch und französisch. Berlin, G. Reimer, 1890. 4. 128 SS. c. 420 SS. Beilagen und 14 Karten.

v. Waltenhofen, A. (k. k. RegR. und Prof., Wien), Ueber Blitzableiter. Vorschriften für deren Anlage nebst einem Anhange mit Erläuterungen zu denselben. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1890. 8. XI—72 SS. mit 5 Abbildungen. M. 2,40.

Jungfer, J., Der Prinz vom Homburg. Nach archivalischen u. a. Quellen. Berlin, K. Brachvogel, 1890. 8. VI—147 SS. nebst Faksimile. M. 2,40.

Nerrlich, P., Herr von Treitschke und das junge Deutschland. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1890. 8. 84 SS. M. 1.—.

Oechsli, W. (Prof. am eidgenöss. Polytechnikum), Bausteine zur Schweizergeschichte. Zürich, Fr. Schulthefs, 1890. gr. 8. 142 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die historischen Gründer der Eidgenossenschaft. — Der Streit um das Toggenburger Erbe. — Zur Zwinglifeier. — Zu Sybels Darstellung der Neuenburger Verwicklung.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques. Année 1890. N° 2: La Cour des comptes italienne, par V. Marcé. — L'organisation du travail dans les mines et les houillères, par Ledoux. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIVième année (1890) avril et mai: A. France, colonies etc.: Les ventes judiciaires d'immeubles. — Les contributions directes et les taxes assimilées. Situations mensuelles, mars et avril 1890. — Les revenus de l'Etat. Situations mensuelles, mars et avril 1890. — Les recettes des chemins de fer (1er trimestre 1890 et 1889. — La situalion financière des départements en 1887. — La situation financière des communes en 1889. — Le commerce des colonies françaises en 1888. — Tunisie: Le commerce extérieur. Le mouvement de la navigation dans les ports tunisiens (1884—1889.) Les forêts domaniales. La production et le commerce agricoles de la Régence. — Statistique des fabriques, entrepôts et magasins de vente soumis aux exercices des agents des contributions indirectes. — Le sucrage des vins et cidres avant la fermentation. — L'impôt sur les cartes à jouer. — Le commerce extérieur, situation mensuelle, mars 1890. — La situation financière des chemins de fer français d'intérêt général au 31 décembre 1888. — B. Pays étrangers: Angleterre: L'exposé budgétaire du Chancelier de l'échiquier. Résultats de l'exercice 1889—90. Budget de 1890—91. Surtaxe de l'alcool. Le domaine de la Couronne. Les opérations du Clearing house de Londres depuis 1868. Les débits de boissons. Réglementation du commerce des boissons dans les colonies anglaises. Le commerce extérieur, la marine marchande et la navigation depuis 130 ans. — Pays-Bas; Le commerce extérieur 1847—1888. — Belgique: Les fabriques d'allumettes chimiques. — Autriche-Hongrie: Les tarifs par zones des chemins de fer de l'Etat, avec diagramme. Les droits de timbre en Autriche, loi du 31 mars 1890. L'influence des prix sur la valeur des importations et

des exportations. — Suisse: Un projet d'assurance obligatoire pour le cas de maladie dans le canton de Bâle. Les mesures de prévoyance en faveur des fonctionnaires et employés fédéraux. — Italie: Statistique budgétaire comparée. — Russie: Les résultats de l'exercice 1889. Le monnayage en 1889 et 1888. — Etats-Unis: La question de l'argent. Le Congrès des trois Amériques. — Inde anglaise: Les budgets indiens depuis 1888. — etc.

Journal des Economistes. Juillet 1890: La représentation commerciale et industrielle en France, par L. Renard. — Notions fondamentales (suite): La consommation, par G. de Molinari. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — La réforme de notre régime hypothécaire, par E. Rochetin. — La question de l'argent aux Etats-Unis, par G. François. — Lettre d'Allemagne, par A. Raffalovich. — L'Hôtel des monnaies: personnel, matériel, par E. Renaudin. — Société d'économie politique. Réunion du 5 juillet 1890. Nécrologie: Ch. Grad. Discussion: Des revendications nouvelles de l'agriculture (ou plutôt des agriculteurs) en France. — Chronique économique. — Chronique financière. — etc.

Moniteur, le, des assurances. N⁰ 262: 15 Juillet 1890: Assurances sur la vie. Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1889: Assurances. Rentes viagères. Réserves. Frais généraux et commissions. Résumé. Actif des compagnies au 31 décembre 1889, par E. Béziat d'Audibert. — Histoire de l'assurance-vie dans le Royaume-Uni, par C. Walford, traduction de l'anglais continuée par P. Sidrac (suite.) — La concurrence entre compagnies anglaises d'assurances contre l'incendie. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. N⁰ 107 et 108: 1er et 16 juin 1890: Les institutions patronales en France et la lutte contre le socialisme, par G. Picot. — Notes de voyage en Italie, par R. Bazin et C. Juglar: Un grand domaine en Lombardie. Les palais et les petits logements. etc. — Société d'économie sociale: Les caisses de secours et d'assurances pour les ouvriers mineurs du district de Freiberg (Saxe royale), par Maur. Bellom, et observations de Gibon, Grüner et Fontaine. — La question de la houille, d'après un livre récent: (La question du charbon de terre, par A. de Lapparent), par Cl. Jannet. — Le mouvement social à l'étranger: Le repos dominical en Europe. La recherche de la paternité en Belgique, par J. Cazajeux. — Les institutions patronales dans les compagnies de chemins de fer, par Noblemaire. — Modifications à apporter à la loi sur le mariage, par Lesur-Bernard. — Le destruction des sources du travail national par la réglementation. — Unions de la paix sociale, par A. Delaire. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue d'économie politique. Comité de rédaction: Ch. Gide, A. Jourdan, E. Schwiedland, E. Villey, L. Duguit. 4e année (1890) N⁰ 3, Mai — Juin: La division du travail etudiée au point de vue historique, par G. Schmoller (3e et dernier article.) — De l'influence de la terre sur le taux des salaires, par J. B. Clark. — Le Congrès des trois Amériques, par A. Peez. — Le système Torrens en Angleterre, par Ch. Fortescue Brickdale. — Chronique, par Ch. Gide: La conférence de Berlin et la réglementation du travail. etc. —

Revue maritime et coloniale. Livraison 345, Juin 1890: Les manoeuvres navales anglaises de 1889. — Statistique des naufrages et autres accidents de mer pour l'année 1888. Rapport au Ministre de la marine par E. Fabre (administrateur de l'établissement des invalides de la marine.) — Note sur la toupie du commandant Fleuriais, par Baule. — Exploration du Soudan occidental par le capitaine G. Binger: Discours prononcé à la Sorbonne par (le vice-amiral) Jurien de la Gravière. — Le Hai-Ninh et Monkay en 1886: Affaire Haitce, conférence faite à la Société de géographie commerciale de Paris, par M. de Goy (vice-résident au Tonkin). — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. July 1890: What nationalism means, by E. Bellamy. — French affairs, by G. Monod. — Child-life insurance, by B. Waugh. — A journey to the capital of Tibet, by G. Sandberg. — M. Pasteur and hydrophobia, by Th. M. Dolan. — The reform of the poor law, by S. Webb. — A new profession wanting professors, by J. Pennell. — Betterment: a reply, by J. Rae. — Compensation for licences, by E. N. Buxton and A. Johnston. —

Fortnightly Review, the. July 1890: The actor-manager, by H. A. Jones and H. Beerbohm Tree. — Russian prisons: the simple truth, by E. B. Lanin. — Protection of American literature, by E. Gosse. — Stanleys expedition and its results, by J. Scott-

Keltie. — The workmen of Paris, 1390—1890, by (Madame) Darmesteter. — Among the Euganean hills, by J. A. Symonds. — England and Germany in Africa (with map), by H. H. Johnston, Lovett Cameron and E. W. Beckett. —

Journal of the Royal Statistical Society. (Published quarterly.) Volume LIII, part 1, June 1890: Statistics of insanity in England, with special reference to its alleged increasing prevalence, by N. A. Humphreys, with discussion on Humphrye's paper. — On marriage-rates and marriage-ages, with special reference to the growth of population, by W. Ogle, with discussion on Ogle's paper. — The relations between industrial conciliation and social reform, by L. L. Price. — Wages in the principal textile trades. — The uniformity of the Census of Australasia in 1881. — Anthropometric identification of criminals. — etc.

New Review, the. July 1890: A radical programme, part 1, by C. W. Dilke. — Thinking for ourselves, by the Lord Chief Justice of England. — Newfoundland and the French, by J. Winter, P. J. Scott, A. B. Morine (delegates from Newfoundland) and by E. Flourens. — Studies in character N⁰ 4: W. E. Gladstone. — The first general election in Japan, by H. M. Moore. — The ethics of fire insurance, by (Captain) Shaw. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by J. Knowles. N⁰ 161, July 1890: The African bubble, by J. P. Hennessy. — The lights of the church and the light of science, by (Prof.) Huxley. — Compensation or — confiscation (in Bezug auf die Stellung des Parlaments zu den Anträgen der Temperänzler auf Reform der Schankstättengesetze), von T. W. Russell. — The French Opera, by (Mlle) Blaze de Bury. — The threatened disfigurement of Westminster Abbey, with plans, by the editor. — Charles XII. of Sweden: a memoir (concluded) by the King of Sweden and Norway. — Official polytheism in China, by A. Lyall. — The press and government, by Fr. Greenwood. — The crisis in the Post Office, by J. L. Mahon (General Secretary to the postmen's Union.) — What I saw at Tel-el-Kebir: a rejoinder, by A. V. Palmer. — The Irish Land Purchase Bill, by (the Earl) Grey. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. X (1890) Heft 6 und 7, Juni und Juli: Zur Frage und Geschichte des allgemeinen Wahlrechts. Ein vergessener Aufsatz von Rodbertus, mitgeteilt und mit Beziehung auf Prof. Dietzels Buch: „Karl Rodbertus, Jena 1886/8" eingeleitet von Mor. Wirth. Artikel I und II. — Die Selbstverwaltung der Schule (mit besonderer Bezugnahme auf preufsische Verhältnisse.) — Bedeutung von Beobachtung und Experiment in den nationalökonomischen Wissenschaften, von Sofie Daszinska (Wien.) —

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, etc. von (Frh.) C. v. Vogelsang. Jahrgang XII (1890) Heft 6: Kirche und Sozialreform. — Tertius gaudens (in Bezug auf den Wortkampf zwischen Liberalkapitalisten und christlichen Sozialreformern im Wiener Abgeordnetenhause vom 9. Mai d. J.) — Betrachtungen am Pfingstmontag 1890 (in Bezug auf Umgehung des Verbots der Sonntags- bezw. Feiertagsarbeit.) — Lutz als Ministertypus. — Zur sozialen Bewegung, von H. G. Schauer. — Die Deutschen in Amerika (Fortsetzung). —

Oesterreich-ungarische Revue, Juli 1890 (Band IX Heft 4): Oesterreichs jüngste Kaisertochter, von H. Penn. — Dr. Beda Dudík (Historiograph des Landes Mähren), von G. Deutsch. — Ueber die Notwendigkeit einer österreichisch-ungarischen Kolonialpolitik, von O. Schier (Fortsetzung.) — Zu meiner Zeit (1842 u. ff.) von Ad. Pichler. — Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn. — etc.

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. XVI (1890) Maiheft: Zur Organisation und Methodik der Kriminalstatistik, von E. Mischler. — Der Schiffs- und Warenverkehr auf der oberen Donau im Jahre 1889, von Pizzala. — Die Approvisionierung Wiens durch die Ruderschiffahrt auf der Donau, von Pizzala. — Der Schiffs- und Warenverkehr auf der Salzach in den Jahren 1884—1889, von Pizzala. — Der auswärtige Handel Oesterreich-Ungarns im Jahre 1888, von Friedenfels. — etc.

E. Italien.

Annali di statistica. Serie IV N⁰ 35—40: Statistica industriale, fascicolo XX, XXI, XXII, XXIII (Roma), 1890. l. 11,50. Indice: Notizie sulle condizioni industriali delle

provincie di Parma, Cuneo, Padova, Ferrara e Rovigo, 73, 100, 80 e 90 pp. con 4 carte stradale e industr.

Giornale degli Economisti. Vol. V, fasc. 3 (1890): Contributo alla storia delle maestranze in Sicilia, per V. Cusumano. — Teoria psicologica della finanza pubblica, per A. Zorli. — Le garanzie delle cartelle fondiarie, per G. Rodolico. — A proposito della crisi edilizia nella citta di Roma, per G. Valenti. —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Rédacteur en chef: G. Rolin-Jaequemyns. Tome XXII (1890) N^0 2: L'Union internationale de droit pénal. Ses bases fondamentales. Ses travaux pendant la première session (1889), et les novateurs de droit pénal, par A. Rolin. — L'Eglise et l'esclavage, par H. Geffcken. — L'esclavage noir devant les jurisconsultes et les cours de justice, par E. E. Nys (2ième partie). — Les accidents du travail. Etude de droit et de législation comparée, par Ch. Sainctelette (2ième partie). — etc.

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science, issued quarterly. Editor: E. J. James, associate editors: F. H. Giddings, R. P. Falkner. Vol. I, N^0 1: July 1890: Canada and the United States, by J. G. Bourinot. — Decay of local government in America, by S. N. Patten. — Law of wages and interest, by J. B. Clark. — Province of sociology, by F. H. Giddings. — Instruction in public law and economics in Germany, by L. S. Rowe. — Railroad passenger fares in Hungary, by J. J. Wetherell. — Proceedings of the American Academy. — Personal notes. — International criminal law association, by R. P. Falkner. — etc. — Supplement to the annals of the American Academy of political and social science N^0 1: July 1890: A chapter in the history of the Philadelphia House of refuge, by J. G. Rosengarten. —

Political Science Quarterly, Volume V, N^0 1 and 2, March and June 1889: Alexander Hamilton, by (Prof.) Anson D. Morse. — The general property tax, by (Prof.) E. R. A. Seligman. — The mortgage evil, by J. P. Dunn (jr.) — Well's „recent economic changes", by (Prof.) J. N. Patten. — Citizenship of the United States, by J. B. Richman. — Local government in Prussia, II., by (Prof.) E. J. Goodnow. — National sovereignty, by J. A. Jameson. — The comptrollers and the Courts, by E. J. Renick. — The legislatures and the Courts, by Ch. B. Elliott. — The Census methods, by R. M. Smith. — The taxation of corporations, I., by (Prof.) E. R. A. Seligman. — Well's „recent economic changes", by H. White. — Record of political events, by W. A. Dunning. — etc.

Publications of the American Economic Association. Vol. IV, N^0 6: An honest dollar, by E. B. Andrews. — Vol. V, N^0 1—2: Industrial transition in Japan, by Y. Ono. — Child labor, by W. F. Willoughby and C. de Graffenried. —

Quarterly Journal of Economics (Harvard University) Volume IV, N^0 3 (1890): Protection and protectionists, by F. A. Walker. — Ricardo and his critics, by E. C. K. Gonner. — The silver situation in the United States, by F. W. Taussig. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. Band XXVI, Heft 12 und Band XXVII, Heft 1 u. 2, 15. Juni bis 15. Juli 1890: Mitteilung über neue Schnellzüge auf den preufs. Staatsbahnen, von (GehBaurat) Jungnickel. — Der Arbeitgeberbund zur Abwehr der Bestrebungen der Fachvereine, von (KreisgerR.) B. Hilse. — Die handelspolitische Lage des Jahres 1892. — Getreidespeicherbauten und Speicherbetrieb. Vortrag (im Verein deutscher Maschineningenieure), von (RegBauM.) Claufsen. — Besprechung des Werkes: „Robolski, Deutsches Patentrecht", von (Prof.) J. Kohler. — Die Besichtigung der Zentralstation der Berliner Elektrizitätswerke. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1890 Heft 4, Juli und August: Die Einführung des Einpfennigtarifs für die Beförderung oberschlesischer und westfälischer Kohlen nach Berlin, von Martini. — Beiträge zur Lehre von der Enteignung, von Eger. — Die Durchführung der Eisenbahnverstaatlichung in Preufsen und der Umfang des preufsischen Eisenbahnnetzes im Rechnungsjahre 1890/91. — Der Gesetzentwurf über das Eisenbahntarifwesen in Frankreich, von Ulrich. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1889 im Vergleich zu der in den Jahren 1888, 1887 u. 1886, von C. Thamer. — Die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge. — Die belgischen Eisenbahnen im Jahre 1888. — Die Eisenbahnen in Frankreich 1886, 1887 u. 1888. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1890 Nr. 11 u. 12: Die Eröffnung der internationalen Telegraphenkonferenz in Paris. — Streitigkeiten zwischen der Taxis'schen Postverwaltung und der Landespostverwaltung von Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert. — Das selbstthätige Schlufszeichen im Stadtfernsprechbetriebe. — Die Insel Formosa und ihre Bewohner. — Die Verwendung des Bronzedrahtes zu Telegraphen- und Fernsprechleitungen. — Der Postengang in der freien Reichsstadt Köln um die Mitte des 17. Jahrhunderts. — Das russische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1887. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Hrsg. von P. Laband und F. Stoerk. Band V Heft 3: Inwieweit steht Art. 2 der Reichsverfassung einer landesrechtlichen Regelung der Dauer der Arbeitszeit in den Bergwerken entgegen? von E. Neukamp. — Das persönliche Herrschaftsgebiet der Strafprozefsgesetze, von A. von Kries. — Die Lippe'sche Sukzessionsfrage, von C. Bornhak. — Die Rechtsprechung des Kammergerichts in verwaltungsrechtlichen Streitsachen, von C. Bornhak. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Zentralorgan. Jahrg. XXIII (1890) Heft 9 und 10: Die Soziallehren der Encyklika „Sapientiae christianae". 1. Charakter, Gegenstand, Inhalt der Encyklika. 2. Die Grundlage der sozialen Pflichtenlehre: Rückkehr zu den Satzungen des christlichen Lebens. — Sozialpolitisches aus Oesterreich (von F., Wien). — Fürstbischof Dr. Georg Kopp über die Arbeitervereine. — Zur Geschichte des Kommunismus. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. 1890 (Juli): Aus dem Reiche der Atmosphäre, von M. Möller. — Das Auge und die Unendlichkeit, von Camille Flammarion. — Die ersten Freidenker der modernen Welt, von P. J. Honegger. — Feldmarschall Lord Napier von Magdala (1. Artikel.) — Eine Weltsprache? (in bezug auf Volapük), von J. Mähly. — Ursprung und Geschichte des Tierkreises, von P. Jensen. — Die Thibetaner (I. Artikel), von A. J. Ceyp. — Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (XIV. Artikel). — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang 1890, Maiheft: Warenverkehr 1889 nach Menge und Wert. Definitive Hauptergebnisse. — Verbrauch von Wechselstempelzeichen, sowie Einnahme von Wechselstempelsteuer 1889/90. — Spielkartenfabriken und Verkehr mit Spielkarten 1889/90. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende Mai 1890. — Betriebsergebnisse für Rübenzuckerfabriken etc Mai 1890 bezw. 1. August 1889 bis 31. Mai 1890. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, Mai 1890. — Warenverkehr Mai 1890 bezw. 1. Januar bis Ende Mai 1890. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Mai 1890. — Zuckermengen, welche im Mai 1890 mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind. —

Perrots' Monatsschrift für Eisenbahnreform (Zonentarif etc.), Handel, Industrie und Verkehr, Volkswirtschaft und Sozialreform. Jahrgang I (1890) Heft 1—3, April bis Juni 1890: Der jüngste Börsenkrach in Berlin. — Der Einflufs des jüngsten Aktienschwindels. — Der Perrot'sche Zonentarif. — Die Geschäftskrisis und die soziale Frage in Italien. — Eine elektrische Strafsenbahn ohne oberirdische Drahtleitung. — Die elektrische Ausstellung in Frankfurt a. M. 1891. — Der Perrot'sche Zonentarif und der Personenverkehr auf den badischen Bahnen. — Der Zonentarif in der badischen Ersten Kammer. — Rowland Hill, der Urheber des einstufigen Briefportos. — Der neue Zonentarif der österr. Staatsbahnen. — Die hessische Ludwigsbahn und der Perrot'sche Zonentarif. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXVI, Heft 1, Juli 1890: Wundts System der Philosophie, I., von Ed. von Hartmann. — Viktor Hehn, von B. Delbrück (Jena). — Internationales Strafrecht und Auslieferung, von H. Meyer (Tübingen). — Die Fortführung des Sybel'schen Werkes, von Hans Delbrück. — Das deutsch-englische Abkommen über Afrika. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrg. 1890. Heft 7: Ein Ausflug nach dem Montserrat, von (Prof.) G. Hirschfeld. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und die sozialpolitischen Bestrebungen der Gegenwart, von E. Ehrlich (Wien.) — Die elektrische Beleuchtung durch Zentralstationen und die Unfallverhütung, von W. Berdrow (Ingenieur.) — Schweden und seine neue Wirtschaftspolitik, von H. Martens. — Zum zehnjährigen Bestande des deutschen Schulvereins in Oesterreich, von E. Pernerstorfer. — Fortschritte in der mathematischen Erdkunde, von Fr. Bienemann. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von Karl Braun. Jahrgang XXVII (1890) Band III, 1. Hälfte: Die politische Krisis der Vereinigten Staaten nach Beendigung des Unabhängigkeitskrieges, von F. C. Philippson (I. Artikel.) — Mathematische Diskussion des Entwickelungsgesetzes der Werterzeugung durch industrielle Produktionsgruppen, von K. W. Jurisch (I. Artikel.) — Kaiserin Augusta und Arnold Ruge, vom Herausgeber. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von C. Rasp. Jahrgang XXII (1890) Nr. 1: Statistik der Reichstagswahlen von 1890 in Bayern, von C. Rasp. — Die Ernte des Jahres 1889 in Bayern. — Die Hagelschläge des Jahres 1889. Mit einleitenden Bemerkk. von RegAss. G. Krieg. — Die öffentlichen Sparkassen im KR. Bayern im Jahre 1888, vom Herausgeber. — Ueber die Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten in Bayern für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1890, vom (Landgestütstierarzt) Zeilinger. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in einer Anzahl bayerischer Städte im ersten Vierteljahre 1890. — Mit Beilagenheft enthaltend: Morbiditätsstatistik der Oberpfalz für 1887 und 1888, von O. Hofmann. — Morbiditätsstatistik von Unterfranken für 1889, von Fr. Böhm. —

Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Direktor GehRegR. V. Böhmert. Jahrgang XXXV (1889) Heft 3 und 4 (ausgegeben im Monat Juli 1890): Die sächsische Kriminalstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1882—1887, von (Referendar) Karl Böhmert. — Die Bewegung der Bevölkerung im KR. Sachsen während des Jahres 1888, von (Medizinalrat) A. Geifsler. — Repertorische Rückblicke auf das Jahr 1889, das Königreich Sachsen betreffend. —

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Jahrg. III (1890) Nr. 6, Juni: Die englischen Arbeiterverhältnisse, von (Prof.) Hasbach (III. Artikel.) — Die Entwickelung der internationalen Patentgesetzgebung und der Beitritt Deutschlands zur Patentunion, von L. Nolte. — Die Novelle zur Gewerbeordnung und die Berufsgenossenschaften, von P. Dehnicke. — Die französischen Handelsverträge, von O. W. in Paris. — Wieweit können die Konsularämter zum Ausgleich von Streitigkeiten über die Ordnungsmäfsigkeit der Lieferungen im Exportverkehr mitwirken? — Zur Statistik der Fleischpreise in Berlin. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzgesetzgebung.

(Berlin 15.—29. März 1890.)

Von

Gustav Cohn.

I.

In der Reihe der Beiträge, welche ich zu dem Kapitel der Fabrikgesetzgebung und Arbeiterschutzgesetzgebung in diesen Jahrbüchern veröffentlicht habe [1]), giebt nach einem Zwischenraume von vier Jahren die Arbeiterschutzkonferenz mir Anlaß, an dasjenige anzuknüpfen, was ich hier „über internationale Fabrikgesetzgebung“ (1881) und „die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich“ (1883) gesagt habe.

In dem kurzen Zeitraume, welchen meine Beiträge umfassen, hat sich uns deutlich gezeigt, wie sehr die sozialpolitischen Fragen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten, wie sie immer unwiderstehlicher die Aufmerksamkeit der Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften in Anspruch genommen, wie sie aber auch zu seltsamen Wandlungen und Widersprüchen in den Anschauungen derjenigen geführt haben, welche sich mit ihrer Lösung beschäftigen.

In dem Augenblicke, da das schweizerische Fabrikgesetz in das Leben tritt, beschließt der deutsche Reichstag die Novelle zur Gewerbeordnung, welche unter zögernder Zustimmung des Bundesrates eine berufsmäßige Fabrikinspektion einrichtet (Reichsgesetz vom 17. Juli 1878) und dadurch nachzuholen sucht, was bei den Beratungen über die Gewerbeordnung (1869) der damals herrschenden Strömung nicht abzugewinnen war, vielmehr nur von den Vertretern der äußersten Flügel des norddeutschen Reichstages, von den Sozialdemokraten und

1) XXXIII, 496—514 (1879); Neue Folge, III, 313—426 (1881); III, 596—597 (1881); V, 444—451 (1882); VI, 39—71 (1883); VIII, 156—161 (1884); XIII, 542—548 (1886). Dazu vgl. Victor Adler, N. F. VIII, 194—235 (1884); L. Elster, XI, 393—451 (1885).

einigen Sozialkonservativen, angestrebt wurde. Obwohl man von dieser Maßregel aus dem Standpunkte der Wissenschaft schon damals sagen durfte, was Lassalle von der Gewerbefreiheit gesagt hatte, „man diskutiert sie nicht, sondern man dekretiert sie“ — leidet sie auch nach ihrer gesetzlichen Einführung unter der Mißgunst des für das Reich und Preußen entscheidenden Einflusses. Während uns das Beispiel von England zeigt, daß die Aufgabe der Durchführung und Fortbildung des gesetzlichen Arbeiterschutzes eine niemals rastende ist und selbst nach großen Leistungen zu neuen und größeren weitertreibt, wächst bei uns die junge Pflanze bescheiden und kümmerlich; der Schwerpunkt fällt bezeichnenderweise in die kleineren Staaten, Sachsen, Baden u. s. w., in dieselben Staaten, welche auch auf anderen Gebieten der Sozialpolitik, so der Steuerreform, den größten Staat in beschämender Weise überflügeln. Zwar im Reichstage und in dem preußischen Landtage [1]) tritt zu wiederholten Malen in Gesetzentwürfen das Bewußtsein von der Dringlichkeit neuer Maßregeln hervor, aber ohne bei dem Bundesrate oder der preußischen Staatsregierung Erfolg zu haben.

Auffallend genug ist es, daß zu gleicher Zeit in einer anderen Richtung der sozialen Reform ein Werk unternommen wird, welches an Neuheit und Kühnheit alles übertrifft, was in den erprobten Bahnen der Arbeiterschutzgesetzgebung von den Freunden der Reform erstrebt wird. Derselbe Wille, welcher hier auch den mäßigen Anforderungen widerstrebt, erhebt sich dort zu hochgespannten, zu überspannten Idealen; dieselbe Kraft, welche zähen Widerstand denjenigen Maßregeln entgegensetzt, die durch die Geschichte und Gesetzgebung ein Gemeingut der gesitteten Welt geworden sind, wagt dort sich an ein völlig neues Experiment, dessen Ergebnisse niemand vorauszusagen imstande ist, selbst die amtlichen Vertreter vorauszusagen sich nicht anheischig machen. Das kleine Land, welches sonst von Bewunderern und Tadlern, am bereitwilligsten von wissenschaftlichen Beobachtern als Versuchsfeld für staatliche Maßregeln bezeichnet worden ist, sieht in diesem Falle sich übertrumpft und muß dem Experimente des Deutschen Reiches zuschauen, wie es sonst gewohnt ist, daß die Nachbarstaaten seinen eigenen Experimenten zuschauen.

Jedoch der Widerspruch zwischen der Kühnheit der Sozialreform in diesem Gebiete und der langen Versäumnis in dem anderen Gebiete treibt zu einer Lösung, einer Lösung, welche mit großen Wandlungen in der herkömmlichen Regierung des Reiches und Preußens verknüpft ist. Der geniale Empirismus, welcher anderthalb Jahrzehnte die Wirtschaftspolitik bestimmt hat, getragen von großen und von kleinen Interessen, von hohen und von niederen Instinkten, hier die jauchzende Bewunderung auch der Wissenschaft erregend, dort auf eine niemals zu vergessende Art das Zusammenhangslose eines von wissenschaftlicher Zucht nicht berührten Denkens offenbarend, — der geniale Em-

1) Reichstag 9. Mai 1885, 17. Juni 1887, 7. März 1888, 25. November 1889; preufsisches Abgeordnetenhaus 26. März 1887.

pirismus wird abgelöst durch neue Einflüsse, welche an jene langen Versäumnisse anknüpfen.

Dies geschieht zunächst durch die amtliche Kundgebung, welche in den beiden Erlassen des jungen Kaisers vom 4. Februar d. J. enthalten ist. Wegen ihrer historischen Bedeutung lassen wir sie hier folgen.

„Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, doch abschwächen. In der Ueberzeugung, dafs auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, dafs zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage ich Sie, die Kabinette aller der Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil nehmen, zu einer Konferenz behufs Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen.

Berlin, den 4. Februar 1890.

Wilhelm J. R.

An den Reichskanzler."

„Bei Meinem Regierungsantritt habe Ich Meinen Entschlufs kundgegeben, die fernere Entwickelung unserer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Grofsvater Sich der Fürsorge für den wirtschaftlich schwächeren Teil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat. So wertvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Mafsnahmen sind, so erfüllen dieselben doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe. Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiterversicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, dafs es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, dafs die Erhal-

tung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten. Die staatlichen Bergwerke wünsche Ich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen, und für den Privatbergbau erstrebe Ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses Meiner Bergbeamten zu den Betrieben, behufs einer der Stellung der Fabrikinspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat. Zur Vorberatung dieser Fragen will Ich, dafs der Staatsrat unter Meinem Vorsitze und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche Ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letzteren behalte Ich Meiner Bestimmung vor. Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiterverhältnisse in dem von Mir beabsichtigten Sinne entgegenstehen, nehmen diejenigen, welche aus der Notwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande sich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewiesen, bei den Regierungen der Staaten, deren Industrie mit der unsrigen den Weltmarkt beherrscht, den Zusammentritt einer Konferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäfsiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzustreben, welche an die Thätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abschrift Meines an ihn gerichteten Erlasses mitteilen.

Berlin, den 4. Februar 1890.

Wilhelm R.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe."

Der wesentliche Inhalt dieser beiden Kaiserlichen Erlasse geht, neben den Maßregeln zur Herstellung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auf eine energische Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Und zwar gipfelt dieser Inhalt in der Erklärung, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit zu regeln. Er wird ergänzt durch den Hinweis auf die Notwendigkeit einer internationalen Verständigung, die begründet ist in den Schwierigkeiten der internationalen Konkurrenz, welche durch Verbesserung der Lage der Arbeiter entstehen können.

Für eine wissenschaftliche Erörterung handelt es sich bei diesen Erlassen, wie einstmals bei den wirtschaftspolitischen Thaten der genialen Kraft, die jetzt von der Regierung abgetreten ist, um die ge-

wohnte Pflicht, auch diese neue Erscheinung des Staatslebens in ihren Gedankengang einzureihen, indem sie, hier wie dort die Energie bewundernd, Ziele und Wege derselben mit einer Unbefangenheit beurteilt, welche beruht auf dem gesicherten Besitze eines Maßstabes, der erhaben ist über den Wechsel der Tagesströmungen und ihrer führenden Kräfte, seien diese nun welche sie wollen.

Wenn es im Ernst noch dessen bedürfte, so sollten uns die Erlebnisse an der Wirtschaftspolitik von zwei Jahrzehnten des neuen Deutschen Reiches lehren, wie armselig und verlassen diejenige Wissenschaft sein müßte, welche nach den überlebten Vorstellungen einer sich so nennenden historischen Richtung nichts mehr wäre als der Niederschlag der sich wandelnden Thatsachen. Ihr Recht auf Dasein und Achtung erkämpft die Wissenschaft vielmehr durch den praktischen Beweis der Thatsache, daß sie ein selbständiges Leben führt, unabhängig von dem Beifall des Tages und der an jedem Tage mächtigen Einflüsse.

II.

Der Gedanke der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung hat, seit ich zuerst in diesen Jahrbüchern darüber mich geäußert habe, unzweifelhafte Fortschritte gemacht [1]) — allerdings nicht Fortschritte seiner inneren Ueberzeugungskraft, wohl aber äußere Fortschritte der Propaganda und des Einflusses auf die amtlichen Stellen. Zum mindesten ist es ihm gelungen, die Regierungen der beiden Länder für sich zu gewinnen, welche in der Gegenwart die völkerfreundliche Mission erfüllen, Versuchsfeld der Sozialpolitik zu sein — der Schweiz und Deutschlands.

Im Nationalrate der schweizerischen Bundesversammlung wurde am 23. Dezember 1887 ein Antrag angenommen, lautend: „in Erwägung, daß eine Reihe von Staaten bereits eine Arbeitergesetzgebung besitzen oder anstreben, mit Tendenzen gleich denen der schweizerischen, ersuchen wir den Bundesrat, sich mit jenen Staaten in Verbindung zu setzen, um durch internationale Verträge oder eine internationale Arbeitergesetzgebung gleichartige Vorschriften zu erzielen hinsichtlich 1) des Schutzes minderjähriger Personen, 2) der Beschränkung der Frauenarbeit, 3) der Sonntagsruhe, 4) des Normalarbeitstages.“

Die Folge dieses Antrages war, daß am 15. März 1889 der schweizerische Bundesrat eine Einladung an die Regierungen der europäischen Industriestaaten erließ in einer Note, welche darauf hinwies, daß seit dem Jahre 1881 sich die Voraussetzungen für eine internationale Vereinbarung wesentlich verbessert hätten. In mehreren europäischen Staaten seien unterdessen umfassende Schutzmaßregeln für die Fabrikarbeiter eingeführt worden, während in anderen Staaten derartige Gesetze vorbereitet würden; die Litteratur, die gemeinnützigen Kongresse u. s. w. hätten sich mit der Sache beschäftigt.

---

1) Vgl. meinen Aufsatz in den Preußischen Jahrbüchern, Band 65, S. 326 ff. (1890).

Der schweizerische Bundesrat hatte mit dieser Auffassung wenigstens insofern Recht, als seine Einladung — anders als diejenige vom Jahre 1881 — angenommen wurde. Aber die Sache verzögerte sich. Die internationale Konferenz sollte im Herbst 1889 in Bern stattfinden, mußte jedoch verschoben werden und als endgültiger Termin des Zusammentritts wurde der 5. Mai 1890 festgestellt [1]).

Das Diskussions-Programm enthielt einen wichtigen Gegenstand nicht, welchen die Antragsteller und die Mehrheit des Nationalrates mit ins Auge gefaßt hatten, den sogenannten Normalarbeitstag, mit andern Worten die Festsetzung eines Maximalarbeitstages für er-

---

1) Der dem Einladungsschreiben der Schweiz beigelegte Entwurf eines Diskussions-Programms lautete wie folgt:

I. Verbot der Sonntagsarbeit: 1) In welchem Umfange ist die Sonntagsarbeit zu beschränken? 2) Welches sind die Betriebe oder Betriebsprozesse, bei welchen ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder ein Aufschub der Arbeit unzulässig und daher die Sonntagsarbeit zu gestatten ist? 3) Sind in diesen Betrieben in Bezug auf die Sonntagsruhe der einzelnen Arbeiter besondere Maſsnahmen zu treffen?

II. Festsetzung des Minimalalters für die Zulassung von Kindern in fabrikmäſsigen Betrieben: 1) Ist für die Zulassung von Kindern in fabrikmäſsigen Betrieben ein Minimalalter festzusetzen? 2) Soll das Minimalalter für alle Staaten das gleiche sein oder mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten je nach Verschiedenheit der klimatischen Verhältnisse früher oder später eintretende körperliche Entwickelung der Kinder festgestellt werden? 3) Welches Minimalalter ist in jedem dieser Fälle festzusetzen? 4) Dürfen Abweichungen vom festgesetzten Minimalalter bei Verminderung der Arbeitstage oder der täglichen Arbeitszeit zugelassen werden?

III. Festsetzung eines Maximalarbeitstages für jugendliche Arbeiter. 1) Ist für jugendliche Personen ein Maximalarbeitstag festzusetzen? Sind denselben die Stunden des obligatorischen Schulunterrichtes einzurechnen? 2) Ist dieser Maximalarbeitstag nach verschiedenen Altersklassen abzustufen? 3) Wie viele Arbeitsstunden exklusive oder inklusive der effektiv stattfindenden Pausen soll der Maximalarbeitstag in einem oder anderen Falle (Ziffer 1 und 2) umfassen? 4) Zwischen welche Stunden des Tages darf diese Arbeitszeit fallen?

IV. Verbot der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in besonders gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Betrieben: 1) Ist eine Einschränkung der Verwendung von jugendlichen und weiblichen Personen in besonders gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Betrieben geboten? 2) Sind die genannten Personen von diesen Betrieben gänzlich (die jugendlichen bis zu welchem Altersjahre) oder nur teilweise (die jugendlichen bis zu einem gewissen Alter, die Frauen zu gewissen Zeiten) ausgeschlossen oder ist die Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Personen in solchen Betrieben zu verkürzen? 2) Welche Minimalforderungen sind in den beiden letzten Fällen aufzustellen? 3) Welches sind die gesundheitsschädlichen und gefährlichen Arbeitszweige, auf welche obige Bestimmungen (Ziffer 1 und 2) anzuwenden sind?

V. Beschränkung der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Personen: 1) Sind jugendliche Personen von der Nachtarbeit ganz oder teilweise auszuschlieſsen? Bis zu welchem Altersjahre gilt das Verbot? Welches sind die Verhältnisse, unter welchen die teilweise Zulassung stattfinden darf? 2) Sind weibliche Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter von der Nachtarbeit auszuschlieſsen? Sind im Falle der Zulassung gewisse Beschränkungen aufzustellen? 3) Welche Stunden der Arbeitszeit fallen unter den Begriff „Nachtarbeit“, respektive wann beginnt und endet die letztere?

VI. Ausführung der vereinbarten Bestimmungen: 1) Auf welche Art der Arbeitsbetriebe (Bergwerke, Fabriken, Werkstätten etc.) finden die vereinbarten Bestimmungen Anwendung? 2) Ist für die Vollziehung der vereinbarten Bestimmungen eine Frist festzusetzen? 3) Welche Maſsnahmen sind zu treffen, um die Vollziehung der vereinbarten Bestimmungen zu sichern? 4) Sind periodisch sich wiederholende Konferenzen von Delegierten der beteiligten Staaten vorzusehen? 5) Welche Aufgaben sind für solche Konferenzen in Aussicht zu nehmen?

wachsene Personen. Im dritten Absatze ist nur im Hinblick auf „jugendliche Personen“ von einem Maximalarbeitstage die Rede. Es ist auch bekannt, daß bestimmte Veranlassungen vom Auslande her, insbesondere von Großbritannien, dies zuwege gebracht hatten. Schon hierbei zeigte sich, daß für den bloßen Zweck einer „akademischen“ Erörterung (wie die Diplomatie es auszudrücken pflegt) ein Gegenstand aus dem Programm von vorneherein hinausgeworfen werden mußte, welcher in der Gesetzgebung der anderen Staaten oder einiger anderer Staaten zur Zeit nicht vorhanden ist, vielleicht nur für die unklaren Vorstellungen von den bestehenden Gesetzen nicht vorhanden ist.

In die Vorbereitungen der Berner Konferenz trafen nun die Erlasse des deutschen Kaisers vom 4. Februar. Die naheliegende Vereinbarung über einen Verzicht der Schweiz kam bald zu stande und die internationale Konferenz wurde jetzt nach Berlin auf den 15. März verlegt, indem die dazu gehörigen Formalien mit merkwürdiger Geschwindigkeit erledigt wurden. Die Gründe dieser Geschwindigkeit aufzudecken, bleibt der archivalischen Forschung vorbehalten.

Das Programm, welches jetzt die deutsche Reichsregierung aufstellte [1]), schloß sich im wesentlichen an das Berner Programm an.

---

1) 1. Regelung der Arbeit in Bergwerken.

1) Ist die Beschäftigung unter Tage zu verbieten: a. für Kinder unter einem bestimmten Lebensalter? b. für weibliche Personen? 2) Ist für Bergwerke, in denen die Arbeit mit besonderen Gefahren für die Gesundheit verbunden ist, eine Beschränkung der Schichtdauer vorzusehen? 3) Ist es im allgemeinen Interesse möglich, um die Regelmäfsigkeit der Kohlenförderung zu sichern, die Arbeit in den Kohlengruben einer internationalen Regelung zu unterstellen?

2. Regelung der Sonntagsarbeit.

1) Ist die Arbeit an Sonntagen, der Regel nach, und Notfälle vorbehalten, zu verbieten? 2) Welche Ausnahmen sind im Fall des Erlasses eines solchen Verbotes zu gestatten? 3) Sind diese Ausnahmen durch internationales Abkommen, durch Gesetz oder im Verwaltungswege zu bestimmen?

3. Regelung der Kinderarbeit.

1) Sollen Kinder bis zu einem gewissen Lebensalter von der industriellen Arbeit ausgeschlossen werden? 2) Wie ist das Lebensalter, bis zu welchem die Ausschliefsung stattfinden soll, zu bestimmen? Gleich für alle Industriezweige oder verschieden? 3) Welche Beschränkungen der Arbeitszeit und der Beschäftigungsart sind für die zur industriellen Arbeit zugelassenen Kinder vorzusehen?

4. Regelung der Arbeit junger Leute.

1) Soll die industrielle Arbeit jugendlicher Personen, welche das Kindesalter überschritten haben, Beschränkungen unterworfen werden? 2) Bis zu welchem Lebensalter sollen die Beschränkungen eintreten? 3) Welche Beschränkungen sind vorzuschreiben? 4) Sind für einzelne Industriezweige Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorzusehen?

5. Regelung der Arbeit weiblicher Personen.

1) Soll die Arbeit verheirateter Frauen bei Tage oder bei Nacht eingeschränkt werden? 2) Soll die industrielle Arbeit aller weiblichen Personen (Frauen und Mädchen) gewissen Beschränkungen unterworfen werden? 3) Welche Beschränkungen empfehlen sich in dem Falle? 4) Sind für einzelne Industriezweige Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorzusehen und für welche?

6. Ausführung der vereinbarten Bestimmungen.

1) Sollen Bestimmungen über die Ausführung der zu vereinbarenden Vorschriften und deren Ueberwachung getroffen werden? 2) Sollen wiederholte Konferenzen von Vertretern der beteiligten Regierungen abgehalten werden und welche Aufgaben sollen ihnen gestellt werden?

Im ganzen war es kürzer zusammengefasst; die Frage des Maximalarbeitstages für Erwachsene war hier wie dort draussen gelassen; an Stelle des Absatzes IV in dem Berner Programm (der sich mit der Arbeit in besonders gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Betrieben befaßt) findet sich in dem Berliner Programm (als erster Absatz) die Regelung der Bergwerksarbeit.

Ich habe in jenen Tagen, um eine Aeußerung über die Frage ersucht, meine Ansicht und Erwartung in dem oben erwähnten Aufsatze der Preußischen Jahrbücher ausgesprochen, mehrere Wochen bevor die Konferenz eröffnet wurde. Ich hatte lediglich die in diesen Jahrbüchern bereits 1881 vorgetragene Anschauung auf die dermaligen deutschen Verhältnisse anzuwenden; bei Anerkennung des entfernten idealen Zieles, welches in dem Gedanken der internationalen Konferenz enthalten ist, zugleich die Warnung davor, daß man die dringenden Aufgaben einer fortschreitenden Arbeiterschutzgesetzgebung in Abhängigkeit setze zu den großen Hindernissen einer internationalen Gemeinsamkeit.

Die unterdessen veröffentlichten Protokolle der Konferenz [1]) bieten uns Gelegenheit, die wirklichen Ergebnisse derselben quellenmäßig kennen zu lernen.

III.

Wir gehen auf die Ergebnisse ein, in derselben Reihenfolge, in welcher sie durch die vorliegende Publikation mitgeteilt sind.

Zuerst die Frage der Sonntagsruhe.

Der Vertreter von Großbritannien setzt auseinander, daß in seinem Lande die Sonntagsarbeit absolut untersagt ist, ausgenommen die Fälle der Noth und der Barmherzigkeit, und daß dieses Gesetz obwohl (!) es alt ist, vom Volke gebilligt, seine Abschaffung nicht gewünscht wird. Unter diesen Umständen kann die Vertretung von Großbritannien für jeden Vorschlag stimmen, welcher die Sonntagsarbeit einschränken soll.

Der Vertreter von Belgien erklärt, daß seine Regierung — im Bereiche ihrer Vollmachten — keine Gelegenheit vernachlässigt, den Arbeitern einen Ruhetag zu sichern und denselben auf den Sonntag festzustellen. So hat das Eisenbahndepartement den Dienst in der Art reglementiert, daß eine möglichst große Zahl von Arbeitern und Angestellten an den Sonntagen befreit ist, daß die übrigen wenigstens zwei Stunden des Sonntags frei haben. Indessen das geschieht im Bereiche der Staatsanstalten (jure gestionis); ein anderes ist die Vorschrift der Sonntagsruhe für die Arbeit der Privaten (jure imperii). Hier stehen mehrere Hindernisse im Wege. Erstens schreibt

1) Conférence internationale concernant le règlement du travail aux établissements industriels et dans les mines. Par autorisation officielle. Leipzig 1890. Eine deutsche Uebersetzung ist einige Wochen später, zu Anfang Juni d. J., ebenfalls auf amtliche Veranlassung erschienen: Die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz.

der Artikel 15 der belgischen Verfassung vor: „Niemand kann gezwungen werden, die Ruhetage einer Religionsgenossenschaft zu beobachten.“ Zweitens ist es ein Grundsatz der belgischen Gesetzgebung, die Freiheit der Arbeit bei den Großjährigen zu achten; obwohl derselbe in keinem Gesetze ausdrücklich niedergelegt ist, beherrscht er sie alle, und die einzige Ausnahme davon ist das Verbot der Beschäftigung von Frauen in industriellen Anstalten während der vier Wochen nach der Entbindung. Nur mittelbar wird in dieser Richtung das neue Gesetz vom Dezember 1889 wirken, welches in seinem Art. 7 vorschreibt, daß Knaben unter 16 Jahren, Mädchen und Frauen unter 21 Jahren nicht mehr als sechs Tage in der Woche beschäftigt werden dürfen. Schon jetzt habe diese Vorschrift zur Folge gehabt, daß in vielen Fabriken die Ruhe dieser geschützten Arbeiter die gänzliche Ruhe bewirkte.

Hiernach müsse sich Belgien gegen einen Vorschlag erklären, welcher die Sonntagsruhe durch ein Gesetz auferlegen wolle. Nur für die minderjährigen Arbeiter stimme es demselben zu; wegen der erwachsenen Arbeiter müsse es einem solchen Vorschlage die Beschränkung hinzufügen „soweit die Grundsätze des öffentlichen Rechts es zulassen, welche die Gesetzgebung des einzelnen Landes beherrschen“.

Der Vertreter von Italien erklärt, sein Land habe erst in den letzten Jahren begonnen, auf Grundlage des Gesetzes von 1886 eine Arbeiterschutzgesetzgebung für seine Industrie einzuführen und habe die Schwierigkeiten dieser neuen Maßregeln noch nicht überwunden. Man müsse mit Schonung vorgehen, müsse den verschiedenen Zweigen der Produktion Zeit lassen sich den Vorschriften anzupassen, müsse der Arbeiterfamilie Frist geben, um den Erwerb der unerwachsenen Arbeiter entbehren zu können. Diejenigen Staaten, welche längst eine ausgebildete Arbeiterschutzgesetzgebung besitzen, haben es leichter; sie machen fast gar keine Konzession, indem sie sich bereit erklären, dieser Gesetzgebung einen internationalen Charakter zu geben. Anders die Staaten, welche, gleich Italien, eben erst angefangen haben und bereits zu der Höhe der Vorschriften sich erheben sollen, welche jene seit lange entwickelt haben.

Uebrigens, welches auch die Tragweite der beabsichtigten internationalen Verständigung sei, eine gleichförmige Gesetzgebung für die Fabrikarbeit aller in der Konferenz vertretenen Länder sei undenkbar, weil die Gesetzgebung jedes Landes abhängig sei 1. von der physischen und intellektuellen Entwickelung der Arbeiterbevölkerung, die wiederum durch Klima, Rasse u. s. w. bedingt ist; 2. von den Grundsätzen, welche das öffentliche Recht jedes einzelnen Landes beherrschen (ob nur Kinder oder auch Erwachsene, ob nur Frauen oder auch Männer); 3. von den eigentümlichen Konkurrenzverhältnissen gewisser Industriezweige, wie beispielsweise Oberitalien mit der Seidenspinnerei, welche mit der Konkurrenz anderer Länder kämpfe, die ganz außerhalb des Bereiches einer internationalen Verständigung stehen.

Daher schließt sich der Vertreter Italiens im wesentlichen dem Antrage des Vertreters von Belgien an.

Der Vertreter der Niederlande verlangt, daß man eine Scheidelinie ziehe für die Arbeit von Kindern und Frauen, um die Arbeit von erwachsenen männlichen Personen unbedingt frei von gesetzlichen Schranken zu lassen. Man habe in den Niederlanden ein Arbeiterschutzgesetz für Kinder, jugendliche Personen und Frauen erlassen; dagegen kenne man die Verhältnisse der übrigen Arbeiter zu wenig, um sie ebenfalls einer gesetzlichen Schranke zu unterwerfen; man beabsichtige, eine Enquetekommission niederzusetzen, um diese Verhältnisse zu untersuchen. So lange das Ergebnis derselben nicht bekannt sei, müsse sich die niederländische Regierung ihre Entscheidung vorbehalten, um ihre Schritte nicht im Vorwege zu binden.

Viel entgegenkommender als die Vertreter von Belgien, Italien, Niederlande, äußern sich natürlich die Vertreter der Schweiz, des Deutschen Reiches und von Oesterreich-Ungarn. Gemäß den in diesen Ländern bestehenden Gesetzen stehen sie in der Frage der Sonntagsruhe Großbritannien um so viel näher.

Der Vertreter der Schweiz erklärt, daß nach dem Fabrikgesetz der Eidgenossenschaft von 1877 das Verbot der Sonntagsarbeit die allgemeine Regel bildet; Ausnahmen sind begründet allein durch absolute Notwendigkeit oder durch die Natur des Betriebes, welche Unterbrechung nicht duldet. Und zwar gilt das Verbot für erwachsene Arbeiter wie für die anderen Kategorien. Die Folgen desselben werden von allen Seiten, auch von den Unternehmern, gerühmt. Dem gesetzlichen Zustande der Schweiz entspricht der Antrag der Schweiz.

Einer der Vertreter Deutschlands stellt einen Antrag, welcher, ähnlich dem schweizerischen, in erster Linie die Sonntagsarbeit verbietet, daneben Ausnahmen zuläßt, die begründet sind durch die Natur des Betriebes oder durch das öffentliche Interesse an Nahrungsgewerben.

Dieser Antrag ist unter allen, welche die Sonntagsruhe betreffen, der einzige, der über das Maß der im eigenen Lande bereits bestehenden Gesetze hinausgeht. Auch erklärt der deutsche Delegierte (Freiherr von Heyl) ausdrücklich, das Deutsche Reich beabsichtige, nach dem Beispiele von England, Schweiz und Oesterreich, das Verbot der Sonntagsarbeit auszudehnen auf die Erwachsenen, nachdem es bisher nur für die Unerwachsenen bestanden hat.

Der Vertreter von Oesterreich berichtet über den Stand der Gesetzgebung seines Landes (1885). Durch dieselbe ist die Sonntagsruhe in ausgedehntem Maße vorgeschrieben, nicht nur für die Arbeiter der Fabriken, sondern auch für die Arbeiter der Werkstätten, Hüttenwerke, des Handels. Ausnahmen werden begründet durch die Natur der Industrie, durch die Bedürfnisse der Konsumenten, durch die Ansprüche des öffentlichen Verkehrs. Uebereinstimmend der Vertreter von Ungarn.

Der Vertreter von Frankreich setzt auseinander, daß es in seinem Vaterlande eine moralische und materielle Unmöglichkeit sein würde, einen einheitlichen Ruhetag anzuordnen (d. h. den kirchlichen Sonntag); ein etwaiges Gesetz der Art würde ein toter Buchstabe blei-

ben. Aber er spricht sich dafür aus, daß es wünschenswert sei, einen wöchentlichen Ruhetag den Arbeitern zu sichern, für die Kinder und Frauen die Sonntagsruhe.

Bei dieser Verschiedenheit der Anträge der verschiedenen Staaten (wobei einige kleinere übergangen sind — Luxemburg und Portugal ähnlich wie Belgien, dagegen Schweden wie die Schweiz), welche meist der Verschiedenheit ihrer Gesetzgebungen entspricht, entsteht nun die Aufgabe, „behufs größerer Autorität der Resolutionen, einen Boden zu suchen, auf welchem sich die Anhänger der verschiedenen Systeme vereinigen können.“ Eine schwierige Aufgabe. „Wenn — sagt das Protokoll, wie es scheint, die Worte des Vorsitzenden der Kommission wiedergebend — wenn die Kommission sich darauf beschränkte, eine vage und platonische Resolution anzunehmen, die fast gar keinen reellen Wert hätte, so würden die Hoffnungen, welche man von allen Seiten an die Arbeiten der Konferenz knüpft, vollständig getäuscht werden und die Konferenz würde sich Vorwürfen ausgesetzt sehen, die sie vermeiden soll.“

Daher beantragen die beiden Vertreter des Deutschen Reiches (Fürstbischof Kopp und Freiherr von Heyl) folgende Resolutionen als Antwort auf die 1. Frage des Programms, für die Regelung der Sonntagsarbeit:

„Es ist wünschenswert, daß ein wöchentlicher Ruhetag den geschützten Personen durch Gesetz gesichert werde; es ist wünschenswert, daß ein Ruhetag allen Arbeitern der Industrie gesichert werde es ist wünschenswert, daß der Ruhetag für die geschützten Personen auf den Sonntag gelegt werde; es ist wünschenswert, daß der Ruhetag für alle Arbeiter der Industrie auf den Sonntag gelegt werde.“

Charakteristisch sind hier vor allem die Eingangsworte („il est désirable“), welche wir als die typischen bei allen Resolutionen dieser Konferenz kennen lernen werden. Sie binden niemand und sind sehr wohl anwendbar für ideale Ziele, deren Erreichung zunächst außer Sicht liegt. Es wäre leicht möglich, daß über viele andere Materien der Gesetzgebung sich internationale Konferenzen im Sinne dessen, was wünschenswert ist, einigten, ohne daß sie darum dem einzelnen teilnehmenden Staate dadurch irgend eine Fessel auferlegten.

Um so bemerkenswerter ist es, daß diese Formulierung, welche wohl wenigen anderen außerhalb der Konferenz als n i c h t „platonisch“ erschienen ist, den Widerspruch mehrerer Staaten nicht beruhigt hat. Die Vertreter Italiens, Portugals und der Niederlande setzen die Einschaltung durch: „(Es ist wünschenswert) vorbehaltlich der Ausnahmen und notwendigen Verzögerungen in jedem Lande.“ Es wird ferner im Interesse der Einigung der Passus des Antrags „d u r c h G e s e t z“ gestrichen, „um jeden Staat seinen eigenen Richter über die Mittel sein zu lassen, durch welche die Verwirklichung dieser Wünsche zu erreichen ihm beliebt“.

Der Vertreter Frankreichs enthält sich der Abstimmung über die vierte Resolution.

Dieses die Antworten auf die erste Frage. Die zweite Frage, nach den Ausnahmen von der Sonntagsruhe, wird durch eine leichter errungene Einigung erledigt in den Resolutionen:

„Ausnahmen sind zulässig hinsichtlich a) derjenigen Betriebe, welche aus technischen Gründen oder weil sie dem Publikum Gegenstände des dringenden Bedarfs liefern, einen ununterbrochenen Gang fordern, b) derjenigen Betriebe, welche ihrer Natur nach nur zu bestimmten Jahreszeiten im Gange sein können oder von der unregelmäßigen Wirksamkeit elementarer Kräfte abhängen."

„Indessen auch in diesen Betrieben soll jeder Arbeiter jeden zweiten Sonntag frei haben."

Bei der Einstimmigkeit über diese Resolutionen zur zweiten Frage fehlt — Großbritannien, welches sich der Abstimmung enthält, weil nach seiner Ansicht die Ausnahmen durch die Gesetzgebung jedes Landes bestimmt werden müssen, je nach den Empfindungen und sozialen Zuständen des einzelnen Volkes. Das soll bedeuten: das Maß der Sonntagsruhe, das in den Gesetzen und Sitten von Großbritannien begründet ist, widerspricht dem Zugeständnis jener Ausnahmen, und zwar so sehr, daß es die wünschenswerten Ausnahmen überhaupt nicht als Gegenstand einer internationalen Verständigung behandelt sehen will.

Endlich die dritte Frage: Soll durch eine internationale Verständigung, durch Gesetze oder auf dem Verwaltungswege über die Ausnahmebestimmungen verfügt werden?

Der Vertreter von Belgien beantragt, daß „die Mittel zur Festsetzung der Ausnahmebedingungen — ebenso wie diejenigen zur Verwirklichung der Wünsche der Konferenz — dem Befinden jedes Landes überlassen bleiben". Er begründet diesen Antrag als Konsequenz aus den Resolutionen auf die erste Frage, in welchen ausdrücklich die Worte „durch Gesetz" gestrichen seien. Auf den Widerspruch der Vertreter von Deutschland, Schweiz u. s. w. gelangt die Mehrheit zu folgender Resolution:

„Es ist wünschenswert, daß die Ausnahmebestimmungen, damit sie von ähnlichen Gesichtspunkten beherrscht werden, auf Grund einer Verständigung unter den verschiedenen Regierungen hergestellt werden." Dagegen stimmen die Vertreter von vier Staaten: Belgien, Frankreich, Italien und Großbritannien.

Dieses sind die Ergebnisse der Konferenz für die Regelung der Sonntagsarbeit.

IV.

Den zweiten Gegenstand der Konferenz bilden die Schutzgesetze für die Kinder und jugendlichen Personen in der Industrie. Die Erörterungen der dafür bestellten Kommission haben im wesentlichen den folgenden Inhalt.

Mit Einstimmigkeit erklärt sich die Kommission dafür, daß „es wünschenswert ist, die Kinder, die noch nicht ein gewisses Alter

erreicht, von der Arbeit in der Industrie auszuschließen.“ Welches dieses „gewisse“ Alter sein soll, darüber gehen die Ansichten weit auseinander, regelmäßig bestimmt durch die Altersgrenzen, welche in der Gesetzgebung der verschiedenen Länder sich finden. Der Vertreter der Schweiz schlägt die Altersgrenze von vierzehn Jahren vor, findet aber nur die Zustimmung Oesterreichs, während 13 Staaten gegen ihn stimmen. Aber auch die Altersgrenze von dreizehn Jahren ändert diese Gruppierung der Stimmen nicht; auch für diese stimmen nur Schweiz und Oesterreich, dagegen alle übrigen (Dänemark enthält sich der Abstimmung). Darauf beantragt ein Vertreter Frankreichs, der Vorsitzende dieser Kommission (Jules Simon) die Altersgrenze von zwölf Jahren; aber das internationale Submissionsverfahren ist noch nicht an seinem Endpunkte angelangt. Der Vertreter Englands glaubt, die öffentliche Meinung seines Landes würde im allgemeinen dieser Altersgrenze nicht abgeneigt sein, auch habe sich die Arbeit der Kinder unter 12 Jahren in der englischen Industrie, zumal in den Textilgewerben, allmählich vermindert; jedoch bei dem gegenwärtigen Stande der englischen Gesetzgebung, welche unter gewissen Einschränkungen die Arbeit der Kinder von 10 bis 12 Jahren zuläßt, kann er diesen Antrag nur ad referendum nehmen.

Der Vertreter von Italien verlangt, daß die Altersgrenze für Zulassung der Kinder in der Industrie überhaupt nicht dieselbe sei in allen Ländern. Das italienische Gesetz vom 11. Februar 1886 ist ein erster Anfang für dieses Land; man müsse hier erst Erfahrungen sammeln, müsse bei Durchführung des Gesetzes weitgehende Rücksichten (besonders für die Seidenindustrie) nehmen; man könne daher nicht zu neuen Schritten sich entschließen. Italien befinde sich aber hinsichtlich der Altersgrenze der in der Industrie beschäftigten Kinder überhaupt in einer ganz anderen Lage als die meisten Staaten, die bei der Konferenz vertreten sind, aus Gründen geographischer, ethnographischer und ökonomischer Art. Die gleiche Altersgrenze für alle Länder widerstreitet darum gerade dem Grundsatze der Gleichheit, welchen die Konferenz festhalten wolle. Auch sei die Industrie Italiens noch nicht genug erstarkt, um dieselben Schranken der Kinderarbeit ertragen zu können, wie die großen Industriestaaten. Die Seidenindustrie vollends leide unter der Konkurrenz der außerordentlich wohlfeilen Handarbeit von China und Japan.

Der Vertreter von Spanien erklärt, daß die Gesetzgebung seines Landes vom 24. Juli 1873 die Altersgrenze von zehn Jahren bestimmt, welche auf Antrag der Kommission für soziale Reformen nach einem neuesten Gesetzentwurfe der Regierung auf neun Jahre herabgesetzt werden solle. Er verlangt, wie der Vertreter Italiens, für die südeuropäischen Staaten eine niedrigere Altersgrenze als diejenige für die anderen Staaten.

Darauf einigt man sich über eine Altersgrenze von 12 Jahren mit der Modifikation, daß für die südlichen Länder die Altersgrenze von 10 Jahren eingeräumt wird. Bei dieser Modifikation enthalten sich Schweiz und Großbritannien der Abstimmung.

Ein Vertreter Deutschlands (Landmann) stellt den Zusatzantrag: „es ist wünschenswert, daß die Kinder, welche zur Fabrikarbeit zugelassen werden, zuvor den Anforderungen über den Elementarunterricht genügt haben.“

Hiergegen erhebt sich der Widerspruch von Belgien und Niederlande, welche kein Gesetz über den obligatorischen Unterricht besitzen, auch bei dem streitigen Charakter der Frage ein solches nicht in Aussicht nehmen können, daher ihre Vertreter für diese Frage gar nicht instruiert haben. Der Vertreter von Großbritannien wendet ein, daß eine derartige Bestimmung in ein Unterrichtsgesetz und nicht in ein Fabrikgesetz gehöre. Der Vertreter von Dänemark macht auf den Konflikt der dänischen Schulpflicht (bis zum 13. Lebensjahre, bei nicht bestandener Prüfung bis zum 14. Jahre) mit der Altersgrenze für die Fabrikarbeit (12 Jahre) aufmerksam, woher er gegen den deutschen Antrag stimmt gleich dem Vertreter Englands.

Nach der Beratung der Altersgrenze geht man zu der Frage der täglichen Stundenzahl über.

Der deutsche Vertreter beantragt „es ist wünschenswert, daß die Kinder unter 14 Jahren weder bei Nacht noch am Sonntage arbeiten“. Belgien, Luxemburg, Niederlande erheben gegen die Festsetzung des Sonntags Bedenken, wie sie in den Verhandlungen der Kommission über die Sonntagsarbeit geltend gemacht worden sind.

Der deutsche Vertreter beantragt ferner „es ist wünschenswerth, daß die Arbeitszeit der Kinder unter 14 Jahren die Frist von sechs Stunden täglich nicht überschreite und durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde unterbrochen sei“. Oesterreich stimmt zu.

Der Vertreter von Großbritannien macht die Einschränkung, daß mit der Schranke von 6 Stunden täglich nur ein Durchschnitt von täglich 6 Stunden gemeint sein dürfe; er macht die fernere Einschränkung, daß — im Sinne des in England bewährten Systems — die Kinder von 13 Jahren den 14jährigen gleichgestellt werden, wenn sie das gesetzliche Schulzeugnis erworben haben. Die Vertreter von Ungarn und Italien wollen, gemäß der bei ihnen bestehenden Vorschriften, ein 8stündige Arbeitszeit; der Vertreter von Belgien kann nicht weniger als 12 Stunden acceptieren; das belgische Gesetz von 13. Dezember 1889 fasse eine kürzere Arbeitszeit als 12 Stunden für Kinder von 12—16 Jahren allerdings ins Auge, indessen nur in der Weise, daß in einer Frist von drei Jahren der König darüber zu bestimmen hat, nachdem er zuvor die Gutachten der Industriekammern, Provinzialräte u. s. w. angehört hat. Die Niederlande stehen auch hierbei auf der Seite von Belgien; die Arbeit der Kinder von 12—16 Jahren ist dort auf 11 Stunden begrenzt.

Mit Einstimmigkeit wird der Antrag angenommen „es ist wünschenswert, daß die Kinder unter 14 Jahren von den ungesunden oder gefährlichen Beschäftigungen ausgeschlossen oder wenigstens nur unter gewissen schützenden Bedingungen zugelassen werden“.

Danach wendet sich die Beratung den Maßregeln für die jugendlichen Arbeiter von 14—18 Jahren zu.

Der deutsche Vertreter beantragt „es ist wünschenswert, daß die jugendlichen Arbeiter beider Geschlechter von 14—16 Jahren weder in der Nacht noch am Sonntage arbeiten". Hiergegen machen Luxemburg, Belgien, Italien die Einwände, die sich aus dem Voraufgehenden ergeben.

Der deutsche Vertreter beantragt ferner: „es ist wünschenswert, daß ihre Arbeit nicht über 10 tägliche Stunden hinausgehe und durch Ruhepausen mit einer Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden unterbrochen werde". Der Vertreter von Großbritannien will diese Schranke, wie vorhin, nur im Sinne eines täglichen Durchschnitts von 10 Stunden (wöchentlich 60 Stunden) gelten lassen. Der Vertreter von Oesterreich enthält sich der Abstimmung, weil das österreichische Gesetz die elfstündige Arbeitszeit allen Arbeitern in gleicher Weise, jugendlichen wie erwachsenen, auferlege, weil ihm auch eine Unterscheidung der beiden Kategorien unzulässig scheine, da sie so enge mit einander verknüpft sind, daß sie zur selben Stunde die Arbeit anfangen und aufhören müssen. Italien und Spanien erneuern ihre Vorbehalte und enthalten sich der Abstimmung. Belgien und Niederlande stimmen gegen die beantragte Zeitschranke, wenn sie kürzer ist als 12 Stunden (Belgien) oder 11 Stunden (Niederlande).

Das beantragte Minimum der täglichen Ruhepausen wird auf $1\frac{1}{2}$ Stunde herabgesetzt mit 7 gegen 5 Stimmen; zu der Mehrheit gehört Großbritannien, Oesterreich, Ungarn, Frankreich.

Ueber einen Antrag zu Gunsten von Ausnahmen zulässiger Nachtarbeit der 14—16jährigen Arbeiter (da, wo das Verbot ihre gänzliche Ausschließung von dem betreffenden Industriezweige zur Folge hätte) ist man einig, bis auf die Schweiz, welche jede Ausnahme verwirft. Ebenso über das Wünschenswerte von Beschränkungen für die besonders gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Beschäftigungen.

Was dann die jugendlichen (männlichen) Arbeiter von 16 bis 18 Jahren betrifft, so stimmen 8 Staaten für einen gesetzlichen Schutz (Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Schweden, Norwegen und Schweiz), 6 Staaten dagegen (Oesterreich, Ungarn, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Italien). Aber auch unter den dem gesetzlichen Schutze geneigten Vertretern ist die Meinungsverschiedenheit im einzelnen so groß, daß man nur prinzipielle Erklärungen abgiebt, und zwar 1) zu Gunsten einer begrenzten täglichen Arbeitszeit (mit 9 gegen 6 Stimmen — unter den zustimmenden Großbritannien und Frankreich, unter den ablehnenden Deutschland); 2) zu Gunsten einer Beschränkung der Nachtarbeit (mit 10 gegen 5 Stimmen — unter den letzteren Oesterreich); 3) zu Gunsten einer Beschränkung der Sonntagsarbeit (mit 11 gegen 4 Stimmen); 4) zu Gunsten einer Beschränkung der Arbeit in besonders ungesunden oder gefährlichen Beschäftigungen (mit 14 gegen 1 Stimme).

Alle die von dieser Kommission erörterten Schutzmaßregeln beziehen sich nur auf die Arbeit in „établissements industriels". Man empfand das Bedürfnis, sich darüber zu einigen, was darunter zu ver-

stehen sei. Mehrere Definitionen werden vorgeschlagen, ohne daß sie Anklang finden. Endlich findet der praktische Vorschlag des Vertreters von England einstimmige Annahme: „man versteht unter „„établissements industriels““ diejenigen, welche durch die betreffenden Arbeiterschutzgesetze der verschiedenen Länder als solche verstanden werden, sei es nun daß diese eine Definition geben oder die vom Gesetze betroffenen Gewerbe aufzählen.“

V.

Dieselbe Kommission hat sich mit der Frauenarbeit beschäftigt. Der Inhalt ihrer Verhandlungen ist der folgende.

Zur Beantwortung der Fragen des Programms schlägt der Vertreter Deutschlands vor — und der Vertreter der Schweiz schließt sich ihm an —: „es ist wünschenswert,

1) daß die weiblichen Personen jeden Alters weder in der Nacht noch am Sonntage arbeiten (in Fabriken),

2) daß ihre Arbeitszeit nicht über tägliche elf Stunden hinausgehe und daß sie unterbrochen sei durch Ruhepausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden,

3) daß die Frauen, welche gebären, erst vier Wochen nach ihrer Entbindung zur Arbeit zugelassen werden,

4) daß andere Einschränkungen für die besonders ungesunden oder gefährlichen Industriezweige vorgesehen werden,

5) daß ausnahmsweise Schutzmaßregeln zugelassen werden für die Industriezweige in denen die Nachtarbeit der Frauen nicht entbehrt werden kann.“

Bei der Erörterung dieses Antrages macht zunächst der Vertreter Italiens auf die Zustände aufmerksam, welche durch die Sitte der zeitweiligen Wanderung der Familienväter entstehen, daß die Frau allein für den Unterhalt der Familie unterdessen sorgen muß. Daher könnten Einschränkungen gegen die Fabrikarbeit der Frauen leicht das Gegenteil von dem herbeiführen, was sie im Auge haben.

Eine Anzahl von Staaten, Belgien voran (außerdem Frankreich, Spanien, Ungarn, Italien, Portugal) kann sich nur für einen Schutz der weiblichen Personen unter 21 Jahren aussprechen. Hinsichtlich der täglichen Stundenzahl will Großbritannien auf durchschnittlich zehn Stunden herabgehen, wie es die dortige Gesetzgebung bestimmt; Ungarn will das Maximum von täglichen zehn Stunden schlechthin, Belgien (neben der Ablehnung jeden Schutzes für die weiblichen Personen, die älter als 21 Jahre sind) auch für die 16 bis 21jährigen nur ein Maximum von zwölf Stunden; das belgische Gesetz vom 13. Dezember 1889 läßt nur die Möglichkeit offen, daß künftig das Maximum vermindert werde; man könne sich aber durch eine Abstimmung nicht binden. Bei der Abstimmung sind für Beschränkung der Arbeitszeit der weiblichen Personen von 16—21 Jahren auf 10 Stunden nur 4 Staaten, dagegen 8 (darunter Deutschland); es ent-

halten sich der Abstimmung Belgien, Spanien, Schweiz. Für einen elfstündigen Arbeitstag der weiblichen Personen über 21 Jahre stimmen 7 Staaten, dagegen 5 Staaten (Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal). Hiernach ist der deutsche Antrag auf einen elfstündigen Arbeitstag aller weiblichen Personen von 16 Jahren und darüber angenommen.

Einstimmige Annahme findet der Antrag über die Wöchnerinnen; ähnlich der Antrag über die gesundheitswidrigen Beschäftigungen und über die ausnahmsweise Nachtarbeit der weiblichen Personen.

VI.

Die Kommission für die Bergwerksarbeit beschäftigt sich mit den Fragen, ob Kinder- und Frauenarbeit unter Tage verboten werden soll, ob in den besonders gesundheitsgefährlichen Bergwerken die tägliche Arbeitszeit beschränkt werden soll, ob im Interesse der stetigen Produktion die Arbeit in den Kohlengruben einer internationalen Regelung unterworfen werden soll.

Die erste Frage gelangt zu einer verhältnismäßig übereinstimmenden Beantwortung durch eine entsprechende Dehnsamkeit der Fassung: „es ist wünschenswert, daß die Untergrenze des Alters, in welchem die Kinder zur Arbeit unter Tage zugelassen werden können, fortschreitend erhöht werde bis zum vollendeten 14. Lebensjahre in dem Maße, als die Erfahrung die Möglichkeit einer solchen Erhöhung beweisen wird". Aber dazu tritt noch die Einschränkung: „indessen für die südlichen Länder soll diese Grenze das 12. Lebensjahr sein".

Oesterreich und Deutschland besitzen die Altersgrenze von 14 Jahren in ihrer Gesetzgebung bereits. Das französische Gesetz vom 19. Mai 1874 (und Dekret vom 12. Mai 1875) zieht die Grenze von 12 Jahren, mit Arbeitsbegrenzung auf täglich 8 Stunden für Knaben von 12—16 Jahren; man ist im Begriff, die Altersschranke auf das 13. Jahr zu erhöhen. Großbritannien hat ebenfalls die Altersgrenze von 12 Jahren und für die Knaben von 12—16 Jahren die Zeitschranke von 54 Stunden wöchentlich und 10 Stunden täglich. Im Jahre 1888 arbeiteten im Inneren der Bergwerke von Großbritannien 42045 Knaben im Alter von 12—16 Jahren (dazu übergangsweise noch 127 Knaben unter 12 Jahren) neben 396730 Arbeitern über 16 Jahre.

Belgien hat durch Gesetz vom 13. Dezember 1889 die Altersgrenze auf 12 Jahre festgestellt; bisher galt die Altersgrenze von 10 Jahren (Dekrete vom 3. Januar 1813 und vom 28. April 1884). Italien hat laut dem Gesetze vom 11. Febr. 1886 die Altersgrenze von 10 Jahren, für Kinder von 10—12 Jahren eine Zeitgrenze von 8 Stunden täglich; für Kinder von 12—15 Jahren ist die Nachtarbeit auf 6 Stunden beschränkt. Uebrigens ist das Gesetz bisher nicht strikt beobachtet worden, soll es aber werden durch die Inspektion der Bergingenieure.

Am nächsten dem als wünschenswert anerkannten Ziele ist Preußen, welches (1888) auf 295824 Bergarbeiter überhaupt nur 882 Knaben von 14—16 Jahren unter Tage beschäftigte; daneben über der Erde 8666 in gleichem Alter und 286 im Alter von 12—14 Jahren.

Ueber die Frauenarbeit wird beschlossen: „es ist wünschenswert, daß die Arbeit unter Tage den Personen des weiblichen Geschlechtes verboten werde“.

Auch hier ist es Belgien, welches die Abweichung seiner Gesetzgebung betont, und den Zusatz veranlaßt: „die Vertreter von Belgien wollen, indem sie dem Wunsche nach Verschwinden der Frauenarbeit unter Tage sich anschließen, damit für ihre Regierung nicht die Verpflichtung auf sich nehmen, das belgische Gesetz vom 13. Dez. 1889 zu ändern, aber sie geben der Ansicht Ausdruck, daß dieses Gesetz mittelbar dasselbe Ziel herbeiführen wird“.

Das fragliche Gesetz verbietet nur den minderjährigen weiblichen Personen (unter 21 Jahren) die Arbeit unter Tage; „diese Bestimmung läßt das Prinzip der individuellen Freiheit des großjährigen Frauenzimmers unangetastet“. Vor der Verordnung vom 24. April 1884 erstreckte sich diese Freiheit bis auf die 12jährigen Mädchen, nach dem Dekret vom 3. Januar 1813 sogar auf die 10jährigen.

In Spanien gestattet das Gesetz von 1873 die Frauenarbeit in den Bergwerken. In Frankreich verbietet sie das Gesetz vom 19. Mai 1874. In England ist sie seit einem halben Jahrhundert verboten.

Die zweite Frage geht auf die allgemeine Beschränkung der Arbeitszeit in den besonders gesundheitsgefährlichen Bergwerken.

Hier stoßen wieder die Gegensätze aufeinander. In Westfalen besteht ein Beispiel spezieller Regulierung der Arbeitszeit: wenn in dem Bergwerk die Temperatur die Höhe von 29 Grad erreicht, darf der Arbeiter nicht länger als 6 Stunden täglich darin arbeiten.

Belgien will durch technische Anlagen (Ventilation u. s. w.) der schlechten Beschaffenheit der Luft u. dgl. begegnen, beruft sich auch auf seine Leistungen in dieser Hinsicht, die durch das Reglement über die Bergpolizei vom 28. April 1884 bestimmt sind. Oesterreich hat keine speziellen Vorschriften, die Dauer der Arbeitstage ist sehr verschieden; eine Gesetzgebung wäre schwierig, daher wäre auf administrativem Wege vorzugehen.

Frankreich besitzt, nach der Angabe eines seiner Vertreter, keine ungesunden Bergwerke; im übrigen genügen seine Gesetze und Regulative für ein erforderliches Einschreiten der Bergbehörde, um die notwendigen Verbesserungen in den Bergwerken zu erzwingen. Die Vertreter Großbritanniens machen auf die Bedeutung einer Kontrolle der Schutzeinrichtungen durch Delegierte der Arbeiter selber aufmerksam, müssen sich aber jedem Wunsche versagen, welcher die Arbeitsstunden erwachsener Männer einschränken wolle.

Es entspinnt sich bei dieser Gelegenheit eine Diskussion über das Wesen der individuellen Freiheit. Der Vertreter von Belgien sagt, das Prinzip der Freiheit und individuellen Verantwortlichkeit der erwachsenen Personen beherrscht die ganze belgische Gesetzgebung. Der Vorsitzende (Vertreter Deutschlands) erwidert, eine solche Zeitschranke ist keine Beschränkung der individuellen Freiheit. Der Vertreter Belgiens repliziert, es ist die Sache des Arbeiters, bei Eingehung des Arbeitsvertrages die besonderen Schwierigkeiten der Arbeit vorher zu kennen. Der Vertreter Großbritanniens fügt hinzu, solche Zeitschranken müssen durch freie Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern errichtet werden.

Man einigt sich über den Vorschlag des Vorsitzenden: „es ist wünschenswert, daß in solchen Fällen, wo die Technik des Bergwesens nicht genügen sollte, alle Gefahren für die Gesundheit . . . zu beseitigen, die Dauer der Arbeit eingeschränkt werde. Die Herbeiführung dieser Einschränkung ist jedem Lande überlassen, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung oder dem Wege der Verwaltung, sei es durch freies Abkommen zwischen den Bergwerksbesitzern und den Arbeitern, je nach den Grundsätzen und der Praxis jeder einzelnen Nation“.

Der Vertreter von Belgien, dem dieser weite Mantel internationaler Einigkeit über das Wünschenswerte noch zu enge ist, beantragt den Zusatz: „sei es auf andere Weise“. Und man genehmigt diesen Zusatz.

Endlich die Frage nach einer internationalen Regelung der Kohlenproduktion.

Bei der Erledigung derselben sieht man überhaupt von gleichartigen Maßregeln der Gesetzgebung ab, jedenfalls von solchen, an welche man nach dem Wortlaute der Fragestellung, der an die Programme der internationalen Sozialdemokratie erinnert, zu denken versucht sein könnte. Die verschiedenen Redner teilen mit, was je in ihrem eigenen Lande bisher geschehen sei, um die Arbeitseinstellungen zu vermeiden. Hierbei stehen im Vordergrunde der Erfahrungen nicht gesetzgeberische Maßregeln; die größten Erfolge sind erreicht worden durch freie Entwickelungen, an denen die Gesetzgebung gar keinen oder einen geringen Anteil gehabt hat. Dies gilt namentlich von den schiedsrichterlichen Einrichtungen für das Arbeitsverhältnis der englischen Grubenarbeiter. Hierüber berichtet einer der englischen Vertreter, Mr. David Dale, Grubenbesitzer in Darlington. Ausführlichere Mitteilungen über denselben Gegenstand besitzen wir bereits in dem Buche von L. L. F. R. Price „Industrial Peace“ (its advantages, methods and difficulties — A Report of an Inquiry made for the Toynbee Trustees. London 1887) und in dem Aufsatze von Gerhard von Schulze-Gävernitz über „Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England“ (in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrgang 1889). Bemerkenswert ist das günstige Zeugnis, welches Mr.

Dale diesen Einrichtungen ausstelllt. Regelmäßig hätten die Gewerkvereine jetzt an ihrer Spitze intelligente Männer und in diesem Falle seien die Beziehungen zwischen Arbeitern und Grubenbesitzern leicht; in der Grafschaft Durham zum Beispiel habe der Gewerkverein der Bergleute vier Sekretäre, welche ihre ganze Zeit den Interessen des Vereins widmen, so daß der schiedsrichterliche Ausschuß jährlich mehr als 500 Fälle erledige. Die Arbeitseinstellungen sind oft daher gekommen, daß die Vorarbeiter die Arbeiter rauh behandelten; durch die Ausschüsse, in welchen der Arbeiter von dem Grubenbesitzer als seinesgleichen behandelt wird, sind diese Beziehungen verbessert worden. — Unmittelbar neben sich hatte Mr. Dale als Delegierten einen Sekretär des Vereins der Bergleute, das Parlamentsmitglied T. Burt.

Der Vertreter von Belgien bemerkt, daß in seinem Lande am 16. August 1887 ein Gesetz erlassen ist, welches „Conseils de l'industrie et du travail“ schafft; diese sind zusammengesetzt zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern, und haben die Aufgabe, über die gemeinsamen Interessen von beiden zu beraten, den Streitigkeiten zuvorzukommen oder sie beizulegen. Vorderhand ist von Erfahrungen noch nicht zu berichten.

Der Vertreter von Frankreich betont, als Mittel zur Verhütung von Arbeitseinstellungen, die verständige Fürsorge des Unternehmers für das Wohlergehen seiner Arbeiter — möglichste Aufrechterhaltung des Lohnes und der Beschäftigung in den Zeiten der Krisis, gute und wohlfeile Wohnungen, Erwerb von eigenen Häusern, Konsumvereine, Versicherung gegen Unfälle, Krankheit, Alter u. s. w. —, mit einem Worte moralische Fesselung der Arbeiter durch Anhänglichkeit an den Unternehmer. — Für Arbeitervereine und deren freie Bewegung zur Vertretung der Arbeiterinteressen ist das französische Gesetz über die Gewerbesyndikate im Jahre 1884 geschaffen. Behufs Einrichtung von Schiedsgerichten will man ein Gesetz erlassen, zu welchem jetzt die Vorarbeiten geleistet werden.

Der Vorsitzende macht als Vertreter Deutschlands darauf aufmerksam, daß hier die Reichsunfallversicherung und die Reichskrankenversicherung besteht; er weist namentlich auf die neue Einrichtung der Arbeiterausschüsse in den Staatskohlengruben von Saarbrücken hin.

Diese mannigfaltigen Mitteilungen fassen sich zusammen in folgender, einstimmig angenommener Resolution: „es ist wünschenswert, a) daß die Sicherheit des Arbeiters und der gesundheitsgemäße Zustand der Arbeiten durch alle Mittel gewährleistet werden, über welche die Wissenschaft verfügt, und daß sie unter die Kontrolle des Staates gestellt werden, b) daß die Ingenieure, welche mit der Leitung der Grubenarbeiten betraut sind, ausschließlich Männer von Erfahrung und erwiesener technischer Kompetenz sind, c) daß die Beziehungen zwischen Grubenarbeitern und Betriebsingenieuren möglichst unmittelbar seien, damit sie den Charakter des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung haben, d) daß die Institutionen der Fürsorge, welche bestimmt sind, den Grubenarbeiter und seine Familie gegen die Wir-

kungen der Krankheit, der Unfälle, der vorzeitigen Invalidität, des Alters und des Todes zu schützen, immer mehr entwickelt werden, e) daß man zur Sicherung des ununterbrochenen Ganges der Kohlenproduktion sich bemühe, den Arbeitseinstellungen vorzubeugen; die Erfahrung weist das beste Vorbeugungsmittel in den Organisationen der Grubenbesitzer und der Arbeiter nach, welche sich wechselseitig verpflichten, ihre Streitigkeiten durch Schiedsgerichte zum Austrage zu bringen."

VII.

Die Arbeiten der vierten Kommission wurden durch ihren Vorsitzenden als die wichtigsten von allen bezeichnet.

Sie sind jedenfalls die lehrreichsten gewesen, und bei dem ganzen Charakter der Konferenz war das gleichbedeutend. In ihnen hat sich die Bedeutung dieses Versuches auf das klarste enthüllt; in ihnen ist das Urteil gesprochen über das Verhältnis der wirklichen Ergebnisse der Konferenz zu dem Ideale einer „internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung".

Die Fragen lauteten:

„1) Soll man Maßregeln ergreifen zur Durchführung der von der Konferenz angenommenen Vorschriften und zur Ueberwachung dieser Maßregeln [1])?"

„2) Ist Anlaß, wiederholte Zusammenkünfte der Vertreter der beteiligten Regierungen ins Auge zu fassen — und auf welche Punkte sollen ihre Beratungen sich erstrecken?"

Zur Beantwortung wurden zwei Anträge gestellt, ein weitergehender durch den Vertreter der Schweiz, ein minder weitgehender von dem Vertreter Deutschlands.

Der schweizerische Antrag lautete:

„Es sollen Maßregeln ergriffen werden zur Durchführung der Vorschriften, welche von der Konferenz angenommen worden sind.

Zu diesem Zwecke ist ins Auge zu fassen, daß die Staaten, welche sich über gewisse Vorschriften geeinigt haben, obligatorische Uebereinkünfte schließen, daß die Durchführung dieser Uebereinkünfte auf dem Wege der nationalen Gesetzgebung stattfinde, und daß, wenn diese Gesetzgebung nicht ausreichend ist, sie die notwendigen Ergänzungen erhalte.

Es ist ferner ins Auge zu fassen die Schaffung eines speziellen Organs für die Zentralisation der zu liefernden Ausweise, für die regelmäßige Veröffentlichung der statistischen Daten und für Ausführung der Maßregeln zur Vorbereitung der künftigen Konferenzen.

---

1) Wegen gröfserer Deutlichkeit ist der französische Wortlaut übersetzt (statt der Worte des deutschen Programms). Das Original lautet: „Devra-t-on prendre des mesures en vue de l'exécution des dispositions à adopter par la Conférence — et de la surveillance de ces mesures?"

Es sind endlich periodisch wiederkehrende Konferenzen der Vertreter der Regierungen ins Auge zu fassen; diese Konferenzen sollen zur Hauptaufgabe haben die Fortentwickelung der Uebereinkünfte und die Lösung der Fragen, welche Schwierigkeiten oder Differenzen veranlaßt haben."

Wesentlich bescheidener gehalten ist der Antrag Deutschlands. Derselbe lautet:

„Für den Fall, daß die Regierungen den Vorschlägen der Konferenz Folge geben, würden sich die folgenden Maßregeln als unentbehrlich empfehlen:

1) Die Durchführung der vereinbarten Grundsätze soll überwacht werden durch eine zureichende Anzahl von besonderen Beamten, deren Stellung vollkommen unabhängig ist von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern.

2) Die Beobachtungen dieser Beamten über die Durchführung der fraglichen Grundsätze sollen in jährlichen, zur Veröffentlichung bestimmten Berichten niedergelegt werden.

3) Alle beteiligten Staaten werden, nach gewissen zu vereinbarenden Grundsätzen, periodisch statistische Aufnahmen über die Gegenstände der Konferenz veranstalten.

4) Die beteiligten Staaten werden untereinander austauschen a) die Vorschriften, die sie zur Durchführung der gemeinsam angenommenen Grundsätze auf gesetzgeberischem oder administrativem Wege erlassen; b) die Jahresberichte der Beamten; c) die statistischen Aufnahmen.

Es ist wünschenswert, daß in periodischer Wiederkehr, mit Zwischenräumen, die durch einen besonderen Beschluß festzustellen sind, die Vertreter der beteiligten Staaten in Konferenzen zusammenkommen, um sich Mitteilungen zu machen über die Erfahrungen bei der Durchführung der vereinbarten Grundsätze und um zu beraten über die Zweckmässigkeit ihrer Aenderung oder Ergänzung."

Dieses die beiden Anträge.

Gegen den schweizerischen Antrag erheben sich sofort die Vertreter Großbritanniens. Nach ihrer Ansicht darf ein internationales Uebereinkommen betreffs dieser Materie nicht die Stelle der besonderen Gesetzgebung jedes Landes einnehmen wollen, wie es der Antrag der Schweiz beabsichtige. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien habe in seine Teilnahme an der Konferenz nur unter der Bedingung eingewilligt, daß eine solche Eventualität ausgeschlossen sei. Selbst wenn die Staatsmänner von Großbritannien den Willen hätten, internationale Bande für die Regulierung der Fabrikarbeit auf sich zu nehmen, so würden sie nicht die Vollmacht dazu haben. Es ist ihnen verboten, ihre Arbeitergesetze in Abhängigkeit zu bringen zu dem Willen einer fremden Macht. — Praktischer sei der deutsche Antrag; mit einigen Abänderungen ließe dieser sich annehmen.

Die Debatte konzentriert sich auf den deutschen Antrag im Sinne einer — Milderung desselben. So wünscht der Vertreter Oesterreichs, es müsse darin deutlicher zum Ausdruck kommen, daß die

Ueberwachung der Arbeiterschutzmaßregeln, welche im Sinne der Wünsche der Konferenz erlassen werden, ausschließlich der eigenen Staatsregierung vorbehalten bleibt und daß keinerlei Einmischung einer fremden Macht zugelassen sei.

Der Vertreter von Belgien beanstandet, daß der deutsche Antrag von den „Vorschlägen“ der Konferenz spricht; um den Beratungen der Konferenz ihren wahren Charakter zu bewahren, solle man nur von „Wünschen“ (voeux) oder „Arbeiten“ (travaux) sprechen. Auch scheint es ihm unpassend, von „unentbehrlichen“ Maßregeln zu reden; das präjudiziere zu sehr die Entschlüsse der einzelnen Regierungen. Ferner könne die Verpflichtung der Regierungen zum Austausch der jährlichen Inspektionsberichte Anlaß zu Unzuträglichkeiten geben. Er würde vorziehen, bloß die auszugsweise Mitteilung dieser Berichte vorzuschreiben. Weiter seien nicht nur legislative oder administrative Maßregeln für Erfüllung der Wünsche der Kommission in Frage gekommen, sondern auch Schritte der privaten Initiative. Dann scheint ihm die Möglichkeit von statistischen Aufnahmen nach gemeinsamen Grundsätzen zweifelhaft. Endlich möge zwar eine erneute Zusammenkunft der Konferenz ins Auge gefaßt, nicht aber schon jetzt die Notwendigkeit periodischer Beratungen anerkannt werden; es sei sehr ungewiß, ob solche überhaupt von Nutzen sein können.

Die Vertreter der Niederlande bemerken, ihr eigenes Gesetz schreibe den Fabrikinspektoren einen jährlichen Bericht an den Minister vor, von welchem der Minister seinerseits, sei es in extenso, sei es im Auszuge Mitteilung an die Generalstaaten machen soll. Es sei also nicht möglich, gegenüber den fremden Regierungen eine weitergehende Verpflichtung einzugehen als gegenüber der eigenen Landesvertretung.

Die Vertreter Frankreichs können mit dem ersten Punkte des deutschen Antrages sachlich übereinstimmen, hinsichtlich Einführung der Inspektion, da dieselbe in Frankreich bereits vorhanden ist. Aber prinzipiell müssen sie dem ganzen Antrage, auch dem deutschen, entgegentreten, da die ihnen erteilten Instruktionen ihnen verbieten, einem Wunsche beizupflichten, welcher, mittelbar oder unmittelbar, den Anschein erwecken könnte, als wolle er den anderen Wünschen der Konferenz eine unmittelbare exekutivische Kraft geben. „Die französische Regierung habe die Konferenz immer und ausschließlich als ein Mittel zu einer Enquete über die Lage der Arbeit in den beteiligten Staaten und über die darauf bezüglichen Wünsche der öffentlichen Meinung angesehen; habe aber in keiner Weise daraus den Ausgangspunkt für internationale Verpflichtungen machen wollen.“

Die deutschen Vertreter erkennen an, daß die Erklärungen der Vertreter Frankreichs, Englands und Belgiens ganz übereinstimmen mit den Vorbehalten, an welche ihre Regierungen die Beteiligung bei der Konferenz geknüpft hätten. Sie suchen durch Milderung der beanstandeten Sätze eine Einigung herbeizuführen. Hinsichtlich der Inspektionsberichte bemerken sie, daß die vorgeschlagene Gemeinschaft keine Neuerung sei; ein Vorgang unter ähnlichen Umständen liege in

der Phylloxerakonvention, durch welche die verschiedenen Staaten eine analoge Verpflichtung auf sich genommen haben.

Der deutsche Antrag gelangt zur Annahme (unter Enthaltung der Vertreter Frankreichs), nachdem eine Reihe von Aenderungen daran vorgenommen ist, um an diesen, von vornherein äußerst weich und vorsichtig gehaltenen Sätzen alles zu entfernen, was wie ein Zwang, eine Verpflichtung aussehen könnte. So wird gestrichen in dem ersten Satze „als unentbehrlich empfehlen sich“ (obwohl die Eingangsworte lauten: „für den Fall, daß die Regierungen den Vorschlägen der Konferenz Folge geben“). So wird nach dem Wunsche Belgiens aus den „Vorschlägen“ der Konferenz — „Arbeiten“ der Konferenz. So wird der Anschein beseitigt, als wollen diese Wünsche den Regierungen erst die Pflicht vorhalten,. ordentliche Inspektionsberichte abfassen und veröffentlichen zu lassen. Es heißt statt dessen: „die Jahresberichte, welche veröffentlicht werden von den verschiedenen Regierungen (also auch jene auszugsweisen) sollen den anderen Regierungen mitgeteilt werden“. Die gewünschte Gleichartigkeit der statistischen Aufnahmen wird preisgegeben, dafür „so viel als möglich in einer ähnlichen Form“. So wird in dem letzten Satze die gewünschte „periodische“ Wiederkehr hinausgeworfen und der Wunsch eingeschränkt auf die Wiederholung der Beratungen schlechthin.

VIII.

Das sind die Ergebnisse der Arbeiterschutzkonferenz. Die Konferenz war ein Experiment und zwar ein solches, welches für denjenigen, der überhaupt der Erfahrung zugänglich und eines experimentellen Beweises auf diesem Gebiete noch bedürftig ist, überzeugende Kraft haben sollte. Alles, was ich in meinem Aufsatze über internationale Fabrikgesetzgebung 1881 gesagt, kehrt hier auf konzentriertem Raum in dem Experimente wieder. Ja, das Resultat ist ärmlicher, als ich im Laufe der Jahre der fortschreitenden Agitation für die Sache zuzugestehen am Ende geneigt war.

Eine positive Thatsache steht fest. Die Konferenz hat stattgefunden. Diese positive Seite mag nun von den begeisterten Aposteln der Sache nachher wie vorher gepriesen werden. Es wäre auch möglich, daß durch irgend einen mächtigen Einfluß eine internationale Konferenz über internationale Schiedsgerichte behufs Abschaffung der Kriege zustande käme, um ihrerseits experimentell zu beweisen, was unbefangene Leute längst gewußt haben — daß zwar eine solche Konferenz, nicht aber solche Schiedsgerichte zustande kommen können. Mögen jene Apostel dann auch frohlocken, daß dieses doch ein Anfang sei und das weitere bald nachfolgen werde, daß es schon ein großer Fortschritt sei, wenn eine derartige Konferenz habe abgehalten werden können. Immerhin. Aber der Hauptunterschied bleibt übrig. Dieser besteht zwischen denen, welche die Entfernungen der Geschichte mit Siebenmeilenstiefeln durchschreiten, und denen, welche ein Ohr für

das Tempo der Wirklichkeit haben. Nicht über die endlichen Ideale ist der Streit, sondern über die Weite des Weges, auf welchem man zu diesen gelangt.

Wir wollen hier in Kürze auf die einzelnen Seiten des Experimentes eingehen.

Vor allem auf die staatsrechtliche und völkerrechtliche Seite.

Von dieser Seite her ist mir von allem Anfange das Problem der „internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung“ entgegengetreten, ja hat der fragwürdige Name selber seinen problematischen Inhalt aufgedrängt. Denn das Wesen der Gesetzgebung beruht auf dem engen Zusammenhange mit der staatlichen Souveränität; eine internationale Gesetzgebung unternimmt es, diesen Zusammenhang zu lösen, eine internationale Gemeinschaft an die Stelle des souveränen Staats zu setzen. Der Gedanke führt folgerichtig über die an nationale Schranken gebundene Staatsordnung der Wirklichkeit hinaus zu einer internationalen Staatenordnung, zu den Vereinigten Staaten von Europa u. s. w., wie es der Radikalismus seit einem Menschenalter bezeichnet.

Jede Probe an der heutigen Wirklichkeit zeigt negativ das Utopische dieses Gedankes, zeigt positiv die Möglichkeit von Erfolgen in der Richtung internationaler Gemeinschaft ausschließlich in der Anspruchslosigkeit des Zweckes und in der vorsichtigen Auswahl der Mittel. Wer die internationalen Vereinbarungen zur Humanisierung der Kriegführung als Anfang des tausendjährigen Reiches und des Weltstaates betrachten will, dem steht es frei; er wird sich aber mit entsprechender Geduld für das Ende dieses Anfangs zu rüsten haben. Wer die internationalen Konventionen über das Metermaß, über das Postwesen, über die Reblaus als Anfang der „internationalen Gesetzgebung“ ansehen will, der mag es thun, wenn er nur sich dessen bewußt ist, welche Schwierigkeiten diesen Anfang von einer wirklichen internationalen Gesetzgebung trennen.

Die Erfahrung lehrt, daß es hierbei geht wie sonst bei menschlichen Dingen, wie in der Natur selber. Der Fortschritt gelingt in dem Grade als er an das Gegebene anknüpft, als er unscheinbar ist, als die Zumutungen des Neuen bescheidene sind. Nur in langsamen Schritten geht es vorwärts. Derjenige, welcher in einer von „den modernen Grundsätzen der individuellen Freiheit und Verantwortlichkeit“ beherrschten Versammlung etwa die unscheinbare Vollmacht für die Behörde erwirken will, bei Strafe den Uebergang über ein Eisenbahngeleise zu verbieten, wird meistens Erfolg damit haben. Derjenige, welcher in derselben Versammlung den rechtsphilosophischen Grundsatz, daß der einzelne auch im eigenen Interesse gegen seine Unvernunft mit Strafen zu schützen sei, zur Annahme bringen will, etwa als Artikel der Staatsverfassung, wird schmählich unterliegen.

Ebenso in der Richtung unserer Fragen. Je mehr man von einzelnen Mißständen ausgeht, je konkreter die Aufgabe, je begrenzter

das Objekt, je mehr vorbereitet selbst dieses begrenzte Objekt durch die voraufgegangenen Maßregeln der einzelnen Staaten, desto mehr bleibt die Lösung im Banne des unmittelbar Notwendigen. Man geht vom einzelnen Falle aus und bleibt im Bereiche desselben, ohne sich der Konsequenzen bewußt zu werden. Umgekehrt, wenn man von seiten der großen Prinzipienfragen an die Aufgabe einer internationalen Gemeinschaft herantritt. Das ruft den Widerspruch hervor, erregt Mißtrauen, treibt die ganze Macht des Gewohnten, des historisch Gewordenen, des national Gegebenen zur Reaktion gegen die kühne internationale Neuerung. Jetzt besinnt man sich auf die Gefahren für die staatliche Autonomie, welche von dem neuen Projekte drohen, und wittert dieselben in dessen harmlosesten Aeußerungen.

Man verwahrt sich gegen alle bedenklichen Folgen für das Staatsrecht des eigenen Landes gleich in dem Augenblicke, da man die Einladung zu einer internationalen Konferenz annimmt. Es sollen keinerlei bindende Beschlüsse gefaßt, es soll nur eine gegenseitige Aussprache über die Zustände und Reformen der einzelnen Länder versucht werden. Bei den Beratungen selber einigt man sich dahin, daß dieselben zu irgend einem Endergebnis führen sollten, welches — obschon „akademischer" Art — nicht gar zu sehr abfalle gegen das Aufsehen, welches dieser Konferenz bereitet worden ist. Es ist begreiflich, daß man diesen Wunsch hat; aber man hat weder die Vollmachten noch die ernsthafte Absicht, demselben zu entsprechen.

Der einheitlich für die Beschlüsse angenommene Eingangssatz „es ist wünschenwert" kennzeichnet das. Noch mehr, daß trotz dieses farblosen, jede Art von Rechtsverbindlichkeit verleugnenden Modus dennoch die einzelnen nationalen Gesichtspunkte, Reformen, Ziele sich mit einer Sprödigkeit geltend machen, als ob es im Ernst um irgend etwas Verbindliches sich handle. Alles wird übertroffen durch die Art, wie der letzte Gegenstand des Programms, welcher von den einladenden Staaten (zuerst Schweiz, dann Deutsches Reich) natürlich zu dem Zwecke demselben angehängt worden war, damit die Konferenz zu irgendwelchen greifbaren Erfolgen führe, zu abermaligen Verwahrungen veranlaßt, welche an die Wunderknäuel erinnern, in denen derselbe Gegenstand immer wieder, zum dritten-, zum zehntenmal eingewickelt ist. Die vollendete Farblosigkeit des „wünschenswerten" genügt noch nicht; der national sorgsam durchgesiebte Inhalt ist noch nicht dünn genug; die Klausel des Antrages „für den Fall, daß die Regierungen den Vorschlägen der Konferenz Folge geben sollten" beruhigt noch nicht über die als „unentbehrlich" bezeichneten Maßregeln, über die als „Vorschläge" bezeichneten Wünsche. Und so weiter.

Man vergleiche damit die ruhige Bestimmtheit derjenigen internationalen Vereinbarungen, welche entstanden sind fern von allen konstruktiven Projekten und ausgegangen sind von der Beseitigung eines einzelnen konkreten Mißstandes. Der Vertreter des Deutschen Reiches berief sich gegen die Bedenken der Delegierten auf die internationale Phylloxeraübereinkunft. Dieselbe [1]) ist abgeschlossen am 3. No-

---

1) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Neue Folge Band VI. Bern 1883. S. 228—253.

vember 1881 zwischen Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Schweiz und Portugal (nach einer voraufgehenden Uebereinkunft vom 17. September 1878), welche sich verpflichten, ihre innere Gesetzgebung dahin zu vervollständigen, daß dadurch eine gemeinschaftliche und wirksame Bekämpfung der Einschleppung und Verbreitung der Reblaus gesichert wird (Artikel 1). Die Einzelheiten dieser Gesetzgebung werden vorgeschrieben („Diese Gesetzgebung soll sich insbesondere auf folgende Punkte beziehen").

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich ferner, behufs der Förderung des Zusammenwirkens, sich regelmäßig mitzuteilen die von jedem derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen, die in Vollziehung derselben getroffenen Maßregeln, die Berichte über den Verlauf der Krankheit, jede Entdeckung eines neuen Reblausherdes mit Angabe der Ausdehnung und Ursachen, und Vieles andere der Art (Art. 9).

Hier wird zugestanden, was man in jenem größeren Zusammenhange für gefährlich hält. Wie durch die rechtsphilosophische Frage der Philister der Freiheit und Verantwortlichkeit stutzig gemacht wird, welcher die Strafe für die Ueberschreitung des Bahngeleises unbedenklich findet, so hier das Philistertum der nationalen Autonomie. Es bekreuzigt sich im allgemeinen vor dem, was es im besonderen sich abgewinnen läßt oder gar für selbstverständlich hält.

Unter allen den Staaten, welche an der Konferenz durch ihre Vertretung lebendigen Anteil genommen, sind nur zwei, auf welche dieses Urteil nicht zutrifft — die beiden einladenden, die Schweiz und das Deutsche Reich. Bei der glücklicherweise relativ hohen Entwickelung ihrer Arbeiterschutzgesetzgebung den übrigen so weit in den meisten Dingen vorauf, daß ihnen diese treibende Haltung freilich leichter wird. Aber zugleich doch auch beide mit einem weltbürgerlichen Zuge erfüllt, welcher Hand in Hand geht mit dem Zuge des deutschen Geistes nach rücksichtsloser Erkenntnis der Wahrheit, die sich an die Schranken des national Gegebenen nicht binden läßt.

IX.

In auffallendem Grade, aber in wohlbekannter Weise, zeigt uns Großbritannien das Gegenstück zu diesen beiden.

Es ist immer dasselbe. Ob der Grundsatz des internationalen Freihandels, sobald das nationale Interesse dabei angelangt ist, zum internationalen Prinzipe erhoben wird; ob die Lücken, welche die soziale Selbsthilfe läßt, bei den gegebenen Schranken der staatlichen Sozialreform in einem wissenschaftlichen Grundsatze untertauchen, der von der nationalen Selbstliebe behauptet, von grünen Anglomanen der Welt angepriesen wird; ob endlich die nationale Institution der Sonntagsruhe mit vollen Händen als Gegenstand internationaler Vereinbarung zugestanden wird, um jede, doch nur „akademische" Erörterung von Schutzmaßregeln, die in England noch nicht bestehen, a limine

abzuweisen als im Widerspruch mit den Grundsätzen der englischen Gesetzgebung — immer sind es die enormen Scheuklappen, welche bewirken, daß man das zur Zeit im eigenen Lande Bestehende als das überhaupt Richtige, ja überhaupt Diskutierbare dem Auslande hinstellt; immer ist es der erstaunliche Mangel an prinzipiellem Denken, welcher eine Unfähigkeit erzeugt, teils sich der Zusammenhänge des Gewordenen und des Werdenden bewußt zu werden, teils eine Freiheit des Geistes zu erwerben, welche bereit ist durch die harte Schale des gerade heute und hier Bestehenden hindurchzudringen.

Der schweizerischen Einladung bereits und dann ebenso der deutschen Einladung setzte Großbritannien die Bedingung für seine Annahme entgegen, daß eine Zeitschranke für den Arbeitstag erwachsener Männer nicht auf dem Programm der Konferenz erscheinen dürfe. Es war nicht einzusehen, welchen Schaden eine akademische Erörterung irgend eines Punktes und so auch dieses, der durch die Gesetzgebung der Schweiz und Oesterreichs neuerdings sanktioniert ist, anzurichten im stande sein sollte. Da der Konferenz jede obligatorische Kraft fehlte, so war die Möglichkeit eines Majoritätswunsches in dieser Richtung nur die mögliche Bestätigung der möglichen, aber unwahrscheinlichen Thatsache, daß die Mehrzahl der Staaten eine solche Beschränkung wünschen. Aber auch dieses sollte nicht geschehen.

Und wenn es sich nun wenigstens um einen wahren Grundsatz handelte, welcher das Staatsleben Englands seit lange beherrscht hat, wenn es der Grundsatz des Freihandels wäre mit seiner unzweifelhaften Herrschaft während des letzten Menschenalters! Dem ist indessen nicht so. Die großen Staatsmänner Englands und solche gerade, welche im Laufe dieses Jahrhunderts vornan gestanden haben im Kampfe für den neueren Individualismus, bestreiten ihn. William Huskisson, der freihändlerische Handelsminister, erklärte im Unterhause am 5. Juli 1830 in seiner Rede für einen Gesetzentwurf zur Beseitigung des Trucksystems: „warum soll die Gesetzgebung nicht für den armen und hilflosen Teil der Gesellschaft thun, was das Gesetz immer gethan hat für alle diejenigen, welche unfähig waren, sich selbst zu schützen? Es giebt zahlreiche Beispiele in England von solchen Gesetzen zum Schutze der Schutzlosen, zum Schutze derer, welche durch andere zu unvorsichtigen Verträgen verleitet wurden. Warum soll man denselben Schutz nicht jenen gewähren, welche keinen Freund haben, der sie leitet, und welche zur Gesetzgebung aufschauen als zu ihrem Schilde gegen die gewissenlose Aussaugung geldgieriger Unternehmer, die niemals an die Leiden ihrer Arbeiter dachten [1]".

Oder Macaulay. Bei der Beratung der Zehnstundenbill vom 22. Mai 1846 sagte er folgendes: „Man wendet gegen diese Bill ein, daß sie zwar direkt nur die Kinderarbeit, indirekt aber auch die Arbeit Erwachsener einschränkt. Nun bin ich freilich nicht entschlossen für ein Gesetz zu stimmen, das direkt die Arbeit Erwachsener einschränkt;

1) Speeches of the R. H. William Huskisson (1831) vol. III, p. 626.

aber ich will einfach erklären, daß ich keineswegs von einer gesetzlichen Begrenzung der Arbeitszeit Erwachsener alle jene schrecklichen Folgen erwarte, die wir hier haben prophezeien hören ... Sie rufen mir zu mit triumphierendem Hohngelächter, als ob ich ein monströses Paradoxon geäußert hätte. Wohlan, ist es Ihnen bisher noch niemals bemerklich geworden, daß die Arbeitszeit der Erwachsenen in diesem Lande thatsächlich eingeschränkt ist? Wissen Sie nicht, daß Sie in einem Gemeinwesen leben, in welchem die Arbeit der Erwachsenen auf sechs Tage unter jeden sieben Tagen beschränkt ist? ... Ist es nicht erheiternd einen Redner zu hören, der mit Zuversicht behauptet, jede Gesetzgebung zur Beschränkung der Arbeitszeit Erwachsener müsse verhängnisvolle Folgen für das Gemeinwesen haben, ohne daß er einen Augenblick bedenkt, wie eben dieses Gemeinwesen und jedes gesittete Gemeinwesen solche Gesetzgebung besitzt ohne irgend welche schlimmen Folgen?“ [1])

Doch diese Thaten der früheren Jahrhunderte sind für die Leute dieses Jahrhunderts in das Unbewußte übergegangen, in das Natürliche. England hat durch besonders einschneidende Thaten der Gesetzgebung einen Grad in der Einschränkung der Sonntagsarbeit zur Sitte erhoben, wie kein einziger Staat auf dem Festlande es annähernd erreicht hat. Daher bei der internationalen Konferenz vollständige Bereitwilligkeit Englands zu allen Beschlüssen, durch welche sich die anderen Staaten zu neuen Thaten und auf die Höhe der englischen Sonntagsruhe erheben; dagegen legt es von vornherein Verwahrung ein gegen eine Erörterung der internationalen Konferenz, welche ihm selber neue Thaten auch nur „als wünschenswert“ empfehlen könnte.

Diesen Zustand des englischen Nationalbewußtseins beleuchtet vollends ein Artikel der „Saturday Review“ über das Ergebnis der Konferenz (12. April 1890): „Das Bemerkenswerteste daran ist, daß jede erhebliche Reform, die von den Delegierten empfohlen wird, längst etwas Selbstverständliches in Großbritannien ist. Uns gehen daher diese Empfehlungen nichts an ... Aber für die anderen Nationen muß es eine Kränkung sein, daß das höchste, was sie zu Gunsten der Arbeiter empfehlen konnten, hinausgekommen ist auf den Rat, die englische Praxis anzunehmen.“

England schließt vom Programm aus diejenigen Schutzmaßregeln, welche andere Nationen im Vorzuge vor England besitzen; England kann auch auf der Konferenz nicht umhin, anzuerkennen, daß Deutschland, zumal die Schweiz für die Kinderarbeit, teilweise die Frauenarbeit, viel weitergehende Schutzmaßregeln besitzen und verwirklichen. Das hindert nicht, daß der Weisheit Schluß ist: das gerade in England Bestehende ist das beste und die internationale Aufgabe der Welt ist es, das anzunehmen.

Nach den erstaunlichen Erfahrungen, welche man an England gelegentlich der bescheidensten Zumutungen für internationale Ordnungen seitens der Festlandsstaaten gemacht hatte, so insbesondere

---

1) Speeches of Lord Macaulay. London 1875, p. 212.

bei dem Metervertrage von 1875, durfte ich vor der Berliner Konferenz vom letzten März schreiben[1]): „Wie freilich Großbritannien bei seiner vielbewährten Zähigkeit gegen internationale Ordnungen sich dazu stellen wird, wie es nach dem Widerstreben gegen einfache und leichte Reformmaßregeln (von der Art wie die Meterreform) sich zu der neuen unendlich größeren Aufgabe verhalten wird, ... das zu entscheiden muß der Wahrscheinlichkeitsberechnung diplomatischer Sachkunde überlassen sein."

Mit diesem schlagendsten Beispiele nationalen Gegensatzes zu dem internationalen Gedanken des Projekts begnüge ich mich hier und rede von den anderen Staaten nicht. Wir kommen ohnehin auf dieselben im folgenden zu sprechen.

X.

Wir gehen zu einem zweiten Punkte über, an dem sich das Lehrreiche der Konferenz erwiesen, an dem es experimentell bestätigt hat, was erwartet worden ist.

Es ist die objektive Verschiedenheit der wirtschaftlichen Zustände und der sozialpolitischen Gesetzgebung in den einzelnen Ländern.

In extremem Grade macht sich die Verschiedenheit der Zustände geltend da, wo die Natur selber eine verschiedene, wo die Reife der jugendlichen Personen in einem wesentlich früheren Alter eintritt als in den anderen Ländern. Dies gilt von den Ländern des europäischen Südens, von Italien, Spanien, Portugal. Aber auch die kulturellen Zustände dieser Länder befinden sich in so weitem Abstande von der wirtschaftlichen Entwickelung des mittleren und nördlichen Europa, daß selbst der beste Wille, die rückhaltloseste Bereitwilligkeit ihrer Regierungen auf unbesiegbaren Widerstand im Innern stossen würde, wenn sie den Wünschen Folge geben wollten, die aus dem Zustande der anderen Länder für deren Reformen gefolgert, wenn sie das dort Durchführbare bei sich zu Hause einzuführen versuchen wollten. Die ganze Arbeitsweise des Volkes, der Erwerb der Familien, die Stellung des Ernährers zu Weib und Kindern ist in Italien, auch heute noch, eine andere als in Deutschland oder England. Das was in Italien, was gar in Spanien und Portugal seit Jahrhunderten sich entwickelt hat, noch wenig berührt von den Wandlungen der modernen Produktionsweise, kann der Schablone international gemeinsamer Arbeiterschutzgesetze nicht unterworfen werden; der Versuch würde zur Folge haben, was so oft unter anderen Bedingungen geschehen ist, daß derartige Vorschriften ein toter Buchstabe bleiben zufolge ihrer eigenen Lebensunfähigkeit.

Ein weiteres kommt hinzu. Selbst unter Verhältnissen, in denen

---

1) Preufsische Jahrbücher 1890, Bd. 65, p. 339.

die Verschiedenheit der sozialen Zustände nicht eine derartige ist, in denen es sich nicht, wie im gegebenen Falle, um zwei soziale Welten handelt, will die Gewohnheit einer Arbeiterschutzgesetzgebung Wurzel geschlagen haben, will das, was heute geschieht, an die Thaten einer langjährigen Vorarbeit anknüpfen. Hat man, wie es in Italien, wie es gegenwärtig in Belgien der Fall ist, eben erst das Werk der Arbeiterschutzgesetzgebung begonnen, so befindet man sich — ob man es offen eingesteht, wie Italien, oder minder offen eingesteht, wie Belgien — in einem Anfängerstadium, das in ein paar Jahren nicht beendet ist. Ist es wirklich, wie neuerdings in Belgien, gelungen, ein Schutzgesetz zu stande zu bringen, so ist gleichsam nur die erste Stellung des Feindes erobert, so ist dem Widerstande der industriellen Interessen und des Arbeiterelends zunächst nur das ideelle Zugeständnis abgewonnen worden, daß es anders werden sollte. Bis diese anfänglichen Gesetze in Fleisch und Blut übergehen, bis sie den Widerstand in der Wirklichkeit des alltäglichen Lebens überwinden, bis sie mit einem Verwaltungsorganismus sich bewaffnen, der ihnen die unentbehrlichen Handhaben giebt, darüber vergehen allenthalben Jahrzehnte und Menschenalter.

Nur dann erhält die Schwierigkeit dieser Gesetzgebung den Anschein größerer Leichtigkeit, wenn sie durch Maßregeln vorbereitet ist, die in der That aus gleichartigem Geiste fließen, auf dieselben Ziele hinarbeiten. Daher die verhältnismäßig günstigen Erfahrungen in der Schweiz und in Deutschland, weil hier die Gesetzgebung über den Schulzwang seit Jahrhunderten vorgearbeitet hat, weil sie von lange her verhindert hat, daß Zustände des Erwerbslebens der Familien herkömmliche werden, wie einstmals in Großbritannien, wie heute in Belgien, in Frankreich.

Aber selbst in solchen Ländern, in denen die Arbeiterschutzgesetzgebung längst ihre Wurzeln geschlagen, ja in denen sie vorbildlich für die übrige Welt bewundernswerte Erfolge herbeigeführt hat, wie es in Großbritannien der Fall ist, zeigt es sich, daß die Anstrengungen der Gesetzgebung und Verwaltung nach langen Jahren noch weit ab von ihrem Ziele sind, daß sie Mißstände übrig gelassen haben, die — sehr im Widerspruche zu dem nationalen Selbstgefühl derer, die den Gipfel erreicht zu haben behaupten — eine Uebereinstimmung der Vorschriften mit glücklicheren Ländern verhindern. Ich erinnere an den Abstand der geschützten Kinderarbeit im heutigen England gegen die Altersgrenzen der schweizerischen und deutschen Gesetzgebung. Ich erinnere namentlich an die Thatsache, daß „übergangsweise“ nach der amtlichen Statistik vom Jahre 1888 noch immer eine Anzahl von Kindern unter 12 Jahren in den englischen Bergwerken unter Tage arbeiteten, daß 42 045 Kinder von 12—16 Jahren solche Arbeit thaten.

Als Niederschlag der objektiven Schwierigkeiten erscheinen sogenannte Prinzipien der Landesverfassung und Gesetzgebung. Es hat einen imposanten Klang, wenn Belgien, statt die objektiven Hinder-

nisse seiner Reformen, die lange Vernachlässigung derselben, die souveräne Macht des industriellen Kapitals (ob dasselbe nun zur Beichte geht oder nicht), die Thatsachen seines Arbeiterelends offen einzugestehen, von dem großen Grundsatze der individuellen Freiheit redet. England behauptet, um dieses Grundsatzes willen die Arbeit erwachsener Männer nicht antasten zu dürfen, Belgien kann um seinetwillen die Arbeit großjähriger Frauen nicht schützen. Einige Jahrzehnte früher hätte es sich gegen jeden Kinderschutz auf die Parlamentswissenschaft der politischen Oekonomie berufen können und den Grundsatz seiner Landesverfassung in diesem erweiterten Sinne interpretiert.

Diese sogenannten Grundsätze sind, falls sie sich wirklich in der Landesverfassung ausgesprochen finden, rückständige Reste des Revolutionszeitalters, in welchem man wähnte, durch Deklarationen den Gang der Gesetzgebung und Verwaltung festlegen zu können. Die Erfahrung hat sie als ein Scheingebilde erwiesen, wodurch das, was problematisch ist, mit dem bestechenden Scheine der axiomatischen Wahrheit umkleidet wird [1]). Jedes Zeitalter, ja jedes Jahrzehnt denkt sich etwas anderes dabei, schränkt die leere Allgemeinheit des Grundsatzes durch ein anderes Maß des „bien entendu“ ein.

Ihre ganze Dürftigkeit erweisen diese Prinzipien an der Widerstandsunfähigkeit gegen die Thatsachen, ihre Hohlheit an der unbefangenen Kritik der Wissenschaft. Wie hat doch das schweizerische Fabrikgesetz von 1877 und die Erörterung desselben auf die Ansichten von dem Arbeitsschutze für erwachsene Männer gewirkt. Wie hat sich sein Gedanke im Laufe weniger Jahre in Deutschland, Oesterreich und in anderen Ländern Bahn gebrochen, ist teilweise populär geworden in Kreisen, die noch eben vorher ihn weit von sich gewiesen hatten.

Aber freilich es ist allezeit ein bequemes Verfahren, seine Gebrechen zu verdecken durch die Behauptung, daß sie Vorzüge sind. Um so weniger ist dieses Verfahren geeignet, die Gebrechen zu beseitigen.

Ein fernerer Punkt, an dem das Experiment bestätigt hat, was erwartet worden ist, liegt in der Ueberwachung der Durchführung von Arbeiterschutzgesetzen.

Daß ohne eine ständige, berufsmäßige, zentralisierte, breit entwickelte Inspektion die Arbeiterschutzgesetzgebung keine Bürgschaften ihrer Wirksamkeit besitzt, ist durch die Erfahrung aller Länder bestätigt. Jede international gleichartige Schutzmaßregel hat keine Bürgschaft der verwirklichten Gleichartigkeit ohne entsprechende Entwickelung der Inspektion. Die Empfindung davon lag deutlich ausgedrückt in dem letzten Gegenstande des Konferenzprogrammes, sie machte sich geltend — wie verkümmert auch durch die Schwierigkeiten der Um-

1) Vgl. „Ueber das Grundrecht der Gewerbefreiheit“ in meinen „Nationalökonomischen Studien“ (1886) p. 177—256.

gebung — in den Verhandlungen der Konferenz; sie ist auf einem verhältnismäßig bescheidenen, aber analogen Gebiete zur Anerkennung gelangt in der internationalen Uebereinkunft wegen der Phylloxera.

Die Vertretung der Schweiz, mit der energischen Unbefangenheit des hinter ihr stehenden Radikalismus, hat offen auf eine zentrale Institution hingearbeitet (wie man sie mutatis mutandis für die allerdings viel kleineren internationalen Konventionen des Postvereins und des Metervereins besitzt). Die Vertretung des Deutschen Reiches hat, angesichts der augenscheinlichen Aussichtslosigkeit, einen ähnlichen Vorschlag nicht gemacht, indessen auch an seinen bescheideneren Wünschen erleben müssen, wie selbst diese zu weit gingen, wie selbst diese Mißtrauen erregten.

Der ganze unabsehbar lange Weg von diesem Stande der Dinge, welchen die Berliner Konferenz dargethan hat, bis zu einer Höhe der Entwicklung, auf welcher jeder einzelne Staat seine Inspektion zur Reife gebracht und dadurch alle mit einander die Bürgschaften für die Verwirklichung ihrer Verträge haben, — dieser lange Weg erst weist auf das Ziel hin, welches erreicht sein muß, wenn von einer lebendigen Gemeinschaft der Arbeiterschutzgesetzgebung gesprochen werden darf. Je unvollkommener dasjenige ist, was das einzelne Land in seinen Verwaltungseinrichtungen besitzt, um so mehr wird es empfindlich sein gegen die Zumutung, einen Einblick in dieselben zu gewähren, welcher auch nur entfernt den Charakter einer internationalen Kontrolle annimmt. Oder es wird die Unvollkommenheit des Bestehenden zu offiziellen Darstellungen veranlassen, welche an die Dörfer des Potemkin erinnern.

XI.

Der Eindruck, welchen die Ergebnisse der Berliner Konferenz auf die Welt gemacht haben, scheint im ganzen mit unseren Betrachtungen übereinzustimmen.

Schon bei dem Beginne der Konferenz bemühten sich die Regierungen der beteiligten Länder, etwaige Besorgnisse in ihrem Lande zu zerstreuen. So fand in der belgischen Kammer der Repräsentanten am 19. März d. J. eine Interpellation statt [1]), auf welche der Finanzminister erwiderte, die Ansichten der Regierung seien bekannt, und dieselben Gegenstände, welche die Konferenz beschäftigen, seien ja schon im belgischen Parlamente geprüft worden. „Unsere Delegierten werden sich in dem Sinne der hier gefaßten Resolutionen äußern; sie werden der Welt Kenntnis geben von dem Werke, welches wir in Belgien vollbracht haben dank Ihrer Mitwirkung.“ Die auswärtige Presse habe Belgien bisweilen verleumdet, manche Fachmänner (so M. Leroy-Beaulieu) sich gröblich geirrt; die Delegierten werden diese

---

1) Indépendance belge, 20. März 1890.

Irrtümer zu beseitigen haben; sie werden dort berichten, was Belgien alles für die arbeitenden Klassen leiste[1]). Es sei kein Grund zu Besorgnissen wegen eines Eingriffes in die belgische Souveränität; es sei nur eine große internationale Enquete, ein großes Schaustück, bei dem man applaudieren müsse. „Unsere Delegierten werden nach Berlin gehen les mains nettes, und werden keine gefährliche Initiative ergreifen."

Aehnlich beruhigt am 17. Mai in der italienischen Deputiertenkammer der Ministerpräsident einen Interpellanten. Das industrielle Leben Italiens sei erst im Beginn; daher könne es unmöglich Verpflichtungen eingehen, welche die Entwickelung hemmen würden. Die Regierung habe sich bezüglich Einführung der Konferenzbeschlüsse volle Freiheit des Handelns vorbehalten.

In England sagt der meist durch Unbefangenheit sich auszeichnende „Economist" (5. April): „Wenn wir die Resultate der Konferenz vergleichen mit der Sprache der kaiserlichen Erlasse, die zu der Konferenz geführt haben, können wir uns nicht verhehlen, daß die weitgehenden Vorschläge am Ende zu sehr viel kleineren Proportionen zusammenschrumpften."

Die „Saturday Review" (5. und 12. April) sagt dasselbe, aber schärfer. Hoffnungen seien erregt worden, denen gegenüber der Bericht über die Ergebnisse der Konferenz ein bloßes Gespött sei (mere mockery). Wie dieses angesehene Blatt die Thatsache wendet, daß England sein gehäuftes Teil dazu beigetragen hat, davon haben wir uns bereits überzeugt.

Den Entwickelungsgang an derselben Stelle, von welcher die kaiserlichen Erlasse ausgingen, können wir beobachten, wenn wir mit deren Wortlaut die Thronrede zur Eröffnung des deutschen Reichstages vergleichen (6. Mai d. J.). Hier wird von einem „Ausdruck der Meinungen" gesprochen, „darüber, bis zu welchem Maße sich eine gemeinsame Anerkennung der gesetzgeberischen Aufgaben bezüglich des Arbeiterschutzes feststellen läßt". Die in den Beschlüssen (rectius „Wünschen") niedergelegten „Grundsätze werden fortwirken als eine Aussaat u. s. w."

Das bekannte Urteil einer großen staatsmännischen Autorität, welches vernichtend lautet, wiederhole ich hier nicht.

XII.

Glücklicherweise sind diese negativen Ergebnisse von überwiegend theoretischer Natur. Sie sind „akademisch" wie die ganze Konferenz. Das Deutsche Reich braucht nicht auf die Früchte jener Aussaat zu warten, um auf dem Wege seiner eigenen Arbeiterschutzgesetz-

1) Im Mai d. J. gelangte an den deutschen Reichstag eine Petition von schlesischen Zwirnfabrikanten um Erhöhung des Eingangszolles für leinene Zwirne wegen des Nachteils gegen die Konkurrenz der belgischen Kinderarbeit. Es wird in der Petition behauptet, daſs in den belgischen Zwirnfabriken schon Kinder von fünf Jahren an vom frühesten

gebung vorwärts zu gehen. Ein gut Teil der Ideale, welche es zu der internationalen Konferenz mitbrachte, kann es auf nationalem Boden alsbald verwirklichen. Der Beweis dafür liegt in dem Entwurfe, der im Mai d. J. dem Reichstage zugegangen ist, liegt in den voraufgegangenen Beschlüssen des Reichstages selber — fortschreitender Schutz für die Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen, von Mädchen und Frauen, eingreifende Regelung der Sonntagsarbeit. Nachdem dieser Entwurf Gesetzeskraft erhalten, bleibt eine Reihe von Aufgaben übrig, die dasselbe Werk fortsetzen. Entwickelung der Fabrikinspektion, zumal in Preußen; Ausdehnung der Schutzmaßregeln auf die Hausindustrie, auf die Werkstätten, die Schank- und Kaufläden; Untersuchung über die Arbeitszeit der erwachsenen Männer zum Behuf schützender Maßregeln. Schon jetzt sind Thatsachen in letzterer Hinsicht aufgedeckt, welche ein Eingreifen verlangen. Die Berichte der kgl. sächsischen Inspektoren haben wiederholt schwere Mißstände bezeugt [1]); der badische Inspektor sagt im Jahresbericht für 1889, eine gesetzliche Begrenzung thue dringend not, und teilt die Zustände großer Etablissements mit, in welchen mit 773 Arbeitern 14—16 Stunden gearbeitet wird [2]). Selbst Böhmert [3]) nennt die Erfahrungen der deutschen Aufsichtsbeamten hinsichtlich der übermäßigen Arbeitszeit „überwältigende“.

Der Erkenntnis einer solchen Stufenreihe von Aufgaben für die Gesetzgebung des Deutschen Reiches entspricht auch die Auffassung der gegenwärtigen preußischen und deutschen Regierung. Auf alle die genannten Anliegen der Reform ist mit sympathischer Gesinnung der neue preußische Handelsminister im deutschen Reichstage (20. Mai d. J.) eingegangen. Mögen ihm der Bundesrat und die gesetzgebenden Körperschaften tapfer zur Seite stehen.

Göttingen, August 1890.

Morgen bis zum späten Abend beschäftigt würden und dafs bei lebhaftem Geschäftsgange öfters mit diesen Kindern die Nacht durch gearbeitet worden, so dafs dieselben über 24 Stunden in Thätigkeit gewesen; nur durch Verabreichung von schwarzem Kaffee und durch ununterbrochenes Singen seien die kleinen Wesen munter erhalten worden.

1) Vgl. u. a. Bericht für 1888, p. 114.

2) Herkner, Archiv f. soziale Gesetzgebung, III. Jahrgang, p. 233 ff. Cit. Jahresbericht f. 1889, p. 18—30.

3) Artikel „Arbeitszeit“ im Handwörterbuch der Staatswiss. I, p. 766.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Gesetz über Rentengüter.

§ 1. Die eigentümliche Uebertragung eines Grundstücks gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird, ist zulässig.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäfsigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschlufs der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

Das Rentengut mufs frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden.

Auf die Veräufserung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern finden die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung mit der Mafsgabe, dafs das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräufserung gröfserer Trennstücke erteilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird.

§ 2. Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der Ablösungsgesetze ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§ 3. Sofern bei Veräufserung eines Grundstücks gegen eine Rente der Erwerber des Rentenguts vertragsmäfsig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, dafs die Zulässigkeit einer Zerteilung des Grundstücks oder der Abveräufserung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zerteilung oder Abveräufserung im gemeinschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint.

§ 4. Ist dem Erwerber eines Rentenguts vertragsmäfsig die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstücks durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Grundstücks überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§ 5. Wird im Falle des § 3 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des § 4 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

Miszellen.

V.

Zur Geld- und Währungsfrage.

Von W. Lexis.

1) Annual report of the Director of the Mint for the fiscal year ended June 30, 1888. Wash. 1888.

2) Derselbe für das Jahr 1889. Wash. 1889.

3) Report of the Director of the Mint upon the production of the precious metals in the United States in the calendar year 1888. Wash. 1889.

4) Derselbe für das Jahr 1889. Wash. 1890.

5) Andrews, Benj., An honest Dollar. Publication of the American Economic Association. Vol. IV, Nr. 6. 1889.

6) Crump, Arthur, An Investigation into the causes of the great fall of prices etc. Lond. 1889.

7) Pacher, Paul, Die österreichisch-ungarische Währung. Leipzig 1890.

8) Gruber, J., Statistische Beiträge zur Frage der Währung der österr.-ungarischen Monarchie. I. Heft. Jena 1890.

9) Felix, Ludwig, Währungsstudien mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn. Leipzig 1890.

10) Hammer, E., Zur Beseitigung des Agios. Die Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens. Leipzig 1888.

11) Derselbe, Ein Beitrag zur Lösung der Währungsfrage. Berlin 1890.

12) Dietzel, H., Papierrubel oder Silberrubel. (Baltische Monatsschrift, Bd. 36, Heft 4). Reval 1889.

13) Boissevain, G. M., Quelques observations au sujet des discussions du congrès monétaire international de l'exposition universelle de 1889. Amsterdam 1889.

14) La question monétaire en Belgique en 1889. Échange de vues entre M. M. Frère-Orban et Émile de Laveleye. Brux. 1890.

15) Hucke, J., Das verwünschte Geld. Währungswirtschaftliche und sozialpolitische Untersuchungen. (Abdruck aus dem Börsenwochenblatt.) 3. Aufl. Berlin 1889.

16) Mofser, F., Zur Thorheit der Goldwährung und der Valutaregulierung. Triest 1889.

Nachdem längere Zeit hindurch die thatsächlichen Verhältnisse, die für die Währungsfrage Bedeutung haben, fast vollständig der Unbeweglichkeit verfallen gewesen, sind sie seit kurzem wieder in Flufs geraten und eifrige Bimetallisten glauben bereits hoffen zu dürfen, dafs ein entscheidender Wendepunkt erreicht sei, mit dem nach so vielen Enttäuschungen endlich ihre Siegeslaufbahn beginnen werde. Der Münzkongrefs freilich, der — übrigens ohne allen amtlichen Charakter — sich bei Gelegenheit der Weltausstellung in Paris im September 1889 versammelt hatte, liefs sich in keiner Weise als Erfolg für den Bimetallismus verzeichnen. Aeufserlich erlangten vielmehr die Verteidiger der Goldwährung das Uebergewicht, wenn sie auch ebensowenig neue Argumente in der nun schon lange diskutierten Streitfrage beizubringen wufsten, als dies von seiten der Bimetallisten geschah. Auch die oben (Nr. 13) angeführte Broschüre von Boissevain bringt in ihren nachträglichen Bemerkungen über den Kongrefs nichts von Bedeutung, sondern erhebt nur einige Einwendungen gegen Aeufserungen von Levasseur, F. Passy, C. Juglar u. a. Namentlich glaubt der Verfasser, dafs C. Juglar die Abweichungen des Marktwertes des Silbers von dem dem französischen Wertverhältnisse entsprechenden Preise in der Periode der vollen Wirksamkeit der französischen Doppelwährung zu hoch anschlage. Das ist indes eine rein thatsächliche Frage, die sich aus dem Pariser Kurszettel dahin entscheiden läfst, dafs in den dreifsiger und vierziger Jahren sowohl das Barrengold wie auch die Zwanzigfrankstücke in Paris zeitweise 2 Prozent, und dafs das Silber in den fünfziger Jahren einmal vorübergehend $3^1/_2$ Prozent, längere Zeit aber $2-2^1/_2$ Prozent Prämie erlangt hat und demnach auch um diese Prozentsätze Abweichungen des Handelswertes von dem gesetzlichen Werte der beiden Edelmetalle in Frankreich selbst stattgefunden haben. Diese Abweichungen sind allerdings nicht sehr grofs, sie genügten aber, um das jeweilig im Werte gestiegene Metall gröfstenteils aus dem gewöhnlichen Verkehr zu verdrängen, und sie bewirkten ferner, dafs das Ausland seine Barzahlungen an Frankreich stets in dem jeweilig billigsten Metall leistete. Jedenfalls waren die Wirkungen dieser Abweichungen von dem gesetzlichen französischen Wertverhältnis bedeutender als Herr Boissevain sie sich vorstellt und als sie überhaupt von den Bimetallisten veranschlagt zu werden pflegen.

Während der Bimetallismus von dem Pariser Kongrefs keinerlei Gewinn davontrug, hat er in der neuesten Zeit in Amerika einen Erfolg aufzuweisen, mit dem in der That vielleicht eine neue Phase in der Währungsfrage beginnt, wenn auch die allgemeine Einführung der internationalen Doppelwährung deswegen kaum wahrscheinlicher geworden sein dürfte. Bevor wir auf das neue amerikanische Münzgesetz, das am 13. Juli die Unterschrift des Präsidenten erhalten hat, näher eingehen, wollen wir einige Zahlen zusammenstellen, welche die durch die Blandbill herbeigeführten Verhältnisse der Umlaufsmittel der Union charakterisieren.

Nach dem neuesten Berichte (Nr. 2) des amerikanischen Münzdirektors, jetzt Herrn Leech, waren am 1. Juli 1889 333 502 650 Standard

Silberdollars ausgeprägt, abgesehen von 76 601 836 Doll. in Silberscheidemünzen. Von jener Summe befanden sich im Schatzamte nicht weniger als 279 045 351 Doll., 6 786 730 Doll. lagen in den Kassen der Nationalbanken und nur 47 670 569 Doll. liefen im allgemeinen Verkehr um. Dagegen waren 244 703 508 Doll. im Verkehr durch Silbercertifikate vertreten, für welche ein gleicher Betrag aus dem Silberbestande des Schatzamtes als Deckung diente. Im ganzen betrug die Summe der ausgegebenen Certifikate dieser Art 262 629 746 Doll., von denen sich 12 452 057 Doll. im Besitze der Nationalbanken und 5 474 181 Doll. beim Schatzamte befanden. Es ist klar, dafs der effektive Silberumlauf in Amerika stets in den engsten Grenzen bleiben wird, und die Silberpartei denkt auch gar nicht daran, dem Publikum den Gebrauch der schweren Silbermünzen aufzuzwingen, sondern will das Silber hauptsächlich nur zur vollen Deckung von Certifikaten oder Noten verwendet wissen. Der Einflufs auf den Charakter der Währung der Vereinigten Staaten wird freilich bei diesem System derselbe bleiben, wie bei der unmittelbaren Vergröfserung des Silberumlaufs. Die Summe der im Unionsgebiete vorhandenen Goldmünzen wurde andererseits an dem oben angegebenen Tage auf 614 Mill. Doll. geschätzt, betrug also noch fast das Doppelte des Bestandes an Silberdollars. Aufserhalb des Schatzamtes und der Nationalbanken, also in den Händen des Publikums befanden sich 294 Mill. Doll. in Gold und 47 612 439 Doll. in Goldcertifikaten, zusammen also rund 342 Mill. Doll., während die Summe der im Verkehr umlaufenden Silbercertifikate und Silberdollars sich auf 292 Mill. Doll. belief, also der Ziffer des eigentlichen Goldumlaufs schon sehr nahe kam. Wenn damals im Schatzamt 237 586 792 Mill. Doll. in Goldmünzen und aufserdem noch 65 995 145 Doll. in Goldbarren vorrätig waren, so ist nicht zu vergessen, dafs dieses Gold als Deckung für 346 681 016 Doll. Bundespapiergeld (von welcher Summe sich indes 47 196 825 Doll. im Schatze befanden) und für 117 130 229 Doll. im Besitze der Nationalbanken und des Publikums befindlicher Goldcertifikate dienen mufste.

Nach dem erst kürzlich veröffentlichten Bericht des Münzdirektors über die Edelmetallproduktion der Vereinigten Staaten im Kalenderjahr 1889 (Nr. 4) betrug am 1. Januar 1890 der Vorrat der Vereinigten Staaten an Goldmünzen 622 009 063 Doll., von denen das Schatzamt 246 401 951 besafs; dazu kamen an Goldbarren im Schatzamte noch 67 265 944 Doll., zusammen also an Gold $689^1/_4$ Mill. Doll. Die Summe der Silberdollars war auf 349 938 001 gestiegen, von denen 288 535 500 im Schatzamte lagen und 282 949 073 durch Silbercertifikate in den Händen der Banken und des Publikums vertreten waren.

Im Vergleich mit dem Stande vom 1. Januar 1889 hatte der gesamte Goldbestand (mit Einschlufs der Barren im Schatzamt) um $15^3/_4$ Mill. Doll. abgenommen. Der Ueberschufs der Goldausfuhr über die Einfuhr betrug in dem genannten Kalenderjahr sogar 38 886 753 Mill. Doll., von denen allerdings über 23 Mill. durch die eigene Produktion wieder ersetzt wurden. Ob dieser Goldabflufs wirklich nur auf Rechnung der Pariser Weltausstellung zu setzen sei, wird sich nach der Statistik des Edelmetallverkehrs des laufenden Jahres bald entscheiden lassen. Jedenfalls ist

daran zu erinnern, dafs die Vereinigten Staaten auch in den Jahren 1884 und 1886 Mehrausfuhren von Gold im Betrage von bzw. 18.2 und 22.2 Mill. Doll. geliefert hatten. Der neue Münzdirektor, Herr Leech, hat die Frage näher untersucht, welche Summe die nach Europa reisenden Amerikaner in der neueren Zeit und insbesondere im Jahre 1889 als Reisegeld gebraucht haben mögen. Nach der Angabe von acht grofsen Bankhäusern werden durchschnittlich von jedem Reisenden 1500 Doll. auf Kreditbriefe entnommen. Nimmt man für die Kajütenpassagiere auch nur 1000 und für die übrigen nur 150 Doll. an, so ergiebt sich allein für die von New York im Jahre 1889 abgefahrenen Reisenden eine Ausgabesumme von 92 Mill. Doll. Ueberhaupt betrug die Zahl der Reisenden der ersteren Art, die aus den Häfen der Vereinigten Staaten 1889 nach Europa fuhren 82019, wozu noch 122820 Passagiere dritter Klasse kamen. Im Vergleich mit dem Jahre 1888 war die Zahl der Reisenden um 28000 gestiegen, im Vergleich mit 1873 aber hatte sie sich verdoppelt. Wie grofs nun die Summe ist, welche die Reisenden in effektivem Golde mitnehmen, entzieht sich freilich der Schätzung; ebensowenig weifs man, wie viel von diesem Abgange durch das von europäischen Reisenden und Einwanderern mitgebrachte Gold wieder ausgeglichen wird, aber sicher ist doch, dafs dieser Posten in der amerikanischen Zahlungsbilanz immer bedeutender wird und immer mehr darauf hinwirkt, dieselbe passiv zu machen. Herr Leech hat mit Rücksicht auf diesen in der Handelsstatistik nicht nachgewiesenen Goldabflufs auch seine Bedenken in Bezug auf die Richtigkeit der bisherigen Berechnung des Geldvorrats der Vereinigten Staaten nicht unterdrücken können. Es mufste in der That jedem auffallend erscheinen, dafs in einem Lande, in dessen Kleinverkehr überall augenfällig die Papierumlaufsmittel vorherrschen, während im Grofsverkehr der Check- und Clearinghausverkehr in vollstem Mafse entwickelt ist, dafs in einem solchen Lande 300 Mill. Doll. in Goldmünzen in unsichtbarer Weise in den häuslichen Kassen der Bevölkerung zurückgehalten sein sollten. Wenn die Ausfuhr von Gold jährlich auch nur um einige Millionen gröfser gewesen sein sollte als in der Handelsstatistik angegeben wird, so würde die gegenwärtig angenommene Ziffer des Geldvorrats der Vereinigten Staaten schon erheblich herabzusetzen sein, und es würde dann natürlich auch das Uebergewicht des Silbers unter dem neuen Gesetze desto schneller eine vollendete Thatsache werden.

Was nun dieses Gesetz betrifft, so hatte der Präsident Harrison in seiner Botschaft vom 3. Dezember 1889 sich gegen die von den Silbermännern geforderte freie Prägung ausgesprochen und auch die Vermehrung der monatlichen Prägungen für gefährlich erklärt. Aber die republikanische wie die demokratische Partei müssen mit der Stimmung der Wähler der westlichen Staaten rechnen, und bei diesen hat der niedrige Preis der Bodenprodukte die inflationistische Geldpolitik immer mehr zur Herrschaft gebracht. Wenn also auch die Prägung von Silbermünzen nicht vermehrt oder sogar beschränkt werden sollte, so glaubte man doch die Verwendung des Silbers zu Geldzwecken erweitern zu müssen. Zunächst hatte der Schatzsekretär Windom vorgeschlagen, diese Prägungen auf ein dem wirklichen Bedarf entsprechendes Mafs herabzusetzen, dagegen alles

dem Schatzamte angebotene Barrensilber zu dem jeweiligen Marktpreise mittels eines zu diesem Zweck besonders zu schaffenden Papiergeldes anzukaufen. Diese neuen Noten (in Abschnitten von 1 bis 1000 Doll.) sollten einlöslich sein entweder in Silberbarren nach dem Werte des Silbers zur Zeit der Einlösung oder nach Wahl der Regierung in Gold oder nach Wahl des Inhabers in Silberdollars. Sollte der Silberpreis durch die Spekulation zu hoch emporgetrieben werden, so müfste der Schatzsekretär die weitere Annahme von Barren suspendieren. Die neuen Noten sollten zwar keine gesetzliche Zahlungskraft erhalten, aber bei allen öffentlichen Kassen angenommen und als Teil der Barreserve der Banken angerechnet werden.

Dieses System stimmt sehr nahe mit demjenigen überein, das ich bei einer anderen Gelegenheit (s. Jahrbücher 1888, I, S. 353) als die empfehlenswerteste Art des staatlichen Eingreifens zum Zweck der Befestigung des Silberwertes in der Nähe seines gegenwärtigen Standes empfohlen habe. In Amerika würde man aber voraussichtlich durch dasselbe nicht sowohl die Stabilität des Silberpreises erstrebt, sondern vielmehr die auf Erhöhung dieses Preises gerichtete Spekulation zu befördern gesucht haben, und dies hätte zur Folge gehabt, dafs jährlich eine weit gröfsere Summe in den durch Silber gedeckten Schatznoten ausgegeben worden wäre, als bisher in Standard-Dollars ausgeprägt wurde. Auch südamerikanisches und europäisches Silber hätte natürlich das neu eröffnete sichere und relativ günstige Unterkommen in Amerika aufgesucht und die Silbercertifikate und Silbernoten würden bald das vorherrschende Zahlungsmittel geworden sein. Um einen solchen übermäfsigen Silberzuflufs zu vermeiden, wurden die ursprünglichen Vorschläge des Schatzsekretärs in der dem Kongrefs vorgelegten Bill dahin abgeändert, dafs nur das in den Vereinigten Staaten selbst aus einheimischen oder auch aus fremden Erzen gewonnene Silber von den Münz- und Probierämtern gegen Schatznoten angenommen werden solle. Da aber der Münzwert des aus den Bergwerken der Vereinigten Staaten herrührenden Silbers im Kalenderjahre 1888 allein schon 59 150 000 Doll. betrug und 1889 sogar auf 64.6 Mill. Doll. gestiegen ist, da ferner auch jetzt schon bedeutende Mengen mexikanischer und anderer ausländischer Silbererze in der Union verhüttet werden, so wären auch bei jener Beschränkung mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Preissteigerung des Silbers jährlich wohl mindestens 70 Mill. Doll. in den neuen Schatznoten ausgegeben worden. Die Silberpartei war aber auch mit diesem Vorschlage noch nicht zufrieden, und in einer Konferenz von Vertretern der republikanischen Partei aus dem Senate und aus dem Repräsentantenhause wurde Anfang Mai ein neuer Gesetzentwurf vereinbart. Hiernach soll der Schatzsekretär angewiesen werden (directed), monatlich $4^1/_2$ Millionen Unzen Silbers (ohne Rücksicht auf die Herkunft) mittels Schatznoten zum Marktpreise anzukaufen, d. h. das Minimalquantum des aufzunehmenden Silbers wird mehr als doppelt so hoch angesetzt, als es in der Blandbill geschehen ist. Diese Noten sollen in Abschnitten von 1 bis 1000 Doll. ausgegeben werden und ihre Zahlungskraft dem ursprünglichen Windomschen Vorschlage gemäfs begrenzt werden. Dieselben sollen auf Verlangen in „gesetzlichem Gelde“

eingelöst werden, und es hängt also von dem Ermessen des Schatzsekretärs ab, ob Silberdollars, Greenbacks oder Goldmünzen zur Einlösung der Noten verwendet werden sollen. Dieselben sollten aber auf Verlangen des Inhabers nach dem Ermessen des Schatzsekretärs auch mit Silberbarren zum Tagespreise eingelöst werden können. Die bei den öffentlichen Kassen eingegangenen Noten können wieder ausgegeben werden, jedoch die im Umlaufe befindlichen immer nur den Wert des im Schatzamte vorhandenen Vorrats an geprägtem und ungeprägtem Silber darstellen. Der Schatzsekretär wird ermächtigt, von den vorhandenen Silberbeständen so viel zu Dollars ausmünzen zu lassen, als dem Bedarf für die Einlösung entspricht. Von grofser Wichtigkeit endlich war die neue Bestimmung über die mögliche Suspension der Silberankäufe: während diese nach dem Windomschen Entwurfe erfolgen sollte, wenn nach dem Ermessen des Schatzsekretärs der Silberpreis durch die Spekulation übermäfsig emporgetrieben wäre, wurde jetzt als Preisgrenze einfach diejenige bezeichnet, bei welcher das Silber wieder das gesetzliche amerikanische Wertverhältnis (15,988 : 1) zum Golde erreicht hätte, nämlich 1 Dollar für $371\,{}^1/_4$ Grain Feinsilber.

Durch weitere Verhandlungen im „Caucus“ der republikanischen Partei erfuhr indes auch dieser Entwurf noch verschiedene Abänderungen. Nach der Fassung, in welcher er Anfangs Juni dem Repräsentantenhause vorgelegt wurde, sollten nicht $4\,{}^1/_2$ Mill. Unzen, sondern $4\,{}^1/_2$ Mill. Dollars Silber monatlich angekauft werden, solange der Marktpreis nicht über 1 Doll. für $371\,{}^1/_2$ Grain hinausgehe; werde diese Grenze überschritten, so solle jeder Besitzer von Silber befugt sein, dasselbe in jeder Münzstätte der Vereinigten Staaten zu Standard Dollars ausprägen zu lassen. Aufserdem aber sollte den neuen Schatznoten gesetzliche Zahlungskraft für alle öffentlichen und privaten Schulden zustehen, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich vereinbart wäre.

Im Repräsentantenhause wurde jedoch der Vorschlag der freien Silberprägung nach Erreichung des früheren Normalpreises nicht angenommen, und andererseits erklärte sich das Haus auch gegen die Zulässigkeit einer Einlösung der Schatznoten in Silberbarren. Die Mehrheit des Senates dagegen stellte die Bestimmung über die eventuelle Freigebung der Prägung wieder her und es gelangte die Bill am 25. Juni nochmals zurück an das Repräsentantenhaus, das seinerseits wieder alle Amendements des Senates ablehnte und die Bill wieder an den letzteren verwies. Es wurde nunmehr ein Komitee aus Mitgliedern beider Häuser gewählt, in dem endlich ein Kompromifs zustande kam. Die Menge des monatlich anzukaufenden Silbers wurde wieder auf $4\,{}^1/_2$ Mill. Unzen festgesetzt, falls dem Schatzamt soviel angeboten wird. Nach Ueberschreitung des alten Normalpreises hören die Ankäufe auf, aber es tritt nicht die freie Silberprägung ein. Die neuen Schatznoten erhalten gesetzliche Zahlungskraft, sie sind, wenn nichts anderes vertragsmäfsig festgesetzt ist, gesetzliches Zahlungsmittel und einlöslich in barem Gelde (Gold oder Silber), nicht aber in Silberbarren. Bis zum 1. Juli 1891 sollen noch monatlich 2 Mill. Dollars in Silber ausgeprägt werden, später wird der Präsident die Prägungsziffer nach dem Bedürfnis für die Einlösung regeln. In dieser Fassung wurde das Gesetz am 10. Juli vom Senat und am 12. vom Repräsentantenhaus angenommen und dann auch sofort vom Präsidenten Harrison unterzeichnet.

Dafs ein Gesetz, durch welches der bisher dem Silber in Amerika gesicherte Absatz mehr als verdoppelt wird, auf den Weltmarktpreis dieses Metalls einen bedeutenden Einflufs üben mufste, ist auch den Anhängern der reinen Goldwährung von Anfang an klar gewesen [1]). Die Spekulation hat denn auch schon seit Monaten den voraussichtlichen Erfolg des Gesetzes zu diskontieren gesucht. Während der Silberpreis in London im Anfang dieses Jahres noch auf 43 Pence stand, war er schon am 26. April auf 48 Pence gestiegen. In den folgenden Monaten, als die Bill längere Zeit als man erwartet hatte, in der Schwebe blieb, schwankte der Preis meistens zwischen 46 und 47 Pence, nachdem aber das Gesetz geändert und endlich angenommen war, stieg er auf 49 bis 50 Pence, obwohl schon ein Teil des von der Spekulation zurückgehaltenen Silbers und namentlich das von der rumänischen Regierung verkaufte auf den Markt gebracht wurde. Nachdem dann am 13. August die Silberkäufe wirklich begonnen hatten, wurde der Preis rasch bis 54 Pence emporgetrieben. Wie die Sache sich in der Zukunft gestalten wird, hängt in erster Reihe von den Produktionsverhältnissen ab. Man vergesse nicht, dafs das neue Gesetz prinzipiell ebenso wie die Blandbill der Verwendung des Silbers zu Geldzwecken eine feste Grenze zieht. Es werden allerdings jährlich etwa 25 Mill. Unzen Silber mehr, als bisher, in Amerika festgelegt werden, aber andererseits ist allein die Produktion der Union im Jahre 1889 um 20 Mill. Unzen gröfser gewesen als 1879, und die gesamte Silberproduktion der Erde hat nach der Schätzung des amerikanischen Münzdirektors im Jahre 1889 nicht weniger als 3 920 000 k mit einem Münzwerte von 163 Mill. Dollar betragen, während sie in den Jahren 1876—1880 durchschnittlich nur 2 450 000 k, also nur etwa fünf Achtel der neuesten Ziffer erreichte. Die Lage des Silbers wird also durch das neue Gesetz gegenwärtig nicht mehr erleichtert, als vor 12 Jahren durch die Blandbill [2]), und wenn die Preissteigerung dieses Metalls, was ziemlich gewifs ist, die Gewinnung desselben durch Verhüttung der geringhaltigen Erze noch weiter vermehrt, so wird das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt schwerlich den Preis nachhaltig über 52 bis 53 Pence hinausbringen. Ganz anders freilich ständen die Aussichten, wenn bei dem Preise von 59 Pence die freie Prägung einträte. Dann würde die Spekulation alles aufbieten, um das Silber auf diese Höhe zu bringen, und es würde ihr dies wahrscheinlich noch leichter gelingen als den Herren Sekretan und Konsorten

---

1) Dafs die neuen Noten nicht gegen Silberbarren eingelöst werden können, trägt zur Immobilisierung des bei dem Schatzamte liegenden Silbers bei und kann der Spekulation nur zu statten kommen.

2) Viel wird dabei auf die Haltung der Banken ankommen. Die Nationalbanken hatten im Dezember 1889 in ihrer Barreserve nur 11.4 Mill. Doll. in Silbercertifikaten und 6.5 Mill. in Silberdollars, obwohl ihnen durch ein Gesetz von 1882 verboten ist, sich an einem Clearinghause zu beteiligen, das die Silbercertifikate nicht zuläfst. Thatsächlich erfolgen übrigens die Ausgleichungszahlungen im New Yorker Clearinghause nur mit Goldcertificaten, Greenbacks und Scheidemünze, und viele Privat- und Staatsbanken schliefsen die Zahlung in Silberdollars und Certifikaten regelmäfsig aus. Wenn dieser Widerstand gegen den Silberumlauf fortdauern oder sich vergröfsern sollte, so würde man vielleicht die Nationalbanken zwingen, einen bestimmten Teil ihres Barvorrats in Silbercertifikaten zu halten.

das Hinauftreiben des Kupferpreises von 39 auf 80 £ gelungen ist. Nach Erreichung dieses Ziels aber würden die Spekulanten ihr aufgespeichertes Silber und jedes noch weiter angebotene Quantum zu Dollars ausprägen lassen und dabei in aller Sicherheit einen bedeutenden Gewinn einstecken, ohne eine Katastrophe befürchten zu müssen, wie sie den Kupferring betroffen hat, der eben nicht in der Lage war, seinen Metallvorrat dem Publikum zu einem festen Preise aufzuzwingen. Das neue Gesetz bleibt also, vom Standpunkt der Silberpartei beurteilt, wieder bei einer halben Mafsregel stehen; nur die volle Freigebung der Silberprägungen oder die unbeschränkte Ausgabe von Silbernoten gegen Barren könnte auf längere Zeit den Silberpreis annähernd auf 59 Pence festhalten, aber freilich den allmählichen Abflufs des Geldes aus den Vereinigten Staaten bei fortschreitender Zunahme der Silberumlaufsmittel nicht verhindern. Die konsequenten Silbermänner verlangen denn auch diese Unbeschränktheit, jedoch steht dieser Forderung bisher noch das Veto des Präsidenten entgegen. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dafs schliefslich die freie Silberprägung sich als natürliche Konsequenz der neuen Münzpolitik ergeben wird. Gegenwärtig schon hat die Union über 360 Mill. in Standard Dollars, und alljährlich wird sich jetzt für weitere 60 Mill. Doll. Silber gemünzt oder ungemünzt in den Gewölben des Schatzamtes ansammeln und somit wird die ganze Geld- und Finanzpolitik des Landes immer mehr mit dem Silber solidarisch werden. Wenn also das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt nicht die erwartete Wirkung thut, so wird doch nach einigen Jahren nicht mehr daran gedacht werden können, es wieder aufzuheben, sondern man wird sich dann wahrscheinlich zu dem letzten entscheidenden Schritt entschliefsen, durch den das Silber das vorherrschende und mafsgebende Währungsmetall in Amerika werden würde [1]). Um die Bedenken gegen diesen Schritt möglichst zu beseitigen, werden sich, sobald ernstliche Aussicht auf Durchsetzung der freien Prägung vorhanden ist, ohne Zweifel auch die Kapitalmächte finden, die den Silberpreis noch um 5 Pence über seinen gegenwärtigen Stand emportreiben. Dieselbe spekulative Bewegung wäre auch zu erwarten, wenn die Wahrscheinlichkeit vorläge, dafs europäische Staaten ähnliche Mafsregeln zu gunsten des Silbers treffen würden. Der Senator Teller hat bereits beantragt, der Senat möge den Präsidenten Harrison auffordern, die Staaten der lateinischen Münzunion und andere zu einer Konferenz eingeladen, die über die Einführung eines allgemeinen bimetallistischen Münzsystems beschliefsen wolle. Die europäischen Bimetallisten glauben sich in dieser Hinsicht ebenfalls wieder günstigen Erwartungen hingeben zu dürfen, nachdem am 18. April im englischen Parlament ein von S. Smith eingebrachter

---

1) Mit Recht macht übrigens Soetbeer in einem Artikel in der „Neuen Freien Presse“ darauf aufmerksam, dafs in der Zukunft das wirkliche Wertverhältnis der beiden Edelmetalle nicht einfach nach dem amerikanischen Preise des Silbers, sondern mit Berücksichtigung des wahrscheinlich bald entstehenden Goldagios zu bestimmen sei. In der That, wenn wir annehmen, dafs das Silber das vorherrschende Metall und somit das eigentliche Wertmafs in der Union geworden sei, so wird der Preis von $371\frac{1}{4}$ Grain Silber unabänderlich 1 Dollar Silber sein, was aber natürlich nicht hindern könnte, dafs Gold ein beliebig hohes Agio erhielte.

Antrag zu gunsten des Silbers zum erstenmal Gegenstand einer ernstlichen Debatte geworden, wenn er auch schliefslich mit 185 gegen 89 Stimmen abgelehnt wurde. Man beruft sich namentlich auf die theoretischen Zugeständnisse, die der Schatzkanzler Goschen der bimetallistischen Lehre einräumte; indes läfst sich in Goschens Worten doch kaum etwas anderes erkennen, als der in England schon längst verbreitete Wunsch, dafs andere Länder durch Einführung der Doppelwährung der Entwertung des Silbers abhelfen möchten; dafs aber Herr Goschen die bimetallistische Umwandlung des englischen Münzwesens wünsche oder auch nur als offene Frage betrachte, läfst sich aus seiner Rede keineswegs schliefsen. Sollte übrigens England sich jemals bestimmen lassen, positive Mafsregeln zu gunsten des Silbers zu ergreifen, so würde es jedenfalls weit eher für den Plan zu gewinnen sein, Silberbarren gegen besondere auf Pfund Sterling lautende Noten bis zu einer gewissen Grenze jährlich aufzukaufen, als Silbermünzen mit voller gesetzlicher Zahlungskraft auszuprägen.

Eine durch die amerikanische Spekulation bewirkte Steigerung des Silberpreises auf nahezu die frühere Höhe würde indes in Europa in den Augen nüchterner Beobachter schwerlich zu gunsten eines ähnlichen staatlichen Eingreifens sprechen. Diese Preisbewegung würde nicht anders beurteilt werden als die Operationen des verkrachten französischen Kupferringes. Man würde sie also mit mifstrauischen Augen betrachten[1]) und zunächst abwarten wollen, ob der hohe Preisstand sich wirklich behaupten werde; wenn dann aber infolge der raschen Zunahme der Produktion ein Rückschlag einträte, so würde dieser von der Befolgung des amerikanischen Beispiels entschieden abschrecken. Allerdings wäre es ja möglich, durch eine internationale Vereinbarung das Wertverhältnis des Silbers zum Golde auf längere Zeit, wenn auch nicht vollständig, so doch in hohem Grade zu befestigen; aber das System würde doch ein künstliches, den natürlichen wirtschaftlichen Faktoren der Wertbestimmung des Silbers widersprechendes bleiben, wenn man dabei beharren wollte, den früheren französischen oder auch den etwas niedrigeren amerikanischen Normalwert des Silbers wieder herstellen zu wollen. Vor einigen Jahren erklärte man es von bimetallistischer Seite für durchaus unwahrscheinlich, dafs die Jahresproduktion des Silbers nach dem alten Werte auf 600 Mill. M. steigen konnte. Jetzt ist, wie oben erwähnt, schon die Ziffer von 650 Mill. M. erreicht, und die Ansicht von A. v. Humboldt, St. Clair-Duport u. a., nach welcher eine Grenze für die Ausdehnung der Silberproduktion

1) Das Interesse der Spekulation, die sich in Amerika an die Hebung des Silberpreises knüpft, liegt übrigens nicht sowohl in der besseren Verwertung des jährlich gewonnenen Silbers, als vielmehr in dem Emportreiben der Aktien der Silberbergwerke, deren Nominalwert mehrere Milliarden Mark darstellt. Viele von diesen Aktien sind auf 1 bis 2 Prozent gesunken, wie die der beiden Hauptminen des Comstockganges (mit je 54 Mill. Doll. Nominalkapital!) und durch eine bedeutende Erhöhung des Silberpreises würden Kursbewegungen hervorgerufen werden, bei denen die Börsenspekulation Hunderte von Millionen einheimsen könnte. Uebrigens würden die Silberspekulanten allein keineswegs imstande gewesen sein, die Aenderung des Geldwesens der Vereinigten Staaten durchzusetzen; die treibende Kraft bilden hauptsächlich, wie schon oben erwähnt worden, die besonders bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung verbreiteten inflationistischen Bestrebungen.

nicht abzusehen ist, kommt gegenüber den beruhigenden, jetzt bereits durch die Thatsachen widerlegten Aeufserungen einiger amerikanischen Geologen (s. Jahrb. 1888, I, S. 325) wieder zu Ehren. Durch staatliche Mafsregeln kann man ohne Zweifel den Wert des Silbers vor dem Sinken schützen, wie man ja auch Papiergeld auf seinem Nominalwert erhalten kann; je gröfser aber die Spannung zwischen dem künstlichen und dem durch die Produktionsverhältnisse bedingten natürlichen Werte des Silbers ist, je mehr namentlich das bimetallistische Wertverhältnis eine Herabdrückung des Wertes des Goldes einschliefsen würde, um so unsicherer müfste die Wirkung der Geldgesetzgebung werden und um so leichter würden im Verkehr in Form eines Goldagios Abweichungen von dem festgesetzten Normalwerte entstehen. Eine solche unnatürliche und auf die Dauer unhaltbare Spannung aber würde sich bilden, wenn man das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle wieder auf der früheren Höhe fixieren, also die Thatsache der kolossalen Vergröfserung der Silberproduktion bei der im ganzen zum Sinken geneigten Goldgewinnung einfach unbeachtet lassen wollte. Dafs das neue amerikanische Gesetz und die durch dasselbe möglich werdende Spekulation zunächst den Silberpreis trotz der vermehrten Produktion zum Steigen bringen kann, beweist nichts für die Zukunft, wie denn auch das Kupfer durch die Spekulation trotz der Zunahme der Produktion zeitweise emporgetrieben werden konnte. Es ist unzweifelhaft, dafs die aufserordentliche Entwertung des Silbers seit 1885, in einer Zeit, in der durch die Münzgesetzgebung keinerlei Anlafs zu einer solchen gegeben wurde, lediglich auf die immer mehr zunehmende Produktion zurückzuführen ist, zumal die Silberprägungen in dieser Zeit gröfser waren, als jemals zuvor. Wie ich schon mehrfach hervorgehoben habe, ist nichts unberechtigter, als die Behauptung, dem Silber sei schweres Unrecht geschehen, indem man ihm die Verwendung als Münzmetall entzogen habe. Thatsächlich ist ja im letzten Jahrzehnt auf der Erde meistens mehr Silber als Gold geprägt worden; so z. B. nach den Angaben des amerikanischen Münzdirektors 1888: 134,8 Mill. Doll. in Gold und 134,9 Mill. Doll. in Silber; 1887: 125,0 Mill. Doll. in Gold und 163,4 Mill. Doll. in Silber; 1886: 94,6 Mill. Doll. in Gold, 124,9 Mill. Doll. in Silber; 1885: 95,8 Mill. Doll. in Gold und 126,8 Mill. Doll. in Silber [1]). Und dabei ist jedenfalls der Betrag der durch Umprägung anderer Münzen (z. B. russischer Halbimperiale) hergestellten Goldmünzen weit gröfser, als der der Umprägungen von Silbermünzen. Entzogen hat man dem Silber nur die künstliche Anlehung seines Wertes an den des Goldes, und selbst diese ist ihm in Amerika in einem im Vergleich mit den früheren Silberprägungen Europas sehr bedeutendem Umfange gelassen worden. Wenn es trotz jener enormen Prägungen in den letzten Jahren weit tiefer gesunken ist, als zur Zeit der stärksten deutschen Silberverkäufe, so zeigt sich darin klar der Druck der so hoch angeschwollenen Produktion.

---

1) Im Jahre 1889 wurden 167,7 Mill. Doll. in Gold und 132,3 Mill. in Silber geprägt. Das Uebergewicht der Goldprägungen entstand hauptsächlich durch Umprägungen älterer Sovereigns in England und fremder Goldmünzen in Deutschland.

Zu den eingangs erwähnten Veränderungen der früheren Voraussetzungen der Währungsdebatte gehört auch die aufsteigende Bewegung der Preise vieler Waren, die namentlich im Jahre 1889 zu beobachten gewesen, gegenwärtig aber ihren Höhepunkt schon überschritten hat. Diese Bewegung hat sich allerdings keineswegs gleichmäfsig über alle Länder erstreckt, vielmehr steht sie in leicht erkennbarer Abhängigkeit von den Schutzzöllen und den besonderen Produktionsverhältnissen der Einzelstaaten; sie genügt aber doch, um einen weiteren Beweisgrund gegen die von den meisten Bimetallisten angenommene Ansicht von einer „Appreciation“ des Goldes zu liefern. Wenn ohne erhebliche Aenderung in den Geldverhältnissen lediglich durch nachweisbare Bedingungen der Marktlage ein so bedeutendes Emporsteigen vieler Preise stattfinden kann, so wird man um so weniger geneigt sein, die vorhergegangene Rückläufigkeit der Preise, für die sich ebenfalls konkrete Ursachen im einzelnen nachweisen lassen, auf eine in ihrer Wirkungsweise gar nicht aufklärbare Werterhöhung des Goldes zurückzuführen.

Was zunächst das Getreide betrifft, so weist dasselbe die gröfste Preissteigerung in Deutschland auf, weil die ungünstigen Ernten von 1888 und 1889 die volle Wirkung der Zölle zu Tage brachten. So ist der Roggen in Berlin, wo er im Jahre 1887 auf durchschnittlich 121 M. die Tonne stand, im Dezember 1889 bis 176 M. gestiegen (wobei allerdings einige Mark wegen Verbesserung der Qualität der Lieferungsware in Abzug zu bringen sind), und in Mannheim stieg der Weizenpreis von 190 M. im Jahre 1887 bis 216,6 M. im Dezember 1889. In Frankreich ist der Weizenpreis wegen der besseren Ernte nur wenig gestiegen, steht aber dem deutschen Durchschnittspreise ungefähr gleich, da er sich dort früher schon unter dem Einflufs des Zolles auf einem höheren Punkte behauptete. In England dagegen ist der Preis des inländischen Weizens seit 1887 im ganzen noch etwas zurückgegangen und stand Ende 1889 beinahe auf dem niedrigsten jemals erreichten Punkte, nämlich auf 30 Schill. das Quarter oder ungefähr 139 M. die Tonne. Eine allgemeine Verbreitung aber hat die steigende Bewegung der Kohlenpreise erlangt, die ursprünglich durch eine Besserung der Lage der Industrie eingeleitet, noch einen besonderen Anstofs durch die Arbeitseinstellungen der Bergleute im vorigen Jahre erhielt. In Essen z. B. kosteten nach den Preisberichten in den Monatsheften der Reichsstatistik die Fettkohlen bis zum Mai des Jahres 1889 am Werke 6,70 M. die Tonne, nach dem Ausstande aber im September 9,25 M. und im Dezember 11,50 M., mehr als das Doppelte des Durchschnittspreises (5,62 M.) von 1887. Seitdem ist eine beträchtliche Ermäfsigung eingetreten, immer aber bleibt der Preis noch ein verhältnismäfsig hoher. In England wirkten gleichartige Ursachen, jedoch mit geringerem Erfolge auf den Kohlenpreis; dieselbe Qualität, die im April 1889 nur 16 Schill. die Tonne in London kostete, stand am Ende des Jahres auf 22 Schill., stieg im Januar noch bis 23 Schill. und sank dann mit einigen Schwankungen bis Ende Juni wieder auf 18 Schill. — Die Eisenpreise bewegen sich naturgemäfs parallel den Kohlenpreisen. Während bestes westfälisches Puddeleisen in Dortmund im Jahre 1886 ab Werk 41 und 1887 46.6 M. die Tonne kostete, stand es im April 1889 auf 56,5 M., im September auf 67

und am Schlusse des Jahres auf 90 M. und begann dann wieder zu sinken. In England war der Preis des schottischen Roheisens Anfang April 1888 $38^3/_4$ Schill. die Tonne, um dieselbe Zeit im Jahre 1889 $44^1/_2$ Schill., am Ende des Jahres $64^2/_3$ Schill., worauf bis April ein Rückgang auf 45—46 Schill. folgte, bei welchem Satze der Preis mehrere Monate ziemlich fest stehen blieb. Von den übrigen Metallen hat namentlich Zink gegen 1887 eine Preissteigerung von 40—50 Prozent erfahren. Das Kupfer konnte natürlich auch nicht annähernd den Preisstand wiedergewinnen, den es in der berüchtigten Spekulationsperiode erreicht hatte, immerhin aber hat sich seine Marktlage besser gestaltet, als man hätte erwarten sollen, und der Preis von Chilibarren hat sich bis Juni 1890 wieder auf 58—59 £ die Tonne gehoben, während er im Jahre 1887, vor der Spekulationsperiode, bis 39 £ gesunken war. Ferner sind Baumwolle, Wolle, Flachs, Seide, Hanf seit 1888 mehr oder weniger im Preise gestiegen, wenn auch theilweise seit 1889 wieder einigermafsen zurückgegangen. Erheblich ist auch die Verteuerung von Kaffee und die Fleischpreise sind ebenfalls nicht nur in Deutschland, sondern auch England gestiegen.

Nicht aufser acht zu lassen ist ferner die enorme Steigerung der Kurse, die im Jahre 1890 bei den Industrie- und Bankpapieren eingetreten und hauptsächlich nicht durch die gewerbsmäfsigen Börsenspekulanten, sondern durch das mit eigenem Kapital und Bankkredit kaufende Privatpublikum herbeigeführt war. Trotz dieser aufserordentlichen Zunahme des Kassengeschäftes der Börse und trotz der Erhöhung der meisten Warenpreise ist eine ernstliche Geldknappheit nirgendwo hervorgetreten und der Diskont der Reichsbank nur zeitweise auf 5 Proc. gestiegen. Es hat sich wiederum deutlich gezeigt, wie leicht der Verkehr sich von dem Metallgelde in seiner Eigenschaft als blofsem Hülfsmittel des Umlaufs unabhängig machen kann. Wenn genügendes f l ü s s i g e s V e r m ö g e n in irgend einer Form vorhanden ist, so kann der Umsatz von Waren und Effekten bei steigenden Preisen jede beliebige Ziffer erreichen, ohne dafs die materielle Mitwirkung des Metallgeldes — das natürlich als W e r t m a f s seine volle Bedeutung behält — in gröfserem Mafse in Anspruch genommen zu werden braucht. Wir sehen denn auch, dafs die Umsätze im Giroverkehr der Reichsbank im Jahre 1889 auf 75 676 Mill. M. (gegen 63 825 Mill. im Jahre 1888) gestiegen, während zugleich die Abrechnungen bei den neun Stellen die Summe von 18 085 Mill. erreichten (1888 : 15 515 Mill.). Auch das Londoner Clearinghaus weist 1889 die höchste Ziffer der Kompensationen auf, die bisher vorgekommen ist, nämlich 7 619 Mill. £ gegen 6 942 Mill. im Jahre 1888.

Diese Zahlen, denen sich auch positive Angaben über die Ausdehnung des Checkverkehrs anreihen liefsen, stimmen wenig mit der Ansicht überein, dafs das bare Geld auch als Zirkulationsmittel keineswegs verhältnismäfsig entbehrlicher werde. So macht Andrews in der oben angeführten Schrift (Nr. 5) auf eine Reihe von Umständen aufmerksam, welche eine Ausdehnung des Gebrauches von Metallgeld mit sich bringen. Aber die Umsatzziffern, die hier in Frage kommen können, sind verschwindend klein gegen die Summen, in denen sich der grofse Verkehr in der vollentwickelten wirtschaftlichen Zivilisation bewegt. Wenn Andrews

ferner bestreitet, dafs die weitere Entwicklung auf die gröfsere Ausbildung der Kreditwirtschaft gerichtet sei, so ist dies vollkommen richtig, wenn man unter Kreditwirtschaft die Borgwirtschaft, das System des Kaufens ohne verfügbare Kaufmittel versteht. Je wohlhabender ein Volk ist, desto weniger sind seine Geschäftsleute genötigt, für die gekauften Waren eine Zahlungsstundung in Anspruch zu nehmen, bis sie dieselben ihrerseits abgesetzt haben. Sie werden vielmehr imstande sein, neue Waren mit dem Erlös aus den vorher abgesetzten, also mit ihrem eigenen zurückgekehrten Betriebskapital zu kaufen. Aber diese Ausdehnung des soliden Kassengeschäfts schliefst in keiner Weise eine Vermehrung der Benutzung von Metallgeld ein, sondern wird sich auf der höheren Stufe des Verkehrslebens einfach mit einer erweiterten Anwendung des durch die Banken gegebenen Umlaufsmechanismus verbinden. Der Warenverkäufer läfst sich den Preis bei entwickeltem Bankverkehr nicht in bar, sondern mittels eines Checks auszahlen, er läfst sich den Betrag dieses Checks gutschreiben und erfüllt seine eigenen Verbindlichkeiten, indem er Checks über sein Guthaben ausstellt. Käme dieses System in Verbindung mit einer allgemeinen Ausbildung des Abrechnungswesens ausschliefslich zur Verwendung, so würde Metallgeld als Umlaufsmittel gar nicht gebraucht werden, aber auch kein Kredit von den Bankkunden genommen werden; von einer Kreditwirtschaft könnte man dann nur insofern reden, als den Banken von ihren Kunden Einlagen auf Kredit übergeben würden. Dieser ideale Zustand wird allerdings schwerlich erreicht werden, der gröfste Teil der Guthaben der Bankkunden wird wahrscheinlich immer durch Diskontierung von Wechseln entstehen, aber auch in diesem Falle wirtschaften die Konteninhaber nur mit ihrem eigenen Kapital, wenn sie ausschliefslich Wechsel diskontieren lassen, die sie für wirklich gelieferte Waren an Zahlungs Statt erhalten haben. Im übrigen verlangt Andrews eine solche Einrichtung des Geldwesens, dafs die Kaufkraft der Werteinheit stets ungeändert bleibe. Er glaubt, dafs sich dies durch ein ähnliches System erreichen lasse, wie das von Walras vorgeschlagene. Aus den Preisen einer genügend grofsen Warenreihe soll von Zeit zu Zeit eine Indexziffer abgeleitet werden, nach welcher zu bestimmen wäre, ob das Geld an Kaufkraft zugenommen oder abgenommen hätte; im ersteren Falle müsse mehr Metallgeld in den Verkehr gebracht, im letzteren eine angemessene Summe zurückgezogen werden. Die Geldvermehrung soll stattfinden durch Ausgabe von Silbermünzen, die wie Scheidemünzen mit erhöhtem Nominalwerte auszuprägen wären (dem Walrasschen „Billon régulateur"); das Zurückziehen dieser Münzen oder vielmehr der dafür auszugebenden Certifikate soll durch Ausgabe von Staatsschuldscheinen bewirkt werden, die jederzeit nach Gutdünken der Regierung wieder gegen Silbercertifikate eingezogen werden könnten.

Bei diesem Plane wird aber die Wirkung einer vermehrten Zufuhr von Metallgeld auf die Preise wieder bei weitem zu hoch angeschlagen. Die Preise können erfahrungsmäfsig sogar steigen, wenn der Edelmetallvorrat eines Landes sich vermindert, wie dies das Beispiel Frankreichs und Englands in den Jahren 1872 und 1873 zeigt; in Zeiten einer all-

gemeinen wirtschaftlichen Stockung aber bleibt eine Vermehrung des Metallgeldes wirkungslos, indem dieselbe nur ein Anschwellen der Barvorräte der Banken verursacht und die ungedeckten Noten teilweise oder gänzlich verdrängt. Ist es ja seit 1879 häufig genug bei den grofsen Centralbanken Englands, Frankreichs und Deutschlands vorgekommen, dafs sie nicht eine einzige ungedeckte Note im Umlauf erhalten konnten, ja sogar 30—40 Mill. M. mehr an Barvorrat besafsen, als die Summe der zirkulierenden Noten betrug. Und dies, trotzdem sie dem Publikum ihre überflüssigen Umlaufsmittel zu aufsergewöhnlich niedrigen Diskontsätzen zur Verfügung stellten.

Dafs der Zinsfufs nicht von der Menge des vorhandenen baren Geldes abhängig sei, wird schon seit Hume als theoretischer Satz von der Mehrzahl der Nationalökonomen gelehrt. In der oben (Nr. 15) angeführten Schrift von Hucke, die aus einer Sammlung von Artikeln und Aphorismen aus dem Börsenwochenblatt besteht, wird dieser Satz besonders betont und mir auf Grund eines ungenauen Citates aus zweiter Hand ein Verstofs gegen denselben vorgeworfen. Zunächst ist darauf zu erwidern, dafs diese Behauptung nur ganz in abstracto, ohne Rücksicht auf die vermittelnden Zwischenvorgänge, als richtig angesehen werden kann. Es hindert dies keineswegs, dafs unter besonderen Umständen die unmittelbare Folge einer Vermehrung oder einer Verminderung der Geldmenge eine Erniedrigung oder eine Erhöhung des Zinsfufses, insbesondere des Bankzinsfufses sein kann. Die Peelsche Bankakte und die derselben in abgeschwächter Form nachgebildete deutsche Bankgesetzgebung bringen unzweifelhaft einen solchen Zusammenhang zwischen der Menge des Metallgeldes und dem Diskontsatze hervor, und die Einwirkung der grofsen Banken ist mächtig genug, um den kaufmännischen Zinsfufs im allgemeinen dauernd zu beeinflussen, wenn derselbe auch in letzter Instanz die Tendenz hat, sich nach dem verfügbaren flüssigen Kapitalvermögen und nicht einseitig nach dem Metallvorrate des Landes zu richten. Ich habe übrigens an der ungenau citierten Stelle nicht gesagt, dafs der niedrige Stand des Zinsfufses in den letzten Jahren den Beweis liefere, dafs es an Geld zur Vermittlung des Umsatzes nicht fehle, sondern ich habe den grofsen Barvorrat der Banken in Verbindung mit dem gleichzeitig bestehenden niedrigen Diskontsatze gegen die Ansicht geltend gemacht, dafs Goldknappheit und Erhöhung des Goldwertes eingetreten sei. Wenn die Noten der Reichsbank und der Bank von Frankreich vollständig die Dienste der Goldmünzen zu leisten vermögen und wenn der Notenumlauf auf Grund des vorhandenen Barvorrates in den Jahren der Stagnation mit voller Sicherheit jeden Augenblick in Deutschland um 100—150 Mill. M., in Frankreich um 400—500 Mill. Frk. hätte ausgedehnt werden können, wenn andererseits das Publikum trotz des niedrigen Diskonts sich zur Benutzung der angebotenen Umlaufsmittels nicht bewegen liefs, so erscheint es gänzlich unannehmbar, dafs der damalige niedrige Warenpreisstand durch den Mangel an Gold verursacht sein sollte, da doch sowohl Gold wie vollwertige Aequivalente von Gold für jeden etwaigen Mehrbedarf thatsächlich zu den günstigsten Bedingungen zu haben war. Es fehlte eben nicht an Gold, sondern an genügendem

Unternehmergewinn — der nicht nur durch Gold, sondern auf mannigfache andere Arten auf die Geldform gebracht werden kann — und infolge davon an Unternehmungslust. Wenn Hucke im übrigen auseinandersetzt, Kapital sei jede zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses dienende Sache, das Geld aber besitze an sich fast gar keine Nützlichkeit in diesem Sinne und die Goldeinfuhr bedeute daher eine Kapitalausfuhr, die Goldausfuhr eine Kapitaleinfuhr, so läfst er nicht nur den Unterschied von Genufsgütern und Produktivgütern aufser acht, sondern auch den zwischen dem volkswirtschaftlichen oder objektiven und dem privatwirtschaftlichen, subjektiven Kapital. Objektiv besteht das Kapital allerdings aus Rohstoffen, Maschinen und anderen Produktionsgütern; aber solange diese Güter bei den Produzenten lagern und auf Absatz warten, liegen sie gleichsam brach, und ihre wirtschaftliche Wirksamkeit beginnt erst, wenn ein mit Kaufkraft ausgestatteter Unternehmer sie übernimmt und zum Zweck der Produktion verwendet. Das privatwirtschaftliche Kapital ist eben die Vermögensmacht, welche die vorhandenen Kapitalgüter wirklich zur Produktion verwendet; insbesondere gehört dazu auch die in Geldeinheiten ausgedrückte abstrakte Vermögensmacht, die bei der gegebenen Gesellschaftsordnung die Initiative der Produktion in der Hand hat. Diese abstrakte Kapitalvermögensmacht ist in der hochentwickelten Volkswirtschaft nur zum kleinsten Teil durch Metallgeld dargestellt, wie denn ja England mehr Kapitalmacht dieser Art und doch weniger Metallgeld besitzt als Frankreich. Gleichwohl kann man diese abstrakte privatwirtschaftliche Kapitalmacht als Geldkapital bezeichnen, weil sie eben in der Verfügung über eine Summe von Geldeinheiten besteht, wenn auch die Verwendung derselben gröfstenteils ohne Beihilfe oder nur mit geringer Mitwirkung des effektiven Geldes erfolgt. Sind die Besitzer des freien Geldkapitals hoffnungsvoll und unternehmungslustig, so entsteht eine lebhaftere Produktionsthätigkeit und ein wirtschaftlicher Aufschwung, dessen unmittelbarstes Symptom in einer Steigerung der Löhne und der Warenpreise besteht; je mehr sich dagegen diese abstrakte Kapitalmacht mifstrauisch und ängstlich von der produktiven Thätigkeit zurückzieht, um so matter wird der Pulsschlag des Volkswirtschaft und um so allgemeiner wird der Niedergang der Löhne und Preise. Ohne Zweifel ist denn auch die Entmutigung des privatwirtschaftlichen Kapitals als eine Hauptursache der langen Dauer des niedrigen Preisstandes in den letzten Jahren zu betrachten. Doch gab es für die einzelnen Produktionszweige auch besondere Ursachen, wie neue, unter günstigeren Bedingungen arbeitende Konkurrenz, die ursprünglich den Preisdruck erzeugten und dadurch eben jene Entmutigung des Kapitals herbeiführten. Zum genaueren Verständnis der Preisbewegung in dieser Periode ist daher die Untersuchung der konkreten Vorgänge erforderlich, welche auf die Preise der einzelnen Warengattungen eingewirkt haben. So giebt A. Crump, der in der oben angeführten Schrift (Nr. 6) die Theorie der Goldappreciation ebenfalls bekämpft, einen langen Auszug aus einem von dem früheren amerikanischen Schatzsekretär D. A. Wells in der Contemporary Review veröffentlichten Aufsatz, in welchem für eine grofse Anzahl von Waren die besonderen Ursachen des Preisrück-

ganges, namentlich die vermehrte und erleichterte Produktion, nachgewiesen sind. Crump selbst verfolgt an der Hand monatlich erschienener Handelszirkulare die Preisbewegung des Thees von 1863—1877 und teilweise bis 1884. Es wäre jedenfalls zu wünschen, dafs solche Untersuchungen mit Hilfe eines noch umfassenderen statistischen Materials noch weiter und in möglichst ausgedehntem Umfange angestellt würden.

Die Stellung der Verteidiger der Lehre von der Goldverteuerung wird nicht erleichtert durch die in der neuesten Zeit eingetretene Erhöhung der jährlichen Goldproduktion auf der Erde. Nach meinen hier dargelegten Ansichten über die Geringfügigkeit der Wirkung einer Metallgeldvermehrung an und für sich ist es freilich selbstverständlich, dafs diese übrigens sehr mäfsige Hebung der Goldproduktion in keiner Weise zur Erklärung der steigenden Preisbewegung des vorigen Jahres herangezogen werden kann. Auch scheint dieselbe ihren Höhepunkt schon erreicht zu haben, und es ist nicht unwahrscheinlich, dafs bald wieder eine Schwankung nach der entgegengesetzten Richtung eintritt. Die Vermehrung kommt fast ausschliefslich auf Rechnung von Queensland und Transvaal. In der ersteren Kolonie belief sich die Goldgewinnung 1887 auf 426 000 Unzen, 1888 auf 482 000 und 1889 auf 738 000 Unzen (im Werte von 59 Mill. Mark). Am meisten hat zu dieser Produktionszunahme die Mount-Morgan-Grube beigetragen. In Transvaal lieferte der Witwaterssundtdistrikt im Jahre 1889 383 544 Unzen (gegen 230 640 im Vorjahre); dazu kam der De Kaapdistrikt mit 34 148 Unzen und der Leydenburger mit etwa 25 000 Unzen, so dafs also die gesamte Produktion ungefähr 443 000 Unzen oder dem Werte nach — die Unze zu $3^3/_4$ £ gerechnet — 33.3 Mill. M. beträgt. Im Jahre 1890 scheint die Produktion im ganzen auf dieser Höhe zu bleiben, jedoch ist die Börsenspekulation in transvaalschen Goldminenaktien bereits stark erschüttert worden. Auch mehrere indische Goldminen zeigen eine fortschreitende Entwicklung, wenn auch die gesamte Produktion im vorigen Jahre nur etwa $6^1/_2$ Mill. M. erreicht hat. Bei weitem die bedeutendste unter ihnen bleibt die Mysoremine, die 1889 für 193 535 £ Gold verkauft hat, mit einem Gewinne von 135 430 £. Den zweiten Rang hat in der letzten Zeit die Ooregummine erreicht, die im Januar 1890 für 6747 £ Gold verkauft hat; dann folgt die Nundidroogmine mit einem Erlös in demselben Monate von 4278 £. Einen bedeutenden Rückgang hat die Goldproduktion Venezuelas infolge der stark gesunkenen Ergiebigkeit der Callaomine erlitten. Sie wird 1890 kaum die Ziffer von 5 Mill. M. erreicht haben, während sie sich 1885 noch auf 19 Mill. M. belief.

Bemerkenswert ist, dafs in Queensland, Transvaal und Indien das Gold fast ausschliefslich durch Quarzbergbau gewonnen wird, das auch in den übrigen australischen Kolonieen und in Amerika immer mehr das Uebergewicht über die Gewinnung von Schwemmgold aus alten und neuen Lagern erlangt. Für die Erschöpfung der Goldseifen findet sich also bisher noch genügender Ersatz, und da die Gewinnung von Quarzgold im allgemeinen eine nachhaltigere und nicht einer solchen Ueberstürzung des Betriebs ausgesetzt ist, wie die Goldwäscherei, so darf man erwarten, dafs der Durchschnittsbetrag der Goldproduktion in den letzten Jahren sich noch einige Zeit behaupten wird.

Wir lassen hier noch die Schätzungen des amerikanischen Münzdirektors in betreff der Goldgewinnung nach den Produktionsberichten für 1888 und 1889 folgen (in Millionen Dollars):

1884	101,7	1887	105,3
1885	103,8	1888	109,9
1886	99,3	1889	118,8.

Einzelne der Posten, aus denen sich diese Summen zusammensetzen, bedürfen gewisser Berichtigungen, jedoch geben die Zahlen im ganzen eine genügende Vorstellung von den wirklichen Produktionsverhältnissen. Für die Silberproduktion sind die entsprechenden Zahlen nach dem amerikanischen Münzwerte des Silbers:

1884	105,5	1887	124,4
1885	118,1	1888	142,3
1886	120,4	1889	162,7.

Nach dem französischen Wertverhältnisse berechnet, würden sich diese Zahlen noch um etwa 3 Prozent höher stellen. Die Verwendung von Gold zu industriellen Zwecken in den Vereinigten Staaten ist fortwährend im Steigen begriffen und wird für 1889 schon auf 16 697 000 Doll. geschätzt, während der Wert des zu solchen Zwecken verwendeten Silbers nur 8 766 000 Doll. betrug. Im ganzen wird die Industrie jährlich für mehr als 250 Mill. M. Gold in Anspruch nehmen. Der Ueberschufs der Einfuhr von Gold nach Indien über die Ausfuhr hat im Fiskaljahr 1888/89 28,1 Mill. Rupien betragen und er scheint im laufenden Jahre erheblich zuzunehmen, da die Ausfuhr von Silber nach Indien seit der Preissteigerung dieses Metalls erschwert worden ist. Die Council Bills sind nicht sofort in gleichem Schritt wie der Silberpreis gestiegen, und wenn der letztere durch die Zurückhaltung der Spekulation noch weiter emporgetrieben würde, so könnte es lohnend werden, mittels Council Bills in Indien Silber zu erwerben und dieses in Europa oder Amerika zu verkaufen.

Nehmen wir an, dafs die jährliche Goldgewinnung in der nächsten Zeit nach dem Durchschnitt aus den letzten Jahren 420—430 Mill. M. betrage und dafs für die Industrie und die Ausfuhr nach Indien wenigstens 300 Mill. jährlich erforderlich seien, so reicht der verbleibende Rest zwar aus, um die Zirkulation der bereits genügend mit Goldmünzen versehenen Länder in stand zu erhalten, aber eine weitere erhebliche Ausdehnung des Gebietes der Goldwährung wird ebensowenig möglich sein, als die vollständige Ersetzung des Courantsilbergeldes in allen Ländern mit hinkender Doppelwährung oder noch nicht rein durchgeführter Goldwährung — es sei denn, dafs Amerika wirklich seine Silberprägungen freigäbe und dadurch bewirkte, dafs seine Goldmünzen allmählich nach Europa abflössen. Bei den Plänen zur Wiederherstellung des Metallumlaufs auf der Basis der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn, die in der neuesten Zeit auch in mafsgebenden Kreisen in Erwägung gezogen worden sind, wird die Schwierigkeit der dauernden Festhaltung eines ausreichenden Goldvorrates entschieden unterschätzt. Ohne Zweifel wäre es möglich, 400 oder 500 Mill. M. in Gold nach Oesterreich zu schaffen, wie ja auch

Italien imstande gewesen ist 400 Mill. Frk. in effektivem Gold heranzuziehen. Aber dieses Gold wird nur durch Einsperrung in Italien zurückgehalten; im Verkehr findet man so gut wie gar keine Goldmünzen, und in Paris steht der Wechselkurs auf Italien immer 1—1 $^1/_4$ Prozent unter pari. Und dabei hat Italien den Vorteil, der lateinischen Münzunion anzugehören und demnach seine Zahlungsbilanz Frankreich gegenüber mit Silber ausgleichen zu können, während es zugleich Frankreich vielfach als Bankier für die Erledigung seiner Verbindlichkeiten in dem übrigen Auslande benutzt. Oesterreich würde eine solche Stütze nicht besitzen, und um so weniger würde es hoffen dürfen, bei einem ernstlichen internationalen Kampfe um das Gold, der nicht ausbleiben würde, seine neue Währung effektiv und unversehrt zu erhalten. Vorläufig wird in Oesterreich in Zeitungsartikeln und Broschüren die Frage nach der zweckmäfsigsten und gerechtesten Art und Weise des eventuellen Uebergangs zur Metallwährung lebhaft erörtert. Die Broschüre von Gruber (Nr. 8) enthält hauptsächlich eine Zusammenstellung des Materials aus den Kurszetteln, welches die Vergleichung des Wertes des österreichischen Papiergeldes im Vergleich zum Silber, zum Golde und zu den auswärtigen Währungen für die Periode seit 1848 gestattet. Der Verfasser zieht daraus den Schlufs, dafs zwischen dem Disagio des österreichischen Papiergeldes und der Silberentwertung kein primäres ursächliches Verhältnis bestehe. Unter den gegebenen Umständen halte ich diese Ansicht für richtig. Der österreichische Papiergulden hat sich seit 1879 von seiner ursprünglichen Silbergrundlage abgelöst und stand schliefslich beinahe 20 Procent höher, als der Marktwert eines ungeprägten Silberstückes von dem Gewichte und der Feinheit des Silberguldens. Manche halten diese Thatsache für schwer begreiflich. So glaubt L. Felix (Nr. 9), dafs die 1879 von der österreichisch-ungarischen Regierung verfügte Einstellung der Silbercourantprägungen auf Privatrechnung zur Erklärung dieser Erscheinung ebensowenig ausreiche, wie die Annahme einer durch das Verkehrsbedürfnis infolge der Silberentwertung entstandenen inneren Wertsteigerung des allgemein gebräuchlichen Umlaufsmittels. In letzterer Beziehung hebt er mit Recht hervor, dafs die Summe der Umlaufsmittel in Oesterreich-Ungarn nicht etwa ungeändert geblieben ist, sondern erheblich zugenommen hat; während der Betrag der umlaufenden Staatsnoten nur wenig bedeutende Veränderungen aufweist, ist der Banknotenumlauf von 289 Mill. fl. Ende 1878 auf 435 Mill. Ende 1889 gestiegen, und dabei blieb er fortwährend bedeutend unter dem gesetzlichen Maximum, hätte also, wenn im Verkehr ein Bedürfnis nach Vermehrung der Umlaufsmittel vorhanden gewesen wäre, leicht diesem entsprechend erweitert werden können. Meines Erachtens war die bisherige positive Wertdifferenz zwischen dem österreichischen Papiergeld und dem Silbergehalt des Guldens eine natürliche Folge der Eigenschaften eines uneinlöslichen Papiergeldes bei Aufhebung der Privatprägung und dem gegebenen Stande der internationalen Handelsbeziehungen Oesterreichs. Papiergeld bildete im Jahre 1879 die thatsächliche Währung Oesterreichs; der uneinlösliche Papiergulden stellte eine selbständige, wenn auch im Vergleich zu dem Metallgelde des Auslandes schwankende Werteinheit dar, und dafs das

deutsche Währungsgeld sich von den Wertbewegungen des Silbers unabhängig machte und dem österreichischen Gulden gegenüber dieselbe Stellung einnahm, wie das Pfund Sterling und der als Gold angesehene Frank hatte dann nur die Wirkung, dafs das Agio des deutschen Geldes gegenüber der österreichischen Währung aus einem Silberagio ebenso ein Goldagio wurde, wie es für das englische und französische Geld bestand. Wenn nun in Oesterreich überhaupt kein Silber hätte geprägt werden können, so wäre die Entwertung des Barrensilbers auf das Disagio des Papiergeldes gegen Gold offenbar ohne allen Einflufs geblieben, weil eben dieser Gulden seinen selbständigen, d. h. von seiner ursprünglichen Metallgrundlage unabhängigen Wert besafs; wenn dagegen Silber in der Periode seines Wertrückganges für Rechnung der Spekulation in beliebig grofser Menge zu österreichischen Gulden hätte ausgeprägt werden können, so wäre der Silbergulden allmählich wieder zum allgemein vorherrschenden Umlaufsmittel geworden, der Papiergulden hätte seine Wertselbständigkeit verloren und er wäre gewissermafsen gewaltsam durch die unbeschränkte Silberprägung an seine ursprüngliche gesetzliche Wertgleichheit mit dem Silbergulden gebunden worden. Die Silbereinfuhr nach Oesterreich zum Zweck der Guldenprägung würde so lange lohnend geblieben sein, als das Disagio des österreichischen Währungsguldens gegen Gold noch kleiner gewesen wäre als die Preisdifferenz der entsprechenden Menge Barrensilber gegen Gold, mit Berücksichtigung der Transport- und Prägungskosten, und so würde also schliefslich das Disagio des österreichischen Guldens gegen das Goldgeld der Nachbarländer zu einem Silberdisagio geworden sein. In Wirklichkeit ist nun die Silberguldenprägung in Oesterreich weder freigeblieben noch gänzlich eingestellt, sondern auf 8—9 Mill. fl. jährlich beschränkt, die nicht nach den Interessen der Arbitragespekulation, sondern nach dem Ermessen und auf Rechnung der Regierung ausgemünzt werden. Diese Prägungen sind daher auf den internationalen Wert des Papierguldens so gut wie ohne Einflufs geblieben. Um den Papiergulden wieder solidarisch und wertgleich mit dem Silbergulden zu machen, hätte man in kurzer Zeit einige Hundert Millionen der letzteren vermöge ihrer unbedingten gesetzlichen Zahlungskraft gleichsam gewaltsam in den Verkehr hineindrängen müssen und die Spekulation würde, wenn sie freie Hand gehabt hätte, dies in der ersten Periode der Silberentwertung als gutes Geschäft auch zuwege gebracht haben [1]). Die Prägungen von Regierungs wegen erfolgten in bei weitem nicht genügender Menge und Konzentrierung, um eine solche Wirkung auf den Papiergulden ausüben zu können. Kurz, der österreichische Währungsgulden in Papier hat in den letzten zehn Jahren gegenüber dem Pfund Sterling und anderen festen Geldwerteinheiten beinahe denselben Durchschnittswert behauptet, wie in den Jahren 1860 bis 1870 und das sich entwertende Barrensilber war nicht imstande, den Papiergulden mit sich hinabzuziehen, weil die Unabhängig-

---

1) Uebrigens würde die auf solche Art entstandene bedeutende Nachfrage nach Silber für die Prägung in Oesterreich verhindert haben, dafs der Preis dieses Metalls in London so tief gesunken wäre, wie es thatsächlich geschehen ist.

keit des letzteren nur durch eine massenhafte Prägung von Silbergulden hätte beseitigt werden können, die Einstellung der Prägungen für Privatrechnung aber ein solches Eingreifen der Spekulation verhinderte. Die Guldenprägungen der Regierung haben hauptsächlich nur bewirkt, dafs der Silbervorrat der Bank anwuchs und demnach auch die Notenausgabe nach den Normen der Bankakte vermehrt werden konnte.

Wenn in dieser Darlegung dem uneinlöslichen und mit unbedingter Zahlungskraft ausgestatteten Papiergeld in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Theoretiker die Fähigkeit zuerkannt ist, einen selbständigen, von seiner ursprünglichen Metallbasis abgelösten Wert zu erlangen, so wird dies erfahrungsmäfsig bestätigt gerade durch den höheren Wert, den der österreichische Papiergulden wie auch der russische Papierrubel, sowie auch die gleichnamigen Silbermünzen gegenüber dem Barrenwert dieser Münzen — nicht erlangt — sondern behauptet haben. Unhaltbar dagegen ist die von E. Hammer in den oben angeführten Brochüren (Nr. 10 und 11) vertretene Ansicht, dafs ein im Sinne des Verfassers vollkommen gedecktes Papiergeld eine durch allen Wechsel der wirtschaftlichen Zeitverhältnisse hindurch unveränderliche Wertgröfse darstelle. Als vollkommene Deckung gilt aber hier nicht nur die durch einen gleichwertigen Metallbestand, sondern auch die durch die Steuerkraft des die Geldzeichen ausgebenden Staates und durch die Wechsel und Forderungen im Besitze der Noten ausgebenden Bank. Zunächst ist es offenbar unrichtig, dafs Staatspapiergeld vollkommen gedeckt sei, wenn die ausgegebene Summe desselben diejenige der Staatssteuern nicht übersteige, die jährlich von der Bevölkerung zu entrichten sei. Die indirekten Steuern gehen bekanntlich das ganze Jahr hindurch ein, die direkten werden ebenfalls meistens in Raten und von den einzelnen Verpflichteten zu verschiedenen Zeiten bezahlt, und somit kann dasselbe Geldzeichen zehn- oder mehrmal im Jahre bei den öffentlichen Kassen ein- und ausgehen. Es ist also nicht abzusehen, in welchem numerischen Zusammenhang die als eine dauernde unverzinsliche Staatsschuld zu betrachtende Papiergeldsumme zu den mit unbekannter und veränderlicher Umlaufsgeschwindigkeit stattfindenden periodischen Steuereingängen stehen solle. Aber auch abgesehen von diesem Einwande widerspricht es der Erfahrung, dafs uneinlösliches Papiergeld eine genügend sichere Bürgschaft für die Unveränderlichkeit der durch dasselbe dargestellten Werteinheit bieten könne. Das Disagio eines solchen Papiergeldes gegen ausländisches Goldgeld stellt allerdings nicht die wirkliche Wertverminderung desselben gegen die Waren im Inlande dar, aber je bedeutender der Bedarf eines Landes an ausländischen Erzeugnissen ist und je höher sich das Disagio stellt, um so mehr wird die Entwertung des Papiergeldes dem Auslande gegenüber auch auf den Wert desselben im Inlande drückend einwirken. Als die älteren russischen Papierrubel dreifsig Jahre lang auf 25 bis 30 Kopeken Silber gestanden hatten, war auch ihre Kaufkraft im inländischen Verkehr auf ungefähr denselben niedrigen Stand gesunken und berechtigte praktische Interessen wurden nicht erheblich verletzt, als im Jahre 1839 eine Devalvation dieses Papiergeldes stattfand, indem $3^1/_2$ alte Rubel gegen einen neuen in Silber einlös-

lichen umgetauscht wurden. Ein festbestimmter, zahlenmäſsig ausdrückbarer Zusammenhang zwischen der Menge des ausgegebenen Papiergeldes und den inländischen Warenpreisen besteht allerdings nicht; aber sicher ist es doch, daſs von einem gewissen Punkte ab, der durch die konkreten Umstände bedingt ist, der Wert des Papiergeldes gegen die Waren durch weitere Vermehrung desselben mehr und mehr herabgedrückt wird und schlieſslich wie der der französischen Assignaten sogar fast auf Null gebracht werden kann. Weil aber der Staat es in solcher Weise in der Hand hat, den Wert des Papiergeldes durch eine übermäſsige neue Ausgabe zu vermindern, spielt auch das Vertrauen eine so groſse Rolle bei der Kursbestimmung eines uneinlöslichen Papiergeldes. Sobald ein Krieg droht oder eine sonstige Veranlassung eintritt, welche eine Versuchung zu einer Vermehrung des Papiergeldes einschlieſst, bringt schon die bloſse Furcht vor einer solchen Maſsregel eine Entwertung desselben gegen Gold und feste ausländische Geldeinheiten hervor, wie sich das ebenfalls am Rubelkurse leicht verfolgen läſst. Daſs auch der Wert uneinlöslicher Banknoten, auch wenn sie durch Wechsel und Forderungen voll gedeckt sind, keine Festigkeit im inländischen Verkehr — ganz abgesehen von dem ausländischen — besitzt, ist ebenfalls theoretisch wie erfahrungsmäſsig leicht nachweisbar. In Zeiten übertriebener Spekulation und Unternehmungslust kann die solche Noten ausgebende Bank ihre Kreditbewilligungen übermäſsig erweitern, weil sie nicht durch die Rücksicht auf ihren Metallvorrat in Schranken gehalten wird; das Steigen der Warenpreise wird dann jedenfalls zu einem Teile durch die vermehrte Notenausgabe begünstigt und insoweit hat die Werteinheit eine Verminderung erlitten. Wenn Hammer glaubt, daſs der Wert des österreichischen Guldens lediglich durch die Herrschaft falscher Theorien gegen Gold und fremde Goldwerteinheiten gesunken sei und daſs er wieder seinen ursprünglichen Gleichheit mit zwei Mark erlangen würde, wenn das Silber und Gold in Wien auch als Barren nach dem Gewicht notiert würde, so wird er unter den mit der Arbitrage beschäftigten Bankiers und Spekulanten schwerlich Gläubige finden. Diese Geschäftswelt richtet sich nicht nach Theorien, sondern lediglich nach den thatsächlichen angebotenen oder nachgefragten Mengen von Gold, Silber, Münzen, Papiergeld, Wechseln und anderen Wertpapieren, und wenn geprägte Münzen nicht etwa, wie die österreichischen Silbergulden oder die Scheidemünzen infolge der Beschränkung der Prägung einen künstlich erhöhten Wert besitzen, so behandelt man sie nach Gutdünken bald als Geldstücke, bald als lediglich nach Gewicht und Feinheit abzuschätzende Barren. Besonderes Gewicht legt Hammer auf den Satz, daſs „Währung“ nicht ein bestimmtes Gewicht Gold oder Silber, sondern die als Wertmaſs dienende Werteinheit bezeichne, also den Wert bedeute, den ein gesetzlich bestimmtes Quantum Gold oder Silber bei Erlaſs des Münzgesetzes gehabt habe. Es erinnert dies an die Streitigkeiten über die Frage, was ein Pfund Sterling sei, die im Anfange dieses Jahrhunderts zur Zeit der Bankrestriktion in England stattgefunden haben. Man kann dem Verfasser jenen Satz zugeben, aber es folgt daraus nichts für die Unveränderlichkeit der Werteinheit, mag dieselbe in Papier oder

durch Edelmetall dargestellt sein. Wenn das Währungsmetall unbeschränkt geprägt werden kann und unbedingte gesetzliche Zahlungskraft besitzt, so daſs jede auf die Geldeinheit lautende Schuld in diesem Metall nach Prägung desselben bezahlt werden kann, so kann die Geldeinheit unmöglich den Wert behaupten, den ein bestimmtes Gewicht des Währungsmetalls bei Erlaſs des Münzgesetzes besaſs, wenn dieses Metall selbst später aus irgend einem Grunde im Werte gesunken ist, wie dies dem Golde in den fünfziger Jahren und dem Silber seit 1873 widerfahren ist. Wenn die ideale Geldeinheit wirklich die Tendenz hätte, sich unverändert zu behaupten, so würde sie doch durch die unbeschränkte Prägung des Edelmetalls, auf welches sie durch das Münzgesetz bezogen worden, immer zwangsweise auf den Wert gebracht werden, den das gesetzliche Gewicht Barrenmetall jeweilig besitzt, also keineswegs dauernd den anfänglichen Wert dieses Metallquantums darstellen.

Noch weniger Sicherheit besteht für die Stabilität einer in Zwangspapiergeld ausgedrückten Werteinheit. Die praktische Schluſsfolgerung aus der Ansicht Hammers würde dahin gehen, daſs bei den Wiederaufnahme der Barzahlungen auf Grundlage der Goldwährung in Oesterreich der Gulden einfach auf seinen früheren Wert von zwei Mark gesetzt werden müsse. Diese Forderung ist in der That hier und da laut geworden, und man sollte fast glauben, daſs auch die Börse ihre Erfüllung für möglich hält, wenn man sieht, wie jede Besserung der Aussicht auf Wiederherstellung der Valuta von einer Hebung des Guldenkurses begleitet ist. In Wirklichkeit würde jedoch durch eine solche Maſsregel die Last aller Schulden, die im letzten Menschenalter entstanden sind, in unbilliger Weise erhöht werden, und es ist nicht anzunehmen, daſs der Staat zu einer solchen Schädigung der Schuldner die Hand bieten könne und wolle. Andererseits kann auch nicht der von der älteren abstrakten Theorie vertretenen Ansicht zugestimmt werden, nach welcher der Anspruch der Gläubiger sich nur auf ein bestimmtes Quantum Silber erstrecken soll. Dieselben sind vielmehr berechtigt, eine bestimmte Anzahl von Gulden zu fordern, und wenn der geprägte Silbergulden seit zehn Jahren höher im Werte steht, als ein Stück Barrenmetall von gleichem Gewicht, so darf dieser Umstand bei der Feststellung des neuen Goldwertes des Guldens nicht auſser acht gelassen werden. Einige meinen nun, daſs der Umrechnungswert des Guldens nach dem im Augenblick des Uebergangs zu der neuen Währung bestehenden Kurse desselben zu bestimmen sei. Damit aber wäre einer rücksichtslosen Börsenspekulation das Thor geöffnet, deren Erfolg eine ähnliche Benachteiligung der Schuldner sein würde, wie sie durch die Bewertung des Guldens zu zwei Mark entstehen würde. Vorherrschend gilt jedoch die meines Erachtens allein berechtigte Ansicht, daſs ein den in Betracht kommenden allgemeinen Verhältnissen entsprechender mittlerer Guldenkurs bei dem Uebergange zu Grunde zu legen sei. Nach Lotz (Schmollers Jahrb. 1889, IV) soll derselbe nicht höher als auf 1,72 M. und nicht niedriger als auf 1,60 angesetzt werden (wobei der Kursstand des Jahres 1889 als maſsgebend betrachtet wird) und zwar werde der zweckmäſsigste Wert eher unter als über 1,68 M. liegen. Pacher empfiehlt in der oben angeführten Schrift

(Nr. 7) eine Durchschnittsberechnung aus dem Börsenwerte des Guldens in den letzten zehn Jahren, wobei die weiter zurückliegenden Jahre immer mit einem geringeren Gewicht in Rechnung gezogen werden sollen, als die näher liegenden. Uebrigens soll das Resultat dann auf eine möglichst einfache Zahl, etwa 1,70 M., abgerundet werden, wodurch die kleinen Unterschiede der aus verschiedenen Jahresrechnungen gefundenen Resultate ohnehin verschwinden. Pacher empfiehlt ferner Anschlufs an das deutsche Münzsystem und Annahme der Goldwährung, ohne dafs deshalb auch die Goldzirkulation in dem nun einmal an das bequemere Papiergeld gewöhnten Lande eingeführt zu werden brauche. Es genüge, wenn ein für alle irgendwie wahrscheinlichen Fälle ausreichender Einlösungsfonds in Gold durch eine Anleihe aufgebracht und einer vielleicht zu diesem Zweck neu zu gründenden Bank übertragen werde, welche zugleich die im Umlauf befindlichen Banknoten als Passivum übernähme. Der Zwangskurs der Noten der österreichisch-ungarischen Bank soll einfach aufgehoben werden; es würde dann ein Disagio der Noten entstehen, das in kurzem eine Neuordnung der Verhältnisse der Bank oder die Liquidation derselben erzwingen würde. Ich halte indes, wie schon oben bemerkt, die dauernde Festhaltung eines genügenden Goldvorrates in Oesterreich, also die Aufrechterhaltung einer wirklichen Goldwährung unter den heutigen Verhältnissen für weit schwieriger, als es nach dieser und anderen Darstellungen scheint. Wenn es durch geeignete Mafsregeln anderer Staaten gelänge, dem Silberpreise eine genügende Festigkeit zu verschaffen, so würde sich Wiederherstellung der österreichischen Valuta durch eine aus Gold und Silber bestehende volle Deckung der Staatsnoten jedenfalls, weil leichter, durchführen lassen. Auch Felix hält die Einführung der Goldwährung in Oesterreich für aufserordentlich schwierig und empfiehlt daher dem Kaiserstaat den Anschlufs an ein internationales Doppelwährungssystem, dessen Verwirklichung er nicht für aussichtslos hält. Diese bimetallistischen Neigungen finden indes in Oesterreich bei denjenigen, die sich für die Reform der Valuta interessieren, sehr wenig Anklang. Uebrigens hat die mittlerweile eingetretene Erhöhung des Silberpreises die bisherigen Grundlagen der Erörterungen über die Herstellung der österreichischen Valuta nicht unwesentlich geändert, und wenn infolge des amerikanischen Gesetzes das Silber noch um einige Pence steigen sollte, so würde Oesterreich auch die Rückkehr des Silberagios erleben.

Auch in Rufsland wird die Frage der Wiederherstellung der Valuta gelegentlich behandelt, und es scheinen jetzt auch amtlich Mafsregeln dieser Art in Erwägung gezogen zu werden. Für Rufsland wäre ohne Zweifel die Einführung der Silberwährung — die den Umlauf von Goldmünzen mit veränderlichem Kurs natürlich nicht ausschliefst — am meisten zu empfehlen, wie dies auch von Dietzel in der angeführten Abhandlung geschieht. Der allgemeine Kulturzustand der Bevölkerung und namentlich der asiatische Charakter des gröfstenteils russischen Reichs und seine Nachbarschaft mit China weisen ebenso positiv auf diesen Weg hin, als die Möglichkeit der Beschaffung einer ausreichenden und bleibenden Goldzirkulation für ein Land von über 100 Millionen Einwohnern ausgeschlossen ist. Dietzel betrachtet die Silberwährung namentlich deshalb als geeigneter

für Rufsland, weil der Papierrubel nach seinem letztjährigen Steigen annähernd dem Silberrubel gleichstehe und weil in der Zukunft ein Sinken des Silberwertes wahrscheinlicher sei als ein Steigen. Das letztere Argument ist allerdings nur berechtigt, wenn man nur die Wahl läfst zwischen dem Silber mit sinkendem und dem Golde mit steigendem Wert. In Wirklichkeit ist aber ja das Silber seit dem Erscheinen des Dietzel'schen Aufsatzes um mehr als 20 Prozent gestiegen und zugleich hat auch der Rubelkurs wieder einen Stand erreicht, den er seit dem orientalischen Kriege nicht mehr aufgewiesen hat (2,45—2,46 M.). Wenn Rufsland die Silberwährung annähme, so würde dadurch den Mafsregeln anderer Staaten zur Befestigung des Silbers eine wichtige Stütze geliehen werden und es wäre dann wohl möglich, dem Sinken dieses Metalls eine feste untere Grenze zu setzen und auch erhebliche Schwankungen nach oben zu verhindern.

Einen in Europa wenigstens ganz originellen Standpunkt in der Papiergeldfrage glaubt der Verfasser der Brochüre Nr. 16 einzunehmen. Er hat, wie es scheint, lange in Argentinien gelebt und findet, dafs die nord- und südamerikanischen Journalisten und Praktiker eine weit richtigere und tiefere Einsicht in das Wesen des Geldes besitzen als die im Banne des Dogmatismus stehenden europäischen Gelehrten. Bei Licht besehen sind indes die vom Verfasser aus Amerika importierten Lehren auch in der Alten Welt längst bekannt, von manchen Anhängern der agrarischen Partei verteidigt, von wissenschaftlichen Theoretikern erörtert und, soweit unhaltbar, widerlegt worden. Niemand bestreitet, dafs das Metallagio in einem Lande mit Papiergeldwirtschaft zunächst (jedoch nicht ausschliefslich) durch das Bedürfnis der Geldausfuhr entsteht, dafs das Agio dann für die Ausfuhr als eine Art von Prämie, auf die Einfuhr aber hemmend wirke und somit die Tendenz habe, jene Ursache seines Entstehens aufzuheben und einen neuen, den Geldverhältnissen des Landes angemessenen Gleichgewichtszustand herzustellen. Es ist aber nicht richtig, dafs dieser Zustand und das in demselben bestehende Agio annähernd s t a b i l sei, vielmehr lehrt die Erfahrung, dafs durch die allgemeinen Konjunkturen des Welthandels, durch die Ernteverhältnisse, die internationalen Finanzgeschäfte u. s. w. innerhalb kurzer Zeiträume Schwankungen der Agios, nicht von 5 oder 6 Prozent, wie der Verfasser sagt, sondern 30, 50 und noch mehr Prozent eintreten können. Der Kurs des russischen Rubels ist in zwei Jahren von 167 auf 245 gestiegen und das Goldagio in Buenos Ayres, das der Verfasser zu 70 angiebt, ist mittlerweile schon vor dem Ausbruch der letzten Revolution in Jahresfrist auf 200 gestiegen. Dafs unter günstigen Umständen das Agio stabil bleiben kann und in einigen Ländern auch wirklich ziemlich stabil geblieben ist, kommt gegen die vorherrschende Erscheinung der Erfahrung nicht in Betracht. Unrichtig ist es auch, wenn der Verfasser behauptet, der Verlust des Konsumenten infolge der um das Agio erhöhten Preise der ausländischen Waren werde ausgeglichen durch den Gewinn der an der Ausfuhr beteiligten Produzenten und Händler. Eine solche Ausgleichung k a n n vorkommen, aber wahrscheinlicher ist es in der Regel, dafs bei steigendem Agio dieselbe Menge ausländischer Waren mit einer immer gröfser werdenden Menge inländischer Produkte eingetauscht werde, dafs also das Tauschverhältnis der

inländischen Arbeit zur ausländischen immer ungünstiger werde. Denn wenn es sich um eine Massenausfuhr bei starker Konkurrenz auf dem Weltmarkt handelt, so bewirkt die Agioprämie eine Herabdrückung des Preises, indem die Ausfuhrhändler sie ganz oder teilweise opfern müssen, um ihrer Ware Absatz zu verschaffen. So hat ohne Zweifel die Entwertung des Papierrubels ebenso wie der indischen Rupie dazu beigetragen, den Weizenpreis in London noch weiter zu erniedrigen, als es ohne diesen Umstand geschehen sein würde. Andererseits bewirkt die Verteuerung der ausländischen Waren durch das Agio in Ländern von verhältnismäfsig geringem Reichtum meistens eine mehr oder weniger bedeutende Verminderung der Menge der eingeführten Waren, wie sich dies in den letzten Jahren, wenn auch andere Einwirkungen mit im Spiel waren, in Rufsland deutlich gezeigt hat. Auf die eine wie auf die andere Art wird aber das Resultat herbeigeführt, dafs das Papiergeldland für seine Ausfuhrwaren ein geringeres Mafs von Sachgütern erhält, gleichviel, wie sich das Verhältnis der Nominalwerte von Aus- und Einfuhr stellt. Herr Mofser freilich wird darin kein Unglück sehen, da nach seiner Ansicht der Ueberflufs an reellen Gütern (von denen doch schliefslich so gut wie nichts ungebraucht zu Grunde geht) die Quelle der Verarmung ist. Daher glaubt er auch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von einer sehr weitgehenden, die Menge der Produkte (also der nötigen und nützlichen Gegenstände) bedeutend beschränkenden Verkürzung der Arbeitszeit zu erwarten. Es lohnt sich nicht, auf diesen uralten populären Irrtum [1]) sowie auf die oft genug widerlegte Ueberschätzung der Wirkung einer blofsen Geld- und sogar Papiergeldvermehrung hier nochmals einzugehen.

Eine neue Veranlassung zur Erhöhung der Unsicherheit der Münzzustände der Kulturwelt wird vielleicht von den Staaten der lateinischen Münzunion ausgehen, die am 1. Januar 1891 ihren vertragsmäfsigen Endtermin erreicht und dann nur von Jahr zu Jahr auf Kündigung weiterbesteht. Man glaubte eine Zeitlang, Frankreich werde die Kündigung vor Schlufs des Jahres 1889 aussprechen, um Italien, mit dem es damals politisch und ökonomisch auf sehr gespanntem Fufse stand, eine weitere Verlegenheit zu bereiten. Mittlerweile aber haben sich die Beziehungen der beiden Staaten einigermafsen gebessert und es ist jetzt kaum noch zu befürchten, dafs Frankreich, nachdem es durch die 1885 vereinbarte Liquidationsklausel seine Interessen sicher gewahrt hat, seinerseits die Initiative zur Auflösung des Bundes ergreifen werde. Noch weniger ist dies von Italien zu erwarten, das aus seiner Münzgemeinschaft mit Frankreich entschiedene Vorteile für seine internationalen Zahlungen zieht. Dagegen ist für die Schweiz die Versuchung sehr stark, sich durch Austritt aus dem Bunde auf die einfachste Art die reine Goldwährung zu verschaffen, da Frankreich, Italien und Belgien sich 1885 verpflichtet haben, ihre in der Schweiz umlaufenden Fünffrankenstücke bis zu der

1) Die Produktion und die Konsumtion können allerdings im einzelnen einander schlecht angepafst sein und dadurch können bei der gegebenen Gesellschaftsordnung Krisen und chronische Uebel entstehen. Aber eine bessere Befriedigung der Bedürfnisse der Masse der Bevölkerung ist unter allen Umständen nur durch vermehrte Produktion von Befriedigungsmitteln möglich.

Höhe von 86 Mill. Frcs. bei der Auflösung der Union in Gold einzulösen. Indes dürfte die Schweiz aus politischen Rücksichten sich dennoch nicht so leicht entschliefsen, ihrer eigentlichen Neigung zu folgen. In der unangenehmsten Lage befindet sich jedenfalls Belgien, das mit einer Courantsilbermasse von 400 Mill. Frcs. belastet ist und sich Frankreich gegenüber verpflichtet hat, bei der Auflösung des Bundes die eine Hälfte des in französischen Händen befindlichen Ueberschusses an Fünffrankenstücken (der auf 200 Mill. Frcs. geschätzt wird) in Gold einzulösen und in den nächstfolgenden fünf Jahren nichts zu thun, um das Zurückströmen auch des Restes auf dem Handelswege zu verhindern. Belgien hat daher die Aussicht, einen bedeutenden Teil seines mäfsigen Goldvorrats zu verlieren (auch den Schweizern müfste es eventuell 6 Mill. Frcs. Silber gegen Gold einwechseln) und Silber als das durchaus vorherrschende Währungsmetall zu erhalten. In der Broschüre Nr. 14 ist eine Reihe von Aufsätzen und Zeitungsartikeln gesammelt, in denen die münzpolitische Lage Belgiens von Frère-Orban als Vertreter der Goldwährungspartei und von E. de Laveleye als Anhänger des Bimetallismus erörtert wird. Frère-Orban wirft dem Finanzminister Beernaert vor, dafs er das 1885 gegebene Versprechen nicht gehalten habe, nach welchem er verpflichtet gewesen wäre, vor dem Ablauf der neuen Vertragsperiode die Menge des belgischen Silbergeldes soweit wie möglich zu vermindern. Er hätte also Fünffrankenstücke einschmelzen und verkaufen müssen. Herr Frère-Orban stellt sich indes diese Operation weit leichter vor, als sie in der Wirklichkeit gewesen sein würde. Wenn das Silber im Jahre 1885 nur um 20—22 Prozent seines früheren Wertes gesunken war, so würde Belgien gleichwohl nicht imstande gewesen sein, zu dem damaligen Preise ein irgend nennenswertes Silberquantum zu verkaufen, sondern jeder Versuch eines solchen Verkaufs würde den Silberpreis tief herabgedrückt haben, vielleicht noch tiefer, als er im Jahre 1889 gestanden hat. E. de Laveleye wäre zwar bereit, vom Standpunkt der bimetallistischen va-banque-Politik Frère-Orbans Forderung zuzugestehen, da er glaubt, dafs belgische Verkäufe eine so enorme Entwertung des Silbers herbeiführen müfsten, dafs England sich vielleicht entschliefsen würde, die Initiative zu einem bimetallistischen Vorschlag zu ergreifen. Im übrigen sucht er das Verhalten der Regierung, die den bimetallistischen Ideen nicht abgeneigt ist, zu verteidigen und die ziemlich oberflächlichen Ansichten des Herrn Frère-Orban über die Bedeutung einer internationalen Doppelwährung zu berichtigen, wobei er allerdings seinerseits die Schwierigkeiten, die durch das fortdauernde Anwachsen der Silberproduktion entstehen, nicht berücksichtigt. Was Frère-Orban dann zur Regelung der inneren Münzverhältnisse Belgiens vorschlägt, ist sehr anfechtbar. Es seien 100 Mill. Frcs. in Fünffrankenstücken vom Auslande direkt einzulösen; ebenso müfsten auch die 100 Mill. behandelt werden, die aus den Nachbarländern zurückflössen; dann blieben noch 200 Mill. übrig, die in Scheidemünze zu verwandeln wären und der Gewinn aus dieser Münzverschlechterung würde den Verlust aus den übrigen Operationen decken. Mit andern Worten: nach Frère-Orban wären für 200 Mill. Frcs. nominell Silbermünzen mit einem unberechenbaren Verlust zu verkaufen und 200 Mill., die ohnehin viel-

leicht schon 30 Prozent unterwertig wären, noch um 7 Prozent weiter zu verschlechtern und in ihrer Zahlungskraft zu beschränken. Da man doch in der Herabsetzung des Gehalts bei diesen neuen Münzen nicht weitergehen könnte, als bei den vorhandenen kleineren Scheidemünzen, so würde der Gewinn aus dieser Operation bei weitem nicht den Verlust beim Verkauf des übrigen Silbers ausgleichen. Andererseits aber würde man den Verkehr mit diesen 200 Mill. schlechter Scheidemünze — die jetzt vorhandene Summe solcher Münzen beläuft sich nur auf 36 Mill. — in unerträglicher Weise belasten und das ganze Münzwesen des Landes degradieren. Eher noch könnte man daran denken, die Fünffrankenstücke in unveränderter Gestalt in ihrer Zahlungskraft zu beschränken. Aber darin läge eine unzweifelhafte Verletzung des Rechtes der Besitzer dieser Münzen: jeder Gläubiger war vorher gesetzlich gezwungen, die ihm angebotenen Fünffrankenstücke in jedem Betrag in Zahlung zu nehmen und der Staat darf ihm hinterher nicht die Möglichkeit nehmen, seine eigenen Schulden unbeschränkt mit dem empfangenen Gelde zu bezahlen. Eine noch gröfsere Schwierigkeit derselben Art würde sich übrigens auch bei dem Vorschlage Frère-Orbans erheben, an welche dieser gar nicht gedacht hat. Sollen die Besitzer der Fünffrankenstücke diese etwa einfach bei den Regierungskassen einreichen und dafür verringerte Münzen mit beschränkter Zahlungskraft entgegennehmen? Oder sollen sie etwa gegen Münzscheine eingelöst werden? Dann aber würde es sich wieder um die Frage handeln, welche Zahlungskraft diese Münzscheine besitzen sollen; würde ihnen eine unbegrenzte zugestanden, so hätte es gar keinen Sinn, die ihnen als Deckung dienenden Münzen umzuprägen; anderenfalls aber würden wieder die Besitzer der Münzen geschädigt. Kurz, Herrn Frère-Orbans Vorschlag ist ebenso unüberlegt als unausführbar.

Durch das neue amerikanische Gesetz hat sich die münzpolitische Lage für Belgien allerdings insofern verbessert, als der Verkauf von Silbermünzen jetzt mit erheblich geringerem Verlust möglich wäre, als vor einem Jahre. Die Goldwährungspartei wird daher wohl mit neuer Energie in die Regierung dringen, die Gelegenheit zu benutzen, um einen Teil der belgischen Fünffrankenstücke einzuschmelzen und auf den Markt zu bringen. Auch in Deutschland werden ähnliche Forderungen in betreff des noch vorhandenen Bestandes von Thalern laut. Ein solcher Verkauf mufste indes auch aus dem Gesichtspunkt der Goldwährung als unzweckmäfsig erscheinen. Deutschland hat sowohl seiner Thaler wegen als auch mit Rücksicht auf die Konkurrenz des indischen Weizens und die Erschwerung der Ausfuhr von Fabrikaten nach Indien und China ein entschiedenes Interesse daran, dafs das amerikanische Experiment gelinge, so zweifelhaft der Vorteil desselben für Amerika selbst auch sein mag. Der Verkauf von Thalersilber würde gegenwärtig die aufsteigende Bewegung des Silberpreises hemmen und noch immer mit einem bedeutenden Verlust verbunden sein. Wenn aber in einigen Jahren Amerika die letzte Konsequenz seiner bisherigen Mafsregeln zöge und zur freien Silberprägung überginge, so würde das Silber jedenfalls zeitweise auf nahezu seinen alten Preis steigen und dann würde auch der Verkauf der Thaler, wenn er versucht werden sollte, einen weit geringeren Druck auf den Silber-

preis ausüben. Vielleicht würde man dann aber auch zu der Ansicht gelangen, dafs die wieder beinahe vollwertig gewordenen Thaler eine ganz unschädliche Beigabe zu unserem Münzwesen seien, die ohne Bedenken als ein Zwischenglied zwischen den goldenen Hauptmünzen und den stark unterwertigen silbernen Scheidemünzen beibehalten werden könne.

VI.

Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen.

Von Rudolf Auspitz.

Unter obigem Titel hat kürzlich Herr H. Dietzel in diesen Blättern, N. F. XX, p. 561 ff., einen längeren Aufsatz veröffentlicht, der mich zu einigen Bemerkungen veranlafst; diese sollen lediglich den Zweck haben, wenn möglich zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen denjenigen beizutragen, die wenigstens in Einem wichtigen Punkte übereinstimmen. Es ist nämlich Herr Dietzel, welcher für die ältere „Theorie des Arbeitswertes oder der Reproduktionskosten" (S. 606) gegen die neuere vom „Grenznutzen" eintritt, nichtsdestoweniger mit den „Grenzwerttheoretikern" darin vollkommen einig, dafs — im Gegensatz zur sogenannten historisch-realistischen Schule, welche die Oekonomik auf das Gebiet der „Naturbeschreibung" beschränken und ihr die Entwicklung zur „Naturlehre" verwehren will — die in allen exakten Wissenschaften glänzend bewährte, „isolierende" Methode [1]) auch hier anzuwenden sei. In dieser Beziehung pflichte ich nun Herrn D. rückhaltslos bei, ebenso auch, wenn er hinsichtlich der ihm bekannten Litteratur [2]) (S. 577) sagt: „Alle Vertreter der Grenzwerttheorie — auch wenn sie nicht ausdrücklich unter dieser „vereinfachenden Annahme" zu deduzieren beginnen — setzen an einem zu späten Punkte des wirtschaftlichen Prozesses ein. Ehe „Vorräte" da sind, müssen sie produziert sein. Dafs sie aber produziert werden, ist bereits die Konsequenz eines Werturteiles; dieses als das Primäre mufs zunächst ins Auge gefafst werden." Wenn er es aber der Theorie vom Grenznutzen zum schweren Vorwurfe macht, „dafs sie die Scheidung der Kategorie der nichtreproduzierbaren von der Kategorie der reproduzierbaren Güter, welche die Basis der klassischen Wertlehre bildet, möglichst zu verwischen bestrebt ist", und wenn er weiter sagt: „die Gabelung des Wertgesetzes, zu welcher

---

1) Vergl. Böhm-Bawerk, ebenda, N. F. XX, S. 79.

2) Mein in Gemeinschaft mit H. Richard Lieben verfafstes Buch „Untersuchungen über die Theorie des Preises", Leipzig, bei Duncker und Humblot, 1889, hat Herr D. bei Abfassung seines Aufsatzes offenbar noch nicht gekannt.

die ältere Theorie auf Grund der Erkenntnis des Vorhandenseins zweier wirtschaftlich durchaus verschieden zu behandelnder Güterkategorieen gelangt, ist unantastbar", so möchte ich dagegen folgendes zu bemerken mir erlauben.

Zunächst gereicht diese „Gabelung", auf welche Herr D. so grofses Gewicht legt, der klassischen Nationalökonomie nicht gerade zur Zierde; vielmehr mufs es von vornherein als wünschenswert erscheinen, zu einer einheitlichen Formulierung des „Wertgesetzes" — oder wie ich zur Vermeidung des vieldeutigen Wortes „Wert" lieber sagen möchte, des „Preisgesetzes" — gelangen zu können, so dafs man sich mit der Gabelung nur notgedrungen, wenn eine einheitliche Formulierung wirklich unmöglich sein sollte, befreunden könnte. Anderseits läfst sich aber die Unterscheidung zwischen reproduzierbaren und nicht reproduzierbaren Gütern gar nicht mit der von Herrn D. vorausgesetzten Schärfe durchführen, ja sie ist, genau besehen, unhaltbar oder, richtiger gesagt, sie deckt sich durchaus nicht mit der „Gabelung des Wertgesetzes". Ganz abgesehen davon, dafs Herr D. selbst die Zwischengruppe der blofs „zeitweilig nicht reproduzierbaren" Güter einschalten mufs, giebt es doch auch noch zahlreiche andere, reproduzierbare Güter, deren Preise durchaus nicht durch die Reproduktionskosten bestimmt werden; so z. B. Wohnhäuser in einer verfallenden Stadt, unrentable Fabriksanlagen, veraltete Maschinen und Geräte, Rüstungen und Waffen u. dergl. m. Alle Gebrauchsgüter dieser Art stimmen mit denjenigen, die Herr D. (S. 581) nach Ricardo anführt, als „seltene Bildsäulen und Gemälde, seltene Bücher und Münzen" darin vollkommen überein, dafs ihre Preise „von der ursprünglich zu ihrer Hervorbringung notwendigen Arbeit ganz und gar unabhängig" sind, obgleich die ersteren sehr wohl reproduziert werden könnten, wenn dies lohnend erscheinen würde. Noch weniger als auf Gebrauchsgüter pafst aber jene Unterscheidung auf die Verbrauchsgüter, und doch sind es gerade diese, insbesondere diejenigen, welche, wie Mehl, Petroleum u. s. w., beliebig teilbar sind und durch die Teilung nichts von ihren wesentlichen Eigenschaften einbüfsen, an welchen sich die Gesetze der Preisbildung am leichtesten erkennen und am schärfsten formulieren lassen. Weit entfernt, in zwei scharf gesonderte Kategorieen zu zerfallen, liefsen sich vielmehr alle Verbrauchsgüter zu einer einzigen ununterbrochenen Reihe ordnen, welche in ganz unmerklichen Uebergängen von gar nicht oder beinahe gar nicht reproduzierbaren Gütern zu solchen führen würde, die sich schon den freien Gütern, wie Wasser oder Luft, nähern. Als Beispiel eines nicht reproduzierbaren Verbrauchsgutes werden von Herrn D. (S. 581) „seltene Weine"[1]) angeführt, also z. B. Johannisberger; wenn aber dieser, warum nicht auch Rüdesheimer, und wenn dieser, warum nicht auch jeder Rheinwein, Bordeaux oder Burgunder, und wenn alle diese, warum nicht auch jede, wie immer Namen habende

1) Ricardo, von dem Herr D. auch dieses Beispiel zitiert, sagt eigentlich: „Weine von eigentümlicher Güte, welche nur aus Trauben gewonnen werden können, die auf einem ganz besonderen Boden gewachsen sind, von welchem es nur eine sehr geringe Menge giebt."

Weinsorte, und wenn also Wein überhaupt, warum nicht auch Olivenöl oder endlich Weizen oder Roggen u. s. w.? Herr D. wird nun wohl nicht geneigt sein, Güter, wie die zuletzt angeführten, zu den „nicht reproduzierbaren“ zu rechnen, und doch würde er, wenn er sie schlechtweg als in seinem Sinne „reproduzierbare“ Güter bezeichnen wollte, mit Ricardo selbst in Widerspruch geraten. Herr D. scheint nämlich die Reproduktionskostentheorie und den Begriff „reproduzierbare“ Güter so aufzufassen, als ob der Preis jedes solchen Gutes durch die einfache Formel:

$$\text{Preis} = \frac{\text{Gesamtproduktionskosten}}{\text{Gesamtproduktmenge}}$$

bestimmt würde, und als ob zu diesem Preise die Menge des betreffenden Gutes beliebig vermehrt werden könnte. Diese Anschauung entspricht aber hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produkte durchaus nicht jener Ricardos, welcher bekanntlich sagt: „Es ist das Korn, dessen Produktion am meisten Arbeit erfordert, welches den Preis des Kornes regelt.“ Herr D. müfste also, wenn er seine Auffassung wenigstens für die gewerblichen Produkte retten wollte, die landwirtschaftlichen Produkte als eine besondere, dritte Kategorie von Gütern herausgreifen, die zwar reproduzierbar sind, aber wegen der Beschränktheit des Bodens nicht beliebig — d. h nicht ohne Erhöhung ihres Preises — vermehrt werden können. Diese neue Kategorie, welche man als diejenige der nur bedingt reproduzierbaren Güter bezeichnen könnte, und entlegensten Acker aufgewendet werden, so mufs auch der Preis jedes blofs durch Arbeit herzustellenden Produktes so hoch sein, dafs der Produzent in diesem Preise die volle Vergütung auch für die anstrengendste, zur Deckung des Bedarfes eben noch nötige Arbeitsleistung — z. B. also für die elfte oder zwölfte Arbeitsstunde — finde. Der Preis eines Gutes A kann also nicht an den zur Herstellung der gewohnten oder der um 10, bezw. 20 % erhöhten Jahresmenge erforderlichen 3000, 3300 oder 3600 Arbeitsstunden bemessen werden, schon darum nicht, weil diese Zahlen, so „ziffermäfsig exakt“ sie auch sind, und so wichtig für die Technik der Produktion sie auch sein mögen, doch ganz Ungleichwertiges, weil Ungleichartiges — die vielleicht geradezu angenehmen ersten ebenso, wie die sehr unangenehmen letzten Arbeitsstunden jedes Tages — zusammenfassen. In solch gleichartiger Behandlung ganz ungleichartiger Dinge geht übrigens Herr D. sogar noch weiter; denn, während er (S. 591) jene Grenzwerttheoretiker tadelt, die es unternehmen, den Grenznutzen von Getreide, Eisen und Gold durch gleichartige Zahlen auszudrücken, ist ihm selbst — wenigstens dort, wo er von Robinson spricht — eine Arbeitsstunde immer das Gleiche, einerlei ob es die erste, oder die letzte eines angestrengten oder eines vielleicht halb in Mufse verbrachten Tages ist, einerlei auch, zu welcher noch so schweren oder noch so leichten Verrichtung immer sie verwendet werden mag. Robinson braucht 10 Stunden zur Herstellung seiner Hütte und 10 Stunden zur Anfertigung eines Netzes, also wird er, „will er eine . . . die relative, wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Inventarstücke genau angebende Wertberechnung ausführen“ (S. 586) — nebenbei bemerkt, ein gerade für

Robinson ganz zweckloses Beginnen — nach Herrn D.s Meinung diese beiden Dinge gleich bewerten. Wie aber, wenn, abgesehen von der qualitativen Verschiedenheit der beiderseitigen Arbeitsleistungen, Robinsons Wohnungsbedürfnis ein so dringendes wäre, daſs er die Anstrengung nicht scheuen darf, die Hütte an einem Tage fertigzustellen, obwohl er an diesem, wie an jedem anderen Tage, noch 5 Stunden darauf verwenden müſste, seine tägliche Nahrung zu beschaffen? Wie ferner, wenn er das Netz zu keinem wichtigen Lebenszwecke, sondern nur dazu bedürfte, um etwa neben Fleisch- oder Pflanzenkost manchmal zur Abwechslung auch Fische genieſsen zu können, und wenn es ihn daher mit der Fertigstellung des Netzes gar nicht drängt? Wenn er demgemäſs die Herstellung des Netzes auf 10 Tage verteilt, derselben also an jedem dieser Tage nur je eine Stunde widmet, während welcher er sich sonst nur langweilen würde, und wenn er somit diese sitzende Beschäftigung nach der fünfstündigen zum Sammeln der Nahrung erforderlichen Bewegung eher als eine Erholung denn als eine Anstrengung empfände — wird er dann wirklich das beinahe spielend erworbene Netz eben so hoch bewerten wie die Hütte, deren Erlangung durch einen im ganzen 15 stündigen Arbeitstag ihm so sauer geworden ist? Ganz gewiſs nicht! Für die „Wert"- oder Preisbestimmung sind die Arbeitsstunden eben nicht bloſs zu zählen, sondern auch zu wägen, und gerade die letzte, die schwerste, die anstrengendste jedes Tages ist für die Höhe des Preises maſsgebend. Herr D. wird nun freilich einwenden, daſs man damit wieder nur zu den von ihm so sehr perhorreszierten „vagen Wertgefühlen" gelange, aber er wird an der Thatsache nichts ändern können, daſs der Wert nicht umfaſst aber thatsächlich die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Güter. Behandelt doch auch Ricardo die Bergwerksrente ganz so, wie die landwirtschaftliche Bodenrente, weil eben auch die Bergwerksprodukte nur bedingt reproduzierbar sind. Das Gleiche gilt überhaupt von allen Erzeugnissen der Urproduktion, so weit sie sich nicht etwa als freie Güter darbieten. Was aber endlich die gewerblichen Produkte im engeren Sinne des Wortes anbelangt, so sind zu deren Herstellung verschiedene Rohstoffe, d. h. Erzeugnisse der Urproduktion, erforderlich, und es muſs sich daher jene Schranke, welche der Menge und Vermehrbarkeit der letzteren gesetzt ist, auch in der gewerblichen Produktion fühlbar machen. Nur bedingt reproduzierbar in demselben Sinne, wenn auch nicht in demselben Maſse wie die landwirtschaftlichen Produkte, sind also — und das ist es, was Herr D. und manche andere Anhänger Ricardos, aber auch manche seiner Gegner, z. B. Walras[1]) übersehen — alle Produkte, alle wie immer Namen habenden Erzeugnisse menschlicher Betriebsamkeit.

Diese letztere Behauptung, deren maſsgebende Bedeutung für die Preisbestimmung jedes Produktes alsbald erhellen dürfte, ist im Vorstehenden nur durch die von Ricardo als die Quelle und unerläſsliche Vorbedingung jeder Rente erkannte Beschränktheit des Bodens begründet worden; sie läſst sich aber auch dadurch begründen, daſs ja zu jeder

---

1) Éléments D'Économie Politique Pure, 2. Aufl. Lausanne 1889, S. 183 u. 231.

gegebenen Zeit auch Kapital und Arbeit nur in beschränkter Menge verfügbar sind. Die Folge davon ist, dafs selbst, wenn ein Zustand der menschlichen Gesellschaft gedacht werden könnte, in welchem Boden und sogar auch Kapital in unbegrenzter Fülle vorhanden wären, alle Produkte darum doch nicht aufhören würden, nur bedingt reproduzierbar zu sein. Es könnte daher die Jahresmenge eines Gutes A, welche irgend jemand in z. B. 300 zehnstündigen Arbeitstagen, also in 3000 Arbeitsstunden, herstellt, *ohne* Erhöhung des Preises von A auch dann nicht vermehrt werden können, wenn selbst von der thatsächlichen Beschränktheit des Bodens und des Kapitals abgesehen, also etwa angenommen würde, dafs die Herstellung des Gutes A nur Arbeit ohne Mitwirkung von Kapital und Boden erfordere. Der Betreffende wird nämlich, auch wenn er imstande sein sollte, eine um 10 oder 20 $^0/_0$ gröfsere Jahresmenge blofs dadurch herzustellen, dafs er seine tägliche Arbeitszeit von 10 auf 11 oder 12 Stunden erhöht, sich doch mit einem nur um 10, bezw. 20 $^0/_0$ erhöhten Entgelt nicht begnügen können. Der Grund hierfür liegt einfach darin, dafs kein Arbeiter sich der, wie er sehr deutlich fühlt, mehr als proportionalen Mehranstrengung einer elften oder gar zwölften Arbeitsstunde, die ihn der Grenze der Erschöpfung wesentlich näher bringt, unterziehen wird, wenn ihm dafür blofs je ein Zehntel des für eine zehnstündige Arbeitszeit bemessenen Tagelohnes geboten würde. Fragt man aber, wie hoch der Preis des Gutes A steigen mufs, wenn der betreffende Produzent sich veranlafst sehen soll, seine Produktion wirklich um 10 oder 20 $^0/_0$ zu erhöhen, so braucht man nur die obige, von *Ricardo* für den Preis des Kornes aufgestellte Regel auch hier sinngemäfs anzuwenden. Gerade so, wie nach Ricardo der Preis des Kornes so hoch sein mufs, dafs auch jene Produktionskosten vergütet werden, die auf den zur Deckung des Bedarfes an Korn eben noch zu bestellenden, schlechtesten etwas ist, was an den Dingen haftet, sondern etwas, was nur aus deren Beziehungen zum Menschen entspringt und daher „durch Gefühle der Lust und Unlust“ (Jevons) — durch die Annehmlichkeit der Konsumtion und die Unannehmlichkeit der Produktion — bestimmt wird. *Aber gerade so, wie auf seiten der Konsumenten der Ankaufspreis nicht durch die Nützlichkeit der ganzen Konsum- oder Ankaufsmenge, sondern nur durch jene des letzten — d. i. des am wenigsten nützlichen — eben noch angekauften Teilchens bestimmt wird, so wird auf seiten der Produzenten der Verkaufspreis nicht durch die auf jede Mengeneinheit der ganzen Produkt- oder Verkaufsmenge durchschnittlich entfallenden Kosten, sondern durch die höheren Kosten des letzten — d. i. des kostspieligsten, mühsamsten — eben noch verkauften Teilchens bestimmt.*

Dieser Satz bildet keinen Widerspruch, sondern eine nur teilweise berichtigende Ergänzung zu den Lehren sowohl *Ricardos*, als auch der Grenzwerttheoretiker, die sich zumeist mit seiner ersten Hälfte begnügen; zur Begründung desselben braucht man nicht auf den „langweiligen Probierbengel Robinson“ (S. 597), nicht „auf den Wüstenreisenden mit seinem

Wasserschlauch" und andere von Herrn D. (S. 576) den Grenzwerttheoretikern so sehr zur Last gelegten Beispiele zu greifen, auch nicht auf den Tauschverkehr „zwischen den Jägern und Fischern eines wilden Volkes"; er ergiebt sich vielmehr aus der unbefangenen Beobachtung des arbeitsteiligen, in Kauf und Verkauf gegen Geld sich abspielenden Verkehres der zivilisierten Menschheit, und er empfiehlt sich meines Erachtens gerade dadurch, dafs er, ohne auf das so verwirrende und vieldeutige Wort „Wert" Rücksicht zu nehmen, direkt auf den unzweideutigen Begriff des Preises abzielt.

August 1890.

VII.

Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Deutschen Reiche für das Jahr 1888.

Von A. Wirminghaus.

Durch die jährliche Veröffentlichung statistischer Nachweisungen über die Krankenversicherung der Arbeiter seitens des kaiserlichen statistischen Amts ist dieser hervorragende Zweig unseres obligatorischen Arbeiterversicherungswesens einer fortlaufenden umfassenden Beobachtung zugänglich gemacht. Nachdem die auf die Jahre 1885—87 bezüglichen Ermittelungen in diesen Jahrb. N. F. Bd. XIX, S. 433 ff. u. 523 ff. näher besprochen sind, werden im Anschlufs hieran die folgenden Zeilen das Wesentlichste aus den Ergebnissen von 1888 hervorheben. Die das Jahr 1888 behandelnde Veröffentlichung, welche als 46. Band der Statistik des Deutschen Reich, N. F. Berlin 1890 erschienen ist, zeigt den früheren Jahrgängen gegenüber in bezug auf die Art der statistischen Nachweisungen mehrfache Veränderungen, namentlich infolge der seit 1888 eingetretenen Verbesserungen bezw. Erweiterungen der Erhebungsformulare. Den Tabellen hat der Geheime Regierungsrat Dr. von Scheel eine die Hauptergebnisse derselben übersichtlich zusammenfassende Einleitung voraufgeschickt, welche das Studium des statistischen Materials wesentlich erleichtert.

In bezug auf den Umfang des der Krankenversicherung unterstellten Personenkreises ist als Ergänzung zu dem früher Gesagten hervorzuheben, dafs das Gesetz vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen während des Jahres 1888 in mehreren Bundesstaaten seinem ganzen Umfange nach in Kraft getreten ist, und zwar: am 1. April in Preufsen, Waldeck, Sachsen-Weimar und Lübeck, am 15. Mai in Württemberg und Schaumburg-Lippe, am 1. Juli in Mecklenburg-Schwerin und Schwarzburg-Sondershausen, am 1. Oktober in Baden und Anhalt. Doch ist bisher nur in Württemberg, Baden und Sachsen-Weimar der Versicherungszwang nach § 133 des obigen Gesetzes auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt worden. „Da aber — wie von Scheel hervorhebt — in Württemberg diese Personen zum Teil in den sogenannten „Krankenpflegeversicherungskassen" untergebracht wurden, welche dem § 75 des K.-V.-G.

von 1883 nicht entsprechen und über welche daher keine Nachweise zur Reichsstatistik eingeliefert werden, so kommt die Thatsache, dafs der Kreis der Versicherten in dieser Weise erweitert wurde, für Württemberg durch Steigerung der Mitgliederzahlen der Gemeinde- bezw. Ortskassen nicht so zum Ausdruck wie es für Baden und Sachsen-Weimar der Fall ist. In den anderen Staaten ist ein allgemeiner Krankenversicherungszwang für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter noch nicht ausgesprochen, und so hat die Einführung der Unfallversicherung (Abschnitt A des angef. Gesetzes vom 5. Mai 1886) für sie nur hier und da Anlafs zur Einführung auch der Krankenversicherungspflicht für dieselben mittels Ortsstatuts gegeben". Dieser Weg war übrigens bereits in § 2 des K.-V.-G. von 1883 vorgesehen, thatsächlich aber wohl nur selten betreten worden.

1. Die Krankenkassen und ihre Mitglieder.

Die Entwickelung des gesetzlichen Krankenversicherungswesens während der ersten vier Jahre seines Bestehens kommt vor allem in der Anzahl der versicherten Personen zum Ausdruck, welche innerhalb dieser Zeit anhaltend und beträchtlich gestiegen ist. Es betrug nämlich die Zahl der versicherten Personen

am Schlusse der Jahre	ausschliefsl. der Knappschaftsk.-Mitgl., absolut	Zunahme in %	einschliefsl. der Knappschaftsk.-Mitgl. absolut	Zunahme in %
1885	4 294 173	—	4 665 918	—
1886	4 570 087	6,4	4 944 004	6,0
1887	4 842 226	6,0	5 225 287	5,7
1888	5 516 461	13,9	5 920 568	13,3

Läfst man die Knappschaftskassen, welche zwar eine gesetzliche Versicherung begründen, aber von der Reichsstatistik nicht näher behandelt werden, weiterhin aufser Acht, so waren im Laufe des Jahres 1888 durchschnittlich 19 254 Kassen in Thätigkeit, und zwar entfielen 6874 oder 35,7 Proz. auf die Gemeindekrankenversicherung, ferner waren 3783 oder 19,6 Proz. Ortskrankenkassen, 5807 oder 30,2 Proz. Betriebskr., 115 oder 0,6 Proz. Baukr., 392 oder oder 2,0 Proz. Innungskr., 1822 oder 9,5 Proz. eingeschriebene und 461 oder 2,4 Proz. landesrechtliche Hilfskassen. Die durchschnittliche Mitgliederzahl dieser Kassen belief sich während des gleichen Zeitraums auf 5 398 478 Personen. Unter diesen gehörten 770 959 oder 14,3 Proz. der Gemeindekrankenvers., 2 220 731 oder 41,1 Proz. den Ortskr., 1 434 667 oder 26,6 Proz. den Betriebskr., 28 627 oder 0,5 Proz. den Baukr., 55 428 oder 1,0 Proz. den Innungskr., 745 171 oder 13,8 Proz. den eingeschriebenen und 142 895 oder 2,7 Proz. den landesrechtlichen Hilfskassen an. An der beträchtlichen Steigerung, welche die Zahl der versicherten Personen, wie oben gezeigt, namentlich im Laufe des jüngsten Beobachtungsjahres erfahren hat, sind nun aber die einzelnen Kassenarten nicht in gleichem Mafse beteiligt. Es betrug nämlich die

	Zahl der Mitglieder am Ende des Jahres 1885	1886	1887	1888	Zunahme 1887/88 in %	
Gemeindekrankenvers.	586 584	629 069	628 985	882 244	+ 253 259	+ 40,26
Ortskrankenkassen	1 534 888	1 701 305	1 909 046	2 200 937	+ 291 891	+ 15,29
Betriebskrankenk.	1 261 200	1 314 216	1 374 683	1 459 737	+ 85 054	+ 6,19
Baukrankenkassen	12 115	12 897	17 311	26 964	+ 9 653	+ 55,76
Innungskrankenk.	24 879	32 013	41 700	50 447	+ 8 747	+ 20,98
Eingeschrieb. Hilfsk.	730 722	731 943	727 127	752 918	+ 25 791	+ 3,55
Landesrechtl. Hilfsk.	143 785	148 644	143 374	143 214	— 160	— 0,11

In dem plötzlichen Aufschwung, welchen die Gemeindekrankenversicherung während des letzten Jahres genommen hat, kommt die Wirkung der Novelle vom 5. Mai 1886 deutlich zum Ausdruck. Hierbei ist zu betonen, dafs die für 1888 gemachten Angaben sich auf diejenigen Personen beziehen, welche sich am 1. Januar 1889 in den Ende 1888 bestehenden Kassen befanden. Es ist deshalb die Zunahme der Versicherten bei der Gemeindekrankenversicherung sowohl als bei den Ortskrankenkassen teilweise wohl schon als eine Folge der mit dem 1. Januar 1889 bewirkten Einführung des Gesetzes vom 5. Mai 1886 in den meisten bisher noch zurückstehenden Bundesstaaten anzusehen. Nur in Sachsen-Meiningen, Hamburg und Elsafs-Lothringen ist dieselbe noch später erfolgt.

Ueber die örtliche Verteilung der Kassen giebt die folgende Uebersicht einige Auskunft, in welcher die 1888 durchschnittlich vorhandenen Kassen mit ihrer durchschnittlichen Mitgliederzahl aufgeführt sind.

	Zahl der Kassen		Zahl der Mitglieder		Zahl der Kassen		Zahl der Mitgl.	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	Preufsen				Bayern			
Gemeindekr.	1416	16,4	239 202	8,2	3516	87,7	252 086	55,1
Ortskrankenk.	2812	32,5	1 542 257	53,1	26	0,6	62 661	13,7
Betriebskr.	3253	37,6	805 697	27,8	394	9,8	107 780	23,6
Baukrankenk.	74	0,9	18 167	0,6	7	0,2	2 854	0,6
Innungskr.	235	2,7	35 190	1,2	2	0,0	194	0,1
Eingeschr. K.	793	9,2	248 273	8,6	31	0,8	6 002	1,3
Landesrechtl. K.	59	0,7	15 411	0,5	35	0,9	25 643	5,6
Sämtliche K.	8642	100,0	2 904 197	100,0	4011	100,0	457 220	100,0
	Sachsen				Württemberg			
Gemeindekr.	622	28,3	94 964	13,7	18	3,8	9 195	5,0
Ortskrankenk.	387	17,6	278 045	40,0	136	28,3	94 104	50,8
Betriebskr.	782	35,5	178 337	25,7	230	47,8	43 889	23,7
Baukrankenk.	15	0,7	2 451	0,3	3	0,6	937	0,5
Innungskr.	46	2,1	10 382	1,5	2	0,4	207	0,1
Eingeschr. K.	275	12,5	95 706	13,8	90	18,7	36 643	19,8
Landesrechtl. K.	72	3,3	34 804	5,0	2	0,4	128	0,1
Sämtliche K.	2199	100,0	694 789	100,0	481	100,0	185 103	100,0
	Baden				Hessen			
Gemeindekr.	105	18,3	52 174	28,1	448	59,7	27 865	22,4
Ortskrankenk.	65	11,3	46 804	25,2	48	6,4	26 090	20,9
Betriebskr.	318	55,4	66 242	35,7	76	10,1	21 374	17,1
Baukrankenk.	6	1,0	3 045	1,6	—	—	—	—
Innungskr.	1	0,2	153	0,1	1	0,1	232	0,2
Eingeschr. K.	63	11,0	13 803	7,4	144	19,2	38 521	30,9
Landesrechtl. K.	16	2,8	3 457	1,9	34	4,5	10 582	8,5
Sämtliche K.	574	100,0	185 678	100,0	751	100,0	124 664	100,0
	Hamburg				Elsafs-Lothringen			
Gemeindekr.	24	14,5	7 219	2,7	—	—	—	—
Ortskrankenk.	20	12,0	19 067	7,2	50	9,0	42 814	23,2
Betriebskr.	33	19,9	15 434	5,8	299	54,0	114 852	62,4
Baukrankenk.	1	0,6	294	0,1	—	—	—	—
Innunkskr.	4	2,4	1 826	0,7	2	0,4	69	0,0
Eingeschr. K.	46	27,7	196 383	73,8	20	3,6	2 703	1,5
Landesrechtl. K.	38	22,9	25 920	9,7	183	33,0	23 680	12,9
Sämtliche K.	166	100,0	266 143	100,0	554	100,0	184 118	100,0

Die überraschend grofse Zahl der in Hamburg und zwar insbesondere bei den Hilfskassen versicherten Personen erklärt sich dadurch, dafs diese Kassen neben den einheimischen auch auswärtige Arbeiter zu Mitgliedern haben. Dies fällt besonders bei einem Vergleich der Versicherten mit der Bevölkerung ins Gewicht. Es kamen nun auf 1000 Einwohner durchschnittlich im Jahre 1888 versicherte Personen im ganzen Reich 112,4, in Hamburg dagegen aus obigem Grunde die hohe Zahl von 486,7. Aber auch sonst ist die Beteiligung der Bevölkerung an der Versicherung, entsprechend dem abweichenden wirtschaftlichen Charakter der einzelnen Bezirke eine sehr verschiedene. Eine verhältnismäfsig sehr grofse Zahl Versicherter stellen Berlin mit 227,5, das Königreich Sachsen mit 210,0 und Braunschweig mit 160,8 $^0/_{00}$, während die Provinzen Westpreufsen mit 45,6, Posen mit 40,5 und Ostpreufsen mit 40,0 $^0/_{00}$ sowie Waldeck mit 42,3 $^0/_{00}$ die niedrigste Stufe einnehmen.

Die Beteiligung des Geschlechts an den einzelnen Kassenarten gestaltete sich während des Jahres 1888 folgendermafsen:

	Zahl der Kassenmitglieder		Auf 100 männl. entf. weibl.
	männl.	weibl.	
Gemeindekr.	602 883	168 076	27,9
Ortskrankenk.	1 812 904	407 827	22,5
Betriebskr.	1 119 421	315 246	28,2
Baukrankenk.	28 150	477	1,7
Innungskr.	51 647	3 781	7,3
Eingeschr. K.	686 176	58 995	8,6
Landesrechtl. K.	114 264	28 631	25,1
Sämtliche K.	4 415 445	983 033	22,3

Von den 3781 weiblichen Mitgliedern der Innungskrankenkassen gehören 2971 allein Berliner Kassen an. Es handelt sich dabei gröfstenteils um Schneiderinnen und Weberinnen.

Einen Mafsstab für die Beurteilung der Gröfse der Kassen bietet die durchschnittliche Mitgliederzahl einer jeden Kasse. Dieselbe betrug im Laufe des Jahres 1888 bei sämtlichen Kassenarten 280,4, bei der Gemeindekrankenversicherung 112,2, den Ortskrankenkassen 587,0, den Betriebskr. 247,1, den Baukr. 248,9, den Innungskr. 141,4, den eingeschriebenen 409,0 und den landesrechtlichen Hilfskassen 310,0. Die thatsächliche Gestaltung der Verhältnisse ist nun aber eine von diesen Durchschnittszahlen zum Teil beträchtlich abweichende. Insbesondere sind die einzelnen Gemeinde- und Baukrankenkassen von sehr verschiedener Gröfse. Geht man nämlich auf die einzelnen Landesteile näher ein, so ergiebt sich, dafs z. B. bei der Gemeindekrankenversicherung in der Provinz Sachsen 1328,6, in Ostpreufsen 1093,7, dagegen in Berlin nur 43,0, in Lübeck 21,9 Mitglieder auf 1 Kasse entfielen. Bei den Baukrankenkassen ist gleichfalls die Mitgliederzahl vielfach eine sehr geringe, dieselbe schwankt von 507,5 in Baden bis zu 2 (!) in Sachsen-Altenburg. Hierbei ist übrigens zu beachten, dafs die Gemeindekrankenversicherung kein selbständiges Kasseninstitut bildet und die Baukrankenkassen, der Natur des Baubetriebes entsprechend, vielfach nur vorübergehend in Wirksamkeit treten. Die einzelnen Kassen der übrigen Versicherungszweige nähern sich in ihrer Gröfse mehr den obigen Durchschnittszahlen, so dafs ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hiernach als gesichert betrachtet werden darf.

Ueber den Ein- und Austritt der Kassenmitglieder, welcher gegenwärtig durch die Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen

Personen infolge der Einführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten (s. oben) wesentlich beeinflufst wird, erteilt das für 1888 vorliegende Material keine näheren Aufschlüsse.

2. Zahl und Dauer der Krankheitsfälle.

Ueber die während des Jahres 1888 vorgekommenen Erkrankungsfälle und Krankheitstage belehrt die folgende Zusammenstellung, in welcher übrigens, entsprechend der Statistik der früheren Jahre, diejenigen Fälle, welche von keiner Erwerbsunfähigkeit begleitet waren und solche Krankheitstage, für welche Leistungen seitens der Kasse überhaupt nicht erfolgten, unberücksichtigt geblieben sind.

	Erkrankungsfälle		Krankheitstage		Auf je 100 Mitglieder		Durchschnittl. Dauer eines Falles in Tagen		
	überhaupt	von weibl. Mitgl. insbes.	überhaupt	von weibl. Mitgl. insbes.	Erkrankungsfälle	Krankheitstage	überhaupt	bei den männl. Mitgliedern	bei den weibl. Mitgliedern
Gemeindekr.	194 615	35 310	3 048 449	605 723	25,2	395,4	15,7	15,3	17,2
Ortskrankenk.	699 704	116 398	11 796 929	2 140 643	31,5	531,2	16,9	16,6	18,4
Betriebskr.	539 539	104 162	8 417 511	1 682 315	37,6	586,7	15,6	15,3	16,2
Baukrankenk.	18 699	184	238 140	3 205	65,3	831,9	12,7	12,7	17,4
Innungskr.	14 870	634	232 472	17 514	26,8	419,4	15,6	15,1	27,2
Eingeschr. K.	253 748	18 945	4 870 591	388 631	34,1	653,6	19,2	19,1	20,5
Landesrechtl. K.	41 345	7 180	924 678	158 460	28,9	647,1	22,4	22,4	22,1
Sämtliche Kassen 1888	1 762 520	282 822	29 528 770	4 996 491	32,6	547,0	16,8	16,6	17,7
Sämtliche Kassen 1887	1 723 374	283 125	26 867 906	4 535 851	37,7	588,2	15,6	15,5	16,0
Sämtliche Kassen 1886	1 692 307	285 369	25 987 568	4 366 414	40,1	615,5	15,4	15,4	15,3
Sämtliche Kassen 1885	1 726 631	304 265	24 306 695	4 287 026	43,2	607,5	14,1	14,1	14,1

Eine Unterstützung seitens der Kassen wird für diejenige Krankheitszeit nicht gewährt, welche entweder in die Karenzzeit hineinfällt oder aber die Dauer der Krankenunterstützung überschreitet. Letztere beschränkt sich nur bei der Gemeindekrankenversicherung auf das gesetzliche Minimum von 13 Wochen. Die Kassen sonstiger Art haben wenigstens teilweise von dem ihnen zustehenden Recht der Erweiterung jener Frist Gebrauch gemacht, wie sich aus nachfolgender Uebersicht ergiebt.

	Anzahl sämtlicher Kassen im Jahre 1888	Davon gewährten eine Unterstützung von 13 Woch.	über 13 bis 26 Wochen		über 26 bis 52 Wochen		über 52 Wochen	
			überhaupt	davon mit voller Unterst.	überhaupt	davon mit voller Unterst.	überhaupt	davon mit voller Unterst.
Gemeindekr.	7 852	7 852	—	—	—	—	—	—
Ortskrankenk.	3 893	3 115	650	581	127	85	1	—
Betriebskr.	5 868	4 063	1153	925	644	307	8	2
Baukrankenk.	135	131	4	3	—	—	—	—
Innungskr.	401	312	79	75	10	7	—	—
Eingeschr. K.	1 853	616	690	409	431	101	116	20
Landesrechtl. K.	466	100	130	73	185	47	51	10
Sämtliche Kassen 1888	20 468	16 189	2706	2066	1397	547	176	32
Sämtliche Kassen 1887	19 715	15 650	2654	2077	1169	556	242	47
Sämtliche Kassen 1886	19 357	15 116	2723	2076	1268	602	250	63
Sämtliche Kassen 1885	18 942	15 249	2476	?	1049	?	168	?

Auch über die im Laufe des Jahres 1888 unter den Kassenmitgliedern erfolgten Sterbefälle sind einige Thatsachen ermittelt worden, mit Ausschlufs der Gemeindekrankenversicherung, welche nicht wie die anderen Kassenarten ein Sterbegeld zahlt. Die Ortskrankenkassen hatten 19 814 Sterbefälle zu verzeichnen oder durchschnittlich auf 1000 Mitglieder 8,9, die Betriebskr. 13 887 bezw. 9,7, die Baukr. 238 bezw. 8,3, die Innungskr. 346 bezw. 6,2, die eingeschriebenen 7922 bezw. 10,6 und die landesrechtlichen Hilfskassen 2293 bezw. 16,0 Sterbefälle.

Neuerdings ist seitens des statistischen Amts der sehr dankenswerte Versuch gemacht, auf Grund der Nachweisungen über die Betriebs- und die Innungskrankenkassen Näheres über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse unter den Angehörigen desselben Berufs zu ermitteln. Zu diesem Zweck wurden die Betriebskrankenkassen nach der Art des Fabrikationszweiges geschieden und nur diejenigen Zweige, welchen weniger als 1000 Mitglieder angehörten in der Bearbeitung unberücksichtigt gelassen. Von der vollständigen Wiedergabe der bezüglichen Zusammenstellungen, welche 68 der Gewerbestatistik entnommene Ordnungen einzeln behandeln, mufs hier abgesehen werden. Eine Zusammenfassung der Ordnungen zu gröfseren Gruppen würde aber zu unrichtigen Vorstellungen führen, da nicht nur die Art der einzelnen Betriebszweige innerhalb einer jeden Gruppe vielfach eine sehr verschiedene ist, sondern dieselben auch numerisch sehr ungleich vertreten sind. Wir beschränken uns deshalb im Folgenden auf die Mitteilung der Thatsachen über die Krankheitsverhältnisse in denjenigen Betriebszweigen, welche mit mehr als 20 000 Angehörigen vertreten sind.

Fabrikations- bezw. Betriebszweig, dem die Kassen angehören	Durchschnittliche Mitgliederzahl der Kassen männl.	weibl.	Erkrankungsfälle männl.	weibl.	Krankheitstage männl.	weibl.	Auf 1 männl. bezw. weibl. Mitglied kommen Erkrankungsfälle m.	w.	Krankheitstage m.	w.
Eisen-, Stahl-, Draht-, Drahtstift- und Kettenfabrikation	94 119	2 930	59 193	1 174	775 758	18 252	0,63	0,40	8,2	6,2
Töpferei-, Steingut- u. Porzellanfabrikation	25 079	8 095	8 465	2 767	154 189	45 430	0,34	0,34	6,1	5,8
Glasfabrikation, Glashütten	23 458	1 756	8 966	694	112 868	10 739	0,38	0,40	4,8	6,1
Eisengiefserei, Eisenblechfabrikation, Klempnerei, Schmiede, Schlosserei, Zeugschmiede, Nadel- und Drahtwarenfabrikation	46 966	4 970	22 134	1 897	297 853	29 556	0,47	0,38	6,3	5,9
Maschinenfabrikation	158 412	958	69 953	319	1 172 611	5 617	0,44	0,33	7,4	5,9
Spinnerei	40 138	58 545	12 209	20 371	175 592	312 654	0,30	0,35	4,4	5,3
Weberei	77 400	76 945	20 041	23 602	320 345	389 378	0,26	0,31	4,1	5,1
Spinnerei u. Weberei	27 146	34 264	8 545	12 681	143 175	229 547	0,31	0,37	5,3	6,7
Papier- und Pappenfabrikation	23 430	12 122	8 614	4 017	133 490	70 847	0,37	0,33	5,7	5,8
Zuckerfabrikation	44 874	11 678	17 073	3 933	233 807	51 728	0,38	0,34	5,2	4,4
Zigarren- u. Tabakfabrikation	12 169	22 722	2 488	5 654	43 267	116 791	0,20	0,25	3,6	5,1
Bauunternehmung	25 177	225	9 215	45	154 403	788	0,37	0,20	6,1	3,5
Eisenbahnbetrieb	176 041	2 893	47 037	626	904 145	14 158	0,27	0,22	5,1	4,9
Post-, Omnibus-, Strafsenbahn- und Packetfahrtbetrieb	24 740	102	8 462	40	121 622	672	0,34	0,39	4,9	6,6

Das von den Innungskrankenkassen gelieferte Material hat bezüglich der Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in den einzelnen Berufszweigen zu folgenden Ergebnissen geführt.

Berufszweige	Zahl der Kassen	Zahl ihrer Mitglieder im Jahresdurchschn.	Erkrankungsfälle	Krankheitstage	Sterbefälle	Auf 1 Mitglied kommen Erkrankungsfälle	Auf 1 Mitglied kommen Krankheitstage	Auf 1000 Mitgl kommen Sterbefälle
1. Maurer, Zimmerer	61	14 734	5320	78 260	108	0,36	5,3	7,3
2. Metallarbeiter	33	4 385	1462	19 919	22	0,33	4,5	5,0
3. Fleischer	36	4 171	1162	18 265	14	0,28	4,4	3,4
4. Maler und Lackirer	8	1 349	302	5 713	6	0,22	4,2	4,4
5. Schneider a) männl.	14	893	180	3 535	8	0,20	4,0	9,0
b) weibl.		2 471	363	13 009	22	0,15	5,3	8,9
6. Weber, Wirker, Tuchmacher a) männl.	12	2 352	355	8 795	22	0,15	3,7	9,4
b) weibl.		529	101	2 456	6	0,19	4,6	11,3
7. Bäcker, Konditoren	61	5 381	1239	19 148	14	0,23	3,6	2,6
8. Barbiere, Friseure	12	2 778	380	10 079	17	0,14	3,6	6,1
9. Tischl., Drechsl., Böttch.	30	2 295	572	6 907	11	0,25	3,0	4,8
10. Schuh-u.Pantoffelmacher	56	4 094	904	11 665	24	0,22	2,8	5,9

Dafs der Gesundheitszustand der Mitglieder einerseits der Betriebskrankenkassen, welche der Grofsindustrie und andererseits der Innungskrankenkassen, welche dem Kleingewerbe angehören, von wesentlich verschiedenen äufseren Umständen beeinflufst wird, auch wenn es sich um den gleichen Produktionszweig handelt, braucht kaum betont zu werden. Weiterhin ist zu beachten, dafs in den Grofsbetrieben vielfach auch Personen verschiedenen Berufs beschäftigt sind, ferner, dafs das Alter völlig unberücksichtigt geblieben ist. Endlich läfst überhaupt die Kürze der Beobachtungszeit eine weitergehende Verwertung der obigen Zahlen nicht zu. Vielmehr bleibt es den späteren Jahren vorbehalten, diese wertvollen Beobachtungen fortzusetzen und so allmählich brauchbares Material für die Beurteilung einer Frage herbeizuschaffen, welche trotz ihrer hervorragenden Wichtigkeit bisher noch keine befriedigende Beantwortung hat finden können.

3. Die Rechnungsergebnisse der Kassen.

Die statistischen Erhebungen über die Rechnungsergebnisse der Krankenkassen, welche bisher in mancher Beziehung zu wünschen übrig liefsen, sind infolge der Einführung der neuen Formulare mit dem Jahre 1888 wesentlich verbessert worden. Insbesondere sind neuerdings ausschliefslich die thatsächlichen Jahreseinnahmen und -ausgaben berücksichtigt, so dafs die früheren Posten betreffend die Rückstände aus den Vorjahren in Wegfall kommen konnten. Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben gestaltete sich nun im Jahre 1888 bei sämtlichen Kassen folgendermafsen:

Einnahmen.	absolut in Mk.	%
Kassenbestand . . .	6 451 337	7,02
Zinsen von Kapitalien	1 651 104	1,80
Eintrittsgelder . . .	1 298 794	1,41
Beiträge	73 550 325	80,02
Vorschüsse	623 911	0,68
Zuschüsse des Arbeitgebers	46 053	0,05
Ersatzleistungen Dritter	968 091	1,05
Aus verkauften Wertpapieren, zurückgezogene Kapitalien . .	5 029 636	5,47
Aufgenomm. Darlehen	504 739	0,55
Sonstige Einnahmen	1 790 443	1,95
Summe der Einnahmen	91 914 433	100,00
Ueberschufs d Einnahmen üb. d. Ausgaben	+6 397 344	+7,48

Ausgaben.	absolut in Mk.	%
Für ärztl. Behandlung	12 523 435	14,65
Arznei u. a. Heilmittel	9 946 684	11,63
Krankengeld a) a. Mitglieder	28 564 697	33,40
Krankengeld b) a. der Angeh.	438 083	0,51
Unterstützung an Wöchnerinnen	812 455	0,95
Sterbegelder	2 625 662	3,07
Kur- und Verpflegungskosten a. Krankenanst.	6 650 468	7,78
Ersatzleistung. an Dritte	254 354	0,30
Zurückgez. Vorschüsse	337 032	0,39
Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	217 713	0,25
Ankauf von Wertpapieren, Kapitalanlagen	16 928 400	19,80
Zurückgez. Darlehen	522 597	0,61
Verwaltungsausgab. a) persönl.	3 330 519	3,89
Verwaltungsausgab. b) sächl.	1 172 761	1,37
Sonstige Ausgaben	1 192 229	1,40
Summe der Ausgaben	85 517 089	100,00

Unter den Einnahmen verdienen die Leistungen der Arbeiter und der Arbeitgeber, nämlich die Beiträge nebst den Eintrittsgeldern eine nähere Betrachtung. Es betrugen nun im Jahre 1888 die

	Beiträge in Mk.		Eintrittsgeld. i. Mk.		Beiträge und Eintrittsgelder in Mk.				
	absolut	auf 1 Mitgl.	absolut	auf 1 Mitgl.	absolut	auf 1 Mitglied 1888	1887	1886	1885
Gemeindekr.	5 431 857	7,05	—	—	5 431 857	7,05	7,7	7,9	7,4
Ortskrankenk.	29 450 514	13,26	863 446	0,39	30 313 960	13,65	14,9	14,9	12,5
Betriebskr.	24 257 866	16,91	138 844	0,10	24 396 710	17,01	17,0	16,8	16,6
Baukrankenk.	564 022	19,70	8 993	0,31	573 015	20,01	22,4	21,4	20,8
Innungskr.	637 568	11,50	16 486	0,30	654 054	11,80	13,2	13,2	11,8
Eingeschr. K.	11 215 494	15,05	240 449	0,32	11 455 943	15,37	15,0	14,6	14,6
Landesrchtl. K.	1 993 004	13,95	30 576	0,21	2 023 580	14,16	13,9	13,5	13,3
Sämtliche Kr.	73 550 325	13,62	1 298 794	0,24	74 849 119	13,86	14,6	14,6	13,4

Eintrittsgelder werden bei der Gemeindekrankenversicherung nicht gezahlt. Bekanntlich ist dieselbe auch in Bezug auf die Erhebung der Beiträge gegenüber den anderen Kassenarten gewissen Beschränkungen unterworfen, insofern bei ihr das zulässige Verhältnis der Beiträge zum Lohne niedriger bemessen ist als bei den übrigen Kassenarten, wie solches in der nachfolgenden Uebersicht zum Ausdruck kommt. Dabei ist zu beachten, dafs bei der Gemeindekrankenversicherung der ortsübliche Tagelohn, bei den Orts- und den Innungskrankenkassen der durchschnittliche Tagelohn und bei den Betriebs- und Baukrankenkassen entweder dieser oder der wirkliche Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist. Die Hilfskassen, für welche ein bestimmtes Verhältnis der Beiträge zum Lohne nicht vorgeschrieben ist, bleiben unberücksichtigt.

	Anzahl sämtlicher Kassen im Jahre 1888		Zahl der Kassen mit einem Prozentverhältniss der Beiträge zum Lohne von							
			1,5 und darunter		über 1,5 bis 2 einschl.		über 2 bis 3 einschl.		mehr als 3 %	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Gemeindekr.	7 852	100,00	7351	93,62	500	6,37	1	0,01	—	—
Ortskrankenk.	3 893	100,00	458	11,76	1516	38,94	1794	46,09	125	3,21
Betriebskr.	5 868	100,00	1076	18,34	1406	23,96	3193	54,41	193	3,29
Baukrankenk.	135	100,00	11	8,15	23	17,04	95	70,37	6	4,44
Innungskr.	401	100,00	168	41,89	149	37,16	82	20,45	2	0,50
Sämtliche Kassen 1888	18 149	100,00	9064	49,94	3594	19,80	5165	28,46	326	1,80
Sämtliche Kassen 1887	17 366	100,00	8679	49,97	3214	18,51	5081	29.26	392	2,26
Sämtliche Kassen 1886	16 991	100,00	8525	50,18	3056	17,98	5063	29,80	347	2,04
Sämtliche Kassen 1885	16 629	100,00	8935	53,73	3362	20,22	4204	25.28	128	0,77

Die Höhe der Beiträge, welche allein vier Fünftel der Gesamteinnahmen ausmachen, wird durch die Höhe der Ausgaben bedingt. Drei Viertel von diesen nehmen die Krankheitskosten in Anspruch, unter welchen die Ausgaben für ärztliche Behandlung, für Arznei und sonstige Heilmittel, die Krankengelder, die Unterstützungen an Wöchnerinnen, die Sterbegelder und die an Krankenanstalten gezahlten Verpflegungskosten zu verstehen sind. Das Mafs dieser Hilfeleistungen seitens der Kassen bestimmt somit in erster Linie die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder bezw. der Arbeitgeber. Dies wird näher ersichtlich, wenn man den obigen Angaben über die Beitragshöhe die folgende Uebersicht über die Krankheitskosten des Jahres 1888 und ihr Verhältnis zu den Mitgliedern, den Krankheitsfällen und den Krankheitstagen gegenüberstellt.

	Krankheitskosten in Mk.	Auf 1 Mitgl. Kosten	Auf 1 Fall Kosten	Auf 1 Tag Kosten
Gemeindekrankenversicherung	5 267 431	6,83	27,07	1,73
Ortskrankenkassen	23 299 528	10,49	33,30	1,98
Betriebskrankenkassen . . .	21 029 991	14,66	38,98	2,50
Baukrankenkassen	472 530	16,51	25,27	1,98
Innungskrankenkassen . . .	470 438	8,49	31,64	2,02
Eingeschriebene Hülfskassen .	9 267 072	12,44	36,52	1,90
Landesrechtliche Hülfkasssen .	1 754 494	12,28	42,44	1,90
Sämtliche Kassen 1888	61 561 484	11,40	34,93	2,08
Sämtliche Kassen 1887	54 768 504	12,0	31,8	2,0
Sämtliche Kassen 1886	52 452 343	12,4	31,0	2,0
Sämtliche Kassen 1885	45 604 576	11,4	26,4	1,9

Die Gliederung der Krankheitskosten nach den einzelnen Zwecken ergiebt für das Jahr 1888 folgendes Bild:

Ausgaben in Mk. für:	Gemeindekr.	Ortskr.	Betriebskr.	Baukr.
Arzt	1 531 430	4 783 571	5 355 539	101 498
Arznei u. sonstige Heilmittel	969 960	4 198 237	4 129 121	59 937
Krankengeld	1 657 509	9 722 400	8 699 999	174 905
Unterstützungen an Wöchnerinnen	—	393 338	400 929	392
Sterbegeld	—	935 348	1 040 516	10 657
Verpflegungskosten an Anstalten	1 108 532	3 266 634	1 403 887	125 141
Von sämtlichen Krankheitskosten fallen % auf solche für:				
Arzt	29,07	20,53	25,47	21,48
Arznei u. sonstige Heilmittel	18,41	18,02	19,63	12,68
Krankengeld	31,47	41,73	41,37	37,02
Unterstützungen an Wöchnerinnen	—	1,69	1,91	0,08
Sterbegeld	—	4,01	4,95	2,26
Verpflegungskosten an Anstalten	21,05	14,02	6,67	26,48

Ausgaben in Mk. für:	Innungskr.	Eingeschr. K.	Landesr. K.	Sämtliche K.
Arzt	95 592	537 160	118 645	12 523 435
Arznei u. sonstige Heilmittel	68 276	416 129	105 024	9 946 684
Krankengeld	176 330	7 284 349	1 287 288	29 002 780
Unterstützungen an Wöchnerinnen	3 726	8 571	5 499	812 455
Sterbegeld	18 512	460 684	159 945	2 625 662
Verpflegungskosten an Anstalten	108 002	560 179	78 093	6 650 468
Von sämtlichen Krankheitskosten fallen % auf solche für:				
Arzt	20,32	5,80	6,76	20,34
Arznei u. sonstige Heilmittel	14,51	4,49	5,99	16,16
Krankengeld	37,48	78,60	73,37	47,11
Unterstützungen an Wöchnerinnen	0,79	0,09	0,31	1,32
Sterbegeld	3,94	4,97	9,12	4,27
Verpflegungskosten an Anstalten	22,96	6,05	4,45	10,80

Infolge der den Hilfskassen zustehenden Berechtigung, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein höheres Krankengeld (von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes) zu gewähren, ist bei diesen dasselbe wesentlich höher und die Ausgaben für jene Zwecke entsprechend niedriger als bei den sonstigen Kassenarten. Was diese letzteren anbetrifft, so werden bei der Gemeindekrankenversicherung 7849 Fälle nachgewiesen, in denen das Verhältnis des Krankengeldes zum Lohne bis zu 50 Proz., 2 in denen es über 50 bis $66^2/_3$ Proz., 1 Fall, in dem es über $66^2/_3$ bis 75 Proz. und kein Fall, in dem dasselbe mehr als 75 Proz. betrug. Im übrigen entfielen auf die genannten Gruppen bei den Ortskr. 3584 bezw. 222, 87 und keine Kassen, bei den Betriebskr. 5271 bezw. 440, 151 und 6 Kassen, bei den Baukr. 130 bezw. 1, 4 und keine Kassen, endlich bei den Innungskr. 345 bezw. 40, 12 und 4 Kassen.

Die Vermögensrechnung sowie die gesamten Einnahmen und Ausgaben gestalteten sich bei den einzelnen Kassenarten im Jahre 1888 folgendermafsen:

	Gemeindekr. Mk.	Ortskr. Mk.	Betriebskr. Mk.	Baukr. Mk.
Gesamtaktiven a. Schlufs d. J.	1 678 191	17 244 779	29 450 264	279 324
darunter: Reservefonds „ „ „ „	765 268	14 704 762	24 108 576	78 069
Gesamtpassiven „ „ „ „	1 230 566	384 953	225 344	17 852
Gesamtvermögen „ „ „ „	447 625	16 859 826	29 224 920	261 472
Gesamteinnahmen während d. J.	6 927 219	35 412 592	31 272 562	741 518
Gesamtausgaben „ „ „	6 125 405	33 821 683	28 687 864	625 959
darunter:				
Krankheitskosten während d. J.	5 267 431	23 299 528	21 029 991	472 530
Verwaltungskosten „ „ „	—	3 064 008	198 369	12 798
andere Ausgaben „ „ „	857 974	7 458 147	7 459 504	140 631
Von den Ausgaben machen % die Krankheitskosten	85,99	68,89	73,31	75,49
Von den Ausgaben machen % die Verwaltungskosten	—	9,06	0,69	2,04
Von den Ausgaben machen % die anderen Ausgaben	14,01	22,05	26,00	22,47
Auf 1 Mitglied entfallen an:				
Vermögen	0,58	7,59	20,37	9,13
Reservefonds	0,99	6,62	16,80	2,73
Einnahmen	8,99	15,95	21,80	25,90
Ausgaben	7,95	15,23	20,00	21,87
und zwar Ausgaben für Krankheitskosten	6,83	10,49	14,66	16,51
und zwar Ausgaben für Verwaltungskosten	—	1,38	0,14	0,45

	Innungskr.	Eingeschr. Kassen	Landesrechtl. K.	Sämtl. K.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Gesamtaktiven a. Schlufs d. J.	426 243	8 862 724	3 972 220	61 913 745
darunter: Reservefonds „ „ „ „	309 568	6 799 371	2 193 593	48 959 207
Gesamtpassiven „ „ „ „	9 728	13 229	62 092	1 943 764
Gesamtvermögen „ „ „ „	416 515	8 849 495	3 910 128	59 969 981
Gesamteinnahmen während d. J.	811 576	13 793 002	2 955 964	91 914 433
Gesamtausgaben „ „ „	749 369	12 731 796	2 775 013	85 517 089
darunter:				
Krankheitskosten während d. J.	470 438	9 267 072	1 754 494	61 561 484
Verwaltungskosten „ „ „	73 135	978 830	176 140	4 503 280
andere Ausgaben „ „ „	205 796	2 485 894	844 379	19 452 325
Von den Ausgaben machen % die Krankheitskosten	62,78	72,79	63,22	71,99
Von den Ausgaben machen % die Verwaltungskosten	9,76	7,69	6,35	5,27
Von den Ausgaben machen % die anderen Ausgaben	27,46	19,52	30,43	22,74
Auf 1 Mitglied entfallen an:				
Vermögen	7,51	11,88	27,36	11,11
Reservefonds	5,59	9,12	15,35	9,07
Einnahmen	14,64	18,51	20,69	17,03
Ausgaben	13,52	17,09	19,42	15,84
und zwar Ausgaben für Krankheitskosten	8,49	12,41	12,28	11,40
und zwar Ausgaben für Verwaltungskosten	1,32	1,31	1,23	0,83

Auf Grund der für die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen geltenden Vorschriften über die Ansammlung des Reservefonds, wonach demselben so lange mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen ist bis der gesetzliche Mindestbetrag in der Höhe einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht ist, läfst sich die mehr oder weniger günstige finanzielle Lage der Krankenkassen nach dem Verhältnis des ordentlichen Einnahmeüberschusses zu den Kassenbeiträgen bemessen. Von sämtlichen 20 468 Kassen des Jahres 1888 betrug der Ueberschufs bei 15 983 oder 65,5 Proz. mindestens ein Zehntel der Beiträge, bei 2572 oder 12,6 Proz. weniger als ein Zehntel, während 4485 Kassen oder 21,9 Proz. einen Ueberschufs überhaupt nicht zu erzielen vermochten. Bemifst man die Höhe des Reservefonds nach den Ausgaben des letzten Jahres, so ergiebt sich, dafs dieselbe bei 6197 Kassen oder 30,3 Proz. mindestens den vollen Betrag der Jahresausgabe, bei 3446 oder 16,8 Proz. mindestens die Hälfte, bei 2169 oder 10,6 Proz. mindestens ein Viertel und bei 1181 oder 5,8 Proz. weniger als ein Viertel derselben ausmachte. 5453 oder 26,6 Proz. aller Kassen waren ohne Reservefonds, 2022 oder 9,9 Proz. endlich schlossen mit einem Defizit ab. Am vorteilhaftesten erwies sich die Lage der Betriebskrankenkassen sowie der eingeschriebenen Hilfskassen, von denen 4596 bezw. 1268, d. h. 78,3 bezw. 68,5 Proc. einen Reservefonds besafsen, der gröfser war als die Hälfte der Jahresausgaben.

VIII.

Die Benutzung von Maschinen in den landwirtschaftlichen Betrieben Deutschlands nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe.	Betriebe, welche im letzten Jahre Maschinen nachbenannter Art benutzten.								
		Anzahl solcher Betriebe überhaupt	Von denselben benutzten insbesondere:							
			Dampfpflüge	Säemaschinen	Mähmaschinen	Dampfdreschmaschinen	andere Dreschmaschinen	Lokomobilen nicht lediglich für Dampfpflug oder Dreschmaschine	stehende Dampfkessel mit Triebwerk	stehende Dampfkessel ohne Triebwerk
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.
0—2 ha.										
Ostpreufsen	101 363	4					4			
Westpreufsen	81 267									
Berlin	1 586									
Brandenburg	163 771	19		11	1	2	6			
Pommern	107 205	6				2	4			
Posen	94 350	9					9			
Schlesien	189 026	140		15	2	10	116			
Sachsen	189 981	3 077	1	3 008	5	101	100	6	1	
Schleswig-Holstein	76 416	14			1	2	11			
Hannover	195 047	1 068		730		166	195	1	4	
Westfalen	213 155	593		2	3	314	271	8		2
Hessen-Nassau	116 892	221	1	5	1	151	62	3		1
Rheinland	330 249	1 320		104	5	671	558	1	2	1
Hohenzollern	4 850	33					33			
Königr. Preufsen	1 865 158	6 504	2	3 875	18	1 419	1 369	19	7	4
,, Bayern	262 343	1 575			2	682	892		1	
,, Sachsen	116 247	42					42			
,, Württemberg	165 135	241				46	195			
Baden	126 242	1 062		1	4	152	933			
Elsafs-Lothringen	142 581	2 805		1		112	2 693			
Deutschland	3 061 831	15 296	3	4 807	48	4 211	6 509	25	12	6
2—100 ha										
Ostpreufsen	83 617	8 886		129	58	116	8 725	19	21	9
Westpreufsen	50 319	4 988	9	1 109	147	417	4 734	43	10	1
Berlin	151	3		1			2			
Brandenburg	95 128	10 399	2	1 230	186	100	9 927	17	13	10
Pommern	59 194	2 764	1	536	58	142	2 476	4	5	2
Posen	68 711	3 288	2	214	27	102	3 144	8	8	2
Schlesien	174 710	30 552	20	3 277	972	1 709	29 320	152	53	66
Sachsen	94 127	22 188	18	13 451	1 159	1 826	13 443	79	34	15
Schleswig-Holstein	59 616	8 305	1	1 162	894	960	6 863	18	23	6
Hannover	133 069	17 132	12	6 578	844	2 718	10 298	61	75	17
Westfalen	91 578	21 490	2	246	1 511	6 177	15 528	245	90	36
Hessen-Nassau	82 190	6 620	3	414	222	3 041	3 387	94	34	21
Rheinland	154 837	28 745	20	2 584	2 537	5 700	22 581	49	41	17
Hohenzollern	7 352	814		15	2	82	728	7	1	1
Königr. Preufsen	1 154 599	166 174	90	30 946	8 617	23 090	131 156	796	408	203
,, Bayern	418 584	91 167		633	668	20 574	71 329	104	82	52
,, Sachsen	75 916	18 030		1 539	741	968	17 227	38	59	47
,, Württemberg	142 842	11 112		329	87	1 355	9 755	6	4	5
Baden	105 962	9 480		290	75	1 613	7 842	2	1	1
Elsafs-Lothringen	90 891	21 269		143	413	1 457	19 849	13	14	5
Deutschland	2 189 522	355 892	123	43 715	12 252	63 102	276 847	1 122	620	383

	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Betriebe, welche im letzten Jahre Maschinen nachbenannter Art benutzten								
		Anzahl solcher Betriebe überhaupt	Von denselben benutzten insbesondere:							
			Dampfpflüge	Säemaschinen	Mähmaschinen	Dampfdreschmaschinen	andere Dreschmaschinen	Lokomobilen nicht lediglich für Dampfpflug oder Dreschmaschine	stehende Dampfkessel mit Triebwerk	stehende Dampfkessel ohne Triebwerk
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
über 100 ha										
Ostpreufsen	3 199	2 528	7	1 197	410	349	2 323	96	119	63
Westpreufsen	2 440	1 802	54	1 515	438	705	1 440	174	143	37
Berlin	2	1		1		1				
Brandenburg	2 202	1 781	26	1 308	474	601	1 333	134	268	45
Pommern	2 876	2 240	96	1 962	661	623	1 630	167	186	52
Posen	2 724	2 019	33	1 453	183	870	1 526	227	201	83
Schlesien	2 880	2 566	196	2 168	1 133	1 788	1 624	252	211	110
Sachsen	1 573	1 410	154	1 258	747	835	861	111	103	56
Schleswig-Holstein	1 101	838	3	518	399	163	630	25	26	23
Hannover	623	480	33	328	206	253	240	8	15	6
Westfalen	276	245	5	107	129	103	166	13	4	3
Hessen-Nassau	287	241	3	192	158	170	78	7	13	16
Rheinland	246	219	11	167	180	120	131	12	9	4
Hohenzollern	10	7		5	2	1	3			
Königr. Preufsen	20 439	16 377	621	12 179	5 120	6 582	11 985	1 226	1 298	498
„ Bayern	594	516	1	205	176	273	312	25	53	31
„ Sachsen	758	729	9	616	432	447	480	54	260	66
„ Württemberg	141	106		71	48	62	63	4	3	2
Baden	83	61	3	42	22	32	32	8	1	2
Elsafs-Lothringen	394	358		35	154	35	334		9	3
Deutschland	24 991	20 558	710	15 320	7 334	8 377	15 011	1 499	1 733	770

In Spalte 3 ist jeder Betrieb, welcher Maschinen der genannten Art benutzte, überhaupt nur einmal, in den Spalten 4—11 dagegen ist ein Betrieb, der Maschinen verschiedener Art benutzte, in jeder der betreffenden Spalten einmal gezählt, so dafs die Summe der Spalten 4—11 gröfser sein kann als die Zahl in Spalte 3.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ueberhaupt										
Ostpreufsen	188 179	11 418	7	1 326	468	465	11 052	115	140	72
Westpreufsen	134 026	6 790	63	2 624	585	1 122	6 174	217	153	38
Berlin	1 739	4		2		1	2			
Brandenburg	261 101	12 199	28	2 549	661	703	11 266	151	281	55
Pommern	169 275	4 975	97	2 498	719	767	4 110	171	191	54
Posen	165 785	5 316	35	1 667	210	972	4 679	235	209	85
Schlesien	366 616	33 258	216	5 460	2 107	3 507	31 060	404	264	176
Sachsen	285 681	26 675	173	17 717	1 911	2 762	14 404	196	138	71
Schleswig-Holstein	137 133	9 191	4	1 680	1 294	1 125	7 504	43	49	29
Hannover	238 739	18 680	45	7 636	1 050	3 137	10 733	70	94	23
Westfalen	305 009	22 328	7	355	1 643	6 594	15 965	266	94	41
Hessen-Nassau	199 369	7 082	7	611	381	3 362	3 527	104	47	38
Rheinland	485 332	30 284	31	2 855	2 722	6 491	23 270	62	52	22
Hohenzollern	12 212	854		20	4	83	764	7	1	1
Königr. Preufsen	3 040 196	189 054	713	47 000	13 755	31 091	144 510	2 041	1 713	705
„ Bayern	681 521	93 258	1	838	846	21 529	72 533	129	136	83
„ Sachsen	192 921	18 801	9	2 155	1 173	1 415	17 749	92	319	113
„ Württemberg	308 118	11 459		400	135	1 463	10 013	10	7	7
Baden	232 287	10 603	3	333	101	1 797	8 807	10	2	3
Elsafs-Lothringen	233 866	24 432		179	567	1 604	22 876	13	23	8
Deutschland	5 276 344	391 746	836	63 842	19 634	75 690	298 367	2 646	2 365	1 159

	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Betriebe, welche im letzten Jahre Maschinen nachbenannter Art benutzten								
		Anzahl solcher Betriebe überhaupt	Von denselben benutzten insbesondere:							
			Dampfpflüge	Säemaschinen	Mähmaschinen	Dampfdreschmaschinen	andere Dreschmaschinen	Lokomobilen nicht lediglich für Dampfpflug oder Dreschmaschine	stehende Dampfkessel mit Triebwerk	stehende Dampfkessel ohne Triebwerk
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ueberhaupt auf 1000 ha landw. benutzter Fläche										
Prov. Ostpreufsen	77,89	4,73	0,00	0,55	0,19	0,19	4,57	0,05	0,06	0,03
„ Westpreufsen	83,24	4,22	0,04	1,63	0,36	0,70	3,83	0,13	0,09	0,02
Stadt Berlin	826,91	1,90		0,95		0,48	0,95			
Prov. Brandenburg	116,83	5,46	0,01	1,14	0,30	0,31	5,04	0,07	0,13	0,02
„ Pommern	85,14	2,50	0,05	1,26	0,36	0,39	2,07	0,09	0,10	0,03
„ Posen	81,44	2,52	0,02	0,81	0,10	0,47	2,28	0,11	0,10	0,04
„ Schlesien	143,66	13,03	0,08	2,14	0,83	1,37	12,17	0,16	0,10	0,07
„ Sachsen	166,08	15,54	0,10	10,32	1,11	1,61	8,39	0,11	0,08	0,04
„ Schleswig-Holstein	96,32	6,45	0,00	1,18	0,91	0,79	5,27	0,03	0,03	0,02
„ Hannover	140,67	11,01	0,03	4,50	0,62	1,85	6,32	0,04	0,06	0,01
„ Westfalen	295,98	21,67	0,01	0,34	1,59	6,40	15,49	0,26	0,09	0,04
„ Hessen-Nassau	274,19	9,74	0,01	0,84	0,52	4,62	4,85	0,14	0,07	0,05
„ Rheinland	359,92	22,46	0,02	2,12	2,02	4,81	17,25	0,05	0,04	0,02
„ Hohenzollern	207,81	14,53		0,34	0,07	1,41	13,00	0,12	0,02	0,02
Königr. Preufsen	145,79	9,07	0,03	2,25	0,66	1,49	6,93	0,10	0,08	0,03
„ Bayern	158,29	21,66	0,00	0,19	0,20	5,00	16,85	0,03	0,03	0,02
„ Sachsen	193,95	19,91	0,01	2,17	1,18	1,42	17,84	0,09	0,32	0,11
„ Württemberg	271,81	10,11		0,35	0,12	1,29	8,83	0,01	0,01	0,01
Grofsh. Baden	314,29	14,34	0,00	0,45	0,14	0,24	11,91	0,01	0,00	0,00
Elsafs-Lothringen	305,49	31,91		0,23	0,74	2,10	29,88	0,02	0,03	0,01
Deutschland	165,56	12,29	0,03	2,00	0,62	2,38	9,36	0,08	0,07	0,04

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Offermann, Alfred, Wissen und Arbeit, ihre soziale Bedeutung. Leipzig, Verlag von Otto Wigand, 1889. 102 S.

Die Schrift enthält zunächst eine geschickte Darlegung der verschiedenen Methoden wissenschaftlicher Forschung auf Grund des Systems der deduktiven und induktiven Logik von J. St. Mill. Zur Erforschung sozialer Erscheinungen seien alle direkten Methoden der Induktion ganz unzulänglich, weil in der Gesellschaft unzählige Agentien durcheinander wirken und ein und dieselbe Wirkung durch sehr verschiedenartige oder auch komplexe Ursachen erzeugt werden kann. Der bekannte Soziolog Aug. Comte habe den Weg angegeben, welcher zur Erforschung der allgemeinen Sozialerscheinungen allein richtig sei, nämlich den der umgekehrten deduktiven Methode. Man legt hierbei vermutungsweise aus der spezifischen Erfahrung (Geschichte) gewonnene Schlüsse als Hypothesen zu Grunde, bringt sie sodann durch aprioristisches Schliefsen mit den die menschliche Natur beherrschenden Gesetzen in Zusammenhang und sucht sie durch diese zu verifizieren. Nur für solche Teile sozialer Erscheinungen, bei welchen die Frage nach der Wirkung einzelner gegebener Ursachen gestellt werde, kann die direkte induktive Methode mit Nutzen angewendet werden. Comte habe die Teilung der Soziologie oder sozialen Physik, wie er sie lieber nennen möchte, in soziale Statik und soziale Dynamik vorgeschlagen, weil die empirischen Gesetze der Gesellschaft entweder Gleichförmigkeiten des Zusammenbestehens (Koexistenz) oder der Aufeinanderfolge (Succession) sind. Die Möglichkeit, den Zusammenhang der statischen und dynamischen Vorgänge zu erklären und empirische Regelmäfsigkeiten höherer Ordnung wahrzunehmen, erkläre Comte aus einem Uragens, welches alle sozialen Erscheinungen und Veränderungen beherrscht, nämlich aus dem spekulativen Denken der Menschen. In der That gehe jedem materiellen Fortschritt das Wissen voraus, jede grofse soziale Aenderung habe eine Umgestaltung des Denkens, der Meinungen zur Voraussetzung. Comte unterscheide in der Entwickelung

des menschlichen Wissens drei Stufen: die theologische oder supranaturalistische, die metaphysische oder abstrakte und die positive, rein wissenschaftliche. Verfasser nimmt an, dafs wir in der Soziologie und den ihr zugehörigen Kunstfächern, wie Moral, Oekonomie, Politik etc., noch nicht über die Stufe der metaphysischen Befangenheit hinausgekommen sind. Dies zeige namentlich die immer noch herrschende Auffassung des Begriffes „Moral", welche man vielfach mit Religion und Glauben identifiziere, während Moral und Recht einer und derselben Quelle, nämlich dem Zweckbewufstsein des gesellschaftlichen Lebens entstammen, mit dem Unterschiede, dafs das Recht vom Staat erzwungen, die Moral nur durch indirekte Einwirkung erzeugt werde. Während früher die Moral in dem religiösen Begriff der Nächstenliebe aufging, liege heute die Hauptmoral in der ethischen Bedeutung der Arbeit, „jener Arbeit, die sich mit aller Kraft des Verstandes und der Arme dem Dienste der Gesellschaft widmet". Arbeit ist das beste Gebet, lehre schon der Talmud. Die moralische Erziehung der Menschen zur gemeinnützlichen Arbeit, in welcher die natürlich-egoistischen Triebe des Individuums mit dem Lebenszweck der Gesellschaft in versöhnende Uebereinstimmung gebracht sind, könne aber nur die Folge einer nachdrücklichen Pflege und Verbreitung von Wissen und Wissenschaften sein. „Wissen und Arbeit" in enger Vereinigung seien daher die Grundlagen des sozialen Fortschritts. Die praktische Nutzanwendung seiner Theorie auf die sozialwirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart deutet der Herr Verfasser in Fufsnoten an. In dem ersten Teile der Schrift will er der Leichtfertigkeit entgegentreten, mit welcher heutzutage häufig sozialpolitische Grundsätze ohne tieferes Studium der Verhältnisse und der Wissenschaft aufgestellt werden; im zweiten Teile will er dem Sittlichkeitsprinzip an Stelle oder an Seite seines religiösen Inhalts eine positiv-rechtliche Grundlage geben. Wir halten die Schrift, deren Titel allerdings erst in dem Inhalt der letzten Seiten gerechtfertigt erscheint, für recht lesenswert.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Jäger, Dr. Eugen, Die französische Revolution und die soziale Bewegung. Erster Band: Frankreich am Vorabend der Revolution von 1789. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1890. XVIII—547 SS.

Gut Ding will Weile haben, sagt ein altes Sprichwort. Es wäre jedoch ein Trugschlufs, wollte man auch umgekehrt sagen: gut Ding sei, was Weile gehabt hat. Diese Bemerkung drängte sich uns wieder so recht lebhaft auf, als wir — nach mehr weniger aufmerksamer Lektüre — das Buch, welches den Gegenstand dieser Besprechung bildet, wieder aus der Hand legten.

Es bildet den zweiten Teil eines grofs angelegten Werkes über die Geschichte der sozialen Bewegung und des Sozialismus in Frankreich, dessen erster Teil vor nunmehr dreizehn Jahren erschienen ist. Dieser enthält zwar keine Entwickelungsgeschichte der sozialistischen Ideen, wohl aber eine recht interessante Darstellung der Wirtschaftszustände in Frankreich und ihrer Entwickelung bis zur grofsen Revolution. Er stellt sich somit als eine Art Vorstudie und Einleitung zu einer Geschichte des französischen Sozialismus dar. Da wir über diesen Gegen-

stand aufser dem berühmten Werke von Lorenz v. Stein — das übrigens auf einer nur lückenhaften Kenntnis des einschlägigen Quellenmaterials beruht — keine irgendwie ernst zu nehmende und abschliefsende Schrift in deutscher Sprache besitzen, so durfte dem zweiten Teile des Jäger'schen Werkes mit Interesse und Spannung entgegengesehen werden. Er ist nun erschienen und hat uns sehr gründlich enttäuscht. Jäger — so viel scheint uns sicher — wird die vorhandene Lücke in der deutschen Geschichtslitteratur des Sozialismus nicht ausfüllen.

Der Verfasser hat einem die Lektüre seines Buches — das lediglich eine nähere und breitere Ausführung einiger Partien des ersten Teiles bietet — recht schwer gemacht. Nicht blofs durch seinen sich überall in ungebührlichem Mafse vordrängenden Parteistandpunkt, sondern namentlich durch den absoluten Mangel des Geistes wahrer, wissenschaftlicher Kritik in der Beurteilung der Elemente der sozialen Bewegung und durch das wüste Geschimpf — man verzeihe das Wort — in das jeder Versuch zur Kritik ausartet.

Herr Jäger gehört der christlich-sozialen Partei an und nimmt, wie er selbst bemerkt „bei Beurteilung der sozialpolitischen Erscheinungen und Ereignisse den christlich-sozialen Standpunkt ein . . . . Er sucht überhaupt alle Erscheinungen von dem höheren Standpunkte der christlichen Weltanschauung aus zu begreifen im Lichte der zentralen Bedeutung des lebendigen Christentums". (S. VI.). Wir achten jede Ueberzeugung. Wir sind jedoch der Ansicht, dafs Geschichtschreibung von einem bestimmten Parteistandpunkte aus, mit der Absicht, eine bestimmte Parteithese zu vertreten und zu erweisen, ihren Namen fälschlich führt und dafs es im Interesse der Wahrheit und der Wissenschaft nicht gelegen sein kann, wenn die Historiker je nach ihrer Parteistellung nationalliberale, konservative, christlich-soziale, sozialistische Geschichte schreiben und uns dann für die Geschichte ausgeben. Auch der Verfasser scheint prinzipiell unsere Anschauung zu teilen. Denn er bemerkt, daß „. . . . seine Ansichten und Ueberzeugungen selbstverständlich keine Beziehung zur Darstellung der Ereignisse und Zustände haben" (S. VI). Er hat jedoch seinen Vorsatz, objektiv zu sein, offenbar am Schlusse der Vorrede aufgegeben.

Das ganze Buch kann derjenige, der sich für die Geschichte des Sozialismus interessiert, ganz ruhig ungelesen lassen. Denn es bietet durchaus nichts Neues. Das Bekannte aber bringt es in verzerrter Darstellung. Den Anspruch, wissenschaftlich ernst genommen zu werden, hat es nicht.

Wien. Dr. Karl Grünberg.

Kautz, A nemzetgazdaságtan randszere. Budapest 1890. I. kötet. Általános rész. (System der Nationalökonomie I. Band. allgemeiner Teil. XII u. 323 SS.).

Wir haben bei dem Erscheinen der IV. Auflage dieses Werkes über die Stellung desselben in der volkswirtschaftlichen Litteratur zu unterrichten versucht. Heute liegt uns die V. Auflage vor, was bei einem in ungarischer Sprache erscheinenden Werke einen ungewöhnlichen Erfolg bezeichnet, da der Leserkreis natürlich ein sehr beschränkter ist. Seit

mehr als 25 Jahren ist die Nationalökonomie von Kautz das Hauptwerk, aus dem namentlich die Universitätsjugend ihre volkswirtschaftlichen Kenntnisse schöpft. Für ein Land, welches nicht zu den litterarischen Grofsstaaten gehört, kann die wissenschaftliche Litteratur in der Hauptsache nur die Aufgabe haben, das lesende Publikum stets auf dem Niveau der Litteratur des Auslandes zu halten; das Werk von Kautz hat diesem Ziele stets erfolgreich zugestrebt. Das litterarhistorische Material bietet eine reichhaltige Uebersicht über die wichtigeren Arbeiten und die neue Auflage ergänzt dieses Material bis auf die neueste Zeit. Von den mannigfachen litterarischen Strömungen unberührt, versucht aber der Verfasser soweit als thunlich, jenen Grundstock von Wahrheiten festzuhalten und zu verteidigen, auf dem sich das Lehrsystem der Roscher'schen Schule aufbaut. Ueber das wissenschaftliche Glaubensbekenntnis des Autors giebt die Einleitung eine kurze interessante Orientierung. Eine eingehendere Würdigung des Werkes behalten wir uns bis zum vollständigen Erscheinen desselben vor. B. F.

C. A. Conigliani, Le basi subbienitive dello scambio nella storia letteraria della sconomia, Pavia, fusi 1890.

Der Autor stellt an die Spitze dieses lehrreichen Schriftchens den Satz, dafs es notwendige Voraussetzung jedes Tausches sei, dafs beide Kontrahenten demjenigen Gute, welches sie im Tauschwege zu erlangen streben, einen höheren, subjektiven Wert beilegen, als jenem Gute, das sie für das erstgenannte im Tausche hingeben. — Dieser Satz war schon in früherer Zeit bekannt, indem mancher ältere Schriftsteller ihn klar und bestimmt aussprach. Insbesondere Fabbrini aus Florenz hat bereits im Jahre 1750 erkannt, dafs man sich dann zum Tausche entschliefse, wenn für den Tauschenden die Nützlichkeit jener Ware, welche er erhält, gröfser ist, als diejenige der Ware, die er hingiebt; einen ähnlichen Standpunkt haben Beccaria, Vasco und andere eingenommen.

Hiermit hat Conigliani im engsten Anschlusse an die exakte Richtung in der Nationalökonomie seinem Vaterlande eine wissenschaftliche Entdeckung von einiger Wichtigkeit vindiziert und für eine Dogmengeschichte der Wert- und Preislehre einen recht verdienstlichen Beitrag geliefert. Schullern.

Böhmert, V., Die Reform der Geselligkeit und der Wirtshäuser. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. kl. 8. 24 SS. M. 0,40. (Volkswohlschriften, hrsg. von Böhmert u. W. Bode, Heft 5.)

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten etc. hrsg. von K. Frh. von Stengel (Prof.) Lieferung 18 und 19: (Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preufsen bis Wegebau und Wegebaupflicht.) Freiburg i/Br., Mohr, 1890. gr. 8. Bogen 46—57 des II. Bandes. M. 4.—.

Alix, G., Les facultés de droit et l'enseignement des sciences politiques. Paris, imprim. Levé, 1890. 8. 32 pag.

Bérard, A., Une loi anti-économique (la loi Javal), rapport lu à la Société d'économie politique de Lyon, 7 mars 1890. Lyon, Mougin-Rusand, 1890. 8. 23 pag.

Macleod, H. D., The theory of credit. Volume II, part 1. London, Longmans, Green & C°, 1890. gr. in-8. pp. XII and 337—517 pp. cloth. 4/.6. (Contents: The commercial credit. — The theory of banking. — On the foreign exchanges. — On the nature of the funds. — On the influence of money and credit on prices and the rate of interest.)

Ewald, A. C., Paper and parchment historical sketches. London, Ward & D.,

1890. 8. 324 pp. 6/.—. (Contents: On domestay book. — King John. — Nihilism. — Fleet marriages. — Early parliamentary procedure, etc.)

Salvioli, G. (prof.), Manuale di storia del diritto italiano dalle invasioni germaniche ai nostri giorni. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1890. 8. XVI—575 pp. l. 8.—. (Contiene: I germani prima delle invasioni. — Le fonti del diritto pubblico italiano. — Storia del diritto privato. — Storia del procedimento civile e criminale. — Storia del diritto penale. — Raccolta di manuali di diritto, di economia politica, di statistica e di finanza, pubblicata sotto la direzione di Giuseppe Saredo.)

Sella Quintino, Discorsi parlamentari, raccolti e pubblicati per deliberazione della Camera dei deputati. Vol. V (ultimo). Roma, tip. della Camera dei deputati, 1890. 8. XI—891 pp. (Contiene: Finanze. — Commercio, credito e banche. — Esercito e difesa dello stato. — Questioni politiche. — etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

(Angerburg), Verwaltungsbericht des Kreises Angerburg für 1889/90 nebst Etat für die Kreiskommunalkasse Angerburg für 1890/91. Angerburg 1890. folio. 14 SS. Nicht im Handel.

Berlin. Haushaltsetat der Stadt Berlin pro 1. April 1890/91. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1890. Roy. in-4. 26 SS. Nicht im Handel.

Bochum. Bericht des Magistrats zu Bochum über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1888/89 und Haushaltsplan für das Jahr 1890/91. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1890. 4. 106 SS. nebst einem Anhang: Jahresbericht der städtischen Gas- und Wasserwerke für das Jahr 1888/89. 36 SS. Nicht im Handel.

Breslau. Stadthaushaltsetat für Breslau für das Jahr vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C^{0}, 1890. 4. XXVI—778 + 8 SS. Nicht im Handel.

Brieg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Brieg pro 1./4. 1888/89 und teilweise bis Ende 1889. Brieg, O. Falch's Buchdruckerei, 1890. 8. IV—113 SS. Nicht im Handel.

Bromberg. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Bromberg für die Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1888. Bromberg, Buchdruckerei A. Dittmann, 1890. Imp.-8. 753 SS. mit 5 lithogr. Tafeln. Nicht im Handel.

Bucholtz, F., Aus dem Oldenburger Lande. Bilder und Skizzen. Oldenburg, G. Stalling, 1890. 8. 319 SS. M. 5.—. (Eine Festgabe zur Centenarfeier der Gründung der G. Stalling'schen Verlagsbuchhandlung. Inhalt: Zur Geschichte einer kleinen Stadt. — Vom Kloster Rastede. — Das Zwischenahner Meer. — Die Weser entlang. — Am Jadebusen. — In die Oldenburgische Schweiz.)

Chroniken, die, der Stadt Konstanz. Band I. Hrsg. von Ph. Ruppert. Konstanz, Selbstverlag des Hrsg., Druck von L. Mayr, 1890. 285 SS. M. 7.—. (Band II wird die Einleitung, Beilagen, Wörterbuch und Orts- und Personenverzeichnis enthalten.)

Danzig. Bericht des Magistrates der Stadt Danzig über den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt D. beim Ablauf des Verwaltungsjahres 1889/90. Danzig, Druck von A. Müller, 1890. 4. 16 SS. Nicht im Handel.

Düsseldorf. Haushaltsetat der Stadt Düsseldorf für das Etatsjahr vom 1. 4. 1890 bis 31. März 1891. 5 Hefte von zusammen 281 SS. Düsseldorf, Kronenberg'sche Buchdruckerei, 1890. 4. Nicht im Handel.

Emden. Etat der Einnahme und Ausgabe bei der Kämmerei der Stadt Emden für das Jahr 1890/91, vom 1. 4. 1890 bis 31. März 1891. Emden 1890. 4. 40 SS. Nicht im Handel.

Halle a. d. S. Kämmereietat der Stadt Halle a. S. pro 1. April 1890/91. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1890. Imp. in-4. 109 SS. Nicht im Handel.

Hiller, R., Die Stadt Pansa und ihre nächste Umgebung. Im Auftrage des Vereins für Ortskunde hrsg. von R. H. Pansa, G. Förster's Buchdruckerei, 1890. gr. 8. 415 SS. mit 1 Plane der Stadt, 1 Karte der Umgebung und 3 Ansichten im Lichtdruck. M. 4.—.

Kassel. Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Residenzstadt Kassel für das Rechnungsjahr 1890/91. Kassel, Druck von F. Scheel, 1890. 4. 150 SS. Nicht im Handel.

Mülheim a. d. Ruhr. Haushaltspläne der Stadt M. a./R. für das Jahr 1890/91 und Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für das Jahrzehnt 1879/80.

bis 1889/90. Mülheim a/R. Buchdruckerei E. Marks, 1890. 4. 156 SS. Nicht im Handel.

v. Nottbeck, E., Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval (1360—1383). Im Auftrage der estländischen litterarischen Gesellschaft hrsg. von E. von N.; Reval, F. Kluge, 1890. 8. 155 SS. M. 4,50.

Schweitzer, G., Auf Urlaub im Orient. Berlin, R. v. Decker, 1890. 8. 300 SS. M. 2,50. (Inhalt: Nach Serbien. — Belgrad. — Mit dem Orientexprefszug nach dem Goldenen Horn. — Konstantinopel. — Zu den Gestaden Kleinasiens. — Pergamon. — Vor Cypern. — Beirut. — Ueber den Libanon nach Damaskus. — Die Ruinen von Baalbeck und die Cedern des Libanon. — Im heiligen Lande. — Jerusalem und das Tote Meer. — Durch den Suezkanal nach dem Roten Meer. — Kairo.)

Stanley, H. M., Im dunkelsten Afrika. Aufsuchung, Rettung und Rückzug Emin Pascha's, Gouverneurs der Aequatorialprovinz. Autorisierte deutsche Ausgabe. Aus dem Englischen von H. von Wobeser. 2 Bände. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1890. gr. 8. VIII—515 und VIII—480 SS. mit 150 Abbildungen und 3 Karten. Originallwdbd. M. 22.—.

Stocker, F. A., Basler Stadtbilder. Alte Häuser und Geschlechter. Basel, H. Georg, 1890. gr. 8. VIII—350 SS. mit 4 Bildern in Lichtdruck und 3 Textillustrationen. M. 5,20.

Waizer, R., Kulturbilder und Skizzen aus Kärnten. Neue Folge. Klagenfurt, F. v. Kleinmayr, 1890. 8. 147 SS. M. 2,40.

Witten. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Witten für die Zeit vom 1.4. 1889 bis 31. März 1890. Anhang: Voranschläge der Stadt Witten für das Jahr 1890/91. Witten, Druck von J. Zillekens, 1890. 4. 72 + 59 SS. Nicht im Handel.

Blondeau, G., Grand annuaire Tunisien, administratif, commercial, industriel, agricole, vinicole et viticole. Paris, A. Challamel, 1890. 8. fr. 4.—.

Haussmann, Mémoires du baron H. Volume II: Préfecture de la Seine. Paris, Victor-Havard, 1890. gr. in-8. XV—576 pag. avec portrait. (Sommaire: Ma nomination à la préfecture de la Seine. — Chez l'Empereur. — Le conseil municipal et le conseil général en 1853. — De l'organisation municipale Parisienne. — La préfecture de police. — Plan financier des grands travaux de Paris. — La transformation de Paris. — Ressources de la ville. Appels au crédit. — Caisse de la boulangerie. — Caisse des travaux de Paris. — L'assistance publique. — Le département de la Seine. — Grands travaux du département. — etc.)

Johanet, E., Un Français dans la Floride, notes de voyage. Tours, Mame & fils, 1890. gr. in-8. 240 pag. avec figures.

Jurien de la Gravière (viceamiral), Les Anglais et les Hollandais dans les mers polaires et dans la mer des Indes. 2 tomes. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1890. 8. 334 et 358 pag. fr. 7.—. (Sommaire: Le passage nord-ouest: Les trois campagnes infructueuses de Frobisher, en 1576, 1577, 1578. Les trois campagnes de John Davis 1585, 1586, 1587. — La navigation de l'Inde dévoilée. — Thomas Cavendish. — La découverte du Spitzberg, 19 juin 1596. — Du Texel au détroit de la Sonde (2. 4. 1595 à 22. 6. 1596). — Les vertus du poivre. — L'île de Java en 1596. — Les Hollandais de Bantam à Madura. — Les Hollandais sur la côte du Chili et au Japon, sept. 1599 à avril 1600. — Espagnols et gueux de mer. — Les voyages de van Neck et de van Warwick, 1598 à 1601. — Les Moluques à la fin du XVIième siècle. — L'amiral van Neck à Ternate. — Les premiers comptoirs. — La compagnie des aventuriers (Lancaster etc.). — Sir E. Michelbourne et John Davis. — La Compagnie des Indes néerlandaise (20. 3. 1602). — Les trois voyages d'Hudson. Découverte de la baye de New York, 12. 9. 1609. — Les puritains de mer (Habacuc Prickett etc.). — Les derniers coups d'aile: Le voyage de Thomas Button à la recherche d'Hudson, 1612 à 1613. Explorations et découvertes de J. Hall, Robert Bylot, W. Baffin, 1614 à 1616. — Voyage de J. Le Maire et de G. Schouten au Moluques par le cap Horn (14 juin 1615 à 1er juillet 1617. —)

Neukomm, E., Voyage au pays du déficit (la nouvelle Italie). Paris, E. Kolb, 1890. 8. VII—298 pag. fr. 3,50. (Sommaire: Les promoteurs de la triple alliance. — Moeurs parlamentaires en Italie. — Sus à la France. — L'armée italienne et entre les mains de l'Allemagne. Le Crispi d'autrefois et le Crispi de maintenant. — Essais d'acclimatation germanique. — Les finances italiennes. — La misère à Rome. — Léon XII. — Pape et Roi. — L'Allemagne au Vatican. — Le plan de campagne Italo-Allemand.)

Régime économique. Réponses de la chambre de commerce de Nevers au questionnaire formulé par le conseil supérieur de l'industrie et du commerce. Nevers, impr. Vallière, 1890. 8. 21 pag.

Drury, R, Madagascar; or, Robert Drury's journal during fifteen years' captivity on that Island, and a further description of Madagascar by the Abbé Alexis Richon. Edited with an introduction and notes by (Captain) Pasfield Oliver. London, Unwin, 1890. 8. 396 pp. illustrated. 5/.—.

Hayter, H. H. (Government statist of Victoria), Victoria year-book for 1888—9. (XVIth year of issue.) Volume I. Melbourne, printed by Sands & Mc Dougall, 1889, 8. 492 pp. with map. (Contents: Introductory remarks. — Population. — Finance. — Interchange. — Accumulation. — Australasian statistics, 1888 — Revenue and expenditure of Victoria, 1887—88 to 1889—90. — Labour reports.)

Фадѣевъ, Р., Собраніе сочиненій Т. III ч 1: Русское общество въ настоящемъ и будущемъ. Полемич статьи. Т. III ч 2: Письма о современномъ состояніи Россіи. (Gesammelte Werke von R. Fadejew, Band III Teil 1 u. 2: Die russische Gesellschaft der Gegenwart und Zukunft. Polemische Aufsätze. — Briefe über den gegenwärtigen Zustand Rufslands.) St. Petersburg 1890. 8. 224 u. 126 SS.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom grofsherz. statistischen Büreau zu Schwerin Band XI, Heft 2. Schwerin, Stillersche Hofbhdl., 1890. 4. 63 SS. (Inhalt: Ausgeglichene Mecklenburg-Schwerinsche Sterbetafel, berechnet auf Grund der Sterblichkeit in den Jahren 1866—1886. — Die Sterblichkeit der Stadt- und Landbevölkerung im Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin. — Die Sterblichkeit der Ledigen, der Verheirateten und der Verwitweten im Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin. — Prämien- und Rententafel, berechnet auf Grund der ausgeglichenen M.-Schwerin'sche Sterbetafel, sowie auf Grund der Sterblichkeit nichtlediger Personen im Grofsherzogtum. — Eherententafel, berechnet auf Grund der Sterblichkeit verheirateter Personen in M.-Schwerin. — Witwenrententafel, berechnet auf Grund der Sterblichkeit der verheirateten und nichtledigen Personen in M.-Schwerin. — Prämienreservetafel für die Lebensversicherung nichtlediger Männer in Mecklenburg-Schwerin.)

Druetti, G. (Secretario medico alla Direzione della sanità pubblica). Sullo stato sanitario degli emigranti nelle traversate transatlantiche. Roma, tipogr. delle Mantellate, 1890. Roy. in-4. 10 pp.

Archinard (Chef d'escadron de l'artillerie de la marine), Le Soudan français en 1888—1889. Rapport militaire. Nancy, Berger-Levrault, 1890. 8. 28 pag. av. planche et carte. fr. 2.—.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Handbuch der gesamten Landwirtschaft. Hrsg. von Th. Frh. von der Goltz. Band I. Tübingen 1890. gr. 8. 670 SS. M. 17. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Grundlagen und Oekonomik der Landwirtschaft, bearbeitet von (Proff. Drr.) Frh. von der Goltz, A. Krämer, W. Kirchner, H. Werner, E. Lehnert.)

Kayser, E., Die Fauna des Hauptquarzits und der Zorger Schiefer des Unterharzes. Hrsg. von der kgl. preufs. geologischen Landesanstalt. Berlin, S. Schropp, 1889. Roy.-8. 139 SS. mit 13 Steindruck- und 11 Lichtdrucktafeln. (A. u. d. T.: Abhandlungen der kgl. preufs. geologischen Landesanstalt, N. F. Heft 1.)

Kramer, E., Die Bakterien in ihren Beziehungen zur Landwirtschaft und den landwirtschaftlich-technischen Gewerben. Teil I.: Die in der Landwirtschaft durch Bakterien bewirkten Vorgänge. Wien, Gerold's Sohn, 1890. gr. 8. VIII—171 SS. mit 36 Abbildungen. M. 4.—.

Platzmann, A., Referat über meine Studienreise im Auftrage des Vereins zur Wahrung landwirtschaftlicher Handelsinteressen in Dresden zur Kenntnisnahme des Genossenschaftswesens in der Landwirtschaft (Konsumvereine, Darlehnskassen) in Südwestdeutschland, erstattet an die Generalversammlung. am 15. Sept. 1888. Grofsenhain, Druck von Baumert & Ronge, 1889. 8. 80 SS. M. 1.—.

Verzeichnis (statistisches) der im Oberbergamtsbezirk Breslau während des Jahres 1889 betriebenen Bergwerke und ihrer Schächte o. O. 1890. 4. 41 SS. (Nicht im Handel.)

Pollack, R., Die böhmische Braunkohle in den Jahren 1861 bis 1889. Chrono-

logisch-statistische Tafel über Produktions-, Transport- und Absatzverhältnisse. Nach amtlichen Quellen bearbeitet Teplitz-Dux, C. Weigend, 1890. Tabelle in imper.-fol. (gef. in kl. 8°). M. 0,50.

Weinstein, C., Von Südafrika und seinen Goldfeldern. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1890. 8. 77 SS. M. 1.—.

Bouchon-Brandely (inspecteur général des pêches maritimes), Rapport au Ministre de la marine sur l'ostréiculture et l'état des bancs naturels d'huîtres en Bretagne. Paris, imprim. des journaux officiels, 1890. 12. 39 pag.

Cudet, F., Notice sur la régénération des vignobles savoisiens par les cépages américains, précédée d'une étude des maladies de la vigne. Saint-Julien, impr. Mariat, 1890. 8. 47 pag.

Frédé, P., La pêche aux perles. Voyage en Perse et à l'île de Ceylan. Paris, Firmin-Didot, 1890. 8. 143 pag. av. 25 gravures.

de Lalonde, A. P., Le crédit agricole et la loi du 19 février 1889 relative à la restriction du privilège du bailleur d'un fonds rural. Bernay, impr. Mlles Lefèvre, 1890. 8. 37 pag.

Lefèvre (l'abbé), Les grands maîtres de l'arboriculture. Exposé critique du traitement de la branche à fruit du poirier et du pommier d'après les auteurs les plus en renom. Nancy, impr. Crépin-Leblond, 1890. 8. V—205 pag. fr. 2.—.

Rousseau, Th., Guide pratique de reboisement. 2e édition. Paris, Berger-Levrault, 1890. in-18. 274 pag. fr. 1,25.

Stud-book français. Registre des chevaux de pur sang importés ou nés en France, publié par ordre de M. le ministre de l'agriculture. Tome IX (1884 à 1889). Paris, impr. Kugelmann, 1890. 8. XVI—599 pag. fr. 20.—.

Tripard, H, Les associations agricoles et plus spécialement les associations fruitières dans l'Est de la France (en France-Comté). Paris, A. Giard, 1890. 8. fr. 4,50.

Annual report (XXIInd) of the Flax supply association for the improvement of the culture of flax in Ireland and the dissemination of information relative to the production and supply of flax for the year 1889. Belfast, H. Adair printed, 1890. 8. 85 pp. and table obl. in-4. 1/.—.

Rivista del servizio minerario nel 1888. Firenze, tip. di G. Barbère, 1890. 8. CCXX—328 pp. con 4 tavole. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Contiene: Ricerche minerarie e scoperte. — Concessioni e coltivazioni minerarie. — Cave, fornaci e officine. — Statistica. — Infortunî. — Provvedimenti di sicurezza e di soccorso. — Vicende industriali nell' esercizio delle miniere, cave ed officine metallurgiche e mineralurgiche. — Relazioni speciali sul servizio dei distretti minerarî. — Carta mineraria delle Romagne e delle Marche.)

5. Gewerbe und Industrie.

Keim, Ad., Denkschrift über die Notwendigkeit, Mittel und Wege einer Verbesserung unserer Maltechnik auf dem Gebiete der Kunst und des Gewerbes. Mit einem Auszug aus den Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten v 28. 3. 1890 über diesen Gegenstand. München, Th. Ackermann, 1890. gr. 8. III—38 SS. M. 0,60.

Krieg, M., Die elektrischen Motoren und ihre Anwendungen in der Industrie und im Gewerbe, sowie im Eisen- und Strafsenbahnwesen. Lieferung 1. Leipzig, Leiner, 1890. gr. 8. 64 SS. M. 2. (Das Werk ist auf 5 Lieferungen à M. 2.—. mit gegen 200 Illustrationen, Plänen, Skizzen, etc. veranlagt.)

Ornamente der Hausindustrie ruthenischer Bauern. Mit polnischem, deutschem, französischem und ruthenischem Text. Hrsg. vom städtischen Gewerbemuseum. Serie I—X (Schlufslieferung). Lemberg, Gubrynowicz & Schmidt, 1888—89. gr. 4. Mit über 100 Chromolithographien. M. 120.—.

Philippi, F. (Staatsarchivar), Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden (bis 1500) mit einem Anhange über das Ratssilber zu Osnabrück. Osnabrück, Rackhorst, 1890. 8. VIII—92 SS. mit 2 phototypischen Tafeln und 1 Umdrucktafel. (Festschrift der Stadt Osnabrück zur 19. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins am 27. und 28. Mai 1890.)

Doumert, A., Les matières textiles. Paris, Lecène & Oudin, 1890. 18. 62 pag.

George, H., Progrès et pauvreté. Enquête sur la cause des crises industrielles et de l'accroissement de la misère au milieu de l'accroissement de la richesse. Le remède. Traduit de l'anglais par P. L. Le Monnier. Paris, Guillaumin, 1890. 8. fr. 9.—.

Huré, H., La laine, conférence d'un industriel. Limoges, Ardant & Cie, 1890. 12. 72 pag. avec gravures.

Procès-verbaux des séances d'enquête à la Commission du travail du royaume de Belgique, instituée par arrêté royal du 16 avril 1886. 4 vols. Bruxelles 1890. Roy. in-4. fr. 60.

Wehrlin, Ch., Les moteurs à gaz et les moteurs à pétrole à l'Exposition universelle de 1889. Paris, Bernard & Cie, 1890. Roy. in-8. 62 pag. avec figures. fr. 3.—.

Annual report (XIVth) of Her Maj.:'s Inspectors of explosives; being their annual report for the year 1889. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. folio. 157 pp. 2/6. (Contents: Manufacture. — Storage. — Packing and conveyance of explosives. — Importation. — Government inspection and search. — Working of the Act (Explosives Act, 1875) by the local authorities. — Accidents. — Experiments.)

Chemical technology or chemistry in its applications to arts and manufactures, edited by Ch. E. Groves and W. Thorp. Volume I: Fluel and its applications by E. J. Mills and F. J. Rowan. London, J. & A. Churchill, 1889. Roy. in-8. XX—802 pp. with 2 plates and numerous woodcuts. cloth. 30/.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1890. gr. 8. X—262 SS.

Deutscher nautischer Verein. Verhandlungen des XXI. Vereinstages, Berlin, 3. u. 4. März 1890. Kiel, Druck der „Nordostseezeitung", 1890. 132 + XXXIX SS. (Inhalt: Unverletzlichkeit des Privateigentums auf See. Referent Nolte-Hamburg. — Regelung der Beitragserhebung für die Alters- u. Invaliditätsversicherung der Seeleute. — Strafsenrecht auf See. — „Ueber das Kompafsbuch". Vortrag des (Admiralitätsrat) Koldewey. — Der Nordostseekanal. Vortrag des (Direktor) H. Dahlström. — Abänderung des Ruderkommandos. Referenten: Leist-Bremen und L. Meyer-Hamburg. — Der internationale Schiffahrtskongrefs in Washington. — etc.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, 1889. Chemnitz, E. Focke, 1890. Roy.-8. XIV—508 SS. nebst einer graphischen Karte in folio: Bewegungen des Liverpooler Baumwollenmarktes im Jahre 1889. (Aus dem Inhalt: S. 239 bis 288: Textilindustrie und Handel mit deren Erzeugnissen. — S. 341—401: Einrichtungen des Verkehrs. — S. 407—479: Innere Angelegenheiten des Handels- und Gewerbestandes: Gewerbevereine, Handwerkervereine, kaufmännische Vereine, Fach-, Fortbildungs- und Handelsschulen etc. — S. 479—489: Armenpflege. — etc.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg für 1889. Duisburg, gedruckt bei J. Ewich, 1890. 8. 76 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. Oder für das Jahr 1889. Frankfurt a. Oder, Druck von Trowitzsch & Sohn, 1890. Folio. 22 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau für 1889. Hanau, Kittsteiner'sche Buchdruckerei, 1890. gr. 8. VI—148 SS.

Jahresbericht der grofsherzogl. Handelskammer zu Mainz für das Jahr 1889. Mainz, Buchdruckerei von Prickarts, 1890. gr. 8. V—167 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Münster i. W. für 1889. Münster i. W., Druck der Aschendorff'schen Buchdruckerei, 1890. gr. 8. 131 SS.

Jahresbericht der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, 1889. München, Buchdruckerei Straub, 1890. 4. 80 + 60 SS. nebst 9 Blatt graphischer Darstellungen des Rheinstandes.

Koenig, F., Tourville, ou la marine française sous Louis XIV. Nouvelle édition. Tours, Mame & fils, 1890. 8. 191 pag. avec gravures.

Lisbonne, E., La navigation maritime. Paris, Quantin, 1890. 8. 328 pag. av. beaucoup de figures. toile. fr. 6.—. (Table des matières: Historique. — Généralités: (Vent. Voiles. Mâture. Théorie du déplacement etc.) — Marine militaire. — Marine marchande. — Navigation de plaisance. — Règlements internationaux pour éviter les abordages.)

Rochaïd, Commerce extérieur. Paris, imprim. Chaix, 1890. 8. 31 pag.

Réponse de la chambre de commerce de Morlaix au questionnaire du conseil supérieur du commerce et de l'industrie. Morlaix, impr. Chevalier, 1890. 8. 24 pages.

Curtis, W. E., Trade and transportation between the United States and Spanish America. Washington, Government Printing Office, 1889. 8. 342 pp. 7/.6. (Con-

tents: History of the international Congress. — The commerce of Mexico. — The commerce of Central America. — The commerce of Colombia. — The commerce of Venezuela. — The commerce of Ecuador. — The commerce of Peru. — The commerce of Bolivia. — The commerce of Chili. — The commerce of the Argentine Republic. — The commerce of Uruguay. — The commerce of Paraguay. — The commerce of Brazil. — History of our foreign mail service. — Steam-ship policy of foreign nations. — The sugar trade of the United States. — The wool trade of the Argentine Republic. — Credit system in Spanish America. — Coinage and precious metals etc.)

Dobson, G., Russia's railway advance into Central Asia. Notes of a journey from St. Petersburg to Samarkand. London, W. H. Allen, 1890. 8. 452 pp. 7/.6.

Returns on accidents and casualties, as reported to the Board of trade by the several railway companies in the U. Kingdom, during the year ending 31st December 1889, together with reports of the inspecting officers of the Railway Department to the Board of trade upon certain accidents which where inquired into. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. folio. 187 pp. 2/—. (Parliament. paper by command.)

Commissione centrale dei valori per le dogane, sessione 1889—1890. Roma, tipogr. eredi Botta, 1890. gr. in-8. 490 pp. (Annali dell' industria e del commercio 1890. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. pp. 303—463: Tabella dei valori delle merci stabiliti per le statistiche commerciali durante il triennio 1887—89.)

Коншинъ, М., Общій уставъ россійскихъ желѣзныхъ дорогъ. Пополненный позднѣйшими узаконенніями правительства по 20—е сентября 1889 г. (Konschin, Allgemeines Reglement der russischen Eisenbahnen. Vervollständigt bis auf die letzten Regierungserlasse und Verordnungen bis 20. Sept. 1889.) 2. Aufl. St. Petersburg 1890. 16. 159 pp.

Рагозинъ, В., Волга отъ Ока до Камы. Томъ I—II. (Die Wolga von der Oka bis zur Kama, von W. Ragosin. Band I—II. St. Petersburg 1890. 8. 495 u. 440 SS. nebst 15 Zeichnungen, 1 Karte u. 1 Tabelle.)

Свѣдѣнія о внѣшней торговлъ по Европейской границѣ и о таможенныхъ сборахъ за 1889 г. С.-Петербургъ 1890. Roy. in-4. XCIX—101 pp. (Der auswärtige Handel Rufslands über die europäischen Grenzen im Jahr 1889.)

7. Finanzwesen.

Sievert, Fritz, Wo uns der Schuh drückt. Praktische Vorschläge zur Steuerreform. Düsseldorf, F. Bagel, 1890. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Annuaire général des finances, publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. 1re année (1890) [publié en juin]. Paris, Berger-Levrault, 1890. gr. in-8. 440 pag. avec de nombreux tableaux. fr. 5.—. (Sommaire: Présidence et grands corps de l'Etat. — Ministère des finances: Administration centrale. Notices individuelles des chefs de service. — Administrations départementales des finances.)

Carré, Ch. (négociant en eaux-de vie, etc.), La suppression des octrois de la ville de Paris. Paris, Guillaumin, 1890. gr. in-8. 238 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Budget et octroi de la ville de Paris. — Habitations. — Boissons. — Liquides. — Comestibles. — Combustibles. — Bois à ouvrer. — Fourrages. — Part contributive de la ville de Paris. — Patentes. — Produit des patentes. — Equilibre du budget. — etc.)

Rapport du Directeur général sur l'administration des douanes Egyptiennes, l'exercice de l'année 1889. Alexandrie, impr. L. Carrière, 1890. Roy. in-8. 24 pag.

Annuario dei Ministeri delle finanze e del tesoro del Regno d'Italia 1890. Parte statistica. Roma, tipogr. dell' Opinione, 1890. Roy. in-8. XXXI—783 pp. con 10 tavole graf. l. 4.—. (Contiene: Patrimonio dello stato. — Contributi. — Proventi di servizi pubblici. — Tesoro. — Debito pubblico. — Prospetti diversi. — Stati di previsione per l'esercizio finanziario 1889—90. — Discorsi pronunciati dal Ministro del tesoro: A. G. G. Federico. —)

Puviani, A., Il contenuto dell' imposta sui fabbricati secondo la scienza delle finanze ed il diritto finanziario. Perugia, tip. di V. Santucci, 1890. 8. 124 pp. (Contiene: Fabbricati aventi valore oggettivo. — Fabbricati economicamente perfetti solo in unione ad imprese industriali. — Fabbricati industriali nella legge italiana. — Fabbricati esenti per la loro destinazione. — Fabbricati esenti per temporanea mancanza del loro prodotto. —)

Aranceles de aduanas para la peninsula e islas Baleares. Edicion oficial. Madrid 1890. 8. (Von der Generaldirektion der indirekten Steuern publiziert.)

Уставы и правила объ акцизныхъ сборахъ ч. II: Временныя правила объ акцизѣ съ сахара. (Statuten und Regeln betreffend die Accisesteuern, Teil 2: Die temporären Regeln betreffend die Zuckeraccise.) St. Petersburg 1889. 8. 45 + 141 SS.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Israel, B., Die Geschäftsresultate der österr.-ungar. Lebensversicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1889. Jahrgang XIV. Wien, J. Eisenstein, 1890. gr. 8. 23 SS. M. 1.—. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik „Der Nationalökonom").

Weingärtner, J., Nachträge zur Lippischen Geld- und Münzgeschichte (vgl. Münzstudien, Band V, S. 129—507.) Leipzig, Hahn, 1890. 8. 32 SS. M. 1,20.

Baratte, P., La vente à crédit des valeurs à lots en France et en Belgique. Jurisprudence annotée. Paris, Marchal & Billard, 1890. 8. fr. 4.—.

Courtois, A. (Secrétaire perpetuel de la Société d'économie politique), Banques populaires, associations coopératives de crédit. Paris, Garnier frères, 1890. in-18. avec portrait. fr. 3,50.

Lefort, J., Les assurances sur la vie et la Cour de cassation en 1889. Lyon, impr. Vitte, 1890. 8. 19 pag.

Petit, A. (avocat à la Cour de Paris), Les assurances. L'art de s'assurer contre l'incendie. Paris, Hetzel & Cie, 1890. in-18 jésus. 184 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque des professions industrielles, commerciales et agricoles.)

Ravot-Carboni, M., Banca centrale di Roma, ex banca calabro-sicula di Messina: storia, fatti e documenti. Roma, tip. la Coperativa, 1890. 8. 117 pp.

9. Soziale Frage.

Kulemann, W., Die Sozialdemokratie und deren Bekämpfung. Eine Studie zur Reform des Sozialistengesetzes. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1890. 426 SS.

Das kürzlich erschienene, sehr lesenswerte Buch des bekannten Parlamentariers ist, wie derselbe in der Vorrede ausführt, gröfstenteils schon im Jahre 1888 fertig gestellt gewesen. Nachdem sich bei der Mehrheit des vorigen Reichstages die Ueberzeugung gebildet hatte, dafs an Stelle einer periodischen Verlängerung des Sozialistengesetzes ein dauernder Rechtszustand treten müsse — entweder auf dem Boden des gemeinen Rechts oder in Form eines dauernden Spezialgesetzes — und dieser Standpunkt insbesondere von der nationalliberalen Fraktion einmütig geteilt wurde, beauftragt diese, mit Rücksicht darauf, dafs ein Regierungsentwurf in dieser Richtung noch nicht vorlag, den Herrn Verfasser, neben Sammlung des vorhandenen Materials und der bisher für und gegen die Forderung geltend gemachten Gründe, einen Gesetzentwurf der oben bezeichneten Art auszuarbeiten. Die Fraktion wollte dann auf Grund dieser Arbeit eine definitive Stellungnahme ihren Mitgliedern empfehlen. So entstand mit Ausnahme eines später hinzugefügten Nachtrags das vorliegende Buch, welches in dem Schlufs gipfelt, dafs ein dauerndes Spezialgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie den Vorzug vor einer gemeinrechtlichen Lösung der Frage verdiene.

Wenn nun auch der praktische Wert der Veröffentlichung einesteils dadurch gelitten hat, dafs noch vor dem Erscheinen des Buches die Reichsregierung selbst eine Art von gemeinrechtlicher Lösung vorgeschlagen, dann aber dem letzten Reichstage ein nicht verabschiedetes Spezialgesetz vorgelegt hat, anderenteils aber dadurch, dafs die Reichsregierung mit dem Ablauf des Sozialistengesetzes im Herbste d. J. den Versuch machen will, überhaupt ohne Neuordnung der Angelegenheit auszu-

kommen, so ist doch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus die gediegene Arbeit des Herrn Autors willkommen zu heifsen, da sowohl die übersichtliche Zusammenfassung des gesetzgeberischen Materials als die den juristischen Vorschlägen vorausgeschickte Darlegung der sozialen Bewegung bleibenden Wert hat. Aufserdem ist noch gar nicht ausgemacht, ob nicht später — selbst wenn man jetzt den status quo ante wieder herstellt — die Reichsregierung durch den Verlauf der sozialdemokratischen Agitation sich aufs neue vor die Frage einer besonderen Regelung in der einen oder anderen Richtung gestellt sieht, in welchem Falle die Arbeit des Herrn Kulemann sofort wieder erhöhte praktische Bedeutung erlangen würde.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Sachlage können wir es uns aber wohl versagen, auf den letzten, praktisch-juristischen Teil der Arbeit näher einzugehen. Es wird zunächst der Versuch unternommen, eine gemeinrechtliche Regelung der Frage durch Abänderungen des Vereins-, Gewerbe- und Prefsrechts herbeizuführen, wobei sich für den Herrn Verfasser der Schlufs ergiebt, dafs es wohl kaum eine grofse Anzahl von Politikern — namentlich auf liberaler Seite — geben dürfte, welche zu Gunsten einer allgemeinen Schablone auf schwer erkämpfte Freiheitsrechte, welche durch diese Abänderung aufgegeben werden müfsten, verzichten möchten. Es blieb sonach noch der andere Weg eines d a u e r n d e n S p e z i a l g e s e t z e s übrig. Das von dem Herrn Verfasser entworfene Spezialgesetz unterscheidet sich vorteilhaft von dem bisherigen Sozialistengesetz in verschiedenen Punkten, namentlich aber dadurch, dafs es die Handhabung des Gesetzes den V e r w a l t u n g s g e r i c h t e n überträgt. Die Ausweisungsbefugnis ist aus Zweckmäfsigkeitsgründen in dem Entwurfe ganz fallen gelassen worden.

Von gröfserem wissenschaftlichen Interesse ist der erste Teil des Buches, welcher sich mit dem Inhalt der sozialen B e w e g u n g beschäftigt und auch räumlich nahezu den dritten Teil des Werkes ausmacht. Will man die Grenzlinie zwischen berechtigten sozialdemokratischen Bestrebungen und den zu bekämpfenden Ausschreitungen ziehen, so kann dies nur auf Grund eines eingehenden Studiums der sozialen Bewegung geschehen. Auch hat nur derjenige Staat ein Recht, gegen die sozialdemokratischen Ausschreitungen mit Zwangsmafsregeln vorzugehen, welcher durch seine positiven Leistungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik den Beweis erbringt, dafs er die wirklich vorhandenen Mifsstände mit Ernst und Aufrichtigkeit zu beseitigen strebt. Dies sind die leitenden Grundgedanken der Arbeit, welche sie vor der bisherigen mehr mechanischen Behandlung des Gegenstandes auszeichnen, ihr — trotzdem sie für eine dauernde Ausnahmegesetzgebung eintritt — sittlichen Wert verleihen und sie von vornherein gegen den Vorwurf der Parteilichkeit oder gar Gehässigkeit schützen.

In der Anerkennung der sozialen Schäden und in den Vorschlägen zur Abstellung derselben geht der Herr Verfasser weiter, als wir es bisher bei irgend einem nichtsozialistischen Schriftsteller gefunden haben. Er nimmt mit Rodbertus und anderen an, dafs die Ursache der sozialen Not „in der bei der tiefgreifenden Umgestaltung der Produktionsverhältnisse durch Einführung der Maschinenarbeit an Stelle der Handarbeit ein-

getretenen Verschiebung und thatsächlich unrichtigen Bemessung des Anteils am Arbeitsertrage zwischen Kapital und Arbeit, in der Verschiebung der Besitzverhältnisse zwischen Reich und Arm“ liege. Die Aufgabe der Sozialpolitik bestehe einerseits in der Vergröfserung des Anteiles der Arbeit am Nationalprodukt, andererseits in der Verminderung des Ausgabebudgets und der Lasten des Arbeiters. In letzterer Beziehung sei eine stärkere Heranziehung der Wohlhabenden im Wege der direkten Besteuerung notwendig. Die Verhältnisse der letzteren seien namentlich in Preufsen „ein Schandfleck auf dem glänzenden Schilde unserer Sozialpolitik“. Der Gedanke einer Reichseinkommensteuer ist dem Verfasser sehr sympathisch. Er will ihn in der Form einer Erbschaftssteuer verwirklicht sehen. Die Arbeiterversicherung soll auf die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit ausgedehnt werden. Die Arbeiterschutzgesetze finden in dem Herrn Verfasser einen eifrigen Verfechter. Wenn auch die Frage des Normalarbeitstags noch nicht geklärt ist, so müsse doch wenigstens eine Verminderung der Arbeitszeit angestrebt werden. Durch staatliche und kommunale Fürsorge sei — wenn die Einzelthätigkeit nicht ausreicht — dem Arbeiter ein eigenes Heim oder doch wenigstens eine gesunde Wohnung zu schaffen. Zur Durchführung eines gerechten Lohnsystems und zur Vermeidung von Lohnstreitigkeiten empfiehlt der Herr Verfasser aufser den Schiedsgerichten noch die Errichtung von Arbeitsämtern, welche als Berufsinstanz auf Grund von umfassenden Ermittelungen die jeweilig gerechte Lohnhöhe festzustellen hätten. Eine berufliche Organisation der Arbeiter in der Form von Arbeiterinnungen, die in der Spitze in Arbeitskammern — ähnlich dem Volkswirtschaftsrat — auslaufen, wird ebenfalls empfehlend angedeutet. Man sieht hieraus, dafs der von der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstags s. Zt. ausgearbeitete Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes in den Hauptzügen die Billigung des Verfassers findet. Sein Zweck ist freilich ein anderer: er hofft durch eine behördlicherseits geförderte neue Arbeiterorganisation auf gesetzlichem Boden die Macht der Umsturzbestrebungen zu brechen. Die Vorschläge bedürften — wenn sie zu einer eingehenderen Kritik Veranlassung geben sollten — allerdings z. T. einer gründlicheren Ausarbeitung. Teilweise erledigen sie sich durch die z. Zt. dem Reichstage vorliegende Arbeiterschutzgesetzgebung, bez. Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung.

Nicht unerwähnt bleibe schliefslich der geschichtliche Wert der Kulemann'schen Arbeit, welche eine übersichtliche Darstellung der parlamentarischen Verhandlungen über das Sozialistengesetz enthält und den Leser in geschickter Zusammenfassung mit allen Versuchen bekannt macht, welche im Laufe der Geltungszeit des Gesetzes zu einer Verbesserung bez. Abänderung desselben unternommen worden sind. Auch wenn die Zukunft so glücklich sein sollte, kein Sozialistengesetz mehr nötig zu haben, wird das verdienstliche Buch sozial- und rechtsgeschichtliches Interesse behalten.

Leipzig. Dr. A. Adler.

E. Mischler, die Armenpflege in den österreich. Städten. Wien 1890.

Vorliegende Schrift, ein Separatabdruck aus der statistischen Monatsschrift, verdient auch aufserhalb Oestreichs die volle Beachtung aller, die

sich für die öffentliche Armenpflege interessieren. Sie enthält einen sehr wertvollen Beitrag zur Kenntnis des österreichischen Armenwesens, dessen wissenschaftliche Bearbeitung (abgesehen von der Statistik) mit ihr eigentlich erst beginnt. Allerdings hat der Verf. nicht auf das Armenwesen in sämtlichen österreich. Städten seine Untersuchungen ausgedehnt, weil die nötigen Angaben und Nachrichten nicht zu erlangen waren. Jedoch ist die Zahl der Städte, welche der Verf. von seinen Untersuchungen ausschliefsen mufste, nur eine geringe. Am meisten ist zu bedauern, dafs Triest sich unter ihnen befindet. Die Arbeit erstreckt sich auf 47 Städte, von denen 17 2000—15000 Einwohner, 24 15—50000 Einwohner, 6 eine gröfsere Einwohnerzahl haben. Sie beruht nicht nur auf der freilich sehr spärlichen Litteratur (nur für Wien ist dieselbe reichhaltiger), sondern zum gröfsten Teil auf amtlichen Mitteilungen, die der Redaktion des östereichischen Städtebuchs und dem Verf. von den Behörden zugegangen sind. Zeigen sich in diesem Material auch noch manche Lücken, die der Verf. trotz eifriger Bemühungen nicht auszufüllen vermochte, so erscheint es doch für die Untersuchungen des Verf. völlig ausreichend. Dieselben haben zunächst ergeben, dafs in den östereichischen Städten eine gleichförmige Gestaltung der öffentliche Armenpflege nicht besteht. Nach dem Verf. sind vier Gruppen zu unterscheiden: 1) die Gruppe der westlichen oder österreichisch-deutschen Städte. In ihnen ist von Joseph II das sog. Pfarr-Armen-Institut eingeführt worden und auf dieser Grundlage hat sich die Armenpflege bis in die neuere Zeit entwickelt. In den letzten Jahrzehnten ist in den meisten Kronländern dies Institut aufgehoben worden und die öffentliche Armenpflege ist zu einem Zweig der Kommunalverwaltung geworden. Innerhalb dieser Gruppe nehmen jedoch einzelne Städte wieder eine Sonderstellung ein. Zu ihnen gehören Salzburg, wo die Armenpflege noch einen wesentlich kirchlichen Charakter hat, ferner Brünn und einige Städte im nördlichen Böhmen, wie insbesondere Gablonz, in welcher die städtische Armenpflege in die engste Verbindung mit der Vereinsarmenpflege getreten ist. Der Verf. hat inzwischen in einem sehr lehrreichen Aufsatz in der Zeitschrift „Deutsche Worte“ (Bd. X, 177 ff.) die Ausgestaltung dieses Systems in der Stadt Gablonz ausführlich dargestellt. 2) Die zweite Gruppe bilden die italienischen Städte in Südtyrol, Istrien und Dalmatien. In ihnen wird die Armenpflege hauptsächlich ausgeübt von den Bruderschaften und milden Stiftungen, die unter der einheitlichen Leitung einer Zentralverwaltung (Comissione di pubblica beneficenza, Congregazione di carità) stehen. Neben ihnen übt die kommunale Armenpflege nur eine geringe Wirksamkeit aus. 3) In Galizien befindet sich die Armenpflege auf dem Lande und in den kleinen Städten noch auf sehr primitiver Stufe. In den gröfseren Städten besteht die Armenpflege in dem Zusammensinken zahlreicher kirchlicher, halbkirchlicher und weniger weltlicher Elemente, welch letztere meist privaten Charakters sind, mit strenger Scheidung der christlichen und jüdischen Armenpflege. Ein innerer Zusammenhang besteht zwischen diesen Elementen nicht. 4) Endlich in der Bukowina fehlt es an jeder Organisation. Nur in einzelnen Städten sind in neuerer Zeit geringfügige Stiftungen für Armenzwecke gegründet worden, die in der Verwaltung des Landesaus-

schusses sich befinden und deren Zinsen den Gemeindebehörden überwiesen werden. — Nach der Schilderung dieser verschiedenen Gruppen und einem Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung gibt der Verf. eine ausführliche, sehr lehrreiche Darstellung der kommunalen, kirchlichen und Vereinsarmenpflege in den oben erwähnten 47 Städten. Wir können dem Verf. hier nicht in die Einzelheiten folgen und müssen auf seine Schrift selbst verweisen. In einem Schlufskapitel bespricht der Verf. die Reformbestrebungen, die sich in der Gegenwart wenigstens in den Städten der ersten und wichtigsten Gruppe, in den österreichisch-deutschen Städten geltend machen. Der Verf. weist nach, dafs die Mittel, die für die öffentliche Armenpflege aufgewandt werden, fortwährend gestiegen sind und eine Höhe erreicht haben, die zu überschreiten den meisten Städten kaum möglich ist. Und doch sind die Erfolge keineswegs befriedigend. Eine ausreichende Armenpflege findet nicht statt und es ist keine Sicherheit gegeben, dafs nur den wirklich Verarmten Unterstützungen zufliefsen. „Der Fehler kann nur in dem System liegen und dieses gilt es zu reformieren.“ Dieser Fehler aber liegt nach dem Verf. in der rein büreaukratischen Verwaltung der öffentlichen Armenpflege. An Stelle derselben mufs die Verwaltung der Armenpflege durch Ehrenämter nach dem Vorbild des Elberfelder Systems treten. Doch will der Verf. dieses System nicht kritiklos in allen seinen Einzelheiten auf Oesterreich übertragen. „Vor allem sind es zwei Punkte, in welchen sich die österreichischen Kommunen ihre Eigentümlichkeiten wahren müssen.“ Der erste besteht in permanenten offnen Versorgung dauernd arbeitsunfähiger Armen. In Oestreich wird den dauernd arbeitsunfähigen Armen (alte und gebrechliche Personen, Krüppel u. s. w.) die Armenunterstützung auf die Dauer zugebilligt, während nach dem Elberfelder System jede Unterstützung nur auf eine bestimmte Zeit gewährt wird. Doch möchten wir in diesem Punkte im Gegensatz zu dem Verf. dem letzteren System den Vorzug geben. Es bietet die Gewähr, dafs die Unterstützung nicht länger bewilligt wird, als dies notwendig ist und dafs in bestimmten Zwischenräumen eine Prüfung der Verhältnisse der Unterstützten stattfinden mufs. Die hierdurch entstehende, vermehrte Arbeit kommt gegenüber diesem Vorteil nicht in Betracht. Sodann knüpft der Verf. grofse Hoffnungen an das sog. Gablonzer System und giebt demselben für kleinere Städte den Vorzug vor dem Eberfelder System. Das Charakteristische jenes Systems besteht darin, dafs die Ausübung der Armenpflege durch einen oder auch mehrere Vereine erfolgt, an dessen oder deren Spitze aber die Mitglieder der städtischen Armenbehörde stehen und welchem die Mittel durch die Gemeinden gewährt werden, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden. Die östereichischen Verhältnisse sind dem Ref. nicht genügend bekannt, sodafs er nicht ein Urteil darüber zu fällen wagt, ob dieses System dort in der That vor dem Elberfelder den Vorzug verdient. Eine Einführung desselben in Deutschland möchte er nicht befürworten. Es liegt darin eine Vermengung der öffentlichen und der Vereinsarmenpflege, die der ersteren die ihr notwendige Strenge zu rauben droht, während sie die freie Liebesthätigkeit, wie sie sich in Vereinen entfalten kann, zu hemmen oder auf falschen Bahnen zu leiten geeignet ist. Loening.

Anarchismus und Kommunismus, seine Stärke und Zukunft im Gegensatz zu den christlichen Jungmännervereinen. Von einem Gerichtsbeamten. Heft 1: Ueber Anarchismus und Kommunismus und einige Schäden der Gesellschaft. Stuttgart, R. Roth, 1890. 8. 80 SS. M. 1.—.

Bericht über die Verhandlungen des I. evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten zu Berlin vom 27. bis zum 29. Mai 1890. Nach den stenographischen Protokollen. Berlin, Vaterländische Verlagsanstalt, 1890. 8. 175 SS. M. 2.—.

Faſsbender, M., Die ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine nach Raiffeisens System. In Verbindung mit C. F. Kirchem bearbeitet. 2. Aufl. Münster i. W., Theissing, 1890. gr. 8. VIII—410 SS. M. 4.—.

Hirsch, Markus (Dr med.), „Betteln und Hausieren ist hier verboten". Eine Studie zur sozialen Frage. Frankfurt a/M., J. Kauffmann, 1890. 8. 28 SS. M. 0,50.

Nathan, P., Die Wohnungsfrage und die Bestrebungen der berliner Baugenossenschaft. Berlin, L. Simion, 1890. gr. 8. 84 SS. u. 2 Blatt Abbildungen. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen Heft 92/94.)

Oldenberg, K., Studien zur rheinisch-westfälischen Bergarbeiterbewegung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. 124 SS. M. 2,80. (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch, Jahrg. XIV, Heft 2 und 3.)

Palmié, Fr. (Kreisschulinspektor), Zur sozialen Frage. 3 Hefte. Halle a. S., E. Strien, 1890. 8. à M. 0,30. (Heft 1: Die soziale Frage und der Staat. Heft 2: Die soziale Frage und die Kirche. Heft 3: Die soziale Frage und die Schule.)

Schall, E. (Pastor zu Bahrdorf, Braunschweig), Sozialrevolution oder Reformation. Ein Wort an das deutsche Volk. Braunschweig, H. Wollermann, 1890. 8. 24 SS. M. 0,50.

Wahrheit, Freiheit und Recht. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Von (einem Arbeiter). Barmen, D. B. Wiemann, 1890. 8. 44 SS. M. 0,50.

Bruguier, V., Etude historique sur la bourse du travail et son utilité économique. Nîmes, impr. Roger & Laporte, 1890. 8. 30 pag. fr. 0,25.

Guyon, E., L'internationale et le socialisme. Paris, Guillaumin, 1890. 8. 59 pag. fr. 1.—.

Holyoake, G. J., Histoire des équitables pionniers de Rochdale. Résumé, extrait et traduit de l'anglais par Mme Ve Godin. 2e édition. Guise, au Familistère, 1890. in-18. 112 pag.

Lefebure, L., De devoir social. Paris, Perrin & Cie, 1890. 8. 300 pag. et 5 cartogrammes. fr. 3,50. (Table des matières: La misère et la charité à Paris. — Le repos dominical envisagé aux points de vue économique et social. — Un plébiscite sur le repos légal du dimanche. — Les conditions de la paix sociale. — L'assurance ouvrière par l'initiative privée. — Qu'il faut être optimistes et hardis. — Cartogrammes donnant la répartition topographique de la misère à Paris.)

de Ludre (le comte), Socialiste américain et positivistes anglais. Paris, impr. de Soye & fils, 1890. 8. 67 pag. (Extrait du Correspondant.)

Maillard, E. (ouvrier chaudronnier), Le prolétariat international et la journée de huit heures. Avec préface de G. Evansy. Bordeaux, impr. Taillebourg & Cie, 1890. 8. 34 pag. fr. 0,50.

Hill, Florence Davenport, Children of the State. Edited by Fanny Fowke. 2nd edition. London, Macmillan & Co, 1889. 8. VII—370 pp. cloth. 7/.20. (Contents: The workhouse as home and school. — Separate and district-schools, on the barrack, block, and cottage homes systems. — State aid and individual help. Certified and uncertified homes. Emigration (to Canada.) — Boarding-out in Ireland and Scotland. — Boarding-out in England. — State children in the United States. — Experience of the colonies. — State children in foreign lands. — Out-door pauper children and ins and outs. —)

Tallack, W., Penological and preventive principles, with special reference to Europe and America and to the diminution of crime, pauperism, and intemperance; to prisons and their substitutes, habitual offenders, neglected youth, education, police, statistics, etc. London, published by Wertheimer, Lea & Co, 1889. 8. X—414 pp. cloth. 8/.—. (Contents: First principles in diminishing crime, pauperism, etc. — Perpetual or life imprisonment. — Habitual offenders, or „recidivistes." — Prison labour. — Fines and forced labour. — Conditional liberty, or probation systems, in lieu of imprisonment. — Criminal statistics. — The police; especially in relation to pawnbrokers, publicans, prostitutes, and the prevention of crime. — etc.)

Fava, N., Sulle cose di stato e questione sociale. Milano, tip. P. B. Bellini & C⁰, 1890. 8. VII—421 pp. l. 4. (Contiene: Sulla diplomazia e consolati. — Sull' emigrazione. — Colonizzazione. — L'Italia in Africa. — Il giornalismo. — La pace in arma. — Sulla guerra. — Papato. — Parlamenti nazionali. — Sull' amministrazione in generale. — La questione sociale e un cenno storico-critico dalla sua origine a noi. — La comune di Parigi, il socialismo in Germania e il nihilismo in Russia. — L'internazionale e sua fine. — Agitazione più crescente in Russia. — L'attuale socialismo e perseveranti sue esagerazioni. — Capitale e lavoro; sull' operaio. — Modo nell' esercitare la carità e gli atti di pubblica beneficenza. — Modo di provvedere per l'uomo delinquente. — Industria ed assistenza al buon operaio. — Agricoltura e suo lavoratore; istruzione per le campagne. — Sulle speculazioni di borsa e sulla tendenza all' aumento delle popolazioni. — etc.)

10. Gesetzgebung.

L. Schmitz, die preufsische Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzgebung und das preufsische Kommunalsteuerrecht mit besonderer Bezugnahme auf die Lage der Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Steuerreform. Berlin 1890.

Die Notwendigkeit, die preufsische Steuergesetzgebung einer Reform zu unterziehen, ist nachgerade von allen Seiten und von allen Parteien so allgemein anerkannt worden, dafs es Eulen nach Athen tragen heifst, diese Notwendigkeit nochmals nachzuweisen. In welcher Weise die Reform durchzuführen ist, darüber gehen allerdings die Ansichten noch weit auseinander und es ist durchaus in der menschlichen Natur begründet, dafs in diesem Kampf um die Steuerreform die Vertreter der einzelnen Berufsstände, indem sie das Interesse ihres Berufsstands mit dem Staatsinteresse verwechseln, diejenige Reform anstreben, die ihren Interessen am günstigsten erscheint. Der Verf. vorliegender Schrift gibt sich als einseitiger Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen zu erkennen, er ist der Ueberzeugung, dafs eine Steuerreform nur dann der Gerechtigkeit entspreche, wenn sie in erster Linie die Interessen der Grundbesitzer berücksichtige. Er verlangt deshalb die völlige Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer nicht blos als Staatssteuer, sondern auch als Kommunalsteuer und deren Ersatz durch Einkommensteuer und Erbschaftssteuer. Wir stimmen vollständig mit dem Verf. darin überein, dafs die Klassen- und Einkommensteuer einer Reform bedarf und dafs die Erbschaftssteuer einer weitern Ausbildung sehr wohl fähig ist. Wir sind aber andererseits der Ansicht, dafs die gänzliche Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer nichts anderes wäre als eine ungerechte Bevorzugung der Grund- und Häuserbesitzer unter Benachteiligung aller andern Klassen der Bevölkerung. Die schon oft angeführten Gründe, welche die Erhebung einer Grund- und Gebäudesteuer neben der Einkommensteuer rechtfertigen, werden von dem Verf. teils gar nicht berücksichtigt, teils ungenügend gewürdigt. Wir glauben, dafs mit solchen übertriebenen Forderungen der Landwirtschaft mehr geschadet als genützt wird. Nicht darin, dafs eine Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird, nicht darin, dafs Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer von den Gemeinden erhoben werden dürfen, liegt der Fehler der Steuergesetzgebung, sondern darin, dafs es den Gemeinden überlassen ist, (vorbehaltlich der obrigkeitlichen Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist), nach ihrem Ermessen Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer aufzuerlegen oder besondere Steuern einzuführen. Hierdurch

wird es allerdings ermöglicht, dafs in vielen Gemeinden eine mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinbarende Belastung des Grund und Bodens besteht und dafs der Steuerdruck in ganz ungleicher und deshalb ungerechter Weise in den einzelnen Gemeinden auf dem Grundbesitz lastet. Mit Recht sagt der Verf., dafs diese Verhältnisse ein Bild unverkennbarer Systemlosigkeit, fast möchte man sagen, Willkür darbieten. So bietet auch der Verf. in dem von dem Kommunalsteuerrecht handelnden Abschnitt (S. 26 ff) wertvolle Nachrichten über die Steuerverteilung in zahlreichen Gemeinden der Rheinprovinz. Auch hier zeigt es sich, dafs mit einer Reform der Staatssteuern der Erlafs eines Gemeindesteuergesetzes verbunden werden mufs. Loening.

Erdmann, C., System des Privatrechts der Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland. Band I: Allgemeiner Teil, Familienrecht. Riga 1890. 8. V—566 SS.

Fleck, O., Die Anlegung des Grundbuchs im Gebiete des rheinischen Rechts. 2. (umgearbeitete) Aufl. Düsseldorf, Bagel, 1890. 8. 85 SS. M. 1.—.

Geller, L., Oesterreichische landwirtschaftliche Gesetze. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung. Wien, M. Perles, 1889. 8. X—836 SS. M. 8,80.

Reblausgesetze. Sammlung der im KR. Preufsen geltenden Reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Reblaus, sowie zur Bekämpfung derselben. Im amtlichen Auftrage zusammengestellt. Abgeschlossen im Oktober 1889. Berlin, Parey, 1890. 8. 117 SS. cart. M. 1.—.

Simonson, A., Für die bedingte Verurteilung. Berlin, Vahlen, 1890. 8. 70 SS. M. 1,20.

Streifsler, Fr., Rechtslexikon für Urheber, Buchhandel und Presse in den Ländern deutscher Zunge. Leipzig, v. Biedermann, 1890. 12. 247 SS. geb. M. 9.—. (A. u. d. T.: Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Teil I. v. Biedermanns Sammlung praktischer Handbücher. 2.)

Vomácka, A., Oesterreichische Apotheker- und einschlägige andere Gesetze. Zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen von A. V. 2. Aufl. Wien, Hartleben, 1890. 8. VIII—423 SS. Lwdbd. M. 6.—.

Delhumeau, E., Droit romain: De la querela inofficiosi testamenti; droit français: De la propriété industrielle au point de vue international (thèse). Poitiers, impr. Blais, 1890. 8. 232 pag.

Labussière et L. Pabon, Réforme des justices de paix. Projet de loi par Labussière, député. Etude critique du projet de loi de Labussière et nouveau projet de loi, par L. Pabon. Bordeaux, impr. Delagrange, 1890. 8. 60 pag.

Lallier, J. A. (avocat à la Cour d'appel), De la propriété des noms et des titres. Paris, A. Giard, 1890. 8. fr. 8.—. (Ouvrage couronné par la faculté de droit de Paris. Sommaire: Origine des noms et des titres. — Procédure des changements de noms. — Protection de la propriété des noms et des titres. — Du nom commercial. —)

Chironi, P. G. (prof.), Questioni di diritto civile: studî critici di giurisprudenza civile italiana. Torino, fratelli Bocca, 1890. 8. 578 pp. l. 12.—. (Contiene: Possesso, proprietà, servitù. — Obbligazioni. — Privilegi, ipoteche, trascrizione. — Successioni e donazioni. — Matrimonio, filiazione, tutela, interdizione, inabilitazione. —)

Patetta, F., Le ordalie: studio di storia del diritto e scienza del diritto comparato. Torino, fratelli Bocca, 1890. 8. X—500 pp. l. 12.—. (Contiene: Origine, cause ed evoluzione del concetto di giudizio di Dio. — L'ordalia presso i popoli selvaggi e semiselvaggi. — L'ordalia presso i popoli di razza camitica e semitica. — L'ordalia presso gl' indiani ed eranî. — L'ordalia presso le popolazioni greco-italiche. — L'ordalia presso i celti e gli slavi. — L'ordalia presso i popoli germanici. — Uso del giudizio di Dio e suoi rapporti cogli altri mezzi di prova del processo germanico. — Il cristianesimo ed il giudizio di Dio. — Ultime vicende del giudizio di Dio. — etc.)

Гродековъ, Н., Киргизы и Каракиргизы Сыръ-Дарьинской области. Томъ 1-й: Юридическій бытъ. Ташкентъ 1890. 8. (Die Kirgisen und Karakirgisen des Ssyr-Darja-Gebiets. Band I: Das Rechtswesen.) Taschkent 1890. 8. 288 + 205 pp. nebst Karten und 3 Aufnahmen.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

G. Mollat, Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Kant bis Bluntschli. Cassel 1890.

Dieses Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft soll nach dem Titel die erste Abteilung einer Geschichte der deutschen Staatswissenschaft bilden und der Verf. will in einer demnächst erscheinenden Schrift („Juristische Propädeutik oder Einleitung in das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft“) die Gesichtspunkte näher darlegen, von denen er sich bei der Herausgabe des Lesebuchs habe leiten lassen. Einstweilen aber erlaubt sich der Referent seine Zweifel auszusprechen, ob das vorliegende Lesebuch von irgend welchen Nutzen sein kann. Nach der (bekanntlich zum Teil sehr willkürlichen) Reihenfolge, welche Bluntschli in seiner Geschichte der neuern Staatswissenschaft verfolgt hat, läfst der Verf. einzelne, aus dem Zusammenhang gerissene Abschnitte aus den Schriften von 24 Rechtsphilosophen und Juristen abdrucken. Was damit erreicht werden soll, kann Ref. nicht einsehen. Wer sich für die Geschichte der Staatslehre interessiert, dem stehen die Werke dieser Männer überall zu Gebote. Am wenigsten möchten wir ein solches „Lesebuch“ einem Studenten in die Hand geben. Oder ist der Verf. des Glaubens, dafs ein Student einen Nutzen davon hat, wenn er 6 Seiten aus der Rechtsphilosophie von Hegel oder 3 Seiten aus einer Abhandlung Schleiermachers oder 6 Seiten von Krause liest? Loening.

H. Henschel, Allgemeine Staatslehre als Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft. Berlin 1890 Siemenroth & Worms. Erste Lieferung.

Der Verleger hat das vorliegende Buch sehr glänzend ausgestattet. Auf vortrefflichem Papier in Grofsquart gedruckt macht die erste Lieferung äufserlich einen sehr stattlichen Eindruck. Aber das äufsere Gewand ist auch das einzige, was an dem Buch zu loben sein dürfte, wenn die folgenden Lieferungen (das Werk soll deren fünf umfassen) der ersten entsprechen. Der Verf. will „das Staats- und Rechtsleben im Zusammenhange mit den übrigen Schöpfungen der menschlichen Kultur und deren bisheriger Entwickelung behandeln und dabei überall auf die Uranfänge des Werdens zurückgehen.“ Zur Bewältigung dieser schwierigen Aufgabe fehlen dem Verf. aber so ziemlich alle Vorbedingungen. Nicht eigne Gedanken und Untersuchungen bietet uns der Verf., sondern systematisch geordnete Lesefrüchte, die er allgemein verbreiteten Büchern, wie den Werken von Bluntschli, Roscher, dem Handbuch der politischen Oekonomie u. s. w. entnommen hat. Auf wissenschaftliche Beachtung kann diese erste Lieferung wenigstens keinen Anspruch erheben. Loening.

K. Kessler, die preufsische Selbstverwaltung und ihre Fortbildung. Berlin 1890.

Das Gesetz vom 19. Mai 1889, durch welches die Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Behörden in der Provinz Posen eingeführt worden sind, hat die Reform der preufsischen Verwaltungsorganisation zu einem Abschlufs gebracht. Dafs durch diese Reform grofse Fortschritte gemacht worden sind, ist für den unbefangnen

Beurteiler ebenso unzweifelhaft, wie dafs sie mit manchen Mängeln behaftet ist. Indes wird es zunächst sich darum handeln, der Gesetzgebung Zeit zu lassen, sich einzuleben und Wurzel zu fassen. Es wäre verkehrt, schon jetzt wieder tiefgreifende Aenderungen vornehmen zu wollen, bevor genügende Erfahrungen über die Wirksamkeit der Gesetzgebung gesammelt sind. Auch stehen dem preufsischen Gesetzgeber gerade auf dem Gebiete der innern Verwaltung so grosse und schwierige Aufgaben bevor, dafs deren Lösung seine ganze Kraft erfordern wird. Dies hätte den Verf. schon allein abhalten sollen, jetzt mit weitaussehenden Vorschlägen zu einer Reform der Verwaltungsorganisation hervorzutreten. Jedoch könnten Erörterungen über die Mängel der Verwaltungsorganisation und über die Mittel zu deren Abhilfe immerhin dankenswert und lehrreich sein, wenn sie auf einer umfassenden Kenntnis der weitverzweigten Gesetzgebung und einer langjährigen Erfahrung des Verf. beruhten. Das ist aber in vorliegender Schrift leider nicht der Fall. Die Person des Verf. ist uns gänzlich unbekannt. Aber er dürfte kaum längere Zeit in der Verwaltung als Staatsbeamter oder Ehrenbeamter thätig gewesen sein. Er würde sonst sicherlich nicht derartige Vorschläge gemacht haben, die auf den ersten Blick sich als unausführbar erweisen. Nach dem Verf. soll das Amt eines Oberpräsidenten aufgehoben werden. An seiner Statt soll ein zeitweiliger Kommissar, nach Art der karolingischen Sendgrafen, die Provinzialverbände beaufsichtigen. Die Funktionen des Provinzialrats sollen dem Oberverwaltungsgericht übertragen werden. Der Verf. scheint nicht zu wissen, dafs der Provinzialrat eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht auszuüben hat. Die Landesdirektoren sollen allmählich eine den Fürsten der Bundesstaaten ähnliche Stellung erlangen! Der Staat soll sein Eigentumsrecht an den Domänen und Forsten den Gemeinden, Kreisen und Provinzialverbänden abtreten und was dergleichen Phantasien mehr sind. Auch über die freilich sehr wünschenswerte Reform des Herrenhauses hat der Verf. nachgedacht. Nach seinem Vorschlag soll das Herrenhaus künftig aus 50 Mitgliedern mit erblicher Berechtigung und 100 vom König auf Lebenszeit berufnen Mitgliedern bestehen. Dem Herrenhaus aber soll das Recht erteilt werden, jedem seiner Mitglieder die Mitgliedschaft zu entziehen, wenn ein Mitglied durch seine Abstimmung das Wohl des Staats absichtlich verletzt hat. — Wir haben nicht nötig, die anderweitigen Vorschläge des Verf. hier zu erwähnen. Sie sind derselben staatsmännischen Einsicht entsprungen, wie die soeben angeführten. Loening.

Asbach, J., Die überlieferten Aufgaben der preufsischen Staatskunst. Köln, Du Mont-Schauberg, 1890. gr. 8. 24 SS. M. 0,80.

Horn, A, Die Verwaltung Ostpreufsens seit der Säkularisation, 1525—1875. Beiträge zur deutschen Rechtsverfassung und Verwaltungsgeschichte. Königsberg, B. Teichert, 1890. gr. 8. XXIV—655 SS. M. 15.—.

Jahresbericht der herzogl. Kommission für das Landarmenhaus (für das Herzogt. Gotha) bei Langenhain pro 1888/89. Gotha, Engelhard & Reyhersche Hofbuchdruckerei, 1890. kl. 4. 20 SS. Nicht im Handel.

Lööralt, W., Baltenhetze. Die Verfolgung von Glauben, Sprache und Recht in den Ostseeprovinzen Rufslands. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. 154 SS. M. 3.—.

Polnische Frage, die. Historische Beiträge zu ihrer Lösung, von einem Eingeweihten. Breslau, L. Freund, 1890. 8. 105 SS. M. 2.—. (Inhalt: Rückblicke in die polnische Vergangenheit. — Was haben die Polen von der Zukunft zu erwarten? Letzte Ausgleichsversuche mit Rufsland 1863.)

Verhandlungen des im Jahre 1890 abgehaltenen 31. westfälischen Provinziallandtages Münster, Brunn's Buchdruckerei, 1890. 4. 730 SS. (Enthaltend Drucksachen, Protokolle und Anlagen.)

Volkmann, W., Der Freisinn in seinem Verhältnis zu Schule und Kirche. Breslau, L. Freund, 1890. kl. 8. 64 SS. M. 0,75. (Freund's politische Handbücher. III.)

„Welche Aufgaben erwachsen den Gemeindebehörden durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz?“ Stenographischer Bericht über die von den Herren Oberbürgermeister Struckmann (Hildesheim) und Stadtdirektor Gebhard (Bremerhaven) auf dem Städtetage in Hannover am 16. Juni 1890 gehaltenen Vorträge. Altenburg, Geibel, 1890. 8. 48 SS. M. 1.—.

Annuaire diplomatique et consulaire de la République française pour 1890. XXXIIIième année. Paris, Berger-Levrault, 1890. 8. 438 pag. avec 13 planches. toile. fr. 8,50.

Сборникъ договоровъ Россіи съ Китаетъ. Изд. Министерства иностранныхъ дѣлъ. (Sammlung der Verträge Rufslands mit China. Ausgabe des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.) St. Petersburg 1890. 4. 270 SS.

12. Statistik.

Сборникъ свѣдѣній по Россіи за 1884—1885 гг. Центральный Статистическій Комитетъ министерствъ внутреннихъ дѣлъ. (Sbornik svjedjenij po Rossii za 1884—1885 gg. Centralnyj Statisticeskij Komitet ministerstva tnuvrennich djel). Annuaire statistique de la Russie., Publication du Comité Central de statistique ministère de l'intérieur. St. Pétersbourg 1887. XVIII u. 312 S.

Der vorliegende „Sbornik svjedjenij po Rossii“ soll, wie es schon der Titel des Buches andeutet, ein statistisches Handbuch für weitere Schichten des russischen Publikums bieten, wie es schon z. B. das „Statistische Handbuch“ für Oesterreich, das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich“ für Deutschland, der „Annuaire statistique“ für Frankreich sind. Jedoch schon die flüchtigste Einsicht in dieses Buch belehrt uns bald, dafs es uns nicht dasjenige bietet, was es zu bieten verspricht, und überzeugt sogleich von seiner geringen Prakticität, auf die man bei derartigen Publikationen doch das gröfste Gewicht legen mufs. Derjenige Leserkreis nämlich, für welchen derartige Bücher bestimmt sind, ist regelmäfsig nicht gesonnen, sich in ein eingehendes Studium der betreffenden Erscheinungen der sozialen Organisation der Staaten, Länder u. dergl. einzulassen — wozu ihm übrigens hier die nötige Fülle des Materiales nicht dargeboten wird —, er sucht nur auf irgend eine bequeme und schnelle Art Belehrung über den Gang entweder des gesamten Staats- oder Gesellschaftskörpers oder einzelner Teile desselben. Es mufs somit auch das Material für derlei statistische Jahrbücher danach geordnet und ausgewählt werden; mit anderen Worten — sie dürfen nicht allzu umfangreich sein, die Tafeln müssen klar und übersichtlich und der Stoff bearbeitet sein.

Gerade in dieser Richtung weist das „Russische statistische Handbuch“ erhebliche Lücken auf. Denn abgesehen von der kurzgefafsten textuellen Einleitung, wo relative Zahlen für ganz Europ. Rufsland (exkl. das Königreich Polen und Finland, welche hier abgesondert erwähnt werden) und hier und da auch für Kaukasus, Sibirien und Mittelasien, finden wir relative Zahlen nur selten vor. Wir vermissen dieselben namentlich in dem tabellarischen Teile bei den einzelnen Gubernien. Bei einem so enorm ausgedehnten Reiche wie Rufsland, welches von den kältesten Zonen (die Gegenden am Eismeer) bis zu den gemäfsigtesten (Krim) sich erstreckt,

welches neben fruchtbarsten Gegenden (die bekannte tschernaja zemlja — schwarze Erde in Süd-Rufsland) ganz öde Regionen (Steppen, Tundra etc.) aufweist, wo also die Entwickelung der Bevölkerung unter dem Einflusse des verschiedenen Klimas, verschiedener Lagen und Fruchtbarkeit des betreffenden Landstriches gewifs auch verschiedene Wege einschlagen mufs — ist eine relative Zahl, welche den Durchschnitt einer Unzahl von mannigfaltigsten sozialen Erscheinungen dieses Riesenkörpers angiebt, völlig unzulänglich, um daraus eine richtige Vorstellung von dem Zustande der russischen Monarchie konstruieren zu können. Ein kleines Beispiel soll es am besten beleuchten. Laut der Einleitung des vorliegenden Handbuches beträgt die Geburtsziffer für das ganze Europäische Rufsland 48,4 ‰, die Mortalitätsziffer 35,1 ‰, endlich die Heiratsziffer 8,4 ‰. Wollen wir nun die absoluten Zahlen aus dem tabellarishen Teile über Sterbefälle, Ehen und Geburten zweier Gubernien mit unterschiedlichem Klima und unterschiedlicher Beschäftigung der Bevölkerung, z. B. des Petersburger — am Baltischen Meer — und Samarower — an der Wolga liegenden Gubernieums — ins Auge fassen und die relativen Zahlen für beide Verwaltungsbezirke auszählen [1]). Damit nun die Differenz zwischen den so gewonnenen und den oben angeführten, das ganze Reich berührenden Zahlen augenfällig hervorleuchte, wollen wir beide Zahlen einander gegenüberstellen.

Im Jahre 1885 belief sich

	in dem Petersburger Gubernieum ‰	im Europäischen Rufsland ‰	in dem Samarower Gubernieum ‰
die Geburtsziffer	40,9	48,4	62,1
„ Mortalitätsziffer	33,1	35,1	39,5
„ Heiratsziffer	6,5	8,4	9,9

Und derlei gewifs nicht geringe Differenzen zwischen den relativen Zahlen für das ganze Reich und einzelne Gubernien finden wir überall, und zwar nicht nur bei der Bewegung der Bevölkerung, sondern auch bei anderen Erscheinungen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens Rufslands.

Sonstige Mängel wollen wir nur kurz andeuten. Ungern vermissen wir z. B. die Daten über die Verteilung des Bodens und dessen Eigentümer im Europäischen Rufsland. Die in der Publikation: Статистическій Времеиилскг Россійской Имнеріи, Серіѣ III Вын. 11 — Statistik der Russischen Mornarchie, Ser. III, B. 11 — S. LXXIV—LXXIX mitgeteilten Daten würden auch dem vorliegenden „Sbornik" zur nicht geringen Bereicherung gereichen.

Was das Aeufsere des Buches betrifft, rügen wir schlechtes Papier und schlechten Druck; man kann da nicht einmal den mäfsigsten Mafsstab anlegen.

Prag. Jan Srb.

---

1) Das Petersburger Gubernieum zählte im Jahre 1885 1 646 057, das Samarower Gubernieum 2 412 887 Einwohner.

Deutsches Reich.

Jahrbuch, statistisches, für das Grofsherzogtum Baden. Jahrg. XXI (1888). Karlsruhe, Macklot'sche Buchdruckerei. 1890. gr. 8. XII—375 SS.

Kürschner, J., Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch). Hrsg. von J. K. 1890. Stuttgart, Union, deutsche Verlagsgesellschaft, 1890. 8. VI—1268 SS. mit Porträts. M. 6,50.

Medizinisch-statistischer Jahresbericht über die Stadt Stuttgart vom Jahre 1889. Jahrg. XVII. Hrsg. vom Stuttgarter ärztlichen Verein. Stuttgart, Metzler, 1890. 8. 86 SS. M. 1.—.

Mitteilungen, statistische, über die beim Bergbau Preufsens im Jahre 1889 gezahlten Arbeitslöhne. Berlin, 1890. 4. 14 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Jahrg. XXXVIII.)

Mitteilungen, statistische, über den Civilstand der Stadt Frankfurt a/M. im Jahre 1889. Frankfurt a/M., Druck von A. Mahlau, 1890. 4. 20 SS.

Röder, J. (Bezirksarzt, Würzburg), Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1887 mit Einschlufs des Jahres 1886. Würzburg, Stahel, 1890. 8. 73 SS. mit 3 Tabellen und 3 lithogr. Tafeln in quer Folio. M. 2.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge Band 46: Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1888. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890. Roy.-4. XVII—159 SS. M. 5.—.

Statistik der Schachtförderseile im Oberbergamtsbezirk Dortmund, 1890. Dortmund, Druck von Jaeger, 1890. gr. folio. 58 SS.

England.

Annual report (IVth) of the Inspector of sea fisheries. (England and Wales.) London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1890. 8. 118 pp. Parliam. paper.) /.0,6.

Tables (statistical) showing the progress of british merchant shipping. London, Board of Trade, printed by Hansard & Son, 1890. folio. 50 pp. (published 2 June 1890).

Oesterreich-Ungarn.

Myrdacz, P. (k. k. Regimentsarzt), Ergebnisse der Sanitätsstatistik des k. k. Heeres in den Jahren 1883—1887. Teil I: Ergebnisse der Rekrutierungsstatistik. Wien, A. Hölder, 1889. gr. 8. 42 SS. M. 1.—.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XXIV Heft 1: Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1886. Wien, C. Gerold's Sohn, 1890. Imp. in-4. XXVII—113 SS. M. 4,40.

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1889. Hrsg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft. Teplitz 1890. Roy.-8. XLIII—71 SS. mit einer chronologisch-statistischen Tafel über Produktions-, Transport- und Absatzverhältnisse böhmischer Braunkohlen vom Jahre 1861 bis 1889 in imp.-folio.

Magyarország árúforgalma Ausztriával és más országokkal etc., az 1889. Ungarns Warenverkehr mit Oesterreich und anderen Ländern. Im Auftrage des Ministers für Handel verfafst und hrsg. durch das kgl. ungar. statistische Landesbüreau für das Jahr 1889. IX. Jahrgang. Budapest 1890. Imp.-folio LV—81 pp. fl. 1,50.

Italien.

Associazioni cooperative, sulle, in Italia. Saggio statistico. Relazione presentata dal Direttore gener. della statistica alla Commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e del lavoro nella seduta del 26 febbraio 1890. Roma, tipogr. eredi Botta, 1890. 8. 226 pp.

Canalis, P. (Docente di igiene), Note sulla epidemia colerica del 1887 nella città di Messina. Roma, tipogr. della Mantellate, 1889. Roy. in-4. 24 pp. e 2 tavole.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, III. Række (Serie) 10de Bind (Band). Udgivet af det Statistiske Bureau. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1890. 8. 276 pp. (Inholds-

fortegnelse: Verkäufe und Uebertragungen landwirtschaftlicher Grundbesitzstücke Dänemarks [Zahl, Dependentien und erzielte Preise] in den Jahren 1870—84. — Dänische Selbstmordstatistik für die Jahre 1876—85. — Dänische Ernteergebnisse in den Jahren 1888—89. — Marktpreise der 1889 in Dänemark gewonnenen Feldfrüchte.)

Holland und Belgien.

Janssens, E, Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès. 28e année 1889. Bruxelles, imprim. de Ve J. Baertsoen, 1890. 8. 42 pag. avec plan, tableau graphique et diagramme en chromolithographie.

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1888. Uitgegeven door het Departement van financiën. II gedeelte. 'sGravenhage, gedrukt bij gebroeders G. d'Albani, 1889. folio. XVIII en blz. 404—690. (Den Handelsverkehr Hollands mit dessen verschiedenen Ein- und Ausfuhrländern behandelnd.)

Spanien.

Estadística de la administracion de giusticia en lo criminal durante 1888. Madrid 1890. 8.

Aranceles de aduanas. Tablas de valores para la estadística commercial y el arancel de aduanes para 1888 y 1889. Edicion oficial. Madrid 1890. 8.

13. Verschiedenes.

Goebel, F., Kempener Seminarerinnerungen. Festgabe zur Feier des 50jährigen Jubiläums des kgl. Lehrerseminars zu Kempen am 19. Juni 1890. Düsseldorf, Schwann, 1890. 8. 46 SS. M. 1,20.

Junge, A., Die Vorgeschichte der Stenographie in Deutschland während des 17. und 18. Jahrhunderts. Leipzig, Robolsky, 1890. 8. XVI—125 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Handbibliothek der stenographischen Wissenschaft. Band I.)

Kadettenschulen, die k. u. k., als Militärerziehungs- und Bildungsanstalten. Wien, Seidel & Sohn, 1890. 8. 52 SS M. 0,40.

Technical education in England and Wales. London, Cooperative printing Society, 1889. 8. 143 pp. with 4 graphical charts. 1/.—. (Publication of the National Association for the promotion of technical and secondary education. Contents: The Science and Art Department. — The city and guilds of London Institute. — Elementary schools. — Training colleges. — Secondary and higher education. — etc.)

Arbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. Band VI, Heft 1: Ueber die Verwertung der roten Salpetrigsäure-Indolreaktion zur Erkennung der Cholerabakterien. — Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten Anstalten zur Gewinnung von Tierlymphe während des Jahres 1888. — Ergebnisse der amtlichen Pockensterbe- und Pockenerkrankungsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1888. — etc. Berlin, J. Springer, 1890. Roy.-8. 157 SS.

Braungart, R. (Prof.), Der gegenwärtige Standpunkt der Städtereinigungsfrage und die Einführung des Schwemmkanalisationssystems in München. Freising, Datterer, 1890. 8. 54 SS. M. 1.—.

Hajek, S., Geschichte der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien von 1837 bis 1888. Bei Gelegenheit des 50jährigen Jubiläums dargestellt. Wien, A. Hölder, 1889. gr. 8. 108 SS. M. 2.—.

Hankel, E., Der Bezirk Glauchau in gesundheitlicher Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der beiden Städte Glauchau und Meerane. Glauchau, A. Peschke, 1890. Roy.-8. 55 SS. mit Abbildungen im Text und 8 Steintafeln. M. 2,50.

Ergebnisse der Beobachtungsstationen an den deutschen Küsten über die physikalischen Eigenschaften der Ostsee und Nordsee und die Fischerei. Jahrgang 1888 Heft 1—12. Berlin, H. Parey, 1890. obl. in-4. 224 SS. (Veröffentlicht von der Ministerialkommission zur Untersuchung der deutschen Meere in Kiel.)

Fortschritte der Chemie, die. Nr. 10: 1889. Leipzig, E. H. Mayer, 1890. 8. 449 SS. M. 4.—.

Lamprecht, G., Wetter, Erdbeben und Erdenringe. Beiträge zur astronomischen und physikalischen Begründung der Wetterkunde. Zittau, Pahl, 1890. 8. IV—40 SS. mit Steintafel in-4. M. 1,50.

Schriften der physikalischen ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg in Pr. Jahrgang XXX (1889). Königsberg, W. Koch, 1890. 4. VI—72 + 84 SS. (Inhalt:

Abhandlungen: Beobachtungen der Station zur Messung der Temperatur der Erde in verschiedenen Tiefen im botanischen Garten zu Königsberg in Pr. 1885 und 1886, von E. Mischpeter. — Untersuchungen über die Mollusken und Anneliden des Frischen Haffs, von M. Mendthal. — Bericht über die XXVII. Gesamtsitzung des preufsischen botanischen Vereins zu Graudenz am 2. Oktober 1888, von Abromeit. — Sitzungsberichte.)

Giglioli, E. H., Primo resoconto dei risultati della inchiesta ornitologia in Italia. Parte 2da: Avifaune locali. Firenze, tipi dei successori le Monnier, 1890. gr. in-8. VIII—693 pp.

Breitenbach, Das Land Lebus unter den Piasten. Fürstenwalde, Geelhaar, 1890. 8. 136 SS. M. 1,50.

von Fink (Frh.), Uebersicht der Geschichte des souveränen ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem und der Balley Brandenburg. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. VIII—158 SS. M. 3,60.

Henne am Rhyn, O. (Staatsarchivar), Das Buch der Mysterien. Geschichte der geheimen Lehren, Gebräuche und Gesellschaften aller Zeiten und Völker. 3. Aufl., Leipzig, Ziegenhirt, 1890. 8. VIII—373 SS. M. 4.—.

Jähns, M., Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland. Abteilung 2: XVII. und XVIII. Jahrhundert bis zum Auftreten Friedrichs des Grofsen 1740. München, R. Oldenbourg, 1890. 8. SS. XXXIX u. 867—1766. M. 12.—. (A. u. d. T.: Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Auf Veranlassung des Königs von Bayern hrsg. durch die historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften. Band XXI.)

Wiedemann, A., Die Religion der alten Aegypter. Münster i. W., Aschendorff, 1890. gr. 8. 176 SS. M. 2,75. (A. u. d. T.: Darstellungen aus dem Gebiete der nichtchristlichen Religionsgeschichte. Band III.)

Zéliqzon, L., Lothringische Mundarten. Metz, Scriba, 1889. Roy.-8. 109 SS. nebst 1 Karte. M. 2,50. (A. u. d. T.: Ergänzungsheft zum Jahrbuch für Lothringische Geschichte und Altertumskunde. I.)

Ширяевъ, Н. Л., Россія и Уерногорія Историуескій очеркъ 1485—1889. (Rufsland und Montenegro. Historische Skizze 1485—1889 von N. L. Schirjajew.) St. Petersburg 1890. 8. 87 SS.

Макарій (Митроп.), Исторія русской церкви. Томъ II. (Geschichte der russischen Kirche, Band II, vom (Metropolit) Makarij. 3. Aufl. St. Petersburg 1890. 8. 365 pp.

☞ Goldmann, K., Die Sünden des Naturalismus. Aesthetische Untersuchungen. Berlin, R. Eckstein Nachf., 1890. 8. 212 SS. M. 2.—. (Inhalt: Geschichtskritischer Ueberblick. — Die naturwissenschaftliche Phrase. — Die naturalistische Liebe. — Der naturalistische Sozialismus. — Das naturalistische Drama. — Die naturalistische Schauspielkunst. — Zur naturalistischen Aesthetik.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Juin 1890: A. France, colonies: Statistique générale des contributions directes et taxes assimilées (l'exercice 1889 et mutations recueillies en 1889 pour la formation des rôles de 1890.) — Recettes budgétaires comparées des exercices 1869, 1879 et 1889. — Droits sur les boissons. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1888—89. — Production des alcools en 1889 et 1888. — Les postes et télégraphes en 1888 et 1887. — Les patentes en 1889. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er juin 1890. — Les revenus de l'Etat (France et Algérie, exercice 1890.) — Le commerce extérieur, mois de mai. — B. Pays étrangers: Belgique: Le régime des sucres. (Loi du 27 mai et arrêté royal du 3 juin 1890.) — Angleterre: La monnaie. Frappes

de 1889. Evaluation du stock monétaire (or.) Frai. — Suisse: Les recettes et les dépenses de la Confédération en 1889. Le monopole de l'alcool. — Italie: Le tarif des tabacs (loi du 1er mai 1890.) — Suède: La fortune de la Suède. — Russie: Le commerce extérieur en 1889. Le timbre des baux. —

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par E. Clunet. 17e année (1890) Nos V—VI: Application pratique de la nouvelle loi sur la nationalité par l'administration, par O. Stemler. — Du recours en cassation pour violation de la loi étrangère, par A. Colin. — Réglementation de l'expulsion des étrangers en France, par Féraud-Giraud. — Situation et usage en France des marques étrangères non protégées par des lois spéciales, par L. Beauchet (prof.). — La loi française sur l'espionnage envisagée au point de vue allemand, par Trigant-Geneste. — Des mariages célébrés en pays musulmans entre sujets européens de nationalité différente devant le consul du pays de l'un d'eux, par Salem (avocat à Salonique.) — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIième année (1890) N° 6, juin: Procès-verbal de la séance du 21 mai 1890: Discussion du mémoire de M. Fravaton sur les compagnies françaises d'assurances sur la vie et sur les compagnies d'assurances sur la vie en étranger: MM. Béziat d'Audibert et Thomereau. — etc. — Quelques considérations élementaires sur les constructions graphiques et leur emploi en statistique, par L. L. Vauthier. — Ce que coûte un coup de canon. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. Xième année (1890) N° 109 et 110, 1 et 16 juillet: La Société d'économie sociale et les unions de la paix sociale, en 1889—1890, par A. Delaire. — Les grèves, leurs causes et leurs résultats, par Jos. de Sèze. — Les artèles. Les compagnons du devoir, par Fernand de Sèze. — Les sociétés coopératives en Belgique. La coopération, son domaine, ses limites, par Chotard. — Monographie d'un tisseur Lyonnais. La situation économique de colonies françaises, par P. de St.-Victor. — Les accidents du travail et l'industrie. L'école des hautes études industrielles de Lille, par M. Bellom. — Le métayage dans le Lyonnais. La représentation de l'agriculture, par J. A. des Rotours. — La manufacture Baille-Lemaire, par J. Cazajeux. — La Société des immeubles industriels. Les ateliers de broderie de M. Nayrolles, par G. David. — Les logements à bon marché, par E. Delaire. — L'Assurance ouvrière par l'initiative privée, par L. Lefébure. — La situation ouvrière dans les Pays-Bas (Ier article): La méthode d'enqête. Le repos du dimanche. La réglementation du travail. Les sociétés coopératives, par (le baron) J. d'Anethan. — Les accidents du travail et l'industrie, communication par A. Gibon et discussion à laquelle ont pris part MM. Linder, Cacheux, P. Mame, Fournier de Flaix, Béchaux, Gruner, Cheysson, etc. — Texte de la nouvelle loi Russe sur le travail des enfants et des femmes. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse: La dépopulation. La société de battage de St.-Claude. La réparation des erreurs judiciaires. Les livrets d'ouvriers. La loi Bovier-Lapierre. — etc.

Revue générale d'administration. (Publication du Ministère de l'intérieur.) XIIIième année (1890) Juin: Des manses épiscopales et du droit de régale, par Fr. Ladrat (commissaire administrateur de la manse épiscopale de Nîmes. — Du régime des établissements d'utilité publique, par A. des Cilleuls. — Les sociétés de secours mutuels et les assurances ouvrières (suite), par Martinet (sous-prefet de Cherbourg). — Chronique d'Angleterre: Les débits de boissons. etc. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CV, livr. 346, juillet 1890: Budget de la marine allemande pour 1890—91. — Les marines de guerre de l'antiquité et du moyen-âge (2e partie): Etudes d'architecture navale comparée, par P. Serre. — Caisse des invalides de la marine: Historique, organisation et budget, by J. Delarbre. — Etudes historiques sur la marine militaire de France (suite): La guerre navale industrielle sous le ministère de Louis de Pontchartrain, par Chabaud-Arnault. — Marine des Etats-Unis. Accroissement de la flotte: les monitors. — Les sociétés coopératives militaires à l'étranger. — Le coût des dernières guerres.

B. England.

Contemporary Review, the. August 1890: How british colonies got responsible government. II., by C. Gavan Duffy. — The national home reading union and its prospects, by J. Ch. Collins. — The limits of ritual in the church of England, by R. E. Bartlett. — The Shetland isles in the birds' nesting season, by T. Digby Pigott. —

Women and the universities, by J. G. Fitch. — Illustrated journalism, by Carmichael Thomas. — The prehistoric races of Italy, by (Canon) Isaac Taylor. — The nihilisms and socialisms of the world, by J. Page Hopps. — The organization of unskilled labour, by R. Spence Watson. — A defence of university lectures, by (Prof.) W. Knight. — Britain „fin de siècle", by Fr. Greenwood. — etc.

Edinburgh Review, the. N⁰ 351. published July 1890: The Haddington memorials. — The journal of Marie Bashkirtseff. — Progress in Japan. — The life and work of Lavoisier. — The origin of alphabets. — Montchrestien, the first french economist. — Religious persecution in Russia. — Birds in Great Britain. — Charles, prince de Ligne. — The campaign in the Sudan. — The House of Commons foiled.

Fortnightly Review, the. August 1890: Labour disputes in America, by W. H. S. Aubrey. — The educational outlook, by J. R. Diggle. — Armenia and the Armenian people, by E. B. Lanin. — The latest discoveries in hypnotism, II., by J. Luys. — The stronghold of the Sphakiotes, by J. D. Bourchier. — Mickiewicz, the national poet of Poland, by E. J. Dillon. — Ethics and politics, by S. R. Blennerhassett. — War in the future, by (Colon). W. W. Knollys. — The change of government in Germany. — etc.

National Review, the, July and August 1890: Our farmers in chains: a sequel, by H. Jones. — Dacoity in Upper Burma, by (Captain) H. D. Keary. — Count Mattei: a reply, by H. Snow. — The records of a Scotch family, by (Mrs.) A. Lang. — Charitable endowments, by B. H. Holland. — Pasteurs prophylactic, by C. Bell Taylor. — Compensation for licences, by a radical teetotaler. — The beginning of Persian literature, by C. J. Pickering. — Angelic immorality, by Fr. H. Balfour. — Curiosities of Irish farming, by (Miss) Cooper. — Our rights and prospects in Africa, by (Commander) V. Lovett Cameron. — Count Mattei's system, by (Lady) Paget. — Political and social life in Holland, by S. T. — Triumphant democracy in the XVIIth century, by F. Legge. — What is education? by Fr. Pincott. — The last singers of Bukhara, by J. Pickering. — A western trout-stream, by C. Parkinson. — The case for the tithe-owner, by W. Gilden. — etc.

New Review, the, August 1890: British South-Central Africa (with map) 1. by H. H. Johnston (British consul at Mozambique) 2. by R. Ch. Williams (late British agent in the South African Republic). — A lecture in defence of lectures, by (Prof.) Max Müller. — A radical programme, part 2, by C. W. Dilke. — etc.

Nineteenth Century, the. N⁰ 162, August 1890: The value of Africa: a reply to Sir J. P. Hennessy, by H. H. Johnston (Brit. Consul, Mozambique). — Mr. Cecil Rhodes as Premier (of the Cape colony), by E. Dicey. — A voice from a harem, by Adalet. — The loyalty of the colonies, by R. H. Bakewell (Auckland, New Zealand). — On the rim of the Desert, by E. N. Buxton. — The power of suggestion, by C. Th. Ewart. — The soldier's barrack room, by A. B. Mc Hardy (Lieut.-Col., retired). — Domestic service, by (Mrs.) Francis Darwin. — Primitive natural history, by G. J. Romanes. — The American silver bubble, by Robert Giffen. — etc.

Quarterly Review, the. N⁰ 341 (published July 1890): Eton College. — The Emperor Frederick (of Germany). — Realism and decadence in french fiction. — The acropolis of Athens. — Sir Robert Walpole. — Western China: its products and trade. — Mesmerism and hypnotism. — Twenty years of Irish home rule in New York. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Hrsg. von dem Vorstande der Gesellschaft. II. Jahrgang (1889—90) Heft 3: Plenarversammlung am 27. Januar 1890: Vortrag des Kammerrates R. Lieben über die Valutaregelung. Diskussion: Bunzl, Perl, v. Pacher. — Plenarversammlung am 10. Februar 1890: Diskussion über die Valutaregelung: A. Fischl, Schweinburg, Wertheimer, R. v. Dorn, Meyer, Lieben.

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. XVI. Jahrgang (1890) Juniheft: Die Entwickelung des Handels von Triest in den Jahren 1828—1888, verglichen mit Fiume und Venedig, von A. Fell. — Zur Statistik der Lehrkräfte und insbesondere des Privatdozententums an den österreichischen Hochschulen, von (Prof.) H. Blodig. — Die Ausfuhr und Einfuhr auf der Elbe im Jahre 1889, von Pizzala. — Zur Statistik der lokalen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden in Oesterreich in den Jahren 1886—1888, von H. Ehrenberger. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rufslands. Hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrg. XVIII (1889) Heft 4 und Jahrg. XIX (1890) Heft 1 und 2: Das zoologische Museum der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, von H. — Unsere Dorfschulen auf Grundlage der neuesten statistischen Publikationen, Abschnitt III—IV (Schlufs). — Zur Geschichte des russischen Hofes im 17. u. 18. Jahrh., von A. Brückner. — Gebäude und Bevölkerung des Gouvernements Ehstland. — Allgemeines Reichsbudget der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1890. — Ueber die Temperatur der Wintermonate und die Windstärke in Sibirien auf den Linien der beabsichtigten Eisenbahnen, von (Prof.) S. Wojejkow. — Ueber die Aufgaben der russischen Ethnographie, von D. N. Anutschin. — Die Reform des Steuerwesens in Rufsland, von Joh. v. Keussler. — Das neue Eisenbahntarifwesen in Rufsland, von F. W. J. — Rufslands Stellung im internationalen Getreidehandel. Nach dem einleitenden Artikel der „Materialien für Neugestaltung der russischen Eisenbahntarife“ (Матеріалы по разработкѣ россійскихъ желѣзныхъ дорогъ) 1889, übersetzt von Th. Pezold. — Die Thronbesteigung der Kaiserin Katharina I., von J. Haller. — Volks- und staatswirtschaftliche Rundschau. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XXXIX. Jaargang (1890) Juli — Augustus (in holländischer Sprache): Der Strike der Hafen- (Doks)-Arbeiter in Rotterdam im September 1889. — Reflexion über die Behandlung der beantragten Fusionierung der holländischen Privat- und Staatsbahnen in der I. und II. Kammer der holländischen Generalstaaten, von L. E. Asser. — Die Finanzen der fünf gröfsten holländischen Stadtgemeinden: Groningen, Rotterdam, Haag, Utrecht, Amsterdam, von F. S. van Nierop. (II. Abschnitt.) — Die Bahlmann'sche Denkschrift betreffend seinen Gesetzvorschlag hinsichtlich der holländischen Kornzölle, von M. Mees. — Die Silberbill der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bimetallismus, von G. M. Boissevain. — Spezielle Regelung der holländischen Zuckeraccise nach den Beschlüssen der Generalstaaten. — Umgestaltung der holländischen Gesetzgebung der direkten Steuern zum Nutzen der Landwirtschaft. — Wirkung der Kornzölle in Deutschland. — etc.

K. Amerika.

Bulletin of the American Geographical Society (published quarterly) Vol. XXII N⁰ 2, June 30, 1890: The Roman wall in Britain, by (Prof.) H. M. Haynes. — Definitions of geographical names, by K. Ganzenmüller. — From Corea to Quelpaert: in the footprints of Kublai Khan, by C. Chaillé-Long. — Volcanic eruption in the Bering Sea, by (Prof.) G. Davidson. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — Washington letter.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. (Jahrg. 1890) Band XXVII Heft 3 vom 1. August: Patent- und Industrierecht: Allgemeines Lizenzenangebot. Verjährung, von (Prof.) J. Kohler. — Zur Frage der Zugbeförderung mit 2 Maschinen, von L. Wurzel (russ. Staatsrat.) — Grammophon, Phonograph und ihre Zukunft. Mit 8 Abbildungen. — Die Eisenhüttenindustrie der Rheinprovinz. Ein Reisebericht von Max Kraft (Prof. d. techn. Hochschule, Brünn.) — Zur Frage der Arbeiterwohnungen, von (Kreisgerichtsrat) B. Hilse. — Vierzigjährige Gedächtnisfeier der Gründung des Vereins deutscher Eisenbahntechniker. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1890 Nr. 13, Juli: Der Schlufs der pariser internationalen Telegraphenkonferenz. — Die Verwendung des Bronzedrahtes zu Te-

legraphen- und Fernsprechleitungen (Schlufs). — Der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr der Argentinischen Republik. — Dr. Zintgraffs Reise zur Erforschung des Hinterlandes von Kamerun. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXIII, Heft 13 u. 14: Die Soziallehren der Encyklika „Sapientiae christianiae" VIII: Die Sicherung der christlichen Jugenderziehung. IX. Die Aufforderung an die Bischöfe (Schlufs) und Nachschrift. — Eine neue Wendung in der Sozialpolitik. V. Die Lage; ihre Unhaltbarkeit. — Zur berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz. — Der Zollkrieg. — Katholisch-soziales Vereinswesen. — Amerikanische Korruption: (Enthüllungen über New-yorker Munizipalverhältnisse) I. — etc.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. 1890, August: Das Kastenwesen im heutigen Indien, von F. Rosen. — Neue Pfade in der Rechtswissenschaft, von J. Kohler. — Bildung, Erziehung und Dressur, von E. Sierke. — Wodurch schützen wir unser Blut? von R. Klemensiewicz. — Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (XV. Abschnitt.) — Die Thibetaner, von A. J. Ceyp (II. Abschnitt.) — Die Leistungsfähigkeit des Pferdes, von R. von Lendenfeld. — Das politische Glaubensbekenntnis von David Friedrich Straufs, von A. Kleinschmidt. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XIV (1890.) Hrsg. von G. Schmoller. Heft 3: Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung. I. u. II.: Die älteren Arbeitsgenossenschaften und die ältere agrarische Familienwirtschaft, von G. Schmoller. — Die Berichterstattung der Konsularämter, von Hatschek. — Die „Warenwährung" als Ergänzung der Edelmetallwährung, von Th. Laves. — Der gewerbliche Unterricht unter dem Handelsminister Fürsten Bismarck. — Die Vereinsfürsorge für entlassene Gefangene im Deutschen Reiche, von (GehFinanzR.) Fuchs. — Zur ländlichen Arbeiterfrage im Osten Deutschlands, von C. A. Zakrzewski. — Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung. II. (Schlufs)-Artikel, von K. Oldenberg. — Zur bevorstehenden Organisation der Invaliditäts- und Altersversicherung, von R. Freund. — Die Entwickelung eines französischen Kohlenbergwerks im Laufe eines Jahrhunderts, von Erich von Schramm. —

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. VIII (1890) Heft 8, August: Die sozialistische Bewegung in Frankreich von 1876—1890, von P. Lafargue. — N. G. Tschernischewsky, von G. Plechanoff. (I. Abschnitt.) — Darwinismus contra Sozialismus (Fortsetzung.) — Die Kohlenkrisis in Belgien. — Die Sterblichkeit in den Klöstern. — Alkoholismus und Industrialismus. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von H. Delbrück. Band LXVI, Heft 2 (August 1890): Was wir unseren Kolonien schuldig sind. Eine Schrift zur Abwehr gegen die Verläumdungen der Ostseeprovinzen. — Wundts System der Philosophie, II. (Schlufs), von Eduard v. Hartmann. — Herzog Albrecht von Preufsen, von (Prof.) H. Prutz. — Die allgemeine Lage Deutschlands und Europas. Wirtschaftliches. Amerikanische Silberbill (Politische Korrespondenz.) — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrg. 1890, Heft 8: George Kennan und die Nihilisten, von einem Russen Ostsibiriens. — Das neue politische Programm der siebenbürger Sachsen, von (Prof.) J. H. Schwicker (Mitglied des ungar. Reichstages.) — Die brüsseler Antisklavereikonferenz, von M. — Ferdinand von Lesseps. Eine biographische Skizze von K. Seefeld. — Die Antike in der Gegenwart, von R. Maschke. — Das römische Passionsspiel im Mittelalter und in der Renaissance, von F. Gregorovius. — Fortschritte in der Physik, von Fr. Bendt. — etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Hrsg. von H. A. Bueck. Nr. 51: Juli 1890 (96 SS.): Bericht über die Verhandlungen der Reichstagskommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Zusammenstellung der desfallsigen Beschlüsse der Reichstagskommission. — Zusammenstellung der Beschlüsse des Reichstages zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte. — Die deutsche Levantelinie in Hamburg. — etc.

Zeitschrift des königl. preufsischen statistischen Büreaus, hrsg. von E. Blenck. XXIX. Jahrgang (1889). II. Halbjahr: Zur Theorie und Technik der Armenstatistik, von G. Evert. — Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle bei der Zivil- und Militärbevölkerung des preufsischen Staates im Jahre 1888. — Die Hypothekenbewegung im preufs. Staate während des Rechnungsjahres 1888/89 sowie in den beiden Vorjahren. — Ueber die Ursachen der ungleich starken Zunahme der evangelischen und römisch-katho-

lischen Bevölkerung im preufs. Staate, von A. (Frh.) von Fircks. — Die Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Ursachen derselben im preufsischen Staate während der Rechnungsjahre 1886/87, 1887/88 und 1888/89. — Die Berufs- und Erwerbsthätigkeit der eheschliefsenden Personen in ihrem Einflusse auf deren Verheiratbarkeit, die Wahl des Gatten bezw. der Gattin, das durchschnittliche Heiratsalter, die eheliche und uneheliche Fruchtbarkeit sowie das Geschlecht und die Lebensfähigkeit der Kinder, von A. (Frh.) von Fircks. — Die Arbeiterversicherung in Deutschland, von S. von Sydow. — Lotabweichungen in der Umgebung von Berlin. Nach Dr. A. Fischers Messungen und Berechnungen statistisch bearbeitet von K. Brämer. — Ueber hundert Jahre alte Personen im preufsischen Staate. — Die durchschnittlichen Reinerträge des landwirtschaftlichen Grofsbetriebes im Osten Preufsens innerhalb der letzten Jahre und die Belastung der zugehörigen Kulturflächen durch die Grundsteuer, von A. N. Bartels. — Nekrologe (Johann Hunfalvy. Wilhelm Jungbluth. Karl Frh. Czoernig von Czernhausen. Gustav von Rümelin. Julius Grätzer. Ferdinand Piper. Charles Gimel) von E. Blenck. — Zur Frage der Wahrscheinlichkeit von weiblichen Geburten und Totgeburten, von (Prof.) J. Lehr. — Statistische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrgang III (1890) Nr. 7, Juli: Grundgedanken für die Errichtung einer Reichszentralstelle zur Ermittelung der Arbeiterverhältnisse und zur Auskunftserteilung über Wohlfahrtseinrichtungen, von Stegemann. — Die „Mc Kinley Administrative Bill“, wie dieselbe seitens des Kongresses der Vereinigten Staaten genehmigt und seitens des Präsidenten durch seine Unterschrift zum Gesetze erhoben worden ist. — Die Auflösung der Fabrik von Sèvres. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Das Preufsische Staatsschuldbuch.

Von

Reg.-Assessor **Frick.**

I.

Seit dem 1. Oktober 1884 besteht das Preußische Staatsschuldbuch. Um das Wesen und die Bedeutung desselben zu veranschaulichen, soll zunächst versucht werden, die für seine Einrichtung und Verwaltung maßgebenden Vorschriften [1]) darzulegen, und in einem zweiten Aufsatz eine Betrachtung seiner Vorzüge und Nachteile folgen.

Eine Darstellung der Rechtsordnung, welche durch die unten bezeichneten Gesetze und Verordnungen geschaffen ist, wird vor Erörterung der Einzelbestimmungen die maßgebend gewordenen allgemeinen Grundsätze ins Auge zu fassen haben.

Unter denselben steht obenan als Grundgedanke der ganzen Einrichtung der Grundsatz, daß Forderungsrechte an den Staat, welche aus der festen Staatsschuld entspringen und früher an den Besitz von Inhaberpapieren, den Staatsschuldverschreibungen, geknüpft waren, unter Loslösung von diesen Papieren auch anerkannt werden allein auf Grund einer Eintragung des Gläubigers mit seiner Forderung in das von der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu führende St.Sch.B., und daß diese Eintragung, wenn sie vorgenommen und dadurch

1) Dieselben sind getroffen durch folgende Gesetze und Verordnungen: 1. G. v. 20. Juli 1883, betr. das St.Sch.B. (G.S. S. 120); 2. A.V. v. 25. April 1884, betr. die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das G. v. 20. Juli 1883 in Kraft tritt (G.S. S. 269); 3. G. v. 4. März 1885, betr. die Kündigung und Umwandlung der $4^1/_2$ prozentigen konsolidierten Staatsanleihe (G.S. S. 55), 4. G. v. 12. April 1886, betr. eine Erweiterung des St.Sch.B. (G.S. S. 124); 5. Ausführungsbestimmungen des Finanzministers zu dem G. v. 20. Juli 1883, erlassen am 22. Juni 1884 (M. B. d. i. V. S. 153), ergänzt am 6. März 1885 (M.B. d. i. V. S. 45), 2. Dezember 1885 (M.B. d. i. V. S. 242) und 30. Mai 1886 (M.B. d. i. V. S. 153); 6. Ausführungsbestimmungen des Finanzministers zu dem G. v. 12. April 1886, erlassen am 29. April 1886 (M.B. d. i. V. S. 87); 7. Geschäftsanweisung für das St.Sch.B.Bureau vom 30. Juni 1884 und 5. Mai 1886 (Berlin, Reichsdruckerei 1884 und 1886); 8. Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 16. März 1885 (M.B. d. i. V. S. 43).

eine Buchschuld des Staates entstanden ist, die alleinige Grundlage für das eingetragene Forderungsrecht bildet. Dasselbe steht demgemäß dem als Gläubiger eingetragenen zu ohne Rücksicht darauf, ob vor der Umwandlung der Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden der Besitzer der ersteren, welcher die Eintragung herbeigeführt hat, zur Verfügung über jene Papiere berechtigt war oder nicht, und ohne Rücksicht darauf, ob die Eintragung der Buchschulden von dem als Gläubiger Eingetragenen selbst oder von einem Anderen und letzteren Falles, ob sie mit oder ohne Zustimmung des Eingetragenen herbeigeführt ist. Solange die Buchschuld besteht, entscheidet allein die Eintragung darüber, wer im stande ist, Ansprüche aus dem Schuldverhältnis geltend zu machen. Der eingetragene Berechtigte erhält die vom Staat zu zahlenden Zinsen. Dem eingetragenen Gläubiger werden im Fall einer Löschung der Buchschuld die an ihre Stelle tretenden Staatsschuldverschreibungen ausgeliefert. Allein vom eingetragenen Gläubiger, den zu seiner Vertretung befugten Personen oder seinen Rechtsnachfolgern von Todeswegen können, abgesehen von den Fällen der Zwangsvollstreckung, rechtswirksame Verfügungen über die Buchschuld ausgehen. Selbst wer eine Buchforderung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat, ist dagegen vor seiner Eintragung zu keinerlei Verfügung über die Forderung berechtigt. Alle in dem Schuldverhältnis eintretenden Veränderungen sind diesem Grundsatz gemäß im St.Sch.B. zu vermerken. Wie für das Recht zu Verfügungen über das eingetragene Forderungsrecht, so ist auch andererseits für deren Wirkungen dem Staate gegenüber allein die Eintragung in das St.Sch.B. maßgebend. Zuschreibung, Löschung, Uebertragung auf ein anderes Konto, immer also Einschreibungen sind die Mittel, durch welche allein eine Erhöhung, eine Veränderung oder eine Abtretung der Forderung bewirkt werden kann. Abtretungen, Verpfändungen und ähnliche die Forderung betreffende Rechtsgeschäfte bleiben auch nach ihrer Anzeige bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden dem Staate gegenüber völlig wirkungslos, solange nicht eine entsprechende Eintragung im St.Sch.B. herbeigeführt ist. Eine Ausnahme bilden auch in dieser Hinsicht nur Handlungen der Zwangsvollstreckung, welche mit dem Augenblick der in gesetzlicher Form erfolgten Bekanntmachung oder Zustellung die ihnen in der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und der V. v. 7. September 1879 beigelegte Wirkung auch gegenüber der Verwaltung des St.Sch.B. äußern. — Ebenso wie die Eintragung als Gläubiger dem Staate gegenüber ein unbedingtes und nur aus dem Wortlaute der Eintragung in seinem Umfange zu beurteilendes Recht gewährt, so entsteht auch durch jede Eintragung einer Beschränkung dieser Buchforderung, welche ausdrücklich für zulässig erklärt ist, für den durch die Beschränkung Berechtigten ein selbständiger, durch das St.Sch.B. gewährleisteter Anspruch, dessen Abänderung oder Beseitigung nur durch eine weitere Eintragung herbeizuführen ist. Die ausschließliche Bedeutung, welche die Eintragung in das St.Sch.B. für das Bestehen einer Buchschuld besitzt, wird endlich auch dadurch ganz besonders

gewährleistet, daß über dieselbe keinerlei Schuldurkunde, Verschreibung oder Zinsanweisung ausgestellt wird, so daß die Eintragung selbst nicht nur für das Bestehen der Schuld, sondern auch für den Beweis derselben allein von unmittelbarer Bedeutung ist. Um alle Irrtümer in dieser Hinsicht auszuschliessen, wird auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung auf besonders in die Augen fallende Form der Vermerk gesetzt: Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

Soll für die Buchschulden des Staates die Eintragung in das St.Sch.B. das einzige Erkennungsmittel sein, so ist doch damit keineswegs jede Verbindung der Buchschulden mit den Staatschuldverschreibungen aufgegeben. Vielmehr wird im Gegenteil die Ordnung des St.Sch.B. von dem weiteren Grundsatze beherrscht, daß die Grundlage einer jeden Buchschuldpost in mehrfacher Hinsicht nur durch Staatsschuldverschreibungen gebildet werden kann. Ausschließlich durch Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden können letztere entstehen. An Stelle der Buchschulden treten bei Löschungen derselben stets wieder Staatsschuldverschreibungen. Jedes Konto im St.Sch.B. muß daher beständig in einem Zustande erhalten werden, welcher die jederzeitige Auszahlung der Buchschulden in Staatsschuldverschreibungen ermöglicht. Folglich ist eine teilweise Löschung einer Buchschuld oder eine teilweise Uebertragung derselben auf einen Anderen nur zulässig, wenn sowohl die zu löschenden oder zu übertragenden als auch die auf dem Konto verbleibenden Restbeträge in Staatsschuldverschreibungen darstellbar sind. Und zwar genügt es nicht, daß der Gesamtbetrag der einem Gläubiger verbleibenden Eintragungen in Staatsschuldverschreibungen zum Ausdruck gebracht werden kann, sondern die Umwandlung muß für die Eintragungen der 3½ prozentigen und der 4prozentigen Buchschuld gesondert und, falls es sich bei letzterer um Eintragungen handelt, welche sich aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammensetzen, je für die zu gleichen Terminen verzinslichen Posten selbständig erfolgen können.

Drittens ist sodann maßgebend für die Bestimmungen über das St.Sch.B. der Grundsatz, daß alleinigen Grund aller Eintragungen in dasselbe der einseitige Antrag eines Berechtigten bildet ohne Rücksicht auf das demselben etwa zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft. Eine Angabe desselben ist nicht erforderlich; erfolgt sie trotzdem, so findet weder eine Prüfung seiner Giltigkett noch seine Aufnahme in den Eintragungsvermerk statt. Entbehren die durch eine Einschreibung in das St.Sch.B. herbeigeführten Rechtsveränderungen der rechtlich anerkannten Grundlage, so werden sie doch voll wirksam, und es bleibt dem durch diese Wirkung der Eintragung Geschädigten nur ein persönlicher Anspruch gegen den aus ihr Vorteil Ziehenden auf Herausgabe das letzteren. Jeder Eintragung oder Löschung geht dagegen eine Prüfung der vom Gesetz für die Anträge vorgeschriebenen Form und der Berechtigung des Antragstellers voraus. Diese Berechtigung bestimmt

sich verschieden, je nachdem ob es sich um die neue Eintragung einer Schuldpost oder um irgend eine Veränderung handelt, die mit einer eingetragenen Post vorgenommen werden soll. Im ersteren Fall ist antragsberechtigte allein der Einlieferer der Staatsschuldverschreibungen, welche in Buchschulden verwandelt werden sollen. Im zweiten Falle ist zur Stellung des Antrages ausschließlich der eingetragene Gläubiger berechtigt, an dessen Stelle, wie bereits erwähnt, nur sein befugter Vertreter oder sein Rechtsnachfolger von Todeswegen treten kann. Für Anträge auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung und auf Eintragung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnis — z. B. durch Beschränkung des Gläubigers zu Gunsten eines Dritten, Einräumung eines Pfand- oder Nießbrauchsrechtes, — folgt diese ausschließliche Antragsbefugnis schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus dem durch die Eintragung gewährten Recht. Besonders hervorzuheben ist aber, daß vom eingetragenen Buchgläubiger auch alle Anträge auf Löschung von denjenigen Vermerken ausgehen müssen, durch welche eine Berechtigung zu gunsten Dritter oder eine sonstige Veränderung im Schuldverhältnis herbeigeführt wurde. Um die Löschung von Vermerken zu gunsten Dritter zu bewirken, genügt daher nicht der Antrag derselben, sondern es muß nur ihre ausdrückliche Zustimmung zum Antrag des eingetragenen Buchgläubigers hinzutreten. Von dem Erfordernis dieser Zustimmung wird jedoch dann abgesehen, wenn die Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechtes oder eines Verfügungsrechtes erfolgen soll, und diese Einschränkungen durch den Tod des Berechtigten erloschen sind. — Die Notwendigkeit eines Antrages des eingetragenen Gläubigers als unumgängliche Voraussetzung für jede Eintragung oder Löschung im St.Sch.B. fällt dagegen fort in zwei Fällen. Einmal kann eine Eintragung ohne Mitwirkung des Berechtigten im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen. Sodann ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Befugnis eingeräumt, ohne jeden hierauf gerichteten Antrag die Löschung einer eingetragenen Forderung vorzunehmen und die an Stelle der Buchschuld anzufertigenden Staatsschuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers zu hinterlegen, falls die besonderen in § 16 des G. v. 20. Juli 1883 angegebenen Gründe dies mit Rücksicht auf die notwendige Uebersichtlichkeit des St.Sch.B. angezeigt erscheinen lassen. Diese Gründe sind: 1) wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird; 2) wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet, oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist; 3) wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist; 4) wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind; 5) wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist, und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimiert hat.

Zu den für die Gesamtgestaltung des St.Sch.B. maßgebenden Grundsätzen gehört ferner die Beschränkung der Fähigkeit, als Gläubiger eingetragen zu werden, auf bestimmte rechtlich anerkannte und ausdrücklich bezeichnete Träger von Rechten. Es sind dies: 1) einzelne physische Personen, 2) einzelne Handelsfirmen, 3) einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hilfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, 4) einzelne Vermögensmassen, wie z. B. Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, bestimmten Zwecken gewidmete Einzelfonds, deren Verwaltung innerhalb des Deutschen Reiches von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird. Ausgeschlossen sind damit, um die Entstehung unklarer und unübersichtlicher Rechtsverhältnisse aus dem St.Sch.B. fernzuhalten, von der Eintragung in dasselbe als Gläubiger namentlich alle Mehrheiten von Personen, in deren gemeinschaftlichem Eigentum eine Staatsschuldverschreibung steht, sodann alle nicht unter einer Handelsfirma begriffenen Personenvereinigungen, welche weder das Recht juristischer Persönlichkeit besitzen noch zu den ausdrücklich bevorrechteten Genossenschaften oder Kassen gehören oder welche ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben, und endlich alle Vermögensmassen, denen zwar eine gewisse Selbständigkeit nicht bestritten wird, welche aber weder inländische juristische Personen bilden, noch innerhalb Deutschlands von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht verwaltet werden. Aktiengesellschaften sind hinsichtlich ihrer Eintragungsfähigkeit gemäß Art. 208 H.G.B. als Handelsfirmen anzusehen. Sparkassen, Witwenkassen, Krankenkassen werden ebenfalls zur Eintragung als Gläubiger zugelassen und entsprechend § 42 A.L.R. II, 19 als moralische oder juristische Personen behandelt.

Unter den Grundsätzen von allgemeiner Bedeutung verdient weiter der Hervorhebung die Vorschrift, daß alle Einschreibungen im St. Sch.B. in derselben Reihenfolge zu erfolgen haben, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingehen. Hierdurch wird der andere Grundsatz, daß für das Verhältnis des Gläubigers zum Staat allein die Eintragung in St.Sch.B. entscheidend ist, in gewisser Weise ergänzt. Es wird unter mehreren schnell auf einander folgenden Anträgen zu demselben Konto stets dem früheren der Vorrang gesichert und die Wirkung der zweiten Eintragung wesentlich mit durch den Inhalt der ersten bestimmt. Dagegen hindert diese Vorschrift nicht, daß auch nach der Stellung eines Antrages, durch welchen über eine eingetragene Forderung verfügt wird, vor Ausführung desselben der eingetragene Berechtigte noch eine anderweitige Veränderung der eingetragenen Post herbeiführt. Denn da jeder Antrag an das St.Sch.B.Bureau als eine durchaus einseitige und im Verhältnis zum Staat als eine von dem ihm zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft durchaus unabhängige Handlung erscheint, und da weiter die Zurücknahme eines solchen Antrages nirgends verboten ist, so muß dieselbe auch bis zum Augenblick der bewirkten Eintragung für zulässig gelten.

Endlich besitzt allgemeine Bedeutung der Grundsatz, daß Auskunft über den Inhalt des St.Sch.B. ausschließlich erteilt werden darf dem eingetragenen Gläubiger oder bestimmten durch das Gesetz demselben ausdrücklich gleichgestellten Personen. Dies sind die gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolger von Todes wegen, sowie bei eingetragenen Genossenschaften, eingeschriebenen Hilfskassen, juristischen Personen und einzelnen Vermögensmassen außerdem die zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letztere aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine deutsche öffentliche Behörde bescheinigt ist. Wie aus dem Wesen der Sache folgt, ist unter dem eingetragenen Gläubiger hier jedoch nicht etwa allein der aus der Buchschuld zunächst berechtigte Staatsgläubiger zu verstehen; sondern die Befugnis, Auskunft zu verlangen, steht auch demjenigen zu, welcher, wie z. B. der Pfandgläubiger oder Nießbraucher, infolge der Eintragung von Beschränkungen des Gläubigerrechtes selbständige Ansprüche aus dem St.Sch.B. herleitet. Mit Recht hat man ferner als selbstverständlich hervorgehoben, daß zu den Vertretern des Gläubigers in den in Rede stehenden Fällen auch der Konkursverwalter zu rechnen ist. — Allen übrigen Personen und Behörden gegenüber, auch wenn dieselben ein rechtlich anerkanntes Interesse an der Kenntnis haben, ist dagegen jede Mitteilung über den Inhalt des St.Sch.B. streng ausgeschlossen. Namentlich Steuerbehörden, Vollstreckungsbehörden, Gläubiger des eingetragenen Berechtigten, welche zur Inanspruchnahme der Buchforderung rechtlich befugt sind, können von der Verwaltung des St.Sch.B. keinerlei Auskunft über dieselbe erlangen. Erst wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß § 730 oder 744 R.C.P.O. die Eintragung eines Vermerkes zu ihren gunsten erzielt haben, giebt ihnen dieser den Anspruch nicht nur auf Empfang einer Benachrichtigung über die Einschrift desselben, sondern auch auf Kenntnis des ganzen von dieser Eintragung betroffenen Kontos.

Sind dies im wesentlichen die allgemeineren Grundsätze, welche die Ordnung des St.Sch.B. bestimmen, so ist bei Betrachtung der dieselben näher ausführenden Einzelvorschriften zweckmäßig von denen über die äußere Einrichtung des St.Sch.B. auszugehen.

Dasselbe war ursprünglich ein einheitliches Buch, allein für die Gläubiger der 4prozentigen konsolidierten Staatsanleihe bestimmt. Zufolge des G. v. 12. April 1886 wird getrennt von diesem ersten Buch ein zweites für die Gläubiger der $3^1/_2$prozentigen konsolidierten Staatsanleihe geführt. Jedes dieser sogenannten Bücher zerfällt in sechs Abteilungen: 1) für physische Personen, 2) für Handelsfirmen, 3) für eingetragene Genossenschaften, 4) für eingeschriebene Hilfskassen, 5) für juristische Personen und 6) für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit. Die Abteilung für physische Personen besteht wieder aus 19 alphabetisch geordneten Unterabteilungen. Für jede derselben, sowie für jede der übrigen fünf Abteilungen werden in fort-

laufender Nummernfolge soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Je 100 Konten einer Abteilung oder Unterabteilung werden in einem Bande zusammengefaßt. Jedes Konto darf nur für einen einzelnen Gläubiger angelegt sein und muß auf den Namen desselben lauten. Es enthält eine Ueberschrift mit Bezeichnung der Kontonummer, des Namens des Gläubigers, der Aenderungen in seiner Person und bei Vermögensmassen der Behörde, welche die Verwaltung führt oder beaufsichtigt. Außer der Ueberschrift hat jedes Konto vier Spalten: 1) für den Betrag der eingetragenen Forderungen, 2) für Abschreibungen mit Teilspalten für Uebertragungen auf ein anderes Konto und für Umwandlungen in Staatsschuldverschreibungen, 3) für Beschränkungen des Gläubigers, 4) für Angabe des zum Zinsempfang Berechtigten, des Zahlungsweges, des Fälligkeitstermines und des halbjährlichen Betrages der Zinsen [1]). — Zur Sicherung der Buchgläubiger gegen die ihren Ansprüchen durch eine Beschädigung des St.Sch.B. drohende Benachteiligung ist die Bildung einer vollständigen Abschrift desselben vorgeschrieben, welche in fortgesetzter Uebereinstimmung mit der Urschrift gehalten und in einem von dem St.Sch.B. Bureau getrennt liegenden Gebäude aufbewahrt werden muß. Ihre Herstellung erfolgt nach gleichem Muster wie die Urschrift auf einzelnen, losen, in Mappen gesammelten Bogen. Zu jeder Abteilung der beiden Staatsschuldbücher gehört sodann ein alphabetisches Namenregister. Endlich besteht für jeden Buchschuldgläubiger ein besonderes Aktenheft, welches alle auf sein Konto und, wenn er in den beiden Staatsschuldbüchern eingetragen ist, alle auf seine beiden Konten bezüglichen Schriftstücke umfaßt. Demselben wird für jedes St.Sch.B.Konto eine dem St.Sch.B.Formular entsprechende Tabelle vorgeheftet, welche eine wörtliche Abschrift aller Eintragungen und Löschungen im St.Sch.B. enthält.

Die für Entstehung, Veränderung und Aufhebung einer Buchschuld weiter im einzelnen maßgebenden Vorschriften bedürfen auf Grundlage der vorangestellten allgemeinen Bestimmungen nur noch einer kürzeren Betrachtung.

Faßt man zunächst die Entstehung ins Auge, so bestehen ihre Voraussetzungen in der Einlieferung umlaufsfähiger Staatsschuldverschreibungen der 4 oder $3^1/_2$ prozentigen konsolidierten Anleihe und in dem Antrage des Einlieferers auf Eintragung eines zur Eintragung befähigten Gläubigers. Hinsichtlich der Form genügt für den Antrag ein einfacher einem bestimmten Muster entsprechender Schriftsatz mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers; nur von seiten blinder, taubstummer, schreibunkundiger oder der deutschen Sprache nicht mächtiger Personen bedarf es der für ihre Verträge gesetzlich vorgeschriebenen Form. Außerdem muß, wenn die Eintragung auf den Namen einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genos-

1) Das sächsische St.Sch.B., welches im übrigen vollständig dem preufsischen nachgebildet ist, enthält abweichend von diesem, aber anscheinend sehr zweckmäfsig in Spalte 3 und 4 eine besondere Unterspalte zum Vermerk der Löschungen.

senschaft, einer eingeschriebenen Hilfskasse, einer Spar-, Witwen- oder Krankenkasse erfolgen soll, außerdem, soweit dies nicht offenkundig ist, das Vorhandensein der für die Eintragung erforderlichen Eigenschaften eines solchen Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachgewiesen werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Eintragung eines dem Nennwert der eingereichten Staatsschuldverschreibungen gleichen Betrages in das St.Sch.B. auf ein neu anzulegendes Konto oder, wenn der einzutragende Gläubiger bereits ein Konto in demselben St.Sch.B. besitzt, auf dieses.

Die Wirkung dieser Eintragung besteht einerseits in dem Erlöschen aller Rechte des Inhabers und seiner Vorbesitzer an der eingelieferten Staatsschuldverschreibung, andererseits in dem Entstehen eines neuen Forderungsrechtes für den eingetragenen Gläubiger. Inhaltlich bestimmt sich letzteres nach wie vor im wesentlichen nach dem vorher mit dem Besitz der vollständigen Staatsschuldverschreibung verbundenen Anspruch. Richtete sich derselbe der Hauptsache nach auf regelmäßige Zahlung der versprochenen Zinsen und auf Rückzahlung des Schuldbetrages im Fall der allein dem Staate zustehenden und allein im Wege der Gesetzgebung auszuführenden Kündigung, so sind diese Rechte auch durch die Eintragung dem Buchgläubiger gewährleistet. Hinzu kommt für denselben der jeder Zeit geltend zu machende Anspruch auf Auslieferung eines der Höhe seiner Buchforderung entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung der ersteren. Daneben erleidet die Zahlung der Zinsen mit der Eintragung der Forderung eine erhebliche Abänderung. Während die Zinsen vorher dem Einlieferer des Zinsscheines gezahlt wurden, so bestimmt sich bei den Buchforderungen das Recht zum Zinsempfang ausschließlich aus der Eintragung, welche das St.Sch.B. am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine vorhergehenden Monats aufweist. Die Zahlung muß weiter nicht auf der Staatsschuldentilgungskasse eingefordert werden, sondern sie kann stattfinden innerhalb des ganzen deutschen Reiches entweder durch eine öffentliche Kasse nach Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers und nach Quittungsleistung desselben oder durch Uebersendung mittelst der Post oder auf sonstige vom Finanzminister zu bestimmende Weise. Die mit der Baarzahlung betrauten Kassen sind gegenwärtig die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, die preußischen Regierungshauptkassen und alle mit der Annahme direkter Staatssteuern beauftragten königlich preußischen Kassen. Seitens der Staatsschuldentilgungskasse kann außerdem, wenn der Empfangsberechtigte ein Girokonto bei der Reichsbank besitzt, die Zahlung durch Gutschrift auf diesem Konto erfolgen. Die Zahlung muß endlich nicht wie bei den Staatsschuldverschreibungen am Fälligkeitstermine, sondern in der Zeit vom 14. Tage vor bis zum 8. Tage nach demselben geleistet werden; und zwar steht der Staatsschuldenverwaltung diese ganze Frist zu Gebote, falls die Zahlung mittelst Uebersendung durch die Post oder mittelst Gutschrift auf einem Reichsbankkonto geschieht;

im Falle der Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse kann dagegen die Abhebung bewirkt werden in Berlin vom 14., bei den Regierungshauptkassen vom 7. dem Fälligkeitstage vorhergehenden Tage und bei den übrigen Kassen vom Fälligkeitstage an. Auf welchem der verschiedenen Wege im Einzelfall die Zahlung der Zinsen vorgenommen wird, bestimmt die Hauptverwaltung der Staatsschulden unter thunlichster, also nicht unbedingt notwendiger Berücksichtigung der Wünsche der Gläubiger. — Im übrigen finden die für die konsolidierte Staatsanleihe geltenden Vorschriften auf die St.Sch.B.Forderungen entsprechende Anwendung. Namentlich im Fall einer Kündigung werden die Buchschulden ganz als ein Teil der 4prozentigen oder 3½prozentigen Staatsanleihe angesehen und, falls nicht das Kündigungsgesetz besondere Vorschriften trifft, in gleicher Weise wie die entsprechenden Staatsschuldverschreibnngen fällig. Eine besondere Benachrichtigung jedes Buchgläubigers soll in solchem Fall zwar erfolgen, aber nicht die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung gegen ihn bilden.

Aeußerliche Folgen jeder Eintragung einer Forderung in das St.Sch.B. sind die Benachrichtigung des Antragstellers und des Eingetragenen von der Eintragung und die Verpflichtung des ersteren zur Berichtigung der Gebühren.

Nächst der Entstehung der Buchschulden sind sodann von Wichtigkeit die Veränderungen, welche mit ihnen vorgenommen werden können.

Unter denselben ist die äußerlichste die, welche durch Erhöhung der eingetragenen Forderung mittelst Zuschreibung eines weiteren Schuldbetrages auf demselben Konto eintritt. Abgesehen von dem später zu behandelnden Fall, in welchem sich die Zuschreibung als Uebertragung darstellt, unterliegt dieselbe hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, ihrer Vollziehung und ihrer Wirkungen lediglich den für Eintragung einer Buchforderung gegebenen Vorschriften. Namentlich erleiden letztere auch, soweit sie die Wirkung der Eintragung bestimmen, keine Abänderung durch das Vorhandensein einer anderen Post auf demselben Konto. Die zugeschriebene Forderung bewahrt vielmehr, falls nicht ausdrücklich eine abweichende Verfügung getroffen ist, ihre volle Selbständigkeit und bleibt unberührt von etwaigen Beschränkungen oder sonstigen Besonderheiten der auf demselben Konto schon vorhandenen Posten.

Entsprechend den durch Zuschreibungen möglichen Veränderungen der Buchschulden können solche herbeigeführt werden durch Abschreibungen, eine Bezeichnung, unter welcher allerdings verschiedene Vorgänge zusammengefaßt werden. Denn eine solche Abschreibung kann sich beziehen einmal auf jeden eine selbständige Verfügung ermöglichenden Teil der auf einem Konto eingetragenen Posten, sodann aber auch auf die Gesamtheit derselben, und sie kann bezwecken einerseits die Uebertragung der abgeschriebenen Summe auf einen anderen Gläubiger, andererseits die Umwandlung derselben in Staatsschuldverschreibungen,

Vorbedingung für eine Abschreibung ist in jedem Falle ein formgerechter Antrag des verfügungsberechtigten Gläubigers oder eine den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Zwangsvollstreckungshandlung oder eine unter den besonderen Bedingungen des § 16 des G. v. 20. Juli 1883 von Amts wegen ergangene Verfügung der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Ist der eingetragene Gläubiger in seinem Verfügungsrecht irgendwie durch eine weitere Eintragung beschränkt, so muß sein Antrag von einem Nachweis des Fortfalls dieser Beschränkung begleitet sein. Hinsichtlich der Form müssen die Anträge und etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen stets gerichtlich, notariell oder von einem Reichskonsul aufgenommen oder beglaubigt, soweit sie von Blinden, Taubstummen, Schreibunkundigen oder der deutschen Sprache nicht Mächtigen ausgehen, außerdem unter Beobachtung der für Verträge dieser Personen bestehenden Formvorschriften gestellt sein. Nur öffentliche Behörden bedürfen für ihre Anträge und Erklärungen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung. Dagegen müssen Vertreter juristischer oder handlungsunfähiger Personen sowie Bevollmächtigte ihre Verfügungsbefugnis ebenfalls durch eine öffentliche Urkunde darthun.

Die Vollziehung einer Abschreibung ist sodann möglich in doppelter Weise, nämlich durch Eintragung entweder in der für Uebertragungen oder in der für Löschungen bestimmten Unterspalte der Spalte 2 jedes Kontos. Je nachdem das eine oder das andere beantragt und ausgeführt wird, wirkt auch die Abschreibung verschieden. Mit dem Vermerk einer Uebertragung auf dem bisherigen Konto muß stets eine entsprechende Wiedereintragung auf einem anderen Konto verbunden werden. Die übertragene Forderung erlischt damit für den alten Gläubiger und geht auf den Inhaber des neuen Kontos über. Ein derartiges neues Konto muß auch angelegt werden, wenn die ganze Buchforderung eines Gläubigers auf einen anderen übertragen werden soll, da die Neueintragung eines anderen Gläubigers auf dem alten Konto gänzlich ausgeschlossen ist. — Wird die Abschreibung dagegen durch eine Löschung gebildet, so erlischt durch diesen Vermerk die eingetragene Buchforderung, und es muß an Stelle derselben sofort die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen der gleichprozentigen konsolidierten Anleihe zu gleichem Nennwerte an den eingetragenen Gläubiger erfolgen. Eine derartige Abschreibung wird zur Aufhebung der Buchforderung, wenn sie sich auf die Gesamtposten eines Kontos erstreckt. — Die statt auf Antrag des eingeschriebenen Gläubigers auf Grund eines gerichtlichen Ueberweisungsbeschlusses erfolgende Abschreibung wird nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift immer im Wege der Uebertragung auf das erforderlichen Falls neu anzulegende Konto für den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger, nie im Wege der Umwandlung in Staatsschuldverschreibungen ausgeführt. Wird dagegen die Abschreibung seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden von Amts wegen vorgenommen, so findet umgekehrt immer die Löschung der eingetragenen Forderung und die Auslieferung ent-

sprechender Staatsschuldverschreibungen statt. Letztere erfolgt jedoch in diesem Falle stets an die Hinterlegungsstelle in Berlin unter Mitteilung einer Abschrift des gelöschten Kontos und der auf dasselbe bezüglichen Akten mit der Maßgabe, daß die hinterlegten Staatsschuldverschreibungen in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung treten. Die Hinterlegungsstelle übernimmt damit die Fürsorge dafür, daß die Staatsschuldverschreibungen nur nach Befriedigung aller dritten Personen zustehenden Rechte dem freien Verkehr übergeben werden.

Unter den weiteren Veränderungen, welche eine Buchforderung erleiden kann, sind die wichtigsten diejenigen, welche eine Beschränkung des Gläubigers zu gunsten eines Dritten oder zur Sicherstellung eines bestimmten Zweckes herbeiführen, wie z. B. die Einräumung eines Pfand- oder Nießbrauchsrechtes oder die Bestimmung, daß eine Löschung oder Zinsabtretung nur mit Genehmigung eines Gerichtes oder einer sonstigen Behörde zulässig sein soll. Voraussetzung ist auch hier stets der Antrag des Gläubigers oder eine Zwangsvollstreckungshandlung. Ersterer muß in der Form den Vorschriften für Eintragungsanträge, falls er mit einem solchen verbunden wird, sonst denen für Abschreibungen entsprechen und wird wirksam durch Eintragung eines entsprechenden Vermerkes im St.Sch.B. Die Zwangsvollstreckungshandlungen erlangen dagegen, falls sie in einem gerichtlichen Pfändungsbeschluß, einem Arrest, einer einstweiligen Verfügung oder in dem Zahlungsverbot einer sonstigen Vollstreckungsbehörde bestehen, nur durch Zustellung an das St.Sch.B.Bureau, falls sie durch einen offenen Arrest gebildet werden, nur durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger für die Staatsschuldenverwaltung Bedeutung, wirken dann aber gemäß § 730, 810 R.C.P.O., § 103 R.K.O. und § 42 der V. v. 7. September 1879 auch ohne Eintragung. Diese Wirkungen bestimmen sich lediglich nach dem Wortlaut der auf Antrag erfolgten Eintragung beziehungsweise — bei den im Wege der Zwangsvollstreckung herbeigeführten Beschränkungen — nach der Anordnung, welche der Zwangsvollstreckung zu Grunde liegt. Hervorzuheben ist nur, daß auch jede im Wege der Zwangsvollstreckung herbeigeführte Beschränkung von Amts wegen im St.Sch.B. zu vermerken und nach erfolgter Beseitigung der Anordnung wieder zu löschen ist. Des weiteren ist hier lediglich noch darauf hinzuweisen, daß der Antrag auf Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen und ebenso jede durch Anordnungen der Vollstreckungsbehörden eintretende Beschränkung des Rechtes des Buchgläubigers die Wirkung hat, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden berechtigt wird, von Amts wegen die Löschung der eingetragenen Forderung und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Abgesehen von den erwähnten Fällen einer Aenderung im Schuldverhältnis kann eine solche herbeigeführt werden durch den Tod des eingetragenen Gläubigers. Derselbe bewirkt von Rechts wegen den Uebergang des Anspruches auf die Erben oder Vermächtnisnehmer. Diese können jedoch die in der Buchforderung enthaltenen Rechte nicht

ohne weiteres ausüben, sondern müssen ihre Befugnis hierzu der Hauptverwaltung der Staatsschulden stets durch eine gerichtliche Bescheinigung nachweisen. Soweit die gesetzliche Erbfolge Platz greift, dient diesem Zweck die nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. März 1869 herbeigeführte Erbbescheinigung; soweit die Berechtigung aus einer letztwilligen Verfügung entspringt, ist die Ausstellung derartiger Bescheinigungen durch das Gesetz vom 20. Juli 1883 neu in die Rechtsordnung eingeführt und näher geregelt. Dieselben sind zu erteilen durch dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, und sofern derselbe einen solchen im Deutschen Reiche nicht besaß, durch denjenigen Reichskonsul, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, falls dem Konsul vom Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist, und in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls sowie im Falle der Ablehnung des zuständigen deutschen außerpreußischen Gerichtes durch das Amtsgericht I in Berlin. Jedoch auch diese Bescheinigungen ermöglichen den Rechtsnachfolgern von Todes wegen noch nicht die unmittelbare Ausübung ihrer gesamten Rechte. Denn dieselben sind zwar befugt, auch ohne als Gläubiger eingetragen zu sein, über ihre Forderung zu verfügen, sie müssen aber zur Stellung aller Anträge und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten bestellen.

Aehnlich wie die Gesamtrechtsnachfolge von Todes wegen wirkt in Beziehung auf die Buchforderungen auch die Erwerbung einer Firma durch einen neuen Inhaber. Denn da nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zur Stellung von Anträgen für eine Firma stets derjenige als berechtigt gilt, welcher zur Zeichnung derselben befugt ist, so geht bei Veräußerungen einer Firma die für dieselbe eingetragene und nicht vorher gelöschte Buchforderung — ohne Rücksicht auf den sonstigen Umfang des Veräußerungsgeschäftes — auf den Erwerber über. Eine Eintragung dieses Ueberganges ist selbstverständlich nicht erforderlich und eine Anzeige aus Anlaß desselben überhaupt nur dann nötig, wenn irgend eine Aenderung in den St.Sch.B.Vermerken, z. B. über die zum Zinsempfang berechtigten Personen, vorgenommen werden soll.

Gemeinsame Folge aller mit einer Einschreibung im St.Sch.B. verbundenen Veränderungen einer Buchschuld ist endlich die Benachrichtigung und die Gebührenzahlung. Erstere betrifft sowohl den eingetragenen Vermerk als auch im Fall einer Löschung die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen und wird erteilt außer an den Antragsteller an alle Beteiligten. Es hat daher z. B. bei einer im Wege der Zwangsvollstreckung oder von Amts wegen herbeigeführten Abschreibung der eingetragene Gläubiger und bei der Uebertragung einer verpfändeten oder sonst beschränkten Forderung auf ein anderes Konto der Pfandgläubiger oder sonstige dritte Berechtigte einen Anspruch auf amtliche Mitteilung. — Die Gebührenzahlung liegt bei den auf Antrag vorgenommenen Eintragungen dem Antrag-

steller, bei Abschreibungen von Amts wegen dem eingetragenen Gläubiger und bei Eintragungen im Verlaufe der Zwangsvollstreckung dem zur vorschußweisen Tragung der Kosten derselben verpflichteten Vollstreckungsgläubiger ob.

Im Anschluß an die Veränderungen, welche eine Buchschuld erleiden kann, sind ferner auch einige Vorgänge zu betrachten, welche das zwischen dem Staat und dem Gläubiger bestehende Schuldverhältnis selbst zwar nicht berühren, aber doch von solcher Bedeutung für dasselbe, namentlich für die regelmäßige Zinszahlung sind, daß ihre Eintragung in das St.Sch.B. teils vorgeschrieben, teils geradezu zur Voraussetzung ihrer Berücksichtigung gemacht ist.

Hierher gehören zunächst Aenderungen, welche in der Person des Gläubigers ohne Wechsel desselben z. B. durch Großjährigkeitserklärung, Entmündigung, Adoption, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens oder Wohnortes, bei einer Frau auch durch Verheiratung oder Ehescheidung eintreten können. In diesen Fällen wird vom Gläubiger die einfache schriftliche Anzeige gefordert, deren Richtigkeit jedoch auf Verlangen durch eine öffentliche Urkunde darzuthun ist, und auf Grund dieser Anzeige erfolgt die Eintragung der Aenderung im St.Sch.B.

Weiter kommen hier in Betracht Vollmachten, welche zur Verfügung über die eingetragene Forderung oder zur Empfangnahme der Zinsen berechtigen können. Die Bevollmächtigung zum Zinsempfang kann für jeden eine selbständige Verfügung zulassenden Schuldbetrag gesondert erfolgen, muß aber für jeden solchen auf eine Person beschränkt sein. Sie bewirkt, daß die Zinsen lediglich an die Person des Bevollmächtigten mit Ausschluß des Gläubigers gezahlt werden. Nur wenn die Zinsen bei einer öffentlichen Kasse erhoben werden sollen, dürfen zwei Personen alternativ zu deren Empfang berechtigt werden. Die Form für Erteilung einer Vollmacht ist dieselbe wie für den Eintragungsantrag, wenn sie mit diesem verbunden wird, andernfalls dieselbe wie für Abschreibungen. Zum Widerruf genügt dagegen stets die einfache schriftliche Anzeige. Wirksam werden Vollmachten, soweit es sich um Verfügungen über die eingetragene Forderung handelt, sofort mit ihrem Eingang beim St.Sch.B.Bureau; soweit sie zum Zinsempfang berechtigen sollen, müssen sie jedoch, um berücksichtigt zu werden, bis zum 10. Tage des dem Fälligkeitstermine vorhergehenden Monats im St.Sch.B. eingetragen und zu diesem Zweck bis zum 1. desselben Monats im St.Sch.B.Bureau eingereicht sein.

Endlich sind zu erwähnen Anträge auf Aenderungen im Wege der Zinszahlung, z. B. auf Uebermittelung durch die Post statt durch die Reichsbank. Für dieselben genügt, falls nicht mit ihnen die Bevollmächtigung eines neuen Empfangsberechtigten verbunden werden soll, die einfache schriftliche Form.

In allen hier erörterten Fällen der Eintragung von Vermerken über Bevollmächtigungen, über Aenderungen in der Person oder Wohnung des Gläubigers oder Zinsempfängers, sowie über Aenderungen des Zinszahlungsweges sind Gebühren nicht zu entrichten; wohl aber

gewährt die Eintragung derselben allen Beteiligten im früher dargelegten Umfange einen Anspruch auf Benachrichtigung.

Der Betrachtung dieser Vorschriften über Entstehung, Aufhebung und Veränderung der Buchschulden des Staates schließen wir einen kurzen Ueberblick über die amtliche Verwaltung des St.Sch.B. an. Dieselbe wird geführt von der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem derselben unterstellten St.Sch.B.Bureau, von welchen der ersteren die Bearbeitung der Angelegenheiten des St.Sch.B., dem letzteren die Führung des Buches selbst obliegt. Die in Betracht kommenden Geschäfte werden der Hauptsache nach einerseits durch die Einschreibungsanträge, andererseits durch die regelmäßige Zinszahlung veranlaßt. Die Erledigung der Einschreibungsanträge erfolgt, falls nicht der Antrag wegen seiner Unzulässigkeit abgelehnt werden muß, wobei stets die Gründe anzugeben sind, durch Feststellung des Einschreibungsentwurfes, welcher der Genehmigung seitens eines Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden bedarf, und durch Uebertragung desselben in das St.Sch.B., wo er von jenem Mitgliede der Hauptverwaltung und dem zuständigen Buchführer vollzogen wird. Nötigenfalls ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden auch befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern. Jede Einschreibung im St.Sch.B., wird sodann möglichst bald in die Abschrift desselben durch den Buchführer und den ihm beigegebenen Sekretär übertragen. Bei der Neuanlage eines Kontos muß zu diesem Zweck noch am Tage der ersten Eintraguug die Abschrift auf einem losen Blatt vollständig hergestellt und in dem zur Aufbewahrung derselben bestimmten besonderen Gebäude unter Verschluss gebracht sein. Bei späteren Eintragungen auf einem Konto ist zur Einforderung, Vervollständigung und Rücksendung dieser Abschriften eine dreitägige Frist gewährt. Ueber jede Eintragung hat sodann das St.Sch.B.Bureau die vorgeschriebenen Benachrichtigungen zu erteilen. Werden mit einem Eintragungsantrag Staatsschuldverschreibungen eingereicht, so erhält außerdem der Einlieferer bereits vor jener Benachrichtigung sofort nach Eingang der Papiere einen von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des St.Sch.B.Bureaus unterschriebenen Empfangsschein über Zahl- und Nennbetrag der eingelieferten Wertpapiere. Diese selbst werden zunächst unter besonderen Verschluß genommen, sodann, nachdem die Eintragung der Buchschuld verfügt ist, mittelst Durchlochung kassiert und endlich monatlich einmal an die Kontrole der Staatspapiere abgeliefert, welche ihre Verbrennung im Beisein von Mitgliedern der Staatsschuldenkommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden bewirkt. Umgekehrt muß jeder Löschung einer Buchschuldpost seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Anfertigung und Ausreichung neuer Schuldverschreibungen nachfolgen, zu welcher derselben im G. v. 20. Juli 1883 ausdrücklich die Ermächtigung erteilt ist. Die Auslieferung geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimiert befundenen Berech-

tigten durch die von ersterer bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung. Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reiches in öffentlicher Urkunde beantragt, so kann die Hauptverwaltung der Staatsschulden diesem Antrage auf Gefahr und Kosten des Berechtigten stattgeben.

Alle Eintragungen und Löschungen im St.Sch.B. werden so schnell, als es der Geschäftsgang irgend gestattet, in der Regel, wenn sich nicht Zwischenverfügungen als notwendig ergeben, innerhalb dreier Tage nach Eingang des Antrages bewirkt. Nur Einschreibungsanträge, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen voraufgehenden Monat eingereicht werden, finden erst nach Ablauf desselben ihre Erledigung. Dagegen werden alle noch früher eingegangenen Anträge und Anzeigen bis zu den für die Bestimmung des Zinsempfängers maßgebenden 10. Tage des dem Zinstermin vorangehenden Monats erledigt und der bevorstehenden Zinszahlung zu Grunde gelegt.

Endlich liegt es der Verwaltung des St.Sch.B. ob, bei jeder Einschrift in dasselbe die etwa fällige G e b ü h r festzustellen und ihre Einziehung zu bewirken. Dieselbe beträgt — von den kostenfreien Eintragungen abgesehen — für jede besondere Einschrift in das St.Sch.B., d. h. für jede mittelst der gleichen Verfügung auf einem Konto bewirkte Eintragung oder Löschung, mag durch dieselbe die Eröffnung eines Kontos erfolgen, eine Zu- oder Abschreibung stattfinden, eine Beschränkung des Gläubigers bewirkt oder aufgehoben werden, 25 Pfennige von je angefangenen 1000 Mark des von der Einschrift betroffenen Betrages, zusammen aber mindestens eine Mark. Bei Uebertragungen wird demgemäß die Gebühr für die Eintragungen auf dem Konto des alten und des neuen Gläubigers besonders in Ansatz gebracht. Bei Löschungen ist außerdem für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen eine weitere Gebühr von 50 Pfennigen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag, mindestens aber von einer Mark zu erheben. Die Vorausbezahlung der Gebühren ist nicht notwendig, kann aber gefordert werden. Soweit nötig, findet ihre Einziehuug im Verwaltungszwangsverfahren statt.

Neben diesen durch einzelne Anträge verursachten Geschäften besteht die Hauptthätigkeit der Verwaltung des St.Sch.B. in der Z i n s e n z a h l u n g. Zu diesem Zweck werden sofort nach den Eintragungen in das St.Sch.B. in einer besonderen nach Zahlungswegen und Zahlungsstellen geordneten Kontrolle über die Buchzinsen und in einer ähnlichen Gegenkontrolle alle halbjährlich zu zahlenden Zinsen unter Angabe des Buchkontos sowie des Empfängers vermerkt und diese Angaben in fortlaufender Uebereinstimmung mit dem St.Sch.B. erhalten. Vor Beginn der Zinszahlungen, also bis zur Mitte des dem Fälligkeitstermin vorhergehenden Monats, sind der Staatsschuldentilgungskasse Auszüge aus diesen Kontrollen zu übersenden, welche auf Grund der Eintragungen an dem für die Zinszahlungen entscheidenden Tage den Betrag der am nächsten Termin an jeden Zinsberechtigten zu zahlenden Summe sowie der gesamten durch jede einzelne Regierungs-

hauptkasse, durch die Staatsschuldentilgungskasse selbst, durch die Post und durch Vermittelung der Reichsbank zu zahlenden Zinsen ergeben. Auf Grund dieser Unterlagen bewirkt die Staatsschuldentilgungskasse die Zahlung. Kommt hierbei eine der Post übergebene Zinsensendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger seine richtige Adresse angezeigt hat. Wird die Barzahlung bei der bestimmten Kasse bis zum Ablaufe des mit dem Fälligkeitstage beginnenden Kalenderquartals nicht in Empfang genommen, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschuldentilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann dann erst erfolgen, wenn ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschuldentilgungskasse direkt gerichtet ist. Die Zahlung geschieht demnächst nur bei dieser Kasse oder mittelst Uebersendung durch die Post. Dies Verfahren muß auch Platz greifen, wenn infolge Erbganges eine andere als die im St.Sch.B.Auszug der zahlenden Kasse bezeichnete Person zum Empfang der Zinsen berechtigt ist. Denn die Zahlkasse hat nur die Legitimation und Identität des in der ihr zugegangenen Zahlungsanweisung genannten Empfängers zu prüfen und ist nicht befugt, an Stelle desselben seinen Rechtsnachfolger anzuerkennen und an diesen zu zahlen. Dies Amtsgeschäft liegt vielmehr der Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst ob, an welche die Erben ihre Anträge zu richten haben. — Alle Sendungen durch die Post erfolgen auf Gefahr und Kosten des Berechtigten, und zwar bei Beträgen bis 800 Mark durch Postanweisung, bei höheren Beträgen, wenn der Berechtigte die Postanweisung nicht ausdrücklich vorzieht, in ordnungsmäßig verschlossenem Brief mit Wertangabe gegen Empfangsbestätigung. Auf Verlangen wird außerdem der Abgang jeder Postanweisung dem Empfangsberechtigten mittelst besonderen Schreibens angezeigt und bei allen Sendungen den Adressen der Empfänger der Zusatz: „Eigenhändig“ hinzugefügt. — Die bei der Barauszahlung zu leistenden Quittungen müssen auf besonderen Formularen ausgestellt sein, von denen dem Berechtigten das erste mit der von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgehenden Benachrichtigung über die Eintragung der Buchschuld zugesandt wird, die demnächst zu verwendenden später an der Zahlungsstelle verabreicht werden. — Nicht in Empfang genommene Zinsen verjähren, wie die Zinsscheine der Staatsschuldverschreibungen, mit dem Ablauf von vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Weiter liegt der Verwaltung des St.Sch.B. eine fortlaufende Durchsicht der im Reichsanzeiger veröffentlichten Konkurseröffnungen ob, da auf Grund des mit denselben verbundenen offenen Arrestes nicht nur die Möglichkeit rechtswirksamer Zahlung an den Gemeinschuldner aufhört, sondern auch die Pflicht für die Staatsschuldenverwaltung eintritt, von den für jenen eingetragenen Buchforderungen dem Konkursverwalter Anzeige zu machen und einen entsprechenden Vermerk in das St.Sch.B. aufzunehmen. Außerdem ist in diesem Fall, wie in den übrigen Fällen, welche die Löschung eingetragener Forderungen und Hinterlegung der dagegen auszufertigenden Staatsschuldverschreibungen

von Amts wegen gestatten, seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu erwägen und zu beschließen, ob eine Benutzung dieser Befugnis angezeigt erscheint.

Endlich hat das St.Sch.B.Bureau bei einer etwaigen Kündigung der in Buchschulden verwandelten Staatsschuldverschreibungen sämtlichen eingetragenen Gläubigern eine schriftliche Benachrichtigung zu übersenden.

Der Hervorhebung verdient noch eine für den gesamten Geschäftskreis des St.Sch.B.Bureaus wichtige Bestimmung, welche allen Beamten desselben das unverbrüchlichste Stillschweigen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensverhältnisse ausdrücklich zur Pflicht macht. Auch die zum Verlangen von Auskunft berechtigten Personen erhalten dieselbe nur auf Grund eines schriftlich an die Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichteten und von dieser genehmigten Gesuches. Ist diese Voraussetzung erfüllt, oder betrifft die berechtigte Anfrage nicht mittelbar oder unmittelbar die Vermögensverhältnisse der Gläubiger, so kann ihre Erledigung schriftlich, aber auch, außer an den beiden letzten Tagen jedes Monats, täglich in den öffentlichen Geschäftsstunden mündlich stattfinden.

Zufolge der Neuübertragung von Geschäften an die Hauptverwaltung der Staatsschulden sind auch die früheren Bestimmungen über die Stellung dieser Behörde zum Finanzminister durch das Ges. vom 20. Juli 1883 ergänzt werden. Entsprechend den Fällen, in welchen derselben bereits vordem, abgesehen von der Verantwortlichkeit für alle ihre Amtshandlungen, eine selbständige, also auch durch keine Verfügung des ihr sonst vorgesetzten Ministers gedeckte Verantwortlichkeit oblag, ist diese unbedingte Verantwortlichkeit jetzt auch darauf ausgedehnt, daß die im St.Sch.B. eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schuldverschreibungen der konsolidierten Anleihe den gesetzlich festgestellten Betrag der letzteren nicht übersteigen, und daß die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingereichten Staatsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben ordnungsmäßig erfolgt. Zugleich ist auch über diese Geschäfte die fortlaufende Kontrolle der Staatsschuldenkommission übertragen.

Um die Geschäftsführung beim St.Sch.B. zu erleichtern und eine weitgehende Benutzung desselben zu ermöglichen, sind im Gesetz vom 20. Juli 1883 weiter noch einige allgemeine Bestimmungen getroffen, welche sich im wesentlichen als Ergänzungen oder Abänderungen sonstiger Rechtsvorschriften darstellen und eine besondere Hervorhebung verdienen.

Zu denselben gehört die Vorschrift, daß allgemein — im Gegensatz zu den in Preußen verbreitetsten Bestimmungen des ehelichen Güterrechts — die Ehefrauen und in gleicher Weise auch die großjährigen Personen unter väterlicher Gewalt ohne Zustimmung des Ehemannes beziehungsweise Vaters Anträge an das St.Sch.B.Bureau stellen und damit über die für sie eingetragenen Forderungen verfügen können.

Weiter ist hier zu erwähnen die abweichend von den sonst geltenden Sätzen erfolgte Regelung der Gebühren für gerichtliche und notarielle Beglaubigung von Anträgen an das St.Sch.B.Bureau. Für dieselbe kommen zur Erhebung bei Beträgen bis zu 2000 Mark: 1,50 Mark und bei Beträgen über 2000 Mark: 3 Mark.

Schließlich ist die Einrichtung des St.Sch.B. Veranlassung gewesen, die dem Vormundschaftsrichter bei Beaufsichtigung der Verwaltung von Mündelvermögen zustehende Anordnungsbefugnis zu erweitern. Wie derselbe bisher die Außerkurssetzung von Papieren herbeiführen konnte, so kann er jetzt auch anordnen, daß die Eintragung der dem Mündel gehörigen Staatsschuldverschreibungen auf den Namen desselben im St.Sch.B. beantragt werde. Ausgeschlossen ist diese Anordnung nur, falls der Vater des Mündels oder eine von demselben unter Befreiung von einer derartigen Einwirkung des Vormundschaftsgerichts bestellte Person die Vormundschaft führt.

Zur Vervollständigung dieser Darstellung der für das Preußische St.Sch.B. geltenden Bestimmungen wird eine kurze Vergleichung mit den gleichartigen Einrichtungen Englands und Frankreichs dienlich sein, da dieselben dort bereits seit längerer Zeit bestanden und in mehrfacher Beziehung für Preußen zum Muster gedient haben.

Als Eigentümlichkeit Englands ist zunächst hervorzuheben, daß wie die gesamte Verwaltung seiner Staatsschuld, so auch die das Great Ledger nicht durch staatliche Behörden, sondern durch die Bank von England erfolgt. Es ist dies keineswegs nur eine Folge der seit 1834 erfolgten Uebertragung der gesamten Zahlungsgeschäfte des Staates auf die Bank, sondern das Endergebnis einer selbständigen mit Gründung der Bank im Jahre 1694 beginnenden Entwickelung, während welcher die von Anfang an sehr wichtige Mitwirkung der Bank bei der Aufnahme und Verwaltung der Staatsanleihen immer entscheidender und ausschließlicher wurde. Die Thätigkeit der Staatsbehörden rücksichtlich der festen Staatsanleihen beschränkt sich heute im wesentlichen darauf, daß dieselben der Bank den Auftrag zur Aufnahme der Anleihen erteilen, über die dadurch gewonnenen Beträge verfügen, die etwaige Tilgung anordnen und die hierzu wie zur regelmäßigen Verzinsung erforderlichen Summen zur Verfügung stellen. Alle übrigen Geschäfte, namentlich den gesamten Geschäftsverkehr mit den Gläubigern, besorgt ausschließlich die Bank.

Sieht man von den erst seit 1863 bestehenden Stockcertificates zunächst ab, so stellt sich die gesamte feste und demgemäß von seiten der Gläubiger unkündbare Staatsschuld (Funded oder Consolidated Debt) dar — dies verdient weiter Preußen gegenüber der Hervorhebung — in den Eintragungen aller Staatsgläubiger in den Büchern der Bank. Diese Eintragungen bilden, von der bezeichneten Ausnahme abgesehen, nicht nur eine mögliche oder notwendige Folge der Entstehung einer Anleiheforderung gegen den Staat, sondern den wesentlichen Grund derselben. Die Aufnahme einer Anleihe erfolgt nämlich seit längerer Zeit ausschließlich in der Weise, daß die Darleiher ihr

Geld in den durch die Subskription bestimmten beliebig hohen Beträgen unter Verzicht auf ein Kündigungsrecht bei der Bank einzahlen und hierauf in den Büchern der Bank ein Konto eröffnet erhalten, auf welchem ihr Name und ihre Einzahlung nebst der ihnen daraufhin zustehenden festen Rente als Kredit gegenüber dem Staate genau verzeichnet wird. Gleichzeitig werden die dargeliehenen Beträge der Finanzverwaltung des Staates zur Verfügung gestellt und auf der Sollseite des Staatskontos eingetragen. Sobald die einzelne Einzahlung der auf eine Anleihe subskribierten Beträge erfolgt und auf Grund des Interimsscheins (Scrip) nach Name und Betrag in das Journal und das alphabetisch geordnete Hauptbuch übertragen ist, entsteht ein Stock, d. h. ein frei übertragbarer mit bestimmten Rechten versehener Anteil der staatlichen Rentenschuld [1]). Während vorher nur eine Forderung gegen die Bank bestand, verwandelt sich dieselbe hierdurch in eine Forderung gegen den Staat. Eine Urkunde wird über den Stock nicht erteilt, so daß die Eintragung nicht nur den einzigen Grund, sondern auch das einzige Beweismittel der Staatsschulden bildet. — Auch alle älteren noch nicht zurückgezahlten Anleihen sind jetzt in Stocks verwandelt und in der angegebenen Weise in den Büchern der Bank eingetragen.

Der Great Ledger besteht nun in nichts anderem als in der vollständigen Summe aller auf diese Weise im Hauptbuch der Bank entstandenen Konten von Staatsgläubigern. Er umfaßt alle Beträge der festen Staatsschuld, ist aber keine besondere Rechtseinrichtung und besitzt — im weiteren Gegensatz zum Preußischen St.Sch.B. — keine ausdrückliche Rechtsordnung, sondern stellt sich dar als ein Erfordernis der bankmäßigen Buchhaltung und Kassenführung. Eine besondere Abschrift des Great Ledger wird demgemäß auch nicht geführt. Für den Fall seiner Zerstörung oder Beschädigung ist aber die Wiederherstellung gesichert mit Hilfe der den Zinszahlungen zu Grunde liegenden Dividend books und der bei Veräußerungen auszustellenden Transfertickets, welche in besonderen Räumen aufbewahrt werden.

Die Zinsenzahlung erfolgt in der Weise, daß nach Maßgabe der vorhandenen Eintragungen und lediglich auf Grund derselben seitens der Bank die vom Staate versprochenen Zinsen auf dem Konto der Gläubiger als verfügbares Guthaben aufgeführt, auf dem Konto des Staates diesem zur Last geschrieben werden. Zur Vorbereitung der Zinszahlung werden die Hauptbücher der Staatsschuld vor dem Zahlungstermin auf höchstens 15 Tage für Uebertragungen geschlossen. Darauf werden in besonderen Auszügen die bei Schluß der Bücher eingetragenen Namen der Stockeigentümer nebst dem Betrage ihres Stocks, den halbjährlichen Zinsen desselben, dem Abzug der Einkommensteuer und der zu zahlenden reinen Summe zusammengestellt, gedruckt und in Zinsenbücher (Dividend books) zusammengebunden. Aus demselben wird dann für jeden Gläubiger eine Zinsanweisung (Divi-

---

1) Daneben bedeutet Stock auch die Gesamtheit aller denselben Bedingungen unterliegenden und demgemäfs eine einheitliche Anleihe bildender Staatsschulden.

dend warrant) mit Angabe des Kapitalbetrages und der fälligen Zinssumme hergestellt, welche von dem Stockeigentümer oder seinem Bevollmächtigten in den Geschäftsräumen der Bank gegen Zeichnung des Zinsenbuchs und der Zinsanweisung persönlich abzuheben ist. Hierbei wird die Unterschrift auf der letzteren durch einen Bankbeamten bestätigt. Die Abgabe erfolgt gegen Nennung des Namens und des auf denselben eingetragenen Betrages im allgemeinen ohne weitere Förmlichkeiten. Nur bei größeren Beträgen muß die Zinsquittung von dem Clerk eines Bankiers oder einem Stockmakler, der die Bürgschaft für die Richtigkeit der Persönlichkeit übernimmt, mitunterzeichnet werden. Der Dividend warrant kann dann sofort nach seiner Ausgabe von jedem Inhaber an der Kasse der Bank im Dividend Pay Office durch Abhebung der Zinsen zahlbar gemacht, aber auch als Verkehrspapier benutzt werden. Statt dessen kann die Erhebung der Zinsen auch durch Vermittelung von Bankiers erfolgen, welche vor dem Zinszahlungstermin ein Verzeichnis der ihnen überwiesenen Zinsbeträge und ihre Vollmachten einreichen und nach Prüfung derselben den gesamten Zinsbetrag gutgeschrieben erhalten. Die Stockeigentümer sind endlich seit 1870 auch befugt, die Zusendung ihrer Dividend warrants, welche dann die Gestalt gekreuzter Checks erhalten, durch die Post an eine Adresse innerhalb des vereinigten Königreiches, der Kanalinseln und der Insel Man durch schriftliches Ansuchen zu verlangen. Diese Checks können darauf bei der Bank und ihren Filialen, aber nur durch Vermittelung eines Banker, zur Zahlung vorgelegt werden. — Der Betrag aller Zinsen, welche nach 10 Jahren noch nicht abgehoben sind, wird auf das Konto des Staates (National Debt Commissioner) übertragen, desgleichen die dazu gehörigen Stocks. Doch können Zinsansprüche auch später jeder Zeit erhoben werden, unterliegen aber einer besonderen Prüfung durch das Unclained Dividend Office bei der Bank, das einzige Bureau derselben, dessen Kosten der Staat trägt.

Im Falle eines Verkaufes von Stocks, welcher sowohl bezüglich der ganzen einem Gläubiger zustehenden Summe als auch eines ganz beliebig kleinen Teiles derselben zulässig ist, muß eine Umschreibung im Hauptbuche stattfinden. Um dieselbe herbeizuführen ist eine Inanspruchnahme besonderer Stockmäkler (Stockbroker) und ein persönliches Erscheinen des Verkäufers oder seines Bevollmächtigten auf der Bank erforderlich. Auf Grund eines vorher durch den Stockbroker zur Bank gesandten vorläufigen Uebertragungsscheins (Transferticket), welcher den Verkäufer, den Käufer und den zu übertragenden Betrag bezeichnet, wird, falls der Verkäufer als Eigentümer des letzteren eingetragen ist, die Uebertragung in einem besonderen Uebertragungsbuch (Transferbook) angemerkt. Diese Eintragung wird sodann vom Verkäufer unterschrieben, ebenso eine Quittung über den Empfang des Kaufpreises (Stock Receipt), welche der Eintragung im Transferbook entspricht, auf einem amtlich zur Verfügung gestellten Formular ausgestellt und vom Beamten, dem die Umschreibung obliegt, mitunterzeichnet wird. Die Unterschrift des Transferbook durch den Verkäufer

entlastet die Bank diesem gegenüber. Die Aushändigung des Stock Receipt an den Käufer, welche durch den Verkäufer nach wirklicher Zahlung des Kaufpreises erfolgt, gewährt dem letzteren einen Anspruch auf Eintragung in das Hauptbuch. — Bei Uebertragungen auf den Todesfall, Schenkungen und sonstigen wohlthätigen Rechtsgeschäften bedarf es einer Mitwirkung der Stockbroker nicht, sondern es besteht ein eigenes Büreau (Register Office) zur urkundlichen Aufnahme derartiger Verhandlungen, welches zugleich bei Herbeiführung der Löschung des eingetragenen Gläubigers und der Uebertragung des Stocks auf den neuen Berechtigten mitwirkt.

Seit 1863 hat nun die bisher geschilderte Ordnung des englischen Staatsschuldenwesens insofern eine Abänderung erfahren, als es den Staatsgläubigern freigestellt ist, sich statt ihrer Stocks — nicht über dieselben — eine übertragbare Schuldurkunde (Stockcertificate) zu verschaffen. Dieselbe lautet stets über eine runde Summe zwischen 50 und 1000 Pfund, berechtigt zu den Zinsen des ehemaligen Stocks oder Stockanteiles und ist mit Zinsscheinen für fünf Jahre versehen. Sie wird zunächst auf den Inhaber ausgestellt und berechtigt denselben zu dem in ihr beschriebenen Stockanteil. Jedoch kann sie jeder Inhaber durch Einschreibung eines Namens an besonders hierzu bestimmter Stelle in ein Namenspapier verwandeln. Der Besitz desselben bildet aber auch nach solcher Verwandlung die Voraussetzung für die Geltendmachung der Forderung. Für den Fall des Unterganges oder Verlustes jedes Inhaber- oder Namencertifikates wird, sobald derselbe nachgewiesen, von der Bank gegen Personalbürgschaft für allen Schaden eine neue Schuldurkunde ausgestellt. Auf Verlangen werden weiter von der Bank alle Namenspapiere in Inhaberpapiere umgetauscht und außerdem sowohl die ersteren als die letzteren gegen Rückgabe wieder in Stocks verwandelt. Trotz dieser Verkehrserleichterungen umfassen die Certifikate nur einen sehr geringen Teil der englischen Staatsschuld; derselbe betrug 1870 $^1/_2$ $^0/_0$ und ist seitdem wenig gestiegen [1]).

In Frankreich wird in Uebereinstimmung mit Preußen und im Gegensatz zu England die Verwaltung der Staatsschulden und des Staatsschuldbuches, des Grand Livre, von Staatsbehörden geführt. In dem Grand Livre wurden seit seiner Einrichtung im Jahre 1793, wie im englischen Great Ledger, aber nicht im Preußischen St.Sch.B., alle festen Staatsschulden verzeichnet, und die Eintragungen in dasselbe bildeten den Grundtitel jeder aus den festen Staatsschulden entspringenden Forderung der Staatsgläubiger. Das Grand Livre besteht jetzt aus zwei Abteilungen. Die erste derselben enthält die gesamte alte Staatsschuld, deren Eigentümlichkeit in dem alleinigen Versprechen einer Rente [2]) unter Ausschluß des Kündigungsrechtes der Gläubiger,

---

1) Vgl. Philippovich von Philippsberg, Die Bank von England, namentlich S. 36 ff., 47 ff., 88 ff., 134, 142, 150 ff., 182 ff., 289; L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Auflage, Band IV, S. 36, 142, 253 ff., 312 ff. und Saling, Börsenpapiere Bd. I, 4. Aufl. S. 568.

2) Die Angabe eines Zinsfufses neben dem Rentenbetrage hat nur die Bedeutung eines Mittels zur Berechnung des zu Grunde gelegten Nennwertes der Rente, gegen dessen Zahlung sich der Staat ein Kündigungsrecht vorbehält.

der Tilgungspflicht des Staates und der jährlichen Auslosung, dagegen verbunden mit dem Rechte des Staates zur Kündigung und zum Rückkauf an der Börse besteht, — rentes perpétuelles remboursables. Die zweite Abteilung umfaßt die von Léon Say 1878 aufgenommene neue Schuld von 500 Millionen Franken, welche jährlichen Auslosungen, aber keiner Kündigung unterworfen ist, und deren einzelne Verschreibungen das Bekenntnis einer Summenschuld und einer Zinsverpflichtung enthalten, — rentes amortissables. Ueber jede Eintragung einer Rente in das Grand Livre, welche zugleich in eine Abschrift desselben übertragen wird, erhält der Eingetragene — abweichend von der englischen und preußischen Einrichtung — einen Auszug aus dem St.Sch.B., extrait d'Inscription au Grand Livre oder auch titre genannt. Dieser ist für den Besitz der Rente wesentlich und muß bei jeder Ausübung der durch dieselbe gewährten Rechte vorgelegt werden. Derselbe lautete in den ersten Zeiten nur auf den Namen des persönlich eingetragenen Gläubigers, — titre nominatif. Seit 1831 wurden aber neben diesen Namensrenten auch Inhaberrenten in das St.Sch.B. eingetragen — rentes au porteur — und darüber Inhaberpapiere mit Kupons — titres au porteur — ausgestellt. Seit 1864 werden für die drei- und fünfprozentige, inzwischen auf $4^1/_2$ $^0/_0$ herabgesetzte, nicht auch für die vierprozentige und die ursprüngliche vier und ein halb prozentige Rente, und nur an Personen von unbeschränkter Verfügungsfähigkeit außerdem auf Grund der Eintragungen auf den Namen eines Rentengläubigers auch Namenspapiere, die mit Inhaberkupons versehen sind, sogenannte titres mixtes, ausgegeben. Sämtliche drei Arten der Rententitel können bei der Staatsschuldenverwaltung beliebig gegen einander vertauscht werden. Der Antrag hierauf bedarf, falls Namens- oder gemischte Renten umgewandelt werden sollen, der Vermittelung eines Wechselagenten. Auf Grund des Antrages wird die alte Eintragung gelöscht, eine Neueintragung bewirkt und über dieselbe ein neuer extrait ausgefertigt. — Die gesamten Staatsschulden bestanden 1877 ungefähr zu $^2/_3$ in Namensrenten (483 Mill. Fr.), zu $^1/_3$ in Inhaberrenten (228 Mill. Fr.) und zu $^1/_{21}$ aus gemischten Renten (35 Mill. Fr.).

Die Aufnahme einer Rentenschuld in Frankreich erfolgt durch den Verkauf der Rentenforderungen bei der Staatszentralkasse in Paris und bei jedem Generaleinnehmer (Trésorier payear général) in den Departements mit Ausnahme des Departements der Seine. Noch heute hat jeder Bürger auch ohne alle Emission größerer Summen das Recht, bei jedem Generaleinnehmer gegen Erlegung des Preises nach dem Tageskurse sich eine Rente nach Maßgabe des für die verschiedenen Rentenschulden festgesetzten Mindestbetrages, welcher zwischen fünf und zwei Franken wechselt, zu kaufen und demgemäß die Eintragung des Rentenrechtes für sich zu verlangen. Bei Aufnahme größerer Anleihen erwerben bedeutendere Geldunternehmungen in derselben Weise für sich erhebliche Beträge und übertragen diese dann in der allgemein für Rentenveräußerungen üblichen Form auf andere. — Die Eintragung der einzelnen Renten im Grand Liver kann entweder un-

mittelbar oder mittelbar erfolgen. Geschieht der Kauf der Rente bei der Centralkasse in Paris, so findet stets zunächst die Eintragung derselben im Grand Livre selbst statt, desgleichen falls die Rente bei einem Generaleinnehmer gekauft und die Uebertragung von dem Register desselben in das Grand Livre beantragt wird. Außerdem führt aber jeder Generaleinnehmnr auch ein zur Ergänzung des Grand Livre dienendes Hauptbuch (registre spécial). Die in dasselbe eingetragenen Renten sind nicht auch einzeln im Grand Livre eingetragen, sondern nur in einer Gesamteintragung, welche die Summe der in jedem Hauptbuch enthaltenen Renten umfaßt. Die Extraits über dieselben lauten daher auch nicht auf das Grand Livre, sondern auf dies registre spécial. Die Eintragungen in diese Hauptbücher umfassen jedoch nur Namensrenten. Sie erfolgen teils auf Grund des Kaufes der Rente beim Generaleinnehmer, teils auf Grund einer Umschreibung aus dem Grand Livre. Letztere geschieht auf Antrag jedes Rentenberechtigten gegen Einlieferung seines Extrait. In ähnlicher Weise kann auch die Uebertragung der Rente von dem registre spécial eines Generaleinnehmers in das eines anderen oder in das Grand Livre selbst verlangt werden.

Die Zinsenzahlung für die Inhaber- und gemischten Renten findet nur in Paris statt gegen Einlieferung der Coupons, welche aber auch von allen Staatskassen in Zahlung genommen werden. Die Zinszahlung auf Namensrenten erfolgt, falls dieselben im Grand Livre unmittelbar eingetragen sind, ebenfalls nur bei der Centralstaatskasse in Paris und, falls sie in einem registre spécial geführt werden, nur durch die Kasse des Generaleinnehmers des Departements, — im Gegensatz zu Preußen also jedesmal nur durch eine bestimmte Kasse, deren Bestimmung jedoch der Rentenberechtigte in der Hand hat. Die Auszahlung kann nur beansprucht werden gegen Quittungsleistung und Vorzeigung des Extrait, auf dessen Rückseite durch Aufstempelung des Zinstermins die Zahlung ersichtlich gemacht wird. Eine Zusendung durch die Post, wie in Preußen, oder eine Uebermittelung derselben im bankiermäßigen Checkverkehr, wie in England, ist nicht vorgesehen. — Nicht abgehobene Renten verjähren in fünf Jahren nach der Fälligkeit, die Rentenschuld selbst ist dagegen unverjährbar.

Der Verkauf einer Namens- und einer gemischten Schuld, welcher sowohl für den ganzen Betrag derselben wie für Rententeile in Höhe von fünf Franken und einem Vielfachen von fünf Franken zulässig ist, erfordert wie in England und Deutschland die Eintragung des neuen Erwerbers in das St.Sch.B. Zu diesem Zwecke muß zunächst eine schriftliche Uebertragungserklärung (transfert) vom Verkäufer und einem Wechselagenten unterzeichnet und hierauf von dem letzteren die alte Verschreibung nebst einer Urkunde (bordereau certifié), in welcher er das Eigentum des Verkäufers, die Richtigkeit der Namen des Erwerbers und die Höhe der veräußerten und im Besitz des Verkäufers verbliebenen Rente unter eigener Gewährleistung beglaubigt, dem Uebertragungsamte in Paris oder dem Generaleinnehmer in den Departements eingereicht werden. Diese bewirken darauf die Um-

schreibung, fertigen neue Extraits an und reichen dieselben binnen zwei Tagen nach Eingang des Antrages den Parteien aus. Erfolgt der Uebergang einer Rente auf einen neuen Gläubiger anders als infolge Verkaufes, so findet die Umschreibung in ähnlicher Weise auf Grund eines von den Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestellten und vom Erwerber eingereichten Eigentumszeugnisses statt, durch welches das Recht auf die Rente bescheinigt sein muß. Für die Umschreibung genügt daher nie der Antrag des alten Rentenberechtigten, sondern es muß abweichend von der preußischen Rechtsordnung der St.Sch.B.Verwaltung auch der Grund der Uebertragung nachgewiesen werden.

Wegen der Wichtigkeit des Extrait für den Rentenanspruch bestehen weiter, wie für die preußischen Staatsschuldverschreibungen, aber natürlich nicht die preußischen Buchforderungen und die englischen Stocks, besondere Vorschriften für den Fall des Verlustes des Extrait. Betrifft der Verlust eine Inhaberrente, so kann die Ausreichung einer neuen Verschreibung durch den Finanzminister nur angeordnet werden nach Hinterlegung des Rentenbetrages in gleichwertigen Rentenverschreibungen auf zwanzig Jahre. Beim Verlust von Namens- oder gemischten Renten ermächtigt dagegen der Finanzminister auf Grund einer vom Eigentümer beim Maire seines Wohnortes in Gegenwart von zwei Zeugen abgegebenen Erklärung, falls dieselbe im Grand Livre ihre Bestätigung findet, den Direktor desselben zur Löschung der verlorenen und zur Neueintragung einer gleichen Rente sowie zur Ausreichung eines neuen Extrait. Nur muß, falls es sich um gemischte Renten handelt, für die auf Grund der ausgegebenen Coupons etwa von Dritten erhobenen Ansprüche Kaution geleistet werden.

Endlich ist als Eigentümlichkeit der französischen Rente ihre Unpfändbarkeit und Steuerfreiheit, sowie der Ausschluß jeder gerichtlichen Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen dem Rentenbesitzer und dem Staate zu erwähnen [1]).

Der wesentlichste Unterschied zwischen dem Preußischen St.Sch.B. und seinen Vorbildern in England und Frankreich besteht hiernach darin, daß der Great Ledger und das Grand Livre sämtliche Staatsschulden umfassen, und daß die Eintragung in diese Bücher in England sowohl wie in Frankreich allein eine schulderzeugende Bedeutung besitzt, während in Preußen nur auf Antrag des Gläubigers einzelne Forderungen in das St.Sch.B. eingetragen werden, und zwar immer solche, welche schon vorher vollwirksam bestanden. Der Great Ledger und das Grand Livre versehen daher zugleich die Stelle der in Preußen von der Kontrolle der Staatspapiere geführten Stamm- und Mortifikationsbücher, welche ebenfalls alle Staatsschulden und alle zu ihnen notwendig werdenden Bemerkungen übersichtlich enthalten und abschriftlich im Staatsarchiv nieder-

1) Zu vergleichen die einschlägigen Artikel in Block, Dictionnaire de l'Administration Française und L. v. Stein, Finanzwissenschaft, 5. Auflage, Bd. IV S. 259 ff., 297 ff.).

gelegt werden. — Während sich sodann weiter in Preußen die Eintragung einer Forderung im St.Sch.B. und die Verbriefung derselben durch eine Staatsschuldverschreibung gegenseitig ausschließen, sind alle französischen titres lediglich Auszüge aus den Eintragungen in das Grand Livre und alle englischen Stockecertificates Urkunden auf Grund solcher Eintragungen. — Ein wesentlicher Unterschied zwischen den drei Staaten geht endlich dahin, daß in Preußen über die Buchschulden und in England über die eigentlichen Stocks gar keine Verschreibungen bestehen, in Frankreich dagegen über jede Inskription ein für die Ausübung der Forderungsrechte wesentlicher Extrait ausgestellt wird. Wenn im einzelnen die preußischen Buchschulden mehr Aehnlichkeit mit den englischen Stocks als mit den französischen Rententiteln zeigen, z. B. hinsichtlich der Zinszahlung, so beruht dies im wesentlichen auf diesem Unterschied rücksichtlich der Verbriefung der Eintragung. Andererseits bedingt die streng staatliche Verwaltung des Staatsschuldenwesens in Preußen und Frankreich wieder manche gemeinsame Abweichungen von dem bankiermäßigen Verfahren in England, welches nur unter Berücksichtigung des bis in die niederen Klassen verbreiteten ausgedehnten Geschäftsverkehrs der englischen Banken verstanden werden kann. Besonders zeichnet sich sodann das Preußische St.Sch.B. vor den englischen und französischen Einrichtungen dadurch aus, daß ersteres jede nicht unbedingt nötige Unbequemlichkeit für die Gläubiger zu vermeiden gesucht hat, indem es z. B. von der Notwendigkeit persönlichen Erscheinens ganz und von der Mitwirkung von Mäklern und Behörden soweit absieht, als dieselbe nicht zur einfachen Beglaubigung erforderlich ist. Endlich ist es eine allein im Preußischen St.Sch.B. sich findende Neuerung, daß es gestattet ist, in demselben eine Beschränkung des Gläubigers in der Verfügung über das eingetragene Kapital oder über die Zinsen zu vermerken, und daß somit die Verpfändung der Buchforderungen an Dritte und ihre Sicherstellung für bestimmte Zwecke durch die Einrichtungen des St.Sch.B. selbst ermöglicht und geregelt wird.

II.

Gehen wir auf Grund dieser Betrachtung der für Einrichtung und Verwaltung des Preußischen Staatsschuldbuches maßgebenden Vorschriften daran, uns seine Vorzüge und Nachteile zu vergegenwärtigen, so zeigt sich, daß dieselben im wesentlichen auf drei sich zwar vielfach berührenden, der Hauptsache nach aber getrennten Gebieten liegen. Sie betreffen erstens die privatrechtliche Stellung des einzelnen Gläubigers, sodann die Finanzwirtschaft des Staates und drittens das volkswirtschaftliche Gemeinschaftsleben.

Entsprechend dem bei der Schaffung des St.Sch.B. hauptsächlich ins Auge gefaßten Zweck wenden wir uns zunächst zur Bedeutung desselben für den einzelnen Staatsgläubiger. Unter den Vorteilen, welche demselben durch das St.Sch.B. geboten werden,

steht obenan die in letzterem gewährte Möglichkeit, die Forderungen an den Staat gegen jeden unfreiwilligen Verlust zu schützen. Um diesen Vorteil zu würdigen, ist es angezeigt, sich zu vergegenwärtigen, welchen Gefahren dies Forderungsrecht vor dem Bestehen des St.Sch.B. allgemein unterworfen und noch jetzt bei Nichtbenutzung des letzteren ausgesetzt ist. Dieselben entspringen aus der ursprünglichen Verbindung der Staatsschuldforderungen mit dem Besitz von Inhaberpapieren und aus der infolgedessen mit jeder Beschädigung oder Vernichtung und mit jedem Verlust derselben verknüpften Beeinträchtigung des Forderungsrechtes selbst. Allerdings gewährt schon seit langer Zeit die Preußische Rechtsordnung auch abgesehen von der Thätigkeit der Polizei und des Strafrichters eine Reihe von Aushilfen, um diese Gefahren abzuwenden oder zu mildern. Im Fall der Beschädigung der Staatsschuldverschreibungen erhält der rechtmäßige Besitzer derselben, falls er sich als solcher nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausweisen kann, gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten an Stelle des alten ein neues kursfähiges Papier. Bei gänzlicher Vernichtung einer Staatsschuldverschreibung überliefert die Hauptverwaltung der Staatsschulden, wenn ihr dieselbe nach ihrem Ermessen überzeugend dargethan wird, dem zu Schaden Gekommenen eine neue Schuldverschreibung. Ist eine Schuldverschreibung verloren gegangen und obiger Nachweis nicht möglich, so wird ein Ersatzschuldschein ausgehändigt, sobald die alte Schuldurkunde im Wege gerichtlichen Aufgebots für kraftlos erklärt ist. Dies ist jedoch unmöglich, wenn ein anderer sich im Besitz des Schuldscheins befindet und denselben aus eigenem Antriebe oder auf öffentliche Aufforderung hin geltend macht. Denn der Besitzer einer Staatsschuldverschreibung kann nur, wenn sein eigener Besitz unredlich oder auf unentgeltliche Weise von einem unredlichen Besitzer erworben ist, und nur im Wege gerichtlicher Klage, bei deren Vorbereitung allerdings die Hauptverwaltung der Staatsschulden Hilfe leistet, zur Herausgabe der Staatsschuldverschreibung gezwungen werden. — Sind Zinsscheine verloren gegangen, so werden an deren Stelle von der Hauptverwaltung der Staatschulden neue ausgehändigt, wenn dieselbe sich überzeugt findet, daß der Verlust auf eine Weise erfolgt ist, welche es ausschließt, daß dieselben wieder zum Vorschein kommen können. Ist diese Ueberzeugung der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht zu verschaffen, so findet die Ausgabe neuer Zinsscheine an Stelle bereits ausgegebener überhaupt nicht statt, und die unbefugten Inhaber der Zinsscheine können auf Grund derselben unbeschränkt die Auszahlung der Zinsen verlangen. — Zinsscheinanweisungen dagegen verlieren in Händen dessen, der die Staatsschuldverschreibung nicht besitzt, auf Antrag des Besitzers der letzteren sofort ihre Kraft, da, sobald ein solcher Antrag gestellt ist, die Auslieferung einer neuen Zinsscheinreihe nebst weiterer Zinsscheinanweisung nur an den Inhaber der Staatsschuldverschreibung selbst erfolgt. — Weder für Zinsscheine noch für Zinsscheinanweisungen besteht jedoch ein Aufgebotsverfahren.

Der Schaden, welcher beim Verlust der über die Staatsschulden ausgestellten Verschreibungen den Besitzer derselben trifft, ist demnach am weitgehendsten, wenn diese sämtlich abhanden kommen, ohne daß der Verlierer ihre genaue Bezeichnung nach Nummer, Buchstaben und Reihe anzugeben vermag, indem hier seine Forderungsrechte sowohl bezüglich des Kapitals als auch bezüglich der Zinsen vollständig vernichtet sind. Ebenso wird bei jedem Verlust von Zinsscheinen, mag derselbe mit dem der übrigen Schuldurkunden zusammentreffen oder nicht, sobald nicht der Untergang der Zinsscheine dargethan werden kann, der entsprechende Zinsanspruch des alten Gläubigers gänzlich aufgehoben. Ist die Staatsschuldverschreibung selbst abhanden gekommen, aber ihre genaue Bezeichnung bekannt, so bleibt die Hauptforderung bei rechtzeitiger Verfolgung des Anspruches in allen Fällen erhalten, wo nicht die Verschreibung gegen Entgelt in die Hände eines redlichen Erwerbers gelangt war; bezüglich des Zinsanspruches, soweit derselbe nicht an den bereits ausgelieferten Zinsscheinen haftet, ist dagegen zu unterscheiden, ob die Zinsscheinanweisung in der Gewahrsam behalten oder mit verloren gegangen war. Ersterenfalls droht dem Verlierer bei rechtzeitiger Einleitung des Aufgebotsverfahrens im allgemeinen kein weiterer Nachteil, da dann seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden die neuen Zinsscheine dem Anmelder ohne weiteres ausgehändigt und nur bei gleichzeitiger Erhebung eines Anspruches durch den Inhaber des Staatsschuldscheins in Ermangelung gerichtlicher Beschlagnahme diesem mit der Wirkung überliefert werden, daß er bis zur Vollstreckung eines Urteils im Eigentumsstreit zur Ausübung des Zinsanspruches befugt ist. Im zweiten Fall büßt der Verlierer — abgesehen von den mit dem Verlust der Zinsscheine verbundenen Nachteilen — zwar, wenn ein rechtzeitig eingeleitetes Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der Urkunden führt, keine Zinsforderungen ein; wenn der Inhaber der Papiere dagegen bekannt geworden ist, verliert der Eigentümer selbst bei erfolgreicher Erhebung der Eigentumsklage seinen Zinsanspruch bis zur Vollstreckung des Eigentumsurteils; in Ermangelung eines siegreichen Urteils entgeht ihm derselbe aber gänzlich. Ist endlich die Zinsscheinanweisung allein verloren gegangen, so trifft bei rechtzeitiger Anmeldung den Inhaber der Staatsschuldverschreibung kein Nachteil.

Eine Erhöhung der Sicherheit des Eigentümers einer Forderung kann sodann noch herbeigeführt werden durch die Außerkurssetzung, welche jedoch nur für die Staatsschuldverschreibungen selbst, nicht auch für die Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen zulässig ist. Dieselbe erfolgt mittelst eines auf das Papier gesetzten Vermerkes, wodurch das Recht des Inhabers in einer in die Augen fallenden Weise ersichtlich gemacht wird, und kann sowohl von öffentlichen Behörden als von Privatpersonen vorgenommen werden. Im ersteren Fall verliert die Schuldverschreibung selbst die Eigenschaft eines Inhaberpapieres vollständig. Sie berechtigt dann niemand anderen als den als berechtigt vermerkten Eigentümer bei eintretender Fälligkeit der Schuldsumme diese selbst oder vorher auf Grund des Papieres neue

Zinsscheine oder Zinsscheinanweisungen zu erheben. Kommt die Anzeige vom Verlust des Papieres bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden hinzu, so verlieren auch die Zinsscheinanweisungen ihre Kraft; ohne solche Anzeige können die durch diese Anweisungen gewährleisteten Rechte auch vom unbefugten Inhaber geltend gemacht werden, während dies stets zulässig ist bezüglich der Zinsscheine selbst. Das Abhandenkommen eines solchen Papieres hat daher nur den Verlust der auf die bereits ausgegebenen Zinsscheine fällig werdenden Zinsen zur Folge, bereitet dagegen bei rechtzeitiger Anzeige keine sonstigen Nachteile. — Ist die Außerkurssetzung durch Privatpersonen erfolgt, so ändert dies allein die Rechtsverhältnisse des jeweiligen Inhabers gegenüber der Hauptverwaltung der Staatsschulden noch nicht. Letztere kann vielmehr durch Zahlung gegen Rückgabe des Staatsschuldscheins die Verpflichtung des Staates vollständig aufheben. Nur falls der Hauptverwaltung der Staatsschulden der Verlust der Staatsschuldverschreibung mit genauer Angabe über deren Bezeichnung angemeldet wird, hat sie das Papier bei seiner etwaigen Vorlegung anzuhalten und hiervon dem Antragsteller behufs Wahrnehmung seiner Rechte Anzeige zu machen. Außerdem verliert auch die Zinsscheinanweisung durch eine solche Anzeige ihre Kraft unbeschadet der fortdauernden Giltigkeit der einzelnen Zinsscheine. Bei rechtzeitiger und vollständiger Anzeige des Verlustes einer solchen außer Kurs gesetzten Staatsschuldverschreibung büßt daher der Eigentümer ebenfalls nur die Zinsen für die mitverlorenen Zinsscheine ein, — falls diese Anzeige unterbleibt, dagegen unter Umständen nicht nur den weiteren Zinsanspruch, sondern auch die Forderung auf das Kapital. — Endlich hebt jede Außerkurssetzung die Beschränkungen auf, denen sonst die Eigentumsklage bezüglich der Inhaberpapiere unterliegt, und begründet außerdem gegen jeden dritten Besitzer die Vermutung der Unredlichkeit. — Will man sich den durch die Außerkurssetzung gewährten Schutz gegen unbefugte Entziehung des Forderungsrechtes vergegenwärtigen, so ist zu beachten, daß die Vornahme einer Außerkurssetzung noch keine sichere Gewähr für die dauernde Erhaltung ihrer Wirkungen bietet. Denn obwohl die Aufhebung der Außerkurssetzung, falls diese durch eine öffentliche Behörde vorgenommen ist, nur durch diese selbst, die ihr vorgesetzte oder die an ihre Stelle getretene Behörde, falls sie durch eine Privatperson vorgenommen ist, nur durch das Gericht nach Prüfung der Rechte des Antragstellers bewirkt werden kann, so ist doch, abgesehen von der Möglichkeit, den Außerkurssetzungsvermerk durch Fälschung zu entfernen oder durch einen gefälschten Wiederinkurssetzungsvermerk wirkungslos zu machen, der Besitzer jeder durch Privatvermerk außer Kurs gesetzten Staatsschuldverschreibung befugt, bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Ausreichung einer neuen Urkunde zu verlangen, und dieser Forderung muß stattgegeben werden, selbst wenn der Antragsteller seinen rechtmäßigen Besitz nicht nachzuweisen vermag, wofern nur bei öffentlicher Bekanntmachung sich ein Berechtigter innerhalb sechs Monaten nicht meldet. — Die Hauptwirkung der Außerkurssetzung be-

steht demnach thatsächlich nicht darin, daß sie dem Schuldner gegenüber die Ausübung des Forderungsrechtes durch einen Unbefugten unmöglich machte, sondern darin, daß sie dem letzteren die Verwertung des Papieres im Verkehr wesentlich erschwert.

Kann auch weiter für die Nachteile, welche aus dem Verlust von Staatsschuldverschreibungen entstehen können, mögen dieselben außer Kurs gesetzt sein oder nicht, unter Umständen ein Ersatzanspruch gegen den dritten Inhaber der Papiere erhoben und in vereinzelten Fällen auch verwirklicht werden, so erhöht sich andererseits der Schaden des Eigentümers noch beträchtlich durch die nicht unerheblichen Kosten des einschließlich der Vorbereitungen jedesmal mindestens vier Jahre dauernden Aufgebotsverfahrens.

Je kleiner ein Kapitalbesitz ist, um so empfindlicher sind nicht nur solche Schädigungen desselben, sondern um so leichter können sie auch eintreten. Denn für ihn fehlen die dem reichen Kapitalisten in Geldschränken, festen Gewölben und ähnlichen Einrichtungen zu Gebote stehenden Sicherungsmittel, ja großenteils selbst die Möglichkeit, ohne Zuhilfenahme fremder Personen ein Verzeichnis über ihre Schuldverschreibungen von diesen wirklich getrennt aufzubewahren.

Für Verwaltungen des der toten Hand gehörenden Vermögens kommen zu diesen von außen drohenden Gefahren noch diejenigen hinzu, welche aus Unredlichkeit des Kassenverwalters entstehen können und gerade bei der Entwendung von Inhaberpapieren erfahrungsmäßig häufig dadurch den größten Schaden verursachen, daß durch geschickte Täuschung der Revisionsbeamten das Fehlen derselben längere Zeit verdeckt wird.

Alle diese Gefahren, wie sie durch Brand, Diebstahl, Verlieren und ähnliche Gründe eintreten können, werden beseitigt durch Umwandlung einer Staatsschuldverschreibung in eine Buchschuld des Staates. Da bei letzterer die Forderung des Gläubigers sich allein auf die Eintragung in das St.Sch.B. gründet und vom Besitz eines Papieres völlig unabhängig ist, kann auch kein Schaden, dem nur das letztere ausgesetzt wäre, den Bestand des Forderungsrechtes und die Möglichkeit, dasselbe jederzeit auszuüben, irgendwie beeinträchtigen. Eine Aufhebung der Buchforderung anders als durch Befriedigung des zu ihrer Ausübung Berechtigten ist ganz ausgeschlossen, da durch die gesonderte Aufbewahrung einer immer im Laufenden erhaltenen Abschrift des St.Sch.B. und die außerdem noch in den Tabellen der Buchakten enthaltenen Abschriften selbst bei einer Beschädigung des St.Sch.B. die sichere Gewähr für seine Wiederherstellung gegeben ist. Die gleiche Sicherheit besitzen die eingetragenen Gläubiger für den fortlaufenden und ungestörten Zinsgenuß, da die Art und Weise, wie ihnen die Zinsen übermittelt werden, ihre Erhebung durch einen Unberechtigten unmöglich macht. Bei der Barzahlung durch eine öffentliche Kasse kann der Zinsanspruch nur durch Quittung des Berechtigten getilgt werden und bleibt deshalb auch bestehen, wenn es einem Unbefugten gelingen sollte, den Betrag bereits einmal ausgezahlt zu erhalten. Bei Auszahlung auf das Girokonto der Reichsbank tilgt

ebenfalls nur eine Ueberschreibung auf das Konto des Berechtigten dessen Forderung. Bei der Uebersendung durch die Post ist endlich eine Erhebung durch einen Unbefugten nicht ganz ausgeschlossen, aber sie kann — abgesehen von der großen Seltenheit eines derartigen Vorkommnisses im Postverkehr — auch nur durch große Fahrlässigkeit des Berechtigten eintreten und nur bei noch größerer Fahrlässigkeit unkemerkt bleiben. Alle Verfügungen über die eingetragene Forderung sind sodann rücksichtlich ihrer Form an solche Voraussetzungen gebunden, daß sie wirksam nur vom Berechtigten ausgehen können. — Der dem Gläubiger in den Buchschulden gewährte Schutz gegen unfreiwilligen Verlust ist um so größer, weil über dieselben gar keine Verschreibung besteht. Möchte eine solche auch mancherlei andere Vorteile gewähren können, ihr Vorhandensein müßte doch immer die Sicherheit des Gläubigeranspruches beeinträchtigen. Denn sobald sie nur irgendwie für den Bestand der Buchschuld von Erheblichkeit wäre, würde ihre Beibringung auch zu Verfügungen über die Forderung notwendig sein, ihr Verlust die Möglichkeit zu Verfügungen dem Gläubiger zeitweilig nehmen und — wenigstens teilweise — auf den etwaigen unbefugten Besitzer übertragen. — Nicht nur die Folgen eines wirklichen Abhandenkommens einer Staatsschuldverschreibung durch Vernichtung oder Verlust, sondern auch die Nachteile, welche durch das bloße Verlegen oder Vergessen derselben eintreten können, z. B. beim Uebergang des Rechtes auf Erben, die mit den Vermögensverhältnissen des Erblassers nicht vertraut sind, erscheinen bei den Buchschulden im wesentlichen ausgeschlossen. Erfolgt die Zusendung der Zinsen durch die Post, so gehen diese ohne eigene Thätigkeit von selbst ein und werden meist auch den etwaigen Erben, denen sie freilich nicht ohne weiteres ausgezahlt werden können, zur Kenntnis gelangen. Außerdem sieht es die Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgesprochenermaßen als nobile officium an, falls Erben eines Gläubigers sich nicht melden, dieselben durch Nachfrage zu ermitteln und von ihrem Forderungsrechte zu benachrichtigen. Aehnlich wird dieselbe auch in sonstigen Fällen verfahren, wo die längere Zeit hindurch unterbliebene Abhebung der Zinsen die Vermutung einer Unkenntnis auf Seiten des Berechtigten erweckt. Führt dies alles nicht zur Ermittelung des letzteren, so erfolgt, wenn die Zinsen zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind, oder wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimiert hat, zwar von Amts wegen die Löschung der Forderung und die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen an die Hinterlegungsstelle in Berlin, seitens dieser aber gemäß § 58 ff. der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 noch ein Aufgebotsverfahren mit wiederholten öffentlichen Bekanntmachungen behufs Ermittelung der Berechtigten. Nur wenn auch diese erfolglos bleiben, findet die Einziehung für den Fiskus statt.

Selbst verglichen mit der bisher am meisten gerühmten Hinterlegung von Staatsschuldverschreibungen bei der Reichsbank gewährt demnach die Umwandlung derselben in Buchschulden die größere

Sicherheit sowohl gegen gänzlichen Verlust, als namentlich gegen zeitweilige Entziehung des Verfügungsrechtes. Denn da die Reichsbank über ihre Depots Depotscheine ausstellt und unter Vorbehalt des Rechtes zur Legitimationsprüfung dem Ueberbringer des Depotscheines das Depot wieder ausliefert, so besteht die Gefahr der Entwendung der hinterlegten Papiere durch einen unbefugten Inhaber des Depotscheines. Dieselbe kann allerdings durch Angabe eines Paßwortes, gegen dessen Nennung dann allein die Ueberlieferung erfolgt, beinahe beseitigt werden. Da aber ohne die Rückgabe des Depotscheines nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben das Depot zurückgeliefert wird, entzieht jeder Verlust des Scheines dem Gläubiger auf lange Zeit die Verfügung über seine Papiere. Endlich ist die Gewährleistung der Reichsbank nur auf getreue und sichere Aufbewahrung nach Maßgabe der Gesetze beschränkt. Sie haftet daher den Grundsätzen des Verwahrungsvertrages entsprechend für die Anwendung der Fürsorge eines ordentlichen Kaufmannes, nicht für höhere Gewalt, z. B. Zerstörung durch Brand, Plünderung durch Feindesmacht, während derartige Ereignisse vermöge der andersartigen Eigenschaften des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staat und dem Buchgläubiger die Darlehnsforderung des letzteren nicht beeinträchtigen.

Außer der Eintragung im englischen Great Ledger dürfte an Sicherheit gegen Verlust kaum eine andere Anlage von Kapitalien in Schuldforderungen der in preußischen Buchschulden gleichkommen; selbst die Eintragung im Grand Livre bietet wegen der Bedeutung des über dieselbe ausgestellten Extrait keineswegs die nämliche unbegrenzte Sicherheit.

Juristischen Personen und den sonstigen Verwaltungen des Vermögens der toten Hand gewährt die Umwandlung der Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden ferner bei einigermaßen vorsichtiger Regelung des Geschäftsganges unbedingten Schutz gegen Veruntreuungen der Kassenbeamten. Denn sobald die Eintragung der Forderung im St.Sch.B. — dem allgemeinen Erfordernis völliger Trennung der Kassenverwaltung und der Verfügung über die Bestände entsprechend — in der Weise erfolgt ist, daß nicht von seiten der Kassenbeamten, sondern nur von der mit der eigentlichen Vermögensverwaltung oder am besten von der mit der Revision der Kasse betrauten Behörde über die Buchschuld verfügt werden kann, ist jede Einwirkung auf dieselbe durch andere ausgeschlossen und aus diesem Grunde auch ein Ausweis der Kasse über den Fortbestand der Forderung völlig entbehrlich. Die Unmöglichkeit für die Kassen, bei Revisionen eine Urkunde über den Betrag der eingetragenen Buchschuld vorzulegen, ist daher keineswegs, wie man öfter behauptet hat, als ein Mangel der Einrichtung des St.Sch.B. anzusehen. Denn bei einer ordnungsmäßigen Bewirkung der Eintragung, über welche je eine Nachricht erteilt wird, ist ein derartiger späterer Ausweis völlig überflüssig. Während das Vorhandensein einer sonstigen Schuldurkunde nur nachweist, daß keine unbefugte Einwirkung auf die Kasse stattgefunden hat, beweist der Nachweis der Eintragung in das St.Sch.B., daß eine solche Einwirkung unmöglich ist.

Wie schon hervorgehoben, ist diese Sicherheit von besonderer Wichtigkeit für kleineren Kapitalbesitz, da derselbe, mag er in Händen physischer oder juristischer Personen sein, den Gefahren, welche durch einen Verlust der Inhaberpapiere drohen, am meisten ausgesetzt ist.

Ein weiterer sehr erheblicher Vorteil, welchen die Buchschulden für den einzelnen Gläubiger bieten, besteht in der Zweifellosigkeit des ihm durch die Eintragung gewährten Rechtes. Wird es meist als der größte Vorzug der Inhaberpapiere gerühmt, daß jede Veräußerung derselben an den gutgläubigen Erwerber mit Sicherheit das sogenannte Eigentum der Forderung überträgt, und daß der Inhaber des Papieres stets der Forderungsberechtigte ist, so gilt dies in noch höherem Maße von dem im St.Sch.B. eingetragenen Gläubiger. Für die Zweifellosigkeit seines Anspruches gegen den Staat macht es sogar keinen Unterschied, ob er denselben redlich oder unredlich, ob er ihn infolge eines Kaufgeschäftes oder unentgeltlich erworben hat. Während weiter der Besitz eines Inhaberpapieres zwar die Ausübung des in demselben verkörperten Rechtes im allgemeinen voll gewährleistet, aber doch nicht ohne weiteres erkennen läßt, ob der Besitzer Eigentümer, Pfandgläubiger, Nießbraucher, Verwahrer oder sonstiger unvollständiger Besitzer ist, wird auch ein derartiger Zweifel bei allen Eintragungen im St.Sch.B. völlig ausgeschlossen. Sie ermöglichen es sogar, wie die Eintragungen im Grundbuch, gleichzeitig die Rechte des ursprünglichen Gläubigers und desjenigen, dem ein Pfand-, Nießbrauchs- oder ähnliches beschränkendes Recht an der Forderung eingeräumt ist, in völlig zweifelloser Weise erkennbar zu machen und gegen jede Verdunkelung oder Beeinträchtigung sicher zu stellen. Während es das Wesen der Inhaberpapiere bei derartigen Rechtsverhältnissen mit sich bringt, daß entweder ihr Eigentümer oder der dinglich berechtigte Dritte seine Rechte thatsächlich völlig der Gewalt des Anderen anvertrauen muß, gewährt das St.Sch.B. die Möglichkeit, die beiderseitigen Rechte mit völliger Unbeschränktheit auszuüben. Vorzüglich aus diesem Grunde ist denn auch das St.Sch.B. für die Anlage von Offiziersheiratsgut und besonders von Lehnsstämmen oder Fideikommißkapitalien bereits sehr beliebt geworden. Gerade für die letztgenannten Vermögensmassen war infolge der wegen ihrer umständlichen Verwaltung doppelt großen Schwierigkeit, geeignete Hypotheken zu erwerben, vor Einrichtung des St.Sch.B. die Hinterlegung bei der Reichsbank als gesperrtes Depot beinahe die einzige den notwendigen Anforderungen genügende Verwaltungsart. Gegenwärtig wird auch für diese Verwaltungen die Umwandlung in Buchschulden vorgezogen, einerseits weil bei ihnen nicht wieder die Verwahrung eines vielleicht erst nach vielen Jahrzehnten zu benutzenden Depotscheines zu späteren Schwierigkeiten führen kann, andererseits weil der Zinsbezug bei den Buchforderungen insofern einfacher ist, als die Uebersendung durch die Post nicht an jedem Zinstermin einen neuen Antrag erfordert, sondern auf Grund eines einmaligen Antrages bis zur Abänderung desselben ohne weiteres fortgesetzt erfolgt, wäh-

rend die Reichsbank Zinsen durch die Post nur auf Grund eines jedesmal neu zu stellenden Antrages übermittelt.

Durch diese Möglichkeit, die Buchschuld — unbeschadet des Forderungsrechtes des Gläubigers — zur Einräumung und Sicherstellung anderweitiger Rechte zu verwenden, übertrifft das Preußische St.Sch.B. auch die Vorbilder in England und Frankreich ganz erheblich, denen eine derartige Einrichtung zur Sicherung von Rechten Dritter völlig unbekannt ist.

Auch hinsichtlich der mit der laufenden Verwaltung des Kapitalbesitzes verbundenen Mühe ist die dem Gläubiger durch die Einrichtung des St.Sch.B. gewährte Bequemlichkeit sowohl in bezug auf die Verwirklichung seiner Ansprüche gegenüber dem Schuldner, als in bezug auf die Sicherung der Forderung gegenüber allen Verlusten ein großer Vorzug. Zeichnete sich schon früher die deutsche — wenn auch vielleicht unter französischer Anregung entstandene, so doch zuerst in Sachsen ausgebildete und von dort nach Preußen und anderen Staaten weiter verbreitete — Art der Zinsenzahlung gegen Zinsscheine in Folge der allgemeinen Zahlkraft der letzteren gegenüber anderen Zahlungsweisen durch die denkbar grösste Einfachheit und Bequemlichkeit aus, so wird auch bei Umwandlung der Staatstchuldverschreibungen in Buchschulden die Zinserhebung nicht schwieriger. Denn unter den verschiedenen für dieselbe zur Wahl gestellten Wegen verlangt jedenfalls der jedem zugängliche[1]) der Uebersendung durch die Post keinerlei Mühe. Nur die Veränderung der Wohnung des Zinsempfängers macht bei Wahl dieses Weges eine eigene Thätigkeit und auch dann nur eine einfache schriftliche Anzeige notwendig. Konnte bei der regelmäßigen Zinszahlung das St.Sch.B. nun auch keine wesentliche Erleichterung gegenüber der bei den Preußischen Staatsschuldverschreibungen üblichen Zinserhebung mittelst der Zinsscheine gewähren, so übertrifft es doch in dieser Hinsicht die englischen und französischen zu gleichem Zweck bestehenden Einrichtungen bedeutend; denn in England, wo bis 1870 die Abhebung der Dividend Warrants bei der Bank in London gefordert wurde, können auch jetzt nie die Zinsen, sondern höchstens jene Zinsanweisungen, welche dann wieder nur durch Vermittelung eines Bankiers zahlbar zu machen sind, dem eingetragenen Gläubiger durch die Post zugesandt, und bei der französischen Namensrente kann die Zahlung überhaupt nur an einer ganz bestimmten Kasse gegen Vorzeigung der Verschreibung persönlich in Empfang genommen werden. Wirklich bequemer als für die Inhaber der Staatsschuldverschreibungen wird bei den Buchschulden die Verwaltung insofern, als die bei ersteren alle fünf Jahre notwendige Erhebung neuer Zinsscheinbogen fortfällt; und eine Annehmlichkeit in dieser Beziehung bietet auch die Bestimmung, dass im Fall einer Kündigung der Buchschulden jeder eingetragene Gläubiger eine besondere Benachrichtigung erhält.

---

1) Am 1. April 1890 wurden die Zinsen für beinahe die Hälfte aller Posten (4764) durch öffentliche Kassen bar gezahlt, für $^1/_{11}$ (864) durch Giro der Reichsbank und für $^2/_5$ (4156) durch Postsendung berichtigt.)

Unterscheidet sich in dieser Beziehung die Mühewaltung des Buchgläubigers nicht wesentlich von der des Besitzers von Staatsschuldverschreibungen, so fallen für ersteren andererseits alle diejenigen Verwaltungsunbequemlichkeiten ganz fort, welche die Sicherung des Schuldpapieres gegen seinen Verlust erfordert. Wie die Betrachtung der in dieser Beziehung vorhandenen Gefahren ergiebt, sind diese Mühen nicht unbeträchtlich und meist auch mit Kosten verbunden. Will der Besitzer die Schuldverschreibungen selbst aufbewahren, so macht ihm die Sicherheit des Verwahrungsortes, zumal wenn er, wie die meisten kleineren Kapitalbesitzer, keinen Geldschrank besitzt, Mühe und Sorge. Will er die Papiere einem Bankier übergeben, so ist er genötigt, dessen Zuverlässigkeit fortgesetzt zu prüfen. Um im Fall des trotzdem möglichen Verlustes eines Papieres den Anspruch gegen den Staat nicht zu verlieren, muss er außerdem ein genaues Nummerverzeichnis führen und dies getrennt aufbewahren. Soll kein Vorsichtsmittel unbenutzt bleiben, so ist endlich eine Außerkurssetzung vorzunehmen, deren Wiederaufhebung, sobald sie nicht durch die verwaltende Behörde selbst erfolgen kann, erneute Mühe macht. Noch mehr Umstände bereitet die Vermögensverwaltung der juristischen Personen, deren Papiere zugleich gegen unbefugte Maßnahmen ihrer Verwahrer sichergestellt werden müssen. — Je geringer der zu verwaltende Vermögensbestand ist, um so größer sind verhältnismäßig wiederum die durch alle diese Maßnahmen entstehenden Mühen und Kosten. Bei Buchschulden fällt dagegen mit dem Augenblick ihrer Begründung der Anlaß zu allen solchen Vorkehrungen fort, da sie wegen der im St.Sch.B. selbst gegebenen unbegrenzten Sicherheit überflüssig, außerdem aber auch nicht einmal möglich sind.

Für viele Staatsgläubiger bietet weiter die Möglichkeit, ihr in Buchschulden angelegtes Vermögen der Kenntnis anderer Personen und Behörden mit vollständiger Sicherheit zu entziehen, eine Annehmlichkeit, die keineswegs nur gegenüber der Steuerbehörde in Frage kommen kann, sondern z. B. auch gegenüber neidischen Verwandten, wartenden Erben, hartherzigen Gläubigern, und welche durchaus nicht immer aus tadelnswerten Gründen begehrt wird. Allerdings gewähren auch die Inhaberpapiere diese Möglichkeit in hohem Grade, in gleicher Weise jedoch nur, wenn man auf die doch sehr empfehlenswerten Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung ihres Besitzes mehr oder weniger verzichtet. Gegenüber der in mancher Beziehung gleich sicheren, aber ziemlich öffentlichen Geldanlage in Hypotheken tritt dagegen dieser Vorzug für jeden, der ihn sucht, sehr hervor. Beachtenswert erscheint dabei, dass der englische Great Ledger eine ähnliche Vorschrift gar nicht kennt, sondern umgekehrt Dritten die Möglichkeit gewährt, die Einlagen jedes Stockholder genau zu erkunden.

Zwar nicht ein unmittelbarer Vorteil für den einzelnen eingetragenen Gläubiger, aber eine Erleichterung des privatrechtlichen Verkehrs läßt sich vom St.Sch.B. endlich insofern erwarten, als es auch ohne ausdrückliches Verbot der Außerkurssetzung von konsolidierten

Staatsschuldverschreibungen doch infolge des dargebotenen bequemeren und sichereren Forderungsschutzes die Häufigkeit der Außerkurssetzungen einschränken und die vielen aus ihrer ungenügenden Wiederaufhebung entstehenden Verkehrsschwierigkeiten mildern wird. Die Prüfung, ob sämtliche auf einem Papier vermerkten Außerkurssetzungen gültig wieder aufgehoben, namentlich ob sie nicht etwa gewaltsam beseitigt oder von einer unzuständigen Behörde aufgehoben sind, ist heute außerordentlich schwierig. Zumal bei den von öffentlichen Verwaltungen vorgenommenen Außerkurssetzungen hat man stets zu untersuchen, ob dieselben die Eigenschaft öffentlicher Behörden haben, und ob ihre Erklärungen in der für sie vorgeschriebenen und zugleich in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1843 verlangten Form vorgenommen sind. Außerdem ist zu beachten, daß auch die von einer Verwaltung außer Kurs gesetzten Papiere, wenn jene nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde besitzt, nicht durch ihre vorgesetzte Behörde, sondern nur durch gerichtlichen Vermerk aufgehoben werden können. Ist die Beantwortung dieser Fragen schon für den Geschäftsmann schwierig, — nach Angabe des Syndikus der Berliner Kaufmannschaft soll sie täglich an der Berliner Börse etwa 20—30 Streitigkeiten hervorrufen, — so ist sie für den kleineren Kapitalisten ganz unmöglich. Er läuft daher infolge der bisherigen häufigen Anwendung der Außerkurssetzung beim Erwerb von Papieren stets Gefahr, Stücke zu erhalten, welche ihrer zweifelhaften Umlaufsfähigkeit wegen nur mit Schwierigkeiten oder Verlusten wieder veräußert werden können. Solange die Außerkurssetzung nicht ganz abgeschafft [1]) wird, ist auch nur von einer umfassenden Benutzung des St.Sch.B. ihre Einschränkung und die Milderung dieser Mißstände zu erwarten.

Diesen Vorzügen, welche das St.Sch.B. dem einzelnen Gläubiger bietet, stehen aber auch eine Reihe von Nachteilen gegenüber, welche es nicht für jeden empfehlenswert erscheinen lassen, von dieser Einrichtung bei der Anlage seiner Gelder Gebrauch zu machen.

Unter denselben steht obenan die Unmöglichkeit, schnell über die im im St.Sch.B. eingetragene Forderung zu verfügen, sei es durch Veräußerung, sei es durch Verpfändung derselben. Denn da jede Verfügung über eine Buchschuld nur durch Eintragung eines entsprechenden Vermerkes im St.Sch.B. wirksam wird, zur Herbeiführung derselben aber erst ein schriftlicher Antrag aufgesetzt, beglaubigt und nach Berlin gesandt werden muß, dessen Ausführung dann wiederum mehrere — wenn auch regelmäßig nicht über 3 Tage erfordert, so vergeht ein erheblicher Zeitraum, ehe die Eintragung verwirklicht und hiervon der Gläubiger benachrichtigt ist. Zumal wenn es sich um Löschung von Forderungen handelt und zu jenen Maßnahmen noch die Anfertigung und Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen hinzukommt, wird es ziemlich lange dauern, ehe der

1) § 700 des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich schreibt vor, dafs die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten nur durch den Aussteller erfolgen kann, dafs dieser aber zu einer solchen Umschreibnng nicht verpflichtet ist.

Gläubiger oder sein Bevollmächtigter diese erhält und sich durch ihre Verwertung in den Besitz baren Geldes setzen kann. Da über die Forderung keinerlei Verschreibung besteht, und selbst eine im Augenblick eingehende Bestätigung des Vorhandenseins der Eintragung keine Gewähr dafür giebt, daß nicht nach Abgang dieser Bestätigung mittelst eines Bevollmächtigten die Löschung der Forderung beantragt wurde, so ist der Gläubiger außerstande, einem anderen den Nachweis seines Rechtes mit Sicherheit zu führen. Derselbe kann daher nicht einmal die durch sein Guthaben im St.Sch.B. begründete Kreditfähigkeit darthun, noch weniger aber ein auf kurze Zeit eintretendes Geldbedürfnis durch Verpfändung der Buchschuld im Lombardgeschäft befriedigen. Alle Kapitalbesitzer, welche häufig in die Lage kommen, ihre Mittel schnell und plötzlich in bestimmter Weise verwenden zu müssen, namentlich also fast alle Geschäftsleute, sind damit von der Benutzung des St.Sch.B. ausgeschlossen. Aber auch viele von denjenigen, welche eine dauerhafte und feste Anlegung ihrer Gelder beim Ankauf von Staatspapieren beabsichtigen, können sich leicht zu plötzlichen Verfügungen über dieselben genötigt sehen. Auch für sie ist die Benutzung des St.Sch.B. nicht oder nur mit Beschränkungen ratsam. Sie werden zu erwägen haben, ob die Vorteile, welche die Buchschulden gewähren, namentlich ihre große Sicherheit, die Gefahren aufwiegen, welche für sie aus der Unmöglichkeit schneller Verfügung im Bedarfsfall entstehen können. Die bei Beratuug des Gesetzes viel genannten Sparkassen werden ebenfalls eine Umwandlung ihres Reservefonds in Buchschulden nur insoweit vornehmen können, als sie denselben nicht in einer Weise in Bereitschaft halten müssen, welche bei unerwarteter und umfangreicher Zurückziehung der Einlagen, z. B. infolge einer Kriegserklärung, gestattet, ihn durch Lombardierung zu sofortiger Beschaffung der Zahlungsmittel zu benutzen.

Aus diesem Nachteil darf jedoch der Ausgestaltung, welche das St.Sch.B. gefunden hat, ein Vorwurf nicht gemacht werden. Die beiden Wünsche der Staatsgläubiger nach Sicherheit ihrer Forderungen und leichter Umsetzbarkeit derselben lassen sich einmal nicht ganz miteinander vereinigen. Durch das St.Sch.B. wird dem ersten in vollkommenster Weise Genüge geleistet. Jede Umgestaltung der Grundsätze desselben mit Rücksicht auf die zweite Anforderung würde die Erfüllung der ersten beeinträchtigen müssen. Wer schnell über seine Forderungen an den Staat will verfügen können, findet bereits in den Staatsschuldverschreibungen das beste Mittel für seine Geldanlage, nur muß er dann die Sorge für deren Sicherheit selbst übernehmen. Auch England und Frankreich bieten kein Vorbild für eine — aus inneren Gründen unmögliche — Vereinbarung der gedachten beiden Anforderungen. Auch in England bestehen nebeneinander, den Buchschulden und den Staatsschuldverschreibungen entsprechend, die Stocks und die Stockcertificates, von denen nur die ersteren die größte Sicherheit, nur die letzteren die schnelle Verfügbarkeit gewähren. Allerdings können dort behufs Vereinigung beider Vorzüge die Certifikate auf Namen gestellt werden, dies geschieht jedoch durch den Besitzer selbst

ohne Mitwirkung der Bank und hat im wesentlichen nur die Bedeutung unserer Außerkurssetzung. In Frankreich ist die durch unsere Buchschulden gewährleistete unbegrenzte Sicherheit den Rentengläubigern überhaupt nicht geboten, da die Ausübung ihres Rechts immer abhängig ist vom Besitz des Extrait d'Inscription, welcher allerdings bei Verlusten neu erteilt werden kann. Die durch diese Extraits auch den Inhabern von Namens- und gemischten Renten geschaffene Möglichkeit, leichter über dieselben zu verfügen, z. B. durch Verpfändung, beruht daher nicht auf einer größeren Vollkommenheit der französischen Ausgestaltung, sondern auf dem Verzicht auf die vollkommene Sicherheit, in welcher das Preußische St.Sch.B. seinen hauptsächlichsten Zweck erblickt. Die verhältnismäßig geringe Anwendung, welche die titres mixtes finden, zeigt außerdem, daß auch in Frankreich ein großes Bedürfnis nach ihnen nicht obwaltet. In Elsaß-Lothringen hat man ähnliche Erfahrungen gemacht; denn dort besteht nur etwa $\frac{1}{15}$ der Staatsschulden in Namensrentenbriefen, $\frac{5}{15}$ in unverbrieften Einschreibungen in das Landesschuldbuch und $\frac{9}{15}$ in Inhaberpapieren, obwohl die Möglichkeit geboten ist, die eine Form der Staatsschulden in die andere zu verwandeln. Das in Preußen früher vielfach laut gewordene Verlangen nach Einführung von Staatsschuldverschreibungen auf den Namen ist denn auch seit Einführung des Staatsschuldbuches verstummt, so daß angenommen werden kann, es genüge das Nebeneinanderbestehen von Buchschulden und Schuldverschreibungen den Bedürfnissen der Staatsgläubiger völlig, und es sei die Einführung von Namenspapieren, welche die Vorzüge beider teilweise vereinigen, aber nicht erreichen würden, nicht mehr angebracht.

In einer Beziehung ist allerdings die Unmöglichkeit, schnell über Buchforderungen zu verfügen, besonders groß geworden, nämlich infolge der Vorschrift, daß alle im Monat vor der Zinsenzahlung eingehenden Anträge erst nach Ablauf desselben zur Erledigung kommen. Dieser lange Zeitraum — doppelt so lang als in England — wird in Preußen hauptsächlich aus dem Grunde gebraucht, weil für die Zinszahlung selbst eine Zeit von drei Wochen angesetzt ist. Die auf die Zinszahlung bezüglichen Geschäfte des St.Sch.B.Bureaus sind bereits beendet, bevor diese durch die Staatsschuldentilgungskasse beginnt. Während der Zeit der Zinszahlung könnte daher das St.Sch.B.-Büreau ungehindert neue Anträge erledigen, wenn nicht dadurch die Mißlichkeit entstände, daß Zinsen an nicht mehr eingetragene Gläubiger gezahlt würden. Besonders falls es sich um die Löschung von Buchforderungen handelte, hätte dies allerdings viel Bedenken. Ob es aber nicht möglich und angezeigt gewesen wäre, die Zeit für die Zinsenzahlung kürzer zu bemessen, erscheint uns der Frage wert. Allerdings kann dieselbe ohne genaue Untersuchung des thatsächlichen Verlaufes dieser Geschäfte nicht beantwortet werden.

Nicht allein die Unmöglichkeit, schnell über die im St.Sch.B. eingetragenen Forderungen zu verfügen, sondern weiter auch eine Reihe von Schwierigkeiten, welche sich dem Verkehr mit denselben entgegenstellen, können dem einzelnen Gläubiger die

Benutzung des St.Sch.B. nachteilig erscheinen lassen. Hierher gehört nicht die Notwendigkeit, beim Zinsempfang an einer öffentlichen Kasse sich besonders zu legitimieren; denn abgesehen davon, daß jeder, dem dies zu unbequem ist, sich die Zinsen durch die Post zusenden lassen kann, soll die Legitimationsprüfung seitens der Beamten zwar gewissenhaft nach Maßgabe der allgemeinen Kassenvorschrift, aber mit kaufmännischem Entgegenkommen vorgenommen werden. Teilweise wird für die Legitimation bei der ersten Zinserhebung schon das von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übersandte Quittungsformular mit verwendet werden können und an späteren Terminen die Bezugnahme auf die früheren Erhebungen genügen. Auch die Legitimationsschwierigkeiten bei der Empfangnahme der an Stelle gelöschter Buchschulden auszureichenden Staatsschuldverschreibungen sind nicht als erheblich anzusehen. Unangenehmer für den Gläubiger ist schon, daß alle Anträge, sofern sie sich nicht auf gleichzeitig eingereichte Staatsschuldverschreibungen beziehen oder auf den Widerruf einer Vollmacht, eine Aenderuug in der Person oder Wohnung eines eingetragenen Berechtigten oder eine Aenderung des Zinszahlungsweges beschränken, in gerichtlicher, Notariats- oder Konsulatsurkuude beigebracht werden müssen. Auch die bei allen Erbfällen nötige Erwirkung einer gerichtlichen Erbbescheinigung, um irgend eine Verfügung über die Buchforderung vornehmen zu können, wird zumal bei kleinerem Besitz vielfach beschwerlich empfunden werden und legt den Erben jedenfalls eine Mühe auf, deren sie beim Erwerbe von Inhaberpapieren überhoben sind. Aber diese Schwierigkeiten sind unvermeidlich, soll wirklich durch die Eintragung in das St.Sch.B. die Sicherheit und die Beständigkeit der Gläubigerrechte gewährleistet werden, welche als nächster Zweck des St.Sch.B. ins Auge gefaßt war. Auch in England und Frankreich können sie nicht umgangen werden; ja die dortigen Formen sind zum Teil — wie z. B. das in England bei jeder Veräußerung erforderliche Erscheinen des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten an der Bank und die Mitwirkung eines Londoner Stockbroker bei derselben oder die in Frankreich zu demselben Zweck außer der Mitunterzeichnung des transfert durch einen Wechselagenten und der Einreichung des Extrait erforderliche Beibringung eines bordereau certifié eines verantwortlichen Wechselagenten zum Nachweis des Eigentums des Antragstellers — noch weit beschwerlicher als die doch ohne große Umstände zu erlangende und im allgemeinen stets genügende Beglaubigung des Antrages durch einen Notar. Namentlich ist auch die preußische Erbbescheinigung, wenngleich sie wesentlich mit dazu dient, die Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Prüfung schwieriger Rechtsfragen zu befreien und von den Folgen irriger Entscheidung derselben zu schützen, für die Sicherheit der Ansprüche der Erben von solchem Wert und in ihrer Form so einfach gestaltet, daß sie zwar als eine Unbequemlichkeit empfunden werden kann, aber durch den Zweck, dem sie dient, vollständig gerechtfertigt wird. Den Erben des eingetragenen Gläubigers wird durch sie die denkbar größte Sicherheit gewährt, daß die Forderung des

Erblassers nur von ihnen ausgeübt werden kann. Ist damit auch nicht gehindert, daß in einem späteren Prozeß Dritte sich als wirkliche Erben herausstellen, so würden die durch eine Erbbescheinigung Legitimierten, falls die Erbschaft in Inhaberpapieren statt in Buchschulden bestanden hätte, jedenfalls auch in der Lage gewesen sein, sich in den Besitz der ersteren zu setzen. Allerdings können noch Streitigkeiten dadurch entstehen, daß ein Erblasser für einen Dritten ein Recht an einer Buchforderung eintragen läßt, ohne demselben einen civilrechtlichen Anspruch auf dasselbe durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen einzuräumen. Aber auch hier leiden die Erben nur unter der nachteiligen Verfügung des Erblassers, wie sie auch durch Uebergabe von Staatsschuldverschreibungen getroffen werden könnte, und nicht unter besonderen aus dem St.Sch.B. entstammenden Mißlichkeiten.

Die Notwendigkeit der Vorschrift, daß mehrere Erben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Staatsschuldverschreibungen einen Bevollmächtigten bestellen müssen, könnte allerdings mit Rücksicht auf die in ihr enthaltene Belästigung der Erben in Zweifel gezogen werden. Bei Beratung des Gesetzes ist sie für unentbehrlich im Interesse der Hauptverwaltung der Staatsschulden erklärt und diese Unentbehrlichkeit auch von keiner Seite angezweifelt worden. Es wird sich auch nicht leugnen lassen, daß die ja jedenfalls zu erfordernde Einheitlichkeit der Anträge verschiedener Miterben am sichersten erreicht wird, wenn dieselben im Namen der Gesamtheit nur von einer einzelnen Person gestellt werden, sowie daß die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen an eine große Anzahl von Erben erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Immerhin hätte man vielleicht, was die Stellung von Anträgen betrifft, auch ohne diese Bestimmung auskommen können.

Die Schwierigkeiten, welche der Rechtsverkehr mit den Buchschulden zu überwinden hat, bestehen aber nicht nur in den Umständlichkeiten, mit welchen jeder Antrag an das St.Sch.B.Bureau verknüpft ist, sondern sie treten auch hervor im Geschäftsverkehr der Parteien unter einander, indem es beinahe unmöglich ist, eingegangene zweiseitige Verträge über Buchschulden Zug um Zug zu erfüllen. Es wird immer die eine Partei zur Vorleistung genötigt sein und — falls nicht besondere und meist kostspielige Kautionsgeschäfte vorgenommen werden — die Gewähr für die Gegenleistung lediglich in der Zuverlässigkeit der anderen Partei finden können. Der vorsichtige Käufer einer Buchschuld wird den Kaufpreis nicht eher berichtigen, als die Benachrichtigung von der erfolgten Umschreibung in seinen Händen ist; denn selbst ein abgesandter Umschreibungsantrag kann infolge einer vor seiner Ankunft beim St.Sch.B.Bureau vom Gläubiger getroffenen anderen Verfügung wirkungslos sein, außerdem auch einseitig vom Verkäufer zurückgenommen werden. Erst durch die Benachrichtigung von der Umschreibung erhält daher der neue Erwerber Gewißheit über die Erfüllung. Andererseits hat der bisherige Eingetragene sein Recht bereits völlig verloren, sobald die Umschreibung vorgenommen ist.

Selbst eine Cession der Forderung in der Weise, daß dem Cessionar Vollmacht zur unbeschränkten Verfügung über dieselbe und damit das Recht erteilt würde, die Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen, würde keine Aushilfe bieten. Denn eine solche Cession könnte durch die jederzeit zulässige Zurücknahme der Vollmacht bis zum Augenblick der Eintragung der Uebertragung wirkungslos gemacht werden.

Doch auch diese Schwierigkeiten entspringen aus der Natur der unverbrieften Buchforderungen und sind mit deren Vorzügen untrennbar verbunden.

Die Rücksichten auf die Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Verwaltung des St.Sch.B. sind jedoch im weiteren Anlaß geworden, die Rechte des Buchgläubigers teilweise in einem Maße von dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden abhängig zu machen, welche dem ersteren nachteilig erscheinen muß. So kann der einzelne Gläubiger nicht verlangen, daß ihm die Zinsen auf dem seinen Wünschen entsprechenden Wege übermittelt werden, sondern die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt diesen Weg selbständig und berücksichtigt dabei nur thunlichst die ihr vorgetragenen Wünsche. Ist auch anzunehmen, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden die ihr hierdurch gegebene Befugnis immer in gemessener Weise zur Anwendung bringen wird, so läßt sich doch nicht verkennen, daß für jeden Gläubiger es weit angenehmer sein würde, die Bestimmung selbständig endgiltig treffen zu können.

Außerdem scheint uns nicht bedenkenfrei die weite Bestimmung des Termins, an welchem der Gläubiger die fälligen Zinsen zu beanspruchen hat. Während die Zinsscheine der Staatsschuldverschreibungen am bestimmten Tage einzulösen sind und schon acht Tage vorher bankiermäßiges und noch länger vorher thatsächliches Zahlungsmittel bilden, gestattet das Gesetz für die Buchschulden die Zinszahlung zwischen dem 14. Tage vor und dem 8. Tage nach dem Fälligkeitstermin, und die Ausführungsbestimmungen behalten diesen weiten Zeitraum von drei Wochen bei für die Uebersendung der Zinsen durch die Post und die Uebermittelung derselben durch Giro der Reichsbank. Gerade die erstere sonst so bequeme Bezugsweise verliert dadurch teilweise ihre Annehmlichkeit, da man bei ihr auf den Empfang der Zinsen nicht bis zum Tage der Fälligkeit rechnen kann, sondern unter Umständen über acht Tage länger darauf warten muß. Für die Abhebung bei den einzelnen Kassen sind demgegenüber ja allerdings feste Termine gegeben, deren spätester mit dem Fälligkeitstage der Zinsen zusammen trifft; aber auch hier besteht ein Unterschied von vierzehn Tagen zwischen dem Beginn der Auszahlungen in Berlin und bei den einzelnen Steuerkassen. Diese Ungleichheit und Unbestimmtheit ist für den Gläubiger um so unangenehmer, weil sie der Hauptverwaltung der Staatsschulden vermöge ihres Rechtes zur Bestimmung des Zahlungsweges die Möglichkeit giebt, an Stelle der Empfangnahme der Zinsen bei der Staatsschuldentilgungskasse am 14. Tage vor der Fälligkeit die der Uebersendung durch die Post am 7. Tage nach der-

selben eintreten zu lassen. Mag nun auch die Uebermittelung der Zahlungsanweisungen an die einzelnen Kreiskassen längere Zeit in Anspruch nehmen, so kann dieselbe doch wohl einen so großen Unterschied in den Fälligkeitsterminen nicht notwendig erfordern, und auch die lange Frist, welche für die Absendung der Zinsen mit der Post gewährt ist, dürfte zur Erledigung der in ihr vorzunehmenden Geschäfte nicht unbedingt nötig sein. Während schon durch die spätere Fälligkeit der Zinsen bei den Kreiskassen der an kleineren Orten wohnende Gläubiger im Nachteil gegenüber dem Einwohner Berlins ist, enthält die lange Frist, innerhalb welcher die Absendung der Zinsen durch die Post erfolgen kann, eine neue Unbequemlichkeit, die den großen und kleinen Kapitalisten oft recht empfindlich berühren kann. Dieselbe ist um so lästiger, weil sie zugleich die Ursache des langen Bücherschlusses bildet. Wenn möglich, dürfte daher dahin zu streben sein, zunächst diese Frist thatsächlich einzuschränken und, falls dies gelingt, auch dem Buchgläubiger einen demgemäß genauer bestimmten Anspruch einzuräumen.

Wenn weiter vielfach die durch Benutzung des St.Sch.B. entstehenden Kosten als ein Hinderungsgrund für seine vielseitige Benutzung angeführt werden, so erscheint uns dies nicht begründet in allen den Fällen, für welche das St.Sch.B. allein bestimmt ist. Wollte man nur auf kurze Zeit Buchschulden erwerben oder häufige Verpfändungen mit denselben vornehmen, dann würden allerdings die Kosten derselben Beachtung verdienen. Bei allen auf die Dauer berechneten Eintragungen verschwinden aber die Gebühren fast vollständig, und es wird kaum eine andere mit so geringen Kosten verbundene Sicherstellung von Geldbeträgen möglich sein als durch die Umwandlung in Buchschulden des Staates. Während die Reichsbank für die Verwaltung von Depots jährlich 30 Pfennige für je 1000 Mark erhebt, kostet die Eintragung in das St.Sch.B. nur einmal 25 Pfennige für je 1000 Mark. Weitere Gebühren entstehen erst, wenn Anträge auf Eintragungen von Beschränkungen, Uebertragungen oder Löschungen gestellt werden. Allerdings kommt bei denselben die Gebühr für Beglaubigung des Antrages und für den Stempel der Beglaubigungsurkunde hinzu, und außerdem gelangt die einfache Gebühr bei Uebertragungen doppelt und bei Löschungen von Buchschulden dreifach zum Ansatz. Trotzdem müssen die hierdurch entstehenden Kosten als unerheblich bezeichnet werden, namentlich im Verhältnis zu den sonst durch ähnliche Geldgeschäfte erwachsenden Auslagen. So kosten vergleichsweise Eintragungen eines Pfandrechtes an einer Buchschuld halb so viel als Hypothekeneintragungen, und bei kleineren Summen ist das Verhältnis für die Buchschulden ein noch weit günstigeres. Bei Umschreibungen würden ebenfalls die Kosten, welche durch die Veräußerung einer Staatsschuldverschreibung entstehen, nicht geringer sein. Denn es wäre dann außer dem — bei Buchschulden nicht in Betracht kommenden — Schlußnotenstempel von 20 Pfennigen für 1000 Mark noch die Bankierprovision von ungefähr 1 bis 3,33 Mark und beim Verkauf an

der Börse vom Verkäufer und Käufer eine Maklergebühr von je 50 Pfennigen für 1000 Mark zu entrichten.

Auch der bereits verschiedentlich gemachte Vorschlag, behufs Herabminderung der durch die Ausreichung neuer Staatsschuldverschreibungen für die Staatskasse entstehenden Kosten und dementsprechender Herabsetzung der Löschungsgebühren die zur Umwandlung in Buchschulden eingereichten Konsols nicht sämtlich zu vernichten, sondern teilweise zur Neuausreichung verfügbar zu erhalten, scheint nicht empfehlenswert. Zwar kann er von uns in seiner Wirkung auf das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden bestehende Kontroll- und Rechnungswesen nicht geprüft werden, aber er widerspricht so sehr den neuerdings immer mehr zur Durchführung gelangten Grundsätzen über die Behandlung von Banknoten und sonstigen Inhaberpapieren, daß seine Befolgung geradezu einen Rückschritt bezeichnen würde. Ob er überhaupt ausführbar ist, erscheint sehr fraglich. Jedenfalls würde er ein außerordentlich umständliches Buchführungsverfahren nötig machen, demgegenüber der Gewinn einer Kostenherabsetzung von $^1/_{20}\,^0/_0$ der Schuldsumme nicht ins Gewicht fallen kann. — Die Gesamteinnahmen der Staatskasse aus den Gebühren, welche im ersten Jahre 13 966 Mark, im zweiten 21 408, im dritten 21 226 und im vierten 40 914 Mark betrugen, stehen ebenfalls in keinem Mißverhältnis zu dem durch das St.Sch.B. verursachten Kostenaufwand und bieten keine Veranlassung zu einer Ermäßigung.

Mißstände können aber weiter dadurch entstehen, daß durch eine Eintragung in das St.Sch.B. auf den einseitigen Antrag eines Berechtigten hin Rechtsverhältnisse eine gewisse Kraft gewinnen, welche der rechtlich anerkannten Grundlage entbehren. Dies kann vorkommen beim Rechtsverkehr unter Lebenden, z. B. indem ein Nießbrauch für jemanden eingetragen wird, welchem derselbe nicht in giltiger Weise verliehen ist, oder bei Rechtsgeschäften von Todes wegen, indem eine Bestimmung für die Zeit nach dem Tode zur Eintragung kommt, ohne daß dieselbe in den letztwilligen Verfügungen berücksichtigt ist. Es kann ein solcher Mißstand namentlich auch dadurch entstehen, daß Ehefrauen oder großjährige Personen unter väterlicher Gewalt, auch soweit ihnen im allgemeinen die Befugnis zu selbständiger Vermögensverwaltung fehlt, durch ihre gegenüber dem St.Sch.B.Bureau als rechtswirksam anerkannten Anträge über ihre Buchforderungen verfügen. In allen diesen Fällen erhält ein Dritter dem Staate gegenüber den Anspruch auf Anerkennung eines Rechtes, welches ihm nach der allgemeinen Rechtsordnung nicht zusteht, und welches er daher auf Verlangen der Berechtigten, nötigenfalls auf Klage desselben hin, wieder aufgeben muß. Doch sind dies alles Möglichkeiten, welche auch bei den Inhaberpapieren vorkommen können und nur gegenüber der im St.Sch.B. den Forderungen gewährten Sicherheit besonders auffallen. Sie sind notwendige Folgen des im St.Sch.B. zur Anwendung gekommenen Grundsatzes der Verfügung allein durch einseitigen Antrag des Berechtigten, eines Grundsatzes, welcher bereits im preußischen Grundbuchrecht zur Herrschaft gelangt ist und

gegenüber einer Prüfung aller Verfügungen auf ihre gesetzliche Grundlage durch die Staatsschuldbuchverwaltung entschieden den Vorzug verdient.

Endlich werden die meisten derjenigen, welche gegenwärtig die Möglichkeit, ihre Buchforderungen der Kenntnis jedes Dritten zu entziehen, besonders angenehm empfinden, mit Rücksicht auf die für die Zukunft ziemlich wahrscheinlich gewordene Selbsteinschätzung zur Steuer in Verbindung mit der Pflicht zur Anzeige aller Einkommensbestandteile die dann jedenfalls den Steuerbehörden gewährte Befugnis zur Einsichtnahme des St.Sch.B. für einen großen Nachteil jeder Geldanlage in demselben ansehen. Bis jetzt kann derselbe jedoch unerörtert bleiben, da er zur Zeit nur in Aussicht steht, aber noch nicht wirksam geworden ist.

Hiernach ergiebt sich, daß zwar die Verwandlung der Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden wegen des mit ihr verbundenen Verzichtes auf jederseitige und schnelle Verfügung über die Forderung nicht jedem Inhaber empfohlen werden kann, daß außerdem der Verkehr mit Buchschulden von manchen Schwierigkeiten begleitet ist, welche bei den Staatsschuldverschreibungen nicht vorkommen, und daß endlich auch sonstige Unannehmlichkeiten für den Buchgläubiger aus den Bestimmungen über die Verwaltung dieser Schuld entstehen können, daß aber die letzteren im allgemeinen nicht erheblich sind und ganz zurücktreten gegenüber den weit größeren Vorteilen, welche sich im St.Sch.B. allen denjenigen darbieten, welche eine dauernde gegen jeden Verlust geschützte und mit keinerlei Verwaltungsunbequemlichkeit verbundene zinsbare Anlage ihres Barvermögens suchen.

Neben dieser Bedeutung, welche das St.Sch.B. für den Kapitalbesitzer hat, kommt sein Einfluß auf die Finanzwirtschaft des Staates in Betracht. Die Vorzüge der Einrichtung für die letztere beruhen im wesentlichen darauf, daß, wenn wirklich, wie wir annehmen, das St.Sch.B. geeigneter ist, den Bedürfnissen einer großen Reihe von Kapitalisten zu dienen, als die Staatsschuldverschreibungen, dann auch die Einrichtung desselben zu einer vermehrten Geldanlage in Staatsschulden führen wird. Eine dadurch gesteigerte Nachfrage nach diesen wird nicht nur die Aufbringung der in regelmäßigen Zeiten für Eisenbahnen, Strombauten, Landesmeliorationen und sonstige gewinnbringende Anlagen erforderlichen Beträge und der nötigen Summen zur Deckung eines vorübergehenden Defizits, sondern auch die Beschaffung eines außerordentlichen Bedarfes namentlich im Kriegsfalle wesentlich erleichtern. Ist dies schon an und für sich von nicht zu unterschätzender Bedeutung, zumal im Hinblick auf die in den letzten Jahren auch abgesehen von dem Umtausch der Eisenbahnpapiere notwendig gewesene und voraussichtlich wohl auch noch nicht auf dem Höhepunkte angelangte Vermehrung der Staatsschulden, so gewinnt es eine besondere Wichtigkeit durch den Einfluß auf die Gestaltung des Staatszinsfußes. Denn sobald die vermehrte Nachfrage noch Staatsschuldtiteln nicht mehr in einer vermehrten Ausgabe derselben Befriedigung findet, wird sie jedenfalls mit auf eine Steigerung ihres Kurses und damit auf eine Herabsetzung

zunächst des dem einzelnen Gläubiger zufließenden, dann auch des vom Staate zu zahlenden Zinses hinwirken. — Ob schon jetzt eine nennenswerte Einwirkung des St.Sch.B. auf die Nachfrage nach den Staatsschuldverschreibungen und auf deren Zinsfuß stattgefunden hat, läßt sich nicht beurteilen. Die günstige Entwickelung des Kurses und des Zinsfußes der preußischen Staatsschulden beruht auf dem Zusammenwirken einer so großen Reihe vorteilhafter Umstände, daß es unmöglich erscheint, festzustellen, welche Bedeutung für dieselbe in den letzten $5^1/_2$ Jahren dem St.Sch.B. beizumessen ist. Die Möglichkeit einer solchen Einwirkung ist bereits vorhanden und damit auch die Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe im Laufe der Zeit ausgeübt wird. Schon jetzt dürften die Erwartungen, die im allgemeinen bei Erlaß des Gesetzes vom 20. Juli 1883 von seiner Wirksamkeit gehegt und ausgesprochen wurden, als übertroffen gelten. Es waren im St.Sch.B. eingetragen:

am	1.	April	1885	643	Konten	mit	52,1	Millionen	Mark
,,	,,	,,	1886	2918	,,	,,	155,5	,,	,,
,,	,,	,,	1887	4491	,,	,,	206,6	,,	,,
,,	,,	,,	1888	5929	,,	,,	334,4	,,	,,
,,	,,	,,	1889	6781	,,	,,	387,8	,,	,,
,,	,,	,,	1890	7871	,,	,,	451,1	,,	,,

Da am 31. März 1889 die preußische Staatsschuld sich auf 4449,6 Millionen Mark belief, bestand bereits damals 1/9,8 derselben in Buchschulden. Berücksichtigt man, wie langsam sich bei uns im allgemeinen staatliche Neueinrichtungen einbürgern, so zeigt dies Ergebnis, daß nicht nur von einer großen Reihe von Staatsgläubigern die ihnen durch das St.Sch.B. gewährten Vorzüge erkannt sind, sondern daß auch die Benutzung desselben bereits einen Umfang gewonnen hat, dessen Bedeutung für die allgemeine Wertschätzung der preußischen Staatsschuldverschreibungen nicht zu verkennen ist. Die beständige, wenn auch nicht stetige Zunahme der eingetragenen Beträge — um 103 Mill. M. im zweiten, mit der Umwandlung der $4^1/_2$ % Anleihe zusammenfallenden Jahre, um 128 Mill. M. im dritten, 53 Mill. M. im vierten und 63 Mill. M. im fünften Jahre — läßt eine weitere Ausdehnung der Buchschulden erwarten. Diese Erwartung ist um so begründeter, als die Erfahrung zeigt, daß ein verhältnismäßig geringer Teil der Buchschulden wieder in Staatsschuldverschreibungen zurückverwandelt ist. Es ist dies vorgekommen im ersten Jahre (1884/85) mit $^1/_{487}$, im zweiten (1885/86) mit $^1/_{147}$, im dritten (1886/87) mit $^1/_{38}$ und im vierten (1887/88) mit $^1/_{55}$ des am Ende dieser Jahre verbliebenen Buchschuldbetrages.

Sollten, was später vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus zu erörtern ist, durch das St.Sch.B. die kapitalbesitzenden Staatsangehörigen im weiteren Umfange als bisher daran gewöhnt werden, in den Staatsanleihen ihre vornehmlichste Geldanlage zu suchen, und die Staatsanleihen demgemäß — wie bereits lange in England und Frankreich — hauptsächlich in Händen der eigenen Staatsangehörigen bleiben, so würde der in jenen Staaten so günstige Umstand, daß der Staat

seine Schuld sich selbst schuldig ist und sich selbst seine Zinsen zahlt, auch in finanzwirtschaftlicher Beziehung in Preußen seine vorteilhafte Wirkung äußern. Hat dies Verhältnis Frankreichs Staatsschuld so leicht gemacht, daß deren große Höhe fast ohne Murren ertragen werden kann, so würden auch für Preußen die günstigen finanzwirtschaftlichen Folgen einer Beschränkung der Staatsgläubiger auf das Inland nicht ausbleiben. Welche Entwickelung in dieser Beziehung in Preußen noch möglich und nötig wäre, ergiebt sich aus einer Vergleichung unserer Verhältnisse mit den französischen, welche L. v. Stein durch die Bemerkung kennzeichnet, daß nicht am letzten Orte die gewaltige Steuerkraft Frankreichs darin bestehe, daß ihre Grundlage die eigene Schuld des Landes sei. Hinzu kommt, daß eine allein von den eigenen Staatsangehörigen gewährte Schuld die Handlungsfreiheit ungleich weniger einschränkt als eine an das Ausland zu verzinsende Anleihe, welche wegen der dann meist allein im Ausland gewährten Möglichkeit weiterer Anleiheaufnahmen vielfache Rücksichten auf das Ausland erfordert. Diese Wirkung des St.Sch.B. würde um so vorteilhafter sein, als sie die Folge nicht etwa einer das Ausland vom Erwerb preußischer Staatsschuldtitel thatsächlich ausschließenden Maßregel, sondern seiner für Inländer besonders hervortretenden Vorzüge wäre. Denn da nach wie vor die Begebung von Staatsanleihen ausschließlich in Staatsschuldverschreibungen stattfindet, und niemand gezwungen ist, dieselben in Buchschulden umzuwandeln, so würden dieselben auch fernerhin im Bedarfsfall ihr Absatzgebiet im Auslande finden können. Während die Formen, welche für Einzahlung, Buchung, Uebertragung und Zinserhebung bei der englischen Buchschuld bestehen und ihre Wirkung auch auf die ja lediglich aus dieser hervorgehenden Stockcertificates äußern, eine Beteiligung von Fremden fast unmöglich machen, so erleichtern einerseits die preußischen Staatsschuldverschreibungen den Ausländern ihren Ankauf außerordentlich, und ist andererseits die Geschäftseinrichtung des St.Sch.B. für die Gläubiger so bequem, daß Ausländer von seiner Benutzung keineswegs abgehalten werden. Thatsächlich wohnten am 1. April 1890 von den 7871 Buchgläubigern 78 außerhalb Deutschlands; und es waren dies keineswegs nur im Ausland weilende Deutsche, sondern großenteils Ausländer, welche durch Vermittelung von Banken den Ankauf von Staatsschuldverschreibungen und deren sofortige Umwandlung in Buchschulden hatten bewirken lassen.

Als Nachteile, welche gegenüber diesen Vorteilen aus der Einrichtung des St.Sch.B. für die Finanzwirtschaft des Staates entspringen, kommen im wesentlichen nur in Betracht die vermehrten Verwaltungsgeschäfte und die Schwierigkeit, die Buchgläubiger richtig zur Einkommensteuer heranzuziehen. Beides ist jedoch von keiner erheblichen Bedeutung. Der Vermehrung der Geschäfte der Hauptverwaltung der Staatsschulden steht einerseits eine Verminderung derselben durch den Fortfall der Ausgabe und Einlösung von Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen, andererseits die Einnahme aus den besonderen Gebühren gegenüber. Reichen diese auch nicht aus zur Deckung der durch

das St.Sch.B. entstandenen Mehrausgaben, so werden letztere aufgewogen durch den ihnen gegenüberstehenden Vorteil, welcher der staatlichen Finanzwirtschaft aus dem St.Sch.B. erwächst. — Die Schwierigkeit vollständiger Veranlagung der Buchgläubiger zur Einkommensteuer ist dagegen nicht eine Folge der besonderen Einrichtung des St.Sch.B. und der Unzugänglichkeit desselben für die Einsichtnahme Dritter, sondern ein Ergebnis der allgemeinen preußischen Bestimmungen über die Veranlagung zur Klassen- und Einkommensteuer. Nach Maßgabe derselben ist überhaupt jedes lästige Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen verboten und eine Ausnahme nur hinsichtlich des ja ohnehin öffentlichen Grundbuches und der Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestattet. Die Entziehung der Eintragungen in das St.Sch.B. vor der Nachforschung der Steuerbehörde bildet daher nicht ein Vorrecht der Buchgläubiger, sondern die gleiche Begünstigung kommt allen Gläubigern zu gute, mögen ihre Forderungen in Sparkasseneinlagen, Reichsbank- oder sonstigen Bankierdepots, Wechseln, Inhaberpapieren oder privatschriftlichen Schuldurkunden bestehen. Namentlich genießen dies Vorrecht in völlig gleicher Weise die Besitzer von Staatsschuldverschreibungen, so daß rücksichtlich der Veranlagung zur Steuer die Umwandlung der ersteren in Buchschulden keine Veränderung verursacht. Sollte einmal in Zukunft eine eingehendere Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens gesetzlich eingeführt werden, so würde dieselbe voraussichtlich das St.Sch.B. den Einschätzungsbehörden ebenso zugänglich machen, wie dies bereits im Gesetz über das sächsische St.Sch.B. vom 25. April 1884 in Uebereinstimmung mit den dortigen Steuergrundsätzen geschehen ist.

Die weiter zu erwähnende Unmöglichkeit, Buchschulden mittelst Aufkaufes an der Börse oder allmählicher Auslosung zu tilgen, kommt auf absehbare Zeit in Preußen nicht als Nachteil in Betracht. Denn es wird wohl immer ein ausreichender Teil der Staatsschuld in Schuldverschreibungen bestehen bleiben, dessen Aufkauf an der Börse und, wenn diese Tilgungsart für die konsolidierte Staatsanleihe gesetzlich eingeführt würde, dessen Auslosung möglich bleibt. Von letzterer müßten natürlich die infolge der Umwandlung in Buchschulden gelöschten und auf die letzteren nicht mit übertragenen Nummern, wie wenn sie bereits ausgelost wären, ausgeschlossen bleiben.

Fraglich könnte es endlich noch erscheinen, ob nicht als Nachteil der gegenwärtigen Gestaltung des St.Sch.B. die Einrichtung anzusehen ist, daß Buchschulden nur gegen Einreichung von Staatsschuldverschreibungen, nicht auch gegen Bareinzahlungen eingetragen werden können. Eine Erweiterung des St.Sch.B. in dieser Richtung würde jedoch tiefgreifende Umgestaltungen in der Verwaltung der Staatsschulden erforderlich machen und sich darum nur empfehlen, wenn sie wirklich in größerem Umfange wirksam zu werden verspräche. Dies scheint jedoch für die nächste Zeit ausgeschlossen. Einmal ist bei der gegenwärtigen Finanzlage Preußens die Hoffnung gerechtfertigt, daß bei friedlicher Entwickelung der Zukunft die Aufnahme größerer

Anleihen nicht erforderlich sein wird. Und auch der Umtausch von Eisenbahnpapieren in Staatsschuldverschreibungen, welcher diese in letzter Zeit in erheblichster Weise vermehrte, ist soweit durchgeführt, daß er für die vorliegende Frage kein maßgebendes Gewicht mehr besitzt. Andererseits scheint für Preußen der Zeitpunkt noch nicht gekommen, wo mit Aussicht auf sicheren Erfolg der Weg der Volksanleihe eingeschlagen werden könnte. So lange aber die Emission durch Vermittelung von Bankiervereinigungen, seien diese Kommissionäre oder Kontrahenten des Geschäftes, notwendig ist, werden immer die Schuldverschreibungen vor den Buchschulden den unbestreitbaren Vorzug verdienen und z. B. bei nur wahlweiser Zulassung der letzteren fast ausschließlich verlangt werden. Selbst beim Uebergang zur Volksanleihe würde jedoch erst, nachdem sich das St.Sch.B. weit mehr eingebürgert und einen viel erheblicheren Teil der Staatsschuld in sich aufgenommen hätte, die Begebung von Anleihen im Wege unmittelbarer Eintragung von Buchschulden in nennenswertem Umfange möglich sein. Sollten sich jedoch mehr und mehr die Voraussetzungen verwirklichen, welche eine Vollzeichnung der vom Staate verlangten Anleihe durch öffentliche Zeichnungen der einzelnen Kapitalbesitzer und zwar — bei Einräumung dieses Rechtes — zum erheblichen Teil in Buchschulden erwarten lassen, dann wird eine Benutzung dieses Weges in Erwägung zu ziehen sein. Ist er erst einmal verschiedentlich mit Erfolg eingeschlagen, so sind von seiner Benutzung auch in Fällen unvorhergesehenen außerordentlichen Bedarfes oder gar eines schwierigen Notstandes günstige Wirkungen zu erwarten.

Die Einrichtung des St.Sch.B. in der ihm in Preußen gegebenen Form erscheint daher für die Finanzwirtschaft des Staates eine durchaus vorteilhafte zu sein. Den erheblichen Vorzügen, welche es vermöge der voraussichtlichen Steigerung der Nachfrage nach seinen Schuldtiteln, besonders im Inlande, für die Befriedigung seines Geldbedürfnisses besitzt, stehen Nachteile nicht gegenüber. Denn die sich bei der Heranziehung der Buchgläubiger zur Steuer ergebenden Schwierigkeiten sind keine Eigentümlichkeiten der Buchschulden gegenüber den Inhaberpapieren; die Unmöglichkeit, die Buchschulden allmählich zu tilgen, ist, solange Staatsschuldverschreibungen daneben bestehen, nicht bedenklich; die Notwendigkeit, behufs Erwerbes von Buchschulden auch bei neuen Anleihen vorher Staatsschuldverschreibungen zu erwerben, ist nicht ein Nachteil des St.Sch.B., sondern weist nur einen Weg zu dessen noch vorteilhafterer Gestaltung in der Zukunft. Die Rücksicht auf die staatliche Finanzwirtschaft läßt daher eine immer weiter gehende Benutzung des St.Sch.B. in hohem Grade wünschenswert erscheinen.

Wie für den einzelnen Kapitalbesitzer, als den Staatsgläubiger, und für die Finanzwirtschaft des Staates, als des Schuldners, ist endlich das St.Sch.B. in *allgemeiner volkswirtschaftlicher Beziehung* von Bedeutung.

Vorteilhaft wird es hier zunächst insofern wirken, als es das *Ruhen der* in ihm eingetragenen *Kapitalien* befördert. Allerdings

werden in Buchschulden meist nur Geldsummen umgewandelt werden, welche nach der Absicht ihrer Eigentümer von vornherein zu dauernder Anlage bestimmt sind. Trotzdem ist die Annahme, daß dieselben auch in Gestalt von Inhaberpapieren in gleicher Weise ruhig liegen würden, nicht richtig; sondern, wie die Erfahrung lehrt, bildet gerade die leichte Veräußerlichkeit der Inhaberpapiere einen Grund dafür, daß bei den häufig unerwartet eintretenden Anlässen oder Anreizungen zur Veräußerung derselben die ursprüngliche Absicht aufgegeben und zum Verkauf geschritten wird auch in Fällen, wo sich derselbe schon in kürzester Zeit als überflüssig oder gar als unzweckmäßig herausstellt. Die mit der Veräußerung von Buchschulden verbundenen Umständlichkeiten werden dem gegenüber zu einer rechtzeitigen und sorgfältigeren Prüfung ihrer Nützlichkeit mehr Veranlassung geben. Vorteilhaft ist solches Ruhen größerer Kapitalmengen einerseits, weil es den Umsatz der Börse und damit die wirtschaftlichen und sittlichen Gefahren des Börsenspieles vermindert, andererseits weil es die unerfahrenen kleineren Kapitalisten vor Verlusten schützt, denen sie ausgesetzt sind, sobald sie durch den günstigen Kurs oder den niedrigen Zinsfuß ihrer Papiere sich zur Teilnahme an Spekulationen verleiten lassen. Das ruhige Verbleiben der Kapitalien in sicherer Anlage befördert gegenüber derartigem Streben nach unsicherem Gewinn am meisten den Sparsinn und die weitere Kapitalbildung und mit letzterer verbunden die Erhöhung des Nationalkapitals. So hat das Grand Livre in Frankreich viel dazu beigetragen, daß dort die Renten zu einem sehr erheblichen Teil nicht zum persönlichen Verbrauch, sondern zum Ankauf neuer Rententitel, also zu fortgesetzter Kapitalvermehrung, verwendet werden. Diese aus dem Ruhen der Kapitalien an sich folgenden Vorzüge werden noch erhöht, wenn dieselben in einheimischen Staatsschulden ihre Anlage gefunden haben. Einmal bieten dieselben jedem im großen Geldverkehr nicht Erfahrenen — und dies ist ein sehr beträchtlicher Teil der Besitzer von Kapitalien — allein die Gewähr der Sicherheit gegen erhebliche Verluste, wie sie durch die Kursschwankungen der in Deutschland noch immer auch gerade bei kleinen Kapitalisten so außerordentlich verbreiteten Industrie- oder ausländischen Staatspapiere der fragwürdigsten Art fortwährend drohen. Sodann knüpft der Besitz von Staatsschuldtiteln die Interessen, welche den einzelnen Bürger mit dem Staate verbinden, besonders fest. Letzterer bleibt in Beurteilung der politischen Lage unabhängig von den Einflüssen, welche der Besitz ausländischer Staatspapiere erfahrungsmäßig zur Folge hat, wird dagegen mit seinem eigenen Besitz in eine durch den täglichen Kurszettel verdeutlichte Abhängigkeit von der fortdauernden Ordnung des Staatslebens und zum Streben nach dem Wohlsein des Staates gezwungen. Außerdem wird das Aufbringen der für die Staatsschulden erforderlichen Zinsen nicht nur der Finanzwirtschaft des Staates leichter werden, sondern auch die Volkswirtschaft weniger belasten, wenn diese wieder den Staatsangehörigen zufließen und zur Hebung der inländischen Produktion dienen.

Nicht allein durch die Beförderung des Ruhens der Kapitalien,

sondern auch durch die Schwierigkeiten, denen der Börsenverkehr mit Buchschulden unterworfen sein würde, trägt das St.Sch.B. zur Verminderung der aus dem Börsenspiel entspringenden Gefahren bei. Denn erscheint auch der Handel mit Buchschulden an der Börse, wie das englische Beispiel zeigt, nicht ganz unmöglich, so ist er doch in erheblichem Umfange kaum durchführbar und in Deutschland noch gar nicht versucht.

Die vorteilhaften Wirkungen des St.Sch.B. in volkswirtschaftlicher Hinsicht sind hiernach abhängig von einer allgemeinen Benutzung desselben in bestimmter Weise. Wie die Erfahrung zeigt, ist dieselbe in Preußen derart, daß sich diese günstigen Wirkungen erwarten lassen. So darf man es namentlich als einen sehr erfreulichen Umstand bezeichnen, daß das St.Sch.B. schon in beträchtlichem Umfange von kleinen Kapitalisten benutzt ist. Am 1. April 1889 waren z. B. auf der Hälfte aller Konten Beträge unter 10000 Mark, auf einem Drittel aller Konten Beträge unter 4000 Mark eingetragen. Auch waren diese Eintragungen keineswegs zu einem erheblichen Teile auf Veranlassung der Vormundschaftsbehörden erfolgt, sondern, da am 1. April 1890 nur der 15. Teil aller Konten Mündelgelder enthielt, wohl der Hauptsache nach durch selbständige Entschließung der Besitzer herbeigeführt. Obschon nun eine umfangreiche Benutzung des St.Sch.B. zur Vermögensanlage von Mündelgeldern wünschenswert erscheinen muß, so kann dieselbe doch verhältnismäßig leicht im Aufsichtswege veranlaßt werden und trifft Gelder, welche ohnehin zu ruhigem Festliegen gezwungen sein würden. In volkswirtschaftlicher Beziehung ist daher einer Eintragung von Gläubigern, die in ihrer Vermögensverwaltung unbeschränkt sind, eine ungleich größere Bedeutung beizumessen.

Ein Nachteil ist aus diesem Ruhen der Kapitalien und der damit verbundenen Kapitalerhaltung und -Vermehrung nicht zu befürchten. Wie bereits erwähnt, enthält die Hälfte (genauer 53 %) aller im St.Sch.B. vorhandenen Konten nur Summen unter 10000 Mark, weitaus der größte Teil der übrigen Konten (31 %) entfällt auf Beträge von 10000 bis 50000 Mark und nur verhältnismäßig wenige, nämlich je 8 % der gesamten Konten, weisen Summen von 50000 bis 100000 Mark und über 100000 Mark auf. Es handelt sich daher fast bei der Gesamtheit der Buchgläubiger — abgesehen von Witwen, Waisen und milden Stiftungen — um Leute, welche nicht auf Grund der ihnen vom Staate zu zahlenden Renten ein mühe- und thatenloses Dasein führen, sondern welche ihre meist geringen ersparten oder ererbten Kapitalien, weil ihre selbständige Ausbeutung sie nicht ausreichend nähren würde, oder weil sie die Verwendung ihrer Kräfte im Dienste des Staates oder auch der Unternehmungen anderer vorziehen, in einer Weise verzinslich anlegen wollen, welche sie nicht durch die Sorge um dieselben ihrem eigentlichen Berufe entfremdet. Vermöge der produktiven Verwendung, welche gerade die preußischen Staatsanleihen finden, werden also in allen derartigen Fällen Kapitalien, die in den Händen ihrer Besitzer nur mangelhaft ausgenutzt werden könnten, der nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgreicheren Arbeit zugeführt. Das

Vorhandensein einer großen Anzahl solcher Staatsrentner bedeutet daher keinen Mangel an produktiver Thätigkeit der Kapitalbesitzer, sondern ist richtig allein unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsteilung zu betrachten. Dann ergiebt sich lediglich, daß der Besitzer des dem Staate geliehenen Kapitals dort seine Kräfte verwertet, wo sie seiner Ansicht nach am nutzbringendsten angewendet werden können, und daß der Staat als größte Produktivvereinigung die geliehenen Kapitalien am fruchtbarsten verwendet.

Kann sonach die Vermehrung des arbeitslosen Rentenbezuges seitens der Staatsgläubiger, selbst wenn sie in Preußen stattfinden sollte, nicht als bedenklich angesehen werden, so erscheint auch eine Beförderung des Anwachsens der Kapitalien nicht gefährlich. Denn abgesehen davon, daß im St.Sch.B. hauptsächlich kleine und mittlere Kapitalien Eintragung gefunden haben, ist in Preußen die Gefahr eines übermäßigen Anwachsens derselben in den Händen Weniger und des Entstehens einer gefährlichen Kluft zwischen diesen und der großen Masse noch nicht vorhanden. Wie die von Soetbeer in Band 52 und 53 dieser Jahrbücher veröffentlichten und trotz des kurzen Beobachtungszeitraumes wegen ihrer Uebereinstimmung mit früheren Arbeiten sehr wertvollen Untersuchungen ergeben, weist zwar eine Schätzung des preußischen Volkseinkommens nach den Steuerergebnissen in den Jahren 1876 bis 1888 eine erhebliche Zunahme des allgemeinen Einkommens, z. B. eine Vermehrung der zu einem Einkommen von mehr als 6000 Mark veranlagten Personen von rund 66000 auf rund 96000 auf, dagegen ist das durchschnittlich auf jeden einzelnen Steuerpflichtigen entfallende Einkommen sowohl in der Klasse der mittleren Einkommen (6000—20000 M.) als der großen (20001—100000 M.) und der sehr großen Einkommen (über 100000 M.) eher um ein geringeres vermindert als vermehrt. Sind aber nicht von einem übermäßigen Anwachsen einzelner Kapitale Nachteile zu befürchten, so ist jede Vermehrung derselben, als notwendige Voraussetzung wirtschaftlichen Fortschrittes, und jedes Mittel, welches zu ihrer Herbeiführung beiträgt, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte mit Freude zu begrüßen.

Zurückweisung verdient endlich auch die mehrfach ausgesprochene Ansicht, es sei die Einrichtung des St.Sch.B. geeignet, den Hypothekarkredit zu schädigen. Da durch das St.Sch.B. die Menge der Staatsschulden nicht vermehrt, sondern denselben nur die Möglichkeit gegeben ist, eine andere Form anzunehmen, so würde das St.Sch.B. dem ein Darlehn suchenden Grundbesitzer nur dann nachteilig sein können, wenn gerade die bisher in Hypotheken angelegten Gelder sich infolge der neuen Einrichtungen den Staatsschulden zuwenden und die dadurch von der bisherigen Anlage in Staatsschulden zurückgedrängten sonstigen Geldmittel den anderweitigen Ersatz unter Ausschluß des Hypothekarkredites suchen würden. Daß dies gegenwärtig der Fall ist, kann nicht zugegeben werden. Unter den Hypotheken sind auseinander zu halten diejenigen, welche dem Gläubiger unbegrenzte Sicherheit gewähren, und diejenigen, welche dies nicht thun. Die Aufnahme der letzteren erfordert allein ein erhebliches Hinausgehen des

Schuldners über den Zinsfuß der Staatspapiere und bereitet ihm Schwierigkeiten. Diejenigen Kapitalbesitzer aber, welche ihr Geld in solchen zwar mit einer vielleicht nur geringen Gefahr, aber mit etwas höherem Zins verbundenen Hypotheken anlegen, verlangen eine größere Nutzung, als sie die Staatsschulden gewähren, und wenden sich diesen auch um des St.Sch.B. willen nicht zu. Wer solche Hypotheken aufnehmen will, wird daher durch das St.Sch.B. keinen Nachteil haben. Die in dieses eingetragenen Gläubiger würden dagegen auch in Ermangelung desselben ihr Geld nur sicher und nicht in unvollkommene Sicherheit gewährenden Hypotheken anlegen. Kann aber ein Grundbesitzer eine gute, d. h. gar keinen Gefahren ausgesetzte Hypothek bestellen, so macht auch heute trotz des Bestehens des St.Sch.B. die Aufnahme der ersteren nicht die geringste Schwierigkeit. Die Nachfrage der Geldbesitzer nach derartigen Hypotheken ist im allgemeinen weit größer als die der Grundbesitzer. Ihr Zins beträgt bereits — soweit nicht besondere Umstände, z. B. Aufnahme in früheren Zeiten, rechtlicher oder thatsächlicher Ausschluß der Kündigung — eine Erhöhung bewirken, nur $3^1/_2$ $^0/_0$ oder wenig mehr. Die größeren Kreditanstalten, Pfandbriefinstitute und Banken begnügen sich mit diesem Zins und haben die sicheren Hypotheken in solchem Umfange in Beschlag genommen, daß Privatleute in denselben eine Anlage für ihre Gelder überhaupt kaum finden können. Eine Aenderung dieser Verhältnisse ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Am wenigsten aber ist die Annahme gerechtfertigt, daß gerade das St.Sch.B. zur Herbeiführung einer solchen Aenderung wesentlich beitragen sollte. Auch der Umstand, daß dasselbe der Einsichtnahme der Steuerbehörden entzogen ist, wird diesen Einfluß nicht ausüben können. Denn einerseits trifft derselbe in gleicher Weise bei den Staatsschuldverschreibungen zu, andererseits ist seine Dauer nicht gewährleistet und durch die in Aussicht genommene Abänderung der persönlichen Besteuerung sehr in Frage gestellt. Einen nachteiligen Einfluß könnte demgemäß das St.Sch.B. höchstens auf solche Hypothekenschulden haben, welche den sicheren nahe kommen, aber doch nicht unbedingt zu ihnen zu rechnen sind. Daß mancher, der sein Geld in solchen Hypotheken angelegt hat, durch die im St.Sch.B. gebotenen Vorzüge veranlaßt werden kann, Buchschulden zu erwerben, läßt sich nicht leugnen. Gleichwohl wird der niedrige Zinsfuß derselben, der durch ihren hohen Kurs thatsächlich noch erniedrigt wird, viele geneigt machen, gegen eine um etwas höhere Verzinsung das Bedürfnis derartiger Grundbesitzer zu befriedigen.

Zieht man weiter in Erwägung, daß von einer wirklich umfangreichen Benutzung des St.Sch.B. für die Staatsschulden ein Ermäßigung ihres Zinsfußes zu erwarten ist, daß sodann die im Privatzins enthaltene Entschädigung für die Kapitalnutzung den Staatszinsfuß dauernd nicht erheblich wird übersteigen können, und daß die mit der Nutzungsvergütigung zusammen den Zinsfuß bildende Gefahrenentschädigung in ihrer Höhe sich wesentlich nach der mit der Darleihung im einzelnen Falle verbundenen und von der Beliebtheit der Staatsanleihen völlig

unabhängigen Gefahr richten wird, so ergiebt sich, daß das St.Sch.B. wie für die Verminderung des Privatzinses überhaupt so namentlich auch für die zuletzt betrachteten Fälle des hypothekarischen Darlehns lediglich günstige Wirkungen äußern wird. Wegen der Unmöglichkeit, schnell über das in Hypotheken angelegte Kapital verfügen zu können, ist der Zinsfuß derselben zwar meist etwas höher als der reine Kapitalzinsfuß; aber wie in den letzten fünfzehn Jahren entsprechend dem Sinken des Staatszinsfußes auch der Hypothekenzins allmählich gefallen ist, so würde auch in Zukunft ein voraussichtlich ja bevorstehendes [1]) weiteres Sinken des ersteren dem letzteren zu Gute kommen. Bei der steigenden Vermehrung des preußischen Volkseinkommens, wie es einerseits aus dem Steigen der Kurse der Staatspapiere und der Verminderung ihres Zinsfußes, andererseits aus den Ergebnissen der Steuereinschätzung [2]) gefolgert werden kann, ist außerdem eine immer größere Nachfrage nach Gelegenheiten zur Kapitalanlage eingetreten und weiter zu erwarten, so daß an Stelle der dem St.Sch.B. zugeführten Summen für alle an und für sich vorteilhaften Anlagemöglichkeiten neue Beträge treten werden.

Wie das St.Sch.B. für alle diejenigen Kapitalbesitzer, welche eine dauernde und sichere Anlage ihrer Gelder wünschen und sich demgemäß mit dem mäßigen Zins der Staatsanleihen zu begnügen bereit sind, außerordentlich viele Annehmlichkeiten ohne nennenswerte Schattenseiten und für den Staat als Schuldner in gleicher Weise sehr erhebliche Vorzüge bietet, so verspricht es auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht einen so vorteilhaften Einfluß auf die Erhaltung, Befestigung und Vermehrung des Volkswohlstandes, namentlich in den nur mäßig bemittelten Klassen auszuüben, ohne mit irgend welchen Gefahren für die volkswirtschaftliche Entwickelung verbunden zu sein, daß auch aus diesem Grunde seine Einrichtung mit Freuden zu begrüßen und seine immer größere Benutzung zu erstreben ist.

Richten wir zum Schluß unsere Aufmerksamkeit noch auf einige Wünsche, welche laut geworden sind und eine Abänderung des St.Sch.B. befürworten, so erfordert zunächst ein Verlangen L. von Steins Erwähnung. Dasselbe geht von dem Gedanken aus, zur Grundlage der nicht aus privatwirtschaftlichen oder steuerartigen Quellen fließenden Staatseinnahmen an Stelle des Darlehnsvertrages den Versicherungsvertrag zu machen. Die dem Staat auf Grund desselben zufließenden Kapitalien sollen in erster Linie nicht als von demselben leihweise aufgenommen, sondern als ein vom Gläubiger behufs Sicherung seines zukünftigen Lebensunterhaltes dem Staate zu wirtschaftlicher Verwertung übergebenes Arbeitserträgnis angesehen werden. Der Staat soll daher stets verpflichtet sein, wie es in Frankreich thatsächlich der Fall ist,

---

1) Zu vergleichen der Aufsatz d'Aulnis de Bourouill in Band 52 dieser Jahrbücher.

2) Soetbeer berechnet in dem erwähnten Aufsatz für die Jahre 1876 bis 1888 die Zunahme der Bevölkerung Preufsens auf 14,2 %, dagegen die Vermehrung der zur Einkommensteuer herangezogenen Bevölkerung auf 35,9 %, des Ertrages der Einkommensteuer auf 43,3 % und des überhaupt auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Einkommens auf 4,11 %.

ein solches Kapital entgegen zu nehmen und dem Eigentümer dafür eine feste Rente zu gewähren, welche mindestens bis zur Höhe des Existenzminimums jeder Schmälerung, sei es durch Pfändung, Besteuerung, Kündigung oder Verjährung entzogen bleiben, dagegen in einem von vornherein festzusetzenden Zeitraum — etwa nach fünfzig Jahren — vermöge einer Zusammensetzung der Rente aus Kapitalzins und Tilgungsbetrag von selbst erlöschen würde [1]). Eine Untersuchung dieser Forderungen würde eingehender und umfassender sein müssen, als es der Rahmen dieser Arbeit gestattet. Es genügt hier darauf hinzuweisen, daß der im Anschluß an dieselben gegen das preußische St.Sch.B. ausgesprochene Tadel nicht gerechtfertigt erscheint, und daß wir eine Umgestaltung der Bestimmungen über letzteres nach Maßgabe der Forderungen Steins zunächst gerade in Deutschland keineswegs für erforderlich halten. Das allen anderen Ländern vorbildliche Bestreben der deutschen Sozialgesetzgebung, die Lebensnotdurft der Staatsangehörigen, besonders im Arbeiterstande, für die Zeiten der Erwerbsunfähigkeit sicher zu stellen, dürfte durch eine derartige Verbindung mit dem Staatsschuldenwesen schon wegen der Veranlassung zum Mißtrauen der Beteiligten keinen Vorteil gewinnen.

Dagegen erscheinen uns die oben hervorgehobenen Vorzüge des St.Sch.B. so bedeutend, daß sich uns die Frage aufdrängt, ob nicht noch manches geschehen könnte, die Benutzung desselben immer weiteren Kreisen des Volkes zugänglich zu machen. Das größte Hindernis, welches dem noch immer entgegensteht, ist die den meisten mangelnde Kenntnis von demselben. Gerade weil die Einrichtung des St.Sch.B. zu Tadel und Ausstellungen keinen Anlaß bot, ist in der Tagespresse, welche nun einmal die Bekanntschaft mit derartigen Einrichtungen am besten verbreitet, wenig oder nichts über dasselbe berichtet worden. Die wiederholt erfolgten Bekanntmachungen im Reichsanzeiger werden von zu wenigen gelesen, um diesem Mangel abhelfen zu können. Auch die bei jeder Postanstalt billig käuflichen Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch beschafft sich nur derjenige, welcher bereits vorher eine Benutzung desselben in Erwägung gezogen hat. Es wäre daher zu wünschen, daß durch öfter wiederholte Hinweisungen [2]) auf Zweck, Vorzüge und Benutzungsweise des St.Sch.B., sei es seitens der Behörden in den amtlichen Zeitungen, sei es selbständig seitens der nichtamtlichen Blätter die Kenntnis über dasselbe möglichst verbreitet würde. Dem hauptsächlichsten Einwand hiergegen, es müsse auch der Schein vermieden werden, als wolle der Preußische Staat durch solche Bekanntmachungen den Kredit anlocken, kann durch ihre Abfassung die Spitze abgebrochen werden. Außerdem kann er gegenüber den in Frage stehenden allgemeinen volkswirtschaftlichen Rücksichten nur in zweiter Linie in Betracht kommen.

Weiter würde ein für den kleineren Mann bequemerer Weg zur

1) L. v. Stein, Finanzwissenschaft, 5. Auflage, Bd. IV, S. 236, 293, 366.

2) Nach Abschlufs dieses Aufsatzes ist eine solche Bekanntmachung seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden am 5. April 1890 erfolgt.

Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden vielen die Erwerbung der letzteren näher legen. Wer nicht in Berlin wohnt, muß heute sich auf den königlichen Kassen die vorgeschriebenen Formulare zum Eintragungsantrag und zum mitzusendenden Verzeichnis der Schuldverschreibungen holen, dann diese selbst ausfüllen und an das St.Sch.B.Bureau einsenden. Gerade diese eigenhändige Anfertigung von Schriftstücken wird aber weit über die Kreise des Arbeiter- und Bauernstandes hinaus von den Besitzern kleiner Kapitalien sehr ungern vorgenommen. Stehen sie mit einem Bankier oder Notar in Geschäftsverbindung, so suchen sie heute die Vermittelung desselben nach, die ihnen ja meist auch trotz der fehlenden Zugehörigkeit dieser Thätigkeit zum Geschäftskreis der Angerufenen bereitwilligst gewährt wird. Fehlt aber eine solche Mittelsperson, so wird von den nur an protokollarischen Verkehr mit Behörden gewöhnten Leuten lieber eine Kapitalanlage aufgesucht, welche solche Schreibereien nicht verursacht. Ob die Entgegennahme der Eintragungsanträge nebst den umzuwandelnden Staatsschuldverschreibungen und ihre Uebermittelung an das St.Sch.B.Bureau seitens der mit Zahlung der Zinsen betrauten Kassen große Schwierigkeiten verursachen würde, läßt sich nicht ohne weiteres beurteilen. Jedenfalls dürften die Zweiganstalten der Reichsbank, wenngleich sie zur Zeit nicht einmal die Uebermittelung von Wertpapieren an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin besorgen, auf eine Anregung des Finanzministers hin sich bereit zeigen, die Vermittelung der Eintragungen in das St.Sch.B. in der bezeichneten Weise gegen besondere vom Antragsteller zu tragende Vergütigung zu übernehmen. Es würde dies aller Voraussicht nach das St.Sch.B. den Provinzialbewohnern bedeutend näher rücken und viel zu seiner stärkeren Inanspruchnahme durch letztere beitragen.

Die allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorteile der Buchschulden legen endlich auch die Frage nahe, ob ihre Ausdehnung nicht auch auf andere Schuldner, namentlich das Reich, die Gemeindeverbände höherer und niederer Ordnung, öffentliche Pfandbriefinstitute und ähnliche Korporationen anzustreben wäre.

Einer Nachahmung des preußischen Gesetzes vom 20. Juli 1883 durch ein zur Uebertragung des Schuldbuches auf die Reichsschulden notwendiges Reichsgesetz dürften im wesentlichen nur aus der verschiedenen Steuergesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten Schwierigkeiten erwachsen, insofern als es teils, wie in Preußen, angezeigt erscheinen müßte, das Reichsschuldbuch der Kenntnisnahme seitens der Steuerbehörden zu verschließen, teils, wie in Sachsen, es derselben zugänglich zu machen. Doch wird sich hier ein Ausweg finden lassen und, falls die bereits am 31. März 1888 sich auf 721 Millionen Mark belaufenden Reichsschulden weiter anwachsen sollten, die in Preußen bewährt befundene Einrichtung, wie man wohl annehmen darf, auch bei der Reichsschuldenverwaltung Eingang gewinnen.

Der Anlegung eines öffentlichen Schuldbuches bei den Gemeindeverbänden stehen allerdings erheblichere Bedenken entgegen. Einmal unterliegen dieselben sämtlich einer verhältnismäßig kurzsichtigen Til-

gung im Wege der Auslosung. Obwohl diese nicht ganz unvereinbar mit dem Wesen der Buchschuld ist, indem die eingetragenen Posten ja mit der alten Nummerbezeichnung fortgeführt werden könnten, so macht sie doch die ihr ausgesetzten Papiere zur Umwandlung in Buchschulden weniger geeignet. Für die bereits ausgegebenen Papiere bildet außerdem das nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1883 erteilte Allerhöchste Privileg, welches nur die Ausgabe von Inhaberpapieren bestimmter Art genehmigt, ein Hindernis für eine Umschreibung in Buchschulden. Bei der Aufnahme neuer Anleihen, welche aus Nützlichkeitsrücksichten wohl auch in der Form der Inhaberpapiere wird erfolgen müssen, könnte ja allerdings die für Ausgabe der letzteren erforderliche Erteilung des Allerhöchsten Privilegs so erbeten werden, daß die Umwandlung in Buchschulden möglich wäre. Doch wird eine Ausdehnung der Buchschulden auf die Gemeindeverbände wie auf die ihnen in dieser Beziehung im wesentlichen gleichstehenden sonstigen öffentlichen Korporationen der weiteren Zukunft vorbehalten bleiben und von der ferneren Entwickelung des Staatsschuldbuchs abhängig gemacht werden müssen.

Litteratur.

III.

Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen.

Eine Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Von Dr. A. **Menger**,
Professor der Rechte an der Universität Wien.

Sonderausgabe aus dem „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik". Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1890.

Besprochen von **E. Loening**.

In der Flut von Kritiken, die sich über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich ergossen hat, nimmt die vorliegende Schrift eine Sonderstellung ein und bedarf gerade deshalb auch in diesen Blättern einer Anzeige. Nicht vom Standpunkt der Rechtswissenschaft aus will der gelehrte und scharfsinnige Jurist, als welcher der Verf. der Schrift bekannt ist, den Entwurf beurteilen; auch will er nicht prüfen, ob und inwieweit es dem Entwurf gelungen ist, die Gerechtigkeit in dem Privatrecht zu verwirklichen, d. h. die Interessen aller Einzelnen auszugleichen und die Freiheit eines Jeden mit der Freiheit aller zu vereinen. Er nimmt vielmehr mit vollem Bewufstsein, mit offner Erklärung den Standpunkt einer einzelnen Volksklasse ein, den der Besitzlosen. Er will „die Stimme der Enterbten" führen und nachweisen, dafs und inwiefern „die Interessen der besitzlosen Volksklassen durch den Entwurf verletzt oder nicht genügend gefördert werden." Er will hierbei aber nicht von den sozialistischen Rechtsideen ausgehen, sondern die Grundprinzipien unseres heutigen Privatrechts als Ausgangspunkt anerkennen, d. h. die Prinzipien des Privateigentums, der Vertragsfreiheit und des Erbrechts. Aber er will nachweisen, dafs auch von diesem Standpunkt aus die Interessen der besitzlosen Volksklassen, die mindestens vier Fünfteile der gesamten Nation umfassen, von dem Entwurf selbst dort einseitig zurückgesetzt werden, wo eine solche Zurücksetzung durch die Grundgedanken unserer Privatrechtsordnung nicht geboten ist, dafs der Entwurf sich einer einseitigen Be-

günstigung der Besitzenden schuldig gemacht habe. Der Entwurf habe diese einseitige Begünstigung der Besitzenden in den meisten Punkten auf die Spitze getrieben (S. 62). Niemals sei ein Gesetzbuch erschienen, in welchem die besitzenden Klassen so unumwunden, wie jetzt in dem Entwurf geschehen, sich damit begnügt hätten, das Schwert der Gewalt in die Wagschale zu werfen (S. 76). Wenn der Verf. auch an einzelnen Stellen die Ansicht ausspricht, dafs die Verfasser des Entwurfs dies unbewufst gethan hätten, so erhebt er an anderen Stellen doch den schweren Vorwurf, dafs die Verfasser in bewufster Absicht der Ungerechtigkeit vor der Gerechtigkeit den Vorzug gegeben hätten, wenn es sich darum handelte, die Schwachen zu unterdrücken, das Recht zu gunsten der Starken zu gestalten und zu einer Waffe der Macht zu schmieden. Dafs ein solcher Vorwurf gänzlich unbegründet ist, bedarf keines Nachweises und es hiefse, den Männern, welche den Entwurf ausgearbeitet haben, zu nahe treten, wenn man sie gegen einen solchen Vorwurf auch nur verteidigen wollte. Es sind dies rhetorische Uebertreibungen, von denen der Verf. seine Schrift hätte frei halten sollen. Aber der Verf. verkennt auch die Aufgabe, die der Kommission gestellt war, und die Bedingungen, unter denen, wie heute die Dinge liegen, überhaupt ein bürgerliches Gesetzbuch zu Stande kommen kann. Der Gesetzgeber soll nach dem Verf. als Erzieher der Nation sich fühlen, er soll sich über den Wust des seit Jahrtausenden angesammelten Rechtsstoffs erheben. Er soll bei einer im Werden begriffenen Aenderung der sozialen Machtverhältnisse die Zukunft vorwegnehmen. „Das Auge des wahren Gesetzgebers ist nicht auf die Vergangenheit, sondern unverwandt auf die Zukunft gerichtet“ (S. 10). Das war nicht und konnte nicht die Aufgabe der Kommission, die den Entwurf auszuarbeiten hatte, sein. Nicht auf die Zukunft, sondern auf die Gegenwart hatte sie ihr Auge zu richten. Gewifs hat der Gesetzgeber das Recht weiter zu bilden, gewifs hat er in dem Widerstreit der Interessen den Schwachen gegen den Starken zu schützen und in dem Recht die Gerechtigkeit mehr und mehr zu verwirklichen. Aber nicht immer hat der Gesetzgeber ein und dieselbe Aufgabe. Was das bürgerliche Gesetzbuch dem Deutschen Volke bringen soll, das ist in erster Reihe die Einheit des Privatrechts, nicht ein neues Privatrecht, das die soziale und wirtschaftliche Ordnung umgestaltet. Nirgends treten sich die Interessen der verschiedenen Stände und Klassen des Volks schärfer entgegen als gerade auf dem Gebiete des Privatrechts. Jede wichtigere materielle Aenderung des Privatrechts kann nur nach heftigem Kampfe der widerstreitenden Interessen erreicht werden. Der Staat darf vor diesem Interessenkampfe nicht zurückschrecken, wenn das geltende Privatrecht als ein ungerechtes Recht erkannt ist. Besteht aber das dringendste und nächste Bedürfnis darin, an Stelle einer kaum zu übersehenden Verschiedenheit zahlloser Privatrechte ein einheitliches Privatrecht zu setzen, so ist es ein Gebot der Gesetzgebungspolitik, diesen Interessenkampf bei dieser Gelegenheit nicht zu entfesseln, sondern den Besitzesstand möglichst zu wahren, um das nächste Ziel in absehbarer Zeit zu erreichen. Ein mit absoluter Gewalt ausgestatteter Herrscher könnte sich die Aufgabe stellen, die der Verf. als Aufgabe des Entwurfs bezeichnet, aber welche Aussichten bestünden für das Gelingen des grofsen

Gesetzgebungswerks, wenn in dem deutschen Reichstag um jeden Paragraphen des Gesetzbuchs ein erbitterter Streit der Parteien geführt werden müfste, wenn der Entwurf nicht ein bürgerliches Gesetzbuch für die Gegenwart, sondern für die Zukunft schaffen wollte? Damit soll nicht gesagt werden, dafs der Entwurf sich einer jeden schöpferischen Thätigkeit zu enthalten hätte. Gilt es doch aus den verschiedenen Rechtssystemen ein einheitliches zu schaffen! Dabei ist es unumgänglich, die abgestorbenen Rechtssätze, die der Vergangenheit angehören und nicht mehr den Bedürfnissen des heutigen Lebens entsprechen, zu beseitigen, und da, wo ein allgemein anerkanntes Bedürfnis nach neuem Rechte besteht, neue Rechtssätze zu schaffen, die dieses Bedürfnis zu befriedigen geeignet sind, indem sie die entgegenstehenden Interessen in gerechter Weise ausgleichen. Will der Gesetzgeber sein Werk nicht gefährden, so darf er aber hier nur sehr vorsichtig zu Werke gehen.

Auch der Referent ist der Ueberzeugung, dafs unsere Rechtsordnung der Vermögensverhältnisse einer Umgestaltung entgegengeht. In immer weitere Kreise und immer tiefer dringt das Bewufstsein in die Masse des Volkes ein, dafs der Anteil an den wirtschaftlichen Gütern, den unsere Rechtsordnung den sog. arbeitenden Klassen zuweist, in einem ungerechten Verhältnis steht zu dem Wert, den ihre Arbeit für die gesamte Gesellschaft hat. Die Macht dieser Idee, die voraussichtlich auch über unsere ländlichen Arbeiter die Herrschaft erlangen wird, wie sie sie jetzt schon über den gröfsten Teil der gewerblichen ausübt, wird auch durch Waffengewalt nicht zu unterdrücken sein, sie wird sich Bahn brechen und wird auch das Recht umgestalten. Aber Menger sieht in einer sozialistischen Rechtsordnung das Ziel der Entwicklung und seine Vorschläge gehen darauf aus, ihr die Wege zu ebnen. In dem Staat der Zukunft soll an Stelle der individuellen Freiheit der Arbeit „die völlig verschiedene Arbeitsorganisation durch Befehl des Staats, der Gemeinden, der Arbeitergruppen treten“ (S. 98). Und hier steht der Referent in einem prinzipiellen Gegensatz zu dem Verfasser. Nicht in einem solchen sozialistischen Zwangsstaat ist das anzustrebende Ziel zu erblicken, sondern in einer Rechtsordnung, welche den arbeitenden Klassen einen dem Werte ihrer Arbeit entsprechenden Anteil an den wirtschaftlichen Gütern sichert, welche aber das höchste irdische Gut des Menschen, die Grundlage aller wirtschaftlichen und geistigen Kultur, d. h. die individuelle Freiheit allen Gliedern des Volkes, nicht blofs den herrschenden Klassen gewährleistet. Man mag diese Auffassung, in der Absicht sie zu brandmarken, Individualismus nennen. Ist es ja heute in manchen Kreisen Mode geworden, Individualismus mit Egoismus zu identifizieren und den Wert der persönlichen Freiheit gering zu schätzen. Die Vertreter dieser Anschauung nehmen natürlich für sich und für die Kreise, deren Interesse sie bewufst oder unbewufst verteidigen, die vollste persönliche Freiheit in Anspruch. Wer es aber wagt, individuelle Freiheit (nicht blos eine formell rechtliche, sondern eine thatsächliche und rechtlich geschützte) für alle zu verlangen, der wird von dem Standpunkt einer sog. „höhern Ethik“ mit dem Banne belegt. Und doch ist es nicht der Zwang, in welcher Form er auch auftrete, der die Welt beherrscht und gestaltet, sondern die

Macht der Ideen. Trotz allem, was unsere Sozialisten und Staatsgelehrten heute verkünden und predigen, gehört die Idee der persönlichen Freiheit, d. h. die Ueberzeugung, dafs der wahre Wert des Lebens nur in dem besteht, was der Einzelne nach eigner Willenstimmung erstrebt und erringt, zu diesen idealen Mächten, welche die Welt beherrschen. Sie ist nicht mehr, wie in vergangenen Jahrhunderten, nur den Gliedern der herrschenden und gebildeten Klassen eigen, sondern sie ist eine Idee, die in dem ganzen Volke die tiefsten Wurzeln geschlagen hat. An der Macht dieser Idee — davon sind wir überzeugt — werden alle Versuche scheitern, die auf Errichtung eines sozialistischen Staats oder auf Wiederbelebung abgestorbener und überwundener Rechtsinstitute des Mittelalters gerichtet sind. Mögen auch diese Bestrebungen zeitweise einen Scheinsieg erringen, die Idee der persönlichen Freiheit wird alle feindlichen Kräfte überwinden und ihren Siegeslauf fortsetzen. Wie sie in dem wahren Christentum begründet ist, so ist sie auch eine von unserer gesamten geistigen Kultur gereifte Frucht. Sie bildet nicht den Gegensatz zu dem Gemeinsinn, sondern sie schliefst den Gemeinsinn in sich, ihr Gegensatz ist vielmehr ebenso der Egoismus, der die persönliche Freiheit nur für eine herrschende Klasse in Anspruch nimmt und in deren Interesse die Zwangsgewalt auszuüben und das Recht zu gestalten sucht, wie der Sozialismus, der die persönliche Freiheit aufhebt, um eine öde und unfruchtbare Gleichheit aller in der Unfreiheit herzustellen. Die Idee der persönlichen Freiheit findet aber auch nicht ihre Verwirklichung in einer Rechtsordnung, in welcher unter dem Scheine einer formellen Gleichheit dem Starken und Mächtigen die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, die Schwachen thatsächlich zu unterdrücken, sie ihrer persönlichen Freiheit thatsächlich zu berauben oder sie wenigstens in deren Gebrauch in weitem Umfang zu beschränken. Die Erfahrung eines Jahrhunderts hat uns gelehrt, dafs die formellen Freiheitsrechte auf dem Boden unserer Privatrechtsordnung nicht die Freiheit aller, sondern die Herrschaft der Besitzenden über die Besitzlosen sicheren. Nicht die formelle, sondern die materielle Freiheit zu verwirklichen, ist die Aufgabe der Rechtsordnung und in diesem Sinne hat der tiefste Denker des deutschen Volks, hat K a n t das Recht bestimmt als den Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Freiheit des Einen mit Jedermanns Freiheit vereinigt werden kann. Auch Kant hat unter Freiheit nicht blos die formelle Freiheit auf dem Boden unserer Privatrechtsordnung verstanden. Auch Kant schreibt dem Staatsbürger nicht blos das Attribut der gesetzlichen Freiheit zu, sondern die von dem Wesen des Staatsbürgers unabtrennlichen Attribute sind nach ihm neben der gesetzlichen Freiheit die bürgerliche Gleichheit und die bürgerliche S e l b - s t ä n d i g k e i t, d. h. die rechtliche Fähigkeit, „seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines anderen im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können.“ Soweit der Sozialismus seine Bestrebungen darauf richtet, diese bürgerliche Selbständigkeit a l l e r V o l k s g e n o s s e n zu verwirklichen und zu sichern, soweit sind seine Bestrebungen berechtigt. Diese bürgerliche Selbständigkeit gilt es zu erringen nicht blofs für die gewerblichen Arbeiter, sondern auch für die ländlichen Arbeiter, nicht blofs gegenüber

den Fabrikanten und gegenüber dem beweglichen Kapital, sondern auch gegenüber dem Grofsgrundbesitz. Soweit stimmen wir auch mit dem Verf. überein. Mit Recht charakterisiert er die Mafsregeln, welche heute in der deutschen Wissenschaft vielfach als Sozialreform bezeichnet werden, als ein aristokratisches Programm, das in Wiederherstellung der mehr oder weniger geschlossenen Zünfte, in Aufrechthaltung und Ausbildung des Instituts der Familienfideikommisse und in Ausdehnung der Rechtsdogmen dieses Instituts auf die Bauerngüter besteht. „Man will in jedem Stande einer Gruppe von begünstigten Personen ein Gedeck an dem grofsen Bankett der Natur sicher stellen, ohne zu bemerken, dafs die weit überwiegende Mehrzahl an der Thür des Bankettsaales vergebens um Einlafs pocht. Man will den Bevorrechteten in jedem Berufszweig durch positive Rechtssatzung ein arbeitsloses Einkommen oder wenigstens einen hohen Arbeitslohn zuwenden; aber man vergifst, dafs die Zurückgesetzten in die besitzlosen Volksklassen hinabsinken und deren dürftige Lebenshaltung noch mehr herabdrücken müssen . . . Mit der fortschreitenden Durchführung des aristokratischen Programms müssen sich aufserhalb der bevorrechteten Kreise in immer gröfserem Mafsstab unzufriedene Proletariermassen ansammeln. Denkt man sich die aristokratische Sozialpolitik vollständig durchgeführt, so wäre der grofsen Masse der Nation nicht nur der Besitz, sondern auch von Gesetzes wegen jede Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer Lage entzogen. Die Hoffnungslosigkeit der Volksmassen ist aber erfahrungsgemäfs der Zustand, aus dem grofse Umwälzungen am sichersten hervorgehen" (S. 146 ff.). Aber der Sozialismus und mit ihm der Verf. gehen weiter. Das sozialistische Rechtssystem, dessen Verwirklichung sie anstreben, ist ein System der Unfreiheit und widerspricht damit dem allgemeinem Prinzip des Rechts und den Forderungen der menschlichen Natur.

Noch in einer dritten Beziehung befindet sich der Ref. in einem prinzipiellen Gegensatz zu dem Verf. Mit Recht hebt Menger hervor, dafs die Gestaltung des Privatrechts für die Lagerung der Gesellschaftsschichten innerhalb der Nation, für das Verhältnis zwischen den besitzenden und besitzlosen Volksklassen, kurz für den ganzen sozialen Zustand von entscheidendem Einflufs ist. Unrichtig und übertrieben aber ist es, wenn er einen jeden Rechtssatz ausschliefslich unter diesem Gesichtspunkt betrachtet und in jeder Norm des bestehenden Privatrechts, in jedem Satz des Entwurfs eine Waffe erblickt, durch welche die besitzenden Klassen ihre Herrschaft über die Besitzlosen zu befestigen und zu verteidigen suchen. Ein grofser Teil der Privatrechtssätze hat mit diesem Gegensatz gar nichts zu thun und vielfach bemüht sich der Verf. in einer sehr gekünstelten Weise eine Benachteiligung der besitzlosen Klasse auch da darzuthun, wo die Rechtssätze nur beabsichtigen, künftigen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen oder für den Fall, dafs die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, eine der Gerechtigkeit entsprechende Ordnung herzustellen.

Aus diesen Erörterungen, durch welche der Gegensatz der Grundanschauungen, wie er zwischen dem Verf. und dem Ref. besteht, gekennzeichnet werden sollte, ergiebt sich aber auch, dafs und warum der Ref.

in vielen Punkten mit der Kritik des Verf. übereinstimmt, während er sie in anderen Punkten für unberechtigt erachtet, teils, weil der Verf. die Aufgabe, die der Entwurf zu erfüllen hatte, verkennt, teils, weil er von sozialistischen Prinzipien in seiner Kritik sich leiten liefs.

Wie von den meisten Kritikern wird auch von Menger gegen den Entwurf als Ganzes der Vorwurf erhoben, dafs er in der Form vollständig vergriffen sei. Und kein Vorwurf ist berechtigter. „Die Verfasser des Entwurfs, welchen ohnedies kein besonderes Formtalent nachzurühmen ist, stehen ganz unter dem Einflufs der juristischen Scholastik und haben demgemäfs ein Werk geliefert, dessen abstrakte und unpopuläre Ausdrucksweise kaum überboten werden kann.“ Die Befürchtung, die der Verf. ausspricht, dafs die grofsen Volksmassen, wenn der Entwurf Gesetz wird, in Beziehung auf die Rechtsanwendung ganz der Diskretion der Fachjuristen überliefert sein werden, ist leider nur zu sehr begründet. Der Verf. sucht nun nachzuweisen, dafs in unserem ganzen System der Rechtsverfolgung die besitzlosen Klassen zurückgesetzt und benachteiligt werden und macht hieran anknüpfend Vorschläge zur Umbildung der Zivilrechtspflege, auf die an diesem Orte einzugehen zu weit führen würde. Auch aus des Verfassers Kritik der einzelnen Teile des Entwurfs können hier, um den zur Verfügung gestellten Raum nicht allzusehr zu überschreiten, nur einige Hauptpunkte besprochen werden. Unter Zurückweisung des Systems des Entwurfs, das in der That sich von der natürlichen Reihenfolge der Rechtsinstitute weiter entfernt als irgend ein anderes systematisch angelegtes Gesetzbuch, bespricht der Verf. zunächst das Familienrecht und hier tritt uns gleich bei der Erörterung des ehelichen Güterrechts (S. 31 u. ff.) die Einseitigkeit des Verf. entgegen, die vielfach auch auf Unkenntnis der wirklichen Lebensverhältnisse beruht. Für die verschiedenen sozialen Klassen verlangt er ein verschiedenes eheliches Güterrecht. In den vornehmen Bevölkerungsschichten, zu welchen er die Geburts-, Finanz- und Beamtenaristokratie sowie das höhere Bürgertum zählt, sei die Frau kaum mehr als ein anmutiges Dekorationsstück. Bei Auflösung der Ehe habe sie zwar einen Anspruch auf das Vermögen, das sie mit in die Ehe gebracht hatte, nicht aber auf das während der Ehe erworbene Vermögen, da sie immer nur konsumiert, nicht aber gearbeitet habe. Hier sei das System der sog. Verwaltungsgemeinschaft, wie es von dem Entwurf als das allgemein gesetzliche aufgestellt sei, berechtigt. Für die unteren Schichten des Bürgerstandes, in denen die Frau die häuslichen Dienste verrichte und auch an der Berufsthätigkeit des Mannes in gröfserem oder geringerem Mafse teilnehme, sei das System der Errungenschaftsgemeinschaft das sachgemäfse, d. h. die Ehegatten behalten das Vermögen, welches sie zur Zeit der Eheschliefsung besafsen, das während der Ehe erworbene Vermögen gehört dagegen Beiden gemeinschaftlich. Bei den besitzlosen Volksklassen endlich werfen die Ehegatten zumeist nur ihre Arbeit in die Ehe ein, das Vermögen, das sie sich etwa zubringen, sei regelmäfsig geringfügig. Der Frau liege nicht blos die häusliche Arbeit vollständig ob, sondern sie übe in der Regel noch eine besondere Berufsthätigkeit aus. Für diese Verhältnisse passe ausschliefslich das System der Gütergemeinschaft. Der Entwurf aber habe alle Lebensverhältnisse vom Standpunkt

der Reichen und Vornehmen beurteilt und das Ehegüterrecht der Geheimräte und Millionäre auf alle Volksklassen ausgedehnt. Wir stimmen darin dem Verf. völlig bei, dafs der Entwurf in der schwierigen Wahl des gesetzlichen Ehegüterrechts eine unrichtige Entscheidung getroffen hat. Aber wie wenig kennt der Verf. die deutschen Verhältnisse, wenn er meint, dafs in unserm höhern Beamten- und Bürgertum die Frau nur ein Dekorationsstück sei! Das mag für einige wenige Familien der Geburts- und Geldaristokratie passen, steht aber mit der Wirklichkeit, wie sie sich in allen Schichten des deutschen Bürgertums findet, in Widerspruch. Und ebenso unrichtig ist es, wenn der Verf. das Vermögen, das in den unteren Klassen der Bevölkerung die Ehegatten mit in die Ehe bringen, gar nicht berücksichtigen will. Gewifs ist dasselbe geringfügig im Verhältnis zu dem Vermögen in anderen Klassen, für die betreffenden selbst aber doch von grofser Bedeutung. Es kann insbesondere der Frau nach Auflösung der Ehe als eine Stütze und eine Grundlage für ihre weitere Erwerbsthätigkeit dienen. Das System der Gütergemeinschaft hat einen sehr idealen äufseren Anstrich, thatsächlich giebt es aber das Vermögen der Frau regelmäfsig dem Manne Preis.

Sehr eingehend erörtert der Verf. die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder (S. 39—69) und übt an den Bestimmungen des Entwurfs eine harte, aber im ganzen gerechte Kritik. Bei seinen eignen Vorschlägen geht er immer von der Voraussetzung aus, dafs uneheliche Kinder in der Regel ihr Dasein der Verführung oder Notzucht verdanken, deren ein reicher Wüstling gegenüber einem armen unschuldigen Mädchen aus dem Volke sich schuldig gemacht habe. Wer wollte leugnen, dafs derartige Dinge vorkommen? Aber sie sind seltene Ausnahmen, nicht die Regel. Jeder Geistliche auf dem Lande, jeder erfahrene Beamte der Sittenpolizei in den Städten wird dem Verf. bestätigen, dafs in weitaus den meisten Fällen die verführten Mädchen von Männern aus den besitzlosen Klassen zu Fall gebracht worden sind, dafs die Väter der meisten unehelichen Kinder in diesen Klassen zu suchen sind und dafs die traurigen Opfer der Prostitution der Prostitution erst zugeführt werden, nachdem sie von einem Manne „aus dem Volke“ um ihre Ehre gebracht worden sind. Es darf daraus keineswegs gefolgert werden, dafs die Männer der besitzenden Klassen sittlicher wären als die der besitzlosen. Es liegt uns überhaupt durchaus fern, ein Urteil über die Sittlichkeit ganzer Volksklassen abzugeben. Die Thatsachen erklären sich sehr einfach aus den sozialen Verhältnissen. Sind diese Thatsachen aber richtig, so handelt es sich bei der Feststellung der Rechte der unehelichen Kinder nicht „vorzüglich um eine Interessenfrage zwischen den besitzenden und besitzlosen Klassen“, sondern um eine Frage der Gerechtigkeit, die unseres Erachtens von dem preufsischen allgemeinen Landrecht von 1794 weit richtiger gelöst worden ist als von dem Entwurf. Die über das preufsische Recht von 1794 hinausgehenden Forderungen Mengers sind dagegen nicht gerechtfertigt. — In dem Vormundschaftsrecht verlangt der Verf. die Aufnahme einer Bestimmung, nach welcher die der arbeitenden Klasse angehörenden Minderjährigen zur Eingehung von Dienstverhältnissen nicht nur der Genehmigung der Eltern (oder des Vormunds), sondern auch der des Vormundschaftsgerichts bedürfen

(S. 72 ff.). Auch hier wird der Verf. den Lebensverhältnissen nicht gerecht. Es bedarf kaum eines näheren Nachweises, dafs das Gericht gar nicht die Möglichkeit besitzt, alle diese unzähligen Fälle, die hier in Frage stehen, zu prüfen. Eine solche Vorschrift würde dem Gericht eine Aufgabe zuweisen, die dasselbe nicht erfüllen kann. Es würde dadurch aber auch das Recht der Eltern in einem weit über das Bedürfnis hinausgehenden Umfang beschränkt werden.

In der Erörterung des Sachenrechts des Entwurfs spricht sich der Verf. insbesondere gegen das von dem Entwurf angenommene und durchgeführte Prinzip aus, nach welchem die Uebertragung des Eigentums durch einen abstrakten Vertrag erfolgt, der der Angabe eines Rechtsgrundes nicht bedarf und der von dem Rechtsgrund unabhängig ist (S. 75 ff.). Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, ob es richtig ist, dieses Prinzip in allen Folgerungen durchzuführen, wie es von dem Entwurf geschehen ist. Aber die Interessen der besitzlosen Klassen werden hierdurch nicht berührt und es ist gar nicht einzusehen, weshalb durch diesen Grundsatz das Eigentum als eine reine Machtfrage hingestellt und die ganze Eigentumsordnung erschüttert werden soll, wie der Verf. (S. 79) behauptet. Auch wenn der Verf. (S. 87 ff.) den Bestimmungen des Entwurfs über Besitz und Inhabung den Vorwurf macht, gerade da den Eigentumsbegriff zuzuspitzen und zu verschärfen, wo sich die Eigentumsordnung gegen die besitzlosen Klassen richte, so ist der Zusammenhang dem Ref. nicht klar geworden. Der Entwurf will den Besitzschutz nicht nur dem Eigentümer gewähren, sondern auch dem Mieter, dem Pächter, dem Entleiher u. s. w. Der Entwurf gestattet dem Inhaber einer Sache in weitem Umfang das Recht der Selbstverteidigung, auch demjenigen gegenüber, für welchen er die Sache innehat. Der Mieter z. B. wird also den Eigentümer mit Gewalt zurückweisen dürfen, selbst dann, wenn dieser seine Sache nach geendigtem Gebrauch zurücknehmen will. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob der Entwurf hiermit das Richtige getroffen hat oder nicht. Aber das dürfte doch zweifellos sein, dafs, wenn diese Bestimmungen den Schutz des Besitzes und der Inhabung zu weit ausdehnen, dies nicht im Interesse der besitzenden Klassen geschehen ist, dafs wir es hier nicht, wie der Verf. meint, mit Vortruppen zu thun haben, welche die besitzlosen Klassen verhindern sollen, an die Hauptmacht, nämlich an die Eigentumsordnung, zu gelangen. Es sind doch nicht die Armen, die an die Reichen ihre Häuser vermieten oder ihre Landgüter verpachten! Soweit hier überhaupt ein sozialer Gegensatz in Betracht kommt, würden die Bestimmungen des Entwurfs gerade zum Schutz der Interessen der besitzlosen Klassen dienen.

Auf dem Gebiete des Obligationenrechts verlangt der Verf. einstweilen, solange die Organisation der Arbeit noch ihren heutigen privatrechtlichen Charakter festhalte und demgemäfs die Schuldverhältnisse noch regelmäfsig durch freie Vereinbarung der Parteien gegründet werden müssen, wenigstens sehr weitgehende Beschränkungen der Vertragsfreiheit (S. 97 ff.). Am ausführlichsten behandelt er den Dienst- oder Arbeitsvertrag (S. 104—126). Der Entwurf enthält hierüber nur einige wenige allgemeine Bestimmungen (in § 559—566). Der Verf., wie schon vor

ihm andere Kritiker, haben dem Entwurf daraus einen schweren Vorwurf gemacht, nach unserer Ansicht mit Unrecht. Der Dienstvertrag ist die allgemeine Rechtsform, in welcher zahllose und sehr verschiedenartige Verkehrsverhältnisse ihren rechtlichen Ausdruck erhalten. Das bürgerliche Gesetzbuch kann hier nur die allgemeinen Rechtsnormen aufstellen, während die näheren Festsetzungen der Vertragsfreiheit überlassen bleiben müssen. Weitere Beschränkungen der Vertragsfreiheit sind nur bei denjenigen Dienstverträgen erforderlich, welche die Gefahr in sich bergen, dafs das rechtlich freie Vertragsverhältnis thatsächlich zu einem Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis wird. Aber auch über diese Arten von Dienstverträgen lassen sich nicht gleiche Rechtsvorschriften geben. Die Besonderheiten der einzelnen Arten (Gesindevertrag, Lehrlingsvertrag, Vertrag der Fabrikarbeiter u. s. w.) bedürfen einer besonderen Regelung, die nur durch besondere Gesetze gegeben werden kann. Mit Recht hat der Entwurf davon abgesehen, diese Verhältnisse zu normieren und hat dies der Spezialgesetzgebung überlassen. Der Verf. aber geht in seiner einseitigen Betrachtungsweise davon aus, dafs jeder Dienstvertrag auch ein Herrschaftsverhältnis begründe, und will deshalb für alle Dienstverträge Vorschriften geben, die nur für einzelne Arten geeignet sind. Das bedenklichste in den Vorschlägen des Verf. besteht aber darin, dafs er den Verwaltungsbehörden das Recht erteilt wissen will, durch Verordnungen die Verpflichtungen des Dienstberechtigten gegenüber dem Dienstverpflichteten in weitem Umfang zu normieren (S. 117, 126). Damit hätten wir dann freilich einen bedeutungsvollen Schritt auf der Bahn vorwärts gethan, die zu dem sozialistischen Staate führt, in welchem an Stelle der freien Arbeit „die Arbeitsorganisation durch Befehl des Staats tritt.“ Werden die Verpflichtungen des Dienstherrn durch die Verwaltungsbehörde bestimmt, so wird es nur eine gerechte Forderung sein, dafs auch die Verpflichtungen der Arbeiter durch die Verwaltungsbehörden bestimmt werden, und damit wird dann an Stelle der freien Arbeit die Zwangsarbeit gesetzt sein. Sicherlich hat das Recht die Aufgabe, der Herrschaft, welche der Arbeitgeber über die Person des Arbeiters auszuüben vermag, Schranken zu ziehen, um dem Arbeiter auch innerhalb des Dienstverhältnisses ein menschenwürdiges Dasein zu sichern und seine körperliche, wirtschaftliche und geistige Entwicklung wie seine gesellschaftliche und politische Selbständigkeit zu schützen (vgl. den Artikel des Referenten über den Arbeitsvertrag in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, 747 ff.). Aber das kann und mufs geschehen, ohne die persönliche Freiheit der Einzelnen der Willkür der Verwaltungsbehörden preis zu geben.

Der Abschnitt über das Erbrecht des Entwurfs (S. 129—156) ist etwas dürftig ausgefallen. Der Verf. erkennt an, dafs der Entwurf im wesentlichen die bisherigen Zustände aufrecht zu erhalten sucht, dafs die gesetzgeberischen Gedanken, welche den besitzlosen Volksklassen nachteilig sind, in dem Entwurf sogar eine Milderung und Abschwächung erfahren haben. Er hält es zwar für das richtigste, das ganze System der zwangweisen Erbvereinigung, wie er es nennt (Recht der Fideikomisse, Lehn- und Stammgüter, sowie Anerbenrecht), zu beseitigen, doch verlangt er in dem bürgerlichen Gesetzbuch nur, dafs es der fortschreitenden Aus-

dehnung des Erbvereinigungszwangs entgegentrete und die Errichtung von neuen Fideikommissen, wie den Erlafs von neuen Gesetzen über das Anerbenrecht untersage (S. 145). Referent befindet sich vielfach in Uebereinstimmung mit dem Verf., doch kann er nicht so unbedingt, wie der Verf., das Anerbenrecht verwerfen. Unter den Voraussetzungen, dafs der Miterbe berechtigt ist, von dem Anerben seinen vollen Pflichtteil zu fordern und dafs gleichzeitig auch die Gesetzgebung die künstlichen Stützen der Latifundien beseitigt und der Neubildung von Latifundien vorgebeugt werde, erachtet er das Anerbenrecht für ein gerechtes und wohlthätiges Rechtsinstitut. Die neueren Gesetze über das Anerbenrecht erfüllen allerdings diese Anforderungen nicht. Im übrigen bekämpft der Verf. die Bestimmungen des Entwurfs, nach welchen die gesetzliche Erbfolge bis in die entferntesten Verwandtschaftsgrade ohne jede Begrenzung eintritt, er will eine Beschränkung der gesetzlichen Erbfolge, so dafs sie nur bis in die dritte Linie stattfinde (S. 149 ff.). Auch hier können wir dem Verf. zustimmen, wenn es auch streitig sein kann, ob die von dem Verf. gezogene Grenzlinie gerade die richtige ist. Auch finden wir es für durchaus richtig, wenn der Verf. behauptet, dafs der von dem Entwurf beabsichtigte Ausschlufs aller Privattestamente, auch die vom Erblasser geschriebenen und unterschriebenen, hauptsächlich den höheren Gesellschaftskreisen zu Gute kommen würde. Kann ein Testament nur in gerichtlicher oder notarieller Form rechtsgiltig zu Stande kommen, wie der Entwurf will, so wird zwar hierdurch für den Inhalt der Testamente eine gröfsere Sicherheit gegeben, aber thatsächlich wird dadurch die Testirfreiheit der mittlern und untern Klassen der Bevölkerung, insbesondere der ländlichen Bevölkerung in sehr wirksamer Weise beschränkt. Dagegen geht die Forderung des Verf., dafs von Amtswegen das Gericht jeden Nachlafs regulieren müsse, zu weit. Die Arbeitslast der Gerichte und das Schreibwerk würden dadurch ausserordentlich vermehrt werden, obgleich selbst bei dem Nachlafs der Personen aus den arbeitenden Klassen hierzu ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die Bestimmungen des Entwurfs über die Fürsorge des Nachlafsgerichts für die Sicherung des Nachlasses sind sachgemäfs und ausreichend.

In der Vorrede hat der Verf. selbst sein Buch als eine Streitschrift bezeichnet und sie ist eine solche von der ersten bis zur letzten Seite. In dem Kampfe, in dem es sich im letzten Grunde darum handelt, ob die persönliche Freiheit oder die sozialistische Unfreiheit von dem Rechte verwirklicht werden solle, stehen Verf. und Referent in verschiedenen Lagern. Aber auch vom Gegner soll man lernen. Und die Schrift des Verf., soviel des Anfechtbaren sie auch enthält, ist ein aufserordentlich wertvoller Beitrag nicht sowohl zur Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs, als zur Kritik unseres Privatrechtssystems überhaupt.

Miszellen.

IX.

Die Organisation der Arbeiter-Unfallversicherung.

Von Ernst Kirchberg.

Zum 1. Oktober haben die durch das industrielle Unfallversicherungsgesetz ins Leben gerufenen Berufsgenossenschaften auf eine fünfjährige Wirksamkeit zurückblicken können, und wenn man die durch sie erzielten Resultate ins Auge fafst, so wird man mit Herrn Dr. van der Borght [1]) darin übereinstimmen müssen, dafs die berufsgenossenschaftliche Organisation sich im grofsen und ganzen bewährt und als lebensfähig erwiesen hat. „Wären die Berufsgenossenschaften wirklich als eine der mangelhaftesten Einrichtungen anzusehen, die es überhaupt geben kann", so hätten sie sich den gerade an sie gestellten Aufgaben gewifs nicht gewachsen gezeigt. Denn die Aufgaben, die sie zu bewältigen hatten und bewältigt haben, sind grofse gewesen.

Die Zahl der Industriearbeiter, welchen die Segnungen der Unfallversicherung zu teil wurden, belief sich gleich beim Inkrafttreten des Gesetzes auf 2 986 148, abgesehen noch von den in Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigten Personen, und war durch fortgesetzte Hineinziehung weiterer Kreise in die Versicherung auf 4 313 020 zu Ende des Jahres 1888 gestiegen.

An Arbeiter, welche im Betriebe verletzt wurden, sind vom 1. Oktober 1885 bis zum 31. Dezember 1888 viele Millionen zur Auszahlung gelangt:

vom 1./10. 1885—31./12. 1886	1 729 015,14	M.
im Jahre 1887	5 373 496,46	„
„ „ 1888	8 662 788,57	„

Die Gesamtausgaben der Industrie für die Zwecke der Unfallversicherung (Entschädigungen, Reservefonds, Verwaltungskosten) stellten sich:

1) Dr. van der Borght, „Zur Frage der Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung." Schmoller's Jahrbuch 1889.

im IV. Quartal 1885 auf 981 122,31 M.
im Jahre 1886 „ 10 305 253,20 „
„ „ 1887 „ 19 157 394,85 „
„ „ 1888 „ 25 206 752,73 „

und diese nicht unerheblichen Lasten, welche sich im Jahre 1888 auf 350 697 selbständige Betriebe verteilten, sind von unsern Fabrikanten getragen worden, ohne dafs ihre Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber gelitten hat, ja ohne dafs auch nur einer erheblichen Minderheit diese Ausgaben irgend drückend erschienen sind.

Auch trifft der namentlich in den ersten Jahren ihres Bestehens oft erhobene Vorwurf nicht zu, dafs die Berufsgenossenschaften zu teuer wirtschafteten. Das mag im einzelnen zutreffen, und ich werde später Gelegenheit nehmen, hierauf zurückzukommen. Im Durchschnitt sind bei den Berufsgenossenschaften die Verwaltungskosten nur mäfsige zu nennen. Sie betrugen im Jahre 1888 bei einer Gesamtausgabe von 25 206 752,73 M. nur 3 317 039,53 M. Das sind ungefähr 13 Prozent.

Zu diesen Verwaltungskosten von 3 317 039,53 M., welche als laufende Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften in den vom Reichsversicherungsamt veröffentlichten Rechnungsergebnissen aufgeführt sind, treten nun streng genommen noch 267 041,72 M., welche die Unfalluntersuchungen und 237 326,65 M, welche die Verhandlungen vor den Schiedsgerichten den Genossenschaften gekostet haben. Ferner wird man auch die Ausgaben nicht aufser acht lassen dürfen, welche der Staat zum Zweck der Unfallversicherung aufgewendet hat. So hat die Unterhaltung des Reichsversicherungsamtes im Jahre 1888 ungefähr 275 000 M. gekostet — im Etat 1888/89 figurierte das Amt mit 284 330 M. — und die Zinsenverluste und Unkosten der Postverwaltungen können sich auf 303 397,10 M. gestellt haben —; ich habe $3^1/_2$ Prozent der verauslagten Entschädigungen gerechnet, welche im Durchschnitt nach 10 Monaten von den Berufsgenossenschaften zurückerstattet werden. Aber zählt man alle diese Beträge zu den oben angegebenen Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften hinzu, so machen dieselben selbst bei Berechnung weiterer 100 000 M. für die Kosten der Landesversicherungsämter, der Schiedsgerichte u. s. w. immer erst $17^1/_2$ Prozent der Gesamtausgaben aus.

Und hiermit vergleiche man die Geschäftsunkosten der Privatgesellschaften!

Nach dem mir vorliegenden Geschäftsbericht der Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft „Nordstern“ zu Berlin betrug im Jahre 1889 die Prämieneinnahme 331 656,02 M., von denen aber 96 421,96 M. als Vorschufszahlungen für den Bedarf der späteren Versicherungsjahre zu reservieren waren. Einschliefslich des entsprechenden von Provision freien Prämienübertrages von 85 239,81 M. aus den Vorjahren waren für das Jahr 1889 also 235 234,06 M. vereinnahmt. Von diesen wurden nur 92 499,14 M. für Entschädigungen an Verletzte gezahlt, 3 333,33 M. waren als Kapitalwert für eine dauernde Invalidenrente anzulegen, und 9 056,13 M. sollten als Dividende wieder an die Versicherten zurückfliefsen. Der ganze Rest von 130 345,46 M. wurde für Provisionen, Gehälter, Arzthonorare, Zinsen und Dividenden an die Aktionäre verausgabt. Das sind aber 55 Prozent Ver-

waltungskosten gegenüber $17\frac{1}{2}$ Prozent bei den Berufsgenossenschaften.

Wenn ich auch zugeben will, dafs die älteren Privat-Unfallversicherungsgesellschaften vielleicht etwas billiger wirtschaften werden als der die Unfallabteilung erst seit 5 Jahren betreibende „Nordstern“, so dürften sie doch den Vergleich mit den Berufsgenossenschaften in keinem Falle aushalten, da sie 15 Prozent der Prämie allein für Provisionen an die Agenten zu zahlen pflegen.

Auch in betreff der gerechten Verteilung der Lasten auf die Beteiligten konnte die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung zunächst nur Vorteile bieten. War das statistische Material, das beim Inkrafttreten des Gesetzes bei der Abschätzung der einzelnen Gewerbezweige mit Bezug auf die Unfallgefahr und bei der Aufstellung der Gefahrentarife allein zur Verfügung stand, den Erfahrungen der Privatgesellschaften entnommen und auf die Verhältnisse der Gesamtindustrie nicht ganz zutreffend, so war es jetzt von Wert, dafs, abgesehen von kleineren Nebenbetrieben, zu je einem Versicherungsverbande als Träger der Versicherung nur gleichartige Gewerbezweige zusammentraten. Auf diese Weise wurden bei Aufstellung der Gefahrentarife für die einzelnen Berufsgenossenschaften zu grofse Fehler und Ungenauigkeiten gleich zu Anfang vermieden, weil es sich in jedem Falle immer nur um eine beschränkte Anzahl von verschiedenen Betriebsarten handelte, die zudem als Unterabteilungen einer umfassenderen Gewerbegattung, wie der Textilindustrie, der Holzbearbeitung u. s. w. manche Berührungspunkte hatten, und für deren gröfsere oder geringere Gefährlichkeit das Vorhandensein oder das Fehlen gewisser, allgemein gebräuchlicher maschineller Vorrichtungen einen ganz brauchbaren Mafsstab abgab.

Auch bot gerade die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung einen zweiten Vorteil für die weitere Entwickelung des Gefahrentarifs. Einen Mafsstab für die Gefährlichkeit einer Fabrik kann man auf zweierlei Art gewinnen. Man kann die in ihr vorkommenden Unfälle eine ganze Reihe von Jahren hindurch beobachten, und man kann von den Unfällen ausgehen, welche sich in einer gröfseren Anzahl von Fabriken derselben Art auch in einem kürzeren Zeitraum ereignet haben. Ob ich 1000 Arbeiter 10 Jahre hindurch oder 10 000 Arbeiter während eines Jahres beobachte, kommt auf dasselbe heraus, wenn sie der gleichen Gefahr unterworfen gewesen sind. Aber das letztere Verfahren, eine grofse Anzahl gleichartiger Betriebe zusammen unter Beobachtung zu stellen, und wenn dieses auch für kurze Zeit geschieht, wird den Vorzug besitzen, weil in einem gröfseren Zeitraum immer Betriebsveränderungen vorgenommen werden, welche auf die Gefährlichkeit der Fabrik von Einflufs sind. Auf dem letzteren Verfahren beruhen auch die Erfolge, welche die jetzt beendeten statistischen Arbeiten der einzelnen Berufsgenossenschaften schon nach vierjähriger Beobachtungszeit gehabt haben. Jede von ihnen umfafste, wie schon erwähnt, nur wenige verschiedene Betriebsarten, wie in der Textilindustrie vornehmlich die Spinnereien, Webereien und Färbereien. Aber diese Hauptbetriebsarten waren überall durch eine grofse Anzahl von Betrieben mit vielen Tausenden von Arbeitern vertreten. Infolge hiervon haben schon die Erfahrungen der einzelnen Be-

rufsgenossenschaften für sich genommen genügt, manche Unrichtigkeiten der ursprünglichen Gefahrentarife richtig zu stellen. Die Ergebnisse der Statistik werden freilich um so wertvoller sein, je gröfser die Anzahl der Unfälle ist, über welche sich die Beobachtung erstreckt. Und so ist es sehr erfreulich, dafs das Reichsversicherungsamt die Textilberufsgenossenschaften in diesem Jahr zu gemeinsamem Vorgehen in dieser Richtung veranlafst hat. Die in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften, die Norddeutsche, Süddeutsche, Sächsische, Schlesische und Rheinisch-Westfälische Textilberufsgenossenschaft haben die ihnen zugefallene Aufgabe, einen gemeinsamen Gefahrentarif auszuarbeiten, zu allseitiger Zufriedenheit und nicht am wenigsten zu der der vorgesetzten Behörde gelöst. Hier erstreckten sich die Beobachtungen aber auch über insgesamt 1 800 000 ein Jahr hindurch unter Beobachtung gewesene Arbeiter, in der Spinnerei allein auf 617 500, in der Weberei allein auf 504 000, in der Färberei auf 274 700 Arbeiter.

Allerdings wird es, um auch eine gerechte Besteuerung der in den einzelnen Genossenschaften mitversicherten fremdartigen Nebenbetriebe, für welche die Erfahrungen hier nicht ausreichen, herbeizuführen, erforderlich sein, einen Schritt weiter zu gehen und das gesamte bei den Genossenschaften vorhandene statistische Material an einer Centralstelle zusammen zu bearbeiten. Aber bedenken wir, dafs in den Nebenbetrieben im Vergleich zur Arbeiterzahl in der Hauptfabrik immer nur wenige Personen beschäftigt sind, dafs also der Beitrag für den Nebenbetrieb neben dem Beitrag für den Hauptbetrieb in der Regel kaum in Betracht kommt, so können wir uns bei den bisher erzielten Resultaten beruhigen, zumal auch mit Hülfe des gegenwärtig vorliegenden Materials ein ungefährer Mafsstab für die Einschätzung eines fremdartigen Nebenbetriebes immer gewonnen werden kann.

Der von Herrn Dr. van der Borght[1]) vertretenen Ansicht, dafs der in der Knappschaftsberufsgenossenschaft von früher her beibehaltene Verteilungsmodus, nach welchem jede Sektion bis auf die durch Massenunglücke herbeigeführten Ausgaben und bis zur Höhe eines auf Grund der bisherigen Erfahrungen ermittelten Anteiles an den Gesamtkosten ihr Risiko für eigene Rechnung zu tragen hat, der einzig richtige sei, möchte ich nicht zustimmen. Nirgends wohl sind althergebrachte Betriebsweisen mit der gleichen Zähigkeit festgehalten worden wie im Bergbau, und nirgends in der Industrie bieten demnach auch die gleichen Betriebsarten eine so ungleiche Unfallgefahr wie in den verschiedenen schon zumeist durch grofse räumliche Entfernungen von einander getrennten Bergwerksdistrikten, obwohl in allen neuen Werken, gleichviel wo sie gelegen sind, naturgemäfs die neuesten Maschinen und Vorrichtungen zur Anwendung kommen. Nun mufs ja zugegeben werden, dafs auch in der übrigen Industrie solche Verschiedenheiten in der Betriebsweise nach verschiedenen Gegenden vorkommen, so in der Spinnerei von Nord- und Süddeutschland, in der Weberei von Greiz-Gera einerseits und der Lausitz andrerseits. Aber überall finden

---

1) Dr. van der Borght, Die Verteilung des Risikos in der Unfall- und Altersversicherung. Aachen 1888, Verlag von Rudolf Barth.

sich neben alten, schlecht eingerichteten Betrieben neue mit den vollkommensten uud modernsten Einrichtungen versehene Fabriken. Wie soll man da räumlich abgrenzen, um niemand zu nahe zu treten, zumal sich die Sektionen der gröfseren Berufsgenossenschaften über viele Provinzen erstrecken, und zudem dann eben der verschiedenen Betriebsweise wegen für jede Sektion ein neuer Gefahrentarif aufgestellt werden müfste? Nein, am praktischsten ist es, die gesamten Ausgaben auf Grund des Gefahrentarifs gleichmäfsig auf die Genossenschaft zu verteilen. Wo in gewissen Distrikten oder in einzelnen Betrieben mangelhafte Einrichtungen bestehen, da hat man es in der Hand, durch Zuschläge zu den gewöhnlichen Beiträgen einen gerechteren Ausgleich in den Unfalllasten herbeizuführen und so gleichzeitig auf Beseitigung der bestehenden Mifsstände hinzuarbeiten.

Mit der Unfallversicherung ist endlich aufs engste verknüpft die Unfallverhütung. Mag man sich bei der Schaffung der berufsgenossenschaftlichen Verbände mit der Idee getragen haben, dieselben für die Folgezeit mit anderweitigen sozialen Aufgaben zu betrauen, die zum Teil in losem Zusammenhang gerade mit der Unfallversicherung standen, die Unfallverhütung mufste gleich bei der Organisation Berücksichtigung finden. Der Staat will die Invaliden der Arbeit, welche in ihrem Berufe verunglückt sind, durch die Versicherung gegen die äufserste materielle Not sicher stellen, aber er hat noch ein gröfseres Interesse daran, dafs Unfälle nach Möglichkeit vermieden werden.

Nicht leicht konnten die Bestrebungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung besser und gleichzeitig dem Anscheine nach zwangloser angeregt und gefördert werden, als durch die Schaffung berufsgenossenschaftlicher Verbände. Durch sie ist das materielle Interesse der Unternehmer enge mit der Unfallverhütung verknüpft. Mangelhaftigkeit in den Betriebseinrichtungen führt zu häufigeren Unfällen in den Fabriken, schraubt die Unfalllasten in die Höhe und schädigt so die Gesamtheit. Niemand aber ist geeigneter, auf lässige und eigennützige Unternehmer einen wohlthätigen Druck auszuüben als die Gesamtheit der Konkurrenten, welche als Fachleute die Fehlerhaftigkeit maschineller Vorrichtungen sofort herausfinden und andrerseits auch wieder die Grenze einzuhalten wissen, über welche hinaus ein Zu-viel störend auf den Betrieb einwirken würde. So konnten die in der berufsgenossenschaftlichen Organisation gegebenen Vorbedingungen zu den besten Erwartungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung berechtigen, und in der That sind auf demselben auch Erfolge zu verzeichnen, obwohl dieselben hier und da hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind.

Dafs im Allgemeinen die Berufsgenossenschaften bestrebt gewesen sind, die Unfallverhütung mit in den Kreis ihrer Wirksamkeit hineinzuziehen, zeigt der Umstand, dafs 45 von den 59 älteren industriellen Berufsgenossenschaften bis zum Ende des Jahres 1889 eigene Unfallverhütungsvorschriften erlassen hatten. Auch nehmen die Ausgaben zum Zwecke der Unfallverhütung einen immer anschwellenderen Posten im Etat der Genossenschaften ein.

Während dieselben
im Jahre 1885 nur 3 230,10 M. betrugen und auch
während des Jahres 1886 erst auf 69 952,65 M. gestiegen waren, waren sie bereits
im Jahre 1887 auf 366 670,34 M. angewachsen und haben sich auch
im Jahre 1888 mit 335 736,70 M. auf dieser Höhe erhalten.

An Beauftragten, welchen die Aufgabe zufällt, die Fabriken bezüglich der Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften und bezüglich ihrer sonstigen Betriebseinrichtungen zu revidieren, waren von den Genossenschaften oder ihren Sektionen angestellt:

im Jahre 1887 45
„ „ 1888 95
„ „ 1889 119,

welche letzteren für 41 gewerbliche Genossenschaften und eine landwirtschaftliche thätig waren.

Bei 350 697 selbständigen Betrieben wollen 116 Beauftragte allerdings noch nichts besagen. Es entfallen hiernach mehr als 3000 Betriebe auf einen Beauftragten, und wenn auch viele Berufsgenossensshaften gelegentlich Revisionen durch Vertrauensmänner vornehmen lassen, so giebt es unter den oben angeführten 350 697 Betrieben viele Tausende, welche seit dem Inkrafttreten des Gesetzes noch gar keiner Revision unterzogen worden sind.

Hier auf dem Gebiete der Unfallverhütung hätte immerhin schon mehr geschehen können. Aber man vergesse nicht, dafs den Berufsgenossenschaften in dieser Hinsicht völlig freie Hand gelassen war, und dafs alles Gute Zeit braucht, um allseitig Beachtung zu finden. Das allgemeine Interesse hat sich der Unfallverhütung zugewandt, das zeigt am besten die Ausstellung des Jahres 1889, welche einer Anregung aus berufsgenossenschaftlichen Kreisen ihr Entstehen verdankt. Und das, was nach dem Obigen für den Arbeiterschutz in den Fabriken geschehen ist, wird bald gute Früchte tragen, die dann ein rüstiges Vorwärtsgehen auf der ganzen Linie zur Folge haben werden.

So können wir mit den Erfolgen der gewerblichen Unfallversicherung auf dem Boden der berufsgenossenschaftlichen Organisation im allgemeinen zufrieden sein. Der Zweck, die Versorgung der verletzten Arbeiter ist erreicht, die Industrie ist den Lasten gewachsen und die Verwaltungskosten sind im grofsen und ganzen nicht bedeutende. Sodann ist die Verteilung der Lasten auf die Zahlungspflichtigen gleich zu Anfang nach Inkrafttreten des Gesetzes eine möglichst gerechte gewesen, während die Verknüpfung des materiellen Interesses mit der geeigneten fachmännischen Uebersicht ein nicht hinwegzuleugnender Vorteil auf dem Gebiete der Unfallverhütung ist.

Diesen Vorzügen der gewerblichen Berufsgenossenschaften stehen auf der andern Seite aber auch Nachteile gegenüber, welche mit der berufsgenossenschaftlichen Organisation aufs engste verknüpft sind. Eine vollkommene Lösung der gestellten Aufgaben bietet die letztere durchaus nicht, und als einen bedeutenden Fortschritt mufs man die Art und Weise ansehen, nach welcher der Staat die Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter geregelt hat.

Was bei der gesamten Arbeiterversicherung in erster Linie ins Auge fällt, das ist das geringe Mafs von Einheitlichkeit und Sicherheit, welches den Gesetzgeber bei ihrer Durchführung geleitet hat. Nebeneinander hat er sich zur Erreichung derselben Zwecke der verschiedensten Mittel und Wege bedient, und nacheinander hat er dieselbe Materie auf ganz verschiedenen Grundlagen aufzubauen versucht.

In der Krankenversicherung haben wir ein System von nebeneinander bestehenden, zumeist lokal begrenzten Kassen von ganz verschiedener Zusammensetzung und ganz verschiedener Verwaltung. Wir haben rein berufsgenossenschaftliche Ortskrankenkassen, und wir haben Ortskrankenkassen, welche für verschiedene Gewerbe zusammen errichtet sind, wir haben Fabrikkassen und Innungskassen, freie Hülfskassen und Gemeindekrankenkassen.

Dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 waren bereits zwei andere Gesetzentwürfe vorangegangen, von denen der eine eine Reichsversicherungsanstalt, der zweite eine mehr territoriale Abgrenzung von industriellen Verbänden mit gleicher Berufsgefahr ins Auge gefafst hatte. Beide Entwürfe wurden fallen gelassen, und erst in dem dritten Entwurf, der später Gesetz wurde, trat die berufsgenossenschaftliche Organisation in der gegenwärtigen Gestalt zu Tage. Hatte man die Organisation der Unfallversicherung nicht an die der Krankenversicherung angeschlossen, so knüpfte man bei dem weiteren Ausbau der Arbeiterversicherungsgesetzgebung auch nicht immer an Bestehendes an. Beim Bau-Unfallversicherungsgesetz ging man vom Umlageverfahren, welches bisher für die Unfallversicherung durchgängig zur Anwendung gelangt war, zum Kapitaldeckungsverfahren über. Die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften schlofs man gröfstenteils an die Provinzialverwaltungen an, und für die Versicherungsanstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung hat man das Gleiche beabsichtigt.

Herr Magistratsassessor Dr. Freund hat bereits darauf aufmerksam gemacht [1]), „dafs diese grofse Anzahl und Verschiedenheit der Organisationsformen, weit entfernt, die Durchführung der Arbeiterversicherung zu erleichtern und zu vereinfachen, vielmehr geeignet ist, dieselbe ganz erheblich zu erschweren und zu komplizieren“. Das ist an sich klar, und auch der Gesetzgeber wird dieses sicher vorausgesehen haben. Aber ihn trifft kein Verschulden. Die Regierung betrat mit der Arbeiterversicherungsgesetzgebung ein unbetretenes und schwieriges Versuchsfeld, auf dem sie bahnbrechend den übrigen Staaten vorausgehen sollte. Sie konnte sich deshalb nur schrittweise und vorsichtig ihrem Ziele nähern und hatte, wollte sie überhaupt etwas zustande bringen, die Wünsche der verschiedenen Interessenkreise wie der einzelnen Bundesregierungen zu berücksichtigen. Sie mufste bei ihren späteren Entwürfen auf die Erfahrungen, die man mit den bestehenden Einrichtungen gemacht hatte, Bezug nehmen und sich bemühen, nicht in frühere Fehler zurückzufallen. Wenn auch dem Laien das Vorgehen der Regierung hier und da in-

---

1) Dr. jur. Richard Freund, Die Centralisation der Arbeiterversicherung. Berlin, J. J. Heines Verlag, 1888.

konsequent und wenig logisch erscheinen mufste, die Hauptsache war, dafs man vom weniger Guten zum Besseren fortschritt. Den Ausbau und die einheitliche Zusammenfassung des Ganzen konnte man getrost der Zukunft überlassen.

Weshalb schon das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz eine ganz wesentliche Abweichung in die Organisation der Berufsgenossenschaften hineinträgt, insofern es für dieselben hier den Anschlufs an die Provinzialverwaltungen nahe gelegt und vorgesehen hat, darüber geben den besten Aufschlufs die dem Gesetz beigefügten Motive:

„Aus der grofsen Anzahl der in der Land- und Forstwirtschaft vorhandenen kleinen und kleinsten Betriebe erwächst die Notwendigkeit erheblicher Vereinfachungen, um die Unfallversicherung für dieselben überhaupt durchführbar zu machen, und solche Vereinfachungen erweisen sich auch als möglich. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe finden sich überall und in einer Häufung, welche in den Betrieben der Industrie kaum eine Analogie findet, welche aber den Anschlufs an kommunale Einrichtungen und dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Melde- und Beitreibewesens gestattet.“

Die hier mit Bezug auf die Landwirtschaft gemachten Ausführungen lassen auch einen ersten Fehler in der Organisation der gewerblichen Berufsgenossen erkennen. Ich habe mich weiter oben dahin ausgesprochen, dafs die Berufsgenossenschaften billig wirtschafteten, und ich habe gleich die Beschränkung hinzugefügt: „im Durchschnitt“.

Im einzelnen sind die Verwaltungskosten sehr verschiedene, und viele Berufsgenossenschaften wirtschaften entschieden zu teuer. Der Grund liegt zum kleinsten Teil in der Unzweckmäfsigkeit der Verwaltung, der Hauptsache nach in den für jede Berufsgenossenschaft gegebenen, ihr eigentümlichen Verhältnissen. Man hat die gleichartigen Gewerbezweige zu Versicherungsverbänden zusammengethan. Aber das eine Gewerbe ist seiner Natur nach auf den Grofsbetrieb angewiesen, wie der Bergbau, die Hüttenindustrie, das Eisenbahn- und Strafsenbahnwesen. Andere Industriezweige sind zum Teil noch an das Kleingewerbe gebunden, wie die Müllerei, die Ziegelfabrikation, das Baugewerbe, die Fuhrhaltung. In der einen Berufsgenossenschaft haben wir infolgedessen wenige, aber grofse Betriebe mit vielen Hunderten, ja Tausenden von Arbeitern, die andere setzt sich aus unzähligen kleinen Gewerbetreibenden mit zwei oder drei Gehülfen zusammen. Die Privatbahnberufsgenossenschaft zählte im Jahre 1888 nur 112 selbständige Betriebe mit 26 816 Arbeitern, die Norddeutsche Textilberufsgenossenschaft 2147 Betriebe mit 110 779 Arbeitern. In der Fuhrwerksberufsgenossenschaft waren bei 26 523 Unternehmern 62 154 Personen beschäftigt, in der Müllereiberufsgenossenschaft bei 38 640 selbständigen Müllern 86 281 Gesellen und Burschen.

Es liegt auf der Hand, dafs die Berufsgenossenschaften mit vielen kleinen Betrieben im allgemeinen einen bedeutend gröfseren Aufwand an Verwaltungskosten nötig haben werden, als diejenigen Berufsgenossenschaften, welche zumeist Grofsindustrielle zu Mitgliedern haben. Die Durchsicht der Lohnnachweisungen und die Umlage der Jahreskosten erfordert bei 30 000 Betrieben ziemlich zehnmal mehr Arbeit als bei

3000 Betrieben, der Briefwechsel mit 30 000 Unternehmern, von denen jeder zum mindesten im Jahr das Lohnnachweisungsformular und den Auszug aus der Heberolle mit der Zahlungsaufforderung zugesandt erhält, verlangt beinahe die zehnfachen Ausgaben für Schreibmaterialien und Porto, als der Verkehr mit nur 3000 Unternehmern. Zudem sind die gröfseren Fabrikanten über die ihnen im gegebenen Fall obliegenden Verpflichtungen für gewöhnlich besser unterrichtet und ersparen durch ihr Entgegenkommen der Genossenschaft viele Mühe und Kosten, während von den kleineren Meistern bei Unfällen in ihrem Betriebe zumeist erst durch langwierige Korrespondenz und durch persönliches Eingreifen der Vertrauensmänner alle die Unterlagen zu beschaffen sind, welche für eine sachgemäfse Festsetzung der Entschädigungen erforderlich sind. Die kleineren Unternehmer sind es auch, welche ständige Aenderungen, Eintragungen und Löschungen in den Katastern notwendig machen. So sind bei der Fuhrwerksberufsgenossenschaft nach dem neuesten Geschäftsbericht im Jahre 1889 in der Katasterabteilung

2854 Neuaufnahmen,
3132 Löschungen,
848 Umschreibungen,
1357 Ablehnungen

ausgeführt, während die Gesamtzahl der Betriebe zu Ende des Jahres 26 245 betrug. Der Geschäftsbericht äufsert sich hierüber:

„Wenn bei andern Genossenschaften die Ermittelung sämtlicher Betriebe durchgeführt ist, kommen verhältnismäfsig wenige Aenderungen vor, weil die Betriebe eben konstanter sind und nicht so leicht aus einer Hand in die andere kommen. Aus der Summe der in diesem Jahr bei der Fuhrwerksberufsgenossenschaft vorgekommenen Aufnahmen, Löschungen, Abänderungen und Ablehnungen ist zu ersehen, wie schnell bei uns die Verhältnisse in den Betrieben einem Wechsel unterzogen werden. Heute noch Fuhrherr mit Kutscher, morgen nur Kutscher, nach vier Wochen wieder Fuhrherr mit Kutscher! Das ist ein Bild, welches sich bei uns täglich wiederholt und eine gewisse Stetigkeit des Katasters nicht erwarten läfst."

Auch bei der Speditions-, Speicherei- und Kellereiberufsgenossenschaft sind nach dem neuesten Geschäftsbericht für 1889 bei 16 989 Betrieben mit 68 166 Arbeitern 8824 Katastersachen, beinahe 30 Prozent aller Schrifteingänge zu bearbeiten gewesen. Die Verwaltungskosten betrugen hier 144 823,13 M. oder 2,12 M. pro Kopf des Versicherten. Allerdings ist bei dieser Berufsgenossenschaft auch die Unfallgefahr eine hohe.

Zwar zeigt die Ziegeleiberufsgenossenschaft mit 10 933 Betrieben und 217 863, freilich selten das ganze Jahr hindurch beschäftigten Arbeitern, welche 77 326,90 M. Verwaltungskosten für 1888 aufweist, dafs eine billige Verwaltung auch bei einer grofsen Anzahl nicht ungefährlicher Betriebe, verbunden mit einer grofsen räumlichen Ausdehnung, immerhin zu erzielen ist.

Indessen lassen die vom Reichs-Versicherungsamt in jedem Jahr veröffentlichten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften erkennen, dafs sich im allgemeinen die Verwaltungskosten um so höher stellen, je

gröfser die Anzahl der in den einzelnen Berufsgenossenschaften vorhandenen Betriebe ist.

So hatte im Jahre 1888

die		Betriebe	Arbeiter	Reisekosten M.	Beamtengehälter M.	Portoausgaben M.	Schreibmaterialien M.	Verwaltungskosten zusammen M.	Verwaltungskosten pro Arbeiter M.
Steinbruchs-	Berufsgenossenschaft	12 916	202 322	11 557,37	71 346,15	18 076,87	13 226,74	128 399,91	0,63
Hannov. Baugewerks-	Berufsgenossenschaft	12 464	63 924	16 452,–	33 626,03	5 685,46	7 349,92	77 748,66	1,06
Rhein.-Westfäl. Baugewerks-	Berufsgenossenschaft	15 709	84 302	15 003,89	40 816,70	5 634,98	7 624,20	84 351,13	0,92
Bayr. Baugewerks-	Berufsgenossenschaft	12 499	76 684	7 420,77	20 823,10	3 655,84	9 204,44	43 615,62	0,51
Nordöstl. Baugewerks-	Berufsgenossenschaft	14 056	122 175	28 977,96	42 604,89	11 071,03	14 265,75	108 999,77	0,89
Fuhrwerks-	Berufsgenossenschaft	26 523	62 164	13 576,08	79 949,71	22 279,37	18 581,97	161 535,07	2,52
Müllerei-	Berufsgenossenschaft	38 640	86 281	18 014,39	120 290,79	28 680,82	18 720,09	203 327,62	2,35
Norddeutsche Textil-	Berufsgenossenschaft	2 147	110 779	3 619,98	31 267,30	3 482,43	4 035,85	46 415,17	0,42
Privatbahn-	Berufsgenossenschaft	112	26 816	1 342,80	9 675,50	1 703,60	3 363,99	17 799,85	0,15

Die Ausgaben für Beamtengehälter von 71 346,15 M., für Porto von 18 076,87 M., für Schreibmaterialien von 13 226,74 M. bei der Steinbruchsberufsgenossenschaft, die entsprechenden Summen von 79 949,71 M., 22 279,37 M. und 18 581,97 M. bei der Fuhrwerks- und von 120 290,79 M., von 28 680,82 M. und 18 720,09 M. bei der Müllereiberufsgenossenschaft sind enorm hoch. Tägliche Ausgaben für Beamtengehälter von 329 M., für Porto von 78 M., für Schreibmaterialien etc. von 51 M. bei der Müllereiberufsgenossenschaft sind ebenso in die Augen springend wie ein Verwaltungskostenaufwand von 2,52 M. pro Kopf des Versicherten bei den Fuhrwerksgenossen, von 2,35 M. bei den Müllern, von 4,01 M. bei den Schornsteinfegern (3 104 Betriebe, 5 792 Arbeiter, 23 299,60 M. Verwaltungskosten — eine eigene Verwaltung mit Sektionsbildung bei der geringen Arbeiterzahl!), während die Gesamtkosten der Unfallversicherung bei der Norddeutschen Textilberufsgenossenschaft für den einzelnen Arbeiter auch nur 2,48 M. ausmachen. Von den Gesamtausgaben für die Versicherung betragen die Verwaltungskosten, die nach dem Obigen im Durchschnitt 13 Prozent ausmachten, 7,3 Prozent bei den Privatbahnen, 16,7 Prozent bei den Norddeutschen Textilindustriellen, 20,5 Prozent bei den Fuhrhaltern und 24,1 Prozent bei den Müllern.

Die Verwaltungskosten steigen bei sonst gleichen Verhältnissen, also bei gleicher Arbeiterzahl und gleicher Unfallgefahr mit der Anzahl der letzteren, und verschiedene Berufsgenossenschaften sind vornehmlich aus kleinen Betrieben zusammengesetzt, während es doch ein versicherungstechnischer Grundsatz ist, die Verwaltungskosten zu gunsten der zahlungsschwächeren Versicherungsnehmer nach der Gröfse des Objektes zu verteilen, also auf eine Versicherung über 100 000 M. gerade so viel Verwaltungskosten zu berechnen als auf zehn Versicherungen über je 10 000 M.

Herr Dr. van der Borght[1]) hat vollkommen Recht, wenn er zumeist in Hinsicht auf die ungleiche Höhe der Verwaltungskosten sich der Ansicht nicht verschliefsen kann, dafs „bei der Bildung der Berufsgenossenschaften ein schwerwiegender Fehler gemacht ist“. Die Verwaltungskosten wären in der That gleichmäfsiger und im Durchschnitt auch niedriger bei gröfserer Zentralisation. Man hätte „dem Drängen der Industriellen auf besondere Behandlung, dem Partikularismus in der Industrie“ nicht zu sehr nachgeben sollen. Aber das ganze gewerbliche Unfallversicherungsgesetz sollte ja aufgebaut werden auf dem Prinzip der Selbstverwaltung, und die Freiwilligkeit wollte man nach Möglichkeit schon unangetastet lassen bei der Bildung der Selbstverwaltungskörper, in der Voraussicht, gröfsere Schaffensfreudigkeit bei ihnen zu erzielen, weshalb die Zustimmung des Bundesrats zur Bildung der Berufsgenossenschaften nach § 12 des Gesetzes auch nur von der dauernden Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der zu bildenden Berufsgenossenschaften abhängig gemacht war. Diese Freiwilligkeit hat sich freilich die Grofsindustrie zu nutze gemacht. Wie überall haben auch hier die Grofsen den Kleinen den Rang abgelaufen.

Die Baugewerksberufsgenossenschaften haben nach der oben angegebenen Tabelle an Beamtengehältern, Porto und Schreibmaterialien verhältnismäfsig wenig verausgabt, obwohl sie sich alle aus mehr denn 12 000 Betrieben zusammensetzen. Indes bilden bei ihnen die Reisekosten wieder gröfsere Ausgabeposten, und bei der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft erreichen dieselben beinahe 29 000 M. Bei sämtlichen 64 industriellen Berufsgenossenschaften sind im Jahre 1888 für Reisekosten ausgegeben worden 473 829,14 M., und zwar nur 99 949,45 M. für Reisen der Vertrauensmänner und 33 414,34 M., für Reisen der Beamten, hingegen 152 620,54 M., 111 741,94 M., 76 102,87 M. für Reisen der Genossenschaftsvorstände, der Sektionsvorstände und der Delegierten zur Genossenschaftsversammlung. Die Höhe der drei letzten Summen giebt zu denken. Wir werden auf sie später wieder zurückkommen.

(Schlufs folgt.)

X.

Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise in den Jahren 1881—1889.

Von Dr. Ad. Soetbeer.

Nachdem in den Jahren 1871—1875 im Vergleich mit früheren Perioden und namentlich mit den der Entdeckung und Ausbeutung der kalifornischen und australischen Goldfelder unmittelbar vorangegangenen Jahren die Preise fast aller bedeutenden Waren im Grofshandel aufserordentlich gestiegen waren, ist hierauf ein durchschnittliches Sinken des Niveaus dieser Preise erfolgt, anfangs nicht sehr erheblich, von 1884 an bis 1888 in stärkerem Mafse. Die vielbesprochene kommerzielle Depression in die-

1) Zur Frage der Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung.

sen Jahren fällt mit dem Niedergang der Preise im Grofshandel zusammen und wird dieses Sinken als ihre hauptsächliche Ursache bezeichnet. Von Geschäftsmännern wie Berufsstatistikern sind mehrfach Berechnungen und Schätzungen versucht worden, die Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise von Jahr zu Jahr ziffermäfsig festzustellen, zu welchem Zwecke sogenannte Index Numbers — prozentweise Verhältnisangaben zusammengefafster Durchschnittspreise — ermittelt wurden. Wir unterlassen es hier auf die Methode und Resultate dieser Ermittelungen näher einzugehen, da sie als unseren Lesern bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Es sei nur hier bemerkt, dafs alle solche Ermittelungen als mehr oder minder willkürlich und unvollständig und deshalb von vornherein als unzuverlässig angefochten werden und das Vertrauen zu ihrer Richtigkeit merklich abgenommen hat. Vornehmlich wird eingewendet, dafs die Zahl der hierbei berücksichtigten Artikel immer zu beschränkt bleibe und dafs die so aufserordentlich verschiedene quantitative wirtschaftliche Bedeutung der zusammenzufassenden einzelnen Waren entweder ganz aufser Betracht bleibe oder doch ohne zutreffenden Mafsstab bewertet werde.

Es giebt aber ein anderes Verfahren zur vergleichenden Ermittelung der Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise, bei welchem diese Einwendungen wesentlich gehoben werden, wenn auch sonst die Ergebnisse keineswegs die Geltung völliger Genauigkeit beanspruchen können und nur mit dem Vorbehalt weiter Fehlergrenzen vorzulegen sind. Wir haben hier die Ermittelungen auf Grund der amtlichen Statistik des auswärtigen Handels gröfserer Handelsnationen im Auge, bei denen jetzt durchweg die Wertberechnungen der Einfuhr und Ausfuhr mit steigender Aufmerksamkeit beachtet werden.

Die vom Kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlichten jährlichen umfangreichen Nachweisungen über den Warenverkehr des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande bieten, was die Wertberechnungen dieses Verkehrs betrifft, erst seit dem Jahre 1881 ein geeignetes Material für weitere Untersuchungen, nachdem durch Reichsgsetz vom 20. Juli 1879 und die sich hieran schliefsenden Verordnungen des Bundesrates zweckentsprechende Bestimmungen in bezug auf die Anmeldungen über Gattung und Menge der ein-, aus- und durchgeführten Waren, sowie wegen Feststellung der für die Wertberechnung anzuwendenden Durchschnittspreise vorgeschrieben sind. Von einer nicht geringen Zahl Handelsvorständen war unter voller Anerkennung der damit für den Verkehr verknüpften Belästigungen und Schwierigkeiten angeregt worden, die Anmeldungspflicht auch auf Deklaration des Wertes der Waren zu erstrecken, wie dies in England und den Vereinigten Staaten geschieht. Die Regierungen sind jedoch hierauf nicht eingegangen, sondern dem Beispiele der französischen Handelsstatistik gefolgt, welche die Wertermittelungen ohne die betreffenden eigenen Deklarationen der Waren-Empfänger und -Versender vornehmen läfst. Es ist daher Aufgabe des Kaiserlichen Statistischen Amtes geblieben, die Einheitspreise der einzelnen Warengattungen alljährlich schätzungsweise zu ermitteln und danach die Wertberechnungen der Einfuhr und Ausfuhr vorzunehmen. Das Statistische Amt ist befugt, behufs Vorbereitung der

Preisermittelung geeignete Sachverständige zu vernehmen und hat von Jahr zu Jahr diese Befugnis mehr und mehr benutzt. Die Sachverständigen treten auf Einladung des Amtes zu einer Kommission zusammen, welche sich in Sektionen scheidet, auf welche die einzelnen Waren in systematischer Gruppierung verteilt werden. Bei der Beratung der Verkehrsstatistik der letzten Jahre beteiligten sich 39 Sachverständige, welche die Schätzungen der anzunehmenden Durchschnittspreise für 933 Artikel oder zusammengefafste Positionen für Einfuhr wie Ausfuhr beschafft haben.

Die für die Wertermittelungen vorgeschriebenen Regeln sind im wesentlichen folgende:

Es ist selbstverständlich nicht möglich für die Statistik des Warenverkehrs alle Warengattungen oder gar die im Werte verschiedenen Sorten derselben Warengattung einzeln zu berücksichtigen, sondern man mufs sich darauf beschränken, diese mannigfachen Sorten sowie bezw. Artikel ähnlicher Art in gewisse Positionen zusammenzufassen und für diese einen Durchschnittspreis zu suchen. Man hat sich die Gesamthandelsverhältnisse in den betreffenden Artikeln zu vergegenwärtigen, namentlich das Massenverhältnis, in welchem die hauptsächlichsten zu den einzelnen Positionen gehörigen Qualitäten und Sorten bei der Einfuhr bezw. Ausfuhr auftreten, zu überblicken, und sodann mit Rücksicht hierauf den Durchschnittspreis der ganzen Warenposition nach mittleren Preisen der verschiedenen Arten, aus denen sie sich zusammensetzt, zu schätzen. Die Wertschätzungen geschehen für das verflossene Kalenderjahr und man wird sich daher eine Vorstellung von den im Laufe dieses Jahres vorgekommenen Preisschwankungen zu machen und darnach den Jahres-Durchschnittspreis zu bestimmen haben. Als Preis der eingeführten Waren ist derjenige Betrag zu ermitteln, welcher dafür vom Inlande ans Ausland, als Preis der ausgeführten Waren derjenige Betrag, welcher dafür vom Ausland ans Inland gezahlt worden ist. Bei Einfuhrpreisen sind die Eingangszölle, bei den Ausfuhrpreisen Rückvergütungen nicht einzurechnen.

Es ist von selbst einleuchtend, dafs die auf solche Weise ermittelten Warenpreise trotz aller darauf zu verwendenden Sachkunde und Mühe nur als annähernde oder ungefähre Schätzungen mit sehr weiten Fehlergrenzen gelten können und dafs zahlreiche Irrtümer und Mifsgriffe im einzelnen vorkommen werden. Auch bei Wertberechnungen der Einfuhr und Ausfuhr eines Landes auf Grund der amtlich kontrollierten Wertdeklarationen der Empfänger und Absender werden die Ergebnisse nicht als der Wirklichkeit genau entsprechend zu betrachten sein, allein in sehr vielen Fällen werden sie dieser näher kommen als blofse summarische Schätzungen durch Sachverständige. Wie dem aber sein mag, wo die Deklarationen fehlen, sind diese Schätzungen nun einmal nicht zu entbehren und von grofsem Interesse, allein um überhaupt von Nutzen zu sein, müssen sie jedenfalls eine Bedingung erfüllen, nämlich fortgesetzt mit gleichartigem Material und nach gleicher Methode beschafft zu sein. Diese notwendige Kontinuität ist übrigens nicht so zu verstehen, dafs nicht von Jahr zu Jahr Verbesserungen in der Weise der Ermittelungen eintreten sollten, denn bei den kolossalen Summen des gesamten Verkehrs hat eine Einstellung richtigerer Ansätze untergeordneter Artikel

— und nur um solche handelt es sich — geringen Einflufs auf die schliefslichen mafsgebenden Resultate, wenn auch die früheren Schätzungen in den Vorjahren beibehalten werden, und wird hierbei eine gewisse Ausgleichung stattfinden.

Der Zweck, weshalb die schwierige und mühsame Schätzung der Durchschnittspreise für alle Artikel oder Positionen der Einfuhr und Ausfuhr jedes Jahres vorgenommen wird, ist zunächst, den gesamten Geldwert dieses Warenverkehrs zu berechnen, um darnach eine summarische Vergleichung desselben zwischen Einfuhr und Ausfuhr und zwischen verschiedenen Jahren oder längeren Zeiträumen zu ermöglichen. Hierdurch erhält man vergleichsweise Angaben, aus denen man nach weiteren Untersuchungen Anregung und Beiträge zur Beantwortung wichtiger volkswirtschaftlicher Fragen entnehmen kann.

Es liegt nahe die in Rede stehenden umfassenden Nachweise auch dazu zu benutzen, über die Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise in einem bestimmten Lande von Jahr zu Jahr sich thunlichst zuverlässige Auskunft zu verschaffen. Man kann freilich nicht behaupten, dafs in diesen Zusammenstellungen und deren Wertergebnissen alle und jede Warenartikel, die im Laufe des Jahres im Lande produziert oder konsumiert, verkauft oder gekauft worden sind, je im Verhältnis ihrer Menge und ihres Wertes zur Feststellung des Preisniveaus herangezogen sind, denn die im Lande selbst gewonnenen und verbrauchten Gegenstände, welche die Zollgrenze nicht überschritten haben, und deren Menge wie Wert die der Einfuhr und Ausfuhr weit übersteigen, sind aufser Betracht geblieben und es ist auch nicht die Möglichkeit zu ihrer Berücksichtigung für die Berechnung des allgemeinen Preisniveaus gegeben. Man darf jedoch bezweifeln, ob für den Fall, dafs es möglich wäre, jeden inländischen Verkehr mit zu berücksichtigen, dies eine wesentliche Aenderung der Ergebnisse unserer Berechnung bewirken würde. Der Umfang und die Zusammensetzung der jährlichen gesamten Waren-Einfuhr und -Ausfuhr eines grofsen Landes sind schon so beträchtlich und vielseitig, dafs hier ein praktisch genügendes Material für die Ermittelung des Niveaus der Preise sich darbietet. Man erwäge, dafs es sich z. B. für den äufseren Verkehr Deutschlands im Jahre 1889 um eine berücksichtigte Warenmenge von über 44 800 Millionen kg im Werte von nahezu 7200 Millionen Mk. in 933 Artikeln oder Positionen handelt!

Das Kaiserliche Statistische Amt hat zuerst in den Tabellen über den auswärtigen Warenverkehr im Jahre 1882 (Band LX der Statistik des Deutschen Reiches, SS. 14—17), ohne solches besonders hervorzuheben, eine höchst wichtige und dankenswerte Vervollständigung der vergleichenden Uebersichten mitgeteilt. Es heifst in der Einleitung (S. 9), nachdem die vielfachen Preisschwankungen der Handelsbewegung i. J. 1882 im Vergleich mit derjenigen des Vorjahres erwähnt sind: „Das Gesamtresultat aller Preisänderungen, ohne Rücksicht auf ihren Grund, kann dahin zusammengefafst werden, dafs, wenn man für 1882 dieselben Preise wie für 1881 einsetzt, der Wert der Gesamteinfuhr sich um 6,5 Millionen M. höher [3171,1 gegen 3164,6 Mill. M.], der Wert der Gesamtausfuhr um 23,2 Millionen M. niedriger [3221,5 gegen 3244,7 Millionen M.]

als nach den geschätzten Preisen für 1882 stellt". — Wenn man nach dem Niveau der Warenpreise im Jahre 1882 im Vergleiche mit demjenigen des Vorjahres fragt, so mufs man umgekehrt sagen, dafs die allgemeinen Warenpreise im Jahre 1882 bei den Einfuhrartikeln um 23,2 Millionen M. oder 0,2 Prozent niedriger, bei den Ausfuhrartikeln um 23,2 Millionen M. oder 0,7 Prozent höher, und alles zusammengerechnet um 0,3 Prozent höher gewesen sind als im Jahre 1881.

Seit 1882 sind nun die Vergleichungen der angenommenen allgemeinen Durchschnittspreise der Einfuhr und Ausfuhr jedes Jahres mit denen des Vorjahrs in den Tabellen des Statistischen Amts über den auswärtigen Warenverkehr regelmäfsig fortgeführt werden. In den der Einleitung beigefügten summarischen Tabellen unter No. 6 und No. 10 der Einfuhr finden sich die Rubrik „Absoluter Wert der Einfuhr im Jahre [1889]" und „fingierter Wert der Einfuhr [1889] nach den Durchschnittspreisen des Jahrs [1888]", und gleichermafsen unter No. 5 und No. 10 der Ausfuhr die Rubrik „Absoluter Wert der Ausfuhr im Jahre [1889]" und „fingierter Wert der Ausfuhr [1889] nach den Durchschnittspreisen vom Jahre [1888]".

Hiernach kann man nun leicht feststellen, welche Veränderung im Niveau der Warenpreise von einem Jahre zum anderen im betreffenden Verkehre stattgefunden hat, man kann indes hieraus noch nicht ohne weiteres auf die in späteren Jahren im Vergleich mit dem Ausgangsjahre 1881 eingetretenen Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus einen richtigen Schlufs ziehen. Es wäre deshalb von Interesse und erwünscht gewesen, wenn in den amtlichen statistischen Tabellen aufser der vergleichenden Berechnung des Werts der Waren-Einfuhr und Ausfuhr des betreffenden Jahrs nach den Durchschnittspreisen des Vorjahrs eine solche Berechnung auch nach den Durchschnittspreisen des Ausgangsjahrs 1881, wenn auch mit gewissem Vorbehalt, noch beigefügt wäre. Durch gefällige anderweitige, mathematische Aushülfe ist der Verfasser in den Stand gesetzt, diese Lücke in einer für unsere Aufgabe vorläufig genügenden Weise zu ergänzen, worüber die Anlage A näheres nachweisen wird.

Nach diesen Vorbemerkungen folgen hier nun die Ergebnisse unserer Berechnungen und Vergleichungen des Niveaus der allgemeinen Engros-Warenpreise in Deutschland in den Jahren 1881 bis 1889.

Auswärtiger Verkehr Deutschlands.

Richtung des Verkehrs	Gewichtsmengen Tonn. zu 1000 Kg. n.	Berechnung des wirklichen Wertes Millionen M.	Fingierter Wert nach den Preisen des Vorjahrs Millionen M.	Verhältnis des Preisniveaus gegen das Vorjahr %	Verhältnis des Preisniveaus gegen das Jahr 1881 %
		1881.			
Einfuhr	14 848 290	2 990,3			
Ausfuhr	16 672 246	3 040,2			
Ein- u. Ausfuhr	31 520 536	6 030,5			
		1882.			
Einfuhr	15 299 910	3 164,7	3 171,1	— 0,2	— 0,2
Ausfuhr	17 208 956	3 244,7	3 221,5	+ 0,7	+ 0,7
Ein- u. Ausfuhr	32 508 866	6 409,4	6 392,6	+ 0,3	+ 0,3
		1883.			
Einfuhr	16 297 187	3 290,1	3 342,1	— 1,6	— 1,8
Ausfuhr	19 239 596	3 335,0	3 410,9	— 2,2	— 1,5
Ein- u. Ausfuhr	35 536 783	6 625,1	6 753,0	— 1,9	— 1,6
		1884.			
Einfuhr	17 787 766	3 284,9	3 459,7	— 5,1	— 6,7
Ausfuhr	19 151 756	3 269,4	3 468,3	— 5,7	— 7,2
Ein- u. Ausfuhr	36 939 522	6 554,3	6 928,0	— 5,4	— 6,9
		1885.			
Einfuhr	17 867 291	2 944,4	3 202,4	— 8,1	— 14,2
Ausfuhr	18 813 869	2 860,3	3 093,3	— 7,5	— 14,2
Ein- u. Ausfuhr	36 681 160	5 804,7	6 295,7	— 7,8	— 14,02
		1886.			
Einfuhr	16 945 792	2 888,4	2 899,6	— 0,4	— 14,6
Ausfuhr	18 924 024	2 985,6	3 059,7	— 2,4	— 16,2
Ein- u. Ausfuhr	35 869 816	5 874,0	5 959,3	— 1,4	— 15,4
		1887.			
Einfuhr	19 386 477	3 124,7	3 120,9	+ 0,1	— 14,5
Ausfuhr	19 495 464	3 135,3	3 144,5	— 0,3	— 16,5
Ein- u. Ausfuhr	38 881 941	6 260,0	6 265,4	— 0,4	— 15,5
		1888.			
Einfuhr	21 867 489	3 290,7	3 294,9	— 0,1	— 14,6
Ausfuhr	20 740 077	3 205,9	3 162,4	+ 1,4	— 15,3
Ein- u. Ausfuhr	42 607 566	6 496,6	6 457,3	+ 0,6	— 15,0
		1889.			
Einfuhr	26 611 822	4 015,1	3 871,4	+ 3,7	— 11,4
Ausfuhr	18 292 272	3 166,7	3 074,9	+ 3,0	— 12,8
Ein u. Ausfuhr	44 904 094	7 181,8	6 946,3	+ 3,4	— 12,1

Hiernach war das Niveau der Warenpreise in den Jahren 1882 bis 1889 verglichen mit den Durchschnittspreisen im Jahre 1881, wie folgt:

Jahre	bei der Einfuhr	bei der Ausfuhr	überhaupt
1881	100,0	100,0	100,0
1882	99,8	100,7	100,3
1883	98,2	98,5	98,4
1884	93,3	92,8	93,1
1885	85,8	85,8	85,8
1886	85,4	83,8	84,6
1887	85,5	83,5	84,5
1888	85,4	84,7	85,0
1889	88,6	87,2	87,9

Das allgemeine Waren-Preisniveau (im Grofshandel des deutschen auswärtigen Verkehrs) zeigt in den Jahren 1883 bis 1887 ein fortdauerndes Sinken, welches namentlich in 1884 und 1885 besonders stark ist, dann 1886 und 1887 allmählich fortschreitet, um in den letztverflossenen Jahren 1888 und 1889 sich wieder etwas zu heben. Das Niveau im Jahre 1889 ist indes immer noch 12 Prozent niedriger gewesen als dasjenige vom Jahre 1881.

Das Sinken des Preisniveaus ist bei den Ausfuhrartikeln bedeutender gewesen als bei den Gegenständen der Einfuhr, allein der Unterschied ist verhältnismäfsig gering.

Die vorliegenden Ermittelungen beziehen sich freilich nur auf die Warenmengen und Warengattungen, welche im deutschen Zollgebiet in den s. g. freien Verkehr und aus demselben gelangt sind, sie können und wollen auch nicht als genaue positive Nachweisungen, sondern lediglich als annähernd richtige Schätzungen gelten. Im Grofsen und Ganzen dürften sie indes als den wirklichen Verhältnissen ziemlich nahe kommend betrachtet werden und zugleich auf den Grofshandel aller Kulturländer überhaupt und die Preisbewegung auf dem Weltmarkt anwendbar sein, selbstverständlich mit dem Vorbehalt, dafs durchweg Eingangszölle und Ausfuhrprämien bei den Preisen ausser Betracht bleiben. —

Gewöhnlich werden erhebliche Aenderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise als Mafsstab für den Wert des Geldes oder die Kaufkraft des Goldes angesehen. Für die Umsätze im Grofshandel hat diese Auffassung volle Berechtigung, allein sie trifft nicht zu, wenn die Kaufkraft des Goldes überhaupt in Frage kommt. Wir können nur wiederholen, was von uns schon früher bemerkt wurde. Die Engros-Warengeschäfte sind es nicht allein, wo Geld als Wertmafs und Zahlungsmittel in Betracht kommt. Es wäre eine verkehrte Meinung, dafs, weil das Niveau der Engros-Warenpreise seit 1871—75 um etwa 20 Prozent gesunken ist, nun auch das nämliche Geldeinkommen jetzt in den Stand setze, eine gleiche Lebenshaltung wie damals zu bestreiten und aufserdem ein Fünftel des Einkommens sonst zu verwenden oder als Ersparnis zurückzulegen. Im Gegenteil, man vernimmt in allen Klassen der Bevölkerung die Klage, dafs die Lebenshaltung im Ganzen genommen gegenwärtig mehr koste als früher, und dies besagt eben, dafs der Werth des Geldes gesunken sei. Die Erwägung, dafs durchweg die Ansprüche an die als notwendig oder standesgemäfs erachtete Lebenshaltung gestiegen seien, bleibt für die gegebenen praktischen Verhältnisse ohne Einflufs und ändert nichts an der vorwiegenden Ueberzeugung von der Wertver-

ringerung des Geldes in den gewöhnlichen allgemeinen Lebensverhältnissen. — Im Detailhandel haben die Warenpreise keineswegs eine gleiche Ermäfsigung erfahren wie im Grofshandel, dagegen werden fast durchweg für persönliche Dienstleistungen jeder Art jetzt höhere Löhne, Gehälter oder Honorare beansprucht, die Mieten der Wohnungen, namentlich in den gröfseren Städten, sind höher, und noch manches andere ist teurer geworden. Das weit verbreitete und immer stärker werdende Drängen nach Erhöhung der Arbeitslöhne und Besoldungen stützt sich vor allem darauf, dass der Wert des Geldes trotz des Niedergangs der meisten Engros-Preise sich erheblich vermindert habe. Ueber das Mafs, wie solches stattgefunden habe, zahlenmäfsige Angaben vorzulegen, ist unmöglich, denn die in Betracht kommenden Umstände zeigen bei den verschiedenen Klassen der Bevölkerung und in den verschiedenen Oertlichkeiten eine unendliche Mannigfaltigkeit und fortwährende Veränderungen.

Wenn nun auch die Kaufkraft des Goldes oder der Wert des Geldes im eigentlichen Sinne nicht durch das wechselnde Niveau der allgemeinen Warenpreise allein bestimmt wird, so bleibt dieses doch hierfür ein festes Fundament und ein Hauptfaktor. Thunlich zuverlässige, praktische Ermittelungen dieses Niveaus sind deshalb in jeder Weise zu erstreben. Die im vorliegenden Aufsatze versuchte Benutzung der in neuerer Zeit so vielfach verbesserten und vervollständigten deutschen Verkehrsstatistik zu diesem Zwecke scheint uns, wie bereits erwähnt, annähernde Schätzungen zu liefern, welche mehr Vertrauen beanspruchen dürfen als die nach anderen Methoden versuchten Berechnungen, die wir übrigens um so weniger missen möchten, als ihre Ergebnisse im wesentlichen zur Bestätigung unserer Aufstellungen dienen.

Wenn wir die Veränderungen des allgemeinen Waren-Preisniveaus der letzten Jahre nach den Ergebnissen der deutschen Verkehrsstatistik und insbesondere hierbei die Jahre 1888 und 1889 näher ins Auge fassen, bemerken wir, dafs bei den einzelnen Artikeln und Warengattungen die Jahresdurchschnittspreise keineswegs eine gleiche Bewegung wie das allgemeine Niveau aufweisen. So haben z. B. im Jahre 1889, welches im ganzen genommen, ein mäfsiges Steigen der Preise gegen 1888 ergibt, hierzu u. a. mitgewirkt die Preiserhöhungen für die meisten Arten Vieh, für Butter, Fleisch und gesalzene Heringe, Guano und Kleie, Getreide, Reis, Mühlenfabrikate, Kaffee, Wein, Rohtabak, Talg und Oelfrüchte, Glas, Steinkohlen, Eisen, Textilrohstoffe, Wollenwaren etc. etc. Zugleich haben aber Preisermäfsigungen stattgefunden für Schmalz, Futtergewächse, Kleesaat, Hopfen, frische Südfrüchte und Korinthen, Kakao, Speise- und Palmöl, Petroleum, Chilisalpeter, Chinarinde und Chinin, Indigo, Blei- und Kupfererze, Blei, Zinn, Kupfer, Felle und Häute, Leder, Lumpen etc. etc. Bei einigen Artikeln ist bei Einfuhr und Ausfuhr eine verschiedene Preisbewegung verzeichnet. Aehnliches wie beim Jahre 1889 im Vergleich mit dem Vorjahr 1888 zeigt sich bei allen übrigen Jahren. Hieraus läfst sich abnehmen, wie aufserordentlich mifslich es sein mufs, aus der Zusammenstellung der Preise einer Anzahl gewählter Artikel ein Urteil über die Veränderungen des allgemeinen Waren-Preisniveaus zu gewinnen. Dessen ungeachtet bleibt es von grofser Wichtigkeit, die Preis-

bewegung einzelner für die wirtschaftliche Entwickelung vorwiegend in Betracht kommender Gegenstände auch für sich besonders zu verfolgen. Dahin gehören vornehmlich die zum Lebensunterhalt erforderlichen Produkte und die für die grofse Industrie zu verwendenden Rohstoffe. Der Zeitschrift des preufsischen statistischen Büreaus (Band XXX, 1890) entnehmen wir in ersterer Beziehung nachstehende Uebersicht:

Mittelpreise für den ganzen Preufsischen Staat.

Jahre	M. pro 1000 Kg.						Pfennig pro 1 Kg.				
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Heu	Rindfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Efsbutter
1871—75	225	179	171	163	60	72	115	126	(100)*	(112)*	231
1881	220	202	166	159	57	74	114	128	98	109	227
1882	208	161	154	146	49,5	69	116	128	100	111	228
1883	185	147	146	137	61,5	64,5	120	128	103	115	230
1884	173	147	149	144	49	61,5	120	120	102	114	221
1885	162	143	143	143	46	54,5	119	120	102	113	212
1886	157	134	135	133	41	60	117	119	101	111	210
1887	164	125	128	113	46	60,5	113	115	100	108	207
1888	174	135	135	130	51,5	68,5	112	114	99	107	208
1889	183	156	151	151	52,5	66,5	117	128	105	112	221

*) Durchschnitt der 3 Jahre 1873—75.

In betreff einiger anderer Waren geben wir nach der Hamburgischen Handelsstatistik für denselben Zeitraum eine Uebersicht der jährlichen Durchschnittspreise in Hamburg (M. pro 100 kg netto) von 1881—1889.

Jahre	Baumwolle	Schafwolle	Flachs	Seide	Leder	Indigo	Eisen	Kupfer	Zink	Zinn
1871—75	149,58	334,24	123,12	4335,94	342,44	1518,86	10,52	179,60	46,34	259,36
1881	110,22	288,48	120,47	3189,04	314,37	1393,25	5,94	135,15	36,32	187,84
1882	111,78	260,59	111,90	3026,54	318,37	1362,34	6,20	143,23	36,38	199,87
1883	110,10	245,47	121,51	3326,14	360,17	1303,29	5,96	136,13	36,43	198,16
1884	102,91	200,72	138,86	3092,54	371,18	1223,93	5,77	124,84	34,25	179,75
1885	102,42	202,48	148,20	2902,70	330,26	1089,80	5,14	110,92	25,14	168,53
1886	96,46	187,35	132,34	2686,13	336,53	1114,41	4,77	103,32	27,28	169,68
1887	92,30	184,67	96,92	2616,79	330,43	1079,87	5,04	99,51	28,06	185,28
1888	101,82	151,99	73,85	2370,47	234,96	1058,61	4,85	142,79	23,73	210,70
1889	97,74	165,90	74,04	3061,79	219,59	1198,64	6,18	109,32	23,36	184,27

Jahre	Kaffee	Kakao	Thee	Roh-Zucker	Tabak	Reis	Pfeffer	Rosinen	Wein, franz.	Kartoffel-Sprit
1871—75	160,42	101,72	282,74	54,78	148,48	21,58	126,52	58,14	61,26	43,40
1881	124,46	137,99	216,74	50,57	130,42	19,75	105,77	62,36	91,96	46,97
1882	100,33	140,68	214,77	49,37	116,29	17,84	110,09	58,76	79,77	39,20
1883	100,19	158,77	210,18	46,57	112,26	19,25	129,35	48,61	83,33	41,57
1884	99,83	148,55	212,66	36,66	123,54	18,44	146,33	41,14	66,56	37,62
1885	91,20	160,14	206,17	26,59	125,41	17,37	152,50	51,02	70,41	33,23
1886	99,49	137,78	203,47	24,04	127,51	16,37	159,23	47,25	73,25	24,07
1887	153,95	142,83	178,74	25,20	115,18	16,93	139,35	38,51	73,28	24,38
1888	134,80	136,71	205,45	29,89	115,67	16,62	152,77	37,37	75,20	19,18
1889	159,37	127,44	204,34	41,32	125,71	17,46	135,81	38,44	73,86	20,73

Aus allen vorstehenden durchschnittlichen Jahrespreisen einzelner wichtiger Warenartikel ersieht man, welchen aufserordentlichen Schwankungen die Engrospreise fortdauernd unterworfen sind und wie unsicher es sein mufs, aus diesem Material die im Niveau der allgemeinen Warenpreise stattgehabten Aenderungen zu beurteilen und ziffermäfsig abzumessen. Zugleich wird hierdurch nachgewiesen, dafs auf diese Aenderungen die Zunahme oder Abnahme der Edelmetallproduktion und die Währungsverhältnisse keinenfalls einen entscheidenden oder nur irgend erheblichen Einflufs geübt haben. Die Anhänger des Bimetallismus haben bekanntlich behauptet, dafs der Niedergang der allgemeinen Warenpreise und die damit verbundene kommerzielle Depression vornehmlich durch die infolge der mehrfachen Demonetisation des Silbers eingetretene Silberentwertung bewirkt sei, es ist ihnen aber nicht gelungen, überzeugende Beweise für solche Behauptung beizubringen. Unsere Darlegungen zeigen, dafs das Niveau der allgemeinen Warenpreise in den Jahren 1885 bis 1888 in einer gewissen Stabilität verharrte, 14,2 bis 15 % unter dem Stande der Jahre 1881 und 1882, während der durchschnittliche Preis des Silbers grade in den Jahren 1885 bis 1888 von 48 $^{5}/_{8}$ Pence auf 42 $^{7}/_{8}$ Pence fiel, mithin nach der bimetallistischen Theorie für das Waren-Preisniveau in diesem Zeitraum ebenfalls ein erhebliches Sinken zu erwarten gewesen wäre. Im letztverflossenen Jahre 1889 hat sich das Niveau der allgemeinen Warenpreise gegen 1888 um 3,4 % gehoben, der durchschnittliche Jahrespreis des Silbers war indes im Jahre 1889 noch etwas niedriger als i. J. 1888. Infolge des neuen amerikanischen Silbergesetzes und der demselben vorangegangenen Verhandlungen im Kongresse zu Washington sowie der sich hieran knüpfenden Spekulationen ist inzwischen der Preis des Silbers von 44 Pence zu Ende 1889 bis auf 54 Pence im September d. J. gestiegen, es hat jedoch bis jetzt nicht den Anschein, dafs das Niveau der allgemeinen Warenpreise eine entsprechende Erhöhung aufweisen wird. Es ist eben nicht die Menge des baren monetaren Umlaufs und des Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold, wodurch ein Steigen oder Sinken der Warenpreise bestimmt wird, sondern es sind hierfür unendlich viele verschiedene Faktoren mit und wider einander wirksam, die im einzelnen sich genauer Feststellung entziehen. Ob und in welchem Mafse das Niveau der allgemeinen Engros-Warenpreise sich von Jahr zu Jahr verändert hat und welche Umstände diese Veränderung oder auch eine gewisse Stabilität hauptsächlich bewirkt haben, darüber lassen sich, wie bereits vorhin hervorgehoben wurde, nur annähernde oder ungefähre zahlenmäfsige Schätzungen vorlegen, unter diesen dürfte jedoch die im vorliegenden Aufsatze versuchte Berechnung auf grund einer sorgfältigen Statistik des jährlichen gesamten auswärtigen Warenverkehrs eines grofsen Landes wie Deutschland sich von der Wirklichkeit nicht zu weit entfernen. —

Anlage zur Erläuterung der Berechnungen S. 416.

Berechnung des Waren-Preisniveau der Jahre 1882 bis 1889, bezogen auf das Waren-Preisniveau des Jahres 1881, auf grund der amtlichen Verkehrsstatistik Deutschlands.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr und Ausfuhr
$18\frac{82}{81}$	log 3164,7 = 3,50033 log 3171,1 = 3,50121 num log 0,99912 — I = 0,99798	log 3244,7 = 3,51117 log 3221,5 = 3,50806 num log 0,00311 = 1,00719	log 6409,4 = 3,80682 log 6392,6 = 3,80568 num log 0,00114 = 1,00268
$18\frac{83}{82}$	log 3290,1 = 3,51721 log 3342,1 = 3,52402 num log 0,99319 — I = 0,98445	log 3335,0 = 3,52310 log 3410,9 = 3,53287 num log 0,99023 — I = 0,97775	log 6625,1 = 3,82119 log 6753,0 = 3,82950 num log 0,99169 — I = 0,98105
$18\frac{84}{83}$	log 3284,9 = 3,51652 log 3459,7 = 3,53904 num log 0,97748 — I = 0,94947	log 3269,4 = 3,51447 log 3468,3 = 3,54012 num log 0,97435 — I = 0,94265	log 6554,3 = 3,81653 log 6928,0 = 3,84061 num log 0,97592 — I = 0,94606
$18\frac{85}{84}$	log 2944,4 = 3,46900 log 3202,4 = 3,50548 num log 0,96352 — I = 0,91943	log 2860,3 = 3,45641 log 3093,3 = 3,49042 num log 0,96599 — I = 0,92468	log 5804,7 = 3,76378 log 6295,7 = 3,79904 num log 0,96474 — I = 0,92202
$18\frac{86}{85}$	log 2888,4 = 3,46066 log 2899,6 = 3,46234 num log 0,99832 — I = 0,99614	log 2985,6 = 3,47503 log 3059,7 = 3,48568 num log 0,98935 — I = 0,97578	log 5874,0 = 3,76893 log 5959,3 = 3,77520 num log 0,99373 — I = 0,98567
$18\frac{87}{86}$	log 3124,7 = 3,49481 log 3120,9 = 3,49428 num log 0,00053 = 1,00122	log 3135,3 = 3,49628 log 3144,5 = 3,49755 num log 0,99873 — I = 0,99708	log 6260,0 = 3,79657 log 6265,4 = 3,79695 num log 0,99962 — I = 0,99913
$18\frac{88}{87}$	log 3290,7 = 3,51729 log 3294,9 = 3,51784 num log 0,99945 — I = 0,99873	log 3205,9 = 3,50595 log 3162,4 = 3,50002 num log 0,00593 = 1,01375	log 6496,6 = 3,81269 log 6457,3 = 3,81005 num log 0,00264 = 1,00610
$18\frac{89}{88}$	log 4015,1 = 3,60370 log 3871,4 = 3,58787 num log 0,01583 = 1,03712	log 3166,7 = 3,50061 log 3074,9 = 3,48783 num log 0,01278 = 1,02986	log 7181,8 = 3,85623 log 6946,3 = 3,84175 num log 0,01448 = 1,03390

Das Niveau der Warenpreise in den Jahren 1882 bis 1889 hat sich gegen das von 1881, dieses zu 100,0 angenommen, wie folgt verhalten:

Jahr	*	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr und Ausfuhr
1881		100,0	100,0	100,0
$18\frac{82}{81}$	num log	0,99912 — I = 99,8 0,99319 — I	0,00311 = 100,7 0,99023 — I	0,00114 = 100,3 0,99169 — I
$18\frac{83}{81}$	num log	0,99231 — I = 98,2 0,97748 — I	0,99334 — I = 98,5 0,97435 — I	0,99283 — I = 98,4 0,97592 — I
$18\frac{84}{81}$	num log	0,96979 — I = 93,3 0,96352 — I	0,96769 — I = 92,8 0,96599 — I	0,96875 — I = 93,1 0,96474 — I
$18\frac{85}{81}$	num log	0,93331 — I = 85,8 0,99832 — I	0,93368 — I = 85,8 0,98935 — I	0,93349 — I = 85,8 0,99373 — I
$18\frac{86}{81}$	num log	0,93163 — I = 85,4 0,00053	0,92303 — I = 83,8 0,99873 — I	0,92722 — I = 84,6 0,99962
$18\frac{87}{81}$	num log	0,93216 — I = 85,5 0,99945 — I	0,92176 — I = 83,5 0,00593	0,92684 — I = 84,5 0,00264
$18\frac{88}{81}$	num log	0,93161 — I = 85,4 0,01583	0,92769 — I = 84,7 0,01278	0,92948 — I = 85,0 0,01448
$18\frac{89}{81}$	num log	0,94744 — I = 88,6	0,94047 — I = 87,2	0,94396 — I = 87,9

Den vorstehenden Berechnungen ist die nur annäherungsweise richtige Hypothese zu grunde gelegt, daß durchschnittlich die Waren der Einfuhr, der Ausfuhr, beziehungsweise der Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1881—1889 von gleicher Art gewesen sind.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Petite bibliothèque économique française et étrangère, publiée sous la direction de Mr. J. Chailley. — Sully, économies royales. Paris. Guillaumin. 1 vol., LV et 220 pp. 16⁰.

Der Wiederaufschwung einer Wissenschaft nach längerem Verfall kann damit beginnen, dafs Zeichen eines lebhafteren Interesses für ihre Vergangenheit und ihre Geschichte auftreten. Darum ist es besonders erfreulich, dafs in Frankreich, wo seit Jahrzehnten für die Fortbildung der Nationalökonomie kaum etwas Nennenswertes geschehen ist, in der letzten Zeit wenigstens verschiedene Versuche unternommen werden, um die Verdienste der älteren Schriftsteller zu würdigen und die Eigentümlichkeiten ihrer Lehrmeinungen wieder zum allgemeinen Bewufstsein zu bringen. Besondere Geschicklichkeit zeigen die Veranstalter des Sammelwerkes, von welchem hier ein Bändchen, das zugleich als Probe des Ganzen dienen kann, zu besprechen ist. Wir erhalten nach dem Plane des Unternehmens hier eine Auswahl gröfserer Abschnitte aus den eigenartigen Denkwürdigkeiten Sully's, die als Économies royales überliefert sind, in einer systematischen Anordnung, aber in wörtlicher Wiedergabe. So wird weiten Kreisen die Bekanntschaft eines originellen Kopfes vermittelt, zu dessen vollständigen Schriften heute selbst gelehrte Forscher nur selten den Zutritt suchen. Mit gutem Verständnis sind bei der getroffenen Auswahl gerade die interessanteren und die ökonomisch bedeutungsvollen Stellen berücksichtigt, und manche den Zeitanschauungen vorauseilende Aeufserung des Autors ist geeignet, für seine Wertschätzung einen Anhalt zu bieten; beispielsweise sei nur auf das Urteil über Prohibitionen und besonders über das Verbot der Getreideausfuhr hingewiesen (S. 125, 26). Zum Verständnis der mitgeteilten Stellen trägt eine ebenso gründliche als anziehend geschriebene Einleitung bei, die eine Würdigung Sully's als Staatsmann und als Schriftsteller darbietet.

Leser.

Franklin, H. Giddings, the theory of capital. Boston, Ellis, 1890. 37 pp. 8°.

Die vorliegende Abhandlung ist zuerst in der amerikanischen Fachzeitschrift Quarterly Journal of Economics erschienen. Sie bildet eine Fortsetzung zu früheren Untersuchungen des Verfassers. Derselbe hat nämlich einen beachtenswerten Gedanken über die „Produktionskosten des Kapitals“ (wie er sich selbst ausdrückt) aufgestellt. Da das Kapital das Produkt ist, welches aufser den Gegenständen des laufenden Verbrauchs hergestellt wird, so könne, meint er, das Kapital immer als ein zusätzliches Produkt angesehen werden, und habe deshalb, wie alle derartigen Produkte, die Eigentümlichkeit, unter besonders ungünstigen Bedingungen, also mit gesteigerten Kosten geschaffen zu werden. Aus dieser Auffassung zieht der Verf. in der jetzt veröffentlichten Abhandlung einige Folgerungen, indem er namentlich die Bedeutung seiner Theorie für die Erklärung des Zinses darzulegen bemüht ist. Seine vielverschlungenen, andere moderne Lehrmeinungen kritisch würdigenden Betrachtungen lassen sich etwa dahin zusammenfassen, dafs neben den bisher vorgebrachten ein neues Argument zur Rechtfertigung des Zinses erforderlich sei. Denn im übrigen gleichen sich seiner Ansicht nach die Vorteile, die der Kapitalbesitz gewährt, mit den Nachteilen desselben aus; ein besonderes Einkommen des Kapitalisten müsse deshalb auch noch einen neuen Nachteil seiner Stellung zur Grundlage haben, und ein solcher ergebe sich, wenn man erwägt, dafs die Herstellung von Gütern, wenn dieselben Kapital sind, mehr Anstrengung erfordert, als wenn dasselbe Güterquantum Verbrauchsvorrat ist.

Der Aufsatz enthält noch eine Reihe allgemeiner Erwägungen über das Wesen der wirtschaftlichen Aufgabe und der Produktion. Dieselben sind aber doch wohl nur als veränderte Ausdrucksweisen für ohnehin bekannte Wahrheiten anzusehen. Leser.

Behlolawek, H. (Prof.), Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Lehrbuch für Fachschulen, sowie für den Selbstunterricht. 3. Aufl. Stuttgart, Brettinger, 1890. 8. XI—176 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Handbibliothek für die gesamten Handelswissenschaften. Bearbeitet von H. Behlolawek, Th. F. Hanausek, L. Hoffmann u. A. Bd. X.)

Frankenstein, K., Volksheime und Vereine für Volkswohl als Mittel zur Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze. Jena, Doebereiner Nachf., 1890. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening: Lieferung IX: Baugenossenschaften. — Bevölkerungswesen. Jena, G. Fischer, 1890. Roy.-8. Bogen 19—28 des II. Bandes. M. 3.—.

Holtzheuer (Superintendent in Weferlingen), Die wachsende Unzufriedenheit aller Stände mit ihrem irdischen Los. Vortrag, gehalten auf der Generalversammlung des schlesischen Provinzialvereins für innere Mission in Liegnitz, den 29. Mai 1890. Leipzig, Ungleich, 1890. 8. 34 SS. M. 0,30.

Staatslexikon. Hrsg. im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Adolf Bruder (Custos der k. k. Universitätsbibliothek Innsbruck). Heft 12: Deutschland — Dismembration. Freiburg i/B., Herder, 1890. gr. 8. (Band II Bogen 6—10.) M. 1,50.

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Hrsg. von K. (Frh.) von Stengel (Prof., Würzburg). Lieferung 20 und 21 (Schlufs des Werkes). Freiburg i/Br., Mohr, 1890. Lex.-8. Band II, Bogen 58 — Ende. M. 3.—. (Enthaltend Artikel: Wegepolizei. — Zwangsgewalt. — Berichtigungen und Ergänzungen zum I. u. II. Bande. — Sachregister.)

Dictionnaire, nouveau, d'économie politique, publié sous la direction de MM.

L. Say et J. Chailley. Livraison 7. Paris, Guillaumin, 1890. gr. in-8. pages 769 à 896, à 2 col. fr. 3.—. (Sommaire: Economie politique. Aperçu historique sur l' —, par Courcelle-Seneuil. — Economie politique de la Révolution, par Ch. Benoîst. — Economie rurale, par F. Bernard. — Emigration, par V. Turquan. — Emprunts publics. — Enfance: (Assistance et protection), par E. Chevallier. — Travail des enfants dans les manufactures, par A. Liesse. — Enfantin, par E. Renaudin. — Enquêtes agricoles, par J. Chauvin. — Enquêtes commerciales et industrielles, par Lacroix. — Enquêtes financières et monétaires, par Ch. Baye. — Enseignement agricole, par F. Bernard. — Enseignement technique (commercial et industriel), par E. Cohendy et Bonnet.)

Rambaud, F. (prof. d'économie polit.), Les banqueroutes de l'ancien régime, de 1700 à 1789. Lyon, Vitte, 1890. 8. 35 pag.

Marshall, A. (prof. of political economy, Cambridge), Principles of economics. Volume I. London, Macmillan, 1890. gr. in-8. cloth. XXVIII—754 pp. 12/6. (Contents: Preliminary survey: The growth of free industry and enterprise; the growth of economic science; methods of study; the nature of economic law. — Some fundamental notions: Wealth; productive; necessaries; capital; income. — Demand or consumption: The law of demand; elasticity of demand; measurement of the utility of wealth. — Production or supply: The fertility of land; the supply of labour; the growth of wealth; industrial organization. — The theory of the equilibrium of demand and supply, the theory of monopolies. — Cost of production. — Value, or distribution and exchange: Demand and supply in relation to labour; demand and supply in relation to capital, business power and industrial organization; demand and supply in relation to land; general view of the theory of value; the influence of progress on value. — etc.)

Wells, D. A., Recent economic changes and their effect on the production and distribution of wealth and the well-being of society. New York, Appleton, 1890. 8. XII—493 pp. cloth. 10/.—. (Contents: Economic disturbances since 1873. Effect of crop failures in Europe, 1879—81. — The place in history of the years from 1860 to 1885. New conditions of production and distribution. Adam Smith and the manufacture of pins. Influence of labor disturbances on inventions. — Overproduction. Periodicity of trade activity and stagnation. Depression of agriculture in Europe. — Depression of prices as a cause of economic disturbance. Average fall in prices since 1867—77. — Changes in supply and demand regarded by some as not sufficiently potential. Gold production since 1850. Has the fall in prices increased the burden of debts? Changes in recent years in the relative values of the precious metals. Action of the „Latin Union." The metal coinage system of the world trimetallic. The gold standard a necessity of advanced civilization. — Governmental interference with production and distribution as a cause of economic disturbance. Economic sequences of the repeal of the British corn laws. Relative production and prices of iron and steel in the United States and Great Britain. — The economic outlook. The Malthusian theory. Increase in the world's supply and consumption of food. Decrease of pauperism. Statistics of crime. Divorce statistics. Wealth of Great Britain. — The discontent of labor. Destructive influences of material progress on capital. Extent of labor displacement by machinery. Effect of reduction of price on consumption. On opportunities for labor. Discontent of labor in consequence of changes in the conditions of employment. Benefits of the capitalistic system of production. Discontent of labor in consequence of greater intelligence. What is socialism? Relation of wages to the cost of living. Impairment of the value of capital. Reduction of the rates of interest. Decline in land values. — The economic outlook, present and prospective. Reduction of the hours of labor by legislation. Increase of comfort to the masses from decline of prices. Relation between prices and poverty. The economic changes of the future. Position of the last third of the XIXth century in history. — etc.)

Матищевъ, С., Изъ промлаго русской дипломатіи историч. Изслѣдованія и полетическія статьи, изд. А. Суворина. (Tatischtschew, S., Aus der Vergangenheit der russischen Diplomatie. Historische Untersuchungen und polemische Aufsätze, hrsg. von A. Ssuworin.) St. Petersburg 1890. 8. 567 SS.

Ursini-Scuderi, S., Corso superiore di sociologia del diritto ordinata ideologicamente. Palermo, C. Clausen, 1890. 16. l. 2,50.

Sanz y Escartin, E., La cuestión económica. Madrid, A. Pérez Dubrull, 1890. 4. pes. 5.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Berlin. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882 bis 1888. Teil II. Berlin, J. Sittenfeld, 1890. Roy-8. 268 SS. mit 1 Kanalisationskarte. geb. (Enthält u. a. Organisation und Kosten der gesamten Armenverwaltung; die offene gesetzliche Armenpflege; die geschlossene Armenpflege für körperlich Kranke; die städtische Irrenanstalt; das Arbeitshaus; das Hospital desselben und die Asyle für obdachlose Personen und für nächtliche Obdachlose; das städtische Obdach; die Waisenverwaltung; die Altersversorgungsanstalten; der Gemeindefriedhof etc.)

Breslau. Verwaltungsbericht des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die 3 Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1889. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1890. Lex.-8. VIII—591 SS.

Eckart, Th., Geschichte der Stadt und Burg Hardegsen. Einbeck, Ibbeken, 1890. 8. 53 SS. M. 0,50.

Irmisch, Linus, Kurze Geschichte der Buchdruckereien im Herzogthum Braunschweig. Zur 450jähr. Feier der Erfindung der Buchdruckerkunst mitgeteilt. Braunschweig, Schulbuchhandlung, 1890. gr. 8. 56 SS. M. 1,50.

Koppmann, K., Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Heft 1. Rostock, Stiller, 1890. 8. 106 SS. M. 2.—.

Merseburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Merseburg für das Jahr 1889/90. Merseburg, Druck von Hottenroth & Schneider, 1890. 4. 42 SS.

Nordhausen. Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Nordhausen für das Rechnungsjahr v. 1. 4. 1889 bis 31. 3. 1890. Nordhausen, Kling'sche Buchdruckerei, 1890. 4. 76 SS. Als besondere Beilage dazu: Wittmeyer, Die Behandlung des Abdominaltyphus. ebd. 1890. 8. 27 SS. nebst graph. Darstellung.

Pape, R. (Gymnasialoberlehrer), Die Gebietsentwickelung der Einzelstaaten Deutschlands. Minden: W. Bruns, 1890. 8. 256 SS. M. 2,50.

Schulze, L. F. M. (Kapitän a. D.), Führer auf Java. Ein Handbuch für Reisende. Mit Berücksichtigung der sozialen, kommerziellen, industriellen und naturgeschichtlichen Verhältnisse. Leipzig, Grieben, 1890. gr. 8. VIII—480 SS. mit einer Eisenbahnkarte von Java. M. 9.—.

Tobien, W., Bilder aus der Geschichte von Schwelm, nach den Ueberlieferungen in den Archiven. Festschrift zur 300jähr. Jubelfeier der Stadtprivilegien von Schwelm. Schwelm, Scherz, 1890. 8. VIII—279 SS. M. 4.—.

Vollmann, F., Ueber das Verhältnis der späteren Stoa zur Sklaverei im römischen Reiche. Regensburg, Coppenrath, 1890. gr. 8. 98 SS. M. 0,75.

d'Arbois de Jubainville, H. (Membre de l'Institut), Recherches sur l'origine de la propriété foncière et des noms de lieux habités en France. (Période celtique et période romaine.) Avec la collaboration de G. Dottin. Paris, E. Thorin, 1890. gr. in-8. fr. 16.—.

Desgrand, L. (président de la Société de géographie), Les progrès de la civilisation en Afrique. Lyon, imprim. Vitte, 1890. 8. 48 pag.

Leclerc, Max, Lettres du Brésil. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1890. 12. fr. 3,50. (Sommaire: La révolution. — Les débuts de la République. — La vie à Rio-de-Janeiro. — Une excursion à l'intérieur. — St. Paul et les Paulistes. — Les moeurs et les institutions. — Questions économiques.)

Merlino, X., L'Italie telle quelle est. Paris, A. Savine, 1890. in-18 jésus. fr. 3,50. (Sommaire: L'Italie grande puissance. — La conquête. — La curée. — Police et tribunaux. — Le gouvernement. — La bourgeosie. — Le peuple. — etc.)

Monfat, A. (le père de la Société de Marie), Les Samoa, ou Archipel des navigateurs, étude historique et religieuse. Lyon, Vitte, 1890. 8. XV—414 pag.

Ormières (résident de France aux Comores), Les îles Comores, communication faite à la Société de géographie commerciale de Paris. Paris, imprim. Ve Hugonis, 1890. 8. 32 pag.

Stuart-Merritt, C., La Russie dans le passé, le présent, l'avenir. Lyon, Vitte, 1890. 8. 31 pag. (Extrait du Bulletin de la Société de géographie.)

De Leon, T. C., Four years in rebel capitals: inside view of social life in the Southern Confederacy, from birth to death. Mobile (Alabama) Gossip printing C°, 1890. 8. 380 pp. cloth. $ 1,25.

Kingston, W. H. G. and Ch. R. Low, Great African travellers, from Bruce and Mungo Park to Livingstone and Stanley. London, Routledge, 1890. 8. 520 pp. with 100 illustrations. 7/.6.

Oliver, E. E., Across the border; or, Pathan and Biloch. Illustrated by J. L. Kipling. London, Chapman & Hall, 1890. 8. 340 pp. 14/.—. With a map showing the location of all the tribes and the surrounding countries. London, Chapman & Hall, 1890. 8. 340 pp. 14/.—.

San Francisco municipal reports for the fiscal year 1888—89 ending June 30, 1889, published by order of the Board of supervisors. San Francisco, Hinton & C°, 1889. 8. XIX—870 pp. and appendix 354 pp. (Contents: Assessor's report. — Auditor's report. — Board of health report. — Chief of police's report. — City Hall Commissioners' report. — City and county attorney's report. — Common school report. — Coroner's report. — County clerk's report. — District attorney's report. — Fire alarm and police telegraph. — Fire Department report. — Free public library report. — House of correction report. — Industrial school report. — Park Commissioner's report. — Sheriff's report. — Superintendent of public streets' report. — Treasurer's report. — Personal property assessment, 1889—90. — Valuation of property and rates of taxation in the several counties of the state. — etc.)

Towle, G. Makepeace, Heroes and martyrs of invention. Boston, 1890. 12. 202 pp. 5/.—.

Fahlbeck, P. E., Sveriges nationalförmögenhet, dess storlek og tillväxt. Stockholm, Nordstedt & Söner, 1890. 8. kr. 2,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Smith, Richmond Mayo, Emigration and Immigration, A Study in Social Science. 8°. 316 SS. New-York Ch. Scribner's Sons 1890.

Der Verfasser hat bereits durch seine Aufsätze: Influence of Immigration to the United States (im Bulletin de l'Institut international de Statistique 3. Bd. Jahrgang 1888) und Control of Immigration (im Political Science Quarterly 1888) sein eingehendes Studium der Einwanderungsbewegung in den Vereinigten Staaten bewiesen. Das oben genannte Buch erweitert die Betrachtung auf grund derselben Materialien und stellt — meines Wissens zum ersten Male — die Einwanderungsfrage unter alle in Betracht kommenden wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gesichtspunkte. Die Schrift hat den ganz bestimmten, klar ausgesprochenen Zweck, zu zeigen, dafs es wünschenswert sei, gewissen Uebeln, welche aus der vollkommenen Freiheit der Einwanderung fliessen, durch eine Beschränkung dieser Freiheit entgegenzutreten. Doch müfste die Ueberwachung der Einwanderung frei sein von der chauvinistischen Vorstellung „Amerika für die Amerikaner", und dem selbstsüchtigen Verlangen nach Monopolisierung des Arbeitsmarktes. Es sollte vielmehr dadurch nur das mit der amerikanischen Kultur unvereinbare Element ausgeschlossen und Vorsorge getroffen werden, dafs die Einwanderung nicht auf solcher Stufe vor sich gehe, dafs dadurch die politischen Einrichtungen der Vereinigten Staaten bedroht oder ökonomische Störungen verursacht werden. Wie die praktische Politik diese Ziele erreichen solle, dafür weifs der Verfasser allerdings keinen neuen Vorschlag zu machen. Er stimmt für schärfere Anwendung der bereits bestehenden Gesetze, welche die Einwanderung von Verbrechern, Geisteskranken, Idioten und Armenhäuslern, sowie von Personen, die auf grund eines Arbeitsvertrages einwandern, verbieten. Er will noch das Verbot der vom Staate oder von Privaten unterstützten Einwanderung hinzufügen und endlich den Vorschlag zur Ausführung gebracht wissen, dafs jeder Einwandernde von einem amerikanischen Konsul

in seinem Heimatlande ein Zeugnis beibringen solle, dafs der Einwanderung kein Hindernis entgegenstehe. Um die Notwendigkeit dieser Forderung zu zeigen, untersucht Smith, nachdem er einleitend die Geschichte der europäischen Auswanderung bezw. der Einwanderung in die Vereinigten Staaten skizziert hat, den Einflufs der Einwanderung auf die Bevölkerung, Politik, Volkswirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse. In diesen Kapiteln, sowie in jenem über die chinesische Einwanderung bietet uns der Verfasser eine Reihe von wichtigen und interessanten Beobachtungen und Thatsachen, deren Grundlage die verschiedenen Censusberichte, sowie die Berichte der vom Kongresse eingesetzten Einwanderungskommissionen sind. Allein ich kann mich doch des Eindruckes nicht erwehren, dafs nur ein Teil von ihnen zur Stütze der Notwendigkeit einer Erschwerung der Einwanderung wird. Der in politischer Hinsicht beklagte Einflufs fremder, zum teil ungebildeter und roher Bevölkerungsteile ruht auf den Einbürgerungs- und Wahlgesetzen und wird durch diese geändert werden können; die Trennung der Nationalitäten, welche durch Mischehen nicht behoben wird, würde auch nach Aufhören der Einwanderung bleiben und bietet bei der Herrschaft der englischen Sprache keine Gefahr; der Unterschied in der Höhe des Kulturstandes der einzelnen Nationen und Bevölkerungsklassen ist nur durch innere Arbeit in Schule und Gesellschaft zu bekämpfen. Der entscheidende Grund für die Stellungnahme zu der Einwanderungsfrage wird immer in ihren wirtschaftlichen Folgen zu suchen sein. Nun sind allerdings drei Viertel der Einwanderer ungeschulte Arbeiter, an welchen zur Zeit in den Vereinigten Staaten kein Mangel ist. Allein es wird nicht nachgewiesen, dafs diese in der That den Arbeitslohn gedrückt haben. Denn dafs sie zu geringeren Löhnen arbeiten, während gleichzeitig amerikanische Arbeiter höhere Löhne erhalten, zeigt geradezu, dafs von einem allgemeinen Einflufs des Wettbewerbs nicht die Rede sein kann. Es ist ja gewifs zuzugeben, dafs hier ein Moment in den Vordergrund gestellt wird, in welchem sich der Einflufs der Einwanderung am ungünstigsten zu äufsern vermag, doch bietet dagegen die Organisation der Arbeiter und die Arbeiterschutzgesetzgebung eine Deckung, die nicht unbeachtet bleiben darf. Die wirtschaftlichen Vorteile, welche die Vereinigten Staaten aus der Einwanderung zu ziehen vermögen und thatsächlich gezogen haben, werden nicht bestritten, aber ihre Fortdauer für die Gegenwart wird in Zweifel gezogen. Für das Mafs des Bedarfs an Arbeitskräften, welchen Smith durch das Arbeitsangebot der Vereinigten Staatenbürger bereits überholt sieht, kann natürlich nur ein Symptomenbeweis geführt werden. Ein solcher scheint mir aber so lange nicht ausreichend zu sein, als er nicht gröfsere Zeiträume umfafst. Im ganzen wurzelt, wie ich glaube, die Ueberzeugung des Verfassers von der Notwendigkeit einer Hemmung der Einwanderung weniger in den einzelnen als schädlich nachgewiesenen Wirkungen, als in dem Wunsche, dafs die Einheit und innere Entwickelung der Bevölkerung der Vereinigten Staaten ungestört von äufseren Einwirkungen gefördert werde. Ob dieses immer kräftiger hervortretende amerikanische Nationalgefühl mächtig genug sein wird, um den einst so stark betonten Grundsatz des Rechtes freier Wanderung für alle Völker zu überwinden, ist schwer

festzustellen. Smith selbst will, wie seine Vorschläge zeigen, nur sehr geringe Beschränkungen befürworten, welche m. E. zur Bekämpfung der angedeuteten Uebel nicht ausreichen, aber eben ihrer mafsvollen Tendenz wegen Aussicht auf Erfolg haben. Der Ausschufs der Repräsententenkammer, der im vorigen Jahre seinen Bericht erstattet hat, war viel weiter gegangen. Der von dem gegenwärtig tagenden Kongrefs eingesetzte Ausschufs hat noch nicht berichtet. Jedenfalls thun wir gut daran diese Bewegung im Interesse unserer Auswanderung zu verfolgen. Die langjährigen erfolglosen Bemühungen einer Ablenkung der Auswanderung von Nord- nach Südamerika können eines Tages eine überraschende Unterstützung durch die abwehrende Politik der Vereinigten Staaten erhalten. Die obigen Untersuchungen bilden eine wissenschaftlich nüchterne, ruhig abwägende, aber dennoch sehr beredte Aufforderung diese Politik einzuschlagen. von Philippovich.

Dumont, A. (membre de la Société d'anthropologie de Paris), Dépopulation et civilisation. Etude démographique. Paris, Lacrosnier & Babé, 1890. 8. XII—520 pag. fr. 8.—. (Table: L'oliganthropie française; Incompétence des économistes. — Le principe de Malthus et celui des démographes. — Avantages d'une population nombreuse. — Décadence de la natalité en France. — Cause immédiate de la faiblesse de la natalité. — Nouveau principe de population. — Effet du nouveau principe de population sur le groupement des races. — Explication par le nouveau principe de population de la répartition géographique de la fécondité et du progrès des agglomérations urbaines. — Progrès de la centralisation. — Influence du progrès de la démocratie sur le désir de s'élever. — Le désir de s'élever dans la sphère politique, économique, du savoir, de l'esthétique. — Contradiction esthétique, luxe et démocratie. — L'unité d'idéal et le désir de s'élever. — L'idéalisme individuel. — Développement par la richesse de l'idéalisme individuel contenu dans la civilisation. — L'idéalisme individuel en France. — Remède général à l'idéalisme individuel. — Restauration de la solidarité. — Remède dans la sphère politique, économique, du savoir. — Elimination nécessaire de la croyance au surnaturel. — Remède dans la shère de l'esthétique. — Action possible de la législation sur la natalité.)

Duponchel, A., La colonisation africaine. Etat actuel de la question. Paris, Camut, 1890. 8. VIII—56 pag. fr. 1,50.

Emigration and immigration from and into the United Kingdom in the year 1889. Statistical tables relating to —. London, Board of Trade, 21 March 1890, folio, 16 pp. (Parliament. paper.)

Malthus, T. R., An essay on the principle of population. Reprinted from the last edition revised by the author; with a biography of the author; full analysis and critical introduction by G. T. Bettany. London, Ward & L., 1890. 8. 630 pp. 5/.—.

Opgjørelse, foreløbig, af Hovedresultaterne af Folketaellingen i Danmark den 1ste Februar 1890. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1890. gr. 8. XXXI—80 pp. (Vorläufige Mitteilung der Hauptergebnisse der dänischen Volkszählung am 1. Februar 1890. Hrsg. von dem dänischen statistischen Bureau.)

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Arndt, Fr., Gründüngung und System Schultz-Lupitz auf Lehmboden, sowie verwandte Fragen. Berlin, Parey, 1890. gr. 8. 104 SS. M. 2,50.

Barre, E. (Landgerichtsdirektor), Der ländliche Wucher. Ein Beitrag zur Wucherfrage bezüglich der Vorschläge des Deutschen Volkswirtschaftsrats zur Bekämpfung des ländlichen Wuchers. Berlin, R. v. Decker, 1890. gr. 8. 56 SS. M. 1,20.

Bestimmungen, die in Württemberg geltenden, über die Fischerei, hrsg. und mit Anmerkungen versehen vom Gauverband der Fischereivereine und Fischereiinteressenten des oberen Neckar. Tübingen, Fues, 1890. 12. 28 SS. M. 0,40.

Charousek, V., Ueber Käsefabrikation in Frankreich. Ueber die Obstmostbereitung in Frankreich. 2 Broschüren. Wien, Frick, 1890. 8. 19 und 28 SS. à M. 0,40.

Gestüt, das Georgenburger, in Ostpreufsen. Von einem früheren Remonteoffizier. Berlin, Parey, 1890. gr. 8. VI—39 SS. Mit Abbildung. M. 1.—.

von Hohenbruck, A. (Frh.) und Fr. (Ritter) von Zimmerauer, Der land-

und forstwirtschaftliche Unterricht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums verfafst, anläfslich der allgem. land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien 1890. Wien, Verlag des k. k. Ackerbauministeriums, 1890. gr. 8. 285 SS. mit 4 Karten und 2 Diagrammen.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für 1889. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1890. 4. 62 SS.

Jünger, O., Die Torfstreu in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft und die Städtereinigung. Berlin, Parey, 1890. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Kloepfer, E. (Direktor der landw. Winterschule Hillesheim), Beiträge zur Hebung der Rindviehzucht. Trier, Lintz, 1890. 8. 80 SS. M. 1.—.

Pfrogner, J., Altersbestimmung der nützlichsten landwirtschaftlichen Haustiere mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes, nebst Angaben von Verhaltungsmafsregeln beim Pferdekaufe. Prag, Reinwart, 1890. gr. 8. 84 SS. mit 74 Illustrationen. M. 1,60.

v. Proskowetz, M. (Ritter), Führer durch die Land- und Forstwirtschaft Oesterreichs, im Auftrage des Kongrefskomitees verfafst. (Deutsch und französisch.) Wien, Fromme, 1890. 16. 191 SS. mit 1 Plan. geb. M. 1,60.

Trautwein, Th., Das Berchtesgadener Salzbergwerk, seine Befahrung und sein Betrieb. Augsburg, Lampart, 1890. 8. 28 SS. mit 4 Abbildungen. M. 1.—.

Versuchswesen, das land- und forstwirtschaftliche, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Hrsg. vom k. k. Ackerbauministerium anläfslich der allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien 1890. Wien, Verlag des k. k. Ackerbauministeriums, 1890. gr. 8. IV—113 SS.

Galmiche-Bouvier, R., La pomme de terre, sa culture et ses variétés. Vesoul, impr. Suchaux, 1890. 8. 31 pag.

Le Barbier, E. (ingénieur agronome), Le crédit agricole en Allemagne, suivi de l'étude des comptabilités les plus précises et les plus claires, usitées dans les associations rurales de crédit mutuel d'Allemagne et d'Autriche. Paris, Berger-Levrault, 1890. Roy. in-8. 466 pag. fr. 10.—. (Sommaire: Le rôle du crédit dans l'agriculture; son utilité. — Les populations rurales de l'Empire d'Allemagne; le défaut de crédit: ses causes, ses dangers, ses conséquences. — Les associations du crédit mutuel: Raiffeisen, Schulze-Délitzsch. — Les associations Schulze-Délitzsch dans leurs rapports avec l'agricnlture. — De l'utilisation des caisses d'épargne en vue du crédit agricole. — Les caisses d'épargne et le crédit personnel. — L'extension du crédit personnel à l'étranger; son avenir en France. — La comptabilité dans les associations rurales de crédit mutuel de Basse-Autriche. — etc.)

Locard, A., Les huîtres et les mollusques comestibles, moules, praires, clovisses, escargots, etc.: histoire naturelle, culture industrielle, hygiène alimentaire. Paris, Baillière & fils, 1890. 16. 383 pag. fr. 3,50.

Maumené, E. (prof. à Lyon, lauréat de l'Institut), Traité théorique et pratique du travail des vins. 2 vols. 3ième édition. Paris, Bernard & Cie, 1890. Roy. in-8. XIII—508 et XXXII—540 pag. fr. 30.—.

Serand, E., Les avoines: culture, usages, géographie, trafic, spéculation. Paris, P. Dupont, 1890. 8. VIII—224 pag. fr. 6.—.

Griffiths, A. B., The diseases of crops, and their remedies: a handbook of economic biology. Illustrated. London, Bell & Sons, 1890. 8. 162 pp. 2/.6.

Restrepo, V., Le miniere d'oro e d'argento della repubblica di Colombia. Roma, Società geografica italiana edit., 1890. 8. 26 pp.

Malo de Molina, M., Laboreo de minas. Tomo I, parte 1. Cartagena, M Ventura, 1890. 4. pes. 20.—.

Navarro, Soler, D., Teoría y práctica de la vinificacion. Madrid, Murillo, 1890. 4. pes. 10.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Meister, Dr. Kurt, Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbewesens. Jena, Gustav Fischer, 1890. 8⁰. 117 SS.

Nicht einen hervorragenden Sitz des mittelalterlichen Gewerbelebens, sondern eine kleine Ackerstadt, fernab vom Lärm und Drang der grofsen

Welt, hat Meister sich zum Gegenstande seiner anziehenden Untersuchung erkoren. Die fleifsige, auf archivalischen Arbeiten beruhende Studie ist ein weiterer Beleg dafür, dafs die Blüte und das Vorgehen der Handwerkerorganisationen durch den Gang des ökonomischen Prozesses notwendig bedingte Erscheinungen waren, und dafs der Zusammenbruch der feudalen Produktionsweise ein für allemal die Daseinsbedingungen und damit die raison d'être des Zunftwesens beseitigte. So sicher diese allgemeine Beobachtung verbürgt ist, mag man auf die Zentren des Verkehrs oder auf das ländlich-abgeschlossene Harzstädtchen Wernigerode exemplifizieren, so natürlich ist es, dafs die Bildung der gewerblichen Verbände eine sehr verschiedenartige war, je nach den Verhältnissen, unter denen sie sich entfalten konnten. Die ursprünglich höferechtlichen Innungen Wernigerode's blieben stets in grofser Abhängigkeit vom politischen Regiment, sie erlangten keinen Einflufs auf die stadtstaatlichen Zustände, sie hatten keine Kämpfe zu bestehen, wie die Korporationen der Handwerker an anderen Orten: sie waren aber gerade deshalb auch nie die ausschlaggebenden Faktoren im öffentlichen Wesen, und je länger je mehr wächst die von oben her reglementierende gräfliche Gewalt, um so stärker wird der Druck der obrigkeitlichen Hoheitsrechte.

Zu bedauern ist es, dafs offenbar nicht genügend urkundliches Material vorlag, um eine Gewerbegeschichte des kleinstädtischen Gemeinwesens wenigstens in leichten Umrissen zu geben. Der Verfasser bemüht sich, hauptsächlich nach den für die Gewerke erlassenen Ordnungen, die Verfassung des Handwerks auf den verschiedenen Entwickelungsstufen darzustellen. Die statutarischen Bestimmungen geben aber noch kein treues Bild der Wirklichkeit, schreiben sie doch viel mehr vor, wie die Dinge sein sollen. Uns interessiert es, die materiellen Produktionsverhältnisse kennen zu lernen, deren Niederschlag diese Gewerbegesetze sind, wir wollen erfahren, wie die Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sich auf dem Gebiete des Handwerks geltend machte, wie die Handwerker in der wirtschaftlichen Bewegung, den sozialen Konflikten und Katastrophen jeder Periode sich verhielten. Dazu bedarf man einer fortlaufenden Reihe von Dokumenten, wie sie uns anderswo in den Handwerksladen, in den Schreinen des Stadtregiments u. a. m. aufbewahrt worden sind.

Die Einsicht in die geschichtlichen Zusammenhänge behütet vor einer inkorrekten Auffassung und hält vor allem einen Optimismus fern, der da die Macht eines imposanten Ethos wirken sieht, wo thatsächlich die handfeste Gewalt einer ökonomischen Kraftpotenz den Ausschlag gibt. Man hat dann keinen Anlafs, weder hier enthusiastisch zu „bewundern“, noch dort zu „bemäkeln“ oder gar zu „schmähen“ (Meister, l. c. p. 83), wenn man daran festhält, dafs das Handwerk ein anderes sein m u s s t e in der Zeit des Verfalls, als in der Epoche des Aufschwunges, weil das ökonomische System in jener Periode auf einer anderen Grundlage stand, als in dieser Periode. Es ist überhaupt nicht die Sache des Historikers, zu rechtfertigen oder zu beschuldigen, sondern zu begreifen. Diese Aufgabe hat sich Meister auch dadurch erschwert, dafs er nicht nur ein Stück Handwerksgeschichte liefern, sondern auch auf die moderne Gewerbepolitik einwirken wollte. Der epische Charakter wird durch die

dramatisch bewegten Monologe verletzt, mit denen der Autor in den ruhigen Fortgang der Darstellung eingreift, und nicht zu selten erinnern Ton und Tendenz der Kritik an die störende Zwieschlächtigkeit seiner Zwecke.

Die Gegenwart erlebt den endgiltigen Sieg der grofsen Unternehmungen über das Kleingewerbe, und die Zukunft wird eine noch viel gewaltigere Verdichtung der Produktionsmittel, eine weit umfassendere Ausbildung der grofsindustriellen Betriebsform sehen. Bereits heute treten die Verbände der grofskapitalistischen Unternehmer, die Kartelle, machtvoll und bedeutsam auf den Kampfplatz, und das absterbende Handwerk vermag nicht mit dem Monstrebetrieb zu konkurrieren, der einen Erwerbszweig nach dem anderen erobert. Meister aber ist der Meinung, dafs neuzeitliche Handwerkerinnungen den Untergang des Kleinbetriebs aufzuhalten vermöchten „auf dem Wege der Selbsthilfe durch Kapitalvereinigung“ (p. 104); im Notfall habe der Staat „mit Subventionen oder Vorschüssen helfend einzutreten.“ Unser Autor ist den Beweis dafür schuldig geblieben, dafs eine solche Allianz der Zwergunternehmungen möglich sei, und er mufste diesen Beweis schuldig bleiben, weil derselbe nicht zu führen ist. Weder die wirtschaftlichen, noch die technischen Bedingungen für solche Genossenschaften sind vorhanden. Was vermag der kapitallose Handwerker gegen den mit allen Mitteln der modernen Erwerbstechnik, mit Geld und Maschinen, mit Kenntnis der Weltmarktverhältnisse und geschäftlicher Routine ausgestatteten Fabrikbetrieb? Wie der schlesische Barchent-Lohnweber der Webmaschine, so unterliegt das Handwerk der Manufaktur, der Grofsindustrie. Es heifst den Sachverhalt verkennen, wenn Meister die Handwerker, welche ihren Kampf um's Dasein zum grofsen Teile nur durch intensivste Ausnützung der Lehrlingsarbeit zu führen vermögen, mit warmen Worten auffordert, „in der Ausbildung von Lehrlingen nicht einen materiellen Gewinn, sondern eine sittliche Aufgabe“, eine „Ehrensache“ zu erblicken (p. 96, 99_2).

Noch einige Bemerkungen seien uns gestattet! Nur der Lokalhistoriker, der aus den Quellen schöpfen kann, vermag zu entscheiden, ob in Wernigerode in der That solche idyllisch-friedliche Zustände geherrscht haben, wie Meister auf die Autorität von Jacobs hin annimmt. „Ebenso bedeutend“, sagt er z. B., „wie die Macht und Klugheit der Grafen war die Liebe und die Anhänglichkeit der Unterthanen zu ihnen. Dies hatte zur Folge, dafs aufrührerische Gelüste nicht aufkamen“ (p. 5). Trotzdem stellt M. fest, dafs „Störungen ab und zu eingetreten sind“ (p. 37) und spricht an einer anderen Stelle (p. 75) von den Handwerkern als „einer übermütigen Unterthanenklasse“. Wir sind der Ansicht, dafs die Wirtschaftsgeschichte die panegyrischen Zuthaten der offiziellen Geschichtsphraseologie streng von sich fernhalten und sich damit begnügen mufs, die unbefangene Sprache der Thatsachen zu reden.

Wenn Meister die Absicht hatte, die Lohnverhältnisse im heutigen Wernigerode zu kennzeichnen, dann hätte er eine exaktere Methode benützen müssen. Wer sich darauf beschränkt, durch Umfrage bei den Unternehmern lohnstatistische Daten zu fixieren (p. 89), wird niemals zu sicheren Ergebnissen kommen; darüber sind alle Lohnstatistiker einig.

Die Studie Meister's ist ein sehr schätzenswerter Versuch, Material zur Erkenntnis der mittelalterlichen Handwerksgeschichte auch aus entlegenen Bezirken herbeizuschaffen. Noch ist auf diesem Felde vieles zu thun, und es ist zu wünschen, dafs recht bald die Schätze gehoben werden, die noch unerschlossen in den deutschen Archiven ruhen. Die Vergangenheit lehrt uns die Gegenwart verstehen.

Berlin. Bruno Schoenlank.

Glinzer, E., Die Rauchplage und ihre Abhilfe. Hamburg, Boysen & Maasch, 1890. 8. 34 SS. M. 0,50.

v. Hannenheim, J. Hann, Der Hermannstädter Bürger- und Gewerbeverein 1840—1890. Zur Feier des 50jähr. Bestandes veröffentlicht vom Ausschufs des Bürger- und Gewerbevereins. Hermannstadt, Krafft, 1890. 8. X—159 SS. M. 2.—.

Kaempfe, E. J. H., Die Lage der industriell thätigen Arbeiterinnen in Deutschland. Rudolstadt, Dabis, 1889. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Protokoll, XIII., der Verhandlungen des Vereins deutscher Cementfabrikanten und der Sektion für Cement des deutschen Vereins für Fabrikation von Ziegeln, Thonwaren, Kalk und Cement am 28. Febr. und 1. März 1890. Berlin, Kühl, 1890. gr. 8. 95 SS. M. 5.—.

von Rechenberg, C., Die Ernährung der Handweber in der Amtshauptmannschaft Zittau. Gedruckt mit Unterstützung der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Leipzig, S. Hirzel, 1890. gr. 8. IV—80 SS. M. 1,40.

Bonnefont, G., La machine à coudre. Manuel théorique et pratique contenant l'historique de la machine à coudre, les détails de sa construction et de son fonctionnement, ses principales applications, son role dans la famille et dans l'industrie. Paris, Garnier frères, 1890. 8. 122 pag. avec figures. fr. 1.—.

Congrès, XXVIIième, des membres du syndicat professionnel de l'Union des fabricants de papier de France. Paris, imprim. Capiomont & Cº, 1890. 8. 122 pag.

Gerspach (administrateur de la manufacture nationale des Gobelins), Les tapisseries coptes. Paris, Quantin, 1890. in-4. Contenant texte et 160 dessins, réproduits d'après les originaux. fr. 8.—.

Rocques, X., L'industrie et le commerce de la viande à Paris. Versailles, imprim. Cerf & fils, 1890. 18. 35 pag. (Extrait du „Moniteur de l'alimentation").

Vachon, M., Rapport sur les musées et les écoles d'art industriel en Angleterre. (Mission de 1889, juin-juillet.) Paris, impr. nationale, 1890. in-4. 256 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

Annual statistics, the, of manufactures (of Massachusetts) 1889. Boston, Wright & Potter print., 1890. 8. XXXI—275 pp. (Contents: Introduction. — Comparative product, by establishments 1887, 1888, 1889. — Private firms and corporations; partners and stockholders, by industries, 1888, 1889. — General statistics of manufactures, by industries 1888, 1889. — Smallest and greatest number of persons employed, by industries 1888, 1889. — Proportion of business done, by industries, 1888, 1889. — General résumé for 7 leading industries: boots and shoes, carpetings, cotton goods, leather, metals and metallic goods, woollen goods, worsted goods, 1888—1889.)

Carnot, N. L. S., Reflections on the motive power of heat and on machines fitted to develop that power. Edited by R. H. Thurston. London, Macmillan, 1890. 8. 250 pp. 7/.6.

Howe, H. M., Metallurgy of steel. New York, Scientific Public. C⁰, 1890. Roy.-4. 380 pp. illustrated. cloth. $ 10.—.

Lossa, A., Annuario Lossa del commercio e dell' industria d'Italia. Edizione 1889—90 (XXX. anno di pubblicazione: 1859—90.) Torino, tip. Civelli, 1890. 8. XX—588 e XVI pp. l. 8.—. (Raccolta speciale di ditte commerciali ed industriali italiane ed estere di esistenza accertata, indicatore dei comuni, coi mezzi di trasporto e di comunicazione fra capoluoghi, circondarî, mandamenti e comuni, resoconto finale dei fallimenti revocati, cancellati, concordati ed omologati fino a tutto gennaio 1890 etc.)

Бленджини, Ежегодникъ 1890—91. Указатель статистическій, коммерческій, промышленный финансовый по Россійской Имперіи, Польшѣ и Финляндіи. (Blengini, Jahrbuch 1890/91: Statistischer, kommerzieller, gewerblicher und finanzieller Anzeiger Rufslands, Polens und Finnlands.) St. Petersburg 1890. 8. 1008 pp.

6. Handel und Verkehr.

Boemches, Fr., Der internationale Kongreſs für die Nutzbarmachung der flieſsenden Gewässer (Paris 1889) im Vergleich zu den Binnenschiffahrtskongressen von Brüssel, Wien und Frankfurt a. M. Studie. Wien, Spielhagen & Schurich, 1890. 8. 50 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Technische Vorträge und Abhandlungen Heft 15.)

Dahlström, H., Die projektierten Bau- und Betriebseinrichtungen des Nord-Ostsee-Kanals. Den nautischen Kreisen zur Beurteilung. Hamburg, Friederichsen & C°, 1890. gr. 4. 15 SS. mit 4 Tabellen u. 2 Tafeln. M. 2.—.

Nachweisung über den Verkehr auf den Kanälen und auf der Mosel in Elsaſs-Lothringen im Jahre 1889. Aufgestellt im Ministerium für Elsaſs-Lothringen, Abteilung des Innern. Straſsburg, Elsässische Druckerei, 1890. Folio. SS. XXIII—XXXII u. 80—104 der Publikation (enthaltend Güterverkehr auf dem Saarkohlen-, Rhein-Marne- u. Rhein-Rhone-Kanale im Jahre 1889.)

Protokoll der in Dresden am 30., 31. Juli und 1. August 1890 abgehaltenen Vereinsversammlung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. Dresden 1890. Folio. 70 SS. und diverse Anlagen. Nicht im Handel.

Schwarzkopf, A. (Polizeiinspektor), Der deutsche Arbeiter als Geschirrführer von Lastfuhrwerk. Beitrag zur Verhütung von Unfällen und strafbaren Handlungen im Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen, Straſsen oder Plätzen in Deutschland. Plauen i. V., Neupert, 1890. 8. IV—74 SS. M. 0,75.

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1889. Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1890. Roy. in-4. 76 + 100 + 116 + 23 SS.

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1889. Zusammengestellt im Büreau der Handelskammer. Lübeck, E. Schmersahl, 1890. Roy. in-4. X—147 SS.

Barron, L., Les fleuves de France. La Seine. Paris, Laurens, 1890. 8. 467 pag. Ouvrage orné de 175 dessins par A. Chapon.

Bert, E. (profess. à l'Ecole commerciale de Paris), Les traités de commerce. Etude sur le régime douanier et le commerce international de la France (importations et exportations) de 1789 à 1890. Discussion à la Société des ingénieurs civils de la question du renouvellement ou de l'abandon des traités de commerce. Paris, impr. Chaix, 1890. 8. 75 pag. (Extrait des „Mémoires de la Société des ingénieurs civils“.)

Bonnard, P., La douane française et les produits tunisiens. 2e édition. Paris, impr. Jouaust, 1890. 8. 23 pag.

Canal interocéanique de Panama. Commission d'études instituée par le liquidateur de la Commission universelle. Rapports: 5 brochures. Paris, impr. Mouillot, 1890. 8. 82, 36, 19, 75 et 30 pag. avec carte et tableaux. (Table: Rapport technique sur le canal à écluses. — Etablissement des prix d'application. — Ports de Colon et de Panama, débouquements. — Etude du trafic, dépenses, recettes, revenus probables. — Description géologique des terrains traversés par le canal.)

Chambre de commerce de Paris. Avis exprimés sur les principales questions soumises à son examen pendant l'année 1888. Paris, Société anonyme des imprimeries réunies, 1889. gr. in-18. 258 et 36 pag.

Deniau, G., Les chevaux et l'organisation des services publics de voitures en Russie. Paris, impr. Lejay & Cie, 1890. 8. 47 pag. avec fig.

Maury, L., Les postes romaines, étude précédée d'une notice historique sur l'origine et l'organisation du service des postes chez différents peuples anciens et modernes. Paris, impr. Noizette, 1890. 12. 112 pag. fr. 2,50.

Jeans, J. St., Waterways and water transport in different countries. With a description of the Panama, Suez, Manchester, Nicaraguan and other canals. London, Spons, 1890. 8. 514 pp. 14/.—.

Jones, E. R. (U. St. Consul), The shipping world year book: a desk manual in trade, commerce, and navigation, 1890. London, published at the „Shipping world Office“, 1890. 8. 548 pp. cloth. 2/.6.

Poor, H. V., Manual of the railroads of the United States for 1890, showing their route and mileage; stocks, bonds, debts, cost, traffic, earnings, expenses and dividends; their organizations, directors, officers etc. XXIII. annual number. New York, H. V. & H. W. Poor, 1890. 8. 1424 pp. and 10 maps. cloth. 31/.6. (Contents: Statements

of steam railroads in the U. St. — Railroads in dominion of Canada. — Chief railroads in Mexico. — Private railroads of the U. St. — Street railroads, United States and Canada. — Foreign railways: List of the railways and tramways of Mexico, Central and South America, with their officers, mileage, cost, earnings, etc.)

Railway and canal traffic. Returns of canals and navigations for 1888. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. folio. 1/.6. (Parliam. paper).

Paszkowski, L., Statystyczno-ekonomienne studya o drogach ielcznych. (Statistisch-ökonomische Studien über Eisenbahnen im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Entwickelung.) Band I. Wien 1889. 8. 434 pp.

Чупровъ, А. и Мусницкій, М., Упорядоченіе желѣзно-дорожныхъ тарифовъ по перевозкѣ хлѣбныхъ грузовъ. (A. Tschuprow und M. Mussinitzkij, Die Fixierung der Eisenbahntarife beim Getreidetransport.) St. Petersburg 1890. 8. 383 pp.

Harte, J. J. I., Vrijhandel en bescherming. 's Gravenhage, J. Cikot, 1890. gr. 8. 104 blz. fl. 1,25.

Verslag over den aanleg en de exploitatie van de staatsspoorwegen in Ned.-Indië over het jaar 1888. Batavia, Ogilvie & C°, 1890. 4. 74 en 212 blz. fl. 6.—.

Anuario del comercio, de la industria, de la magistratura y de la administracion. Madrid, Bailly-Baillière, 1890. 4. pes. 20.—.

7. Finanzwesen.

Schwiening, G., Steuer oder Monopol? Eine „brennende Frage". Kassel, E. Hühn, 1890. 8. 24 SS. M. 0,50.

Véritas financiero, comercial é industrial de América del Sur. 2da edicion. Paris, Pierron de La Montluel, 1890. in-4. 869 pp.

Adams, G. Huntington, A handbook of the tariff on imports into the United States, the free list, and the bond and warehouse system now in force. With notes of judicial decisions, and decisions of the Secretary of the treasury. New York 1890. 8. 313 pp. 15/.—.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Geck, A., Wie gelangt der Gläubiger nach fruchtloser Auspfändung bezw. Manifestierung des Schuldners zu seinem Gelde? Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1890. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Pfleiderer, E., Handbuch der bayerischen und württembergischen Aktiengesellschaften. Jahrg. VIII. München, G. Franz, 1890. gr. 8. VI—286 SS. M. 4,50.

Cugnin, E., Théorie et pratique de l'intérêt et de l'amortissement. Paris, Guillaumin, 1890. gr. in-8. XII—293 pag. fr. 10.—. (Table des matières: De l'intérêt simple et composé. — Dette et escompte. — De la rente: Emprunt amortissable. Placement progressif. — Des emprunts par titres. Emprunts de la ville de Paris de 1855 à 1886. Du placement par titres. — etc.)

Travaux et mémoires du Bureau international des poids et mesures, publiés sous l'autorité du comité international par le Directeur du Bureau. Tome VII. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1890. in-4. 354 pag. avec figures. fr. 30.—.

Brown, Th., Secretaries of public companies and their duties. With a preface by F. W. Pixley. London, Good, 1890. 4. 58 pp. 2/.—.

Jones, J. P., Money: speech of J. P. J., of Nevada, on the free coinage of silver in the United States Senate, May 12 and 13, 1890. Washington 1890. 8. 116 pp. 3/.—.

Owen, Douglas, Marine insurance, notes and clauses. 3d edition. London, S. Low, Marston, Searle & Rivington, 1890. gr. in-8. VI—282 pp. cloth. 15/.—.

Worcester, J. H. jr., The power and weakness of money. Philadelphia, Presbyterian bd. of public., 1890. 8. 125 pp. cloth. $ 0,50. (Contents: The power and weakness of money. — The perils of money-getting. — The haste to be rich. — The Christian law of trade. — Covetousness and retribution. — Money as a test of character. —)

de Ciutiis, M., I diritti del popolo napoletano sul banco di Napoli. Roma, tip. industriale di Lovisio, 1890. 8. 51 pp.

Pateri, G., La società anonima: studio teorico-pratico a commento del libro I, tit. IX, cap. 1, del codice di commercio italiano, ad uso specialmente degli azionisti, degli amministratori, direttori e sindaci delle società di tal natura. Torino, Unione tipograf.-

editrice, 1890. 8. XV—764 pp. l. 10.—. (Contiene: Nome, domicilio ed individualità giuridica della società anonima. — Della forma del contratto di società anonima. Dell' amministrazione, della costituzione della società anonima. — Degli amministratori. — Delle assemblee generali. — Delle azioni. — Delle obbligazioni. — Del bilancio. — Dei sindaci. — Dello scioglimento delle società anonime. — Della fusione delle società anonime. — Della liquidazione delle società anonime. — Delle società anonime estere. —)

Hansen, T., Norske vaerdipapirer. Christiania, A. Cammermeyer, 1890. 8. kr. 12.—.

9. Soziale Frage.

von Bothmer, B. (Frh.), Die Organisation der Bildung wider die Beherrschung der Gesellschaft durch das Geld. Ein Aufruf zur praktischen Lösung eines sozialen Problems. Greifswald, Abel, 1890. 8. 62 SS. M. 1,20.

Frankfurter Arbeiterbudgets. Haushaltungsrechnungen eines Arbeiters einer königl. Staatseisenbahnwerkstätte, eines Arbeiters einer chemischen Fabrik und eines Aushilfearbeiters. Veröffentlicht und erläutert von Mitgliedern der volkswirtschaftlichen Sektion des Freien Deutschen Hochstiftes. Frankfurt a./M., Gebrüder Knauer, 1890. 8. M. 2.—.

v. Ketteler, W. E. (Frh., Bischof), Die Arbeiterfrage und das Christentum. 4. Aufl. Mit empfehlender Einleitung des Staatsministers a. D. L. Windthorst. Mainz, Kirchheim, 1890. gr. 8. IV—157 SS. M. 1.—.

Kurrein, Ad. (Rabbiner), Die soziale Frage im Judentume. Frankfurt a./M., Kauffmann, 1890. 8. 61 SS. M. 0,80.

Ruppert, J. (Benefiziat in Heidingsfeld), Das soziale System Bazard's. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte des Sozialismus. Würzburg, F. X. Bucher, 1890. 8. 40 SS. M. 0,60.

Schenck, F. (Anwalt des allgem. deutschen Genossenschaftsverbandes), Jahresbericht für 1889 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Leipzig, J. Klinkhardt, 1890. gr. folio. XVIII—154 SS.

Brettes, F. (l'abbé), Conférences sur la vie sociale. Les principes de 89. Paris, Gaume & Cie, 1890. in-18 jésus. XVII—316 pag.

Cée, J. P., Avant-projet d'un code des lois morales fondé sur les principes démocratiques et socialistes et présenté au congrès universel des libres-penseurs, réuni à Paris en 1889. Paris, impr. Allemane, 1890. 8. XII—185 pag. fr. 1,50.

d'Haussonville (de l'Académie française), Socialisme d'Etat et socialisme chrétien. Paris, imprim. Motteroz, 1890. 8. 32 pag. (Extrait de la Revue des deux mondes, numéro de 15 juin.)

Ouvriers, les, des deux mondes. Etudes sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières des diverses contrées et sur les rapports qui les unissent aux autres classes, publiées par la Société internationale des études pratiques d'économie sociale. IIième série, tome 2. Paris, Firmin-Didot, 1890. 8. fr. 15.—.

Annual report, XXth, of the Bureau of statistics of labor (of Massachusetts) December 1889. Boston, Wright & Potter printing C⁰, 1889. 8. cloth. XXXV—649 pag. (Contents: Relation of wages to the cost of production. — Markets, transportation, imports, exports, and competition. — Condition of employés. — The growth of manufactures. — Classified weekly wages. — Daily working time. — Women in industry. — etc.)

Aveling, H. F., The boarding-out system and legislation relating to the protection of children and infant life: a manual for poor law guardians, boarding-house committees, and practical workers. London, Swan Sonnenschein, 1890. 8. 96 pp. 1/.6.

Ely, R. T., The labor movement in America. London, Heinemann, 1890. 8. XVI—399 pp. 5/.—. cloth. (Contents: Survey of the field. — Early American communism. — The growth and present condition of labor organizations in America. — The economic value of labor organizations. — The educational value of labor organizations. — Other aspects of labor organizations. — Co-operation in America. — The beginnings of modern socialism in America. — The internationalists. — The propaganda of deed and the educational campaign. — The socialistic labor party. — The strength of revolutionary socialism. — Remedies. — The relation of temperance reform to the labor mouvement. — etc.)

Howell, G., The conflicts of capital and labour. Historically and economic considered. 2nd and revised edition, brought up to date. London, Macmillan, 1890. 8. 7/.6. (Being a history and review of the trades unions of Great Britain, showing their

origin, progress, constitution and objects, in their varied political, social, economical and industrial aspects.)

Loch (Secretary to the London Charity Organization Society), Charity organisation. London, Swan Sonnenschein, 1890. 8. 104 pp. 2/.6.

Wheelbarrow (pseud. für M. M. Trumbull), Wheelbarrow articles and discussions on the labor question, including the controversy with Lyman J. Gage on the ethics of the Board of Trade, and the controversy with Hugh O. Pentecost and others on the single tax question. Chicago, Open Court Publication C°, 1890. 12. 303 pp. cloth. $ 1.—.

Ciurri, C., Socialismo e progresso. Roma, tip. economica dell' impresa generale di pubblicità, 1890. 8. 14 pp.

10. Gesetzgebung.

Böhm, F. (Oberlandesgerichtsrat), Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen [örtliche Statutenkollision] auf dem Gebiete des Privatrechtes einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechtes. Nach Theorie und Rechtsprechung, unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der obersten deutschen Gerichtshöfe. Erlangen, Palm & Enke, 1890. 8. VII—237 SS. M. 4,40.

Braun, P., Die preufsisch-deutsche Armengesetzgebung systematisch dargestellt. Trier, Verlag der Paulinusdruckerei, 1889. 8. 58 SS. M. 0,70.

Fischer, O. (Prof.), Die Ungültigkeit der Ehe und ihre Folgen, insbesondere bei Formmängeln. Zugleich eine Beurteilung der einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Jena, Fischer, 1890. gr. 8. 90 SS. M. 1,80. (Aus „Jherings Jahrb. für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts.")

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Unfall- und die Krankenversicherung der Arbeiter. Mit den wichtigsten einschlägigen Ministerialerlässen, den Musterstatuten und dem Entwurfe einer Geschäftsordnung für Bezirkskrankenkassen. Nach dem Stande am 1. Juni 1890. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 12. X—318 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Oesterreichische Gesetze und Verordnungen. Handausgabe. Heft 88.)

Gesetze über das Urheberrecht im In- und Ausland nebst den internationalen Litteraturverträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. I. Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Italien, England, Vereinigte Staaten. Leipzig, G. Hedeler, 1890. 8. 92 SS. M. 2.—.

Grotefend, G. A. (GehRegR.), Theorie und Praxis des deutschen Reichsgerichts, des preufsischen Kammergerichts und des preufsischen Oberverwaltungsgerichts. Jahrg. 1889. Düsseldorf, Schwann, 1890. gr. 8. III—193 SS. M. 3,25.

Parey, K., Die Rechtsgrundsätze des kgl. preufsischen Oberverwaltungsgerichts. Nach den gedruckten Entscheidungen zusammengestellt und mit Rücksicht auf die fortschreitende und auf die neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungsgesetzgebung erläutert. Ergänzungsband 1890. Enthaltend Band XVII u. XVIII der Entscheidungen. Berlin, Heine, 1890. 8. 128 SS. M. 2,50.

Seydel, Max (Prof. des Staatsrechts), Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern, systematisch dargestellt. Freiburg i. B., Mohr, 1890. 8. VI—146 SS. M. 2.—. (Sonderabdruck aus Seydel's bayer. Staatsrecht, Bd. V.)

Zeller, W. (Reg.-Rat), Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Nach den amtlichen Materialien und dem einschlagenden Prozefsrechte erläutert. Mainz, Diemer, 1890. 8. VII—80 SS. M. 1.—.

Féolde, G., Droit romain: du contrat de transport, droit français: Des transports par chemins de fer, voyageurs et marchandises (thèse). Paris, Rousseau, 1890. 8. 473 pag.

Bentzon, V., Begrebet vis major i romersk og nordisk Ret med saerligt Hensyn til Reders Anvår for Ladning. Kopenhagen, Philipsen, 1890. 8. kr. 7.—.

Bonel y Sánchez, L., Codigo civil español comentado y concordado. Tomo I, lib. 1. Madrid, Sánchez, 1890. 8. pes. 7.—.

Caminero, E. G., Tratado teórico-práctico sobre partición de herencia, tutela, protutela y consejo familiar. Madrid, F. Fe, 1890. 4. pes. 5.—.

de Labra, R. M., La legislación portuguesa contemporánea. Madrid, T. Minuesa, 1890. 8. pes. 1,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Dr. Otto Schott, Rechtsanwalt in Ulm. Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg, geschichtlich dargestellt. Ulm 1890.

Neben einem kurzen, verbindenden Texte gibt der Verf. reichhaltige und, soweit Ref. es beurteilen kann, gut gewählte Auszüge aus den Aktenstücken und Kammerverhandlungen, welche sich auf eine Revision der württembergischen Verfassung von 1819 beziehen. Die Versuche, welche in den Jahren 1848 bis 1850 zu diesem Zwecke gemacht worden waren, hatten zwar in einer von dem König einseitig erlassenen Verordnung, deren Rechtsgiltigkeit äufserst zweifelhaft war, ihr Ende gefunden. Aber sie wurden im Jahre 1864 wieder aufgenommen und führten in den Gesetzen vom 26. März 1868 wenigstens zu einer Aenderung der Bestimmungen über die Wahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer. Dagegen sind alle Bestrebungen, die auf eine Reorganisation der ersten Kammer, in welcher fast ausschliefslich die Standesherrn Sitz und Stimme haben, sich richteten, bis jetzt nicht zum Ziele gelangt. Und doch hat einer der bedeutendsten Männer des Landes, dessen ruhige und unparteiische Sinnesart allgemein anerkannt ist, der Kanzler Rümelin am 18. Februar 1886 offen erklärt: „Jch halte unsere württ. erste Kammer in ihrer Zusammensetzung und Organisation für die mifslungenste Schöpfung, die es in allen deutschen und aufserdeutschen Ländern geben kann und die es je gegeben hat.“ — Auch aufserhalb des Landes wird diese übersichtliche Zusammenstellung des Aktenmaterials willkommen sein. Loening.

Asbach, J., Partikularismus und Einheit der deutschen Nation. Köln, Du Mont-Schauberg, 1890. gr. 8. 26 SS. M. 0,80.

Bark, E., Deutschlands Weltstellung und Stellung und Aufgabe der Deutschen im Auslande. Zürich, Verlagsmagazin, 1890. 8. 94 SS. M. 1,20. (Politische Sympathien und Antipathien; Völkerpsychologische Strömungen; Deutsche Diplomatie im Auslande; Weltbürgertum und Liberalismus; etc.)

Bismarck und die deutsche Nation. Leipzig, Rengersche Buchhdl., 1890. gr. 8. 66 SS. M. 1.—.

Hauger, E., Die Rechtspolizeigesetzgebung für das Grofsherzogtum Baden nebst den dazu erlassenen Verordnungen etc., mit Anmerkungen und Erläuterungen. Mannheim, Bensheimer, 1890. 8 409 SS. M. 4.—.

Herzog von Lauenburg, der, und die Nonen des März. Eine antimacchiavellistische Denkschrift. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1890. 8. 34 SS. M. 0,50.

Koettschau, C. (Oberstlieutenant a. D.), Westeuropa kosakisch oder geeint. Die Notwendigkeit einer französisch-deutschen Versöhnung. Strafsburg i. E., Str. Druckerei und Verlagsanstalt, 1890. gr. 8. 86 SS. M. 1,50.

Laband, P. (Prof.), Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. umgearb. Aufl. Band II, Abteilung 2: Die bewaffnete Macht des Reiches. Freiburg, Mohr, 1890. gr. 8. Bogen 32—53.

Neudegger, M. J., Beiträge zur Geschichte der Behörden, Organisationen des Rats- und Beamtenwesens. Heft 3. München, Ackermann, 1889. gr. 8. 333 SS. M. 10.—. (Inhalt: Die Hof- und Staatspersonaletats der Wittelsbacher in Bayern, vornehmlich im 16. Jahrhundert und die Aufstellung dieser Etats. Mit begleitenden Aktenstücken und Erörterungen zur Geschichte des bayerischen Behörden-, Rats- und Beamtenwesens. 1. Abteilung: Bis Herzog Wilhelm V. 1579.)

Schmidt, W. A., Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses 1812 bis 1815. Aus dessen Nachlafs hrsg. von Alfred Stern. Stuttgart, Göschen, 1890. 8. IV—497 SS. M. 7,50.

von Schulte, J. F. (Geh.Justizrat, Prof.), Das Vorgehen des bayerischen Ministeriums gegen die Altkatholiken. Giefsen, E. Roth, 1890. gr. 8. 30 SS. M. 0,40.

v. Schulze-Gaevernitz, H., Das preufsische Staatsrecht. Auf Grundlage des

deutschen Staatsrechts dargestellt. Band II, 2. (Schlufs-)Lieferung. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1890. gr. 8. XI u. SS. 283—734. M. 8.—.

Seydel, Max, Bayerisches Staatsrecht. Band V, 1. Abteilung. Freiburg, J. C. B. Mohr, 1890. 8. V—392 SS. M. 8.—. (Inhalt: Das Recht der Landesverwaltung, Teil 1. Die Polizei. Teil 2. Die Verwaltungsthätigkeit in bezug auf das physische Leben: Gesundheitsverwaltung. Armenwesen. Arbeiterversicherung.)

Verhandlungen des (III.) Provinziallandtages der Provinz Hessen-Nassau vom 3. bis incl. 7. Febr. 1890. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1890. 4. (Enthaltend die Protokolle Nr. 1—5 und die Anlagen Nr. 1—7.)

Wichmann, W. (weil. kgl. RegRat a. D.), Denkwürdigkeiten aus dem ersten deutschen Parlament. Hannover, Helwing, 1890. gr. 8. XIV—568 SS. M. 9.—.

Wolf, P. (Dr. jur. u. Lic., Advokat), Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materialien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Konkordate. Hrsg. u. mit Anmerkungen versehen von P. W. Band I. Basel, Verlag der Buchdruckerei Kreis, 1890. Roy.-8. 1000 SS. M. 24,50.

Zródlowski, F. (Prof.), Sozial-politische Erwägungen aus Anlafs der Entsetzung Don Pedros II., des Kaisers von Brasilien. Leitende Grundsätze für Regierende und ihre Gehilfen. Zürich, Verlagsmagazin, 1890. gr. 8. VIII—117 SS. M. 3.—.

Fiore, P. (prof. à l'Université de Naples), L'Empereur d'Allemagne; la France; la question européenne; une solution: un appel à la presse et à la diplomatie. Paris, J. Ducher, 1890. 8. fr. 1.—.

Heimweh, Jean (pseud.), Le régime des passeports en Alsace-Lorraine. Paris, A. Lahure, 1890. 8. fr. 1.—. (Table: Ce qu'est le régime des passeports. — L'exclusion des militaires et des professeurs. — Le massacre des innocents. — Le trafic des indulgences. — Les élections du 20 février 1890. — La répudiation, par l'Allemagne, du traité de Francfort.)

Davis (Mrs. Jefferson), Jefferson-Davis, Ex-president of the Confederate States. A memoir by his wife. Illustrated. New York 1890. 8. 30/.—.

Dicey, A. V., The verdict: a tract on the political significance of the report of the Parnell Commission. London, Cassell, 1890. 8. 194 pp. 2/.6.

Pollock, Fr. (profess. of jurisprud. in the university of Oxford), The history of the science of politics; an introduction. London, Macmillan, 1890. 8. 130 pp. 2/.6.

Symposium, a, on the Land Question, by Auberon Herbert, S. Olivier, R. Scott-Moffatt, H. W. Ley, Wordsworth Donnisthorpe, M. Flürscheim, H. Spencer, J. B. Lawrence. Edited by J. H. Levy. London, T. Fisher Unwin, 1890. 8. 80 pp. 1/.—.

Netscher, F., Uit ons parlement. Portretten en schetsen uit de eerste en tweede Kamer. Amsterdam, Warendorf jr., 1890. 8. 296 blz. met illustraties. fl. 1,50.

Bañados Espinosa, J., Gobierno parlamentario y sistema representativo. Madrid, Libr. Gutenberg, 1890. 4. pes. 7.—.

de Olivart, Tratado y notas de derecho internacional público. Madrid, Murillo, 1890. 4. pes. 6.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Westergaard, H. (Prof.), Die Grundzüge der Theorie der Statistik. Jena, Fischer, 1890. Lex.-8. VII—286 SS. M. 6,50.

Körösi, J. (Directeur du Bureau de statistique de la ville de Budapest), Bulletin annuel des finances des grandes villes. IXième année: 1885. Budapest, Ch. Grill, 1890. gr. in-8. 64 pag. fr. 2.—. (Contenant les villes de Paris, Berlin, St-Pétersbourg, Moscou, Vienne, Varsovie, Budapest, Lyon, Amsterdam, Milan, Copenhague, Turin, Munich, Dresde, Stockholm, Prague, Bruxelles, Cologne, Koenigsberg, Francfort a/M., Trieste, Venise, Bologne, Christiania, Providence, Nuremberg, Léopole (Lemberg), Barmen.)

Barberis e Mancini, Elementi di statistica, compilati secondo il corso universitario. Napoli, D. Cesareo, 1890. 16. 87 pp. l. 1,50. (Contiene: Prenozioni. — Statistica del territorio. — Statistica della popolazione. — Statistica delle industrie. — Statistica della istruzione. — Statistica della moralità. —)

Westergaard, H., Statistikens Theori i Grundrids. Kopenhagen, Philipsen, 1890. 8. kr. 0,85.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Hrsg. von der grofsherz. Zentralstelle für die Landesstatistik Band XXXIV Heft 2. Darmstadt, Jonghaus, 1890. 4. XLII—171 SS. (Inhalt: Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem grofsh. Oberlandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben während des Geschäftsjahres 1888. — Die Volkszählung im Grofsherzogtum Hessen vom 1. Dezember 1885.)

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. XI (1890.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890. gr. 8. IX—210 SS. nebst 3 Diagrammen, betreffend den Altersaufbau der Reichsbevölkerung mit Unterscheidung der Erwerbsthätigen, Dienenden, Angehörigen und berufslosen Selbständigen, sowie der Altersaufbau der Erwerbsthätigen der einzelnen Berufsabteilungen, nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1882, ferner eine kartographische Darstellung, betreffend die Reichstagswahlen von 1890. M. 2,40.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1891. Hrsg. vom statistischen Büreau des kgl. sächs. Ministeriums des Innern. Dresden, C. Heinrich, 1890. 12. 92 und 284 SS. (Inhalt des statistischen, von V. Böhmert redigierten Jahrbuchs: Stand der Bevölkerung. — Bewegung der Bevölkerung. — Finanzwesen. — Sparkassen. — Gewerbe und Handel: Bergwerksbetrieb 1859 bis 1888. Eisenproduktion und Eisenverarbeitung 1888. Bierbrauereibetrieb 1849 bis 1888/89. Branntweinbrennereibetrieb 1849 bis 1888/89. Ergebnisse der Fabrikarbeiterzählung am 1. 5. 1889. — Dampfkessel und Dampfmaschinen. — Landwirtschaft. — Verkehr und Verkehrsstrafsen. — Versicherungswesen. — Verbrauchsberechnungen: Fleischverbrauch 1849 bis 1888. Salzverbrauch 1877/78—1888/89. — Justizwesen. — Medizinalwesen. — Kirchenwesen. — etc.)

Mitteilungen, statistische, aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg. Nr. XXVII. Altenburg, Pierer'sche Hofbuchdruckerei, 1890. 4. (Ausgegeben am 12. 9. 1890. (Inhalt: XXXI. statistische Nachricht über das Genesungshaus zu Roda, auf 1889. — Durchschnittspreise der vorzüglichsten Lebensmittel in den Städten Altenburg, Ronneburg und Eisenberg 1889. — Ernteergebnisse im Herzogt. Sachsen-Altenburg für 1889. — Geschäftsthätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1889.)

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge Band 47. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890. Roy.-4. 26 u. 24 u. 71 u. 70 u. 86 u. 78 u. 90 u. 31 SS. (Enthaltend: Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1889. Teil I: Der auswärtige Warenverkehr des deutschen Zollgebiets, geordnet nach den einzelnen Warengattungen sowie der Veredlungsverkehr.)

Sterblichkeit, die, nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und Verunglückungen im preufsischen Staate während des Jahres 1888. Berlin, Verlag des kgl. statist. Büreaus, 1890. Roy.-4. XVIII—205 SS. M. 5,80. (A. u. d. T.: Preufsische Statistik (amtliches Quellenwerk) Heft 108.)

England.

Statistical abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1878 to 1887—88 (as far as the particulars can be stated). XVIth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. 8. 279 pp. (Parliamentary paper by command.)

Water works statistics, the, 1890. Edited by Ch. W. Hastings. London, Hazell, Watson & Co, 1890. 8. 33 pp. 2/.6.

Oesterreich-Ungarn.

Budapest föváros statisztikai hivatalának közleményei etc. (Publikationen des statistischen Büreaus der Hauptstadt Budapest. Heft 23 und 24: Statistik des Unterrichtswesens der Hauptstadt Budapest für die Jahre 1881/82—1884/85, sowie für die Jahre 1885/6—1888/9, von J. Körösi.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1889—90. Roy.-8. 84 und 138 SS. M. 3.—. und M. 4.—.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XXV, Heft 1: Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1888. Wien, C. Gerold's Sohn, 1890. Roy. in-4. XVII—170 SS. M. 6.—.

Rufsland.

Сьорникъ свѣдѣній по Россіи, 1890. (Статистика Россійской имперіи X.) С.-Петербургъ 1890. gr. in-8. VI—344 pp. (Statistisches Jahrbuch des russischen Reichs für 1890. Hrsg. von der kaiserl. statistischen Zentralkommission im Ministerium des Innern. [Statistik des russischen Kaiserreichs N. F. X.]

Italien.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1888. Roma, tipogr. eredi Botta, 1890. Roy. in-4. 26—CXCIX—361 pp. l. 4. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica. Indice: Denuncie. — Istruttorie. — Giudizi: Pretori. Tribunali correzionali. Corti d'appello. Corti di assise. Corti di cassazione. — Riassunto del movimento della criminalità negli anni 1879—1888. — Durata del carcere preventivo. — Grazie e riabilitazioni. — Condannati alla pena di morte. — etc.)

Statistica delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di beneficenza fatti negli anni 1881—89. Spese di beneficenza sostenute dai comuni e dalle provincie negli anni 1880—87. (Sezione) Lazio e Umbria. Roma, stabilimento tipogr. di E. Sinimberghi, 1890. Imp. in-folio. XLII—113 pp. l. 3.—.

Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXVII (1888). Roma, tipogr. Elzeviriana, 1890. Roy. in-8. XCII—180 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistik Tabelværk, IV. Række, Litra D, N⁰ 15: Kongerigets Handels-Flaade og Skibsfart i Aaret 1889. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1890. 4. LVIII—82 SS. (Dänemarks Handelflotte und Schiffahrt im Jahr 1889. Publikation des dänischen statistischen Büreaus.)

Portugal.

Annuario estatistico de Portugal 1886. Lisboa, imprensa nacional, 1890. Roy. in-8. XXVII—855 pp. (Indice geral: Territorio e população. — Movimento da população. — Culto. — Iustiça. — Assistencia publica. — Instituições de previdencia. — Instrucção publica. — Belles artes. — Agricultura. — Industria. — Commercio e navegação. — Sanidade maritima. — Vias de communicação, circulação, credito. — Movimento cooperativo. — Sinistros. — Regimen politico-eleitoral. — Recrutamento militar. — Estado sanitario da força publica. — Finanças e impostos. — Possessões ultramarinas.)

Estatistica criminal do exercito relativa ao anno de 1888. Lisboa, imprensa nacional, 1889. gr. in-8. 40 pp.

13. Verschiedenes.

Lasson, A. (Prof.), Sint ut sunt. Für das alte Gymnasium wider die Neuerer. 5 Thesen. Berlin, Walther & Apolant, 1890. 8. 81 SS. M. 1,50.

Preyer, W. (Prof.), Eine neue deutsche Schule (nach H. Göring). Bielefeld, Helmich, 1890. gr. 8. 20 SS. M. 0,60. (Sammlung pädagogischer Vorträge, hrsg. von W. Meyer-Markau, Band III, Heft 4.)

Schütz, (Prof. u. Rektor u. tierärztl. Hochschule, Berlin), Die tierärztliche Hochschule zu Berlin 1790—1890. Festschrift. Berlin, A. Hirschwald, 1890. gr. 8. 314 SS. und 3 Situationsplänen. M. 9.—.

Walter, H., Bildung, nicht Gelehrsamkeit! Ein Beitrag zur Schulreform. Gotha, E. Behrend, 1890. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Weck, G. (Gymnasialdirektor, Prof.), Vor der Entscheidung. Meinungen und Wünsche zur Schulreform. Berlin, Friedberg & Mode, 1890. 8. 65 SS. M. 1.—.

de Coubertin, P., Universités transatlantiques. Paris, Hachette, 1890. in-18. 381 pag.

Fournier, Marcel (prof. à la faculté de droit de Caen), Les statuts et privilèges des universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789, ouvrage publié sous les auspices du ministère de l'instruction publique et du conseil général des facultés de Caen. Tome I, 1ière partie. Paris, Larose & Forcel, 1890. gr. in-4 à 2 col. XII—978 pag. (Sommaire: Moyen âge. — Universités d'Orléans, d'Angers, de Toulouse.)

Pinloche, A. (prof., maître de conférences à la faculté des lettres de Lille), La

réforme de l'éducation en Allemagne au XVIIIe siècle. Basedow et le philanthropinisme. Paris, Colin & Cie, 1890. 8. VIII—597 pag.

Elementary schools: How to increase their utility. Being 6 lectures delivered to the managers of the London Board Schools in 1889 and 1890. London, Percifal, 1890. 8. 202 pp. 3/6.

Катковъ, М., Наша учебная реформа, съ приложеніями и примѣчаніями Л. Поливанова. (Katkow, Unsere Unterrichtsreform. Mit Beilagen, einem Vorwort und Anmerkungen von L. Poliwanow.) St. Petersburg 1890. 8. 166 SS.

Alkoholsitte, die, der Gesellschaft. Gedanken eines Volksfreundes über das Trinken und die Trinksucht. Bremerhaven, Chr. G. Tienken, 1890. 8. 18 SS. M. 0,30

Georg, K., Soziale Hygiene. Berlin, Fried & C^0, 1890. gr. 8. 62 SS. M. 2.—. Aus dem Inhalte: Gesunde Wohnstätten. — Wasserversorgung. — Leichenbestattung. — Massenernährung. — Schutzmafsregeln gegen Kindersterblichkeit. — Schulhygiene. — Kampf gegen die Trunksucht. — Gesundheitsschutz der gewerblichen Arbeit.)

Gesundheits- und Krankenpflege, die öffentliche, der Stadt Berlin. Hrsg. von den städtischen Behörden. Festschrift der Stadt Berlin, dargeboten dem X. internationalen medizinischen Kongrefs. Berlin, Hirschwald, 1890. Lex.-8. VI—362 SS. mit 2 Tabellen und 2 Karten. M. 10.—.

Guttstadt, A. (Prof.), Deutschlands Gesundheitswesen. Organisation und Gesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten. Mit Anmerkungen und Sachregister. Teil I. Leipzig, Thieme, 1890. gr. 8. X—575 SS. M. 10.—.

v. Haselberg (Regierungs- und Medizinalrat), Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen im Regierungsbezirk Stralsund auf die Jahre 1886—1888. Stralsund, E. Berndt, 1890. 8. 90 SS.

Klinisches Jahrbuch. Im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten D^r. von Gossler unter Mitwirkung der vortragenden Räte Prof. D^rr. C. Skrzeczka und G. Schönfeld, hrsg. von (Prof.) A. Guttstadt. Band II. Berlin, Springer, 1890. gr. 8. X—754 SS. mit 11 Tafeln. Original-Lwdbd. M. 20.—.

Privatheilanstalten, die, Privatkliniken und Pflegeanstalten Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. 2. Aufl. Berlin, A. Goldschmidt, 1890. 12. XVII—76 SS. M. 1.—.

Rapmund, O. (Regierungs- und Medizinalrat), II. Gesamtbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Aurich für die Jahre 1886—1888. Berlin, Fischers medizin. Buchhdl., 1890. 8. 227 SS.

Weiss, A. (Regierungs- u. Geh. Medizinalrat), Das öffentliche Gesundheitswesen das Regbez. Düsseldorf in den Jahren 1886—1888. IV. Verwaltungsbericht. Düsseldorf, L. Schwann, 1890. gr. 8. 313 SS.

Winkler, Die schädlichen Folgen des Alkoholgesetzes. Mit Benutzung einiger von D^r. Bruckner gesammelten statistischen Angaben. Gekrönte Preisschrift. Nordhausen (1889.) 8. 8 SS.

Commenge, O. (lauréat de l'Institut et de l'Académie de médecine), Recherches sur les maladies vénériennes à Paris dans leurs rapports avec la prostitution clandestine et la prostitution réglementaire de 1878 à 1887. Paris, G. Masson, 1890. 8. 52 pag. fr. 2.—.

Dupouy, E, De prostiutie bij de volken der oudheid. Sociaal-hygiënische studie. Met afbeeldingen. 5e druk. Amsterdam, A. van Klaveren, 1890. gr. 8. 284 pp. fl. 2,90.

Pignant, P. (ingénieur des arts et manufactures), De l'assainissement des habitations et des villes et de l'utilisation des eaux d'égout. Dijon, Darantière, 1890. 8. avec atlas de 36 planches. gr. in-4. fr. 30—. (Sommaire: Questions relatives à la salubrité de l'habitation. — Questions relat. à la salubrité des villes. — Questions relat. à l'assainissement extérieur des villes. Epuration et utilisation agricole des eaux d'égout. — Description des travaux d'assainissement exécutés pour maisons, villas, châteaux, prisons, théâtres, hôpitaux et villes.)

Wood's medical and surgical monographs: consisting of original treatises and reproductions in English of books and monographs selected from the latest literature of foreign countries. Volume VII. N^0 1. New York, Wood & C^0, 1890. 8. 249 pp. illustrated $ 1—. (Contents: Influence of heredity on alcoholism, by P. Sollier. — Rabies, by L. Pasteur. — Massage of the abdomen, by R. Hirschberg.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. IXe année (1890) N°s 2 et 3: Avril et juin: A. France. Rapport sur la gestion de l'administration des haras en 1888, par M. de Cormette (directeur des haras.) — Concours international d'animaux reproducteurs des espèces chevaline et asine, tenu à Paris à l'occasion de l'Exposition univers. de 1889. — Importations et exportations des bois communs, résines et écorces. — Rapport sur les recherches exécutées à la station aquicole de Boulogne-sur-Mer. — B. Etranger. Russie: Production et commerce des céréales en Russie. Culture et production du chanvre dans diverses parties de la Russie. Rapport sur la récolte des céréales en Russie d'Europe pendant l'année 1889. — Roumanie: Les forêts de la Roumanie. — Serbie: Note sur l'exportation des animaux de Serbie en 1888. — Italie: Rapport sur la situation de l'agriculture et des industries similaires dans la province de Messine. Rapport sur la réunion viticole internationale de Rome. — Espagne: Rapport sur la situation des industries agricoles en Espagne. — Turquie: Rapport sur la situation de l'agriculture dans le vilayet de Brousse. — Etats-Unis: Statistique des animaux de ferme. — Venezuela: Développement des effectivs d'animaux. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIVième année. Juillet 1890: A. France et colonies: L'amortissement depuis 1871. — Le commerce extérieur, mois de Juin. — Le commerce extérieur de la France pendant le 1er semestre de 1890. — Les recettes des chemins de fer, 1. semestre 1890 et 1889. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er juillet 1890. — Les revenus de l'Etat, six prémiers mois de 1890. — L'évaluation des propriétés bâties (pag. 24 à 80.) — B. Pays étrangers: Angleterre: La question des débits de boissons (Licensing bill.) — Italie: Le budget de l'exercice 1890—91. Le régime douanier des riz et des amidons. Les restitutions d'impôt pour l'alcool contenu dans les vins exportés. — Suisse: Le commerce extérieur, (commerce spécial) 1888 et 1889. — Russie: Le régime des spiritueux. — Etats-Unis: Les résultats de l'exercice 1889—90. La question de l'argent, loi du 14 juillet 1890. Mac Kinley Bill. — etc.

Journal des Economistes. 49e année (1890) Août: Les revendications ouvrières, par G. du Puynode. — Notions fondamentales (suite): Objet et limites de l'économie politique. Ses rapports avec la morale, par G. de Molinari. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — La Banque de Naples, son histoire et son organisation, par Combes de Lestrade. — La crise politique et financière dans la République Argentine, par E Fournier de Flaix. — Le meeting-annuel du Cobden-Club. — Le congrès de la paix et la conférence parlamentaire, par Fr. Passy. — Lettre de Norvège. Les projets de loi relatifs à la réglementation du travail, par A. Hazeland. — La réforme de notre régime hypothécaire, par Thomereau. — Société d'économie politique, réunion du 5 août 1890. Nécrologie: E. Chadwick. Discussion: Y a-t-il opportunité à renouveler le privilège de la banque de France. — Comptes rendus. — Chronique économique. — Chronique financière. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIième année (1890) N^{0} 7, juillet: Procès-verbal de la séance du 18 juin 1890. Le Conseil supérieur de statistique. — Le Congrès international des accidents du travail, par E. Gruner. — Statistique comparée de l'agriculture française en 1790 et en 1882, par Mauguin. — Statistique générale des naufrages, par V. Turquan. — Le Secrétariat ouvrier en Suisse, par A. Liégeard. — L'impôt sur les cartes à jouer. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Tome XXII, N^{0} 263, 15 août 1890: Opérations des compagnies d'assurances contre l'incendie en 1889. Situation au 31 décembre 1889, par L. Warnier. — Comptes rendus des compagnies françaises d'assurances contre l'incendie. — De l'assurance contre l'incendie pour compte de qui il appartiendra, par C. Oudiette (suite et fin). — Etude critique des conditions générales des polices d'assurances sur la vie (suite et fin), par Lux. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale et des unions de la paix sociale fondées par Le Play, Xe année (1890) Nos 111 et 112: 1er et 16 août: L'Office central des institutions charitables, par A. Delaire. — La réglementation du travail et la conférence internationale de Berlin, par (le baron) A. t'Kint de Roodenbeke (délégué de la Belgique à la conférence). — La situation ouvrière dans les Pays-Bas (dernier article), par (le baron) J. d'Anethau: les assurances ouvrières. Les salaires. La durée du travail. Les habitations ouvrières. Les pensions de retraites. L'émigration. Le socialisme. — Universités transatlantiques, par Pierre de Coubertin. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Des limitations naturelles aux lois internationales ouvrières, par A. Julin. — L'école des hautes études industrielles de Lille, rapport par L. Rostaing et discussion. — Un royaume chrétien aux bords du Nyanza. Le Ouganda, son état social et son avenir, par L. Girault. — Une revendication dangereuse. La trade-union des employés des postes en Angleterre, par Roger Lambelin. — Unions de la paix sociale, par A. Delaire: La réforme sociale et le clergé. La jeunesse et les Unions. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXII (1890) N° 3: Question des pêcheries de Terre-Neuve et sur les côtes des Etats-Unis d'Amérique et du Canada, par H. Geffcken. — L'affaire Cutting, par J. M. Gamboa. — Les réformes judiciaires en Chine et dans le royaume de Siam, par J. H. Ferguson. — L'union internationale de droit pénal. Ses bases fondamentales. Ses traxaux pendant la Iière session (1889), par A. Rolin. — Congrès international des oeuvres d'assistance en temps de guerre, par G. Rolin-Jaequemyns. — etc.

Revue générale d'administration. XIIIième année (1890) Juillet et août: Examen critique de la loi du 22 juillet 1889 sur la procédure à suivre devant les conseils de préfecture, par Brémond (prof. à la faculté de droit de Montpellier. — Du régime de la propriété foncière en Algérie, par L. Périer (suite 4). — Les sociétés de secours mutuels et les assurances ouvrières, par Martinet (sous-préfet de Cherbourg) suite 10. — De la variété des centimes perçus au profit de la vicinalité, par E. Henry (ingénienr en chef des ponts et chaussées). — Du régime des établissements d'utilité publique, par A. des Cilleuls (suite 2). — Documents officiels de France: Etat statistique des affaires jugées par chacun des conseils de préfecture pendant l'année 1889. Tableau résumant par nature d'affaires les travaux des conseils de préfecture pendant l'année 1889. Statistique des travaux des conseils de préfecture pendant l'année 1889. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CVI, livraison 347: août 1890: Les marines de guerre de l'antiquité et du moyen âge (2e partie): Etudes d'architecture navale comparée (suite), par P. Serre. — Etudes historiques sur la marine militaire de France (suite): Les dernières opérations et la ruine des flottes de Louis XIV., par Chabaud-Arnault. — Marine des Etats-Unis: Les crédits pour l'accroissement de la flotte. Classifiation des bâtiments de guerre. Soumissions pour la construction des nouveaux bâtiments. — Les manoeuvres navales anglaises. — etc.

B. England.

Contemporary Review. September 1890: Cardinal Newman and his contemporaries, by W. Meynell. — The enlightenments of Pagett, by R. Kipling. — Carthage, by E. A. Freeman. — The educational system in public schools, by J. E. C. Welldon. — The seat of authority in religion, by R. W. Dale. — Excavations in Judaea, by (prof.) Sayce. — State socialism and social reform, by J. Rae. — The Argentine filibusterers, by W. R. Lawson. — etc.

Fortnightly Review, the. September 1890: The Newfoundland fisheries dispute (with map), by W. Whiteway (Premier of Newfoundland). — Human selection, by A. R. Wallace. — A catholic on natural religion, by W. H. Mallock. — Sexual morality in Russia, by E. B. Lanin. — Pro bono publico, by J. M. Barrie. — A century of women's rights, by Elizabeth Pennell. — J. H. Newman, by W. S. Lilly. — Argentine crisis, the: 1. its development, by H. B. Callander. 2. its financial significance, by W. R. Lawson. — etc.

National Review, the. September 1890: A challenge to the Matteists, by T. R. Allinson. — The leather industry in Ireland, by G. G. Chisholm. — The progress of weather study, by H. Harries. — „Second-class" clergy. A reply, by H. Sutton. — Electoral blackmailing, by J. J. Davies. — A princess of Condé, by (Mrs.) F. M. Foster. —

Carlyle and old women, by Pauline W. Roose. — Feathered and furred marauders, by discipulus. — Russian sects, by C. T. Hagberg Wright. — The immigration of destitute foreigners, by W. H. — etc.

New Review, the. September 1890: The story of police pensions, by J. Monro (late Chief Commissioner of the metropolitan police). — Cardinal Newman, by C. Kegan Paul. — The Trades Union congress, by G. Howell. — The emigration of labour from British India, by Ch. Bruce (Governor of British Guiana). — False marking of merchandise: 1. a legislative review, by A. Gray. 2. a mark of foreign origin upon imported goods, by C. E. Howard Vincent. — A radical programme, part 3, by C. W. Dilke. — Folios and footlights, by L. F. Austin. — Indian child marriages. An appeal to the British government, by Rukhmabai. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by J. Knowles. N⁰ 163, September 1890: A private soldier on the private soldier's wrongs, by A. V. Palmer. — Mutual aid among animals, by (Prince) Krapotkin. — Behind the scenes in English politics, by the late Nassau W. Senior. — A Pompeii for the XXIXth century, by Fr. Harrison. — American railways and british farmers, by J. St. Jeans. — Bion of Smyrna, by W. Morton Fullerton. — Water in Australian saharas, by T. A. Brassey. — On criticism; with some remarks on the importance of doing nothing, by O. Wilde (concluded). — Ruin of the civil service, by R. G. C. Hamilton. — Is Central Africa worth having? by J. Pope Hennesy and E. Dicey. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. X (1890). August- und Septemberheft: Eine neue soziale Theorie (Erschöpfendes, 41 Seiten füllendes Referat über das Werk: „Die 3 Bevölkerungsstufen. Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen von Georg Hansen. München 1889“), von (Prof.) J. Platter (Zürich). — Das Geschlechtsproblem bei Tolstoi. (Die Kreuzersonate), von Rud. Wlassak.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. von (Frh.) C. v. Vogelsang. Jahrg. XII (1890) Heft 7 und 8: Die Lösung des sozial-wirtschaftlichen Rätsels. — Bericht des österreichischen Gewerbeinspektorats. — Die wirtschaftliche Lage, von H. G. Schauer. — Schicksal entlassener Sträflinge. — Assoziationen auf dem Gebiete des Besitzes und der Arbeit in Bulgarien (Schlufs), von (Prof.) Bezenšek. — Die Deutschen in Amerika (Schlufs). — Zur Valutaregulierungsfrage. — Der Liberalismus und die Sozialreform. — Der Kernpunkt der sozialen Frage. — Die Lords und das „Sweatingsystem“, von H. G. Schauer. — Streiflichter aus einer Strikegegend, von (Pfarrer) Eichhorn. — Internationaler Sozialkongrefs in Lüttich, 7—10. Sept. 1890: Programm. — Die letzte Zuflucht des Liberal-Katholizismus. — etc.

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission Jahrg. XVI (1890) Juliheft: Baumwollproduktion, Handel und Industrie im letzten Dezennium, von RegR. v. Juraschek. — Die Entwickelung des Handels von Triest in den Jahren 1828—1888, verglichen mit Fiume und Venedig, von A. Fell (Schlufs). — Die Bewegung der Bevölkerung im zweiten Halbjahre 1889 und im Solarjahre 1889, von H. Rauchberg. — Studentenstiftungen Oesterreichs im Jahre 1889, von E. Bratassević. — Der australische Census von 1891, von Juraschek. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rufslands. Hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrg. XIX (1890) Heft 2: Zur Reform des Steuerwesens in Rufsland, von J. v. Keussler (Schlufs). — Rufslands Stellung im internationalen Getreidehandel. Nach dem einleitenden Artikel der „Materialien für Neugestaltung der russischen Eisenbahntarife, 1889“, von A. Blau. — Ueber die Aufgaben der russischen Ethnographie, von D. N. Anutschin (Schlufs). — Die Thronbesteigung Kaiserin Katharina I., von J. Haller. — Volks- und staatswirtschaftliche Rundschau. — etc.

E. Italien.

Annali di statistica Serie IV, N⁰ 38 e 39: Roma 1890. IX—335 e X—318 pp. (Indice: Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale. Sessioni ordinaria e straordinaria del 1889. — Memorie de statistica del (prof.) F. Ferrara: Sulla teoria della statistica secondo Romagnosi („Questioni sull' ordinamento delle statistiche,

del prof. G. D. Romagnosi, Milano 1827“). Dei fanciulli abbandonati. Sul cabottaggio delle due Sicilie. I periodi della economia politica. Malthus: (i suoi avversari, i suoi seguaci, le conseguenze della sua dottrina.) Cenno sulla miglior maniera di formar uffici statistici. Studi sulla popolazione della Sicilia.

Rivista della beneficenza pubblica e delle istituzioni di previdenza. Anno XVIII (N⁰ 6 e 7, 30 giugno e 31 luglio 1890: La nuova legge sulle istituzioni di beneficenza. I. Relazione con cui il Ministro dell' interno presentò nella seduta del 17 maggio 1890 alla Camera dei deputati il disegno di legge approvato dal Senato. II. Relazione presentata alla Camera stessa nella seduta del 17 giugno, dalla Commissione incaricata di riferire su tale progetto. III. Testo della nuova legge sulle istituzioni pubbliche di beneficenza. — Il congresso delle banche popolari francesi a Mentone. — L'escursione dei cooperatori francesi in Italia. — Cronaca della beneficenza. — Cronaca delle istituzioni di previdenza. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. v. G. Hirth und M. Seydel. Jahrgang XXIII (1890) Nr 5—8: Deutsche Verfassungen u. Verfassungsentwürfe, von O. (Frh.) von Völderndorff (Schlufs.) — Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, erläutert von Max Joël (Rechtsanwalt.) — Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissärs für das Auswanderungswesen während des Jahres 1889. — Nachweisung der in den hauptsächlichsten Bergbaubezirken Preufsens während des Jahres 1889 verdienten Bergarbeiterlöhne. — Das gewerbliche Arbeitsverhältnis, von Conrad Bornhak. — etc.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. Band XXVII Heft 4 und 5: 15. August und 1. September 1890: Entstehung und Konstruktion der Eisbrechdampfer auf dem Weichselstrome. — Patent- und Industrierecht, von (Prof.) J. Kohler: Individualzeichen und Freizeichen. Marken- und Medaillenrecht. Abhängigkeit der einheimischen von fremden Patenten. Die Eisenhüttenindustrie der Rheinprovinz. Ein Reisebericht von Max Kraft (o. österr. Prof.), Fortsetz. — Die ersten fünfundzwanzig Jahre der deutschen Strafsenbahnbetriebe. — Der Schiffbau auf der Nordwestdeutschen Gewerbe- und Industrieausstellung in Bremen, von Brinkmann. — Warum mufs der Lokomotivführer seinen Dienst stehend verrichten? — Die Imitationstechnik und ihre moderne Bedeutung. — Die Neugestaltung des Hafens von Odessa. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von V. Böhmert (Dresden) und Prof. R. v. Gneist (Berlin.) Jahrg. XXVIII (1890) 2s Vierteljahrsheft: Die heutige Arbeiterjugend und ihre Erziehung, von J. Corvey. — Gründet Lehrlingsheime! von V. Böhmert. — Zur sozialen Frage auf dem Lande, von (Pastor) Borchard. — Werke freier Volksbildung, von W. Bode. — Unsere Handwerker und die Erziehung zur Arbeit, von W. Götze. — Die Frage der Knabenhandarbeit auf dem VIII. deutschen Lehrertag. — Neuere Thatsachen auf dem Gebiete des Handfertigkeitsunterrichts und des Hausfleifses. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Der Streik der Mäntelmacher in New York. — Wirtschaftlich-soziale Umschau (April bis Juni). — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1890, Heft 5, September und Oktober: Beiträge zur Lehre von der Enteignung, von Eger (Fortsetzung.) — Die Eisenbahnen Egyptens, von P. F. Kupka (mit Karte.) — Venezuela und seine Eisenbahnen, von Jungbecker (mit Karte.) — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1889 im Vergleich zu der in den Jahren 1888, 1887 und 1886, von Thamer (Schlufs.) — Güterverkehr auf den deutschen Eisenbahnen nach Vierteljahresabschnitten (1884 bis 1889), von Lohaufs. — Die italienischen Eisenbahngesellschaften im Betriebsjahre 1888/89, von Küster. — Die Stückgutbeförderung im Bezirke der königl. Eisenbahndirektion zu Elberfeld, von L. Weber. — Die württembergischen Eisenbahnen vom 1. April 1888 bis 31. März 1889. — Die Eisenbahnen der

Schweiz im Jahre 1888. — Die Gotthardbahn im Jahre 1889. — Die skandinavischen Eisenbahnen und die Eisenbahnen Norwegens in den Jahren 1887/88 und 1888/89. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1890 Nr 14, 15 und 16 (Juli u. August): Eröffnung der deutschen Postdampferlinie nach Ostafrika. — Der Telegraph in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Das Togoland. — Die Weiterentwickelung des Postwesens in Siam. — Die Verwaltungskosten des internationalen Telegraphenbüreaus in Bern. — Die Nordseemarschen. — Vortrag des Direktors im Reichspostamt Sachse über die Post- und Telegrapheneinrichtungen in den deutschen Schutzgebieten. — Die Telegraphenlinie am Nord-Ostseekanal. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Hrsg. von J. Kohler (Prof.) und V. Ring (Amtsrichter). Band IV Heft 2, ausgegeben im August 1890: Check, Wechsel und deren Deckung, von (Prof.) R. (Frh.) v. Canstein (Graz.) — Neue handelsrechtliche Litteratur, von V. Ring. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Zentralorgan. Jahrg. XXIII (1890) Heft 15 und 16: Drei beachtenswerte sozialpolitische Urteile aus und über Frankreich. — Eine neue Wendung in der Sozialpolitik. V.: Die Lage; ihre Unhaltbarkeit (Fortsetzung.) — Amerikanische Korruption (Schlufs) — Zur Statistik der Strikes in Frankreich (Notiz.) — Die Reorganisation der Sozialdemokratie in Preufsen-Deutschland. — Eine neue „Sperrgeld"-Affaire. — Verbilligung des Eisenbahnverkehrs. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrgang 1890, September: Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (XVI. Abschnitt.) — Aus den letzten Jahren des zweiten Kaiserreiches, von Ch. Nanroy. — Feldmarschall Lord Napier von Magdala (Schlufs.) — Eine neue Welt (Planet Merkur), von C. Flammarion. — Ueber Ehre und gerichtliche Ehrenhändel, von O. Mittelstädt. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von H. Thiel. Band XIX (1890) Heft 4: Die Düngung der Moore mit Kalisilikat, von Alex. Müller-Berlin. — Betrachtungen über Assimilation und Atmung der Pflanzen IV., von U. Kreusler-Poppelsdorf. — Statistische Notizen über den vermutlichen Ursprung der in den Jahren 1881 bis 1889 in der Rheinprovinz linksrheinisch aufgefundenen Reblausinfektionen. Zusammengestellt von v. Heyden. — Ueber den Wert der Torfstreu. Entgegnung auf die Abhandlung: „Die Holzwolle als Streumaterial und ihre Zersetzungsfähigkeit von E. Ramann und v. Kalitsch", von Tacke-Bremen. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. hrsg. von (Prof.) H. Oesterley. Neue Folge. Jahrg. II (1890) Heft 8: Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1889: (Erschöpfender Auszug aus der bezl. im Supplement zu den J. Conrad'schen Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, Jahrg. 1890 veröffentlichten statistischen Jahresübersicht.) — Die Hannover'sche Lebensversicherungsanstalt. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kais. statist. Amt. Jahrg. 1890, Juniheft: Straffälle in bezug auf die Zölle und Steuern 1889/90. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende Juni 1890. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc. Juni 1890 bezw. 1. August 1889 bis 30. Juni 1890. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, Juni 1890. — Warenverkehr Juni 1890 bezw. 1. Januar bis Ende Juni 1890. — Versteuerte Rübenmengen sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Juni 1890. — Im Juni 1890 mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigte Zuckermengen. —

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrgang VIII (1890) Heft 9 (September): Bodenbesitzreform und Sozialismus, von K. Kautsky. — N. G. Tschernischewsky, II. Abteilung, von G. Plechanoff. — Die amerikanischen Uhren, von B. Zerbst. — Referat über das Buch: „Die Erlösung von Fr. Elbogen", von K. Kautsky. — etc.

Perrot's Monatsschrift für Eisenbahnreform, Handel, Industrie und Verkehr, Volkswirtschaft und Sozialreform. Jahrg. I (1890) Heft 4 u. 5, Juli und August: Die ersten Wirkungen des österreichischen Zonentarifs. — Die Eisenbahntarifreform und die Eisenbahnfachkreise. — Der Zonentarif für Schweden. — Der Zonentarif in Rufsland. — Ermäfsigung der Personentarife auf den schweizerischen Eisenbahnen. — Die Budapester elektrische Stadtbahn. — Die Reform des öffentlichen Erziehungswesens, die Militärausgaben und die zweijährige Dienstzeit. — Der Zonentarif in Ungarn und Oesterreich. — Der Zonentarif und die ministerielle Verantwortlichkeit. — Die Eisenbahnräte in Preufsen.

— Die heutigen Gütertarife auf den deutschen Eisenbahnen. — Die Handelskammer und die Eisenbahntarifreform. — Die deutschen Eisenbahnen und der Levanteverkehr. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXVI Heft 3: September 1890: Deutsche Geschichte im Mittelalter, von C. Neumann. — Die Reform der Freiheitsstrafe, von (Prof.) Franz von Liszt. — Die Hochschulferien und die Semestereinteilung, von (Prof.) Hölder. — Die Ascension der akademisch gebildeten Lehrer. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrg. 1890, Heft 9: Die Eisenbahnfahrpreise, von G. van Muyden. — Der Hypnotismus, von (Prof.) E. Kraepelin (in Dorpat.) — Federzeichnungen aus Kölns Vergangenheit und Gegenwart, von P. Kurth. — Preufsen und Deutschland in den Jahren 1887 bis 1890, von W. Müller. — Jean Jacques Rousseau im Urteile der heutigen Franzosen, von R. Mahrenholtz. — Abessinien und die abessinische Frage, von C. Spielmann (Wiesbaden). — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Organ des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften etc. Redakteur: J. Neumann. Jahrg. XVIII (1890) Nr. 6, 7, 8 und 9, Juni—September: Ein Beitrag zur Statistik über die Frauensterblichkeit nach den Erfahrungen der „Germania“, Lebensversicherungsaktiengesellschaft zu Stettin. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — Zur Statistik der Brände während des Jahres 1889.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von K. Braun. Jahrg. XXVII (1890) Band III, 2. Hälfte: Die politische Krisis der Vereinigten Staaten nach Beendigung des Unabhängigkeitskrieges, von F. C. Philippson (II. Abschnitt). — Mathematische Diskussion des Entwickelungsgesetzes der Werterzeugung durch industrielle Produktionsgruppen, von K. W. Jurisch (II. Abschnitt). — Zum Bericht über die aufserordentlichen Inspektionen der italienischen Zettelbanken, von J. S. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Block. — etc.

Zeitschrift des kgl. preufsischen statistischen Büreaus. Hrsg. von dessen Direktor E. Blenck. Jahrgang XXX. 1890. 1. Halbjahr: Das Impfwesen in Preufsen, von (Prof.) A. Guttstadt. — Verzeichnis derjenigen Gemeinden im preufsischen Staate, welche nach Lage der Gesetzgebung bei statistischen Arbeiten als Städte zu behandeln sind. — Die preufsischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1888 bezw. 1888/89, mit Rückblicken auf die Vorjahre, sowie einer Nachweisung der wichtigsten Geschäftsergebnisse der einzelnen Sparkassen, von (Regierungsrat) E. Evert. — Statistische Korrespondenz. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preufsischen Monarchie während des Kalenderjahres 1889 bezw. des Erntejahres 1888/89. — etc.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Jahrg. III (1890). Nr. 8, August: Die Haftpflicht im Telegraphenbetrieb, von Rühl. — Die „Mc Kinley Administrative Bill“ wie dieselbe seitens des Kongresses der Vereinigten Staaten genehmigt und seitens des Präsidenten durch seine Unterschrift zum Gesetze erhoben worden ist (Schlufs). — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. Aus den Protokollen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr.) F. von Liszt, K. von Lilienthal, H. Bennecke. Band X, Heft 5 und 6: Die neue positive Schule des Strafrechts in Rufsland, von A. Frassati (in Turin). — Die ergebnislosen Vorverfahren und die Praxis der Staatsanwaltschaft. Beiträge zur Reform des Strafprozesses, von (Gerichtsassessor) Juliusberg. — Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte (Preufsens) über die sogenannte „bedingte Verurteilung“. Mit einer Entgegnung von Prof. von Liszt. — Ausländische Rundschau. Oesterreich VIII. (1888 und 1889). Bericht von (Prof.) Lammasch. — Als besondere Beilage: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Band II, Heft 2 und: das italienische Strafgesetzbuch.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die irische Agrarfrage.

Von

Heinrich Herkner.

I.

Die irischen Agrarverhältnisse bis zur Reformation[1]).

Bei Völkern, die um ihre nationale Selbständigkeit ringen, erfreuen sich in der Regel die geschichtlichen Erinnerungen, selbst die aus grauer Vorzeit, einer begeisterten Pflege. Die patriotisch erregte Phantasie liebt es, die Vergangenheit möglichst glänzend auszustatten, und diesem Streben kommt gerade die Unsicherheit der ältesten Ueberlieferungen trefflich zu statten. Die große Vergangenheit soll Trost gewähren in dem Jammer der Gegenwart, sie soll aber auch dazu anfeuern, daß alle Kräfte opferfreudig eingesetzt werden für eine neue Blüte der Nation. So kommt es, daß dann häufig Fragen der Altertumsforschung, die sonst nur einem engen Kreise von Fachgelehrten zu Herzen gehen, in die Politik des Tages gezogen und von jedermann auf das leidenschaftlichste erörtert werden. Diese Beobachtungen drängen sich ganz besonders demjenigen auf, der sich mit den Emanzipationsbestrebungen der Irländer befaßt. Und schon aus diesem Grunde dürfte man die Geschichte der irischen Agrarfrage nicht ganz außer Acht lassen, selbst wenn man nicht von der Ueberzeugung durchdrungen wäre, daß ein tieferes Verständnis dieses verwickelten

1) Vgl. Sir Henry Sumner Maine: Lectures on the Early History of Institutions. Fifth Edition. London 1889, insbesondere S. 17, 18, 127, 158, 231, 248. W. E. Montgomery: The History of Land Tenure in Ireland. Cambridge 1889. S. 3—54. Fr. Seebohm: Die englische Dorfgemeinde. Heidelberg 1885. S. 141—165. E. d. Laveleye: Das Ureigentum (deutsch von Bücher). Leipzig 1879. 23. Kap. David Power Conyngham: Ireland Past and Present. New-York 1884. S. 17, 36. Hassenkamp: Geschichte Irlands. Leipzig 1886. S. 1—8. Allg. Encyklopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber. Art. Irland, von J. M. Lappenberg. (Leipzig 1845.) Letzterer Artikel auch für die folgenden Abschnitte.

Problemes nur im Wege einer geschichtlichen Erfassung gewonnen werden kann.

Es wird sich kaum eine von irischer Seite ausgehende Darstellung finden, in welcher nicht von den altirischen Zuständen und namentlich denjenigen auf dem Gebiete des Agrarwesens ein farbenreich strahlendes Bild entrollt, in welcher nicht alles Unglück und alles Leid, alle Mängel, Fehler und Gebrechen der Folgezeit nur auf die englische Herrschaft zurückgeführt würden. Irland allein vermochte den Adlern Roms zu widerstehen. Nirgends breitete sich die Lehre Christi so rasch und friedlich aus als in Irland. Es wurde die Insel der Heiligen, und erst der Glaubenseifer irischer Mönche brachte dem Abendlande und namentlich auch England die Grundlagen der Gesittung, das Evangelium. Die Smaragdinsel des Ozeans wurde zum Hort der Schulen und der Litteratur, sie galt als Heim der Kunst und Wissenschaft, als Stern, der das Dunkel des Abendlandes erhellte. Da gehörte aber auch der Grund und Boden dem Volke, und jeder Volksgenosse hatte ein gleiches Recht auf denselben. Auf dem Kontinente und in England herrschte indessen das Feudalsystem, erniedrigte das Volk und beugte es unter den Adel, dem es den Grund und Boden gab.

Andererseits haben sich seit den Tagen der englischen Invasion die meisten Engländer bemüht, die Iren als eine untergeordnete Rasse und die Zeiten ihrer Unabhängigkeit als eine Mißwirtschaft ohnegleichen darzustellen, der gegenüber die englische Verwaltung, selbst wenn sie sich Mißgriffe zu Schulden kommen ließ, noch als unschätzbare Wohlthat erscheinen mußte. Schon 1367 bezeichnete das Statut von Kilkenny das irische Recht als „verrucht und verflucht“. Edmund Spenser versicherte 1596, daß es in vielen Stücken ganz gegen die Satzungen Gottes und der Menschen verstieße, und Sir John Davis stellte es 1612 als „lüderlich und unvernünftig“ gegenüber der „ehrbaren und billigen Rechtsordnung Englands“. Dieses Recht trage die Schuld an einer Verödung und Barbarei in Irland, wie sie noch in keinem Lande, das den Namen Christi bekennt, gefunden worden sei. Beide, Spenser und Davis, berichten mit aufrichtiger Entrüstung, wie sehr die irischen Häuptlinge ihre Unterthanen bedrückt und dieselben durch übermäßige Abgaben auf das schamloseste ausgebeutet hätten.

Den einzigen Anhaltspunkt für eine unparteiische Beurteilung der altirischen Agrarverhältnisse bietet die Sammlung der Brehon-Gesetze, die in neuerer Zeit veranstaltet worden ist. Diese Gesetze sind das Werk einer Kaste von Richtern, die eben Brehon genannt wurden. Nun gehört aber die Kritik und Interpretation dieser unglaublich dunklen Aufzeichnungen zu den schwierigsten Aufgaben, die den Keltologen zugefallen sind. Es bleibt daher trotz dieser umfangreichen Sammlung noch gar vieles unklar und dem Parteigeiste zugänglich. Indessen das für die Entwickelung Maßgebende, was allein für die vorliegenden Zwecke in Betracht kommt, dürfte wohl durch die ausgezeichneten Forschungen Sir Henry Sumner Maine's in befriedigender Weise festgestellt worden sein.

Die ursprünglichsten Bande, welche die Menschen verknüpfen,

sind die der Blutsgemeinschaft. Aus der Thatsache der gemeinsamen Abstammung ergeben sich Gruppen, die als die ersten Organisationen der Menschen aufgefaßt werden können. Erst nach langer Zeit, erst nachdem ein Volk seßhaft geworden ist, verliert das blutsverwandtschaftliche Band allmählich seine Bedeutung gegenüber dem gemeinsamen Wohnsitze. Verhältnismäßig früh verwandelt sich bei den germanischen Völkern die Geschlechtsgenossenschaft in eine Markgenossenschaft. Bei den Kelten hingegen bleibt auch nach der festen Ansiedelung noch lange das blutsverwandtschaftliche Band in unverminderter Stärke erhalten, ja die ganze Organisation des Volkes beruht nur auf diesem Momente. Die Einheit bildet auch fernerhin die Sippe, ein Komplex von mehreren Familien; über der Sippe steht der Stamm, eine Zusammenfassung mehrerer Sippen, die alle ihren Ursprung auf einen und denselben Ahnherrn zurückführen. Ueber dem Stamme giebt es keine, wenigstens keine feste und dauernde Organisation mehr. Der Stamm hat den Grund und Boden in Besitz genommen und weist einzelne Teile desselben den Sippen zur Nutzung zu. Diese wieder statten jede Familie mit einem Lose aus. Ursprünglich finden von Zeit zu Zeit Neuverteilungen der Lose unter den Familien statt. Allmählich bleibt das Los dem Familienvater zur lebenslänglichen Nutzung überlassen. Bei seinem Tode aber fällt das Los an die Sippe zurück, und diese nimmt eine Neuverteilung desselben unter die vorhandenen Familien vor. Es besteht somit kein Privateigentum am Grund und Boden, sondern eine Art Agrarkommunismus, wie er ja auch der germanischen Urzeit eigentümlich war und noch heute bei den Russen, Südslaven, Indern, Javanesen u. s. w. zu finden ist.

Nach dieser Richtung bieten also die altirischen Zustände dem Verständnisse nur geringe Schwierigkeiten. Weit weniger leicht aber sind die Abhängigkeitsverhältnisse, die innerhalb der irischen Stämme sich entwickelten, zu entwirren.

An der Spitze des Stammes steht ein Häuptling. Dieser wird von den Stammesgenossen in der Weise gewählt, daß man bereits bei seinen Lebzeiten den Nachfolger bestimmt. Der gewählte Nachfolger braucht nicht der Sohn des Häuptlings zu sein. Es ist nur Sitte, daß man den Nachfolger aus der Familie des Häuptlings wählt. Dieser Nachfolger heißt Tanaist, d. h. der Zweite, und spielt in der Agrarverfassung eine bedeutsame Rolle. Er ist es, der den Grundbesitz des Stammes verwaltet.

In ganz ähnlicher Weise, wie der ganze Stamm geleitet wird vom Häuptling und dessen Nachfolger, dürften auch die Angelegenheiten der Sippe von einer Art Unterhäuptling und dessen Nachfolger verwaltet werden.

Diese Häuptlinge und Unterhäuptlinge erscheinen aber durchaus nicht als Eigentümer des Grund und Bodens und Herren ihrer Unterthanen. Sie sind ursprünglich lediglich Organe des Stammes und der Sippe. Obzwar Anführer im Kriege, ist ihre Machtbefugnis eine sehr geringe, und die Abgaben, welche sie von den Stammesgenossen erhalten, sollen sie nur in den Stand setzen, ihre öffentlich-rechtlichen

Pflichten zu erfüllen. Es sind also Steuern, keine Feudallasten. Freilich haben die Häuptlinge ein größeres Stück Land inne, und auch von der Kriegsbeute fällt ihnen ein größerer Anteil zu. Da die Kriegsbeute meist aus Vieh besteht, so sind die Häuptlinge in der Lage, an ihre Stammesgenossen oder die Mitglieder ihrer Sippe Vieh zu verleihen. Durch diese Viehleihe, die ziemliche Ausdehnung gewonnen zu haben scheint, gerät aber mancher der Genossen in ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Häuptling. Es bahnt sich eine Art Vasallität an. Der Häuptling kann aber nicht nur Vieh, er kann auch Land vergeben. Er siedelt vielfach stammesfremde Leute, die von einem anderen Stamme ausgeschlossen worden sind und als Verbannte und Obdachlose das Land durchwandern, auf seinem Grund und Boden an. Man nennt sie fuidhirs. Für die Ueberlassung des Grundstückes sind sie zu Diensten und Abgaben an den Häuptling, als den Herrn desselben, verpflichtet und durchaus abhängig. Je größer die Zahl der Leute aber wird, die in ein mehr oder minder straffes Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Häuptlinge geraten, desto kräftiger entfaltet sich natürlich dessen Macht überhaupt. Und wie so oft mag auch hier die Macht vielfach zu Mißbrauch verführt haben.

Ueber dem Stamme giebt es, wie bemerkt wurde, keine eigentliche politische Organisation mehr. Einzelne Stammeshäuptlinge aber, welche in den zahlreichen Fehden, die zwischen den Stämmen an der Tagesordnung sind, sich ein besonderes Ansehen verschafft haben, nennen sich wohl auch Könige.

So ungefähr dürften die irischen Zustände beschaffen gewesen sein, als gegen Ende des zwölften Jahrhunderts die Engländer unter Heinrich II. auf der Insel Fuß zu fassen versuchten. Die militärische Eroberung Irlands bot keine erheblichen Schwierigkeiten, denn dem irischen Volke mangelte ja eine alle seine Kräfte zusammenfassende Centralgewalt vollständig. Die verschiedenen Stammesfürsten vermochten ihren Streitigkeiten nicht zu entsagen, und ihre Zwietracht wurde so der mächtigste Bundesgenosse des Feindes. So leicht die Eroberung, so schwierig gestaltete sich aber in der Zukunft die dauernde Behauptung der englischen Macht. Für die national-irischen Agrarverhältnisse fehlte den durchaus in den Anschauungen des Feudalismus befangenen Engländern jedes Verständnis. Man glaubte ohne weiteres das Feudalsystem einführen und mittelst desselben Irland beherrschen zu können. Wenn nur die irischen Häuptlinge dem englischen Könige den Huldigungseid leisteten und ihn als Oberherrn anerkannten, gab man sich bald zufrieden. Formell galten dann für die Beziehungen zwischen dem englischen Könige und den irischen Häuptlingen oder auch den englischen Baronen, welche vielfach an Stelle besiegter irischer Fürsten getreten waren, ebenso gut die Bestimmungen des Lehnsrechtes wie in England. Die Stammesgenossen der Häuptlinge stellten sich nach englischer Auffassung als hörige Bauern dar. In Wirklichkeit freilich änderte sich zunächst in den Verhältnissen noch nichts. Die Häuptlinge, welche der englischen Krone sich unterwarfen und den

Lehenseid leisteten, hatten vermutlich auch kaum eine rechte Vorstellung von der Bedeutung, die diesem Akte nach dem Lehnsrechte zukam. Was aber die in Irland angesiedelten englischen Barone betrifft, so blieb ihnen, wenn sie sich überhaupt auf der Insel halten wollten, gar nichts anderes übrig, als in die Stellung irischer Stammesfürsten einzutreten. So nahmen sie denn auch bald irische Sitten und Gebräuche an, verheirateten sich mit Irländerinnen, und wie die englischen Schriftsteller klagen, sie wurden „Hibernis Hiberniores“. „Die englischen Kolonisten“, schrieb Sir John Davis, „nahmen irische Gewohnheiten an und wiesen das englische Recht zurück. So entarteten sie und verwandelten sich wie Nebukadnezar, der trotz seines menschlichen Antlitzes das Herz einer Bestie hatte. Oder wie diejenigen, welche den Trank der Kirke zu sich genommen hatten, in Tiere umgestaltet worden waren und sich dennoch in ihren Tiergestalten so wohl fühlten, daß sie nicht zu ihrem Menschendasein zurückkehren wollten. Es verging kein Menschenalter, und sie hatten jedes Merkmal der edlen Nation, der sie entstammten, verloren.“ Von England aus machte man die verzweifeltsten Anstrengungen, um diesen Verschmelzungsprozeß aufzuhalten. Das Statut von Kilkenny (1367) verbot den englischen Kolonisten in Irland unter Strafe des Hochverrates, sich durch Heirat oder Gevatterschaft mit den Irländern zu verbinden. Dieselbe Strafe sollte aber auch denjenigen treffen, der einen Irländer zu einer geistlichen Pfründe vorschlüge oder einen irischen Barden bei sich bewirtete. Mit Einkerkerung und Vermögenskonfiskation wurden bedroht, die einen irischen Namen annehmen oder der irischen Tracht sich bedienen würden. Diese harten Maßregeln hatten indes keinen anderen Erfolg, als daß der Rassenhaß noch mehr geschürt wurde, und die Anglo-Iren sich um so inniger an die nationalen Iren anschlossen. Der englische Einfluß sank zu einem bloßen Schatten herab.

Die feudale Konstruktion, welche die irischen Agrarverhältnisse von englischer Seite erfahren hatten, ließ also die thatsächlichen Beziehungen ziemlich unberührt. Höchstens daß vielleicht die anglo-irischen Häuptlinge ihre Stammesgenossen härter behandelten, als die national-irischen Fürsten es thaten. Wenigstens behaupten die irischen Schriftsteller, daß die Bedrückungen, von welchen die Engländer zu berichten wußten, soweit sie nicht auf Uebertreibungen zurückzuführen wären, nur für die Beziehungen der anglo-irischen Barone zu ihren Bauern zuträfen.

Erst mit der Thronbesteigung der Tudors tritt ein Umschwung ein. Erst jetzt hebt jene folgenschwere Entwickelung an, die das irische Volk allmählich seines Grund und Bodens ganz beraubte und so die irische Landfrage schuf.

II.

Von der Reformation bis zum Vertrage von Limerick. Die Epoche der Bodenkonfiskationen[1]).

Trotzdem Heinrich VII. und Heinrich VIII. in England die Macht der Barone nach Kräften zu mindern strebten, hielten auch sie noch an dem Gedanken Heinrichs II. fest, Irland im Wege des Feudalsystemes zu beherrschen. Wie sehr aber im Laufe der Zeit der englische Einfluß erschüttert worden war, zeigte ein Bericht, der im Jahre 1515 für Heinrich VIII. über den Zustand des Landes erstattet wurde. Danach waren nur noch fünf Grafschaften (Louth, Meath, Dublin, Kildare, Wexford) und auch diese nur zur Hälfte der Krone unterthan, mußten aber an die unabhängigen Stammesfürsten Tribut entrichten. Der kraftvollen Regierung Heinrichs VIII. gelang es, diesen für England so schmachvollen Verhältnissen ein Ende zu bereiten. Namentlich als dem Könige infolge der Reformation ausgedehnte Kirchenländereien zugefallen waren, ließen sich viele Stammesfürsten, um solche zu erhalten, zur Anerkennung der englischen Lehensherrlichkeit bewegen.

Solange die Reformation nur in einer Aenderung der Kirchenverfassung, nicht der Liturgie und Glaubenslehren bestand, stieß die Einführung derselben in Irland, wenigstens bei dem höheren Klerus und den Fürsten, auf einen vergleichsweise geringen Widerstand. Nur die Landgeistlichkeit und das niedere Volk wehrten sich derselben aus nationalen Gründen, denn die Reformation trat im englischen Gewande auf. Die irische Sprache sollte durch sie aus dem Gottesdienste verdrängt werden.

Erst als nach dem Tode Heinrichs VIII. auch die Liturgie wesentlich verändert werden sollte, riefen diese Bestrebungen, mit denen überdies noch Maßnahmen zur Stärkung der politischen Macht Englands in Irland parallel liefen, zahlreiche Empörungen irischer Fürsten hervor. Fast die ganze Regierungszeit der Königin Elisabeth war von derartigen Kämpfen erfüllt. Und diese Kämpfe gewannen für die Entwickelung der irischen Agrarverhältnisse die größte Bedeutung. Es wurde mehr und mehr üblich, die Ländereien der besiegten Häuptlinge für die Krone zu konfiszieren. Nach englischer Auffassung trugen ja die irischen und anglo-irischen Häuptlinge ihren Grundbesitz von dem englischen Könige zu Lehen. Sie waren Vasallen der Krone. Führten sie gegen diese die Waffen, so war das Felonie gegen den Lehensherrn, die mit der Einziehung der Güter bestraft wurde. Als

1) Montgomery S. 54—88; Hassenkamp S. 9—110; G. Sigerson: History of the Land Tenures and Land Classes of Ireland. London 1871. S. 26—90. — G. de Beaumont: L'Irlande sociale, politique et religieuse. Tome I. 3. Edition. Bruxelles 1839. S. 48—96.

Güter der Häuptlinge wurden aber nicht nur ihre persönlichen Besitzungen, sondern auch diejenigen des ganzen Stammes, dessen Häuptlinge sie waren, angesehen. Das war eine Konsequenz des in Irland eingeführten Feudalsystemes, und nun wurde dasselbe auch erst der Masse des irischen Volkes wirklich verhängnisvoll. Vergebens protestierten die Iren, daß der Grund und Boden nicht dem Häuptlinge, sondern dem Stamme zustehe, daß er ihnen nicht wegen der Haltung der Häuptlinge entzogen werden dürfe. Die Ländereien wurden rücksichtslos eingezogen und an englische Ansiedler vergeben.

Möglichst viel Land einzuziehen und darauf englische Kolonisten anzusiedeln, dieser Gedanke wird von jetzt an zum Leitsterne der englischen Politik erhoben. Auf diesem Wege soll Irland endgiltig unterjocht werden, nachdem die Verwandlung der irischen Häuptlinge in Feudalbarone so geringe Erfolge erzielt hatte.

Obgleich die Engländer, welche irischen Grund und Boden erhielten, nach den Absichten der Regierung vorwiegend englische Bauern darauf ansetzen sollten, geschah dies doch nur in geringem Umfange. Einmal ließen sich die auf dem Grund und Boden seit alters her ansässigen Iren ja nicht so leicht verdrängen, und ferner hätte man Engländern sehr günstige Ansiedelungsbedingungen bieten müssen. Die einheimischen Iren aber waren, um nur in ihrer Heimat verbleiben zu dürfen, zu allen Lasten, allen Diensten und Renten bereit. So fanden es denn die neuen englischen Grundeigentümer, die von den irischen Besitzungen doch nichts anderes als ein möglichst großes Einkommen erzielen wollten, in der Regel vorteilhafter, die Iren daselbst zu belassen. Aus diesem Grunde mußte auch die neue Anglisierungspolitik schließlich scheitern, trotzdem die Landkonfiskationen im größten Umfange erfolgten. Der Aufstand des Shane O'Neal gab Veranlassung zur Konfiskation eines großen Teiles von Ulster, derjenige O'Desmond's erlaubte der Krone 574 628 Acres in Munster einzuziehen. Man hat berechnet, daß gegen Ende der Regierungszeit der Königin Elisabeth im ganzen bereits 2 Millionen Acres von der Krone vergeben worden waren.

Unter der Regierung Jacobs I. erfolgte dann auch die ausdrückliche Beseitigung des irischen Gewohnheitsrechtes. Durch richterliche Entscheidungen wurde das ganze System des Kollektiveigentumes am Grund und Boden (Tanistrysystem) und des mit ihm verknüpften eigentümlichen Erbrechtes (Gavelkind) für aufgehoben erklärt. Die Rechte des Häuptlinges sollten fürderhin nicht mehr an den von den Stammesgenossen erwählten Nachfolger, sondern an den ältesten Sohn übergehen. Ebenso fiel der Grundbesitz eines Stammesgenossen bei dessen Tode nicht mehr an die Sippe zurück, sondern der älteste Sohn wurde zum Erben bestimmt. Als Grund dieses Vorgehens wird von Sir John Davis angegeben, daß die häufigen Aufteilungen und Versetzungen der Bauern von einem Teile nach dem anderen eine große Unsicherheit des Besitzes erzeugten und dazu führten, daß weder ordentliche Wohnungen erbaut, noch Verbesserungen des Grund und Bodens vorgenommen wurden.

Die Verwirklichung des neuen octroyierten Rechtszustandes wurde von Jakob I. Sir John Davis übertragen. Es sollte zugleich aber auch eine Auseinandersetzung zwischen den Häuptlingen und ihren Stammesgenossen erfolgen. Es galt, zu ermitteln, welche Ländereien die Häuptlinge thatsächlich in Besitz hatten. Diese sollten ihnen als Lehen auch fernerhin verbleiben. Sodann wurden die verschiedenen Naturalabgaben, welche die Stammesgenossen den Häuptlingen schuldeten, in Geldleistungen verwandelt. Das Recht der Stammesgenossen auf den Grund und Boden wurde anerkannt. Ja, gegen Uebernahme der Geldleistungen als Rente sollten sie denselben künftig als freeholders besitzen. Freilich galt das nur für die vollberechtigten, größere Landanteile besitzenden Stammesgenossen, welche für den Dienst der Juries geeignet erschienen. Die Ansprüche mancher Barone, daß die ganze Stammesbevölkerung nur „tenants at will“ seien, wurden bei dieser Regulierung ausdrücklich als unberechtigt zurückgewiesen.

All' diese Maßnahmen tragen unverkennbar das Gepräge einer Bauernbefreiung. Mögen bei dieser Auseinandersetzung auch viele Rechtsverletzungen vorgekommen sein, so dürfte die Schwierigkeit der Aufgabe dieselben wohl entschuldigen. Die Absichten der englischen Regierung waren unbedingt gute, und hätte sich die irische Agrarverfassung auf diesen Grundlagen weiter entwickeln können, so würden zum mindesten in ganz Irland jene Verhältnisse sich herausgebildet haben, deren in der Folgezeit nur die Provinz Ulster sich erfreute. In ganz Irland hätte dann der Ulster-Brauch (Ulster-Custom) Wurzel gefaßt, der dem Pächter ein Miteigentum am Grund und Boden gewährte.

Auch der um dieselbe Zeit entworfene Kolonisationsplan für Ulster enthielt wenigstens formell noch gegen die Irländer keine allzu großen Härten. Bei der Ausführung freilich sollen solche in großem Umfange vorgefallen sein.

Ganz anders aber gestalteten sich die Verhältnisse in der zweiten Hälfte der Regierung Jakobs I. Bei der Auseinandersetzung, die zwischen Häuptlingen und Stammesgenossen von Regierungs wegen vorgenommen wurde, mußten die Besitztitel der Häuptlinge festgestellt werden. Diese Feststellung entartete aber allmählich zu einer Handhabe, dieselben ihres Besitzes zu berauben. Es kamen die sogenannten „Discoverers“ auf. Dieselben machten ein Gewerbe daraus, die Rechtsgiltigkeit der Besitztitel der Häuptlinge zu prüfen und, sobald sich ein Mangel ergab, denselben bei der Landverteilungskommission anzuzeigen. Konnte bei dieser Behörde der Besitzer seine Dokumente nicht völlig vorlegen, so verlor er seine Güter, und der Angeber erhielt einen Teil derselben. Die Angeberei war also ein einträgliches Geschäft. „Alle Registraturen wurden deshalb durchstöbert und durchwühlt; selbst diejenigen, die ihre Kaufurkunden und Schenkungspatente besaßen, fielen oft den Zettelungen der Discoverers zum Opfer. Wenn man nämlich ausfindig machte, daß auf gewissen Gütern Abgaben ruhten, die an die Krone zu entrichten waren, die aber in den Wirren

des elisabethanischen Zeitalters nicht mehr eingefordert worden waren, so verlangte man jetzt die Vorlegung der Quittung, und falls eine solche nicht mehr beigebracht werden konnte, so sprach auch hier die Kommission die Konfiskation des Besitzes aus. Von Jahr zu Jahr nahmen daher jene „subtilen Plünderungen“, wie sie Burke nennt, zu, namentlich seitdem 1616 Arthur Chichester abberufen worden war. So wurden in Longford 25 Besitzer aus ihren Gütern ohne jede Entschädigung verdrängt, und noch schlimmer war ein Fall, der sich in der Grafschaft Wicklow abspielte. Einen Grundherrn, namens Byrne, suchte man auf die oben geschilderte Weise seiner Güter zu berauben, und als dies nicht gelang, schreckten die Agenten nicht davor zurück, falsche Zeugen zu dingen und eine Kriminalklage gegen ihn anhängig zu machen, um auf diese Weise eine Vermögenskonfiskation zu erwirken“ [1]).

Als Karl I. den Thron bestiegen, wandten sich die durch derartige Intriguen in ihrem Besitze bedrohten Barone Irlands an ihn mit dem Versprechen, eine ansehnliche Summe zu zahlen, wenn ihnen dagegen Sicherheit ihres Besitzes und freie Religionsübung gewährt würde. Der König nahm die Summe an und versprach, den Bitten Folge zu leisten. Dessenungeachtet wurde die unter Jakob begonnene Mißregierung namentlich in Connaught auf das schamloseste fortgesetzt. „Um dabei den Schein des Rechtes zu wahren, wurden Juries eingesetzt, denen — ein Hohn auf alle unabhängige Rechtspflege — die direkte Weisung zuging, ihre Verdikte dahin abzugeben, daß alle Besitztitel von Connaught dem Könige gehörten. Durch Drohungen eingeschüchtert, gaben die meisten Geschworengerichte den gewünschten Spruch, nur die Jury von Galway setzte diesem Verlangen ein unerschütterliches Nein entgegen“ [2]). Zur Strafe wurden die Güter der Geschworenen konfisziert und diese selbst ins Gefängnis geworfen. Im Jahre 1641 wurde die Verwaltung Irlands sogar zwei Männern anvertraut, Sir W. Parsons und Sir John Borlase, die nicht nur durchaus Kreaturen der Puritaner waren, sondern von denen der eine, der als Lord Justice zu fungieren hatte, einst für einen der berüchtigsten Discoverers gegolten hatte. Zudem bedrohte die immer wachsende Macht der Puritaner auch die katholische Religion der Irländer mit den größten Gefahren. In dieser doppelten Furcht, einmal den Grundbesitz zu verlieren und ferner die geliebte Religion verfolgt zu sehen, sind die Triebfedern für die große Rebellion, die 1641 ausbrach, zu suchen. Der eigentliche Zweck derselben war die Vertreibung und Plünderung der Engländer. Englische Schriftsteller pflegen auch von einem gräßlichen Blutbade, einer Art sizilianischer Vesper, zu berichten. Allein zeitgenössische Quellen begründen diese Anklage nicht.

Doch wie dem auch immer sein mag, jedenfalls wurde von Cromwell, der 1649 nach Irland zog, an dem Lande die schrecklichste Rache genommen. Er wütete derart, daß selbst das englische Heer kaum

---

1) Hassenkamp S. 44, 45

2) ebenda S. 50.

mehr seinen Unterhalt zu finden vermochte und dem Hungertode nahe kam. Ein Drittel des Bodens wurde eingezogen. Englische und irische Katholiken verloren in gleicher Weise ihren Besitz. Tausende wurden nach Westindien geschafft. Es erfolgte eine Massenauswanderung, wie sie erst in diesem Jahrhunderte während der großen Hungersnot von 1847 wiederkehrte. Ueber alle katholischen Länder Europas verbreiteten sich die Iren. Die Ländereien gab Cromwell seiner puritanischen Soldateska als Sold. Sein Gedanke war die Gründung einer englischen Militärkolonie wenigstens in den ergiebigsten Teilen der Insel. Die einheimische Bevölkerung sollte auf die unfruchtbarsten, unwirtlichsten Gegenden Irlands, auf Connaught, beschränkt bleiben. Alles sollte jenseits des Shannon verbannt werden außer den „bloßen Bebauern des Grund und Bodens“ und denjenigen, welche „constant good affection“ nachweisen konnten. Jene „inferior sort“ mußte erhalten bleiben, um den Acker zu bestellen. Sie sollten als Arbeiter dienen, verloren aber jeden Anspruch auf eine andere Existenz. Wer nicht nach Connaught in die Verbannung gehen wollte, mußte sich dieser Klasse zugesellen. So wurden natürlich auch alle freeholders, welche Davis unter Jacob I. geschaffen hatte, entweder vertrieben oder in die landarbeitende Klasse herabgedrückt, deren Angehörige als „tenants at will“ fürderhin galten.

In den durch Cromwell geschaffenen Zuständen dürfte somit der Ausgangspunkt für die unselige Entwickelung der irischen Agrarverhältnisse zu suchen sein.

Als Karl II. an die Regierung kam, hofften die Iren eine gründliche Beseitigung dieser Zustände. Allein ein großer Teil der Konfiskationen war bereits unter Karl I. erfolgt und konnte daher von seinem Sohne nicht leicht rückgängig gemacht werden. Nur insofern die Restauration der Stuarts Anhänger Cromwell's in Irland depossedierte, bot sich die Möglichkeit, irische Familien wieder in ihren Besitz zu bringen. Während aber 1641 vor der Rebellion immerhin noch $^2/_3$ des Landes in den Händen katholischer Iren sich befunden hatten, verblieben selbst nach der Wiedereinsetzung mancher irischer Familien durch Karl II. $^2/_3$ des Bodens den englischen Protestanten. Wichtiger als nach dieser Richtung ist Karl II. für die Entwickelung der Agrarverfassung dadurch geworden, daß es während seiner Regierung den Baronen gelang, die Allodifikation der Lehen, also eine sehr wesentliche Verstärkung ihres Besitzrechte an den Grund und Boden durchzusetzen.

Unter Karl II. begann ferner auch jene rücksichtslose englische Handels- und Gewerbepolitik gegenüber Irland, die nicht weniger als die Bodenkonfiskation den wirtschaftlichen Ruin des Landes herbeiführte. Die trefflichen Häfen und die Lage der Insel überhaupt setzten die Irländer in den Stand, einen schwunghaften Verkehr mit den amerikanischen Kolonien zu betreiben. Die Eifersucht englischer Rheder aber wußte es beim Parlament durchzusetzen, daß die 1663 er-

1) Vgl. auch: Sir Frederick Pollock, Das Recht des Grundbesitzes in England. Berlin 1889. S. 172.

neuerte Navigationsakte nur für England Giltigkeit erlangte. Dadurch wurde nicht nur der Kolonialhandel der Iren, sondern auch ihre Schiffahrt überhaupt und ihr Schiffsbauhandwerk schwer geschädigt. So konnte Swift im Jahre 1727 behaupten, daß Irland trotz seines herrlichen Bauholzes seit 50 Jahren um kein Schiff reicher geworden sei.

Ferner bestand eine ansehnliche Ausfuhr irischen Mastviehs nach England. Im Jahre 1663 setzten die im englischen Parlamente herrschenden Grundbesitzer ein Verbot dieser Einfuhr, im Jahre 1665 ein Verbot jeglicher Vieheinfuhr aus Irland durch.

Hatte Karl II. demnach durchaus nicht den Erwartungen, welche man von seiten der Iren auf ihn gesetzt, entsprochen, so schien unter Jakob II. in der That die heißersehnte katholische Restauration anbrechen zu sollen. Als Jakob II. indes ernstlich Miene machte, dieselbe ins Werk zu setzen, landete Wilhelm III. Jakob floh nach Irland, wo er von den Iren mit begeisterter Hingebung aufgenommen wurde. Sie ergriffen für ihn die Waffen, wurden aber am Boyneflusse besiegt, und 1691 fiel auch ihr letzter Platz, Limerick. Auf die Besiegung folgten, wie üblich, die Konfiskationen der Güter derjenigen, die für Jakob Partei ergriffen hatten. Man zog ungefähr 1 061 000 Acres ein. Es waren keineswegs würdige Elemente, welche diese Ländereien erhielten. Selbst ein Bewunderer Wilhelms III. wie Macaulay muß zugestehen, daß der König in seinem Eifer, persönliche Freunde zu bereichern und zu verherrlichen, nur zu oft vergaß, was er seinem Rufe und dem Wohle des Staates schuldete.

Nach diesen letzten Konfiskationen besaßen die Irländer noch $^1/_{11}$ des anbaufähigen Bodens zu eigen. Alles übrige war an Engländer übergegangen.

III.

Vom Vertrage von Limerick bis zur großen Hungersnot (1847)[1].

In den vorangegangenen Abschnitten ist der Prozeß verfolgt worden, dem zufolge das irische Volk das Eigentum am Boden seiner Heimat verloren hat. Es wird nunmehr die Frage aufzuwerfen sein: In welche Beziehungen traten die Irländer nach der Aera der Konfiskation zu dem Lande, das sie bebauten, und von welchen Folgen erwies sich die neue Agrarverfassung begleitet?

Noch unter Jakob I. war die Behauptung einiger Barone, die irischen Bauern seien bloße tenants at will, zurückgewiesen worden.

1) Montgomery S. 89—101; Sigerson S. 111—169; Hassenkamp S. 110—314; Beaumont I, S. 97—158, 247—266; Justin Huntley Mc Carthy: Ireland since the Union. London 1887. chapter I.; Systems of Land Tenure in various countries. Edited by J. W. Probyn. London 1881. (The Tenure of Land in Ireland. By the Rt. Hon. M. Longfield. chapter I, II); David Power Conyngham: Ireland Past and Present. New York 1884. S. 507—639. — Vgl. auch die kleine, aber inhaltsreiche Abhandlung von K. Kautsky: Irland. Leipzig 1880, und Sir Roland Blennerhassett: Irland. Deutsche Rundschau. XXX. S. 120—145.

Man gestand also damals dem Bauern noch ein Miteigentumsrecht am Grund und Boden zu. Das änderte sich aber im Laufe der Zeiten. Wie bereits bemerkt wurde, erfolgte unter Karl II. eine Art Allodifikation der Lehen. Während so das Recht der Grundherren sich verstärkte, wurde die Rechtsstellung der Bauern immer prekärer. Unter dem Vorwande, Betrug und Meineid zu vermeiden, erließ Wilhelm III. im Jahre 1695 ein Gesetz, dem eine große Bedeutung nach dieser Richtung zuzuschreiben ist. Danach galten alle, die Grund und Boden innehatten, für tenants at will, wenn nicht eine schriftliche Beurkundung ihres Rechtsanspruches vorlag. So gab man den Besitz der Bauern durchaus der Willkür der Grundherren preis. Indes das Gesetz machte eine merkwürdige Ausnahme. Pachten, welche den Zeitraum von 3 Jahren nicht überschritten, und bei denen das Pachtgeld mindestens $^2/_3$ des Ertrages ausmachte, sollten auch dann rechtliche Giltigkeit besitzen, wenn sie nicht schriftlich eingegangen worden waren. Es geht daraus zur Genüge hervor, wie jenes „zur Vermeidung von Betrug und Meineid“ erlassene Gesetz nur den Zweck verfolgte, mündlich abgeschlossene Verträge, die für die Iren vorteilhaft waren, für null und nichtig zu erklären, nicht aber solche, durch welche sie ausgebeutet wurden.

Warum aber gab es so wenige schriftliche Vereinbarungen zwischen Grundherren und Bauern, daß ein Gesetz, welches nur solchen rechtliche Kraft zusprach, die Bauern thatsächlich rechtlos machte? Der Grund dieser Erscheinung ist in der Rechtsüberzeugung des irischen Volkes zu suchen. Seit alters her haben die Iren sich geweigert, namentlich schriftliche Pachtverträge auf bestimmte Zeit abzuschließen, weil sie fürchteten, dadurch ihr Eigentumsrecht am Grund und Boden aufzugeben. Die Konfiskationen des Bodens hatten für den Iren nicht die Bedeutung einer Eigentumsverleihung an die englischen Grundherren gehabt. Die Iren vermochten es nicht zu fassen, daß der Grund und Boden, auf dem sie seit Menschengedenken gesessen und dem nur ihrer Hände Fleiß Erträge abgerungen, ihnen nicht mehr gehören sollte. Sie begriffen nur, daß sie besiegt worden waren, und daß sie deshalb dem Sieger Tribut schuldeten. Die Rente, die sie bezahlten, erschien ihnen nicht unter dem Gesichtswinkel eines Pachtgeldes, sondern eines Tributes an den englischen Lord, als einen Angehörigen der siegreichen Nation. Aehnlich wie auch den russischen Bauern, die selbst in den Zeiten der ärgsten Erniedrigung an dem Sprichworte festhielten: „Wir gehören ihm (dem Herrn), das Land aber gehört uns“, so ging auch den Iren das Bewußtsein niemals verloren, daß sie die eigentlichen Eigentümer des Bodens seien.

Allein auch noch von einer anderen Seite her wurde die Rechtsstellung der irischen Bauern angegriffen. Ganz entgegen den Abmachungen von Limerick, durch welche den irischen Katholiken Religionsübung wie unter Karl I. zugestanden worden war, wurden 1704 die sogenannten Penal Laws, jene berüchtigten, unglaublich harten Ausnahmegesetze gegen die Katholiken eingeführt. Dieselben sind für die Entwickelung der Agrarverhältnisse von einer keineswegs zu unter-

schätzenden Bedeutung gewesen. Danach durfte kein Katholik von einem Protestanten ein Grundstück kaufen, erben oder als Geschenk annehmen. Selbst eine Pachtung auf Lebenszeit war ihnen verboten. Der längste Termin, auf welchen hinaus eine Pacht abgeschlossen werden durfte, betrug 31 Jahre, und einer solchen Pachtung kam auch nur dann rechtliche Giltigkeit zu, wenn das Pachtgeld mindestens $^2/_3$ des Reinertrags in Anspruch nahm. Steigerte sich die Ertragsfähigkeit des Grundstückes infolge von Meliorationen, die der Pächter vorgenommen hatte, und trat nicht sofort eine entsprechende Erhöhung des Pachtgeldes ein, so ging die Pachtung ohne weiteres an den ersten besten Protestanten über, der davon Anzeige erstattete. Die Folge derartiger Bestimmungen war natürlich eine entsittlichende Spionage.

Dem Katholiken wurde ferner die Testierfreiheit genommen. Sein Gut erbten alle seine Kinder zu gleichen Teilen. In bewußter Absicht führte man so eine weitgehende Zersplitterung des irischen Besitzes und damit eine weitere Verarmung des irischen Volkes herbei. Namentlich sollten durch diese Maßregel auch die geringen Reste einer irischen Grundaristokratie, die sich noch erhalten hatte, zertrümmert werden. Trat aber der älteste Sohn eines Katholiken zur englischen Hochkirche über, dann erbte er den ganzen Besitz seines Vaters entsprechend den englischen Rechtsanschauungen.

Zudem waren die Katholiken aller bürgerlichen Rechte und der freien Ausübung ihrer Religion vollständig beraubt worden. Sie waren geächtet, recht- und friedlos.

Eine furchtbare Ergänzung fand dieses ganze zum Verderben der irischen Bauern eingeführte Agrarsystem noch an dem Pfand- und Schuldrecht. Es genügte nicht, dem Grundherrn die Möglichkeit zu geben, hohe Renten von den Bauern zu verlangen, er mußte auch in den Stand gesetzt werden, die pünktliche Bezahlung derselben zu erzwingen. Die harten Bestimmungen, die das Feudalrecht nach dieser Hinsicht bereits enthielt, erfuhren noch eine außerordentliche Verschärfung. Behauptete der Grundherr, der Bauer schulde ihm noch Rente, so konnte er, ohne an das Gericht gehen und seinen Anspruch beweisen zu müssen, einfach durch seinen Vogt die Güter des Bauern mit Beschlag belegen. Der Bauer aber konnte die Güter nur auf sehr umständliche Weise wieder zurückerhalten. Damit er davon abgehalten würde, gegen den Grundherrn gerichtlich aufzutreten, mußte er doppelte Kosten bezahlen, wenn er den Prozeß verlor. Nach gemeinem Pfandrecht durften die gepfändeten Güter nicht verkauft werden. Das war den Grundherren lästig, und es wurde ein Gesetz erlassen, das sie zum Verkaufe berechtigte. Man konnte ferner nicht die reifenden Früchte mit Beschlag belegen. Doch das Parlament ermächtigte den Grundherrn auch bald, die Frucht, sobald sie nur aus dem Boden sproß, zu pfänden.

Nicht genug daran. Der Apparat der Gesetzgebung mußte noch weiter für die Interessen der Grundherren arbeiten. Es wurden Gesetze gegeben, welche die Austreibung des Bauern wegen Nichtbezahlung der Rente erleichterten, welche die Vertreibung unter Umständen auch dann

gestatteten, wenn er seinen Verpflichtungen durchaus entsprach. So wurde jeder Schatten eines Rechtes des Bauern auf den Grund und Boden beseitigt.

Wer aber waren die Leute, deren Willkür die irischen Bauern so vollständig preisgegeben wurden? Es wird von keiner Seite bestritten, daß die Elemente, die bei den verschiedenen Konfiskationen bedacht wurden, oft sehr zweifelhaften Charakters waren, Personen, von denen durchaus nicht zu erwarten stand, sie würden nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten einer Grundaristokratie ausüben. Ein großer Teil derselben ließ sich überhaupt gar nicht in Irland nieder. Es entwickelte sich das vielbeklagte Absenteetum. Zuweilen $^3/_4$, immer aber mehr als die Hälfte des Landes gehörte Leuten, die nicht in Irland wohnten. Sie sahen die irischen Besitzungen lediglich als Rentenquelle an, frei von allen sozialen Verpflichtungen. Und nicht nur in sozialer Hinsicht, auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, mußte das Absenteewesen dem Lande zum Verderben gereichen. Dies bedarf, da es heute niemand mehr in Abrede zu stellen wagt, wohl keines weiteren Nachweises. Um die Mitte dieses Jahrhunderts freilich gab es auch Sophisten der politischen Oekonomie, welche haarscharf bewiesen, daß der Absenteeism wirtschaftlich durchaus unbedenklich und harmlos sei [1]).

Auf welche Weise machten diese Absentees nun ihre Besitzungen nutzbar? Man verpachtete dieselben an einen für zuverlässig und zahlungsfähig bekannten Mann im großen und für lange Zeit. Dieser Oberpächter, der selbst häufig ein reicher und vornehmer Mann war, verpachtete den übernommenen Komplex wieder an verschiedene Zwischen- und Unterpächter. Erst diese verpachteten unmittelbar an den irischen Bauer. So zerfiel eine Besitzung von mehreren Tausenden von Acres allmählich in einzelne Pachtungen von 30 Acres und weniger. Es kam selbst vor, daß der Irländer erst von der fünften oder sechsten Zwischenperson pachtete. Alle diese Zwischenpersonen (middlemen) aber wollten Gewinne machen, und das konnte doch nur auf Kosten der Bauern geschehen. So erreichten die Renten eine ungeheure Höhe. Der Bauer bezahlte zuweilen für 1 Acre, von dem der Eigentümer 7 sh. bezog, 2 Pfund pro Jahr, ja, die Rente soll in einzelnen Fällen selbst das Zwölffache des vom Eigentümer bezogenen Betrages erreicht haben [2]). Von den Middlemen, die selbst wieder an die Oberpächter oder Eigentümer unter allen Umständen die Pachtsumme zu entrichten hatten, durfte der Bauer keine Spur von Nachsicht und Geduld erwarten.

Dieses Aussaugesystem war es aber nicht allein, das die Renten auf eine unerschwingliche Höhe schraubte. In der Zeit der Penal Laws waren ja Renten, die nicht $^2/_3$ des Reinertrages absorbierten, für ungesetzlich erklärt worden. Dies giebt schon einen Begriff, wie sehr

1) Man vergleiche die treffende Abfertigung derselben durch Longfield (Systems of Land Tenure in various countries, London 1881) S. 8 u. fg.

2) S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. St. Petersburg 1861. S. 343.

man davon durchdrungen war, daß dem Bauer außer dem unumgänglich notwendigen Lebensunterhalte nichts verbleiben dürfe. Seine Existenzberechtigung bestand nur darin, daß er für die englischen Herren arbeitete. Die Unsicherheit des bäuerlichen Besitzrechtes gewährte dem Eigentümer oder dessen Vertreter jederzeit die rechtliche Möglichkeit, die Rente, sobald das die wirtschaftlichen Verhältnisse zuließen, weiter zu steigern. Man brauchte nur mit der Austreibung zu drohen. Das wirkte unbedingt. Der Bauer verlor ja bei der Vertreibung sein ganzes Hab und Gut, die Arbeit und die Kapitalien, die er in das Gut gesteckt, das Häuschen, das er darauf errichtet. Denn während es in England üblich war, daß der Grundeigentümer die größeren Meliorationen auf eigene Kosten vornahm und dem Pächter auch die Gebäude herstellte, mußte der irische Bauer all das aus eigener Tasche bestreiten, ohne daß er bei der Austreibung eine Entschädigung erhielt. Der Irländer mußte also unter allen Umständen zahlen, zahlen selbst, wenn die Rente so hoch war, daß sie nicht mehr aus dem Ertrage des Grund und Bodens gedeckt werden konnte, sondern seinen Arbeitslohn angriff. So wurden die Renten zu „rack-rents“, zu Renten, welche man nach altirischem Rechte nur vom Feinde verlangen durfte.

Der Irländer mußte sich aber auch deswegen jede Steigerung der Rente gefallen lassen, weil es für ihn keine andere Möglichkeit, sein Dasein zu fristen, gab, als ein Grundstück zu pachten und Landwirtschaft zu treiben. Jeder andere Erwerb war dem sich rasch vermehrenden Volke verschlossen. Die schon unter Karl II. begonnene Vernichtung des irischen Handels und Gewerbfleißes wurde systematisch fortgesetzt. Unter der Königin Anna gestattete man Irländern den Gewerbebetrieb nur unter der Bedingung, daß sie besonders vexatorische Steuern, die sogenannten Quartalsgelder, entrichteten. Abgesehen von der Leinenmanufaktur durfte auch kein Ire in seinem Geschäfte mehr als zwei Lehrlinge halten. Die aufblühende Wollindustrie Irlands wurde der englischen geopfert. Man verbot die Ausfuhr irischer Wollzeuge nach anderen Ländern als England und Wales. Allein auch dahin war der Export nur gegen einen Ausfuhrzoll von 20 % des Wertes zulässig. In Gegenden, wo die Wollindustrie geblüht hatte, war 22 Jahre nach dieser Maßregel kein Webstuhl mehr zu finden. Tausende von Arbeitern mußten durch die öffentliche Wohlthätigkeit erhalten werden. Schließlich verbot man auch noch die Einfuhr irischer Leinzeuge nach England. So wurden die Wunden, die das Agrarsystem dem Lande schlug, noch durch die englische Wirtschaftspolitik vertieft.

Die Lebenshaltung der Iren erreichte die denkbar niedrigste Stufe. Sie wohnten in elenden Lehmhütten, die häufig nur eine Oeffnung besaßen. Dieselbe diente als Thür, Fenster und Rauchfang. In der Hütte lebten aber auch die Haustiere, das Schwein und die Hühner. Selbst die Bauern, welche dazu imstande gewesen wären, scheuten sich, eine bessere Wohnung zu bauen. Nahm jemand eine Verbesserung vor, so war das für den Verpächter ein Zeichen, daß der Bauer zu

Wohlstand gelangt war, daß er also zu wenig Rente bezahlte. Und man konnte dann um so eher eine Erhöhung derselben vornehmen, weil ja durch die Verbesserung das Interesse des Bauern an der Hütte gewachsen war. Der Anbau der Kartoffel gewann eine große Ausdehnung, denn mittelst desselben vermochte man noch am ehesten einer kleinen Bodenparzelle die notwendige Nahrung abzugewinnen. Das Grundstück gewährte die Nahrung, die Rente bezahlte man aus dem Arbeitsverdienste, den man als Wanderarbeiter in England zur Zeit der Ernte erwarb. In dem Maße als die Kartoffel das wichtigste Nahrungsmittel der Irländer wurde, nahm auch der Genuß von Branntwein überhand.

In geistiger Beziehung waren übrigens die Verhältnisse nicht weniger betrübend als in wirtschaftlicher. Um das Schulwesen und die Bildung des Volkes kümmerte sich England nicht. Nur der katholischen Religion und ihren Dienern, an welchen die Iren mit unerschütterlicher Treue hingen, ist es zu danken, daß sie nicht auch in sittlicher Hinsicht vollständig verkamen.

Solange die Penal Laws in Kraft standen, konnte von einer selbständigen politischen Thätigkeit natürlich keine Rede sein. Erst 1793 erhielten die katholischen Iren wieder das Stimmrecht zurück. Freeholders, also Inhaber von Pachtungen auf unbestimmte Zeit, sollten stimmberechtigt sein, wenn ihr Besitz mindestens ein jährliches Erträgnis von 40 sh. abwarf. Man ging also mit dem Stimmrecht ziemlich weit herab. In agrarischer Hinsicht gereichte diese politische Reform dem Lande aber eher zum Schaden. Um ihren Einfluß bei den Wahlen zu stärken, sahen sich nunmehr die Grundeigentümer veranlaßt, auf ihren Besitzungen möglichst viele stimmberechtigte Pächter zu schaffen. So wurden eine große Zahl von 40 sh-Freeholds, Pachtungen auf Lebenszeit, begründet, die Zahl der Zwergpachtungen also wesentlich vermehrt. Im Jahre 1795 zählte man 40 sh.-Freeholds nur 4768, im Jahre 1828 waren es bereits 191 732. Als aber im Jahre 1829 durch die Akte betreffend die Emanzipation der Katholiken die Stimmberechtigung an einen Besitz geknüpft worden war, dessen Ertrag mindestens auf 10 Pfund sich belief, hatten die Grundeigentümer kein Interesse mehr an den kleinen Freeholds und strebten danach, dieselben möglichst bald in größere Farmen zusammenzulegen. Das ließ sich natürlich nur im Wege der Vertreibung der kleinen Bauern durchführen. Dieselbe konnte aber leicht vorgenommen werden, da die meisten Renten schuldeten. Im Jahre 1830 zählte man daher auch nur noch 14 246 40 sh-Freeholds.

Diese Thatsachen dürften zur Genüge darüber aufklären, was es mit den politischen Rechten der Pächter für eine Bewandtnis hatte. Es galt einfach für selbstverständlich, daß diese nur nach den Befehlen der Grundeigentümer wählten.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die nationale Seite der Entwickelung, so zeigt sich, daß eine Vernichtung des irischen Volkstums, wie sie von Cromwell angestrebt und auch in der Folge gelegentlich immer wieder einmal von neuem versucht wurde, nicht nur nicht

erfolgte, sondern daß sogar viele dieser Maßnahmen das Gegenteil des Gewollten herbeiführten. Die ganze politische und wirtschaftliche Aechtung, welche auf dem Iren lastete, zwang ihn, bei der Bewerbung um eine Pacht Bedingungen anzunehmen, denen sich ein Engländer oder Ausländer nie unterworfen haben würde. Schon aus diesem Grunde mußte der Versuch, die irischen Bauern durch englische Pächter zu verdrängen, erfolglos bleiben. Die irischen Grundeigentümer waren eben durchaus nicht geneigt, sich aus nationalpolitischen Rücksichten mit niedrigeren Renten zu begnügen. Man wollte auch einmal Deutsche, Pfälzer, in Irland ansiedeln. Da schwur ein Landlord in Munster, er würde nie einen von ihnen aufnehmen, denn jeder dieser deutschen Protestanten glaube ebensogut Mensch zu sein, wie er selbst.

Mehrere Versuche, welche die Irländer im Laufe des 18. Jahrhunderts unternahmen, den auf ihnen lastenden Druck abzuwälzen, kommen für die vorliegenden Zwecke nicht in Betracht, da sie keinerlei Folgen für die herrschende Agrarverfassung zeitigten.

IV.

Die große Hungersnot und ihre Folgen[1]).

Die Devon-Kommission, welche im Jahre 1843 zur Untersuchung der irischen Agrarverhältnisse eingesetzt worden war, hatte berichtet, es sei unmöglich, die Leiden und Entbehrungen, welche die Häusler und Arbeiter und deren Familien in den meisten Teilen des Landes erduldeten, angemessen zu beschreiben. Ihre Hütten böten selten einen Schutz gegen das Wetter, ein Bett oder eine Bettdecke sei ein ungewohnter Luxus. In vielen Gegenden bilde die Kartoffel die einzige Nahrung, Wasser den einzigen Trank. Und John Stuart Mill hatte seine Darstellung der irischen Zustände dahin zusammengefaßt, daß die Grundeigentümer dem Boden nichts zurückerstatteten, daß sie dessen ganzen Ertrag verzehrten, abgesehen von den Kartoffeln, welche unumgänglich nötig wären, um die Bewohner vor dem Hungertode zu bewahren. Was aber geschah, wenn die Kartoffeln einmal mißrieten? Dann verwandelte sich die chronische Hungersnot in eine akute. Von den zahlreichen Mißernten sind es aber namentlich diejenigen gegen Ende der vierziger Jahre gewesen, welche einen selbst für Irland außerordentlichen Notstand erzeugten.

1) Montgomery S. 101—114; A. M. Sullivan, New Ireland. 3. ed. London 1877. 2. vol. David Bennet King: The Irish Question. New York 1882. S. 72—80; T. P. O'Connor: The Parnell Movement. London 1889. S. 15—84; Geo. B. Wilkinson: Repeal, Die Beschwerden Irlands gegen England. Berlin 1849. S. 120—138; Jasper W. Rogers: Facts for the Kind-hearted of England as to the wretchedness of the Irish Peasantry. London 1847. L. de Lavergne: Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, de l'Écosse et de l'Irlande. Paris 1854. S. 433—452. K. Marx: Das Kapital. I. 3. Auflage. Hamburg 1883. S. 722—737.

Schon im Herbste des Jahres 1845 machten sich die ersten Zeichen der Kartoffelkrankheit bemerkbar. O'Connell lenkte auch sofort die Aufmerksamkeit der maßgebenden Kreise auf diese bedenklichen Erscheinungen. Während die Kartoffeln zum Teil mißraten waren, fiel die Ernte der übrigen Feldfrüchte ganz vorzüglich aus. Große Massen von Getreide wurden daher ausgeführt aus einem Lande, das einer Hungersnot entgegentrieb. O'Connell verlangte deshalb Ausfuhrverbote, sowie Erleichterungen für die Einfuhr von Getreide, Suspension der Kornzölle. Die Haltung der Regierung war unschlüssig. Es wurden umständliche Untersuchungen angestellt. Endlich entschloß man sich doch zur Aufhebung der Kornzölle. Außerdem wurden einige Beträge gewährt, um öffentliche Arbeiten zur Unterstützung der Arbeitslosen vornehmen zu lassen. Den großen Ernst der Lage aber wollte man immer noch nicht anerkennen. Mit frivolem Optimismus wurde behauptet, das Ganze sei nur ein Parteimanöver der irischen Führer.

Trotz der Fehlernte des Jahres 1845 wurden auch noch im Jahre 1846 Kartoffeln in größtem Umfange angebaut. Anfangs August zeigten sich bereits die Vorboten des hereinbrechenden Notstandes. Ein gelblich-weißer Nebel entstieg den Kartoffelfeldern. Er war trocken und von widerlichem Geruche. Innerhalb weniger Tage war die ganze Kartoffelernte dahin. Da erfaßte das Volk eine Art Betäubung. „Es war“, wie A. M. Sullivan schildert, „ganz gewöhnlich, den Häusler mit seiner Familie an dem Gartenzaun sitzen zu sehen, hinstarrend in schwermütigem Schweigen auf die verdorbene Frucht, die ihre letzte Hoffnung gewesen war. Nichts konnte sie aufrütteln. Sprach man sie an, so antworteten sie nicht. Suchte man sie zu trösten, so schüttelten sie den Kopf. Niemals habe ich eine so plötzliche und furchtbare Verwandlung gesehen.“ Manche flohen in die Städte, andere wanderten auf den Landstraßen dahin in der unbestimmten Hoffnung, irgendwo Nahrung zu erhalten. Sie griffen nach allem, was Unterhalt versprach. Die Kadaver von Hunden, Pferden und Eseln galten für Leckerbissen. Mancherorts fand man Leichen mit Gras im Munde und Magen. Wilder Senf, Brunnenkresse und Seegras, ja selbst verdorbene Kartoffeln wurden verschlungen. Die den irischen Bauer sonst kennzeichnende Heiterkeit verschwand vollkommen. Allenthalben lagen Leichen auf den Straßen umher. In der Umgebung von Clifden mußte ein Straßeninspektor 140 Leichen auf der Straße zusammenlesen lassen, um sie zu begraben. Alle Gestorbenen den christlichen Gebräuchen entsprechend zu begraben, war gar nicht mehr möglich. Man hatte alle Mühe, die herumliegenden Leichen einfach zu verscharren. Die Dörfer hatten einen Gemeindesarg, der von früh bis abends herumgeschickt wurde, um die Leichen zur Bestattung abzuholen. Dennoch lagen selbst verweste Körper allenthalben umher. Die niedrigsten Schätzungen beziffern die Zahl derjenigen, welche in jenen schrecklichen Zeiten teils unmittelbar durch Hunger, teils durch Hungerkrankheiten und durch die Cholera, die später auch auftrat, umkamen, auf etwa 300 000.

Anfänglich scheuten sich die Leute noch, die Armen- und Arbeits-

häuser aufzusuchen. Bald aber drängten sie sich massenweise dahin. In Westport suchten z. B. an einem einzigen Tage 3000 Personen in dem Armenhause Unterkommen, während das Gebäude schon mehr als überfüllt war.

Und dieses unsägliche Elend herrschte, trotzdem schließlich von der englischen Regierung und der Privatwohlthätigkeit geradezu gigantische Anstrengungen zur Bekämpfung desselben unternommen wurden. Erst wurden 20000, dann 97000, im ganzen 734000 Personen von der Regierung bei den öffentlichen Arbeiten beschäftigt. Im Jahre 1848 erhielten 2043000 Personen Armenunterstützung. „Selbst die dunkle Wolke der irischen Hungersnot", schreibt A. M. Sullivan in seinem „New Ireland", „hat ihren Silberrand. Das Volk von England benahm sich edelmütig. Von jeder größeren Stadt Englands ergossen sich Unterstützungen, die zusammen auf Hunderttausende von Pfunden sich beliefen .... Keine angemessene Anerkennung ist noch jenen irischen Grundeigentümern gezollt worden — und es waren Männer von jeder Partei und jedem Glauben — welche als Märtyrer der Pflicht in jener schrecklichen Zeit zu Grunde gingen, die nicht zurückschreckten vor den verpesteten und verseuchten Armen- und Arbeitshäusern."

Mißernte, Hungersnot und Epidemien waren es übrigens nicht allein, die Irland tiefe, schmerzliche Wunden schlugen. Ein ansehnlicher Teil der Bauern wurde um eben diese Zeit durch die Grundeigentümer aus ihren Farmen vertrieben.

Im Jahre 1838 war endlich auch für Irland ein Armengesetz eingeführt worden, demzufolge die Grundeigentümer einen großen Teil der Armenlasten zu übernehmen hatten. Der Wunsch, sich diesen Lasten zu entziehen, die Unannehmlichkeit, es mit vielen kleinen Pächtern zu thun zu haben, ferner der Umstand, daß in den Zeiten der Not nur wenige Bauern imstande waren, die schuldigen Renten voll zu entrichten, all das bestimmte so manchen Landlord, wenigstens den kleineren, ärmeren Bauern zu kündigen und sie weiterhin gewaltsam auszutreiben. Ja, die Vertreibungen, welche in dieser Zeit der allgemeinen Not nur um so aufreizender und empörender wirken mußten, gewannen eine solche Ausdehnung, daß sich das Parlament zum Einschreiten veranlaßt fand. Ein Gesetz traf dann die Bestimmung, daß die Vertreibungen mindestens 48 Stunden vorher den Armenverwaltungen angezeigt werden mußten, damit diese in den Stand gesetzt würden, für die Ausgetriebenen Unterkunft zu beschaffen. Es war früher vorgekommen, daß Hunderte an einem Tage ohne Wissen der Armenverwaltung aus ihrem Heim vertrieben worden waren. Diese hatte dann nicht plötzlich für eine solche auf die Straße geworfene Menge entsprechende Fürsorge zu treffen vermocht. Es wurde ferner verboten, Vertreibungen zwei Stunden vor Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang vorzunehmen, ebenso am Weihnachtstage und am Charfreitage. Der Umstand, daß solche Forderungen erst vom Gesetze gestellt werden mußten, um Berücksichtigung zu finden, kennzeichnet

die Lage in Irland zur Genüge. Und trotzdem dieses Gesetz in den Beschränkungen, die dem austreibenden Grundeigentümer auferlegt wurden, gewiß nicht allzu weit ging, wurde es keineswegs allenthalben beachtet. Es wird von einer Vertreibung berichtet, die in der Nacht des Neujahrstages erfolgte. Die Bewohner wurden mit ihren hilflosen Kindern aus den Hütten geworfen und der Kälte einer Winternacht — es war an der rauhen Westküste des Landes — rücksichtslos preisgegeben. Einige der Kinder waren krank. Die Eltern hatten inständig gefleht, sie noch bis zum Morgen in der Hütte zu lassen. Alles vergebens. Nach offiziellen Aufnahmen wurden in der Zeit von 1849 bis 1851 263000 Personen ausgetrieben.

Was fingen diese Unglücklichen an? Es blieb ihnen kein anderer Ausweg offen, als auszuwandern. Den Boden der Heimat aber verlassen müssen, das war der härteste Schlag, der den Iren treffen konnte, der mit schwärmerischer Hingebung an seinem Volke, seinem Lande, dessen Sitten und Gebräuchen hängt. Gleichwohl zogen in der Zeit von 1849—1860 1551000 Iren in die Fremde. Ein Teil wandte sich nach England, ein anderer nach den Vereinigten Staaten. Soweit der Ire aber auch hinauswandern mochte in die Ferne, stets nahm er noch an den Geschicken der teuren Heimat den innigsten Anteil, er schreckte vor den größten Opfern nicht zurück, wenn er glaubte, die Sache seines Volkes dadurch zu fördern.

Die Auswanderung wurde von seiten der englischen Regierung aufs eifrigste unterstützt. Verkündete die herrschende Doktrin doch, das irische Elend entspringe nur der Uebervölkerung und könne daher auch nur durch massenweise Auswanderung beseitigt werden. In der Zeit von 1851—1881 sind 2715000 Irländer ausgewandert, die Bevölkerung der Insel hat um mehr als ein Drittel abgenommen, auf den Kopf der Bevölkerung entfielen im Durchschnitte 1841 2,5 Acres, 1881 aber 4 Acres, und doch war gerade im Jahre 1881 die Lage in Irland ernster denn je! Die Verwandlung von Acker- in Weideland hielt eben mit der Auswanderung mehr als gleichen Schritt, und es waren die kräftigsten, tüchtigsten Elemente der Bevölkerung, die sich eine neue Heimat suchten.

Außer der Uebervölkerung wurde noch der Kapitalmangel des Landes als Ursache des Notstandes angesehen. Irland sollte durch mehr Kapital befruchtet werden. Dieses Ziel hoffte man vermittelst des „Incumbered Estates Act“ von 1849 zu erreichen. Das genannte Gesetz erleichterte den Verkauf überschuldeter Güter, der nach gewöhnlichem englischen Recht fast unmöglich ist, ganz beträchtlich. Man wollte so den verarmten Eigentümer von dem, was für ihn nicht ein Vorrecht, sondern eine Last war, vom Grund und Boden, den er nicht entsprechend nützen und verwalten konnte, befreien und denselben in die Hand kräftiger, unternehmungslustiger Leute bringen, wie Gladstone einmal treffend die Absicht des Gesetzes kennzeichnete. In der That sind auch durch dieses Gesetz Güterverkäufe in großer Zahl bewerkstelligt worden. Dieselben dürften bis jetzt sich auf ungefähr 52 Millionen belaufen. An die Stelle der alten Grundeigen-

tümer traten so vielfach neue, kapitalreichere. Dieser Wechsel schlug für die irischen Bauern aber keineswegs zum Vorteil aus. Die neuen Besitzer ließen sich noch weit mehr als die alten lediglich von ihren geschäftlichen Interessen leiten. Sie gingen mit Austreibungen, sobald diese gewinnbringend erschienen, auf das rücksichtsloseste vor. Und das war nach der Aufhebung der Kornzölle wirklich der Fall. Die Produkte der Viehzucht stiegen ungemein im Preise, während die Getreidepreise erst eine nur mäßige Steigerung, dann aber eine zurückgehende Tendenz aufwiesen. So bot also die Verwandlung kleiner Ackerfarmen in größere Weidegüter unzweifelhafte Vorteile. In der Zeit von 1849—1886 wurden mehr als eine halbe Million Personen ausgetrieben, das Weideland wuchs ständig auf Kosten des Ackerlandes, die kleinen Pachtungen, gegen welche man zunächst vorging, verringerten sich, während die größeren an Zahl zunahmen.

Von dieser Entwickelung legen die folgenden Ziffern ein sprechendes Zeugnis ab:

Es betrugen die Dubliner Marktpreise im Mittel:

Fruchtgattung	1855		1865		1875		1885		1886	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
Weizen per 112 lbs.	12	0	12	0	9	6	8	6	6	4
Hafer „	9	0	7	6	8	0	8	0	6	3
Gerste „	10	0	8	0	8	6	7	6	6	6

Es betrugen die Viehpreise auf dem Ballinasloe-Markt im Mittel:

Viehgattung	1851			1861			1871			1881			1886		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Ochsen . .	7	12	6	14	10	6	16	8	9	16	10	0	14	7	6
Färsen . . .	9	12	6	13	10	6	16	8	9	17	7	6	14	5	0
Widder . .	2	0	0	2	6	3	3	2	3	2	15	3	2	7	8
Mutterschafe .	2	0	6	2	2	6	3	10	0	2	1	9	2	3	0

Statistik der Bodenbenutzung Irlands:

Art der Nutzung	1851	1861	1871	1881	1886
	Acres	Acres	Acres	Acres	Acres
Ackerland . .	4 612 543	4 344 330	3 792 393	3 194 346	2 939 708
Wiesen u. Klee	1 246 408	1 546 206	1 829 044	2 001 029	2 094 138
Weideland . .	8 748 577	9 533 529	10 413 991	10 109 625	10 160 292

(Die vorstehenden Tabellen nach: Report of the Royal Commission on the Land Law Irland Act, 1881, and the Purchase of Land (Irland) Act, 1885. Vol. II. Minutes of Evidence and Appendices. Dublin 1887. Appendix C. Paper N[0] 5. S. 952, 953, 955.)

Statistik der landw. Betriebe Irlands nach der Größe der Betriebsfläche:

	1851	1861	1871	1880	1886
unter 1 Acre . .	37 728	40 080	48 448	50 613	47 800
1—5 Acres . .	88 083	85 469	74 809	64 292	61 100
5—15 Acres . .	191 854	183 931	171 383	161 335	157 600
15—30 Acres . .	141 311	141 251	138 647	136 518	134 800
über 30 Acres . .	149 090	157 833	159 303	161 472	162 800

(Nach King, The Irish Question. New-York 1882. S. 17, und The Speakers Handbook on the Irish Question. Published for the Liberal Unionist Association. London. S. 56.)

V.

Die erste Landakte Gladstone's (1870) und deren Vorgeschichte[1]).

Die allgemeine Gährung, welche im Jahre 1848 die Völker Europas ergriff, war in Irland noch durch die entsetzlichen Eindrücke der Hungersnot wesentlich verstärkt worden. Es traten mannigfache revolutionäre Bestrebungen zu Tage. Für die Entwickelung der irischen Landfrage beansprucht indes nur die „Democratic Association“ ein gewisses Interesse. Sie forderte den Boden Irlands für das irische Volk zurück und verlangte die Verwandlung der Pächter in Eigentümer. Der Schrecken, in welchen die Bauern durch die zahlreichen Austreibungen versetzt wurden, führte auch zur Gründung von besonderen Pächter-Schutzvereinen, an deren Stelle 1850 eine Irische Pächterliga trat. Unsicherheit des Besitzes und unerschwingliche Renten, das waren die Mißstände, welche die irischen Bauern zunächst und am meisten bedrängten. Die Pächterliga forderte daher auch vor allem eine Abhilfe nach dieser Hinsicht. Sie forderte die sogenannten 3 F's, welche seit jener Zeit in der Agrarbewegung eine große Berühmtheit erlangt haben. Die 3 F's sind fixity of tenure, fair rent und free sale. Dem Pächter, der seinen Verpflichtungen pünktlich nachkommt, soll keine Kündigung und Vertreibung widerfahren dürfen. Die Rente soll billig sein, sie soll nicht nur durch den ungezügelten Wettbewerb bestimmt werden, keine „competition-“ oder „commercial rent“ sein. Das durch die fixity of tenure erworbene Recht auf die Pachtung soll der Pächter unter gewissen Einschränkungen veräußern dürfen.

Dieses Programm der Pächterliga fand sich in einem Teile Irlands bereits verwirklicht, nämlich in Ulster als sogenannter Ulster Brauch (Ulster Custom, Ulster Tenant Right). Die in der Provinz Ulster an-

1) Montgomery S. 115—155; Sigerson S. 169—191; Longfield chapt. XI (Systems of Land Tenure in various countries). King S. 72—99; Justin Mc Carthy S. 125—211. T. P. O'Connor S. 84—139; George Campbell: The Irish Land. London 1869. Édouard Hervé: Les origines de la crise irlandaise. IV. Le Fenianisme. Revue des Deux Mondes. Paris, 1 août 1882. L. v. Ompteda: Die irische Landfrage. Preufsische Jahrbücher. XLVII. S. 242 ff. u. S. 361 ff.

sässigen Bauern waren der Mehrzahl nach Protestanten. Zwischen ihnen und ihren Landlords bestanden daher wenigstens keine religiösen Gegensätze. Die Beziehungen zwischen beiden Klassen waren hier friedlicher und ständiger. So konnte sich eben jenes Gewohnheitsrecht entwickeln, das die Pächterliga für ganz Irland anstrebte. Es wurde lebhaft agitiert, und eine beträchtliche Zahl von Vertretern dieses Programmes gelangte ins Parlament. Dennoch erzielte man keinen praktischen Erfolg. Die englische Regierung verstand es, die Führer der Bewegung durch Verleihung von einträglichen Aemtern in die englische Interessensphäre zu ziehen. So verfiel die ganze Partei fast ebenso rasch, als sie emporgekommen war. Politisch-revolutionäre Bestrebungen waren es, die gegenüber den agrarischen Fragen neuerdings in den Vordergrund traten. Man erwartete von seiten der Iren, daß England in den amerikanischen Bürgerkrieg verwickelt werden würde, und hielt deshalb die Zeit für eine Erhebung gekommen. Von den in Amerika lebenden Irländern wurde die Irish Republican Brotherhood begründet. Später gab man dieser Verbindung den Namen Fenian Brotherhood zum Andenken an eine alte, sagenhafte Kriegergenossenschaft, deren Angehörige Feni geheißen hatten. Von diesem Geheimbunde wurde ein Aufstand in Irland vorbereitet, der 1865 ausbrechen sollte. Die englische Regierung, von dem Vorhaben rechtzeitig unterrichtet, vermochte die Pläne der Verschwörer indes völlig zu durchkreuzen. In Amerika bestand zwar die Verbindung noch weiter, ja es wurde dort sogar eine förmliche Regierung für die zu schaffende irische Republik eingesetzt. In England lief die Bewegung in eine Reihe blutiger Verbrechen aus, welche sie bei der Bevölkerung bald um jede Sympathie brachten. Es mag hier nur auf jene Explosion in der Nähe des Clerkenwell-Gefängnisses verwiesen werden, welche, unternommen, um einige fenische Führer zu befreien, einer Menge unschuldiger Leute das Leben raubte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die traurigen Agrarverhältnisse mindestens ebenso viel beitrugen, das irische Volk auf revolutionäre Bahnen zu führen, als die Sehnsucht nach nationaler Unabhängigkeit und größerer politischer Freiheit.

Wie die früheren Darlegungen zeigten, hatten die englischen Staatsmänner das irische Problem durch Beförderung der Auswanderung und durch Einführung von Kapital lösen zu können vermeint. Es wäre wunderbar gewesen, wenn in einer Zeit, in der die Grundsätze des free trade eine geradezu abgöttische, blinde Verehrung genossen, nicht auch der Gedanke aufgetaucht wäre, durch sie Irland zu beglücken. Es seien noch zu viele Ueberreste des Feudalsystemes in den Beziehungen zwischen Grundherren und Pächtern vorhanden, diese müßten beseitigt und alles lediglich auf das Prinzip der Vertragsfreiheit gestellt werden. Durch den Landlord and Tenant Law Amendment Act (Ireland) (23 u. 24 Vict. c. 154) vom Jahre 1860 erlangten diese Gedanken in der That Gesetzeskraft. Die Beziehungen zwischen Grundherren und Pächtern sollten nicht mehr den Gegenstand öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bilden, sondern nur durch die freie

Vereinbarung geregelt werden. Das Gesetz sorgte nur für die Erfüllung der frei eingegangenen Verträge.

Für die Masse des irischen Volkes war dieser bloße Vertragszustand unfaßbar. Wie schon dargethan worden ist, betrachteten die Iren sich durchaus nicht als Zeitpächter. Mochte einer nun tenant at will oder Pächter von Jahr zu Jahr sein, er hielt sich selbst für den eigentlichen Eigentümer der Farm und anerkannte nur die Verpflichtung, eine Rente an den Grundherrn zu entrichten. In Ulster hatte diese Rechtsüberzeugung der Bauern ja auch zur Ausbildung eines ihr entsprechenden Gewohnheitsrechtes geführt, sie hatte die Anerkennung der Grundeigentümer erlangt.

Nach dem neuen Gesetze aber sahen sich die Grundeigentümer mehr denn je als unumschränkte Herren des Grund und Bodens an. Sie anerkannten keinerlei Rechte der Bauern auf ihre Güter und verfuhren durchaus nach dieser vom formal-juristischen Standpunkte auch in der That unanfechtbaren Auffassung. Durch das Gesetz betreffend die überschuldeten Güter waren vielfach Kapitalisten in den Besitz irischer Güter gelangt, die in letzteren nur Spekulationsobjekte erblickten. Sie steigerten die Renten, soweit es irgend möglich war, ja selbst über das Bereich der Möglichkeit hinaus. Das heißt, sie erhoben nicht thatsächlich die verlangte Rente, weil das nicht möglich gewesen wäre, sie verlangten aber vom Pächter, daß er die Verpflichtung zur Zahlung der fraglichen Rente anerkenne. Man that das, um den Preis der Güter für den Verkauf zu steigern. Hatte nun jemand auf Grund dieser rein fiktiven Renten das Gut erworben, so verlangte er dann natürlich von den Pächtern auch, daß diese wirklich die angegebenen Renten bezahlten. Da ihnen dies aber oft schlechterdings unmöglich war, so wurden sie vertrieben.

Unter solchen Umständen wurde es allmählich auch den begeistertsten Verehrern der wirtschaftlichen Freiheit, Männern wie John Bright und Gladstone, zur unumstößlichen Gewißheit, daß die irische Agrarfrage auf diesem Wege nicht zu lösen sei. Man begann ernsthafter als bisher nach positiven Maßnahmen zur Heilung der irischen Zustände zu forschen. Die Ueberzeugung, daß eine durchgreifende Aenderung der irischen Agrarverfassung unvermeidlich sei, fand von Tag zu Tag neue Anhänger.

Wilhelm Roscher [1]) hat in einem sehr ansprechenden Aufsatze den Umschwung geschildert, welcher in den englischen Ansichten vom Werte eines Bauernstandes, d. h. eines Standes mittlerer Grundeigentümer, im Laufe der sechziger Jahre anbrach. Ausgehend von Stuart Mill, wurde dieser Umschwung namentlich gefördert durch Rogers, Cliffe Leslie u. a. m. Aus diesem Gedankenkreise entwickelte sich auch das Programm, in Irland einen unabhängigen Bauernstand zu schaffen. Da man aber vor jedem staatlichen Eingriffe in die Rechte der Grundeigentümer noch zurückschreckte, so ließ sich dieses Ziel nur sehr

---

1) Ansichten der Volkswirtschaft. I. 3. Auflage. Leipzig u. Heidelberg 1878. S. 281—317.

langsam im Wege eines freiwilligen Verkaufes seitens der Grundeigentümer an die Pächter erreichen. Die Mißstände drängten aber auf eine rasch eingreifende Reform. So mußte man in die beabsichtigte Reform auch noch ein zweites Prinzip aufnehmen. Als solches schwebte der Ulster-Brauch vor.

Gladstone gebührt das Verdienst, nach beiden Richtungen den ersten Schritt gethan zu haben. Er setzte die Entstaatlichung der irischen Hochkirche durch [1]). Die reich dotierte protestantische Staatskirche für das katholische Irland wurde aufgehoben. Die zahlreichen, auf den Gütern der Kirche ansässigen Pächter aber konnten unter günstigen Bedingungen ihre Pachtungen als Eigentum erwerben. So gelang es, 6000 freie Bauerngüter auf irischem Boden zu schaffen.

Noch ungleich größere Bedeutung aber kommt der Landakte zu, die Gladstone als Premierminister in der Session von 1870 eingebracht hatte [2]).

Die Ziele, die dieses Gesetz verfolgte, waren hauptsächlich folgende drei: 1) das Pachtverhältnis ständiger zu machen, 2) den von einer Pachtung abziehenden Pächter für die Meliorationen, die er vorgenommen, zu entschädigen, und 3) die Bildung eines mittleren Grundeigentümerstandes zu fördern.

Der erste Punkt bot nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Wie sollte man einen Pächter, der seinen Verpflichtungen entsprach, vor Kündigung und Vertreibung sichern, ohne in das freie Verfügungsrecht des Grundeigentümers, welches das Gesetz von 1860 anerkannt hatte, einzugreifen? Das Recht der freien Verfügung blieb bestehen, aber die Ausübung desselben wurde ziemlich kostspielig gemacht. Der Grundeigentümer, welcher einem Pächter, trotzdem derselbe seine Rente gehörig entrichtete, die Pachtung aufsagte, mußte nunmehr diesem Pächter eine Entschädigung wegen Störung (disturbance) und eine Vergütung für die gemachten Verbesserungen auszahlen. Auch der Pächter, der eine vom Grundeigentümer geforderte Erhöhung der Rente nicht gewähren konnte und deshalb die Farm aufgeben mußte, war berechtigt, die Entschädigung wegen Störung zu erhalten. Ueber die Höhe der wegen Störung zu gewährenden Summe hatte das Gericht zu entscheiden, doch zog das Gesetz nach oben hin eine Grenze. Bei Pachtungen, die auf jährlich 10 Pfund oder weniger geschätzt waren, durfte die Summe nicht mehr als das Siebenfache der Rente betragen. Bei Pachtungen zwischen 10 und 30 Pfund durfte sie nicht das Fünffache, bei solchen zwischen 30 und 40 Pfund nicht das Vierfache u. s. w., in keinem Falle aber 250 Pfund übersteigen. Während die Entschädigung wegen Störung aber im allgemeinen nur dann vom Pächter gefordert werden konnte, wenn er seine Rente bezahlt hatte, wurde sie in einem bestimmten Falle auch ohne diese Voraussetzung fällig. Nämlich dann, wenn es sich um eine Pachtung handelte, welche

1) 32 u. 33 Vict. c. 42.

2) 33 u. 34 Vict. c. 46. An Act to amend the Law relating to the Occupation and Ownership of Land in Ireland (1st August 1870).

auf weniger als 15 Pfund im Jahre eingeschätzt worden, und für die eine sogenannte „exorbitante“ Rente zu zahlen war.

In der Absicht des Gesetzgebers lag es vornehmlich, kleineren Pächtern einen gesetzlichen Schutz zu gewähren.

Gegen den Tarif, nach welchem die Entschädigungsgelder zu berechnen waren, ließ sich freilich mancher Einwand erheben. Die Höhe der Entschädigung wuchs unter Umständen im umgekehrten Verhältnisse zu dem Interesse, das der Pächter an seiner Farm besaß. Man denke sich folgenden Fall: A und B besitzen beide Pachtungen, welche auf 10 Pfund eingeschätzt worden sind. A zahlt eine Rente von 15 Pfund, B eine von 5 Pfund. Es ist klar, daß B in einer günstigeren Stellung als A sich befindet, also mehr Verlust erleidet als A, wenn er die Pachtung aufgeben muß. Gleichwohl erhält A die größere und B die geringere Entschädigung, da dieselbe sich eben nach der Höhe der Rente bemißt. Freilich wird man es andrerseits auch gerechfertigt finden, daß der Grundeigentümer, der sich mit einer niedrigen Rente begnügt hat, nun auch eine geringere Entschädigung zu bezahlen hat als ein anderer, der größere Vorteile aus dem Pachtverhältnisse gezogen hat.

Wird die Frage aufgeworfen, ob diese Verpflichtung des Landlords zur Entschädigung der Vertreibung kleinerer Pächter einen wirksamen Riegel vorgeschoben hat, so wird dieselbe nicht unbedingt bejaht werden dürfen. Die Entschädigungssumme hatte ja in all’ den Fällen wenig zu bedeuten, in denen ein um die Farm sich bewerbender Pächter bereit war, die Entschädigungssumme selbst zu entrichten, oder wo sein Mehrgebot den Grundeigentümer mehr als entschädigte.

Man hatte gehofft, durch das Gesetz der Zusammenlegung kleinerer Pachten in größere vorzubeugen. Allein dieser Prozeß wurde durch die Akte eher befördert als aufgehalten. Einfach deshalb, weil bei der Aufkündigung großer Pachtungen vergleichsweise geringere Störungsgelder zu bezahlen waren, und die Zusammenlegung also das Verfügungsrecht der Grundeigentümer für die Zukunft verbesserte.

Der Hauptmangel der Bestimmungen lag, vom Standpunkte des irischen Bauern aus betrachtet, indessen darin, daß ihm das Gesetz zwar eine Entschädigung bot, ihn aber nicht eigentlich vor der Austreibung sicherte, und darauf kam es ihm vor allem an.

Unbedingt segensreich erwiesen sich diejenigen Vorschriften des Gesetzes, durch welche dem Pächter eine angemessene Vergütung für die von ihm vorgenommenen Verbesserungen (improvements) des Grundstückes gewährt wurde. Bis zum Beweise des Gegenteils durch den Landlord bestand die gesetzliche Vermutung, daß alle Verbesserungen von dem Pächter vorgenommen waren.

Gerade im Hinblicke auf die vom Pächter bewerkstelligten Verbesserungen pflegten bisher die schreiendsten Ungerechtigkeiten begangen zu werden. Schon früher wurde betont, daß die irischen Grundeigentümer dem Pächter weder die Gebäude stellten noch auch irgend welche Verbesserungen des Grundstückes ausführen ließen. All’ das war Sache des Pächters, und derselbe unterzog sich auch thatsächlich

dieser Aufgabe um so eher, als er sich ja als Eigentümer betrachtete. Mit den vorgenommenen Verbesserungen wuchs aber natürlich das Interesse des Pächters an der Farm. Dieser Umstand bot gewissenlosen und gewinnsüchtigen Grundeigentümern dann die beste Gelegenheit, das Pachtgeld zu steigern. Der Pächter mußte sich die Steigerung ja gefallen lassen, um den Wert der Verbesserungen, das in den Grund und Boden und die Gebäude gesteckte Kapital nicht ganz zu verlieren. Dieses System, das fleißige, tüchtige Pächter bestrafte, liederliche und faule prämiierte, war ebenso ungerecht als der Kultur des Landes schädlich. Hier mußte unbedingt energisch eingegriffen werden. Schon im Jahre 1835 war im Parlamente ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden, die Devon Commission hatte eine Reform empfohlen, und dennoch gelang es erst im Jahre 1870, einem so gerechten und billigen Verlangen Geltung zu verschaffen. So versagte Jahrzehnte hindurch das englische Unterhaus auch den bescheidensten Forderungen der irischen Bauern jede Beachtung.

In dritter Linie enthielt die Landakte Gladstone's auch eine Reihe von Bestimmungen, die sogenannten Bright Clauses (nach ihrem Urheber John Bright), welche den Eigentumserwerb der Pachtungen durch die Pächter fördern sollten. Dieser Teil des Gesetzes blieb indes ziemlich erfolglos. Seine Absichten scheiterten an den ungeheuerlichen Schwierigkeiten, welche überhaupt nach englischem Rechte mit der Uebertragung von Grundeigentum verknüpft sind, und ferner an dem Umstande, daß der Kredit, der dem Pächter zum Zwecke des Eigentumserwerbes der Pachtung von Staats wegen eingeräumt werden konnte, viel zu eng beschränkt worden war.

Abgesehen von den eben besprochenen Momenten erscheint die Landakte noch dadurch bemerkenswert, daß durch sie der Ulster-Brauch die rechtliche Anerkennung erhielt. Thatsächlich wurde damit nicht viel erreicht. Der ganze Ulster-Brauch war viel zu wenig klar und fest ausgebildet, als daß der Pächter die Ansprüche, die ihm dieselbe verlieh, mit Erfolg vor den Gerichten geltend machen konnte.

Trotz alledem, die Akte war eine große That, sie war nach einer durch Jahrhunderte verfolgten Politik der Beraubung und Ausbeutung das erste ehrliche Reformwerk.

VI.

Die Landliga[1]).

Die Jahre, die auf den Erlaß der Landakte von 1870 folgten, gehörten zu den ruhigsten und friedlichsten, welche Irland je erlebt hat. Das war aber keineswegs nur das Verdienst der Landakte. Der große wirtschaftliche Aufschwung, der jene Epoche kennzeichnet, und namentlich die Steigerung in den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte verhüllte für einige Zeit die großen Mängel des herrschenden Agrar-

---

1) Montgomery S. 156, 157; King S. 99—150; Justin Mc Carthy chapt. XVI, XIX, XX; T. P. O'Connor S. 139—212; Report of the Special Com-

systemes. Die Gunst der Zeit verhalf sogar manchem Pächter zum Wohlstande. Die Vertreter Irlands begnügten sich damit, im Unterhause die Forderung nach Home Rule in politischer, die nach Verwirklichung der drei F's in agrarischer Hinsicht zu stellen. Ihr Auftreten unter der Führung von Isaac Butt war aber so gemäßigt, daß man ihnen keinerlei Aufmerksamkeit schenkte. Jahr für Jahr wurde von Butt der Antrag auf legislative und administrative Unabhängigkeit Irlands zwar eingebracht, Jahr für Jahr wurde er aber wieder mit überwältigender Majorität niedergestimmt. Man verschmähte es von englischer Seite, diesen Gedanken auch nur ernsthaft zu erörtern. Und that es Gladstone gelegentlich einmal, so wurde ihm das förmlich übel genommen. Diese unbedingte Gleichgiltigkeit, welche das englische Unterhaus den irischen Wünschen gegenüber an den Tag zu legen pflegte, verursachte in den Reihen der Home-Ruler eine sich immer steigernde Unzufriedenheit mit der Taktik Isaac Butt's. Sein Vorgehen wurde als schwächlich verdammt und eine schärfere Tonart gefordert. Die Anhänger derselben aber scharten sich in der zweiten Hälfte der 70er Jahre mehr und mehr um Charles Stewart Parnell.

Bei der großen Bedeutung, welche die Persönlichkeit dieses Mannes nunmehr auf den Gang der Ereignisse gewinnt, mag es gestattet sein, derselben einige Zeilen zu widmen.

Parnell [1]) wurde 1846 zu Avondale in der Grafschaft Wicklow geboren. Väterlicherseits entstammt er einer protestantischen, adeligen Grundbesitzersfamilie englischen Ursprunges, die aber seit langer Zeit in Irland ansässig war. Hatten seine Vorfahren doch bereits in Grattan's Parlament eine hervorragende Rolle gespielt. Parnell's Mutter war Amerikanerin, die Tochter eines Admirals Stewart, daher der Name Stewart Parnell. Der junge Parnell erhielt seine Erziehung in England und bezog auch die Universität Cambridge. Nach längeren Reisen ließ er sich auf seinem väterlichen Landsitze zu Avondale nieder und befaßte sich vielfach mit technischen Wissenschaften. Durch die Teilnahme, welche er der Lage seiner Pächter und den lokalen Interessen widmete, erfreute er sich bald einer großen Popularität. Großen Einfluß soll auf ihn seine Schwester ausgeübt haben, die der irischen Sache durchaus ergeben ist. Sein erstes öffentliches Auftreten in einer Versammlung zu Dublin war wenig glücklich. Er blieb in seiner Rede stecken. Gleichwohl gelangte er 1875 als Abgeordneter für Meath ins Unterhaus. In den ersten zwei Jahren verhielt er sich vollkommen ruhig und erregte keinerlei Aufmerksamkeit. Erst im Jahre 1877 begann er mit einem kleinen Anhange die so berüchtigt

---

mission 1888. London 1890; J. Frei: Die irisch-englische Agrarbewegung, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Herausgegeben von Holtzendorff und Brentano. Leipzig 1880. N. F. IV. S. 539—578; Münchener Allg. Zeitung 1881: Die irische Frage. N⁰ 29, 30, 32, 33; Édouard Hervé: La Ligue agraire. Revue des Deux Mondes, 15. août 1882. Man vergleiche auch die von v. Ochenkowski besprochene Litteratur in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. N. F. I. 1880. S. 461—473.

1) Man vergleiche auch: The New Review. Edited by Archibald Grove. London, February 1890. Studies in Character. II. Mr. Charles Stewart Parnell

gewordene Obstruktionspolitik. Durch unendliche Reden suchte man die Erledigung der Geschäfte im Unterhause nach Möglichkeit zu verschleppen und sich damit eine Berücksichtigung zu ertrotzen. Namentlich der kürzlich verstorbene Biggar war es, der Parnell hierin unterstützte. Es gelang ihnen in der That, die Gewährung einer katholischen Universität für Irland durchzusetzen, ein Erfolg, der das Ansehen dieser Taktik nicht wenig förderte.

So lagen die Dinge, als die hereinbrechende Agrarkrise den Blick der Staatsmänner neuerdings auf die irische Agrarverfassung lenkte. Von 1877 an folgte eine schlechte Ernte auf die andere. Trotzdem fielen infolge der immer mächtiger auftretenden überseeischen Konkurrenz die Preise unaufhaltsam. Es schienen die Schrecken der vierziger Jahre wieder über Irland hereinbrechen zu sollen. Dazu trat noch ein neuer Mißstand. Die Sicherung, die das Pachtverhältnis durch die Landakte erfahren hatte, war von den Pächtern dazu benutzt worden, in ziemlich weitem Umfange Kredit in Anspruch zu nehmen. Solange die Preise stiegen, fiel es nicht schwer, die Zinsen zu entrichten. Als nun aber die Ernten fehlschlugen und die Preise sanken, geriet ein großer Teil der Pächter in Konkurs. Während in den Jahren 1877 und 1878 463 und 980 Familien ausgetrieben worden waren, belief sich die Ziffer derselben in den Jahren 1879 und 1880 auf 1238 und 2110 [1]).

Da bemächtigte sich des Landes eine große Erregung. Die alten fenischen Verschwörer fanden ihre Zeit gekommen und traten aus ihrer bisher bewahrten Zurückgezogenheit wieder hervor. Der bedeutendste und weitaus interessanteste derselben ist Michael Davitt. Ihm wird der Gedanke der Landliga zugeschrieben. Er hatte aber auch die Leiden der irischen Bauern früh genug am eigenen Leibe auf das empfindlichste kennen gelernt. Als Sohn eines kleinen Bauern in der Grafschaft Mayo 1846 geboren, zählte er kaum vier Jahre, da seine Familie aus ihrem Heim vertrieben wurde. Sie wandte sich nach England und mußte lange Zeit auf der Landstraße wandern, ehe sich eine Beschäftigung fand. Davitt kam als Kind bereits in eine Fabrik, wo er das Unglück hatte, seinen rechten Arm durch einen Betriebsunfall zu verlieren. Mit elf Jahren trat er in ein Postbüreau ein, dessen Vorsteher zugleich eine Druckerei führte. So gelang es Davitt, sich einige Bücher zu verschaffen und seiue höchst mangelhafte Schulbildung allmählich zu verbessern. Später nahm er als eifriges Mitglied des Fenierbundes auch an dem Angriff auf das Schloß in Chester teil. Es glang ihm zunächst noch, der Haft zu entgehen. Im Jahre 1870 aber wurde er denunziert, in hochverräterischer Absicht Waffen nach Irland eingeführt zu haben. Man nahm ihn gefangen und verurteilte ihn zur Deportation auf 15 Jahre. Allein bereits 1877 wurde er freigegeben. Zunächst wandte er sich nach Amerika, um seine Familie, die dahin ausgewandert war, zu besuchen. Er kam dort viel mit hervorragenden Landsleuten zusammen. Im Verkehr mit diesen faßte

1) Report of the Special Commission. London 1890. S. 86.

er den Plan einer großartigen Agrarbewegung. In einer Rede, die er 1878 zu Boston hielt, legte er denselben zum erstenmale öffentlich dar. Der Staat solle die Grundeigentümer auskaufen, der Grund und Boden so zum Nationaleigentum erklärt, aber in Parzellen vererbpachtet werden. Nur eine unabhängige irische Republik sei imstande, diese Aufgabe zu lösen.

Als Davitt nach Irland zurückkehrte, hatten sich die Verhältnisse auf's äußerste zugespitzt. Es galt nunmehr auch Parnell, der nach dem Tode Butt's anerkannter Führer der irischen Fraktion geworden war, für diese neuen Ideen zu gewinnen. Bisher hatte Parnell nur eine andere Taktik als Butt befolgt, nicht ein anderes, neues Programm aufgestellt. Er beschränkte sich auf Home-Rule und die drei F's. Als ihm die neuen Pläne unterbreitet wurden, zauderte er erst und bedang sich eine längere Zeit zu reiflicher Ueberlegung aus. Endlich aber entschied auch er für eine neue Agrarbewegung, aber eine Bewegung, deren Ziel die Verwandlung der Pächter in Eigentümer, nicht die Nationalisierung des Grund und Bodens im Sinne Davitts sein sollte. Bestand demnach auch bezüglich der letzten Ziele zwischen Parnell und Davitt ein Zwiespalt, so war man über die nächsten Schritte doch vollkommen einig. Es galt eine großartige Agitation in's Werk zu setzen. „In den Meetings, welche Mr. Parnell veranstaltete, kam aus den Städten der Mob, kamen aus den Marktflecken die vom Ruine bedrohten kleinen Geschäftsleute, und von den Farmen machten sich an jedem Sonntage die Tenants und ihre Weiber auf, um bald nach diesem, bald nach jenem, oft meilenweit entfernten Versammlungsorte entweder zu Fuße zu gehen oder auf den kleinen Pferden zu reiten, welche das Seegras, ein im Westen Irlands sehr beliebtes Düngemittel, nach Hause bringen. Gewöhnlich erschienen 2—3000 Menschen, in einzelnen Fällen jedoch auch 10000 und mehr. Der Ort des Meetings war stets mit raffiniertem Bedachte auf die szenische Wirkung ausgewählt. Selten in Städten, und wenn dort, dann immer auf dem großen Marktplatze; zumeist jedoch im freien Felde, mit dem Ausblick auf Berge, die in der überreichen Sagengeschichte des Landes eine Rolle spielen, aber auch zur Zeit der großen Aufstände bequeme Schlupfwinkel boten, also an den so oft aufgenommenen Freiheitskampf gegen die „Sassenachs“ (Sachsen) erinnern. War dieser Effekt nicht zu erzielen, dann fand die Volksversammlung auf einem Platze statt, von dem aus gleichzeitig das stets verlassene Schloß des Landlords, der in London die Rente verschlemmt, welche die Tenants im Schweiße erarbeiten, und eine Reihe abgedachter Steinhäuser einmal vertriebener Bauern zu sehen waren, wenn nicht die ärmlichen Hütten solcher, denen schon die gerichtliche Kündigung wegen nicht bezahlter Rente — eine solche ist seit dem Jahre 1848 gesetzlich vorgeschrieben — an die Thüre genagelt wurde ..... Das Präsidium hatte in der Regel Parnell, der unermüdliche Parnell, der an manchen Sonntagen Extrazüge für sich benutzte, um an zwei, weit voneinander entfernten Orten sprechen oder den Vorsitz führen zu können.“ [1])

1) Vgl. Frei a. a. O. S. 552.

Das Ergebnis dieser Anstrengungen war die Gründung der Landliga am 21. Oktober 1879. Allerdings hatte es schon vorher einige Vereinbarungen zum Schutze der Pächter gegeben. Straffe Centralisation, einheitliches und planmäßiges Vorgehen aber wurde erst jetzt erreicht. Mit Hilfe der Organisation der Landliga sollte eine Herabsetzung der Pachtgelder errungen, und weiterhin die Erwerbung des Grund und Bodens zu Eigentum für die Pächter erleichtert werden. Die wegen Nichtbezahlung der Renten mit Austreibung bedrohten Pächter galt es zu verteidigen, die bereits Vertriebenen zu unterstützen. Zum Präsidenten wurde Parnell, zu Sekretären Kettle, Davitt und Brennan gewählt.

Von Interesse ist die Prinzipienerklärung, die dem Statute der Liga beigefügt wurde. Es hieß da: „Der Grund und Boden von Irland gehört dem irischen Volke. Er soll besessen und bestellt werden zum Unterhalte derjenigen, welche nach Gottes Ratschlusse seine Bewohner sind. Der Grund und Boden ist erschaffen worden, um den Menschen die Mittel zur Existenz zu bieten. Diejenigen, welche ihn in dieser Absicht bebauen, haben einen höheren Anspruch auf den unbeschränkten Besitz desselben, als Leute, welche aus ihm einen Geschäftsartikel machen und ihn nur des Gewinnes oder Vergnügens wegen nutzen. Der Zweck, um dessentwillen der Grund und Boden eines Landes erschaffen worden ist, verlangt eine gerechte Verteilung desselben unter das Volk, welches von den Früchten der Arbeit, die die Bestellung verursacht, leben soll. . . . . Ueber 6 Millionen Acres des irischen Grund und Bodens gehören weniger als 300 Personen, 12 von ihnen sind im Besitze von 1 297 888 Acres, während 3 Millionen des irischen Volkes nicht einen einzigen Acre ihr eigen nennen können. Um die Eigentumsrechte weniger Tausende von Grundeigentümern zu schützen, wird in dem Lande ein stehendes Heer halbmilitärisch organisierter Polizisten aufrecht erhalten, für das die landlosen Millionen aufzukommen haben, während die Art und Weise, wie jene Grundeigentümer ihre Privilegien ausnützen, fast alle Leiden, unter denen das Volk seufzt, verursacht. So wird das Recht der Bebauer des Bodens, ihre Sicherheit vor willkürlicher Besitzstörung und der Antrieb zum Fortschritte ebensogut wie das allgemeine Wohl, der Frieden und das Gedeihen der Massen des Volkes, aufgeopfert dem Vorteile einer an Zahl bedeutungslosen Klasse, die sich nicht im mindesten um die Erhaltung des Landes kümmert. Wohl aber zieht sie jährlich circa 20 Millionen Pfund vermöge des bestehenden Agrarsystems aus dem Boden, ohne an deren Stelle irgend etwas dem Boden zurückzuerstatten oder dem Volke, durch dessen Fleiß sie hervorgebracht worden sind. . . . . . Dadurch daß man die Interessen weniger dem Wohle vieler opferte und das Feudalsystem schwächte, hat man in den meisten europäischen Staaten den Grund für eine tüchtige Verwaltung und die Zufriedenheit der Völker gelegt. Die Interessen der Grundeigentümer von Irland sind bloße Geldinteressen und können deshalb entschädigt werden, die Interessen des irischen Volks aber, das abhängig ist vom Ertrage des Grund und Bodens, sind die

Interessen seiner Existenz selbst. Wenn wir die bestehenden Landgesetze anklagen und an deren Stelle ein System fordern, das den Bebauer des Bodens zum Eigentümer macht, schlagen wir keineswegs vor, die Rechte, welche die Grundeigentümer jetzt an dem Grund und Boden haben, zu konfiszieren, sondern wir fordern nur, daß ihnen eine Entschädigung gegeben werde, wenn der Staat zum Frieden, Vorteil und Glücke des Volkes die Aufhebung des gegenwärtigen Systemes beschließen wird." [1])

Aehnliche Gedanken sprach Parnell auch in seinem Aufrufe an das irische Volk aus, indem er zur Unterstützung und zum Beitritte zur Landliga aufforderte.

Die Landliga strebte also eine Art Bauernbefreiung an, wie sie in den meisten Staaten des Kontinentes Hand in Hand mit der Aufhebung des Feudalsystemes stattgefunden hat. Mit Vorliebe wies Parnell auf die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung in Preußen. Bei einer nur von formal-juristischen Gesichtspunkten ausgehenden Betrachtung der Dinge dürfte man kaum geneigt sein, diesen Vergleich gelten zu lassen. Der preußische Bauer, den es zu befreien galt, war persönlich unfrei, er war Höriger, er war zu Diensten, Geld- und Naturalabgaben verpflichtet, aber er hatte auch ein von der Gesetzbebung anerkanntes Recht auf den Grund und Boden und gewisse Unterstützungsansprüche an seinen Grundherrn. All' davon in Irland keine Spur. Der irische Bauer ist persönlich längst frei, er hat keine Dienste oder andere Feudallasten abzutragen, er hat nach der geltenden Gesetzgebung kein Recht auf den Grund und Boden, der im echten Eigentume der Grundherren sich befindet, die Geldwirtschaft ist längst durchgeführt, er ist Zeitpächter und die Rente, die er zahlt, entspricht einem Pachtgelde. So vom Standpunkte des geltenden englischen Rechtes aus angesehen erscheint die Anwendung der Rechtsgedanken, die bei den kontinentalen Grundentlastungen maßgebend waren, ganz unstatthaft zu sein. Es liegt kein grundherrlich-bäuerliches Verhältnis vor.

Allein dies ist nur der Standpunkt, auf welchem der englische Advokat und Richter sich stellen muß. Ob er auch für den Staatsmann zu gelten hat, ist eine andere Frage.

Schon George Campbell hat 1869 in geistreicher Weise ausgeführt, wie in Irland zwei einander feindliche Rechtsordnungen bestünden. „Die ganze Schwierigkeit kommt daher, daß wir unsere englischen Vorstellungen und Gesetze auf ein Land anwenden, in dem ihnen die Thatsachen und jene „*ἄγραπτοι νόμοι*" widerstreiten, welche in die Herzen geschrieben sind und ihren Ausdruck finden in den Gewohnheiten des Volkes. In Irland giebt es zwei Gruppen von Gesetzen: Die englischen Gesetze und die Volksgewohnheiten. Obgleich auf verschiedene Weise eingepflanzt, sind sie doch gleich praktisch und wirksam. In der Annahme, die theoretischen Gesetze Englands seien das einzige Recht, und in dem Versuche, das Gewohnheitsrecht des Landes außer Kraft zu setzen, besteht die Schwäche und das Trügerische

1) Statut und Prinzipienerklärung der Landliga bei King, Appendix A.

in den Beweisgründen zu Gunsten der Landlords. In der Theorie freilich sind diese unumschränkte Eigentümer, allein sind sie es auch in Wirklichkeit? Ganz sicher nicht. Allenthalben hat die Gewohnheit die extreme Eigentumstheorie überwunden und umgestaltet. Im Norden hat diese Gewohnheit eine bestimmte anerkannte Form angenommen, gegen welche der Grundeigentümer vergeblich zu Felde zieht. Da ist Frieden, aber Frieden freilich nur auf Kosten des theoretisch unumschränkten Eigentumsrechtes des Grundherrn. Im Süden hat diese Gewohnheit weniger fest Wurzel gefaßt. Da ist aber auch mehr sozialer und religiöser Zwist, da hat das durch die Agitation erschütterte Wasser nicht die vollkommene Krystallisation des Pächterrechtes zugelassen, das aber dennoch besteht . . . . . Durch einen unendlich weniger angenehmen Prozeß ist man im Süden zu einem ähnlichen Ergebnisse gekommen wie im Norden, nämlich dazu, daß der Grundeigentümer der Theorie mit dem, was er als seinen Grund und Boden betrachtet, durchaus nicht thun kann, was er will . . . . . Der Grundherr, und darin stimmt man auf beiden Seiten überein, ist berechtigt zur Rente, und er erhält die Rente ohne Schwierigkeit. Sobald er aber versucht, vom Grund und Boden als seinem Eigentum Besitz zu ergreifen oder denselben jemandem zu geben, den er wählt, da stößt er sofort auf eine Gewohnheit, die sich stärker erweist als sein Recht. Der Grundherr hat die Rente, aber er hat nicht den Grund und Boden. Das Volk hat in gewissem Sinne den Grund und Boden, aber es erhält nicht die Unterstützung des Rechtes, wie es von den ordentlichen Gerichten gesprochen wird . . . . . Man mag von der Heiligkeit des Eigentumes des Grundherrn sprechen, so viel man will, niemand, der auf die Sprache des Volkes lauscht und die einschlägige Litteratur gelesen, kann verkennen, daß, ob mit Recht oder Unrecht, die Grundherren zur Zeit nicht die einzigen Eigentümer des Grund und Bodens sind. Alle Kreise sprechen wie von etwas durchaus Selbstverständlichem von einem Manne, der eine Farm sein eigen nennt, der seine Farm verkauft, der eine Farm gekauft, der eine Farm geerbt hat. Es ist zur Genüge bekannt, daß die Pächter in der Regel durch Testament über ihre Farm verfügen, daß sie die Mitgift ihrer Töchter auf derselben sicherstellen, daß sie dieselbe in jeder Hinsicht als Eigentum behandeln . . . . . Es ist sicherlich der reine Aberglaube, wenn man behauptet, es wäre geradezu ein Sacrilegium, eine Art von Miteigentumsrecht des Pächters anzuerkennen, welches sich doch so fest in die Herzen und in die Sprache des irischen Volkes, bei Hoch und Niedrig, eingeprägt hat" [1]).

Auch ein deutscher Gelehrter, Meitzen [2]), hat die Ueberzeugung ausgesprochen, daß, entgegen dem formalen Rechte, in Irland thatsächlich ein grundherrlich-bäuerliches Verhältnis bestehe und bei der Reform zum Ausgangspunkte genommen werden müsse.

---

1) George Campbell: The Irish Land. London 1869. S. 5 u. ff.

2) A. Meitzen: Die irische Landfrage und die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung. Schmoller's Jahrbuch, V, S. 695—729.

Insofern wird man es der Landliga nicht verargen können, daß sie sich zur Unterstützung ihres Programmes auf die Grundentlastungen der Kontinentalstaaten (Frankreich, die deutschen Staaten, Rußland) berief.

Die von der Landliga angestrebte Organisation der Pächter machte allenthalben rasche Fortschritte. Es bildeten sich Pächtervereine in großer Zahl. Die Politik, welche diese in ihrem Kampfe mit den Grundherren befolgten, war eigentlich mutatis mutandis die der englischen Gewerkvereine. Stramme Organisation hatte die dem Grundherrn gegenüber sonst so schwache Stellung der Pächter zu befestigen. Gemeinsames Vorgehen sollte vor einer Erhöhung des Pachtgeldes bewahren. Man traf die Bestimmung, daß niemand um eine Farm sich bewerben dürfe, aus welcher ein Pächter vertrieben worden war, weil er nicht in die geforderte Erhöhung der Rente hatte einwilligen können. Allein auch eine Ermäßigung der Renten sollte erreicht werden. Die Organisation war nicht nur zur Abwehr, sondern auch zum Angriffe geschaffen worden. Von der Liga wurde die Losung ausgegeben, daß alle Pächter nur eine Rente im Betrage der Griffith'schen Schätzung entrichten sollten. Diese Griffith'sche Schätzung, der so in jenen Tagen eine große Bedeutung zufiel, war eine Schätzung des Bodenreinertrages, die im Auftrage der Regierung von Griffith in den 40er und 50er Jahren vorgenommen worden war, um die Grundeigentümer danach für die Armensteuer zu veranlagen. Diese Schätzung soll indes ganz erheblich hinter dem wirklichen Werte zurückgeblieben sein. Die Forderung der Liga war, wenn man die zur Zeit gezahlten Renten mit der Schätzung vergleicht, in vielen Fällen eine starke Zumutung für die Grundeigentümer. Vergleicht man aber die Preise der Feldbauprodukte in der Zeit der Griffith'schen Schätzung mit denjenigen am Ausgange der 70er Jahre, so findet man, daß die Preise der letztgenannten Zeit sogar vielfach niedriger als diejenigen der 40er und 50er Jahre sind. Insofern kann man dem Vorgehen der Liga nicht jede Begründung absprechen. Jedenfalls darf man nicht vergessen, daß die Losung ausgegeben wurde zur Zeit einer furchtbaren Hungersnot.

Wurde ein Pächter ausgetrieben, weil er sich geweigert hatte, mehr als die Griffith'sche Schätzung zu zahlen, dann hatte die Liga ihn zu unterstützen. Dies erinnert gewissermaßen an die Unterstützung, welche einem Gewerkvereinler gewährt wird, der sich geweigert, zu anderen als von dem Gewerkverein festgesetzten Arbeitsbedingungen zu arbeiten, und deshalb seine Stelle verloren hat.

Nicht in den allgemeinen Zielen, nicht in der Forderung, die Rente solle der Griffith'schen Schätzung entsprechen, würden die heftigen Angriffe, deren Gegenstand die Liga wurde, ihre Berechtigung gefunden haben. Der Gedanke einer Vereinigung der Pächter gegenüber den übermächtigen Grundherren war ebenso berechtigt und dem Systeme der wirtschaftlichen Freiheit angepaßt als derjenige, Arbeiter desselben Gewerbes zum Schutze ihrer Interessen gegenüber dem Arbeitgeber zu vereinigen. Allein die Mittel, deren man sich von seiten der Landliga bediente, um die genannten Forderungen durchzusetzen, ver-

ließen bald den Boden des Rechtes. Die Fälle, in denen bewaffneter Widerstand geleistet wurde, wenn eine Austreibung durch die Polizei vorgenommen werden sollte, mehrten sich von Tag zu Tag. Wer den Anordnungen der Liga sich zu widersetzen wagte, war bald seiner Habe, oft auch seines Lebens nicht mehr sicher. Sein Haus wurde in Brand gesteckt, sein Vieh verstümmelt, und er selbst konnte von Glück sagen, wenn die Kugeln nur über ihn hinwegpfiffen, nicht seine Brust durchbohrten. Man hat für all' diese Greuelthaten, für die Schreckensherrschaft, die in einzelnen Teilen Irlands jetzt anbrach, die Führer der Liga, welche das Volk durch hitzige Reden entflammt hatten, verantwortlich machen wollen. Inwieweit sie wirklich eine Schuld trifft, wird schwer festzustellen sein. Einige von ihnen verurteilten diese Ausschreitungen mit großem Nachdrucke und suchten das Volk nach Kräften davon abzuhalten. Andere thaten das nur in höchst schwächlicher Weise. Was Parnell anlangt, so verdammte er ganz entschieden die Mordthaten, aber er brachte dafür das Boycotten in Vorschlag, das sich rasch zur furchtbarsten Waffe der Liga entwickelte.

Es war in einer Versammlung zu Ennis im September 1880, wo Parnell in seiner Rede die Frage aufwarf: „Was hat einem Pächter zu geschehen, der um eine Farm sich bewirbt, aus der ein anderer vertrieben worden ist?“ Einige Stimmen riefen: „Erschießt ihn!“ Darauf Parnell: „Ich glaube, ich hörte jemanden rufen: „Erschießt ihn“! Ich will Euch einen viel besseren Weg bezeichnen, einen christlicheren und liebreicheren, der dem verlorenen Manne Gelegenheit giebt, zu bereuen. Bezieht jemand eine Farm, aus der ein anderer ungerechterweise vertrieben worden ist, dann zeigt auf den Straßen, wenn Ihr ihm begegnet, mit Fingern auf ihn, macht ihn kenntlich auf der Vogelwiese, auf dem Marktplatze, in der Werkstätte dadurch, daß Ihr ihn meidet, wie einen Aussätzigen. Thut ihm so den Abscheu vor dem Verbrechen, das er begangen, kund.“

Dieser Rat Parnell's wurde zuerst gegen einen gewissen Kapitän Boycott in Ausführung gebracht. Derselbe hatte als Landagent des Lord Erne einigen Pächtern Kündigungen zugestellt. Auch wurde, wie es scheint, eine den Anordnungen der Liga entsprechende Herabsetzung der Rente nicht gewährt. Darauf beschloß die Bevölkerung der ganzen Gegend, sich nichts mehr mit ihm zu schaffen zu machen. Seine Bediensteten flohen, niemand wollte mehr für ihn arbeiten, niemand ihm Nahrungsmittel verkaufen. Und als von fern her, aus Ulster, Leute kamen, um die notwendigen wirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten, insbesondere die Ernte einzuführen, da konnte dies nur unter dem Schutze einer ansehnlichen Militärmacht durchgeführt werden. Nach diesem Boycott nannte man dann das ganze Verfahren Boycotten. Es fand rasch große Verbreitung. Mit einer Person, die so geächtet worden ist, darf niemand irgend welchen Verkehr pflegen, wenn er nicht auch selbst der Acht verfallen will. Es ist vorgekommen, daß man Boykottierten die Teilnahme am Gottesdienste verboten hat, ihre Kinder wurden aus der Schule gewiesen, kein Arzt durfte sie besuchen, ja selbst über den Tod hinaus blieb die Acht in Geltung,

niemand durfte einem Leichenbegängnisse eines Boycottierten beiwohnen oder ein Grab für ihn graben [1]).

Die Zahl der Austreibungen stieg unter diesen Verhältnissen von 2110 im Jahre 1880 auf 3415 im J. 1881 und 5201 im J. 1882, die der Agrarverbrechen von 863 im J. 1879 auf 2589, 4439 und 3432 in den Jahren 1880, 1881 und 1882 [2]).

Bei den Wahlen von 1880 unterlagen die Tories der liberalen Partei, die von Gladstone geleitet wurde. Somit kam letzterer an die Regierung. Angesichts der in Irland in erschreckendem Maße wachsenden Unordnung und Zügellosigkeit beschloß Gladstone 1881, zwei Ausnahmegesetze für Irland vorzuschlagen. Das eine verbot den Besitz von Feuerwaffen. Das andere erteilte dem Vizekönig die Befugnis, dort, wo es ihm nötig erschien, eine Art von Belagerungszustand zu verhängen. Wo derselbe galt, konnten Personen, die Verbrechen begangen zu haben schienen, ohne gerichtliche Verurteilung auf 18 Monate im Gefängnisse gehalten werden. Diese Bestimmung war getroffen worden, weil von den irischen Juries meist keine Verurteilung zu erlangen war. Sie waren teils selbst Mitglieder der Landliga oder von dieser durchaus eingeschüchtert.

Daß diese Gesetzentwürfe seitens der irischen Partei im Unterhause mit allen nur zu Gebote stehenden Mitteln, namentlich durch Obstruktion auf das entschiedenste bekämpft wurden, ist begreiflich. Nur durch einen Staatsstreich des Sprechers im Unterhause konnten schließlich die Debatten geschlossen und die Anträge der Regierung zur Abstimmung gebracht werden. Sie erlangten am 21. April 1881 Gesetzeskraft.

Indes Gladstone war von den schweren Schäden und der Unhaltbarkeit des irischen Agrarsystemes viel zu tief durchdrungen, als daß er geglaubt hätte, mit Ausnahmegesetzen allein in Irland die Ruhe wiederherstellen zu können. Schon am 7. April 1881 hatte er seine zweite Landakte eingebracht, die „Magna Charta“ des irischen Pächters. Hätte Gladstone nichts als dieses Gesetz geschaffen, er würde gleichwohl zu den ersten Staatsmännern Großbritanniens zählen.

VII.

Die zweite Landakte Gladstone's (1881) und deren Ergänzungen [3]).

Zwei Enqueten, die Richmond- und die Bessborough Commission, hatten die agrarischen Zustände Irlands klargestellt. Der Bericht der Kommissionsmitglieder empfahl die Gewährung der drei F's. Diese waren das Ideal der älteren Agrarbewegung gewesen, bildeten aber

1) Vgl. auch besonders: Report of the Special Commission. London 1890. S. 47 ff.

2) a. a. O. S. 86.

3) Montgomery S. 156—171; King S. 150—240; Justin Mc Carthy chapt. XX u. XXI; T. P. O'Connor S. 212—274; Report of the Special Commission 1888. London 1890; Report of the Royal Commission on the Land Law (Irland) Act

eigentlich nicht mehr das Programm der Landliga. Mit einer bei einem so hochbetagten Manne geradezu bewunderungswürdigen Elasticität beeilte sich Gladstone, die von der Kommission empfohlenen Grundsätze in einem Gesetzentwurfe praktisch zu verwirklichen. Bei den Beratungen desselben im Parlamente galt es nicht nur, den Widerstand der Tories, sondern auch den der irischen Vertreter zu besiegen. Erst nach schweren Kämpfen erlangte derselbe am 22. August 1881 Gesetzeskraft (Land Law [Irland] Akt 1881, 44 u. 45 Vict. Ch. 49). Es kann nicht Aufgabe dieser anspruchslosen Ausführungen sein, den Rechtsinhalt dieses großen und äußerst verwickelten Gesetzes systematisch darzustellen. Nur an einigen typischen Fällen soll die Bedeutung dieses tiefeinschneidenden Reformwerkes klar gemacht werden.

Der Grundeigentümer verlangt von seinem Pächter eine Erhöhung der Rente. Es handelt sich um eine Pachtung, die entweder bereits bestand, als das Gesetz in Kraft trat, oder doch wenigstens vor dem 1. Januar 1883. Es ist eine sogenannte „present tenancy“. Der Pächter willigt in die verlangte Erhöhung ein. Kraft des Gesetzes gilt dies Pachtverhältnis nun auf 15 Jahre hinaus. Freilich muß der Pächter gewisse gesetzliche Bedingungen (statutary conditions) erfüllen. Er muß die Rente pünktlich zahlen, darf das Grundstück nicht deteriorieren, darf es nicht in Afterpacht geben und teilen, darf keine neuen Gebäude darauf errichten u. s. w. Treffen diese Voraussetzungen aber zu, dann darf der Grundeigentümer keine Aenderung in den Verhältnissen einseitig vornehmen. So erhält das Pachtverhältnis eine größere Stetigkeit, der Forderung nach „fixity of tenure“ erscheint annähernd entsprochen.

Was geschieht aber dann, wenn der Pächter nicht in die gewünschte Erhöhung des Pachtgeldes einwilligen zu können glaubt? Zweifellos der praktisch wichtigste Fall. Hier giebt es mehrere Möglichkeiten.

Der Pächter kann es auf eine Kündigung ankommen lassen. Dann darf er Entschädigung wegen Störung (disturbance) beanspruchen entsprechend der Akte von 1870. Der Tarif, nach welchem die Entschädigungsgelder zu bemessen sind, ist aber durch die zweite Landakte verbessert worden. Der Pächter kann ferner seine Pachtung verkaufen. Freilich erhält er dann keine Entschädigung wegen Störung. Der wichtigste Ausweg aber, den erst das neue Gesetz geschaffen hat, ist folgender: Der Pächter kann zu einem besonderen Gerichtshofe gehen und verlangen, daß von diesem eine billige Rente, „fair rent“, festgesetzt werde. Der Grundeigentümer muß sich dieser behördlichen Entscheidung fügen. Ja, nicht nur der Pächter, von dem

---

1881, and the Purchase of Land (Irland) Act 1885. London 1887; Report of the Irish Land Commission for the period from 22nd August 1888 to 22nd August 1889. Dublin 1889. — Vgl. auch: Home Rule and the Irish Question, by Joseph Chamberlain. London 1887. S. 1—31; George Pellew: In Castle and Cabin or Talks in Ireland in 1887. New-York und London 1889. S. 1—19. Édouard Hervé: L'Irlande sous l'administration de M. Trevelyan. Revue des Deux Mondes 15 dec. 1884. Sir Roland Blennerhasset: Irland unter Lord Spencer. Deutsche Rundschau, XLII, S. 191—223.

eine höhere Rente verlangt wird, jeder Pächter kann vor dem Gerichte eine Regelung seines Pachtverhältnisses verlangen. Dasselbe Recht steht dem Grundeigentümer zu. Diese Bestimmungen stellen die wichtigste Errungenschaft des Gesetzes dar. Hier wird mit dem Prinzipe der wirtschaftlichen Freiheit, mit der Fortsetzung der Rente im Wege des „Vertrages“ und der „freien Konkurrenz“ vollständig gebrochen, eine That, deren Tragweite sich kaum auf Irland allein beschränken dürfte.

Ist die Rente von der Behörde festgesetzt worden, dann hat auch hier das Pachtverhältnis auf 15 Jahre hinaus zu gelten. Nach Ablauf derselben kann aber der Pächter vom Gerichte sofort wieder eine Regelung der Rente fordern, welche auf weitere 15 Jahre zu gelten hat u. s. w. Erfüllt der Pächter die gesetzlichen Bedingungen, so ist ihm die Pachtung zu einer billigen Rente auf unbestimmte Zeit hinaus gesichert. Er wird eine Art Erbpächter, dessen Rente immer nach Ablauf von 15 Jahren die Behörde bestimmt. So wird also nicht nur die Forderung nach fair rent, sondern auch die nach fixity of tenure im weitesten Maße verwirklicht.

Bis zum 22. August 1889 sind 233 607 Renten von den Gerichten geregelt worden. Diese Regelung kam im Durchschnitte einer Herabsetzung um 18 % gleich. Das Resultat ist um so ansehnlicher, als, wie sich in der Folge noch zeigen wird, die irischen Vertreter anfangs vielfach die Pächter von der Inanspruchnahme der Gerichte abzuhalten suchten.

Der Pächter kann endlich auch sein Recht auf die Pachtung, das ihm die Reformgesetzgebung verliehen, verkaufen. Freilich unterliegt er hierbei einigen Beschränkungen zu Gunsten des Grundeigentümers. Derselbe hat ein Vorkaufsrecht, die Person des Käufers muß ihm angezeigt werden, und er kann dieselbe unter Umständen zurückweisen.

In all den Fällen, die bisher erörtert wurden handelt es sich um Pachtungen, die bereits bestanden, als die Landakte in Kraft trat, und die nicht „leases“, Pachtungen auf bestimmte Zeit, sind. Die Akte trifft aber auch einige Bestimmungen über Pachtverhältnisse, die erst später eingegangen werden, sogenannte future tenancies. Verlangt der Grundeigentümer in diesen Fällen eine Erhöhung der Rente, auf die der Pächter nicht eingehen will, so kann auch dieser Pächter seine Pachtung verkaufen, und das Gericht billigt ihm eine Summe als Entschädigung zu. Dieselbe hat der Wertminderung zu entsprechen, welche die Pachtung dadurch erfahren hat, daß eben der Eigentümer eine höhere Rente forderte.

Daß ein Gesetz, durch welches nicht nur die Grundsätze der herrschenden Wirtschaftsordnung, sondern auch die Interessen der Grundeigentümer so schwer verletzt wurden, im Parlamente bei letzteren und unbedingten Freihändlern auf energischen Widerstand stoßen mußte, ist unschwer verständlich. Warum aber diese Reform großen Styles auch bei den Vertretern der irischen Pächter nur Opposition fand, das bedarf noch einiger Worte der Erklärung.

Wie früher gezeigt wurde, forderte die Landliga nicht mehr die

3 F's, sondern Verwandlung der Pächter in Eigentümer. Insofern genügte ihr also der Inhalt der Landakte Gladstone's nicht, trotzdem diese eine einigermaßen verbesserte Auflage der Bright Clauses von 1870 enthielt. Allein auch als Abschlagszahlung wurden die Maßregeln des Premierministers verworfen. Man hob, und das mit vollem Rechte, hervor, daß die Akte gerade den am meisten bedrängten irischen Pächtern nichts nütze, da diese wegen der Pachtrückstände von den Wohlthaten derselben ansgeschlossen würden. Die Akte setzte ja immer voraus, daß der Pächter seinen Verpflichtungen durchaus pünktlich entsprochen habe. Auch der Ausschluß der leaseholders, der Pächter, die Pachtungen auf bestimmte Zeit inne hatten, wurde kritisiert. Und endlich in die Haltung der Gerichtshöfe, denen die Akte eine so bedeutungsvolle Aufgabe zuwies, setzte die irische Opposition wenig Vertrauen. Bestimmend für die ablehnende Stellung mag wohl auch die Besorgnis gewesen sein, daß durch die Landakte die Erfüllung des eigentlichen Programmes der Liga auf lange Zeit hinaus vertagt werden würde.

Parnell widerriet so anfangs im Allgemeinen den Pächtern an die Gerichte zu gehen. Es sollte erst deren Verfahren an einigen Fällen geprüft werden.

Dieses Vorgehen der Landliga empörte Gladstone, der sich in der That um Irland die größten Verdienste erworben, auf's äußerste, und er gab seiner Stimmung durch eine Rede in Leeds unverhohlenen Ausdruck. Parnell antwortete bald mit maßlosen Schmähungen und Beschimpfungen der Person des greisen Staatsmannes. Dergestalt persönlich gereizt und von der Befürchtung erfüllt, die Landliga werde die ganze Wirksamkeit seines Gesetzes verhindern, ließ Gladstone im Oktober 1881 die Häupter der ganzen Bewegung, Parnell eingeschlossen, auf Grund des Ausnahmegesetzes verhaften und in das Gefängnis von Kilmainham bringen. Die Anklage lautete dahin, daß sie durch Einschüchterung die Pächter verhinderten, die Rente gehörig zu zahlen und die Wohlthaten der Landakte anzunehmen. Ein gerichtliches Verfahren fand nicht statt. Das Ausnahmegesetz ermächtigte die Regierung ja zu einer Gefängnisstrafe bis zu 18 Monaten ohne richterliche Entscheidung. Die Landliga selbst wurde aufgelöst.

Nichts konnte verfehlter sein, um der Landakte eine ungestörte Wirksamkeit zu sichern, als diese Gewaltmaßregeln. Die verhafteten Führer antworteten mit dem No Rent Manifest. Sie forderten alle Pächter auf, so lange keine Renten zu zahlen, als die Ausnahmegesetze in Kraft blieben, auf Grund deren sie in's Gefängnis gekommen waren. Allenthalben bildeten sich geheime Gesellschaften, welche durch Boycotten, Mord, Brandlegung u. s. w. den Geboten des No Rent Manifestes Geltung zu verschaffen suchten. Auch die Fenier unter O'Donnovan Rossa regten sich wiederum. Die Agrarverbrechen stiegen in den Jahren 1881 und 1882 auf 4439 und 3432, ungefähr das Fünfzehnfache des Durchschnittes der 70er Jahre.

Diese schauderhafte Entwickelung mußte Gladstone die Augen darüber öffnen, daß der von ihm betretene Weg verfehlt war. Er beschloß den

Rückzug. Durch Chamberlain ließ er mit den verhafteten Parnelliten unterhandeln. Diese sollten das No Rent Manifest zurücknehmen, während die Regierung sich verpflichtete, noch weitere Agrarreformen durchzuführen. Die Unterhandlungen führten zu einem befriedigenden Ergebnisse, dem sogenannten Kilmainham Treaty. Am 2. Mai 1882 wurden die Verhafteten aus dem Gefängnisse entlassen.

Mit diesem sich anbahnenden Ausgleich zwischen Gladstone und Parnell waren aber die extrem revolutionären Fenier, die sich ihren Zielen bereits nahe glaubten, durchaus nicht einverstanden. Um denselben zu hintertreiben, erfolgte von ihrer Seite eine nichtswürdige, blutige That.

Am 6. Mai 1882 wurden zwei höhere Beamte, Bourke und Lord Cavendish, der erst am vorhergehenden Tage als erster Sekretär der irischen Verwaltung mit den wohlmeinendsten Absichten sein Amt angetreten hatte, zu Dublin im Phönixparke auf offener Straße ermordet.

Die öffentliche Meinung in England, die durch diese grausige That furchtbar erbittert worden war, machte ohne weiteres wieder die Leiter der Landliga für dieselbe verantwortlich. Parnell und Genossen mochten das Verbrechen noch so sehr verdammen. Es half ihnen wenig. Ja, ein Blatt vom Range der Times hat später noch die Aufrichtigkeit Parnell's nach dieser Richtung auf Grund eines angeblich von Parnell herrührenden Briefes entschieden in Abrede gestellt. Sie veröffentlichte einen Brief, in dem Parnell seine Verurteilung der That mit Opportunitätsrücksichten zu entschuldigen suchte und aussprach, wenn er Lord Cavendish auch bedaure, so sei Bourke doch nur widerfahren, was er verdient habe. Dieser Brief ist aber, wie die Untersuchung der Special-Commission ergeben hat, eine Fälschung Richard Pigott's gewesen. Derselbe endete daraufhin als Selbstmörder. Die Ermordung von Bourke und Cavendish aber war das Werk der „Invincibles“, eines von den Parnelliten bekämpften anarchistisch-fenischen Geheimbundes.

Die allgemeine Entrüstung, welche das englische Publikum ob dieser That erfüllte, zwang Gladstone neuerdings, den Weg der Ausnahmegesetze, den er eben zu verlassen im Begriffe stand, zu betreten. Es wurde ein noch sehr viel schärferes Zwangsgesetz, als das des Jahres 1881 gewesen war, erlassen. Der Ausgleich mit Parnell und seiner Partei mußte so freilich scheitern. Gleichwohl hielt Gladstone seinerseits an der Zusicherung, die Agrarreform noch weiterzuführen, durchaus fest. Bereits am 18. Mai brachte er einen Gesetzentwurf ein, der den durch Pachtrückstände bedrängten Pächtern Hilfe schaffen sollte, die Arrears Bill. Wie früher erwähnt worden ist, war die Landakte für viele kleine Pächter, die ihren Grundherren gegenüber sich mit den Pachtgeldern im Rückstande befanden, unwirksam geblieben. Diesen sollten nun die Segnungen der Reform leichter erreichbar gemacht werden. Das Gesetz [1]) erstreckte sich aber nur auf Pächter, deren Pachtungen auf keine höhere Summe als 30 Pfund eingeschätzt waren.

1) 45 u. 46 Vict. c. 47.

Sofern nun solche Pächter mit Pachtrückständen beweisen konnten, daß ihnen die Bereinigung derselben unmöglich sei, ohne sich selbst der notwendigsten Lebensmittel zu berauben, wurde die Landkommission ermächtigt, auf Verlangen des Pächters oder des Grundherrn letzterem die Hälfte der Rückstände auszuzahlen. Die Forderung auf die andere Hälfte sollte dann für erledigt angesehen werden. Voraussetzung hierfür war ferner, daß der Pächter, dem er also mit einer Staatsunterstützung unter die Arme griff, die Rente für 1881 bezahlt hatte. In keinem Falle jedoch durfte der von der Landkommission ausgezahlte Betrag höher sein als die Rente des Vorjahres. Gewiß eine höchst merkwürdige Maßregel, eine Art Seisachtheia. Besonders auffällig erscheint es zunächst, daß die Grundherren, welche einen Teil der Rückstände aus öffentlichen Geldern erhielten, auf den Rest der Forderung an den Pächter Verzicht leisten mußten. Es wäre jedoch irrig, darin eine Beeinträchtigung der grundherrlichen Interessen erblicken zu wollen. Ohne das Dazwischentreten des Staates würden sie eben in den meisten Fällen gar nichts erhalten haben. Andererseits aber konnten auch die Pächter, die so mit Hilfe des Staates von ihrer drückenden Schuldenlast befreit wurden und dadurch die Wohlthaten der Akte von 1881 erlangten, äußerst zufrieden sein. Das Gesetz half 126 882 Pächtern und tilgte 1 820 586 Pfund Rückstände.

Das Landgesetz von 1881 hatte auch versucht, die Bright Clauses der Akte von 1870 zu reformieren und so den Eigentumserwerb der Pachtungen durch die Pächter im Wege freien Kaufes zu befördern. Ein größerer thatsächlicher Erfolg war diesem Teile der Reform jedoch nicht beschieden. Der Grund lag zum Teil darin, daß die großen Vorteile, welche die Akte von 1881 den Pächtern bot, diesen den vollen Eigentumserwerb minder begehrenswert erscheinen ließen. Dann war aber auch der Kredit, der dem Käufer gewährt wurde, immer noch zu sehr beschränkt.

Der konservativen Partei war es vorbehalten, nach dieser Richtung einen entscheidenden Fortschritt zu erzielen und sich hiermit endlich auch einmal ein Verdienst um Irland zu erwerben. Im Jahre 1885 fiel das Kabinet Gladstone, und Lord Salisbury übernahm die Regierung. Bald darauf brachte Lord Ashbourne [1]) eine Vorlage ein, nach welcher dem Käufer einer Pachtung die ganze Kaufsumme vom Staate vorgeschossen werden kann, während man bisher nur Bruchteile gewährt hatte. Thatsächlich zahlt die Landkommission freilich nur $^4/_5$ der Kaufsumme aus, da $^1/_5$ als Deckung deponiert werden muß für die gehörige Zurückzahlung. In der Praxis erhält der Grundeigentümer somit meist nur $^4/_5$, während $^1/_5$ von der Landkommission so lange zurückbehalten wird, bis der Pächter diesen Betrag bereits abgezahlt hat. Der Landkommission wurde, um diesen Aufgaben entsprechen zu können, ein Kredit von 5 000 000 Pfund zugewiesen.

1) Purchase of Land (Ireland) Act 1885. 48 u. 49. Vict. c. 73.

VIII.

Die neueste Entwickelung der irischen Agrarfrage[1]).

Die konservative Regierung blieb nicht lange im Amte. Die Neuwahlen, welche Ende 1885 auf Grund der von Gladstone reformierten Wahlgesetze erfolgten, verschafften den Tories 251, den Liberalen 333 und den Parnelliten 86 Sitze. Die Liberalen konnten demnach nur dann eine feste Regierungspartei bilden, wenn sie die Unterstützung Parnell's erhielten. Gladstone versprach deshalb, die von den Iren ersehnte Selbstverwaltung (Home Rule) und die Verwandlung der Pächter in Eigentümer durchzuführen. Von den darauf abzielenden zwei Gesetzentwürfen, die Gladstone einbrachte, wurde nur die Home Rule-Bill eingehend beraten. Wie noch allgemein in Erinnerung steht, wurde dieselbe aber schließlich abgelehnt. Ein Teil der liberalen Partei verließ Gladstone und verband sich mit den Tories um die Union mit Irland, wie sie seit 1798 besteht, auch fernerhin aufrecht zu erhalten. Zwar appellierte Gladstone noch durch Auflösung des Unterhauses an das Volk. Allein die Unionisten gingen auch bei den Neuwahlen als Sieger hervor, und Lord Salisbury übernahm die Regierung, welche er zur Zeit noch innehat.

Mochte die neue Regierung auch von Home Rule nichts wissen, so war sie doch davon durchdrungen, daß die irische Agrarreform noch weiter auszubauen sei. Zu diesem Behufe beschloß man zunächst, eine neue Untersuchung der agrarischen Zustände des Landes zu veranstalten und die Wirkung der bisher gegebenen Reformgesetze festzustellen. Nach dem Berichte der königlichen Kommission hat sich die Festsetzung der Pachtgelder durch die Gerichte vollkommen bewährt. Hingegen ist die Bestimmung, daß ein durch die Behörden geregeltes Pachtverhältnis auf 15 Jahre hinaus unveränderlich zu gelten habe, für viele Pächter verhängnisvoll geworden. Der Grund liegt in dem Preisrückgange, den die landwirtschaftlichen Produkte infolge der überseeischen Konkurrenz noch weiter im Laufe der 80er Jahre erfahren haben. So billig die Entscheidungen der Gerichte gewesen sein mochten, viele Pächter, deren Renten in den ersten Jahren der Wirksamkeit der Landakte geregelt worden waren, sahen sich schon um die Mitte der 80er Jahre gänzlich außer stande, selbst diese reduzierten Renten weiterhin zu entrichten. Nun gab es aber kein gesetzliches Mittel mehr, ihnen beizustehen. So wurden viele Pächter

1) Montgomery S. 172—181; T. P. O'Connor S. 274—359; Chamberlain S. 36—300; Pellew S. 298—309; Peasant Proprietors in Ireland. A Series of Letters on Lord Ashbourne's Act by „The Times" Commissioner. London 1888; T. W. Russell: The Plan of Campaign Estates. London 1889; Henry Normann: Bodyke, a Chapter of Irish Landlordism. London 1887; Lord Randolph Churchill: The Irish Land Purchase Bill. London 1890; The Times; The Star; ferner die zu Abschnitt VII citierten Blaubücher.

Anhänger des sogenannten Feldzugplanes (Plan of Campaign). Dieser, von Dillon und O'Brien entworfen, will die Pächter in den Stand setzen, aus eigener Kraft noch eine weitere Herabsetzung der Renten zu erzwingen. Die Pächter eines Grundherrn sollen eine Vereinigung bilden, sich verpflichten, den Mehrheitsbeschlüssen unbedingt Folge zu leisten und nicht selbständig mit dem Grundherrn in Verhandlung zu treten. Die Rente, welche noch gezahlt werden kann, wird vielmehr durch die Pächtervereinigung festgesetzt. Weigert sich der Grundherr die so einseitig von den Pächtern bestimmte Rente als volle Zahlung anzunehmen, dann soll er gar nichts erhalten. Die Summe wird vielmehr dem führenden Komitee zur Leitung des Kampfes, der nunmehr mit dem Grundherrn ausbrechen muß, überwiesen.

Daß ein solches Vorgehen durchaus illegal ist, bedarf keines Nachweises. Der Feldzugsplan hat daher auch vielfach zu ernsten Konflikten geführt, die nicht selten mit umfangreichen Vertreibungen von Pächtern endigten.

Um nun eine derartige rechtswidrige Befriedigung des unzweifelhaft vorhandenen und gerechtfertigten Bedürfnisses nach einer weiteren Verminderung der Renten zu vermeiden, machte die Kommission den Vorschlag, eine Revision der Renten von 5 zu 5 Jahren zuzulassen. Dieselbe solle dann stets im Verhältnisse zu den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte der vorangegangenen Epoche erfolgen. Also eine Art sliding scale.

Dieser Forderung wurde indes vom Parlamente nur insofern entsprochen, als durch ein Gesetz vom Jahre 1887 [1]) die Landkommission ermächtigt ward, Renten, die in der Zeit von 1881—85 festgesetzt worden, in einer dem mittlerweile erfolgten Preisfalle gerecht werdenden Weise zu revidieren. Außerdem wurden noch die leaseholders, die Pächter mit Pachtungen auf bestimmte Zeit, auf Rat der Berichterstatter in den Wirkungskreis der Landakte von 1881 einbezogen, ein in Anbetracht der großen Zahl dieser Pächter, circa 150000, sehr anerkennenswerter Fortschritt.

Während das Landgesetz von 1881 der Masse der irischen Landbevölkerung zustatten kam, erzielte die Ashbourne-Akte in den Kreisen der schon besser situierten Pächter eine ganz erhebliche Wirksamkeit. Bis zum August 1889 sind bereits 19544 Eigentumserwerbungen durch dieses Gesetz bewerkstelligt worden. Die Bright Clauses der Landakte von 1870 hatten nur 824, die entsprechenden Bestimmungen der Landakte von 1881 gar nur 731 zustande gebracht. Namentlich in der Provinz Ulster wurde eifrig gekauft. Daß die meisten Käufe hier stattfanden, findet seine Erklärung in dem Umstande, daß daselbst die Bevölkerung sehr viel wohlhabender und der Einfluß der Nationalliga sehr viel geringer ist als in den übrigen Teilen des Landes. Obwohl die Nationalliga, die Nachfolgerin der Landliga, den Grundsatz der Ashbourne-Akte durchaus billigte, hielt sie doch ihre Anhänger davon ab, unter diesem Gesetze bereits zu kaufen. Man solle noch warten,

1) 50 u. 51 Vict. c. 33.

die Kaufbedingungen würden mit der Zeit noch sehr viel besser werden.

Was nun die Politik anlangte, welche nach dem Ermessen der Kommissionsmitglieder die besten Aussichten bot, eine endgiltige, gedeihliche Lösung der Agrarfrage in Irland herbeizuführen, so wurde von ihnen eine weitere Beförderung des Eigentumserwerbes auf das lebhafteste empfohlen. Wenn das System des geteilten Eigentumes auch einen ansehnlichen Fortschritt gegenüber den früheren Zuständen bedeute, so vermöge es doch nicht diejenigen Segnungen zu verschaffen, die sich mit dem vollen Eigentume am Grund und Boden verknüpft zeigten. Der nominelle Grundeigentümer, der aber infolge der Akte von 1881 in Wirklichkeit nur mehr ein Inhaber von hypothekarisch sichergestellten Forderungsrechten sei, kümmere sich wenig um den Grund und Boden, und die Pächter besäßen trotz der Akte immer noch nicht den Grad von Sicherheit, welchen das Eigentum gewährt. Nach den Aussagen der großen Mehrheit der von der Kommission vernommenen Zeugen bewirtschafteten die Pächter, welche ihre Pachtungen durch Vermittelung der Landkommission gekauft haben, dieselben mit der größten Sorgfalt, sie würden für Recht und Gesetz einstehende Mitglieder der Gesellschaft. Denn die Irländer seien von Natur aus ehrlich, arbeitsam und dem Boden der Heimat innig ergeben. Die Gründe wirkten zusammen, um sie, sobald sie Eigentümer geworden, zu guten und loyalen Unterthanen zu machen.

Diese Wahrnehmungen bestimmten die englische Regierung, nachdem der für die Ausführung der Ashbourne-Akte gewährte Kredit erschöpft worden war, neuerdings 5000000 Pfund zu bewilligen.

Vor kurzem, am 24. März 1890, hat aber der erste Sekretär für Irland, Balfour, auch einen ganz neuen Gesetzentwurf eingebracht, mittelst dessen die Verwandlung der Pächter in Eigentümer in größtem Umfange ausgeführt werden soll. So einfach das Prinzip, so groß sind die Schwierigkeiten, die sich mit der Verwirklichung desselben verknüpft zeigen. Die Toryregierung sieht sich vor die dornenreiche Aufgabe gestellt, die irische Agrarreform ohne Beeinträchtigung der grundherrlichen Interessen und ohne Belastung des englischen Steuerzahlers zu bewerkstelligen. Würden die Grundherren geschädigt werden, so fehlte der Politik die Unterstützung der eigenen Partei, und wollte man den englischen Finanzen zu weitgehende Zumutungen machen, dann gäbe man der Opposition ein so wirksames Schlagwort an die Hand, daß die nächsten Wahlen zweifellos den Sturz der Regierung zur Folge haben würden.

In der Balfour'schen Bill, an deren Ausarbeitung übrigens auch Herr Goschen einen großen Anteil haben soll, glaubt man die Lösung des Problems gefunden zu haben. Soweit sich die Vorlage auf den Auskauf der Grundherren bezieht, ist sie eigentlich nur eine Erweiterung der Ashbourne-Akte. Die Regierung erklärt sich bereit, Pächtern, die ihre Pachtungen eigentümlich erwerben wollen, den Kaufpreis vorzuschießen. Ueber den Kaufpreis wird keine Bestimmung getroffen. In keinem Falle schießt die Regierung mehr als den zwanzigfachen

Betrag des Pachtzinses vor. In der Regel aber erfolgt jetzt bereits der Verkauf zum sechzehn- bis siebzehnfachen Betrage des Pachtgeldes. Diese Beschränkung wird also wenig Bedeutung erlangen. Für den Vorschuß der Regierung hat der Pächter jährlich 4 % zu entrichten. In diesen 4 % ist aber bereits die Amortisationsquote enthalten. Nach 49 Jahren hören die Zahlungen auf. Der Pächter ist völlig freier Eigentümer der Pachtung geworden. Die Grundbesitzer erhalten die Vorschüsse, die die Regierung zur Erleichterung des Kaufes macht, in $2^3/_4$ % tragenden Staatsschuldverschreibungen. Der Regierung bleiben also jährlich $1^1/_4$ % zur Amortisation der Anleihe und zur Deckung der Verwaltungskosten. Die Vorteile, die durch die Intervention des englischen Staatskredites Grundherren und Pächtern zufallen, sind, wie ersichtlich, ganz außerordentliche. Der Grundherr erhält an Stelle seines wenig beneidenswerten irischen Besitzes, der von anderen Leuten als den Pächtern kaum begehrt wird, sichere englische Staatspapiere, der Pächter aber zahlt 20—30 % weniger als bisher und wird überdies nach 49 Jahren freier Eigentümer.

Um diese Reform in großem Maßstabe durchführen zu können, verlangt die Regierung einen Kredit von 33 Mill. Pfund. Der englische Staatskredit kann in diesem Umfange von der Regierung nur dann ohne Gefährdung ihrer Existenz in Anspruch genommen werden, wenn der englische Steuerzahler gegen alle nur denkbaren Verluste aus dieser Operation vollkommen sichergestellt wird. Mit der Möglichkeit, daß eines schönen Tages die zu Eigentümern gemachten irischen Pächter eine Koalition eingehen, um ihren Verpflichtungen gegen die Regierung nicht nachzukommen, muß man nach all' dem, was man in Irland schon erlebt hat, ernsthaft rechnen. Stets sind daher auch die verschiedenen Pläne, durch den englischen Kredit die Verwandlung der Pächter in Eigentümer zu bewerkstelligen, mit Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der englischen Forderungen an die Pächter verbunden gewesen. Schon Lord Dufferin schlug vor, die Summen, die die britische Finanzverwaltung Irland zu überweisen hat, als Deckung ins Auge zu fassen. Auch Gladstone hat dies gethan. Balfour und Goschen haben ebenfalls diesen Gedanken aufgegriffen, aber noch eine ganz besondere Sorgfalt auf die Ausarbeitung der Sicherheitsbestimmungen verwendet. Das ganze ungemein verwickelte Deckungssystem hier darzulegen, ist nicht möglich. Es mögen folgende Andeutungen genügen:

So hat der Pächter, der kauft, innerhalb der ersten fünf Jahre mehr als 4 % des Kaufschillings zu entrichten, nämlich 80 % des bisherigen Pachtgeldes. Aus dem Betrage, welchen der Unterschied zwischen der 4 % Verzinsung und dem um 20 % herabgesetzten Pachtgelde ergiebt, wird ein Reservefond gebildet. Derselbe hat zunächst für die Verpflichtungen der Pächter als Deckung zu dienen. Außerdem erhält der Grundherr nicht den vollen Betrag des Kaufpreises in Schuldverschreibungen ausbezahlt. Ein Fünftel wird vielmehr vorerst zurückbehalten, um ebenfalls eine Deckung zu bilden. Weitere Sicherungen bieten die Beträge, welche die britische Finanzverwaltung jähr-

lich für Licenzen, für das irische Erziehungs- und Armenwesen, ferner als Anteile an der Erbschaftssteuer an Irland zu überweisen hat. Alle diese Summen ergeben kapitalisiert 33 Millionen, und deshalb glaubt Balfour eben auch einen Kredit von 33 Millionen fordern zu dürfen.

Die Balfour'sche Bill trifft aber auch noch Bestimmungen für die sogenannten „congested districts". Darunter hat man übervölkerte von Zwergpächtern besetzte Bezirke zu verstehen. Mit Hilfe des Staates sollen die kleineren Pachtungen zu größeren, lebensfähigeren zusammengelegt werden. Die Zwergpächter werden, wenn sie auswandern, unterstützt, aber auch dann, wenn sie der Industrie oder der Fischerei sich zuwenden, erfahren sie eine Förderung durch den Staat.

Das etwa sind die leitenden Gedanken der großen Reformbill. Ob sie Gesetzeskraft erlangen wird oder nicht, erscheint noch äußerst zweifelhaft. Sie hat von den verschiedensten Seiten eine scharfe Kritik erfahren.

Selbst hervorragende Mitglieder der Regierungspartei bezeichnen die Vorlage als unannehmbar. Chamberlain und Lord Randolph Churchill sind der Meinung, es gehe nicht an, die Einkünfte der irischen Lokalverwaltungen in der vorgeschlagenen Weise zu verpfänden, ohne daß diesen Verwaltungen auf die Ausführung des Gesetzes ein angemessener Einfluß gewährt würde. Ohne deren Mitwirkung seien die Deckungen der Bill durchaus trügerisch. Nach dieser Hinsicht stehen sie auf dem Standpunkte der von Gladstone und Parnell geleiteten Opposition.

Was die irische Partei anlangt, so will sie die Lösung der irischen Agrarfrage überhaupt nicht durch das englische Parlament, sondern durch die Home-Rule-Gesetzgebung durchgeführt wissen.

Abgesehen von dieser prinzipiellen Meinungsverschiedenheit übte Parnell in der Rede, die er bei der zweiten Lesung der Bill hielt, an den Einzelheiten der Vorlage eine scharfe Kritik. Er zeigte, wie kaum auf den vierten Teil der Pächter die Reform ausgedehnt werden könnte. Um den Ankauf allen Pächtern thatsächlich zu ermöglichen, bedürfe es 166 Millionen. Was werde die Regierung gegenüber denjenigen Pächtern thun, welche die Beschränkung des Kredites am Kaufe hindere? Diese Pächter müßten 20 % mehr zahlen als ihre Nachbarn, die gekauft haben und überdies nach 49 Jahren Eigentümer werden. Das werde eine neue Quelle großer Unzufriedenheit bilden. Parnell erklärte sich überhaupt gegen die schablonenmäßige Art, in welcher die Regierung das Problem zu lösen suche. Man solle die Reform auf diejenigen Pächter beschränken, die derselben am dringendsten bedürften. Das seien die kleineren Pächter, diejenigen, die nicht mehr als 50 Pfund Pachtzins entrichteten. Auch für einen großen Teil der arg verschuldeten Grundherren würde der Auskauf verderblich sein. Mit den Kaufpreisen könnten sie nur gerade ihre Schulden bezahlen, und es bliebe ihnen nichts für die Zukunft. Die Regierung solle die bedrängten Grundherren mit ihrem Kredite unterstützen, unter der Bedingung, daß diese ihren kleineren Pächtern einen Nachlaß vom Pachtgelde um 30 % gewährten. So könne man mit weniger Geld für beide

Teile mehr Gutes stiften. Für die größeren Pächter reichten die Wohlthaten der Landakte von 1881 aus.

Trotz dieser Einwürfe erzielte die Vorlage in der zweiten Lesung eine ansehnliche Majorität. Hiermit wäre auch der gegenwärtige Stand der Frage skizziert worden.

Zwei grundsätzlich verschiedene Wege hat man bis jetzt beschritten, um zu einer allmählichen Lösung der irischen Landfrage vorzudringen. Auf beide Arten sind ganz erhebliche Erfolge erreicht worden, beide Lösungsversuche erweisen sich einer weiteren Entwickelung fähig.

Die zweite Landakte Gladstone's hat die 3 F's gewährt und so die früheren tenants at will und Jahrespächter in eine Art Erbpächter verwandelt. Das war eine That, deren Gewicht gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Sie hat den ganzen Pächterstand gehoben. Immerhin haften diesem Zustande noch einige Mängel an. Die Gerichtskosten sind so hoch, daß sie die Vorteile des gerichtlichen Einschreitens für kleinere Pächter nicht selten in Frage stellen. Die Gesetzgebung ist außerdem äußerst verwickelt. Eine Vereinfachung des Rechtsinhaltes und eine Zusammenfassung der verschiedenen gesetzgeberischen Maßnahmen in ein einziges Gesetz wäre sehr am Platze. Der schwächste Punkt liegt aber in folgendem. All' die großen Vorteile, welche die Reformgesetzgebung dem Pächter zuspricht, gehen diesem verloren, wenn er einmal nicht imstande ist, seine Rente pünktlich zu bezahlen. Nach dieser Hinsicht erscheint demnach eine Reform erstrebenswert, welche dem Pächter, der unverschuldet (durch Mißernte, plötzlich stärker auftretende überseeische Konkurrenz u. a. m.) in Bedrängnis gerät, einen größeren Zeitraum für die Tilgung der schuldigen Renten gewährte, ohne daß ihm die Wohlthaten der Akte von 1881 entzogen würden.

Der zweite Weg, der noch eingeschlagen wurde, die Verwandlung der Pächter in Eigentümer unter Vermittelung des Staatskredites, ist der an sich vollkommenere. Der Gang der Ereignisse scheint auf eine weitere Entwickelung in seinem Sinne zu drängen. Da aber die maßgebenden englischen Kreise für einen zwangsweisen Auskauf der Grundherren kaum zu haben sein werden, so ist es unmöglich, die großen Schwierigkeiten, namentlich auch finanzieller Natur, zu übersehen, welche einer Lösung der irischen Agrarfrage ausschließlich auf diesem Wege sich entgegenstellen. Die Aussichten für eine beträchtliche Vermehrung der bäuerlichen Eigentümer in Irland erscheinen günstiger, wenn die Reform von dem englischen Parlamente mit Hilfe des englischen Staatskredites vorgenommen wird. Großbritannien kann ja zweifellos Anleihen, die zu diesem Zwecke aufgenommen werden müssen, zu viel vorteilhafteren Bedingungen erhalten als eine Home-Rule-Regierung. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß eine Home-Rule-Regierung, welche die Agrarreform selbständig in großem Style ausführen wollte, ihren Kredit, dessen sie für andere wichtige wirtschaftliche Reformen doch auch noch bedürfte, vermutlich schon mit der ersteren Reform ganz erschöpfen müßte.

Die Agrarreformen beider Richtungen leiden indes in gleicher Weise an einem Fehler. Sie vermochten naturgemäß nur von den eben gegebenen Zuständen auszugehen. Nur der Pächter, der noch eine Pachtung hat, kann zum Gerichtshof gehen und sein Pachtverhältnis durch die Behörde ordnen lassen. Nur der Pächter, der noch im Besitze einer Pacht sich befindet, vermag unter Umständen dieselbe mit Hilfe des Staatskredites eigentümlich zu erwerben. Man wird indes auch an diejenigen denken müssen, die jetzt allerdings keine Pächter mehr sind, die es einst aber waren, bevor man sie von ihren Farmen vertrieben und diese zu großen Weidegütern zusammengelegt hatte. Soll sich nicht noch vor Lösung der Pächterfrage die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in Irland auf bedenkliche Weise zuspitzen, so wird jener Prozeß eine gewisse Rückbildung erfahren müssen. Dies scheint insofern durchführbar, als der Staat große Weidegüter, für welche die Voraussetzungen zu einem gedeihlichen Anbau gegeben erscheinen, aufkaufen kann. Auf denselben wären dann landwirtschaftliche Arbeiter oder Zwergpächter aus übervölkerten Grafschaften als Erbpächter anzusiedeln. Es erwüchse so für Irland also eine ganz ähnliche Aufgabe, wie diejenige ist, der sich Preußen aus nationalpolitischen Gründen in den Provinzen Westpreußen und Posen unterzogen hat. Allein, selbst wenn zu diesen Reformen auch noch Maßnahmen zur Aufhebung der Gemengelage und zur Umgestaltung des Grund- und Hypothekenrechtes sich gesellten, so würden damit wirklich gesunde wirtschaftliche Zustände für Irland immer noch nicht verbürgt sein. Eine befriedigende Lösung der irischen Agrarfrage allein auf agrarischem Gebiete ist eben nicht möglich. So lange 57,4 % der erwerbsthätigen Personen Irlands noch durchaus in der Landwirtschaft beschäftigt sind, wird das Land nie ganz vor den Gefahren sicher sein, welche es zur Zeit eben wieder bedrohen, nämlich vor der Gefahr, daß über einzelne Teile des Landes infolge einer Mißernte eine furchtbare Krise hereinbricht und die Errungenschaften langjährigen Fleißes und langjähriger Arbeit vernichtet. Wie schon unser genialer Friedrich List dargethan hat, können wirklich sichere Fundamente für ein gedeihliches Wirtschaftsleben nur gewonnen werden durch eine harmonische Entwickelung von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. Von dieser Wahrheit sind die Irländer vollkommen durchdrungen. Home Rule bedeutet für die Mehrzahl derselben nichts anderes als eine bessere Pflege der irischen Volkswirtschaft durch den Staat. Home Rule bedeutet Pflege des irischen Fischfanges und Handels, Pflege der Schiffahrt, der Industrie, es bedeutet Ausbau von Bahnen und Straßen, Begründung von gewerblichen Fachschulen u. s. w. [1]). Hie und da giebt man sich freilich auch der Hoffnung hin, ein Home-Rule-Parlament werde Schutzzollpolitik treiben

1) Wie auch Parnell in seiner Rede zu Nottingham hervorhob: „We think that the best way in which we can promote the nationality of Ireland is by constructing our harbours, clearing out our rivers, reclaiming our waste lands, developing our mineral resources, and, so far as we can, restoring those manufacturing industries for which Ireland in former times showed herself by her climate to be well adapted.“ The Times Weekly Edition, 20. Dec. 1889.

können sowohl gegen die überseeische landwirtschaftliche Konkurrenz als gegen die Industrie Englands. Schutzzölle der ersten Art aber könnten einem auf den Export von landwirtschaftlichen Produkten angewiesenen Staate doch wenig helfen, und die Errichtung eines Schutzzolles gegen die englische Industrie würde, selbst wenn ein Home-Rule-Parlament dazu von Rechts wegen befugt werden sollte, den Ausschluß der irischen landwirtschaftlichen Produkte vom englischen Markte nach sich ziehen. Daran wird also im Ernste wohl nicht gedacht werden können.

Irland ist arm an Kohle und Eisen. Hieran sind bis jetzt die Bemühungen, die irische Industrie zu entwickeln, vielfach gescheitert. Vielleicht aber, daß infolge der elektrotechnischen Fortschritte die zahlreich vorhandenen Wasserkräfte diesen Mangel einst zum Teile ausgleichen können.

So viel aber auch noch zu thun übrig bleiben mag, Eines wird sich gleichwohl schon jetzt mit Sicherheit behaupten lassen: für das große Problem der irischen Agrarfrage erscheint heute dank der bewunderungswürdigen sozialreformatorischen Kraft, die dem englischen Volke und seinen Institutionen innewohnt, eine friedliche Lösung ebenso gesichert zu sein wie für die gewerbliche Arbeiterfrage. Freilich wird diese Lösung nicht erfolgen ohne eine weitgehende Veränderung der thatsächlichen Verfassung nicht nur etwa Irlands, sondern vielmehr auch Englands und Schottlands. Die Errungenschaften der irischen Pächter werden in gewissen Kreisen des englischen Pächterstandes das Verlangen nach ähnlichen Reformen wecken, ja, sie haben das in beträchtlichem Umfange bereits gethan. Was dem irischen Pächter gewährt worden, es wird dem englischen Pächter, wenn dieser auch in manchen Beziehungen schon von vornherein wesentlich besser gestellt war, auf die Dauer nicht verweigert werden können. Diese Entwickelung schließt aber für die Grundaristokratie eine wesentliche Einschränkung ihrer politischen und sozialen Macht in sich, sie bedeutet eine Umgestaltung, deren weltgeschichtliche Tragweite auch in den meisten Staaten des Kontinentes sich fühlbar machen wird.

Litteratur.

IV.

Die Ueberfüllung des Juristenstandes und die Vorbereitung zum Juristendienst in Preufsen.

Besprochen von **E. Loening.**

F. Werner, Präsident des Landgerichts zu Halle a./S.: Die Vorbereitung zum höhern Juristendienst in Preufsen. Halle a./S. 1890.

Vor drei Jahren hat Geh. Rat Goldschmidt in Berlin in seinem ausgezeichneten Buche, „Rechtsstudium und Prüfungsordnung" (vgl. die Anzeige in diesen Blättern N. F. Bd. XV S. 293), gestützt auf eigne und fremde Erfahrung, auf das eingehendste den Nachweis geführt, dafs die preufsischen Juristen in ungenügender Weise vorgebildet in die Praxis treten und dafs nur durch eine Aenderung der Prüfungsordnung diesem Mifsstand, der schwere Nachteile für unsere Rechtspflege und damit für den Staat im Gefolge haben mufs, Abhilfe geschaffen werden kann. Wer aber gehofft hatte, dafs, nachdem der volle Beweis für diese Thatsache erbracht war, die Regierung nicht länger zögern könne, eine Reform anzubahnen, fand sich bald bitter enttäuscht. Zwar ward im Herbst 1887 eine aus Praktikern und Professoren bestehende Kommission eingesetzt, um über die juristische Studien- und Prüfungsordnung zu beraten. Aber die Beratungen der Kommission scheinen ins Stocken geraten zu sein. Von einem Ergebnis ist nichts bekannt geworden. Im Justizministerium und wohl auch in weiten Kreisen des Richterstands scheint man sich gern der Ansicht hinzugeben, dafs alles aufs beste bestellt sei und dafs ein Anlafs zu einer Reform nicht vorliege. Um so wichtiger und wertvoller ist es, dafs jetzt ein hochgestellter und an Erfahrung reicher Richter das Wort nimmt und all das bestätigt, was seit Jahren von seiten der juristischen Fakultäten behauptet worden ist. Alle die beliebten Einwände, die bisher gegen die Klagen und Warnungen der Professoren vorgebracht wurden, müssen hier verstummen. Mitten aus einer ausgedehnten Praxis heraus erklärt der Präsident eines

grofsen Landgerichts: Ja, es ist wahr, zahlreiche Referendare bestehen das erste Examen, obgleich sie ungenügend vorgebildet sind; sie vermögen aber das, was sie auf der Universität versäumt haben, in der Regel in dem Vorbereitungsdienst nicht nachzuholen. Mit vollem Recht ruft er der Justizverwaltung zu: „Es sollte gründlich mit der alten Anschauung aufgeräumt werden, dafs nicht die Universitätsstudien, sondern der praktische Vorbereitungsdienst die Hauptsache für die Heranbildung tüchtiger Richter sei. Beides ist erforderlich, beides mindestens gleichwertig.“ Und gerade im gegenwärtigen Augenblick hält der Verf. eine Reform für geboten und für leicht durchführbar. Denn durch die Reform soll zugleich der Ueberfüllung des Juristenstands mit mittelmäfsigen und untüchtigen Personen vorgebeugt werden. „Der Wechselwirkung zwischen Angebot und Nachfrage wird auch die Justizverwaltung sich nicht unbenachteiligt entziehen dürfen. Stellt sie ihre Ansprüche so hoch, dafs sie nur von Wenigen erfüllt werden, so gebricht es ihr an der notwendigen Zahl von Beamten; stellt sie trotz eines über den Bedarf hinausgehenden Angebotes geringe Ansprüche, so erhält sie schlechtere Beamten, als sie erhalten könnte. In beiden Fällen tragen Justizverwaltung und mit ihr der Staat und die Staatsbürger den Schaden.“ Gegenwärtig aber geht das Angebot weit über den Bedarf hinaus und die Ansprüche, die der Staat stellt, sind zu gering. Schon die übergrofse Zahl der Assessoren, die einer Anstellung harren, ist ein Uebelstand, der das Staatsinteresse gefährdet. „Kann es der Staatsregierung bereits nicht erwünscht sein, dafs die Zahl der Rechtsanwälte infolge des Ueberflusses an Assessoren sich ins Ungemessene vermehrt hat und jährlich noch weiter vermehrt, so mufs es derselben ernste Sorge bereiten, eine grofse Zahl von Männern juristisch ausgebildet zu haben, welche in dem entsprechenden Berufe gar nicht oder doch nicht rechtzeitig Verwendung finden, welche ein mit juristischen Kenntnissen ausgestattetes Element der Unzufriedenheit wenn nicht bereits ausmachen, so doch später ausmachen dürften, falls nicht Einhalt gethan wird.“ Die Zahl der Assessoren ist aber in einem Mafse angewachsen, dafs sie zu dem jährlichen Bedarf an Assessoren in einem höchst ungünstigen Verhältnis steht. Während im Jahre 1879 nur 299 Assessoren vorhanden waren, belief sich deren Zahl im Jahr 1889 auf 1819. Als Richter, Staatsanwälte oder als andere Beamte wurden 1889 279 Assessoren, als Rechtsanwälte und Notare wurden 202 ernannt, durch Tod oder aus andern Gründen schieden aus dem Justizdienst 41 aus, im ganzen also ein Abgang von 532. Da die Zahl der Rechtsstudenten auf den preufsischen Universitäten in den letzten Jahren bedeutend gestiegen ist (von 2215 im Wintersemester 1885/86 auf 2778 im Wintersemester 1889/90), so ist vorauszusehen, dafs auch die Zahl der Assessoren in der Zukunft noch wachsen wird. „Für lange Zeit steht somit in Aussicht, dafs die Assessoren jahrelang auf Anstellung warten und erst in der Mitte oder in der zweiten Hälfte ihrer dreifsiger Jahre in das Amt gelangen werden, für welches sie sich vorbereitet haben.“ Dafs aber nicht allein die persönliche Lage der Assessoren eine überaus ungünstige ist, sondern dafs deren Ueberzahl auch sachliche Unzuträglichkeiten im Gefolge hat, weist der Verf. auf Grund seiner reichen Erfahrung nach (S. 9 ff.). — Aber die Juristen treten auch

vielfach ungenügend vorbereitet in ihren Beruf ein. Nicht blofs auf persönliche Erfahrungen stützt der Verf. sein Urteil, er verweist auf den grofsen Prozentsatz derer, die jährlich die zweite Staatsprüfung nicht bestehen. Deren Zahl betrug im letzten Jahrzehent über 18 Proz. der Examinanden. In Uebereinstimmung mit allen preufsischen Juristenfakultäten findet der Verf. den Grund hierfür in der fehlerhaften Prüfungsordnung. „Am Ende der Universitätszeit entscheidet eine leichte — ohne mehrjährige Studien, ohne gründliche Kenntnisse, ohne Aufwendung ernster Arbeit, ohne mehr als höchst mittelmäfsige Fähigkeiten — zu bestehende Prüfung über den Eintritt in den praktischen Vorbereitungsdienst und nach Vollendung desselben, nach vier bis fünf Jahren soll ein schwere Prüfung abgelegt werden, mit andern Worten: die Sichtung der für das Richteramt Befähigten von den Nichtbefähigten ist vollständig in die grofsen Staatsprüfung verlegt. Bis zu dieser werden alle geduldet, welchen die höherere juristische Laufbahn als ein wünschenswerter Lebensberuf erscheint" (S. 32). In vortrefflicher Ausführung wendet sich der Verf. gegen die unter den preufsischen Praktikern weitverbreitete Ansicht: „für den Juristen benötige es nicht so eingehender Universitätsstudien wie in den übrigen Fakultäten. Der praktische Vorbereitungsdienst bleibe die Hauptsache." Er zeigt, wie gerade unsere heutige Gerichtsverfassung und unser heutiges Gerichtsverfahren sehr hohe Anforderungen an den Juristen stellen, denen er nur zu genügen vermag, wenn er schon auf der Universität eine gründliche juristische Bildung sich erworben hat. — So kommt der Verf. zu dem Schlufs: es bedarf einer wesentlichen Erschwerung der ersten jusistischen Prüfung, um ungeeignete Elemente von dem Eintritt in den Juristenstand abzuhalten, um die Ueberzahl der Assessoren auf das richtige Mafs zurückzuführen und um eine Bürgschaft für eine genügende Ausbildung der Juristen zu schaffen. Eine gesetzliche Ausdehnung der vorgeschriebenen Studienzeit von drei auf vier Jahre hält der Verf. mit Recht für nicht unbedingt geboten. Dagegen spricht er sich mit Entschiedenheit gegen die Anrechnung der militärischen Dienstzeit auf die dreijährige Studienzeit aus, wodurch in der That die dreijährige auf eine zweijährige Studienzeit reduziert wird. Auch der Justizminister wird kaum in der Lage sein, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten, nachdem der Kultusminister durch Erlafs v. 2. Juni 1890 den Universitätslehrern untersagt hat, die Abmeldung einer Vorlesung denjenigen Studierenden zu bescheinigen, von denen sie überzeugt sind, dafs sie die Vorlesung nicht oder nur mit wesentlichen Unterbrechungen besucht haben. Dafs die Einjährig-Freiwilligen nur „mit wesentlichen Unterbrechungen" eine Vorlesung besuchen können, ist bekannt genug. Läfst der Justizminister auch weiterhin zu, dafs das Dienstjahr in die Studienzeit eingerechnet werde, während nach dem Erlafs v. 2. Juni 1890 die Vorlesungen, die während dieser Zeit belegt werden, auf preufsischen Universitäten nicht bescheinigt werden dürfen, so wird dies nur die Folge haben, dafs alle Studierenden, deren persönliche Verhältnisse dies ermöglichen, auf aufserpreufsische Universitäten gehen, um dort ihr Jahr abzudienen. Dort erhalten sie die Bescheinigung über belegte, aber nicht gehörte Vorlesungen, die ihnen in Preufsen versagt werden mufs, und so wird ihnen nach wie vor ein Jahr in die Studien-

zeit eingerechnet werden, obgleich sie während desselben juristische Studien zu treiben nicht in der Lage waren. Der schon früher gemachte, von dem Verf. aufgenommene Vorschlag, das Dienstjahr auf die Anciennität der Gerichtsassessoren anzurechnen, erscheint gerecht und billig. Die Hauptsache aber ist die Erschwerung der ersten Prüfung. Hierzu ist eine unumgängliche Vorbedingung die Umgestaltung der Prüfungskommissionen. In wesentlicher Uebereinstimmung mit Goldschmidt verlangt der Verf., dafs die erste Prüfung einer Kommission übertragen werde, die aus Professoren der Rechte, denen ausnahmsweise hierfür besonders befähigte Praktiker beizugeben wären, unter einem höhern Justizbeamten zu bestehen habe. Der Verf. ist aber weiterhin der Ansicht, dafs eine Erschwerung der Prüfung allein nicht ausreicht, um die übergrofse Zahl von Referendaren und Assessoren auf eine dem Bedürfnis entsprechende Zahl zu ermäfsigen. Während gegenwärtig ein Jeder, der die erste Prüfung bestanden hat, zum Referendar ernannt wird, will er eine Beschränkung der Zahl der Referendare. Nicht blofs soll der Justizminister die Höchstzahl der in jedem Landgerichtsbezirk anzunehmenden Referendare bestimmen, sondern die Zulassung zum Vorbereitungsdienste soll auch jeder Zeit versagt werden können, wenn der Landgerichtspräsident der Ansicht ist, dafs der Antragsteller nicht die erforderlichen natürlichen Fähigkeiten zum Justizdienst besitze oder dafs er sich nach seiner Persönlichkeit oder seiner Lebenslage hierzu nicht eignen werde. Hierdurch dürfte unseres Erachtens doch dem subjektiven Ermessen der Landgerichtspräsidenten ein allzugrofser Spielraum gegeben sein. Wir möchten in den Beschränkungen überhaupt nicht weiter gehen, als unbedingt erforderlich ist. Die Erfahrung erst wird zeigen, ob nicht schon eine Erschwerung der ersten Prüfung auf die Zahl und Qualität der Referendare eine günstige Wirkung auszuüben vermag. Ist dies nicht oder nicht in genügendem Mafs der Fall, dann wird freilich eine Beschränkung der Zahl der Referendare erforderlich werden. Aber auch dann werden doch für die Auswahl bestimmt gefafste Normen gegeben werden müssen.

Neben diesen Vorschlägen, deren Durchführung der Verf. für unumgänglich erachtet, macht der Verf. noch weitere Vorschläge in betreff der Gestaltung des praktischen Vorbereitungsdienstes und der zweiten Prüfung, Vorschläge, die er teils für wichtig, wenn auch minder wichtig, teils nur für zweckmäfsig und wünschenswert hält. Auf alle diese Vorschläge hier einzugehen, würde dem Rahmen dieser Zeitschrift nicht entsprechen. Doch es sei erlaubt zu erwähnen, dafs auch der Verf. die Verkürzung der vierjährigen Dauer der praktischen Vorbereitungszeit um ein Jahr für durchaus möglich und für durchaus zweckmäfsig erachtet, unter der Voraussetzung natürlich, dafs der Referendar mit einem gröfseren Mafs von Kenntnissen als bisher in den Vorbereitungsdienst tritt. Auch die Vorschläge, die Leitung des Vorbereitungsdienstes in die Hand der Landgerichtspräsidenten zu legen und die Beschäftigung der Referendare bei einem Oberlandesgericht in Wegfall zu bringen, hält der Ref. für richtig, jedenfalls für sehr beachtenswert. Dagegen kann er sich mit dem Vorschlag, dem Universitätsstudium eine halbjährige Beschäftigung bei einem Amtsgericht vorausgehen zu lassen, nicht befreunden. Mit Recht hebt der Verf. her-

vor, dafs der Rechtsstudent im Gegensatz zu den Studenten anderer Fakultäten bei Beginn ihrer Studienzeit gänzlich unvermittelt an das Fachstudium herantrete. Hierin liegt in der That eine bisher nicht genügend beachtete Schwierigkeit. Hierin liegt, wie der Verf. sagt, der innere Grund, weshalb so viele Rechtsstudenten über die abspannende Langweiligkeit der Vorlesungen klagen. Diesem Uebelstand wird aber das in Vorschlag gebrachte Mittel kaum abhelfen. Wird ein junger Mann, der soeben das Gymnasium verlassen hat, ein halbes Jahr bei einem Amtsgericht beschäftigt, so kann er besten Falls einige äufsere Formen lernen, eine Vorbereitung für und eine Einführung in das Rechtsstudium kann ihm dadurch nicht gewährt werden. Die Vermittelung und Einführung, die allerdings erforderlich sind, können nur gegeben werden durch eine Aenderung unseres gegenwärtigen juristischen Lehrplans. Doch dies ist ein sehr wichtiger Gegenstand, dessen Erörterung hier zu weit führen würde. — Die Schrift des Verf. ist neben dem Buche von Goldschmidt die bedeutendste, die über diese vielerörterte Frage erschienen ist; sie wird sich auch in den bisher der Reform widerstrebenden Kreisen Beachtung und Aufmerksamkeit erzwingen.

Miszellen.

XI.

Die Kosten des Heeres[1]).

Besprochen von Prof. Pierstorff.

Es ist begreiflich, wenn angesichts der fort und fort gesteigerten Rüstungen der europäischen Staaten und der durch diese Rüstungen veranlafsten wirtschaftlichen Opfer gar viele, obschon, oder richtiger — weil sie zunächst keinen Weg erkennen, der aus dieser Bahn herausführte, der Entwicklung der Dinge mit Bangen zusehen. Sie vermögen sich der Sorge nicht zu entschlagen, dafs der Militarismus früher oder später eine Erschöpfung der wirtschaftlichen Kräfte herbeiführen werde, und selbst die Beobachtung, dafs bis dahin die Steigerung der Militärlasten, anstatt einen Verfall der wirtschaftlichen Kräfte einzuleiten, mit einer fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung bei den meist betroffenen Völkern Hand in Hand gegangen ist, vermag ihren Pessimismus nicht zu erschüttern. Diese Sachlage hat die vorliegende Abhandlung von Otto Effertz veranlafst. Sie will, um die entstandenen Befürchtungen zu zerstreuen, die herrschenden Vorstellungen von der Gröfse der Heereskosten an der Hand einer Analyse des wirtschaftlichen Kostenbegriffes berichtigen, ohne sich auf eine Erörterung des Wertes der Heere und des Verhältnisses von Wert und Kosten einzulassen. Alle Versuche, die Kosten des Heeres in Geld zu berechnen, werden von Effertz, weil nur auf privatwirtschaftlichen Anschauungen beruhend, verworfen. Volkswirtschaftlich beruhe alle Produktion von Werten in letzter Linie auf dem Zusammenwirken der elementaren Faktoren des Bodens und der Arbeit. Wolle man wissen, wie teuer ein Gut zu stehen komme, so müsse man daher lediglich fragen, wieviel Arbeit und wieviel Boden während des ganzen Produktionsprozesses von der Urproduktion angefangen bis zum fertigen Produkt in den einzelnen erforderlichen Handlungen aufgewendet werde, um dasselbe zu erhalten. Danach sei auch bei der Ermittlung der Heeres-

---

1) Von Otto Effertz. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1889.

kosten zu verfahren. Die aufgewandte Arbeit erscheine in den vom Heere vorgenommenen Handlungen. Zu diesen gehörten:

das Exerzieren der Soldaten,
das Aufziehen der Militärpferde,
das Bauen des Pferdefutters,
das Herstellen des Kriegsmaterials.

Nicht dazu rechnet Effertz das Essen (!) der Soldaten und die Produktion der vom Heere verbrauchten Lebensmittel, weil der Soldat auch als Civilist essen und ernährt werden müsse. Der Unterschied zwischen Civilisten und Soldaten beruhe in wirtschaftlicher Beziehung nur auf der Verschiedenheit ihrer Verrichtungen. Auf Grund dieser Anschauung stellt Effertz über die Kosten des deutschen Heeres folgende Rechnung auf:

Das deutsche Heer zählt im Frieden einschliefslich Einjährige und Offiziere 450 000 Mann, eine Ziffer, die um mehr als 50 000 zu niedrig gegriffen ist. Hierzu kämen an Arbeitern, welche Heeresmaterial etc. produzieren = 150 000 Mann, was zusammen die Summe von 600 000 Mann ergebe. Hierin seien die Arbeitskosten des Heeres ausgedrückt. Zu ihnen treten die Bodenkosten, welche in dem Bodenaufwand für Exerzierplätze, Kasernen etc., ganz vorwiegend aber in den Flächen bestehen, deren Nutzung für Aufzucht und Gewinnung des Unterhaltes der Pferde erforderlich ist, und die im ganzen auf 300 000 Hektar berechnet werden. Die Bedeutung dieses absoluten Kostenbetrages von 600 000 Mann und 300 000 Hektar bemifst sich nach seinem Verhältnis zu den Gewinnungskosten des ganzen Volkseinkommens.

Die Produktionskosten des Volkseinkommens berechnet Effertz wie folgt: Die Bevölkerung Deutschlands beträgt rund 45 Millionen Seelen, eine Summe, die gegenwärtig um mindestens 3 Millionen hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Von jenen 45 Millionen Seelen sind angeblich 20 Millionen Männer und 25 Millionen Frauen, während in Wahrheit Deutschland nur etwa eine Million mehr Männer als Frauen zählt. Von jenen 20 Millionen Männern werden 10 Millionen als arbeitsfähig angenommen. Von den 25 Millionen Frauen sind nach Effertz' Annahme ebenfalls nur 10 Millionen arbeitsfähig, deren Leistungen der Arbeit von 2 Millionen Männern gleich zu achten seien. Die Arbeitskosten des deutschen Volkseinkommens stellen sich danach auf 12 Millionen männlicher Arbeitskräfte.

Der Boden Deutschlands beträgt nach Effertz rund 58 Millionen Hektar, während er thatsächlich nur 54 Millionen Hektar Flächeninhalt aufweist. Davon ist die Hälfte „angebaut", womit wohl gemeint ist, dafs eine solche Fläche als Acker- und Gartenland benutzt sei. Die übrige Hälfte, die „zum grofsen Teil als Haide, Busch (Wald?) und Fischteich etc." — aber vor allem doch auch als Wiese und Weide! — nützlich ist, will er liberalerweise, — jedoch, wie uns scheint, ohne triftigen Grund, ja, in Widerspruch mit seiner sonstigen Rechnungsweise — ignorieren. Ebenso will er die Fische liefernde See aus der Rechnung lassen, so dafs jene „angebaute" Hälfte — und zwar ohne erkennbaren Grund statt mit 27 oder gar 29 Millionen Hektar nur — mit 24 Millionen Hektar als Bodenkosten des Volkseinkommens in die Rechnung eingesetzt werden. Da also die Arbeitskosten des Heeres 600 000, diejenigen des ganzen Volkseinkommens 12

Millionen Mann, ferner die Bodenkosten des Heeres 300 000 Hektar, aber diejenigen des Volkseinkommens 24 Millionen Hektar betragen, so ergiebt sich als Resultat, dafs das Heer rund 5 % der disponiblen Volksarbeit und 1,25 % des disponiblen Volksbodens kostet.

Diese Berechnung scheint uns — die Ungenauigkeit und Flüchtigkeit in der Angabe der Einzelheiten wollen wir dabei gänzlich aufser Acht lassen — auf falschen Vorstellungen und auf Widersprüchen aufgebaut zu sein. Es ist zuzugeben, dafs die Produktionen (sic!) der Lebensmittel — technisch — nicht Teile desjenigen Produktionsprozesses sind, bei deren Verrichtungen ihre Produkte von den Produzenten verbraucht werden. Daraus folgt aber nicht, dafs auch die durch die Lebensmittelproduktionen veranlafsten Kosten in der Kostenrechnung dieser anderen Produktionsprozesse gänzlich zu streichen sind. Bildet der Bodenaufwand neben dem Arbeitsaufwand einen Bestandteil der volkswirtschaftlichen Produktionskosten, welche die Herstellung des gesamten Volkseinkommens erfordert, so sind auch die einzelnen Produktionszweige, entsprechend dem Verhältnis, wie ihre Mitglieder an dem Verbrauch der Bodenprodukte teilnehmen, mit einem Teil der Bodenkosten zu belasten. Denn der Umstand, dafs die technische Mitwirkung des Bodens ganz vorwiegend bei der Urproduktion stattfindet, giebt keinen Rechtfertigungsgrund, darum volkswirtschaftlich der Urproduktion auch die Bodenkosten fast ausschliefslich zur Last zu schreiben. Effertz argumentiert weiter: Weil der Soldat, wenn er nicht Soldat, sondern Civilist wäre, auch ernährt werden müfste, dürfte man die Kosten seiner Ernährung nicht in Anrechnung bringen. Mit dem gleichen Rechte könnte man indessen sagen: weil der Boden ohnehin vorhanden sei, so gebe es keine Bodenkosten, und schliefslich könnte man noch hinzufügen: weil vor aller Arbeit die Menschen vorhanden seien, so gebe es keine Arbeitskosten. Auf solche Weise hätte sich der ganze Begriff der Produktionskosten zu nichts verflüchtigt!

Man überlege die weiteren Konsequenzen, welche sich aus jener Berechnungsmethode ergeben: Wäre diese richtig, so kostete uns unsere gesamte Industrie ebenfalls nichts weiter als die Arbeit der in ihr beschäftigten Arbeitskräfte und die geringe Bodenfläche, die sie unmittelbar für sich in Anspruch nimmt. Das wäre wohl von dem partikularen Standpunkt eines einzelnen Volkes aus richtig, sofern man nur den Austausch der Erzeugnisse seiner industriellen Arbeit gegen die Bodenprodukte des Auslandes ins Auge fafste; es ist aber nicht richtig vom allgemeinen (welt-)wirtschaftlichen Standpunkte, auch nicht richtig, soweit der Austausch industrieller Produkte gegen Bodenerzeugnisse auf dem inländischen Markt in Frage kommt. Besonders zu beachten ist, dafs Effertz, während er als Bodenkosten des Heeres nur diejenigen Flächen in Ansatz bringt, die anderen Zwecken als der Produktion menschlicher Nahrungsmittel dienen, im Gegensatz hierzu bei Berechnung der Bodenkosten des ganzen Volkseinkommens gerade derartige Flächen beiseite läfst und nur den Boden, welcher der Nahrungsproduktion dient, ja, von diesem sogar nur das Ackerland in Anrechnung bringt. Als wenn z. B. die Produkte des Waldes nicht ebenfalls zu den Einkommensgütern zu rechnen wären, wie die Nahrungsmittel.

Schwerer noch als der Umstand, dafs Effertz aus seinen Voraussetzungen falsche Folgerungen ableitet, wiegt es u. E., dafs er überhaupt den Kostenbegriff im gegebenen Falle ganz unrichtig fafst und anwendet. Wenn wir nach den Kosten des Heeres fragen, so wollen wir wissen, wieviel Aufwendungen die übrige Volkswirtschaft, welche im Gegensatz zum Heere vorgestellt wird, aus ihren Produktionsergebnissen machen mufs, um sich die gesamte — wirtschaftlich gesprochen — Heeresnutzung zu erkaufen. In den schutzgewährenden Leistungen des gesamten Heeres und Kriegsapparates, welche dem Gesamtvolke zugute kommen, sind nicht die volkswirtschaftlichen Kosten verkörpert, sondern umgekehrt das Entgelt für die von dem ganzen Volke getragenen, aus Arbeits- und Bodenaufwänden zusammengesetzten Kosten. In diesen sind auch die Nutzung der für die Gewinnung des Armeepferdefutters erforderlichen Flächen mit enthalten, die somit nicht mit den Heeresleistungen zusammenzuwerfen, sondern ihnen gegenüberzustellen ist. Wäre der von Effertz aufgestellte Begriff der Heereskosten zulässig, so müfsten diese Kosten in zwei Ländern, die gleich starke Armeen und gleich gute Kriegsausrüstungen besitzen, volkswirtschaftlich für gleich hoch erklärt werden, möchte auch das eine Land für seine Landesverteidigung eine doppelt so grofse Summe aufwenden wie das andere. Und es wäre für die Beurteilung der Kosten eines Industriezweiges ebenfalls völlig gleichgültig, wie hoch sich die Arbeitslöhne und die Materialpreise beliefen. Auf Grund dieser Erwägungen will es uns scheinen, als wenn die Veranschlagung der Heereskosten in Geld und ihre Vergleichung mit dem ebenfalls in Geld veranschlagten Volkseinkommen für den Zweck, ein Bild von der Militärlast, die ein Volk zu tragen hat, denn doch nicht so ganz ungeeignet sei, wie der Verfasser jener Schrift uns glauben machen will, vorausgesetzt natürlich, dafs die Aufstellung im übrigen nach richtiger Methode erfolgt.

Anders liegt es, wenn man fragt, wieviel produktive Kraft wird durch das Heer einer Verwendung nach anderer Richtung entzogen? und wenn man damit die Untersuchung verknüpft, ob und inwiefern diese Ableitung produktiver Kräfte eine Schwächung der volkswirtschaftlichen Produktivität selber nach sich zieht. Von den Effertz'schen Ausführungen gewinnt man den Eindruck, als habe dem Verfasser eigentlich eine solche Fragestellung vorgeschwebt. Hierauf sind sie eine passende, wenn auch ungenügende Antwort. Aber eine solche Frage ist u. E. keineswegs identisch mit der Frage nach den Kosten des Heeres.

Um über die wirtschaftliche Bedeutung der Heereslasten ein richtiges Urteil zu ermöglichen, zieht der Verfasser weiter einen Vergleich zwischen den Kosten des Alkohols, — Bier, Wein und Branntwein — und des Tabaks einerseits und den Heereskosten andererseits. Auf Grund oberflächlicher Schätzungen und unter Anwendung der gleichen Rechnungsmethode, die wir bereits kennen, kommt er zu dem Resultat, dafs Tabak und Alkohol zusammen an Arbeit $1^1/_2$ mal so viel, an Boden mehr wie viermal so viel wie das Heer kosteten. Nach den von ihm entwickelten Anschauungen bedeutet dies thatsächlich wieder nur, dafs durch die Herstellung der Tabak- und Alkoholprodukte $1^1/_2$ mal so viel Arbeitskräfte absorbiert und viermal so viel Bodenfläche der Produktion

insbesondere menschlicher Nahrungsmittel entzogen werden als durch das Heer. Einen zutreffenden Ausdruck des wirklichen Kostenverhältnisses vermögen wir hierin wiederum nicht zu erblicken, um so weniger, als bei der ausgedehnten Branntweinerzeugung nicht nur Alkohol, sondern zugleich auch Viehfutter erzeugt wird.

Was würde wirtschaftlich geschehen, fragt der Verfasser weiter, wenn man abrüstete? Die Antwort lautet: Es würden 600 000 Arbeitskräfte und 300 000 Hektar Boden gespart. Diese frei werdende Fläche würde eine Vermehrung der Bevölkerung um $1^1/_4$ % oder um 560 000 Seelen zur Folge haben. Wenn aber nun diese Fläche, so wenden wir ein, nicht zur Erzeugung menschlicher Nahrungsmittel, sondern anderweitig, etwa zur Aufforstung verwandt würde, was dann? Soweit die inkonsequenten Ausführungen des Verfassers einen Schlufs auf seine Anschauungen zulassen, dürfte er in diesem Falle eine Bodenersparnis nicht anerkennen, da er doch die Ansicht zu vertreten scheint, dafs aller Boden, der nicht der Erzeugung von menschlichen Nahrungsmitteln gewidmet wird, einem wirtschaftlichen Verlust gleichkomme.

In jenen 560 000 Seelen, die nach erfolgter Abrüstung statt der Militärpferde ernährt werden könnten, stecken nach Effertz 150 000 Arbeitskräfte ($^{12}/_{45}$), so dafs im ganzen also 750 000 (600 000 + 150 000) Arbeitskräfte disponibel würden. Von den 150 000 ganz neu gewonnenen Arbeitskräften wäre die Hälfte zum Anbau der verfügbar gewordenen 300 000 Hektar nötig, so dafs überhaupt 675 000 Arbeitskräfte anderweitig beschäftigt werden könnten. Bei der Annahme, dafs die eine Hälfte der in der Nation vorhandenen Arbeitskräfte Nahrungsmittel produziert, die andere aber sich der Produktion anderer Güter widmet, würde jede Seele von diesen letzteren Gütern soviel, wie $^6/_{45} = 0{,}123$ Arbeitskraft entspricht, verbrauchen. Kommen zu jenen 6 Millionen Arbeitskräften die obigen 675 000 hinzu, so steigt dieser Verzehr auf einen Betrag der 0,147 Arbeitskraft. Es würde sich also der nicht in Nahrungsmitteln bestehende Teil des Einkommens um $^1/_5$ gegen früher vermehren. Nach gleicher Methode berechnet Effertz, dafs bei Temperenz, die sich aufser auf Alkohol auch auf Tabak erstreckte, die Bevölkerung um 5 % steigen, das nicht in Nahrungsmitteln bestehende Einkommen sich um $^2/_5$ vergröfsern würde. Desgleichen genüge eine Verringerung des Tabak- und Alkoholverbrauchs um den vierten Teil, um eine solche Menge Boden und mehr wie die Hälfte der Arbeit, wie sie für das Heer gegenwärtig aufgewandt werden, frei zu bekommen. Man könnte also unter diesen Voraussetzungen, ohne die Opfer zu vergröfsern, die Kavallerie und die Artillerie verdoppeln und die Infanterie um die Hälfte vermehren. Er glaubt damit die Grundlosigkeit der Besorgnis, dafs der Militärismus die Völker ruiniere, nachgewiesen zu haben, da man ja doch aus den so viel gröfseren Kosten des Alkoholismus und des Nikotinismus eine gleiche Folgerung nicht abzuleiten pflege.

Zum Schlufs wird der Einwand zurückgewiesen, dafs die Erzeugung der alkoholhaltigen und der nikotinhaltigen Produkte den Volkswohlstand vermehre und die Abschaffung oder auch nur merkliche Einschränkung des Alkohol- und Nikotinverbrauches einen verhängnisvollen wirtschaft-

lichen Verlust bedeute. Man wird dem Verfasser zugeben, dafs privatwirtschaftliche Blüte eines Wirtschaftszweiges nicht schlechtweg gleichbedeutend ist mit volkswirtschaftlicher Blüte; indessen gilt dies doch nur unter gewissen Umständen, nicht, wie er behauptet, „toto caelo“. Ebenso gewifs aber ist, dafs plötzliche umfassende Verschiebungen nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich sehr bedenklich sind, weil sie mehr oder weniger mit einer Brachlegung produktiver Kräfte verbunden sind. Mit der Ansicht, welche die Bedeutung des Brennereibetriebes unter Betonung des hohen Wertes der Schlempe für die Landwirtschaft gewisser Gegenden hervorhebt, sucht sich Effertz in einer Weise abzufinden, dafs seine Ausführungen in diesem Punkte kaum eine ernsthafte Widerlegung verdienen. Er meint, wenn die Produktion von Maische für die Körnerproduktion erforderlich sei, so möge man immerhin Maische produzieren; es sei doch nicht nötig, das bei der Maischeproduktion abfallende Nebenprodukt — den Spiritus — zu trinken! Sollte es dem Verfasser wirklich entgangen sein, dafs, wenn man den Alkohol „in die Bäche leitete“, der Landwirt auch den Teil des Kostenersatzes verlöre, welchen die Alkoholkonsumenten bis dahin übernahmen und darauf angewiesen wäre, die gesamten Kosten allein aus dem Erlös für diejenigen Produkte zu decken, welche er durch die Verwendung der Brennereirückstände mehr gewänne? Da dies dem Landwirt nicht gelingen kann, müfste er bald aufhören, „immerhin Maische zu produzieren“ und infolgedessen müfste auch der Landwirtschaftsbetrieb der betroffenen Landesteile Rückschritte machen und die Menge dessen, was dieser aufser dem Spiritus an landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis dahin hervorbrachte, sich erheblich vermindern, wenn nicht auf einem anderen Wege dem Boden und den Arbeitskräften eine gleichwertige Verwendung gesichert werden kann. Dafs die Beschaffung eines solchen Ersatzes grofse Schwierigkeiten bietet, wird wohl auch dem Verfasser jener Schrift bekannt sein, und darf er sich daher nicht wundern, wenn wir Veränderungen in der Richtung des Konsums, wie sie hier erwähnt wurden, auch volkswirtschaftlich nicht für so gleichgültig halten, wie er es zu thun sich den Anschein giebt. Ob nicht aus ethischen Rücksichten eine erhebliche Verminderung des Branntweinkonsums wünschenswert wäre, ist eine Frage für sich, die man zu bejahen geneigt sein wird. Ebenso wird man gern zugeben, dafs, solange wir für den Genufs von Alkohol und Tabak und andere entbehrliche Dinge Opfer zu bringen imstande und geneigt sind, welche den Aufwand für die Armee bedeutend übersteigen wir nicht zu befürchten brauchen, dafs der letztere uns so bald schon erdrücken werde. Dieser Vergleich des volkswirtschaftlichen Aufwandes für Alkohol und Tabak mit dem für das Heer gemachten, sowie die Gegenüberstellung der Heereskosten und des Volkseinkommens ist nicht neu. Wir vermögen aber auch nicht anzuerkennen, dafs durch die von Effertz angewandte Methode der Kostenberechnung diese Vergleiche eine wesentlich andere Beleuchtung erfahren hätten als bei einer Geldkostenrechnung. Diese Methoden der Kostenrechnung nach Arbeits- und Bodenaufwand ist aber u. E. nicht einmal in der richtigen Weise durchgeführt worden, so dafs das gezeichnete Bild an Verzerrungen leidet. Der hauptsächlichste Fehler liegt in der

Berechnung des Bodenaufwandes, indem das Kostenkriterium hierbei lediglich in dem Umstande gesucht wird, dafs Bodenflächen, die zur Produktion menschlicher Nahrungsmittel geeignet wären, solcher Verwendung entzogen werden, ein Punkt, den wir besonders aus dem Grunde besonders betonen zu müssen glauben, weil es dem Verfasser, wie er selbst ausdrücklich hervorhebt, vor allem auf das Prinzip der Rechnung ankommt. Die Natur des Zweckes, dem der Boden dient, ob er durch seine Erzeugnisse den Menschen physisch ernährt oder statt dessen ihm andere Bedürfnisse befriedigt, ist, von so grofser wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung dies im übrigen sein mag, unter dem Gesichtspunkt des volkswirtschaftlichen Kostenaufwandes gleichgültig. Seiner anfänglich erklärten Absicht, nur die Frage nach den Kosten, nicht aber die Frage nach dem Wert des Heeres erörtern zu wollen, bleibt der Verfasser nicht treu. Denn die Vergleichung des Heeresaufwandes mit dem Aufwande für Alkohol und Tabak gipfelt gerade in der Erörterung über den relativen Wert der Zwecke, dem diese Aufwände dienen.

Der Verf. hielt es für nötig, in einem Nachwort die Geschichte seines Elaborates mitzuteilen. Demselben liegt ein vor längerer Zeit schon gehaltener Vortrag zu Grunde, der seiner Zeit, wie er klagt, von Laien und Fachleuten mifsverstanden wurde. Wenn er jetzt das Manuskript veröffentlicht, so thut er es angeblich nicht in der Hoffnung, nunmehr auf besseres und breiteres Verständnis zu stofsen, sondern lediglich, damit seine Nachtwache nicht ganz verderbe, wenn dieselbe auch überflüssig gewesen sei. Auf Grund dieses Schlufswortes zweifeln wir nicht, dafs der Verfasser auch uns zu denjenigen Fachleuten rechnen wird, denen das Verständnis für seine Ausführungen verschlossen geblieben ist. Das Zeugnis, dafs wir uns wenigstens redlich bemüht haben, zum Verständnis seiner Ideen durchzudringen, wird er uns hoffentlich nicht versagen. Wenn die Erörterung eine Ausdehnung angenommen hat, die zu dem geringen Umfange der Schrift, welcher sie gilt, in keinem richtigen Verhältnis zu stehen scheint, so möchte dies damit entschuldigt werden, dafs es darauf ankam, sich mit einem anspruchsvoll auftretenden neuen methodischen Prinzip auseinanderzusetzen, was kürzer unseres Bedünkens nicht geschehen konnte.

XII.

Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen.

Von Dr. Robert Zuckerkandl,
Privatdozenten a. d. Universität Wien.

Die Litteratur über die Wertlehre wird durch diese Abhandlung nur um wenige Blätter vergröfsert werden. Es handelt sich darum, das Urteil zu berichtigen, welches Dietzel kürzlich über die von ihm als „Theorie vom Grenznutzen“ bezeichnete Menger'sche Wertlehre ge-

sprochen [1]), und ich glaube, dafs dies, wenn ich mich an das Wesentlichste halte, auf verhältnismäfsig kleinem Raume gelingen dürfte. Dietzels Urteil ist der neuen Lehre wenig günstig. Soweit sie als richtig anerkannt werden müsse, sei sie nicht neu, sondern „eine alte gute Bekannte, welche wir bisher das Gesetz von Angebot und Nachfrage nannten.“ Für einen Teil der Güter, für die nicht reproduzierbaren, ermögliche sie „eine ergänzende, genauere Bestimmung des Vorganges der Wertschätzung, welche die alte Theorie vermissen läfst.“ Bezüglich der reproduzierbaren Güter sei die Wertschätzung nach dem Grenznutzen, sowohl formell gegenüber der Schätzung nach den Reproduktionskosten inferior, als auch materiell vielfach unanwendbar, und demnach richtiger durch den alten Lehrsatz zu ersetzen, dafs der Wert derartiger Güter durch die Reproduktionskosten bestimmt werde. Ueberhaupt mufs man im Sinne Dietzels der Theorie vom Grenznutzen gröfsere Bedeutung absprechen, da nach seiner Ansicht das Wertproblem durch Ricardo „eine zwar in den Einzelheiten mangelhafte, im grofsen und ganzen aber endgiltige und unangreifbare Beantwortung“ erhalten habe.

Der Kürze halber werde ich mich auf die Erörterung dieser wichtigsten Einwendungen beschränken und auf zahlreiche andere, mit gutem Grunde bestreitbare Bemerkungen Dietzels nicht eingehen. Vor allem empfiehlt es sich, die überraschende Behauptung zu untersuchen, dafs die neue Wertlehre da, wo sie auch nach Dietzel als richtig anerkannt werden mufs, nur altbekannte Wahrheiten wiederholt. Um diese Behauptung zu beweisen, beruft sich Dietzel in erster Reihe darauf, dafs Ricardo die Bedingungen der Entstehung des Wertes im Wesen ebenso angegeben habe, wie die Anhänger der neuen Wertlehre. Er bezeichne als Existenzbedingungen des Wertes einerseits Nützlichkeit und Seltenheit, andererseits Nützlichkeit und Arbeit; da nun die Arbeit nicht in unbegrenzten Mengen zur Verfügung stehe, so seien alle Güter, die nicht ohne Arbeitsaufwand zu erlangen, selten und in Wahrheit bilden derart auch nach Ricardo Nützlichkeit und Seltenheit die alleinigen Bedingungen der Entstehung des Wertes.

Man könnte sich mit dieser Auslegung einverstanden erklären, und doch an der Ansicht festhalten, dafs Ricardo den Grund des im Werte sich manifestierenden Güterinteresses nicht gekannt oder verkannt habe. Denn wenn man auch weifs, unter welchen thatsächlichen Voraussetzungen der Wert entsteht, so braucht man doch nicht zu wissen, was der Wert ist und in welcher ursächlichen Verknüpfung er mit den betreffenden Thatsachen steht. Es ist vielmehr ein wichtiger Fortschritt, wenn man an die Seite des von sehr vielen Forschern ausgesprochenen Satzes: Der Wert entsteht, wenn wir von einem Dinge aussagen, es sei nützlich und selten, den zweiten Satz stellt: Der Wert ist demnach die Bedeutung der Güter, dafs wir von jeder Teilquantität derselben mit einer Bedürfnisbefriedigung abhängig sind, oder: Güter haben demnach Wert, wenn sie Bedingungen eines ohne sie zu entbehrenden Nutzens sind. Hierdurch wird erst das für die Erklärung der Werterscheinungen unentbehrliche

---

1) Jahrb. 20. Bd. 6. Heft.

Mittelglied gewonnen, diese Fassung bringt erst zu klarem Verständnis, nicht allein wann, sondern auch weshalb die Dinge die als Wert bezeichnete Bedeutung erlangen.

Allein jene Auslegung Ricardos ist zum Ueberflusse auch irrtümlich. Er hat die Arbeitsprodukte so wenig als relativ selten betrachtet, daſs er ausdrücklich bemerkt, sie seien nahezu ohne absehbare Grenze zu vermehren. Endlich ist es aber auch unrichtig, wenn Dietzel sagt, daſs jedes durch Arbeit reproduzierbare Gut Wert hat, und daſs alle Arbeitsprodukte selten sind. Kann es sich doch — um nur Einen Fall zu erwähnen — ereignen, daſs Arbeitsprodukte in überschüssigen Mengen vorhanden sind und wertlos werden. Man wird also wohl an dem Satze festhalten müssen, daſs der Wert stets aus Nützlichkeit und Seltenheit entspringt, und der Versuch, Ricardo dasselbe sagen zu lassen, ist ebenso miſslungen wie der Versuch, Arbeit und Seltenheit zu identifizieren.

Aehnlich verhält es sich mit der weiteren Behauptung, die zum Beweise der mangelnden Neuheit der Theorie vom Grenznutzen aufgestellt wird, daſs diese Lehre auch in Bezug auf die Wertschätzung der Güter nur eine alte Wahrheit wiederhole, die in der Formel von Angebot und Nachfrage längst anerkannt sei: Die neue Theorie sage, daſs der Wert sich nach dem Verhältnis von Bedarf und Deckung bestimme, „die Aeltern kommen mit ihrer Formel, daſs der Preis abhänge vom Verhältnis der Nachfrage — Bedarf — und des Angebotes — Deckung — zu gleichem Ergebnis.“ Ein Unterschied liege nur darin, daſs nun vom Werte erwiesen wurde, was man früher nur vom Preise behauptet hatte, auch fehle bei den Alten „der Ausdruck Grenznutzen“.

All dies ist unrichtig. Der allerdings sehr alte Satz, daſs die Preise bei steigender Gütermenge gewöhnlich sinken und umgekehrt, giebt eine aus der Erfahrung abgezogene äuſserliche Beobachtung wieder, die selbst noch einer Erklärung bedarf: Man weiſs, daſs in gewissen Fällen der Preis sinkt oder steigt, aber nicht warum. Die Erklärung, die man in der Regel giebt, daſs der Preis sinkt oder steigt, wenn das betreffende Gut gewöhnlich oder selten wird, ist, wie bereits oft genug bewiesen wurde, keine Erklärung, weil die Seltenheit an sich so wenig als etwa die Farbe der Güter auf ihren Wert oder Preis einwirkt. Diese liegt vielmehr allein in der Thatsache, daſs die Nützlichkeit der Güter mit zunehmender Menge sinkt und umgekehrt. Die Frage, ob Mengenveränderungen auf die wirtschaftlichen Nützlichkeitserwägungen einwirken, wurde, zur Zeit der Herrschaft der klassischen Werttheorie, von keiner Seite aufgeworfen, geschweige denn beantwortet. Der Zusammenhang von Nützlichkeit und Tauschwert wurde geleugnet, ja in vielen Fällen zwischen beiden ein Widerspruch angenommen. Jetzt weiſs man dagegen, daſs Aenderungen in der Gütermenge die Nützlichkeit der einzelnen Güter verändern, folglich den Wert und endlich den Preis erhöhen oder verringern. Zu dieser Erkenntnis konnte man nicht gelangen, ehe man nicht die Beobachtung gemacht hatte, daſs die einzelnen Teilquantitäten eines Gütervorrates eine Mehrheit von an Wichtigkeit unterschiedenen Bedürfnissen befriedigen, daſs in dem Maſse, als die Menge eines Gutes anwächst, immer unwichtigere

Bedürfnisse zur Befriedigung gelangen, und dafs jede Teilquantität der vorhandenen Menge nach dem unwichtigsten Bedürfnisse geschätzt wird, das nach Mafsgabe der Menge noch befriedigt werden kann. Ich habe die ganze Litteratur über Wert und Preis durchforscht und nicht gefunden, dafs man sich früher über diesen Zusammenhang klar geworden, den Alten war nicht etwa blofs „der Ausdruck Grenznutzen“, sondern die Erscheinung selbst unbekannt. Die Formel von Angebot und Nachfrage ist freilich längst jedermann geläufig, allein liegt die Wissenschaft in der Kenntnis einer so banalen Thatsache oder in ihrer Erklärung?

Dafs die Kaufkraft der Güter sinkt, wenn die Menge derselben zunimmt und umgekehrt, diese Thatsache ist die alte Bekannte, von der Dietzel spricht. Dafs die Nützlichkeit der Güter sinkt, wenn deren Menge anwächst, und dafs sie im entgegengesetzten Falle steigt, war dagegen der klassischen Schule unbekannt, und da dieser Satz jene Erfahrungsthatsache allein erklärt, so hat unsere Einsicht in die Wertschätzung wesentlich dadurch gewonnen. Man kennt die Erscheinung, aber man versteht nunmehr auch ihren Grund. Wenn Dietzel immer wieder behauptet, die neue Lehre sei „in der Fassung: Je höher das Angebot steigt . . . um so niedriger wird der Preis, je mehr das Angebot sinkt, um so höher steigt der Preis“, längst bekannt, wenn er beifügt, die neue Lehre führe vom Werte aus, was die alte Lehre vom Preise sagte, so zeigt dies, dafs er die erklärende Kraft der neuen Wertlehre nicht erfafst hat und die durch die älteren Lehren gebotenen Einsichten weit überschätzt. „Einer Erklärung dafür“, so wird in Durchführung jenes Gedankens gesagt, „dafs eine reiche Ernte weniger wert sein kann, als eine kärgliche, bedurfte es ebensowenig. Das altererbte Gesetz von Angebot und Nachfrage erklärte dies zur Genüge.“ Gewifs — so möchte ich antworten — wufste man stets, dafs, wenn die Ernte ergiebig ist, der Getreidepreis sinkt, allein die Erklärung dieser Erscheinung war nicht zureichend, da der Wert nur nach dem Nutzen der Güter geschätzt werden kann, aus dem Werte der Preis herauswächst, die ältere Lehre aber den Nutzen der Güter mit den Veränderungen der Gütermenge nicht nur nicht in die richtige Verbindung zu bringen vermochte, sondern zwischen Nützlichkeit und Tauschwert einen Widerspruch annahm. Die Behauptung, der Wert oder Preis sinke, weil die Menge der Güter zugenommen habe, giebt blofs eine, mit Unrecht in die Kausalitätsform gekleidete, unerklärte Beobachtung wieder; die neue Lehre liefert erst die Erklärung.

Soviel vorläufig über das Verhältnis der Theorie vom Grenznutzen zur sogenannten klassischen Werttheorie; die Annahme, dafs die Formel von Angebot und Nachfrage dasselbe besage, wie die Lehre vom Grenznutzen, dürfte schon nach dem bisher Bemerkten nicht aufrecht zu erhalten sein.

In der Sache selbst billigt Dietzel die „Grenzwerttheorie“, sofern es sich um die Wertschätzung von nicht reproduzierbaren Gütern handelt, sie ermögliche hier „eine ergänzende, genauere Bestimmung des Vorganges der Wertschätzung“ doch, so wird beigefügt, „widerspricht sie materiell weder der Formel Ricardos, dafs der Wert der Güter dieser Kategorie durch Neigung und Wohlstand der Begehrenden sich bestimme,

noch dem Gesetz von Angebot und Nachfrage." Anders als bei den nicht reproduzierbaren Gütern verhalte es sich jedoch bei den jederzeit beliebig reproduzierbaren Gütern [1]). Die Schätzung des Wertes der letzteren nach dem Grenznutzen sei nicht in allen Fällen unrichtig, allein stets sei die Schätzung nach den Reproduktionskosten „formell" zweckmäfsiger, weil diese zu ziffermäfsigen, exakten Wertberechnungen führe, während man bei Schätzung nach dem Grenznutzen nur zu „vagen Wertgefühlen" gelange; überdies sei die Schätzung nach den „Arbeitsmengen, welche notwendig sind, die Güter wieder zu ersetzen", auch „materiell" besser, da Wertverschiebungen, die von den Reproduktionskosten ausgehen, unauffindbar seien, wenn man den Wert nach Deckung und Bedarf bestimme. Man brauche zwei Gesetze über die Wertschätzung, eines für die nicht wieder zu erzeugenden, ein zweites für die beliebig reproduzierbaren Güter, da die für die ersteren „leider" nicht zu entbehrende Schätzung nach dem Grenznutzen, für die letzteren teils überhaupt nicht gelte, teils, wo sie gelten könnte, keine „zu festen Ziffernergebnissen führende Methode" der Schätzung sei. Die Vertreter der neuen Lehre hätten „den grofsen Fehler begangen, die für die Weiterführung der Analyse der Werturteile notwendige Scheidung der Klasse der nicht . . . reproduzierbaren von der Klasse der reproduzierbaren Güter entweder ganz zu unterlassen oder nicht genügend oder erst zu spät zu beachten", sie seien infolgedessen in den Irrtum verfallen, das Moment der Reproduktionskosten, welches das „notwendige Wertmafs" der beliebig vermehrbaren Güter abgiebt, „in seiner Bedeutung herabzusetzen und die ältere Theorie des Kostenwertes unberechtigterweise zu bekämpfen" u. dgl. m.

Betrachten wir nun die Begründung dieser so entschieden absprechenden Beurteilung. Zunächst stellt Dietzel fest, dafs man, ehe die Produktion eines Gutes unternommen wird, die aufzuwendenden Kosten mit dem zu erwerbenden Nutzen vergleicht, und nur dann produziert, wenn der Nutzen die Kosten übersteigt. „Der Wert der Kostengüter . . . bildet das Minimum des Produktwertes." Das ist richtig: Der Aufwand behufs Erwerbung eines Gutes zeigt sicher an, dafs das Gut mindestens so hoch geschätzt wurde, dafs es den gemachten Aufwand verlohnte. Ebenso richtig ist aber auch, dafs der Grenznutzen des zu erwerbenden Gutes das Maximum der aufzuwendenden Kostengüter bestimmt. Die Beweiskraft jener Bemerkung ist demnach nicht ganz klar.

Dietzel gelangt sodann zu seinem Hauptthema und unternimmt den Nachweis, dafs in der isolierten Wirtschaft der Besitzer beliebig reproduzierbarer Güter diese nach der Arbeitsmenge schätzt, welche die Reproduktion derselben erfordert. Auf diesen Nachweis beschränkt er sich; er charakterisiert seine Arbeit als Versuch, „dem Moment der Arbeitsmenge das Terrain wiederzugewinnen, in welchem es im Innern der Wirtschaft Geltung beanspruchen darf." „Der Beweis", so

---

1) Dietzel unterläfst wiederholt den Zusatz „jederzeit beliebig" zu machen. So sagt er z. B.: „Der subjektive Wert wiederersetzbarer Güter verhält sich wie die Arbeitsmengen, welche notwendig sind, sie wieder zu ersetzen." Ich nehme wohl im Sinne des Autors an, dafs er dabei an Güter denkt, die nicht nur überhaupt zu erzeugen sind, sondern jederzeit in beliebiger Menge.

wird uns gesagt, „wäre vielleicht einfacher und kürzer ausgefallen“, wenn der Tauschakt untersucht worden wäre, diesmal habe es sich jedoch um das Werturteil im Inneren der Wirtschaft gehandelt, auf Tauschwert und Preis werde er vielleicht nächstens einmal zurückkommen.

Prüft man die Behauptung, dafs in der isolierten Wirtschaft jedes reproduzierbare Gut vom Besitzer nach der Arbeitsmenge geschätzt wird, die zur Wiedererwerbung des Gutes aufgewendet werden müfste, so kann man nicht finden, dafs Dietzel den Anhängern der Theorie vom Grenznutzen ein neues Problem enthüllt. Wenn diese auch gewöhnlich — aus Gründen, die noch dargelegt werden sollen — an die Schätzung eines Stückes aus einem Gütervorrate anknüpfen, so haben sie doch nicht den Fall übersehen, wo beliebig wiederzuerzeugende Güter zu schätzen sind; eine selbst oberflächliche Prüfung ihrer Schriften mufs vielmehr ergeben, dafs diese Art der Schätzung in der isolierten Wirtschaft ihrerseits ausreichend behandelt wurde. Der Sachverhalt ist überaus einfach: Wenn ein Gut durch Arbeit in beliebiger Menge zu erzeugen ist, dann hängt es vom Nutzen, beziehungsweise Grenznutzen jedes einzelnen Stückes ab, wieviel Arbeit äufsersten Falles auf die Erwerbung desselben aufgewendet werden kann; wieviel Arbeit wirklich aufgewendet werden mufs, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Das erworbene Produkt schätzt man nach der Gröfse des mit demselben entgehenden Nutzens; mit dem beliebig wieder ersetzbaren Gute verliert man aber in der Regel eine Bedürfnisbefriedigung, jene, welche in der Zeit beschafft worden wäre, die nun auf die neuerliche Erwerbung des Gutes entfällt; manchmal verursacht der Entgang eines Gutes keine Minderung der Befriedigungen, sondern blofs einen neuerlichen Arbeitsaufwand. Der isolierte Wirt, der über seine ganze Arbeitszeit zum Behufe der Befriedigung der Bedürfnisse verfügt hat, wird den Entgang eines beliebig ersetzbaren Gutes nicht als Vermehrung seiner Arbeitslast, sondern als Verminderung seiner Befriedigungen empfinden; derjenige dagegen, der freie Zeit besitzt, wird bei Entgang eines solchen Gutes nicht seine Genüsse vermindert, sondern seine Arbeitslast erhöht sehen. Es ergiebt sich ferner, dafs der von einem solchen Gute abhängige Nutzen um so geringer wird, je weniger Opfer die Wiedererwerbung fordert. So habe ich das Verhältnis dargestellt [1]. v. Böhm behandelt ausdrücklich den Fall, wo ein durch Produktion rasch ersetzbares Gut zu schätzen ist. „Die Bedeutung solcher Güter für unsere Wohlfahrt beruht überhaupt darauf, dafs ihr Besitz uns ein Leid oder eine Belästigung erspart ... Wir werden daher jenen Gütern eine desto gröfsere Wohlfahrtsbedeutung oder einen desto gröfseren Wert beimessen, je gröfser das Leid oder die Belästigung ist, deren Erduldung von uns abgewendet wird [2].“ Nicht minder klar spricht v. Wieser: „Ein Gut vom Nutzwerte 10, dessen Kostenwert 6 beträgt, ist auf 6 zu schätzen, sofern seine Nachschaffung mit der Wirkung voller Bedarfsbefriedigung möglich ist. Die gleiche Gedankenfolge, die dahin führt, ein einzelnes Stück aus einem Vorrat, welches

1) Siehe Meine Theorie des Preises S. 316 ff.

2) Jahrb. Bd. 13 S. 39 und 44. S. auch v. Böhm, Kapital u. Kapitalzins 2. Bd. S. 167.

zufällig dazu bestimmt ist, eine Befriedigung höheren Grades zu geben, doch nur nach dem Grenznutzen zu schätzen, weil dieser allein bedroht ist, führt auch dahin, ein Erzeugnis, über das man zugleich mit den Mitteln seiner rechtzeitigen Wiedererzeugung verfügt, und dessen spezifischer Nutzwert über den Kostenwert hinausgeht, doch nur nach dem letzteren zu schätzen, weil wiederum dieser allein schliefslich bedroht ist. Hier ist eine neue Anwendung des Kostengesetzes [1])."

Ist es demnach zutreffend, wenn Dietzel behauptet, dafs die Anhänger der Theorie vom Grenznutzen „immer an fertige Produkte denken, nicht an die Bedingungen der Produktion", dafs sie „die Schätzung gegebener Güter . . . ausschliefslich beschäftigt"? Ist es ferner berechtigt, wenn der neuen Lehre entgegengehalten wird, dafs nach ihrem Grundsatze gleiche Vorräte beliebig reproduzierbarer Güter für den Besitzer stets gleichen Wert haben müssen? Es wurde vielmehr, wie das Vorstehende zeigt, diese Art der Wertschätzung ausreichend entwickelt. Freilich legte man derselben nicht jene grofse Bedeutung bei, wie Dietzel, und in diesem — entscheidenden — Punkte sind die Anhänger der Theorie vom Grenznutzen, wie ich glaube, wohl im Recht.

Es ist ein Irrtum, anzunehmen, dafs die neue Wertlehre ernstlich darauf ausgeht, die Wertschätzung in der isolierten Wirtschaft zu ergründen; man hat sich derselben nur zur leichteren Exemplifikation zu bedienen und um einzelne Vorgänge in der Volkswirtschaft zum besseren Verständnisse zu bringen; darüber hinaus bietet sie kein Interesse. Es ist offenbar nicht Aufgabe der Volkswirtschaftslehre, das wirtschaftliche Verhalten eines blofs gedachten, isolierten Wirtes zu erschöpfenden Verständnis zu bringen, es gilt vielmehr die Wertschätzung in der Volkswirtschaft und die aus ihr herauswachsenden Preiserscheinungen zu erklären. Gegenstand der Untersuchung bildet das Verhältnis des Wirtschaftssubjekts zur Güterwelt, um diese durchzuführen kann man, wenn man gerade will, mit dem Beispiele eines isolierten Wirtes argumentieren. Allein man begeht einen Fehler, wenn man dabei stehen bleibt. Denn die Volkswirtschaft ist etwas wesentlich anderes, als die isolierte Wirtschaft und was in dieser als Regel gilt, mag dort leicht Ausnahme sein. Nehmen wir an, es wäre festgestellt, dafs alle beliebig wieder zu erzeugenden Güter, also weitaus die meisten Güter in der isolierten Wirtschaft vom Besitzer nach der zur Reproduktion erforderlichen Arbeit geschätzt werden, so würde daraus doch für die Wertschätzung in der Volkswirtschaft sehr wenig folgen. Denn jene von Dietzel geschilderte Art der Wertschätzung setzt voraus, dafs der Besitzer jederzeit in der Lage ist, die geschätzten Güter selbst beliebig wiederzuerzeugen, bei der in der Volkswirtschaft herrschenden Teilung der Beschäftigungen vermag man sich aber weitaus die meisten Güter, die man benötigt, auf keinem anderen Wege, als dem des Kaufes zu erwerben, da man sie selbst zu produzieren nicht versteht. Jedermann befindet sich demnach bezüglich der meisten Güter, die er zu besitzen wünscht, für ihn „gegebenen", durch seine Arbeit sicher nicht zu vergröfsernden Vorräten gegenüber, und er

1) Der natürliche Wert S. 171.

vermag die zu erwerbenden Güter nicht anders zu schätzen, als nach ihrem Grenznutzen. Dasselbe gilt, wenn ein Gut fortgegeben werden soll, das der Verkäufer benötigt, aber selbst nicht produziert. Indem Menger an einem Falle exemplifiziert, wo ein isolierter Wirt ein Stück aus einem, mit Rücksicht auf einen gegebenen Zeitpunkt, bestimmten Güterquantum schätzt, hat er in Wahrheit den Normalfall der Wertschätzung des Käufers in unserer Volkswirtschaft behandelt. So löst sich das Geheimnis, warum auch andere Autoren, Jevons nicht ausgenommen, ihre Beispiele dem Kreise der gegebenenfalls durch den Schätzenden nicht zu vermehrenden Güter entnehmen, worüber Dietzel sich so sehr wundert und was er immer wieder tadelt: Welchen Zweck hätte es, hauptsächlich den Fall zu untersuchen, wo derjenige, der das Gut braucht und schätzt, es selbst zu erzeugen vermag, da sich doch dieser Fall höchst selten ereignet?

Ich glaube also, es liegt hier ein Mifsverständnis vor. Die von den Anhängern der neuen Lehre mit Vorliebe gewählten Beispiele sollen nicht, wie Dietzel annimmt, die in der isolierten Wirtschaft ausschliefslich geltende Schätzung der Güter zeigen, sondern erklären, wie in der Volkswirtschaft von Seiten der Käufer und unter Umständen auch von Seiten der Verkäufer geschätzt wird. Deshalb kann die oft wiederholte Behauptung, dafs die beliebig reproduzierbaren Güter in der isolierten Wirtschaft vom Besitzer nach den Reproduktionskosten geschätzt werden, die Richtigkeit der Thatsache nicht berühren, dafs in der Volkswirtschaft die Käufer die zu erwerbenden Güter gewöhnlich, und unter Umständen die Verkäufer die hinzugebenden Güter in letzter Reihe nach dem Grenznutzen schätzen. Dietzel hat also, weil er sich in der dargelegten Weise beschränkt, vorerst noch zu wenig erwiesen und sein abfälliges Urteil in keiner Weise zu begründen vermocht.

Noch ein Einwand ist zu erwähnen: Die Theorie vom Grenznutzen soll nur zu vagen Wertgefühlen, nicht zu exakten Schätzungen führen. Um zu beweisen, dafs der Wert nach dem Grenznutzen geschätzt wird, wählt man als Beispiel ein Gut, von dem man annimmt, es befriedige mehrere, an Wichtigkeit voneinander verschiedene Bedürfnisse, und um das leichter zu veranschaulichen, sagt man, das dringendste Bedürfnis, das mit dem Gute befriedigt wird, habe den „Wichtigkeitsgrad“ z. B. von 10, das letzte Bedürfnis einen solchen von 1. Dietzel meint nun mit Recht, man könne statt 10 beliebig 5 oder 100 setzen und schliefst daran die Bemerkung: „Mit dieser Nutzwertschätzung komme ich nur zu einer Staffelung der Bedürfnisgüter, nicht zum exakten Mafs der einzelnen Staffeln.“ Es wird hier übersehen, dafs die Unbestimmtheit, die alle Beispiele charakterisiert, sich in der Wirklichkeit nicht vorfindet, sobald der Nutzen jedes Gutes u. zw. durch Festsetzung der behufs Erwerbung aufzuwendenden Opfer und der bei Veräufserung zu fordernden Gegenleistung zum Ausdruck gebracht wird; es mufs dann für jede Wirtschaft jeweilig feststehen, was jeder „Wichtigkeitsgrad“ eigentlich bedeutet. —

Wenn auch Preis und Tauschwert in dieser Arbeit Dietzels, wie erwähnt, nicht behandelt sind, so hat er doch im Vorbeigehen einiges von dem, was er hierüber zu sagen gedenkt, angedeutet. So wird z. B.

behauptet, dafs man auch in der Volkswirtschaft die Güter, die man besitzt, nach den Reproduktionskosten schätzt. In einer Polemik gegen Scharling hatte v. Böhm mit Recht behauptet, ein arbeitsunfähiger Pensionist könne füglich einen Rock, den er besitzt, nicht nach der Anstrengung schätzen, die ihm durch den Besitz erspart wird, Dietzel ist anderer Meinung: „Die Schwierigkeit der Erlangung besteht doch für den Pensionisten in der Aufwendung der bestimmten Geldsumme, durch welche er den Rock im Verlustfalle sich „reproduzieren“ kann . . . . der Wert jeder Gütereinheit mufs ihm, wenn er seine Habe bewertet, so hoch stehen, wie deren Reproduktionskostensatz, d. h. die Menge von Geldeinheiten, durch deren Aufwendung er das Bedürfnis nach Kleidung, wenn ihm der Winterrock verloren ginge, wieder decken kann.“ Mit anderen Worten: Man schätzt die Güter, die man besitzt, nach dem Preise, den man im Falle des neuerlichen Erwerbes zahlen zu müssen glaubt. Gewifs! allein da diese Schätzung den Preis voraussetzt, der Preis aber aus Wertschätzungen herauswächst, so mufs es, wie auch die Erfahrung bestätigt, vor der Schätzung nach dem Preise eine primäre Wertschätzung geben und ist wohl kaum notwendig hervorzuheben, dafs diese letztere zunächst Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung ist. Die Frage lautet: Wie wird der Wert der beliebig wieder zu erzeugenden Güter in der Volkswirtschaft geschätzt? Dietzel antwortet: Nach dem Preise; da dieser aus früheren Wertschätzungen herauswächst, so kann man nach dieser Antwort die Frage mit Recht wiederholen, denn diese früheren Wertschätzungen eben wollen wir vor allem erfassen und erklären.

Dietzel erklärt endlich im Zuge seiner polemischen Ausführungen, er sei Anhänger der Ricardo'schen Kostentheorie. Wenn ich auf diese Lehre hier noch mit einigen Worten eingehe, so geschieht es nur, um das Verhältnis der neuen zur klassischen Wertlehre wiederholt zu erörtern, und zu zeigen, in welchem Mafse Dietzel die erklärende Kraft jener verkennt, und die durch diese vermittelten Einsichten überschätzt. „Für Brot und Eisen“, sagt Dietzel, „wird der Preis — d. h. der normale, für längere Zeit durchschnittliche — nicht von der Thatsache bestimmt, in wie grofsen Mengen sie verfügbar sind, sondern er hängt ab von der Höhe der Produktionskosten, durch deren Aufwand sie verfügbar werden können. Dies Kostengesetz erklärt uns, weshalb der Tauschwert des Brotes von dem des Eisens zu einer gegebenen Zeit so und so weit abweicht, das Grenznutzengesetz nicht.“ Ich will nun nicht darauf eingehen, dafs ein so formuliertes Kostengesetz nicht richtig sein kann, weil die Höhe der Kosten, durch welche z. B. Eisen verfügbar wird, völlig unbestimmt ist, wenn man nicht an eine ziffermäfsig festgesetzte Menge erzeugten oder zu erzeugenden Eisens denkt; ich will auch die Richtigkeit des Ricardoschen Kostengesetzes hier keiner Prüfung unterwerfen, sondern blofs die Frage erledigen, was denn dieses Kostengesetz eigentlich lehrt? Es besagt, dafs in der Volkswirtschaft Kräfte wirksam sind, welche die Preise und Kosten zusammenzufallen drängen. Jedermann weifs aber, dafs die Preise mit den Kosten keineswegs stets, keineswegs bei jeder beliebigen Menge von Produkten zusammentreffen, sondern nur jeweilig in einem Falle, d. h. dafs es jeweilig nur ein

bestimmtes Güterquantum giebt, dessen Preis und dessen Kosten übereinstimmen. Wenn nun wirklich die Preise und Kosten zusammentreffen, so wird in der Regel dieses Ergebnis dadurch herbeigeführt, dafs die Produzenten die Gütermengen so regulieren, dafs der demnach zu erzielende Preis den Kosten entspricht; die Verkäufer erhalten den Ersatz der Kosten, weil der nach allgemeinen Preisgesetzen für die auf den Markt gebrachte Gütermenge resultierende Preis dies ermöglicht und die Preise bestimmen, welche Kosten aufgewendet werden können. Das sogenannte Kostengesetz weist also auf ein höheres, allgemeines Gesetz über die Bildung der Preise hin, durch welches erklärt wird, warum gerade nur bei diesem bestimmten Quantum ein Preis resultiert, der den Kosten entspricht, und dieses ist nicht ohne Rücksichtnahme auf den Grenznutzen zu finden. „Den Durchschnittspreis des Korns . . . zu erklären“, sagt Dietzel weiter, „vermag das Gesetz der höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten — wenn ich es kurz bezeichnen darf — wiederum weit genauer als das Gesetz des Grenznutzens.“ Dieselbe Täuschung! Auch dieses „Gesetz“ erklärt nichts, sondern bedarf selbst einer Erklärung. Die „höchsten Reproduktionskosten“ fallen keineswegs stets mit den Preisen zusammen, sondern jeweilig nur bei einem Güterquantum und offenbar ist auch hier ein höheres Gesetz wirksam. Das Produktionskostengesetz giebt überhaupt, wenn wahr, nur eine Erfahrungsthatsache wieder; wann und wie es wirksam sein kann, mufs dann durch ein anderes Gesetz erklärt werden.

Als das Gesetz von der Uebereinstimmung der Preise und Kosten zuerst aufgestellt wurde, war dies ein grofser Fortschritt; wer heute neben ihm nichts gelten läfst, verschliefst das Auge vor allen tieferen Einsichten, die seither bezüglich der Wertlehre gewonnen wurden. Dasselbe mufs man antworten, wenn uns gesagt wird, das Wertproblem sei durch Ricardo befriedigend gelöst worden. Was lehrt uns denn die „endgiltige, unangreifbare“ Ricardosche Werttheorie? Sie sagt erstens, wann Wert entsteht, sie sagt uns aber nicht, was Wert ist und warum er entsteht; die Preise der unvermehrbaren Güter werden zweitens auf die wenig fafsbaren Neigungen und Wohlstandsverhältnisse der Käufer zurückgeführt; die Preise der beliebig vermehrbaren Güter drittens sollen jeweilig von „Angebot und Nachfrage“ abhängig sein, d. h. wie Neumann treffend gesagt hat, sie steigen oder fallen, wenn die auf ein Steigen oder die auf ein Fallen hinwirkenden Momente überwiegen; viertens: Auf die Dauer stimmen diese Preise mit den Produktionskosten überein. Die Mängel und Lücken dieser Lehre sind so auffallend und so allgemein zugestanden, dafs seit Ricardo unausgesetzt an ihrer Verbesserung gearbeitet wird; es fehlt ihr jegliche psychische Fundierung, die Beziehungen der Menschen zu den Gütern bleiben im Dunkel, die Preiserscheinungen allein werden untersucht und schliefslich durch zwei Sätze illustriert, deren einer angiebt, wann die Preise sich ändern, während der andere feststellen will, welche Höhe sie auf die Dauer einnehmen. Man ist sehr bescheiden, wenn man nichts Besseres verlangt, als in diesem Trümmerwerk sich niederzulassen.

Die deutsche Wissenschaft hat im Unterschiede von Ricardo den

subjektiven Wert vorangestellt, und sie wollte den Tauschwert sowie den Preis aus dem Nutzen erklären; es gelang nicht, weil ihr die Idee des Grenznutzens fremd war. Die Menger'sche Wertlehre ist aus diesen Versuchen herausgewachsen und sie giebt, indem sie die Werthöhe auf die Höhe der Nützlichkeit zurückführt und die kompliziertesten Preiserscheinungen zwanglos aus dem Menschen heraus erklärt, die von der deutschen Wissenschaft vergeblich gesuchte, zugleich endgiltige Antwort. So hat sich auch in der Wertlehre wiederholt, was man in der Geschichte der Wissenschaften überhaupt beobachten kann, dafs es nicht möglich ist, die ganze Wahrheit im ersten Anlauf zu entdecken; man beginnt vielmehr mit der Feststellung der nächsten und rohesten Verknüpfungen und gelangt allmählich zu den letzten Erklärungsgründen. Diese Arbeit hat in der Lehre vom Wert mehr als ein Jahrhundert in Anspruch genommen, wenn man bei A. Smith einsetzt, dessen Lehre Ricardo in der Hauptsache rezipierte. Dietzel macht nun über die seit dem letzteren dem Wert und Preis gewidmeten Forschungen eigentlich einen Strich und versetzt sich in der Forschung um sieben Jahrzehnte zurück. Es war meine Absicht zu zeigen, dafs dies nicht ein Zurückgehen auf eine alte verkannte Wahrheit, sondern einen Verzicht auf die Erklärung der Erscheinungen — im wahren Sinne des Wortes — bedeutet.

XIII.

Ein Zwischenwort zur Werttheorie.

Von E. Böhm-Bawerk.

Im Juniheft des XX. Bandes dieser Zeitschrift hat Herr Prof. Dietzel gegen die Theorie des „Grenznutzens“ einige Angriffe gerichtet[1]), die sich nicht nur durch die elegante und geistreiche Schreibart, die wir bei Dietzel jederzeit gewöhnt sind, sondern auch durch ihre ganz besondere Lebhaftigkeit auszeichnen.

Bei dieser Gelegenheit hat Dietzel unter anderem in kräftigen Ausdrücken die Weitläufigkeit der Grenzwertlitteratur beklagt und die Absicht zu erkennen gegeben, durch sein Eingreifen die Wissenschaft von diesem „Ballast“ zu befreien. Ich enthalte mich heute jeder Mutmafsung darüber, ob einst der Enderfolg Dietzels Absicht krönen wird. Die nächste Folge seines Eingreifens, fürchte ich, wird aber eher im Gegenteile die sein, dafs der Ballast der Grenzwertlitteratur sich noch etwas höher anhäuft. Denn Dietzels Aufsatz zwingt geradezu zu einer Entgegnung. Insbesondere fordert er zu einer nicht geringen Zahl von thatsächlichen Berichtigungen heraus, auf die nicht verzichtet werden kann. Denn leider

1) „Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen“ S. 561 ff.

sind die von D. bekämpften Ansichten der Grenzwerttheoretiker nicht durchaus mit jener Treue und Genauigkeit wiedergegeben worden, die bei wissenschaftlichen Kontroversen überhaupt, insbesondere aber dann wünschenswert ist, wenn man einen alten Streit endgiltig ins Reine bringen will: denn unrichtige Feststellungen oder Auslegungen der gegnerischen Meinungen rufen natürlich immer wieder neue Rekriminationen und Berichtigungen hervor, durch die sich die Kontroverse weiter verschleppt.

Eine Verschleppung der Kontroverse soll nun freilich, auch wenn ich eine Entgegnung nicht vermeiden kann, meine Sache gewifs nicht sein. Ich teile vollständig Dietzels Abneigung gegen unnütze Vielschreiberei, und ich wünsche dringend, der unvermeidlichen nochmaligen Auseinandersetzung eine Wendung zu geben, durch die sie nicht aus dem Zehnten ins Hundertste geführt, sondern auf der kürzesten Linie einer endlichen, scharfen und bündigen Entscheidung zugeleitet wird. Zu diesem Ende mufs ich aber meinem verehrten Gegner, den ich sehr gern als hervorragend berufenen Wortführer der gegnerischen Meinung anerkenne, zuvörderst noch einen Vorschlag machen.

Man sagt: „clara pacta, boni amici“. Ich möchte dieses Wort variierend sagen: „Zwischen klaren Meinungen giebt es einen guten Streit“. Das ist, einen fruchtbaren Streit, in dem nicht blofs die Streitenden selbst, sondern auch das urteilende Publikum deutlich sieht, um was es sich eigentlich handelt, in dem daher Winkelzüge vermieden, strenge zur Sache argumentiert, und schliefslich strenge zur Sache geurteilt wird. Für diese Klarheit im Widerstreit scheint mir nun in unserem Falle noch nicht genug geschehen zu sein. Zwar die Meinungen der einen Partei, der Grenzwerttheoretiker, sind in ihren zahlreichen und ausführlichen Schriften mit grofser Deutlichkeit niedergelegt, und wenn trotzdem Dietzel ihre Meinungen zu wiederholten Malen unrichtig dargestellt hat, so dürfte die Schuld hieran, wie ich seinerzeit an genügenden Proben zu zeigen gedenke, wahrhaftig nicht an einem Mangel an Deutlichkeit auf unserer Seite gelegen sein. Uebrigens bin ich gern bereit, in den mifsverstandenen Punkten meine wahre Meinung mit jeder nur irgend gewünschten Präzision zu erklären.

Dagegen hat Dietzel selbst — sei es, weil er im knappen Rahmen seiner polemischen Abhandlung den Raum dazu nicht fand, sei es, weil es ihm mehr um den Widerspruch gegen die gegnerische Meinung als um die Darlegung seiner eigenen zu thun war — den Stand seiner Ansichten über eine Reihe belangreicher Punkte noch nicht mit der wünschenswerten Unzweideutigkeit zu erkennen gegeben. Ich vermochte mir in der That noch kein ganz genaues Urteil darüber zu bilden, wie viel er uns eigentlich einräumt und wie viel er bekämpft. Ich komme dadurch als Opponent in eine zunächst für mich, dann aber für unser Publikum fatale Alternative. Wende ich meine Opposition gegen eine einzige von den möglichen Meinungen Dietzels, so laufe ich Gefahr, Rekriminationen über Mifsverständnisse u. s. w. hervorzurufen, die natürlich den allseitig gewünschten Abschlufs der Kontroverse abermals hinausschieben müfsten. Spinne ich aber an allen zweifelhaften Punkten meine Einwendungen für jede mögliche Meinungsvariante vollständig aus, so verwirre ich und so

langweile ich das Publikum. Die notwendigen Gedankenwege, durch die sich jeder, der in unserer Kontroverse rechtschaffen die Wahrheit sucht, unvermeidlich hindurch arbeiten mufs, sind ja gerade mühsam und schwierig genug, als dafs wir unseren Lesern zumuten dürften, uns auch noch auf etliche überflüssige Seitenpfade zu folgen, auf denen etwa Dietzel widerlegt, was Böhm da oder dort gemeint haben könnte, oder Böhm widerlegt, was Dietzel vielleicht — vielleicht aber auch nicht — gemeint hat.

Also — und damit komme ich zu meinem oben angedeuteten Vorschlag — schaffen wir vor allem alle unnötigen Hindernisse für uns, für unsere Leser und für die Findung der Wahrheit durch unzweideutige Klarstellung unserer Behauptungen aus dem Wege. In dieser Absicht richte ich an Herrn Prof. Dietzel die Bitte, in einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift — ich darf ja von der bewährten Liebenswürdigkeit der geehrten Redaktion wohl die Gewährung des nötigen Raumes erwarten — sich über die folgenden Fragepunkte möglichst kurz und präzis zu erklären:

1. Dietzel erklärt an den meisten einschlägigen Stellen seines Aufsatzes als die für den Wert der beliebig reproduzierbaren Güter mafsgebende Gröfse die zu ihrer Reproduktion erforderliche Arbeitsmenge. An einigen anderen Stellen scheint er die Begriffe „Arbeitsmenge“ und „Reproduktionskosten“ als Synonyma zu behandeln. Wieder an einigen Stellen endlich (z. B. S. 579, 602 f.) erklärt er jedoch die „Kosten“ so, dafs sie auch andere Elemente als Arbeit einschliefsen, z. B. einen Aufwand an vorhandenen Sachgütern, einen Geldaufwand. Bin ich im Rechte, wenn ich annehme, dafs D. dort, wo er die Arbeitsmenge allein nennt, dies nur wegen der Kürze des Ausdruckes oder wegen der besonderen Natur des betreffenden konkreten Falles thut, in welchem zufällig andere Kosten als Arbeit nicht erwachsen, und dafs es im Sinne Dietzels vielmehr immer auf die Höhe sämtlicher Kosten ankommt, welche aufser der Arbeit auch noch andere Elemente, z. B. einen Aufwand an vorhandenen Sachgütern, umschliefsen können und für deren Höhe auch die Arbeit selbst nicht blofs nach ihrer Menge, sondern auch nach ihrem (in verschiedenen Produktionszweigen doch sehr verschiedenen) Werte in Betracht kommt? Und sieht D. speziell für den Fall beliebig käuflicher Waren (S. 602 f.) als die für die subjektive Bewertung der Kauflustigen mafsgebende Kostenhöhe die beim Ankauf auszulegende Geldsumme an?

2. D. erklärt auf S. 578, dafs „die Wertschätzung des Produktivgutes Arbeitszeit sich auf die Wertschätzung des Genufsgutes Wasser überträgt“. S. 580 erklärt er allgemeiner, dafs „der wirtschaftliche Wert des Genufsgutes immer auf den wirtschaftlichen Wert des oder der Produktiv- oder Kostengüter zurückführt“, nachdem er zuvor schon bemerkt hat, dafs mit der Berücksichtigung des Wertes der Produktiv- oder Kostengüter „doch jeder Produktionsakt anhebe“ und durch sie „die Gröfse des Vorrates (an Produkten) selbst erst bedingt“ sei. — Wünscht D. hier oder sonst die grundsätzliche Behauptung aufzustellen, dafs in dem unleugbaren Kausalzusammenhange, der zwischen der Wertgröfse der

Produkte und der ihrer Produktivmittel besteht, dem Werte der Produktiv- oder Kostengüter in letzter Linie die Stellung der Ursache und dem Werte der Produkte die Stellung der Folge zukommt? Und im bejahenden Falle: in welchem Umfange wünscht D. diesen Grundsatz aufzustellen? ganz allgemein? oder, wie wahrscheinlich, nur mit Beschränkung auf den Kreis beliebig reproduzierbarer Güter? und hier wieder nur für den Fall, dafs sowohl das Produkt als auch seine Produktivgüter selbst beliebig reproduzierbar sind? oder auch für jenen Fall, dafs beliebig reproduzierbare Produkte mit Hilfe von Produktivmitteln erzeugt werden, die selbst nicht beliebig reproduzierbar sind?

Räumt D. endlich rücksichtlich irgend einer Gruppe von Produktivgütern den umgekehrten Gang der Verursachung ein, nämlich dafs der Wert der Produktivgüter sich vom Werte ihrer Produkte ableitet? Räumt er dies z. B. von Bergwerken, Weinbergen, Baugründen u. dgl. ein?

3. Meint D., dafs es für das Durchgreifen des Kostengesetzes im Tauschverkehre, für die Assimilierung der Preise an das Kostenniveau, eine unmittelbarere Erklärung giebt, als aus dem Walten von Angebot und Nachfrage, bezw. aus den subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien? Oder stimmt er mit den „Neuen“ darin überein, dafs der Marktpreis zunächst als Resultante aus den subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien hervorgeht, wobei der Unterschied zwischen beiden Meinungen wesentlich darauf hinauslaufen würde, dafs die „Neuen“ die subjektiven Wertschätzungen aus der Rücksicht auf den Grenznutzen und nur „auf fürchterlichen Umwegen“ aus der Rücksicht auf die Kosten ableiten, während sie sich nach D. (gegenüber beliebig reproduzierbaren Gütern) unmittelbar und endgiltig auf die Produktionskosten aufstützen, also Kostenwertschätzungen sind?

4. Hält D. auch die Arbeit in dem Sinne für ein beliebig reproduzierbares Gut, dafs sie von den Marktparteien (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) unmittelbar und endgiltig nach Kostenwert, d. i. nach dem Betrage der Unterhalt- und Fortpflanzungskosten einer Arbeiterfamilie, geschätzt wird, oder hält er die auf S. 583 Absatz 4 und öfters (z. B. 587 Abs. 2 u. 3, 594 Abs. 2) geschilderte Art der Bewertung der Arbeitskraft für zutreffend?

Ich glaube mit dem soeben vorgetragenen Anliegen weder eine unbescheidene, noch insbesondere eine schwer zu erfüllende Bitte zu thun. Denn bei Feststellung seiner entschiedenen Gegnerschaft gegen das, was die Grenzwerttheoretiker über das Verhältnis von Wert und Kosten lehren, mufs sich mein verehrter Gegner jedenfalls auch über alle die obigen Fragepunkte ein gründliches und entschiedenes Urteil gebildet haben, dessen ausdrückliche Kundgebung ihm weder Bedenken, noch Schwierigkeiten bereiten kann. Ich erwarte daher von seiner Liebenswürdigkeit eine recht baldige Erfüllung meiner im Interesse der Sache gestellten Bitte.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Dr. Paul Barth, Die Geschichtsphilosophie Hegel's und der Hegelianer bis auf Marx und Hartmann. Ein kritischer Versuch. Leipzig, P. R. Reisland, 1890.

Hegel's Philosophie ist für die Geschichte des Sozialismus von sehr bedeutendem Einflusse gewesen; während die Hegel'sche Logik schon bei vielen älteren Sozialisten, z. B. bei Proudhon, Aufnahme fand, sind gewisse Grundzüge seiner Geschichtsphilosophie im modernen Sozialismus vorherrschend geworden. Wenn Marx sagt, dafs er „hie und da mit Hegel's Ausdrucksweise kokettiert habe“, so hat er damit seine Anwendung der Hegel'schen Methode zu gering angeschlagen; in der That folgt Marx in formaler Hinsicht getreu dem Vorbilde des deutschen Philosophen, wenn er die Geschichte als eine widerspruchsvolle Bewegung auffafst, in der jede gewordene Gesellschaftsform mit Notwendigkeit nach gewisser Zeit einer anderen Form Platz machen mufs. Den Hegelschen Widerspruch nennt Marx selbst einmal „den Springquell aller Dialektik“ (Das Kapital, I. Band 3. Aufl. 1883, S. 610). Allerdings hat Marx die Hegel'sche logische Form unter Feuerbach's Einflufs, aber dennoch selbständig vorgehend, mit empirischem Inhalte angefüllt.

Gleichzeitig mit dem Vordringen der Marx'schen ökonomischen Lehre, die heute in der sozialistischen Bewegung aller Kulturländer die Hauptrolle spielt, hat auch seine materialistische Geschichtsauffassung den Sieg über die ideologische Richtung, die namentlich dem älteren französischen Sozialismus eigen war, davongetragen; und es ist für die Taktik des modernen internationalen Sozialismus ein mafsgebender Satz geworden, dafs, wie das Verhältnis zwischen Kapital und Lohnarbeit auf rein ökonomischem, keineswegs politischem Wege entstanden sei, dieses Verhältnis auch eines Tages verschwinden und durch ein anderes soziales Verhältnis ersetzt werde, aber nicht durch eine gewaltsame politische Umwälzung, sondern durch den spontan sich vollziehenden ökonomischen Entwickelungsprozefs. Diese Auffassung trat auch auf dem vorjährigen internatio-

nalen Arbeiterkongreſs in Paris zu Tage, wo mehrere Wortführer das Eintreten für eine Arbeiterschutzgesetzgebung damit motivierten, daſs dies nur eine Vorbereitung für die endgiltige Befreiung des Proletariats sein solle.

Eine Darstellung des Entwicklungsganges, wie sich die Marx'sche materialistische Geschichtsanschauung unter Feuerbach's Einfluſs aus der Hegel'schen Geschichtsphilosophie entwickelt hat, fehlte bisher in der Litteratur; diese Lücke ist in vorzüglicher Weise durch die Barth-sche Schrift ausgefüllt worden, die einen sehr präzisen und klaren Ueberblick über die Methode Hegel's, über deren Anwendung auf den Begriff der Geschichte und über die Geschichtsphilosophie bei Hegel's Schülern, bei Gans, Lassalle, Marx und Anderen giebt. Besonders diese letzteren Ausführungen sind für den Nationalökonomen von Interesse; Barth übt dort an der Marx'schen Theorie eine scharfsinnige Kritik unter Benutzung der neuesten rechtshistorischen und anthropologischen Forschungen und weist an vielen Beispielen nach, daſs keineswegs alle Erscheinungen des geschichtlichen Lebens durch die ökonomische Struktur bestimmt gewesen seien, wie vielmehr sehr häufig politische, religiöse, nationale und andere Tendenzen zu Umwälzungen der gesellschaftlichen Einrichtungen geführt haben. Diese Kritik ergänzt in gewissem Sinne diejenige Georg Adler's, der in seinem Buche: Die Grundlagen der Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft, Tübingen 1887, nachgewiesen hatte, wie sich Marx mit seinen Prophezeiungen in betreff des Ganges der französischen Geschichte auf Grund seiner Geschichtstheorie getäuscht hatte. Barth's Schrift giebt ferner einen Ueberblick über die Entwickelung der Religion und der Kunst bei Hegel und seinen Schülern und über die geschichtliche Entwickelung der Philosophie nach Hegel und den Hegelianern.

Als eine interessante Ergänzung zur Barth'schen Schrift kann die neuerdings erschienene Abhandlung von G. Plechanoff über N. G. Tschernischewsky (Neue Zeit, Stuttgart 1890, August- und Septemberheft) betrachtet werden, wo die Fortbildung der Feuerbach'schen materialistischen Geschichtstheorie durch diesen russischen Sozialisten in sehr übersichtlicher Weise dargestellt wird. Dr. Karl Diehl.

Cohn, Gustav, System der Nationalökonomie, II. Band: Finanzwissenschaft. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1889, X, 804.

Der erste Band der Nationalökonomie von Gustav Cohn hat zahlreiche Bewunderer, aber auch nicht wenige Gegner gefunden. Die Bewunderer wiesen auf die Lebendigkeit der Sprache, die reiche Litteraturkenntnis und vor allem auf die eingeflochtenen zahlreichen geschichtlichen Perspektiven hin, die das Buch zu einem wahrhaft genuſsreichen Lesebuch machen. Die Gegner — wir sehen hierbei von einer böswilligen und tendenziösen Schmähschrift gänzlich ab — glaubten unter Anerkennung der gekennzeichneten Vorzüge hervorheben zu müssen, daſs Cohn sich bei vielen schwierigen Fragen der Theorie doch die Sache ein wenig leicht gemacht habe und daſs er durch die meisterhafte Beherrschung der sprachlichen Form mehr als einmal verleitet werde, wichtigen prinzipiellen Untersuchungen die Spitze abzubrechen. Es liegt

in der Natur des Inhaltes des zweiten Bandes, dafs die Vorzüge, die dem ersten innewohnen, hier noch stärker hervortreten, während die gerügten Mängel fast gänzlich verschwinden. In der Finanzwissenschaft handelt es sich ja grofsenteils um systematische Vorführung des Thatsachenmaterials, während die theoretischen Probleme, wenngleich vorhanden und zum Teil noch ungelöst, doch nicht so in die Tiefe dringen, wie dies in der theoretischen Nationalökonomie notwendig der Fall ist. So ist denn die Cohn'sche Finanzwissenschaft ein Buch, dem man im grofsen ganzen nur Vorzüge nachrühmen kann, und die Kritik ist in der glücklichen Lage, sich aus diesem Grunde auf ein Referat des Inhalts beschränken zu können. Freilich dürfen wir dabei nicht verhehlen, dafs wie in dem früheren Bande so auch in diesem die Erörterung der Prinzipienfragen nicht immer ganz befriedigt hat. Um nur zwei Beispiele anzuführen, möchten wir auf die Behandlung der Frage nach der Anwendbarkeit des Staatskredites und auf die Ueberwälzungslehre verweisen. Bezüglich des ersteren Punktes vermissen wir die scharfe Auseinandersetzung der einzelnen Fälle, wie sie A. Wagner in trefflicher Weise durchgeführt hat. In der Ueberwälzungsfrage ist eine Lösung des Problems gar nicht ernstlich versucht, sondern einige geistreiche Wendungen müssen über die Schwierigkeiten hinweghelfen. Doch sind dies, wie gesagt, Ausnahmefälle, die den Wert der Cohn'schen Finanzwissenschaft nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Systematik des Buches ist eine glückliche, wie dies schon daraus hervorgeht, dafs mit ihrer Hilfe das weitschichtige Material sich in einen relativ nicht zu umfangreichen Band einfügen liefs. Erreicht wird dies besonders dadurch, dafs C. in einigen Partien auf eine umständliche abstrakte Vorerörterung verzichtet und die grundsätzlichen Fragen sogleich mit der Darstellung der Thatsachen verknüpft. Nach einer kurzen Einleitung, in der die Stellung der Finanzwissenschaft zur Nationalökonomie behandelt und eine Litteraturgeschichte gegeben wird, folgt die Theorie des Staatshaushaltes. Besonders gelungen erscheinen Ref. in derselben die Darlegung der historischen Entwicklung des Staates und seiner Aufgaben, sowie die Ableitung der einzelnen Arten des Entgeltes. Das zweite Buch geht sodann gleich zur Steuerlehre über, wobei auffallen mufs, dafs den Gebühren kein besonderer Abschnitt gewidmet ist. Dieselben werden statt dessen gelegentlich an verschiedenen Orten gestreift. Das, was man sonst als „allgemeine Steuerlehre“ bezeichnet, beschränkt sich bei Cohn im wesentlichen auf die Untersuchung der Gerechtigkeit in der Besteuerung. Allerdings ist dieser Abschnitt einer der glänzendsten des Buches, die Schilderung des allmählichen Durchbruches des Gerechtigkeitsprinzipes im Laufe der Steuergeschichte ist geradezu meisterhaft. Für die Systematik ist es ein Fortschritt, dafs den Ersatzsteuern, zu deren wissenschaftlicher Erkenntnis Cohn selbst so aufserordentlich beigetragen, an dieser Stelle der richtige Platz angewiesen worden ist. In der Einteilung der Steuerarten schliefst sich C. an die von Wagner eingeführte Unterscheidung in Erwerbssteuern, Besitzsteuern und Verbrauchssteuern an. Das dritte Buch giebt die deutsche Steuergesetzgebung der Gegenwart und zwar in getrennten Kapiteln die Reichssteuern, die Staats-

steuern und die Gemeindesteuern. Auch hier bewährt sich die schriftstellerische Gewandtheit des Verfassers, indem es ihm gelingt, selbst das verwickelteste Detail in Kürze zur Darstellung zu bringen. So ist z. B. das preufsische Staatseisenbahnwesen mit seinen komplizierten Garantiegesetzen auf wenigen Seiten ebenso klar wie erschöpfend dargelegt. Das vierte Buch endlich bringt den öffentlichen Kredit. Besonders hervorragend ist hier die Schilderung der Entwicklung der Staatsschulden. Die einzelnen Phasen derselben sind scharf hervorgehoben und die bedingenden Voraussetzungen mit überzeugender Kraft auseinandergesetzt. Daran schliefst sich ein Ueberblick über die Geschichte der Theorie, auf welche dann das gegenwärtige Staatsschuldenwesen folgt. Die einzelnen Prinzipienfragen, wie die Tilgung, Konvertierung sind nicht in einen besonderen Abschnitt verwiesen, sondern mit der Darstellung des öffentlichen Kredites der Gegenwart verflochten.

Bücher haben bekanntlich ihre Schicksale. Um das Schicksal der Cohn'schen Finanzwissenschaft sind wir nicht bange. Sie wird alle Zeit einen der ersten Plätze in unserer finanzwissenschaftlichen Litteratur behaupten, nicht nur als „Lesebuch für Studierende", sondern auch als ein hervorragendes Zeugnis von dem wissenschaftlichen und schriftstellerischen Können ihres Verfassers. R. Friedberg.

Emanzipation, die, des vierten Standes und die Zerstörung des russischen Uebergewichts. Leipzig, P. Ehrlich, 1891. gr. 8. 48 SS. M. 0,80.

Marx, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. Band I, Buch 1: Der Produktionsprozefs des Kapitals. 4. durchgesehene (und durch eine Anzahl Zusatznoten des Herausgebers vermehrte) Aufl. Hrsg. von Fr. Engels. Hamburg, O. Meifsner, 1890. gr. 8. XXXII—739 SS. M. 9.—.

Schmidt, Karl, Zünftig oder vernünftig? Drei Reformprogramme. Berlin, F. Fontane, 1890. gr. 8. 92 SS. M. 1,50. (Inhalt: Güfsfeldts Erziehungsreform. — Erdmanns Urbild des Rentenguts. — Flürscheims Diagnose und Heilung der sozialen Krankheit.)

Ecoles, quatre, d'économie sociale. Conférences données à l'aula de l'université de Genève (sous les auspices de la Société chrétienne suisse d'économie sociale). Paris, Fischbacher, 1890. in-16. VIII—231 pag. fr. 3.—. (Table: Le socialisme d'Etat et la réforme sociale, par Cl. Jannet (prof.). — Coup d'oeil sur le socialisme contemporain, par G. Stiégler (ingénieur). — L'école nouvelle, par Ch. Gide (prof.). — L'école de la liberté, par Fr. Passy (membre de l'Institut de France). —

Platon, G. (ancien élève de l'Ecole des hautes études), Le droit de propriété dans la société franque et en Germanie. Le droit de propriété dans la société franque. Paris, Larose & Forcel, 1890. 8. VIII—170 pag. (Extrait de la „Revue d'économie politique, 1887—1890").

Shriver, E. J., Want and wealth: a dicussion of some economic dangers of the day. New York, Putnam's sons, 1890. 12. 40 pp. $ 0,25. (Contents: Why are we poor? — Outright socialism. — The tariff question and the single tax. —)

Pensieri sulla federazione universale sulla miseria e le malattie infettive di un medico (l'autore degli „elements di scienza sociale"). Milano, fratelli Dumolard, 1890. 8. 206 pp. l. 1.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Graf, Eduard, Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz. Separatabdr. a. d. Zeitschr. f. schweiz. Statistik. Bern 1890. SS. 136.

Ein recht annehmbarer Beitrag zu der wirtschaftlich und politisch wichtigen, richtiger wohl wichtig gewesenen Frage der Gemeinteilung. Denn nach der allgemeinen Ueberzeugung ist „Gesamtgut verdammt Gut",

und wie die „Altgemeinde“, „Nachbargemeinde“ innerhalb der politischen Gemeinde, (der Schrecken des Verwaltungsbeamten), im Verschwinden begriffen. — Die Abhandlung schildert, wie in der Gemeinde Schötz im Kanton Luzern, 1265 Einwohner auf etwa 1100 ha enthaltend, die Allmende, d. h. der Rest der noch nicht in erbliche Sondernutzung und zuletzt in das Privateigentum übergegangenen Dorfmark, welche am Ende des 16. Jahrhunderts $^2/_5$ der Flur umfafste, aus Weide und Wald bestand und deren Mitgenufs an den Besitz einer der der Zahl nach bestimmten berechtigten Hofstätten geknüpft war, durch den Zuzug von Taunern, d. s. Tagelöhner, vom 17. Jahrhundert an in ihrem Wesen erschüttert, angegriffen und endlich auf Grund eines Kantonalgesetzes von 1803 Juni 28 aufgehoben, d. h. zu Privateigentum verteilt wurde. Die Partei der Tauner, welche durch die helvetische Konstitution das persönliche, von Allmend und Hofstätte unabhängige, sogen. politische Bürgerrecht erhalten hatte, zählte zu ihren Gesinnungsgenossen auch die kleinen Bauern. Diesen zusammen war an dem Fortbestand der Allmend nichts gelegen und so wurde am 10. September desselben Jahres beschlossen, sämtliche Gemeindegüter, Weide und Wald, als Eigentum zu verteilen, „um gröfseren Nutzen und besseren Frieden und Einigkeit in unsere Gemeinde einpflanzen zu können“. Der geschichtlichen Schilderung folgt eine Beurteilung der Aufteilungsmafsregel vom wirtschaftlichen und vom rechtlichen und sozialen Standpunkt aus, bei welcher Verf. mit Recht die völlige Verteilung mifsbilligt. Man wird aber zugeben müssen, dafs seit Einführung der Stallfütterung die ausgedehnte Weidewirtschaft ihren Zweck verloren hatte. Den Bedenken des Verfs. gegen die Grundstückszusammenlegung wird man, wenn sie nicht etwa aus der Alpennatur seiner Heimat entspringen, keine erhebliche Bedeutung beimessen dürfen; gegen Verluste durch Hagelschlag z. B. schützt die Versicherung. v. Th.

Barmen. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1889. Barmen, Buchdruckerei Wiemann, 1890. 4. 214 SS. — Haupt- und Spezialetats der Stadt Barmen pro 1890/91. ebd. 1890. 4. 90 SS.

Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen von Berlin im Jahre 1889. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1890. 8. 136 SS.

Berlin. Jahresabschlufs der Stadthauptkasse der Haupt- und Residenzstadt Berlin pro 1. April 1889/90. Berlin, Druck von Gebrüder Grunert, 1890. quer-folio. 275 SS. — Erläuterungen zum Jahresabschlufs der Stadthauptkasse pro 1. April 1889/90. ebd. 1890. quer-folio. 97 SS.

von Ditmar, K., Reisen und Aufenthalt in Kamtschatka in den Jahren 1851—1855. I. Teil. St. Petersburg, Eggers & C^0, 1890. gr. 8. X—876 SS. mit 2 Karten, einem Titelbilde und 32 Holzschnitten im Text. r. 7,50 = M. 19.—. (A. u. d. T.: Beiträge zur Kenntnis des russischen Reiches und der angrenzenden Länder Asiens. III. Folge. Auf Kosten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften hrsg. von L. v. Schrenck und C. J. Maximowicz. Band VII.)

Dortmund. Bericht der Verwaltung des Armenwesens der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1889/90 erstattet. Dortmund, Buchdruckerei von C. L. Krüger, 1890. 4. 53 SS.

Hausbesitzerkalender, deutscher, für das Jahr 1891. Hrsg. und bearbeitet im Auftrage des Zentralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands von F. Günsburg. Jahrg. II. Berlin, C. Heymann, 1891. 12. 98 SS. geb. M. 1,50.

Liegnitz. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1889/90. Liegnitz, Druck von O. Heinze, 1890. 4. 95 SS.

Nürnberg. Verwaltungsbericht des Magistrats der kgl. bayer. Stadt N. für 1889. Nürnberg, Sebald, 1890. 8. 120 SS. u. 4 tabell. Beilagen. — Summarische Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinderechnungen der Stadtgemeinde N. für das Jahr 1889. Ebd. 1890. 8. 214 SS.

Vögelin, S. (weiland Pfarrer und Kirchenrat), Das alte Zürich. Band II: Beiträge zur Geschichte der Stadt Zürich und ihrer Nachbargemeinden. Hrsg. von einer Vereinigung Zürcherischer Geschichtsfreunde. Zürich, O. Füſsli & C°, 1890. gr. 8. VIII—788 SS. M. 19,50. (Band I enthält: eine Wanderung durch Zürich im Jahre 1504.)

Carlier, A., La République Américaine. Etats-Unis. 4 volumes. Paris, Guillaumin, 1890. 8. fr. 36.—. (Sommaire: Institutions de l'Union. — Institutions d'Etat. — Régime municipal. — Système judiciaire. — Condition sociale des Indiens.)

Delavierre, F., Voyages aux pays du sucre. Iière excursion: France, Belgique, Autriche. Paris, J. Michelet, 1890. gr. in-8. Avec figures et planches. fr. 3.—.

Férima, J., Esclaves et corsaires d'Afrique. Paris, Jouvet & Cie, 1890. in-16. 374 pag. fr. 3,50.

de Folleville, C., Madame Ida Pfeiffer et ses voyages dans les deux Amériques. Limoges, Ardant & Cie, 1890. 8. 69 pag. avec gravures.

Giacardy, E., Le Portugal au point de vue commercial; son avenir. Paris, Bayle, 1890. 8. 31 pag.

Hurlbert, W. H., Voyage en France d'un démocrate Américain pendant l'année du centenaire. Paris, C. Lévy, 1890. in-18 jésus. XVI—322 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Le Pas-de-Calais en juin 1889. — Une réunion électorale en Artois. — Le budget d'Amiens pendant vingt ans. Amiens pendant la guerre. — A travers l'île de France. La manufacture de St.-Gobain. — Histoire d'une petite ville: Chauny. — La ville de Laon. M. Doumer et son grand rapport sur les sociétés coopératives. — Valenciennes et les mines et les mineurs d'Anzin. — Lille. — Le Val-des-Bois et les corporations d'ouvriers. — En Normandie. L'instruction primaire en France. — De Marseille à Bordeaux. Fournier, Rénan et Jules Simon. — etc.)

Mercier (R. P. de soc. J.), Marin et jésuite. Vie et voyages de François de Plas (ancien capitaine de vaisseau, prêtre de la compagnie de Jésus). 2 volumes, ornés de 2 portraits. fr. 12.—.

Rémaury, H., Le Tonkin et ses ressources houillères, principalement dans la concession de l'île de Kebao. Paris, impr. Chaix, 1890. 8. 42 pag. et carte. (Extrait des mémoires de la Société des ingénieurs civils.)

Rosapelly, N. et X. de Cardaillac, La cité de Bigorre. Civitas turba ubi castrum Bigorra orra Saint-Lézer. Paris, Champion, 1890. 8. 218 pag. avec figures et planches. fr. 6.—.

Junker, W., Travels in Africa; from the German by Prof. Keane. Philadelphia, J. B. Lippincott & C°, 1890. 8. illustrated, cloth. $ 3,50.

Sessions, F. C., In Western Levant: Studies of life and character as seen in Madrid, Toledo, Cordova, Seville, Granada, Morocco, Algeria, and Tunis. Illustrated by H. W. Hall. New York 1890. 12. 7/.6.

Stone, Olivia M., Teneriffe and its six satellites; or, the Canary islands, past and present. London, Marcus Ward, 1890. 8. 482 pp. with maps and illustrations. 15/.—.

Thruston, G. P., The antiquities of Tennessee and the adjacent States. The state of aboriginal society in the scale of civilisation represented by them; a series of historical and ethnological studies. Cincinnati 1890. 8. Illustrated with maps and woodcuts. 21/.—.

Извѣстія Московской городской думы, 1889. (Kommunalblatt der Stadt Moskau, Jahrg. 1889 in 12 Heften.) Moskau 1889. 4.

Смѣта доходовъ и расходовъ г Москвы на 1890 годъ. Москва 1889. 4. 257 pp. (Moskauer Stadthaushalt: Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Moskau für das Jahr 1890.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Mayet, P., Japanische Bevölkerungsstatistik, historisch, mit Hinblick auf China, und kritisch betrachtet. Vortrag, gehalten am 20. Dezember 1882 vor der „Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völker-

kunde Ostasiens". Separatabdruck aus dem 36. Heft der „Mitteilungen" dieser Gesellschaft. Yokohama und Berlin, 1888. 20 SS. 4°.

Seitdem die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen Europas zu China und Japan engere geworden sind, hat auch die wissenschaftliche Erforschung der beiden ostasiatischen Kulturreiche bedeutende Fortschritte gemacht. Insbesondere haben die Bevölkerungsverhältnisse dieser Länder neuerdings lebhafte Beachtung gefunden, und sie verdienen dieselbe um so mehr, als wir auf eine völlig eigenartige, mehr als tausendjährige Entwickelung zurückblicken können. Allerdings ist unsere bisherige Kenntnis auf diesem Gebiete noch sehr lückenhaft und deshalb die obige wertvolle Untersuchung Mayets über die Art der japanischen Volkszählungen, ihre geschichtliche Entwickelung und ihre Ergebnisse im Vergleich zu China sowie über die Bevölkerungsbewegung in Japan mit Dank zu begrüfsen.

Während bekanntlich in Europa erst seit etwa einem Jahrhundert periodische Volkszählungen stattfinden, sind dieselben in China und Japan seit länger als einem Jahrtausend in Uebung. In China war, wie wir den Ausführungen Mayets entnehmen, von altersher die Feststellung der Volkszahl auf Grund der bis auf die Gegenwart fortgeführten Registerberichte gebräuchlich. Im Jahre 800 vor Chr. fand dort die erste eigentliche Volkszählung statt und aus dem 7. Jahrhundert nach Chr. erhalten wir die erste Nachricht von einer periodischen Zählung. Zu jener Zeit war man in Japan eifrig bestrebt, die Errungenschaften der chinesischen Kultur sich zu eigen zu machen, und es darf mit Sicherheit angenommen werden, dafs die im Jahre 610 nach Chr. stattgehabte Volkszählung, der ersten, von der wir Kunde haben, auf solche Einflüsse zurückzuführen ist. Bald darauf wurde, wahrscheinlich auch nach dem Vorbilde Chinas, durch die Begründung der Zivilstandsregister für die fortlaufende Feststellung der Einwohnerzahl Sorge getragen und die Vornahme der Volkszählungen in sechsjährigen Zwischenräumen angeordnet. (Aus früherer Zeit sind die Zählungsergebnisse von 736, 1744, 1750, 1756 und 1804 bekannt geworden.) Beide Institutionen haben sich bis auf die Gegenwart erhalten und sind neuerdings wesentlich vervollkommnet worden.

Ein Vergleich der Bevölkerung Japans und Chinas (i. e. S.) zeigt, dafs hier die Vermehrung während der letzten 100 Jahre bedeutend stärker gewesen ist als dort, wenn auch die für China angegebenen neueren Zahlen wohl zu hoch gegriffen sind (vergl. in bezug hierauf diese Jahrb. N. F. XII, S. 59 ff.)

Japan.		China.		Verhältnis der Einwohnerzahl Japans zu der Chinas wie
Jahr	Einwohnerzahl	Jahr	Einwohnerzahl	
736	ca. 8 720 000	754	52 880 488	100 : 606
1744	25 682 210	1743	150 265 475	100 : 585
1804	ca. 27 579 391	1804	ca. 330 373 506	100 : 1199
1881	36 358 994	1881	ca. 425 000 000	100 : 1169

Uebrigens gestaltete sich während der letzten Jahrzehnte die natürliche Zunahme der japanischen Bevölkerung günstiger als früher. Wie der Verf. im einzelnen nachweist, sind nun allerdings die bis jetzt vorliegenden Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung in Japan sehr

wenig zuverlässig. Immerhin würde man aber der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man annimmt, dafs die Bevölkerungsbewegung Japans mit derjenigen Frankreichs grofse Aehnlichkeit hat. Was insbesondere die Geburtenziffer anlangt, beträgt dieselbe neuerdings etwa $2\frac{1}{2}\,^0/_0$, sie ist also niedriger als in irgend einem europäischen Staate. Die Ursache dieser geringen Frequenz liegt nach der Ansicht Mayets in der allgemeinen Sitte der 3—6jährigen Laktationsperiode der Frauen. Der etwaigen Verurteilung dieser Sitte begegnet er mit folgenden Worten. „Wir sind es ungewohnt und finden es abstofsend. Erinnern wir uns aber, dafs es eine ganze Schule der schnellen Volksvermehrung gegenüber ratloser Volkswirte und Politiker giebt, die der Neu-Malthusianistischen Richtung huldigen und entweder offen oder verblümt unsittliche Praktiken oder in unwirksamer Weise der grofsen Masse eine, wenn sie sittlich bleiben soll, fast ans Unmögliche grenzende Selbstbeherrschung anempfehlen, so müssen wir bekennen, dafs die Befolgung dieser Ratschläge unendlich viel unästhetischer ist. Ein ernster Volkswirt darf weder Unmögliches, noch Unsittliches empfehlen. In einem Falle nutzt er nicht, im anderen schadet er mehr als er nützt. Nur ein vollkommen sittliches Mittel, eine überschnelle Volksvermehrung zu hemmen, giebt es: die Verlängerung der Laktationsperiode der Frauen. Sie mindert die Empfängnisse, mindert die Kindersterblichkeit und erzeugt vermehrte Liebe im Weibe zu ihrem Kinde, im Kinde zur Mutter. Wer dieses Mittel zur Minderung der Geburtenzahl dem „Proletarier“ anempfiehlt, schädigt nicht, sondern hebt die Sittlichkeit.“ A. Wirminghaus.

Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1888. Im Auftrage des h. Regierungsrates bearbeitet von Dr. Karl Bücher, ord. Prof. der Nationalök. u. Statistik a. d. Universität. Mit 8 Karten. Basel, Kommissions-Verlag v. H. Georg, 1890. 96 und LVIII SS. 4°.

Diese durch die jüngste eidgenössische Volkszählung veranlafste Arbeit darf wegen ihrer Gründlichkeit und geschmackvollen Darstellungsweise als ein Muster für ähnliche Untersuchungen hingestellt werden. Insbesondere gilt dies von dem den Tabellen voraufgehenden umfangreichen einleitenden Abschnitt, dessen Inhalt neben dem örtlichen auch ein hervorragendes allgemein-wissenschaftliches Interesse darbietet. Es handelt sich hier denn auch nicht um eine leider nicht selten anzutreffende platte Umschreibung des Tabellenmaterials, vielmehr sucht der Verf. in feinsinniger Weise die Ursachen und den inneren Zusammenhang der Erscheinungen aufzudecken, wobei er den doch schon sehr oft behandelten Fragen viele neue Gesichtspunkte abzugewinnen weifs. Besonders wertvoll erscheinen die Untersuchungen über die auch durch mehrere Karten veranschaulichten Wanderungsvorgänge, für deren Darstellung namentlich die Angaben über die Gebürtigkeit der Bevölkerung das Material liefern. Wir hoffen auf die Ergebnisse dieser Forschungen bei anderer Gelegenheit zurückkommen zu können. A. Wirminghaus.

Colonies françaises, les. Notices illustrées, publiées par ordre du sous-secrétaire d'Etat des colonies, sous la direction de L. Henrique (commissaire special de l'Exposition coloniale). 5 volumes. Paris, Quantin, 1889. 8. 435, 426, 426, 407, 366 pag. avec beaucoup de figures et 10 cartes. à fr. 3,50 = fr. 17,50. (Sommaire: I. Colonies et

protectorats de l'Océan indien: La Réunion. Mayotte, les Comores, Nossi-Bé, Diego-Suarez, Sainte-Marie de Madagascar. L'Inde fraçaise. — II. Colonies d'Amérique: La Martinique. La Guadeloupe. Saint Pierre et Miquelon. La Guyane. — III. Colonies et protectorats d'Indo-Chine: Cochinchine, Cambodge, Annam, Tonkin. — IV. Colonies et protectorats de l'Océan pacifique: La Nouvelle-Calédonie, Tahiti, lles sous-le-vent. Les Wallis, Futuna, Kerguelen. Suivis d'une notice sur les Nouvelles-Hébrides. — V. Colonies d'Afrique: Sénégal et rivières du Sud. Soudan français.)

Congrès colonial national. Recueil des délibérations du C.c.n. Paris 1889—1890. 2 vols. Paris, librairie des annales économiques, 1890. gr. in-8. XIV—430 et 354 pag. fr. 12.—. (Table. Tome I: séance d'inauguration, séances des sections. Tome II. Rapports des commissions sur les travaux des sections: Organisation générale des colonies. Rapport par Isaac (sénateur de la Guadeloupe). — Algérie et Tunisie. Rapport par Foncin (inspecteur général de l'instruction publique). — Colonies d'Amérique. Rapport par L. Coste. — Etablissements de la côte occidentale d'Afrique. Rapport par Binger. — Colonies et protectorats de la mer des Indes. Rapport par (le baron de) Cambourg. — Indo-Chine. Rapport par L. Détroyat. — Etablissements français de l'Océanie. Rapport par (le baron) Michel. — Annexes: Note sur la construction du chemin de fer du Soudan, par E. Tréfeu. — Le commerce et le régime douanier au Sénégal, par (l'amiral) Vallon. — Le bassin du Haut Niger. Extrait d'un mémoire de E. Caron. — L'enseignement en Indo-Chine, par E. Aymonier. — Le régime douanier de l'Indo-Chine, par U. Pila.)

Popolazione: Movimento dello stato civile. Anno XXVII: 1888. Roma, tip. Elzeviriana, 1890. 8. LXXXXII—180 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica. Contiene: Risultati generali del movimento dello stato civile. — Matrimonî. Nati. Nati-morti. Fecondità della popolazione. Aumento della popolazione. — Movimento dello stato civile per comuni, per comuni capoluoghi di provincia, di circondario e distretto, per provincie, per compartimenti e per il regno. — etc.)

Garnier, P., El celibato y los celibes. Caracteres, peligros é higiene en ambos sexos. Version castellana por Gonzalo M. Rosado. Paris, Garnier frères, 1890. in-18 jésus. XII—522 pag.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Alt, H. (Landwirt in Bünzen, Kanton Aargau), Der Reinertrag der Landwirtschaft, die Grundsteuerschatzung, Hypothekar- und Erbrechtsgesetzgebung. Ein Beitrag zur Förderung des Landwirtschaftsgewerbes. Auf Veranlassung der Gesellschaft schweizerischer Landwirte für die schweizerische Bauernsame und Interessenten verfafst. Aarau, Ph. Wirz-Christen, 1890. 8. 92 SS. M. 1.—.

David (Abbé), Das Glück der Landleute durch die Bienenzucht. Eine Volksschrift. Frei aus dem Französischen des Abbé David übersetzt und mit Beiträgen verschiedener deutscher Schriftsteller vermehrt und hrsg. von T. Kellen. Wytikon-Zürich, Verlag der allgem. illustr. Bienenzeitung, 1890. gr. 8. IX—53 SS. M. 1.—.

Ehrenbaum, E., Zur Naturgeschichte von „Crangon vulgaris Fabr." Studien über Bau, Entwickelung, Lebensweise und Fangverhältnisse des Nordsee-Granat. Im Auftrage der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei des deutschen Fischereivereins angestellt. Berlin, W. Moeser, 1890. Roy.-8. 124 SS. mit 4 Tafeln. (Sonderbeilage zu den Mitteilungen der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei, Jahrg. 1890.)

Jahresbericht des Oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1889. Königshütte O.-S., Druck von R. Giebler, 1890. 4. 62 SS. Mit graphischer Uebersicht der Belegschaft Dezember 1890 in gröfst imper.-folio.

Knochenhauer, B. (kgl. Bergreferendar z. D.), Die Goldfelder in Transvaal mit besonderer Berücksichtigung der de Kaap Goldfelder. Berlin, Walther & Apolant, 1890. 8. 55 SS. M. 1.—.

Marchet, G. (Prof. a. d. k. k. Hochschule für Bodenkultur, Wien), Die europäische Landwirtschaft auf dem internationalen Kongresse in Wien 1890. Vortrag im internation. land- und forstwirtschaftlichen Kongrefs am 6. September 1890. Wien, W. Frick, 1890. 8. 12 SS. M. 0,80.

Pflips, H., Die soziale Wirksamkeit des Vereins kleiner Landwirte zu Nieder-Emmels im Kreise Malmedy für die Eifel. Aachen, J. Schweitzer, 1891. 8. 52 SS. M. 0,50.

Ramann, E. und von Jena-Cöthen, Holzfütterung und Reisigfütterung. Ein

neues einfaches und billiges Verfahren der Tierernährung. Auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen und praktischer Versuche ausgearbeitet. Berlin, J. Springer, 1890. 8. 41 SS. M. 1.—.

Spöttle, J., Ueber die deutsche Münzreform und deren Einflufs auf den landwirtschaftlichen Erwerb, beziehungsweise über die von einer internationalen Doppelwährung für die deutsche Landwirtschaft zu hoffenden Vor- und Nachteile. Leipzig 1890. 8.

Tabaksbau, der, in Deli (Sumatra). Seine Theorie und Praxis. Von einem Tabakspflanzer. Aus dem Holländischen übersetzt. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1890. gr. 8. Mit 9 Abbildungen und 3 Grundrissen.

Wang, F. (Dozent an der k. k. Hochschule für Bodenkultur), Fortschritt und Erfolg auf dem Gebiete der Wildbachverbauung. Anläfslich der land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums znsammengestellt. Wien, Verlag des k. k. Ackerbauministeriums, 1890. 4. 30 SS. mit 4 Steintafeln. M. 0,80.

Almanach de l'agriculture, fondé par J. A. Barral, avec le concours des collaborateurs du journal de l'agriculture, publié pour 1891 par H. Sagnier (redacteur en chef du journal de l'agriculture). Paris, G. Masson, 1890. in-16. fr. 0,50.

Almanach de la Société des agriculteurs de France. I[re] année: 1891. Paris, Ch. Delagrave, 1890. in-32 jésus. 320 pag. fr. 0,25.

Bouillot et Stanghe, Situation de la laiterie en Belgique. Rapport. Bruxelles, Weissenbruch, 1890. 8. 28 pag. fr. 1.—. (Extrait du Bulletin de l'agriculture.)

Grazzi-Soncini, G. (Directeur de l'Ecole de viticulture et d'oenologie de Conegliano), Le vin, ses caractères, ses défauts. Traduit de l'italien par A. Picaud. Paris, G. Masson, 1890. in-12. 173 pag. fr. 2.—.

Lassalle, J. (propriétaire importeur), La vanille et le thé des grandes plantations et le vin de Layrac. Paris, impr. Imbert, 1890. in-32. 16 pag. fr. 1,50.

Agriculture. I[st] report of the Secretary of agriculture for the year 1889, together with reports from the various bureaux connected with the Department. Washington, Government Printing Office, 1890. 8. 560 pp. with numerous coloured plates and illustrations, cloth. 7/.6.

Mines. Reports of the Inspectors of Mines to Her Majesty's Secretary of State (under the Coal Mines Regulation Act 1887, the Metalliferous Mines Regulation Acts 1872 and 1875, and the Slate Mines (Gunpowder) Act 1882) for the year 1889. 14 parts. London, Eyre and Spottiswoode, 1890. folio. 518 pp. with 16 plates and diagrams. — Summaries of the statistical portion of the reports of H. Maj.'s Inspectors of Mines. Ibidem 1890. folio. 42 pp. with 4 plates and 2 charts. 10/.—. (Parliam. paper by command.)

Martinelli, A., La legislazione italiana sulla caccia annotata. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1890. 8. 404 pp. l. 6. (Contiene: La caccia nei più antichi tempi. — La caccia presso i romani. — La caccia presso le popolazioni barbariche. — La caccia dall' epoca feudale all' età moderna. — Legislazione italiana. — Discipline economiche della caccia, modi del suo esercizio in Italia e cenni esplicativi della legislazione italiana speciale e generale in materia: La caccia e l'agricoltura. Modi, tempi, luoghi, licenze di caccia. etc.)

Wessels, L., De opheffing van het monopolie en de vervanging van de gedwongen koffiecultuur op Java door een staatscultuur in vrijen arbeid. 's-Hage, M. Nijhoff, 1890. gr. 8. 72 blz. fl. 0,75.

5. Gewerbe und Industrie.

Kneebusch, Industrie und Verkehr in Westfalen. (Handbuch über Bergwerke, Fabriken, Handel, Verkehrswesen, Behörden, Anstalten, Bodenverhältnisse, Geschichte etc.) Dortmund, Köppen, 1890. 8. 186 SS. mit 2 Plänen. M. 2,50.

L'Annuaire de l'industrie française et du commerce d'exportation, ayant pour but de faciliter les rapports entre les acheteurs et producteurs et de favoriser le développement de l'exportation française. 1[re] année: 1890. Paris, l'administration de l'annuaire, 1890. in-4. XLVIII—867 pag.

Bellom, M., De l'état actuel de la législation étrangère relative à la réglementation du travail des adultes, des femmes et des enfants. Bâr-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1890. 8. 71 pag. et tableau. (Extrait du Bulletin du comité permanent du congrès des accidents du travail.)

Exposition universelle de 1889. Les Expositions de l'Etat au Champ de Mars

et à l'Esplanade des Invalides. Tome I. Paris, imprim. des journaux officiels, 1890. in-4. 306 pag. (Sommaire: Organisation, constructions et travaux de l'Exposition. — Exposition rétrospective du travail et des sciences anthropologiques. — Ministère du commerce et de l'industrie. — Postes et télégraphes. — Economie sociale. — Colonies. — Algérie. — Protectorats. — Ministère de la justice. — Ministère des finances. —)

Marx, R. (inspecteur principal des musées au Ministère des beaux-arts), La décoration et l'art industriel à l'exposition universelle de 1889. Conférence faite au congrès de la Société centrale des architectes français. Paris, Quantin, 1890. 8. 60 pag. av. 30 illustrations, d'après les chefs-d'oeuvre de l'art industriel exposés. fr. 5.—. (Table: Le fer. — La terre cuite et la faience. — Le meuble. — La tapisserie. — Les tissus. — Le papier peint. — L'affiche. — L'orfèvrerie religieuse et civile. — La porcelaine. — Le verre. — etc.)

Tapisseries, broderies et dentelles. Recueil de modèles anciens et modernes, précédé d'une introduction par E. Muntz, observateur de l'Ecole des beaux-arts. Paris, librairie de l'art, 1890. in-4. Ouvrage accompagné de 150 gravures. fr. 20.—.

Daniell, C. J., The industrial competition of Asia. An inquiry into the influence of currency on the commerce of the Empire in the East. London, Kejan Paul, Trench, Trübner & C⁰, 1890. gr. in-8. XIII—387 pp. cloth. 12/.—. (Contents: Introduction: Gold and silver Commission; bimetallism; relation of credit and money to prices. — The commercial factor. — Cheap silver and trade. — Commerce and the bimetallic par. — Money and prices. — Bimetallism and the supply of money. — Growth of the ratio. — Summing-up. — Antiquity of the trade of India: Trade between India and Palestine; trade with Phoenicia and Egypt; Asiatic trade of India. European trade with India in middle ages. — Scheme for remonetizing gold in India. — Practical application of the scheme. —)

Lawrence-Hamilton, J., Report upon the fish markets, fish trade abuses, fish frauds and adulterations, and fish supply of the metropolis, 20th february, 1890. 2nd edition. London, 17th april 1890. 4. 42 pp. 1/.—. (To the members of the London County Council.)

Выставка при I-мъ высочайше утвержд. съѣздѣ русск. дѣятелей по технич. и профессіональн. образованію въ Россіи. (Die Ausstellung zur Zeit des I. Kongresses russischer Förderer der technischen und professionellen Bildung in Rufsland.) St. Petersburg 1890. 8. 207 pp.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1889, umfassend den Kreis Bielefeld (Stadt- und Landkreis), Halle, Wiedenbrück und einen Teil des Kreises Herford. Bielefeld, Druck von F. Eilers, 1890. 8. 95 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden für 1889. Teil II. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1890. gr. 8. 52 SS. (S. 27—46: Verkehrsstatistik.)

Boysen, L., Schiffs-, Tonnen- und Personenfrequenz auf dem atlantischen Ozean. Berlin, Norddeutsche Buchdruckerei, 1890. gr. 8. 72 SS. mit Karte in imp.-folio. (Inauguraldissertation.)

Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1889. Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig. Danzig, Druck von E. Groening, 1890. folio. 106 SS. — Bericht über die Thätigkeit des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig für das Jahr 1889—90. ebd. 1890. 16 SS.

Geschäftsbericht der Handelskammer zu Kolmar i. E. für das Jahr 1889/90. Kolmar, Buchdruckerei Decker, 1890. gr. 8. 71 SS.

Jacobson, E. (Dr. jur.), Der Terminhandel in Waren. Akademische Dissertation. Deutsch von Franz Stapff. Rotterdam 1889, Leipzig, Hinrichs, 1890. IV—248 SS. M. 5.—.

Jahresbericht des königl. Kommerzkollegiums zu Altona für 1889. Altona, Druck von Köbner & C⁰, 1890. folio. IV—104 SS.

Jahresbericht der grofsherzogl. hess. Handelskammer zu Bingen a. Rh. für die Jahre 1888 und 1889. Bingen a. Rh., Druck von O. Boryszewski, 1890. 8. VIII—111 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum pro 1889. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1890. folio. 80 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Braunsberg für das Jahr 1889. Braunsberg, Heyne'sche Buchdruckerei, 1890. 8. 34 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dillenburg für 1889. Dillenburg, Weidenbach'sche Buchdruekerei, 1890. 8. 42 SS. nebst 2 Tabellen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1889. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1890. folio. 23 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1889. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1890. folio. 64 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1889. Iserlohn, Buchdruckerei A. Heine, 1890. 8. 32 u. XVI SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1889. Jahrg. XVIII. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1890. 8. XXIII—138 u. CXXI SS. (Inhalt: Innere Angelegenheiten der Kammer. — Aeufsere Wirksamkeit. — Handel und Gewerbthätigkeit. — Schiffahrt. — Statistik. —)

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom Jahre 1889. Lüneburg, von Stern'sche Buchdruckerei, 1890. folio. 25 SS.

Jahresbericht der Thätigkeit der Metzer Handelskammer vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Compte-rendu des travaux de la chambre de commerce de Metz du 1er avril 1889 au 31 mars 1890. Metz, Buchdruckerei H. Müller, 1890. 8. Deutsch und französisch. 68 u. 68 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken, 1889. Nürnberg, Hofbuchdruckerei Bieling-Dietz, 1890. 8. VII—201 SS. mit 3 Tabellen. in-4.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim, 1889. Pforzheim, Druck von J. A. Binder, 1890. 8. VIII—136 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel mit den Wahlbezirken Wesel, Emmerich und Bocholt für das Jahr 1889. Jahrgang LII. Wesel, Buchdruckerei von Fincke & Mallinckrodt, 1890. 8. 95 SS.

Jahresbericht der grofsherz. hessischen Handelskammer zu Worms für das Jahr 1888 und 1889. Worms, Buchdruckerei E. Kranzbühler, 1890. 8. 186 SS.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1889. Systematisch zusammengestellt und veröffentlicht von der kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg, 1890. Lex.-8. XIV—307 SS.

Wirth, Max, Geschichte der Handelskrisen. 4. vermehrte und verb. Aufl. Frankfurt a/M., Sauerländer, 1890. gr. 8. 706 SS. M. 9.—.

Allard, A. (Membre correspondant de la Société d'économie politique de France), Le change fossoyeur du libre-échange. Bruxelles, impr. Richez, 1890. 8. 45 pag. fr. 1,50.

Colson, C. (ingénieur des ponts et chaussées, maître des requêtes au conseil d'Etat), Transports et tarifs, précis du régime des routes et chemins: Canaux et rivières; ports de mer; chemins de fer. Paris, J. Rothschild, 1890. gr. in-8. 480 pag. avec 3 planches. fr. 7,50. (Sommaire: Lois économiques de la détermination des prix de transport. — Prix de revient. — Statistique du trafic. — Tarifs des chemins de fer français. — Comparaisons avec les principaux pays étrangers.)

Commerce extérieur et mouvement de navigation de la République orientale de l'Uruguay et autres informations diverses, correspondant à l'année 1889. Montèvidèo 1890. gr. in-8. 30 pag.

Hennequin, F., Paris port de mer. Le plus grand port de commerce du monde après New York réalisable. Paris, impr. Baudu, 1890. 8. 44 pag. et plan. fr. 0,60.

de Lesseps, F., Origines du canal de Suez. Paris, Marpon & Flammarion, 1890. in-16. 224 pag. fr. 0,60.

Philebert (le général), Création de postes sur la route du Soudan. Paris, L. Baudoin, 1890. 8. Avec croquis. fr. 1,50.

Preece, W. H. (electricien en chef du British Post Office) et J. Maier, Le téléphone. Traduit de l'anglais par G. Floren. Paris, Baudry & Cie, 1890. gr. in-8. Avec 290 gravures dans le texte. fr. 15.—.

Renouvellement des traités de commerce. Questionnaire dressé par le conseil supérieur du commerce et de l'industrie. Rapport et délibération (séances des 31 mars et 4 avril 1890). Clermond-Ferrand, impr. Mont-Louis, 1890. 8. 56 pag.

Butterworth, A. Kaye, The practice of the railway and canal Commission. London, Butterworth, 1890. '8. 5/.—.

7. Finanzwesen.

Zolltarif des österreichisch-ungar. Zollgebietes samt allen Durchführungsvorschriften etc. nebst einem ausführlichen alphabetischen Warenverzeichnisse etc. Mit Erläuterungen, Hilfstabellen und Ergänzungen aus den einschlägigen Gesetzen versehen von R. Nowotny. 6. Aufl. Prag, Höfer & Klouček, 1890. 8. X—630 SS. fl. 3,20.

Dictionnaire des finances publié sous la direction de L. Say par MM. L. Foyot et A. Lanjalley. Fascicule 15: Ferme générale — Hypothèques. Paris, Berger-Levrault, 1890. Roy. in-8. pag. 225 à 352. fr. 3,50.

Planteau, F. E., La réforme des impôts. Paris, Vercellone & Cie, 1890. in-18 jésus. XIV—273 pag. fr. 3,50.

Navy estimates for the year 1890—91, with explanatory observations by the financial secretary and explanation of differences. London, printed by Hansard & Son, 1890. folio. 151 pp. 2/—. (Parliamentary paper by command.) [Budget der englischen Kriegsmarine für das Finanzjahr 1890/91.]

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Aktiengesellschaften, die, in Hamburg 1890/91. Mit einem Anhang: Erläuterung der an der Hamburger Börse notierten Fonds und Effekten. Hamburg, Verlag der A.-G. „Neue Börsenhalle" 1890. kl. 8. 414 SS. M. 4,50.

Jahrbuch der Aktiengesellschaften Rheinlands und Westfalens. Hrsg. von Franz Knödgen. Jahrg. II: 1890. Düsseldorf, F. Bagel, 1890. kl. 8. X—261 SS. M. 3,60.

Lebensversicherungsgesellschaften, die deutschen, im Jahre 1888. Berlin, Verlag der Expedition der Berliner Börsenzeitung, 1889. gr. 8. (Sonderabdruck aus der Börsenzeitung N. 524 v. 8/11. 1889.) 55 SS. u. 3 Tabellen in folio. M. 1,50.

Struck, G., Mexiko und die Silberentwertung im Auslande. (Mitteilungen des deutschen wissenschaftlichen Vereins in Mexiko. Band I, Heft 1. SS. 1—12.) Mexiko, J. F. Jens, 1890. 4.

Marcelin, F. (président du tribunal de commerce de Port-au-Prince), La Banque nationale d'Haïti. Une page d'histoire. Paris, impr. Kugelmann, 1890. 8. 115 pag. fr. 5.—.

Neymarck, A., La cote officielle de la bourse et la cote en banque. Paris, Marchal & Billard, 1890. 8. 14 pag.

Jaarboekje voor 1891 uitgegeven door de Vereeniging voor levensverzekering. Amsterdam, F. Müller & Co, 1890. 8. 20 u. 125 SS. M. 3.—.

9. Soziale Frage.

Meininghaus, August, Doktor der Staatswissenschaften. Die sozialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 1889. 164 S.

Die Schrift ist als Doktordissertation von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen approbiert, auf Anregung und mit Unterstützung des H. Prof. von Schönberg verfafst und demselben gewidmet. Sie behandelt, wie ihr Titel sagt, die Aufgaben der industriellen Grofsunternehmer — auf die Landwirtschaft und das Kleingewerbe bezieht sie sich nicht — gegenüber ihren Arbeitern, und zerlegt diese Aufgaben in drei Teile: Die persönliche Behandlung der Arbeiter, die Sorge für das leibliche Wohl und die Sorge für das moralische und geistige Wohl derselben. Als Quellen sind dabei aufser verschiedenen Monographien und Zeitschriften hauptsächlich die amtlichen Berichte der Fabrikinspektoren und dergleichen Veröffentlichungen benutzt worden. Der Wert der Arbeit liegt hauptsächlich darin, dafs sie in gedrängter Kürze, aber doch in grofser Vollständigkeit alles das zusammenfafst, was der industrielle Unternehmer für seine Arbeiter freiwillig zu thun hat oder thun kann, wobei durch Beispiele aus z. T. direkt eingeholten Informationen auf bereits bestehende Wohlfahrtseinrich-

tungen vielfach verwiesen wird. Wir haben dabei nur das eine Bedenken, dafs aus der Fürsorge, welche die gröfsten Etablissements, z. B. Krupp in Essen, ihren Arbeitern angedeihen lassen, nicht immer auch auf die Möglichkeit solcher Einrichtungen in kleineren Unternehmungen geschlossen werden kann. Verschiedene den Arbeiterschutz betreffende Forderungen werden übrigens jetzt durch die dem Reichstage vorliegenden Novellen zur Gewerbeordnung obligatorische Regelung finden. Aufgefallen ist uns, dafs vielfach, namentlich bei Citaten über Preufsen, Berichte aus den Jahren 1875 und 1876 angezogen werden, deren Material jetzt zum Teil doch veraltet ist. Im ganzen können wir die Schrift als eine recht gediegene und inhaltsreiche Arbeit bezeichnen, welche in weiteren Kreisen gelesen zu werden verdient. Ihr sollte freilich eine gleich gründliche Arbeit über die Pflichten der Arbeiter gegenüber den Unternehmern ergänzend zur Seite stehen.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Frankfurter Arbeiterbudgets. Veröffentlicht und erläutert von Mitgliedern der volkswirtschaftlichen Sektion des Freien Deutschen Hochstiftes. Bevorwortet usw. von Dr. Flesch, Frankfurt a. M. 1890. SS. XXIV, 94. (Schrift des Fr. D. Hochst.)

Angeregt durch eine im Jahre 1884 in Bristol von Privaten unternommene Ermittelung der Verhältnisse der dortigen Armen liefs das Freie Deutsche Hochstift im Jahre 1888 auf Grund eines sorgfältig ausgearbeiteten, bis in die kleinsten Einnahmen und Ausgaben sich erstreckenden Fragebogens drei Arbeiter von verschiedener Art ihren Haushalt genau und unter Gewähr gröfstmöglicher thatsächlicher Zuverlässigkeit aufzeichnen. Der erste ist der eines Arbeiters der Staatseisenbahn-Werkstätte in Frankfurt, Schreiners, 39 Jahre alt, mit Frau von fast gleichem Alter, 4 Kindern von $^{1}/_{2}$ bis zu 14 Jahren, gesund, fleifsig, kein Trinker, aber in Unfrieden mit seiner Frau lebend, welche gleichwohl 10 Schwangerschaften erlebte. Jahreseinnahme 1056 M. 41 Pf., davon 1024 M. 51 Pf. Arbeitslohn, also etwas über 3 M. bei täglicher, regelmäfsig 10stündiger Arbeit, Ausgabe ebenfalls 1056 M. 41 Pf. Unter dem Ueberschufs von 31 M. 90 Pf. über den Lohn befinden sich 18 M. 50 Pf. Geschenke und 10 M. Darlehen. Ohne die Geschenke hätte daher der Arbeiter seinen aufs sparsamste eingerichteten Haushalt nicht bestreiten können! Letzterer erforderte für Miete 168 M., Lebensmittel 575 M., Kleidung 84 M., Heizung und Beleuchtung 61 M., Zigarren und Tabak 20 M., Geschirr 17 M., Arzt und Medizin 13 M., Kranken- und Pensionskasse 47 M., Schuldentilgung 10 M. Der Rest für verschiedenes, darunter 21 M. für Seife, Soda und eine Wäscherin. Schulgeld brauchte nicht bezahlt zu werden. Aufser der Zigarre, dem Glas Bier oder Branntwein (zusammen 26 M.) mit dem Genossen im Wirtshaus kein Vergnügen, wenn nicht der Geschlechtsgenufs, keine Erhebung! — Der andere Haushalt ist der eines Arbeiters in einer chemischen Fabrik auf Aktien, 31 Jahre alt, mit Frau, 28 Jahre alt, 6 Kindern im Alter von ein paar Monaten bis zu 8 Jahren, gesund, tüchtig: Das Jahr verging ohne Unregelmäfsigkeiten. Jahreseinnahme 1174 M., davon 1085 M. Arbeitslohn, einschliefslich 50 M. durch Ueberarbeit verdient. Daneben einiger

Nebenverdienst, Geschenke u. a.: 88 M. Der Haushalt erforderte 1149 M., davon Miete 166 M., Lebensmittel 581 M., Kleidung 147 M., Heizung und Beleuchtung 53 M., Wirtshauszehrung und Tabak 45 M., Mobiliar 23 M., Gesundheitspflege und Medikamente 24 M., Schuldentilgung 39 M., Schule 21 M., Vereine, Vergnügungen, Zeitungen 26 M. — Die Lage der Familie, verglichen mit der erstbeschriebenen, ist trotz der gröfseren Personenzahl, welche nicht durch den höheren Lohn ausgeglichen wird, offenbar eine weniger unerfreuliche. Von der ersten mag gelten: „Unfriede verzehrt", von der letzteren: „Friede ernährt". — Der dritte Haushalt ist der eines mit Aushilfearbeiten beschäftigten Mannes. Von dessen näherer Mitteilung wird hier abgesehen, da er wegen wesentlicher Unregelmäfsigkeiten in seinem Jahresverlauf nicht vorbildlich erscheint, was ich von den beiden anderen behaupten möchte. Darum sind sie recht dankenswert. v. Th.

Hertzka, Theodor, Freiland. Ein soziales Zukunftsbild. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. XXXVI u. 677 SS.

Die Utopia des Morus, das eigentliche Vorbild aller Schriften, welche einen vollkommen befriedigenden Zustand des gesellschaftlichen Zusammenlebens als bereits erreicht darstellen und wie ein gehabtes Erlebnis schildern, gehört zu den merkwürdigsten litterarischen Erscheinungen und konnte nur durch das Zusammenwirken ganz verschiedenartiger Umstände hervorgebracht werden. Einige der besonderen Elemente nun, worauf jenes Werk beruht, kommen gerade auch in unseren Tagen als charakteristische Merkmale des Zeitalters zum Vorschein, und darum ist es nicht erstaunlich, wenn neuerdings wieder mehrere Nachahmungen des alten Buches an die Oeffentlichkeit getreten sind. Sind doch beispielsweise auch in der Gegenwart, ähnlich wie im sechzehnten Jahrhundert, unsere Kenntnisse von fremden Ländern mit Zuständen und Naturverhältnissen, die von den unter unseren Augen liegenden himmelweit verschieden sind, durch die Entdeckungen zahlreicher, über den ganzen Erdball sich zerstreuender Reisenden in aufserordentlichem Mafse bereichert worden. Hat doch ferner in der jüngsten Zeit die menschliche Erfindungsgabe und Schaffenskraft wieder die wunderbarsten Triumphe davongetragen, sodafs das Vertrauen auf die Erreichbarkeit auch der vollendetsten Zustände aufs Neue lebhaft erwachen konnte. Gerade der geographische und der technische Fortschritt sind es denn auch, worauf der Vf. des vorliegenden Buches Nachdruck legt, um die glänzenden Schilderungen, die er von einem nach seinen Vorschlägen zu gestaltenden Gemeinwesen entwirft, glaubhaft erscheinen zu lassen. Denn dem Wesen nach ist es ein Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage, der Form nach eine Utopie, die Beschreibung eines erträumten vollkommenen Staates, was der durch zahlreiche geachtete Arbeiten bekannte Verfasser hier bietet.

Ref. mufs nun allerdings gestehen, dafs er von einem staatswissenschaftlichen Schriftsteller, der einen Reformvorschlag von bedeutender Tragweite zu entwickeln beabsichtigt, eine nüchternere, rein verstandesmäfsige und von allen Abschweifungen möglichst freibleibende Form der Darstellung vorgezogen hätte. Im allgemeinen ist wohl gegen Litteraturgattungen, die mehrere Zwecke gleichzeitig verwirklichen wollen, nichts Gegründetes einzuwenden.

Aber die Bestandteile, aus denen die Darstellung gemischt ist, dürfen nicht widersprechende sein. Daher kann einem Roman ohne Schaden auch wissenschaftliche Belehrung eingefügt werden; denn die Bestimmung des Romans ist: zu unterhalten, und die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen, die in ihm begegnen, brauchen ihrerseits nicht notwendig dem genre ennuyeux anzugehören. Dagegen wird eine Untersuchung, deren Aufgabe in der Förderung und Verbreitung von Wahrheit besteht, durch ausgedehntere romanhafte Zusätze notwendig in ihrer Bedeutung und Wirkung beeinträchtigt. Wenn die Regel richtig ist, dafs eine wissenschaftliche Arbeit um so vorzüglicher wird, je mehr auch alle ihre einzelnen Aufstellungen durch Zuverlässigkeit und Genauigkeit sich auszeichnen, so mufs es als starke Unvollkommenheit anerkannt werden, wenn in einer solchen grofse Teile willkürlich und vollkommen erdichtet sind.

Aus dem vorliegenden umfangreichen Werke lassen sich diejenigen Sätze, welche den eigentlichen Kern und Zweck der Ausführungen bilden, in grofser Kürze zusammenfassen. Der Verf. nimmt an, dafs im Innern von Afrika wenige Grade nördlich vom Aequator in den Hochlanden der östlichen Hälfte des Kontinents von einer Gesellschaft hochgebildeter, mit Reichtümern ausgestatteter, für den sozialen Fortschritt begeisterter Männer ein neues Gemeinwesen begründet werde. Einem solchen, meint er, könne es gelingen, eine vollendete wirtschaftliche Organisation herzustellen, die durch ihre allmähliche Ausbreitung und das Vorbild, das in ihr liegt, auf der ganzen Erde die gesellschaftlichen Mifsstände in kurzer Zeit beseitigen werde. Zur Erreichung dieses hohen Zieles seien nur wenige eigentümliche Prinzipien neu in das wirtschaftliche Leben des Musterstaates einzuführen. Keine Gütergemeinschaft, keine Verstaatlichung aller Produktionszweige, kein unmittelbarer Zwang zur Arbeit sei notwendig. Die Herstellung aller Dinge soll durch Assoziationen stattfinden, von denen jede eine besondere Güterart erzeugt, ohne aber irgendwie gegen die Konkurrenz anderer gleichartiger Gebilde geschützt zu sein. Was von einer solchen Assoziation hergestellt ist, wird von ihr verkauft. Der erzielte Gewinn mufs zu einem ansehnlichen Teil an den Staat abgegeben werden. Immerhin ist es die weitaus gröfsere Hälfte des Erzeugnisses, welche den Mitgliedern der Assoziation verteilt wird und zwar nach ihren Leistungen, und das heifst nach der Zeit, während deren sie an der Arbeit Teil genommen haben. Der Staat benutzt das bedeutende Einkommen, das ihm als Partner bei allen Unternehmungen zufällt, zu mancherlei Zwecken der sozialen Hülfe, namentlich aber auch, um denjenigen Produktivgesellschaften, die sich neu bilden oder ihren Betrieb ausdehnen wollen, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dabei erhebt der Staat nicht den Anspruch, den Zweck, wozu die von ihm verlangten Mittel benutzt werden sollen, im Voraus zu prüfen oder die Art, wie dieselben dann verwendet werden, zu beaufsichtigen. Noch wichtiger und eigentümlicher ist, dafs er für die Beträge, die er den Genossenschaften überläfst, keinen Zins von denselben erhält. Auch den Boden, den sie braucht, stellt der Staat jeder Unternehmergesellschaft zur Verfügung, ohne ein Entgelt oder einen Pachtzins

zu fordern. Allerdings wird der Boden nicht Eigentum der Assoziation, die ihn benutzt, und ebenso ist das geliehene Betriebskapital der Gesamtheit zurückzuzahlen. Da aber eine Verdrängung der Assoziationen aus den Räumen, die sie einmal eingenommen, nicht stattfindet, da ferner der Kredit der Assoziationen keinerlei Beschränkung unterliegt, also eine Rückzahlung durch Neuaufnahme der rückgezahlten Summe jederzeit illusorisch gemacht werden kann, so ist das, was die Assoziationen einmal haben, wofern sie nicht freiwillig darauf verzichten und sich nicht auflösen, ihnen auf immer überlassen, und die priores tempore sind auch die potiores jure. Nach der Meinung des Verfassers aber hört diese Begünstigung einzelner Genossenschaften auf, ungerecht und den Aussenstehenden abträglich zu sein, weil noch eine weitere Bestimmung gilt, der eine grofse Tragweite beigemessen wird. Es soll nämlich jedem Bürger gestattet sein, einer beliebigen Produktivgesellschaft als Mitarbeiter und Teilhaber beizutreten, wenn er glaubt, dafs darin ein besonders hoher Gewinn erzielt wird. Er empfängt dann seinen Anteil ganz wie die älteren Genossen. Gerade hieraus ergiebt sich auch, dafs allen Mitgliedern einer Genossenschaft gleiche Sätze für die Arbeitsstunde gewährt werden müssen; sonst könnte ja der Zutritt neuer Teilnehmer thatsächlich verhindert werden, indem ihnen nur stark reduzierte Anteile zugestanden würden.

Der Verf. glaubt demnach, dafs sich die wirtschaftliche Gleichheit verwirklichen lasse ohne Aufhebung der Grundformen, in denen jetzt die Produktion geschieht, und ohne einen von der Gesamtheit ausgehenden Zwang. Wenn nur das Kapital vom Gemeinwesen den Einzelnen zur Verfügung gestellt werde und wenn Jedem ermöglicht sei, ein beliebiges Kapital auch mitzubenutzen, dann sei die Aufgabe gelöst. Indem Allen gestattet wird, bei einer Produktion, die sie für ergiebig ansehen, jeder Zeit als Beteiligte einzutreten, und indem zugleich die Erträgnisse aller Produktionen mit möglichster Genauigkeit öffentlich bekannt gegeben werden, soll es ausgeschlossen sein, dafs Wenige aus den der Gemeinschaft gehörigen Betriebsmitteln den überwiegend grofsen Nutzen sich verschaffen.

Die Kritik hat zu fragen, ob die von dem Verf. vorgeschlagenen Einrichtungen durchführbar sind und die Vorteile wirklich bieten, die er sich davon verspricht. Was die Ausgleichung der Gewinne in den verschiedenen Produktionen betrifft, so ist eine solche ja auch unter unsern bestehenden wirtschaftlichen Einrichtungen lange Zeit von den Theoretikern angenommen worden, aber man hat diese Ansicht neuerdings mit gutem Grund bekämpft. Durch die vom Verf. vorgeschlagenen Aenderungen: den Zwang für jede Assoziation, beitretende Genossen aufzunehmen, und die Offenlegung der Geschäftsergebnisse, — würde eine solche Ausgleichung allerdings wesentlich befördert. Aber vollkommen verwirklicht würde sie doch nicht. Nach einigen guten Ernten erhielten wahrscheinlich die landwirtschaftlichen Unternehmungen neue Mitglieder, die dann aber vielleicht im nächsten Jahr in einen um so geringeren Ertrag sich zu teilen hätten. Selbst eine verwirklichte Gleichheit der durchschnittlichen Gewinne bliebe immerhin verbunden mit grofsen

Schwankungen in den einzelnen Jahren; denn günstige Konjunkturen ebenso wie Produktionskrisen würden fortdauern. Der häufige Uebergang von der einen Beschäftigung zu einer anderen aussichtsreicheren hätte natürlich auch wesentliche Bedenken; namentlich würde dadurch der Geist einer unruhigen Spekulation auf alle Schichten der Gesellschaft ausgebreitet werden, ein glückliches Raten verspräche mehr Gewinn als fleifsige Arbeit. Eine wirkliche Gleichheit der Gewinne läfst sich doch wohl nur erreichen, wenn nachträglich die in den einzelnen Produktionszweigen erzielten Ergebnisse gleichmäfsig unter alle verteilt werden. Damit erlitte allerdings der Eifer, durch richtige Wahl des Produktionszweiges und gute Durchführung der übernommenen Aufgabe die besten Resultate im Vergleich mit anderen Produzenten zu erzielen, eine starke Verminderung. Aber auch nach dem Plane des Verfassers brächte es wenig persönlichen Vorteil, wenn jemand besonders ertragreiche Produktionen ausfindig machte oder die Gütererzeugung durch sinnreiche Erfindungen vervollkomnete.

Von gröfserer Tragweite als die Ungleichheit unter den Geschäftszweigen ist bei den bisherigen Einrichtungen diejenige, die zwischen den verschiedenen Beteiligten derselben Unternehmung besteht. Die Hauptquelle der gegenwärtigen Ungleichheit aber ist der Kapitalbesitz. Verschiedene Leistungsfähigkeit, verschiedener Fleifs bedingen zwar ebenfalls verschiedene Bezüge, und in dem vom Verf. geschilderten Gemeinwesen würden solche Ungleichheiten auch nicht ganz aufhören. Namentlich müfsten die Assoziationen zuweilen sich bemühen, besonders tüchtige Mitglieder durch Bewilligung eines Zusatzes zur normalen Einkommensquote bei sich festzuhalten. Aber — was heute die hauptsächlichen Verschiedenheiten herbeiführt — das Kapital würde nicht mehr einen Anspruch auf gröfseres Einkommen gewähren, denn das Kapital wird von der Gesamtheit zur Verfügung gestellt. Hier ist nun einerseits der charakteristische, andererseits der schwache Punkt des vorliegenden Buches. Der Verf. will einen Sozialismus, der die Freiheit des Einzelnen nicht antastet, dieselbe sogar wesentlich erweitert. Jeder soll produzieren, was er will; die Mittel erhält er in uneingeschränktem Mafse. Dafs auch ein unbeschränkt grofses Gesamtkapital vorhanden sein müfste, um diese den Einzelnen gemachte Zusicherung durch die That bewähren zu können, wird nicht besonders betont und ist doch unbestreitbar. Unbeschränktes Gesamtkapital ist aber nicht denkbar, denn es bedeutete unbeschränkten Gütervorrat, wobei überhaupt die wirtschaftliche Thätigkeit hinfällig würde. Ist nun aber wiederum das Volkskapital beschränkt, so wäre es Thorheit, andern als den relativ zweckmäfsigsten und aussichtsreichsten Unternehmungen die verfügbaren Mittel auszuteilen. Denn auch zu den unergiebigsten Verwendungen würde Kapital beansprucht, wenn kein Zins für das Angeliehene zu entrichten ist. Natürlich wäre auch zu fehlerhaften Rechnungsabschlüssen, zur Ueberschätzung der erzielten Gewinne, zum allmählichen Aufzehren der Kapitalien durch die Assoziationen ein Anreiz gegeben, und die Gesamtheit müfste mittels eingehender Revisionen der Zahlenaufstellungen und der Warenbestände sich vor Schaden schützen. Eine Kontrollbehörde, welche die Thätigkeit und die Ergebnisse jeder

einzelnen Unternehmung ihrer Prüfung unterzieht, könnte nicht entbehrt werden. Alle diese Erwägungen führen zu demselben Resultat, dafs nämlich das Eigentum der Gesamtheit am Kapital zu einer ganz andern Machtstellung und einem unvergleichlich stärkeren Einflufs der Zentralgewalt führen müfste, als der Verf. sich vorstellt. Das Eigentum aber der Gesamtheit am Kapital ist wieder unentbehrlich, wenn die Darlehen zinslos werden sollen.

Der Verf. nimmt nun an, dafs trotz der Unentgeltlichkeit des Kredits, trotz der Ausgleichung der Gewinne und der Belohnung der Thätigkeit nach Arbeitszeit die Produktion nicht etwa, wie nahe liegt, sich vermindern wird. Im Gegenteil, er glaubt unter der veränderten Organisation an eine aufserordentliche Steigerung der Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit. Nicht blos den Arbeitern würden deshalb die Unterhaltsmittel unvergleichlich reicher zugemessen sein und Lebensgenüsse in Fülle zur Verfügung stehen, es sei vielmehr auch möglich, einen grofsen Bruchteil des Gesamterzeugnisses — erheblich mehr als unser jetziger Staat als Steuer beansprucht, — für allgemeine Zwecke vorzubehalten. Aus diesem Anteil der Gesamtheit sollen ja neben den Unterstützungen an Arbeitsunfähige namentlich auch die Kapitalrücklagen geschehen. Soweit der Verf. die Reichlichkeit der Produktion unter den von ihm geschilderten Verhältnissen begründet, nicht blofs behauptet, stützt er sich auf eine Theorie, die er aufstellt und wonach vermehrte Ansprüche und Bedürfnisse der Arbeitenden auch immer entsprechend reichere Früchte ihres Fleifses zu Wege brächten. In dem Sinne, in welchem der Verf. diesen Satz aufstellt, kann derselbe sicher nicht im Ernste verteidigt werden; das Begehren allein schafft nicht, und die Kräfte des Menschen sind an feste Grenzen gebunden. Nehmen wir aber selbst einmal an, die Anschauung wäre richtig, dann bedürfte es schwerlich der doch immer noch mannigfachen Einrichtungen, mit denen der Verf. die Lösung des sozialen Problems herbeiführen will. Vielmehr würde jede starke Erhöhung der den Arbeitern zu Gebote stehenden Einkünfte dasselbe Ziel erreichen. Es war daher eher zu erwarten, dafs der Verf. nur die gesetzliche Fixierung eines hohen Normallohnes fordern würde, der dann von selbst mit der Steigerung des Konsums vollkommen befriedigende Produktionsverhältnisse herbeiführen müfste.

Der Verf. wirft sich selbst die Frage auf, warum nicht schon früher solche freie Assoziationen, wie er sie fordert, geschaffen worden. Er meint, der knechtische Sinn, der in den Massen lebte, habe die heutige Unternehmung mit ihrem Arbeitgeber und ihren Arbeitern geschaffen. Diese Antwort macht die soziale Reform von Aenderungen in der menschlichen Persönlichkeit abhängig und regt den Zweifel an, ob eine solche wirklich eingetreten oder wenigstens zu erwarten sei.

Wenn das Buch, das hier zu besprechen war, so vielerlei Bedenken erregt, so bleibe nicht unerwähnt, was daran besonders wohlthuend und erfreulich wirkt. Es ist das die Zuversicht, womit der Verf. die endliche Verwirklichung eines vollkommen befriedigenden gesellschaftlichen Zustandes erwartet, der feste Glaube, der ihn erfüllt, dafs nicht in der ewigen Natur der Dinge, sondern nur in der unentwickelten menschlichen

Einsicht die sozialen Mifsverhältnisse wurzeln. Aber dieses mangelhafte Verständnis ist nicht, wie der Verf. meint, durch eine einzige glückliche Entdeckung oder die plötzliche Auffindung eines zweckentsprechenden Kunstgriffes zu beendigen, sondern in allmählicher Entwickelung wird, wie wir hoffen, Unverstand und böser Wille verringert und zurückgedrängt werden. Und darum erscheint es auch nicht möglich, dafs in eigens hergestellten gesellschaftlichen Gebilden probeweise die bessere Organisation vorgezeigt wird; vielmehr müssen die grofsen naturwüchsigen Verkörperungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, wie die Zeit es jeweils fordert, die Reformen und Neubildungen durchführen, die sofort für weite Kreise Segen bringen und zugleich dem erstrebten Endziele wahrhaft vollkommener Einrichtungen einen Schritt näher führen.

Leser.

Ausbeutung der Arbeiter, die, und die Ursachen ihrer Verarmung. Ein Beitrag zur sozialen Frage. 2. Aufl. Kiel, Lipsius & Tischer, 1891. 8. 40 SS. M. 0,60. (Preisgekrönt mit der goldenen Medaille beim „Wettstreit zur Verbesserung der Lage der Arbeiter" zu Köln a. R. 1890.)

Bebel, August, Zur Lage der Arbeiter in den Bäckereien. Stuttgart, Dietz, 1890. 8. 184 SS. M. 1.—.

Busch, Ernst, Die soziale Frage und ihre Lösung. Berlin, Fr. Pfeilstücker, 1890. 8. 229 SS. M. 2.—. (Inhalt: Der Irrtum der Sozialdemokratie. — Nicht Kapital und Arbeit, sondern Handel und Arbeit stehen sich gegenüber. — Die Ursachen der Standesunterschiede. — Die Bedeutung des Handelsprofits für den Produzenten. — Ueberfordern und Qualitätsverschlechtern. — Preistreiberei. — Der Ueberflufs an Produzenten. — Die Konkurrenz auf dem Weltmarkt und der Exporthandel. — Kapitalzins und Bodenrente. — Der Wert an Grund und Boden. — etc.)

Flesch (Stadtrat, Frankfurt a./M.), Beiträge zur Kenntnis des Armenwesens und zur Armenstatistik in Frankfurt a./M. Hrsg. von F. Frankfurt a./M., Gebrüder Knauer, 1890. 8. 151 SS. (Den Teilnehmern der 11. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit gewidmet, Frankfurt a./M., 22. bis 25. Sept. 1890.)

Hintermänner, die, der Sozialdemokratie. Von einem Eingeweihten. 2. Aufl. Berlin, H. Conitzer, 1890. 8. 142 SS. M. 1.—.

Holtze, R., Die Lebeverhältnisse der oberschlesischen Arbeiter. 14 Hefte à 8 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins, Februar 1888 bis Juli 1890.) Beuthen OSchl.) 1890. 4.

Palmié, Fr. (Superintendenturverweser), Zur sozialen Frage Heft 4 und 5: (Die soziale Frage und die bürgerliche Gesellschaft. — Die soziale Frage und die Arbeiter.) Halle a./S., E. Strien, 1890. 8. 16 und 18 SS. à M. 0,30.

Staehr, Ueber Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artels I. Dissertation. Dorpat 1890. 8. 116 SS.

Allard, A., La question ouvrière à Berlin. Bruxelles, Berqueman, 1890. 8. 16 pag. fr. 1.—.

Bouctot, J. G., Histoire du communisme et du socialisme. Tome I. Paris, A. Ghio, 1889. in-18 jésus. XI—455 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Le Communisme: Les précurseurs. Le communisme religieux. La Révolution française. Robert Owen et les revendications anglaises. La Révolution de 1848. Cabet et l'Icarie. Pierre Leroux. Le nihilisme et le communisme slave. — Le Socialisme: Les prodromes du socialisme. Fourier, sa vie et sa doctrine. Saint-Simon, sa vie, son école et sa doctrine. A. Comte, sa vie et sa doctrine. — Discussion du St.-simonisme et du positivisme: Philosophie (Conception religieuse; méthode historique et scientifique; la philosophie positive.) La femme (son infériorité naturelle et intellectuelle.) Instruction publique (les méthodes primaires; l'enseignement secondaire; l'enseignement supérieur; l'instruction gratuite et obligatoire par l'Etat.) — Economie politique: Exposé de cette science, en tant que partie de la sociologie; les oisifs, le luxe; propriété; hérédité; mobilisation du sol; crédit réel et personnel; les banques. — Politique: Les origines du pouvoir; le régime parlementaire; la bourgeoisie française; la souveraineté du peuple; le fédéralisme en Europe et au noveau-monde; Paris, son rôle dans le monde. — etc.)

Congrès international des oeuvres d'assistance en temps de guerre, tenu à Paris les 17, 18, 19 et 20 juillet 1889. Paris, Baudoin & Cie, 1890. 8. fr. 2.—.

Mermillod (le cardinal), La question ouvrière. Paris, V. Palmé, 1890. 8. fr. 1.—.

Sarty, L., La famille. Paris, Fischbacher, 1890. in-16. 127 pag. fr. 1,50. (Sommaire: Devoirs des parents. — Responsabilité du chef de famille. — Elimination et élection. — Devoirs des enfants. — La famille au point de vue social.)

Winterer (l'abbé, député d'Alsace-Lorraine au Parlement Allemand), Coup d'oeil sur le mouvement socialiste de 1885 à 1890. Paris, V. Lecoffre, 1890. 8. VIII—304 pag. Fr. 3.—. (Table: Les congrès socialistes internationaux de Paris. — Le socialisme en Europe. — Le socialisme en Amérique. — Les démonstrations du 1er mai. — Les anarchistes. — Où allons-nous? — Que faut-il faire?)

Boseley, Ira, The living loom; or, light on factory life. London, T. B. Bumpus, 1890. 8. XIV—166 pp.

10. Gesetzgebung.

Davidsohn, C., Das Musterschutzgesetz in seiner praktischen Anwendung bei den Gerichten mit Vergleichung der entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes und Vorschläge zu der in Aussicht genommenen Reform dieses Gesetzes. Offenbach a. M., Th. Steinmetz, 1890. 8. 59 SS. M. 1,50.

Dehn, Paul, Nationale und internationale Fabrikgesetzgebung. Hrsg. von dem Verein „Concordia“ in Mainz. Mainz, Druck C. Wallau, 1890. 8. 66 SS. M. 1.—.

Genossenschaftsgesetz, das, vom 1. Mai 1889 und die Meiereigenossenschaften in Schleswig-Holstein. Eingetragene oder freie Meiereigenossenschaften? Von einem schleswig-holsteinischen Juristen. Kiel, Lipsius & Tischer, 1891. 8. 16 SS. M. 0,50.

von Hauck, Th., Die Brandversicherungsgesetze für das Königreich Bayern vom 3. April 1875/5. Mai 1890, erläutert und mit Vollzugsvorschriften hrsg. von Th. v. H. 2. umgearbeitete Aufl. München, C. H. Beck, 1890. 8. 277 SS. M. 3,60.

Mugdan, L. (Rechtsanwalt), Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Textausgabe mit Anmerkungen etc. Berlin, Guttentag, 1890. 12. 146 SS. M. 1,20.

Nolte, L., Die Reform des deutschen Patentrechtes. Ein Beitrag zur Entwickelung des deutschen Patentrechtes. Tübingen, Laupp, 1890. 8. 155 SS. M. 3.—.

Schneeli, Max, Die rechtliche Natur des Eisenbahnfahrscheines. Zürich, C. M. Ebell, 1890. gr. 8. 120 SS. M. 2.—.

Zeller, W. (grofsh. hess. RegRat), Reichsgesetz betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen, vom 13. Juli 1887, erläutert von W. Z. Berlin, Heine, 1890. kl. 8. IV—112 SS. M. 1,50.

Cornil, G. (avocat à la cour d'appel), Etude sur la publicité de la propriété dans le droit romain. Thèse. Bruxelles, E. Bruylant, 1890. 8. 106 pag. fr. 3.—.

Ferguson, J. H., Juridiction et exterritorialité en Chine. La Haye, Cremer & Cie, 1890. 8. 46 pag. fl. 1.—.

Loubet, L., La justice criminelle en France, étudiée principalement dans ses rapports avec l'institution et l'organisation du jury, le régime pénitentiaire et l'enseignement primaire. Paris, Larose & Forcel, 1890. in-12. 260 pag. fr. 3,50.

Сергѣевичъ, В., Русскія юридическія древности. Томъ I-й: Территорія и населеніе. (W. Ssergewitsch, Prof.) Russische juridische Altertümer. Band I: Territorium und Bevölkerung.) St. Petersburg 1890. 8. 517 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Böger, Instruktion für die Verwaltung der Etatsfonds bei den Justizbehörden nebst Etat der Justizverwaltung nach Kapiteln, Titeln und Unterabteilungen. Mit Erläuterungen. 3. Auflage. Berlin, A. Nauck, 1890. gr. 8. 106 SS. M. 2.—.

Bossert, E. (Stadtpfarrer in Heimsheim), Die Stolgebührenfrage in der evangelischen Landeskirche Württembergs. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer, 1890. 8. 78 SS. M. 0,75.

Hagen, P. (Gerichtskassenassistent), Das Verwaltungsverfahren bei den preufsischen Justizbehörden. Nach den gesetzlichen und administrativen Bestimmungen bearbeitet. Berlin, A. Nauck, 1890. 8. 86 SS. M. 1,40.

Liesegang, E., Recht und Verfassung von Rees. Ein Beitrag zur Städtegeschichte des Niederrheins. Trier, Fr. Lintz, 1890. gr. 8. 112 SS. M. 4.—. (Auch u. d. T.: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft 6. Hrsg. von K. Lamprecht.)

Streng, A. (Gefängnisdirektor, Hamburg), Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1890. Lex.-8. 230 SS. mit 5 Steintafeln. M. 8.—.

Trieps, A. (herz. braunschw. Finanzrat), Das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890. gr. 8. VIII—232 SS. M. 5.—.

Thudichum, Fr., Bismarck's parlamentarische Kämpfe und Siege. Abteilung II. Stuttgart, F. Enke, 1890 gr. 8. XI—372 SS. M. 8.—.

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in Altdorf am 16. und 17. September 1889. XVI. Versammlung. Aarau, Sauerländer, 1890. 8. 240 SS. M. 3.—.

Almanach national. Annuaire officiel de la République française pour 1890, présenté au Président de la République. (192e année.) Paris, Berger-Levrault & Cie, 1890. 8. fr. 15.—.

Sollier, L. (avocat au bureau de Valence), Catholicisme et démocratie constitutionnelle. Paris, A. Savine, 1890. in-18 jésus. fr. 2,50.

Baker, A., The newspaper world: Essais on Press history and work, past and present. London, Pitman, 1890. 12. 100 pp. 1/.—.

Child, G. W., Church and state under the Tudors. New York, Longmans, Green & C0, 1890. 8. cloth. $ 5.—.

12. Statistik.

Joly, La France criminelle. Paris 1889. X u. 431 S.

Von den einzelnen Zweigen der Statistik wird die Kriminalität immer ein besonderes Interesse erwecken. Trotz mancher Unvollkommenheiten eröffnet sie uns einen so weiten Blick in das Seelenleben der Gesellschaft, dafs wir sie geradezu als Begleiterin der Völkerpädagogik und als eine der wichtigsten Stützen praktischer Nationalpolitik betrachten müssen. Gerade in unserer Zeit ist sie es, die uns den Spiegel vorhält, um jener Verzerrungen ansichtig zu werden, welche die finstern Schattenseiten der modernen Kultur bilden. Bei der so hohen Wichtigkeit, welche diesem Zweige der Statistik beizulegen ist, halten wir es für eine schwere Unterlassungssünde, wenn die strenge Durchführung und Vervollkommnung der Kriminalstatistik nicht überall vor Augen gehalten wird. Wohl wissen wir, dafs es der Schwierigkeiten viele giebt, die zu bekämpfen sind, aber die hohe Bedeutung dieser Daten steht damit in gar keinem Verhältnisse. Von jenen Staaten, deren Kriminalstatistik uns ein reiches Material zur Verfügung stellt, sind in erster Reihe Frankreich, Deutschland, ferner Italien, Oesterreich-Ungarn zu nennen. Aber keiner dieser Staaten bietet den für die vergleichende Statistik so grofsen Vorteil wie Frankreich, dafs das Material sich nun schon auf eine Periode von mehr als fünfzig Jahren erstreckt, so dafs wir auch in den zeitlichen Veränderungen der Kriminalität ein Mittel haben, den auf dieselbe einfliefsenden Faktoren nachzuspüren. Vielleicht ist dies auch mit eine Ursache, dafs die Kriminalstatistik in neuester Zeit namentlich in Frankreich häufiger bearbeitet wurde, wie dies die Arbeiten von Yvernès, Tarde, Haussonville und neuestens von Joly bekunden.

Das vorliegende Werk von Joly, welches sich als Fortsetzung seines

„Le Crime“ betitelten Werkes präsentiert, behandelt die Kriminalität Frankreichs im laufenden Jahrhundert. Während das frühere Werk die individuellen Momente der Kriminalität untersucht, verfolgt das vorliegende die sozialen Faktoren. Joly teilt das Material nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Das Verbrechen im Laufe des Jahrhunderts. — 2. Das Verbrechen in seiner Verteilung auf die Departements. — 3. Die Fremden, die Franzosen aufserhalb ihres Heims, die Pariser. — 4. Besuche und Enquêten in einigen Kriminalregionen. — 5. Die Heimatslosen, die Recidivisten. — 6. Die Frühreife des Bösen. — 7. Die Abnahme der Familie. — 8. Die Deklassierung der Beschäftigungen. — 9. Die Derelinquierung des Landlebens. — 10. Der Individualismus und Sozialismus des Arbeiters. — 11. Eine Schutzallianz. — 12. Reichtum und Elend. — 13. Bildung und Unbildung. — 14. Das Weib. — 15. Die Politik und das Gesetz. — Schlufsbetrachtung. Wie hieraus ersichtlich, hat Joly dem Stoffe eine Reihe der wichtigsten Gesichtspunkte abgewonnen. Vom statistischen Material wird nur das Wichtigste geboten, um die Basis für die Untersuchung zu bilden, und dadurch wird jedenfalls die Lesbarkeit des Buches aufserordentlich erhöht. In der Erklärung der Daten mufs der Autor natürlich ein wenig weiter gehen, als es der statistische Stoff an und für sich erlaubt, das ist aber bei jeder Aufarbeitung notwendig, die nicht einfach eine formelle ist. Die Untersuchung der Kriminalität führt Joly zu Betrachtungen, die von der höchsten Wichtigkeit sind: sie zeigt uns das Krankheitsbild unserer Zeit, die Diagnose, welche die erste Bedingung ist für eine richtige Kulturpolitik. Leider ist die gröfste Zahl der Berufs-, man wäre versucht, zu sagen „Geschäfts“-Politiker mit ganz anderen Dingen beschäftigt als mit Kulturpolitik. Doch mufs auch hier eine Wendung eintreten.

Wir unterlassen es, das Buch auszugsweise mitzuteilen, da wir überzeugt sind, dafs jeder, dem diese Fragen nahe liegen, gerne das Buch selbst zur Hand nehmen wird. Auf einige der wichtigsten Momente des Werkes sei nur kurz hingewiesen.

Was die grofse Frage über den Einflufs des Elends und Reichtums betrifft, so ist Joly nicht der Ansicht, dafs mit der Zunahme des Reichtums die Verbrechen abnehmen. Einmal nicht, weil bei der materiellen Lage das relative Verhältnis höchst wichtig ist und mit der Zunahme des Reichtums auch die Disparität des Vermögens und Einkommens sich steigert. Dann beruft sich Joly auf den Umstand, dafs eben nicht die ungünstige materielle Lage die Hauptursache der Verbrechen ist. So fällt z. B. eine grofse Zahl der von Arbeitern begangenen Verbrechen gerade auf die Zahltage. So wird ein grofser Teil der Diebstähle von Dienstboten begangen, die ja nicht in Notlage sind. Die aus der Armut hervorgehenden Verbrecher sind in der Regel solche, bei denen die Armut schon gewissermafsen der Beginn des Verbrechens ist, nämlich aus Trägheit, Unmässigkeit etc. entsteht. Dann entfällt ein Teil der von Armen begangenen Verbrechen auf solche, die früher wohlhabend waren und durch Leichtsinn zu Grunde gingen. „Ce n'est donc pas l'état économique d'un individu qu'il faut considérer pour expliquer son improbité ou sa probité; c'est le rapport de son état moral à son état de richesse ou de

pauvreté". Gewifs wird jeder diesen Satz unterschreiben, aber daraus folgt auch, dafs gegenüber den Widerwärtigkeiten des Lebens der Arme ein höheres Mafs moralischer Integrität bedarf, um rechtschaffen zu bleiben, als der Wohlhabende. Nicht der direkte Einflufs von Wohlhabenheit auf die Moral ist hier ausschlaggebend, sondern der Einflufs auf die verschiedenen Bedingungen des Lebens, so auf Speise und namentlich Trank, auf Wohnung, auf Gesellschaft etc. An und für sich kann gewifs der materielle Faktor indifferent bleiben.

Viel Lehrreiches enthält das Kapitel über die Bildung. Die fortschreitende Bildung hat — wie dies schon bisher bekannt — vor allem einen modifizierenden Einflufs auf die Verbrechen; die blutigen, gewaltsamen Verbrechen nehmen ab, die unblutigen Verbrechen, namentlich die Frivolitäts- und Korruptionsverbrechen nehmen zu. Bei den Sittlichkeitsverbrechen zeigt sich in Frankreich die stärkste Zunahme; im Vergleiche zur Periode 1826—30 um 700 $^0/_0$! Mit der fortschreitenden Bildung ändert sich auch die Art der Ausführung der Verbrechen; es werden weniger gewaltsame Mittel angewendet. Nicht die Gewalt wird angewendet, sondern die Lüge. Ein weiteres Moment, welches sich aus der vergleichenden Statistik auch in Frankreich ergiebt, ist der Umstand, dafs mit der fortschreitenden Kultur gewisse Motive seltener auftreten, so Hafs und Liebe, Rache, dagegen häufiger rohe Begierde. Auch die Konzentration der Verbrechen in den Städten hängt mit der modernen Gestaltung der Kultur zusammen. Ob aber die fortschreitende Bildung dem Verbrechen einen Damm zu setzen vermag? Joly's Standpunkt ist der des von ihm citierten Guizot: „Une école sans réligion n'est qu'un péril de plus". Nicht in der Masse des Wissens liegt ein Schutz gegen das Böse, sondern in der Erziehung, in der moralischen und religiösen. Die Bildung mufs in der Hebung des Pflichtbewufstseins, in der Stärkung des Ordnungssinnes und darin bestehen, dafs jeder eine richtige Einsicht gewinne über das, was er in der Gesellschaft erreichen kann, damit seine Wünsche sich nicht bis zum Unmöglichen steigern. Eine solche Erziehung, eine solche Bildung wird das Mafs der Kriminalität herabdrücken. Im entgegengesetzten Falle wird die Bildung nur neue und mächtigere Mittel zur Ausübung des Bösen an die Hand geben.

Aus dem Kapitel über die Recidivität, deren Steigen auch Joly konstatiert, sei nur der Nachweis über den ungünstigen Einflufs der kurzzeitigen Freiheitsstrafen hervorgehoben. Joly beruft sich hier auf das Zeugnis französischer Gerichte, die unumwunden konstatieren, dafs die Recidivität im Gefängnis grofs gezogen wird. So darf denn unser Autor mit Recht sagen, dafs es wohl viele Orte und Faktoren giebt, welche zur Recidivität beitragen, aber die gröfste Zahl der Recidiven liefert das gegenwärtige Gefängnissystem („le prison d'aujourdhui").

Was endlich die schwierige Frage über die allgemeine Zu- oder Abnahme der Kriminalität betrifft, so stellt sich Joly auf die Seite jener, welche eine Zunahme konstatieren. Diese Zunahme ist, wie er besonders betont, eine reale, nicht blofs scheinbare: sie beträgt für Frankreich in den letzten fünfzig Jahren 133 $^0/_0$.

Zum Schlufs seiner Untersuchungen erklärt sich Joly gegen die Auf-

fassung derer, die das Verbrechen auf Vererbung, oder — wie die neuere italienische Schule — auf Atavismus zurückführen will. Auch jener Auffassung tritt er entgegen, welche das Verbrechen als notwendige Folge der Civilisation betrachtet. „Je gröſser die Fabrik, desto mehr der schädlichen Gase.“ Joly weist auf die Wege kurz hin, welche das Interesse der Civilisation mit den Anforderungen der Sittlichkeit zu versöhnen vermögen. Die weitere Ausführung behält er jedoch dem dritten Bande vor.

Das Buch von Joly bietet dem Statistiker, dem Juristen, dem Moralisten eine Fülle der Belehrung. Doch bleibe nicht unerwähnt, daſs es trotzdem nicht als ein streng kriminalstatistisches Werk betrachtet werden kann. Wie bemerkt, wird vom kriminalstatistischen Material nur das Allernotwendigste mitgeteilt. Eine Reihe der Details, welche auch die französische Statistik bietet, ist gänzlich unerörtert geblieben, wie auch bei den einzelnen Themen das Eingehen in die speziellen Erscheinungen eine reiche Ausbeute gegeben hätte. Auch auf die bisherigen Forschungen und deren Ergebnisse ist nur wenig Rücksicht genommen. Das sei hier für den statistischen Fachmann bemerkt, ohne den hohen Wert des Werkes im geringsten zu mindern. Joly ist in erster Reihe jedenfalls Psycholog, der sich zur Aufgabe gestellt hat, die Psychologie des Verbrechens zu schreiben (dem vorliegenden Werke wird ein dritter Band folgen) und der der Statistik reichlich zurückgezahlt, was sie ihm Dienste geleistet.

Vielleicht ist es gestattet, im Anschluſs an diese Zeilen zu bemerken, daſs Rezensent vor zwei Jahren bereits eine eingehende statistische Untersuchung der Kriminalität in einem juristischen Fachblatte in ungarischer Sprache publizierte und dieselben Studien erweitert im vorigen Jahre selbständig erscheinen lieſs. Die Schrift beschäftigt sich eingehend mit Folgendem: 1. Das kriminalstatistische Material. — 2. Der Kriminalprozeſs. — 3. Die Verbrechen. — 4. Zeit und Ort der Ausführung der Verbrechen. — 5. Die Kriminalität der Städte. — 6. Die Repression der Verbrechen. — 7. Das Weib als Verbrecher. — 8. Einfluſs des Alters auf die Kriminalität. — 9. Einfluſs des Civilstandes auf die Kriminalität. — 10. Einfluſs der materiellen Verhältnisse auf die Kriminalität. — 11. Einfluſs der Bildung auf die Kriminalität. — 12. Einfluſs der Beschäftigung, Nationalität, Konfession und der politischen Verhältnisse auf die Kriminalität. — 13. Die Recidivität. — 14. Die Kriminalität in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Vielleicht ist es dem Rezensenten gegönnt, einen Teil seiner Untersuchungen demnächst dem deutschen Fachkreise vorzulegen.

Földes.

Walcker, Dr. Karl, Grundriſs der Statistik der Staatenkunde. Ein Nachschlagewerk und kulturgeschichtliches Lesebuch. Berlin, Mayer & Müller, 1889. 8°. XII — 339 SS.

Dieses Werk enthält auf seinen ersten 80 Seiten auſser einigen Notizen über die geschichtliche Entwickelung, den Begriff, die Litteratur und die Technik der Statistik einen Ueberblick über die wichtigsten Thatsachen aus der Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Staats- und Moralstatistik. Der folgende Hauptteil des Buches befaſst sich mit der Statistik der einzelnen Staaten. Hier kann die Art der Darstellung schon wegen der ungleichmäſsigen Behandlung der verschiedenen Länder nicht befriedigen.

Während der Verf. z. B. Rufsland 37 Seiten einräumt, müssen sich Italien mit 5 Seiten, Schweden, Norwegen und Dänemark zusammen gar mit einer einzigen Seite begnügen. Wie unter diesen Umständen nicht anders zu erwarten, handelt es sich bei den statistischen Nachweisungen vielfach nur um wenige dürftige Bemerkungen, während im übrigen auf die bekannten statistischen Handbücher von Neumann - Spallart und Keltie, den gothaischen Hofkalender usw. verwiesen wird. Dafs der Verf. in dieser Weise sich seine Arbeit möglichst leicht gemacht hat, würde man schon eher hingehen lassen dürfen, wenn nur das was er bringt, zuverlässig wäre. Es lag für mich nahe, die auf das Grofsherzogtum Oldenburg bezüglichen Notizen zunächst anzusehen. Nachdem der Verf. an statistischen Daten nichts weiter als zwei Zeilen über die Konfessionen des Landes beigebracht hat, sagt er S. 154 wörtlich Folgendes: „Der relative Rückgang der Katholikenzahl ist deshalb von Interesse, weil Oldenburg in den 1870er Jahren von preufsischen Ultramontanen als ein Land gerühmt wurde, in welchem die katholische Kirche „volle Freiheit“ habe. Der Süden des Hauptlandes ist kompakt, das Fürstentum Birkenfeld gröfstenteils katholisch“. In Wahrheit besteht nun aber in Birkenfeld mehr als als drei Viertel der Bevölkerung aus Protestanten. Offenbar verwechselt der Verf. dieses Fürstentum mit dem „Süden des Hauptlandes“, wo allerdings 95% der Bevölkerung katholisch sind. Die weitere Bemerkung, dafs dieser Landesteil „kompakt“ sei, mufs einem jeden, der einen Blick auf die Landkarte wirft, als völlig nichtssagend erscheinen. „Der relative Rückgang der Katholikenzahl“ hat seine Ursache ausschliefslich in den ungleichen wirtschaftlichen Verhältnissen der betr. Landesteile; das hätte der Verf. aus dem von ihm angeführten Quellenwerk leicht ersehen können. — Diese und zahlreiche andere Unrichtigkeiten sind um so erstaunlicher, wenn man sieht, wie eifrig der Verf. bemüht ist, den Irrtümern und Ungenauigkeiten Anderer bis auf die Druckfehler nachzuspüren. — Kurz, die beiden Haupterfordernisse eines brauchbaren statistischen „Nachschlagewerkes“, sachgemäfse Verteilung des Stoffes und Zuverlässigkeit der Angaben fehlen diesem Buche völlig. Wir haben es hier in der Hauptsache augenscheinlich mit einer Sammlung von Notizen und Lesefrüchten zu thun, die wohl besser ungedruckt geblieben wäre. Dr. A. Wirminghaus.

Allgemeines.

von Inama-Sternegg, K. Th., Die nächste Volkszählung. Wien, A. Hölder, 1890. gr. 8. 32 SS. (Separatabdruck aus der „statistischen Monatschrift“.)

Rubin, M. (Direktor des städt. statist. Büreaus zu Kopenhagen) und H. Westergaard (Prof. der Statistik, Kopenh.), Statistik der Ehen auf Grund der sozialen Gliederung der Bevölkerung. Nach Volkszählungen und Kirchenbüchern in Dänemark. Jena, G. Fischer, 1890. 8. 132 SS. M. 3.—.

Block, Maur. (Membre de l'Institut), Annuaire de l'économie politique et de la statistique. 47e année: 1890. Paris, Guillaumin, 1890. in-18. 1078 pag. fr. 9.—.

Cheysson, E. (inspecteur général des ponts et chaussées), Les méthodes en statistique. Conférence faite à la réunion des officiers le 30. novembre 1889. Paris, Guillaumin, 1890. 8. fr. 1.50.

Schrader, F., P. Prudent et E. Anthoine, Atlas de géographie moderne. Ouvrage contenant 64 cartes en couleur. Paris, Hachette & Cie, 1890. folio. Fr. 20.—. (Accompagnées d'un texte géographique, statistique et ethnographique etc.).

Mc Carthy, L. P., The annual statistician and economist, 1890. San Francisco, L. P. Mc. Carthy, 1890. 8. cloth. $ 4.—.

Deutsches Reich.

Harnoch, A. (geistl. Beisitzer der Synode Neidenburg), Chronik und Statistik der evangelischen Kirchen in den Provinzen Ost- und Westpreufsen. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt. Neidenburg, S. Nipkow, 1890. gr. 8. XXIX—579 SS. M. 6.—.

Jahrbuch für bremische Statistik. Hrsg. vom Büreau für bremische Statistik. Jahrgang 1889, Heft 2: Zur allgemeinen Statistik des Jahres 1889. Bremen, G. A. von Halem, 1890. gr. 8. X—258 SS.

Mehlhausen, Statistik. Sonderabdruck aus den Charité-Annalen Jahrg. XV. (Etatsjahr 1888/89.) Berlin, 1890. gr. 8. 121 SS.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge Band 45: Kriminalstatistik für das Jahr 1888. Bearbeitet im Reichsjustizamt und im kaiserl. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1890. Roy. in-4. 44 + 18 + 335 SS. M. 10.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im kgl. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XXXIII: VIII. Jahrg. (1890) 1. Vierteljahr. Berlin, C. Heymann, 1890. Folio. 364 SS. geb. M. 11.—.

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Band IV, Nr. 6. Meiningen, Keyfsner-sche Hofbuchdruckerei, 1890. 4. SS. 165—206 des IV. Bandes. (Inhalt: Endgültige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 nebst Uebersicht des Flächeninhaltes und der Bevölkerung nach Kreisen und Amtsgerichtsbezirken.)

Frankreich.

Coste, A. (vice-président de la Société de statistique de Paris), Etude statistique sur les salaires des travailleurs et le revenu de la France. Paris, Guillaumin, 1890. 8. 18 pag. fr. 1.—.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger (syndicat de l'Union des marchands de soie de Lyon). 19e année. Récolte de 1889. Statistique de la filature et du moulinage de la soie en France en 1888. Lyon, impr. Pitrat aîné, 1890. 8. 40 pag. et annexes A et B.

England.

Annual report, XXth, of the Deputy master of the mint, 1889; with a general index to the annual reports from 1870 to 1889. London, printed by Darling & Son, 1890. 8. 136—XL pp. /.0,10½. (Parliam. paper by command.)

Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1875 to 1889. XXVIIth N⁰. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. 8. 228 pp. (Parliamentary paper by command.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1889. Heft 1: Produktion aus dem Pflanzenbau. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1890. 8. XVII—135 SS. mit 2 Tafeln.

Militärstatistisches Jahrbuch für das Jahr 1889. Ueber Anordnung des k. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und herausgegeben von der III. Sektion des technischen und administrativen Militärkomitee. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1890. Roy. in-4. 395 SS. Nebst einem von derselben Sektion hrsg. Anhang: Monatliche Uebersichten der Ergebnisse von hydrometrischen Beobachtungen in 48 Stationen der österreich.-ungar. Monarchie, dann in 5 Stationen des Okkupationsgebietes. Jahrg. XIV: 1889. Ebd. Roy. in-4. LII SS.

Magyar statistikai évkönyv, etc. Statistisches Jahrbuch für Ungarn. Verfafst und hrsg. durch das kgl. ungar. statistische Büreau. Jahrg. XVIII (1888) Heft 5: Kereskedelmi forgalom (Handelsverkehr 1888) 37 pp. Heft 6: A hitelintézetek (Die Kreditinstitute 1888). 125 pp. Heft 9: Egyház és tanügy (Kultus und Unterrichtswesen 1888). 225 pp. Budapest 1890. Lex. in-8. fl. 1,50.

Rufsland.

Bidrag till Finlands officiela Statistik. VI. Befolkningsstatistik N° 17: Oefversigt af folkmängdsförändringarna i Finland år 1888 (Bewegung der finnländischen Bevölkerung im Jahr 1888). 84 pp. — VIIb. Postsparbanken (Bericht für das Jahr 1889). 17 pp. — IX. Statistisk öfversigt af elementarläroverkens i Filand, tillstand och verksamhet under läseåret 1888—1889) (Statistik der öffentlichen Schulen Finnlands im Schuljahre 1888/89 mit einer Notiz über die finnländ. Privatschulen). 47 pp. — XI. Medicinalverket. Ny följd 5: Finnländische Sanitätsstatistik für 1888. 101 + XXIX pp. Zusammen 4 Hefte. Helsingfors, Frenckell & Sons tryckeri, 1889—90. Roy. in-8.

Отчетъ Московской городской управы по санитарной части за 1889 годъ. Москва 1890. 4. (Statistischer Rechenschaftsbericht der Sanitätskommission des Moskauer städtischen Polizeiamts über die Gesundheits- und Morbiditätszustände der Stadt Moskau im Jahre 1889. 336 SS. mit 11 graphischen Karten in 4 (darunter 3 Typhus- und 2 Diphtheritiskarten) und 1 sich über die Periode 1883—89 erstreckenden graphischen Tableau in imper.-folio.)

Сводъ статистическихъ свѣдлѣній по дѣламъ угодовнымъ промзводившимся въ 1884 году, въ судебныхъ учрежденіяхъ округа Варшавской судебной палаты. С.-Петербургъ 1888. Roy. in-4. (Statistische Erhebungen über den Verlauf der 1884 im Bereich des Warschauer Gesetzkodex angestrengten russischen Kriminalprozesse.)

Статистическій атласъ города Москвы. Выпускъ второй: Владѣнія, строенія, квартиры и хозяйства. Москва 1890. Roy. in-4. (Statistischer Atlas der Stadt Moskau. Lieferung 2: Grundeigentum, Gebäude, Wohnungen, Haushaltungen. Veröffentlichung des statistischen Büreaus der Stadt Moskau. Lieferung 1 erschien 1887.)

Belgien und Holland.

Bulletin de la Commissions centrale de statistique. Tome XVI. Bruxelles, imprim. F. Hayez, 1890. in-4. XLIII—100 + CCXLI—478 + 150 pag. avec 4 planches. (Publication du Ministère belge de l'intérieur et de l'instruction publique. Sommaire: Orthographie des noms des communes. Etude faite par G. Adriaens (100 pag.). — Statistique générale de l'instruction publique en Belgique, dressée d'après les documents officiels, par J. Sauveur, 2ième partie (CCXLI—478 pag. et 4 planches). — Aperçu de la situation du Royanme dressé en avril 1889 par les soins de la Commission centrale de statistique de Belgique. — etc.)

Statistiek van het koningrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. 15e stuk. Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen en van verschillende bijzonderheden met de heffing der belastingen in verband staande (1889). Uitgegeven door het Departement van financiën. 'sHage, M. Nijhoff, 1890. 4. 4 en 107 blz. fl. 0,40.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus. Jahrg. 1890, Lieferung 2: Grundbesitzstatistik des Kantons Bern nach der Aufnahme vom Jahr 1888. Bern, Schmid, Francke & C°, 1890. 8. (SS. 55—191 der Mitteilungen für 1890.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. A. Befolkningsstatistik. N. F. XXX för år 1888. XVIII—62 pp. — B. Rättsväsendet. N. F. XXXI $^1/_2$. XIV—50 och VI—44 pp. (Schwedische Civil- und Kriminalgerichtsstatistik für 1888.) — C. Bergshandteringen (Montanstatistischer Bericht des kgl. Kommerzkollegiums für 1888) 34 pp. — D. Fabriker och manufacturer. (Fabrik- und gewerbestatistischer Bericht des kgl. Kommerzkollegiums für 1888) X—71 pp. — E. Inrikes sjöfart och handel (Binnenländische Schiffahrt und Handel. Bericht des kgl. Kommerzkollegiums für 1888. IX—38 pp. — F. Utrikes handel och sjöfart. (Ausländische Handels- und Seeschiffahrtsstatistik für 1888. Bericht des kgl. Kommerzkollegiums.) IX—349 pp. — I. Telegrafväsendet. N. F. 29. Bericht für 1889. XIV—40 pp. mit 1 graphischen Darstellung und 2 Karten. — K. Helso- och sjukvården I N. F. 28 och II. (Sanitäts- und Hospital-, bezw. Krankenhausstatistik für 1888, 2 Teile.) IV—63 + LXIII und XI—24 pp. — Statens jernvägstrafik 27b. (Staatseisenbahnstatistik für 1888) 38 + 25 pp. mit Karte. N. Jordbruk och boskapsskötsel. (XXIV. Bericht der Anbau- und Erntestatistik für das Jahr 1888.) 238 pp. — O. Landtmäteriet. (XXII. Be-

richt über das Landesvermessungswesen für das Jahr 1889.) 18 pp. — Q. Statens domäner för åren 1883—87. (Krondomänenverwaltungsstatistik für 1883—87, mit einer einleitenden Geschichte der schwedischen Krondomänen vom Jahr 1556 bis 1883, von Sten Lewenhaupt.) 112 + XX + 14 + XX pp. — T. Lots-och fyrinrättningen samt lifräddningsanstalterna å rikets kuster. (XVII. Bericht über das Lotsen-Feuerschiff- und Lebensrettungsstationswesen an den schwedischen Küsten für 1889.) XIV—35 pp. nebst Karte. — U. Kommunernas fattigvård och finanser (Gemeindearmen-, Unterstützungs- und Finanzstatistik. XV. Bericht für 1888.) XXIII—110 pp.

Amerika. Argentinien.

Perrone, F. M., Recensement de Buenos Aires. Analyse du tome II. de la 2de commission. Buenos Aires, impr. de Buffet & Bosch, 1889. 8. IV—146 pag. (Table: Dénonciation de ses erreurs. — Erreurs. — Examen du premier plaidoyer de la défense. — Amendement pire que la proposition. — Décrépiture des Argentins. — Critique des critiques. — etc.)

Mexiko.

Estadística general de la República Mexicana á cargo del Dr. Antonio Peñafiel. Periódico oficial de la Direccion general de estadística de la República Mexicana, Ministerio de fomento. Año V (1889) N⁰ 5: Estadística del ramo criminal 1871 a 1885. México, Oficina tip. de la Secretaría de fomento, 1890. Roy. in-8. XIV—1075 pp. (Inhalt: Kriminalstatistik der einzelnen mexikanischen Staaten. — Verteilung der kriminalistischen Daten auf jedes einzelne der Jahre 1871 bis 1885, auf den Staat Puebla und auf die Gesamtrepublik etc.

13. Verschiedenes.

F. Werner, Landgerichtspräsident, Die freie Anwaltschaft in Preufsen. Ein Vorschlag zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit. Halle a./S. 1890.

Die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 hat die Rechtsanwaltschaft im Deutschen Reich freigegeben, d. h. wer in einem Bundesstaat durch das Bestehen der zweiten Staatsprüfung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, mufs auf seinen Antrag bei den Gerichten des betreffenden Bundesstaats zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, falls nicht einer der gesetzlichen Gründe besteht, aus welchen die Zulassung versagt werden mufs oder doch versagt werden kann. Aber wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Rechtsanwälte bei dem betreffenden Gerichte darf die Zulassung nicht versagt werden. Da bis zu diesem Gesetz, das am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist, in Preufsen wie in den meisten deutschen Staaten die Zahl der Rechtsanwälte eine beschränkte und den Bedürfnissen nicht entsprechende war, so lag es in den Verhältnissen, dafs in dem verflossenen Jahrzehnt die Zahl der Rechtsanwälte sich bedeutend vermehrt hat und dafs zahlreiche junge Juristen diesem Berufe sich gewidmet haben. Die Zahl der Rechtsanwälte stieg in Preufsen von 2117 im Jahre 1877 auf 3325 im Jahre 1889, sie vermehrt sich also um ca. 57 Prozent. Dafs indes durch diesen Zuwachs allein schon gegenwärtig solche Gefahren für eine gute Rechtspflege hervorgerufen worden seien, die eine Aenderung der Gesetzgebung notwendig machen, kann nicht erwiesen werden. In einigen grofsen Städten mag die Zahl der Rechtsanwälte schon das Bedürfnis überschreiten, schon gegenwärtig mögen manche Rechtsanwälte in dem Kampfe der Wettbewerbung der an sie herantretenden Versuchung erliegen und zu Mitteln greifen, die mit den Pflichten und der Würde ihres Berufs nicht zu vereinen sind. Aber das sind doch bis jetzt nur vereinzelte Fälle, die vollständig

zu verhüten keiner Gesetzgebung gelingen wird. Dagegen ist allerdings die Gefahr vorhanden, dafs in den nächsten Jahren ein weiteres und zwar ein sehr bedeutendes Steigen der Zahl der Rechtsanwälte erfolgen werde. Auf diese Gefahren hingewiesen und die Mittel zu ihrer Abwehr dargelegt zu sehen, ist ein grofses Verdienst der vorliegenden kleinen Schrift, welche die vollste Aufmerksamkeit aller beteiligten Kreise verdient. Der Verf. weist zunächst auf die Mifsstände hin, die schon gegenwärtig, wenn auch vielleicht erst in ihren Anfängen sich zeigen. Es sind dies folgende: 1) der Zuwachs der Rechtsanwälte fällt hauptsächlich auf die grofsen Städte. In den 27 preufsischen Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern ist die Zahl der bei den Land- und Amtsgerichten zugelassenen Rechtsanwälte von 743 im Jahre 1881 auf 1187 im Jahre 1889 gestiegen. Dagegen tritt bei den an kleinern Orten befindlichen Amtsgerichten immer noch ein Mangel an Rechtsanwälten zu Tage trotz des unleugbar vorhandenen Bedürfnisses. Unter den 1078 Amtsgerichten befand sich im Jahre 1889 noch mehr als ein Drittel (390) ohne Rechtsanwalt. Noch mehr als in andern Berufsarten macht sich hier der Zudrang zu den grofsen Städten geltend. 2) Wie der Verf. aus der Statistik der letzten Jahre nachweist, haben sich bei den Landgerichten fast ausschliefslich jüngere Assessoren als Rechtsanwälte niedergelassen. Nur eine verschwindend kleine Zahl von ältern Rechtsanwälten und von ältern der Anstellung im Staatsdienste näher stehenden Assessoren hat den Versuch gewagt, an dem Sitze eines Landgerichtes eine auskömmliche Praxis zu gewinnen. Dies hat aber den Nachteil, dafs gerade bei den Landgerichten, die die verwickelteren und schwierigern Rechsstreitigkeiten zu entscheiden haben, die Anwaltschaft sich durch junge Leute ergänzt, welche die notwendige Erfahrung und ein gereifteres juristisches Urteil noch nicht besitzen. 3) Die volle Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte befördert aber auch den schon jetzt übermäfsigen Zudrang zu dem Rechtsstudium. Wie die Ueberzahl der Studierenden zur Ueberfüllung der Anwaltschaft führt, so fördert die Freiheit der letztern den Zudrang zum Studium, da sie jedem Juristen, der seine Prüfung bestanden hat, sich als letzte Zuflucht darbietet, mag er zu diesem Beruf geeignet sein oder nicht. — Trotz dieser üblen Folgen, welche die Freiheit der Anwaltschaft mit sich führt, spricht sich der Verf. jedoch entschieden gegen den Vorschlag aus, die Freiheit der Anwaltschaft aufzuheben und die Zulassung zur Anwaltschaft von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Wir stimmen den vortrefflichen Ausführungen des Verf. (S. 20 ff.) vollständig bei, wir sind mit ihm der Ueberzeugung, dafs die Nachteile, die hiermit verbunden wären, die Vorteile weit überwiegen würden. Der Verf. will nicht die Freiheit der Anwaltschaft aufheben, aber die Zulassung zur Anwaltschaft bei den Landgerichten oder bei Amtsgerichten, die sich an dem Sitz eines Landgerichts befinden, von strengern Bedingungen abhängig machen. An solchen Gerichten sollten nur Juristen als Rechtsanwälte zugelassen werden, welche entweder schon 5 Jahre als Rechtsanwälte an andern Orten oder drei Jahre als Richter oder Staatsanwälte thätig gewesen sind oder vor mindestens 8 Jahren die zweite juristische Prüfung bestanden haben. Der Verf. weist eingehend nach, dafs hier-

durch den Nachteilen, welche aus dem gegenwärtigen Zustand erwachsen, in wirksamer Weise entgegengearbeitet werde, ohne dafs der Kern der Freiheit der Anwaltschaft angetastet werde. Denn auch dann wird für jedermann, welcher die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, die Anwaltschaft offen bleiben. Auch der Referent hält diesen Vorschlag für einen durchaus sachgemäfsen. Nur das Bedenken hat er, ob es gegenwärtig schon an der Zeit ist, dies Mittel anzuwenden. Gegenwärtig sind die Uebelstände noch nicht der Art, dafs eine Aenderung der Gesetzgebung unbedingt geboten erscheint. Auch der Verf. giebt zu, dafs nur die Gefahr besteht, dafs Zustände entstehen könnten, die für die Rechtspflege schädlich sein werden. Nur weil er nicht glaubt, dafs die freie Anwaltschaft aus sich selbst heraus diese Uebelstände zu verhindern vermöge, hält er jetzt schon ein Eingreifen der Gesetzgebung für erforderlich. Hiervon aber ist der Ref. noch nicht völlig überzeugt. Die Entscheidung wird allein die Erfahrung bringen können. Es darf aber doch darauf hingewiesen werden, dafs nach der von dem Verf. gegebenen Statistik (S. 30) die Zahl der Rechtsanwälte in den Oberlandesgerichtsbezirken Kassel, Celle und Kiel seit 1877 nicht gestiegen ist. Sie betrug 1877 444, im Jahre 1889 443. In dem Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. ist zwar eine Vermehrung der Rechtsanwälte von 141 auf 174 eingetreten, diese Vermehrung ist aber keine übermäfsige. Sie fällt zum gröfsten Teil auf die Stadt Frankfurt a. M., wo die Zahl der Rechtsanwälte von 52 im Jahre 1881 auf 73 im Jahre 1889 gestiegen ist. Dabei ist aber zu bemerken, dafs in Frankfurt eine nicht geringe Zahl von Rechtsanwälten lebt, die die Rechtsanwaltschaft thatsächlich nicht ausüben. — Hat bisher in den neuen Provinzen die Anwaltschaft die Gefahren, welche die Niederlassungsfreiheit mit sich bringt, zu überwinden gewufst, so wird die Hoffnung noch nicht aufzugeben sein, dafs ihr dies auch in den alten Provinzen gelingen werde. Wir halten demnach den Zeitpunkt für eine Aenderung der Gesetzgebung noch nicht gekommen. Dadurch wird indes das Verdienst, das sich der Verf. durch seine Schrift erworben hat, nicht geschmälert. Loening.

Cauer, P. (Privatdozent, Kiel), Staat und Erziehung. Schulpolitische Bedenken. Kiel, Lipsius & Tischer, 1890. 8. 94 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die zunehmende Verstaatlichung der höheren Berufsarten. — Ueberreizter Bildungsdrang. — Amtliche Einwirkungen auf Lehrplan und Schulbetrieb. — Die praktische Vorbildung der Lehrer. — Die Tyrannei der befreienden Idee. — Rückkehr zum Individualismus. — etc.

Conradt, C. (Prof., Gymnasialdirektor, Greifenberg), Dilettantentum, Lehrerschaft und Verwaltung in unserem höheren Schulwesen. Wiesbaden, Kunzes Nachfolger, 1890. 8. 48 SS. M. 0,50.

Heinrichs, A. (Prof.), Das Schulbücherwesen mufs verstaatlicht werden. Ein Mahnruf an das deutsche Volk. Zittau, Pahl, 1890. 8. 88 SS. M. 1,20.

Krumme, W. (Direktor der Oberrealschule, Braunschweig), Das höhere Schulwesen im Auslande während der letzten 20 Jahre. Braunschweig, O. Salle, 1890. 8. 48 SS. M. 0,80.

Pache, O. (Schuldirektor, Leipzig-Lindenau), Die zeitgemäfse Gestaltung der deutschen Fortbildungsschule. Wittenberg, R. Herrosé, 1890. 8. 66 SS. M. 0,80.

Wo bleibt die akademische Freiheit? Randbemerkungen zu dem ministeriellen Erlafs vom 2. Juni 1890, von Dr. J. B. Berlin, G. F. Lenz, 1890. gr. 8. 12 SS. M. 0,50.

Education, England and Wales. Report of Committee of council for 1889—90. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. 8. (Parliam. paper.)

Moore, Thomas, The education brief on behalf of voluntary schools. London, Church Extension Association, 1890. 8. XII—294 pp. 2/.6.

Arbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. (Beihefte zu den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes.) Band VI in 3 Heften. Berlin, J. Springer, 1890. 4. 524 SS. mit 6 Tafeln und in den Text gedr. Abbildungen. (Inhalt: Ergebnisse der amtlichen Pockensterbe- und Pockenerkrankungsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1888. — Beitrag zur Frage der sogenannten Wurst- und Fleischvergiftungen. — Zur Erkrankungsstatistik der Jahre 1888 und 1889. — Beiträge zu einer internationalen Statistik der Todesursachen. — Untersuchungen über Influenza. — Sammlung von Gutachten über Flufsverunreinigung. — Ueber Kognak, Rum und Arak. — Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche vom Jahre 1888. — etc.)

Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1889. Hrsg. von der kgl. Kommission für das Veterinärwesen. Jahrg. XXXIV. Dresden, G. Schönfeld, 1890. 8. 203 SS. M. 3,50.

Mitell, C. M., Hygiene des ersten Lebensjahres. Berlin, A. H. Fried & C°, 1891. gr. 8. 62 SS. M. 2.—.

Schottelius, M. (Prof. der Hygiene), Die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege und ihre geschichtliche Entwickelung Vortrag. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1890. gr. 8. 24 SS. M. 0,60.

Sperk, B., Veterinärbericht für das Jahr 1888. Nach amtlichen, über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eingelangten Berichten bearbeitet. Wien, A. Hölder, 1890. 8. 200 SS. M. 4,40.

Tarnowsky, B. (Prof. an der medizin. Akademie zu St. Petersburg). Hamburg und Leipzig, L. Voss, 1890. gr. 8. XI—222 SS. M. 5.—.

Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France et des actes officiels de l'administration sanitaire. Tome XIX: année 1889. Paris, J. B. Baillière & fils. 1890. 8. XVII—858 pag. avec planches. fr. 12.—. (Publication du Ministère de l'intérieur, Direction de l'assistance et de l'hygiène publiques, Bureau de l'hygiène publique.)

Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. Jahrgang XII: 1889. Hrsg. von der Direktion der Seewarte. Hamburg, gedruckt bei Hammerich & Lesser in Altona, 1890. 4. IV—76 + 118 + 29 + 8 SS. nebst 3 Tafeln. (Enthaltend: XII. Jahresbericht über die Thätigkeit der Deutschen Seewarte für das Jahr 1889, erstattet von der Direktion. — Magnetische Aufnahme des Küstengebietes zwischen Elbe und Oder in den Jahren 1885, 1886, 1887, von W. Schaper. — Mathematische Entwickelungen zur allgemeinen Theorie des Erdmagnetismus, von A. Schmidt (Gotha). — Die Deutsche Seewarte. II. Rückblick auf die Thätigkeit der Seewarte, von G. Neumayer. — etc.)

Jahresbericht der naturhistorischen Gesellschaft zu Nürnberg, 1889. Nebst Abhandlungen VIII. Bd. Bog. 8—13 (enthaltend: Ueber Aluminium- und Siliciumlegierungen von H. Stockmeier. — Naturhistorische Bestrebungen Nürnbergs im XVII. und XVIII. Jahrhundert. Leben und Werke ihrer Beschützer und Vertreter, von (Prof.) E. Spiefs). Nürnberg, H. Ballhorn, 1890. 8. 210 und 64 SS.

Partsch, J., Kephallenia und Ithaka. Eine geographische Monographie. Gotha, G. Perthes, 1890. 4. 108 SS. mit 2 Karten. M. 6.—. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Hrsg. von (Prof.) A. Supan. Ergänzungsheft Nr. 98.)

Berner, Ernst (kgl. preufs. Hausarchivar), Geschichte des preufsischen Staates. 1. Abteilung. München, Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft, 1890. 8. 96 SS. mit 70 Abbildungen im Text u. 17 Einschaltbildern und Beilagen. M. 2.—. Das kompl. Werk ist auf 7—8 Abteilungen à M. 2, die bis Ende 1891 fertig gestellt sein sollen, berechnet.

Krumbholtz, R., Samaiten und der Deutsche Orden bis zum Frieden am Melno-See. Königsberg i. Pr., F. Beyer, 1890. gr. 8. 210 SS. mit 1 autogr. Karte. M. 4,50.

Schröder, H., Zur Waffen- und Schiffskunde des deutschen Mittelalters bis um das Jahr 1200. Eine kulturgeschichtliche Untersuchung auf Grund der ältesten deutschen volkstümlichen und geistlichen Dichtungen. Kiel, Lipsius & Tischer, 1890. 8. 46 SS. M. 1,60.

Foucart, P., Campagne de Prusse (1806) d'après les archives de la guerre. (Volume II): Prenzlow-Lubeck. Paris, Berger-Levrault, 1890. 8. XXVI—960 pag. avec 10 tableaux et 3 croquis. fr. 12.—.

Judenfrage, die, und ihre Lösung, von Philagathos (pseud.) Eigentum des Herausgebers. Neustadt O.-S., Druck von H. Raupach, 1890. 8. 25 SS. M. 0,50.

Rocholl (Kirchenrat), Zur Weltstellung des israelitischen Volkes. Leipzig, akademische Buchhandlung, 1890. 8. 16 SS. M. 0,40.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. IXième année (1890) N⁰ 4, août 1890: A. France: Circulaire du 18 mai relative à la création des syndicats autorisés pour la défense des vignes contre le phylloxéra. — Modèle d'acte d'association syndicale autorisée pour la défense des vignes contre le phylloxéra. — Divers: Rapport sur la gestion de l'administration des haras en 1889, par M. de Cormette (directeur des haras). — Extraits d'un rapport sur une mission hippique aux Etats-Unis, par M. de La Motte-Rouge (inspecteur général des haras, pages 366 à 439. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIVe année (1890) août: A. France et colonies: Loi relative aux contributions directes et aux taxes y assimilées de l'exercice 1891 (et tableaux de répartition sur la contribution foncière). — Les primes à la marine marchande, 1881 à 1887. — Les revenus de l'Etat, juillet et 7 premiers mois de 1890. — Le commerce extérieur, juillet 1890. — L'évaluation des propriétés bâties (suite). — Les prêts de la caisse des dépôts et consignations aux départements communes et établissements publics. — Les permis de chasse. — Le prix de location des chasses en 1890. — Pays étrangers: Pays divers: La fabrication des allumettes chimiques. Législations étrangères. — Belgique: La Belgique et l'Etat indépendant du Congo. Les projets de budgets pour 1891. — Autriche-Hongrie: Loi relative à la statistique douanière en Autriche. — Italie: Le patrimoine de l'Etat. La réorganisation du crédit foncier (loi du 17 juillet 1890). Les oeuvres pies (loi du 17 juillet 1890). — Egypte: Le commerce extérieur 1889 et 1874 à 1889.

Journal des Economistes. Redacteur en chef: G. de Molinari. Septembre 1890: Les travaux législatifs de la chambre des députés (1889—1890) par A. Liesse. — Les frais de vente judiciaire et la vénalité des offices, par Ch. Parmentier. — L'établissement de la propriété individuelle du sol chez les indiens des Etats-Unis, par A. Carlier. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 7 juin au 5 août 1890), par J. Lefort. — Les accidents du travail et l'industrie, par E. Brelay. — Les banques d'émission suisses en 1890, par G. François. — Une conclusion hasardée. La télégraphie à bon marché, par P. G. H. Linekens. — Correspondance d'Allemagne, par A. Raffalovich. — Lettre d'Italie, par V. Pareto. — Une ligue contre le renchérissement des objets de première nécessité. — Instituteurs et institutrices. — Société d'économie politique. Réunion du 5 septembre 1890. Discussion: y-a-t-il opportunité à renouveler le privilège de la Banque de France (2e séance). — Nécrologie: Edwin Chadwick, par A. de Malarce. Charles Vergé. — Chronique économique. — Chronique financière. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIième année (1890). Nos 8 et 9, août et septembre: Les salaires des travailleurs et le revenu de la France, par A. Coste. — Les syndicats agricoles en France, par Fr. Bernard. — Le duel en Italie. — La statistique religieuse de Paris, par Fournier de Flaix. — Un nouveau progrès à réaliser dans la statistique des libéralités aux personnes morales, par Th. Ducrocq. — La mortalité des militaires en temps de paix. (Extrait de „l'Argus"). — Le mouvement de la circulation parisienne pendant l'Exposition, par T. Loua. — Les opérations de la Banque de France en 1889. — La récolte des céréales en Russie d'Europe pendant l'année 1889. — Les chemins de fer de l'Europe. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XXII, N⁰ 264: 15 septembre 1890: Les cyclones et l'assurance contre la foudre, par C. Oudiette. — Note sur le projet de loi de M. Bourgeois, ayant pour but de remplacer l'impôt sur la prime d'assurance contre l'incendie par un impôt sur la valeur assuréee. — Les syndicats agricoles

et l'assurance, par A. Thomereau. — Assurances contre les accidents: Un nouveau projet de loi, par H. Duhamel. — Résumé des opérations des principales compagnies d'assurances contre les accidents, l'exercice 1889, par L. Warnier. — Opérations des compagnies d'assurances maritimes du Havre, pendant le 1er semestre 1890, par Sorel. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale et des unions de la paix sociale. Xième année (1890) Nos 113 et 114, 1. et 16 septembre: Le métayage dans le Lyonnais, par L. Rérolle. — Une association agricole de l'ancienne France, des origines de la féodalité jusqu'à l'année 1847: La communauté des Jault, par A. Maron. — Les institutions sociales à Hanovre, par A. Delaire. — Le régime de la charité, d'après des publications récentes, par J. Angot des Rotours. — L'enseignement de l'histoire et le devoir des pères de famille, par L. Mortureux. — Intérêt et désintéressement, par L. Marlet. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux: La panacée de l'instruction et ses effets en Bulgarie ou en France. Le projet de loi belge sur la recherche de la paternité. La lutte contre l'alcoolisme en Danemark et en Suisse. — Les grèves, leur statistique, leurs causes et leurs résultats, par J. Angot des Rotours et V. Turquan, avec discussion. — La caisse d'épargne de Marseille et ses fécondes initiatives pour le bien-être populaire, par C. Manuel. — Les institutions patronales à Berlin, par A. Delaire. — Les questions sociales et économiques au congrès de Limoges, par L. Guibert. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse: La maison Cozette d'Amiens. La population indigente de Paris. La diminution de la natalité. La recherche de la paternité. — etc.

Revue maritime et coloniale. Septembre 1890: Le budget de la marine italienne (exercice 1890—91) traduit et résumé par E. Péroz. — Renseignements sur le royaume de Porto-Novo et le Dahomey, par Bertin. — Etudes historiques sur la marine militaire de France (suite): Les dernières opérations et la ruine des flottes de Louis XIV, par Chabaud-Arnault. — Solution approchée du problème balistique pour les canons de la marine, par F. Gossot. — Les marines de guerre de l'antiquité et du moyen-âge, 2e partie: Etudes d'architecture navale comparée (suite), par P. Serre. — Marine des Etats-Unis: Situation et fonctionnement de l'Académie navale. — Société d'assurance mutuelle pour les familles militaires. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for October 1890: The imperial finance of the last four years, by T. H. Farrer. — The use and abuse of hospitals, by Morell Mackenzie. — The forward movement in China, by W. Wright. — Hypnotism in relation to crime, by A. Taylor Innes. — The study of statistics, by M. G. Mulhall. — Possibilities of naval warfare, by H. A. Kennedy. — Irish patriotism: Thomas Davis, by J. O'Hagan. — The economic condition of Italy, by F. H. Geffcken. — etc.

Fortnightly Review, the. October 1890: Some remarks about South Africa, by a South African. — The jews in Russia, by E. B Lanin. — John Milton, by Fr. Pollock. — In Ruthenia, by (Miss) M. Dowie. — The American tariff war, by A. E. Hake and O. E. Wesslau. — Reason and religion, by (father) S. Bowden. — The Xth international medical congress, by A. Symons Eccles. — Anthony Hamilton, by G. Saintsbury. — etc.

National Review, the, October 1890: The Colonial Office and the colonies, by Stanley Leighton. — The girl graduate, by W. Gallatly. — The age of disfigurement, by R. Evans. — Homicide as a misadventure, by H. W. Hubbard. — The reform of the public dinners, by H. Jones. — The cases for the tithe-payer and tithe-owner, by Ch. E. Shea. — Stendhal's autobiography, by (Madame) Blaze de Bury. — The new ordeal by battle. — The potato blight in Ireland, by W. H. Wilkins. — etc.

New Review, the. October 1890: Trained nursing at the London hospital, by Eva C. E. Lückes. — Social democracy and the trades congress, by G. Howell. — Street improvements in London, by H. L. W. Lawson and A. Waterhouse. — Socialism and economics: a review, by H. M. Hyndman. — A radical programme, part 4, by C. W. Dilke. — etc.

Nineteenth Century, the. Monthly review edited by J. Knowles. N° 164, October 1890: The labour revolution: 1. A multitude of counsellors (continued), by H. H. Champion. 2. The new departure in trades unionism, by T. R. Threlfall. 3. What are the ideals of the masses? by R. B. Brett. — The awakening of Jamaica, by H. A. Blake (Governor of Jamaica.) — Tuberculous meat and its consequences, by H. Behrend. —

Some aspects of Newman's influence, by W. Ward. — Manners and customs of Sicily in 1890, by H. Aïdé. — Bees and Darwinism, by the Bishop of Carlisle. — Dahomey and the French, by P. Crouch. — In defence of domestic service, by (Miss) Benson. — The weaknesses of congregationalism, by P. Neuman and H. Darlow. — An Armenian's cry for Armenia, by J. Aratoon Malcolm. — A model government office, by L. J. Jennings. — Meddling with Hindu marriages, by J. D. Rees. —

Royal Statistical Society's Journal. Volume LIII, part 3, September 1890: Report of the Council to the LVIth annual general meeting. — Statistics of the abatement in crime in England and Wales during the twenty years ended 1887—88, by G. Grosvenor. — The position and prospects of industrial conciliation, by L. L. Price. — The element of chance in competitive examinations, part 1, by (prof.) F. Y. Edgeworth. — Canadian immigration and emigration. — The Suez Canal. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich-ungarische Revue. August und September 1890: Die Entwickelung des böhmischen Adels, von P. A (Ritter) von Schlechta-Wssehrdsky (Fortsetzung). — Die Donauregulierung in Kärnten, von Franz (Frh.) Schmidt von Zabierów. — Die Organisation der österreichischen Archive, von J. Lampel. — Ueber die Notwendigkeit einer österreich-ungarischen Kolonialpolitik, von O. Schier (Schlufs.) — etc.

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. XVI. Jahrgang (1890) August- und Septemberheft: Die nächste Volkszählung (Ende 1890 in Oesterreich), von K. Th. von Inama-Sternegg. — Bericht über die Thätigkeit des statistschen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1889/90, von Ferd. Schmid. — Der Schiffs- und Warenverkehr auf der Weichsel und ihren Nebenflüssen im Jahre 1889, von Pizzala. — Die Fischerei an der adriatischen Küste Oesterreichs im Jahre 1888/89, von K. Krafft. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Russlands. Hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrg. XIX (1890) Heft 3: Russlands auswärtiger Handel im Jahre 1889. — Russland und Frankreich 1800—1801 (nach Дипломатическія сношенія Россіи съ Франціей въ эпоху Наполеона I: Die diplomatischen Beziehungen Russlands zu Frankreich zur Zeit Napoleons I. Hrsg. von (Prof.) A. Tratschewskij Band I.), von A. Brückner. — Wissenschaftliche Expeditionen russischer Naturforscher und Ethnologen im Jahre 1889. Bearbeitet von Th. Pezold. — Die Thronbesteigung Kaiserin Katharina I., von I. Haller (Schlufs). — Volks- und staatswirtschaftliche Rundschau. — etc.

E. Italien.

Rivista della beneficenza pubblica e delle istituzioni di previdenza. Anno XVIII, N⁰ 8, 31. Agosto 1890: Questioni speciali in merito ad alcune disposizioni della nuova legge sulle istituzioni di pubblica beneficenza. — Documenti relativi alla nuova legge sulle istituzioni di beneficenza. — L'ambulanza policlinica dello stabilimento di Tantur in Palestina, per V. Pacher. — L'insegnamento delle scienze sociali nelle scuole industriali, per A. Ravà. — La casse postali di risparmio in Italia nel 1888. — La Società di M. S. fra i commessi di commercio di Bologna. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Udgivet af W. Scharling, A. Petersen-Studnitz og H. Westergaard. Redaktør: A. Petersen-Studnitz. Aargang 1890 Hefte 3 og 4 (in dänischer Sprache): Das Wachstum Kopenhagens, von (Prof.) W. Scharling. — Die deutsche Gewerbegesetzreform, von Cordt Trap. — Die dänische Volkszählung vom 1. Febr. 1890. — Progressive Einkommensteuerveranlagung, von D. Davidson. — Metallvorräte und Minimaldiskont der Kopenhagener Nationalbank 1880—90. — Schwedisches Unfallversicherungsgeschäft 1888. — Altersversorgungsprojekte, von Th. Sørensen. — Rousseaulitteratur (I. Abteilung), von A. Petersen-Studnitz. — Die sozialistische Bewegung in Frankreich, von P. Lafargue. — Kinderarbeit. — Norwegische Fabrikstatistik Ende 1885. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XXXIX jaargang (1890) September (in holländischer Sprache): Nationalökonomische Rundschau mit einem inter-

nationalen Rückblick auf die Geschichte der Wissenschaft bis 1869 mit besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Tagesfragen, von N. G. Pierson. — Die europäischen Handelsverträge und ihre Gestaltung im Jahre 1892, von S. van Citters. — Die amerikanische Silberbill vom 13. Juli 1890 und ihre Folgen, von G. M. Boissevain. New Yorker Kriminalstatistik vom Jahr 1880, verglichen mit der von 1889, von A. D. van Assendelft de Coningh. — Die holländische Flufs- und Kanalschiffahrt im Jahre 1889, von J. Simon van Deer. — Errichtung einer obersten Handels- und Industriebehörde in Belgien. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau international de l'Union postale universelle. XVe volume (1890) Nos 7, 8, 9, 10, 1er juillet à 1er octobre 1890: Autrefois et aujourd'hui. Considérations d'un fonctionnaire des postes allemandes sur les tarifs (suite 2, 3 et fin.) — La caisse générale d'épargne et de retraite et la caisse d'épargne scolaire de Belgique en 1888. — La loi postale de la République de St.-Domingue. — Trafic postal de l'Inde britannique en 1888—89. — Extrait du rapport de gestion du maitre général des postes des Etats-Unis d'Amérique. — Résultats du trafic postal de la République de Guatemala en 1889. — Service des postes et des télégraphes du Mexique et création d'un service phonographique. — Les institutions de bienfaisance de l'administration impériale des postes et des télégraphes d'Allemagne en 1889/90. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe- und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. Band XXVII Heft 6 und 7, 15. September und 1. Oktober 1890: Die Vertretung vor den Patentbehörden. — Der Schiffbau auf der Nordwestdeutschen Gewerbe- und Industrieausstellung in Bremen, von Brinkmann (Fortsetzung). — Die Eisenhüttenindustrie der Rheinprovinz. Reisebericht von (Prof.) Max Kraft (Fortsetzung). — Ueber die Bildung der Barren und Sandbänke. — Die Liverpooler Hafenanlagen. — Patent- und Industrierecht, von (Prof.) I. Kohler: Ueber Ausführungspflicht und Revokation. — Die neueren Fortschritte im Lokomotivenbau vom Standpunkte des Eisenbahningenieurs. — Die modernen Aufgaben des grofsstädtischen Strafsenbaues mit Rücksicht auf die Unterbringung der Versorgungsnetze. — Die Entstehungsgeschichte des Vereins deutscher Eisenbahntechniker. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrgang 1890, Nr. 17 und 18 (September): Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. — Die Ergebnisse der Pariser internationalen Telegraphenkonferenz. — Post und Telegraphie in Spanien. — Die deutschen unterseeischen Telegraphenkabel Greetsiel-Borkum-Lowestoft und Greetsiel-Borkum-Valentia (Irland) und ihre Unterhaltung. — Die nordwestdeutsche Gewerbe- und Industrieausstellung in Bremen im Jahre 1889. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXIII, (1890) Heft 17 und 18: Die internationalen Arbeiterschutzbestrebungen (III. Artikel). — Eine neue Wendung in der Sozialpolitik. V.: Die Lage; ihre Unhaltbarkeit. Schlufs. — Ein entsetzlicher Rechenschaftsbericht (über Schülerselbstmorde in Preufsen). — Zum 1. Oktober 1890. In memoriam. — Die internationalen Arbeiterschutzbestrebungen (VI. Artikel). — Der dritte Lütticher Sozialkongrefs, 7.—10. September 1890. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. 1890. Oktober: Erinnerungen an den Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preufsen, von K. Schellbach. — Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (XVII. Abschnitt). — Die französische Revolution und ihre Bedeutung für den modernen Staat (I. Artikel). — Bilder aus Japan, von O. von Mohl. — Ueber Vergangenheit und Zukunft des Menschengeschlechts im Sinne der Entwickelungstheorie, von L. Büchner. — Moralische Verkehrtheiten, von J. Ludewig. — Kurze Antwort auf Mähly's Artikel über eine Weltsprache, von A. Kirchhoff. — Neuerungen in der Strafrechtspflege, von A. Simonson. — etc.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von J. Rodenberg. Jahrg. XVI (1890) Heft 10—12 (Juli bis September) oder Band LXIV: Berlin und Weimar. Vortrag in der Generalversammlung der Goethegesellschaft zu Weimar 31. 5. 1890, von G. von Loeper. — Heilige Bäume und Pflanzen. Kulturgeschichtliche Skizze, von F. A. Junker von Langegg. VI—VII (Schlufs). — Der Kampf der Gegenwart um die Lebensanschauung im Lichte der weltgeschichtlichen Arbeit, von R. Eucken. — Florenz und Girolamo Savonarola, von O. Hartwig. — Grundsätze der Naturforschung, von (Prof.) J. Rosenthal. — Heinrich von Sybel's Geschichte der Begründung des neuen Deutschen Reichs, von A. Kluckhohn. — Die Réfugiés und die Gebrüder Gaultier, von Gneomar E. von Natzmer. — Prof. Fournier und Gruner's Aufenthalt in Oesterreich. — Granada, von E. Hübner. — Ueber die Temperamente. Akademische Rede von G. Rümelin (Tübingen 1881). — Historische Forschung in den Rheinlanden. Die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, von F. X. Kraus. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Hrsg. von G. Schanz. Jahrg. VII (1890) Band 1: Die Idee der Steuer in der Geschichte, von W. Vocke. — Die württembergische Oberrechnungskammer und der bayerische oberste Rechnungshof, von (Oberrechnungsrat) Widenmeyer. — Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und der nordamerikanischen Union von 1887 bis 1889, von (Prof.) J. Wolf. — Beiträge zur Finanzgeschichte Münchens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. (der städtische sogenannte Bierpfennig, von W. Tröltsch. — Die Erbschaftsbesteuerung im Verhältnis zum Heimatsstaate und zu anderen Staaten. Bestimmungen über Reciprocität, von (Reg.-Rat) Zeller. — Bibliographie der finanzwissenschaftlichen Litteratur für die Jahre 1888 und 1889, von E. Krämer. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. 1890, Juliheft: Erntestatistik für das Erntejahr 1889/90. — Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1889. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1889 und 1888. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende Juli 1890. — Zollbegünstigungen der Weinhändler 1889/90. — Bestände an Zucker in Zuckerfabriken etc. am 31. Juli 1890. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc., Juli 1890 bezw. 1. August 1889 bis 31. Juli 1890. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, Juli 1890. — Warenverkehr, Juli 1890 bezw. 1. Januar bis Ende Juli 1890. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Juli 1890. — Steuermengen, welche im Juli 1890 mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. IX. Jahrg. (1890/91) I. Band. Nr. 1: Zum 1. Oktober (1890), von August Bebel. — Karl Marx. Persönliche Erinnerungen, von P. Lafargue, I. Artikel. — Ein Professor der Sozialreform: (Gustav Schmoller und sein Buch: Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze. Lpz. 1890), von Max Schippel. — Briefe aus England, von E. Bernstein. — etc.

Perrot's Monatsschrift für Eisenbahnreform, Handel, Industrie und Verkehr etc. Heft 6, September 1890: Der Hamburger Eisenbahnreformverein. — Der Eduard-Engel-Schwindel. — Anleitung zur Bildung von Eisenbahnreformvereinen. — Eine permanente Fachkommission für den Fortschritt im Eisenbahnwesen. — Die Reform der Eisenbahngütertarife. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von H. Delbrück Band LXVI (1890) Heft 4 (Oktober): Der deutsche und der englische Arbeiter, von Sidney Whitman. — Die Herrschaft des deutschen Nominativs, von R. Hessen. — Auch ein Bismarck (der spätere württemberg. Generalleutnant Graf F. W. v. Bismarck, geb. 1783), von H. Weber. — Stilvoll, von A. Lasson. — Politische Korrespondenz: Aus Finnland. Die Bildung einer neuen Opposition. Die polizeiliche Behandlung der Sozialdemokraten. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg von Fr. Bienemann Jahrgang 1890 Heft 10: Die freiwillige Krankenpflege im Kriege, von W. Vogel. — Gottfried Keller, von Fr. Lemmermayer. — Eine Strafprozefsordnung für das deutsche Heer, von L. Fuld. — Das Armenrecht und seine Verwirklichung in Deutschland, von Ad. Fleischmann. — Spanien von 1887 bis 1890, von G. Diercks. — Der Schnee, von R. E. Petermann. — Das „neue“ politische Programm der siebenbürger Sachsen, von Fr. Teutsch (Seminardirektor in Hermannstadt.)

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von K. Braun. Jahrg. XXVII (1890) 4. Band, 1. Hälfte: Das englische Handelsamt und die Arbeiterausstände, von F. Ch. Philippson. — Die politische Krisis der Vereinigten Staa-

ten nach Beendigung des Unabhängigkeitskrieges, von F. C. Philippson. (III. Artikel.) — Die ältesten deutschen Ansiedelungen als Grundlage des heutigen deutschen Bauernstandes, von Chr. Meyer. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus St. Petersburg, von Th. Buck. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und hrsg. von H. Brassert. Jahrg. XXXI (1890) Heft 3: Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern. Bericht der Justizkommission des preufs. Abgeordnetenhauses vom 5. Mai 1890. — Ueber ein allgemeines deutsches Berggesetz, von O. Frankl (Privatdozent an der deutschen Universität zu Prag. — Geschichtliche Entwickelung und Bedeutung der Salinen des Seillegaues im Mittelalter, von Wandesleben (kais. Bergrat zu Metz.) — Das Gedinge, von (Amtsgerichtsrat) Hense. — Das Bergrecht und das bürgerliche Gesetzbuch, von L. Fuld. — etc.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. (Jahrg. III 1890) Nr. 9: September: Die Haftpflicht im Telegraphenbetrieb, von Rühl (Schlufs.) — Der Volksbankenkongrefs, von O. Waldau (in Paris.) — Belgische Konsularreform. — Errichtung eines Reichstarifamtes für Zollwesen. (Aus dem Jahresberichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. für 1889.) — Verstaatlichung der kommerziellen Bildung des Kaufmannstandes in Oesterreich. (Aus dem Innsbrucker Handels- und Gewerbekammerbericht. — Projekt (des Hof- und Gerichtsadvokaten H. Brabbée in Wien) einer Kreditversicherungsanstalt. — Wahrung des Geschäftsgeheimnisses: Bericht des ständigen Ausschusses der Wiener Handels- und Gewerbekammer über die bezügl. Zuschrift des Niederösterreich. Gewerbevereins. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1889. — Thätigkeit der Handelskammer des In- und Auslandes. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Tübingen.) Jahrgang XLVI (1890) Heft 3: Zu den Fürstenrechten, von (Frh.) L. v. Borch. — Geschichtlich-kritischer Ueberblick über die Systeme des Kommunismus und Sozialismus und deren Vertreter, von O. Warschauer (II. Artikel.) — Zur Weinbesteuerung mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, von W. Müller. — Zur Verschuldungsstatistik des Grundbesitzes in Nordamerika, von G. Ruhland. — Verfassung und Verwaltung des platten Landes im deutschen Mittelalter nach K. Lamprecht („Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“, 3 Bände.) Ein Beitrag zur allgemeinen Entwickelungslehre der Gemeinwesen, von A. E. F. Schäffle. — etc.

Bei dem Umbruch des Art. des Herrn Dr. Auspitz ist eine Verstellung mehrerer Zeilen vorgekommen, welche leider übersehen ist. Wir bitten deshalb die bezüglichen Blätter durch die beiliegenden ersetzen zu wollen. Die Red.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

die ältere Theorie auf Grund der Erkenntnis des Vorhandenseins zweier wirtschaftlich durchaus verschieden zu behandelnder Güterkategorieen gelangt, ist unantastbar", so möchte ich dagegen folgendes zu bemerken mir erlauben.

Zunächst gereicht diese „Gabelung", auf welche Herr D. so grofses Gewicht legt, der klassischen Nationalökonomie nicht gerade zur Zierde; vielmehr mufs es von vornherein als wünschenswert erscheinen, zu einer einheitlichen Formulierung des „Wertgesetzes" — oder wie ich zur Vermeidung des vieldeutigen Wortes „Wert" lieber sagen möchte, des „Preisgesetzes" — gelangen zu können, so dafs man sich mit der Gabelung nur notgedrungen, wenn eine einheitliche Formulierung wirklich unmöglich sein sollte, befreunden könnte. Anderseits läfst sich aber die Unterscheidung zwischen reproduzierbaren und nicht reproduzierbaren Gütern gar nicht mit der von Herrn D. vorausgesetzten Schärfe durchführen, ja sie ist, genau besehen, unhaltbar oder, richtiger gesagt, sie deckt sich durchaus nicht mit der „Gabelung des Wertgesetzes". Ganz abgesehen davon, dafs Herr D. selbst die Zwischengruppe der blofs „zeitweilig nicht reproduzierbaren" Güter einschalten mufs, giebt es doch auch noch zahlreiche andere, reproduzierbare Güter, deren Preise durchaus nicht durch die Reproduktionskosten bestimmt werden; so z. B. Wohnhäuser in einer verfallenden Stadt, unrentable Fabriksanlagen, veraltete Maschinen und Geräte, Rüstungen und Waffen u. dergl. m. Alle Gebrauchsgüter dieser Art stimmen mit denjenigen, die Herr D. (S. 581) nach Ricardo anführt, als „seltene Bildsäulen und Gemälde, seltene Bücher und Münzen" darin vollkommen überein, dafs ihre Preise „von der ursprünglich zu ihrer Hervorbringung notwendigen Arbeit ganz und gar unabhängig" sind, obgleich die ersteren sehr wohl reproduziert werden könnten, wenn dies lohnend erscheinen würde. Noch weniger als auf Gebrauchsgüter pafst aber jene Unterscheidung auf die Verbrauchsgüter, und doch sind es gerade diese, insbesondere diejenigen, welche, wie Mehl, Petroleum u. s. w., beliebig teilbar sind und durch die Teilung nichts von ihren wesentlichen Eigenschaften einbüfsen, an welchen sich die Gesetze der Preisbildung am leichtesten erkennen und am schärfsten formulieren lassen. Weit entfernt, in zwei scharf gesonderte Kategorieen zu zerfallen, liefsen sich vielmehr alle Verbrauchsgüter zu einer einzigen ununterbrochenen Reihe ordnen, welche in ganz unmerklichen Uebergängen von gar nicht oder beinahe gar nicht reproduzierbaren Gütern zu solchen führen würde, die sich schon den freien Gütern, wie Wasser oder Luft, nähern. Als Beispiel eines nicht reproduzierbaren Verbrauchsgutes werden von Herrn D. (S. 581) „seltene Weine" [1]) angeführt, also z. B. Johannisberger; wenn aber dieser, warum nicht auch Rüdesheimer, und wenn dieser, warum nicht auch jeder Rheinwein, Bordeaux oder Burgunder, und wenn alle diese, warum nicht auch jede, wie immer Namen habende

1) Ricardo, von dem Herr D. auch dieses Beispiel citiert, sagt eigentlich: „Weine von eigentümlicher Güte, welche nur aus Trauben gewonnen werden können, die auf einem ganz besonderen Boden gewachsen sind, von welchem es nur eine sehr geringe Menge giebt."

Weinsorte, und wenn also Wein überhaupt, warum nicht auch Olivenöl oder endlich Weizen oder Roggen u. s. w.? Herr D. wird nun wohl nicht geneigt sein, Güter, wie die zuletzt angeführten, zu den „nicht reproduzierbaren“ zu rechnen, und doch würde er, wenn er sie schlechtweg als in seinem Sinne „reproduzierbare“ Güter bezeichnen wollte, mit Ricardo selbst in Widerspruch geraten. Herr D. scheint nämlich die Reproduktionskostentheorie und den Begriff „reproduzierbare“ Güter so aufzufassen, als ob der Preis jedes solchen Gutes durch die einfache Formel:

$$\text{Preis} = \frac{\text{Gesamtproduktionskosten}}{\text{Gesamtproduktmenge}}$$

bestimmt würde, und als ob zu diesem Preise die Menge des betreffenden Gutes beliebig vermehrt werden könnte. Diese Anschauung entspricht aber hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produkte durchaus nicht jener Ricardos, welcher bekanntlich sagt: „Es ist das Korn, dessen Produktion am meisten Arbeit erfordert, welches den Preis des Kornes regelt.“ Herr D. müfste also, wenn er seine Auffassung wenigstens für die gewerblichen Produkte retten wollte, die landwirtschaftlichen Produkte als eine besondere, dritte Kategorie von Gütern herausgreifen, die zwar reproduzierbar sind, aber wegen der Beschränktheit des Bodens nicht beliebig — d. h. nicht ohne Erhöhung ihres Preises — vermehrt werden können. Diese neue Kategorie, welche man als diejenige der nur bedingt reproduzierbaren Güter bezeichnen könnte, umfafst aber thatsächlich die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Güter. Behandelt doch auch Ricardo die Bergwerksrente ganz so, wie die landwirtschaftliche Bodenrente, weil eben auch die Bergwerksprodukte nur bedingt reproduzierbar sind. Das Gleiche gilt überhaupt von allen Erzeugnissen der Urproduktion, so weit sie sich nicht etwa als freie Güter darbieten. Was aber endlich die gewerblichen Produkte im engeren Sinne des Wortes anbelangt, so sind zu deren Herstellung verschiedene Rohstoffe, d. h. Erzeugnisse der Urproduktion, erforderlich, und es mufs sich daher jene Schranke, welcher der Menge und Vermehrbarkeit der letzteren gesetzt ist, auch in der gewerblichen Produktion fühlbar machen. Nur bedingt reproduzierbar in demselben Sinne, wenn auch nicht in demselben Mafse wie die landwirtschaftlichen Produkte, sind also — und das ist es, was Herr D. und manche andere Anhänger Ricardos, aber auch manche seiner Gegner, z. B. Walras [1]), übersehen — alle Produkte, alle wie immer Namen habenden Erzeugnisse menschlicher Betriebsamkeit.

Diese letztere Behauptung, deren mafsgebende Bedeutung für die Preisbestimmung jedes Produktes alsbald erhellen dürfte, ist im Vorstehenden nur durch die von Ricardo als die Quelle und unerläfsliche Vorbedingung jeder Rente erkannte Beschränktheit des Bodens begründet worden; sie läfst sich aber auch dadurch begründen, dafs ja zu jeder gegebenen Zeit auch Kapital und Arbeit nur in beschränkter Menge verfügbar sind. Die Folge davon ist, dafs selbst, wenn ein Zustand der

1) Éléments D'Économie Politique Pure, 2. Aufl. Lausanne 1889, S. 183 u. 231.

menschlichen Gesellschaft gedacht werden könnte, in welchem Boden und sogar auch Kapital in unbegrenzter Fülle vorhanden wären, alle Produkte darum doch nicht aufhören würden, nur bedingt reproduzierbar zu sein. Es könnte daher die Jahresmenge eines Gutes A, welche irgend jemand in z. B. 300 zehnstündigen Arbeitstagen, also in 3000 Arbeitsstunden, herstellt, ohne Erhöhung des Preises von A auch dann nicht vermehrt werden können, wenn selbst von der thatsächlichen Beschränktheit des Bodens und des Kapitals abgesehen, also etwa angenommen würde, dafs die Herstellung des Gutes A nur Arbeit ohne Mitwirkung von Kapital und Boden erfordere. Der Betreffende wird nämlich, auch wenn er imstande sein sollte, eine um 10 oder 20 % gröfsere Jahresmenge blofs dadurch herzustellen, dafs er seine tägliche Arbeitszeit von 10 auf 11 oder 12 Stunden erhöht, sich doch mit einem nur um 10, bezw. 20 % erhöhten Entgelt nicht begnügen können. Der Grund hierfür liegt einfach darin, dafs kein Arbeiter sich der, wie er sehr deutlich fühlt, mehr als proportionalen Mehranstrengung einer elften oder gar zwölften Arbeitsstunde, die ihn der Grenze der Erschöpfung wesentlich näher bringt, unterziehen wird, wenn ihm dafür blofs je ein Zehntel des für eine zehnstündige Arbeitszeit bemessenen Tagelohnes geboten würde. Fragt man aber, wie hoch der Preis des Gutes A steigen mufs, wenn der betreffende Produzent sich veranlafst sehen soll, seine Produktion wirklich um 10 oder 20 % zu erhöhen, so braucht mun nur die obige, von Ricardo für den Preis des Kornes aufgestellte Regel auch hier sinngemäfs anzuwenden. Gerade so, wie nach Ricardo der Preis des Kornes so hoch sein mufs, dafs auch jene Produktionskosten vergütet werden, die auf den zur Deckung des Bedarfes an Korn eben noch zu bestellenden, schlechtesten und entlegensten Acker aufgewendet werden, so mufs auch der Preis jedes blofs durch Arbeit herzustellenden Produktes so hoch sein, dafs der Produzent in diesem Preise die volle Vergütung auch für die anstrengendste, zur Deckung des Bedarfes eben noch nötige Arbeitsleistung — z. B. also für die elfte oder zwölfte Arbeitsstunde — finde. Der Preis eines Gutes A kann also nicht an den zur Herstellung der gewohnten oder der um 10, bezw. 20 % erhöhten Jahresmenge erforderlichen 3000, 3300 oder 3600 Arbeitsstunden bemessen werden, schon darum nicht, weil diese Zahlen, so „ziffermäfsig exakt“ sie auch sind, und so wichtig für die Technik der Produktion sie auch sein mögen, doch ganz Ungleichwertiges, weil Ungleichartiges — die vielleicht geradezu angenehmen ersten ebenso, wie die sehr unangenehmen letzten Arbeitsstunden jedes Tages — zusammenfassen. In solch gleichartiger Behandlung ganz ungleichartiger Dinge geht übrigens Herr D. sogar noch weiter; denn, während er (S. 591) jene Grenzwerttheoretiker tadelt, die es unternehmen, den Grenznutzen von Getreide, Eisen und Gold durch gleichartige Zahlen auszudrücken, ist ihm selbst — wenigstens dort, wo er von Robinson spricht — eine Arbeitsstunde immer das Gleiche, einerlei ob es die erste, oder die letzte eines angestrengten oder eines vielleicht halb in Mufse verbrachten Tages ist, einerlei auch, zu welcher noch so schweren oder noch so leichten Verrichtung immer sie verwendet werden mag. Robinson braucht 10 Stunden zur Herstellung seiner Hütte und 10 Stunden zur

Anfertigung eines Netzes, also wird er, „will er eine . . . die relative wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Inventarstücke genau angebende Wertberechnung ausführen“ (S. 586) — nebenbei bemerkt, ein gerade für Robinson ganz zweckloses Beginnen — nach Herrn D.s Meinung diese beiden Dinge gleich bewerten. Wie aber, wenn, abgesehen von der qualitativen Verschiedenheit der beiderseitigen Arbeitsleistungen, Robinsons Wohnungsbedürfnis ein so dringendes wäre, dafs er die Anstrengung nicht scheuen darf, die Hütte an einem Tage fertigzustellen, obwohl er an diesem, wie an jedem anderen Tage, noch 5 Stunden darauf verwenden müfste, seine tägliche Nahrung zu beschaffen? Wie ferner, wenn er das Netz zu keinem wichtigen Lebenszwecke, sondern nur dazu bedürfte, um etwa neben Fleisch- oder Pflanzenkost manchmal zur Abwechslung auch Fische geniefsen zu können, und wenn es ihn daher mit der Fertigstellung des Netzes gar nicht drängt? Wenn er demgemäfs die Herstellung des Netzes auf 10 Tage verteilt, derselben also an jedem dieser Tage nur je eine Stunde widmet, während welcher er sich sonst nur langweilen würde, und wenn er somit diese sitzende Beschäftigung nach der fünfstündigen, zum Sammeln der Nahrung erforderlichen Bewegung eher als eine Erholung denn als eine Anstrengung empfände — wird er dann wirklich das beinahe spielend erworbene Netz ebenso hoch bewerten wie die Hütte, deren Erlangung durch einen im ganzen 15-stündigen Arbeitstag ihm so sauer geworden ist? Ganz gewifs nicht! Für die „Wert“- oder Preisbestimmung sind die Arbeitsstunden eben nicht blofs zu zählen, sondern auch zu wägen, und gerade die letzte, die schwerste, die anstrengendste jedes Tages ist für die Höhe des Preises mafsgebend Herr D. wird nun freilich einwenden, dafs man damit wieder nur zu den von ihm so sehr perhorreszierten „vagen Wertgefühlen“ gelange, aber er wird an der Thatsache nichts ändern können, dafs der Wert nicht etwas ist, was an den Dingen haftet, sondern etwas, was nur aus deren Beziehungen zum Menschen entspringt und daher „durch Gefühle der Lust und Unlust“ (Jevons) — durch die Annehmlichkeit der Konsumtion und die Unannehmlichkeit der Produktion — bestimmt wird. Aber gerade so, wie auf seiten der Konsumenten der Ankaufspreis nicht durch die Nützlichkeit der ganzen Konsum- oder Ankaufsmenge, sondern nur durch jene des letzten — d. i. des am wenigsten nützlichen — eben noch angekauften Teilchens bestimmt wird, so wird auf seiten der Produzenten der Verkaufspreis nicht durch die auf jede Mengeneinheit der ganzen Produkt- oder Verkaufsmenge durchschnittlich entfallenden Kosten, sondern durch die höheren Kosten des letzten — d. i. des kostspieligsten, mühsamsten — eben noch verkauften Teilchens bestimmt.

Dieser Satz bildet keinen Widerspruch, sondern eine nur teilweise berichtigende Ergänzung zu den Lehren sowohl Ricardos, als auch der Grenzwerttheoretiker, die sich zumeist mit seiner ersten Hälfte begnügen; zur Begründung desselben braucht man nicht auf den „langweiligen Probierbengel Robinson“ (S. 597), nicht „auf den Wüstenreisenden mit seinem

VI.

Nicholas Barbon.

Ein Beitrag zur Vorgeschichte der klassischen Oekonomik.

Von

Dr. **Stephan Bauer** in Wien.

I.

Um die Neige des siebzehnten Jahrhunderts erlebte die politische Oekonomie in England einen so mächtigen Aufschwung, daß man in der Litteratur jenes Zeitalters die Keime der meisten Lehren findet, die in den Werken der klassischen Oekonomik ihre systematische Ausbildung erfahren haben. Um zu einer gerechten Würdigung der klassischen Wirtschaftslehre zu gelangen, ist es daher unerläßlich, ihren Entwickelungsgang in den Schriften jener Autoren, deren Erbteil sie antrat, zu verfolgen. Denn bei diesen treten die sozialen und wirtschaftspolitischen Interessen, die den Anlaß zur Bildung ihrer Doktrinen boten, noch unverhüllt zu Tage, und nur durch einen Einblick in das Walten dieser Interessen vermag man darüber zu entscheiden, in welchen Punkten eine berechtigte Weiterbildung und in welchen eine ungerechtfertigte Uebernahme der vorklassischen Lehren in die Doktrin ihrer Nachfolger stattgefunden hat.

Wenn damit die Bedeutung, welche die großen englischen Autoren der vorklassischen Periode auch für die moderne Entwickelung der Theorie besitzen, richtig gekennzeichnet sein sollte, so wird man auch der folgenden Studie über einen der hervorragendsten und unbekanntesten Vertreter jener Generation das Interesse nicht versagen. Von den Schriften des Nicholas Barbon war bis jetzt nur eine, und bei weitem nicht die beste, einigen wenigen Kennern der englischen Oekonomik bekannt, und es gelang erst meinen Nachforschungen im British Museum (Sommer 1890), sie alle an das Licht zu fördern, in vielen derselben die Urheberschaft Barbons festzustellen und sie hoffentlich dadurch der unverdienten Vergessenheit zu entreißen. Dem Leser mag es überlassen bleiben, darüber zu urteilen, ob unserem Autor damit unverdiente Ehre oder nur Gerechtigkeit zu teil geworden ist.

II. Leben und Schriften Barbons.

Die Lebensgeschichte Barbons giebt vielfach den Schlüssel zum Verständnis seiner Werke[1]). Er dürfte um 1640 geboren sein und war höchst wahrscheinlich ein Sohn des berühmten Praisegod Barebone. Im Jahre 1661 wurde er zu Utrecht zum Doktor der Medizin promoviert, 1664 als honorary fellow ins Aerztekollegium zu London aufgenommen. Er warf sich aber alsbald auf geschäftliche Unternehmungen. Nach dem großen Brande (1666) begründete er im Jahre 1681 die erste Feuerversicherungsanstalt in London, das Fire-insurance-office. Im September 1683 wurde zu gleichem Zwecke eine Friendly society gegründet. Gegen diesen Konkurrenten schrieb er im Jahre 1684 seine erste uns bekannte Schrift, die das Wesen der Feuerversicherung, die Vorteile seiner Anstalt und die Gefährlichkeit ihrer Rivalin drastisch darstellt[2]). Dann kaufte er Grundstücke in London an, parzellierte dieselben und übernahm den Aufbau von Häusern auf Spekulation. Das war der Anlaß zur Abfassung seiner zweiten Schrift, der „Apology of the Builder 1685“[3]). Fünf Jahre später finden wir ihn als Parlamentsmitglied für Bramber. In demselben Jahre (1690) erschien sein „Discourse of Trade“, vielleicht eine der glänzendsten Leistungen der vorklassischen Oekonomik[4]). Im Jahre 1692 wurde dieselbe von einem Ano-

1) Die folgenden biographischen Daten beruhen auf den Angaben von: A Dictionary of National Biography, ed. Leslie Stephen, vol. III, p. 150—151 [Artikel von Mr. Robert Harrison]. The Autobiography of the Hon. Roger North, ed. by A. Jessop, 1887, p. 53—61 und Life of the Lord Keeper Guildford, ed. by R. North, 1826, vol. I, p. 427.

2) A Letter to A Gentleman in the Country Giving an Account of the Two Insurance-Offices; the Fire-Office and the Friendly Society. Gezeichnet: N. B. London, Printed by Tho. Milbourn in Jewenstreet 1684. 4 pp. 8⁰. Die Friendly Society erwiderte in: An Answer to a Letter to a Gentleman in the Countrey etc. Gezeichnet: H S. London, Printed by William Horton 1684. Brit. Museum 816, m. 10 (74 und 75). Im Kataloge des Brit. Museum ist diese Schrift unter „Barbon“ ebensowenig angeführt, wie alle andern, mit Ausnahme des „Discourse concerning coining the new money lighter 1696“. Ich fand dieselbe in einem Sammelbande, welcher Schriften John Briscoe's enthält.

3) An Apology for the Builder: or a Discourse shewing the Cause and Effect of the Increase of Building. London, printed for Cave Pullen, 1685. 36 pp. 8⁰. (Es soll auch eine Ausgabe von 1689 existieren.) Abgedruckt in der Select Collection of scarce and valuable economical Tracts, Miscellaneous. 1859. Mac Culloch, Literature of political economy 1845 p. 351 erwähnt ihrer lobend, ohne jedoch Barbons Autorschaft zu erkennen. Ich selbst wurde auf diese Vermutung durch die biographische Notiz seiner Thätigkeit als Bauspekulant geführt, und gelangte zur Gewifsheit durch einen Vergleich der Stellen auf p. 3, 9, 16, 32, 33 der Apology mit p. 64, 45, 43, 68, 70 des in der nächsten Note genannten „Discourse of Trade“ 1690. Vgl auch Apology p 4 (Citat aus Temple) mit „A Discourse concerning coining etc.“ 1696 (Note 5) p. 3.

4) A Discourse of Trade. By N. B. M. D. London, Printed by Tho. Milbourn for the Author, 1690. 92 pp. 12⁰. Dieses Werk wird in dem „Discourse concerning coining“ etc (Note 5) erwähnt, ist aber den englischen Forschern entgangen, da es im Kataloge des Brit. Museum irrtümlich einem Nicholas Barber zugeschrieben wird. (Brit. Museum 1138. b 2). Einer der gröfsten Kenner der ökonomischen Litteratur, Herr Professor H. S. Foxwell (Cambridge) teilt mir freundlichst mit, dafs er seit zehn Jahren

nymus angegriffen, und bald darauf verfaßte Barbon eine kurze Widerlegung desselben [1]). 1695 wurde er aufs neue ins Parlament gewählt, trat der von John Briscoe begründeten Landbank bei, verfaßte eine Schilderung ihrer Geschäftsthätigkeit [2]), und entwarf das Organisationsstatut der National Land Bank [3]). 1696 erschien seine letzte, die einzige bis jetzt unter seinem Namen bekannte Schrift, in welcher er, gegen Locke polemisierend, für eine Nominalwerterhöhung des Geldwertes eintrat [4]). Gegen dieses Projekt schrieb aufs neue ein Anonymus eine Gegenschrift [5]). Im Jahre 1698 ist Barbon gestorben. Er war ein Original in seinem Lebenswandel wie in seinen Ideen. Seine scharenweise wartenden Gläubiger empfing er oft in einem Prachtkostüm und lud die Verblüfften zu einem Gelage ein, bei welchem die Höflichkeit sie hindern mußte, ihre Forderungen geltend zu machen; in seinem letzten Willen erteilte er seinem Freunde, dem Freidenker John Asgill, als Testamentsvollstrecker die Weisung, keine seiner Schulden zu bezahlen.

---

das Buch besitze. Von den Bibliographen beschreibt es nur W. Carew Hazlitt, Third and final series of bibliographical collections and notes of early english Literature 1474—1700, London 1887, p. 11. In das von mir benützte Exemplar hat der frühere Besitzer die folgende Notiz eingeschrieben: „This is a very ingenious and well written Treatise containing many excellent observations and maxims concisely and clearly stated and may be considered as the Basis or Syllabus of Mr. Smith's Wealth of Nations.“ Dieser Schrift geschieht zuerst Erwähnung in dem Pamphlete: Reasons for the Abatement of Interest to four in the Hundred. By. E H. 1692, p. 6.

1) An Answer to a Paper Entituled, Reasons against Reducing Interest to Four per Cent. 2 pp. fol. Brit. Mus. 8223 e. 7 (23). Dafs diese Schrift Barbon zum Verfasser hat, erhellt aus dem S. 573 N. 1 dieser Abhandlung angeführten Citat.

2) An Account of the Land-Bank, shewing The Design and Manner of the Settlement, The Profit to Subscribers, The Advantage to the Borrowers. The Conveniency to the Lenders. That it will be the Support of the Nobility and Gentry of England, and a Publick Good to the whole Nation. 2 pp. 8to. Brit. Mus. 816 m. 10 (7.) In einer beigebundenen, von John Briscoe verfafsten Schrift: „An Account of the National Land Bank“ (816 m. 10 [6]) heifst es: „I refer those who desire further Satisfaction, to my forementioned Book or to a late printed Paper publish'd by Dr. Barbone, intituled An Account of the Land-Bank, which the Author hath mostly collected out of my writings.“

3) The Settlement of the Land Bank, 10. August 1695. Lord Somer's Tracts, vol. XI. Ein Auszug aus diesem Statute bei Eugen von Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. 1885, S. 205—208.

4) A Discourse Concerning Coining the New Money lighter. In Answer to Mr. Lock's Considerations about raising the Value of Money. By Nicholas Barbon, Esq.; London, Printed for Richard Chiswell, at the Rose and Crown in St. Paul's Church-Yard MDCXCVI. 96 pp. klein 8⁰. Diese einzige nichtanonyme Schrift wird angeführt von: MacCulloch, Literature of Political Economy 1845, p. 157, MacLeod, Dictionary of political economy p. 232—233, Marx, Das Kapital I, p. 9 n. 2, p. 10 n. 3, p. 11 n. 7, p. 12 n. 8, p. 110 n. 85, p. 125 n. 109, p. 127 n. 112 (2. Aufl.), W. Cunningham, The growth of English Industry and Commerce 1885, p. 351, 368. C. Walford, Insurance Cyclopedia vol. I, p. 251, III, p. 459 und Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, 1889, p. 15.

5) Decus et Tutamen: or our New Money as now coined in Full Weight and Fineness proved to be for the Honour, Safety and Advantage of England etc. By E. H. London 1696. 12⁰. Vgl. Mac-Culloch a. a. O. p. 157.

III. Barbons Schriften.

Barbons Schriften sind bei aller Kürze so inhaltsreich, daß man nur mit Schwierigkeit denselben in einer auszugsweisen Schilderung gerecht werden kann. In den folgenden Ausführungen sollen daher nur jene Schriften, durch welche er auf die spätere Entwickelung der Oekonomik von Einfluß gewesen ist oder Lehren der Modernen antizipiert hat, besonders berücksichtigt werden.

1.

Dies gilt bereits von seiner zweiten Schrift, der „Apology for the Builder" 1685.

In unserer Zeit der großstädtischen Entwickelung ist es gewiß nicht ohne Interesse zu beobachten, welche wirtschaftlichen Reflexionen sich von Epoche zu Epoche an das Wachstum der größten aller europäischen Metropolen knüpften. Bereits zur Zeit der Elisabeth läßt sich eine Stimme zu gunsten dieser Ausdehnung und zur Abwehr gegen den Grundadel vernehmen, der das Sinken seiner Renten und die Steigerung der Lebensansprüche befürchtete [1]). In der That wurde unter der Regierung der Elisabeth und Jacobs I. der Häuserbau gesetzlich eingeschränkt, und erst Cromwell gewährte ihm Erleichterungen. Nach dem großen Brande (1666) wurde die Bauthätigkeit durch Parlamentsakte gefördert. Gleich ihrem Lehrer Hobbes sprachen Petty, Temple und mit ihnen viele andere die Besorgnis aus, London könne „ein zu großes Haupt für den Körper Englands werden" [2]). Die Hausbesitzer erschraken vor dem Sinken der Mieten, die Grundbesitzer vor der Wanderung der Arbeiter in die Städte und vor dem Steigen der Löhne, absolutistische Staatsmänner vor dem Zusammenströmen einer ungeberdigen Menschenmenge in London. Dies war der Stand der Dinge, der Interessen und Argumente, als Barbon seine Stimme erhob. Mit Ausnahme John Laws hat vielleicht niemand mit so viel Geist für sein eigenes Geschäftsinteresse Reklame gemacht.

---

1) A Discourse of the Names and first Causes of the Institution of Cities and peopled Towns; and of the Commodities that do grow by the same; and namely of the City of London Written by Way of an Apology (or Defence) against the opinion of some Men, which think, that the greatness of that City standeth not with the Profit and Security of this Realm. Von einem Ungenannten um 1578 als Anhang zu: „A Survay of London . . written in the yeare 1598 by John Stow, Citizen of London" verfafst. Ueber das Wachstum Londons zu jener Zeit vgl. Anderson, Historical and chronological deduction of the origin of commerce, vol. II, a. 1595.

2) Hobbes, Leviathan pt. II, ch XXIX ed. Molesworth vol. III, p. 321. Petty, A Treatise on Taxes and Contributions, 1662, ch IV. (Tracts chiefly relating to Ireland 1769, p. 25). Gegen die allgemeine Ansicht „that the Kingdom is like a rickety body, with a head too big for the other members" tritt auch Davenant auf. An Essay upon Ways and Means 1695, Works, ed. Withworth 1772, vol. I, p. 59, ebenso Vanderlint, Money answers all things 1734 p. 136 Aber noch um die Mitte des 18 Jahrhunderts sprechen sich Autoren für gesetzliche Einschränkung der Ausbreitung Londons aus. Vgl. An Enquiry into the Melancholy Circumstances of Great Britain etc. (um 1730); selbst David Hume meinte, keine Stadt der Welt werde je das London seiner Zeit an Umfang übertreffen (Essay on the Popoulousness of Ancient Nations), ja auch er hielt sogar „das Haupt für zu grofs für den Leib". Of public credit.

Was ist die Ursache des Häuserbaues? fragt der Autor seine Gegner; und die Antwort lautet: es ist das natürliche Wachstum des Menschengeschlechtes, der Umstand, daß mehr Menschen geboren werden, als ihrer sterben. Den Menschen wie den Tieren ist aber neben dem Hauptbedürfnisse der Nahrung das der Wohnung gemein; sie beide bedürfen eines Obdachs für ihre Nachkommenschaft.

Auf diesem Bedürfnisse nun beruht die Entstehung der Rente. Mit fortschreitender Kultur entwickelt sich das Privateigentum an beweglichen und unbeweglichen Gütern. „Dieser Besitz begründet den Unterschied zwischen Arm und Reich. Die Reichen werden durch die Arbeit der andern, die Armen aber durch ihre eigene Arbeit mit Nahrung, Kleidung und Wohnung versehen, und die Güter, die durch diese Arbeit geschaffen werden, sind die Rente vom Boden der Reichen (denn mit guter Nahrung, guter Kleidung und guter Wohnung ohne eigene körperliche oder geistige Arbeit versehen zu werden, darin besteht das wahre Wesen des Reichtums)"[1]. Zum ersten Male wird hier der Begriff des arbeitslosen Einkommens klar aufgestellt und mit dem Worte Rente bezeichnet[2].

Barbon behauptet nun, daß die städtische Entwickelung den Kreis der Abnehmer der Bodenprodukte erweitere und demnach eine Steigerung der Rente zur Folge haben müsse. Die Städte nehmen die überschüssigen Landbewohner auf, die hier Wohnung und Beschäftigung finden. Er spottet über die Anklage der Ueberproduktion von Häusern; ebenso gut könne man über eine solche von Schafen, Ochsen, Stoffen und Schuhen klagen. Falls wirklich ein Sinken der Bodenrente bemerkbar sei, so entspringe dieses ganz anderen Ursachen. Diese seien vor allem Einhegungen und Bodenmeliorationen, „durch welche der Markt überfüllt und billiger versorgt wird, als es jene Grundstücke vermögen, welche von den Meliorationen keinen Nutzen ziehen können[3]; oder der Markt wird auf einen ent-

1) „When mankind is civilized, instructed with arts, and under good government, every man doth not dress his own meat, make his own clothes, nor build his own house. He enjoys property of land and goods, which he or his ancestors by their arts and industry gained. These possessions make the difference among men of rich and poor. The rich are fed, clothed and housed by the labour of other men, but the poor by their own, and the goods made by this labour, are the rents of the rich mens land (for to be well fed, well clothed and well lodged, without labour either of body or mind, is the true definition of a rich man)." Man vergleiche damit den Passus bei Hume: „Those who possess more land than they can labour, employ those who possess none, and agree to receive a determined part of the product. Thus the landed interest is immediately established." Essays, Of Interest. Ferner A. Smith, W. o. N. B. I. ch. 8.

2) In England wird „Rent" in dieser Bedeutung um 1640 gebraucht. In „A Tract against the high Rate of Usury 1640" erwähnt Culpeper der französischen Adeligen, die nach The French History, translated by Edward Grimstone, fol. 1090 „live idely in good Towns of their Rents". Er fügt diesem Worte die Bemerkung hinzu: „A Gallicism, signifying Interest." Uebrigens hiefs auch in der schottischen Gesetzessprache der Zins nicht interest, sondern „annual rent". Ruding, Annals of Coinage, vol. II, p. 7. Darauf bezieht sich auch die Stelle bei Dudley North: „in several Languages, hiring of Money and Lands are Terms of common use; and it is so also in some Countries in England." Discourses upon Trade 1691, p. 4

3) „Inclosing of grounds, or disparking and plowing of parks, by which means the

fernter liegenden Punkt verlegt und die Grundbesitzer sind gezwungen, mit den Produktenpreisen herunterzugehen, um den Transport zu bestreiten; oder die Stadt, die bisher versorgt wurde, ist verfallen, ihr Gewerbebetrieb nach einem entfernter gelegenen Punkte verlegt worden, wie dies zuweilen infolge des Todes oder der Auswanderung eines großen Tuchmachers oder Kaufmanns geschieht; oder die Ursache liegt in einer natürlichen Obstruktion des Marktes, wie es die Versandung eines Hafens oder das Zurücktreten des Meeres ist, das den Niedergang von Cinque-Ports bewirkt hat."

Das städtische Häuserwachstum erhöht die Staatseinkünfte, begünstigt die Volksvermehrung und dient daher mittelbar zur Steigerung der Kriegsmacht. Die Beschränkung des Häuserbaues wäre dagegen der von Graunt und Petty bewiesenen Volksvermehrung gegenüber unhaltbar. Sie zwingt zur Auswanderung und benimmt dem Staate die besten Kräfte. „Denn die Metropole ist das Herz einer Nation; durch sie zirkulieren ihr Verkehr und ihre Waren, wie das Blut, das durch seinen Umlauf dem Körper Leben und Wachstum verleiht, durch das Herz zirkuliert .... Das Wachstum der Metropole ist das einzige Symptom, an welchem sich die Gesundheit und die Blüte eines Landes erkennen läßt." Der Häuserbau giebt erst den Gewerben ihre Heimstätte, bringt die Menschen einander näher und befördert dadurch den Handel, der ja nichts weiter ist als „der Austausch der Arbeit eines Menschen gegen die eines andern". Die Menschen finden aber in den Städten nicht nur Beschäftigung, sondern sie gelangen auch zum Reichtum. „Es entsteht hier ein Wettbewerb, den anderen zuvorzukommen und sie auszustechen . . . Dies zwingt zur Arbeit und diese führt zum Reichtum." Die Hausbesitzer werden durch das Interesse an ihrem Eigentume zu friedliebenden Bürgern, die Bewohner werden leicht überwacht, und die Einkünfte des Königs durch Rauchfangsteuern, durch die auf dem Baumateriale lastenden Abgaben und durch die Accisen gesteigert. Die Bürger von Amsterdam haben dreimal ihre Stadtmauern niedergerissen und infolge der Beförderung des Häuserbaues die größten Erfolge zu verzeichnen. Wenn die Bauthätigkeit in London nicht entmutigt worden wäre, so wäre dieses schon jetzt ein Schrecken Europas, und die Hauptstadt eines Weltreiches zur See, „das an Ruhm nicht geringer und weitaus gewinnbringender wäre, als ein solches zu Lande; und von größerer Ausdehnung, als es jenes Cäsars oder Alexanders gewesen."

2.

Die originellen Anschauungen, die andeutungsweise in dieser Schrift ihren Ausdruck gefunden haben, erfahren in der nächsten ihre vollkommenste Ausbildung. Der „Discourse of Trade" (1690), dessen Inhalt im folgenden wiedergegeben werden soll, ist keine Gelegenheitsschrift im engsten Sinne, wie alle übrigen Schriften Barbons. Sie ist der erste bewußte Versuch einer systematischen Analyse der Erscheinungen des Verkehrslebens und zugleich eine Streitschrift gegen

---

markets are over stock'd and furnished at a cheaper rate than those lands can afford, who have had no advantage from improvements", p. 19 (Select Collection).

die Gewerbe- und Handelseifersucht, die in der Litteratur des Kommerzialismus zum Ausdruck gelangte. Wie jedes bedeutende politische Werk wurzelt sie in ihrer Zeit und reagiert gegen die Tagesströmung.

Diese kritische Tendenz spricht Barbon in der Vorrede unverhüllt aus. An der Größe, dem Reichtum und der gleichzeitig geringen Gebietsausdehnung von Holland und Venedig habe man längst die Vorteile erkannt, die der Handel gewährt. Er sei nicht nur ein Existenzbedürfnis der modernen Staaten — denn seit der Einführung des Schießpulvers besorgt er die Munitionszufuhr und dient daher der Erhaltung der Gemeinwesen — sondern er führe auch zu ihrer Bereicherung. „Dennoch giebt es nichts, was so unerforscht und worüber das Publikum so verschiedener Ansicht wäre, als es die wahren Gründe sind, die den Handel erwecken und befördern.“

Die alten Römer, wie Livius, sahen ihn als verweichlichend an, und selbst Macchiavell, das Kind eines Staatswesens, das durch den Handelsreichtum der Medizeer zur Blüte gelangt war, legt ihm keine Bedeutung im politischen Leben bei. Seitdem der Handel auch eine militärische Notwendigkeit geworden ist, haben sich die Kaufleute dieses Gebietes auch litterarisch bemächtigt. „Aber sie verstehen entweder nicht, es in seiner Gesamtheit zu beherrschen oder entdecken nicht der Welt ihre Kenntnis, wenn diese ihren speziellen Handelszweigen schädlich ist.“ Ihr Wortführer, „Thomas Mun setzt zum Beispiel viel besser die Vorschriften auseinander, deren Befolgung einen vollendeten Kaufmann heranbilden kann, als die Grundsätze, durch deren Anwendung der Handel zum größten Vorteile für die Nation ausschlagen könnte.“

Das eigene Berufsinteresse ist die Grundlage der kommerzialistischen Argumente. Die türkische Kompagnie schreibt gegen die ostindische, die Wolltuchmacher ziehen gegen die Krämer zu Felde . . . Einige klagen über den Ueberfluß an Kaufleuten, Häuserbauten und Wirtshäusern, die anderen sind für das Fabrikationsmonopol gewisser Waren, andere wieder für Monopolhandel, „so daß, wenn die Wünsche aller erfüllt würden, es nur wenige Gewerbe gäbe, die in der nächsten Generation für die Anfertigung einer immer beschränkteren Anzahl von Gütern übrig blieben und kein Fleck auf der Welt, mit dem man Handel treiben könnte, es sei denn, daß man sich eine Licenz erkaufte.“

Statt also die Ausdehnung des Handels zu fördern, beschränkt und verengert man ihn in Bezug auf die Zahl der Beteiligten und der Handelsplätze. An dieser Anschauung trägt jene Einseitigkeit schuld, welche darin besteht, von einem einzelnen Handelsgebiete auf alle anderen zu schließen. „Man mag Aug', Ohr, Hände und andere Körperteile sehr wohl zu zeichnen verstehen, und dennoch, wenn man die Gesetze der Symmetrie vernachlässigt, sie nur zu einer Mißgestalt zusammensetzen. Wer daher vom Handel eine wahrheitsgetreue Vorstellung geben will, muß eine Skizze des Ganzen und seiner Teile in ihrer Zusammensetzung geben, so daß man danach Maßnahmen treffen kann, die der Gestalt des Ganzen am besten angepaßt sind.“ (Preface.)

Der erste Abschnitt des „Discourse of Trade“ handelt von der

Natur des Verkehrs und des Geschäftskapitales[1]). Verkehr („Trade") ist die Anfertigung einer Gütergattung oder ihr Austausch gegen eine andere. Die Anfertigung heißt Veredelungsverkehr (Handy-Craft-Trade), der Verkauf: Handelsverkehr (Merchandizing) (p. 1). Der Handwerker führt seinen Namen nach den Gütern, die er verfertigt, der Kaufmann nach den Ländern, nach welchen er Handel treibt (z. B. Dutch, French, Turkey Merchant).

Gewinn ist der Hauptzweck jedes Handelsgeschäftes. „Bei einem Geschäftsabschlusse sind aber die folgenden Punkte von Wichtigkeit: die Ware, ihre Quantität, ihre Qualität, ihr Wert oder Preis, das Geld oder der Kredit, um welchen sie gekauft werden, und der Zins, der sich auf die zur Vollendung des Geschäftes erforderliche Zeit bezieht." (p. 2).

„Geschäftskapitalien (Stock and Wares of all Trade) sind die Tiere, Pflanzen und Mineralien der ganzen Erde, was immer Land oder See erzeugt." Sie werden entweder in unverändertem Zustande als Rohprodukte (natural wares), oder in künstlich verändertem (artificial wares) verkauft. Beide werden an den Orten ihres hauptsächlichsten Vorkommens oder ihrer vorzugsweisen Verarbeitung die Stapelwaren dieses Ortes genannt (p. 3). Diese Stapelwaren sind entweder heimische oder fremde, und von ihnen gelten die folgenden Grundsätze (p. 4):

1. Die heimischen Stapelwaren eines Landes sind sein wahrer, unerschöpflicher und jährlich sich erneuernder Reichtum (p. 5). Es ist also ein Irrtum Thomas Mun's, wenn er Sparsamkeit, Frugalität und Luxusverbote für die Mittel zur Bereicherung einer Nation erklärt und auf Grund eines Vergleiches mit einem Manne argumentiert, der 1000 Pfd. St. jährliches Einkommen bezieht, 2000 Pfd. St. in der Kasse liegen hat, 1500 Pfd. St. jährlich ausgiebt und daher seine 2000 Pfd. St. innerhalb vier Jahren aufzehren würde. „Dies ist wahr von einer Privatperson, aber nicht von einer Nation, denn das Vermögen der ersteren ist endlich, das einer Nation dagegen unendlich und unkonsumierbar, und was unendlich ist, kann weder durch Sparsamkeit einen Zuwachs, noch durch Verschwendung eine Verminderung erfahren" (p. 6)[2]).

2. Die heimischen Stapelwaren bilden die Grundlage des Außenhandels und wenigstens zu Beginn jedes Handels müssen sie den Austausch gegen Fremdwaren besorgen.

---

1) Erster Abschnitt: „Of Trade and the Stock or Wares of Trade."

2) Die Theorie der Nationalbereicherung durch Absparen vom Konsume zum Zwecke der Erhöhung der Exporte erhält damit den ersten Stofs. Praktisch richtete er sich gegen die Luxusgesetzgebung und darin folgte ihm Mandeville, in Frankreich Melon, Essai politique sur le commerce (1734) 2. ed. 1736 ch. IX. Gegen den von dem letzteren verteidigten luxe de décoration wandten sich die Physiokraten und das wurde zum zweiten Male der Anlafs, die Ersparung als Element der Kapitalbildung zu betrachten. Vgl. v. Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitales, 1889, S. 107, N. 2, der den Widerspruch verzeichnet, den diese Smith'sche Lehre von Lauderdale und den Späteren, zu welchen noch Sismondi, Nouveaux principes liv. II ch. 3, liv. IV ch. 4 und Malthus, Principles of pol. ec. p. 8, 9 hinzuzufügen sind, erfuhr. Ueber den Gegensatz zwischen Ricardo und Malthus in dieser Lehre vgl. J. Bonar, Letters of David Ricardo to Th. R. Malthus. 1887, p. 191.

3. Der fremde Stapel ist ein unsicherer Reichtum. Manche Länder besitzen infolge eines Handels- oder Fabrikationsmonopols einen fremden Stapel; aber all seine Vorteile gehen bei der Auswanderung der betreffenden Gewerbebetriebe oder durch den Verlust des Handelsplatzes verloren (p. 7). So ist die Ausbeutung der Seidenfabrikation von Genua und Neapel auf Frankreich, Holland und England übergegangen, und ebenso der ostindische Handel aus den Händen Portugals und Venedigs in jene Hollands und Englands geraten (p. 8).

Ueber die Quantität der bei einem Geschäfte in Betracht kommenden Waren[1]) entscheiden Maß und Gewicht (p. 9), über die Unterschiede der Qualität — Farbe, Ton, Geruch, Geschmack, Gefühl, Façon, Gestalt — oft nur der Gebrauch. (Beispiel: Rasiermesser, p. 11.) Zur annähernden Erkenntnis der Warenqualität, die das eigentliche Geschäftsgeheimnis (mystery of trade) bildet, dient die Einrichtung der Lehrlingszeit. Die Ständigkeit des Verkaufsortes und das Interesse der Verkäufer an der Erhaltung der Kundschaft bewahrt die Käufer vor Betrug in der Qualität der Ware. Wo diese Vorbedingungen fehlen, wie beim Hausierhandel, stellt sich auch jener ein (p. 12).

Der dritte Punkt ist der Wert und Preis der Waren[2]). „Der Wert aller Waren rührt her von ihrem Nutzen (use); Dinge ohne Nutzen haben keinen Wert, oder wie die englische Redensart sagt: „They are good for nothing."

Der Nutzen der Dinge besteht darin, daß sie die Bedürfnisse und die Notdurft der Menschen befriedigen. Es giebt zwei Hauptarten dieser angeborenen Bedürfnisse des Menschen: körperliche und geistige (p. 13). Durch die Befriedigung derselben werden alle Dinge unter der Sonne nützlich und dadurch von Wert.

Waren, welche die drei physischen Hauptlebensbedürfnisse der Nahrung, Wohnung und Kleidung befriedigen, stehen in gemeiner Wertschätzung. Genau genommen gehört aber nur das Nahrungsbedürfnis zu den Existenzbedürfnissen, und es giebt also nur wenige Güter, die zur Befriedigung der körperlichen Notdurft unentbehrlich sind. Waren, die von Wert sind, weil sie die geistigen Bedürfnisse befriedigen, sind alle jene Dinge, die dem Genußbegehren (Desire) Genüge leisten. In dem Genußbegehren ist das Bedürfnis eingeschlossen; jenes ist der Appetit der Seele, und der Seele so natürlich, wie der Hunger dem Körper (p. 14). Die Begehrungen des Geistes sind aber unendlich, seine Strebungen werden immer verfeinerter, und sie erstrecken sich auf alles, was selten ist, die Sinne befriedigt, den Körper ziert und die Bequemlichkeit, den Genuß und Prunk des Lebens fördert[3]). Von

1) Zweiter Abschnitt: „Of the Quantity and Quality of Wares."

2) Dritter Abschnitt: „Of the Value and Price of Wares."

3) „The Wants of the Mind are infinite, Man naturally Aspires, and as his Mind is elevated, his Senses grow more refined, and more capable of Delight, his Desires are inlarged, and his Wants increase with his Wishes, which is for every thing, that is rare, can gratifie his Senses, adorn his Body, and promote the Ease, Pleasure and Pomp of Life." p. 14.

allen diesen Bedürfnissen haben diejenigen, die den Schmuck des Körpers und den Prunk zum Ziele haben, den stärksten Ausdruck gefunden. Das Kleidungsbedürfnis war die erste Frucht vom Baum der Erkenntnis (p. 15). Das Kleid unterscheidet nicht nur den Menschen vom Tiere, sondern befriedigt auch unter den Menschen jenen Drang nach Unterscheidung von Hoch und Niedrig, der sich selbst in der Tätowierung der Wilden erkennen läßt (p. 16). Wie die Kleider den Rang bedeuten, so sind Dinge, die selten sind, deren Erwerb ein schwieriger ist, allgemeine Ehrenzeichen (general Badges of Honour); daher der Wert der Perlen, Diamanten und Edelsteine. „Seltene Dinge sind die wahren Insignien der Ehre, denn es ist ehrenvoll, sich zu verschaffen, was schwer zu erwerben ist" (p. 17).

„Der Preis der Waren ist der präsente Wert; und er entsteht durch die Berechnung der Gelegenheiten oder Möglichkeiten ihrer Verwendung mit der für diese Gelegenheit vorhandenen Quantität; denn da der Wert der Dinge von ihrem Nutzen abhängt, so wird der Ueberschuß jener Waren, welcher die Gebrauchsmöglichkeit übersteigt, wertlos. Daher verbilligt die Fülle in bezug auf diese Gelegenheit die Dinge und Seltenheit verteuert sie" [1]).

Es giebt keinen fixen Preis oder Wert irgend einer Handelsware [2]); die Fülle und Seltenheit der Bodenprodukte hängt von Elementarereignissen ab, und der Wechsel der geistigen Bedürfnisse entwertet oft diejenigen Güter, die nicht den körperlichen Bedürfnissen dienen (p. 18). Es giebt aber zwei Wege, auf welchen man den Wert der Dinge ein wenig erraten kann („are a little guessed at"): durch den Preis des Kaufmanns und den des Handwerkers. Der erstere berechnet seinen Preis durch den Anschlag seiner Kosten (Prime Cost), seiner Lasten (Charges) und des Zinses; der Preis des Handwerkers entsteht aus der Berechnung der Kosten und des Materials und der zu ihrer Verarbeitung notwendigen Zeit. Der Preis der Zeit richtet sich nach dem Werte der Kunstfertigkeit und der Geschicklichkeit des Handwerkers" (p. 19).

Die Verzinsung ist der Maßstab, nach welchem der Kaufmann, die Zeit jener, nach welchem der Handwerker Gewinn und Verlust berechnet. „Aber der Markt ist der beste Wertrichter; denn durch das Zusammenströmen der Käufer und Verkäufer werden die Warenmengen und ihre Verwendungsmöglichkeiten am besten erkannt. Waren sind gerade so viel wert, als wofür sie verkauft werden, gemäß der alten Regel: „Valet quantum vendi potest"" (p. 20).

Man wird nicht leugnen können, daß die Ausführungen des vorstehenden Abschnitts — die Zurückführung des Preises auf den Wert, die Erklärung dieses letzteren aus psychologischen Motiven, die Lösung

1) „The Price of Wares is the present Value; And ariseth by Computing the occasions or use for them, with the Quantity to serve that Occasion; for the Value of things depending on the use of them, the Over-pluss of Those Wares, which are more than can be used, become worth nothing; So that Plenty in respect of the occasion makes things cheap; and Scarcity dear." p. 18.

2) „There is no fixt Price or Value of any thing for the Wares of Trade." ibid.

der Antinomie zwischen Wert und Nutzen durch die Einführung des quantitativen Moments — sich nur mit den Ergebnissen der modernen Wertanalyse messen lassen [1]). Um so überraschender sind seine im folgenden Abschnitte zum Ausdrucke gelangenden Anschauungen über das Geld [2]).

„Das Geld“, sagt Barbon, „ist ein durch ein Gesetz geschaffener Wert; und sein Wertunterschied wird erkannt durch den Stempel und die Größe der Münze“ [3]).

„Ein Nutzen des Geldes besteht darin, daß es ein Maßstab ist, nach welchem der Wert aller übrigen Güter berechnet wird; so sagt man denn, eine Sache sei so und so viel Shillings wert. Ein anderer Nutzen des Geldes beruht darauf, daß es ein Tauschstück (a Change) oder Pfand für den Wert aller anderen Dinge ist.“ Um beiden Zwecken entsprechen zu können, muß sein Wert gesetzlich fixiert sein.

Es ist nicht absolut notwendig, daß das Geld aus Gold und Silber verfertigt werde; denn da es nur von Gesetzes wegen Wert besitzt, so ist es gleichgiltig, ob dieser Bronze, Kupfer oder Zinn beigelegt werde, wie das spanische Bronze-, das schwedische Kupfergeld und die englischen Farthings aus Zinn beweisen (p. 21); sechs Pence in Farthings kaufen ebensoviel als sechs Pence in Silber. Wo die Macht des Gesetzes aufhört, endet auch der von ihm verliehene Wert, und fremdes Geld wird daher nur nach seinem schwankenden Metallwerte geschätzt, es wird gewogen (p. 22). Der Vorteil des Gold- und Silbergeldes besteht in der größeren Sicherheit vor Münzfälschung und für den Kaufmann ein weiterer darin, daß diese Edelmetalle auch zu anderen als bloß zu Geldzwecken verwendet werden können, wie zu Geräten, Borten u. s. w. Endlich können sie infolge ihrer leichten Transportabilität beim Steigen des Barrenpreises in specie exportiert werden, was zwar oft für den Staat durch die Herbeiführung von Geldmangel von Schaden ist, aber dennoch nicht durch Geldausfuhrverbote hintangehalten werden kann; denn trotzdem in Spanien auf Geldausfuhr die Todesstrafe gesetzt ist, so ist zwei Monate nach dem Eintreffen der Silbergallionen kaum irgend welches Silber im Lande zu finden.

Der Irrtum derjenigen, welche dem Gold und Silber einen inneren Wert zuschreiben und die Ueberschätzung dieser Metalle entspringt dem Umstande, daß man, weil Geld aus Gold und Silber verfertigt wird, nicht zwischen Geld einerseits und Gold und Silber andererseits unterschieden hat (p. 24). „Geld hat einen, weil von Gesetzes wegen bestimmten Wert; aber der Wert von Gold und Silber ist unsicher und schwankt so gut wie der von Kupfer, Blei und anderen Metallen. An den Plätzen, wo jene geschürft werden, tragen sie in Anbetracht der geringen Mächtigkeit ihrer Adern und der Kosten

---

1) Ich verweise auf die bekannten Werke von Prof. v. Böhm-Bawerk, Jevons, Marshall, Carl Menger, Sax, Wieser u. a.

2) Vierter Abschnitt: Of Mony, Credit and Interest

3) „Mony is a Value made by a Law; And the Difference of its Value is known by the Stamp and Size of the Piece.“ p. 20.

ihrer Gewinnung nicht viel mehr Profit und gewähren auch nicht den Minenarbeitern bessere Löhne, als andere Mineralien". Wenn Gold und Silber nicht zu anderen als zu Geldzwecken verwendet würden und nicht im Orient der Schatzbildung anheimfielen, so würde ihre Menge seit der Erschließung Westindiens ihren Wert so beträchtlich verringert haben, daß dieser auf das Niveau des Zinn- und Kupferwertes gefallen wäre[1]) (p. 25). Es ist nur die Seltenheit, die den Wert aufrecht hält, nicht irgend eine innere Kraft oder Eigenschaft der Metalle, denn sonst wäre der Afrikaner im Vorteil, der Eisenmesser gegen Gold eintauscht. „Nichts hat an sich einen Wert; ein Ding ist so viel wert als das andere, und es sind Zeit und Raum, die in dem Werte aller Dinge Unterschiede begründen" (p. 26).

„Der Kredit ist ein durch die Meinung geschaffener Wert[2]); er kauft Güter, wie das Geld, und in allen Handelsstädten werden mehr Waren auf Kredit als gegen bar verkauft."

Es giebt zwei Arten des Kredits; der eine beruht auf der Geschicklichkeit (Ability) des Käufers — ein kurzer Kredit — der andere auf seiner Ehrlichkeit (honesty) — ein langer Kredit (p. 27). Die meisten Detailhändler genießen den letzteren. Seiner Förderung dienen die Banken, und Barbon wundert sich darüber, daß diese Kreditinstitute Venedigs und Amsterdams noch keine Nachahmung in England gefunden haben und daß man hier zu dem verhältnismäßig nachteiligen Mittel der Goldschmiedenoten seine Zuflucht nehmen müsse (p. 28). „Der gewöhnliche Einwurf, daß eine öffentliche Bank in einer Monarchie nicht sicher sein könne, ist der Erwiderung nicht wert: als ob diese Fürsten nicht ebenso wie die Republiken demselben Gebote folgen müßten, alles für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen zu thun, was ihr Interesse berührt" (p. 29). In einem absolutistischen Militärstaate mag jener Einwurf Stich halten, aber nicht in England, wo ein freies Volk an der Gesetzgebung so großen Anteil besitzt, die Zölle so hohe Ziffern aufweisen, die Schiffe das Bollwerk des Reiches bilden und die Handelsblüte König und Volk in gleichem Maße zu gute kommt (p. 30).

„Der Zins ist die Rente des Kapitals und ist dasselbe wie die Grundrente; der erstere ist die Rente des bearbeiteten oder künstlichen, die letztere die des unbearbeiteten oder natürlichen Kapitals."

„Der Zins wird gewöhnlich als für Geld geleistet angesehen, weil auf Zins geliehenes Geld in Geld zurückzuzahlen ist; aber das ist ein Irrtum, denn der Zins wird für das Kapital gezahlt (p. 31), da das geliehene Geld zum Ankauf von Waren ausgelegt wird oder für ihre

---

1) „Wie grofs wäre daher die Enttäuschung jener Herren, welche nach dem Stein der Weisen suchen, wenn es schliefslich gelänge, ihn zu finden? Denn wenn sie nur eine so grofse Menge von Gold und Silber machen könnten, als sie und ihre Vorgänger auf der Suche danach aufgewendet haben, so würden sie den Preis jener Metalle so herabdrücken, dafs es fraglich wäre, ob sie damit noch jenen Ueberschufs erschwingen könnten, mit dem sie das in Gold und Silber zu verwandelnde Metall zu bezahlen vermöchten." p. 26.

2) „Credit is a Value raised by Opinion." p. 27.

Bezahlung vor ihrem Ankaufe. Niemand nimmt Geld auf Zins, um es liegen zu lassen, und damit den Zins zu verlieren [1])."

„Ein Nutzen des Zinses besteht darin, daß der Kaufmann, der wegen seines Risikos über den Zins hinaus Gewinn zu machen strebt, am Zinse eine Norm besitzt, die über Gewinn oder Verlust entscheidet. Der Zins dient zweitens zur Bemessung des Wertes der Bodenrente; er setzt den Preis für den Verkauf von Grund und Boden fest." Denn durch Hinzufügung der dreijährigen zu den im Kapital (principal) enthaltenen Zinsen erhält man den landesüblichen Bodenwert (p. 32). Jener dreijährige Zins erklärt sich daraus, daß Grund und Boden sicherer ist als Geld oder Kapital. Wo, wie in Holland, der Zinsfuß drei Prozent beträgt, sind 100 Pfd. St. Bodenwert, dividiert durch drei, gleich 33 Jahreserträgen und mit Hinzurechnung der dreijährigen Zinsen gleich dem 36-fachen Jahresertrage, in England, wo der Zinsfuß 6 Prozent beträgt, nur der 20-fache, in Irland, wo jener 10 Prozent beträgt, nur der 13-fache Ertragswert.

Daraus ergiebt sich, daß der Zins gesetzlich fixiert werden muß; sonst könnte er weder dem Kaufmann noch dem Grundbesitzer jene Dienste gewähren (p. 33).

Der Nutzen und die Wohlthaten des Verkehrs [2]) beruhen auf der vollkommneren Bedürfnisbefriedigung, die er vermittelt. Durch ihn wird eine Reihe von Berufen und Gewerben ins Leben gerufen, das natürliche Kapital des Landes verarbeitet, der Ueberfluß ausgeführt und umgetauscht und an dem Gewinne Grundherr und Kaufmann beteiligt. Bei der allgemeinen Erhöhung der Nationalwohlfahrt vermögen auch die Reichen größerem Luxus zu fröhnen (p. 36). Die Bodenrente steigt infolge der nun ermöglichten Meliorationen, mag sie in Geld oder wie früher in Gütern gezahlt werden [3]). Erst der Handelsverkehr hat die Völker des Nordens zur Seßhaftigkeit und friedlichen Arbeit bewogen, während es früher geheißen hatte: „Omne malum ab Aquilone" (p. 37). Er gewährt den

---

1) „Interest is the Rent of Stock, and is the same as the Rent of Land: The First, is the Rent of the Wrought or artificial Stock; the Latter, of the Unwrought, or Natural Stock."

„Interest is commonly reckoned for Mony; because the Mony Borrowed at Interest is to be repaid in Mony; but this is a mistake: For the Interest is (p. 31) paid for Stock: for the Mony borrowed, is laid out to buy Goods, or pay for them before bought: No Man takes up Mony at Interest, to lay it by him, and lose the Interest by it." p. 32. Ebenso heifst es in Barbons Verteidigungsschrift: „Why Should a Gentleman pay 2 per Cent. more for all the Goods he buyes of the Merchant, to wit for Cloth, Silks, Linnen etc. more than the Merchant gives for his Wool and Corn: for the Money that gentlemen pay Interest for, is laid out to pay for Goods they use; so that Money is but the Rent of wrought Stock, as Corn and Wool is the Rent of the Land." An Answer to a Paper Entituled, Reasons against Reducing Interest to Four per Cent. 1694 oder 1695. Vgl. S. 563 N. 1 dieser Abhandlung.

2) Fünfter Abschnitt: „Of the Use and Benefit of Trade."

3) „And it is the same thing wether his [sc. the Landlord's] Share be paid in Mony or Goods: Mony is an Imaginary Value made by a Law, for the Conveniency of Exchange: It is the Natural Stock that is the Real Value, and Rent of the Land." p. 37.

Arbeitern einen **Lohn**, der höher ist als der Sold des Kriegers [1]) (p. 38); endlich steigert er die Staatseinnahmen durch die Beschäftigung der Bevölkerung und ihren steigenden Konsum. „Dies zeigt den Weg zur Entscheidung jener Kontroversen darüber, welche Gütergattungen zum größten Gewinne des Staates produziert oder eingeführt werden können. Die einzige Differenz besteht in der zu ihrer Produktion beanspruchten Zahl von Händen; aus diesem Grunde ist die Einfuhr von Rohseide gewinnbringender für den Staat, als die von Gold und Silber" (p. 39). Der Handel versorgt ferner den Staat mit den Mitteln seiner Verteidigung. Endlich trägt er zur Ausdehnung der Staatsmacht bei. „Und wenn jemals wieder ein Weltreich in Europa aufgerichtet werden sollte, so ist es wahrscheinlicher, daß dies mit Hilfe des Handels und des Zuwachses an Schiffen als durch Waffen zu Lande geschehen könnte" (p. 40).

Die französischen Pläne einer Weltmonarchie veranlassen Barbon, die Unmöglichkeit einer solchen nachzuweisen. Erstens ist Europa volkreicher und es giebt mehr befestigte Städte zu erobern, als dereinst [2]) (p. 42); zweitens haben die Buchdruckerkunst und der Kompaß die Sprachkenntnisse und die Schiffahrt erleichtert, und die kriegführenden kämpfen länger, weil auf gleichem Fuße (p. 49). Ein drittes Hindernis besteht in der gothischen Verfassung, die auf Freiheit und Grundbesitz beruht [3]). Je wohlbegründeter sie ist, desto weniger ist das Volk gewillt, sich einem Eroberer preiszugeben; freie Völker sind auch stets die widerstandskräftigsten gewesen. Ein erobertes Volk zu verpflanzen, wie es im Altertume üblich war, hält aber heutzutage schwer. „There is no Room, the World is so full of People" (p. 56). All diese Hindernisse bestehen nicht für die Ausbreitung zur See (p. 57); mit Hilfe derselben sind aus den „armen und demütigen" die „hohen und mächtigen Staaten der Vereinigten Provinzen von Holland" geworden (p. 58). Aber England wäre der wahre Sitz eines maritimen Weltreichs (p. 59). Es ist eine Insel, bedarf daher keiner Militärmacht zu seiner Verteidigung; seine Bewohner sind infolge des Klimas von Natur so mutig, wie seine Kampfhähne und Jagdhunde [4]). Durch

---

1) Dies bezieht sich heute noch auf die niedrigste Klasse der gelernten Arbeiter. Nach der **Times** vom 8. Juli 1890 erhält an Jahreslöhnung

	£	sh	d
ein Konstabler	74 £	2 sh	— d
ein gemeiner Soldat	48 „	7 „	8 „
ein Matrose der k. Marine	48 „	4 „	7 „
höchster ungelernter und niedrigster gelernter Arbeiter	67 „	12 „	— „

2) Hier folgt ein längerer interessanter Exkurs, der dem Nachweise der Bevölkerungszunahme gewidmet ist, auf welchen wir nicht näher eingehen wollen (p. 42—48).

3) „There seems to be but two settled Forms of Government: The Turkish, and Gothick, or English Monarchy; They are both founded upon Property of Land; in the First, the Property and Legislative Power is solely in the Prince; In the Latter, they are in both the Prince and People: The one is best fitted to raise Dominion by Armies; for the Prince must be Absolute to give Command, according to the Various Fortunes of Warr; The other is best for **Trade**; for men are most industrious, where they are most free, and secure to injoy the Effects of their Labour" (p. 51). Diese Sozialtheorie geht auf die Lehre **Harringtons** von der Balanz des Eigentums zurück.

4) Man vergleiche über den Einfluſs des englischen Klimas auf seine Wirtschaftsent-

eine allgemeine Naturalisationsakte würden verfolgte Fremde zur Ansiedelung bewogen, das Wachstum der Schiffe, Zölle und Accisen befördert werden und „England sich weit über den Großen Ozean ausdehnen, als ein Reich, gleich an Ruhm und bedeutender an Gebietsumfang als jenes Alexanders oder Cäsars“ (p. 61)[1].

„Die Hauptursachen des Handelsaufschwungs[2]) sind die Arbeitsamkeit der Armen und die Liberalität der Reichen.“ Liberalität, d. h. der freie Eigenverbrauch aller von der Arbeit der Armen verfertigten Güter, hindert nicht, gegen andere liberal zu sein. Von den zwei Extremen, Geiz und Verschwendung, schadet das letztere nur den betreffenden Individuen, der Geiz dagegen sowohl diesen als der Volkswirtschaft. Eine Verschwörung der Reichen, geizig zu sein und nicht zu konsumieren, wäre einem Handelsstaate ebenso gefährlich wie ein auswärtiger Krieg[3]) (p. 63). Nur muß diese Liberalität wohl verteilt sein, „the Belly must not be starved to cloath the Back-Part“, wie sich Barbon derb ausdrückt. Am meisten werden aber Handel und Gewerbe durch die Kleidungsausgaben befördert; wo das Kostüm durch Sitte oder Gesetz festgesetzt ist, wie in Spanien oder Asien, da stocken jene; nichts befördert sie so sehr als die Mode[4]).

Diesen Ausgaben stehen der Bedeutung nach jene für die Wohnung und den Häuserbau am nächsten. Sie gewähren dem Maurer, Tischler und vielen anderen Gewerbsleuten Beschäftigung (p. 68), fördern den Handel und steigern die Steuereinnahmen; ist doch der Einfluß Frankreichs auf den städtischen Luxus seines Adels und Hofes zurückzuführen (p. 70).

Der letzte Abschnitt handelt von den Hauptursachen des Niederganges des englischen Handels und des Sinkens der Grundrente[5]). Es ist die meisterhafteste Widerlegung des Merkantilsystems.

„Die zwei Hauptursachen des Handelsniederganges sind die vielen Prohibitionen und der hohe Zinsfuß.“ Die ersteren deshalb, „weil

---

wickelung die treffenden Bemerkungen in Mr. Alfred und Mrs. Mary P. Marshalls Economics of Industry 1889 p. 10, und in seinen bewunderungswürdigen Principles of Economics 1890 vol. I, p. 31.

1) Wiederholt aus dem Schlufspassus der „Apology for the Builder.“

2) Sechster Abschnitt: „Of the Chief Causes that Promote Trade.“

3) „By not consuming the Goods that are provided for Man's Use, there ariseth a dead Stock, called Plenty, and the Value of Those Goods Fall, and the Couvetous Man's Estates, wether in Land or Mony, becomes less worth: And a Conspiracy of the Rich Men to be Couvetous and not to spend, would be as dangerous to a Trading State as a Foreign War“. p. 63.

4) Diese klassische Stelle über die Mode lautet: „Fashion . . is the Spirit and Life of Trade; It makes a Circulation, and gives a Value by Turns to all Sorts of Commodities . . . it is an Invention to Dress a Man, as if he Lived in a perpetual Spring; he never sees the Autumn of his Cloths: The Following of the Fashion Is a Respect paid to the Prince and his Court by approving his Choice in the shape of the Dress. It lyes under an ill Name among Grave and Sober People, but without any just Cause; for those that Exclaim against the Vanity of the New Fashion, and at the same time commend the decency of the Old one, forget, that every Old Fashion was once New, and then the same Argument might have been used against it“. p. 65.

5) Siebenter Abschnitt: „Of the Chief Causes of the Decay of Trade in England, and Fall of the Rents of Land.“

alle Fremdwaren durch den Eintausch heimischer Produkte eingeführt werden, so daß das Einfuhrverbot auf Fremdwaren die Produktion und die Ausfuhr so vieler heimischer Waren hemmt, als deren früher produziert und dagegen eingetauscht wurden". Der Gewinn der dadurch betroffenen Handelszweige geht verloren. Das heimische Kapital sinkt aus Absatzmangel im Werte, und auch die Bodenrente muß mit dem Werte des Kapitales fallen (p. 71).

Psychologisch fein ist Barbons Widerlegung des „gewöhnlichen Arguments" zu gunsten des Verbotes der Fremdwareneinfuhr, „daß nämlich diese letztere die Erzeugung und den Konsum derselben Gütersorte heimischer Herkunft verhindere." Diese Politik beruht auf einem Irrtum; sie verkennt die Natur des Handels. Es ist nicht die Notwendigkeit, die den Konsum verursacht, die Natur vermag sich mit wenigem zufrieden zu stellen; sondern es sind die geistigen Bedürfnisse, die Mode und die Sucht nach neuen und seltenen Dingen, die zum Handel führen. Ein Mann mag englische Spitzen, Handschuhe oder Seide, so viel er deren bedarf, besitzen und nicht mehr davon kaufen, aber dennoch Geld auf venezianische Spitzen, Jessimine-Handschuhe oder französische Seidenstoffe auslegen; er mag westfälischen Schinken zu essen wünschen, aber keinen englischen; so daß das Einfuhrverbot von Fremdwaren nicht notwendig einen größeren Konsum derselben Gattung der englischen Ware zur Folge hat"[1]). Denselben Wunsch hegen aber auch die Fremden in bezug auf englische Tuche, Hüte und Handschuhe, so daß möglicherweise bei freiem Verkehr weniger englische Ware im Inlande, dafür aber um so mehr im Auslande konsumiert würde (p. 73), was bei schweren Gütern durch den Gewinn an Fracht einen weiteren Vorteil gewährt. Der Wandel der Mode macht zudem diesen Schutz sehr illusorisch; ein Verbot von Rohrsesseln würde nicht notwendig Turkey-Work-Stühlen zum Vorteil gereichen, wenn sich der Gebrauch von Seidenstühlen weiter einbürgern sollte (p. 74). Gewinnt schließlich selbst eine Klasse von Handeltreibenden durch die Ausschließung der andern, so verliert stets die Nation an Zöllen und an notwendigen Arbeitskräften (p. 75). Daher ist das Verbot von Rohprodukten und schweren Gütern jedenfalls von Schaden, weil nichts in Austausch gesendet werden kann, was weniger Hände beschäftigt als die ersteren, oder größere Fracht gewährt als die letzteren (p. 76).

Nicht anders läge die Sache, wenn die Rechnungsbilanz (Ballance of the Account) oder alle Fremdwaren in Gold und Silber gezahlt würden, denn Gold und Silber sind Fremdwaren, gewähren geringe Fracht und beschäftigen nur wenige Hände. Es wäre allerdings vom größten Vorteile, wenn heimische Manufakte gegen fremde Rohpro-

---

1) Ein Zeuge, der im Vorjahre von der Royal Commission on the Depression of Trade vernommen wurde (Mr. Bousfield 6, 412) sagt ebenso: „A very large portion of the goods which are imported from France into this country are goods which are not imported because they are cheap; they are goods which are imported into this country because they are required, and because at the time of their importation they are not produced in this country."

dukte eingetauscht würden; diesen Vorteil kennen aber alle Handelsnationen, und Prohibitionen von der einen führen daher zu Repressalien von der anderen Seite und zum Ruin des Handels[1]) (p. 77). Wenn wirklich die Einfuhr von Fremdwaren die Produktion und den Konsum der heimischen hindern sollte — „ein Fall, der sehr selten eintreten wird" —, so ist diesem Nachteile nicht durch ein Verbot, sondern nur durch so hohe Zölle zu steuern, daß die betreffenden Fremdwaren nicht billiger sind, als die heimischen[2]) (p. 78). Dadurch wird der Konsum der ersteren von seiten derjenigen, welche gern einen höheren Preis zahlen, nicht verhindert, der Staatsschatz bereichert, Repressalien vermieden. „Der Handel wird weiter offen und frei sein, die Handelsleute ihre Profite beziehen, das tote Kapital, das die Verwendungsmöglichkeit übersteigt, exportiert werden, dadurch der Preis des heimischen Kapitals aufrecht erhalten bleiben und ebenso die Bodenrente."

Als den zweiten Grund des Handelsniederganges und des Sinkens der Bodenrente in England bezeichnet Barbon den Umstand, daß der Zinsfuß in England höher ist (6 %) als in Holland (3 %) (p. 79), denn er sollte für alle Kaufleute, die in denselben Gütergattungen nach denselben Handelsplätzen handeln, derselbe sein. Zur Zeit Thomas Greshams, da der Handel monopolistisch durch Kompagnien betrieben wurde, mochte der Zinsfuß gleichgiltiger sein (p. 80). Jetzt, da der Handel in derselben Gütergattung unter verschiedene Nationen zersplittert ist, kommt seine Wichtigkeit zur Geltung. Der Kaufmann spekuliert auf ein Steigen des Preises „durch Beobachtung der Differenz zwischen Gelegenheit und Quantität" (p. 81). Zu diesem Zwecke muß der Verkaufspreis Lagerzins und Interessen vergüten. Wenn der Kaufmann dies infolge des hohen Zinsfußes nicht zu bestreiten imstande ist, so wird er unterboten, wie dies eben von Seite der Holländer geschieht; und obwohl er die Größe des heimischen Warenstocks durch die Ladescheine (Bill of Lading) kennt, so ist ihm doch die Größe des fremden unbekannt und so sieht er sich denn zu raschen Umsätzen, zu Tageskäufen nach dem Kurse (Bill of rate) gezwungen.

Der hohe Zinsfuß, der diese Uebelstände im Gefolge hat, bewirkt aber, daß der Kaufmann nur geringere inländische Warenmengen zu exportieren vermag, dafs daher durch ihren Ueberfluß im Inlande die Bodenrente fällt. „Denn die Rente des Bodens, der das Kapital erzeugt, muß in demselben Maße sinken, wie der Preis des Kapitals"

---

1) „But all Trading Countries Study their Advantage by Trade, and know the difference of the Profit by the Exchange of wrought Goods, for unwrought: And therefore, for any Nation to make a Law to Prohibit all Foreign Goods, but such only as are most Advantageous; Is to put other Nations upon making the Same Laws; and the Consequence will be to Ruine all Foreign Trade. For the Foundation of all Foreign Trade, is from the Exchange of the Native Commodities of each Country, for one another" p. 78.

2) „The only mode in which a country can save itself from being a loser by the revenue duties imposed by other countries on its commodities, is to impose corresponding revenue duties in theirs." J. St. Mill, Principles of polit. econ. book V, ch. 4.

(p. 84). Der hohe Zinsfuß bewirkt ferner, daß holländische Kaufleute, nachdem sie ihre Waren in England abgesetzt haben, den Erlös daselbst zu Zinsen anlegen. Die Zinserniedrigung wird die Wirkung haben, die Pachten einiger Güter zu steigern, die von anderen zu erhalten. Auch der Pächter rechnet wie der Kaufmann nach der Höhe des Zinses und außerdem nach jener der Rente. Zahlt er diese leicht und hat 300 Pfd. St. investiert, so braucht er nur 9 Pfd. St. jährlich zur Rente hinzuzuschlagen und hat bei dreiprozentiger Verzinsung denselben Profit wie bei sechsprozentiger; belastet ihn dagegen seine Rente schwer, so wird er zur Erleichterung der Pacht 9 Pfd. St. jährlich als Vorschuß in Rechnung gestellt erhalten, die rechnungsweise vom Kapitalbetrage abgezogen und zum Bodenwerte geschlagen werden müssen [1]).

Ein niedriger Zinsfuß würde den Ankauf und die Lagerung von Korn und Wolle im Inlande zur Vermeidung von Preisdifferenzen in guten und Mißjahren ermöglichen (p. 86), und ein mäßiger Preis, der beste für Korn und Wolle, die Sicherheit des Pächterkapitals und der Bodenrente erhöhen. Solange dies aber in Holland infolge des niedrigen Zinsfußes der Fall ist, wird jedermann im Falle des Bedarfes dort Korn kaufen und in England importieren (p. 87).

Drittens würde die Niedrigkeit des Zinsfußes den Bodenwert auf den 36—40fachen Jahresertragswert erhöhen. Dagegen würde er weder den Wert der anderen Waren alterieren, noch die Geldmenge verringern (p. 88); nur bei Staatsanleihen mag man eine Ausnahme machen und sechs Prozent versprechen, was sogar zwei Prozent Gewinn für den König ergäbe.

Der scheinbare Nachteil einer gesetzlichen Zinserniedrigung läge in der Einkommensverminderung derjenigen, die von Zinsbezügen leben. Aber die Mehrzahl derselben sind Grundbesitzer und werden durch die Steigerung des Bodenwerts entschädigt. Sind sie es nicht, so haben sie lange genug die Darleihensnehmer gespielt, „denn der Umstand, daß Grund und Boden nur 4% trägt, der Zins aber 6%, bedeutet die jährliche Kontrahierung einer neuen Schuld, die um zwei Perzent den Wertbetrag derjenigen überschreitet, die vom Grundbesitz gezahlt werden kann" und daher den Untergang des Pächterstandes und des Grundadels zur Folge hat [2]) (p. 90).

Die Juristen haben Erbgüter (Intails) erfunden, deren Wert die Zinserniedrigung auf das Doppelte steigern wird und damit auch den Zeitraum ihrer Ausnützung.

Die Erhöhung des Bodenwerts ist aber höchst wichtig zur Zeit

1) Dieses Raisonnement wird an Sophistik nur von dem in der nächsten Schrift für die Geldwerterhöhung entwickelten übertroffen.

2) „Moses, that Wise Law-Giver, who designed, that the Land, divided among the Jews, should continue in their Families; forbid the Jews to pay Interest, well knowing that the Merchants of Tyre, who were to be their near Neighbours would, by Lending Mony at Interest, at last get their Lands: And that this seems to be the Reason is plain; for the Jews might take Interest of Strangers, but not pay; for by taking Interest, they could not lose their Estates." p. 90.

eines kostspieligen Krieges [1]). „Denn der Grund und Boden ist der Fonds, der die Regierung bewahrt und erhält, und seine Wertverdoppelung bedeutet eine Steuerverminderung des Grundbesitzes auf die Hälfte" [2]) (p. 91). Die Förderung dieser Interessen ist um so wichtiger, als die Finanzkraft Frankreichs, dessen Größe Campanella vor hundert Jahren voraussah, Englands größte Gefahr bildet und „eine Zinserniedrigung den Wert keiner andern Güter stört, verringert oder verändert" (p. 92 Schluß).

Wenn die künstliche Argumentation, mit welcher Barbon für ein Zinsmaximum eintritt, einen Schatten auf die Beweise tiefer theoretischer Einsicht wirft, die der „Discourse of Trade" so vielfach verrät, so wirkt seine letzte Schrift, der „Discourse Concerning Coining the New Money lighter (1696)" noch befremdlicher auf den modernen Leser. Die glänzenden Partien dieser Schrift sind großenteils Ausführungen der im „Discourse of Trade" aufgestellten Doktrinen, und ihre Sophismen verdienen keine ausführliche Würdigung. So können wir uns über ihren Inhalt kürzer fassen.

3.

Barbons letzte Schrift ist eine Gelegenheitsschrift, ihr Anlaß der folgende. Als infolge des schlechten Zustandes des englischen Geldes die Frage seiner Neuprägung zu einer brennenden wurde, erhoben sich Stimmen, welche die Ausprägung zu einem höheren nominellen Werte verlangten, wie dies schon lange früher als Heilmittel gegen ungünstige Handelsbilanzen empfohlen worden war [3]). Dieser Forderung traten die City, die Whigs und an ihrer Spitze der Schatzkanzler Montague entgegen, und John Locke verfaßte in ihrem Interesse seine bekannten Schriften über das Projekt der Geldwertsteigerung. Seine Gesinnungsgenossen siegten, denn Montagues Gesetzentwurf drang durch und wurde am 27. April 1696 sanktioniert; der Sieg war um so bedeutsamer, als kaum drei Monate früher die Bank von England bei Gelegenheit einer Anlehensbill ausgeschlossen und die toristische National Land Bank mit der Durchführung jenes Geschäftes betraut worden war [4]). Zu den Hauptfaiseuren dieses ersten Hypothekar-Kreditinstitutes gehörte aber auch Barbon [5]).

1) Barbon spielt auf die Beteiligung Englands am pfälzischen Erbschaftskriege (1688—1697) an. In das Jahr 1690 fällt überdies die Niederlage Jakobs II. am Boyne-Flusse.

2) Diese Stelle ist ein weiterer Beleg für den finanzpolitischen Ursprungscharakter der Physiokratie. Vgl. meine Abhandlung: „Zur Entstehung der Physiokratie" in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. XXI, Heft 2, S. 145.

3) Zu ihnen gehörte vor allem William Lowndes, Secretary to the Treasury, Verfasser des berühmten „Report to the Lords of the Treasury containing an Essay for the Amendment of the Silver Coins." 1695. Vgl. Mac Culloch, Literature, p. 156.

4) 7 and 8th William c. 31. Vgl. Macaulay ch. XXI, J. Th. Rogers, The nine first years of the Bank of England 1887, p. 50 ff. Ueber das Recoinage von 1696 daselbst p. 31—49. Ruding, Annals of Coinage vol. II, p. 42, Parlam. Hist. vol. V, p. 955—956, 967—975, 996, Cunningham a. a. O. p 352 und die daselbst angeführten. Ueber die Modifikationen, welche Lockes Vorschläge erfuhren, vgl. Ricardo, Reply to Mr. Bosanquet's practical observations (1811), ch. III, section IV, Works p. 332—333.

5) Der Entwurf des Land-Bankstatuts stammt von Barbon und Asgill; dem ersteren

Er verfocht die verlorene Sache des **Lowndes**schen Reports. Gleich seinem Gegner Locke behauptet er im Dienste des Landes, nicht in jenem seiner Bank zu schreiben, und weist darauf hin, daß er bereits im Discourse of Trade seinen von den Lockeschen abweichenden Anschauungen über das Wesen des Geldes Ausdruck gegeben habe. Er rekapituliert diese letzteren und stellt seine Thesen jenen Lockes gegenüber. Dieser nennt Silber das Instrument und Maß des Handels vermöge seines inneren Wertes, der ihm durch allgemeine Zustimmung beigelegt worden sei; ferner: Silber sei das Handelsmaß nach Maßgabe seiner Quantität, die auch seinen inneren Wert bestimme. In Silberquantitäten sollen also die Menschen geben, nehmen und kontrahieren, bewerten und austauschen; der Münzstempel lediglich das Gewicht und den Feingehalt einer Münze bestimmen; die Parität zweier Geldsorten verschiedener Länder beruhe daher auf der Gleichheit der in ihnen enthaltenen Silberquantitäten. Nur die Handelsbilanz verschaffe und erhalte einem Lande die Geldmenge. Locke schließt daraus, daß eine Geldwerterhöhung eine allgemeine Preissteigerung im Gefolge haben müsse und der exzessiven Geldausfuhr nicht zu steuern vermöge, denn diese sei lediglich ein Resultat der Handelsbilanz, des Ueberhandnehmens der Einfuhr- über die Ausfuhrwerte. Endlich müßten die Grundbesitzer und Gläubiger durch eine solche Maßregel schwer geschädigt werden.

Barbon widerlegt vor allem die Theorie Locke's vom inneren Wert im ersten Kapitel seiner Schrift durch die bekannte Ableitung des Wertes als Ausdruck des subjektiven Nutzens [1]). Nur den Gütern, welche die Existenzbedürfnisse allerorten und allerzeit befriedigen, wie Vieh oder Getreide, könnte ein realer und natürlicher Wert beigelegt werden [2]). Dem Gold und Silber allein einen inneren Wert beizulegen, wie manche thun, hat schon Ovid mit seiner Erzählung vom Midas gegeißelt (p. 4). Auch die inneren Qualitäten machen nicht den Wert aus; nichts verwirrt die Kontroverse über den Wert so sehr, als die Verkennung des Unterschiedes zwischen „Value" und „Vertue" (p. 6). Der Magnet hat überall die „Vertue", Eisen anzuziehen, Heilkräuter äußern überall ihre Eigenschaften, aber ihr Wert ist höher bei uns als an den Orten ihres reichlichen Vorkommens (p. 7). „Freie Güter (things common) haben keinen Wert: denn niemand wird dafür zahlen, was er selbst einsammeln kann."

---

wurden 2000, dem letzteren 3000 Pfund Sterling in Stocks der Bank als Anerkennung votiert. Vgl. E. v. **Philippovich**, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates 1885, S. 49 und 205—208, sowie das dort angeführte und auszugsweise mitgeteilte Original „The Settlement of the Land Bank", Lord Somer's Tracts, vol. XI Ueber das klägliche Scheitern der National Land Bank August 1696 vgl. **Macaulay** ch. XXII und H. D. **Macleod**, A Dictionary of political economy 1863, vol. I, p. 84.

1) Erster Abschnitt: „Of Riches and the Value of Things" . . „By **Riches** is meant all such Things as are of great Value."

2) „And if any things could have an intrinsick Value in themselves, they would be Cattel and Corn; and therefore in Ancient times the Computation of Riches was the number of Cattel, according to the saying „Pauperis est numerare pecus."" p. 4.

Auf die Lockesche Quantitätstheorie entgegnet Barbon, eine Warenmenge vermöge nicht den Wert einer anderen zu alterieren, es sei denn, daß sie demselben Zwecke (use) dient. Je nach ihrer Fülle oder ihrem Mangel vermögen Gold und Silber die aus ihnen verfertigten Geräte zu verbilligen oder zu verteuern, aber nicht Korn oder Kleider, denn sie können den Gebrauch dieser Waren nicht ersetzen.

„Es gibt keinen Unterschied zwischen Waren von gleichem Werte ... 100 Pfd. St. in Blei oder Eisen sind gleich 100 Pfd. St. Wert in Silber oder Gold. Ein Mann, der 100 Pfd. St. Wert in Vieh besitzt, ist ebenso reich, wie einer, der 100 Pfd. St. in Geld sein eigen nennt" (p. 7). Die Austausche von Geld gegen Ware von seiten der Kaufleute geschehen in der Voraussicht, durch den Transport ihnen höheren Nutzen und Absatz zu verschaffen. Ihr „innerer Wert" bleibt aber davon unberührt.

Wenn Locke von allen anderen Waren die Abhängigkeit ihrer Preise von Fülle und Mangel zugiebt und ihnen einen konstanten inneren Wert abspricht, warum macht er für Silber eine Ausnahme? Er sagt, dieser Wert sei ihm durch die „allgemeine Uebereinstimmung der Menschheit" erteilt worden. „Er hätte doch erzählen sollen, wie und wann sie diesen Beschluß gefaßt haben, ... es muß erst in der letzten Zeit geschehen sein." Auch die Regierungen haben dem Silber keinen dauernden Wert beigelegt; im Gegenteile — sie haben ihn gesteigert (p. 9).

Nach dieser einleitenden Auseinandersetzung, deren Resultate er in fünf Thesen zusammenfaßt [1]), wendet er sich der Formulierung des eigentlichen Problems zu: Hat Geld nur einen durch die Prägung beglaubigten Silberwert oder einen darüber hinausgehenden, weil von der Staatsautorität verliehenen Wert? (p. 12).

Er argumentiert vorerst gegen die Anschauung, daß Silber allein Geldqualität besitze. Daß dem nicht so sei, beweisen nicht nur die Geldmaterialien anderer Länder, sondern selbst in England wäre, nach der Zahl der Umsätze zu schließen, eher Kupfer das eigentliche Geldmetall (p. 15). „Silber, als eine Ware, die noch anderen als Geldzwecken dient und bald billiger, bald teuerer ist, je nach der zu seiner Verwendung erforderlichen Quantität, ist nun einmal gemünzt worden, und man zahlt es ohne Rücksichtnahme auf sein Gewicht und auf die in jedem Stücke vorhandene Silberquantität" [2]) (p. 18).

---

1) „1. That nothing has a Price or Value in itself.

2. That the Price or Value of every thing arises from the occasion or use for it.

3. That Plenty or Scarcity, in respect to their Occasion, makes things of greater or less value.

4. That the Plenty or Scarcity of one Commodity do's not alter the Prices of other Commodities which are not for the same uses.

5. That in Trade and Commerce there is no difference in Commodities when their Values are equal; that is, Twenty shillings worth of Lead or Iron to some Merchants is the same as Twenty shillings in Silver or Gold." p. 10—12.

2) „And if a man should offer to buy Goods in the Market by saying, I'll give so many Grains, Ounces, or Pounds of Silver; he would be presently ask'd, What is Silver worth an Ounce? And would be no more understood by Mr. Lock's answer" that an

Ebenso merkwürdig ist Barbons Polemik in bezug auf die Parität; sie bestehe nicht, wie Locke — „ein Gentleman, der, wie ich glaube, nur mit der Spekulation und Theorie fremder Münzen bekannt ist“ [1]) — behauptet, in dem Verhältnisse von Geldstücken eines Landes zu jenen eines anderen, die gleich viel Silber enthalten, sondern in dem Verhältnisse ihrer beiderseitigen gesetzlichen Wertbestimmungen (p. 19). Der Kaufmann führt nicht Buch nach Silberquantitäten (p. 20); er macht seine Bilanz nicht in fremdem, sondern wartet auf den Saldo im heimischen Gelde (p. 23). Auch die Regierungen kehren sich nicht an diese Silberquantitäten, sonst würden sie nicht das Mittel der Legierung gebrauchen, um die Erkennbarkeit des Feingehalts zu verhüten (p. 22). Warum Gold nur eine Ware und kein Geld sein solle, müssen diejenigen beantworten, die es an Geldes statt annnehmen [2]) (p. 24). „Es ist also nur die dem Metall verliehene öffentliche Autorität, die es zum Gelde macht, ohne welche Silber ebensowenig als Geld fungieren könnte als Gold.“

Den Einfluß der öffentlichen Meinung strebt Barbon an der Hand der Thatsachen zu beweisen, daß das gekippte Geld nicht mehr angenommen werde, seitdem im Parlamente davon gesprochen worden sei (p. 25); daß jeder Guineen annehme, die doch von 30 auf 20 Sh. reduziert worden seien. Was ist so merkwürdig daran, daß die Regierung, wie ein Kaufmann seine Waren, das Geld über den Metallpreis hinaus bewertet, um den Graveur für die Metallprägung zu bezahlen? Beträgt doch dieses Plus kaum ein Zehntel des Wertes (p. 24). Der Verkehr hält sich eben nicht an die Silberquantität [3]). Nur weil Goldgeld, bei dem eine geringe Quantität einen bedeutenden Wertunterschied macht, gewogen wird, ist man gezwungen, es zu einem dem marktüblichen näher kommenden Werte auszuprägen (p. 33).

Wenn nun die Handelsbilanz, wie Locke behauptet, wirklich der Regulator der Wirtschaft und ihr Saldo immer in Geld zu zahlen wäre, so wäre dieser Umstand das beste Argument für eine Geldwertsteigerung (p. 35). In Wirklichkeit ist es aber noch nicht gelungen, die Bilanz festzustellen, noch kann es gelingen (p. 36), außer für längere Zeiträume, und aus diesen kann man doch nicht auf die Vorteile und Nachteile eines Handelszweiges schließen! (p. 37).

Die Zollhausbücher können darüber nichts Verläßliches bieten, denn es ist im Interesse jeder Nation, leichtere Zölle auf ihre Waren

---

Ounce of Silver is worth an Ounce of Silver“, than if a Country-man in a market being ask'd, What is corn worth a Bushel? should say, 'Tis worth a Bushel of Corn.“ p. 18.

1) Eine boshafte Anspielung auf Lockes Exil in Holland und dessen Veranlassung.

2) Barbon steht auch hier vereinzelt da; denn Petty, Polit. anatomy of Ireland ch. X, Locke und Lowndes sprachen Gold den Währungscharakter ab. Vgl. J. B. Martin, Seigneuriage and Mint Charges, The Institute of Bankers April 1884.

3) „When Princes are forced by the rise of Bullion to raise their Coin and make their Money lighter they often change the Denomination; and yet Men keep their custom of making their Bargains by the Old Weighty Money, and pay for their Goods by the New-Coin'd lighter Money.“ p. 30. Weiteres Argument gegen die Quantitätslehre: Wenn Münzen alt und selten werden, so verkauft man sie weit über den Metallwert!!

4) Zweiter Abschnitt: „Of the Balance of Trade and Foreign Exchange.“

und schwerere auf die eingeführten Fremdwaren zu legen, und selbst nach Beseitigung dieses Fehlers wüßte man nicht, wie teuer sie thatsächlich verkauft worden sind (p. 38).

Auch die Wechselkurse, die einige für ein Kriterion der Handelsbilanz halten, sind in Wahrheit ein unzuverlässiges. Ihre wöchentlichen Schwankungen, ihr jähes Steigen bei besonderen Absatzgelegenheiten sprechen dagegen[1]); sie können nicht ewig hoch stehen, sonst würden die Kaufleute Verluste erleiden (p. 39). Daß schließlich der Saldo nicht in Barren gezahlt wird, beweist der Umstand, daß England mit Vorteil mit Dänemark und Schweden Handel treibt, obwohl dieser kein Geldhandel ist wie der mit Spanien (p. 40).

Der Politik, die dem Glauben an diese Irrtümer ihr Dasein verdankt, die zu Prohibitionen und zum Verluste des deutschen, russischen und moskowitischen Handels geführt hat (p. 42), stellt Barbon nun eine solche entgegen, die dem größtmöglichen Absatz des heimischen Stapels Vorschub leistet, die Einfuhr von Rohprodukten und schweren Gütern begünstigt, und nur durch einen „wohl regulierten und proportionierten Einfuhrzoll" die Produktion und Konsumtion solcher heimischer Waren, die gleichen Bedürfnissen dienen, schützt, ohne jedoch dem Konsum der Fremdwaren durch die vermögenderen Klassen einen Riegel vorzuschieben (p. 42). „Denn die Dinge haben keinen Wert an sich", die Modebedürfnisse schaffen ihn und die Zollpolitik muß sich genau danach richten. Wie er schon im „Discourse of Trade" hervorgehoben[2]), ist es „nicht der Verbrauch des Kapitals, sondern der Mangel seiner Verwertung, nicht der Handel, sondern das Fehlen des Handels", das den wirtschaftlichen Niedergang herbeiführt[3]) (p. 48). Es kommt auch nicht auf die Dauerbarkeit oder Verbrauchbarkeit der eingeführten Waren an, sondern auf die gewinnbringendste Verwertung (p. 50). Es giebt nur ein untrügliches Symptom für das Aufblühen einer Handelsnation: den Bevölkerungszuwachs, der sich im Häuser- und Schiffbau äußert (p. 51).

1) „For Exchanges rise and fall every week and at some particular times in the year run high against a Nation and at other times run as high on the contrary. As against a Vintage, a great Mart, or some Publick Sale, the Exchange may run higher to Bourdeaux, Francfort or Holland upon an East-India Sale." p. 39. Teilweise zitiert von Marx a. a O. p. 127, N. 113.

2) p. 44 –48 sind lediglich Wiederholungen der kritischen und gegen das Mun'sche privatwirtschaftliche Gleichnis vorgebrachten Ausführungen im Discourse of Trade, 1690, p. 6. Vgl. S. 568 dieser Abhandlung.

3) „That Nation is accounted rich, when the greatest number of the Inhabitants are rich. And they are only accounted rich by Industry, Arts and Traffick. By Industry and Art, the Minerals are dug out of the earth and made useful; the Land made more fertile by which is produced a greater increase of the Native Stock: And from the profit of this increase of Stock the People are paid for their Time, Art and Industry, Which makes such Inhabitants rich. And by Traffick and Commerce the Merchant, Owners of Ships and Sailers grow rich by being paid for carrying away the surplus of what is improved more than can be used in the Country, and exchanging it for something that's useful which that Country could not produce; which surplus, if it was not carried away, would by its plenty bring down the Value of its Native Stock, and put a stop to the Skill and Industry of the People in further improving the Wares of the country." p. 48, 49.

Trotzdem nun Barbon der Handelsbilanz die ihr allgemein beigelegte Bedeutung ausdrücklich abspricht, so gesteht er, daß der Glaube an sie so fest eingewurzelt sei, daß er selbst mit diesem Vorurteile rechnen wolle (p. 52). Wenn man sie also als Kriterion betrachte, so müsse man zunächst bedenken, daß der Saldo im Wechselverkehre beglichen wird (p. 53); „Geld wird niemals exportiert, außer nach solchen Ländern, wo der Barrenpreis den Kurswert des Geldes übersteigt; oder dann, wenn der Wechselkurs gegen ein Land so hoch steht, daß es dem Kaufmanne von größerem Vorteil erscheint, das Geld einzuschmelzen und in Barren zu übermachen als in Wechseln. Und in diesen beiden Fällen mag es geschehen, daß das Geld nach einem Lande geschickt wird, ohne daß eine Schuld mit diesem Lande kontrahiert würde. Die Zahlungsbilanz ist daher nicht die Ursache des Geldabflusses von einer Nation (p. 56—57). Dagegen würden Gold und Silber aus Spanien exportiert, auch wenn es niemand etwas schuldig wäre, weil dort infolge seines Minenbesitzes die Edelmetalle geringwertiger sind und seinen Stapel bilden (p. 57). Ebenso steht es mit den Wechselkursen, die von der Quantität des zu remittierenden Geldes abhängen, selbst wenn keine Handelsschulden zu begleichen sind; „es wird also Geld nicht zu Zwecken der Zahlungsbilanz exportiert“ [1]) (p. 58).

Der letzte Abschnitt handelt von der Geldwerterhöhung, ihren Ursachen und ihren Wirkungen [2]) (p. 60). Zur Stütze seines Projektes giebt er eine geschichtliche Uebersicht der Geldwerterhöhungen im Auslande und beruft sich auf Lowndes für jene in England. Seit dem Ende der Regierung der Elisabeth sei keine wesentliche Aenderung eingetreten, und die Aufhebung des Schlagschatzes durch Karl II. (1666) habe, statt des Geldwertes, den Barrenwert erhöht (p. 65). Im

---

1) Er resümiert seine Anschauungen in folgenden Thesen:

„That a Trading Nation is made Rich by Traffick and the Industry of the Inhabitants. And that the Native Stock of a Nation can never be wasted.

That no sort of Commodities ought to be totally prohibited. And that the freer the Trade is, the better the Nation will thrive (p. 58).

That the Poverty and Riches of a Nation, does not depend upon a lesser or greater consumption of Foreign goods, nor on the difference of the Value of those Goods that are consum'd.

That the Balance of Trade is a Notion that serves rather to puzzle all Debates of Trade than to discover any particular Advantages that a Nation may get by regulating of Trade.

That the Balance of Trade (if there be one) is not the cause of sending away the Money out of a Nation: But that proceeds from the difference of the Value of Bullion in several Countries, and from the Profit that the Merchant makes by sending it away, more than by the Bills of Exchange (p. 59).

That there is no Occasion to send away Money or Bullion to pay Bills of Exchange, or Balance accompts.

That all sorts of Goods of the Value of the Bill of Exchange, or the Balance of the Accompt, will answer the Bill, and Balance the Accompt as well as Money.“ p. 60. Die in diesen Stellen enthaltene Antizipation des „currency principle“ ist bereits von Mac Culloch a. a. O. und Marx S. 125, N. 109 bemerkt worden.

2) Dritter Abschnitt: „Of Raising the Value of Money with the causes of it and the Effects.“

allgemeinen haben Holland, Flandern und Deutschland sich bei ihren Geldwerterhöhungen des Mittels starker Legierung bedient, Italien Frankreich und England direkt durch leichtere Ausprägung bei gleichem Feingehalte, Spanien und Portugal durch Erhöhung ihres Kupfermünzfußes diesen Zweck erreicht (p. 66). Der Silber- und Goldwert wird dabei 10 bis 15 Prozent über dem Marktpreise von den Regierungen angesetzt (p. 67). Die Geldwerterhöhung darf aber nicht, wie ihre Gegner behaupten, ins Ungemessene steigen, weil sie sonst der [privaten !] Münzfälschung Vorschub leisten würde, die innerhalb dieser Grenzen durch die Niedrigkeit des Gewinnes und die Höhe des Risikos für den Fälscher hintangehalten wird (p. 68—71). Die Werterhöhung muß nur insoweit stattfinden, als die Barrenpreise es verlangen; ihr Steigen ist der gewöhnliche und normale Anlaß der Geldwerterhöhung, und über sein Eintreten geben die Münzämter die beste Auskunft (p. 73). Ein Fürst giebt dazu den anderen das Beispiel; England mußte darin Frankreich folgen, „zumal in anbetracht der Gewohnheit der Engländer, ihr Silbergeld im Verhältnis zu dem ihrer Nachbarn zu niedrig und ihr Gold zu hoch zu bewerten“ (p. 74), ein Vorgang, der das Einschmelzen und die Ausfuhr des ersteren zur Folge hat (p. 75). Ein Vergleich des gegenwärtigen mit dem zur Zeit der Elisabeth vorhandenen Geldvorrate zeigt, daß das Verschwinden des Silbers und die Menge Goldes dem Mangel einer Geldwerterhöhung zuzuschreiben sei [1]) (p. 77). Bei steigendem Handelsverkehr haben aber die Silberbarrenpreise die Tendenz zu steigen, zumal ein Ende der Silberabsorption durch Ostindien, wo nach dem herrschenden Aberglauben die Größe des Gold- und Silberbesitzes auch im Jenseits Respekt verschafft, nicht abzusehen ist. Die leichtere Ausprägung wird aber nur zur Folge haben, „daß in jedermanns Hause mehr vorhanden sein wird und weniger in jedermanns Tasche“ (p. 81).

Kriege und Geldmangel sind die außergewöhnlichen Ursachen solcher Geldwertsteigerungen, und nach ihrem Wegfall muß immer der Geldwert auf das von der Barrenpreisbewegung bestimmte Niveau reduziert werden (p. 82, 83).

„Die Wirkung der vorgeschlagenen Maßregel besteht nun darin, daß die Baargeldmenge vermehrt wird und dem Lande, in welchem es ausgeprägt worden ist, erhalten bleibt“, weil niemand dann am Einschmelzen und Export ein Interesse findet (p. 85).

Barbon sucht nun noch das Argument Lockes zu widerlegen, daß die Grundbesitzer und Gläubiger durch diese Maßregel Verluste erleiden würden. Das beruhe auf der früher widerlegten Quantitätstheorie (p. 86); damit übrigens solche Leute auch nicht in ihrer Einbildung

---

1) Im 43d Elisabeth werden aus 1 Pfd. Troy Gold (22 Karat fein, 2 Karat Legierung) 33 1/2 Sov. zu 20 sh., also 33 £ 10 sh. ausgeprägt. — Die nächste Steigerung des Geldwertes fällt in die Regierungszeit Jacobs I. (40 £ 18 sh. 4 d.); die letzte in jene Karl II. (44 1/2 Guineen zu 20 sh.). „Warum diese beiden Monarchen das Gold und nicht das Silber steigerten, ist unbegreiflich, es sei denn vermöge eines mächtigen Argumentes der Guinea-Kompagnie, in deren Interesse eine Goldwertsteigerung lag; doch das steht nicht fest.“ p. 79.

verlieren, verspricht der schlaue Tory im Falle einer gesetzlichen Werterhöhung dafür zu stimmen, daß Leute, die innerhalb der letzten ein- oder zweiundzwanzig Jahre ihr Land verpachtet oder Geld gegen Realsicherheit geliehen haben, es dem Gewichte nach aus dem Exchequer ausgezahlt erhalten sollen (p. 90).

Die angebliche allgemeine Preissteigerung werde keine Folge dieser Geldwertsteigerung sein; giebt doch Locke selbst zu, daß nicht die Geldmenge, sondern Mangel und Fülle an Korn, die Gott verhängt, die Kornpreise bestimmen. Auch Lockes Vergleich der Geldwerterhöhung mit einer Verminderung der Elle sei unzutreffend; er stimme nur in dem Sinne mit der Veränderung des Wertmaßstabes überein, daß man ja auch eine Elle der Länge nach entzwei spalten könne und doch immer je eine Elle mit weniger Holz erhalten werde (p. 89).

Ebenso scharf wie gegen Locke wendet sich Barbon auch gegen das Projekt einer Herabsetzung des Goldwertes; seine Annahme würde den Silberabfluß nicht aufhalten, sondern auch den Abfluß des Goldes zur Folge haben.

Den Beschluß der letzten Schrift Barbons macht eine Schilderung der Vorteile, welche bei einer Annahme seines Vorschlages in Aussicht stehen, und die in dem Gewinn einer Million Pfd. St. ihren Ausdruck finden. Ebenso groß sind aber die Nachteile einer zu vollwichtigen Ausprägung: „der Verlust des Geldes, der Verfall des Handels, das Sinken der Bodenrente und allgemeine Verarmung und Unzufriedenheit in der ganzen Nation“ wären ihre Folgen (p. 96 Schluß).

4.

Veranlassung, Vorgänger, Verdienste und Einfluß der Schriften Barbons.

Es ist vielleicht kein geringes Wagnis, einen Verfechter von Zinsgesetzen und der Geldwerterhöhung für einen der größten Vorgänger der klassischen Nationalökonomie zu erklären. Aber man darf nicht übersehen, daß der Mißbrauch von Theorien im Dienste der Partei- und Geschäftsinteressen ganz im Zuge jener Zeit lag, welcher Barbon angehörte. Dazu trat noch ein zweiter Umstand. Der Hang, die Wirtschaftsgröße Hollands zu überbieten, verführte selbst bedeutende Volkswirte jener Epoche zu maßloser Projektenmacherei. Man hoffte von der direkten Nachahmung holländischer Institutionen allen Erfolg; suchte doch Sir Josiah Child durch gesetzliche Zinsreduktionen, Accisen und Erbteilungen im Grundbesitze die Größe Hollands auf englischen Boden zu verpflanzen[1]). Der engere Kreis, dem Barbon angehörte, die Asgill und Briscoe, wollten auf dem Gebiete des

1) Vgl. die Kritik bei Anderson, Historical and chronological deduction of the origin of Commerce, 1787, vol. II, a. 1670, p. 504—505. Ueber die Projekte jener Zeit vgl. Anderson a. a. O. a. 1695, p. 614 und: Angliae Tutamen, or the Safety of England etc., 1695, sowie D. de Foe, An Essay upon several Projects, 1696.

Hypothekarkreditwesens und der Geldpolitik ein gleiches versuchen. In ihrem Bestreben alles dagewesene zu überbieten, verfielen sie in Illusionen, die sie mit der Vergessenheit gebüßt haben und welche die Welt im größeren Maßstabe teilte, als John Law seine Triumphe feierte und der Südseeschwindel blühte. Ueberlegene Theoretiker, wie William Petty, erkannten aber das Geheimnis der holländischen Größe; sie zeigten England den Weg zur Superiorität — den Weg der Industrie.

Trotz alledem sind die Verdienste Barbons um die Theorie der Oekonomik die denkbar größten, und ein Vergleich moderner Forschungsergebnisse mit den seinen zeigt, daß in seinem Kopfe sich nur das in gröberen Umrissen malte, was heute in exakterer Fassung die gesicherte Grundlage der modernen Wirtschaftslehre bildet.

Seine Auffassung der Rente als Ausdruck eines Vermögensertrages, gleichgiltig ob vom Grund und Boden oder vom Kapital herrührend, hat erst neuerlich namhafte Vertretung gefunden[1]). Seine Erklärung des Sinkens der Bodenrente aus dem Sinken der landwirtschaftlichen Produktivität und dem Steigen der Transportkosten ist eine starke Annäherung an die moderne Rentenlehre. Ihm gebührt ferner das Verdienst, Geld und Kapital scharf gesondert und den Zins in allen Formen auf das Kapital zurückgeführt zu haben, während selbst Petty und Locke ihn beständig auf Geldsummen beziehen[2]). Seine größten Leistungen liegen aber auf dem Gebiete der Wert- und Freihandelstheorie. Ein Vergleich mit seinen Vorgängern und Zeitgenossen mag dabei als Maßstab für seine Bedeutung dienen.

Er führt den Wert auf den Nutzen und diesen auf die Bedürfnisse zurück; er läugnet die Existenz eines inneren Wertes, und unterscheidet, wie die Modernen, zwischen objektiv den Dingen zukommenden Eigenschaften[3]) (vertue) und Wert. Er führt den Preis auf den Wert zurück, indem er in scharfsinniger Weise die Gütervorräte

---

1) „Der Ertrag eines Landgutes, einer Fabrik, eines Zinshauses u. s. f. — der Ertrag dieser Vermögensobjekte als solcher — wird Rente, nur der zum rechnungsmäfsigen, durch die obigen Vermögensobjekte dargestellten Kapitale in Verhältnis gesetzte Geldertrag dagegen Kapitalzins genannt.“ Carl Menger, Zur Theorie des Kapitals. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. XVII, 1. Vgl auch Otto Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital, 1890, p. 169, v. Böhm-Bawerk a. a. O. p. 59 und Prof. Marshall, Principles of Economics, vol. I, p. 143.

2) Petty, A Treatise of Taxes and Contributions, 1662, ch. V, Tracts, Dublin 1769, p. 34 und Quantulumcunque concerning Money qu. 28 (1682). Das Verdienst der Sonderung von Geld und Kapital in der Lehre vom Zinse wurde bisher Hume zugeschrieben. Vgl. v. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorien, 1884, S. 54. Dieser hat aber die von Barbon so betonte Unterscheidung erst wieder mit Nachdruck zur Geltung gebracht.

3) „Virtue“ ist also das, was Jevons a. a. O. p. 69 „potential utility“, v Böhm-Bawerk „Wert im objektiven Sinne“ nennen. Positive Theorie des Kapitales S. 137 ff. Es ist bemerkenswert, dafs Jevons gegen die von J. St. Mill ausgebaute Werttheorie aus denselben Gründen reagierte, wie Barbon gegen jene des Locke. Locke wie Mill gelangen, jeder in seiner Weise, zu einem „innern Werte.“ Vgl. Jevons S. 77. Ueber die selbständige Entwickelung der Wertdoktrin in Deutschland vgl. Menger, „Grundsätze“, S. 78 ff., R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, 1889, S. 21, 88—122.

als Nutzquantitäten betrachtet, und demjenigen Teile derselben, der keinem Bedarfe entspricht, auch die Wertqualität abspricht. So steht Barbon den modernen Grenzwerttheoretikern näher als irgend ein vorklassischer oder klassischer Oekonom.

Seine Vorgänger in dieser Hinsicht darf man nicht in England suchen; hier hatte die Arbeitstheorie des Wertes, wie sie von William Petty entwickelt und ursprünglich auch von John Locke vertreten worden war, ihren Boden. Die Nutztheorie hatte dagegen im Mittelalter an Jehan Buridan[1]), später bereits an Davanzati und Montanari bedeutende Vertreter gefunden[2]); aber keiner erreichte Barbon an theoretischer Schärfe. Vielleicht hat aber ein Ausspruch Sir William Temple's, den er gerne zitiert, ihm die erste Anregung gegeben: „Die Menschen", sagt Temple, „unterscheiden sich mehr durch das, wessen sie bedürfen, als durch das, was sie genießen" [3]).

Auch in seiner Freihandelsdoktrin ist Barbon, wenn nicht der Zeit, so doch dem Range nach einer der ersten. Schon zur Zeit der Diskussion über die Navigationsakte hatte man für die Eröffnung von Freihäfen plaidiert und die Regel von der Handelsbilanz als eine Einseitigkeit bezeichnet, da sie weder der Handelsausbreitung noch der Beherrschung der Wechselkurse diene, noch die Gefahren des fremden Handels abzuwehren vermöge[4]). Aber Barbon hat doch zuerst

1) Vgl. über Buridan (Rektor der Universität Paris 1327) dessen Ethicorum lib. V, Qu. XV, XVI, fol. CV, CVI, ed. Paris, Pontet-le-preux, 1513. Zitiert von V. Brants, L'économie sociale au moyen-âge, 1881, p. 12—15, 21, 30, 31, 49, 50, 55, 58, 65.

2) Davanzati führt den Wechsel des Wertes auf den des Bedürfnisses zurück; Montanari vertritt die Lehre von der Verleihung des Geldcharakters durch den Fürsten, vgl. R. Zuckerkandl, a. a O. S. 49, 136. Die Bekanntschaft Barbons mit Machiavell und Campanella läfst vielleicht auf jene mit den genannten Autoren schliefsen. Davanzatis Werk wurde im Jahre 1696 von John Toland ins Englische übertragen.

3) „Men are better distinguished by what they want than by what they enjoy." (Vgl. W. Temple, Observations upon the United Provinces of the Netherlands, 1672, ch. IV), zitiert von Barbon in der Apology of the Builder, 1585, p 3 und A Discourse Concerning Coining the New Money lighter, 1696, p. 3. Man vergleiche die Bemerkung Jevons': „To be able to estimate the total enjoyment of a person would be an interesting thing, but it would not be really as important as to be able to estimate the additions and subtractions to his enjoyment, which circumstances occasion." Theory of polit. economy, p. 52 Vgl. ferner die geistvollen Ausführungen Fr. v. Wieser's, Der natürliche Wert, 1889, S. 18 ff.

4) Diese ersten im eigentlichen Sinne freihändlerischen Schriften knüpfen an die Diskussion über die Vorteile der Navigationsakte an: „The Advocate: or a Narrative of the State and Condition of things between the English and Dutch Nation, in relation to Trade, and the consequences depending thereupon to either Commonwealth; as it was presented in August 1651." (Gezeichnet: Φιλοπατρις), London, Printed by William Du-Gard, Printer to the Council of State, 1651, 14 pp, fol., und insbesondere: Free Ports, The Nature and Necessitie of them stated. London (in demselben Verlage) 1652. (Gezeichnet: B. W.) 8 pp. fol. Hier heifst es: „All Consultations whatsoever about Trade, if Free Ports bee not opened, and this Wholesale or general Trade be not incouraged, do still but terminate in som Advice or other about Regulating our Consumption; and have no other good at farthest, but preventional, that our Ballance of Import exceed not our Export: which to confine our selvs to alone is, on the other side, a Cours to[o] short, as it will neither serv to rais the Strength of this Nation in Ship-

den Freihandel aus der Natur der höheren Bedürfnisse, und aus dem Umstande, daß für eingeführte Waren immer ein Austausch in heimischen erfolgen müsse, in einer Weise theoretisch begründet, die auch von Hume und Smith nicht um vieles übertroffen worden ist.

Wenn die Verdienste Nicholas Barbons keinem Zweifel unterliegen dürften, so ist es um so schwieriger, dem Einflusse, den er auf Zeitgenossen und Schriftsteller der Folgezeit genommen hat, gerecht zu werden. Außerhalb der früher (S. 564—565) erwähnten Gegenschriften wird man in der Oekonomik des 17. und 18. Jahrhunderts schwerlich auf seinen Namen stoßen. Aber ein versteckter Einfluß läßt sich nichtsdestoweniger in den Schriften dreier großer Oekonomisten seiner Zeit verfolgen: bei John Locke, bei Dudley North und bei John Bellers.

Die ökonomischen Hauptschriften John Lockes fallen bekanntlich in die Jahre 1690 bis 1698. Ein gewisser systematischer Zug ist an ihnen rühmend hervorgehoben worden [1]), trotz des unläugbar in ihnen zu Tage tretenden Eklektizismus, der den Verfall der englischen Oekonomie des 17. Jahrhunderts ankündigt. Dieser systematische Zug ist nunmehr erklärlich; dem System des landed interest mit seinen gefährlichen und reaktionären Wirtschaftsprojekten und seinen fiskalisch-absolutistischen Tendenzen sollte das des monied interest entgegengesetzt werden. An vielen Stellen der Schriften Lockes, die aus dem Zusammenhange der Zeitinteressen gerissen so ziemlich die dürrsten Konstruktionen des Kommerzialismus enthalten, läßt sich dieser Gegensatz bemerken, den erst Adam Smith — mit einer deutlichen Annäherung an Barbon — überbrückte [2]).

In Dudley North hat Barbon den nächsten großen freihändlerischen Mitkämpfer erhalten. Vielleicht mit Hinweis auf seinen Vorgänger nennt North die Handelsbilanz „eine der vielen politischen Verirrungen, welche die Zeit und die bessere Einsicht beseitigt haben [3]).“ Gleich ihm rechtfertigt er die Handelsfreiheit aus der Natur der menschlichen Luxusbedürfnisse und des Tausches und erklärt den Zins für eine Kapitalrente, wie es die Bodenrente für Naturprodukte ist. In seiner Zinspolitik weicht er dann freilich von Barbon bedeutend ab;

---

ping or to Govern the Exchange abroad; nor yet to avoid the Damage and Mischief the subtiltie of the foreign Merchant will hereby bring upon us.“ p. 8.

1) Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, 1851, S. 101. v. Ochenkowski, John Locke als Nationalökonom, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXXIV, p 431 (1879). Auch in der Nationalökonomie gilt von Locke, was von ihm als Philosoph gesagt worden ist. „I think it will be acknowledged, by any one who carefully looks into the literary history of the subjects on which he wrote, that he originated little or nothing.“ Whewell, Lectures on the history of moral philosophy in England, 1852, p. 70, und Leslie Stephen, History of English Thought in the 18th century, vol. I, p. 36, 1876.

2) Lockes „Some Considerations of the Consequences of the Lowering of Interest and raising the value of money“ (Works fol. ed. 1759, vol. II) erschienen 1691. An Barbon erinnert der Vergleich des Zinses und der Bodenrente p. 17, die bekannte Steuerabwälzung auf die Bodenrente p. 28 und endlich die Aeufserungen über die Zinsreduktion, p. 38.

3) Discourses upon Trade etc. 1691. Preface p. VIII.

daß der Zinsfuß des Kapitals die Höhe der Grundrente übersteigt, ist aus dem höheren Risiko des Geldverleihers gerechtfertigt. Ebensowenig wie die Rente darf der Zins gesetzlich fixiert werden [1]). North war, wie man sieht, ein Vertreter des monied interest; daß er demgemäß gegen die Projekte der Geldwerterhöhung aufs schärfste zu Felde zog, ist wohlbekannt [2]).

Auch der große Sozialist, der aus der Werttheorie Pettys seine Doktrin von der allein reichtumbildenden Kraft der menschlichen Arbeit entwickelte, konnte nicht achtlos an einer Lehre vorübergehen, die in ihrer Opposition gegen die herrschende Lehre des Kommerzialismus der seinen verwandt war. Gleich Barbon verurteilte auch John Bellers die Handelsbilanztheorie, erklärte gleich ihm die Ueberschätzung der Edelmetalle für eine Midasansicht und stimmte mit dem größten Nachdrucke seiner Ansicht bei, daß man den Reichtum an produktiver Bevölkerung als das einzig verläßliche Symptom der wirtschaftlichen Prosperität eines Landes gelten lassen dürfe [3]).

Ob Adam Smith seinen großen Vorgänger kannte, muß dahingestellt bleiben; jedenfalls würde dafür der Umstand sprechen, daß er gleich Barbon den Merkantilismus in der Gestalt Thomas Mun's und Locke's widerlegte. Aber selbst wenn dem nicht so sein sollte, so ist Barbon der wissenschaftliche Ausgangspunkt nicht nur der freihändlerischen Strömung, die mit Hume, Tucker, Verri, den Physiokraten und Adam Smith zum Durchbruche gelangte, nicht nur ein Vorläufer der Ricardo'schen Geldwertthcorie und der sozialistischen Einkommenslehre, sondern selbst der modernen werttheoretischen Bestrebungen. Wenn die wirtschaftlichen Probleme seines Zeitalters und seine mißglückten Lösungsversuche der Nachwelt nur geringes Interesse zu bieten vermögen, so mag fürderhin mit dem Namen Nicholas Barbons nur das verknüpft bleiben, was sich im Wandel der ökonomischen Interessen als dauernde Errungenschaft bewährt hat.

---

1) Discourses upon Trade p. 18, 24, 29 Roscher a. a. O. S. 89. v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 50 und J. Janschull, Английская свободная торговля (Der englische Freihandel), Moskau 1876, Bd. I, p. 97—112.

2) Roscher a. a. O.

3) „If it were possible to increase our Houses and Treasure (and not our People) in such Excess, that the poorest Man in the Kingdom were worth a Million of Money: There must be as many of these rich Men Hewers of Wood and Drawers of Water, Plowmen and Threshers, as we have of such Labourers now in the Kingdom, or else we should be under Midas's Golden Curse, Starve for want of Bread, tho' had our Hands fill'd with Gold.“ Essays About the Poor, Manufactures, Trade, Plantations, and Immorality etc. By John Bellers, 1699, p. 8, 12.

Litteratur.

V.

Litteratur zur Englischen Sozialpolitik.

Dr. Gerhart von Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden. Eine Darstellung der sozialpolitischen Erziehung des englischen Volkes im neunzehnten Jahrhundert. In zwei Bänden. XVI, 467 — VI, 510 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890.

Fabian Essays in Socialism, by G. Bernard Shaw, Sidney Webb, William Clarke, Sydney Olivier, Annie Besant, Graham Wallas and Hubert Bland. Edited by G. Bernard Shaw. London, The Fabian Society, 63 Fleet Street and 180 Portsdown Road, 1889. VII, 233 pp.

Besprochen von G. Cohn.

Das Interesse an der sozialen Bewegung in England ist neuerdings aus mehreren Ursachen wieder lebhafter geworden. Am meisten haben die grofsen Arbeitseinstellungen der letzten Jahre, welche diesseits und jenseits des Kanals stattfanden, dazu wohl beigetragen. Die gewohnte Bedeutung Englands für das Festland, durch seine vorangeschrittene Entwickelung zu zeigen, wie sich die Schwierigkeiten des öffentlichen Lebens überwinden lassen, klärt sich auf die einfachste und gemeinverständlichste Weise ab, wenn man, wie einstmals die parlamentarische Regierung für die Verfassungspolitik, so jetzt gewisse soziale Organisationen Englands als Heilmittel der sozialpolitischen Kämpfe darstellt, wenn man, wie einstmals den Weg zur politischen Freiheit, so jetzt den Weg zum sozialen Frieden an den Erlebnissen und Thaten Englands nachweist.

Der Verfasser der deutschen Schrift, die wir hier zur Anzeige bringen, hat diese Aufgabe ergriffen; die vielfältige freundliche Aufnahme,

welche in den deutschen Zeitungen dem Buche alsbald nach seinem Erscheinen zu teil geworden, hat bewiesen, dafs er sich an eine dankbare Aufgabe gemacht hat. Und nicht blofs dieser Grund ist es, welcher den Beifall veranlafst hat. Es zeigt sich in dem Werke ein unverkennbares schriftstellerisches Talent, daneben mit der Jugendlichkeit gepaart die Frische des Anfängers in der Lebhaftigkeit, mit der er seinen Stoff erfüllt. Es sind Mitteilungen und Ausführungen in dem Buche enthalten, welche selbst für Fachmänner und selbst für solche, welche England länger und gründlicher kennen als der Verfasser, manches Neue und Beachtenswerte enthalten. Namentlich aus den Entwickelungen der letzten Jahrzehnte und Jahre sind bemerkenswerte Thatsachen mitgeteilt, zu deren anziehender Schilderung der eigene Anblick des Autors wesentlich beigetragen hat.

Und dennoch kann dem fleifsigen und strebsamen jungen Gelehrten das Urteil nicht vorenthalten werden — eine Anfängerarbeit ist das Buch in jedem Sinne. Eine Anfängerarbeit ist es zumal unter dem vor allen Dingen in Betracht kommenden Gesichtspunkte — der Stellung des Themas. Das soll heifsen: das Thema ist nicht so gestellt, wie es ein tüchtiger Lehrer dem Schüler stellen soll, sondern so, wie es ein Anfänger sich selber stellt. Wie er es sich stellt, wenn sein strebsames Naturell ihn auf sehr allgemeine Fragstellungen hinführt, deren Lösung ganz und gar über seine Kräfte hinausgeht. Eine „Darstellung der sozialpolitischen Erziehung des englischen Volkes im neunzehnten Jahrhundert“ ist die würdige Aufgabe für ein Menschenleben, und auch nur für ein solches Menschenleben, welches fähig ist, mit historischer Objektivität und fortschreitender Ausbreitung seiner wissenschaftlichen Individualität den Reichtum der Entwickelung eines Jahrhunderts in sich aufzunehmen, aber nicht für ein solches, welches damit anfängt und endet, dafs es sich auf irgend einen Baustein der Entwickelung festsetzt und seinen Scharfsinn darin erschöpft, gegen jeden Zweifel nachzuweisen, dafs der Bau des Jahrhunderts nur auf diesem Einen Bausteine beruht und beruhen werde.

Täuscht mich der Eindruck des Buches nicht, so ist es entstanden aus einer litterarhistorischen Arbeit über Thomas Carlyle. Obwohl wir in Deutschland manches über diesen merkwürdigen Mann längst besitzen, gerade in bezug auf seine sozialpolitische Bedeutung das hübsche Büchlein von J. Neuberg (Beiträge zum Evangelium der Arbeit, aus den Schriften Thomas Carlyle's mitgeteilt und eingeleitet, Berlin 1851), war es wohl am Platze, in der Art so mancher Doktordissertationen auch über Carlyle eine Abhandlung zu erhalten, die seine sozialphilosophische Bedeutung würdigte. Ein solches Thema war immer noch schwer genug für einen Anfänger, wenn es würdig erschöpft werden sollte. Es kam darauf an, nicht blofs die jugendliche Begeisterung des Verfassers für den Einen Schriftsteller mit breiten Auszügen aus dessen Schriften zur Anschauung zu bringen, sondern auch den historischen Zusammenhang nachzuweisen, in welchem derselbe sich gegenüber Vorwelt und Mitwelt befindet. Jahre der Arbeit, welche die anfängliche Abhandlung fortbilden wollten, hätten hier tiefer zu graben gehabt. Die besonders lockende

Aufgabe, die Verknüpfung Carlyle's mit der sozialpolitischen Bewegung Englands nachzuweisen, hätte aber eben darin bestehen müssen, dafs ein solcher Nachweis überhaupt zum Gegenstand der Forschung gemacht wurde, dafs gezeigt wurde, welche Einflüsse in der Litteratur, im Parlament, in der freien Gemeinnützigkeit von jener merkwürdigen Persönlichkeit ausgegangen sind. Statt eines derartigen Nachweises stellt der Verf. in einem „Ersten Buche" Carlyle auf ein breites und hohes Postament (es umfafst nicht weniger als 210 Seiten) und hängt daran ein Zweites und Drittes Buch, welche nur in einem sehr lockeren Zusammenhange mit dem ersten stehen. Erst wenn wir auf die innere Einheit in dieser Aufeinanderfolge verzichten und die Logik ununtersucht lassen, vermöge deren allerhand Erscheinungen der englischen Sozialpolitik mit einer gewissen Geschicklichkeit äufserlich gruppiert werden als „die sozialen Richtungen der Gegenwart" und „Der soziale Friede" — erst dann können wir mit ungestörter Freude die anziehende Darstellung des Einzelnen geniefsen. Aber innerhalb dieser Einzelheiten treffen wir wiederum auf eine Masse von längst Bekanntem, welchem doch wohl dadurch nicht der Reiz der Originalität verliehen werden soll, dafs die längst vorhandenen deutschen Darstellungen (wie bei der Fabrikgesetzgebung selbst die Schrift Ernst von Plener's) unbeachtet gelassen werden, sofern es nicht die Schriften des Einen Lehrers sind.

Ich ergänze diese allgemeinen Bemerkungen, welche den Gesamtcharakter des Werkes und seiner Aufgabe kurz beleuchten sollen, durch einige speziellere Worte.

Die Einleitung (S. 3—75) beansprucht nicht etwas Neues zu bieten; sie geht in den Spuren so mancher Vorgänger; Licht und Schatten ist wohl etwas schroff verteilt, wie zwischen der Parlamentsherrschaft des vorigen Jahrhunderts und der Gegenwart, wie zwischen dem Zeitalter vor Carlyle und nach Carlyle, so zwischen der sozialen Einigkeit der heutigen englischen Nation und dem Klassenkampf im heutigen Deutschland. Eine Behauptung, wie die: „Kein Engländer zweifelt daran, dafs England einer friedlichen Lösung der sozialen Gegensätze sicher ist" — ist mindestens übertrieben. Ein Beweis für die Stichhaltigkeit der Analogie zwischen dem englischen Chartismus und der deutschen Sozialdemokratie ist nirgendwo beigebracht. In dem üblichen Schauergemälde des englischen Proletariats, wie es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschaffen war, kehrt der nun seit einer Reihe von Jahren widerlegte Irrtum von Ricardo's eisernem Lohngesetz wieder, der von niemand mehr nachgebetet werden sollte. Der Verf. führt die Stelle Ricardo's an, die nur der alleroberflächlichste Leser aus der Quelle schöpfen kann, ohne die unmittelbar darauf folgenden Zeilen zu lesen, welche die ganze Theorie vom eisernen Lohngesetz über den Haufen werfen. Kürzlich haben auch zwei englische Nationalökonomen (Gonner und A. Marshall) diesen Irrtum berichtigt. Selbst der Sozialdemokrat Bebel hat im deutschen Reichstage (17. Dezember 1887) Lassalle's Theorie preisgegeben. Wie hier das Citat nicht aus der Quelle entlehnt zu sein scheint, so ähnlich an anderen Stellen, wo der Verf. erhebliche Quellen

anführt, die er nach der Beschaffenheit des Citats nicht selber gesehen zu haben scheint (so z. B. S. 21: Gaskell, mit falscher Jahreszahl, irrig als „Hauptquelle“ für Engels, der gleichfalls mit falscher Jahreszahl citiert wird).

Was die Stellung Carlyle's in der Geschichte des englischen Individualismus betrifft, so vermifst man teils Klarheit über den Begriff des Individualismus und des „Anti-Individualismus“ — teils ist gegenüber den anderweitigen Charakteren, welche in letzterem Sinne eingewirkt haben, auch nicht einmal der Versuch gemacht, ihre unzweifelhafte Bedeutung neben Carlyle und vor Carlyle zu würdigen; ich nenne etwa den Grafen Shaftesbury, nenne R. Owen, erinnere an die Sozialisten aus Owen's Schule, wie William Thompson. Mit viel gröfserem Rechte könnte man 200 Seiten über Owen oder über Shaftesbury schreiben, um daran als eine „der sozialen Richtungen der Gegenwart“ die christlichen Sozialisten und die Genossenschaftsbewegung, wie die Frucht an die Wurzel, anzureihen — mit viel gröfserem Rechte als an Carlyle. In der That sind zwischen diesem und den christlichen Sozialisten die Beziehungen äufserst dürftige, die Verwandtschaft der sozialpolitischen Anschauungen eine geringe. Ich erinnere etwa an die Staatsflüchtigkeit des christlich-sozialistischen Ideals, die das gerade Gegenteil von Carlyle's Anschauungen ist; an den positiv-kirchlichen Charakter der ersteren, welcher mit Carlyle's Richtung gar nichts zu schaffen hat (und bemerke dem Verf. nebenbei, dafs Karl Vogt's Bild von der „doppelten Buchführung“ von einem jungen Nationalökonomen nicht gebraucht werden sollte). Niemals haben die christlichen Sozialisten nach einem Cromwell gerufen, wie es Carlyle bis an's Ende gethan, wie er in Bismarck ihn begrüfst hat — ihn begrüfst hat sehr im Widerspruche zu den Herren, welche auf den neuen deutschen Staat aus dem Wolkenkuckuksheim ihrer „Selbsthülfe“ herabblicken und mit echt englischer Borniertheit gar nicht bemerken wollen, dafs England im diametralen Gegensatze zu ihrem Ideale seit Jahrzehnten in einer täglich wachsenden „staatssozialistischen“ Bewegung begriffen ist.

So möchte ich hier noch vieles andere erwähnen; aber es führt zu weit; ich darf für das Buch nicht mehr Raum in Anspruch nehmen. Kurz nur möchte ich auf das 4. Kapitel hinweisen, welches die „Universitätsbewegung“ behandelt und verhältnismäfsig Neues (weil erst neuerdings in die Erscheinung Getretenes) in ansprechender Art darstellt. Zu wiederholten Malen ist auf diese Erscheinungen in Deutschland hingewiesen (vgl. diese Jahrbücher 1889, II, 396—405; 1890, II, 21—23); der Verf. thut es eingehender und umfassender. Dann auf das 6. Kapitel über den „Sozialismus“, wo die neuesten Bewegungen, die sich sozialistisch nennen, erwähnt werden. Es zeigt sich hier leider wieder das Fliefsende und Zerfliefsende in der Bezeichnung des „Sozialismus“. Wenn es wahr ist, dafs Männer wie Prof. Alfred Marshall in Cambridge sich selber als Sozialisten bezeichnen (II, 105), so ist das nur möglich dank jener Dehnsamkeit der Bezeichnung, vor welcher entscheidende Gegensätze verschwinden. Dafs aber gar dieser „Sozialismus“ der Gelehrten durch die Nähe London's und seines Elends (im Gegensatze zu dem er-

lösenden Einflusse der Gewerkvereine des Nordens) herbeigeführt sein soll, ist ein seltsames Zeugnis für die Entstehung wissenschaftlicher Ueberzeugungen im heutigen England. Hier, wie so oft, treffen wir den jugendlichen Studienreisenden, dem vielerlei gesagt wird, der mancherlei hinzudenkt, und so ein interessantes, aber der objektiven Sicherheit ermangelndes Bild liefert.

Endlich erwähne ich das 8. Kapitel, welches „das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in der Grofsindustrie“ erörtert, in den drei Hauptzweigen der Textilgewerbe, der Kohlenindustrie und der Eisenindustrie. Sehr schnell ist hierfür eine noch neuere Publikation in dem Bande 45 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik (über Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrages) gefolgt, mit der Darstellung der Organisationen zur Beilegung von Streitigkeiten im Kampfe um die Bedingungen der Lohnarbeit, welche selbst die Urmaterialien in erheblichem Umfange mitteilt.

So schliefsen wir, was wir über Schulze's Buch zu sagen haben. Es sind erhebliche Partien darin, die sachlich wertvoll, persönlich ein günstiges Zeugnis von der Begabung des Verf. liefern. Aber der Verf. bemühe sich in Zukunft, mehr Einklang herzustellen zwischen seinen Kräften und seinen Aufgaben. Er stelle sich ein Ziel, welches er erreicht, indem er beweist, was zu beweisen er sich anheischig macht; statt als gläubiger Jünger den Fufsspuren des Lehrers zu folgen, versuche er es mit einer männlichen Skepsis.

Das andere Buch, welches wir mit dieser Anzeige verbinden, hat wohl einen sachlichen Zusammenhang mit dem ersten, ist aber von ganz verschiedenem Charakter.

Wenn der Wert von Schulze's Buch wesentlich in den Mitteilungen über die neuesten Thatsachen der englischen Sozialpolitik liegt, so haben wir in dem vorliegenden Bande der „Fabian Essays“ ein bemerkenswertes Stück von diesen Thatsachen selber.

Was bedeutet die „Fabian Society“ und die von ihr herausgegebene Sammlung von Aufsätzen?

Die Annäherung, welche sich während der letzten Jahrzehnte innerhalb der Fachlitteratur Englands nach der deutschen Wissenschaft hinüber vollzogen hat und welche an anderem Orte von mir dargestellt worden ist, erstreckt sich auch auf das Gebiet des „wissenschaftlichen Sozialismus“. Wovon vor etwa zwanzig Jahren kaum eine Spur in England zu bemerken war, dafs Karl Marx und seine Freunde in der jüngeren Generation des Landes, auf den Universitäten von Oxford und Cambridge, in den studierten und gebildeten Klassen Anhänger gewonnen hätten, das ist in neuester Zeit zur unleugbaren Thatsache geworden, ist mit jedem Jahre mehr durch immer neue Erscheinungen der Litteratur und der Propaganda zu Tage getreten.

Da es sich hierbei um Lehrsätze und Beweise handelt, welche uns

wohlbekannt sind, so ist im allgemein wissenschaftlichen Sinne die Bedeutung dieser Litteratur nicht erheblich. Anders steht es mit ihrer praktischen Tragweite. In dieser Hinsicht ist es freilich der Mühe wert, darauf hinzuweisen. Und wir erwähnen das vorliegende Buch, weil es zu dieser Litteratur gehört.

Eine allgemeinere Bemerkung aber ist zuvor erforderlich. Bei den neuesten Erscheinungen der sozialen Bewegung Englands zeigt sich, wie schon so oft, der verwirrende Einflufs des Wortes „Sozialismus“, wenn dasselbe je nach dem Bedürfnis des Augenblicks als eine elastische Masse behandelt wird, die man bald nach rechts, bald nach links hinüberzerrt, bis jeder klare Begriff des Wortes verflüchtigt ist. Wir kennen die Erfahrungen, die wir in Deutschland seit einigen Jahrzehnten mit diesem Sprachgebrauch gemacht haben; schon das „kommunistische Manifest“ von Marx und Engels hat dieses Hin und Her verspottet. Aber wir haben doch wenigstens gewisse feste Punkte für die Terminologie gewonnen; insbesondere verdanken wir der Bedeutung der sozialdemokratischen Partei für Deutschland die immer entschiedener werdende Gewohnheit, die Bezeichnung „Sozialismus“ an sie anzuknüpfen und dadurch einen festen Sinn damit zu verbinden. Jeder andere Sinn desselben Wortes wurde durch einen Zusatz bemerklich gemacht. Neben dem auf eigentümliche Weise entstandenen Ausdruck „Kathedersozialismus“, ist namentlich die Bezeichnung „Staatssozialismus“ üblich geworden als Ausdruck für eine Richtung der Sozialpolitik, welche auf dem Boden des bestehenden deutschen Staatswesens und durch die bestehende Staatsgewalt die sozialen Reformen durchführt, im Gegensatze zu der Sozialdemokratie, deren Programm den bestehenden Staat verwirft.

Es bleibt hierbei immer noch genug der Zweideutigkeit übrig, aber so grofs ist die Begriffsverwirrung doch nicht, wie neuerdings in England, wenn es möglich ist, dafs neueste Kenner seiner Sozialpolitik die englischen Gewerkvereine gegen sozialistische Tendenzen in Schutz nehmen, indem sie zu der Behauptung sich erheben, die Erklärung der Gewerkvereins-Kongresse für Aufhebung des privaten Grundeigentums sei kein Beweis dafür, weil die Aufhebung des privaten Grundeigentums in England ein Postulat radikaler Freihändler sei! und wenn auf der anderen Seite die Mehrzahl der dozierenden Nationalökonomen der englischen Universitäten u. s. w. als „Sozialisten“ bezeichnet sind, da diese, wie jeder Kenner der neuesten englischen Litteratur weifs, dem „Sozialismus“ (im strengen Sinne) ferner stehen als die Mehrzahl der deutschen Universitätslehrer.

Nehmen wir hinzu, dafs in England von früher her die Bezeichnung des „christlichen Sozialismus“ üblich ist, welche ein überspanntes und daher unfruchtbares Ideal von brüderlichen Genossenschaften an die Stelle der wirklichen Staatsthätigkeit für die soziale Reform setzen will, welche sich selber in ausgesprochenen Gegensatz stellt zu dem „Sozialismus“ in jedem anderen Sinne, weil dieser, wie man aus Mangel an Kenntnis des deutschen Sprachgebrauchs und der deutschen Sozialpolitik es bezeichnet, „Staatssozialismus“ sei — nimmt man dies hinzu, so versteht man den

verworrenen Zustand in dem heutigen englischen Sprachgebrauche, der hier nur angedeutet werden soll.

Diejenige Richtung, welche in der Gesellschaft der Fabier und in der vorliegenden Sammlung von Aufsätzen zum Ausdruck gelangt, ist sozialistisch im strengen Sinne, im Sinne von Karl Marx, Engels u. s. w. Sie ist „wissenschaftlicher Sozialismus“ — denn es sind Männer von gelehrter Bildung, mindestens von fachmäfsigem Studium. Dafs sie sich als „Fabier“ (nach Fabius Cunctator) bezeichnen, im Gegensatze zu einer weitergehenden Richtung, welche auf die soziale Revolution hinarbeitet, während sie selber blofs die allmähliche Evolution zum reinen Sozialismus befördern wollen (vgl. S. 186. 203) ist neben vielem Anderen eine Widerlegung der übereilten Behauptung, in England gäbe es „niemand“, der die Friedlichkeit der Lösung aller sozialen Schwierigkeiten bezweifelt. Die einzelnen Abhandlungen sind mit dem uns aus Marx u. s. w. bekannten Gedankeninhalt erfüllt, welchen sie auf geschickte Art mit den englischen Thatsachen und neueren Entwickelungen in Zusammenhang bringen; sie sind formell zum Teil vorzüglich, wie sie denn für den Zweck von (häufig wiederholten) Vortrags-Cyklen entstanden sind. Auch ist die Reihenfolge systematisch angelegt, so zwar, dafs die Sammlung in die folgenden Teile zerfällt: 1) die Grundlage des Sozialismus, a) in ökonomischer Hinsicht (B. Shaw), b) in historischer Hinsicht (S. Webb), c) in grofsindustrieller Hinsicht (W. Clarke), d) in moralischer Hinsicht (S. Olivier); — 2) die Organisation der Gesellschaft, a) das Eigentum unter der Herrschaft des Sozialismus (Gr. Wallas), b) die Arbeit unter der Herrschaft des Sozialismus (Annie Besant); — 3) der Uebergang zur sozialen Demokratie, a) Uebergang (B. Shaw), b) Ausblick (H. Bland).

Es fehlt natürlich nicht an den gewohnten Uebertreibungen und grundsätzlichen Verkehrtheiten. In der „sittlichen“ Betrachtung des Sozialismus behauptet Olivier, wie wir es zu hören gewohnt sind, dafs „der Lebensunterhalt des typischen Proletariers durch die Ausübung seiner Fähigkeiten für nützliche Thätigkeit erlangt wird, dagegen der Lebensunterhalt des typischen Kapitalisten erlangt wird ohne jeden Beitrag zu dessen Thätigkeit . . . aus dem Wohlstande, der täglich produziert wird durch die Thätigkeit des Proletariats“ (p. 115 vgl. p. 116. 121). „Solch ein System“, heifst es an einer anderen Stelle, „wirkt, wie wir uns Alle überzeugen, vergiftender und revolutionärer und führt seine Zerstörung mit gröfserer Gewifsheit herbei als Sklaverei und Feudalismus; von diesen drei Phasen menschlicher Ungerechtigkeit wird diejenige der Lohnsklaverei sicherlich die kürzeste sein“. Um zu zeigen, dafs der moderne Kapitalist nicht nur nutzlos, sondern positiv hinderlich für das Wohl der Gesellschaft ist, führt W. Clarke (p. 86) die Thatsache an, dafs letzthin in einer Generalversammlung der London and South-Western-Eisenbahn drei Anteilbesitzer eine Ermäfsigung der Fahrpreise der 3. Klasse empfahlen, dafs aber die Mehrzahl den Vorschlag ablehnte, weil der Vorsitzende auf die Gefahr eines Einnahme-Ausfalls hinwies. Der Verfasser sollte zu uns herüberkommen, um sich zu überzeugen, dafs auch ohne Privateigentum an den Eisenbahnen die „offenbaren Interessen des Publi-

kums geopfert werden“ aus gleichen Gründen. Oder soll etwa im künftigen sozialistischen Volksstaate das souveräne Volk so billig auf den Eisenbahnen fahren, als es irgend welche drei davon wünschen?

Auf festerem Boden stehen diese Vorträge, wenn sie auf den „sozialistischen“ Zug in der neuesten englischen Gesetzgebung hinweisen, als auf die Brücke, welche handgreiflich in ihr Land der Zukunft hinüberführt. Eben derselbe W. Clarke hat vor wenigen Jahren in der amerikanischen Political Science Quarterly (Dezember 1888) einen Aufsatz über „Socialism in English Politics“ veröffentlicht, worin er mit wirksamer Zuspitzung alle Akte der Gesetzgebung und Verwaltung zusammenrafft, welche seiner Auffassung entsprechen, welche in der That, auch von solcher Tendenz abgesehen, nach Art und Umfang einen schlagenden Kontrast zu dem Wahne bilden, dafs England immer noch das klassische Land der Selbsthilfe sei, welche vielmehr beweisen, dafs trotz der achtbarsten Leistungen der Selbsthilfe und der freien Gemeinnützigkeit ein mächtiger Spielraum übrig bleibt für die Hilfe, welche der Staat bringen mufs, wenn sie überhaupt gebracht werden soll. Dafs sie gebracht wird, und jahraus, jahrein mehr im heutigen England, dafür sorgt der Wettstreit der beiden herrschenden Parteien auf ähnliche Art wie im letzten Menschenalter konservative und liberale Regierungen für die fortschreitende Demokratisierung der englischen Verfassung. Fragt man aber nach einem Unterschiede der Parteien in dieser Hinsicht, so beobachtet man die merkwürdige Erscheinung, dafs die sozialpolitische Stellung der beiden sich gleichsam umgedreht hat während der letzten Jahrzehnte. Die liberale Partei, welche vor noch nicht langer Zeit sich mit dem Freihandel und der Manchesterdoktrin identifizierte, ist nicht nur in verfassungspolitischer Hinsicht mehr und mehr nach links hinübergezogen und eine radikale Partei geworden, deren Entwickelung von ihrem alten Führer mitgemacht wurde; sie ist auch in sozialpolitischer Hinsicht vom Individualismus und Laissez-faire immer weiter nach links abgedrängt worden, so dafs sie gegenwärtig Mafsregeln auf ihr Programm setzt, die in schneidendem Gegensatze zu der Politik früherer Jahre stehen. Gegenüber den schreiendsten Mifsständen übermäfsiger Arbeitszeit hat das englische Parlament sich stets auf den manchesterlichen Grundsatz zurückgezogen, dafs die Gesetzgebung sich in die Verträge erwachsener Männer nicht einmischen dürfe. Das jetzige Programm der liberal-radikalen Partei Gladstone's, Dilke's, Morley's u. s. w. hat mit diesem thörichten Grundsatze nicht nur gebrochen; es scheint bereits in die Thorheit des Gegenteils vorgerückt zu sein und einen allgemeinen Maximalarbeitstag von acht Stunden versprechen zu wollen.

Die konservative Partei dagegen, welche jetzt regiert, ist vergleichsweise die Hüterin der Grundsätze des Laissez-faire geworden. Sie war es, welche (unter dem Widerspruch von Radikalen, wie Morley) die Erörterung eines Maximalarbeitstages für erwachsene Männer von der internationalen Konferenz ausgeschlossen wissen wollte, ja die Absetzung dieses Gegenstandes zur Bedingung der Teilnahme Englands machte. Sie ist es, welche ein grofses Stück jener individualistischen Traditionen verteidigt, die auch jeder folgenden radikalen Regierung Wasser in den

Wein ihres Parteiprogramms schütten werden. Aber freilich mufste kürzlich der Marquis von Salisbury im Oberhause (19. Mai 1890) den Vorwurf hören, dafs schon die jetzige Gesetzgebung sozialistischen Charakter angenommen habe, und rechtfertigte die Gesetzgebung mit den Worten: „Es deuten viele der sogenannten sozialistischen Vorschläge das Vorhandensein grofser Uebelstände an, für die ein Hilfsmittel zu finden unsere Pflicht ist, selbst wenn wir wegen solchen Beginnens Sozialisten genannt werden sollten. Wir wollen uns nicht durch Geschwätz und Schreckgespenster einschüchtern lassen, noch uns davor fürchten, dafs man uns Sozialisten nennt, wenn wir danach trachten, vorhandene und zugestandene Uebelstände zu beseitigen.“

Göttingen, 16. Okt. 1890.

Miszellen.

XIV.

Die Organisation der Arbeiter-Unfallversicherung.

Von Ernst Kirchberg.

(Schlufs.)

Die ungleichmäfsige Höhe der Verwaltungskosten bei den verschiedenen Berufsgenossenschaften ist ein erster Fehler, welcher in der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Unfallversicherung begründet ist. Einen zweiten Fehler — auch Herr Dr. Freund hebt dieses hervor — bildet der schleppende Geschäftsgang bei der Festsetzung der Entschädigungen.

Der § 58 des Gesetzes bestimmt, dafs die Feststellung der Entschädigungen bei Todesfällen sofort nach Abschlufs der ortspolizeilichen Untersuchung, bei körperlichen Verletzungen unverzüglich nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen sei, und dieser gesetzlichen Bestimmung wird von den Genossenschaften auch Folge gegeben. Das hindert nicht, dafs bis zu dem Tage, an welchem die Entschädigungsberechtigten ihre erste Rente erhalten, in der Regel viele Wochen vergehen. — Der Grund liegt darin, dafs die Beschaffung der für die Höhe der Entschädigung erforderlichen Unterlagen bei der grofsen räumlichen Ausdehnung der Genossenschaft auf schriftlichem Wege viel Zeit erfordert und dafs die Entschädigungssachen bis zur endgültigen Beschlufsfassung einen viel zu umständlichen Instanzenweg zu durchlaufen haben. Wo die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, wo namentlich die Vertrauensmänner in den einzelnen Industriebezirken für die schnelle Erledigung der Unfallsachen interessiert werden, da können sich die Unterlagen, als Untersuchungsprotokolle, ärztliche Berichte, Sterbe-, Geburts-

und Heiratsurkunden, Lohnnachweisungen innerhalb zweier oder dreier Tage in den Händen der zuständigen Organe befinden. Wird erst alles von der Zentralstelle aus eingefordert, so ist hierzu schon die doppelte und dreifache Zeit erforderlich.

Langwieriger noch ist das Verfahren bei der Festsetzung selbst. Letztere ist nach § 57 des Gesetzes von dem Genossenschaftsvorstande zumeist einem Entschädigungsausschusse übertragen worden, dessen Mitglieder jedoch vielfach nicht einmal an demselben Orte wohnhaft sind. Der Geschäftsführer prüft die eingelaufenen Unfallsachen und macht über die Höhe der Entschädigungen dem Ausschusse seine Vorschläge. Wohnen aber die drei Mitglieder desselben beispielsweise in Berlin, Kottbus und Magdeburg, so vergehen ziemlich acht Tage, bis der endgültige Bescheid über die Rentenzahlungen wieder an die Geschäftsstelle zurückgelangt. Doch bevor nun die Post angewiesen werden kann, die Renten zu zahlen, und bevor die Rentenempfänger gleichzeitig von der Zahlung benachrichtigt werden können, müssen Anweisungen und Berechtigungsausweise erst wieder den Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes — so verlangt es der Wortlaut des Gesetzes, § 64 und § 69 — zur Unterschrift eingereicht werden, was einen weiteren Aufenthalt von einigen Tagen erfordert, vorausgesetzt, dafs nicht durch Behinderung eines der Beteiligten gröfsere Verzögerungen herbeigeführt werden.

Den vorläufigen nach § 56 des Gesetzes vorgeschriebenen Bescheid über die Unterlagen, auf Grund deren die Entschädigung zu bemessen ist, hat der Verletzte zumeist schon vor der definitiven Festsetzung von der Geschäftsstelle aus erhalten. Sonst würde durch ihn ein weiterer Aufenthalt entstehen, da dem Rentenempfänger gesetzlich 8 Tage Zeit gegeben werden müssen, sich über die Unterlagen zu äufsern.

In Fällen, bei denen alles klappt, d. h. ohne nennenswerten Aufschub seine Erledigung findet, erhalten Verletzte bei manchen Berufsgenossenschaften frühestens 3 Wochen, die Hinterbliebenen Getöteter frühestens 4 Wochen nach Beginn der Empfangsberechtigung ihre ersten Renten. Da, wo die Zahlungsverpflichtung der Genossenschaft aufser Frage steht, aber auch nur da, werden gleich zu Anfang kleine Vorschüsse gezahlt.

Dieser Langsamkeit des Geschäftsganges bei vielen industriellen Genossenschaften gegenüber ist mir vom Geschäftsführer einer grofsen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mitgeteilt worden, dafs bei letzterer in der Regel schon 3 Tage nach Eingang der erforderlichen Unterlagen die Zahlung an die Entschädigungsberechtigten erfolgen könne. Der Provinzialausschufs — hier der Vorstand — hat ein Mitglied zur vorläufigen Entscheidung über die Rentenfestsetzungen ausersehen, diese vorläufigen Bescheide werden dem Ausschufs bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet und hätten sie noch immer gefunden. Es hätten sich noch nicht die geringsten Unzuträglichkeiten bei diesem im Interesse der verletzten Arbeiter abgekürzten Verfahren herausgestellt.

Es treten eben bei der Organisation der industriellen Unfallversicherung — und dieses ist der Hauptvorwurf, der ihr gemacht werden mufs — die kapitalistischen Interessen zu sehr in den Vordergrund, man vermifst

zu häufig die Billigkeitsrücksichten gegenüber den verletzten Arbeitern. Zwar hat man in den höheren Instanzen für die Rentenfestsetzungen dafür gesorgt, dafs auch der Arbeiterstand gegenüber den Unternehmern zu Worte komme, und Reichsversicherungsamt wie auch die Schiedsgerichte machen durch ihr Wohlwollen, das sie den Verletzten entgegenbringen, eine Vertretung der letzteren durch Anwälte geradezu entbehrlich. Das ändert jedoch nichts an der Thatsache, dafs die Vorentscheidung ganz in die Hände der einen Interessenvertretung gelegt ist, in die der Fabrikanten. Es liegt aber in der Natur der Sache, dafs die Rücksicht auf den eigenen Vorteil für diese in erster Linie mafsgebend ist.

Den Herren Industriellen kann es gleichgültig sein, wie viel Zeit die Feststellung der Entschädigung erfordert, und wie lange die Empfangsberechtigten auf die ihnen zustehenden Zahlungen warten müssen. So lange keine höheren Weisungen vorliegen, ist kein Grund für sie vorhanden, das jetzt übliche Verfahren durch ein abgekürzteres zu ersetzen. Und doch wäre es schon von grofsem Vorteil, wenn die Einziehung der erforderlichen Unterlagen bei allen Berufsgenossenschaften spätestens zu Anfang der 12. Woche nach Eintritt des Unfalls erfolgte, und wenn ein Mitglied des Vorstandes zur vorläufigen Entscheidung über die Höhe der Renten und zur Vollziehung rechtsverbindlicher Unterschriften ermächtigt würde.

Aber haben diejenigen, welche die Entschädigungen festsetzen, zugleich die Kosten zu tragen, so werden sie zuerst so wenig wie möglich bewilligen. Der Geschäftsführer wird nur zu gern, wie überall, so auch bei Bewilligung der Renten geneigt sein zu sparen, und bei Bearbeitung sämtlicher Unfälle an einer Zentralstelle werden die Rentenfestsetzungen sich schablonenhaft gestalten, die provinziellen Unterschiede in Bezug auf Lebensgewohnheiten und Arbeitsgelegenheit unberücksichtigt bleiben, und im Einzelfalle Gründe der Billigkeit gegenüber dem Buchstaben des Gesetzes keine Beachtung finden.

Dafs es dem Geiste des Unfallversicherungsgesetzes nicht entspricht, schablonenhaft vorzugehen, erkennt Herr Dr. van der Borght voll und ganz an. In seiner „Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung“ wird namentlich auf die nachahmungswerten Grundsätze der Sektion Aachen der Rheinisch-Westfälischen Textilberufsgenossenschaft verwiesen, welche unbedingt gegen jede Invaliditätsskala sei, welche den Grad der Invalidität nicht nach medizinischen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bemesse und daher auch die Aerzte veranlasse, in ihren Gutachten von der Angabe eines bestimmten Prozentsatzes der Erwerbsunfähigkeit abzusehen, und welche in jedem Falle die Höhe der zuzubilligenden Rente davon abhängig mache, in welchem Mafse der Unfall die Erwerbsfähigkeit der gerade in Betracht kommenden Persönlichkeit angesichts der besonderen Verhältnisse beeinträchtige. Bravo! Ob aber trotz aller Grundsätze auch die angeführte Sektion den Arbeitern gegenüber immer billig verfahren sei? In einem Falle, auf den wir auch erst in einer Abhandlung des Herrn Dr. van der Borght [1]) aufmerksam

1) Dr. van der Borght, „Ueber die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Conrads Jahrbücher 1886.

werden, jedenfalls nicht. Bei einem Brande der Spinnerei von Kaiser & Biesing in Aachen am 8. Januar 1886 waren 17 Personen ums Leben gekommen, welche auf Kosten der Stadtverwaltung beerdigt wurden, und die Sektion verweigerte aus diesem Grunde den Hinterbliebenen die nach § 8 des Gesetzes zu zahlenden Beerdigungskosten. Meiner Meinung nach entspricht dieses Vorgehen weder dem Buchstaben des Gesetzes noch einer humanen Auslegung desselben. Dafs unter den Beerdigungskosten nicht die wirklich gemachten Ausgaben des Begräbnisses verstanden sind, ergiebt sich aus der Festsetzung einer ein für allemal bestimmten Summe, und dafs dieselben immer mehr den Charakter einer in jedem Falle zu zahlenden Geldspende tragen, zeigt der entsprechende Passus des Krankenkassengesetzes, in der sich für „Beerdigungskosten" noch die Bezeichnung „Sterbegeld" findet. Zudem könnten dann auch die Berufsgenossenschaften die Berdigungskosten zu zahlen sich weigern, wenn dieselben von Privatpersonen für die Hinterbliebenen bestritten sind, und die Stadtverwaltung hätte sich wohl gehütet, die Begräbniskosten aus ihrer Tasche zu bezahlen, wenn sie im voraus gewufst hätte, hiermit der Berufsgenossenschaft ein Geschenk zu machen.

Die Norddeutsche Textilberufsgenossenschaft ist in dem analogen Falle eines Brandunglücks in Neumünster ganz anders verfahren. Sie hat den Hinterbliebenen der 14 Getöteten das Sterbegeld nicht vorenthalten, obwohl hier auch die Stadt für die Kosten des Begräbnisses aufkam. Die Auffassung der betreffenden Sektion Aachen über diesen Streitfall, welche dazumal mit Recht in Zeitungen und privaten Kreisen eine abfällige Beurteilung erfahren haben soll, wird also auch in berufsgenossenschaftlichen Kreisen durchaus nicht überall geteilt.

Dafs die Berufsgenossenschaften während des Heilverfahrens keine Kosten und Opfer scheuen, um die Verletzten durch die zweckmäfsigste Behandlung, durch Ueberführung in geeignete Krankenhäuser, durch Hinzuziehung von Spezialärzten nach Möglichkeit wieder in den Vollbesitz ihrer Arbeitsfähigkeit zu setzen, versteht sich von selbst. Denn die hierdurch entstehenden einmaligen Ausgaben machen sich in den meisten Fällen durch den Wegfall oder die niedrigere Ansetzung der späteren Rentenzahlungen mehr als doppelt bezahlt.

Aber wo es sich um Festsetzung dauernder Renten handelt, bewilligt die Berufsgenossenschaft zunächst so wenig wie möglich, und von ihrem Standpunkte aus mit Recht. Denn der höhere Instanzenweg ist auch bei einer Verurteilung für sie nur mit geringen Kosten verknüpft. Und wenn in dem Bescheide an den Verletzten über die Höhe der bewilligten Rente nach § 62 des Gesetzes die „Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle, beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen" enthalten sein mufs, so machen von diesem Rechte der Berufung doch meist nur die Gewitzigteren unter den Arbeitern Gebrauch oder diejenigen, denen sachkundige Berater zur Seite stehen.

Würde man den Arbeitern, wie bei den Schiedsgerichten und beim Reichsversicherungsamt, auch in den Entschädigungsausschüssen eine Vertretung zugestehen, so würde ja der letztgenannte Uebelstand, dafs bei

der Rentenfestsetzung zu sehr das materielle Interesse der Unternehmer in den Vordergrund tritt, einigermafsen gehoben sein, aber auch nur einigermafsen. Denn innerhalb der Genossenschaft gäbe es kein unabhängiges und unparteiisches Organ, welches bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausschlaggebend sein könnte. Die Beamten der Genossenschaften würden, weil von den Fabrikanten bezahlt, voraussichtlich die Interessen dieser zu den ihrigen machen, und so stände zu befürchten, dafs die Arbeitervertretung meist in der Minorität bliebe. Gingen aber die Vorschläge über die Rentenfestsetzung von der Geschäftsführung zuerst an die Arbeitervertretung, von dieser dann an die dem Ausschufs angehörenden Unternehmer, so wäre dies immer schon ein Vorzug gegenüber dem jetzigen System. Die Fabrikanten würden oftmals den Entscheidungen der Arbeiter beitreten, und den letzteren stände in jedem Falle die Beschwerde an die höheren Instanzen offen. Die Verletzten hätten so ein Organ zur Seite, welches gleich von Anbeginn ihre Interessen wahrzunehmen berufen wäre.

Indes würde durch diese Arbeitervertretung der ganze Apparat nur noch verwickelter, die Festsetzung der Entschädigungen würde sich noch mehr verzögern, und was die Verletzten an der einen Stelle gewonnen hätten, würden sie an der andern wieder verlieren.

Durch Schaffung lokaler Versicherungsverbände, wie sie Herr Dr. Freund in seiner „Zentralisation der Arbeiterversicherung“ und in in seinen „Bemerkungen zum Alters- und Invalidenversicherungsgesetz“ anempfiehlt, würde dieser Verzögerung im Geschäftsgange und dieser einseitigen Berücksichtigung der Unternehmerinteressen bei der Entschädigungsfeststellung zwar vorgebeugt werden. Aber solche Verbände, die für alle Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, im übrigen für den Bezirk je eines Kreises errichtet werden sollen, hätten das eine und ausschlaggebende Bedenken gegen sich, sie wären nicht leistungsfähig.

Herr Dr. Freund geht davon aus, dafs im Jahre 1885 die Ausgaben der Krankenkassen für Unterstützungen 27 Pfennige pro Woche und Kopf betragen haben, während nach der von der Regierung aufgestellten Berechnung die Kosten der Unfallversicherung selbst nach Eintritt des Beharrungszustandes sich auch nur wöchentlich auf 29 Pfennige für die Versicherten stellen würden. Ist die Last der Krankenversicherung bisher zum grofsen Teil von sehr kleinen Verbänden getragen worden, so läge nichts vor, den in Aussicht genommenen gröfseren Verbänden die gesamte Unfallversicherung zu belassen.

Dieser Schlufs ist jedoch nicht richtig. Herr Dr. Freund verkennt das gröfsere Risiko, welches mit der Unfallversicherung verknüpft ist. Die Gesamtkosten der Kranken- und Unfallversicherung wären nach dem Obigen ziemlich die nämlichen. Indes verteilen sich die Ausgaben für die erstere viel gleichmäfsiger, als es mit denen für die letztere der Fall ist. Krankheiten treten heute selten strichweise als Epidemien auf, und wenn es einmal vorkommt, wird durch sie wie auch durch Massenunglücke die Krankenkasse wegen der zeitlich beschränkten Entschädigungsverpflichtung immer nur vorübergehend stärker belastet. Im Gegensatz zu den Krankheiten und kleineren Unfällen treten Massenunglücke, Gott sei Dank,

nur sporadisch auf. Wo sie sich aber ereignen, würden kleinere Verbände durch die Verpflichtung des Schadenersatzes erdrückt werden. Deshalb ist hier die Uebertragung der Versicherung auf breitere Schultern eine Notwendigkeit und dieses um so mehr, weil die Belastung durch die Unfälle keine vorübergehende, sondern eine andauernde ist, da die Renten an die Verletzten viele Jahre hindurch fortzuzahlen sind.

Für die Stadt Forst in der Lausitz mit 8055 der Norddeutschen Textilberufsgenossenschaft angehörenden Arbeitern waren im Jahre 1889 12 827,06 M. an Entschädigungen zu zahlen. Es entfielen auf den Kopf des Versicherten hier 1,59 M. Entschädigungen, während dieser Satz im Durchschnitt in der Berufsgenossenschaft nach dem Geschäftsbericht für 1889 nur 1,04 M. betrug. Bildete also Forst nach dem Vorschlage von Herrn Dr. Freund einen eigenen Versicherungsverband, so wären in ihm die Beiträge doppelt so hoch gewesen, als vielleicht in den Nachbarstädten Kottbus und Guben, und dieses ungünstige Verhältnis hätte noch viele Jahre angedauert. Und doch waren die für Forst zu zahlen gewesenen hohen Entschädigungen nicht etwa die Folge eines Massenunglücks daselbst gewesen, und der Versicherungsverband „Forst" hätte nach den Voraussetzungen von Herrn Dr. Freund schon zu den umfangreicheren gehört. Ganz anders hätte der schon erwähnte Ende 1888 zu Neumünster vorgekommene Fabrikbrand, bei welchem 14 Arbeiter und Arbeiterinnen ums Leben kamen, 13 weitere verletzt wurden, die dortige auf alle Fälle kleinere Kasse belastet, und ein gröfseres Grubenunglück würde einen lokalen Versicherungsverein zahlungsunfähig machen.

Aber man braucht nicht auf lokale Versicherungsverbände zurückzugreifen, um die Vorteile zu erzielen, welche eine Dezentralisation durch Kostenersparnis, Beschleunigung des Geschäftsganges, Berücksichtigung berechtigter lokaler und individueller Interessen gegenüber der jetzigen Organisation bietet. Alles dieses läfst sich auch auf anderm Wege erzielen, ohne dafs man nötig hat, die Tragung der Lasten weniger leistungsfähigen Verbänden zu überweisen. Man lasse nur die Gliederung der Unfallversicherung nach verschiedenen Berufsarten fallen, man bilde territoriale Genossenschaften, in welchen alle Gewerbezweige vereinigt sind, hebe ihre Selbstverwaltung durch die Unternehmer auf und schliefse sie an die Provinzialverwaltungen an, wie dies in Preufsen für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geschehen und für die Versicherungsanstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung gesetzlich vorgesehen ist.

Wir werden darzulegen suchen, wie durch den Anschlufs an die Provinzialverwaltungen alle diejenigen Fehler gehoben werden, welche der Unfallversicherung im Augenblicke noch anhaften, ohne dafs ihr hierdurch die Vorzüge, welche ihr auch bei der jetzigen Organisation nachgerühmt werden können, verloren zu gehen brauchen.

Also an Stelle der verschiedenen gewerblichen Berufsgenossenschaften haben wir es mit Genossenschaften zu thun, welche alle verschiedenen Gewerbezweige umfassen und sich über den Bereich einer Provinz erstrecken. Die Geschäftsführung der Genossenschaft unterliegt als besonderer Zweig der Verwaltung der Oberleitung des Landesdirektors, an die Stelle des Vorstandes tritt der Provinzialausschufs, an die Stelle der Genossen-

schaftsversammlung der Provinziallandtag, die Sektionen fallen mit den Kreisen, beziehungsweise den gröfseren Stadtgemeinden zusammen, als Sektionsvorstand fungiert wieder der Kreis- resp. der Stadtausschufs.

Es liegt auf der Hand, welche Vereinfachungen sich aus dieser Organisation für den Geschäftsgang ergeben, zumal wenn die örtlichen Behörden, wie dies für die Invaliditäts- und Altersversicherung vorgesehen ist, in stärkerem Mafse als bisher auch für die Erledigung der Unfallangelegenheiten herangezogen werden. Die Ortspolizeibehörde ist auch nach dem gewerblichen Unfallversicherungsgesetz gehalten, die Unfalluntersuchungen vornehmen zu lassen. Es heifst nur auf dem angedeuteten Wege einen Schritt weiter gehen, wenn man von ihr verlangt, auch die für die Festsetzung der Entschädigung erforderlichen Unterlagen für die Genossenschaft zu beschaffen. (Vergl. § 75 des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.) Es wird ihr dieses ohne viele Mühe und in bedeutend kürzerer Zeit möglich sein, als der Genossenschaft, welche erst von der Zentralstelle aus alles auf schriftlichem Wege einfordern mufs. Die Personalverhältnisse der Verletzten oder Getöteten sind der Behörde, wenn es sich nicht um fremde Arbeiter handelt, bekannt, die Personen, von welchen Auskünfte erforderlich sind, Arbeitgeber, Arzt u. s. w. sind am Orte wohnhaft, und durch mündliche Rücksprache ist eine viel genauere Klarlegung der in Betracht kommenden Umstände zu erzielen und manches Mifsverständnis gleich von vornherein zu vermeiden, welches später zu den zeitraubendsten und unangenehmsten Verwicklungen führen kann.

Wesentlich ist, dafs sämtliche Unterlagen für die Festsetzung der Entschädigungen sich in wenigen Tagen im Besitze der zuständigen Organe, des Kreisausschusses, beziehungsweise des Provinzialauschusses befinden können, und jetzt ist es wieder von Wichtigkeit, dafs die Entscheidung über die Höhe der Renten in der Hand von Persönlichkeiten liegt, welche weder der einen noch der anderen Interessenvertretung, weder der der Arbeitgeber noch der der Arbeitnehmer nahe stehen, welche sich in ihrem Urteil also nicht durch irgend welche Rücksichtnahme auf die eine oder andere Partei beeinflussen lassen, sondern ganz objektiv nach Pflicht und Gewissen das Für und Wider in jedem Einzelfalle gegeneinander abzuwägen in der Lage sind. Man hat zu Anfang Bedenken getragen und trägt auch jetzt noch in industriellen Kreisen Bedenken, die Entscheidung über die Höhe der Entschädigungen lokalen Behörden zu überlassen, weil diese aus Interesse für das Armenbudget der ihnen untergestellten Gemeinden dahin geführt würden, die Renten auch in zweifelhaften Fällen zu bewilligen, und weil ihnen überhaupt der materielle Vorteil des ortsangehörigen Arbeiters näher stände als der des grofsen provinziellen Verbandes. Diese Bedenken haben sich schon während der kurzen Wirksamkeit des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes als völlig unbegründet herausgestellt. Wo es sich darum handelte, die Vorschläge der Ortsbehörden über die Höhe der Entschädigungen nach genauer Prüfung der einschlägigen Verhältnisse abzuändern — ich beziehe mich hierbei auf die Erfahrungen einer gröfseren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — hat in der Regel nur eine Erhöhung der Renten stattgefunden. So sehr also haben die lokalen Beamten es vermieden, die Interessen ihres

Bezirks gegenüber denen der Allgemeinheit in den Vordergrund zu drängen, während die höheren Provinzialbeamten sich nichts zu vergeben hatten, wenn sie im Einzelfalle berechtigten örtlichen oder individuellen Verhältnissen Rechnung trugen.

Die Arbeiter, welche zum Teil der sozialpolitischen Gesetzgebung noch immer mifstrauisch gegenüberstehen, haben nur eine Stimme über die Unparteilichkeit und das Wohlwollen, welche ihnen vom Reichsversicherungsamt entgegengebracht werden. Man übertrage gleich die erste Festsetzung der Renten Beamten, welche in ihrem Urteil nicht durch die Abhängigkeit von den Fabrikanten beeinflufst werden, und die ganze Agitation, welche gegenwärtig noch gegen die Unfallversicherung geführt wird, wird in sich zusammenfallen. Es kann dem Arbeiter nicht daran liegen, teil zu nehmen an einer Verwaltung der Genossenschaften, welche gegenüber den einfachen Verhältnissen bei den Krankenkassen so verwickelt ist, dafs selbst von den Unternehmern wenige über die Zeit verfügen, sich vollständig über dieselbe zu informieren. Aber was der Arbeiter verlangen kann, ist, dafs die Interessen seiner verunglückten Genossen überall mit der Unparteilichkeit wahrgenommen werden, welche hier allein am Platze ist und welche den Beamten der Provinz und des Staates in höherem Grade für den vorliegenden Fall innewohnt, als denjenigen, welche das, was sie bewilligen, aus ihrer eigenen Tasche bezahlen müssen.

Die Verwaltungskosten würden sich natürlich bei einer territorialen Organisation der Unfallversicherung bedeutend ermäfsigen. Freilich würden einen weiteren Teil der Arbeit, neben der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe und neben der Unfalluntersuchung die Beschaffung der Unterlagen für die Festsetzung der Entschädigungen, die Gemeindebehörden zu übernehmen haben. Doch wären die Mehrausgaben für die letzteren in Anbetracht der Entlastung der Genossenschaften an Arbeit und Porto ganz unbeträchtlich. Langt doch eine grofse landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft an der Zentralstelle mit 40 M. Porto pro Monat, während die täglichen Portoausgaben bei der Müllereiberufsgenossenschaft, wie wir gesehen hatten, im Jahre 1888 78 M. betragen haben.

Da an Stelle des Vorstandes der Provinzialausschufs, an Stelle der Genossenschaftsversammlung der Provinziallandtag tritt und Sektionsvorstand und Sektionsversammlung durch Kreisausschufs und Kreistag ersetzt werden, die Unfallsachen aber zugleich mit den übrigen Angelegenheiten der Provinz und des Kreises in den gewöhnlichen Sitzungen mitberaten werden würden, so würden die im Jahre 1888 von den gewerblichen Berufsgenossenschaften verausgabten Reisekosten von 152 620,54 M. 111 741,94 M. und 76 102,87 M. für die Genossenschaftsvorstände, die Sektionsvorstände und die Delegierten zur Genossenschaftsversammlung, im ganzen 340 465,35 M. gänzlich gespart werden, das sind schon mehr als 10 Prozent sämtlicher Verwaltungskosten. Eine weitere bedeutende Ersparnis würde sich ergeben an Beamtengehältern. Die Verwaltung der Genossenschaften ist keine so ganz einfache und zudem eine verantwortliche. Ihre Leitung kann nur einer wirklich tüchtigen und gewandten

Persönlichkeit übertragen werden, deren Bezahlung naturgemäſs den an sie gestellten Anforderungen entsprechen muſs. Aber andererseits sind die Geschäfte vieler Berufsgenossenschaften nicht umfangreich genug, um die Arbeitskraft des Geschäftsführers voll und ganz in Anspruch zu nehmen. Wenigstens erfordert die Direktion einer Berufsgenossenschaft, welche dreimal so groſs ist als eine andere, in keinem Falle auch die dreifache Mühe und Arbeit.

Endlich würde bei der territorialen Organisation ein Uebelstand vermieden werden, auf den ich schon an früherer Stelle aufmerksam gemacht habe, die unverhältnismäſsige Belastung der Kleingewerbe. Das ist eben der Vorteil des Anschlusses an die bereits bestehenden Verwaltungen, daſs durch Heranziehung der lokalen Behörden sich auch bei einer groſsen Anzahl von selbständigen Unternehmern die Verwaltungskosten bedeutend ermäſsigen, und daſs sich dieselben bei dem gleichzeitigen Vorhandensein von Groſsbetrieb und Kleinbetrieb gleichmäſsiger auf beide verteilen.

Freilich würde die Selbstverwaltung durch die Unternehmer ein Ende haben; wenigstens würde die Kontrolle der Geschäftsführung wieder durch Beamte oder doch im Provinziallandtage durch die Gesamtheit der Vertreter der Provinz, also auch durch Vertreter anderer Interessenkreise als der der Industrie stattzufinden haben. Wir haben schon weiter oben dargelegt, welche Vorteile gerade dieser Umstand für eine unparteiische Rentenfestsetzung bieten würde. Die Industriellen würden das Geldbewilligungsrecht verlieren, aber die Allgemeinheit, der Staat würde dabei gewinnen.

Von der Festsetzung der Entschädigungen aber abgesehen ist die gesamte übrige Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften auch jetzt nur eine scheinbare. Denn in allen übrigen Angelegenheiten sind die Genossenschaftsvorstände unselbständig und von den Weisungen des Reichsversicherungsamtes abhängig, welches für eine genaue Befolgung der Gesetzesvorschriften zu sorgen und darauf zu sehen hat, daſs die Durchführung der Unfallversicherung trotz der Uebertragung derselben auf so viele von einander unabhängige Körperschaften im ganzen Reich eine einheitliche ist. Nach der Summe der im Laufe eines Jahres zur Auszahlung gelangten Entschädigungen richtet sich der Betrag, um welchen der Reservefonds zu vermehren ist. Beide Posten, sowie die entstandenen Verwaltungskosten sind auf die Mitglieder der Genossenschaft alljährlich umzulegen, nicht mehr und nicht weniger, so lautet die Vorschrift des Gesetzes. Auch die Verteilung dieser Summen auf die einzelnen Betriebe ist keine willkürliche. Sie hat zu erfolgen nach Verhältnis des jährlichen Arbeitslohnes in denselben und auf Grund des Gefahrentarifs. Der Gefahrentarif aber bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Reichversicherungsamtes, und das Reichsversicherungsamt hat darauf zu halten, daſs die gleichen Gewerbezweige bei den verschiedenen Genossenschaften auch in gleichem Maſse belastet werden, damit nicht durch die Unfallversicherung innerhalb des Reiches künstliche Zollgrenzen geschaffen werden, die schon einmal für die deutsche Industrie so verhängnisvoll gewesen sind. „Und wenn Sie Ihre Vorstände nicht dahin bringen können,

den gemeinsam von uns aufgestellten Gefahrentarif anzuerkennen, so wird Ihnen das Reichsversicherungsamt einen Gefahrentarif aufoctroyieren", hielt auf der letzten Geschäftsführerkonferenz der Textilberufsgenossenschaften zur Durchberatung eines gemeinsamen Tarifs ein Grofsindustrieller den Geschäftsführern vor, und er hatte damit das Wesen der Sache getroffen. Die Genossenschaften sind in ihren Entschlüssen nicht unabhängig, die ihnen gelassene Freiheit ist nur eine scheinbare. Selbst das Formularwesen ist nach der Schablone geregelt, und wenn hier und da die Vorstände über manche Angelegenheiten noch selbständig entscheiden können, so namentlich auf dem Gebiet der Unfallverhütung in betreff des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften und der Anstellung von Beauftragten, so liegt das daran, dafs das Reichsversicherungsamt nicht durch zu schroffes Vorgehen das gute Einvernehmen mit den Berufsgenossenschaften stören will.

Die Geschäfte der Berufsgenossenschaften sind aber auch zu umfangreich und zu vielseitig, als dafs es den Vorstandsmitgliedern in den Mufsestunden, welche ihnen ihre eigenen Geschäftsangelegenheiten freilassen, möglich sein sollte, über den Geschäftsgang der ganzen Verwaltung ständige Kontrolle auszuüben. Selbst die Festsetzung der Entschädigungen mufs bei gröfseren Genossenschaften dem Ermessen der Geschäftsführer überlassen bleiben. Im Jahresbericht der Fuhrwerksberufsgenossenschaft für 1889 heifst es darüber: „Bei 2117 Unfällen im Jahre 1889 ist es unmöglich, dafs der Ausschufs des Genossenschaftsvorstandes, dessen Mitglieder aufserdem mit Ausnahme des Vorsitzenden aufserhalb Berlins wohnen, jeden Unfall einer genauen Prüfung unterzieht und aufserdem die Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes genau verfolgt, um bei vorkommenden analogen Fällen demnach zu verfahren. Der Ausschufs des Genossenschaftsvorstandes wird sich auf den Geschäftsführer verlassen müssen, dafs die Unfallsachen sachgemäfs erledigt werden . . ."

Begiebt sich der Vorstand also schon in dem für die Mitglieder wichtigsten Punkte, dem der Rentenfestsetzung, aus Geschäftsüberbürdung des Rechtes, alles selbst zu entscheiden und zu beschliefsen, so ist es eigentlich selbstverständlich, dafs die übrigen mehr technischen und organisatorischen Angelegenheiten mehr oder weniger ganz dem Geschäftsführer überlassen bleiben. Dieser wird, wenn er nur einigermafsen seiner Stellung gewachsen ist, durch seine gröfsere Sachkenntnis ein entschiedenes Uebergewicht über die Herren vom Vorstande gewinnen, und Vorstandssitzungen und Genossenschaftsversammlungen, für welche im Jahre 1888 340 465,35 M. an Reisekosten und Tagegeldern verausgabt werden mufsten, werden zwar dazu dienen, weitere Kreise über den Geschäftsgang bei der Unfallversicherung aufzuklären, im übrigen aber auf diesen selten von Einflufs sein. Ich habe in diesem Jahre Gelegenheit gehabt, den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung einer gröfseren Berufsgenossenschaft beizuwohnen, und durch meine Wahrnehmungen kann das, was ich soeben ausgesprochen habe, nur bestätigt werden. Ich habe zu meiner Freude beobachten können, welches Interesse und Verständnis namentlich die Vorstandsmitglieder den einzelnen Gegenständen der Tages-

ordnung, auch den mehr technischen entgegenbrachten und wie vorteilhaft sich diese Sitzungen von den entsprechenden der Aktiengesellschaften unterschieden. Indes lief die ganze Sache auch nur darauf hinaus, dafs zuerst die Vorstandsmitglieder von der Direktion, hernach die Delegierten von den Vorstandsmitgliedern über die ganze Verwaltung Belehrung erhielten. Angelegenheiten, welche der Geschäftsführer eingehend geprüft hatte, und für welche er den Versammlungen ganz bestimmte Vorschläge unterbreiten konnte, fanden in der angeregten Weise ihre Erledigung. Fragen, über welche sich dieser selbst noch nicht schlüssig geworden war, wurden von der Tagesordnung abgesetzt. Aus der Mitte der Versammlung heraus wurde kein Antrag gestellt, für welchen nicht das Material aus dem Bericht des Geschäftsführers geschöpft war. Selten, dafs die an diesen sich anknüpfende Debatte noch neue Punkte zu Tage förderte.

Ich habe den Eindruck gewonnen, als ob Vorstandssitzungen und Genossenschaftsversammlung weniger dazu angethan seien, den Fabrikanten ihren Einflufs auf die Geschäftsleitung zu wahren, als sie über den Gang der Geschäfte auf dem Laufenden zu erhalten. In diesem Falle aber liegt kein Grund vor, weshalb die Aufsicht über die Verwaltung nicht auch der Provinz, dem Provinziallandtag übertragen werden könne. Es kann den Mitgliedern des letzteren wohl das Vertrauen entgegengebracht werden, dafs sie die Verwaltung der Unfallversicherung nach bestem Wissen und Gewissen einer Prüfung unterziehen werden, auch wenn sie nicht alle an derselben das gleiche materielle Interesse haben werden, wie jetzt die Delegierten der Berufsgenossenschaft. In ehrenamtlicher Stellung auf fremde Angelegenheiten ein wachsameres Auge haben, als auf seine eigenen, ist Ehrensache, und in Sachen der Ehre werden es Männer, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger dazu ausersehen wurden, an der Verwaltung der Provinzialangelegenheiten mitzuwirken, mit einem Durchschnittsmenschen noch aufnehmen. Wollen die Fabrikanten dann später über die Unfallversicherung Belehrung erhalten, so wird ihnen stets dazu Gelegenheit geboten werden, zunächst schon durch die Veröffentlichungen in der Presse.

Auf alle Fälle wäre es angezeigt, die Reise- und Tagegelder für Vorstandsmitglieder und Delegierte schon jetzt aus dem Etat der Genossenschaften zu streichen.

Ich glaube dargelegt zu haben, wie durch die Uebertragung der Unfallversicherung auf die Provinzialverwaltungen in dem Verfahren bezüglich der Festsetzung der Entschädigungen eine gröfsere Beschleunigung und eine gröfsere Rücksichtnahme auf berechtigte Interessen der Verletzten herbeigeführt werden würde. An Verwaltungskosten würde bedeutend gespart werden, und das Selbstverwaltungsrecht der Unternehmer, welches man aufzugeben gezwungen sein würde, ist schon jetzt illusorisch bis auf den einen Ausnahmefall, in dem es bei der Rentenfestsetzung den Interessen der Allgemeinheit zuwiderläuft.

Nicht zu unterschätzen aber wäre die Vereinfachung und Uebersichtlichkeit, die sich durch diese Abänderung in der Organisation der Unfallversicherung für die ganze Arbeiterversicherung ergeben würde.

Gehört heute ein förmliches Studium dazu, um über die verschiedenen Organisationsformen im Krankenkassenwesen, in der Unfallversicherung, in der Invaliditäts- und Altersversicherung zu einem klaren Ueberblick zu gelangen, bereitet namentlich den kleineren Ortspolizeibehörden, die selten einmal in Arbeiterangelegenheiten mit den zuständigen Organen zu thun und deshalb auch nicht Gelegenheit haben, sich in die Materie hineinzuarbeiten, der Verkehr mit den 60—80 Berufsgenossenschaften immer von neuem Kopfzerbrechen und Umständlichkeiten — ich denke dabei an meinen mehrjährigen Aufenthalt in einem kleinen Städtchen des Riesengebirges —, so würde in Zukunft die Arbeiterversicherung auf die einfachste und übersichtlichste Weise geordnet sein. Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung unterständen der Provinzialverwaltung. Die provinziellen Versicherungsverbände wären wieder in Unterverbände nach Kreisen bezw. Stadtgemeinden eingeteilt. Jeder Kreis- und Stadtverband umfaſste immer eine oder einige wenige Krankenkassen, wenn nach dem Vorschlage von Herrn Dr. Freund [1]) im Krankenkassenwesen auch die berufsgenossenschaftliche Organisation aufgegeben und eine gröſsere Zentralisation durchgeführt würde. Jede Ortspolizeibehörde aber hätte es dann nur mit der in der Gemeinde oder doch in der nächstgelegenen Stadt befindlichen Krankenkasse, mit dem Kreisausschusse und mit dem Provinzialausschusse zu thun, alles Behörden, mit denen sie schon immer in Berührung gestanden hat und mit denen der Verkehr ihr weiter keine Schwierigkeiten bereitet.

Aber auch der zeitraubende und umständliche Schriftenwechsel zwischen den Berufsgenossenschaften untereinander über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit von Betrieben, die Arbeitslast, welche der Verkehr der verschiedenen Berufsgenossenschaften mit der noch gröſseren Anzahl von Krankenkassen verursacht, würde beseitigt sein. Die zuständigen Instanzen für Krankenkassenwesen, Unfall- und Invaliditätsversicherung wären zumeist an einem Orte vereinigt, gewiſs ein groſser Vorzug für eine schleunige, mit wenig Mühen und Kosten verknüpfte Erledigung der geschäftlichen Beziehungen zwischen ihnen. Auch für die Verletzten würden sich Erleichterungen ergeben. Denn Kreisausschuſs, sowie Vorstände der Krankenkassen würden sich gewiſs dazu verstehen, gemeinschaftliche Aerzte anzunehmen. Es würde also vermieden werden, daſs Verletzte nach 13-wöchentlicher Behandlung vom Kassenarzte nun mit einem Male an den Arzt der Berufsgenossenschaft gewiesen würden, weil dieser bei seiner längeren Thätigkeit für die letztere sich ein besseres Urteil über den Grad der Invalidität der ihm vorgeführten Verunglückten angeeignet hätte.

Ueberall Vorteile, wohin man auch sein Augenmerk richtet, wenn der Anschluſs der Unfallversicherung an die Provinzialverwaltungen verwirklicht würde.

Aber auch diejenigen Vorzüge, welche man vor allem der heutigen Organisation nach Berufsgenossenschaften nachrühmen kann, die gerechte

---

1) „Das berufsgenossenschaftliche Prinzip im Krankenversicherungsgesetze" von Dr. jur. Richard Freund. — Schmoller's Jahrbuch 1887.

Verteilung der Lasten auf die Beitragspflichtigen und der im Gefahrentarif gegebene Ansporn zur Unfallverhütung brauchten bei Aufgabe dieser Organisation nicht verloren zu gehen.

Damals, als im Oktober 1885 die Unfallversicherung in Wirksamkeit trat, als man nur auf die unzureichende Statistik der Privatgesellschaften angewiesen war, war das Zusammenlegen gleichartiger Fabrikationszweige zu je einer Genossenschaft ein Vorteil. Heute ist es unnütz geworden, heute hat man Erfahrungen gesammelt, heute verfügt man über ein reiches statistisches Material bezüglich der gröfseren oder geringeren Unfallgefahr in den Betrieben einer Berufsgenossenschaft und hat auf Grund desselben in hohem Mafse zutreffende Verhältnisziffern gefunden, nach denen die Beiträge für ein und dieselbe Lohnsumme in den Spinnereien, den Webereien, den Färbereien abzustufen sind. Es erübrigt nur, das von den einzelnen Genossenschaften angesammelte Material an einer Zentralstelle zu bearbeiten, und man wird die Gefahrenziffern für die Gewerbezweige der verschiedenen Berufsgenossenschaften zu einander in Beziehung bringen und für die gesamte Industrie einen gemeinsamen Gefahrentarif aufstellen können. Dieser letzte Schlufsstein der Statistik, welche von den Berufsgenossenschaften in den letzten Jahren durchgeführt worden ist, ist noch nicht gelegt. Aber hat man auch diese Arbeit beendet, und sie ist ohne grofse Mühe zu bewerkstelligen, dann wird man auch für die gerechte Verteilung der Beiträge in der territorialen Genossenschaft, in der nun alle Gewerbezweige vereinigt sind, die erforderlichen Unterlagen besitzen. Eine Revision des Gefahrentarifs auf Grund der weiteren Erfahrungen wird zudem von Zeit zu Zeit immer vorgenommen werden können, indem man die Erfahrungen der einzelnen Provinzen zusammen bearbeiten läfst.

Es ist wahr, dafs die jetzige berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung dazu angethan ist, auf dem Gebiet der Unfallverhütung ohne Eingreifen des Staates die erheblichsten Verbesserungen herbeizuführen, indem sie die Beaufsichtigung der Betriebe aus dem materiellen Interesse der Unternehmer hervorgehen läfst. Aber bereits beginnt sich in immer weiteren Fabrikantenkreisen die Ueberzeugung Bahn zu brechen, dafs eine durchgreifende Beaufsichtigung der Betriebe ohne Anstellung von bezahlten, technisch gebildeten Beamten nicht durchführbar ist. Die Vornahme solcher Revisionen durch ehrenamtlich funktionierende Vertrauensmänner hat mehrfache Bedenken gegen sich, die grofse Belästigung der ohnedies durch anderweitige Obliegenheiten genugsam in Anspruch genommenen Genossenschaftsmitglieder, von denen bei häufigeren Revisionen sich wenige noch zur Annahme des Postens eines Vertrauensmannes bereit finden würden, die geringe Auswahl geeigneter Persönlichkeiten unter den Industriellen, welche neben der Kenntnis ihrer eigenen Fabrik auch mit den Einrichtungen anderer Gewerbezweige genügend vertraut sind und auf seiten der Betriebsunternehmer die Befürchtung, dafs bei der Revision ihre Konkurrenten hinter ihre Geschäftsgeheimnisse kommen könnten. Dafs noch nicht sämtliche Berufsgenossenschaften zur Anstellung von eigenen Technikern für die Betriebsrevisionen geschritten sind, liegt in der Abneigung der Fabrikanten, ein weiteres bureaukratisches Element in die Selbstverwaltung einzuführen. Die Leiter unserer gröfsten

Etablissements in Deutschland haben das Zugeständnis machen müssen, dafs man von einem solchen Beamten in jedem Falle noch etwas lernen könne. Aber die Mehrheit will nichts von der Selbstherrlichkeit aufgeben, deren sich die Fabrikbesitzer bisher erfreut haben, sie will unter sich bleiben.

Nichtsdestoweniger ist es nur eine Frage der Zeit, wann auch die letzte Berufsgenossenschaft solche Beamte für die Betriebsrevisionen angestellt haben wird. Das materielle Interesse wird schliefslich obsiegen. Werden erst hinreichende Erfahrungen vorliegen über die Wirksamkeit dieser Beamten, über die Abstellung von Uebelständen bei den Betriebsvorrichtungen, über die hierdurch herbeigeführte Verringerung von Unfällen, dann werden auch diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich bis dahin ohne Revision durch Beamte beholfen haben, ihre Bedenken gegen die Mitwirkung der letzteren fallen lassen. Dann würde aber in der That ein weiteres bureaukratisches Element auch bei Beibehaltung der jetzigen berufsgenossenschaftlichen Organisation in die Verwaltung eingeführt sein. Denn ob der Beamte von der Gesamtheit der Berufsgenossen oder von der Provinzialverwaltung oder vom Staate angestellt ist, bleibt sich gleich. Die Hauptsache ist die, dafs der Unternehmer bei Gewärtigung von Strafen sich in jedem Falle den Anordnungen der Revisionsbeamten zu fügen und etwa bei ihm vorgefundene Mängel auf Verlangen abzustellen hat. Dafs die Provinzialverwaltung oder der Staat in der Einführung von Schutzmafsregeln sehr viel rigoroser vorgehen würden als die Gesamtheit der Berufsgenossen, ist nicht anzunehmen. Sie würden sich wie die letztere nur richten können nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und der Technik, sie würden sich bei ihren Anforderungen gleichfalls die am besten eingerichteten Fabriken zum Muster nehmen. Gegen etwaige Uebergriffe aber würden sich die Industriellen zu wehren wissen.

Der Staat aber, ebenso wie die Verwaltung der Provinz, stehen über den Parteien, ihnen kann man das Vertrauen entgegenbringen, dafs sie die Interessen aller gleichmäfsig wahrnehmen werden, diejenigen der Arbeitgeber in demselben Mafse wie diejenigen der Arbeitnehmer, die einer kleinen Gruppe von Industriellen ebenso wie diejenigen der stärker vertretenen Fabrikantenkreise. Derjenige aber, von dem das Wohl und Wehe, von dem Leben und Gesundheit von Hunderten von Staatsbürgern abhängt, mufs es sich schon gefallen lassen, wenn die Einrichtungen seines Etablissements von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihre Betriebssicherheit einer Revision unterzogen werden. Opfer an Siechen und Krüppeln wird die Industrie ohnehin auch ferner genug erfordern.

So liegen auch auf dem Gebiet der Unfallverhütung keinerlei Bedenken vor gegen die Anlehnung der Organisation der Unfallversicherung an die Provinzialverwaltungen. An Stelle der Beaufsichtigung der Fabriken durch Vertrauensmänner, wie sie jetzt noch vielfach vorkommt, wird durchgängig die Revision durch Beamte treten. Jede Provinz wird mehrere solcher Beamten für die verschiedenen Industriezweige anzustellen haben, und ist in einer Provinz nur eine ganz geringe Anzahl von Betrieben einer und derselben Gattung vorhanden, und die eigenen Beamten sind

mit der Einrichtung dieser Betriebe noch nicht genügend vertraut, so wird die Nachbarprovinz in der ersten Zeit gern gelegentlich einen ihrer Beamten für die Revision dieser Betriebe zur Verfügung stellen.

Ob einmal die Unfallversicherung den gewerblichen Berufsgenossenschaften abgenommen und den Provinzialverwaltungen übertragen werden wird? Einmal gewifs. Doch ob dieses in Jahren oder erst in Jahrzehnten geschehen wird, ist noch nicht abzusehen. Der Anschlufs der gesamten Arbeiterversicherung mit Ausnahme des Krankenkassenwesens an die Provinzialverwaltungen bietet zu viele Vorzüge, und von diesen Vorzügen hat man sich bei der Organisation der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, wie bei der Invaliditäts- und Altersversicherung bereits leiten lassen, wie auch Oesterreich bei seiner Arbeiterversicherungsgesetzgebung das berufsgenossenschaftliche Prinzip fallen gelassen hat. Doch die ganze sozialpolitische Gesetzgebung ist noch neu. Man wird nichts übereilen, und man wird sich Zeit lassen. Vorderhand leisten die gewerblichen Berufsgenossenschaften immerhin ganz Tüchtiges. Der Hauptzweck des Gesetzes, die Versicherung der Industriearbeiter gegen Betriebsunfälle ist erreicht, das ist das Wesentliche. Ob der Zweck auch hätte mit geringeren Kosten erreicht werden können, ob der Geschäftsgang auf anderm Wege ein weniger schleppender gewesen wäre und die Interessen der Verletzten hier und da auf andere Art besser hätten wahrgenommen werden können, danach kann im Augenblicke nicht gefragt werden, wo noch immer neue Aufgaben an den Gesetzgeber herantreten und immer neue Organisationsformen geschaffen werden. Aber man wird im Laufe der Zeit Erfahrungen sammeln. Und wenn dies geschehen und die Geschäfte der Aufsichtsbehörden in ein ruhigeres Fahrwasser übergegangen sein werden, dann wird man auch an die Reorganisation und Verbesserung des Bestehenden gehen, und dann wird man vielleicht bei den Berufsgenossenschaften beginnen.

Wäre den Berufsgenossenschaften auch die Invaliditäts- und Altersversicherung übertragen worden, sie hätten sich zu modernen Institutionen an Stelle der früheren Innungen herausbilden können. Nun sie auf die Unfallversicherung allein beschränkt sind, bleiben sie Rudimente.

Und die Rudimente werden einmal verschwinden, früher oder später. Erst die Abneigung der Industriellen gegen weitere Belästigung durch die Selbstverwaltung führte bei der Invaliditäts- und Altersversicherung zur Schaffung der provinziellen Versicherungsanstalten. Der Widerstand der Industrie wird auch nicht zu grofs sein, wenn man ihr gegen das Geldbewilligungsrecht auch die Belästigung abnehmen will, welche ihr durch die Verwaltung der Unfallversicherung erwächst. Handelt es sich bei der Unfallversicherung doch um eine viel geringere Belastung der beteiligten Kreise, als bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dafs bei der letzteren nur wenig mehr als ein Drittel der Kosten von den Unternehmern zu tragen ist.

XV.

Die Sachsengängerei.

Von Prof. H. Herkner.

Wanderungen ländlicher Arbeiter haben nach den verschiedensten Gegenden Deutschlands und seit alter Zeit her bereits stattgefunden. Nie haben sie aber eine solche Ausdehnung gewonnen und einen so scharfen Interessenkonflikt erzeugt als die Wanderungen, welche in neuester Zeit aus dem östlichen Preufsen nach den Rübenwirtschaften der Provinz Sachsen erfolgen. Es ist ja leicht verständlich, dafs die Landwirte des Ostens, die ohnehin schon immer über Arbeitermangel klagten, sich durch einen so gewaltigen Abflufs von Arbeitskräften schwer geschädigt fühlten. Sie wiesen daher mit Entrüstung auf die schweren sittlichen und sozialen Gefahren, welche die Sachsengängerei heraufbeschwören sollte, und verlangten ungestüm deren Einschränkung, wenn nicht vollständige Beseitigung. Die Rübenwirte Sachsens aber, die ohne die Sachsengänger ihre intensive Kultur nicht fortsetzen könnten, waren lebhaft bemüht, dieser gegen die Wanderarbeit gerichteten Agitation wirksam zu begegnen.

Wäre dieser Interessengegensatz in England entstanden, so würde man eine königliche oder parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt haben. Mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet hätte sich dieselbe an Ort und Stelle begeben, zahlreiche Zeugen vernommen und nach gehaltener Umschau und Umfrage einen Bericht erstattet. Anders in Deutschland. Da werden die Verwaltungsbehörden aufgefordert, amtlich über ihre Wahrnehmungen zu berichten, Erhebungen zu veranstalten, überhaupt „der Frage näher zu treten". Die grofse Verschiedenheit des sozialen Milieu, der Begabung und Hingebung der mit der Untersuchung betrauten Persönlichkeiten überträgt sich naturgemäfs auch auf die Gutachten und Berichte. Sie lassen dann die Einheitlichkeit und Gleichmäfsigkeit, welche unumgänglich nötig wäre, um sie zu einer geeigneten Grundlage für die gesetzgeberische Regelung der Angelegenheit zu machen, vollständig vermissen. Da kommt ein Privatgelehrter und unterzieht sich der mühevollen und dornenreichen Aufgabe, eine objektive Darstellung der Zustände zu verfassen. Er mufs sich glücklich preisen, wenn die Verwaltungsbehörden seinem Unternehmen einige Unterstützung zu teil werden lassen. Ob sein Beginnen glückt oder nicht, hängt meist von äufseren Umständen ab, z. B. von den Verbindungen, welche ihm in de betreffenden Gegend zu Gebote stehen u. s. w. Treffen nun günstige Zufälle mit grofser deskriptiver Begabung zusammen, dann giebt es allerdings einen ganz vorzüglichen Bericht, einen besseren vielleicht, als ihn eine Untersuchungskommission nach englischer Art hätte zu Stande bringen können. Zu diesen Bemerkungen fühlt man sich wenigstens veran-

lafst, wenn man das stattliche, jüngst erschienene Werk von Dr. Kaerger[1]) über die Sachsengängerei ins Auge fafst. Es traten hier eben sehr mächtige Interessen für und wider die Sachsengängerei in Wirksamkeit. Besafsen doch die Landwirte des Westens ein sehr bedeutendes Interesse daran, dafs die unzutreffenden Darstellungen, welche durch ihre Kollegen im Osten in Kurs gesetzt worden waren, durch eine unparteiische Enquete korrigiert wurden. Andererseits erhofften die Landwirte des Ostens, irregeführt durch ihr Interesse und vereinzelte Wahrnehmungen, von einer gründlichen Umfrage die Aufdeckung von Uebelständen, die eine Beseitigung oder wenigstens Einschränkung der Wanderarbeit zur Folge haben müfsten. Beide Parteien hatten so schon im eigensten Interesse den Verfasser zu unterstützen und ihm Material zur Verfügung zu stellen. Von der Reichhaltigkeit desselben aber in diesem Auszuge einen Begriff zu geben, müssen wir uns freilich von vornherein versagen. Es kann sich nur darum handeln, einige der wesentlichsten Momente hervorzuheben.

Den Ausgangspunkt für die Darstellung bildet naturgemäfs die Rübenkultur Sachsens. Von der Höhe der Intensität und landwirtschaftlichen Technik dieser Provinz, insbesondere der Bezirke Magdeburg und Merseburg, wird ein meisterhaftes, glänzendes Bild entrollt. Die intensive Wirtschaftsweise überhaupt und namentlich die bei der Rübenkultur nötigen zahlreichen Hackarbeiten, die sich keineswegs durch Maschinenarbeit ganz ersetzen lassen, begründen einen ungemein starken Bedarf an Arbeitskräften, einen Bedarf, der freilich nicht ständig ist, sondern nur für die Zeit vom April bis Ende Oktober besteht. Warum genügen für diesen Bedarf nicht die einheimischen Arbeitskräfte, beziehungsweise warum gelingt es nicht, einen der Nachfrage entsprechenden Arbeiterstamm anzusiedeln? Das sind die Fragen, die zunächst eine eingehende Erledigung finden.

Mit der intensiveren Kultur ist allenthalben an Stelle der Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft getreten. Damit hat aber auch das Band, das bei Naturalwirtschaft Gutsbesitzer und Arbeiter umschlingt, eine erhebliche Lockerung erfahren. Es findet ein ständiger Abflufs der ländlichen Arbeiter nach den Städten statt. Und weiter. Während früher die Frauen und Töchter von Handwerkern und Kleingrundbesitzern sich sehr gern zur Besorgung der Hack- und Rodearbeiten anwerben liefsen, hörte diese Quelle von Arbeitskraft mit dem steigenden Wohlstande der Provinz Sachsen vollständig auf. So ergab sich die Notwendigkeit, die immer wachsende Nachfrage nach Arbeitern durch Heranziehung fremder Arbeitskräfte zu befriedigen. Solche konnten am leichtesten von Gegenden abgegeben werden, in denen sich eine relative Uebervölkerung entwickelt hatte. Die ersten Sachsengänger kamen auch aus dem Eichsfelde, wo die zunehmende Zersplitterung des Grundbesitzes im Zusammenhange mit der geringen Ergiebigkeit des Bodens der Bevölkerung keine genügende Arbeitsgelegenheit mehr bot. Allmählich aber kamen die Sachsen-

---

1) Die Sachsengängerei. Auf Grund persönlicher Ermittelungen und statistischer Erhebungen dargestellt von Karl Kaerger, Dr jur. Berlin, Verlag von Paul Parey, 1890. S. 284. (Sonderabdruck aus den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1890).

gänger auch aus immer weiter entfernten Gebieten, aus der Neumark, aus Hinterpommern, Westpreufsen, Posen und Oberschlesien. Letztere Gegend stellt gegenwärtig sogar die weitaus gröfste Zahl von Sachsengängern.

Warum bleiben diese ausgewanderten Leute aber nicht in Sachsen, sondern kehren immer wieder in ihre Heimat zurück? Der Umstand, dafs der Arbeitsbedarf in Sachsen kein ständiger ist, dafs er im Winter zurückgeht, reicht zur Erklärung nicht aus. Auch in ihrer Heimat finden die Sachsengänger während des Winters kaum Arbeit. Es kommt da eben die Liebe zur Heimat, die Sehnsucht nach dem Elternhause in Betracht. Die meisten Sachsengänger sind ja doch junge Mädchen. Ferner ist das Leben im Osten billiger und mag auch im Winter dort noch weniger Arbeitsgelegenheit sich bieten als im Westen, so fällt dieser Umstand nicht allzuschwer ins Gewicht. Nach den Monaten harter Arbeit haben die Sachsengänger ohnehin das Bedürfnis, auch einige Zeit der Ruhe zu pflegen.

Nachdem so die Notwendigkeit der Sachsengängerei dargelegt worden ist, gilt es das Wesen derselben zu schildern. Zunächst werden die verschiedenen Systeme, nach welchen die Anwerbung erfolgt, vorgeführt. Am meisten verbreitet ist das der Anwerbung durch Aufseheragenten. Diese, meist ehemalige Sachsengänger, besorgen eben nicht nur die Anwerbung, sondern fungieren während des Sommers auch als Aufseher über die von ihnen im Auftrage des Gutsbesitzers angeworbenen Leute. Die lebendige und äufserst anschauliche Schilderung, die Kaerger von den Vorgängen bei der Werbung entwirft, mag besonders rühmend hervorgehoben werden.

Das Anwerbewesen ist indes keineswegs frei von sehr bedenklichen Auswüchsen, die hauptsächlich in der mangelnden Kontrolle der Thätigkeit dieser Agenten durch die Behörden ihre Ursachen haben. So kommt es namentlich in Gegenden mit polnisch redender Bevölkerung vor, dafs die Agenten den Arbeitern bessere Bedingungen angeben als der deutsch abgefafste Kontrakt wirklich enthält. Ferner wird mit den Kontrakten ein förmlicher Handel getrieben. Aeltere und erfahrenere Agenten wissen sich eine Menge von Aufträgen zu verschaffen, wobei sie bei ihren Auftraggebern den Glauben erwecken, als ob sie persönlich die Stellung des Aufsehers übernehmen wollten. Kommt das Frühjahr heran, dann schicken sie dem Gutsbesitzer nur den Käufer des Kontraktes zu. Es thäte ihnen sehr leid, sie selbst aber seien aus diesem oder jenem Grunde nicht in der Lage die Stelle zu übernehmen u. s. w. Es ist sogar vorgekommen, dafs betrügerischer Weise ein Kontrakt, nachdem von ihm Abschriften angefertigt worden waren, mehrfach verkauft wurde!

Als weiterer Uebelstand müssen die zahlreichen Kontraktbrüche gelten. Die Wanderarbeiter, die bereits einen Kontrakt unterzeichnet haben, halten sich dadurch noch für so wenig verpflichtet, dafs die Aufseher-Agenten meist 20—30 % mehr Leute anwerben müssen, wenn sie sicher sein wollen, die erforderliche Zahl stellen zu können.

Was den Inhalt des Kontraktes anlangt, so ist in demselben namentlich Arbeitszeit und Löhnung festgesetzt. Erstere dauert meist von 5 Uhr

morgens bis 7 Uhr abends. Diese Zeit wird durch Ruhepausen, die im ganzen 2 Stunden betragen, unterbrochen. Ueberstunden sind aber keineswegs ausgeschlossen. Im Sommer zur Erntezeit wird sogar regelmäfsig bis Sonnenuntergang gearbeitet. Im Herbste dagegen verkürzt sich die Arbeitszeit.

Als normaler Tagelohn wird für die Sachsengänger der Satz von 1,50 M. für Männer, 1,25 für junge Burschen und 1 M. für Mädchen angegeben. In der Erntezeit erhöht sich der Lohn. Ebenso werden bei Akkordarbeit, die sehr verbreitet ist, höhere Beträge verdient. So kommen Mäher auf 3—4 M. per Tag, die mit den Hackarbeiten beschäftigten Mädchen auf 1,50 M. bis 2 M. Aufserdem erhalten die Sachsengänger immer noch Wohnung, Beleuchtung und Beheizung, häufig auch Lebensmittel geliefert.

Früher bildeten die Wohnungsverhältnisse wohl einen der dunkelsten Punkte der Sachsengängerei. „Irgend welche gerade disponiblen Räume in Scheunen oder anderen Wirtschaftsgebäuden wurden mit Stroh beworfen, und dort dann die fremden Arbeiter, Männer und Frauen und Mädchen alle zusammen ohne Trennung des Geschlechtes einquartiert". Diesem Uebelstande ist nun durch das Eingreifen der Regierung gröfstenteils ein Ende gemacht worden. Man hat Kasernen erbaut, in welchen bei vollständiger Trennung der Geschlechter den Wanderarbeitern eine den Anforderungen der Gesundheitspflege jedenfalls weit mehr entsprechende Wohnung geboten wird, als sie in ihrer Heimat besitzen.

Die Lebensmittel erhalten die Arbeiter an manchen Orten in rohem Zustande, während anderwärts die Verabfolgung von warmem Essen üblich ist. Wird den Arbeitern keine Kost gereicht, so ist ihre Lebensweise in Bezug auf dieselbe gewöhnlich folgende.

„Frühmorgens wird Kaffee ohne Zucker und ohne Milch getrunken und dazu Schmalzbrot gegessen. Zum Frühstück und, wenn sie des Mittags über im Felde bleiben, auch zum Mittagsessen verzehren die Mädchen in der Regel nur Brot mit Fett (Schmalz oder Butter), denen die Männer noch etwas Wurst hinzufügen. In diesem Falle wird die warme Hauptmahlzeit auf den Abend verlegt. Wurde dieselbe des Mittags eingenommen, so besteht das Abendessen wieder aus Kaffee mit Brot, oder aus Kartoffeln mit etwas Schmalz, Heringen oder Speckgrieben. Die Qualität der Hauptmahlzeit ist je nach der Lebenshaltung, an welche die Leute von Haus aus gewöhnt sind, sehr verschieden. Die Basis bildet allerdings überall die Kartoffel . . . Die Zuthaten zu den Kartoffeln scheinen im allgemeinen desto besser und nahrhafter zu werden, je mehr die Heimat der Leute dem Norden zu liegt. Die schlechteste Lebenshaltung zeigen ganz ohne Zweifel die Oberschlesier. Sie essen fast niemals Fleisch, sondern höchstens ein paar Heringe".

So vorteilhaft bei den Wanderarbeitern desselben Gutes ein gemeinsamer Einkauf im grofsen und eine gemeinsame Herstellung der Speisen sein müfste, so verhindert doch das gegenseitige Mifstrauen die Leute an dieser wirtschaftlich zweckmäfsigeren Organisation zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Hingegen kommt es wohl vor, dafs die Aufseher Lebensmittel im grofsen einkaufen und an die Arbeiter wieder verkaufen, eine

Gepflogenheit, aus der sich leicht ein Truckunfug entwickeln kann. In Sachsen hat man daher auch den Aufsehern im Kontrakt ausdrücklich die Bedingung gestellt, dafs sie keine Lebensmittel verkaufen. In Hannover und Braunschweig findet sich dieser Mifsbrauch aber immer noch.

Die Gewalt des Aufsehers über die von ihm angeworbenen und beaufsichtigten Arbeiter ist eine ziemlich bedeutende, namentlich dann, wenn dem Aufseher auch die Verteilung der Arbeiten und des Lohnes überwiesen wird.

Vor dem Kontraktbruch der Arbeiter sichern sich die Arbeitgeber dadurch, dafs sie in den ersten Wochen gewisse Abzüge vom Lohne machen, welche erst nach ordentlicher Beendigung des Dienstverhältnisses den Arbeitern ausbezahlt werden.

Was den Umfang der Abwanderung angeht, so teilt Kaerger, gestützt auf amtliche, freilich nicht völlig zuverlässige und genaue Ermittelungen folgende Tabelle mit:

Provinz:	Wahrscheinliche Zahl der Abwanderer:
Brandenburg	14 500
Pommern	3 000
Westpreufsen	16 500
Posen	15 000
Schlesien	26 000
Gesamtsumme	75 000

Die Ursachen der Abwanderung werden auf das Gründlichste untersucht, nicht nur nach Regierungsbezirken und Kreisen, sondern sogar auch nach den einzelnen Gemeinden. Für diese wird nach einer sinnreichen Methode die Ernährungsmöglichkeit und, sofern es sich um Gutsgemeinden handelt, auch die Möglichkeit der Gutsarbeit festgestellt. Das wichtige Ergebnis dieser mühsamen Berechnungen läfst sich dahin zusammenfassen, dafs in der Regel die Abwanderung nur dort in gröfserer Ausdehnung auftritt, wo den Leuten wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens oder einer aus anderen Ursachen entstandenen Uebervölkerung in der Heimat thatsächlich die Gewinnung des Lebensunterhaltes unmöglich geworden ist. Nur für einzelne Teile Oberschlesiens können die niedrigen Löhne als Ursachen der Sachsengängerei angesehen werden. Es werden da Tagelöhne bezahlt, die sich im Sommer für Männer auf 50—60 Pf., für Weiber auf 40—50 Pf. belaufen. Diese geringe Bezahlung erklärt sich durch die schlechten Leistungen des oberschlesischen Arbeiters, die aber ihren tieferen Grund wohl wieder in der niedrigen Lebenshaltung desselben haben. In Oberschlesien kommt es vor, dafs Arbeiter nach Sachsen gehen, obwohl sie in der Heimat Arbeit, wenn auch zu sehr niedrigen Löhnen, finden könnten. Sie lockt der höhere Lohn des Westens an, während andererseits an ihre Stelle in Oberschlesien Wanderarbeiter aus Russisch-Polen treten. Und nun ist es sehr merkwürdig, dafs die Oberschlesier, die in ihrer Heimat für faule und untüchtige Arbeiter gelten, in Sachsen wegen ihres Arbeitseifers besonders geschätzt werden und sogar deutsche

Arbeiter aus dem Eichsfelde verdrängt haben. Kaerger erklärt diese interessante Erscheinung durch eine psychologische Analyse der Einwirkung des Aufenthaltes in der Fremde auf den Menschen. „Wer sich aus dem Gewohnheitsleben der Heimat losgerissen hat, losgerissen einzig und allein zu dem Zwecke, um eine bestimmte Anzahl von Monaten durch Arbeit etwas zu verdienen, dem erscheint der bloſse Aufenthalt in der Fremde unter lauter zu dem gleichen Zwecke mitgekommenen Leuten an und für sich schon als eine innere Nötigung zu strammerer Arbeit. Der Schlendrian des täglichen Lebens in der Heimat, der den Arbeiter als Kind schon umgeben, und in den er sich von Jahr zu Jahr, je älter er wurde, als etwas naturgemäſses hineingelebt hat, er konnte einen Gedanken niemals in ihm erwecken, der nun mit einem Male, nachdem er gleichsam mit einem gewaltigen Ruck sich diesen Verhältnissen entzogen hat, in ihm zu dämmern beginnt, den Gedanken, daſs der Mensch die moralische Pflicht zur Arbeit habe, und daſs die strammere Arbeit ihm auch Vorteil bringe“.

Zur Besprechung der Folgen der Sachsengängerei übergehend hebt Kaerger zunächst die Folgen für die Sachsengänger selbst hervor. In wirtschaftlicher Hinsicht tritt der verhältnismäſsig hohe Verdienst der Wanderarbeiter als eine unmittelbare Folge der Abwanderung entgegen. Im Durchschnitt beträgt die reine Ersparnis derselben 150 M. und steigt in Ausnahmefällen beinahe auf das Doppelte der Summe. In ethisch-sozialer Beziehung darf die Erhöhung des Arbeitstriebes, die Anregung des Spartriebes, die Angewöhnung einer besseren Lebenshaltung, die Erweiterung des Gesichtskreises und die Erlernung einer besseren Arbeitstechnik, in national-politischer die Germanisierung der polnisch redenden Arbeiter durch den Aufenthalt im Westen keineswegs gering angeschlagen werden. Sind diese Wirkungen jedenfalls als erfreuliche zu bezeichnen, so muſs freilich auch eingeräumt werden, daſs der Gewinn an höherer Kultur vielfach mit einem Verluste an Sittlichkeit erkauft wird. Kaerger giebt zu, daſs die geschlechtliche Sittlichkeit durch die Sachsengängerei Schaden leide, stellt aber entschieden in Abrede, daſs die Verderbtheit nach dieser Richtung so groſs sei, als die Gegner der Wanderarbeit behaupten.

Diese Folgen der Abwanderung für die Arbeiter selbst werden strenge geschieden von den Folgen derselben für die Volkswirtschaft überhaupt. Wenn Kaerger auch den Nachweis geliefert hat, daſs die Sachsengänger in der Regel aus solchen Gegenden kommen, wo für sie keine genügende Gelegenheit besteht, sei es durch eigene Landwirtschaft, sei es durch Gutsarbeit, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, so will er doch nicht leugnen, daſs die Sachsengängerei in vielen Fällen für die Landwirte der Abwanderungsgegenden einen mehr oder minder starken Arbeitermangel und damit häufig eine Erhöhung der Löhne hervorgerufen hat. „Dort, wo infolge der Uebervölkerung die Abwanderung eine Notwendigkeit und darum eine numerisch sehr starke ist, übt das Beispiel der vielen Leute, die der Natur der Sache nach fortgehen müssen, auch auf alle Dorfgenossen einen so mächtigen Einfluſs aus, daſs auch sie, selbst wenn sie in der Nähe genug Beschäftigung finden, dem in ihnen erweckten Triebe nicht wider-

stehen können und gleichfalls in die Welt gehen; hier herrscht infolgedessen ein so grofser Mangel an Arbeitern, dafs die dort angesessenen Landwirte nicht einmal arbeitskräftige Instfamilien erhalten können". Ein Uebelstand ist ferner darin zu erblicken, dafs die östlichen Gemeinden für die Leute, welche in ihren besten Jahren in einer fremden Gegend thätig gewesen sind, im Alter sorgen müssen, während die Rübenwirte, welche die Arbeitskraft ihrer Wanderarbeiter doch in hohem Grade anspannen, von dieser Verpflichtung befreit sind.

Als günstige Wirkung der Sachsengängerei für die gesamte Volkswirtschaft aber mufs es angesehen werden, dafs dieselbe die Leute von der überseeischen Auswanderung abhält.

Mag die Sachsengängerei nun auch nicht von jedem Schatten frei sein, so ist dieselbe doch, wie Kaerger überzeugend dargethan, einfach eine Notwendigkeit. Die verschiedenen Mafsnahmen (Erhebung eines Abzugsgeldes von den abwandernden Personen, Verbot der Wanderung für minderjährige Mädchen, Erhöhung des Fahrpreises für die 4. Klasse, Erteilung einer Konzession an die Agenten nur im Falle des vorhandenen Bedürfnisses u. s. w.), welche vorgeschlagen worden sind, um die Sachsengängerei einzuschränken, können daher Kaergers Billigung nicht finden. Wohl aber soll die Gesetzgebung einschreiten, um die Auswüchse, die sich namentlich im Hinblicke auf das Agentenwesen und den Kontraktbruch feststellen liefsen, zu beschneiden. Kaerger hat auch einen beachtenswerten „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Wanderarbeiter" seiner Arbeit als Anhang beigefügt. Den Vorschlägen, die Kaerger in Bezug auf die Regelung des Agentenwesens macht, wird man ohne weiteres beipflichten können. Hiergegen erscheint uns seine Stellung in der Frage des Kontraktbruches, den er als das „entschieden soziale ärgste Übel", welches sich an die Sachsengängerei knüpft, bezeichnet, keineswegs unangreifbar. Der Kampf gegen den Kontraktbruch mufs nach Kaerger in der kriminellen Bestrafung desselben gipfeln. Es geht hier natürlich nicht an, diese allgemeine, schwierige Frage zu erörtern. Wir haben dazu um so weniger Lust, als wir eben erst Gelegenheit gehabt haben, uns darüber zu äufsern (Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1890. 3. Heft). Nur zwei Punkte sollen kurz erwähnt werden.

Der eine ist die Polemik Kaergers gegen die Auffassung von Loening, dafs der Arbeitgeber nur zur Zahlung des Lohnes, nicht auch zur Zulassung des Arbeiters zu gewissen Arbeiten verpflichtet sei. „Man unterschätze doch auch nicht" führt Kaerger u. E. mit Recht aus, „den Thätigkeitstrieb der unteren Volksklassen! Es besteht für mich kein Zweifel, dafs zahllose Arbeiter, denen ihre Arbeitgeber — vielleicht infolge eines persönlichen Zerwürfnisses — zwar ihren Lohn auszahlen wollten, ihnen aber Beschäftigung zu geben sich weigerten, diese Zumutung — auch vom Standpunkte der Arbeitsehre aus, und vielleicht auch, um der Gefahr der Verliederung zu entgehen — zurückweisen und auf ihren Arbeitsvertrag pochend eine angemessene Beschäftigung verlangen würden. Gesteht man das aber zu — und eine Lebensauffassung, welche für die menschlichen Handlungen nicht ausschliefslich die materiellen Beweggründe anerkennt, mufs das thun — so liegt in der Nichterfüllung des Dienst-

vertrages seitens des Arbeitgebers, da die Erfüllung desselben dann gleichfalls an eine bestimmte Zeit gebunden und für diese nicht nachzuholen war, ebenso ein nicht mehr civilrechtlich zu sühnendes Unrecht, wie in der Nichterfüllung seitens des Arbeiters".

Der zweite Punkt ist die Art und Weise, in der Kaerger der Erscheinung des Kontraktbruches gegenübertritt. Während er sonst in echt wissenschaftlicher Weise stets bestrebt ist, die Erscheinungen vor allem zu erkennen und zu erklären, nicht über dieselben zu Gericht zu sitzen, vergifst er leider ganz diese Grundsätze, wenn er auf den Kontraktbruch zu sprechen kommt. Da wird die ganze Schale seines Zornes und seiner sittlichen Entrüstung ausgegossen auf die kontraktbrüchigen Arbeiter, deren Rechtsbewufstsein nur durch die kriminelle Bestrafung, „vor dem dauernden Zurücksinken auf das Niveau der Natur- und Halbkulturvölker bewahrt werden kann". Wir hätten es lieber gesehen, wenn der Verfasser an Stelle dessen untersucht hätte, ob diese Arbeiter auch in anderen Beziehungen, namentlich untereinander ebensowenig Rechtsbewufstsein bekunden, oder ob ihnen nur gerade das Bewufstsein des Rechtsbruches beim Bruch des Arbeitervertrages mangelt. Ferner wäre festzustellen gewesen, ob die Arbeiter den Arbeitsvertrag, den sie abschliefsen, bereits als einen Vertrag zwischen zwei faktisch gleich freien und gleichberechtigten Kontrahenten auffassen. Wir möchten letzteres bezweifeln. Wir glauben eher, dafs die geringe thatsächliche Freiheit, welche diese Arbeiter beim Abschlusse des Arbeitsvertrages besitzen, sie an der Einsicht verhindert, man müsse auch hier sein gegebenes Wort unter allen Umständen einlösen. Unter dieser Vorraussetzung müfste selbstverständlich ein Kampf gegen den Kontraktbruch, der nur in harter, krimineller Bestrafung desselben bestünde, als ziemlich roh erscheinen. Als dem Wesen des Uebels entsprechende Mittel könnten dann nur Mafsnahmen gelten, durch welche die formelle Freiheit der Arbeiter beim Abschlusse des Arbeitsvertrages in eine faktische verwandelt würde.

Herr Kaerger hat vor kurzem Europa neuerdings verlassen und ist als Direktor der deutsch-ostafrikanischen Seehandlung nach Tanga gegangen. Hoffentlich begegnen wir trotzdem seiner sympathischen Erscheinung bald wieder in unserer Litteratur!

XVI.

Beitrag zur Geschichte des Steuerwesens mit besonderer Beziehung auf Bayern.

Von Karl Seiffert.

War mit dem Jahr 1808 die Aufhebung der Steuerfreiheit proklamiert und eine gleichheitliche Besteuerung sämtlicher bayrischer Unterthanen verfügt worden, so trat gleichzeitig an die Stelle verschiedener Personalauflagen das Familienschutzgeld, welches von jedem Familienoberhaupt, war es männlichen oder weiblichen Geschlechts, verheiratet oder ledig, weltlichen oder geistlichen Standes, erhoben wurde. Sämtliche Steuer-

pflichtige wurden in 8 Klassen eingereiht, die von 20 kr. zu 12 fl. aufstiegen.

Bereits 1814 kam aber dafür die allgemeine Familiensteuer auf, welche gleichfalls alle Familienoberhäupter betraf und zwar nach dem Verhältnis ihres Einkommens, aber mit Rücksicht auf den schon besteuerten Teil desselben. Ihre Erhebung geschah nach Klassen oder Prozenten, nach 10 verschiedenen Abteilungen, je nach Stand und Erwerb; in 5 Klassen (von 4—12 fl.) finden sich Kapitalisten, deren Einkommen „ausschliefsend in Zinsen gemeiner Kapitalien" bestand, eingeteilt [1]).

Hinzufügen möchten wir noch, dafs, wenn Rustikalbesitzungen, Dominikalrenten oder Gewerbe der Privaten, Gemeinden, Stiftungen oder des Staats verpachtet waren, die davon zu entrichtende Familiensteuer den Pächter traf und von diesem unmittelbar erhoben war [2]); ferner: dafs die Steuer der Staatsdiener aus dem Teile der Geldgehälter surrogierenden und nach Normalpreisen zu bezahlenden Getreidebezügen von 1844 an, nach den unten beigefügten Geldanschlägen zu berechnen war [3]). — Bezüglich der Fürsten, adeligen Gutsbesitzer, dann der grundherrlichen Rechte überhaupt, waren manche besondere Bestimmungen notwendiger Weise erlassen worden [4]), den Standesherren — solchen Familien, welche vermöge ihrer im Lande gelegenen Besitzungen seinerzeit berechtigt waren, auf den Reichs- und Kreistagen Stimme und Sitz zu führen [5]), — wurden aber erst durch das Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren und zwar als „Ehrenvorzug" die Freiheit von allen Personalsteuern für sich und ihre Familie wie auch die Befreiung der Schlofsgebäude, welche sie bewohnen, von der Häusersteuer bewilligt [6]). Die Personalsteuerbefreiung bezog sich aber in den Orten, wo das Steuerprovisorium eingeführt war, auf die Familiensteuer und da die Standesherren verpflichtet waren, zu den aufserordentlichen Umlagen und zwar gleichmäfsig nach dem allgemeinen Steuerfufs beizutragen, so partizipierten sie auch an der Familiensteuer, wenn sie zur Kriegskosten-Peräquationskasse flofs, wie an der Peräquationsumlage, welche aus den Beischlägen zur Steuer von den von ihnen bewohnten Schlössern gerechnet wurde [7]).

Solch aufserordentliche Umlagen waren jedoch nicht selten, denn beispielsweise wurden 1811—1813 noch Kommunalexigenzbeiträge erhoben; 1811—1819 eine Kriegskosten-Peräquationsumlage, die vom Gulden der

1) Handb. d. gesamt. Finanzverw. von K. Stokar v. Neuforn, Bamberg 1857.

2) Reg.-Bl. 1777, V. v. 10. Dez. 1814.

3)

Naturalbesoldung			Geldaufschlag	
Weizen	Roggen	Hafer		
3	7	24	Scheffel	fl. 200
3	7	12	,,	,, 140
4	14	24	,,	,, 280
2	7	—	,,	,, 100 u. s. w.

4) V. v. 1806, Reg.-Bl. 1807, S. 206; V. v. 1807, Reg.-Bl. 1807, S. 181; V. v. 1808, Reg.-Bl 1808, S. 1844.

5) V Teil des Edikts, Beil. IV zu Tit. V, § 2 d. Verfass.-Urk. d. Königr. Bayern.

6) Reg.-Entsch. v. 9. Sept. 1818.

7) Reg.-Ausschreib. d. K. d. F. v. 6. April 1819.

Grund-, Haus-, Gewerbe- und Dominikalsteuer 6 kr. betrug; 1813—1814 eine aufserordentliche Kriegssteuer mit $1^1/_2$ kr. von 100 fl. Grundsteuerkapital, $^1/_2$ kr. von 100 fl. Haussteuerkapital und 1 kr. von 100 fl. Dominikalsteuerkapital (bei der Gewerbesteuer nach Klassen); 1811—1822 eine Zugviehsteuer; 1819—1822 zur Dotation der Sch.-Kassa ein Familienschutzgeld; 1818—1843 Kreisumlagen; ein aufserordentlicher Steuerbeischlag und u. a. auch 1852 und zwar von jedem Gulden der Grunddominikalsteuer 17 kr. und von jedem 100 fl. Hausgewerbe- und Einkommensteuer 7 kr. [1]). Was die Befreiung von der Haussteuer betrifft, so sei nebenbei erwähnt, dafs sie sich auf die Schlofsgebäude beschränkte, welche gewöhnlich und regelmäfsig bewohnt wurden, wie auf die gewöhnlichen Sommer- und Winterresidenzen mit deren Nebengebäuden, wie der Wohnung für die Dienerschaft, Stallungen, Remisen und dergleichen; bezog sich aber nicht auf Jagd- und Lustschlösser und nicht auf zum Erwerb dienende und wenn auch mit dem Schlofsgebäude unmittelbar in Verbindung stehende Brauhäuser oder Oekonomiegebäude [2]). — Waren nun den bayrischen Standesherren die vorgedachten Befreiungen bewilligt, so wäre ihnen doch noch die Abgabenpflicht bezüglich sämtlicher Staatsauflagen ohne Unterschied geblieben, wenn man nicht angesichts des Art. 14 der Bundesakte auch eine Entschädigung für diese Leistungen eingeräumt hätte, eine Entschädigung, welche als eine beständige unveränderliche Rente betrachtet wurde und worauf allenfalsige Veränderungen der Steuersimpla keinen Einflufs haben sollten [3]) [4]). Diese Entschädigung bestand entweder in einer beständigen Rente, gleichkommend dem dritten Teil der ordentlichen Grund-, Haus- und Dominikalsteuer von den vormals reichsständischen Besitzungen, oder aber, es sollte von den Schulden, welche den Standesherren bei der Abteilung zugewiesen wurden, ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Anteil auf die Staatskasse übernommen werden. In Preufsen war ehedem den Standesherren für sich und ihre Familien und Domänen die Freiheit von den gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern zugesagt [5]), während später diese Zusage auf jene Dominikalgrundstücke und Gefälle beschränkt wurde, welche schon vor Aufhebung des Deutschen Reichs zu dem standesherrlichen Stamm- oder Familiengut gehörten und steuerfrei besessen worden waren [6]), im Grundsteuergesetz vom Jahre 1839 ist dann die Bestimmung enthalten, dafs die Dominikalgrundstücke steuerfrei bleiben sollen, insoweit sie durch die früheren Verordnungen die Befreiung von ordentlichen Grundstücken geniefsen und insoweit darauf nicht in besondern Verträgen Verzicht geleistet wurde. — Staatsgüter oder Domänen nahm der Erlafs von 1807 bekanntlich keineswegs aus, vielmehr sollte jedes Grundvermögen ohne Unterschied, es mochte bisher befreit gewesen sein oder nicht

1) F. M. E. v. 9. Juni 1852. Von der Erhebung der aufserordentlichen Beischläge. E. v. 14. Juli 1853; v. 2. Januar 1854; v. 21. Sept. 1855.

2) Entsch. v. 9. Juli 1818.

3) Aus einer Entschl. d. Oberdonau. Kr. Reg. v. 21. Oktob. 1832.

4) G. S. Bd. 10, S. 796. V. v. 29 April 1820.

5) Augsburg. Allg. Ztg. Blg. v. 7. März 1853.

6) V. v. 30. Mai 1820.

und zu den königlichen Domänen oder jedem andern Eigentum gehören, seinen verhältnismäfsigen Anteil an der Grundvermögenssteuer beitragen. Bei den häufig stattfindenden Verkäufen solcher Domänengüter — oder wenn sie weiter vererbt wurden — war aber die Steuerfreiheit eine gewöhnliche Bedingung dieses Verkaufs und hat allerdings das Gesetz solche Freiheiten aufgehoben, so hat es doch auch geeigneten Falls eine Schadloshaltung zugesichert.

Während eines 40jährigen Bestehens des Familienschutzgeldes resp. der Familiensteuer waren aber auch in den bayrischen Finanzverhältnissen wesentliche Veränderungen eingetreten. Die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten war für den Staat gleichbedeutend mit einem erheblichen Ausfall an Gefällen; auch darf des Umstandes nicht vergessen werden, dafs fernerhin Privaten, Stiftungen und Gemeinden gestattet sein sollte, ihre Grundgefälle dem Staate abzutreten. Die Ereignisse von 1848 aber lähmten Handel und Verkehr und eine Rückwirkung auf die Staatseinnahmen konnte nicht ausbleiben. Dagegen mehrten sich die Ansprüche durch eine gebotene Ergänzung des Heeres, durch die Eisenbahnbauten und durch die Aufbesserung von Gehältern, welche das Lehrerpersonal und die niedern Staatsbediensteten verlangten.

Zu solcher Zeit entstand das Gesetz über die Erhebung einer allgemeinen Einkommensteuer, welches aber schon nach zwei Jahren einer Revision unterworfen wurde. Nach dem Gesetz von 1848 war jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon betroffen war oder nicht, ob es in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenutzung bestand, ständig oder unständig war oder auf Rechtsverbindlichkeiten oder dem freien Willen anderer beruhte, steuerpflichtig. Ausgenommen waren unverheiratete Personen, wenn ihr jährliches Einkommen nicht 250 fl. erreichte, Familien ohne oder mit nicht mehr als drei im elterlichen Brote stehende Kinder, wenn es nicht 400 fl. oder Familien, welche mehr als drei im elterlichen Brote stehende Kinder besafsen und das reine Einkommen nicht 500 fl. erreichte. Das steuerbare Einkommen findet sich — nach seinem jährlichen Gesamtbetrag — in Steuerklassen eingeteilt, deren erste mit 250 fl. begann und deren 25. mit 1500 fl. (= 75 000 fl.) endigte; jede weitere 25 000 fl. wurden mit 500 fl. Steuer angelegt.

In den Kreisen diesseits des Rheins wurde die Verordnung bezüglich des Familienschutzgeldes und in der Pfalz jene bezüglich der Personal- und Mobiliarsteuer aufser Wirkung gesetzt und in dem noch nicht definitiv besteuerten Teil Unterfrankens und Aschaffenburgs waren alle jene Personalstaatsauflagen nicht mehr zu erheben, welche nach dem Gesetz von 1843 mit dem Eintritt der Familiensteuer erlöschen sollten [1][2].

---

1) V. v 10. Dez. 1814 u. v. 3. Nivosé VII.

2) „In den Kreisen diesseits des Rheins sind diejenigen bisher blofs der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe, welche anderen konzessionierten Gewerben gleichgeachtet werden können. mit der für gleichartige Gewerbe betreffenden Gewerbssteuer zu veranlagen“. (§ 6 III. der Verordn. v. 10. Dez. 1814.)

Das Gesetz von 1850 enthält in seinem ersten Artikel den Zusatz, dafs die auf die Produktion verwendeten Kosten sowie die öffentlichen Lasten und die zu entrichtenden Schuldzinsen in Abzug gebracht werden dürfen. Befreit ist jedes Einkommen, welches einen Jahresbetrag von 200 fl. nicht überschreitet. Personen, welche zwar noch im elterlichen Brote stehen, jedoch ein ausgeschiedenes selbständiges Einkommen besitzen, sind rücksichtlich dieses steuerpflichtig, gleichviel, ob sie bereits grofsjährig sind oder ob dieselben in oder aufserhalb des elterlichen Hauses leben. Gleicher Steuerpflicht unterliegen Ehefrauen, wenn sie gesondertes Einkommen beziehen. Hier sei noch eingeschaltet, dafs sich auf dem Lande häufig die Meinung vertreten fand, dafs die gewöhnlichen Erträgnisse des Landbaues, wovon man lebt und die übrigen Bedürfnisse zu befriedigen pflegt, zum reinen Einkommen nicht zu zählen seien. Diese Anschauung mufste als eine irrige bezeichnet werden, indem selbst erzeugte Früchte der Landwirtschaft einen Teil des Einkommens bilden, mögen sie zum eigenen Lebensbedarf verwendet oder verwertet werden [1]).

Bei der Steuerbefreiung ist eigens genannt „der Staat und das Einkommen aller Anstalten oder Gesellschaften u. s. w., welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten und dessen Ertrag bereits von der Einkommensteuer getroffen ist“. — Dann die konskribierten Armen, wobei wir bemerken wollen, dafs die frühere Familiensteuer und in der Pfalz die Personalsteuer die Armut als Befreiungsgrund gelten lassen und zwar erstere insofern, als nachgewiesen wurde, dafs der Steuerpflichtige ganz oder gröfstenteils von Almosen lebe, während nach dem pfälzischen Gesetz jeder befreit war, welcher als „Armer“ angesehen wurde.

Das englische Gesetz läfst alles Einkommen unter 150 £ frei, also bis 3000 Mk. Die Ermittelung des reinen Einkommens beruht wieder auf der Selbstschätzung. Das reine Einkommen aber findet sich nach seinem Jahresbetrag folgendermafsen besteuert: Von demselben bleiben immer die ersten 200 fl. unbesteuert, die weiteren 800 fl. werden mit $\frac{1}{2}$%, die nächsten weiteren 4000 fl. mit 1%, die darauffolgenden 5000 fl. mit $1\frac{1}{2}$% und jeder weitere Betrag mit 2% besteuert. Gleichzeitig mit der Einkommensteuer von 1848 und 1850 trat eine Kapitalrentensteuer (oder Kapitalsteuer) in Kraft. Sie trifft alles rentierende Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staatsobligationen, Aktien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, nach Abzug der auf dem Vermögen lastenden Kapitalschuld, ohne Unterschied, ob es in oder aufser Landes anliegt. „Die vertragsmäfsige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungültig.“

Die einfache Steueranlage bestand in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrags. Ausgenommen von der Steuer finden sich: der Staat, Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, Banken „rücksichtlich der zum Betriebe ihrer Geschäfte zusammengelegten oder aufgenommenen Kapitalien, Kapitalien unter 500 fl., sofern sie das einzige Vermögen eines einzelnen Steuerpflichtigen, und Kapitalien unter 1000 fl., sofern sie das einzige Vermögen einer Familie bilden“.

1) F. M. E. v. 21. Aug. 1848.

Die Fatierung beruhte auf Selbstangabe. Das revidierte Gesetz (1850) benennt unter dem rentierenden beweglichen Vermögen noch besonders das Ewiggeld und bemerkt bezüglich der Befreiung u. a. noch, dafs bei Steuerpflichtigen, deren reines Einkommen sich nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft, eine Ausnahme in der Weise einzutreten habe, dafs deren Kapitalrenten, wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht erreichen, von der Kapitalsteuer ganz frei sein sollten und dafs, wenn sich dieselben auf 20 fl. oder mehr belaufen, aber einen Jahresbetrag von 100 fl. nicht erreichen, das Steuersimplum hierfür nur in einem halben Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrags zu bestehen habe.

Die Verhältnisse der Standesherren, welche sich indes ihres Vorrechtes begeben hatten, finden sich durch verschiedene besondere Verordnungen geregelt; so mufsten die Steuerentschädigungsrenten wegen der durch das Grundsteuerentlastungsgesetz vom 4. Juni 1848 stattfindenden Ablösungen abgeändert werden, während 1861 die Aufhebung der Verfügung vom 29. April 1820 bezüglich der Entschädigung der Standesherren für das ihnen im Art. 14 der deutschen Bundesakte zugedachte Vorrecht ausgesprochen.

In Preufsen wurde 1849 mit allen übrigen Klassensteuerbefreiungen ausdrücklich auch die der Standesherren aufgehoben [1]) [2]). — Durch die Congrua war den Pfarreien und Benefizien ein gewisses jährliches Einkommen gewährleistet und betrug dasselbe für katholische und ledige protestantische Pfarrer 600 fl., jenes für verheiratete protestantische Pfarrer 800 fl. [3]), mögen sie auch verwitwet und die Kinder versorgt oder unversorgt sein [4]). Bei ihrer Berechnung finden sich Einkünfte aus Besoldung, Pension und Sustentation in Anschlag gebracht [5]), und bezüglich der Besteuerung unterliegen zwar Pfarreien und Benefizien derselben, aber ordentliche und aufserordentliche Steuern werden insofern vom Aerar zurückersetzt, als es erforderlich ist, um die Summe zu der hierdurch verkürzten Congrua zu ersetzen [6]). Der Ertrag der steuerbaren Renten findet sich ermittelt, indem 40 Simplen der treffenden Rustical-Jagd-Fischwasser, Dominikal-Klein- und Blutzehntsteuer in Ansatz gebracht werden [7]). Die Besoldungssteuer wurde von den Geistlichen, welche Grund- und Haus-

---

1) Als Besitzungen im Sinne des § 55 d. Verf.-Urk., für welche den Standesherren sich Vorrechte eingeräumt finden, werden nach einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof jene verstanden, welche eine rechtshistorische Qualität besitzen, d. h. zu einem vormals mit Landeshoheit versehenen Gebiet eines Reichsstands gehörten (Augsb. Abdztg. v. 28. Okt. 1883).

2) Im Gebiet des Königreichs in Hannover wurde 1867 die preufsische Gesetzgebung über die direkten Steuern eingeführt, doch durch den § 8 das Einkommen der Mitglieder der Familie des hannoverschen Königshauses von der Entrichtung der klassifizierten Einkommensteuer befreit, wie auch die ihnen angehörenden Gebäude, insoweit sie bisher von der Häusersteuer befreit waren, der Gebäudesteuer nicht unterworfen wurden (Allg. Ztg. v. 3. Mai 1867).

3) V. v. 19. Juni 1810 u. 29. Mai 1812.

4) G. S. Bd. 21, S. 192. F. M. E. v. 18. Jan. 1831.

5) R.-Bl. 1812, S. 1355, E. v. 3. Juli 1812 u. R.-Bl. 1812, S. 944, E. v. 29. Mai 1812.

6) R.-Bl. 1811, S. 66, E. v. 2. Jan. 1811.

7) G. S. Bd. VI, S. 312, V. v. 2. Okt. 1816.

steuer zu entrichten hatten, mit $1\frac{1}{2}$% aus den damit nicht belegten Renten erhoben [1]). Das Grundlastenablösungsgesetz [2]) war bald so weit durchgeführt, dafs bei den Pfründen die bisherigen Dominikal- und Zehentsteuern entweder ganz in Wegfall kommen oder doch wenigstens Aenderungen eintreten konnten [3]); die Modifikationen, welche aber zufolge des oben genannten Gesetzes bei Berechnung der Pfründe eintraten, betrafen zunächst die Grundrenten, welche die Geistlichkeit zu zahlen hatte und welche nunmehr entweder fixiert oder in Bodenzinsen umgewandelt, abgelöst oder an die Ablösungskasse überwiesen wurden. Auf die übrigen Einkünfte hatte jedoch das Gesetz keinen Einflufs, höchstens auf die ohne Entschädigung aufgehobenen Frohnen und den Klein- und Blutzehnt. Bezüglich der Congrua konnte an den pfarrlichen Kapitalzinsen der Betrag der neuen Kapitalzinsensteuer in Abzug gebracht werden, während die Einkommensteuer weder in Abzug gebracht, noch vom Aerar vorgeschossen werden sollte und konnte [4]). Von der Kapitalrentensteuer ward die dem Zwecke der Seelsorge gewidmete Pfründe insoweit ausgenommen, als sie durch Entrichtung derselben aufser Stand gesetzt worden wäre, ihren Zweck vollständig zu erfüllen [5]).

Das Militär war nach dem früheren Familiensteuergesetz rücksichtlich der Gage und Löhnung befreit; seit 1848 teilt es aber gleiche Steuerpflicht mit den übrigen Staatsangehörigen. Das gesamte Militär, einschliefslich der Militärbeamten, hatte fernerhin Kapitalrenten und Einkommensteuer zu fatieren [6]). Beurlaubte Militärpersonen aller Chargen und Grade hatten ihre Fassion bei der Gemeindebehörde ihrer Garnison abzugeben [7]), und um in den Besitz der Fassionen oder gesetzlichen Verzeichnisse von Unteroffizieren und Gemeinen zu gelangen, welche teils aus Einstandskapitalien, teils aus irgend einem Nebenverdienst ein steuerbares Einkommen bezogen, bedurfte es nur der Requisition des betreffenden Amtes [8]).

Was hierher bezügliche preufsische Steuerverhältnisse betrifft, so wurde 1820 eine Klassensteuer und 1848, wegen Aufhebung der Mahlsteuer, ein Ersatz durch eine direkte Steuer: die Ersatzsteuern eingeführt, doch diese 1850 wieder aufgehoben. Statt dieser (und bezw. neben der Schlacht- und Mahlsteuer) war von nun ab zu erheben: in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten — denn in manchen Orten findet sich die Mahl- und Schlachtsteuer forterhoben — eine neue Klassensteuer und zwar von jenen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht überstieg und im ganzen Staate gleichmäfsig eine

1) Seiffert, Hb. Suppl. II, S. 253, R. Ausschr. v. 1842.
2) Ges. v. 4. Juni 1848.
3) R. E. v. 9. Juli 1850.
4) F. M. E. v. 30. Nov. 1850.
5) F. M. E. v. 3. Apr. 1851.
6) Ein General bezog 1850 6000 fl. Gage u. 3000 fl. Zulage
„ Oberst „ „ 2200 „ „ „ 400 „ Quartiergeld u. 300 fl. Zulage.
„ Hauptmann I. „ „ 1000 „ „ „ 200 „ „
„ Lieutenant „ „ 500 „ „ „ 100 „ „
7) G. S. Bd. 26, S. 101, K. M. E. v. 24. Okt. 1850.
8) G. S. Bd. 26, S. 115, K. M. E. v. 26. Nov. 1850.

klassifizierte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesamtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thalern übersteigt. Doch fanden bezüglich dieser Klassensteuer Befreiungen statt, welche nicht nur Personen betrifft, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, diejenigen, welche zur ersten Stufe zur ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe gehörten und welche am 1. Januar 1851 ihr 60. Lebensjahr zurückgelegt hatten; nicht nur für Arme und auch Ausländer, welche noch nicht ein volles Jahr sich am gleichen Orte des Inlandes aufhalten (mit Ausnahmen), sondern auch bei allen im Heer und bei den Landwehrständen „in Reih und Glied“ befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirtschaft betreiben, dann die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Zeit ihrer Einberufung, sowie Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr wie der Militärbeamten für die Zeit ihrer Mobilmachung, endlich die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu deren Hausstand gehörigen Familienglieder (soweit sie zur 1. Hauptklasse gehören) und jene, welche auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum preufsischen Staate gehörenden Landesteils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806—1815 Anteil genommen hatten, für ihre Person und Angehörige (soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehörten). — Die Steuer wird nach drei Hauptklassen erhoben und nach Abstufungen, deren erste im allgemeinen jene Grundbesitzer und Gewerbtreibende umfafst, welche nach Umfang und Beschaffenheit des Besitztums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbständig bestehen können und noch eines Nebenverdienstes bedürfen, dann die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Taglöhner; deren zweite diejenigen kleineren Grundeigentümer und Gewerbetreibenden in sich begreift, welche von dem Ertrag ihres Besitzes oder Gewerbes selbständig bestehen können, die Grundstückspächter, die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen (welches aber nicht als Tagelohn angesehen werden kann); dann Staats- und Gemeindebeamte etc., von welchen angenommen werden darf, dafs sie den erst aufgezählten ungefähr gleich geachtet werden können.

Die klassifizierte Einkommensteuer betrifft mit Ausnahme des königl. Hauses und der beiden Hohenzollernschen Familienhäuser alle Einwohner des Staates sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen, welche selbständig bezw. unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thaler beziehen. Die Veranlagung der Steuer erfolgt nach Mafsgabe des Gesamteinkommens aus Grundeigentum, Kapitalvermögen oder Rechten auf periodischen Hebungen oder Vorteile irgend welcher Art, aus dem Ertrag eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung. Was wiederum das erste anlangt, so umfafst sämtliche Liegenschaften, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich sind, oder aus welchen ihm, infolge von Berechtigungen, in irgend

welcher Art ein Einkommen zufliefst. Das Kapitalvermögen, d. h. das Einkommen daraus besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschulden oder gegen den Staat oder Geldinstitute des Staates, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten usw. zustehen. Auch gehören hieher alle Einnahmen an Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerten Vorteilen, welche jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufliefsen. Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei den in öffentlichen Papieren als bei den in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen. Was endlich die dritte Art des Einkommens betrifft, so findet sich die Steuer aus dem Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pacht usw. nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

Zu den Steuern, welche in der Provinz Bayern (1808) an die Stelle verschiedener Steuern und Abgaben traten, gesellte sich als vierte die Gewerbesteuer, welcher alle Fabriken, Manufakturen und Gewerbe oder Gewerbsgerechtigkeiten unterworfen waren, wenn nicht, wie es bei einigen der Fall war, schon die Grundsteuer in Anrechnung gebracht wurde. Die Grundlage sollte auch hier der Kurrentwert bilden, und einen „verhältnismäfsigen und billigen“ Anschlag der Gewerbe suchte man dadurch zu regulieren, dafs man dieselben nicht nur nach deren eigener Wichtigkeit und Einträglichkeit, sondern auch nach ihren äufseren und lokalen Verhältnissen klassifizierte und zwar nach 8 Klassen von 30 fl. herab auf 2 fl.[1]). Bei Einreichung neu zugehender Gewerbe war ein Ausschufs von Gewerbetreibenden beizuziehen[2]) und konnte es in den Landsteuerdistrikten allerdings der Gesamtheit der Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ob sie unter der Leitung eines „Steuervorgehers“ zwei Persönlichkeiten auswählen und als begutachtenden Ausschufs funktionieren lassen wollten oder nicht, so schien die Einrichtung der Steuerausschüsse doch absolut geboten in Städten und Märkten mit einem Munizipalitätsrat, und hatte dieser 4 Glieder teils aus seinen eigenen gewerbetreibenden Mitgliedern, teils aus den Gewerbsleuten der Bürgerschaft zu wählen[3]).

1814 sollte eine Revision der Gewerbesteuer da eintreten, wo sich dafür ein Bedürfnis aussprach[4]). Nach der Verordnung zur Rektifizierung der Gewerbesteuer waren die Gewerbe in 5 Hauptklassen mit 5 Unterabteilungen einzuteilen und durften einige Gewerbe selbst in gleich stark bevölkerten Orten in mehrere Hauptklassen eingereiht werden[5]). Eine Reihe von Umständen wurde diesmal bei der Einreihung der Gewerbe in ihre Hauptklassen in Erwägung gezogen; man beachtete, dafs es Gewerbe giebt, deren Existenz nicht allein auf die Konsumtion an ihrem Sitz begründet ist, sondern auch auf eine ausgedehntere Konkurrenz, und es

1) V. v. 1808 u. 1811.

2) Instr. v. 31. Jan. und 17. März 1812.

3) Entschl. v. 2 Juni 1812

4) Allerh. Reskr. v. 23. Juli 1814. Siehe auch Instr. v. 14. Mai 1814 und besondere Erläuterung vom Gewerbesteuer-Edikt v. 15. April 1814 und z. Instr. d. Klassifikation d. Gewerbe v. 15 April 1814.

5) Instr. z. Klassifikation d. Gewerbe (Doellinger, Repert. 9. Bd., S. 369, 1814).

daher vorzukommen pflegt, dafs dasselbe Gewerbe an einem Ort mit geringerer Bevölkerung aus der Ursache einträglicher erscheint, als dieser Ort zu seinem Betrieb sich besonders günstig erweist. Kaufleute, Fuhrleute, Schiffer werden z. B. Nutzen ziehen aus der zum Transport oder dem Verschleifs mehr oder weniger günstigeren Lage; Brauereien, Mühlen und dergleichen daraus ein Terrain mit ausgiebiger Wasserkraft und geeignet zur Anlage grofser Gebäude zu besitzen. Es kann aber auch vorkommen — und das mag besonders in gröfseren Städten öfters der Fall sein — dafs die Anzahl der Gewerbeberechtigten gröfser ist als das Bedürfnis oder ein sonst zu den besseren zählendes Gewerbe kann irgendwo wegen zu geringer Nachfrage nicht einmal jahraus, jahrein nutzbringend betrieben werden, so sollte in Zukunft auf solche Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Dann war noch vorzüglich in Anschlag zu bringen, ob das bezügliche Gewerbe ein radiziertes war oder nicht, wie es sich bezüglich des Umfanges an Kapital, Werkzeugen usw. verhielt, ob, wie z. B. bei Mühlen, Gasthäusern der Betrieb ein grofser benannt werden kann und dergleichen mehr.

Die Revision der Gewerbesteuer sollte — wie wir vorhin bemerkt haben — da eintreten, wo sich ein Bedürfnis dafür geltend machte; nun, dies war wohl in allen Teilen Bayerns mehr oder weniger der Fall. Bezüglich Mittelfrankens können wir noch anfügen, dafs zu obigem Zweck eine Gewerbestatistik gefertigt wurde und eine Reihe von Spezialfragen gestellt wurden. Auf Grund dieser Statistik wurden sodann Hauptzusammenstellungen angefertigt und dann fünf Zusammenstellungen nach Gröfse und Wichtigkeit der Gewerbsorte, deren erste die Resultate der Statistiken der Städte von 2000 Familien und darüber, zweite bezüglich der Städte von 1000—2000 Familien, dritte von 400—1000 Familien, vierte von Städten und Märkten von 400 Familien und darunter enthielt; fünfte für die verbleibenden Ruralgemeinden. Zu diesen Zusammenstellungen wurden jedoch nur Gewerbe herangezogen, welche gewissermafsen als Muster aufgestellt werden konnten.

So viel von der Gewerbesteuerverfassung von 1814, welche für die damaligen Verhältnisse wohl ausreichend sein mochte. Welch gewaltige Veränderungen brachten aber die nächsten Jahrzehnte! Welcher Umschwung trat ein in Handel und Verkehr; welche Errungenschaften hatte das Gewerbewesen zu verzeichnen! Wir wollen nur den gesteigerten Güterverkehr auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und dem Kanal (1834) erinnern (die Strecken München-Augsburg-Donauwörth und Nürnberg-Bamberg waren 1845 vollendet), Verkehrsmittel, die einen schnelleren und billigeren Transport gewährten; an ein nicht geringeres Förd rungsmittel des Handels: die Herstellung des Telegraphennetzes (1850); an die Münzkonvention (1837—46); an den Einflufs des deutschen Zollvereins, an verschiedene andere Uebereinkünfte, wie jene mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (1838—43), einer solchen mit Baden, einer weiteren wegen Rückvergütung des preufsischen Rheinoktroi mit Württemberg, Baden und Hessen (1836) wegen des Gütertransportes und des Warenabsatzes auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Teile des Rheins und

der konventionellen Nebenflüsse (1841); des Vertrags mit der russischen Regierung wegen einer freien Schiffahrt auf der Donau (1853), und mit der Schweiz wegen Regelung derselben auf dem Bodensee (1853). Wir wollen nur darauf hinweisen, dafs sich bereits eine freiere Bewegung im Gewerbewesen überhaupt bemerkbar machte, dafs an die Stelle manch ruhiger Werkstätte der Fabrikbetrieb trat, manche Gewerbe dem Untergang geweiht schienen, manche emporblühten, manche neu entstanden.

Da mufste auch in den Gewerbeteuerverhältnissen eine Aenderung eintreten und die Staatsregierung brachte daher 1852 einen Gesetzentwurf ein, dessen hauptsächlichster Unterschied von den älteren Verordnungen war, dafs jene Erwerbsarten, welche einem freien Betrieb vorbehalten waren, nunmehr beigezogen, die Steuer selbst ausgeschieden werden sollte in eine Normal- und Betriebsanlage, die Gewerbe überhaupt nach ihrem Unternehmergewinn besteuert und gewisse äufserlich erkennbare Merkmale aufgestellt werden sollten, wonach die Steuer, entsprechend „dem vermutlichen Gewinn“, für die einzelnen Fälle bemessen werden konnte [1]) [2]). Der Gewerbesteuerskala liegen 4 Bevölkerungsklassen (bis 1000 Seelen, von 1000—4000 Seelen, von 4000—20000 Seelen, über 20000 Seelen) zu Grunde, nach welchen die Besteuerung ein und desselben Gewerbes variiert.

Das Gesetz von 1856 behält die Basis bei und enthält nur mehrfache Zusätze und Berichtigungen und sei bezüglich seiner Fassung und seiner Hauptzüge hier nur noch verzeichnet, dafs es zur Entrichtung der Gewerbesteuer jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe betreibt, demgemäfs derselben alle radizierten oder realen, sowie alle persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf deren Verleihung einer Konzession irgend einer Art oder eines Privilegiums beruht oder für deren Betrieb nach den in der Pfalz bestehenden Einrichtungen ein Patent gelöst wird, sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, sofern dieselben gewerbsmäfsig ausgeübt werden, unterliegen [3]). Die Frage, ob eine solche der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart „gewerbsmäfsig“ ausgeübt wird, wird aber der Entscheidung nach den Verhältnissen des einzelnen Falles noch eine geben, jedoch die gewerbsmäfsige Ausübung dann angenommen, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen oder in einem offenen Laden oder mit öffentlicher Ankündigung betrieben wird. Die Zahl der Gewerbegehilfen und Arbeiter, sowie die Zahl und Art der Vorrichtungen und Einrichtungen wird durch die Erklärungen der Gewerbetreibenden erhoben und gründet sich auf den Stand, wie solcher in den der Detailierung unmittelbar vorhergegangenen drei Jahren verwendet wurde oder im Betriebe war. Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben wird der Stand der Gehilfen oder Betriebsvorrichtungen, bezw. bei Brauereien das Quantum des Malzverbrauchs und bei Branntweinbrennereien

1) In München hat der Staat zufolge der neuen Gewerbesteuerregulierung eine jährliche Einnahme von ca. 90000 fl gegen ein früheres Steuer-Soll von 48000 fl. (Bair. Landbote, München, 29. Dez. 1852.

2) 1852, Bl. f. Administrat. Praxis, Bd. 2.
1853, „ „ „ „ „ 3.

3) Gew.-St.-Gstz. v. 1. Juli 1856, Art. 8, 11, 12. Brater, Bl. f. Administr. Praxis, Bd. 3, 1858.

die Eimerzahl nach der in der abgegebenen Deklaration gemäfs der beabsichtigten Ausdehnung des Gewerbebetriebs veranschlagten Zahl und Gröfse bemessen. Als Gewerbe- oder Geschäftsgehilfen werden alle jene Personen, ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, betrachtet, welche mit der erforderlichen Gewerbefertigkeit, Sach- oder Geschäftskenntnis an den Arbeiten des Gewerbegeschäfts selbst teilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie hierfür empfangen. — Zum Schlufs sei noch auf einige Sonderverhältnisse im Gewerbesteuerwesen hingewiesen. Bei den Gewerben kann man drei Arten unterscheiden, nämlich solche, welche einer Konzession bedürfen, freie Gewerbe und Erwerbsarten und Gewerbeprivilegien. Die ersteren können wieder persönliche sein oder reale Gewerbegerechtsame oder radizierte Gewerberechte [1]). Gesetzt nun, solche Gewerbsrechte oder Konzessionen werden zwar — im diesrheinischen Bayern — aufser Betrieb gesetzt, aber der Besitzer verzichtet nicht ein für allemal auf sein Recht oder die Konzession, sondern behält sich die Wiederaufnahme des Gewerbes vor, so haben wir es hier mit dem Verhältnis eines sogenannten ruhenden Gewerbes zu thun und solche ruhende Gewerbe durften schon 1815 in eine tiefere Hauptklasse eingereiht werden [2]) [3]). Als Beweismittel dafür, dafs ein Gewerbe wirklich „ruht“, bedarf es nach einer Entschliefsung von 1861 nur eines polizeilichen Verweises [4]). Der Ausdruck „aufser Betrieb“ erscheint ungenügend [5]). Für Meister, welche lediglich als Gesellen bei anderen und für andere Meister verbleiben, wird die Konzession gleichfalls als ruhend betrachtet, vorausgesetzt, dafs sie nicht vorziehen, auf die Konzession zu verzichten und finden sich — auf die Dauer der „Ruhe“ — zur Familiensteuer herangezogen [6]) [7]) [8]). Nach Art. 1 des Gewerbesteuergesetzes wird die Steuer entrichtet für „das Recht, irgend ein Gewerbe an einem bestimmten Ort mit Ausschlufs aller übrigen Nichtberechtigten“ auszuüben. Dieses Recht der realen radizierten und konzessionierten Gewerbe entbehren die der freien Konkurrenz preisgegebenen „freien Gewerbe“, finden sich aus diesem Grunde auch von der Entrichtung der Gewerbesteuer befreit und sind dagegen familiensteuerpflichtig [9]). Durch das Gesetz von 1848 werden aber alle Gewerbe, deren Betrieb nach der Natur der Sache oder nach den bestehenden Gesetzen der freien Spekulation überlassen sind, sofern sie anderen konzessionierten Gewerben gleich geachtet werden können,

1) Gew.-Ges. v. 11. Sept. 1825.

2) Rescr. d. St.-Domänen Dekr. v. 10. März 1815.

3) Ges. v. 11. Sept. 1835, Art. 6./3.

4) Gewerbsmäfsig betriebene „freie Erwerbsarten“ gehören nicht hierher zu diesen Vergünstigungen (Entsch. d. kl. R. v. O. u. R. v. 25. Sept. 1861.

5) Entsch. d. kl. R. v. O. u. R. v. 25. Sept. 1861.

6) Entschl. d. Regat. K. R. 4. Aug. 1835.

7) 1853 R. Bl. 1923, V. mit Instrukt. v. 17. Dez. 1853.

8) „Verpachtungen“ von Gewerberechten kommen nur im diesrheinischen Bayern vor und die subsidiäre Haftung des Verpachters ist nicht nur rechtlich begründet, sondern liegt auch im Interesse des Staatsärars (Motive z. Gew.-St.-G. v. 1852, Beil. CC, III S. 270): Pächter von solchen Gewerberechten sind deren Eigentümern und Besitzern gleich zu achten und als deren Stellvertreter anzusehen. Der Verpachter haftet subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuer (Gew.-St.-Ges. v. 1. Juli 1856, Art. 17 Bl. f adm. Praxis, Bd. XI, S. 94, und Brater, 1862, Bd. XII, S. 180).

9) Leuterat. d. Edikts über das Familienschutzgeld v. 10. Dez. 1814 (Reg.-Bl. 1814, S. 1777).

der Gewerbesteuer unterworfen [1]); eine Gleichachtung, welche aber beispielsweise nicht zutreffend sein dürfte auf solche freie Gewerbe, welche gleichsam taglohnmäfsig und in den Häusern der Arbeitgeber gegen Kost und geringen Lohn (auf der Stöhr) ausgeübt werden [2]) [3]) [4]). Den Gewerbsgenossen, welche durch Innungen verbunden waren, war 1814 gestattet, dafs sie die Totalsumme der Gewerbesteuer, welche in einem Steuerdistrikt auf die Innung kommen, unter sich nach eigenem Einverständnis umlegen durften [5]), doch durfte daraus nicht gefolgert werden, dafs auch die ganze Innung für die Totalsumme tenent ward und diese jährlich in Bausch und Bogen und ohne Nachlafs abzuliefern war, aber es war dahin zu wirken, dafs die Innung mit der Subrepartition auch die Erhebung der Steuer übernahm und dem Rentamte nur die Exekutivverfügung gegen Restanten überlassen wurde [6]). Der Gesetzentwurf von 1852 erteilt nicht nur wiederum die Berechtigung, sondern gestattet vielmehr noch die Bildung von besonderen Genossenschaften zum Zwecke gemeinschaftlicher Steuerumlegung unter der Voraussetzung, dafs sich diese in ein und demselben Amtsbezirk befinden; ja zur mehren Vereinfachung und Begünstigung wird bestimmt, dafs auf das auf die Dauer von drei Jahren umgelegte Steuerkontingent eingetretene Zu- oder Abgänge keinen Einflufs haben sollen [7]). Kann die Genossenschaft nicht rechtzeitig abliefern, so bleibt es dem Amt unbenommen, die Existenz derselben zu ignorieren und von den einzelnen Gewerbetreibenden die für jeden einzelnen regulierte Steuer einzufordern [8]).

XVII.

Das Preufsische Staatsschuldbuch.

(Nachtrag.)

Von Regierungs-Assessor **Frick**.

Durch eine freundliche Mitteilung der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist es ermöglicht, den auf Seite 337—391 dieses Bandes der Jahrbücher abgedruckten Aufsatz über das preufsische Staatsschuldbuch durch folgende, jedem Benutzer desselben zweifellos erfreuliche Mitteilungen zu ergänzen.

1. Die Bestimmung in § 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1883:
   „Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem dem Fälligkeitstermine der Zinsen voraufgehenden Monate eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.“

wird von der Hauptverwaltung der Staatsschulden nur als eine innerhalb

1) Ges. v. 4. Juni 1848.
2) Reg.-Entschl. v. 27. Juli 1850.
3) 1850, Ges.-Bl. 222, Ges. v. 11. Juli 1850.
4) Vocke, 1859, S. 21.
5) R.-Bl. 982, Verordn. v. 15. April 1814.
6) V. v. 15. April 1814 zu § 9.
7) Motive z. Gew.-St.-Ges. v. 1852, S. 274 (Beilage CC III).
8) Ges. v. 1. Juli 1856, III. Ab. Art. 65.

der engsten Grenzen zu benutzende Ermächtigung betrachtet. Spätestens sobald die Nachweisungen über die zu zahlenden Zinsen in Auszügen aus den laufenden Zinsenkontrollen der Staatsschuldentilgungskasse übersandt sind, d. h. vom 17. oder 18. des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorhergehenden Monats an, beginnt daher in Wirklichkeit die Erledigung der seit dem 1. desselben Monats eingegangenen Anträge; sofern es die Geschäfte der Vorbereitung der Zinszahlung aber erlauben, wird dieselbe sogar schon früher bewirkt. Thatsächlich hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden von der ihr im § 22 a. a. O. eingeräumten Befugnis, dergleichen Anträge erst im nächsten Monat zu erledigen, bisher gar keinen Gebrauch zu machen nötig gehabt. Anträge auf Löschungen von Forderungen, welche stets als schleunige Sachen behandelt werden, sind sogar ausnahmslos auch während der Aufstellung der Zinsennachweisungen und ohne Rücksicht auf die mit letzterer verbundene grofse Mühwaltung unverzüglich bearbeitet worden. (Vgl. oben S. 351, Absatz 2 und 4.)

2. Die im Artikel 8 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 22. Juni 1884 der Hauptverwaltung der Staatsschulden erteilte Befugnis, ihrerseits unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Buchgläubiger den Weg zu bestimmen, auf welchem den letzteren die Zinsen zu übermitteln sind, wird von der Hauptverwaltung der Staatsschulden nach dem Grundsatz gehandhabt, dafs sie stets den Anträgen der Gläubiger entspricht, falls diese nur einen gesetzlich zulässigen Zahlungsweg wählen. Nur wenn der Antrag in betreff des Zahlungsweges nichts oder gesetzlich Unzulässiges enthält, setzt die Hauptverwaltung der Staatsschulden zuweilen, sofern nämlich die Sache ziemlich zweifellos ist, den Zahlungsweg auf Grund der ihr vom Finanzminister erteilten Ermächtigung fast, um auf diese Weise Rückfragen zu ersparen, welche eine unnütze Verzögerung der Sache herbeiführen würden. (Vgl. oben S. 344, 345.)

3. Die Zahlung der Zinsen mittelst Uebersendung durch die Post oder mittelst Gutschrift auf einem Reichsbankkonto, für welche nach § 19 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 in Verbindung mit der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 16. März 1885 und § 6 der Amtlichen Nachrichten über das Preufsische Staatsschuldbuch der Staatsschuldentilgungskasse die Frist vom 14. Tage vor bis zum 7. Tage nach dem Fälligkeitstermine zu Gebote steht, beginnt sogleich nach Abschlufs der Zinsennachweisungen, also bereits am 17. oder 18. des dem Fälligkeitstermine vorhergehenden Monats, und wird in der Regel in drei oder vier Tagen, also acht Tage vor dem Fälligkeitstermine, beendet. (Vgl. oben S. 344.)

Es ergiebt sich hieraus, dafs die Erörterungen auf Seite 373 und 377 über die Unmöglichkeit, jederzeit schnell über die Buchforderungen zu verfügen, in Wirklichkeit bereits jetzt eine Einschränkung erleiden, und dafs die auf Seite 376 und 377 ausgesprochenen Wünsche bezüglich der Wahl des Weges für die Zinszahlung und bezüglich der Fristen für die letztere, soweit sie sich auf das thatsächliche Verfahren beziehen, seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden schon erfüllt sind.

Berlin, den 2. Dezember 1890.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Berger, L. (a. Witten, Mitglied des Abgeordnetenhauses), Der alte Harkort. Ein westfälisches Lebens- und Zeitbild. Leipzig, J. Baedeker, 1890. gr. 8. 650 SS. mit Porträt und 2 Abbildungen. Lwdbd. M. 7.—.

Bericht über die Verhandlungen der XV. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer zu Berlin, am 26. Februar 1890 erstattet vom Büreau des Ausschusses. Als Anhang: Statut und Verzeichnis der Mitglieder. Berlin, Verlag des Büreaus der Steuer- und Wirtschaftsreformer, 1890. gr. 8. 154 SS. M. 2.—.

Dawson, W. H., Bismarck und der Staatssozialismus. Darstellung der sozialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung Deutschlands seit 1870. Aus dem Englischen. Hannover, Bacmeister, 1890. kl. 8. 179 SS. M. 2,80.

Effertz, O., Arbeit und Boden. Grundlinien einer Ponophysiokratie. Band I. Allgemeiner Teil: (Analyse der abstrakten Gesellschaft.) 2. Aufl. Berlin, Puttkammer & M., 1890. 8. XXII—341 SS. M. 8.—.

Rodbertus-Jagetzow, C., Kleine Schriften. Hrsg. von Moritz Wirth. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890. gr. 8. XVI—370 SS. M. 6.—. (Inhalt: Die preufsische Geldkrisis (1845). — Für den Kredit der Grundbesitzer (1847). — Die neuesten Grundtaxen des Herrn von Bülow-Cummerow (1847). — Mein Verhalten in dem Konflikt zwischen Krone und Volk (1849). — Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer (1858). — Erklärung. Seid deutsch! An Mazzini. Was sonst? (1861.) — Offener Brief an das Komitee des deutschen Arbeitervereins zu Leipzig (1863). — Der Normalarbeitstag (1871). — Anhang. Aufruf an die Deutschen, von Mazzini (1861).

Sat, S., Bilder aus der Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts in Zeitungsausschnitten, zusammengestellt von S. S. I. Teil: D. M. Samuelis de Pufendorf. Berlin, Luckhardt, 1890. gr. 8. 225 SS. M. 3.—.

Wippermann, K., Deutscher Geschichtskalender für 1890. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Auslande. Band I. Leipzig, F. W. Grunow, 1890. 8. Lwdbd. XVIII—434 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Die Wahlen zum Reichstag. — Soziale Bestrebungen. — Rücktritt des Fürsten Bismarck. — Handel, Gewerbe und Verkehr. — Wirtschaftliche Vorgänge. — Kaiser Wilhelm II. und seine Familie. — Deutsche Schutzgebiete. — Parteiwesen. — etc.)

de Bousies (le comte, vice-président d'honneur de la Société d'économie sociale belge), Les lois successorales dans la société contemporaine. Bruxelles, Société belge de librairie, 1890. 8. 235 pag. fr. 2,50.

Dictionnaire, nouveau, d'économie politique, publié sous la direction de MM.

Léon Say et Jos. Chailley. 8[ième] livraison. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. Roy. in-8. 897 à 1024 pag. fr. 3.—. (Sommaire: Entrepôt, par G. François. — Entrepreneur, par A. Liesse. — Epargne et caisses d'épargne, par Mich. Lacombe. — Esclavage, par Ch. Dupuis. — Escompte, par G. François. — Etablissements dangereux (insalubres et incommodes). — L'Etat (la société et l'individu), par P. Leroy-Beaulieu. — Intervention de l'Etat en matière d'assurance, par MM. Le Roy et Lacombe. — Etats généraux. — Expositions. — Expropriation. — Faillite, par G. Michel. — Faucher (L.-L.-J.), par E. Renaudin. — Henry Fawcett, par Sophie Raffalovich. — Fichte, Filangieri, par E. de Latreille. — Finances de l'ancien régime, par E. de Blignières et Maur. Harbulot. — Finances de l'Angleterre, par V. Marcé. — Fisc, fiscalité.)

Bacon (Lord), Essays; or, counsels civil and moral. Edited, with instruction and illustrative notes, by S. H. Reynolds. London, Frowde, 1890. 8. 430 pp. 12/.6.

Burdett, H. C., Prince, Princess and people: an account of the social progress and development of our own times, as illustrated by the public life and works of the Prince and Princess of Wales. 2nd (people's) edition. London, Routledge, 1890. 8. 382 pp. with portraits and autographs. 1/.—.

Petzler, J., Life in Utopia. London, Author's cooperative Society, 1890. 8. 184 pp. 1/.—. (Contents a description of the institutions that regulate labour, art, science, agriculture, education, habitation, matrimony, law, government, and religion in this delightful region of human imagination.)

Wolf, E. J., The Lutherans in Amerika. A story of struggle, progress, influence, and marvelous growth. With an introduction by H. Eyster Jacobs. New York, J. A. Hill & C°, 1890. 8. XX—544 pp. with numerous portraits and views of colleges, seminaries, orphan's homes, asylums, churches. cloth. 10/.—.

Alessio, G. (prof. straord. di scienza delle finanze all' università di Padova), Studi sulla teorica del valore nel cambio interno. Torino, fratelli Bocca, 1890. gr. in-8. 226 pp. l. 5.—. (Biblioteca di scienze sociali, volume X. Contiene: Il problema. — La dottrina ortodossa. — La dottrina del grado finale d'utilità. — La dottrina del valore estimativo. — Il valore e la estimazione sociale.)

Conigliani, C. A., Teoria generale degli effetti economici delle imposte. Saggio di economia pura. Milano, U. Hoepli, 1890. 8. XXII—281 pp. l. 5,50. (Sommario: L'imposta ed il valor soggettivo. — Teoria astratta degli effetti delle imposte: (I rapporti di scambio e le imposte. I rapporti di mercato. L'imposta e l'attività produttiva. L'imposta ed il consumo etc.) — Teoria concreta degli effetti delle imposte: (La società primitiva e l'imposta in natura. La società evolute e l'imposta in denaro. Il mercato: sua natura e caratteri. La traslazione operata dai compratori e venditori. La rendita Ricordiana e la traslazione. Le traslazioni successive. Dell' incidenza.) — etc.)

Cossa, E. (libero docente di economia politica nella università di Pavia), Le forme naturali della economia sociale. Milano, U. Hoepli, 1890. 8. XVI—76 pp. l. 2.—. (Contiene: Le basi dell' economia sociale. — Le forme astratte della economia sociale: La genesi dello scambio e del valore. La legge del valore. La distribuzione. — Le forme concrete della economia sociale: La proprietà della terra. L'oggetto della produzione. Le forme della produzione. Le forme della distribuzione.)

Valenti, Ghino, La teoria del valore: saggio. Roma, E. Loescher & C°, 1890. 8. 242 pp. (Contiene: Nozioni fondamentali. — Esame di alcune dottrine sul valore. — Teoria del valore.)

Λεξικὸν ἐγκυκλοπαιδικὸν ἐκδιδόμενον N. T. Πολίτου. Τόμος πρῶτος. Α — Ἀντιγορίτης. Ἀθήναις, Barth & Kist, 1890. Lex.-8. 956 pp. (Dieser erste Band des von Dr. Politis in Athen hrsg. griechischen Konversationslexikons enthält auch einige hervorragende Artikel über Geographie, Ethnologie und Wirtschaftsgeschichte Griechenlands.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

von Battenberg, Franz Josef (Prinz), Bulgarien. Die volkswirtschaftliche Entwickelung Bulgariens von 1879 bis zur Gegenwart. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Leipzig, Veit & C°, 1890. Roy-8. X—202 SS. M. 6.—. (Inhalt: Land und Leute. — Landwirtschaft. — Forstwirtschaft und Fischerei. — Gewerbe und Industrie. — Bergwerke, Salinen, Mineralquellen. — Handel — Unterrichtswesen. — Eisenbahnen, sonstige Verkehrsmittel und Staatsschulden. — Ueberblick über den Gesamtstaatshaushalt.)

von Hellwald, Fr., Die Welt der Slawen. 2. Aufl. Berlin, Allgem. Verein für deutsche Litteratur, 1890. gr. 8. 410 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Ausbrei-

tung der Slawen. — Die slawische Vorzeit. — Gesellschaftliche Zustände. — Die Familie und das Weib. — Wohnung und Tracht. — Nahrung und Trank. — Slawische Hausindustrie. — Volkssitten und Gebräuche.)

v. Höhnel, Ostäquatorialafrika zwischen Pangani und dem neuentdeckten Rudolfsee. Gotha, J. Perthes, 1890. 4. 44 SS. nebst 3 Karten in Roy.-fol. M. 4,20. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt. Ergänzungsheft Nr. 99.)

Kulturbilder aus Steiermark. Graz, Leykam, 1890. Roy.-8. 290 SS. M. 6.—. (Inhalt: Der Boden Steiermarks und seine Benützung, von (Prof.) G. Wilhelm. — Der Weinbau. Der Branntwein, von Fr. Müller. — Die forestalen Verhältnisse Steiermarks im letzten Dezennium 1880—90, von (Forstrat) O. Pölzl. — Steinbrüche in Steiermark, von V. Pogatschnigg. — Ueber die Dampfmaschinen St—s, von (Prof.) Hlawatschek. — Die Bierproduktion in St., von (Prof.) Max Buchner. — St—s Eisenindustrie, von (Prof.) J. v. Ehrenwerth. — Die Zündwarenfabrikation St—s. Die Textilindustrie St—s, von Hans Tauss. — Die Kunstindustrie in St., von (Prof.) K. Lacher. — Der Bronzegufs und dessen Meister in St. Die italienischen Baumeister in St. im 16. u. 17. Jahrh., von (Prof.) J. Wastler. — Kirchliche Baukunst in St., von J. Graus. — Die Förderung des Fremdenverkehrs, von J. Stradner.)

Minden. Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Minden für 1888/89 und 1889/90. Minden, Bruns, 1890. kl. 4. 96 SS. mit Anhang: Das Wasserwerk der Stadt Minden. 19 SS. mit 3 Steintafeln.

Paderborn. Bericht über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Paderborn für das Geschäftsjahr 1889/90. Paderborn, Junfermann'sche Buchdruckerei, 1890. 4. 60 SS.

Sach, August, Deutsches Leben in der Vergangenheit. Band II. Halle a/S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1891. gr. 8. VI—875 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Gesellschaftliche Zustände und Anschauungen des scheidenden Mittelalters. — Aus dem Bauernkriege. — Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. — Die Hansen und der Seeraub im 16. Jahrh. — Aus dem Leben der Professoren an den Universitäten des 16. u. 17. Jahrh. — Die Kipper- und Wipperzeit oder die Geldnot bei Beginn des 30jähr. Krieges. — Die Städte im grofsen Kriege. — Die ländliche Bevölkerung während des grofsen Krieges. — Der wandernde Handwerksgesell. — Unehrliche Leute und Gewerbe. — Aus dem Bauernleben des vorigen Jahrhunderts. — Die Leibeigenschaft in Norddeutschland. — Landwirtschaftliche Zustände und Bestrebungen zur Zeit Friedrichs des Grofsen. — Ländlicher Brauch und ländliche Sitte im 1. Viertel des XIX. Jahrhunderts. — Norddeutsche Bauernhäuser. — Strafsen, Verkehr und Reisen heute und zur Zeit der Grofsväter.)

Schmidt, K. E., Ein Streifzug ins Goldland. Berlin, F. Luckhardt, 1890. 8. 121 SS. M. 1.—.

Alexis, G., Les Congolais, leurs moeurs et usages. Histoire, géographie et ethnographie de l'État indépendant du Congo. Liége, H. Dessain, 1890. 8. 192 pag. avec 2 cartes et 28 gravures. fr. 0,90.

Allart, J. B. (consul général de Belgique à Ténériffe), Les îles Canaries. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1890. 8. 61 pag. fr. 1,50. (Extrait du „Recueil consulaire.")

Delporte, A. (prof. à l'école de guerre), Exploration du Congo. Bruxelles, F. Hayez, 1890. 8. 23 pag.

de Amicis, E., Holland and its people. Translated from the Italian by Caroline Tilton. London, G. P. Putnam's Sons, 1890. 8. 484 pp. with illustrations 7/6. (Contents studies on Delft and Dordrecht, the costumes and types of the Friesland women, the perpetual struggle between man and the sea in Zeeland, the fertility of the country and the high standard of education of its inhabitants. — etc.)

Blake, Mary Elizabeth, A summer holiday in Europe. Boston, Lee & Shepard, 1890. 12. 217 pp. cloth. $ 1,25. (Contents: The opening of the Exposition in Paris and the Exposition itself. — On the women of Paris. — The ways of the French world. — The invalides and Père la Chaise. — Descriptions of the cities of Orleans, Blois, Tours, Neuchâtel, Berne, Interlaken, Lucerne, Geneva, London, Dublin, etc. —)

Brooks, E. S., Great cities of the world. Boston, Lothrop, 1890. 4. fully illustrated. (Contents the origin, growth, peculiar characteristics and interesting features of every city of over 200 000 inhabitants on the globe.)

French, R. V., Nineteen centuries of drink in England: A history. 2nd edition,

enlarged. London, National temperance publication depot, 1890. 8. XX—398 pp. 3/.6. (Contents the drinking customs of England from the Roman period down to the Hanoverian; the successive legislative Acts of the Victorian era, with the drink traffic etc.

Gooch, F. C., Face to face with the Mexicans: the domestic life, educational, social, and business ways, statesmanship, and literature, legendary and general history of the Mexican people, as seen and studied by an American woman during seven years of intercourse with them. London, Low, 1890. Roy-8. 16/.—.

Gross, Ch., The gild merchant: a contribution to British municipal history. 2 vols. London, Clarendon press, 1899. 8. hf.-bd. 24/.—.

Ramakrishna, T., Life in an Indian village. With an introduction by M. E. Grant Duff. London, Fisher Unwin, 1890. 8. 212 pp. 6/.—. (Contents a series of pictures of the village life of Southern India: the occupations, the recreations, the religion of the population, the distribution of labour, the recurrence of feast and festival. — etc.)

Thomson, J., Mungo Park and the Niger. New York, Dodd, Mead & C°, 1890. 8. 344 pp. with map and illustrations, cloth. $ 1,25. (Contents the life of one of the first African explorers, with a history of his explorations.)

Acsády, J., A magyar nemesség és birtokviszonyai. Budapest, Ungar. Akademie, 1890. 8. 84 SS. (Der ungarische Adel und seine Besitzverhältnisse nach der Schlacht bei Mohács.)

Demkó, K., A felsö-magyarországi városok életeböl. Budapest, Ungar. Akademie, 1890. 8. 290 SS. (Aus dem Leben der oberungarischen Städte im XV.—XVII. Jahrhundert.)

Simonyi, Jenö, A sarkvidéki fölfedezések története. Budapest, Kilian, 1890. 8. 312 SS. mit 51 Illustrationen. (Geschichte der Polarexpeditionen von Eugen Simonyi.)

Wertheimer, E., Ausztria-Magyarország a XIX. század elsö tizedében. Budapest, Ráth, 1890. 8. 135 pp. (Oesterreich-Ungarn im ersten Dezennium des XIX. Jahrhunderts, auf Grund unedierter Quellen. II. Band, 1. Hälfte: Vom Prefsburger bis zum Schönbrunner Frieden.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Tomasin, P. (Prof. an der Staatsoberrealschule, Triest), Die Volksstämme im Gebiete von Triest und in Istrien. Eine ethnographische Studie. Triest, Schimpff, 1890. 8. 107 SS. M. 2,80. (Inhalt: Ureinwohner. — Die ersten Kolonisten. — Einwanderungen in der mittleren und neueren Zeit. — Die jetzige Bevölkerung. — Die Stadt Triest als Handelsemporium: Die Juden. Die Armenier. Die Albanesen. Die Slovenen. Die Griechen. Die Schweizer. Die Deutschen. Die Italiener. etc.)

Albracht, M. J. (consul de Belgique à Prétoria), La République sud-africaine (Transvaal) au point de vue de l'émigration européenne. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1890. 8. 45 pag. fr. 1,50.

Baker, W. G., The British Empire. Part 2: the colonies and dependencies. London, Blackie, 1890. 8. 224 pp. with numerous illustrations. 2/.—.

Mackay, A. M., Pioneer missionary of the Church Missionary Society to Uganda (by his sister). London, Hodder, 1890. 8. 450 pp. 7/.6.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Acker- und Pflanzenbau, der. Bearbeitet von (Proff. Drr.) W. Detmer, H. Grahl, A. Stutzer, H. Settegast, C. V. Strebel, A. Wüst. Tübingen, Laupp, 1889. Roy.-8. 742 SS. mit 149 Abbildungen. (A. u. d. T.: Handbuch der gesamten Landwirtschaft. Hrsg. von (Prof.) Th. (Frh.) von der Goltz. Band II.) M. 16.—.

Bericht über die Verhandlungen des XXI. Kongresses deutscher Landwirte zu Berlin am 25. Februar 1890. Auf Grund der stenographischen Aufzeichnungen erstattet vom Büreau des Ausschusses. Berlin, Verlag des Büreaus des Kongresses deutscher Landwirte, 1890. gr. 8. 139 SS. M. 2.—.

Brinckmeier, E., Praktische Anleitung zur Anzucht und Kultur der Korbweiden. Ihr Anbau, ihre Auswahl, ihre hohe Verwertung und allgemeine Nutzbarkeit. 2. Aufl. Ilmenau, A. Schröter, 1889. 8. 168 SS. M. 2.—.

Engelheim, F., Unsere landwirtschaftlichen Zustände. Ansichten und Vorschläge zur Verbesserung und Hebung des Landwirtschaftsbetriebes nach eigenen praktischen Erfahrungen. Stuttgart, Metzler, 1890. gr. 8. IX—263 SS. M. 3,60.

Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen.

1. Teil. Bearbeitet im kgl. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin, P. Parey, 1890. Roy.-8. XX—648 SS. mit 2 Steintafeln in folio. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher XVIII. Band (1889) Ergänzungsband III.)

Heyne, J., Die Entwickelung der Schafzucht im Königreich Sachsen von der Einführung der spanischen Merinos bis auf die Gegenwart. Dresden, Friese & von Puttkamer, 1890. gr. 8. 72 SS. M. 2.—.

Jahresbericht über die Beobachtungsergebnisse der forstlich-meteorologischen Stationen in Elsafs-Lothringen nebst Mitteilungen über Beobachtungen einzelner Erscheinungen im Tier- und Pflanzenleben. Hrsg. von der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen in Strafsburg. Jahrgang VIII: 1889. Strafsburg, Trübner, 1890. Roy.-8. 31 SS. mit 3 lithogr. Tafeln.

Kalender für die landwirtschaftlichen Gewerbe: Brennerei, Prefshefe-, Essig- und Stärkefabrikation für das Jahr 1891. IX. Jahrgang (1891). Herausgegeben von dem Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland. 2 Teile (Teil I: Hilfs- und Schreibkalender). Berlin, P. Parey, 1891. 12. VIII—107 und 228 SS. M. 3.—. (Inhalt von Teil II: Technischer Jahresbericht für 1889/90. — Wirtschaftlicher Jahresbericht. — Statistik. — Branntweinsteuergesetzgebung. — Usancen des Spiritus- und Stärkehandels. — etc.)

Landwirtschaftliche Tierhaltung, die, und die landwirtschaftlichen Nebengewerbe. Bearbeitet von (Proff. Drr.) M. Wilckens, C. Dammann, H. Weiske, H. von Nathusius, W. Kirchner, E. von Rodiczky, K. Russ, W. Fleischmann, K. Stammer, P. Wittelshöfer, H. Classen, (Frh.) v. der Goltz. Tübingen, Laupp, 1890. Roy.-8. 854 SS. mit 117 Abbildungen. (A. u. d. T.: Handbuch der gesamten Landwirtschaft, hrsg. von Th. (Frh.) von der Goltz. Band III.) M. 19.—.

von Magnus-Matzdorf, Die Beseitigung der landwirtschaftlichen Notlage. Fingerzeige für jeden Landwirt, vor allem aber für die Herren Landräte, Vorsitzenden landwirtschaftlicher Vereine, Amtsvorsteher etc. Berlin, Aktiengesellschaft „Pionier“, 1890. gr. 8. 95 SS. M. 1.—.

v. Marcard (Wirkl. GehR. u. Unterstaatssekretär), Die Ergebnisse der preufsischen Landwirtschaft in den Jahren 1887/88. Berlin, P. Parey, 1890. Roy.-8. VI—168 SS. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher, XIX. Band (1890) Ergänzungsband I.)

Scherff, J., Die rationelle Pferdefütterung. Zusammengestellt aus praktischen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der in der Litteratur geltend gemachten Ansichten. Wien, Drescher & C°, 1890. 8. 50 SS. M. 1,20.

Schulze, E., Ueber die geographische Verbreitung der Süfswasserfische von Mitteleuropa. Stuttgart, Engelhorn, 1890. gr. 8. 16 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Forschungen zum deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von A. Kirchhoff, Band V, Heft 2.)

Schurtz, H., Der Seifenbergbau im Erzgebirge und die Walensagen. Stuttgart, Engelhorn, 1890. gr. 8. 82 SS. M. 2,60. (Auch unter dem Titel: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von A. Kirchhoff, Band V, Heft 3.)

Settegast, H., Die deutsche Viehzucht, ihr Werden, Wachsen und gegenwärtiger Standpunkt. Berlin, Parey, 1890. 8. XXXIV—190 SS. M. 5.—.

Uebersichtskarte des Ruhrsteinkohlenbeckens nebst 14 Quer- und 3 Längsprofilen, im Mafsstabe 1 : 50000. Leipzig, J. Baedeker, 1890. Imp.-folio (gef. in kl. 4.) in Futteral. M. 28,50.

Verhandlungen und Arbeiten der ökonomisch-patriotischen Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer im Jahre 1889. Als eine Fortsetzung der neuen Annalen aus den Originalakten hrsg. von Freitag (Sozietätssekretär). Jauer, Opitz'sche Buchdruckerei, 1890. 8. 76 SS. (Enthaltend: Rindviehzucht und Milchviehhaltung. — Theorie und Praxis in der Landwirtschaft.)

Wilckens, M. (Prof), Nordamerikanische Landwirtschaft. Erfahrungen und Anschauungen gesammelt auf einer Studienreise im Jahre 1889. Tübingen, Laupp, 1890. 8. V—292 SS. M. 5.—.

Réaumont, L'aménagement des forêts en Saxe. Poitiers, impr. Blais, Roy & Cie, 1890. 8. 43 pag.

de Sorgues, P., et R. Berthault, Les raisins secs, leur rôle et leur importance dans l'alimentation, étude économique et sociale. Paris et Montdidier, Carpentier, 1890. 8. 12 pag.

5. Gewerbe und Industrie.

Berichte über die deutsche Hausindustrie. Leipzig 1890. (SS. X, 161.)

Den bisherigen drei Bänden der von dem Verein für Sozialpolitik herausgegebenen oben angeführten Berichte ist der vierte bald gefolgt [1]). Er ist aufser andern Gründen um deswillen besonders lesenswert, weil er, Berichte verschiedener Verfasser enthaltend, auch verschiedenen Auffassungen über die Bedeutung, Lage und Zukunft der H. Ausdruck giebt. Während für die Berliner und die H. der Osnabrücker Gegend manches Erfreuliche ausgeführt, namentlich die häusliche Gemeinschaft mit allen ihren Vorzügen vor der Auseinanderreifsung der Familie durch die Fabrik, die Lehrlingszucht gerühmt, ja für die Osnabrücker Gegend die H. geradezu als die Grundlage für das dortige allgemeine Wohlbefinden geschildert wird, begegnen wir bei der schlesischen H. den bekannten Jammerrufen. Daher mahnen auch diese Berichte zur Vorsicht bei der Beurteilung dieser Gewerbesform überhaupt. Mit der allgemeinen Verdammung der H. ist nichts gethan, hier heifst es sorgfältig prüfen und sondern, damit man nicht, durch individuelle Eindrücke verführt, einer Bevölkerung die zwar gering lohnende Arbeit verleide, bevor diese ihr durch eine besser lohnende ersetzt worden. Die allmähliche Ausdehnung der fürsorgenden Gesetzgebung unserer Zeit auf die H., soweit möglich, ist in der Entwickelung begriffen — vergl. z. B. Gewerbeordnung in der Fassung von 1883 § 119 Abs. 2, die vielen Anregungen und Anträge des Reichstags in dieser Richtung, manche Verordnungen des Bundesrats, das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz §§ 2, 8 u. s. w. —, vielleicht findet auch die Nähmaschine, die Förderin des Hausgewerbes, in anderen Zweigen eine Nachfolgerin, so dafs durch diese Dinge, neben den glücklicherweise zunehmenden privaten Wohlfahrtseinrichtungen, menschenwürdigere Zustände für die Heimarbeiter mit der Zeit herbeigeführt werden mögen.

Die Berichte behandeln I. die Hausindustrie in Berlin und den nächstgelegenen Kreisen (Niederbarnim und Teltow), von v. Stülpnagel: 1) die Weberei, etwa 6857 Stühle, 9—18 M. wöchentlicher Lohn; 2) die Berliner Wäschefabrikation, in der viele Tausende von Arbeiterinnen dauernd beschäftigt sind; 3) Damenkonfektion mit etwa 4000 Schneiderinnen, auch Schneider; 4) Herrenkonfektion, beide nicht regelmäfsige Beschäftigung gewährend; 5) Anfertigung von Phantasieartikeln, d. h. wollene Tücher, Shawls, Halstücher; Wochenverdienst 12—18 M.; 6) von Posamentierwaren, d. s. Knöpfe, Besatzartikel; 7) von Zigarren, Wochenverdienst gegen 20 M. II. die H. des Bezirks der Handelskammer Osnabrück in der Erzeugung von Zigarrenfabrikaten. III. desgl. von Leinen-, Woll- und Baumwollwaren. Beide von der genannten Handelskammer überreicht, 1887. Zu II: mehr als 1200 Heimarbeiter mit durchschnittlichem monatlichem Verdienst von 25 M. für die weiblichen,

1) Bd. I und II von mir besprochen in diesen Jahrbüchern, N. F. XIX, S. 138 ff.

40 M. für die männlichen bei einigermafsen regelmäfsiger Arbeit. Zu III: von den rund 6000 Heimarbeitern in Leinen nur etwa 700 gegen Lohn, die andern für eigene Rechnung arbeitend. Woll- und Baumwollweberei fast ganz von der mechanischen verdrängt. IV. die Hausweberei im Fichtelgebirge. V. die Hausindustrie Schlesiens von G. Lange. Dieser Bericht ist der umfangreichste (S. 51—161) und auch von grofser Gediegenheit. Er bringt aber insofern für die Kenner der H. nichts besonders neues, als er einerseits den kümmerlichen und nach Vieler Ansicht aussichtslosen Zustand auch dieser H., andererseits aber auch die fast stumpfsinnige Ergebung in das, nach unsern Begriffen, elende Dasein bestätigt [1]). Die Begriffsbestimmung anlangend, fehlt auch hier die Abweichung vom Schulbegriff nicht, das unmittelbare Verkaufen an den Konsumenten; zutreffend erscheint die Verwandtschaftserklärung der H. mit der gewerblichen Thätigkeit in den Gefängnissen. Dafs, nebenbei bemerkt, die Gefängnisinsassen hinsichtlich der Arbeitszeit, des Verdienstes, der Ernährung und Gesundheitspflege regelmäfsig weit besser gestellt sind als die freien Arbeiter, ist gewifs eine beachtenswerte Thatsache, welche hoffentlich bei der Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafen Berücksichtigung findet. Der Umfang der H. in Schl. ist ein sehr grofser: 46 120 Betriebe ($^1/_4$ derer im Staat) mit gegen 60 000 Arbeitern, davon mehr als die Hälfte weibliche, von denen verhältnismäfsig viele verheiratet. Mehr als $^3/_4$ der Betriebe in den westlichen Grenzgebirgen, fast 30 000 Betriebe der Textilindustrie angehörig, darin immer noch ausgedehnte Kinderbeschäftigung. Von 1000 Arbeitern beider Geschlechter im Alter von 12—16 Jahren waren Kinder von 12—14 Jahren im preufsischen Staat 1884: 66, 1886: 71, 1888: 60, dagegen im Aufsichtsbezirk Breslau-Liegnitz 89, bez. 76, bez. 58. Für Arbeitslöhne und Zeit ist eine so übersichtliche Statistik, wie sie z. B. für örtliche Verteilung, Alter, Geschlecht besteht, nicht vorhanden [2]). Handweberlohn bei 14—16 stündiger täglicher Arbeit im Durchschnitt 6—6$^1/_2$ M. wöchentlich! Zeitweiliger Nebenverdienst im landwirtschaftlichen und Baugewerbe. Nahrung: Kaffeesurrogat, Kartoffeln, Brot. Schuhe nur beim Kirchgang und Festen üblich. Wohnung, wie zu erwarten, ungesund, überfüllt, bis zu 16 Personen in einem Häuschen der Weberdörfer. Grofse Kindersterblichkeit, bis zu 444,7 Todesfälle im ersten Lebensjahr auf 1000 ehelich geborene u. s. w. u. s. w. Dem Elend suchen mannigfache Wohlfahrtseinrichtungen entgegenzuwirken, zum Teil mit Erfolg, freilich nur für eine leider noch verhältnismäfsig geringe Anzahl unter den vielen Tausenden.

W. 1890 Sept. v. Th.

Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte und Statuten, hrsg. im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik von (Prof.) Max Sering. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. VI—176 SS. M. 3,80. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band XLVI.)

---

1) Vergl. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, bespr. in diesen Jahrbüchern, N. F. XX, H. 1, und Singer, Untersuchungen über die sozialen Zustände in den Fabriksbezirken des nordöstlichen Böhmens, wo es noch etwas schlimmer, N. F. XIX, H. 2.

2) An einer gleichmäfsig alle Verhältnisse berücksichtigenden Sozialstatistik fehlt es überhaupt noch; dem Haushalt, der Wohnung z. B. wird mit amtlicher Statistik nicht beizukommen sein. Vergl. R.-Ges. von 1882 13. Febr. über die Berufsstatistik.

Bericht, stenographischer, der XX. Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller in Hamburg vom 6. bis 9. Juli 1890. Abgehalten unter dem Präsidium von J. J. van den Wyngaert. Leipzig, Schäfer, 1890. 8. 140 SS. nebst Mitgliederliste des Verbandes deutscher Müller, Status vom 1. 10. 1890. 62 SS. M. 2.—.

Exner, W., Die Hausindustrie Oesterreichs. Ein Kommentar zur hausindustriellen Abteilung auf der allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung, Wien 1890. Wien, A. Hölder, 1890. 8. XI—175 SS. M. 2.—.

Jahresbericht der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1889. Jahrgang IV. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1890. 8. XXV—190 SS.

Jahresbericht des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller für das Etatsjahr 1889/1890. Berlin, S. Haber, 1890. 8. 42 und 32 SS.

Lierke, G. (Westeregeln), Die Stafsfurter Kaliindustrie. Gedenkschrift zur land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung. Wien 1890. Im Auftrage des Verbandes der Stafsfurter Kaliwerke. Wien, C. Gerold's Sohn, 1891. 8. 31 SS.

Salomon, B. (Prof.), Die Lokomotiven auf der Pariser Weltausstellung (1889). Berlin, J. Springer, 1890. 8. Mit 35 Abbildungen im Text und 9 lithogr. Tafeln. M. 10.—. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure".)

Weiler (Prof.), Die Dynamomaschine. Elementare Darstellung der Prinzipien und Systeme der elektrischen Maschinen, sowie Anleitung zur Selbstanfertigung und Berechnung der einzelnen Teile derselben. Magdeburg, Faber'sche Buchdruckerei (1890). Roy.-8. 26 SS. mit 1 lithogr. Tafel in 4. und 70 Figuren, Illustrationen und Skizzen. M. 1,50.

de Farcy, L., La broderie du XIe siècle jusqu' à nos jours d'après des spécimens authentiques et les anciens inventaires. Volume I. Paris, E. Leroux, 1890. 4. 50 pag. et 60 planches. (Subskriptionspreis des vollständigen 2bändigen Werkes mit zusammen 100 Textseiten und 120 Kupfertafeln: 80 fr., nach dem Erscheinen des II. Bandes eintretender Ladenpreis: 100 fr.)

Lastarria, Washington (prof. de minéralogie à l'Université de Santiago), L'industrie minière au Chili. Chartres, impr. Garnier, 1890. 8. 52 pag.

Vachon, Marius, Rapport sur les musées et les écoles d'art industriel en Angleterre. Mission de 1889, juin à juillet. Paris, imprim. nationale, 1890. Roy. in-4. 252 pag. fr. 12,50. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts, faisant suite aux quatre volumes de rapports publiés en 1885, 1886, 1888 et 1889 sur les missions de M. Vachon en Allemagne, Autriche-Hongrie, Belgique, Hollande, Suisse, Italie, Russie, Danemark, Suède et Norvège. (Table des matières: Historique de l'enseignement artistique et industriel en Angleterre 1835 à 1889. — Ecoles de dessin et d'art appliquè à l'industrie. — Institutions et écoles par l'enseignement technique. — Musées d'art et d'industrie. — Résumé de l'enquête en Angleterre. — Résumé général de l'enquête en Europe.)

Frith, H., The triumphs of modern engineering. London, Griffith, Farran & Co, 1890. 8. 328 pp. with numerous illustrations. 3/6.

Manahan, C. F., Directory of the manufactures of furniture, carpets, draperies, bedding, etc. in the United States: showing the manufacturing and jobbing firms in the U. St. handling any given article in the furniture trade. Milwaukee, C. N. Caspar, 1890. 24^0. cloth. $ 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Budapest über die Verhältnisse des Handels, der Gewerbe und des Verkehrswesens in ihrem Bezirke in den Jahren 1887 und 1888. Erstattet an Se. Exzellenz den kgl. ungar. Handelsminister. Authentische Uebersetzung aus dem Ungarischen. Budapest 1890. 4. VII—175 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke im Jahre 1889. Kronstadt, Zeidner, 1890. 8. 134 SS.

Graff, A. (Ingenieur), Die Rheinseeschiffahrt. Denkschrift. Im Auftrag von L. F. Osterrieth ausgearbeitet. Cöln, M. Du Mont-Schauberg, 1890. Folio. 21 SS. mit Uebersichtskarte, Plänen und graphischen Anlagen. M. 4.—.

Hager, C. (Sekretär der Handelskammer zu Halberstadt), Taschenbuch für Mitglieder von Handelskammern, Gewerbekammern, kaufmännischen Korporationen, kommerziellen und industriellen Vereinen. Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Statuten

und Geschäftsordnungen. Halberstadt, H. Meyer's Buchdruckerei, 1890. 8. VII—228 SS. M. 2,50.

Handels- und Gewerbekammern, die, kaufmännischen Korporationen und dem Deutschen Handelstage angehörigen wirtschaftlichen Vereine des Deutschen Reichs. Ein nach Staaten und alphabetisch geordnetes Verzeichnis dieser Korporationen und ihrer Mitglieder nebst Angabe der bezüglichen hauptsächlichsten Gesetzesbestimmungen und des Umfangs der einzelnen Bezirke. Zusammengestellt von dem Büreau des Deutschen Handelstages. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1890. 4. 44 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Flensburg für 1889. Flensburg, Druck von Gebr. Funke 1890. 8. 55 SS. mit XVI Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer Goslar für 1889. Goslar, Druck von Jäger & Sohn, 1890. 8. 68 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Landeshut für das Jahr 1889. Landeshut, Druck von Th. Schimoneck, 1890. folio. 20 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüdenscheid für 1889. Lüdenscheid, Druck von W. Crone jr., 1890. folio. 40 SS.

Jahresbericht, XVIII., der Handelskammer für den Kreis Mülheim am Rhein für 1889. Mülheim am Rhein, Druck von C. G. Künstler Wwe, 1890. gr. 8. VIII—64 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1889. Osnabrück, Kislings Buchdruckerei, 1890. 8. 200 SS.

Kalender für Eisenbahntechniker. Begründet von E. Heusinger von Waldegg. Neu bearbeitet von A. W. Meyer (Reg.-Baumstr., Hannover). XVIII. Jahrgang (1891). Nebst einer Beilage. Wiesbaden, Bergmann, 1890. kl. 8. II—90 SS. u. (Beilage) IV—407 SS. Mit Eisenbahnkarte in Farbendruck und zahlreichen Abbildungen im Text. M. 4.—. (Inhalt der Beilage: Mechanik, von (Prof.) Keck. — Vermessungswesen, von (Prof.) Hammer. — Erdbau, von (Prof.) Sapper u. (Baurat) Rheinhard. — Brückenbau, von (Reg.-Baumstr.) A. W. Meyer. — Maschinenbau, von (Baurat) Rheinhard und (Civilingenieur) Abegg. — Lokomotiv- und Wagenbau, Eisenbahnbetrieb, von (Prof.) G. Meyer (Berlin). — Elektrotechnik, von (Prof.) Dietrich. — Technische Statistik. — Personalstatistik. — etc.)

de Busschere (ingénieur en chef aux chemins de fer de l'Etat belge), Note sur l'unification des heures au point de vue de l'exploitation des chemins de fer. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1890. 8. 38 pag. avec 2 planches. fr. 1,50. (Extrait du Bulletin de la Commission internationale du congrès des chemins de fer.)

Jouan, A., Guide-formulaire à l'usage des agents de l'inscription maritime: (inspecteurs des pêches; syndics des gens de mer; gardes maritimes; gendarmerie de la marine, etc.) Paris, Berger-Levrault, 1890. in-18 jésus. VIII—152 pag. fr. 1,50.

Paponot, F. (membre de la Société des ingénieurs civils de France), Le canal de Panama. Etude rétrospective historique et technique. Solution rationnelle pour l'achèvement graduel de l'oeuvre sans augmenter la dette. Paris, Baudry & Cie, 1890. gr. in-8. XVI—67 pag. fr. 2.—. (Table des matières: Revue rétrospective. — Partie économique. — Partie technique. — Projet de relèvement au moyen duquel on pourrait gratuitement améliorer la situation et progressivement amener l'achèvement du canal. — etc.)

Rapports des délégués français sur les travaux du 3ième congrès international de navigation intérieure tenu à Francfort-sur-le-Mein en 1888. Paris, imprim. nationale, 1890. 8. 375 pag. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Vivarez, M. (conseiller général d'Alger), Le Soudan Algérien; projet de voie ferrée transsaharienne: Alger — Lac Tchad. Paris, L. Cerf, 1890. in-18 jésus. fr. 3,50.

Report of the international American conference relative to an intercontinental railway line. Washington, Government Printing Office, 1890. 8. 215 pp. with 5 maps. (Contents: Report of the Railway Committee. — Reports of delegates upon the railways in their own countries: Argentine Republic. Bolivia. Brazil. Chili. Colombia. Costa Rica. Ecuador. Guatemala. Honduras. Mexico. Nicaragua. Paraguay. Peru. Salvador. United States. Uruguay. Venezuela. — Report to the U. St. Delegates (H. G. Davis and A. Carnegie) upon the railways of Spanish America, by G. A. Zinn (Corps of engineers, U. St. Army.) — etc.)

Yeats, J., The golden gates of trade with our home industries: introductory to a study of mercantile economy and of the science of commerce. London, G. Philip & Son, 1890. 8. 382 pp. 4/6.

7. Finanzwesen.

Mamroth, Karl, Geschichte der Preufsischen Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert. Mit Rücksicht auf Volks- und Staatswirtschaft, Finanzverfassung und Finanzverwaltung dargestellt. Erster Teil: Geschichte der Preufsischen Staatsbesteuerung 1806—1816. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1890. XIX, 788 S.

Der Verfasser beginnt ein umfangreiches, aus den Quellen geschöpftes Werk, dessen 1. Band, der jetzt erschienene, allein für die zehn Jahre 1806—16 einen ansehnlichen Umfang in Anspruch nimmt und auf die Ausdehnung des Ganzen schliefsen läfst, wenn dasselbe in gleicher Weise bearbeitet wird.

Mit anerkennenswerter Sorgfalt und Ausführlichkeit breitet er vor uns eine aktenmäfsige Darstellung aus über ein Stück der Gesetzgebung, welches in den wesentlichen Zügen uns bekannt, zum Teil aus ersten Quellen bekannt ist, durch die „Lehre von den Steuern" J. G. Hoffmann's, dann durch die aus Archivalien gearbeitete Schrift Dieterici's (Zur Geschichte der Steuerreform in Preufsen 1810—20. Berlin 1875). Indessen manches, was in jenen Schriften nur fragmentarisch behandelt ist, erscheint hier in voller Ausführlichkeit; ich hebe u. a. das 12. Kapitel „Die Vermögens- und Einkommensteuer" hervor, welches die merkwürdigen Versuche der Jahre 1812 ff. enthält (S. 628—727). Wir haben hier die quellenmäfsige Ausführung dessen, was in Hoffmann's Steuerlehre nur angedeutet ist, was gleichsam den negativen Hintergrund seiner Ansichten von Subjektbesteuerung bildet. — Wertvoll ist ferner die ausführliche Darstellung des vor der Reform bestehenden Steuersystems, der Grundsteuern, der Accise und Zölle u. s. w.

Der zweite Band, welcher die eigentliche Reformperiode (1817 ff.) erörtert, wird interessantere Ergebnisse liefern, obwohl freilich auch hiefür schon die bekannten Schriften ein gut Teil der Ernte ihm vorweggenommen haben. Vielleicht stellt er das Verdienst seiner Arbeit in helleres Licht, wenn er formell (worin sowohl Hoffmann wie Dieterici zu wünschen lassen) eine glücklichere Scheidung zwischen leitenden Gedanken und Quellenmaterial in seiner Darstellung hervortreten läfst. Wenn sich auf diese Art der Umfang der Darstellung zusammenzieht, findet sich vielleicht der Raum, neben der Staatsbesteuerung die minder bekannte Kommunalbesteuerung in ihren Anfängen und in ihrer Entwicklung zu verfolgen. G. Cohn.

Löbe, E. (kgl. sächs. GehORechnungsrat), Das deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozefsordnung, sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 2. vollständig neu bearbeitete Aufl. Leipzig, Hirschfeld, 1890. gr. 8. IV—284 SS. M. 7,50.

Zolltarif, der. der Vereinigten Staaten von 1890. Die Mc Kinley-Zollverwaltungsbill. New York, NYHandelszeitung-Company, 1890. gr. 8. 32 SS. und 8 SS. Verzeichnis der diplomatischen und Konsularvertreter der Vereinigten Staaten von Amerika.

Situation financière, la, des communes de France et d'Algérie en 1889, présentée par Bouffet (conseiller d'Etat) à M. Constans (Ministre de l'intérieur). XIIième publication. Melun, imprim. typogr. et lithogr. administrative, 1889. gr. lex. in-8. XVI—700 pag.

Calzado, A., Apuntes financieros. Madrid, R. Fe, 1890. 4. 3 pes.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Hecht, F. (Direktor der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim und der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen), Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. Abteilung I: Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. XII—638 und XI—486 SS. M. 24.—. (Band I: Entwickelungsgeschichte und Statistik. Band II: Organische Satzungen.)

Hoffmann, J. (RegR.), Die Hoffnung der Getreidebörsen. Offenes Sendschreiben an die Redaktionen der „Kölnischen Zeitung" und der Berliner „Nationalzeitung." Düsseldorf, F. Bagel, 1890. 8. 16 SS. M. 0,50 SS.

Jacoby, S. (München), Das Recht der Bank- und Warenkommission nach dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. (Für Juristen und Kaufleute.) Erlangen, A. Deichert, 1891. 8. IX—202 SS. M. 2,80.

Laves, Th. (Prof.), Die Warenwährung als Ergänzung der Edelmetallwährung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. 86 SS. M. 1,80. (Erweiterter Sonderabdruck aus Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1890.)

Suchsland, H., Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland, betrachtet vom theoretischen, historischen und kritischen Standpunkte, ein Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Hagelversicherungswesens. Jena, G. Fischer, 1890. gr. 8. 8 + 170 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S. Band VII, Heft 1.)

Brasilier, A. (prof. à l'Ecole supér. de commerce), Théorie mathématique des placements et emprunts à long terme. Paris, G. Masson, 1891. Roy.-8. 262 pag. fr. 10.—. (Sommaire: Annuités de placement et d'amortissement. — Emprunts publics. — Service des titres. — Etablissements de crédit.)

Comité d'étude de la question monétaire en Belgique. Rapport: 1890. Anvers, J. E. Buschmann, 1890. 8. 16 pag. fr. 1.—. (Publication de la Commission royale d'histoire.)

Haupt, O., La hausse de l'argent et l'emprunt indien $4^1/_2$ % en roupies (rupee-paper). Paris, Truchy, 1890. gr. in-8. 40 pag. fr. 0,40.

Roswag (ingénieur civil des mines), L'argent et l'or. Production, consommation et circulation des métaux précieux. (Des métaux précieux considérés au point de vue économique.) Nouvelle édition, entièrement refondue et considérablement augmentée. Tome II: Consommation et circulation des métaux précieux. Paris, Dunod, 1890. gr. in-8. 432 pag. avec nombreuses planches, dessins dans le texte, tableaux graphiques et une planisphère indiquant les lieux producteurs d'argent et d'or du globe. fr. 25.—.

9. Soziale Frage.

Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Berichte von E. Auerbach, W. Lotz und F. Zahn, im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik hrsg. und eingeleitet von L. Brentano. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. LXXVIII—470 SS. M. 11.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band XLV.)

Beckmann, Jos. Doimo, Kapital und Arbeit. Ein Beitrag zur Kritik der Weltwirtschaft. Wien, K. Konega, 1890. 8. 80 SS.

Losert, Grundherr oder Bauer? Betrachtung über die Ursache der sozialen Not. Salzburg, Kerber, 1890. 8. 23 SS.

Maxime, die, des Arbeiterschutzes. Programmbemerkungen zur sozialen Reform in Deutschland. Berlin, Siemenroth & Worms, 1890. 8. 24 SS. M. 0,65.

Naumann, Fr., (Pastor, Frankfurt a./M.), Das soziale Programm der evangelischen Kirche. Erlangen, G. Böhme, 1891. 8. IV—171 SS. M. 2.—.

Neese, C., Sozialpolitische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung des Heimstättenwesens. Berlin, H. Brieger, 1890. 8. 60 SS. M. 0,80.

Schriften des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands. Hrsg. von Wilhelm Straufs (Direktor des Centralverbandes). Band I. Leipzig, E. Heitmann, 1890. 8. 413 SS. M. 3.—. (Inhalt: Die deutsche Wohnungsfrage, von W. Straufs: Begriff und Bedeutung der Wohnungsfrage. — Das Wohnungswesen in den ältesten Zeiten und im Mittelalter. — Der Beginn der neueren Zeit. Die Gegenwart. — Der Kongrefs deutscher Volkswirte. — Der Centralverein in Preufsen für das Wohl der arbeitenden Klassen. — Der Verein für Sozialpolitik. — Der deutsche Verein

für öffentliche Gesundheitspflege. — Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. — Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine. — Der Centralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzer Deutschlands. — Die sozialistischen Anschauungen. — Einflufs des bürgerlichen Rechts auf die Wohnungsverhältnisse. — Das Reichswohnungsgesetz. — Reichsgesetzliche Mafsregeln wider Ueberproduktion und Unterstützungswohnsitz. — Privatwirtschaft, Selbsthilfe und Wohlthätigkeit. — etc.)

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 11 und 12. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. XXIV—97 und XXX—98 SS. (Inhalt: Heft 11: Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Berichte der in der Jahresversammlung vom 25. September 1888 berufenen Kommission (verfafst vom (Wirkl. GehRat) v. Jacobi, (Amtsrichter) Aschrott, (Stadtrat) Flesch u. P. Ch. Hansen.) — Heft 12: Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. Berichte hrsg. von der Haushaltungsunterrichtskommission des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.) M. 3.—. und M. 2,80.

Zwölf Jahre Sozialistengesetz. Ein Beitrag zur Geschichte des Sozialistengesetzes und der sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland. Berlin, Verlag der „Germania“, 1890. 8. 100 SS. M. 1.—.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite. Année 1889. Bruxelles, typogr. E. Bruylant, 1890. maximo-in-8. 49—XX pag.

Grillon, E., La question sociale. Le chèque barré. Vol. I. Paris, Guillaumin, 1890. gr. in-8. 217 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Lutte du capital et de la main-d'oeuvre. — Décroissance de taux de l'intérêt. — Illégitimité de l'intérêt. — Etude théorique. — Illégitimité de l'escompte. — Le chèque. — Le chèque barré. — Fonctionnement du Clearing-House de Londres. — Le crédit gratuit par la transformation de la Banque de France. — Le crédit gratuit par l'usage restreint et par l'usage généralisé du chèque barré. — Le livre officiel. — Améliorations de l'Etat social. — Appendice: Tableaux de la décroissance du taux de l'intérêt.)

Naquet, A., Socialisme collectiviste et socialisme libéral. Paris, Dentu, 1890. 8. X—204 pag. fr. 2.—. (Table: Exposition de la doctrine collectiviste: Critique par Karl Marx et par son école de la société capitaliste. Réfutation de l'argumentation critique des collectivistes: Théorie de la valeur. La loi d'airain. Productivité du capital. Intérêt et profits. Le principe de la population. L'accumulation primitive. — Critique du collectivisme: De la répartition des richesses en collectivisme. De la production des richesses et du progrès en collectivisme. Du luxe. Le collectivisme et la liberté. Le collectivisme entraînerait la stagnation et même la rétrogradation du genre humain. — Les réformes pratiques: Le double caractère de l'humanité. Antinomies diverses; leur solution.)

Nicotra, S. (l'abbé), Le socialisme. Traduit de l'italien. Bruxelles, Société belge de librairie, 1890. in-18 jésus. XXXII—424 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Du socialisme. Est-il opportun de traiter cette question? — Le socialisme dans l'histoire. — Le socialisme de la propriété. — Le travail et le capital: (Théorie du travail. Théorie du capital. Théorie du salaire.) — Le socialisme et la maxime: Liberté, égalité, fraternité! — Le socialisme et la patrie. — La question sociale. — A qui la terre et la fortune?) — A quoi servent les riches? —)

de Royer de Dour (le baron), Les habitations ouvrières en Belgique. Bruxelles, Société belge de librairie (société anonyme) 1890. gr. in-8. 314 pag. Ouvrage accompagné de 17 planches et un diagramme. fr. 6. (Couronné par l'Académie royale de Belgique (classe des lettres) prix Adelson Castiau, 3e période, 1887—1889.)

Sahler, L., La coopération au pays de Montbéliard et ses rapports avec la question sociale. Paris, Fischbacher, 1890. gr. in-8. 73 pag. fr. 2.—. (Table: Considérations générales. — Quelques mots sur certaines causes d'inégalité. — Le coopérativisme ou collectivisme coopératif. — Examen des doctrines du coopérativisme. — De la production. — De la production coopérative. — Des sociétés coopératives de consommation. — Débuts de l'industrie dans le pays de Montbéliard. — Les sociétés coopératives aux environs de Montbéliard.)

Report of the social economy section of the universal international Exhibition of 1889 at Paris. Ottowa 1890. 8. (Contents inquiry on remuneration of labour, profit-sharing and co-operative production, professional syndicates, apprenticeship, mutual aid societies, pension funds, accident and life insurance companies, savings, consumers' co-

operative associations, co-operative credit associations, workmen's dwellings, workmen's clubs and recreations, social hygiene, patronal institutions, large and small industries, and state intervention in Canada.)

Thompon, H. Miller (Bishop), The world and the man. New York, Whittaker, 1890. 12. 261 pp. cloth. $ 1,25. (Lessons on the social and political question of the day: The outlook. — Led up. — Tempted. — Bread. — Kingdoms. — The law of the case. — etc.)

10. Gesetzgebung.

Ackermann, Th., Die Wegebaulast im Geltungsbereiche des preufsischen Landrechts. 2. umgearbeitete Aufl. Breslau, Kern, 1890. 8. 189 SS. geb. M. 4.—.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Bearbeitet und hrsg. von (GehORegR.) Wohlers. Heft XXII (enthaltend die seit dem 1. 9. 1889 bis zum 1. 9. 1890 ergangenen wichtigen Entscheidungen). Berlin, F. Vahlen, 1890. 8. 216 SS. M. 2.—.

Gleim, W. (GehORegR.), Das Recht der Eisenbahnen in Preufsen. Systematisch dargestellt. Band I, 1. Hälfte: Die allgemeinen Grundlagen des preufsischen Eisenbahnrechts. Berlin, Vahlen, 1891. 8. VIII—137 SS. M. 3.—.

Hinschius, P. (GehJustRat, Prof.), Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875. Mit Kommentar in Anmerkungen, sowie sämtlichen für das Reich und die einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen. 3. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1890. Roy.-8. XII—498 SS. M. 10.—.

Leidig, Eugen (Regierungsassessor), Preufsisches Stadtrecht. Die Verfassung und Verwaltung der preufsischen Städte systematisch dargestellt. Berlin, Siemenroth & Worms, 1891. 8. XIV—552 SS. M. 7.—. (Mit Einleitung enthaltend: Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung der deutschen Städte. — Die Entwickelung der Städte in Preufsen. — Quellen und Litteratur des preufsischen Stadtrechts.)

Späing, W. (Landgerichtsrat), Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht im Anschlufs an die Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Berlin, F. Vahlen, 1890. 8. VIII—323 SS. M. 6.—.

Vorschriften, die, über die Ausbildung der Juristen in Preufsen. Zusammengestellt in der vom 1. April 1891 an geltenden Fassung. Mit Anmerkungen. Berlin, F. Vahlen, 1891. 12. 36 SS. kart. M. 0,50.

Wohlers (GehORegR.), Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. 2. 1875 nebst den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen, Instruktionen und Entscheidungen etc., nach den Ministerialakten bearbeitet und hrsg. von W. 4. vermehrte Aufl. Berlin, F. Vahlen, 1890. 8. VI—190 SS. M. 3,50.

Chrétien, P., Essai sur le droit public de la Belgique. Bruxelles, Société belge de librairie, 1890. 8. II—439 pag. fr. 4.—.

Hersent, R. (avocat à la cour d'appel), Droit romain: Du legs de libération; droit français: de la fin de non-recevoir et des prescriptions établies en matière de transport par terre (thèse). Paris, Rousseau, 1890. 8. 208 pag.

Владимірскій-Будановъ, М., Очерки изъ исторіи литовско-русскаго права II. Черты сетейнаго права въ XVI в. Кіевъ 1890. 8. 59 pp. (Wladimirskij-Budanow, M. (Prof.), Skizzen aus der Geschichte des lithauisch-russischen Rechts. II. Umrisse des Familienrechts im 16. Jahrhundert. Kijew 1890.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Berichte über die Zustände und die Refom des ländlichen Gemeindewesens in Preufsen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. XVI—327 SS. M. 7,20. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band XLIV.)

Hilty, K. (Prof. des Bundesstaatsrechts, Universität Bern), Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. Hrsg. von K. H. Jahrgang V (1890). Bern, K. J. Wyss, 1890. 8. 1132 SS. M. 9,60. (Inhalt: Freiheit. Vom Herausgeber: (Die philosophische, die politische, die religiöse, die individuelle, die wirtschaftliche, die sittliche Freiheit). — Die sozialen Grundgedanken im Gesetze Israels, von S. Oettli (Prof., Bern). — Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg, von (Prof.) W. Oechsli. — Jahresbericht 1890, vom Herausgeber.)

Keil, Fr. (Gerichtsassessor), Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preufsens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Leipzig, Duncker & Humblot 1890. 8. XVIII—217 SS. nebst Nachtrag von 110 SS. Anlagen. M. 7,20. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band XLIII.)

von Matlekovits, A. (k. k. WirklGehRat), Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. VIII—963 SS. mit 4 Tabellen. M. 21.—.

Schwingenschlögl, R, Der erste Allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie. Geschichte seiner Gründung, Entwickelung und Thätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens (1865—1890). Mit einer einleitenden Zusammenstellung der in den europäischen Staaten bestehenden Beamtenvereine oder ähnlichen Institutionen. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1890. Roy.-8. XX—534 SS. mit 6 Tafeln. M. 10.—.

Verhandlungen des XI. Landtages der Provinz Sachsen vom 5. bis einschliefslich 14. Januar 1890. Merseburg, Buchdruckerei von A. Leidholdt, 1890. 4. XXI—933 SS.

Verhandlungen des XIII. westpreufsischen Provinziallandtages vom 24. bis einschliefslich den 27. Februar 1890. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1890. folio. XX—546 SS.

Adams, F. O. (ancien ministre plénipotentiaire de S. M. britannique près la Confédération suisse) et C. D. Cunningham, La Confédération suisse. Edition française, avec notes et additions par H. G. Loumyer (conseiller de légation). Paris, Fischbacher, 1890. 8. XVI—319 pag. fr. 7.—. (Table: Introduction historique. — La constitution suisse. — L'assemblée fédérale. — Le conseil fédéral. — Le tribunal fédéral. — Le referendum et l'initiative. — Les partis politiques. — Les communes. — Les cantons. — Les tribunaux cantonaux. — L'armée. — Les religions. — L'instruction. — Agriculture. — Commerce. — Socialistes et anarchistes. — La peine de mort. — Les unions internationales. — Comparaison entre les institutions politiques de la Suisse et des Etats-Unis.)

Jitta, J. (avocat et conseiller communal à Amsterdam), La méthode du droit international privé. La Haye, Belinfante frères, 1890. Roy. in-8. VII—500 pag. fr. 11.—. (Table des matières: Notions fondamentales. — Examen critique des principales données méthodiques de la science moderne: (Le principe de Savigny; le système des principes généraux; le principe de nationalité; l'ordre public et la morale.) — La méthode individuelle du droit international privé. — La méthode universelle du droit international privé. — L'application pratique de la méthode individuelle: (Le droit français; le droit néerlandais; les dispositions préliminaires du code civil italien; les projets de révision du Code Napoléon publiés en Belgique; la jurisprudence anglo-américaine; l'unité juridique de l'Allemagne, etc.) — L'application pratique de la méthode universelle. — Le but final du droit international privé.)

Taine, H. (de l'Académie française), Les origines de la France contemporaine. Le régime moderne. Tome I. Paris, Hachette, 1891. gr. in-8. III—448 pag. fr. 7,50. (Table: Napoléon Bonaparte. — Formation et caractères du nouvel Etat. — Objet et mérite du système. — Le défaut et les effets du système.)

Abdy, J. T., Feudalism: its rise, progress, and consequences: Lectures delivered at Gresham College. London, Bell & Son, 1890. 8. 470 pp. 7/.6.

Froude, J. A., Lord Beaconsfield. London, Low, 1890. 8. X—267 pp. with portrait. 3/.6. cloth. (The prime ministers of Queen Victoria, edited by Stuart J. Reid, vol. I.)

12. Statistik.

Censo general de poblacion, edificacion, comercio é industrias de la Ciudad de Buenos Aires. Levantado en los dias 17 de Agosto, 15 y 30 de Setiembre de 1887 bajo la administracion del Dr. Don Antonio F. Crespo. II tom. Buenos Aires 1889. 544 u. 613 SS. 8°.

In Argentinien hat die Entwickelung der amtlichen Statistik neuerdings beachtenswerte Fortschritte gemacht. Neben dem statistischen

Zentralbüreau sind in mehreren Provinzen besondere statistische Behörden thätig. Auch sind einige gröfsere Städte mit der Errichtung eigener Büreaus vorgegangen; insbesondere bestehen in Buenos Aires (seit Januar 1887) und in Rosario (seit Januar 1890) derartige Institute, welche in Monats- bezw. Vierteljahrsheften über die wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiete der kommunalen Statistik und Verwaltung fortlaufend berichten.

Nachdem zuletzt im Jahre 1869 eine die ganze Republik umfassende Volkszählung stattgefunden hatte, entschlofs sich 18 Jahre später die Gemeindevertretung von Buenos Aires zu einem neuen allgemeinen Zensus in ihrem Bezirk. Derselbe wurde an drei Tagen des Jahres 1887 vorgenommen, derart dafs am 17. August die Baulichkeiten, am 15. September die Bevölkerung und am 30. September die Handels- und Industrieverhältnisse der Bundeshauptstadt zum Gegenstand der Erhebung gemacht wurden. Die Ergebnisse derselben sind in dem oben genannten Werke niedergelegt. Dasselbe enthält aufser einem kurzen Abrifs der historischen Entwickelung von Buenos Aires eine statistische Darstellung der topographischen, klimatischen und hygienischen Verhältnisse, der öffentlichen Wohlfahrts- und Sicherheitseinrichtungen, des Standes und der Bewegung der Bevölkerung, des Grundbesitzes und der Gebäude sowie des Handels und der Industrie dieser energisch emporstrebenden Stadt, deren Einwohnerzahl von 187 126 i. J. 1869 auf 433 375 i. J. 1887, d. h. um jährlich 7,3 $^0/_0$ zugenommen hat, — eine hauptsächlich durch fremde Einwanderung hervorgerufene Vermehrung, welche diejenige sämtlicher übrigen amerikanischen Grofsstädte übertrifft. Dafs der Inhalt des Werkes auf unbedingte Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen kann, geht aus einer Schrift von F. M. Perrone, Récensement de Buenos Aires, Analyse du tome II de la seconde commission, Buenos Aires 1889 hervor, in welcher die Zählungskommission sehr heftige Angriffe erfährt, deren Berechtigung indessen hier nicht näher zu untersuchen ist.

A. Wirminghaus.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem statistischen Bureau der Steuer-Deputation. Heft XIV, 1. Abteilung. Inhalt: Die Volkszählung vom 1. Dezember 1885. (Einleitung, erster und zweiter Teil.) Hamburg 1887. 129 SS. 4°. Heft XV, 1. Abteilung. Inhalt: Die Volkszählung vom 1. Dezember 1885, 2. Hälfte. (Dritter und vierter Teil.) Hamburg 1890. 117 SS. 4°.

Kurz vor der Ausführung einer neuen Volkszählung sind wir in der Lage, die Veröffentlichung der hamburgischen Zählungsergebnisse vom 1. Dezember 1885 anzuzeigen, welche mit dem Erscheinen des zweiten Teiles in diesem Frühjahr vollständig geworden ist. Derselbe bringt eine ausführliche Statistik der Gelasse und Haushaltungen und bildet insofern eine Ergänzung zum ersten Teile, welcher neben den Angaben über die räumliche Verteilung der Bevölkerung nach Stadtteilen, Ortschaften usw. sowie über Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionsbekenntnis, Staatsangehörigkeit und Gebürtigkeit derselben die Hauptdaten in betreff der Grundstücke, Gelasse und Haushaltungen in den einzelnen Strafsen usw.

des städtischen Gebiets enthielt. Die eingehende, durch Vergleiche mit anderen Grofsstädten belebte Darstellung der hamburgischen Wohnungszustände sichert diesem jüngst erschienenen Teile der Veröffentlichung auch jetzt noch ein Interesse. A. Wirminghaus.

Deutsches Reich.

Auszug, statistischer, und verschiedene Nachweise in bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1889. Hrsg. von der Handelskammer in Hamburg. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff, 1890. kl. 4. 57 SS.

Badische Justizstatistik für das Jahr 1889. Bearbeitet im grofsherzogl. Justizministerium. Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchhandlung, 1890. 4. VII—127 SS.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1889. Teil I. Bearbeitet im kgl. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin, P. Parey, 1890. Roy.-8. 105 u. 36 SS. nebst 176 SS. statistischer Tabellen in 4°. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher XIX. Band (1890). Ergänzungsband II.)

Bericht, XXII. statistischer, über die Pfründen- und Krankenanstalt des kgl. Juliusspitals in Würzburg für 1889. Hrsg. von dem kgl. Oberpflegeamte des Juliusspitals. Würzburg, Druck von H. Stürtz, 1890. Roy.-8. 46 SS.

Kriminalstatistik, die konfessionelle. Schwäbisch-Gmünd, J. Roth, 1891. kl. 8. 34 SS. M. 0,30. (A. u. d. T.: Der Kampfesruf der Hallenser grünen Hefte III.)

Nachrichten, statistische, über das Grofsherzogtum Oldenburg. Hrsg. von dem grofsherz. statistischen Büreau. Heft 22: Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1871 bis 1887 mit Rückblicken auf die ältere Zeit. Oldenburg, Ad. Littmann, 1890. gr. 4. 8 u. 144 u. 221 SS. nebst 3 kartographischen Tafeln und einer graphischen Darstellung.

Pöllath, K. (Fabrikinspektor), Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen im KR. Bayern. Auf Grund der im k. statistischen Bureau hergestellten Uebersichten bearbeitet. München. Roy.-4. (Separatabdruck aus der Zeitschrift des k. bayer. statist. Bureaus. Jahrg. 1890. Heft 3.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. von dem kgl. statistischen Landesamt. Jahrg. 1889, I. Hälfte, Heft 3. Stuttgart, Kohlhammer, 1890. Roy.-8. 176 SS. mit 1 Marschskizze u. 1 Schlachtplan in gr. folio. (Enthaltend: Anteil der kgl. württembergischen Felddivision am Kriege 1870/71.)

Frankreich.

Mouvement, le, de la population de France pendant l'année 1889. Paris, imprimerie nationale, 1890. 4. 8 pag. (Extrait du journal officiel du 14 octobre 1890.)

Statistique des naufrages et autre accidents de mer pour l'année 1888. Paris, Baudoin & Cie, 1890. 8. 63 pag. (Extrait de la „Revue maritime et coloniale", juin 1890.)

Rufsland.

Beiträge zur Statistik des Handels von Reval und Baltischport. Jahrgang 1889. Herausgegeben vom handelsstatistischen Büreau des Revaler Börsenkomitees. Reval, gedruckt in der Druckerei des „Revaler Beobachter", 1890. folio. VI—77 SS.

Italien.

Associazioni cooperative in Italia, sulle. Saggio statistico. Relazione presentata dal Direttore generale della statistica alla Commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e del lavoro, nella seduta del 26 febbraio 1890. Roma, tipogr. eredi Botta, 1890. gr. in-8. 226 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1888. Roma, tipogr. eredi Botta, 1890. Roy. in-8. CXII—153 pp. l. 3.—. (Contiene: Tribunali civili. — Corti d'appello. — Procedimenti contenziosi in prima istanza. — Procedimenti contenziosi in grado d'appello e in prima istanza. — Opposizioni e nullita di matrimonio. — Separazioni personali di coniugi. — Fallimenti. — Corti di cassazione. — etc.)

Holland.

Gerechtelijke statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden, 1889. 'sGravenhage 1890. in-4. XXXVI—260 blz. (Holländische Civil- und Militärkriminalstatistik, auch Fallissementsstatistik für 1889.)

Jaarcijfers over 1889 en vorige jaren N° 9. Jaarboekje, uitgegeven door het statistisch Instituut der vereeniging voor de statistiek in Nederland XLII. jaargang, 1e aflevering: Binnenland. Amsterdam 1890. gr. in-8. XX—240 pag. (Statistisches Jahrbuch des KR. der Niederlande. Hrsg. von dem statistischen Institut in Amsterdam für das Jahr 1889. 1. Abteilung: Europäisches Mutterland.)

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1889. Uitgegeven door het Departement van financien. I. gedeelte. 'sGravenhage, gedrukt bij gebroeders Giunta d'Albani, 1890. folio. XV—414 en 8 pp. (Statistische Uebersichten des Ein-, Aus- und Durchfuhrverkehrs des KR. der Niederlande im Jahr 1889, geordnet nach den Warengattungen.)

Schweiz.

Schweizerische Statistik, Lieferung 79: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1889. Hrsg. vom schweizerischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, Orell Füssli & C°, 1890. 4. 40 SS.

Spanien.

de Castillo, R., Gran diccionario geográfico, estadístico é histórico de España y sus provincias de Cuba, Puerto-Rico, Filipinas y posesiones de Africa. Tomo I. Barcelona, Henrich & C°, 1890. folio. pes. 20.—.

Rumänien.

Tablou general indicând comerciuel Romaniei cu terile straine in anul 1888. Bucuresci, imprimeria statului, 1890. Roy. in-8. XI—650 pp. (Rumäniens Handel mit dem Auslande. Tabellarische Nachweisungen für das Jahr 1888. Hrsg. von dem handelsstatistischen Büreau im Finanzministerium.)

Afrika (Egypten).

Rapport annuel (de l'administration sanitaire en Egypte, pour l'année 1888). Le Caire, imprim. Hermann à Berlin, 1890. Roy. in-4. 68 pag. avec 9 planches. (Publication du Ministère de l'intérieur d'Egypte, administration des services sanitaires et d'hygiène publique, Bureau de statistique.)

Amerika (Trinidad, kleine Antillen).

Clark, H. J., Our population: a review of the vital statistics of Trinidad. Port of Spain, 1890. 8. 28 pp.

Asien (China).

China. Customs gazette N° LXXXVI: April—June 1890. (Imperial marit. customs I. statistical series: N° 2.) Shanghai, Statistical department of the Inspectorate general of customs, 1890. 4. (published 4th August 1890.) 233 pp.

China. Medical reports for the half-year ended 30th september 1887. (Imperial maritime customs II (special) series N° 2: 34th issue). Shanghai, Statistical department of the Inspectorate general of customs, 1890. 4. IV—36 pp. with graphical chart. $ 1.—.

China. Returns of trade and trade reports for the year 1889. Part 1: Report on the trade of China and abstract of statistics. 31st/25th issue. (Imperial maritime customs, I. statistical series, Nos 3 and 4.) Shanghai, Statistical department of the Inspectorate general of customs, 1890. 4. 27 pp. $ 1.—.

Dudgeon, J., Statistics and resolutions of the evils of the use of opium. Shanghai 1890. 8. 40 pp. 2/.6.

List of the Chinese ligthouses, light-vessels, buoys, and beacons for 1890. (Imperial maritime customs, III (miscellaneous) series. N° 6: 18th issue.) Shanghai, Statistical department of the Inspectorate general of customs, 1890. 4. 48 pp. with 3 charts. $ 1,50.

13. Verschiedenes.

Die Rechtsgrundsätze des königlich preufsischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Von 1847 bis zur Gegenwart. Zusammengestellt und nach Mafsgabe der zur Zeit geltenden Gesetzgebung erläutert von K. Parey, kgl. Verwaltungsgerichtsdirektor a. D. Berlin 1889, J. J. Heines Verlag, 228 S.

Diese Sammlung schliefst sich dem die Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts enthaltenden Sammelwerke des Verfassers würdig an und befriedigt ein entschiedenes Bedürfnis. Nicht nur, weil das in den Erkenntnissen des Kompetenzgerichtshofes enthaltene reiche Material bisher insofern schwer zugänglich war, als es erst aus den verschiedenen Jahrgängen des Justizministerialblattes mühsam zusammengesucht werden mufste, sondern auch wegen der inzwischen eingetretenen Aenderungen durch die Verwaltungsgesetzgebung — namentlich Landesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1883 und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, sowie Verordnung vom 1. August 1879 über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden —.

Vielleicht würde es infolge des letzteren Umstandes manchem angemessen erschienen sein, wenn Verfasser die nach seiner Meinung veralteten Rechtsgrundsätze in seiner Sammlung einfach beiseite gelassen hätte. Anstatt dessen hat Verfasser auch veraltete Rechtsgrundsätze seiner Sammlung einverleibt, in den Erläuterungen aber unter Anführung der Gründe seiner Meinung Ausdruck gegeben, dafs sie heutzutage keine Beachtung mehr beanspruchen könnten. Wer die Schwierigkeit der Frage, inwieweit ein neues Gesetz in die Bestimmungen des früheren und also auch in die aus ihm abgeleiteten Rechtsgrundsätze eingreift, kennt, der kann dies Verfahren nur billigen, zumal dem Nachschlagenden durch die überall vorhandene Hinweisung auf die neuen Gesetzesbestimmungen die Kontrolle überaus erleichtert wird.

Die Anordnung ist in der Weise geschehen, dafs zunächst in einer 1. Abteilung die auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 betreffend das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden bis zur neuen Verwaltungsgesetzgebung ergangenen Erkenntnisse unter 808 Nummern aufgeführt werden. Den Beginn der neuen Verwaltungsgesetzgebung aber datiert Verfasser vom 1. Januar 1874 an, dem Tage des Inkrafttretens der Kreisordnung für die altländischen Provinzen vom 13. Dezember 1872.

In der 2. Abteilung folgen unter 62 Nummern die zwar noch auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847, aber unter der Herrschaft der neuen Verwaltungsgesetze bis zur Verordnung vom 1. August 1879 erlassenen Entscheidungen. Die 3. Abteilung endlich enthält unter 30 Nummern die Entscheidungen seit dem Tage des Inkrafttretens der erwähnten Verordnung und des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 bis zur Gegenwart.

Zur Orientierung ist eine kurze Einteilung (S. 1—4) vorausgeschickt, in welcher die gesetzlichen Grundlagen, denen der Gerichtshof zur Ent-

scheidung der Kompetenzkonflikte sein Dasein verdankt, skizziert werden. Zu bedauern ist es, dafs Verfasser auf eine auch nur andeutungsweise Abgrenzung zwischen dem Gebiete der Verwaltung und dem der Justiz verzichtet. Ihm erscheint es vielmehr als das einzig richtige, dafs es gänzlich in dem Ermessen des Gesetzgebers steht, welche Fragen er den ordentlichen Gerichten und welche er den Verwaltungsbehörden überlassen will. Der Gesetzgeber kann bekanntlich Alles; aber damit ist die Frage nicht beantwortet, wie er die Grenzen ziehen sollte. Auf eine Lösung dieser Frage darf die Wissenschaft nicht verzichten.

Durch Beifügung eines systematischen Registers, sowie eines Gesetzes- und Wortverzeichnisses wird die Benutzung des Buches sehr erleichtert.

Noch sei es gestattet, darauf aufmerksam zu machen, dafs es auf S. 3 statt „Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden" heifsen mufs „Gerichten und Verwaltungsbehörden" und auf S. 9 statt „Gesetz vom 1. August" „Verordnung".

Halle, im Oktober. Schollmeyer.

Straufs, Dr. Wilhelm, Schriften des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands. I. Band. Leipzig, Druck und Verlag von Ernst Heitmann. 1890. 413 SS.

Der Centralverband der deutschen Haus- und städtischen Grundbesitzervereine wurde im Jahre 1879 in der Absicht gegründet, die Interessen der städtischen Grundbesitzer durch einen korporativen Zusammenschlufs zu wahren. In der Vorrede der vorliegenden Arbeit wird von dem Verbandsdirektor Dr. Straufs gesagt, dafs sich mit der wachsenden Bedeutung des Verbandes das Bedürfnis fühlbar gemacht habe — neben der bisherigen protokollarischen Berichterstattung — die auf den jährlichen Verbandstagen zur Verhandlung gelangten Gegenstände einer sachgemäfsen und gemeinverständlichen Bearbeitung unter möglichster Zugrundelegung der dort gefafsten Beschlüsse zu unterziehen. Der Vorstand des Centralverbandes habe demgemäfs beschlossen, für die Folge nach Bedürfnis einen Band gesammelter „Schriften" in der vorliegenden Form erscheinen zu lassen.

Der uns zur Besprechung zugesandte 1. Band enthält zunächst eine ausführliche Abhandlung über die auf dem vorjährigen 11. Verbandstage in Dresden erörterte Wohnungsfrage von dem Verbandsdirektor Dr. Straufs, welche allein 287 Seiten des Buches einnimmt und sich schon dadurch als die wichtigste Arbeit des Bandes äufserlich kennzeichnet; sodann folgt eine von Rechtsanwalt Baron (Berlin) herrührende Begutachtung der Beschlüsse dieses Verbandstages bezüglich der das Mietrecht betreffenden Abänderungen im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Schliefslich kommt eine Chronik des Centralverbandes, welche die Protokolle des 11. Verbandstages, Rundschreiben des Direktors, Mitteilungen aus den Vereinen, das Vereinsverzeichnis etc. enthält und welche für aufserhalb des Verbandes Stehende kein weiteres Interesse hat.

Wir haben uns hier nur mit den erstgenannten Abhandlungen zu beschäftigen, von welchen diejenige des Verbandsdirektors eine ausführliche und systematische Darstellung der Wohnungsfrage bildet und eigent-

lich den Kern der zweiten Arbeit, wie sich künftig das Reich zum Mietrecht zu stellen hat, schon mit einschliefst. Das Mifstrauen, welches man von vornherein gegen litterarische Arbeiten haben mufs, die ein bestimmtes Parteiinteresse zu vertreten haben und an voraus bestimmte Schlufsfolgerungen gebunden sind, verschwindet im Verlaufe der Lektüre der Straufsschen Abhandlung vollständig durch die unbefangene und historisch-kritische Art, in der er seinen Gegenstand behandelt und durch das hervortretende Bestreben, demselben eine möglichst breite Grundlage zu geben. „Die Wohnungsfrage bezweckt eine Erörterung der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundsätze, nach welchen die Bevölkerung eines Landes die Wohnungsbedürfnisse in bestmöglicher Weise befriedigt.“ Es sei ganz falsch, dieselbe blofs als die Regelung eines zufälligen und vorübergehenden Notstandes — als eine Bekämpfung der „Wohnungsnot“ aufzufassen, sie also etwa auf eine Reform der Arbeiterwohnungszustände einzuschränken oder sie — wie dies ebenfalls öfters geschehen — lediglich als eine Frage der öffentlichen Gesundheitspflege anzusehen. Eine befriedigende Lösung der Wohnungsfrage sei nur durch eine planmäfsige Erfassung der gesamten Wohnungsverhältnisse, durch gleichmäfsige Berücksichtigung aller Seiten der komplizierten und in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Frage zu erhoffen. Das Verdienst, dieselbe in diesem Sinne erweitert und zu einer sozialwirtschaftlichen Tagesfrage ersten Ranges erhoben zu haben, gebühre dem Verein für Sozialpolitik und unter seinen Mitgliedern in hervorragendster Weise dem jetzigen Finanzminister, damaligen Oberbürgermeister Dr. Miquel. Die hierauf bezügliche Thätigkeit dieses Vereins sowie die ähnlichen Bestrebungen anderer Vereinigungen, z. B. des Kongresses deutscher Volkswirte, des Centralvereins in Preufsen für das Wohl der arbeitenden Klassen, des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands — finden im 2. Teil der Abhandlung unter dem Titel „Die neueren Reformbestrebungen“ systematisch gegliederte, klare und sehr anziehende Schilderung. Es läfst sich nicht leugnen, dafs selbst die etwas sehr einseitig das Interesse des Vermieters hervorkehrenden Thesen des Centralverbandes der Hausbesitzervereine, wie sie auf dem vorjährigen Verbandstage in Dresden zum Ausdruck kamen, unter der geschickten Feder des Herrn Verfassers einen grofsen Teil ihrer Schärfe verlieren. Wenn freilich ein Referent daselbst behauptet hat, dafs die Wohnungsfrage ihrem Kerne nach lediglich eine L o h n f r a g e sei, d. h. dafs sie bei auskömmlichem Lohne der Arbeiter von selbst verschwinden müfste, so ist dies eine weit gröfsere Einseitigkeit der Auffassung, als sie jemals in irgend einem anderen die Frage behandelten Vereine hervorgetreten ist. Die Schlufsfolgerungen des Herrn Verbandsdirektors stimmen auch keineswegs mit dieser einseitigen Erklärung der Sachlage überein. Nach seinen Darlegungen hat sich die Wohnungsfrage nach drei Seiten hin zu erstrecken: Einmal Angabe der Mittel und Wege, wie ein hinreichendes Angebot zweckmäfsiger und gesunder Wohnungen zu erzielen sei, sodann auf welche

Weise die vorhandenen Wohnungen dauernd in einem wohnlichen Zustand zu erhalten sind und endlich Regelung der Preisverhältnisse in einer alle interessierenden Teile befriedigenden Art.

In ersterer Beziehung steht Straufs vollständig auf dem Standpunkt, dafs die Beschaffung der Wohnungen nach wie vor ein Gegenstand privater Erwerbsthätigkeit bleiben mufs und dafs die Aktiengesellschaft die empfehlenswerteste Form für Bauunternehmungen ist. Auf die weiter erörterte Frage, nach welchem System gebaut werden soll, können wir hier nicht eingehen. Ein allgemein durchführbares einheitliches Schema wird sich in dieser Beziehung auch kaum aufstellen lassen. Von der Wohlthätigkeit zur Herstellung und Verbesserung der Wohnungen hat der Verf. keine grofsen Erwartungen. Die Wohlthätigkeit habe sich besser auf die innere Ausstattung und Wohnbarmachung der Räume zu erstrecken. Gemeinnützige Unternehmungen zur Herstellung gesunder Wohnungen auf dem Wege der Selbsthilfe und der Wohlthätigkeit verdienen alle Anerkennung und Unterstützung; auf diesem rein philanthropischen Wege sei aber nur der kleinste Teil der Wohnungsfrage zu lösen. — Wir sind in dieser Beziehung nicht ganz der Meinung des Herrn Verfassers. Die Versuche auf diesem Gebiete sind noch zu spärlich, als dafs darüber allgemein abgeurteilt werden könnte. Eine Verbindung der privaten Erwerbsthätigkeit in der Form von Bau-Aktiengesellschaften mit dem Prinzip der Selbsthilfe und der Wohlthätigkeit, gefördert durch die ideelle Unterstützung der Gemeinde — wie sie seit Anfang dieses Jahres, z. B. in Frankfurt a./M. durch Gründung einer Aktiengesellschaft für kleine Wohnungen praktisch hervortritt und von deren Grundlagen dem unterzeichneten Referenten erst jüngst persönlich Einsicht zu nehmen gestattet war, mag immerhin für die Lösung der Wohnungsfrage eine grofse Zukunft haben. Dafs übrigens der Staat selbst auch heute nicht daran denkt, in dieses Gebiet der Privatthätigkeit überzugreifen, geht aus einer jüngst im Reichsanzeiger veröffentlichten Antwort des preufsischen Ministers für Handel und Gewerbe auf eine Eingabe um Staatsunterstützung hervor, „dafs er zwar jedes Unternehmen mit Freude begrüfse, welches dem Mangel gesunder und billiger Arbeiterwohnungen abhelfen will, dafs er aber, abgesehen von dem Mangel entsprechender Fonds, grundsätzlich es ablehnen müsse, Baugesellschaften durch direkte Beihilfen oder Gewährung hypothekarischer Darlehen aus Staatsmitteln zu unterstützen.“

In Bezug auf die Frage, was der Staat mit seiner oberaufsehenden Gewalt für die Herstellung und Erhaltung zweckmäfsiger Wohnungen zu thun habe, bemerkt Straufs, dafs er einmal die Hindernisse und Auflagen zu beseitigen habe, welche die Herstellung der Wohnungen unnötig erschweren und die vorhandenen Wohnungen unzweckmäfsig verteuern, dafs er zweitens durch einheitliche Vorschriften dahin wirken müsse, dafs ordnungsmäfsig gebaut und gewohnt werde. In letzterer Beziehung sei zu verlangen, dafs die Gesetzgebung vom Reiche selbst, nicht von den Einzelstaaten ausgehe. Schon Exzellenz Miquel habe früher ein Spezialreichsgesetz in dieser Richtung verlangt. Ein grofser Teil der gesetzlichen Vorschriften, nämlich insoweit sie zivilrechtlicher Natur

sind, könne und müsse aber im neuen bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich Aufnahme finden, und nur einzelne Materien, welche öffentlich-rechtlicher Natur sind, bedürfen einer sondergesetzlichen Regelung. In dieser Hinsicht verlangt Straufs a) ein Reichsgesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zur Instandhaltung und Erweiterung der Städte und ländlichen Orte, sowie über die Errichtung von Wohnungsämtern; b) eine Reichsbauordnung und c) eine Reichswohnungsordnung. Diese drei Materien könnten in einem einheitlichen Reichswohnungsgesetz Behandlung finden. Um dem Ueberhandnehmen unsolider Bauspekulation entgegenzuwirken, soll das Bauhandwerk der staatlichen Konzession unterliegen oder mindestens der Befähigungsnachweis erbracht werden, dem Grundstücksschacher soll durch Erschwerung des Zwischenhandels und des Maklerunwesens entgegengearbeitet werden, endlich — last not least — mufs das Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz abgeändert werden. Verfasser hält mit dem in der Wohnungsfrage und im Armenwesen vielfach verdienten Stadtrat Flesch in Frankfurt a./M. das Prinzip, die Armenlast von den Gemeinden, statt vom Reiche oder mindestens von den Bundesstaaten tragen zu lassen, für ein ganz falsches. Zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes müsse wenigstens ein fünfjähriger Aufenthalt verlangt werden.

Fallen die besprochenen Aufgaben dem Reiche zu, so liege die Aufgabe der Landesgesetzgebungen auf einem anderen Gebiete, nämlich dem der Entlastung des Grundbesitzes. Hier wird namentlich auf Preufsen exemplifiziert, wo in der That die Besteuerung des Grundbesitzes eine übermäfsige und ungerechtfertigte Belastung der Grundeigentümer ergiebt. Liegt schon im Prinzip der Grundsteuer neben der Klassen- und Einkommensteuer eine Doppelbesteuerung, so wird noch durch die Kommunalzuschläge, welche oft gröfser als die Staatssteuer sind, eine mehr als drei- und vierfache Belastung herbeigeführt. Dazu kommt, dafs die Schuldzinsen bei der Grundsteuer nicht abgezogen werden dürfen, so dafs, wie neulich die „Post“ ausführte, ein zur Hälfte verschuldeter Grundbesitz in Preufsen unter Umständen 29—30 $^0/_0$ an Steuern zu leisten hat. Dr. Straufs rechnet in einem ähnlichen Beispiele nur 25 $^0/_0$ heraus. Auf jeden Fall aber bedürfen solche Mifsstände der gründlichsten Abhilfe. Bedenkt man nun ferner, wie in der Regel heutzutage Grundbesitz erworben wird, dafs nämlich in der Regel nur ein kleiner Teil der Kaufsumme berichtigt wird, der gröfste Teil als Hypothek auf dem Grundstück haften bleibt — ein Krebsschaden, den unseres Erachtens der H. Verfasser viel zu wenig betont hat — so wird man allerdings begreifen, dafs durch eine zeitgemäfse und gerechte Reform der Grund- und Bodenbesteuerung ein gutes Stück Wohnungsnot beseitigt werden kann.

Wir haben noch kurz die Aufgaben der Gemeinde zur Besserung der Wohnungsverhältnisse nach den Vorschlägen von Straufs zu besprechen. Die Feststellung dieser Gemeindepflichten hat nach ihm, wie bereits erwähnt, im Reichswohnungsgesetz zu erfolgen. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, einen Bebauungsplan für ihre gesamte Umgebung auf-

zustellen. Um die Durchführung einer rationellen Stadterweiterung zu sichern und der Bodenspekulation wirksam entgegenzutreten, soll denselben das Expropriationsrecht verliehen werden. Den Gemeinden ist die Pflicht zur Instandhaltung und Reinigung der Strafsen und öffentlichen Plätze aufzuerlegen. Es wäre ferner zu erwägen, inwieweit und auf welche Weise — vielleicht durch landesgesetzliche Regelung — die Gemeinden verpflichtet werden sollen, für gesundes Trinkwasser, Fäkalstoffbeseitigung, für geeignete Verkehrsmittel etc. zu sorgen. Zur Herstellung eines geordneten Verfahrens und zur Aufsicht der kommunalen und privaten Bauthätigkeit sollen städtische Wohnungsämter eingerichtet werden, bei welchen freiwillige Wohnungspfleger, ähnlich den Armenpflegern nach Elberfelder System, thätig sind; diese Wohnungsämter werden durch geeignete Zwischenglieder mit einer obersten Reichsbehörde, dem Reichswohnungsamt, verbunden.

Wir können hier nicht weiter auf die Detailvorschläge des Herrn Verfassers eingehen. Wenn man auch über die Richtigkeit mancher Behauptungen, über die Brauchbarkeit einzelner Vorschläge anderer Meinung als er sein kann und wenn auch an gewissen Stellen, namentlich da, wo der Herr Verfasser die Beschlüsse des letzten Verbandstages bezüglich einer Reihe von Abänderungsvorschlägen im Mietrecht des künftigen bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich zu verteidigen hat, eine gewisse Einseitigkeit im Interesse der Vermieter nicht zu verkennen ist, so gehört doch die Arbeit im ganzen zu dem Besten und Vollständigsten, was bis jetzt über die Wohnungsfrage geschrieben worden ist. Insbesondere ist sie zu einer leichten und schnellen Orientierung in dieser schwierigen und hochwichtigen Angelegenheit vorzüglich geeignet.

Noch ein kurzes Wort über die zweite, die Baronsche Arbeit, welche auf Grund der auf dem Dresdner Verbandstage vom 20. August 1889 gefafsten Beschlüsse gewisse Abänderungsvorschläge zum Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches, das Mietrecht betreffend, formuliert und begründet. Der Mietsvertrag soll an die schriftliche Form gebunden werden. Das Pfandrecht des Vermieters soll sich auch auf die nach der Civilprozefsordnung (§ 715) unpfändbaren Gegenstände und auf die Sachen des anderen Ehegatten und der Kinder erstrecken. — Die auf dem Verbandstage empfohlene Ausdehnung des Pfandrechts auf einen Teil des Arbeitslohnes hat man infolge des Widerspruchs, dem dieser Vorschlag dort aus der Reihe der Teilnehmer selbst begegnete, wieder fallen lassen. — Der Mietzins soll im voraus und mangels Vereinbarung in monatlichen Raten entrichtet werden. Der Vermieter soll nur verpflichtet sein, die von ihm genehmigten Verwendungen auf die Sache dem Mieter zu ersetzen. Der Kauf soll nicht Miete brechen etc. Mit Ausnahme dieses letzten Vorschlags, der ebensowohl im Interesse des Mieters als des Vermieters angenommen zu werden verdient, ist in den Abänderungsvorschlägen das Interesse des Vermieters einseitig betont, was man ja auch dem Verbandstage nicht weiter verdenken kann. Verfasser ist redlich bemüht, in seiner interessanten Begründung die allgemeine Nützlichkeit dieser Abänderungen zu beweisen. Inwieweit die Vorschläge s. Zt. bei den mafsgebenden Faktoren Berücksichtigung finden, vermögen wir nicht

zu beurteilen. Hervorheben wollen wir nur noch, daſs der Herr Verfasser mit dem patriotischen Wunsche schlieſst, es möge im Interesse der Rechtseinheit bald gelingen, die vielen widersprechenden Ansichten über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches zu versöhnen und daſs er gerne dem hohen Ziele der Vollendung des groſsen Gesetzgebungswerkes seine eigenen Ansichten zum Opfer bringen wolle.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Baumgarten, O. (Prof., Waisenhausprediger), Volksschule und Kirche. Auch eine soziale Frage. Ein Beitrag zur Diesterwegfeier. Leipzig, F. W. Grunow, 1890. gr. 8. IV—62 SS. M. 1,20.

Hauffe, G, Diesterweg und die Lehrerbildung. Breslau, L. Freund, 1891. 8. 172 SS. M. 2,50.

Jahresberichte über das höhere Schulwesen. Hrsg. von K. Rethwisch. Jahrg. IV (1889) in 14 Abteilungen und mit einem Schriftenverzeichnis. Berlin, R. Gaertner, 1890. Roy.-8. 601 SS. M. 10.—.

de Lagarde, P. (Prof), Ueber die von Herrn Paul Güssfeldt vorgeschlagene Reorganisation unserer Gymnasien. Göttingen, Dieterich, 1890. gr. 8. 34 SS. M. 0,60. (Aus den „Göttingischen gelehrten Anzeigen" besonders abgedruckt.)

Tews, J., Der achte deutsche Lehrertag und seine Gegner. Hrsg. vom Ortsausschusse des achten deutschen Lehrertages. Leipzig, J. Klinkhardt, 1890. 8. 72 SS. M. 0,75.

von Treitschke, H., Die Zukunft des deutschen Gymnasiums. Leipzig, S. Hirzel, 1890. kl. 8. 81 SS. M. 1,20. (Ausschlieſslich des Nachwortes von 15 Seiten Wiederabdruck einer vor 7 Jahren in den „Preuſsischen Jahrbüchern" veröffentlichten Arbeit.)

Universitätskalender, deutscher. XXXVIII. Ausgabe (Wintersemester 1890/91). Hrsg. von (Prof.) F. Ascherson. Teil II: Die Universitäten im Deutschen Reich, in der Schweiz, den russischen Ostseeprovinzen und Oesterreich-Ungarn. Berlin, L. Simion, 1890. 16. 284 SS. M. 2.—.

Weigert, Max, Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich. Mit besonderer Berücksichtigung des Schulwesens von Paris. 2. Aufl. Berlin, L. Simion, 1890. 8. 74 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftl. Zeitfragen, Heft 90/91.)

Hamande, L. (avocat), La réforme de l'enseignement supérieur et l'étude du droit. Louvain, Savoné-Dekkers, 1890. 8. 44 pag.

Peres, Sándor, A magyar népoktatásügy fejlödése. Budapest, Selbstverlag des Verfassers, 1890. 8. 136 SS. (Die Entwickelung des ungarischen Volksunterrichtswesens 1867—1887, mit besonderer Rücksicht auf Paul Gönczy's Wirksamkeit, von Alexander Peres. Gekrönte Preisschrift.)

Grun (Regier.- und Medizinalrat), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Hildesheim in den Jahren 1886—1888. Hildesheim, A. Lax, 1890. gr. 8. 103 SS. mit zahlreichen tabellarischen Anlagen.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a./M. Herausgegeben von dem ärztlichen Verein. Jahrgang XXXIII (1889). Frankfurt a./M., Sauerländer, 1890. gr. 8. IV—295 SS. (Inhalt: Die meteorologischen Verhältnisse Frankfurts 1889. — Bevölkerungsstatistik für Frankfurt a./M. im Jahre 1889. — Die öffentliche Gesundheitspflege (bis dahin von A. Spieſs). — Leistungen der Hospitäler. — etc.)

Michelsen, J. (Regierungs- und Medizinalrat), Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Marienwerder in den Jahren 1886—1888. Generalbericht. Marienwerder, Druck von R. Kanter, 1890. 8. 160 SS. mit zahlreichen tabellarischen Beilagen.

Schwartz (Regierungs- und Geh.Med.-R.), Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinalwesen des Regierungsbezirks Trier unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1886, 1887 und 1888. Trier, Fr. Lintz, 1890. 8. 83 SS. mit XXI tabellarischen Anlagen.

L'Année médicale. XIIième année (1889): Résumé des progrès réalisés dans les sciences médicales, publié sous la direction du (Dr.) Bourneville (médecin de l'hospice de Bicêtre). Paris, Lecrosnier & Babé, 1890. in-18 jésus. 371 pag. fr. 4.—.

Falret, J. (président de la Société médico-psychologique de Paris), Les aliénés et

les asiles d'aliénés. Assistance, législation et médecine légale. Paris, Baillière & fils, 1890. 8. VII—564 pag.

Jourdan, G., Pouvoirs des maires en matière de salubrité des habitations. Paris, Berger-Levrault, 1890. in-18 jésus. VI—196 pag.

Annual report of the Board of health for the year ending December 31, 1889, and IIIrd annual message of Edwin H. Fitler (Mayor of the city of Philadelphia), with annual report of W. S. Stokley (Director of the Department of public safety). Philadelphia, print. Dunlap & Clarke, 1890. 8. cloth. VI—615 pp.

Wake, C. St., The development of marriage and kinship. London, Trübner, 1890. 8. 500 pp. 18/.—. cloth. (Contents: Sexual morality. — Primeval man. — Supposed promiscuity. — Primitive law of marriage. — Group marriage. — Polyandry. — Polygny. — Monandry. The rule of descent. — Kinship through females. — Kinship through males. — Marriage by capture. — Monogamy.)

Dresdner, A., Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert. Breslau, W. Koebner, 1890. gr. 8. XVI—392 SS. M. 10.—.

Gerdes, H., Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur zur Zeit der karolingischen und sächsischen Könige. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. XVI—710 SS. M. 13.—. (A. u. d. T.: Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur im Mittelalter. Band I.)

Gottlieb, Th., Ueber mittelalterliche Bibliotheken. Leipzig, O. Harrassowitz, 1890. gr. 8. XI—520 SS. M. 14.—. (Mit Unterstützung der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien.)

Hüffer, H, Die Kabinetsregierung in Preufsen und Johann Wilhelm Lombard. Ein Beitrag zur Geschichte des preufsischen Staates vornehmlich in den Jahren 1797 bis 1810. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. XXVIII—579 SS. mit 2 Porträts. M. 12.—.

Renan, E. (Membre de l'Institut, profess. au Collège de France), Histoire du peuple d'Israël. Tome III: livre 5 à 6: Le royaume de Juda seul. — La captivité de Babylone. Paris, C. Lévy, 1891. gr. in-8. VII—526 pag. fr. 7,50.

Csánki, Dezsö, Magyarország történelmi földrajza. Budapest, Ungar. Akademie, 1890. 8. 788 pp. (Historische Geographie Ungarns im Zeitalter der Hunyady von Desiderius Csánki.)

Баласнянъ, С., Армянская исторія до нашего времени. Тифлисъ 1890. 8. 496 + 39 pp. (Geschichte Armeniens bis zur Gegenwart. Tiflis 1890.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques. Ve année (1890) N⁰ 3: La réforme de la législation des cabarets en Alsace-Lorraine, par G. Bertrand. — La Cour des comptes italienne (suite), par V. Marcé. — Le budget des grandes routes en France, par D. Zolla. — Introduction à l'étude de l'économie rurale, par L. Poinsard. — etc.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. IXième année (1890) N⁰ 5: A. France: Opérations de la commission chargée d'étudier le rendement d'animaux primés au concours général agricole de 1889. — Concours régionaux agricoles en 1890. — Compte rendu de la foire aux jambons en 1890. — B. Etranger: Note sur l'industrie fromagère dans le canton d'Argovie. — Rapport sur la situation de l'agriculture piémontaise, par A. Walewski (consul général à Turin). — Rapport sur la culture du blé en Italie, par Pellet. — Rapport sur la production et le commerce des diverses denrées agricoles dans la région de Patras. — Rapport sur la création des banques rurales en Pologne. — Rapport sur la campagne séricicole de 1889—1890 dans le vilayet de Brousse. — Rapport général annuel sur l'agriculture de la Tunisie pour 1889. — etc.

J o u r n a l des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. Octobre 1890: La question de Terre-Neuve dans ses rapports avec l'industrie morutière et l'inscription maritime, par L. Renard. — L'impôt foncier et les droits de mutation à titre onereux sur les immeubles, par E. Jamais (député). — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — La naissance d'un port de commerce: le port de La Pallice, par D. Bellet. — Le socialisme en Chine, par Meyners d'Estrey. — Le congrès de Liège et le catholicisme social, par Ch. Benoist. — Lettre du Canada, par E. Tremblay. — Le budget. Lettre de L. Say. — La question des langues mortes. Discours de Fr. Passy. — Budget et organisation de l'administration pénitentiaire. — Société d'économie politique. Réunion du 6 octobre 1890: Discussion: Du véritable sens de la formule: laissez faire, laissez passer. — Chronique économique. — etc.

J o u r n a l de la Société de statistique de Paris. XXXIième année (1890) N° 10, Octobre: Procès-verbal de la séance du 16 juillet 1890, avec annexes. — La loi des catastrophes de M. Auguste Chirac. Communication faite à la Société de statistique dans sa séance du 16 juillet 1890, par A. de Foville. — De la morbidité et de la mortalité dans les sociétés de secours mutuels italiennes, par T. Loua. — Les permis de chasse en France (1876 à 1889). — Les tramways de Paris et de la banlieu. — La production minérale dans la Grande-Bretagne, 1887. — etc.

M o n i t e u r, le, des assurances. Revue mensuelle. N° 265, 15 octobre 1890: Assurances sur la vie. Le projet de loi Lockroy et la commission des sociétés, par Lux. — Théorie élémentaire des assurances sur la vie et autres opérations viagères (suite), par Beziat d'Audibert. — Les reserves des assurances sur la vie. — Les assurances maritimes à Paris en 1889, par Vérax. — Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice 1889, par L. Varnier. — L'assurance sur la vie dans la Grande-Bretagne et l'Irlande, par A. J. Cook. — Chronique. — etc.

R e v u e générale d'administration. XIIIième année (1890) Septembre: Des manses épiscopales et du droit de régale, par Fr. Ladrat (suite). — Les sociétés de secours mutuels et les assurances ouvrières, par Martinet (suite). — Chronique de Belgique: Ecoles de bienfaisance de l'Etat. Congrès international d'Anvers pour l'étude des questions relatives au patronage des détenus et à la protection des enfants moralement abandonnés. — Chronique d'Italie: Loi sur les finances de la ville de Rome. — Chronique de l'administration français: Etablissements français d'Océanie. — etc.)

R e v u e d'économie politique. IVe année (1890) N° 4 juillet à août: L'emigration européenne, par E. von Philippovich. — La juridiction industrielle en Allemagne et sa réforme, par W. Stieda. — L'union douanière européenne, par P. de Leusse. — Une nouvelle phase de l'organisation des ouvriers en Angleterre, par L. Brentano. — L'économie sociale, sa méthode, ses progrès, par E. F. de Flaix. — N° 5, septembre à octobre: L'arbitrage et la conciliation dans l'industrie des fers laminés et de l'acier du nord de l'Angleterre, par W. Lotz. — Une distribution municipale de force motrice, par A. Achard. — Les dangers de l'épargne, par A. Millet. — Chronique. — etc.

R e v u e maritime et coloniale. Tome CVII, livraison 349: Octobre 1890: Les marines de guerre de l'antiquité et du moyen âge (2e partie): Etudes d'architecture navale comparée (suite), par P. Serre. — Voyage au Laos, par Heurtel. — Le tactique dans le Soudan (1re partie): Quelques combats et épisodes de guerre remarquables. Analyse de l'étude du (colonel italien) Luciano, par E. Péroz. — Marine anglaise: Les manoeuvres navales anglaises. La ligne de charge du navire de commerce. Les ancres et les chaînes de la flotte anglaise. — Statistique des naufrages en 1888—89.

B. E n g l a n d.

C o n t e m p o r a r y Review, November 1890: Remedies for Irish distress, by Michael Davitt. — Stanley and Emin Pasha, by Carl Peters. — Recent experiments in colonisation, by A. White. — Mr. Lecky's last volumes, by J. Mc Carthy. — The crisis on the stock exchange, by G. Bartrick Baker. — Infant marriage in India, by M. G. Fawcett. — The Irish Land Purchase Bill, by W. O'Connor Morris. — Local and imperial finance of the last four years, by T. H. Farrer. — etc.

E d i n b u r g h Review, the. N° 352 (published quarterly, October 1890): New series of state trials. — In darkest Africa. — The literature of Tibet. — Captain Mahan on maritime power. — Life assurance. — Lumholtz among cannibals. — Political principles and party prospects. — etc.

Fortnightly Review, the. November 1890: The coming session: breakers ahead, by F. Greenwood. — The Burman and his creed, by L. Griffin. — The national policy of the United States, by Moreton Frewen. — The development of tropical Africa, by H. H. Johnston. — Work while ye have the light, by (Count) Leo Tolstoi. — Rural life in the fourteenth century, by A. Mary F. Robinson (Madame J. Darmesteter). — Robert Davenport, by A. C. Swinburne. — My life in Russian prisons, by F. Volkhovsky. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society (published quarterly). Vol. LIII, part 3, September 1890: Report of the council to the LVIth annual general meeting of the Royal Statistical Society, held on the 24th of June, 1890. — Statistics of the abatement in crime in England and Wales, during the twenty years ended 1887—88, by G. Grosvenor, with discussion on Mc. Grosvenors paper. — The position and prospects of industrial conciliation, by L. L. Price, with discussion on Mr. Price's paper. — The element of chance in competitive examinations, part I., by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Canadian immigration and emigration. — The Suez Canal. — etc.

National Review, the. November 1890: Mr. Gladstone and Malta, by G. Baden-Powell. — The obliteration of Florence, by Quida. — The history of socialism, I., by Alice Oldham. — Newman from Newman's points of view, by Ch. S. Jerram. — Reform of the marriage laws of India, by L. Ashburner. — America and protection, by A. N. Cumming. — Fruit culture in Worcestershire orchards, by C. Parkinson. — The great Australian strike, by A. Patchett Martin. — Lord Iddesleigh, by T. E. Kebbel. — Politics at home and abroad. — etc.

New Review, the. November 1890: Art notes in North Italy, by W. Pater. — A radical programme. Part V., by C. W. Dilke. — The sufferings of Russian exiles, by F. Volkhovsky. — Modern topsy-turveydom, by (Mrs.) Lynn Linton. — A starved government Department, by Ch. Bradlaugh. — Indian child marriages, I., by (Cardinal) Manning, II., by (Mrs.) Fawcett. — The whole duty of critics, by Brander Matthews. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review, edited by J. Knowles. N⁰ 165, November 1890: Mr. Carnegie's gospel of wealth: a review and a recommendation, by W. E. Gladstone. — In peril from Parliament. I., by (the Earl) Grey. — Mutual aid among animals (continued), by (Prince) Kropotkin. — The destruction of Egyptian monuments, by H. Wallis. — Irish chronicles: Gerald the great, by E. Lawless. — The Aryan question and prehistoric man, by (Prof.) Huxley. — French boycotting and its cure, by R. E. Prothero. — The guilds of the early italian painters, by J. P. Richter. — The loyalty of the colonies, by (the Bishop) Barry. — The Oxford movement of the 15th century, by (Prof.) F. T. Palgrave. — The private soldier's wrongs. — etc.

Quarterly Review, the. N⁰ 342 (published October 1890): Lord Chesterfield. — Sybels foundation of the German Empire. — M. Renan. — The light reading of our ancestors. — Provincial France. — The work of the House of Commons. — etc.

Scottish Review, the (published October 1890): Scottish poor law reform, by H. Hunter. — The early Christians in Syria, by (Major) C. R. Conder. — The mythographical treatment of celtic ethnology, by (Prof.) J. Rhys. — The disposal of the dead, by B. Taylor. — The Crofters' Act in Shetland, by W. Kinnibuıgh Morton. — Letter to the editor from the treasurer of the Scottish Home Rule Association. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. X (1890) Oktoberheft: Die arische Urgesellschaft, von E. Ehrlich (Wien). SS. 353—374. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. von (Frh.) C. v. Vogelsang. Jahrg. XII (1890) Heft 9 und 10: Von Brünn nach Lüttich (zum internationalen sozialen Kongreſs). — Zur sozialen Bewegung, von H. G. Schauer. — Theologie und Soziologie (in bezug auf die Korrespondenz des Vatikans mit dem Bischof von Lüttich). — Ein (sozialpolitischer) Brief des P. Forbes, societate J. — Wandernde Arbeiter, von (Pfarrer) Eichhorn (in Höflein a. d. Donau). — Der Episkopat Deutschlands über die Arbeiterfrage. — Zur Mac Kinley-Bill, von H. G. Schauer. — Zur Frage der Verkaufshallen. Eine Mitteilung aus dem Gewerbevereine „Eintracht“ in Czernowitz, von (RegR. Prof.) F. Kleinwächter. — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungar. Akademie der Wissenschaften. Hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. X (1890) Heft 7 und 8, Juli und Oktober.

Das prähistorische Schwanzwerk von Lengyel, von Mor. Wosinsky. (Mit 5 Tafeln Illustrationen.) — Zur Geschichte Gabriel Bethlens, von A. Gindely (Artikel I u II). — Bericht über meine linguistische Studienreise im Lande der Wogulen, II. (Schlufs-)Artikel, von J. Munkácsi. — Rede zur Eröffnung der 50. Jahresversammlung der ungar. Akademie, von (Baron) Roland Eötvös. — Bericht über die Thätigkeit der Akademie im Jahre 1889, von Koloman Szily. — Die Renaissance und König Mathias, von Fr. Pulszky. — Evolution und der Kampf ums Dasein, von L. Schlauch. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Luglio e Agosto 1890: La situazione del mercato monetario. — Il pareggio del bilanzio dello stato e le presenti condizioni della finanza italiana, per A. Magliani. — L'azione del Governo nella finanza, nella circolazione, nella economia del paese, per A. J. de Johannis. — Quali siano le condizioni di un modus vivendi tra l'Italia e la Francia, per E. F. de Flaix. — Dell' ammontare probabile della ricchezza privata in Italia dal 1872—89, par M. Pantaleoni. — La riforma fondiaria in America, per T. B. Preston. — Studii sul valore della moneta, cap. 1. per A. Loria.

G. Belgien und Holland.

Economist, de. opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XXXIX. jaargang (1890) (in holländischer Sprache) Oktober: Rentabilität des Ackerbaubetriebs, von F. B. Löhnis. — Die durch Gesetz vom 16. 9. 1886 angeordnete u. 3. 4. 1887 bis 11. 1. 1889 zur Ausführung gelangte holländische Landwirtschaftsenquête, von W. J. N. Landré. — Einige Bemerkungen zu der Schrift von J. J. I. Harte „Vrijhandel en bescherming" (Freihandel und Schutzzoll), von M. Mees. — Europäische Kolonisation in Niederländisch-Indien (von der „Vereeniging van wetenschap, handel en nijverheid" zu Padang gestellte Preisfrage), von J. K. W. Quarles van Ufford. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. (Bruxelles.) Tome XXII (1890) N⁰ 4: Le droit de visite, le trafic des esclaves et la conférence antiesclavagiste de Bruxelles, par Th. Barclay (1er article). — De la condition juridique des consuls. Etude sur l'immunité personnelle, par E. Engelhardt. — Chronique des arbitrages internationaux: (Allemagne et Angleterre. Ile de Lamu. Sentence arbitrale du baron Lambermont. Danemark et Etats-Unis. Affaire du „Ben-Franklin" et de la „Catherine-Augusta". Arbitrage de (Sir) Edmund Monson). — Le congrès de la paix de Londres, juillet 1890, par Montluc. — Histoire littéraire du droit international. A propos de la paix perpétuelle de l'abbé de St.-Pierre. E. Crucé et Ernest, landgrave de Hesse-Rheinfels, par E. Nys. — Notice nécrologique: A. von Bulmerincq, par Rolin-Jacquemyns. — etc.

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued quarterly). Vol. I. N⁰ 2, October 1890: The origin of Connecticut towns, by Ch. M. Andrews. — The original package case, by C. Stuart Patterson. — Original features in the United States constitution, by J. H. Robinson. — Historical vs. deductive political economy, by E. v. Boehm-Bawerk. — Instruction in public law and economics in Germany. II. — Personal notes. — etc.

Bulletin of the American Geographical Society (published quarterly). Vol. XXII N⁰ 3, Sept. 30, 1890: Canada: the land of waterways, by Watson Griffin. — Modern Iceland, by (Prof.) Chas. Sprague Smith. — Some notes on the Upper Amazon, by Courtenay De Kalb. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — Washington letter.

Political Science Quarterly, edited by the University faculty of political science of Columbia College. Volume V N⁰ 3, September 1890: Recent centralizing tendencies, by F. P. Powers. — State control of corporations, by G. K. Holmes. — The taxation of corporations (II.), by (Prof.) E. R. A. Seligman. — German historical jurisprudence, by E. Freund. — Italy and the Vatican, by W. Chauncy Langdon. — Booth's East London, by (prof.) W. J. Ashley. — etc.

Publications of the American Economic Association. Vol. V (1890) Nos 3 and 4: The canal and the railway, by E. J. James. — Canals and their economic relation to transportation, by L. M. Haupt. — etc.

Publications of the American statistical association. New series. Volume II Nos 9—10 March and June 1890: Mortgage statistics, by G. K. Holmes. — An annual census of manufactures (of Massachusetts), by S. N. D. North. — The study of statistics

in Italian universities, by C. D. Wright. — Statistics of private corporations, by R. P. Falkner. — English labor statistics. — The fire losses in the United States during 1889 — etc.

Quarterly Journal of Economics (Harvard University) Vol. IV, N⁰ 4 (1890): Cooperative production in France and England, by E. Cummings. — The residual theory of distribution, by F. B. Hawley. — The silver situation, by H. White. — Fréderic Le Play, by H. Higgs. — The conversion of the English debt, by A. C. Miller. — Changes in the form of railroad capital, by T. L. Greene.

L. Asien.

Calcutta Review, the, edited by A. C. Tute, July 1890: Monks and monasteries in Tibet, by Graham Sandberg. — An introduction to the study of Hinduism, by Guru Proshad Sen. — Mr. Giffen and a money problem, by R. Nathan. — The beginners of dutch commerce in India, by E. Rehatsek. — The secret of the Assassins, a criticism, and a suggestion, by J. W. — A colony of murderers, by (Major) E. C. Browne. — The stimulants of the classes. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und Max Seydel. Jahrgang XXIII (1890) Nr. 9 und 10: Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889. Erläutert von M. Joël (Schlufs). — Die Handelsverträge der europäischen Staaten, von (Reg.-Assessor) Rud. Schreiber. — Die Branntweinbesteuerung Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, von Haushalter: (Die Steuern. Stundung. Erlafs und Verjährung. Rückvergütung und Steuerfreiheit. Steueramtliche Thätigkeit. Das Strafverfahren. Statistik.) — Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, von (RegRat) Zeller. — Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts, von A. Gottlob.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. Band XXVII, Heft 8 u. 9, 15. Oktober u. 1. November 1890: Ueber Bahn- und Hochbauten, sowie Betriebsmittel für Strafsenbahnen. Vortrag von J. Fischer-Dick (Oberingenieur der Grofsen Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft) am 24. 3. 1890. (Mit Abbildungen und 2 Tafeln.) — Die Unfallversicherung in Frankreich, von (Kreisgerichtsrat) B. Hilse. — Ueber die Beziehungen der Eisenbahn und Binnenschiffahrt zu einander. Vortrag des (Direktor) Ströhler. — Die Eisenhüttenindustrie der Rheinprovinz. Reisebericht von (Prof.) M. Kraft (Fortsetzung). — Die Motoren der dtsch. allg. Ausstellung für Unfallverhütung. Berlin 1889, von (Ingenieur) O. Leonhardt (Fortsetzung). — Wie beschreibt und erläutert man am besten eine Maschine oder eine andere technische Einrichtung? — Unrichtige Patentausfertigung, von (Prof.) J. Kohler. — Ueber Motoren für die Kleinindustrie (I. Teil). Vortrag des Regbaumstrs. Claufsen. — Die Krankenkassennovelle, von (Kreisgerichtsrat) B. Hilse. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. vom Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. 1890 Heft 6: November und Dezember: Theorie der Tarifbildung der Eisenbahnen, von Launhardt (III. Artikel: Das Personenfahrgeld). — Die Arbeiterpensions- und Krankenkassen und die Unfallversicherung bei den preufsischen Staatsbahnen im Jahre 1889, von W. Hoff. — Beiträge zur Lehre von der Enteignung, von Eger (Schlufs). — Die Eisenbahnen Deutschlands und Englands in den Jahren 1886—1888 und die Eisenbahnen Frankreichs in den Jahren 1886, 1887 und 1888. — Die Eisenbahnen im Grofsherzogtum Baden im Jahre 1888. — Schwankungen des Wagenbedarfs in den einzelnen Vierteljahren. — Die oldenburgischen Eisenbahnen im Jahre 1889. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1890. Nr. 19 und 20, Oktober 1890: Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens in den Grofsherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz während des zehnjährigen Zeitraumes von 1880 bis 1889. — Helgoland. — Die Verbreitung der Anlagen für elektrische Starkströme im

Reichstelegraphengebiet und die Einwirkung der letzteren auf den Betrieb der Reichs-Telegraphenanlagen. — Die nordamerikanischen Eisenbahnen. — etc.

Allgemeines statistisches Archiv. Hrsg. von Georg von Mayr (kais. Unterstaatssekretär z. D.) Jahrg. I (1890). I. Halbband: Der statistische Unterricht, von K. Th. von Inama-Sternegg. — Statistik und Verwaltung, von G. v. Mayr. — Das Moment der Zeit in der Verwaltungsstatistik, von E. Mischler. — Uebersicht über den Stand und die neuesten Fortschritte der Technik auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik, von H. Rauchberg. — Zur Technik der Anbau- und Erntestatistik, von M. Schumann. — Die Entwickelung der grofsstädtischen Bevölkerung im Gebiete des Deutschen Reichs, von N. Brückner. — Die Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere diejenige des Deutschen Reichs, von H. v. Scheel. — Zur Statistik der deutschen Universitäten, von S. Hausmann. — Staats- und Lokalfinanzen der Vereinigten Staaten von Amerika, von R. von Kaufmann. — Die für die deutsche Volkszählung von 1. 12. 1890 und deren reichsstatistische Ausbeutung getroffenen Bestimmungen. — Die statistischen Aemter des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten. Personalien-, Organisations- und Etatsverhältnisse derselben. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXIII (1890) Heft 19 und 20: Das Hirtenschreiben unserer Bischöfe über die soziale Frage: I. Seine Bedeutung. II. Seine Lehren. — Die internationalen Arbeiterschutzbestrebungen (V. Artikel). — Der III. Lütticher Sozialkongrefs, 7. bis 10. September 1890. — Der internationale Sozialismus I. Artikel: Wo hinaus? —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. 1890, November: Psychische Volkskrankheiten, von A. Biermer. — Die französische Revolution und ihre Bedeutung für den modernen Staat (II. Artikel). — Ausflug in das Yosemitethal, Kalifornien, von Kari-udo. — Ungedruckte Briefe von und an K. L. von Knebel, von K. Th. Gaedertz (I. Artikel). — Dr. Emin Pascha als Naturforscher, von G. Hartlaub. — Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (18. Artikel). — Die Wetterkarten, von P. von Zech. — Sprachvergleichung und Entwickelung, von H. Steinthal.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Hrsg. von G. Schmoller. Jahrgang XIV (1890) Heft 4: Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung (Artikel III—V): Handel, Handwerk und Hausindustrie, von G. Schmoller. — Ueber Staats- und Verwaltungsgeschichte und ihre Pflege in Deutschland und Oesterreich, von S. Adler. — Das preufsische Gesetz über Rentengüter, von Sombart-Ermsleben. — Die Landwirtschaft in Bayern, von K. Th. Eheberg. — Der internationale Geldmarkt im Jahre 1889, von E. Struck. — IX. Jahresbericht (1889) über die neueste Völkerrechtslitteratur aller Nationen, von A. Bulmerincq. — Die internationalen Arbeiterkongresse des letzten Jahrzehnts und ihre Bedeutung für die Arbeiterschutzreform. — Die Genossenschaften der arbeitenden Klassen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von F. v. Schönebeck. — Neuere italienische Litteratur über Produktivgenossenschaften, von K. Oldenberg. — Die Sachsengängerei, von K. Kaerger: (kleinere, die Hauptresultate seiner gröfseren Schrift zusammenfassende Mitteilung).

Journal für Landwirtschaft. Hrsg. von (GehRegRR. Proff. Drr.) W. Henneberg und G. Drechsler. Band XXXVIII (1890) Heft 2: Beiträge zu den Methoden der praktischen Bodenanalyse, von (Prof.) A. Mayer. — Die Organisation des landwirtschaftlichen Versuchswesens in den Vereinigten Staaten Amerikas, von (Prof.) M. Wilckens (Wien). — Bericht über die Arbeiten der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Staates New York zu Geneva im Jahre 1889, von demselben. — Entwickelung und gegenwärtige Lage der italienischen Landwirtschaft, von W. May (Wien). — Ueber die Verteilung des Korngewichtes an dem Fruchtstande einiger Getreidesorten, von K. Rümker. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht, etc., hrsg. von (Prof.) H. Oesterley. Neue Folge Jahrg. II (1890) Hefte 9 u. 10: Die hannoversche Lebensversicherungsanstalt. — Die Anpassung an das Tropenklima. — Ein Mittel gegen die Lungenschwindsucht. — Influenza. — Die Sterblichkeit infolge der Influenza unter den Versicherten der Gothaer Lebensversicherungsbank. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1889 (Schlufs). — Zur Frage der Unanfechtbarkeit. — Amerikanische Versicherungslitteratur. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kais. statist. Amt. Jahrg 1890. August- und Septemberheft: Dampfkesselexplosionen im Deutschen Reiche während des Jahres 1889. — Schulbildung der im Ersatzjahre 1889/90 eingestellten

Rekruten. — Tabakbau und Ergebnisse der Tabakernte für das Erntejahr 1889/90. — Tabakbau im Erntejahr 1890/91. Vorläufige Nachweisungen. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende August, bezw. bis Ende September 1890. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken, August und September 1890. — Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze in den Jahren 1882—1889. Vorläufige Mitteilung. — Das Salz im deutschen Zollgebiet. Produktion, Konsumtion etc. von Salz 1889/90. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, August und September 1890. — Warenverkehr, August und September 1890, bezw. 1. Januar bis Ende August, resp. bis Ende September 1890. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im August und September 1890. — Zuckermengen, welche im August und September 1890 mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXVI, Heft 5, November 1890: Arbeiterschutz, Konkurrenzfähigkeit und Unternehmergewinn. — Die Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer, von (Landrat) Strutz. — Zur Unterrichtsfrage, von C. Röfsler. — Eine Reise ins heilige Land im 4. Jahrhundert, von (Prof.) G. Krüger. — Briefwechsel eines Theoretikers und eines Praktikers über Arbeiterorganisation und Streiks. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrgang 1890, Heft 11: M. J. Ssaltykow-Schtschedrin, von W. Henckel. — Russische Offizierstypen. Mitgeteilt von (Hauptmann) Zernin. — Lorenz von Stein (1815—1890), von (Prof.) A. von Miaskowski (in Wien). — Zur neueren Ausgestaltung der Lehre Darwins, von Mor. Alsberg. — Ueber Kunstausstellungen, von S. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Hrsg. von H. Brassert. Jahrg. XXXI (1890) Heft 4: Gesetz, betr. die Gewerbegerichte (im Deutschen Reich) vom 29. Juli 1890 mit erläuternden Bemerkungen. — Reform der berggesetzlichen Bruderladen in Oesterreich. — Die Reform des badischen Bergrechts. Für die Zeitschrift bearbeitet von H. Brassert. — etc.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrgang III (1890) Nr. 10, Oktober: Die Verwaltung Chinas, von O. Waldau (Paris). I. Artikel — Das Fernsprechwesen, von R. van der Borght. — Das Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, von R. van der Borght. — Zur Frage der Handwerkerlehrlinge und der Handwerkerschulen, von demselben. — Mafsregeln zur Bekämpfung des sogenannten „Bauschwindels“. — Die Erneuerung der Handelsverträge. — Die Einfuhr von Eisen und Eisenwaren. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

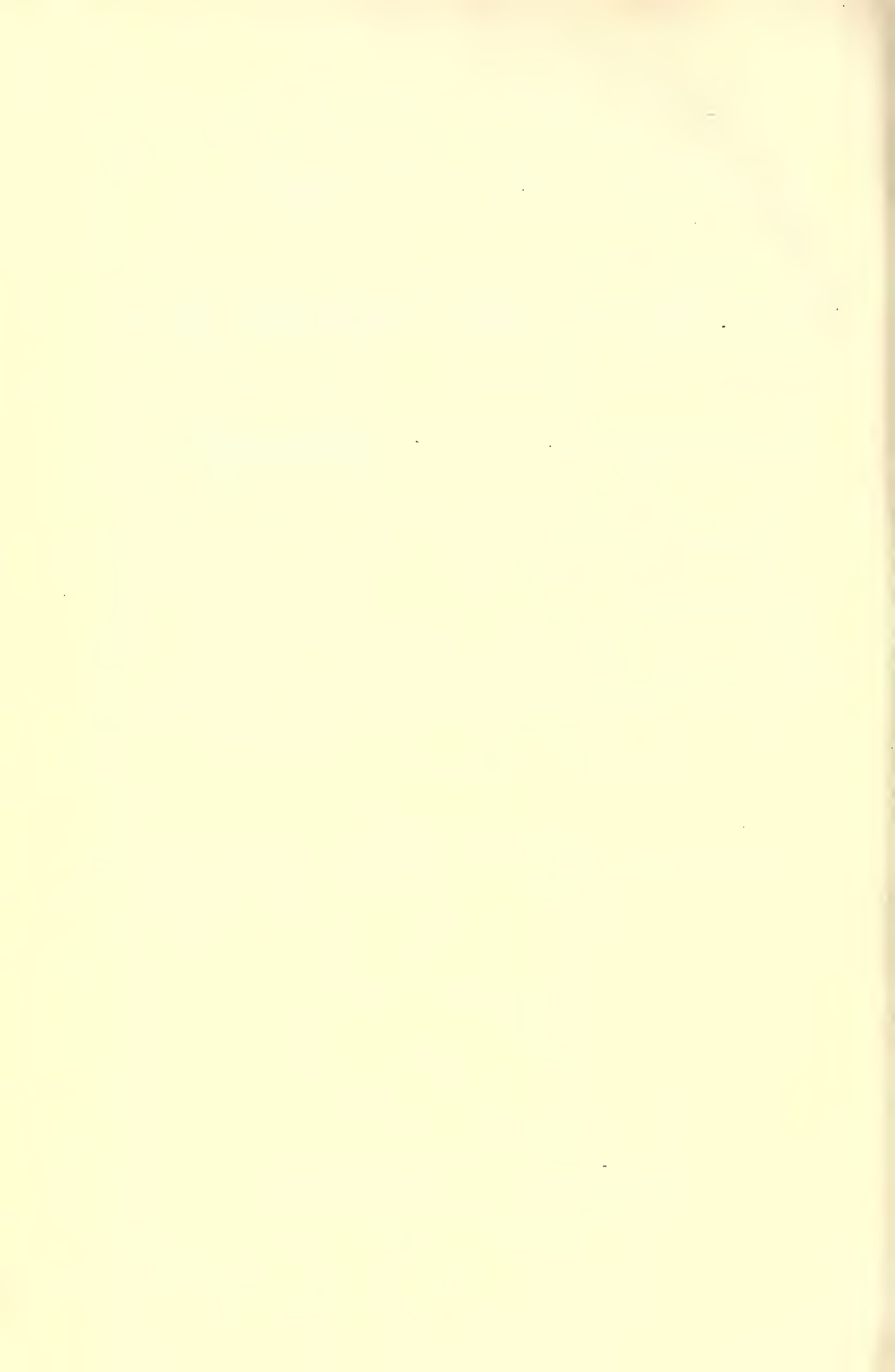
Geschichte und Kritik
der
Sterblichkeitsmessung
bei
Versicherungsanstalten.

Von

Eduard Roghé,
Doctor der Staatswissenschaften.

Supplement XVIII
der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1891.



Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn

PROFESSOR DR. G. F. KNAPP

in Dankbarkeit zugeeignet

vom

Verfasser.



Vorwort.

Nach langer Vernachlässigung haben die logischen Schwierigkeiten, welchen das Verständnis der Vorgänge des Bevölkerungswechsels begegnet, neuerdings gründliche Erledigung gefunden. G. F. Knapp's Abhandlungen [1]) haben diese Erscheinungen streng mathematisch erfassen und dadurch mit derselben Sicherheit beherrschen gelehrt, mit welcher man anderer Gebiete der Größenlehre sich längst bemächtigt hat. Speziell die Sterblichkeitsmessung hat auch durch K. Becker's Arbeiten [2]) eine eingehende Behandlung gefunden, besonders in dem Sinne der praktischen Herstellung einwandfreier Sterbetafeln aus dem der Bevölkerungsstatistik zugänglichen Material.

Während man lange Zeit hindurch Sterblichkeitsbeobachtungen allein auf die persönliche Autorität ihres Urhebers hin — etwa mit der Erwägung, daß derselbe „ein anerkannt trefflicher Mathematiker sei" — als zuverlässig hinzunehmen pflegte, haben die Fortschritte der Theorie des Bevölkerungswechsels nunmehr statt dieses subjektiven das lange entbehrte objektive Maß für den Wert der mannigfachen praktischen Versuche dargeboten, welche Forschungslust und Geschäftsinteresse zur Ergründung dieser Gattung von Erscheinungen angestellt haben. Ein Teil der vorhandenen Beobachtungen ist solch' kritischer Prüfung bereits von G. F. Knapp in dem geschichtlichen Abschnitte seiner „Theorie des Bevölkerungswechsels" unterzogen worden, und zwar vorzugsweise derjenige Teil, der sich auf das Material der

---

1) G. F. Knapp, Ermittelung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik. Leipzig 1868. — Die Sterblichkeit in Sachsen. Leipzig 1869. — Theorie des Bevölkerungswechsels. Braunschweig 1874.

2) K. Becker, Zur Theorie der Sterbetafeln für ganze Bevölkerungen (in den „Statist. Nachrichten über d. Großherzogtum Oldenburg", IX. Heft, Seite 250 ff. Oldenburg 1867). — Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen. Berlin 1874. — Deutsche Sterbetafel (in den „Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches", November 1887).

Bevölkerungsstatistik gründet. Die Untersuchung fortzusetzen für die Sterblichkeitsmessungen der Versicherungsanstalten, habe ich in der vorliegenden Abhandlung unternommen.

Die Anregung dazu, sowie die nötige Vorbildung in der Methode statistischer Forschungen erhielt ich als Mitglied des hiesigen staatswissenschaftlichen Seminars von dessen Direktor, Herrn Professor Dr. G. F. Knapp. Der Erfolg, daß mir von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität am 1. Mai 1890 ein Preis für die Behandlung dieses Gegenstandes zuerkannt worden ist, läßt mich hoffen, daß meine Arbeit mich nicht ganz unwürdig der trefflichen Einführung in das Wissensgebiet der Statistik erweist, die mir durch dessen gründlichsten Kenner zu Teil geworden ist.

Wie die wissenschaftliche Befähigung zu meiner Untersuchung, so habe ich auch die Ueberwindung erheblicher äußerer Schwierigkeiten dem lebhaften Interesse meines Lehrers für die Sache zu danken. Für einen engen Kreis von Fachleuten bestimmt, haben die Sterblichkeitsbeobachtungen an Versicherten nur selten Eingang in die öffentlichen Bibliotheken gefunden, und es sind zumal die älteren unter ihnen allmählich ganz erstaunlich selten geworden. Ein ganz besonderer Unstern hat über dem Bekanntwerden der wichtigen älteren englischen Fachlitteratur in Deutschland gewaltet. In den fünfziger Jahren hatte ein deutscher Gelehrter, Dr. Ph. Fischer in Darmstadt, sich einen Einblick in diese Werke verschafft, um sie in einer Abhandlung über die Theorie der Lebensversicherung[1]) zu würdigen; aber — die betreffenden Teile seines Manuskriptes gingen ihm vor der Drucklegung verloren; er konnte den Verlust nur notdürftig nach seinem Gedächtnis ersetzen, und so blieben diese Werke weitere dreißig Jahre lang in Deutschland so gut wie unbekannt! Herrn Professor Knapp gelang es, diese so seltenen und zerstreuten Schriften mir auf einige Zeit zur Verfügung zu stellen, und zwar dadurch, daß er einen der besten Kenner des Versicherungswesens, Herrn Wilhelm Lazarus in Hamburg, und durch dessen Vermittlung den Herrn Thomas Bond Sprague, Direktor der Scottisch Equitable Life Assurance Society in Edinburg, für meine Arbeit zu interessieren wußte: dank den Bemühungen dieser Herren ist mir das

---

1) Ph. Fischer, Grundzüge des auf menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens, Oppenheim a./Rh. 1860. — Dies Werk enthält eine kurze Geschichte der Messung der Sterblichkeit unter Versicherten, und ist deshalb den auf Seite 2 aufgeführten ähnlichen Arbeiten hinzuzufügen, unter denen es durch ein Versehen unerwähnt geblieben ist.

seltene Material in einer Vollständigkeit zugänglich geworden, wie es nicht leicht wieder der Fall sein dürfte.

Wenn ich den genannten beiden Förderern meiner Arbeit an dieser Stelle öffentlich meinen Dank für ihre gütige Unterstützung sage, so trifft derselbe leider nur noch den einen von ihnen am Leben. Herr Wilhelm Lazarus ist am 16. Oktober d. J. plötzlich verschieden. Im Jahre 1825 zu Hamburg geboren, hat der Verstorbene sich seit 1844 dem Berufe der kaufmännischen Vertretung von Versicherungsanstalten gewidmet. Neben der kaufmännischen Praxis des Versicherungswesens machte er sich aber auch frühzeitig mit dessen theoretischen Grundlagen vertraut, die ja besonders für die Lebensversicherung von so hoher Bedeutung sind. Durch unermüdliches Privatstudium verschaffte er sich die nötigen mathematischen Kenntnisse und bildete sich zu einem der gründlichsten Sachverständigen in der Theorie des Versicherungswesens aus. Von seinem hohen Interesse für die Entwicklung seines Faches zeugte eine stattliche Bibliothek von Werken des Versicherungswesens, die er allmählich in seinem Hause ansammelte, und deren Gleichen in Deutschland wohl kaum zum zweiten Male in öffentlichem oder privatem Besitz gefunden werden dürfte. Im In- und Auslande galt der liebenswürdige kaufmännische Gelehrte als eine Autorität im Versicherungswesen: das bezeugen zahlreiche ehrenvolle Aufträge zur Erstattung von Gutachten versicherungstechnischen Inhaltes, die an ihn von Behörden und Privaten ergangen sind. Im Laufe dieser Arbeit werde ich darlegen, welche Verdienste der Verstorbene sich um die Ermittlung der Sterblichkeit unter den Angehörigen deutscher Versicherungsanstalten erworben hat; hier aber muß ich vor allem wiederholen, daß nur durch seine hilfreichen Bemühungen — indem er seine eigene Bibliothek öffnete und seine englischen Freunde zur Mithilfe bewog — diese meine litterarhistorische Arbeit zu Stande kommen konnte.

Straßburg i./E., am 1. Dezember 1890.

Eduard Roghé.

Inhalt.

Einleitung.

Die Erscheinung der Sterblichkeit großer Menschenmassen ist der Gegenstand zahlreicher Messungen gewesen. Die Resultate derselben laden die biologische und die soziale Forschung ein zu materiellen Untersuchungen, vor allem zu Vergleichungen über die Verschiedenheit der Sterblichkeit bei Verschiedenheit der Bedingungen, unter denen die jeweils Beobachteten lebten. Und doch sind alle solche materiellen Betrachtungen hinfällig, bevor nicht festgestellt ist, ob die zu Grunde liegenden Rechnungen formal-logisch geeignet sind, Maße der Sterblichkeit zu liefern. Diese formale Prüfung der Messungsmethode ist die unumgängliche Vorbedingung für jede materielle Betrachtung der Sterblichkeit.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, eine Anzahl von Messungen, die als solche der Sterblichkeit ausgegeben werden, dieser formalen Prüfung zu unterziehen. Sie ist in der Lage, nachzuweisen, daß dieselben durchaus nicht alle in dem von ihren Urhebern vermeinten Sinne Messungen der Sterblichkeit *sind* und deshalb materiellen Untersuchungen nur mit Vorbehalten dienen können.

In diesem Nachweise, sowie in der Auffindung und Darstellung des Gedankenganges, der die einzelnen Forscher zu ihren Methoden führte, sieht dies Werkchen seine beiden Zwecke. Dieselben empfehlen der Untersuchung oft verschiedene Richtungen an. Der erstere, als der praktische, verbietet das Eingehen auf solche Messungsversuche, denen die praktische Belanglosigkeit gleichsam an der Stirn geschrieben steht. Wenn nun diese Abhandlung trotzdem hier und da auch auf solche zurückgreift, so ist ihre Absicht nicht, Antiquitäten für etwaige Liebhaber aus dem Schutt hervorzugraben, der sie mit einer für normale Menschen höchst wohlthätigen Hülle bedeckte. Vielmehr will sie in dem historischen Fortschritt der Methode bei den einzelnen Erforschern dieses Gebietes den Weg kennzeichnen, den jedes Nachdenken über das Wesen der Sterblichkeitsmessung zu gehen hat, und indem sie auch die begangenen Fehler und Irrtümer hervorhebt und widerlegt, will sie Warnungs-

tafeln aufstellen an den Abwegen, welche zukünftige Wanderer vielleicht ebenso erfolgreich in die Irre locken möchten.

Die Natur der Sache ergiebt eine Zweiteilung der sämtlichen Messungsversuche, die je angestellt sind. Der einen Gattung gehören diejenigen an, die über den Bestand des Beobachtungsmaterials nicht in jedem Augenblicke Rechenschaft geben können, weil das Faktum der Zuwanderung oder des Abganges nicht als solches konstatiert wird. Solcherart sind die Messungen an der Bevölkerung eines Landes auf Grund von Volkszählungen und von Geburts- und Sterbelisten. Die zweite Gattung begreift diejenigen Untersuchungen in sich, deren Material genaue Rechenschaft giebt über jede Bestandsänderung; sie umfaßt vornehmlich die Beobachtungen der Versicherungsgesellschaften. Bei der ersteren Gattung sind Schätzungen über die Größe des Beobachtungsmaterials notwendig, um zu einem Resultat zu kommen, bei der letzteren kann man mit der exakten Messung allein zum Ziele gelangen. Man wird also wegen der relativ einfacheren Sachlage bei den Messungen der letzteren Gattung von vornherein eine klarere Erfassung der Aufgaben, eine größere Exaktheit der Methode vermuten dürfen.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die letztere Gattung. Ich mache auch nicht einmal den Anspruch, eine lückenlose Aufzählung aller Arbeiten zu liefern, die diesem engeren Gebiete angehören. Eine solche ist schon wegen der großen Seltenheit dieser praktisch vielfach gänzlich bedeutungslos gewordenen Schriften sehr schwierig. Sie würde aber für die Methodologie auch kaum wesentlich Neues zu Tage bringen können. Denn die Behandlungsweisen derjenigen Messungen, welche meiner Untersuchung zugänglich geworden sind, erschöpfen allem Anschein nach die Zahl derer, die überhaupt durch die Natur des Beobachtungsmaterials empfohlen werden können.

Die Beschränkung auf die „Sterblichkeitsmessungen an Versicherten", wie ich mich kurz ausdrücken will, war deshalb um so mehr gerechtfertigt, weil die analoge Aufgabe für die Methoden der Sterblichkeitsmessung an Bevölkerungen bereits zum größten Teil gelöst ist durch G. F. Knapp's „Geschichte der Theorie des Bevölkerungswechsels"[1]).

Das engere Gebiet dieser Arbeit hat dagegen meines Wissens noch keine erschöpfende Darstellung gefunden. Als Streifzüge in dasselbe sind mir drei Werkchen bekannt geworden[2]). Die Engländer E. J. Farren und J. J. W. Deuchar haben schätzbare Aufzählungen der Titel von Fachschriften über die Technik der Lebensversicherung geliefert,

---

1) Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874, Seite 51 ff.

2) Edwin James Farren: Historical Essay on the Rise and early Progress of the Doctrine of Life Contingencies in England. London 1844. — J. J. W. Deuchar: A Sketch of the History of the Science of Life Contingencies. (Transactions of the Insurance and Actuarial Society of Glasgow, No. 3. London 1882.) — Wilhelm Lazarus: Die Methoden zur Sterblichkeits-Ermittelung aus den Erfahrungen der Lebensversicherungsanstalten. (Assekuranz-Jahrbuch Jahrg. 7, II. Teil, Anhang. Wien 1886.)

aber auch wenig mehr. Ihre Angaben von dem die Sterblichkeitsmessung betreffenden Inhalt der Schriften sind sehr dürftig und vor allem ohne logisches Rückgrat. Zudem bricht Farren mit dem Jahre 1762 ab, und beide Autoren kennen nur die englische Fachlitteratur. — Die dritte Arbeit ist ein Aufsatz von W. Lazarus, der eine verdienstvolle vergleichende Uebersicht der Methoden der vier neuesten Messungen der Sterblichkeit unter Versicherten liefert, aber doch der Vertiefung der Auffassung und der Berichtigung in einzelnen Punkten noch fähig ist.

Kapitel I.

Deparcieux.

In dem oben umgrenzten Gebiet dieser Untersuchung liegen die ältesten Sterblichkeitsmessungen, die überhaupt angestellt worden sind: so die Arbeiten von Graunt, Halley, Kersseboom, Deparcieux, und generell alle diejenigen, die auf Grund nur von Sterberegistern (nach der fälschlich sogenannten Halley'schen Methode) vorgenommen wurden. Nachdem Knapp diese Arbeiten bereits eingehend gewürdigt hat (a. a. O. Seite 57—73), sollen sie hier nicht nochmals einzeln behandelt, sondern es soll nur, um den Vergleich mit den späteren zu ermöglichen und den entwickelungsgeschichtlichen Zusammenhang herzustellen, eine von ihnen herausgegriffen werden. Und dazu eignet sich besonders das Werk von Deparcieux, weil es einerseits alle die jene älteste Fachlitteratur beschäftigenden Gedanken enthält, anderseits, wie Knapp gezeigt hat, der ersten Entwickelungsphase unserer Disziplin einen gewissen Abschluß giebt.

Deparcieux veröffentlichte 1746 einen „Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine“, dem er 1760 eine kurze „Addition“ folgen ließ. Das Werk trägt durchweg unverkennbar den Stempel originaler Gedankenarbeit; der Verfasser nennt zwar als seine Vorgänger Petty, Halley, Smart nebst seinem Verbesserer Simpson, und Kersseboom, er kennt auch einige von ihren Untersuchungen genau genug, um verschiedene Ausstellungen daran zu machen, — aber er scheint von ihnen in seiner eigenen Argumentation doch wenig beeinflußt.

Deparcieux wurde zu seinen Untersuchungen über Sterblichkeit — gerade wie Halley — durch ein praktisches Ziel geführt, nämlich durch das Ziel, die nötigen Erfahrungsthatsachen zu sammeln, um mittelst einer von ihm entwickelten Theorie des Leibrentengeschäfts praktische Berechnungen der Prämiensätze etc. für Leibrenten vornehmen zu können. Sein oben citiertes Buch ist daher auch in erster Linie ein Lehrbuch der Rententheorie: der erste und dritte der 3 Teile desselben sind ausschließlich diesem Gegenstande gewidmet; der zweite,

dessen Ueberschrift den Titel des ganzen Werkes wiederholt, beabsichtigt jene Beobachtungskonstanten zu geben. Deparcieux hat die letzteren deshalb nicht einfach einer der ihm vorliegenden Arbeiten entnommen, weil er glaubte, daß die Sterblichkeit der Leibrentner, für welche er seine Theorie entwarf, abweichen müsse von der Sterblichkeit derjenigen Leute, auf deren Beobachtung jene älteren Arbeiten beruhten, — und zwar wegen der verschiedenen Lebensweise. Dagegen glaubte er, daß die Sterblichkeit zukünftig zu beobachtender Rentnergesellschaften wegen der Aehnlichkeit der Lebensweise sehr ähnlich sein werde derjenigen, die unter den Angehörigen der französischen Staatstontinen geherrscht habe. Daher hielt er das Tontinenmaterial für „das beste, das man für solche Zwecke überhaupt haben kann“. Die Staatstontine ist eine früher mehr als jetzt beliebte Form der Staatsanleihen, darin bestehend, daß der Staat sich verpflichtet, unter eine Anzahl von Leuten gegen eine einmalige Kapitalzahlung jährlich bis zum Tode des letzten von ihnen eine feste Summe nach der Kopfzahl zu verteilen. Für den einzelnen Beteiligten bedeutet dies also eine lebenslängliche, durch das Absterben der übrigen stets wachsende Rente, und ein gutes Geschäft macht dabei, wer dieselbe recht viele Jahre hindurch bezieht. Demnach werden sich an der Tontine nur solche beteiligen, die von ihrer körperlichen Konstitution ein langes Aushalten erwarten dürfen. Die Tontinenrentner sind also beim Eintritt eine auserlesen gesunde Gesamtheit, und Deparcieux vermutet daher mit Recht, daß sie langsamer aussterben werden als eine gleich große Menge beliebig ausgewählten Volkes.

Nachdem Deparcieux sich mit diesem praktischen Zweck der mühsamen Arbeit einer neuen Sterblichkeitsermittelung unterzogen hatte, war sein Interesse für die Erscheinung der Regelmäßigkeit des Absterbens großer Menschenmassen an sich geweckt, und er hat, den einseitigen Gesichtspunkt der Verwendbarkeit des Resultates für die Rentenrechnung verlassend, die Sterblichkeit noch verschiedener andersartiger Gruppen untersucht, für welche ihm Beobachtungen zugänglich waren: nämlich die Sterblichkeit von Angehörigen verschiedener Klöster, sowie von Bevölkerungsgruppen ohne besonders charakteristische Merkmale der Lebensweise.

I. Wir folgen dem Deparcieux zunächst in seiner Ermittlung der Sterblichkeit unter Tontinenrentnern.

Sein Material sind die sämtlichen Angehörigen zweier französischen Tontinen, von denen die eine im Jahre 1689, die zweite 1696 errichtet war. Die nötigen Angaben entnimmt er den jährlichen Berichten über die Zahl der noch lebenden Teilnehmer, welche die Tontinenverwaltung zur Kontrolle ihrer Geschäftsführung unter die Interessenten verteilte. Deparcieux verarbeitete die Erfahrungen einer jeden Tontine getrennt und stellte sie in einer eigenen Tabelle[1]) zusammen. Die Bearbeitungsweise war beidemal genau die gleiche, und ich beschreibe sie daher

1) Ein Bruchstück der Tabelle für die Beobachtungen der ersten Tontine siehe unten im I. Anhang, No. 1.

nur an der ersten Tontine. Dieselbe war nach dem Alter der Eintretenden in 14 Klassen geteilt: in die erste traten 0- bis 5-jährige ein, in die zweite 5- bis 10-jährige, u. s. w., in die letzte 65- bis 70-jährige. Jede Klasse hatte natürlich ihren besonderen, der größeren oder geringeren Lebenserwartung entsprechenden Einsatz. — Deparcieux weiß nun aus jenen jährlichen Rechnungslegungen, wie viele ursprünglich in jede Klasse eingetreten, und wie viele aus jeder Klasse in jedem Geschäftsjahr verstorben sind. Danach kann er exakt das Absterben jeder Klasse im Laufe der Geschäftsjahre darstellen. Da er aber das Absterben mit dem wachsenden Alter darzustellen wünscht, führt er eine Fiktion ein. Er berechnet, daß die Angehörigen der ersten Klasse, also die 0- bis 5-jährig Eingetretenen, durchschnittlich bei ihrem Eintritt 3, die 5- bis 10-jährig Eingetretenen aber 7, die 10- bis 15-jährig Eingetretenen 12, die 15- bis 20-jährig Beigetretenen 17 Lebensjahre erfüllt hatten, u. s. w. Nun fingiert er, daß diese Klassen wirklich genau in den Altern von resp. 3, 7, 12, 17 u. s. w. Jahren eingetreten seien. Daher gelten ihm dann die aus der ersten Klasse im 1., 2., 3. Geschäftsjahre Verstorbenen als die im 4., 5., 6. Lebensjahre Verstorbenen dieser Klasse, die aus der zweiten Klasse im 1., 2., 3. Geschäftsjahre Verstorbenen als die im 8., 9., 10. Lebensjahre Verstorbenen der zweiten Klasse u. s. f. Nach diesen fiktiven Altern sind die Todesfälle in die Tabelle eingetragen, und es bedeutet z. B. in der mitgeteilten Tabelle in der 5. Klasse (E) die Zahl 2 gegenüber dem Alter 33/34 in Wahrheit: daß von den 20- bis 25-jährig Eingetretenen (249 an der Zahl) im 12. Geschäftsjahr zwei verstorben sind; nach der Fiktion aber: daß von den im Alter 22 Eingetretenen im Alter 33 bis 34 zwei verstorben seien. — Die Summe der vor Vollendung des fiktiven Alters x Verstorbenen einer Klasse von der Zahl der ursprünglich Eingetretenen abgezogen, giebt die Zahl der aus dieser Klasse das Alter x Ueberlebenden; sie ist in der 2. Unterspalte einer jeden der 14 Hauptspalten bei jedem 5. Altersjahr eingetragen.

In solcher Weise sind verzeichnet die sämtlichen Erfahrungen, die gemacht sind seit der Gründung der Tontinen bis zum Beginn des Jahres 1742, wo Deparcieux seine Beobachtung abschloß. Der Zeitpunkt der Gründung läßt sich nicht genau feststellen. Es wurde für die erste Tontine anscheinend im Dezember 1689 [1]) eine Liste zur Subskription aufgelegt und diese einige Zeit später geschlossen. Ob nun jeder einzelne Vertrag im Augenblick der Subskription in Kraft trat, oder ob sämtliche Verträge am nämlichen Termin verbindlich wurden, darüber erhalten wir nicht ausdrücklich Nachricht. Deparcieux nimmt jedenfalls das letztere an: sämtliche Verträge seien am 1. Januar 1690 in Kraft getreten; mithin fällt ihm das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen. In Ermangelung genauerer Daten können wir nicht anders als ihm darin folgen mit dem Vorbehalt, daß unsere Interpretation seiner Zahlen von deren wahrer Bedeutung geringfügig

---

1) Seite 44; im Widerspruch damit die Ueberschrift der Tab. VI.

abweicht, wenn die Sachlage eine andere ist. — Ueber die zweite Tontine wird uns nur mitgeteilt, daß sie im Februar 1696 eröffnet wurde.

Nachdem Deparcieux das Absterben nach fiktiven Altern in allen Klassen jeder der beiden Tontinen bis zum 1. Januar 1742 dargestellt hat, addiert er aus beiden Tontinen die sämtlichen 3-jährig Eingetretenen (ich will sie ${}_3^3 I_{t_1}^{t_2}$ nennen, durch die Indices die Zeit-[1]) und Altersgrenzen andeutend, zwischen denen sie gezählt sind), — desgleichen die 3- bis 7-jährig Verstorbenen $\left({}_3^7 M_{t_1}^{t_2}\right)$, und erklärt das Verhältnis

$$ {}_3^7 \mu_{t_1}^{t_2} = \frac{{}_3^7 M_{t_1}^{t_2}}{{}_3^3 I_{t_1}^{t_2}} $$

für die Sterblichkeit $\left({}_3^7 \mu_{t_1}^{t_2}\right)$ der Angehörigen beider Tontinen zwischen den Altern 3 und 7 während der Beobachtungsfrist.

Darauf addiert Deparcieux die sämtlichen Erfüllungen des Alters 7 $\left(V(7)_{t_1}^{t_2}\right)$ und die im Alter 7 Neueingetretenen $\left({}_7^7 I_{t_1}^{t_2}\right)$, desgleichen die Todesfälle ${}_7^{12} M_{t_1}^{t_2}$ der Alter 7 bis 12, und findet in dem Verhältnis

$$ {}_7^{12} \mu_{t_1}^{t_2} = \frac{{}_7^{12} M_{t_1}^{t_2}}{V(7)_{t_1}^{t_2} + {}_7^7 I_{t_1}^{t_2}} $$

die Sterblichkeit der Gesamtheit für das Alter 7 bis 12.

Und so fort für alle übrigen 5-jährigen Altersstrecken: die Sterblichkeit ist jedesmal die Zahl der in der Altersstrecke Verstorbenen, dividiert durch die Summe der das untere Grenzalter Ueberlebenden und der in diesem Grenzalter Eintretenden.

Deparcieux hat seine Ermittelung der Sterblichkeit unter Tontiniten in der noch jetzt üblichen Form der Absterbeordnung zur Darstellung gebracht [2]). Er hat dazu aber außer den Erfahrungen der Tontinen von 1689 und 1696, die er uns mitteilt, auch noch die analogen einer anderen Tontine von 1734 verwandt [3]), ohne sie mitzuteilen: daher lassen sich die Zahlen der Absterbeordnung nicht direkt aus der Sterblichkeit in unseren beiden Tontinen herstellen. Es ist in dieser Absterbeordnung nach der gewöhnlichen Weise aus der beobachteten

---

1) t_1 bedeutet die Gründungszeit der ersten Tontine, t_2 den Schlußtermin der Beobachtung.

2) Table XIII, 4. Hauptspalte.

3) Seite 47.

Sterblichkeit „nach der Regel de tri" berechnet worden, wie viele von 1000 Dreijährigen in den Altern 7, 12, 17 etc. noch leben werden; die Differenzen, also die in den Zwischenaltern Verstorbenen, sind jedesmal auf die einjährigen Zwischenalter willkürlich verteilt, so zwar, daß die allmähliche Abnahme des Vorrates der Lebenden möglichst geringe Sprünge aufweist. — Aus der fertigen Absterbetafel weiß Deparcieux dann in der noch jetzt üblichen Weise ganz korrekt die „mittlere Lebenserwartung" eines jeden Alters zu gewinnen.

Deparcieux erzählt [1]), daß fast alle diese Tontiniten Pariser waren. — Die so wichtige Unterscheidung des Geschlechtes hat er nicht gemacht. — Die Zahlen, auf die er seine Beobachtung gründet, waren noch recht gering. Die beiden Tontinen von 1689 und 1696 zählten zusammen 9260 in den Altern von 0 bis 75 Jahren eingetretene Mitglieder, von denen 7933 während der Beobachtungsfrist verstarben; eine der am stärksten besetzten Altersklassen, die von 47 bis 52 Jahren, umfaßt 5483 teils das untere Grenzalter Erfüllende, teils Neueintretende.

So viel zur Beschreibung der Tontinentafeln des Deparcieux. Wir haben uns nun ein Urteil über sie zu bilden, und zwar thun wir hier wie in ähnlichen Fällen gut daran, gesondert zu betrachten dasjenige, was der Autor nach seiner Auffassung der Sache zu messen beabsichtigt, und dasjenige, was er in der That gemessen hat.

Deparcieux ist überzeugt, daß die Angehörigen einer Klasse, weil sie beim Eintritt ein gewisses Durchschnittsalter x haben, sich in allen wesentlichen Beziehungen ebenso verhalten, wie wenn sie alle mit genau jenem Alter x eingetreten wären. Unter dieser Auffassung stellt dann jede Klasse für sich eine Absterbeordnung dar, entweder eine vollständige, wo sämtliche Mitglieder aussterben, oder eine solche, bei der die Beobachtung nach einem gewissen Alter abgebrochen ist. Ganz natürlich setzen sich dann die Beobachtungen der verschiedenen Absterbeordnungen zusammen zu einer Summenbeobachtung an Gleichaltrigen. — Wir sehen hier den Deparcieux die noch ungeläufige Fragestellung nach der Sterblichkeit einer Gesamtheit zwischen zwei Zeitpunkten sich vorsichtig zurechtlegen im engsten Anschluß an die altgewohnte Frage nach dem Absterben einer Gesamtheit von gleichzeitig Gleichaltrigen: er verändert die wahre Beschaffenheit der Erfahrungen in seiner Hypothese so, daß sie fast genau auf jene bevorzugte Fragestellung antworten, mit der einzigen Ausnahme, daß die Gleichaltrigen, welche während eines Alterszuwachses beobachtet werden sollen, nicht alle zur selben Zeit gleichaltrig sind; diese Abweichung läßt er als irrelevant zu.

Wie sehr das, was er gemessen hat, begrifflich verschieden ist von dem, was er messen wollte, das ahnt Deparcieux gar nicht. Untersuchen wir als Beispiel für diese Verschiedenheit einmal jene Größe, die er für die Sterblichkeit der Gesamtheit zwischen den Altern 7 und

1) Seite 62.

12 ausgiebt. Der Divisor dieses Verhältnisses ist, wie wir sahen, die Summe

1. der Ueberschreitungn des fiktiven Alters 7,
2. der mit dem Alter 7 Neueingetretenen —

d. i. in Wahrheit:

1. die Zahl derjenigen 0- bis 5-jährig Eingetretenen, welche den Anfang des 5. Geschäftsjahres erlebt haben,
2. die Zahl der 5- bis 10-jährig Eingetretenen.

Der Dividend der Sterblichkeit aber, nach der Fiktion die Zahl der 7- bis 12-jährig Verstorbenen, ist in Wahrheit die Zahl der Todesfälle, die unter den 0- bis 5-jährig Eingetretenen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 9., und unter den 5- bis 10-jährig Eingetretenen bis zum vollendeten 5. Geschäftsjahre vorgekommen sind. Man macht sich diese wie alle ähnlichen komplizierten Unterscheidungen am besten anschaulich mittelst der von Knapp eingeführten graphischen Darstellung der bevölkerungsstatistischen Probleme. Ich habe die Lage der verschiedenen hier in Betracht kommenden Beobachtungsgebiete zu einander für eine einzige Tontinengesellschaft dargestellt im II. Anhang, Fig. 1: anstatt der Beobachtungen aus dem Altersstreifen *ABGI* liefert uns Deparcieux die Beobachtungen aus den Rechtecken *MNOP* und *CDKL*. Man sieht leicht, daß die letzteren Beobachtungen nicht alle umfassen, welche an der vorliegenden Gesamtheit während der Altersstrecke 7 bis 12 gemacht werden konnten, und daß sie andererseits auch solche enthalten, welche während anderer Alter gemacht sind: die äußersten Grenzen, innerhalb deren alle berücksichtigten Beobachtungen gelegen haben müssen, sind die Alter 4 und 15.

Wir können daher auch sagen: als angebliche Beobachtungen aus dem Alter 7 bis 12 liefert Deparcieux uns einen Teil der Beobachtungen aus dem Alter 4 bis 15.

Nun kann man aus einer Summe von Beobachtnngen mit sehr verschiedenem Erfolge einen Teil aussondern. Beispiele erläutern das leicht. Man denke sich aus den sämmtlichen im Alter 4 bis 15 gesammelten Erfahrungen einmal alle diejenigen herausgenommen, welche mit einem Todesfall endigen, und zweitens alle diejenigen an solchen Personen, deren Name mit M beginnt. Denkt man sich nun in beiden Fällen die Sterblichkeit ermittelt, so weiß man im ersteren Fall schon im voraus, daß die Sterblichkeit der Teilgesamtheit im Vergleich zu der der ursprünglichen sehr groß sein muß, denn man hat ja durch das Prinzip der Auswahl darauf hingewirkt, daß sie groß werde. Im zweiten Fall dagegen ist durch das Prinzip der Auswahl schlechterdings gar nichts gesagt über die Sterblichkeit in der ausgewählten Gesamtheit; dieselbe muß nach bekannten Regeln der Wahrscheinlichkeit derjenigen sehr nahe kommen, welche durch die Totalsumme der Beobachtungen zwischen den Altersgrenzen 4 und 15 festgestellt ist, falls nur die ausgewählte Gesamtheit genügend groß ist. Es ist das ja ganz die nämliche Erwägung, die uns in dem beliebten Schulbeispiel der Wahrscheinlichkeitsrechnung sagt, daß das unbekannte Ver-

hältnis der Zahlen der in einer Urne enthaltenen weißen und schwarzen Kugeln annähernd gleich ist dem Verhältnis unter den durch eine große Zahl von Ziehungen blind daraus entnommenen Kugeln; oder die uns sagt, daß die aus einer Warenmenge entnommene Stichprobe annähernd dasselbe Verhältnis der Bestandteile aufweisen muß, wie die gesamte Warenmenge. Als eine solche Stichprobe auf die Sterblichkeit unter allen während des Alters 4 bis 15 Beobachteten läßt sich jene Auswahl derjenigen Personen, deren Namen mit M beginnen, am kürzesten charakterisieren.

Untersuchen wir nun, welcher von beiden Arten der Auswahl diejenige angehört, welche Deparcieux uns aus den gesamten Beobachtungen des Alters 4 bis 15 liefert, so sehen wir, daß ihr Prinzip keinerlei generelle Bevorzugung der Todesfälle einerseits oder der Fälle langer Lebensdauer andrerseits einbegreift. Indessen können wir diese Auswahl doch nicht ohne weiteres als eine Stichprobe bezeichnen. Denn aus der begrifflichen Bestimmung sowohl wie noch leichter aus der graphischen Darstellung ersieht man, daß das Auswahlprinzip den aus dem Alter 7 bis 12 stammenden Beobachtungen einen weiteren Spielraum eröffnet, als den aus anderen Altern stammenden, daß also die Auswahl von jenen wahrscheinlich entsprechend mehr enthalten wird als von diesen. Sofern das Alter einen Einfluß auf die Sterblichkeit übt, wird also die Sterblichkeit innerhalb der von Deparcieux gelieferten engeren Auswahl eine andere sein als die unter allen zwischen den Altern 4 und 15 Beobachteten.

Demnach gestatten die von Deparcieux zur Ermittelung der Sterblichkeit in dem fiktiven Alter 7 bis 12 benutzten Daten bei richtiger Verwertung eine Probe auf die Sterblichkeit zwischen den Altern 4 bis 15, eine Probe, auf deren Ausfall die zwischen den Altern 7 und 12 herrschende Sterblichkeit einen größeren Einfluß ausübt als die Sterblichkeit außerhalb dieser Grenzen.

Unter der „richtigen Verwertung der Daten“ ist zu verstehen, daß man die während der Beobachtungsfristen verlebte Zeit als Divisor des Sterblichkeitsquotienten verwende, an Stelle der Zahl der Personen, von denen sie verlebt ist. Man findet diese verlebte Zeit schätzungsweise leicht aus der Zahl der Personen, indem man berücksichtigt, daß die Verstorbenen durchschnittlich nur die Hälfte der Beobachtungsfrist durchlebt haben. Daß zur Ermittelung der Sterblichkeit innerhalb einer irgendwie definierten Beobachtungsmasse die Todesfälle auf die verlebte Zeit und nicht auf die entsprechenden Personen bezogen werden müssen — dies ist eine Anschauung, die von G. F. Knapp, allerdings zunächst nur in seinen akademischen Vorlesungen, eingehend begründet ist.

Dieselben Betrachtungen, die wir hier für das Alter 7 bis 12 angestellt haben, lassen sich natürlich mutatis mutandis auf jedes andere Alter erstrecken und ergeben allgemein, daß die von Deparcieux für das fiktive Alter x bis $(x + 5)$ gelieferten Daten eine Schätzung der Sterblichkeit zwischen den Altern $(x - 3)$ und $(x + 5 + 3)$ mit be-

sonderer Bevorzugung der Sterblichkeit des Alters x bis $(x + 5)$ gestatten.

Dies ist die genaueste Angabe, welche sich über die logische Beziehung der von Deparcieux versuchten Ermittelung der Sterblichkeit zu der Sterblichkeit seines Beobachtungsmaterials zwischen gewissen Altersgrenzen machen läßt.

Es mußte diese Beziehung deshalb so gründlich erörtert werden, weil Deparcieux' Verfahren sowie unsere Beurteilung desselben typisch ist für eine große Reihe ähnlicher Erscheinungen, die uns später beschäftigen werden. Alle Erforscher unseres Gebietes mit zwei Ausnahmen gruppieren die Beobachtungsdata, die sie für die Ermittelung der Sterblichkeit nach dem Alter beibringen, auf der Grundlage gewisser Fiktionen über das Alter. Und die psychologische Erklärung ihres Verfahrens ist stets dieselbe wie bei Deparcieux. Aus der unleugbaren Thatsache, daß eine Beobachtungsgesamtheit zur Zeit ihres Eintrittes in die Beobachtung ein gewisses Durchschnittsalter besitzt, folgert man fälschlich, daß sie im Lauf der Zeit die nämlichen Erfahrungen liefern werde, wie eine gleich große Gesamtheit, die man genau von demjenigen Lebensalter an, welches für jene das Durchschnittsalter ist, während der nämlichen Dauer beobachten würde: unter dieser Annahme kann man die Erfahrungen an einer Gesamtheit der ersteren Art an Stelle derjenigen an einer Gesamtheit der letzteren Art benutzen.

Natürlich ist eine solche Annahme aber völlig willkürlich und raubt der Sterblichkeitsbeobachtung den ihr wesentlichen Charakter der reinen Empirie; das Resultat, das unter der Herrschaft dieser Hypothese zustande kommt, hat, wie an Deparcieux gezeigt ist, logisch nur den Wert einer Schätzung anstatt den einer exakten Messung, und zwar stets einer Schätzung der Sterblichkeit zwischen weiteren Altersgrenzen als denjenigen, für welche nach der Fiktion die Sterblichkeit geliefert werden soll. Indem man eine Gesamtheit von Personen, über deren jede genaue Beobachtungen nach Zeit und Alter vorliegen, derartigen Altersfiktionen unterwirft, beraubt man sich somit gerade des Vorzuges, den solches Material vor dem der Bevölkerungsstatistik voraushat: des Vorzuges der Möglichkeit exakter Sterblichkeitsmessung.

Deparcieux' Tontinenmaterial gestattet solche exakte Messung überhaupt nicht, weil die Angaben über das Alter der Eintretenden nur innerhalb so weiter Grenzen gegeben sind. Nachdem die 0- bis 5-, 5- bis 10-, 10- bis 15- u. s. w. -jährig Eingetretenen vom Aufnahmetermin an während eines Jahres beobachtet sind, hat man gewisse, ohne Rücksicht auf die Sterblichkeit abgegrenzte Summen von verlebter Zeit und Todesfällen, die je den Altern 0 bis 6, 5 bis 11, 10 bis 16 u. s. w. angehören. Indem man diese Betrachtung von Jahr zu Jahr fortsetzt, erhält man (aus den verschiedenen Klassen) noch mehrere derartige Beobachtungsmengen, die den Altern 5 bis 11, 10 bis 16 u. s. w. angehören, und wenn man endlich alle Beobachtungen

einer jeden solchen 6-jährigen Altersstrecke zusammenwirft, erhält man je eine annähernde Stichprobe der Sterblichkeit in diesem Alter.

Dieses ist das Maximum der Genauigkeit der mit den Zahlen des Deparcieux anzustellenden Schätzungen der Sterblichkeit. Ich teile es mit, um ein Urteil zu geben über den Wert, den diese Zahlen haben können für die Beantwortung der so sehr interessanten Frage nach der Aenderung der Sterblichkeit im Laufe der 150 bis 200 Jahre, die seit den Beobachtungen Deparcieux' bis jetzt verflossen sind. Der relativ geringe Umfang des Materials, die mangelnde Unterscheidung des Geschlechts, sowie die große Weite der Altersspielräume lassen diesen Wert nicht erheblich erscheinen. Es sind an dieser, wie auch an den anderen älteren Untersuchungen über die Sterblichkeit heute einzig die Methoden von Interesse, als die Fußspuren, welche das Nachdenken der Menschen über diesen Gegenstand bei seinem Fortschreiten hinterlassen hat, durch sie die Weite und die Richtung seiner Schritte markierend.

II. Die zunächst rein praktischen Zwecken — denen der Rententheorie — dienenden Untersuchungen der Sterblichkeit unter Tontiniten haben in Deparcieux, wie wir bereits bemerkten, eine naturwissenschaftliche Forschungslust erweckt, diesem interessanten Naturphänomen der Regelmäßigkeit der Sterblichkeit weiter nachzuspüren. Gelegenheit dazu fand er in den Aufzeichnungen verschiedener Klöster über ihren Mitgliederbestand, in welche Register er sich Einsicht zu verschaffen wußte. Ueber das Ziel dieser Untersuchungen spricht er sich sehr charakteristisch aus in folgenden Sätzen[1]: „Man glaube nicht, daß ich die Absterbeordnung, die ich für Rentiers entworfen habe, bestätigen will durch eine solche für Klosterleute. Ich will nur verschiedene Gesellschaften von Klosterleuten unter sich vergleichen, und aus der Aehnlichkeit der betr. Absterbeordnungen, die alle auf Leute gleicher Art gegründet sind, werden diejenigen, die durchaus nichts von der annähernden Gleichmäßigkeit der Sterblichkeit unter verschiedenen, passend gewählten Gesamtheiten wissen wollen, ein Urteil gewinnen über die thatsächlich bestehende Uebereinstimmung der Absterbeordnungen unter verschiedenen Gesamtheiten, die am gleichen Ort zu verschiedenen Zeiten oder zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten desselben Landes beobachtet worden sind."

Deparcieux hat also bereits die — sehr moderne — Ansicht, daß verschiedene Umstände eine verschiedene Sterblichkeit hervorbringen; und zwar schreibt er den allgemeinen Lebensumständen — ob man z. B. sein Leben weltlich oder als Klostergeistlicher verbringt — einen wesentlichen, der Zeit und dem Ort des Lebens dagegen einen unmerklichen Einfluß zu, teils aus logischen Gründen, teils weil er es beobachtet zu haben meint.

Um die beabsichtigten Vergleichungen anstellen zu können, bildete Deparcieux sich 5 verschiedene Beobachtungsgesamtheiten, nämlich:

---

1) Seite 74 und 75.

1. die 2045 Mönche, welche in der Zeit von 1607 bis 1669 einschließlich in den Altern von 17—26 Jahren in die Benediktinerabtei St. Maur eingetreten waren [1]);
2. die 2837 Benediktinermönche, die von 1685 inkl. bis Mitte 1745 verstorben waren, und deren Eintrittsalter zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 26. Lebensjahre lag [2]);
3. die 1471 Mönche von St. Geneviève mit der Sterbezeit 1685 bis 1744 inkl. und dem Eintrittsalter 16 bis 26 [3]);
4. die 2298 Mönche verschiedener Orden [4]) (deren jeder allein ein zu kleines Beobachtungsmaterial lieferte) mit der Sterbezeit 1685 bis Mitte 1745 und dem Eintrittsalter 16 bis 26 [5]);
5. die 1519 Nonnen verschiedener Pariser Klöster [6]) mit der Sterbezeit 1685 bis Mitte 1745 und dem Eintrittsalter 16 bis 24 [7]).

Jede dieser 5 Gesamtheiten ist vom Eintritt ins Kloster bis zum Tode des letzten ihrer Mitglieder beobachtet worden. In der 2. bis 4. Gruppe lag das schon wegen des zur Abgrenzung benutzten Merkmals, der Sterbezeit, nahe; daß Deparcieux aber dieser Eigenschaft des Materials einen ganz besonders hohen Wert beimaß, sieht man daran, daß er in der ersten Gruppe die als Abgrenzungsmerkmal benutzte Eintrittszeit so früh abschloß, daß der letzte aus ihr Stammende vor der Zeit, wo Deparcieux seine Rechnungen anstellte, bereits verstorben war, nämlich im Jahre 1745; „auf diese Weise habe ich alles, sowohl die in niedrigem, als die in hohem Alter Verstorbenen“, setzt Deparcieux, seine Auffassung charakterisierend, hinzu.

Jede der 5 Gruppen ist zur Ermittelung ihrer Sterblichkeit in genau derselben Weise behandelt worden, wie die Tontinenrentner. Deparcieux weiß aus den Klosterregistern von jedem Mitglied einer Gruppe das Eintrittsalter und die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Kloster bei seinem Tode; danach ordnet er die Gruppe in Eintrittsaltersklassen (17- bis 18-, 18- bis 19-, u. s. w. -jährig Eingetretene), und jede Eintrittsklasse in Unterabteilungen solcher, die im 1., 2., 3. u. s. w. Jahre ihrer Klosterangehörigkeit [8]) verstorben waren. Diesen Thatbestand verwandelt er mit Hilfe einer Fiktion in die Beobachtung des Aussterbens der Klasse nach dem Alter; z. B. von den 17- bis 18-jährig Eingetretenen gilt ihm als 17- bis 18-jährig verstorben, wer starb, als er noch kein ganzes Jahr Mönch gewesen war, als 18- bis 19-jährig verstorben, wer zwischen dem ersten und zweiten Jahrestag der Ablegung seines Gelübdes starb, u. s. w. Durch Subtraktion der fiktiv 17- bis 18-jährig Verstorbenen von den 17- bis 18-jährig Ein-

---

1) Table VIII.
2) Table IX.
3) Table X.
4) Aufgezählt Seite 76.
5) Table XI.
6) Aufgezählt Seite 76.
7) Table XII.
8) „pendant la première, seconde . . . année de leur profession“.

getretenen findet Deparcieux die Ueberschreitungen des fiktiven Alters 18, und entsprechend die der übrigen fiktiven Alter.

Nachdem er das Material der Gruppe für alle Klassen so disponiert hat, addiert er die sämtlichen Ueberschreitungen des fiktiven Alters 20 $\left(V(20)_{t_1}^{t_2}\right)$, dazu die 20- bis 21-jährig Eingetretenen $\left({}_{20}^{21}I_{t_1}^{t_2}\right)$, und setzt die Summe in Beziehung zu denjenigen in ihr Begriffenen $\left({}_{20}^{25}M'{}_{t_1}^{t_2}\right)$, die im Alter 20 bis 25 verstorben sind, um so die Sterblichkeit der Gruppe im Alter 20 bis 25 zu erhalten:

$$
{}_{20}^{25}\mu_{t_1}^{t_2} = \frac{{}_{20}^{25}M'{}_{t_1}^{t_2}}{V(20)_{t_1}^{t_2} + {}_{20}^{21}I_{t_1}^{t_2}}
$$

So berechnet er die Sterblichkeit für jede 5-jährige Altersstrecke, und darnach eine Absterbeordnung vom Alter 20 ab nach genau dem nämlichen Verfahren, das er bei den Tontiniten angewandt hat [1]).

Die Beurteilung dieser Tafeln des Deparcieux wird zunächst die Aehnlichkeit des Messungsverfahrens mit dem bei den Tontiniten angewandten hervorzuheben haben. Hier wie dort gestaltet Deparcieux sich sein Material mit Hilfe einer Fiktion so, dass es ihm eine Anzahl von natürlichen Absterbeordnungen zu liefern scheint, d. h. eine Anzahl von Beobachtungen darüber, um wie viel ein gegebener Vorrat von Menschen eines bestimmten Alters sich am Ende eines jeden späteren Lebensjahres durch den Tod vermindert hat. Bei dem Klostermaterial sind diese Vorräte noch dazu alle vollständig, d. h. bis zum völligen Verschwinden beobachtet, während bei den Tontiniten in einigen Gruppen die Beobachtung nach einem bestimmten Alter abgebrochen erscheint. Deparcieux braucht aus diesen verschiedenen Absterbeordnungen nur die für irgend eine Altersstrecke gefundenen Zahlen der Lebenden und Verstorbenen in zwei Summen zusammenzuwerfen, um die Sterblichkeit der ganzen Gruppe in dieser Altersstrecke zu finden. In der Art, wie er diese Zusammenfassung vorgenommen hat, tritt ein Zug von psychologischem Interesse hervor. Will er z. B. die Sterblichkeit des Alters 20 bis 25 ermitteln, so findet er dazu teils solche vor, die das Alter 20 bereits als Mönche erfüllt haben, teils solche, die erst 20- bis 25-jährig in den Orden und damit in die Beobachtung eingetreten sind. Nur die Beobachtung der ersteren entspricht genau der Fragestellung, die Deparcieux von der Absterbeordnung her gewohnt ist; von den letzteren scheinen ihm die 20- bis 21-jährig Eingetretenen aber den vom Alter 20 ab Beobachteten noch nahe genug zu stehen, um gleich diesen auf die vorgelegte Frage zu antworten. So beobachtet er also die das Alter 20 Ueberlebenden und die 20- bis 21-jährig Eingetretenen bis zum Alter 25, die 21- bis 25-jährig Eingetretenen dagegen läßt er für diese Altersstrecke völlig außer Betracht. Man

---

1) Table XIII.

sieht daraus zweierlei. Einmal, daß Deparcieux einen sehr feinen Instinkt für derartige Betrachtungen besaß, der ihn vorbeiführte an der in gefährlicher Nähe liegenden Klippe des Fehlschlusses: diese 20- bis 25-jährig Eingetretenen waren alle jedenfalls einmal 20 Jahre alt, also(!) kann ich sie den vom Alter 20 an unter Beobachtung Lebenden zurechnen. Da der Ausschluß von Beobachtungen, den er vornimmt, ohne Rücksicht auf deren Sterblichkeitsverhältnis vollzogen wird, so kommt Deparcieux instinktmäßig zu einem Resultat, das ohne große Abweichung von der Sterblichkeit in der gesamten fiktiven Beobachtungsmenge sein wird. Aber er geht nicht konsequent vor, indem er bei den 20- bis 21-jährig Eingetretenen den Fehler begeht, den er bei den übrigen vermeidet. Und so sieht man denn aus diesem Zuge zweitens, daß Deparcieux der prinzipiellen Erledigung der auftauchenden Schwierigkeit und damit der Erhebung zu einer allgemeineren Erfassung der Probleme der Sterblichkeitsmessung doch keineswegs fähig ist. Er umgeht klug das Hindernis, anstatt es zu nehmen.

Nachdem wir hiermit unserem entwickelungsgeschichtlichen Interesse für das Messungsproblem, das dem Deparcieux bei seinem Klostermaterial vorzuliegen schien, genügt haben, bleibt zu erwägen, welche wahre Bedeutung diese Messungen Deparcieux' haben. Und zwar wollen wir dem Deparcieux zunächst nicht in seiner Beobachtung der 5-jährigen Altersstrecken folgen, sondern untersuchen, was sich ergiebt, wenn man genau das nämliche Verfahren auf einjährige Altersstrecken anwendet, damit wir so gleich die engsten Grenzen kennen lernen, zwischen denen sich mit derartigen Beobachtungen, wie sie Deparcieux verwandte, die Sterblichkeit ermitteln läßt.

Wenn Deparcieux die Sterblichkeit einer seiner 5 Mönchsgruppen während einer Altersstrecke x bis $(x+1)$ hätte angeben sollen, so hätte er sie in Uebereinstimmung mit seinem Verfahren für die 5-jährigen Altersstrecken nur bestimmen können als

$$ {}_{x}^{x+1}\mu_{t_1}^{t_2} = \frac{{}_{x}^{x+1}M_{t_1}^{t_2}}{V(x)_{t_1}^{t_2} + {}_{x}^{x+1}I_{t_1}^{t_2}}. $$

Nun sind diejenigen, die das fiktive Alter x überleben $[V(x)]$, in Wahrheit diejenigen, bei denen die Dauer der Klosterangehörigkeit länger war als so viele $(x-a)$ ganze Jahre, daß diese Jahre, zur unteren Grenze a des Eintrittsalters a bis $(a+1)$ addiert, das fiktive Alter x ergaben. Die wahren Grenzen des Alters, zwischen denen diese Dauer der Klosterangehörigkeit überschritten wurde, waren daher $a+(x-a)$ und $(a+1)+(x-a)$, d. h. x und $x+1$. Andererseits kann aber auch innerhalb der Altersgrenzen x und $(x+1)$ kein neues Jahr der Dauer der Klosterangehörigkeit angetreten worden sein, ohne daß der Fall unter der Summe $V(x)$ mitgezählt wäre — ausgenommen nur diejenigen, welche im Alter x bis $(x+1)$ erst eingetreten sind. Die letzteren machen aber die Zahl ${}_{x}^{x+1}I_{t_1}^{t_2}$ aus. Also wird als Nenner des Sterblichkeitsquotienten, als die Größe

$V(x)_{t_1}^{t_2} + {}^{x+1}_{\ x}I_{t_1}^{t_2}$, benutzt die Zahl der Fälle, wo im Alter x bis $(x+1)$ ein neues Jahr der Dauer der Klosterangehörigkeit angetreten wurde. Der Zähler ${}^{x+1}_{\ x}M_{t_1}^{t_2}$ aber ist nichts anderes als die Zahl der Todesfälle, die sich während eben dieser im Alter x bis $(x+1)$ angetretenen Dauerjahre ereignet haben.

Anstatt also die Beobachtungen aus dem Lebensjahr x bis $(x+1)$ zu sammeln, werden gesammelt die Beobachtuugen aus denjenigen vollen Jahren der Dauer der Klosterangehörigkeit, die in jenem Lebensjahre x bis $(x+1)$ beginnen. Daraus ergeben sich die Altersgrenzen, zwischen denen die Beobachtungen gemacht sein müssen: es sind die Alter x und $(x+2)$. (Im II. Anhang, Fig. 2, findet sich die Lage des wirklichen Beobachtungsgebietes zu dem fiktiven graphisch dargestellt.) Wir haben es also bei jener angeblichen Sterblichkeit des Alters x bis $(x+1)$ mit einem Teil der Erfahrungen des Alters x bis $(x+2)$ zu thun, und zwar ist das Merkmal, wonach die Todesfälle und die verlebte Zeit einander zugeordnet sind — die Lage in einem der im Alter x bis $(x+1)$ angetretenen vollen Dauerjahre — an sich indifferent für die Sterblichkeit. Indessen ist es nicht indifferent für das Alter. Man macht sich das am besten durch die graphische Darstellung klar. Wenn über die Alter beim Antritt der Dauerjahre gar nichts bekannt ist, so ist die wahrscheinlichste Annahme, daß sie sich ziemlich gleichmäßig über die ganze Altersstrecke x bis $(x+1)$ verteilen. Nun denke man sich (siehe Fig. 3) durch die Alterslinien x und $(x+1)$ an beliebiger Stelle und unter beliebigem Winkel eine Gerade AD gezogen, sodann auf sie die sämtlichen Anfangspunkte der Dauerjahre durch Altersparallelen projiziert, und von den in nahezu gleichen Abständen auf AD liegenden Projektionspunkten aus die Aufenthaltslinien parallel ihrer ursprünglichen Lage eingezeichnet. Dann sind die sämtlichen Altersbeziehungen, auf die es uns augenblicklich allein ankommt, unter den durch Projektion konstruierten Linien genau dieselben, wie unter den ursprünglichen. Die sämtlichen Erfahrungen an ersteren sind dargestellt innerhalb des Parallelogramms $ABCD$. Aus diesem kann man nun durch Altersparallelen in verschiedener Weise ein Stück ausschneiden, das größer ist, also einen größeren Spielraum zur Gewinnung von Sterblichkeitserfahrungen bietet, als der Rest. Da uns praktisch immer die Sterblichkeit einjähriger Altersstrecken mit möglichst einfachen Grenzen am meisten interessiert, so wollen wir die Beziehungen des durch die Parallelen der Alter $(x+\frac{1}{2})$ und $(x+\frac{3}{2})$ ausgeschnittenen Stückes $BFEDHG$ zu dem Rest: EFC und AGH, untersuchen. Wenn man durch die übliche geometrische Bezeichnung eines Dreieckes kurz seinen Inhalt an Erfahrungen (verlebter Zeit und Todesfällen) ausdrückt, so bestehen nach Erwägungen der Wahrscheinlichkeit annähernd die Gleichungen

$$\begin{array}{c} AGH = DHI \\ CEF = BFI \\ \hline AGH + CEF = DHI + BFI \end{array}$$

d. h.: die Summe der außerhalb der beiden Altersparallelen $(x + \frac{1}{2})$ und $(x + \frac{3}{2})$ belegenen Erfahrungen ist annähernd gleich einem Teil der Summe der innerhalb ihrer belegenen Erfahrungen.

Man übersetzt die Betrachtung der graphischen Darstellung leicht zurück in die Betrachtung der dargestellten Begriffe und kommt zu dem Ergebnis, daß der für fiktive Alter bestimmte Wert ${}^{x+1}_{x}\mu^{t_2}_{t_1}$ in Wahrheit eine Schätzung ist der Sterblichkeit im Alter x bis $(x + 2)$, auf welche jedoch Erfahrungen aus dem Alter $(x + \frac{1}{2})$ bis $(x + \frac{3}{2})$ einen bedeutend stärkeren Einfluß geübt haben als Erfahrungen aus dem Rest des Altersspielraumes. Es würde wenig Wert haben, wollte man versuchen, die Höhe des Einflusses der beiden Bestandteile genauer zu bestimmen.

Man sieht, daß in diesem Falle die Fiktion einen ganz ähnlichen Einfluß auf das Resultat gehabt hat, wie wir ihn oben bei den Tontinentafeln festgestellt haben.

Deparcieux selbst hat diejenigen, die im Alter x bis $(x + 1)$ ein neues Jahr der Dauer der Klosterangehörigkeit antraten, nicht, wie wir zuvor, während eines, sondern während 5 Jahren vom Antritt jenes neuen Dauerjahres ab beobachtet und demnach Erfahrungen aus dem Alter x bis $(x + 6)$ erhalten, unter denen diejenigen aus dem Alter $(x + \frac{1}{2})$ bis $(x + \frac{11}{2})$, sowie auch noch die aus dem Alter $(x + 1)$ bis $(x + 5)$ den Rest so beträchtlich überwiegen, daß man das Gesamtresultat mit großer Annäherung an die Wahrheit als eine Schätzung der Sterblichkeit zwischen diesen engeren Grenzen ansehen kann. —

Wir haben unsere Kritik bis so weit auf Deparcieux' Verfahren zur Messung der Sterblichkeit i n n e r h a l b der zuvor definierten Gruppen beschränkt. Nicht minder wichtig aber ist es, daß wir ein Urteil gewinnen über die Art der Gruppenbildung, über die dazu verwandten Merkmale selber.

Ueberblicken wir die 5 Gruppen von Klosterleuten, so finden wir, daß eine Anzahl der definierenden Merkmale bei ihnen allen von ähnlicher Art und Bedeutung sind: Angaben über das Geschlecht, die Klosterangehörigkeit, und damit über Lebensweise und Aufenthaltsort. In einem Merkmal aber unterscheidet sich, wie wir schon kurz berührt haben, die erste Gruppe von Mönchen erheblich von den 4 übrigen: sie enthält die sämtlichen in einem Zeitraum Eingetretenen, die 4 anderen dagegen die sämtlichen in einem Zeitraum Verstorbenen aus je einer größeren, durch weitere Merkmale definierten Gesamtheit.

Deparcieux selbst weiß, daß diese Verschiedenheit der Definitionsmerkmale eine erhebliche Verschiedenheit in dem Ergebnis der Messung erzeugen kann. Das Merkmal der Geburtszeit erscheint ihm völlig unbedenklich, denn man erhalte ja so gerade was man wolle, nämlich die Kenntnis des Aussterbens einer Anzahl von Personen. Das andere Merkmal dagegen sei nur bedingungsweise zulässig. „Wenn man," sagt er[1]), „Alle nähme, die in einem Orden seit dessen Grün-

1) A. a. O. Seite 80.

dung bis jetzt verstorben sind, so wäre die danach hergestellte Absterbeordnung mangelhaft, weil diejenigen, die gegen den Anfang verstorben sind, nur jung verstorben sein können — da man ja hier nur solche erfaßt, die zwischen 16 und 25[1]) Jahren ihr Gelübde abgelegt haben[2]) —, und während man nun unter den jetzt kürzlich Verstorbenen Junge und Alte hat, würde man (in der Summe) unverhältnismäßig viel Jungverstorbene bekommen. Deshalb habe ich bei den den Tafeln IX bis XII zu Grunde gelegten Orden nur die seit 1685 bis jetzt Verstorbenen genommen. Man sieht leicht, daß der eben beschriebene Fehler sich wieder einstellen würde, wenn von 1685 an die Zahl der lebenden Mönche zunehmen würde. Und im Gegenteil, wenn ihre Zahl abnähme, so erhielte man unverhältnismäßig viel Alte.“ Nun hätten aber seit 1685 die Benediktiner „eine ziemlich vollendete Gleichmäßigßeit bewahrt“, bei den übrigen Orden aber seien die Abweichungen derart, daß die Fehler sich aufhöben.

Hiernach verlangt Deparcieux, daß für beliebige Zeiträume, z. B. Kalenderjahre, die Zahlen der in jeder Altersstrecke Verstorbenen ein gewisses Verhältnis zu einander innehalten sollen, einerlei, in welchem Teile der gesamten Beobachtungsfrist diese Zeiträume liegen. Wie dieses Verhältnis beschaffen sein soll, darüber wird nichts Näheres gesagt, es wird nur verlangt, daß nicht prinzipiell, d. h. durch die Definition der Beobachtungszeit, die einen oder die anderen Sterbealter ausgeschlossen seien, und daß auch nicht ihre Berücksichtigung oder ihr Ausschluß durch äußere Umstände, wie die zeitliche Verteilung der Eintritte, augenfällig bevorzugt werden solle. Vielleicht schwebte Deparcieux als jenes angestrebte Verhältnis dasjenige vor, das bei den in eben jenem Zeitraum 1685 bis 1745 Eingetretenen unter den Zahlen der in den einzelnen Altern Verstorbenen zu beobachten sein würde, wenn man die Beobachtung bis zum Tode des letzten erstreckte. Knapp[3]) hat nachgewiesen, daß die von Deparcieux aufgestellten Bedingungen nebst der weiteren der konstanten Absterbeordnung diejenigen sind, unter welchen die letztgenannte Gesamtheit die nämlichen Zahlen für die einzelnen Sterbealter liefert, wie die des Deparcieux. Inwieweit unser Autor sich diesen Zusammenhang klar gemacht hat, darüber fehlen Anhaltspunkte. Nach den citierten Sätzen enthebt er sich jeder weiteren Argumentation mit einem: „tout cela est aisé à sentir“; und so mag er das Richtige wohl mehr instinktmäßig gefühlt als durch scharfe Ueberlegung gefunden haben.

Die Auffindung des logischen Unterschiedes zwischen Messungen der Sterblichkeit an Gesamtheiten der einen oder anderen Abgrenzungsart ist mithin eine von Deparcieux uns zur Lösung überlassene Aufgabe.

---

1) Ungenau für 26. — Die überwiegende Mehrzahl der Mönche trat in diesem Alter 16 bis 26 ein.

2) Offenbar ein schiefer Ausdruck: andere als 16- bis 26-jährig Eingetretene erfaßt man überhaupt nicht. Deparcieux will sagen: da die hier Verstorbenen noch nicht weit über ihr Eintrittsalter 16 bis 26 hinausgelangt sein können.

3) Geschichte der Theorie des Bevölkerungswechsels, Seite 70 und 71.

Diejenigen Mitglieder einer irgendwie definierten weiteren Gesamtheit, welche durch eine gewisse Sterbezeit gekennzeichnet sind, bilden unter sich eine engere Gesamtheit, deren Bestand mit wachsendem Alter (von einer in der Definition der Gesamtheit gegebenen unteren Grenze anfangend) sich durch Absterben stets verringert, darin einer durch eine gewisse Geburtszeit bestimmten Gesamtheit völlig gleich. Die Sterblichkeit der Gesamtheit nach dem Alter ist bis zu jener Grenze (bei Deparcieux' Mönchen bis zum frühesten Aufnahmealter) ex definitione bekannt, nämlich Null; von da ab bis zum höchsten vorgekommenen Sterbealter kann sie in der gewöhnlichen Weise gemessen werden. Indessen liefert uns hier die formale Messungsoperation nicht diejenige Erkenntnis, um deren willen wir sie sonst vorzunehmen pflegen.

Um das zu erläutern, möchte ich einen mechanischen Vorgang heranziehen. Man denke sich in einem Gefäße einen sehr großen Vorrat (vielleicht eine Million) von Kugeln, die gruppenweise von verschiedener Farbe sind. Die Kugeln je einer Farbe sind unter sich ganz gleich, aber Kugeln verschiedener Farben sind stets verschieden an Gewicht und an Glätte der Oberfläche, so zwar, daß die schwersten zugleich die glattesten, die zweitschwersten die zweitglattesten sind, u. s. w. Es ist dafür Sorge getragen, daß die verschiedenartigen Kugeln völlig regellos durch das ganze Gefäß verteilt sind. Im Boden der Urne befindet sich ein Loch, groß genug, um mehreren Kugeln zugleich den Austritt zu verstatten; es ist durch einen Schieber verschlossen. Dieser Schieber nun werde geöffnet und so lange offen gehalten, bis eine große Zahl von Kugeln, die aber doch keinen sehr bedeutenden Bruchteil der Gesamtzahl ausmacht (vielleicht 5000 = $\frac{1}{200}$ Million), herausgerollt ist. Alsdann werde gezählt, wie viele der aus dem Gefäße entnommenen Kugeln je die gleiche Farbe haben.

Wären sämtliche Kugeln in allen für die beschriebene Bewegung wesentlichen Eigenschaften einander völlig gleich, so müßten nach bekannten Regeln der Wahrscheinlichkeit und deren experimentellen Bestätigungen die einzelnen Farben an den abgezapften Kugeln annähernd gleich stark beteiligt sein, wie an dem ursprünglichen Vorrat, oder, was das nämliche ist, von jeder Kugelgattung müßte nahezu der gleiche Bruchteil des anfänglichen Bestandes abgesondert sein. Nun sind aber die einen Kugeln schwer und glatt, die anderen leicht und rauh. Die ersteren müssen also mit bedeutend größerer Gewalt in dem Kugelstrom vorwärts gedrungen sein als die letzteren, ihrer muß ein merklich größerer Bruchteil die Urne verlassen haben. Die Differenzen zwischen den Verhältnissen je der abgezapften Kugeln einer Art zu den überhaupt vorhandenen derselben Art sind der experimentelle Nachweis für die Differenzen der unter den gegebenen Bedingungen den einzelnen Kugelarten eigentümlichen Beweglichkeit. Diese letztere festzustellen allein aus den Anteilen der einzelnen Gattungen an dem Erguß, würde unmöglich sein. Denn es fehlt für je zwei solcher Anteile jener Wahrscheinlichkeitsnexus, des Inhaltes, daß dieselben nahezu gleich sein müßten bei gleicher Beweglichkeit der Arten, jener Nexus, welcher notwendig bestehen muß, damit man aus den Unterschieden

der Anteile auf Unterschiede der Beweglichkeit schließen kann. Vielmehr zeigt sich in den Mengenverhältnissen der Arten unter dem Ergusse die verbundene Wirkung einerseits ihrer relativen Beweglichkeit, andererseits aber ihrer Beteiligung an der Zusammensetzung des gesamten Kugelvorrates.

Die Logik dieses einfachen mechanischen Vorganges ist in der Hauptsache sehr ähnlich derjenigen, die wir bei der Sterblichkeitsmessung anwenden. Die Beziehungen zwischen beiden sind leicht aufzufinden. Es sei die Aufgabe gestellt, die Sterblichkeit zu messen unter denjenigen Menschen, die, gewisser Merkmale $A, B, C \ldots$ teilhaftig, gelebt haben oder gestorben sind. Dann entspricht den sämtlichen Kugeln der Urne die Gesamtheit jener Menschen während der Lebenszeit, in der sie die Merkmale A, B, $C \ldots$ trugen, oder, schärfer ausgedrückt: die Summe der von ihnen im Besitze jener Merkmale verlebten Zeiteinheiten. Die verschiedenen Arten der Kugeln gleichen verschiedenen Klassen jener Menschen, z. B. Altersklassen. Die Dauer der Oeffnung des Schiebers ist die Dauer der Beobachtung der Gesamtheit. Die unter dem Einfluß der Schwerkraft herausfallenden Kugeln sind die Sterbenden, die der Summe der dem menschlichen Leben ein Ende setzenden Ursachen verfallen. Die verschiedene Beweglichkeit der Kugelarten versinnbildlicht die verschiedene Neigung der Klassen (Altersklassen), den Todesursachen zu erliegen.

Wäre diese Neigung in allen Klassen gleich, so müßte das Verhältnis der Verstorbenen zu den Lebenden in allen Klassen nahezu das gleiche sein. Deshalb dürfen experimentell gefundene Differenzen zwischen den Verhältniszahlen gedeutet werden als Anzeichen und Maß für die verschiedene Lebensfähigkeit der Klassen. — Nicht gestattet dagegen solche Deutung die Verschiedenheit der Anteile der Klassen an der Zahl der Verstorbenen allein. Sie — und mit ihr natürlich die unter den Verstorbenen, als unter einer für sich allein betrachteten Gesamtheit, nach den Klassen ermittelte Sterblichkeit — ist das vereinte Ergebnis einerseits der einer jeden Klasse spezifischen Gefährdung des Lebens, andrerseits der Größenverhältnisse der Klassen unter den Lebenden.

Die notwendige und ausreichende Bedingung dafür, daß man die Wirkung verschiedener Gruppenmerkmale (z. B. verschiedener Alter) auf die Sterblichkeit erkennen könne, ist das Bestehen der Wahrscheinlichkeit, daß ohne diese Wirkung die Sterblichkeit in den verschiedenen Gruppen die gleiche sein werde. Diese Wahrscheinlichkeit wiederum besteht — genügende Zahl der Beobachtungselemente immer vorausgesetzt — dann und nur dann, wenn Todesfälle und verlebte Zeiteinheiten durch die Definitionsmerkmale gleichmäßig umfaßt werden. Auf das einzelne Beobachtungselement angewandt, lautet diese Grundregel der zweckmäßigen Abgrenzung der Beobachtungsgesamtheiten so: jedes von einem Angehörigen der Gesamtheit verlebte Zeitteilchen ist dann und nur dann unter die Beobachtungsdaten aufzunehmen, wenn auch der im gleichen Augenblicke eingetre-

tene Tod desselben Mitgliedes laut der Definition der Gesamtheit unter die Beobachtungsdaten aufgenommen werden müßte.

Diese ganz allgemeine Regel wendet man leicht auf besondere Fälle an. Bei der Abgrenzung nach der Sterbezeit trifft das zeitliche Merkmal nur die Sterbenden, nicht aber die Lebenden, welche alle Merkmale mit jenen teilen, ausgenommen nur das Merkmal des Todes in dieser Zeit als notwendige Bedingung; deshalb ist diese Gesamtheit ungeeignet, die Sterblichkeit nach gewissen Eigenschaften, z. B. nach dem Alter, zu liefern. Die anderen Gesamtheiten des Deparcieux dagegen: alle zwischen zwei Zeitpunkten gewisser Merkmale (Zugehörigkeit zum Kloster St. Maur) teilhaftig Gewordenen, beobachtet vom Erwerb jener Eigenschaften bis zum Tod des letzten von ihnen, oder: alle bis zu einer Zeit t_1 mit gewissen Eigenschaften Ausgestatteten (Mitglieder von Tontinen Gewordenen), beobachtet von t_1 bis t_2 — diese und viele andere Abgrenzungen genügen der von uns gefundenen Bedingung.

III. Außer unter Tontinenrentnern und Klosterleuten suchte Deparcieux auch noch unter der Bevölkerung kleinerer Gebiete die Sterblichkeit zu ermitteln. Mehrere Untersuchungen darüber hat er teils selbst angestellt, teils veranlaßt, und die Resultate zweier davon in seinem Werke veröffentlicht.

Er kennt zweierlei Methoden der Sterblichkeitsstatistik für Bevölkerungen.

Zunächst schlägt er vor, man solle in möglichst zahlreichen, ganz blind[1]) bezüglich ihrer Wohlhabenheit und aller anderen Umstände gewählten Familien Umfrage halten nach der Zahl der vorhandenen oder vorhanden gewesenen Kinder. Alle Personen, von denen man auf diese Weise Kenntnis bekommen habe, solle man in einer Liste zusammenstellen, und für jede die Lebensdauer ermitteln; bei denen, welche zur Zeit, wo man nach ihnen fragte, bereits verstorben waren, sei diese Dauer unmittelbar gegeben, bei den übrigen sei sie zu finden, indem man ihrem zur Zeit der Nachfrage erreichten Alter die ihnen nach Kersseboom's Tafel (die für Bevölkerungen aufgestellt sei) zukommende mittlere Lebensdauer hinzufüge. Die Summe der Lebensdauern, dividiert durch die Zahl der Personen, die zu ihr beigetragen haben, ergebe direkt die einem jeden Neugeborenen zukommende mittlere Lebenserwartung. Nur diese empfiehlt Deparcieux aus solchem Material zu ermitteln, sie interessiert ihn, den Versicherungstheoretiker, vornehmlich.

Deparcieux erzählt[2]), er habe selbst über 3700 zu Paris geborener Kinder in dieser Weise beobachtet; er teilt von dieser Arbeit nur das Resultat mit, daß die mittlere Lebensdauer jener 3700 Neugebo-

1) Il ne faut faire aucun choix ni de riches ni de pauvres, non plus que de mères plus ou moins fécondes (Seite 69).

2) Seite 69.

renen 21,33 resp. 23,5 Jahre betrüge, je nachdem die Totgeborenen mit berücksichtigt würden oder nicht.

Man kann den gesunden Kern in diesem merkwürdigen Verfahren des Deparcieux nicht verkennen. Wenn man nach seiner Vorschrift sich ein Beobachtungsmaterial zusammenstellte, so würde das eine Stichprobe aus einer Generation der ganzen Bevölkerung sein, und wenn man an dieser die Sterblichkeit bis zum Zeitpunkt der Nachfrage beobachtete, so wäre das eine Sterblichkeitsermittelung, aus der man auf die Sterblichkeit der ganzen Generation schließen dürfte, — wenn nur die Stichprobe groß genug wäre, was ja allerdings schwer zu erreichen. — Indem aber Deparcieux für die zur Beobachtungszeit noch Lebenden die Kenntnis des ferneren Lebenslaufes antizipiert, versieht er die rein empirischen Beobachtungen mit deduktiven Zuthaten und erhält somit in dem Schlußresultat nur teilweise neue Kenntnisse, sodaß der Wert desselben gering ist. Er hat den Wein mit Wasser verdünnt und kann nicht wissen, ob das Wasser nicht vielleicht sogar schlecht war.

Eine zweite Auswahl aus der Bevölkerung, innerhalb deren Deparcieux die Ermittelung der Sterblichkeit empfiehlt, ist die nämliche, die er in seinen 4 letzten Mönchstafeln angewandt hat: die Auswahl der innerhalb gewisser Zeitgrenzen verstorbenen Angehörigen einer durch weitere Merkmale — hier regelmäßig nach dem Sterbeort — definierten Gesamtheit. Deparcieux teilt 3 Tafeln mit, die nach diesem Prinzip hergestellt sind: eine [1]), die der Curé von St. Sulpice zu Paris aus den während 30 Jahren in den Sterberegistern seiner Pfarrei gemachten Einträgen zusammengestellt hat; eine zweite [2]), in der ein Curé aus der Normandie die 8712 während eines nicht näher angegebenen Zeitraumes in 8 Kirchspielen registrierten Todesfälle nach einjährigen Altersklassen disponiert hat; endlich drittens [3]) Wargentin's Zusammenstellung der in Schweden in den 3 Kalenderjahren 1754 bis 1756 Verstorbenen. Deparcieux hat diese Beobachtungen, mit einigen passenden Korrekturen versehen, in die ihm von seinen anderen Untersuchungen geläufige Form der Absterbeordnung gebracht.

Nachdem wir das Auswahlprinzip dieser Beobachtungsgesamtheiten an anderer Stelle erschöpfend besprochen haben [4]), brauchen wir darüber hier nichts mehr hinzuzusetzen.

Die Aufstellung von Absterbeordnungen für Bevölkerungen führte Deparcieux zum Nachdenken über die Erscheinungen des Bevölkerungswechsels, deren Verständnis er sich durch die Fiktion eines stationären Zustandes der Bevölkerung näher zu bringen suchte. Inwieweit er sich mit den Folgerungen dieser mathematischen Fiktion vertraut zeigt, und inwieweit er sich über den Unterschied des fingierten Zustandes von dem wirklichen klar ist, das hat Knapp [5]) bereits mitgeteilt.

1) Seite 97 und Seite 102.
2) „Addition“ Seite 20 ff. und Tab. IV.
3) „Addition“ Seite 24 und Tab. IV.
4) Siehe oben Seite 18—20.
5) A. a. O. Seite 71 u. 72.

Wir haben unsere Darstellung der wissenschaftlichen Stellung des Deparcieux zu unserer Disziplin — aus guten Gründen — mit so vielen theoretischen Erörterungen belasten müssen, daß es angebracht sein mag, zum Schluß die Leistungen dieses Forschers noch einmal zusammenfassend zu würdigen. Man muß bei Beurteilung des Deparcieux im Auge behalten, daß sein Nachdenken über die Probleme der Sterblichkeit nur einen sehr geringen Rückhalt an Vorarbeiten fand, daß es so gut wie original war. So ist es denn nicht zu verwundern, daß seine Auffassung eine so enge blieb, wie wir es gesehen haben: er kannte die Fragestellung nach der Sterblichkeit nur in genau der Form, wie sie die Vorstellung der Absterbeordnung nahe legt; darum untersucht er nur Material, das dieser Fragestellung möglichst genau entspricht, indem es den Fall des Abganges aus der Beobachtung zu Lebzeiten ausschließt, — und wo die Sachlage trotzdem noch eine etwas andere als die der Absterbeordnung ist, da gestaltet er sie durch Fiktionen so um, daß sie die gewünschte Form zu haben scheint. Bei dieser noch so bescheidenen Uebersicht über die Natur der Sterblichkeitsmessung war es eine sehr glückliche Eigenschaft des Deparcieux, daß er einen so feinen Instinkt besaß, der ihm über die verstandesmäßig nicht überwundenen Schwierigkeiten leicht hinweghalf. Ich erinnere hier an die Art, wie er die während einer Altersstrecke, deren Sterblichkeit beobachtet wird, Eingetretenen behandelt, sowie an die Bedingungen, die er den nach der Sterbezeit abgegrenzten Gesamtheiten auferlegt. Sein Hauptverdienst auf theoretischem Gebiete ist wohl die überaus klare Darlegung der Eigenschaften der Sterblichkeitstafel. Dies Gebiet der einfachen mathematischen Deduktion lag dem Mathematiker Deparcieux bedeutend näher als die unbequeme Auseinandersetzung mit Naturthatsachen, welchen das passende mathematische Gewand erst noch anzumessen war. — Rühmlich ist auch die große Klarheit und Bestimmtheit, mit der Deparcieux von seinen Gedanken Rechenschaft giebt: es ist das ein Vorzug, den nur wenige der späteren Bearbeiter unseres Gegenstandes mit ihm teilen. Und gerade wegen seiner eignet sich Deparcieux trefflich zur Einführung in das Studium dieser Probleme. Das Verfolgen der vielseitigen von Deparcieux angeregten Gedanken, die wir kennen gelernt haben, hätte den Fortbildnern dieser Disziplin nur vom größten Nutzen sein können, — es ist von ihnen aber leider nicht für nötig erachtet worden.

Kapitel II.

Finlaison.

Die von Deparcieux so erfolgreich begonnene Sterblichkeitsmessung an solchem Material, das die Wanderung kontrollierte, fand ihre weitere Ausbildung zunächst in England; erst sehr spät, und unter dem Einfluß der Engländer, sind auch in anderen Ländern diese Untersuchungen aufgenommen worden. Es hängt das eng zusammen mit der Entwicklung der Lebensversicherung, denn das praktische Interesse der Versorgungsverträge ist fortan bestimmend für diese Forschungen. Während noch Deparcieux seine Betrachtungen außer auf Tontinenrentner auch auf andere geeignete Gesamtheiten, wie Klöster oder eine gewisse Summe von Familien, erstreckte, finden wir weiterhin nur noch an Versicherten diese Beobachtungen angestellt. Dieses Material hat ja für das Interesse des Versicherungstechnikers den doppelten Vorzug, daß es ihm einmal relativ leicht zugänglich ist, und sodann, daß es ihm qualitativ den besten Anhalt für seine Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen giebt.

In England wurde die erste Lebensversicherungsgesellschaft, die „Amicable Society“, im Jahre 1706 durch Royal Charter mit Korporationsrechten ausgestattet. Sie erhob von allen Mitgliedern ohne Unterschied des Alters lebenslänglich den gleichen jährlichen Beitrag und leistete dafür beim Tod eines Mitgliedes gewisse von der Dauer der Mitgliedschaft unabhängige Zahlungen. Natürlich brachte dies System Ungerechtigkeiten mit sich, und es veranlaßte im Jahre 1762 die Gründung der Equitable Society, der ersten Gesellschaft, welche die Leistungen nach dem Alter in möglichst gerechter Weise abzustufen sich bestrebte. Dies Prinzip, fortan von allen neu entstehenden Versicherungsgesellschaften angenommen, gab den Antrieb zur fleißigen Erforschung der mit jedem Lebensalter zu verbindenden Lebenserwartung als der Grundlage der Rechnungen.

Die ältesten englischen Betrachtungen über Sterblichkeit stammen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, es sind die wohlbekannten Arbeiten von Petty, Graunt und Halley, sämtlich beruhend auf den Listen der auf gewissen Gebieten in gewissen Zeiträumen Geborenen und Gestorbenen, demnach auf der Vorstellung der stationären Bevölkerung. Auf eben dieser Grundlage beruhen auch die sämtlichen Leistungen des 18. Jahrhunderts. So die Untersuchung von Smart über die Sterblichkeit in London von 1738, an welcher Ths. Simpson 1742 die auffälligsten durch die Wanderung verursachten Fehler zu korrigieren suchte, ohne das Grundprinzip anzutasten; ferner die Sterblichkeitstafeln der Bevölkerungen von Northampton und Chester, die von Dr. Price in seinen 1771 zuerst erschienenen und mehrfach aufgelegten „Observations on Reversionary Payments“ veröffentlicht und vielfach für Versicherungszwecke benutzt wurden. Alle diese Tafeln bieten für uns kein näheres Interesse mehr, nachdem von dem zur Abgrenzung

ihres Materials benutzten Merkmale der Sterbezeit bereits bei Deparcieux die Rede gewesen ist. Eine neue Methode zeigen die Untersuchungen über die Sterblichkeit in der Stadt Carlisle, die Joshua Milne in seinem „Treatise on Annuities and Assurance“ (London, 1815) veröffentlichte. Milne spricht sich sehr nachdrücklich gegen die Sterblichkeitsmessungen aus, die ausschließlich auf Sterbelisten beruhen, und gründet die seinigen auf 2 Volkszählungen, die in der Stadt Carlisle im Januar 1780 und im Dezember 1787 stattfanden, sowie auf die in den zwischenliegenden 9 Jahren vorgekommenen Todesfälle — beide Zählungen für 5-jährige Altersklassen ausgeführt. Dieses Material wurde nach ganz ähnlichen Prinzipien behandelt, wie sie noch heute für die Sterblichkeitsmessung auf Grund von Bevölkerungsmaterial maßgebend sind, — wenn auch Milne's theoretische Begründung dieser Behandlungsweise noch mangelhaft ist. Milne hat ausschließlich Bevölkerungsmaterial bearbeitet, und es scheiden deshalb seine sonst sehr beachtenswerten Erörterungen aus diesem Zusammenhange aus.

Die Versicherungspraxis hatte sich anfangs mit diesen Untersuchungen genügen lassen. Aber ihre Entwicklung unter der Konkurrenz der Gesellschaften mußte sie doch endlich nach Grundlagen suchen lassen, die nach Methode und Material ihrem speziellen Zwecke besser dienten. Den ersten Versuch dieser Art macht Chs. Brand, „Actuary“ der oben genannten „Amicable Society“, mit einem Buche: „Tables of Interest, Discount, Annuities etc.“ (London 1780). Er giebt dies Buch selbst für eine Erweiterung des Werkes von Smart aus; in einem Anhang fügt er eine Tafel der Lebenserwartung für die einzelnen Alter bei, die er abgeleitet hat aus den Erfahrungen an den 1706 bis 1777 verstorbenen Mitgliedern der „Amicable Society“. Alle näheren Angaben über die Art der Ableitung fehlen; es genügt indessen schon die eine, daß wir es mit einer Arbeit auf Grund allein von Sterbelisten zu thun haben, zu unserer Be- und Verurteilung derselben.

Wichtiger ist die nächstälteste Verwertung von Versicherungsmaterial, welche John Finlaison vorgenommen hat. Finlaison war ein Finanzbeamter, „Actuary of the National Debt“ nennt er sich, und hatte als solcher mit dem Pensionswesen, den Leibrenten-Anleihen und ähnlichen Geschäften zu thun, für deren Erfolg die menschliche Sterblichkeit maßgebend ist. Als ein selbständiger Geist begnügte er sich nicht damit, die wohl ausgetretenen Pfade seiner Amtsthätigkeit zu wandeln, sondern suchte sich auch eine möglichst umfassende Theorie aller jener Operationen zu bilden. Die reife Frucht seiner 20-jährigen Beschäftigung mit dem Gegenstande ist ein „Report on the Evidence and Elementary Facts on which the Tables of Life Annuities are founded“, welchen Bericht er seinen Vorgesetzten, den Lords Commissioners of the Treasury, einzureichen hatte, und welchen er später auf Parlamentsbeschluß vom 31. März 1829 gedruckt sah. Vorher bereits hatte er Gelegenheit, seine Erfahrungen der Oeffentlichkeit nutzbar zu machen, indem er aufgefordert wurde zu sachverständigen Gutachten bei den Entwürfen für gesetzliche Regelung des

Hilfskassenwesens unter den arbeitenden Klassen, die ein Parlamentsausschuß in den Jahren 1825 und 1827 machte. Diese „Reports from the select committee on the laws respecting friendly societies" sind ebenfalls auf Parlamentsbeschluß gedruckt und enthalten unter manchen anderen für die frühe Geschichte der Sterblichkeitsmessung wichtigen Angaben auch von Finlaison theoretische Auslassungen nebst einer Sterblichkeitstafel für die Pensionäre des Chelsea and Greenwich Hospital[1]).

Finlaison besaß eine ziemlich umfassende Litteraturkenntnis: er erwähnt Arbeiten von Kersseboom, Deparcieux, Quetelet, sowie zahlreiche andere Untersuchungen der Sterblichkeit im Aus- und Inlande, und er übt daran eine verständige, sachgemäße Kritik; indes läßt dieselbe nicht erkennen, inwieweit er die unter den Engländern seiner und späterer Zeit ja so verbreitete Antipathie gegen das Erlernen fremder Sprachen teilte, und wie weit seine Kenntnis z. B. der wichtigen Theoretiker Kersseboom, Deparcieux und Quetelet über deren Tabellen hinausging. Jedenfalls bezieht er sich in seinen eigenen theoretischen Ausführungen nie auf sie, sondern giebt anscheinend eigene Gedanken.

Finlaison gehört zn denen, die in der Sterblichkeit ein Naturgesetz zu finden hoffen. „Die Frage ist", so sagt er[2]), „ob das sogenannte „Gesetz der Sterblichkeit", die Absterbeordnung, nichts mehr ist als ein bloßer Durchschnitt, wie ihn die Erfahrung an Brandunfällen und Schiffsverlusten liefert, oder ob es nicht in der That ein Naturgesetz ist, konstant wirkend unter gewissen bekannten Modifikationen, sich bethätigend mit unfehlbarer Genauigkeit in feststellbaren Abstufungen, und zugänglich der Auffindung und klaren Erkenntnis mittelst der Massenbeobachtung von Thatsachen, die genau die Wahrheit angiebt: die ganze Wahrheit, und nur die Wahrheit." Nun ist solch' exakte Beobachtung leider unmöglich; „in dieser wie in anderen physikalischen Untersuchungen hat der Experimentator die Unvollkommenheit seiner Instrumente zu beklagen." Da muß dann die Phantasie den stumpfen Sinnen nachhelfen: wie etwa der Physiker durch das Experiment nur annähernd feststellt, daß die Lichtintensität dem Quadrat der Entfernung umgekehrt proportional ist, und trotzdem das Bestehen dieses mathematischen Verhältnisses unbedenklich annimmt, — ebenso muß auch derjenige, der über Sterblichkeit experimentiert, über die kleinen „Unregelmäßigkeiten" des Resultates hinweg die große durchgehende „Gesetzmäßigkeit" zu sehen vermögen.

Mit diesen theoretischen Anschauungen geht Finlaison an seine Aufgabe heran. Er zerlegt sie in die Beantwortung von fünf verschiedenen Fragen. Die erste davon hat er am sorgfältigsten behandelt; ihr Gegenstand ist:

I. Die Ermittelung der Sterblichkeit nach dem Alter auf Grund der Erfahrungen einer beliebigen Versicherungsgesellschaft.

---

1) 1. Report S. 127.
2) Finlaisons Report, S. 9.

Es handelt sich nach Finlaison darum, festzustellen, wie viele unter den sämtlichen Mitgliedern der Versicherungsgesellschaft ihr während eines bestimmten Zeitraumes (t_1 bis t_2) in je einer bestimmten Altersstrecke (x bis $(x + \Delta x)$) angehörten, und wie viele von ihnen starben. Um das zu ermitteln, muß man aus den Geschäftsbüchern der Versicherungsgesellschaft ausziehen [1]:

A) den Namen (und damit das Geschlecht) eines jeden, der der Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit t_1 (z. B. 1. April 1799) angehörte, nebst seinem Alter zur Zeit t_1;

B) Namen (also Geschlecht) jedes später Eingetretenen, sein Alter beim Eintritt und das Datum desselben.

Die unter A) und B) genannten Auszüge liefern das Verzeichnis aller der Personen, die in die Beobachtung eingetreten sind. Bei jeder dieser Personen ist nun anzugeben, auf welche Weise sie aus der Beobachtung ausgetreten ist, d. h. es ist zu vermerken:

C) welche Personen am Ende der Beobachtungsfrist, zur Zeit t_2, den Bestand der Gesellschaft an Versicherten ausmachten;

D) welche Personen lebend aus der Gesellschaft ausgetreten sind, und an welchem Tage das geschehen ist;

E) welche Personen in der Beobachtungsfrist verstorben sind, und an welchem Datum jeder Todesfall eingetreten ist.

Ferner soll nach Finlaison noch jedesmal berechnet werden

F) die Zahl der Tage von dem Eintrittstage an rückwärts bis zur vorhergegangenen Wiederkehr des Kalendertages, auf den die Zeit t_1 fiel (z. B. wenn t_1 auf den 1. April 1799 früh 0 Uhr fiel, und jemand am 3. Mai 1805 eintrat, so sind bei seinem Namen 33 Tage zu vermerken).

Man sieht, die Daten unter A) bis E) sind diejenigen, welche notwendig und hinreichend sind, um jeden einzelnen Fall zu charakterisieren. Mit ihrer Hilfe kann man das gesamte Material in die graphische Darstellung übersetzen: man weiß genau, zu welcher Zeit und in welchem Alter jede Aufenthaltslinie beginnt, und bis zu welchem Punkte man dieselbe zu erstrecken hat, sowie welche Endpunkte Sterbepunkte sind.

Es ist diese Einsicht Finlaison's um so mehr anzuerkennen, da er sich hierin mit Absicht einen ganz allgemeinen Fall ausgedacht hat, während sein eigenes Material, die Erfahrungen an den Staatsrentnern, eine viel speziellere und einfachere Anordnung der Beobachtung ergiebt. Dessen ist er sich wohl bewußt. Bei den Staatstontinen und -leibrenten, so sagt er, braucht man dem einzelnen Namen nicht das Eintrittsdatum beizufügen, weil das für alle Personen der nämliche Tag und dieser bekannt ist; ebensowenig braucht man daher die unter F) genannte Angabe zu machen. Die unter dem Namen „Sinking Fund“ errichtete Staats-Rentenanleihe datiert erst vom 1. Oktober 1808; man wird also ihre Erfahrungen nicht von einem beliebigen Zeitpunkt t_1 ihres Bestehens, sondern von ihrer Gründungszeit an

---

1) A. a. O. Seite 7.

berücksichtigen: dann fällt die unter A) genannte Angabe fort, weil kein Anfangsbestand von Versicherten vorhanden ist. — Ferner giebt keine einzige Staatstontine oder -leibrentenunternehmung Anlaß zu Vermerken der unter D) bezeichneten Art, weil die einmal erworbene Zugehörigkeit dazu ja nur Rechte verleiht und keine Pflichten auferlegt, also niemand diese Forderungsrechte aufgeben wird. Endlich kann es vorkommen, daß eine Tontinengesellschaft am Ende der Beobachtungszeit völlig ausgestorben ist: dann hat niemand die Zeit t_2 erlebt, es fällt der unter C) genannte Vermerk fort.

Wie nun aber auch in solchen speziellen Fällen die unter A) bis E) angegebenen Data in der Definition der zu beobachtenden Gesamtheit versteckt sein mögen, ihre Kenntnis wird von Finlaison mit Recht als unerläßlich für die Messung gefordert. Versicherungsanstalten und noch mehr die Staatsrentenunternehmungen können diese Angaben mit genügender Sicherheit liefern. Mögen sie auch hier und da einmal ungenau unterrichtet sein und zu Schätzungen greifen müssen, so sind doch diese unvermeidlichen Beobachtungsfehler im Material der Versicherungsanstalten — wie Finlaison mit Recht bemerkt — verschwindend gegenüber den Fehlern, die durch ungenaue Auszüge der verfügbaren genauen Daten oder durch Benutzung von anderem als Versicherungsmaterial entstehen. Ersteres geschehe z. B. bei Deparcieux dadurch, daß er keinen Einblick in das eigentliche Material habe und deshalb zu den Altersfiktionen greifen müsse: dadurch sei kein einziger Eintrag in seiner Tabelle genau das, als was er definiert sei. „Wenn man", so setzt Finlaison seine Darlegungen fort [1]), „behauptet, daß die so gelieferten unvollkommenen Data eine genügende Annäherung an die Wahrheit seien, falls nur die Zahl der Beobachteten sehr groß sei, so erlaube ich mir, zu erwägen zu geben, ob eine solche Behauptung nicht völlig unbeweisbar ist."

In dieser energischen Verwerfung der Fiktionen betreffs des Alters ist Finlaison erst in allerneuester Zeit, durch die 1883 veröffentlichten „Deutschen Sterblichkeits-Tafeln" [2]), wieder erreicht worden. Alle Sterblichkeitsmessungen, die in der Zwischenzeit angestellt sind, leiden an den von Finlaison gerügten Mängeln.

Noch ungenauer ist nach Finlaison das Verfahren, welches mittelst bevölkerungsstatistischen Materials die Sterblichkeit einer Bevölkerung in einem Zeitraume messen will. Das Problem ist hierbei dasselbe, welches im allgemeinen Falle bei dem Versicherungsmaterial vorliegt: den Aufnahmen des Bestandes an Versicherten zu den Zeiten t_1 und t_2 entsprechen dort die Volkszählungen zu Anfang und Ende der Beobachtungsfrist, dazwischen sind hier wie dort zu konstatieren Eintritte (durch Geburt oder Einwanderung), Austritte und Todesfälle, nach Datum und Alter. Nun wird erstens bei den Volkszählungen die Zahl der Vorhandenen ungenau festgestellt; zweitens sind sowohl bei den Volkszählungen wie bei den Sterbefällen die Altersangaben ungenau,

---

1) Seite 8.

2) Siehe unten Kapitel IX.

weil ja die Befragten keinerlei Interesse an der Richtigkeit derselben haben. Endlich über Aus- und Einwanderung fehlt jegliche Kontrolle. Man hat also keine einzige Art von Daten genau. Ein so mangelhaftes Material erscheint Finlaison gänzlich untauglich zur Auffindung des gesuchten Naturgesetzes. — Finlaison bekundet hiermit eine treffliche Einsicht in die Schwächen der Sterblichkeitsmessung an Bevölkerungsmaterial. Daß er in seinem Eifer für die exakte Fassung des Problems zu weit geht in der Herabsetzung der auf Schätzung beruhenden Messungen, darin zeigt er nur die natürliche Einseitigkeit dessen, der von einem neuen Gedanken erfaßt ist: er überschätzt dessen Tragweite.

Kann nun schon die Volkszählung in Verbindung mit den Sterberegistern keine befriedigenden Resultate liefern, so können das noch viel weniger die Sterberegister allein, wie man das fälschlich so lange geglaubt hat unter der Hypothese stationärer Bevölkerung. „Wer das für eine befriedigende Annäherung an die Wahrheit hält, der muß dabei eine besondere Wahrheit meinen, die nur in seinem Hirn existiert“ — meint Finlaison und glaubt mit dieser nicht eben gründlichen Abfertigung genug gethan zu haben.

Sehen wir das Problem in seiner von Finlaison gegebenen Fassung nun etwas genauer an, so finden wir, daß es sich von demjenigen, das Deparcieux bei den Tontinenrentnern vor sich sah, durch 3 wichtige Verallgemeinerungen unterscheidet, nämlich:

1) daß die in die Beobachtung Eintretenden nicht alle gleichzeitig, sondern zu beliebiger Zeit eintreten;
2) daß der Anfang der Beobachtung nicht mit dem Anfang des betr. Versicherungsunternehmens zusammenzufallen braucht, sondern beliebig liegen kann;
3) daß die einmal Eingetretenen nicht nur durch Tod oder durch Erleben der späteren Grenze der Beobachtungszeit aus der Beobachtung austreten können, sondern auch durch Abgang bei Lebzeiten.

Hiermit hat Finlaison das Problem, die Sterblichkeit einer Gesamtheit innerhalb eines Zeitraumes zu messen, in der denkbar allgemeinsten Form aufgestellt, und es blieb nun nur noch die Frage übrig, wie an den so definierten Erfahrungen die eigentliche Messungsarbeit auszuführen sei. Auch in ihrer Beantwortung hat Finlaison Erhebliches geleistet.

Wenn man die oben beschriebene Liste der sämtlichen während des beobachteten Zeitraumes Versicherten mit den Vermerken über die Art des Austrittes aus der Beobachtung hergestellt hat, so muß man diese Gesamtheit zuerst in 2 Hauptgruppen nach dem Geschlecht scheiden, darauf für jede Gruppe feststellen die Zahl derer, die in jedem Alter x bis $(x+1)$

A) am Anfang der Beobachtung vorhanden waren $\left({}^{x+1}_{\;\;x}V(t_1)\right)$;

B) während der Frist eintraten $\left({}^{x+1}_{\;\;x}I^{t_2}_{t_1}\right)$;

C) am Ende der Beobachtung vorhanden waren $\left({}^{x+1}_{x}V(t_2)\right)$;

D) während der Frist lebend austraten $\left({}^{x+1}_{x}E^{t_2}_{t_1}\right)$;

E) während der Frist verstarben $\left({}^{x+1}_{x}M^{t_2}_{t_1}\right)$;

ferner ist nach Finlaison zu berechnen

F) „die Summe der Zeit, welche die Neueingetretenen im Jahre ihres Eintrittes verloren haben“ (dies Jahr immer gerechnet von dem Datum, auf welches die Zeit t_1 fiel, in einem Kalenderjahre, bis zum vorhergehenden Tage im nächstfolgenden Kalenderjahre).

Mittelst dieser Daten läßt sich dann die Rechnung durchführen; wie, dafür hat Finlaison ein ausführliches Beispiel mitgeteilt, welches ich, soweit erforderlich, im Anhang wiedergebe [1]). Die Zahlen desselben sind nicht etwa den Erfahrungen einer Versicherungsgesellschaft entnommen, sondern ganz willkürlich gegriffen, nur um den von Finlaison konstruierten allgemeinsten Fall zu erläutern. Zum Verständnis der Tabelle diene folgendes. Das nächste Ziel der Rechnung ist die Ermittelung derjenigen, welche die in der 7. Zeile angegebenen Alter erfüllen und — was in der Praxis stets als gleichbedeutend gilt — überschreiten. Als Zahl der Erfüllungen des Alters x gilt die Größe:

$$V(x)^{t_2}_{t_1} = {}^{x+1}_{10}V(t_1) + {}^{x+1}_{10}I^{t_2}_{t_1} - \left\{{}^{x}_{10}V(t_2) + {}^{x}_{10}E^{t_2}_{t_1} + {}^{x}_{10}M^{t_2}_{t_1}\right\}.$$

Die Zahl 10 erscheint hier als Index der unteren Altersgrenze, weil Finlaison annimmt, es seien vor vollendetem 10. Lebensjahr keine Mitglieder in die Gesamtheit aufgenommen. — In der Tabelle ist der numerische Wert des Minuendus in Zeile 11 unter der Spaltenüberschrift x, der des Subtrahendus in Zeile 6 unter der Ueberschrift $(x - 1)$, der der Differenz in Zeile 13 unter der Ueberschrift x verzeichnet. Die Herkunft dieser Zahlen ist aus der Tabelle selbst verständlich.

Somit ist nach Finlaison die Zahl der Ueberschreitungen des Alters x während der Beobachtungszeit gleich: der Summe aller jünger als $(x + 1)$ Jahre in die Gesamtheit Eingetretenen, vermindert um die Summe aller jünger als x Jahre aus der Gesamtheit Ausgetretenen.

An dieser Stelle der Darlegung sehen wir zuerst Finlaison über die Schwierigkeit der Aufgabe, die er bis dahin so klar überschaut, straucheln und damit in die große Schar derer sich einreihen, welche Verworrenheiten über das Problem der Sterblichkeitsmessung gedacht und leider auch geschrieben haben. Die Zahl der Ueberschreitungen des Alters x ist nicht diejenige, welche Finlaison angiebt; sie ist es nur dann, wenn die zur Zeit t_1 vorhandenen x- bis $(x + 1)$-jährigen genau x Jahre alt waren zur Zeit t_1, und wenn ferner alle x- bis

---

1) Siehe I. Anhang No. 2.

$(x+1)$-jährig Eingetretenen genau x-jährig eintraten. Dem ist in einem allgemeinen Fall, um den es ja Finlaison zu thun ist, aber nicht so. Finlaison zeigt, indem er hier plötzlich einen ganz speziellen Fall annimmt, daß er die allgemeine Behandlungsweise des Problems, die er so glücklich begonnen, nicht durchzuführen vermag. Dunkel wird er sich auch selbst der eingeführten Voraussetzung wenigstens bezüglich der Eingetretenen bewußt, indem er behauptet, man müsse annehmen, sie seien am 1. April, d. h. am Jahrestag des angenommenen Beginns der Beobachtung eingetreten. Daran ist anzuerkennen eben das Bewußtsein der Bedingtheit dieser Deduktionen; im übrigen ist es eine grobe Verwechslung von vollen Altersjahren mit vollen Zeitjahren. Im Verfolg dieser eingeführten Voraussetzung erwägt Finlaison: daß in Wahrheit die Neueingetretenen jedes Jahres (vom 1. April bis 31. März) nicht alle am 1. April eingetreten sind, sondern zu ganz beliebigen Daten dieses Jahres. Deshalb, so meint er, muß man diejenige Zeit des Eintrittsjahres (in der auf der vorigen Seite mitgeteilten Aufzählung der erforderlichen Urdata unter F) genannt), während der sie noch nicht versichert waren (die also im ganzen etwa halb so viele Jahre betrug, als Personen da waren) — diese Zeitsumme, in Jahren ausgedrückt (siehe Zeile 14 der Tabelle), muß man von der Zahl der vorher berechneten Ueberschreitungen des Alters x abziehen, um die Zahl derer zu erhalten, die wirklich während des Altersjahres x bis $(x+1)$ unter der Sterbensgefahr gestanden haben (Zeile 15).

Was nun diese eigentümliche Operation bedeutet, wie man nicht unter Beobachtung verlebte Zeit von beobachteten Personen abziehen kann, darüber läßt sich Finlaison mit keinem Worte aus, sondern sagt kurzweg: so und nicht anders erhält man die genaue Zahl, die man braucht. Wir haben hier die rein instinktmäßige Ahnung vor uns, daß nicht die in einer Altersstrecke beobachteten Personen, sondern die von ihnen verlebte Zeit den Nenner des Sterblichkeitsquotienten zu bilden habe. Hat man sich über dies Prinzip einmal geeinigt, so muß man allerdings für die Neueingetretenen einen Abzug machen. Und zwar numerisch, nicht begrifflich, genau den Abzug, den Finlaison macht. Finlaison will abziehen, was den Neueingetretenen an verlebten vollen Zeitjahren mangelt; zur Ermittelung der in der einjährigen Altersstrecke verlebten Zeit muß man abziehen, was an verlebten vollen Altersjahren mangelt. Beides braucht keineswegs identisch zu sein, indessen ergiebt die Schätzung beidemal halb so viele Jahre, als Neueingetretene vorhanden sind. So ist Finlaison dank einem glücklichen Zufall — anders kann man es nicht nennen — vermöge jenes Abzuges dem Richtigen bedeutend näher gekommen.

Man sollte meinen, nachdem Finlaison nun „die genaue Zahl derer, die während des Altersjahres der Sterbensgefahr ausgesetzt waren“ [1]), nach seiner Meinung bestimmt hat, und desgleichen die Zahl derer, die während des Jahres verstorben waren, hätte er in dem Quotienten beider die Sterblichkeit dieses Alters gesehen, dieselbe also für das Alter 10 bis

1) Siehe I. Anhang Nr. 2, Zeile 15.

11 z. B. zu $\frac{4}{55}$ angegeben. Das wäre wenigstens eine vernünftige Näherung gewesen. Statt dessen nimmt er an den Zahlen der beiden vorletzten Zeilen noch eine Korrektur vor, die alle früheren Erwägungen über den Haufen wirft und in der eine Spur richtiger Gedanken zu entdecken äußerst schwer ist. Er sagt[1]): „die in den Zeilen *A.* bis *E.* Gezählten waren nicht genau 10, 11, 12 u. s. w. Jahre alt, sondern durchschnittlich $10\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$ u. s. w." Dies ist für jede der Gruppen *A*, *B* . . . *E* noch ganz richtig. Wenn aber Finlaison fortfährt: „demnach sind die Zahlen der Zeile 15 (55, 172 u. s. w.) die Erfüllungen der Alter $10\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{2}$ u. s. w., und die Zahlen der Zeile 16 die von ihnen während eines Jahres, also im Alter $10\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{2}$ bis $12\frac{1}{2}$ u. s. w. Verstorbenen", so wird sein Gedankengang gänzlich unverständlich. Die Zahlen in der Zeile 15 sind die auf irgend eine der drei möglichen Weisen in die betr. Altersstrecke Eingetretenen: ${}^{x+1}_{\;\;x}V(t_1) + {}^{x+1}_{\;\;x}I^{t_2}_{t_1} + V(x)^{t_2}_{t_1}$, vermindert um die Hälfte der Neueingetretenen $\left(\frac{1}{2} \cdot {}^{x+1}_{\;\;x}I^{t_2}_{t_1}\right)$; mit den Erfüllungen der Alter $10\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{2}$ u. s. w. haben sie gar nichts zu thun. Die Zahlen der Zeile 16 ferner sind ausdrücklich als die zwischen x und $(x + 1)$ Verstorbenen definiert, nicht als die zwischen $(x + \frac{1}{2})$ und $(x + \frac{3}{2})$ vorgefallenen Todesfälle.

Weiter sagt Finlaison: „die Sterblichkeit zwischen 11 und 12 Jahren, die auf diese Weise unbekannt bleibe, werde gefunden, indem man die (55) Erfüllungen des Alters $10\frac{1}{2}$ und die (172) des Alters $11\frac{1}{2}$, desgl. die 4 Todesfälle des Alters $10\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ und die 4 des Alters $11\frac{1}{2}$ bis $12\frac{1}{2}$ addiere und darauf die letztere Summe durch die erstere dividiere. Nehmen wir einmal an, daß die Erfüllungen der Alter $10\frac{1}{2}$ und $11\frac{1}{2}$ wirklich gezählt seien, so ist ihre halbe Summe eine Schätzung der zwischen diesen Altern verlebten Jahre, unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Erfüllungen der Alter von $10\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ proportional dem Alter zu- oder abgenommen habe. Ferner ist die halbe Summe der Todesfälle zwischen 10 und 12 eine Schätzung derjenigen zwischen $10\frac{1}{2}$ und $11\frac{1}{2}$. Also ist das Verhältnis dieser halben Summe der Todesfälle zur halben Summe der Erfüllungen der Alter $10\frac{1}{2}$ und $11\frac{1}{2}$ schätzungsweise die Sterblichkeit zwischen $10\frac{1}{2}$ und $11\frac{1}{2}$. Finlaison aber sieht dies Verhältnis für die Sterblichkeit des Alters 11 bis 12 an, und setzt hinzu, das sei ja so klar, daß man kein Wort darüber zu verlieren brauche — eine Bemerkung, die hier, wie so häufig, zur Beruhigung des Gewissens bei einer Beweisführung höchst zweifelhaften Wertes dienen muß.

Alle die Ausführungen Finlaison's über die Korrekturen, die man an den nach Maßgabe seiner Mustertabelle gefundenen Zahlen der Lebenden eines jeden Alters anzubringen habe, sind so haltlos und arm an richtigen Gedanken, daß es leeres Stroh dreschen hieße, wollte man ihnen weiter nachgehen.

---

1) A. a. O. Seite 12 unten.

Die im Vorhergehenden allgemein dargelegte Theorie hat Finlaison in die Praxis übersetzt in zahlreichen Untersuchungen, denen wir uns nunmehr zuwenden.

An 7 nach der Zugehörigkeit zu gewissen Rentnergesellschaften verschiedenen Gruppen von Menschen hat Finlaison die Sterblichkeit gemessen, 6 davon sind noch wieder nach dem Geschlecht geteilt, so daß eigentlich 13 verschiedene Urbeobachtungen vorliegen.

Die 7 Hauptgruppen sind:

1) die Angehörigen der „English Tontine“ von 1693, 1002 Personen, sämtlich zur Zeit der Untersuchung (1825) natürlich längst verstorben;
2) die Berechtigten aus verschiedenen mit der Staatsschatzverwaltung in den Jahren von 1745 bis 1779 abgeschlossenen Leibrentenverträgen; 2552 Personen; Abschluß der Beobachtung Januar 1826;
3) die Beteiligten an 3 „Irish Tontines“ von den Jahren 1773, 1775, 1778; Schluß der Beobachtung Januar 1826.

Die beiden nächsten Gruppen umfassen Angehörige der „Great English Tontine“ von 1789. Dieser Tontine erging es eigentümlich. Sie war auf eine sehr große Teilnehmerzahl, etwa 10000, veranlagt, es wurde aber nur auf 3518 Rentenbezugsrechte subskribiert. Um die Sicherheit der Berechnungen nun nicht zu stören, wählte die Regierung durch das Loos noch 4831 Leben dazu, für die sie selbst fiktiv die Kapitalzahlung machte und später die Renten empfing — sie spielte gleichsam die nicht verkauften Loose der großen Lotterie auf eigene Rechnung. Demnach scheidet Finlaison:

4) Subskribenten der großen Tontine von 1789: 3518 Personen; Schluß der Beobachtung Januar 1826;
5) von der Finanzverwaltung durch das Loos erwählte, nominell an dieser Tontine Beteiligte: 4831 an der Zahl; Schluß der Beobachtung Januar 1826.

Ferner beobachtete Finlaison:

6) Berechtigte aus Leibrentenverträgen, die von 1808 ab bis zum Schluß der Beobachtung, Januar 1826, mit der Regierung abgeschlossen waren, und deren Erfüllung dem sogenannten „Sinking Fund“ überwiesen war. Dies waren 6892 Personen.

Diese 6 Beobachtungen sind in dem genannten „Report“ von 1829 veröffentlicht und ganz nach den zuvor angegebenen allgemein gültigen Prinzipien bearbeitet. Nicht ganz ist das der Fall bei der ältesten, im „Report from the select committee on the laws respecting friendly societies“ von 1825 (S. 127) veröffentlichten Beobachtung, welche enthält

7) diejenigen Leute, welche in der Zeit vom 31. Dezember 1813 bis zum 1. Juli 1821 in die „Out Pension List of Chelsea“[1])

---

1) D. h. in die Liste derjenigen Personen, die vom Chelsea-Hospital Unterstützungen empfingen.

eingetragen sind, beobachtet während eben jener Zeit, vom 31. Dezember 1813 bis 1. Juli 1821. Zahl der Personen: 52 682.

Die letztgenannte Beobachtung entbehrt leider aller Erläuterungen und ist nur in Gestalt einer nicht aus sich selbst verständlichen Tafel gegeben. Ueber die Herstellung der erstgenannten 6 Tafeln dagegen erhalten wir die folgende genaue Auskunft[1]).

Finlaison machte sich für jede der 6 Gruppen den oben schon beschriebenen Auszug aus den Geschäftsbüchern, in welchem er die sämtlichen Namen verzeichnete. Darauf teilte er die Gruppe nach dem Geschlecht in 2 Abteilungen, die er beide in gleicher Weise behandelte, und zwar so, daß er jedem Namen die oben[2]) unter A) bis E) genannten Vermerke hinzufügte, soweit sie nicht schon durch die Definition der Gesamtheit für alle Mitglieder derselben bekannt waren, wie das Eintrittsdatum der Tontinenrentner u. dgl. Hierauf nahm er eine Reduktion des Materials vor, deren Notwendigkeit bei allen späteren Beobachtungen an Versicherungsmaterial wiederkehrt und die wir deshalb gleich hier besprechen wollen. Es kommt nämlich vor, daß die nämliche Person mehrere Anrechte auf Tontinenrenten (mehrere Versicherungspolicen) besitzt. Würde man nun die Erfahrungen an den Policen registrieren, so würden die Erfahrungen an je einer mehrfach gezählten nämlichen Person zu viel Gewicht in dem Gesamtresultat erlangen. Man fragt ja nicht nach der Sterblichkeit von Policen, sondern nach der von Personen. Demnach ist die Erfahrung an der nämlichen Person nur einmal zu registrieren, d. h. die übrigen über sie notierten Daten sind außer Acht zu lassen. Konstatiert wird das Zugrundeliegen einer Person für mehrere Erfahrungen bei Finlaison durch die Uebereinstimmung des Namens und von Art, Alter und Datum des Austrittes aus der Beobachtung. Da es höchst unwahrscheinlich ist, daß zwei Leute genau denselben Namen haben und an genau dem nämlichen Tage und in genau dem nämlichen Alter sterben, oder am Endtermin der Beobachtung lebend verbleiben, so ist kaum anzunehmen, daß auf diese Weise zwei Personen nur als e i n e gezählt werden; andererseits werden, da bei Finlaison's Material nur auf diese zwei Weisen aus der Beobachtung ausgetreten werden kann, keine mehrfachen Beobachtungen an der nämlichen Person dieser Zusammenziehung entgehen.

Eine andere Korrektur machten die zuweilen vorkommenden Unsicherheiten über das Alter nötig: mit solchen behaftete Beobachtungen wurden stets völlig außer Rechnung gelassen. — Ein Ausschluß von Beobachtungen, die nach der Definition der Gesamtheit zu dieser gehören, ist stets prinzipiell wichtig, weil er ja das Bestehen der oben (S. 18 u. 19) erörterten wichtigen Wahrscheinlichkeitsbeziehungen gefährden könnte. In unserem Falle nun liegt kein Grund vor, durch den Ausschluß das Verhältnis von verlebter Zeit und Todesfällen in dem Rest für erheblich verändert zu halten, weil ja das Merkmal des Ausschlusses bezüglich dessen völlig indifferent ist. Folglich ist wahr-

---

1) A. a. O. Seite 11.

2) Siehe oben S. 26.

scheinlich, daß die Sterblichkeit der restierenden annähernd gleich sein wird derjenigen der totalen Gesamtheit. Es ist sogar wahrscheinlicher, auf diesem Wege die letztere Sterblichkeit zu finden, als wenn man die Fälle mit unsicheren Altersangaben mit in Betracht zöge.

In diesen beiden wie in allen Maßregeln zur Aufbereitung des Urmaterials zeigt Finlaison sich sehr umsichtig.

Aus den so abgeänderten Urlisten findet Finlaison nun durch Zählung die Daten, die er für seine Tabellen braucht. Ich will das an einem Beispiel erläutern und wähle dazu den Anfang der für die 6. Gruppe aufgestellten Tafel [1]).

Die hier beobachtete Gesamtheit unterscheidet sich von dem oben (S. 28 u. 29) behandelten allgemeinen Fall dadurch, daß 1) kein Bestand (A) zu Anfang der Beobachtung, d. h. zu Anfang 1808, vorhanden war, und daß 2) keine Austritte zu Lebzeiten (D) stattfanden. Die übrigen nach Finlaison notwendigen Data finden sich in den Spalten 2, 3, 4, 6. Mit ihrer Hilfe vollzieht sich die Rechnung ganz nach dem obigen (Seite 29) Schema, in welchem man nur die Größen ${}^{x+1}_{10}V(t_1)$ und ${}^{x}_{10}E_{t_1}^{t_2} = 0$ zu setzen und den Altersindex 10 durch 23 zu ersetzen hat:

$$ {}^{x+1}_{23}I_{t_1}^{t_2} - \left({}^{x}_{23}V(t_2) + {}^{x}_{23}M_{t_1}^{t_2}\right) = V(x)_{t_1}^{t_2} $$

Die Zahlen $V(x)_{t_1}^{t_2}$ finden sich in Spalte 5.

Spalte 6 enthält dann das Datum F), d. h. die Summe der Jahresbruchteile, welche zwischen den Eintritten und je dem vorhergehenden Jahrestag des Beginnes der Beobachtung (d. i. der 1. Oktober) verstrichen sind. Aus den oft bedeutenden Abweichungen dieser Zahlen von den Hälften der Eingetretenen (z. B. bei den Altern 32, 35, 37, 38) sieht man, daß der gewissenhafte Finlaison diese Zahlen nicht geschätzt, sondern wirklich durch Addition gefunden und dann auf ganze Jahre abgerundet hat.

In Spalte 7 ist die Differenz der Spalten 5 und 6 gegeben, d. h. diejenige Anzahl, welche nach Finlaison während des Altersjahres wirklich der Sterbensgefahr ausgesetzt war. — Spalte 8 enthält dann die höchst thörichte Korrektur dieser Zahl, die oben (Seite 31) besprochen ist und aus der Annahme hervorgeht, daß z. B. laut Spalte 7 die im Alter 23—24 verzeichnete Zahl 1 die Erfüllungen des Alters $23\frac{1}{2}$ angebe, die Zahl 2 die Erfüllungen des Alters $24\frac{1}{2}$, daß also der Erfüllungen des Alters 24 $\frac{1+2}{2}$ seien: das Doppelte dieser Zahl ist in Spalte 8 eingetragen. Die halbe Summe der Todesfälle in den Altern 23—24 und 24—25 gilt als Zahl der Todesfälle zwischen 24 und 25, und die ganze Summe subtrahiert von Spalte 8 giebt Spalte 9.

Die Sterblichkeit μ eines jeden Alters berechnet Finlaison nach der Formel

$$ \mu = \frac{\text{Sp. 8} - \text{Sp. 9}}{\text{Sp. 8}} $$

1) Siehe I. Anhang, Nr. 3.

In ganz derselben Weise sind die übrigen Tafeln konstruiert, nur sind sie noch einfacher, indem das eine oder andere Datum fortfällt, so bei den Tontinen die Spalte 6 wegen des gleichzeitigen Eintrittes aller, u. s. w.

Alle diese Tafeln teilen die Vorzüge und Mängel der oben entwickelten allgemeinen Theorie. Sie haben einen dauernden Wert wegen der höchst gewissenhaften, von jeder Fiktion freien Sammlung der Urdata, also in dem vorliegenden Beispiele der Spalten 2, 3, 4. Finlaison selbst aber hat sich dieses Vorteiles verlustig gemacht und alle die endlose Mühe und Gewissenhaftigkeit vergeblich aufgewandt, da er die Berechnung der Sterblichkeit aus diesen Daten so völlig verfehlt. Seine Sterblichkeitssätze sind wertlos. Indessen würde es sehr wohl möglich sein, vermöge der mitgeteilten trefflichen Urdaten die wahre Sterblichkeit jener Gesamtheiten zu berechnen, und das wäre nicht uninteressant angesichts der Größe des Materials. Jene 6 Tafeln umfassen im ganzen

9 347 Männer
13 005 Weiber
22 352 Personen.

Es erübrigen noch wenige Worte über die an letzter Stelle namhaft gemachte Tafel Finlaisons, deren Anfang ich mitteile[1]). Diese Tafel zeichnet sich dadurch aus, daß sie auch den Fall des Austrittes aus der Beobachtung bei Lebzeiten enthält. Die ersten 5 Spalten sind durch ihre Ueberschriften erklärt. Auch was Spalte 6 enthalten soll, erhellt aus der Ueberschrift. Unverständlich aber bleibt es, wie die Spalte 6 aus jenen ersteren abgeleitet wurde, trotzdem daß Finlaison behauptet, diese Zahlen ergäben sich „mit Notwendigkeit“ aus denen der vorhergehenden Spalten. Man mag alle seine an andrer Stelle entwickelten Theorieen auf diesen Fall anwenden — die Brücke zwischen Spalte 2 bis 5 und Spalte 6 ergiebt sich daraus nicht. Man kann höchstens Annäherungsformeln auffinden. Was Finlaison sich bei jener „notwendigen“ Ableitung gedacht hat, bleibt dunkel, und es ist zu argwöhnen, daß es mit dieser Notwendigkeit ähnlich bestellt sei, wie mit der „Zweifellosigkeit“ der früher erwähnten Berechnung der Alterserfüllungen. Die gewiß sehr intrikaten Rechenkunststücke, die Finlaison bei jener Ableitung angewandt hat, sind sein Geheimnis geblieben. Wir haben nur zu konstatieren, daß sie ihr Ziel verfehlten, daß sie keine vernünftige Schätzung der verlebten Zeit lieferten.

Für jede der 6 Tafeln im „Report“ von 1829 hat Finlaison die Sterblichkeitssätze der einzelnen Alter in doppelter Weise ausgerechnet, einmal so, wie sie sich unmittelbar aus seinen Zahlen der zusammengehörigen Lebenden und Verstorbenen ergeben, und sodann mit einem „adjustment“, d. h. mit einer Korrektur, welche die gewünschte größere „Regelmäßigkeit“ herstellen, das vermutete „Naturgesetz“ gleichsam erraten soll. Auch Deparcieux hatte schon eine solche Korrektur versucht, aber bei ihm giebt sie sich noch ungeschminkt

1) Siehe I. Anhang, Nr. 4.

als das, was sie stets ist, als eine willkürliche Verteilung der Differenzen der einzelnen Sterblichkeitssätze behufs Verringerung der Verschiedenheiten der Abstände, die das persönliche Mißfallen des betr. Kalkulators erregen. Bei Finlaison aber und bei allen Späteren kleidet sich diese Befriedigung des persönlichen Schönheitssinnes, wenn ich so sagen darf, in das faltenreiche Gewand einer langen algebraischen Formel, welche den Anschein erweckt, als sei ihre Anwendung in der Natur der Sache begründet. Es wäre sehr förderlich für die Sterblichkeitsmessung gewesen, wenn die Zeit und Mühe, welche auf die Herstellung solcher Korrektionsformeln verwandt sind, der logischen Behandlung des Urmaterials, der Begründung einer vernünftigen Theorie der Sterblichkeitsmessung gewidmet wären.

Nachdem wir nunmehr die Antwort kennen gelernt haben, welche Finlaison auf die erste Hauptfrage, die nach der Technik der Sterblichkeitsmessung am Material einer Versicherungsgesellschaft, gegeben hat, bleibt uns nur noch wenig über die anderen 4 Fragen, die er aufwirft, hinzuzusetzen. Sie handeln:

II. Ueber den Einfluß verschiedener Definitionsmerkmale der Beobachtungsgesamtheiten auf deren Sterblichkeit.

Finlaison fragt, inwieweit seine Ergebnisse, von deren formaler Unanfechtbarkeit er natürlich überzeugt ist, auch für andere Gesamtheiten gelten mögen, die von den beobachteten abweichen bezüglich des Wohnortes, der Zeit ihres Lebens, des Wohlstandes; endlich ob die beiden Geschlechter ceteris paribus eine erheblich verschiedene Sterblichkeit aufweisen.

Die Frage nach dem Einfluß der Oertlichkeit beantwortet Finlaison dahin, daß seine Beobachtungen sich über ganz Großbritannien erstreckten, und zwar über Stadt und Land, daß sein Beobachtungsmaterial eine Stichprobe aus dem ganzen englischen Volk sei. Für Großbritannien möge also die gefundene Sterblichkeit wohl allgemein gelten. Daß aber das nämliche „Gesetz der Sterblichkeit" auch in anderen Ländern oder Klimaten herrsche, das sei von vornherein unwahrscheinlich, und müsse erst durch den Versuch erwiesen werden.

Daß das „Gesetz der Sterblichkeit" nicht für alle Zeit konstant sei, das beweise seine eigene Arbeit: die verschiedenen Untersuchungen zeigten eine beständige Verringerung der Sterblichkeit des nämlichen Alters mit der Zeit, welche Verringerung wohl dem Fortschritt der ärztlichen Kunst und der Hygiene zuzuschreiben sei.

Dem Wohlstand meint Finlaison keinen erheblichen Einfluß auf die Sterblichkeit zuerkennen zu sollen, und das deshalb, weil das Ergebnis seiner Erhebungen, die doch vornehmlich Wohlhabende beträfen,

nicht beträchtlich abweiche von Milnes Beobachtung der Bevölkerung von Carlisle, die doch, wie jede Bevölkerung, meist arme Leute umfasse. Dies Argument kann Eindruck nur auf den machen, der die Mangelhaftigkeit der Sterblichkeitsberechnung bei Finlaison nicht erkannt hat: wir wissen, daß seine Sterblichkeitszahlen wenig Beweiskraft haben. — In Uebereinstimmung mit dieser seiner Anschauung empfahl Finlaison auch, seine Rentner-Erfahrungen den Berechnungen der Friendly Societies zu Grunde zu legen!

Daß endlich die beiden Geschlechter verschiedene Sterblichkeit zeigten, sei sowohl durch die älteren bevölkerungsstatistischen als auch durch Finlaisons eigene Untersuchungen völlig erwiesen, und es folge daraus, daß Sterblichkeitsbeobachtungen ohne Unterscheidung des Geschlechtes ganz wertlos seien, weil sie gar keinen Anhalt böten für die Sterblichkeit eines jeden Geschlechtes.

In all' diesen Erwägungen zeigt sich uns Finlaison wieder von seiner vorteilhaften Seite. Etwas rätselhaft wird dadurch nur, was er sich eigentlich unter dem „konstanten Naturgesetz der Sterblichkeit" denkt, da er doch konstatiert, daß die Sterblichkeit unter anderen Umständen jedesmal eine andere ist. Er wird offenbar von dem hochtönenden Wort Naturgesetz beherrscht, wie eben viele Leute sich von einer Phrase, einem Schlagwort beherrschen lassen, dessen Wesen ja gerade darin besteht, daß man dabei nicht genau das denkt, was es eigentlich sagt.

Bilden wir uns ein Schlußurteil über Finlaison, so müssen wir vor allem als ein großes Verdienst anerkennen die unübertroffene Klarheit in der Formulierung des Problems, die Sterblichkeit einer bestimmten Gesamtheit zwischen zwei Zeitgrenzen zu messen. Nachdem wir bei Deparcieux noch eine so ängstliche Enge der Auffassung gefunden haben, wirkt es einigermaßen überraschend, ohne irgend ein Bindeglied bei Finlaison der allgemeinsten Darstellung des Problems zu begegnen, die überhaupt denkbar ist. Von Finlaison an ist das Problem der Messung bei allen unseren Autoren mit geringen Ausnahmen das nämliche geblieben. Deshalb haben wir sein erstes Auftauchen bei Finlaison so eingehend besprochen. Es ist sehr auffällig, wie ebenderselbe Mann, der das Problem so meisterhaft zu erfassen wußte, in der weiteren Behandlung desselben, in der Messung der Sterblichkeit für die einzelnen Alter, so völlig Schiffbruch litt. Er ist darin das Widerspiel zu seinem Vorgänger Deparcieux: dieser wußte das Beobachtungsmaterial nicht in seiner natürlichen, sondern nur in einer durch Fiktionen verzerrten Gestalt zu erfassen, blieb sich aber innerhalb seiner Fiktionen konsequent, — Finlaison dagegen verabscheut jegliche solche Verzerrung, weiß aber doch das Material in seiner natürlichen Gestalt nicht zu behandeln. Sehr lange hat es gedauert, bis man gelernt hat, den einen dieser Fehler zu vermeiden, ohne in den anderen zu verfallen.

Es mag an dieser Stelle noch erwähnt werden, daß die Bearbeitung des englischen Leibrenten- und Tontinenmaterials, die John Fin-

laison begonnen, in genau der nämlichen Weise fortgesetzt ist von A. G. Finlaison [1]). Man wird daher für etwaige materielle Vergleichungen der Sterblichkeit die nötigen Urdaten besser, weil in größerer Menge, dem Werke des letzteren entnehmen. Es erstrecken sich die Beobachtungen A. G. Finlaisons auf

11 154 eingetretene Männer, von denen 8083 starben [2]),
16 538 „ Frauen, „ „ 10982 „ [3]).

Kapitel III.

Morgan. Galloway.

1. Morgans Equitable-Tafel.

Von den beiden Privat-Versicherungsgesellschaften, die wir bereits kennen gelernt haben, der „Amicable" und der „Equitable" Society, hat zuerst die jüngere die Sterblichkeit unter ihren Angehörigen zu ermitteln begonnen. Sie pflegte jährliche Geschäftsberichte zu veröffentlichen über die zu Anfang eines jeden Kalenderjahres vorhandenen Mitglieder, eingeteilt in Klassen mit den Altern 10 bis 20, 20 bis 30 u. s. w., und über die während des Kalenderjahres Verstorbenen, eingeteilt nach den Sterbealtern 10 bis 20, 20 bis 30 u. s. w. Auf Grund dieser Mitteilungen sind Sterblichkeitstafeln berechnet worden von Griffith Davies (1825), Gompertz (1825), Babbage (1826), W. Morgan (1828). Es beruhen diese Tafeln also auf genau den nämlichen Grundlagen, wie die Ermittelung der Sterblichkeit aus der Bevölkerungsstatistik: hier wie dort liegt die Notwendigkeit von Schätzungen vor. Wir können daher die Besprechung dieser Arbeiten nicht unserer methodologischen Betrachtung der auf exakter Zählung beruhenden Messungsversuche eingliedern.

Erwähnen müssen wir dagegen eine Tafel, die im Jahre 1834 von Arthur Morgan aus den Erfahrungen der Equitable Society hergestellt wurde [4]), und die sich wenigstens den Anschein einer exakten Messung giebt, wenn sie auch keine solche ist.

Morgan, Actuary der Equitable Society von Beruf, nahm sich für die herzustellende Tafel die Tontinentafeln des Deparcieux zum Muster. Gleich diesem teilte er sein Material, d. h. die sämtlichen der Equitable

---

1) Report on the Mortality of the Government Annuitants by Alexander Glen Finlaison. 1860. 8⁰.

2) A. a. O. p. 139.

3) Ibid. p. 143.

4) Tables showing the total number of persons assured in the Equitable Society etc. London 1834. Folio.

vor dem 1. Januar 1829 Beigetretenen, ohne Unterscheidung des Geschlechtes in Eintrittsaltersklassen. Darauf zählte er — anscheinend — wie viele von den n bis $(n+1)$-jährig Eingetretenen verhindert waren, das Alter $(n+1)$ zu erfüllen. Dafür kennt Morgan — wie auch schon Finlaison — drei Ursachen: das Erleben des Endtermins der Beobachtung vor Erfüllung des Alters $(n+1)$, den Austritt oder den Tod. Zieht man die Zahl der so vorgekommenen Verhinderungen von der Zahl der Eingetretenen ab, so erfährt man, wie viele das Alter $(n+1)$ überlebten. Dann ist weiter zu ermitteln, wie viele dieser Ueberlebenden auf eine der drei möglichen Weisen verhindert wurden, das Alter $(n+2)$ zu überleben u. s. f. Auf diese Weise läßt sich die Verminderung des Bestandes der Eintrittsaltersklasse mit dem Alter darstellen. Sehen wir uns Morgans Tafel, deren Anfang im I. Anhang unter Nr. 5 sich abgedruckt findet, einmal an, so verfolgt Morgan anscheinend in jeder Zeile die Bestandsverminderung mit dem Alter bei einer Eintrittsaltersklasse, welche stattfindet, wenn man den 1. Januar 1829 als Endtermin der Beobachtung behandelt. Und indem er die an den einzelnen Eintrittsaltersklassen während des nämlichen Altersjahres gemachten Erfahrungen vertikal untereinander stellt, erhält er je in einer Vertikalspalte die sämtlichen Erfahrungen gleicher Art für dasselbe Altersjahr.

Man kann nicht leugnen, daß Erfahrungen der beschriebenen Art sich in dieser Weise überaus anschaulich gruppieren lassen, und man darf Morgan Geschick im Tabellenentwerfen gewiß nicht absprechen.

Das ist aber auch alles Lobenswerte, das sich dieser Tafel Morgans nachsagen läßt. Im übrigen leidet sie an einem unlösbaren Widerspruch. Denn Morgan hat gar nicht seine Beobachtungen am 1. Januar 1829 geschlossen, sondern er hat vielmehr alle vor dem 1. Januar 1829 Eingetretenen bis zum 31. Dezember 1829 beobachtet [1]). Er müßte also für jedes Altersjahr den Bestand am 31. Dezember 1829 anstatt den am 1. Januar 1829 kennen, um die in das nächste Lebensjahr Uebergetretenen berechnen zu können. Was er als Altersüberschreitungen aufführt, sind mithin in Wahrheit keine solchen. Trotzdem nun, und das macht den Widerspruch noch rätselhafter, ist die Summe

des Bestandes am 1. Januar 1829:	6930
der vor dem 31. Dezember 1829 Ausgetretenen:	9324
der vor dem 31. Dezember 1829 Verstorbenen:	5144
	21398

gleich der Summe der Eingetretenen: 21398. In den Tafeln Morgans sowie in den Erläuterungen dazu finden wir keinerlei Erklärung für diese Uebereinstimmung. Vielleicht ist die Spalte, welche angeblich den Bestand am 1. Januar 1829 enthält, durch die ganze Tafel hindurch falsch überschrieben und enthält in Wahrheit den Bestand am 31. Dezember 1829. Das würde den Widerspruch lösen; aber man

1) Seite IV Anmerkung: . . . „the mortality of that year (1829) is included in that Table“.

findet keinerlei Anhalt dafür. Somit entzieht sich die ganze Tafel Morgans jeder Beurteilung ihres Wertes.

Das ist aber auch noch aus einem anderen Grunde der Fall. Morgan hat es nämlich nicht für nötig gefunden, seine Leser über die Art aufzuklären, wie er die Alter berechnet hat. Nur nebenbei, bei Erörterung eines anderen Punktes, erhalten wir eine ungenügende Mitteilung darüber. Morgan sagt über die Berechnung der Alter des Bestandes am Endtermin: eine Person, die im Kalenderjahr 1829 eingetreten sei im Alter von 30 bis 31, sei am 1. Januar 1830 als 31 Jahre alt zu betrachten, am 1. Januar 1831 als genau 32 Jahre alt u. s. w.; m. a. W.: das Erleben von Neujahrstagen wird gleich erachtet dem Erleben von Geburtstagen. Vermutlich sind die Alter der Verstorbenen und Abgegangenen ebenso bestimmt, doch wird das nicht mitgeteilt. Wir halten uns deshalb hier mit dieser Fiktion nicht weiter auf, zumal da wir sie später noch genau kennen lernen werden.

So bleibt in der That an Morgans Tafel nur die Idee der Anordnung zu loben — und auch die Ueberlegung, welche sie eingegeben hat. Es ist die folgende. Morgan sagt [1]), es sei ein großer Unterschied zwischen der Sterblichkeit einer Gesamtheit, die im Alter 50 in die Versicherung eintrete, während des Altersjahres 50 bis 51, und derjenigen einer anderen Gesamtheit, die im Alter 20 eingetreten während des Alters 50 bis 51 beobachtet werde. Denn die erstere Gesamtheit hat erst vor kurzem die ärztliche Untersuchung auf normalen Gesundheitszustand zu bestehen gehabt, ohne welche man nicht aufgenommen wird: sie wird also von vornherein eine relativ geringe Sterblichkeit vermuten lassen. Die andere Gesamtheit aber hat zwar auch einmal die ärztliche Untersuchung bestehen müssen; indessen reicht die ärztliche Voraussicht immer nur über einige Jahre hinaus, nach deren Ablauf sich unter den Versicherten zahlreiche vorher unabsehbare Krankheitszustände und dergl. herausbilden, so daß die Gesamtheit alsdann durchaus nicht mehr eine auserlesen gesunde ist und also auch keine besonders niedrige Sterblichkeit mehr zeigt. Demnach sei die korrekte Methode die, die Sterblichkeit innerhalb der Eintrittsaltersklassen zu ermitteln, damit man die Sterblichkeit nicht nur nach dem Alter, sondern auch bei gleichem Alter nach der Dauer der Versicherung kennen lerne.

Es leuchtet ein, wie trefflich Morgans Anordnung bei exakt ermittelten Urdaten diesem Zweck zu dienen vermag. — Morgan selbst sieht übrigens ein, daß sein Material noch zu gering ist, um eine so weit gehende Zerlegung ohne Schaden für die Sicherheit des Resultates zu gestatten. Er will nur ein Beispiel geben. Und diesen Zweck hat er völlig erreicht. Die von Morgan dergestalt aufgeworfene Frage nach dem Einfluß der Selektion der Gesunden durch die Versicherungsanstalten ist von da an bis auf den heutigen Tag ein Gegenstand des eifrigsten Studiums derer geblieben, die der Sterblichkeit unter Versicherten nachgeforscht haben.

---

1) A. a. O. Seite VI.

Zur Herstellung des Sterblichkeitssatzes der Versicherten für das Alter n bis $(n+1)$ empfiehlt Morgan, die Zahl der das Alter n Erfüllenden, vermindert um die Hälfte der n- bis $(n+1)$-jährig lebend Ausgetretenen, nebst den n- bis $(n+1)$-jährig Neueingetretenen als die Lebenden zu betrachten, aus denen die Todesfälle im Alter n bis $(n+1)$ hervorgegangen seien. — Damit versucht Morgan, die Zahl der „Lebenden" der Zahl der verlebten Jahre etwas näher zu bringen, und zwar wieder auf eine andere Weise, als wir das bei Finlaison sahen, der ja die Korrektur an der Zahl der Eingetretenen anbringen wollte.

Der nämliche Gedanke, daß die Zahlen der in jedem Lebensjahre beobachteten Personen einer Korrektur bedürften wegen der — im Gegensatz zur Fragestellung der Absterbeordnung — zugelassenen Wanderung, hat Morgan veranlaßt, sein Material noch einer ganz neuen Sterblichkeitsmessung zu unterwerfen. Er ließ nämlich völlig außer Betracht alle diejenigen, welche irgendwann während der Beobachtungsfrist lebend ausgetreten waren, und maß dann die Sterblichkeit unter dem Rest, also unter den Verstorbenen oder am Schluß der Beobachtung noch Vorhandenen allein [1]), nunmehr aber ohne jede Korrektur an den Zahlen der in den einzelnen Altern vorhandenen Lebenden. Er meinte auf diese Weise mit größerer Annäherung als bei der zuvor beschriebenen Tafel zu finden „die Sterblichkeit einer stationären Gesamtheit von ausgewählten Leben, oder auch einer Bevölkerung, in der der Abgang eines jeden Jahres ersetzt ist durch die Zulassung neuer Leben, dergestalt, daß die gesamte Masse eine konstante Größe bewahrt [2]).

Daß eine derartige Beziehung bestehe, daß die irgendwann lebend Ausgetretenen in je einem Lebensjahr gerade so viel Zeit verlebt hätten, als den in eben diesem Lebensjahr Eingetretenen von Morgan (durch Rückerstreckung des Eintrittsalters auf das zuletzt zurückgelegte volle Alter) fälschlich zugelegt wird, das ist natürlich eine völlig vage Vermutung. Es leidet dieser Gedanke wie fast alle anderen Morgans an großer Unklarheit. Charakteristisch für die Unsicherheit, die er selbst dem angeregten Problem gegenüber empfindet, ist der Umstand, daß er beide Tafeln nebeneinander veröffentlicht, ohne sich im Prinzip für die eine oder andere zu entscheiden, dem Geschmack des Lesers es überlassend, sich eine davon auszusuchen. Nur eines weiß er zu gunsten der zweiten Tafel anzuführen: sie liefere, wie der Vergleich zeige, die höheren Sterblichkeitssätze; die Versicherungsgesellschaften würden bei ihrer Benutzung also die besseren Geschäfte machen!

Weniger als andere Messungen der Sterblichkeit bietet uns die Morgans Gelegenheit zur Hervorhebung erfreulicher Fortschritte. Nur der eine Gedanke der Untersuchung des Einflusses der Selektion und die von ihm diktierte Anordnung des Materials ist als ein solcher zu begrüßen und soll nach Gebühr gewürdigt werden. Im übrigen aber ist Morgans Arbeit materiell wie formell ohne jedes Interesse und be-

---

1) A. a. O. Table B.
2) A. a. O. Seite VII.

zeichnet das tiefste Niveau, auf welches die Klarheit und die Einsicht in die Sachlage überhaupt bei einem Schriftsteller unseres Gegenstandes herabgesunken ist.

2. Galloways Amicable-Tafel.

Einen erfreulichen Gegensatz zu der widerspruchsvollen Tafel Morgans bietet die von seinem Amtsbruder an der Amicable Society, Thomas Galloway, gegebene Darstellung der Erfahrungen dieser Gesellschaft [1]). Galloway zeichnet sich durch Klarheit im Denken wie im Ausdruck auf das Vorteilhafteste vor den meisten anderen Schriftstellern unseres Gebietes aus.

Galloway hat die Sterblichkeit unter 2 verschiedenen Gruppen der Versicherten gemessen. Er hat erstens [2]) alle diejenigen beobachtet, welche seit dem 1. Januar 1808 bei der Amicable als einzelne Leben (Gegensatz: verbundene Leben) für die ganze Lebensdauer neu versichert waren [3]), und zwar hat er diese Beobachtung erstreckt vom Eintritt bis zum 5. April 1841. Zweitens [4]) hat Galloway die vor dem 1. Januar 1808 bereits der Gesellschaft Angehörigen vom 5. April 1808 bis zum 5. April 1841 der Sterblichkeitsmessung unterworfen.

Der Grund dieser Scheidung war die verschiedene Genauigkeit der verfügbaren Urdaten. Vor dem Jahre 1808 nämlich hatte die Amicable Society die Prämiensätze noch nicht nach dem Alter abgestuft, daher auf die genaue Ermittelung des Eintrittsalters wenig Gewicht gelegt, wenn sie dieselben auch immerhin oberflächlich vermerkt hatte. Mit dem Jahre 1808 aber hatte die „Amicable“ diese Abstufung eingeführt und folglich auch die Eintrittsalter genau verzeichnet. Galloways Gruppenbildung war somit eine sehr verständige Maßregel.

Wir betrachten zunächst

a. Die Messung der Sterblichkeit unter den seit 1808 der Amicable Society Beigetretenen.

In der äußeren Anordnung seines Materials ist Galloway „dem trefflichen Beispiel, das Mr. Morgan gegeben hat“, gefolgt, aber er hat die inneren Widersprüche seines Vorbildes glücklich vermieden. Er unterzog die sämtlichen zwischen dem 1. Januar 1808 und dem 5. April 1841 Eingetretenen bis zu dem letzteren Termin der Beobachtung. Er teilte sie in einjährige Eintrittsaltersklassen und zählte dann für jede, wie viele Mitglieder nach 0- bis 1-jähriger Versicherungsdauer entweder den 5. April 1841 erlebt hatten, oder ausgetreten, oder verstorben waren. Darauf wiederholte er die nämliche Zählung für die Versicherungsdauer von 1 bis 2 Jahren u. s. w.

Die so gebildeten Gruppen von Erfahrungen identifizierte er mittelst einer Fiktion mit den Erfahrungen aus gewissen einjährigen Alters-

1) Tables of Mortality deduced from the Experience of the Amicable Society etc., by Thomas Galloway. London 1841. Folio.

2) A. a. O. Tables I u. II.

3) A. a. O. Seite III.

4) A. a. O. Table III.

strecken. Er nahm nämlich an, daß z. B. die 9- bis 10-jährig Eingetretenen sämtlich genau $9^1/_2$ Jahre, die 10- bis 11-jährig Eingetretenen genau $10^1/_2$ Jahre alt gewesen seien, als sie eintraten, u. s. w. Dann waren die Erfahrungen an den 9- bis 10-jährig Eingetretenen, die während des ersten Versicherungsjahres gemacht waren, nach der Fiktion Erfahrungen an $9^1/_2$-jährig Eingetretenen während des Alters von $9^1/_2$ bis $10^1/_2$, die Erfahrungen an der nämlichen Eintrittsaltersklasse während des zweiten Versicherungsjahres waren solche an $9^1/_2$-jährig Eingetretenen während des Alters $10^1/_2$ bis $11^1/_2$, u. s. w. In dieser Weise ist das gesamte Material durchaus logisch disponiert — immer innerhalb der Fiktion betrachtet — und es sind dann nach Morgans Beispiel die Ueberschreitungen der Grenzalter $9^1/_2$, $10^1/_2$ u. s. w. berechnet. Man übersieht die ganze Anordnung leicht aus der beigegebenen Probe von Galloways Tafel (s. I. Anhang, Nr. 6).

Die Messung der Sterblichkeit ist nach einem genau dem fingierten Sachverhalt angemessenen Verfahren ausgeführt worden. Galloway betont wie Morgan, daß diese Disposition der Erfahrungen eigentlich der Untersuchungen des Einflusses der „Selektion“ auf die Sterblichkeit dienen solle; das Material sei aber noch zu klein, um so weitgehenhe Teilung zu ertragen. Deshalb mißt Galloway die Sterblichkeit im Alter $(x-\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{1}{2})$ nur für die sämtlichen während dieses Alters Beobachteten. Er stellt die Summe der in der Urtafel für dieses Alter verzeichneten Erfahrungen in einer besonderen Tafel[1]) zusammen, deren Anfang sich im I. Anhang unter Nr. 7 mitgeteilt findet; sie enthält nach unserer Bezeichnungsweise

in Spalte (1) die Größe $V(x-\frac{1}{2})_{t_1}^{t_2} + {}_{x-\frac{1}{2}}^{x-\frac{1}{2}}J_{t_1}^{t_2}$

„ „ (2) „ „ ${}_{x-\frac{1}{2}}^{x+\frac{1}{2}}V(t_2)$

„ „ (3) „ „ ${}_{x-\frac{1}{2}}^{x+\frac{1}{2}}E_{t_1}^{t_2}$

„ „ (4) „ „ ${}_{x-\frac{1}{2}}^{x+\frac{1}{2}}M_{t_1}^{t_2}$

Darnach berechnet Galloway[2]) als den Nenner des Sterblichkeitsquotienten, oder als „die Zahl derer, die der Sterbensgefahr während des Alters $(x-\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{1}{2})$ ausgesetzt waren,“ die Größe

$$R_{x-\frac{1}{2}}^{x+\frac{1}{2}} = V(x-\tfrac{1}{2})_{t_1}^{t_2} + {}_{x-\frac{1}{2}}^{x-\frac{1}{2}}I_{t_1}^{t_2} - \tfrac{1}{2}\left[{}_{x-\frac{1}{2}}^{x+\frac{1}{2}}V(t_2) + {}_{x-\frac{1}{2}}^{x+\frac{1}{2}}E_{t_1}^{t_2}\right]$$

Der Zähler ist unmittelbar gegeben in Spalte (4).

Will man Brüche vermeiden, so kann man das, indem man Zähler und Nenner verdoppelt. Diese verdoppelten Zahlen sind in den Spalten (5) und (6) der Tabelle angegeben.

Wenn man nun statt der Sterblichkeit in Altern von der Form $(x-\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{1}{2})$ die Sterblichkeit in Altern von der Form x bis $(x+1)$ haben will, so kann man das nach Galloway leicht mittelst einer

---

1) Table II.
2) Seite VI.

Schätzung erreichen [1]). Es wird nämlich annähernd die Zahl der während des Alters x bis $(x+1)$ „unter Risico Stehenden“ gleich sein der halben Summe der während der Alter $(x-\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{1}{2})$ und $(x+\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{3}{2})$ „unter Risiko Stehenden“:

$$R_x^{x+1} = \tfrac{1}{2}\left(R_{x-\frac{1}{2}}^{x+\frac{1}{2}} + R_{x+\frac{1}{2}}^{x+\frac{3}{2}}\right)$$

und es werden verstorben sein im Alter x bis $(x+1)$ annähernd die Hälfte der im Alter $x-\frac{1}{2}$ bis $(x+\frac{1}{2})$ und die Hälfte der im Alter $(x+\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{3}{2})$ Verstorbenen:

$${}^{x+1}_{x}M_{t_1}^{t_2} = \tfrac{1}{2}\left({}^{x+\frac{1}{2}}_{x-\frac{1}{2}}M_{t_1}^{t_2} + {}^{x+\frac{3}{2}}_{x+\frac{1}{2}}M_{t_1}^{t_2}\right)$$

Sollen nun auch hier die Brüche vermieden werden, so muß man die ursprünglichen Beobachtungszahlen der „unter Risiko Stehenden“ und der Verstorbenen mit 4 multiplizieren: in dieser Form teilt Galloway die Werte in Spalte (7) und (8) der Tabelle II mit.

Man sieht hieraus, daß Galloways Messungsmethode demjenigen Problem, das er sich durch seine Fiktion geschaffen hat, in hohem Grade gerecht wird. Indem er die lebend Ausgetretenen und die den Endtermin Erlebenden nur mit halber Zahl in Anschlag bringt, ist er sehr nahe daran, die verlebte Zeit zu ermitteln: er brauchte nur noch mit den Verstorbenen ein gleiches zu thun, so hätten seine Zahlen der „unter Risiko Stehenden“ die Bedeutung der in der fiktiven Altersstrecke verlebten Jahre. Auch seiner Methode, die im Alter x bis $(x+1)$ „unter Risiko Stehenden“ zu schätzen, liegt, wenn auch unbewußt und unausgesprochen, die Vorstellung zu Grunde, daß es sich um Ermittelung der zwischen diesen Altersgrenzen verlebten Zeit handle. Darum ist diese Schätzung auch — immer den fingierten Thatbestand vorausgesetzt — in völlig einwandfreier Weise vorgenommen worden.

Fragen wir nunmehr, was Galloway in Wahrheit, von allen Fiktionen abgesehen, beobachtet hat, so wird uns die Antwort leicht, wenn wir uns erinnern, daß wir bei Deparcieux' Klostertafeln eine ganz ähnliche Fiktion gefunden und die danach gruppierten Daten auf ihre wahre Bedeutung zurückgeführt haben. Die Zahl der angeblichen Ueberschreitungen des Alters $(x-\frac{1}{2})$ ist in Wahrheit die Zahl der Fälle, in denen jünger als $(x-1)$-jährig Eingetretene im Alter $(x-1)$ bis x das 2te, 3te, ... nte Jahr der Dauer ihrer Versicherung angetreten haben; die Zahl der angeblich im Alter $(x-\frac{1}{2})$ Neueingetretenen ist in Wahrheit diejenige der im Alter $(x-1)$ bis x Eingetretenen. Die Summe der angeblich während des Alters $(x-\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{1}{2})$ auf eine der drei möglichen Weisen aus der Beobachtung Ausgetretenen ist in Wahrheit die Summe derjenigen unter allen während des Alters $(x-1)$ bis x in ihr 1tes, 2tes, ... ntes Versicherungsjahr Eingetretenen, welche während dieses 1ten, 2ten, ... nten Versicherungsjahres auf die betreffende Weise aus der Beobachtung ausgeschieden sind. Ermittelt man die derartig durch das Merkmal des Eintritts-

---

1) A. a. O. Seite VII.

alters und der Versicherungsdauer blind einander zugeordneten Beobachtungen von verlebter Zeit und Todesfällen, so erhält man, wie wir bei Deparcieux sahen, Erfahrungen aus allen Teilen des Altersspielraumes $(x-1)$ bis $(x+1)$, unter denen aber die aus dem mittleren Jahr $(x-\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{1}{2})$ stammenden stark überwiegen.

Galloways Zahlen der während des Beobachtungsjahres „unter Risiko Stehenden" sind um die Hälfte der Verstorbenen größer als die Zahlen der verlebten Jahre. Seine Quotienten sind also eine erträgliche Schätzung der Sterblichkeit der beobachteten Gesamtheit in den einzelnen Altern. Aber für Zwecke der Vergleichung, also der Untersuchung des Einflusses der Definitionsmerkmale, sowie für Versicherungszwecke bietet diese Sterblichkeit wenig materielles Interesse. Denn einesteils ist der Unterschied des Geschlechtes nicht festgehalten (Galloway sagt aber, daß die überwiegende Zahl Männer waren); anderenteils sind die Beobachtungszahlen sehr klein: sie umfassen nur 3530 Eingetretene, von denen

798 starben,
505 lebend austraten,
2227 den Schluß der Beobachtungsfrist erlebten.

Noch härter fällt das Urteil aus über die materielle Bedeutung der Beobachtungen der zweiten Gruppe, welche geliefert hat

b) Der am 5. April 1808 vorhandene Bestand der Amicable Society an solchen, die vor 1808 ihr Leben versichert hatten, beobachtet vom 5. April 1805 bis 5. April 1841 [1]).

Bei diesen Versicherten waren, wie wir schon sahen, die Eintritts- und folglich auch alle anderen Altersangaben nicht völlig zuverlässig; das Geschlecht ist nicht unterschieden; die Gesamtzahl des Bestandes am 5. April 1808 endlich betrug nur 1088 Personen, von denen

bis zum 5. April 1841	starben	994
„ „ „ „	austraten	30
am „ „	noch lebten	64.

Da zu dieser materiellen Bedeutungslosigkeit hinzukommt, daß die formale Behandlungsweise keinerlei Vorzüge aufzuweisen hat und in der Fachlitteratur völlig vereinzelt steht, so können wir uns bezüglich des formalen Teils, bezüglich der Methode, hier sehr kurz fassen.

Galloway kennt von jedem Mitglied seiner Beobachtungsgesamtheit den Tag seines Eintrittes, sowie — mit der mehrfach erwähnten Unsicherheit — dasjenige volle Alter x, das es zuvor erreicht hat. Nun nimmt er an, daß jedes Mitglied an dem ersten 5. April, den es als solches erlebt, das Alter $(x+1)$ erfülle — weil das „durchschnittlich" so sei. Nach dieser Fiktion ergiebt sich dann, daß alle Mitglieder am 5. April 1808, also bei Beginn der Beobachtung, gerade ein Lebensjahr vollendet haben. Den gesamten Bestand am 5. April 1808 teilt

1) Tab. III.

Galloway in Klassen von fiktiv genau 26-, 27-, 28- u. s. w. bis 91-jährigen. Alsdann behandelt er, seiner Fiktion getreu, als Erfahrungen z. B. aus dem Alter 30 bis 31 die Erfahrungen:

an den zu Beginn der Beobachtung fiktiv 30-jährigen im Jahre 5. 4. 1808 bis 5. 4. 1809,
an den zu Beginn der Beobachtung fiktiv 29-jährigen im Jahre 5. 4. 1809 bis 5. 4. 1810,
an den zu Beginn der Beobachtung fiktiv 28-jährigen im Jahre 5. 4. 1810 bis 5. 4. 1811,
an den zu Beginn der Beobachtung fiktiv 27-jährigen im Jahre 5. 4. 1811 bis 5. 4. 1812,
endlich an den zu Beginn der Beobachtung fiktiv 26-jährigen im Jahre 5. 4. 1812 bis 5 4. 1813.

Innerhalb dieser Fiktion weiß Galloway dann wieder sehr richtig die in dem fiktiven Lebensjahr verlebte Zeit zu finden [1]) — richtig bis auf die Hälfte der Verstorbenen, welche er hier wie bei der früher betrachteten Gesamtheit erst am Ende des Lebensjahres aus der Beobachtung ausscheiden läßt.

In Wirklichkeit sind nun die x- bis $(x+1)$-jährig Eingetretenen an dem auf ihren Eintritt folgenden 5. April nicht $(x+1)$ Jahre alt gewesen, sondern haben zwischen den Altern x und $x+2$ gestanden. Diesen 2-jährigen Altersspielraum haben demnach auch die am 5. April 1808 fiktiv gleichaltrigen Gruppen. Galloway beobachtet somit in dem obigen Beispiel anstatt verschiedener Gruppen gleichzeitig 30-jähriger in Wahrheit verschiedene Gruppen gleichzeitig 29- bis 31-jähriger je während eines (Zeit-)Jahres, in dem also die Alter der Beobachteten zwischen 29 und 32 Jahren liegen. Die verlebten Jahre und die Todesfälle, die hierbei berücksichtigt sind, sind einander nach einer blinden Auswahl zugeordnet, so daß das Resultat der Messung sich als eine Probe der Sterblichkeit eines dreijährigen Altersspielraums darstellt.

Galloway hat zum Schluß die Resultate seiner beiden Messungen je für das nämliche Altersjahr zusammengeworfen [2]), um so der Dürftigkeit der beobachteten Massen in etwas abzuhelfen. Er hat das nicht von vornherein gethan, weil er den Altersangaben der zweiten Gruppe mißtraute. Wir hätten aber die Trennung auch dann empfohlen, wenn die Altersangaben völlig sicher gewesen wären — einmal vorausgesetzt, daß die Messungs- bezw. Schätzungsmethoden Galloways beibehalten werden müßten. Denn die erste Methode führt, wie wir sahen, zu Schätzungen der Sterblichkeit in 2-jährigen, die zweite aber zu solchen in 3-jährigen Altersstrecken. Demnach ist das Resultat der ersteren Messung bedeutend wertvoller, weil bestimmter, als das der letzteren, und man sollte es nicht durch die Beimischung trüben.

Wer freilich die Rechtfertigung einer Fiktion — wie das stets geschieht — darin sucht, daß die fingierte Größe ein „Durchschnitt“ sei von anderen Größen, der kann diesen Unterschied zwischen Fiktion

---

1) Man sieht das aus der mitgeteilten Probe: I. Anhang. Nr. 8.
2) Table IV.

und Fiktion nicht finden. Es können eben sehr verschiedene Gruppen von Größen dasselbe arithmetische Mittel haben.

Weder in der ersten noch in der zweiten Methode hat Galloway etwas Hervorragendes geliefert oder einen wichtigen neuen Gedankengang angeregt. Aber anzuerkennen ist die große und musterhafte Klarheit, mit der er innerhalb seiner Fiktionen zu denken und seine Anschauungen und Verfahrungsweisen darzulegen verstanden hat.

Kapitel IV.

Brune.

Zeitlich und sachlich steht den Arbeiten Galloways nahe die älteste deutsche Publikation unseres Gebietes. Der Rechnungsrat Brune hat im Jahre 1837 eine Untersuchung der Sterblichkeit unter den Angehörigen der kgl. preußischen allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin, in der Zeit von ihrer Gründung, 1776, bis 1834, veröffentlicht [1]), mit der ausgesprochenen gemeinnützigen Absicht, damit „ähnlichen schon bestehenden oder noch zu errichtenden Instituten eine Basis zur Prüfung ihres finanziellen Zustandes oder für ihre Beitragsberechnungen zu geben." Brune hat dann später die Beobachtung über noch weitere 11 Jahre, bis ins Jahr 1845 hinein, ausgedehnt, und im Jahre 1847 eine zweite, seine gesamten Beobachtungen umfassende Tafel publiziert [2]). Nur der zuerst genannten Tafel hat Brune Erläuterungen über ihre Herstellung beigegeben, doch darf man wohl annehmen, daß die spätere Beobachtung in genau derselben Weise angeordnet war, wie wir es jetzt für die frühere kennen lernen werden.

Brune beobachtete alle diejenigen, welche in den 58 Kalenderjahren 1776 bis 1833, beide einschließlich, der Kasse beigetreten waren. Er teilte sie zunächst nach dem Geschlecht in 2 Hauptgruppen, und davon jede wieder in 2 Klassen nach dem Eintrittstermin. Die Anstalt rezipierte nämlich nur zweimal im Kalenderjahr neue Mitglieder, am 1. April und am 1. Oktober. Demnach beobachtete Brune für jedes Geschlecht getrennt:

1) die Aprilklasse, d. h. diejenigen, welche in einem der genannten Kalenderjahre 1776 bis 1833 am 1. April eingetreten waren; und zwar

---

1) Crelles Journal f. d. reine u. angewandte Mathematik, Bd. 16, Seite 58 (1837): Neue Sterblichkeitstabellen für Witwenkassen. Vom Herrn Rechnungsrat Brune zu Berlin.

2) Allgem. Versicherungszeitung, herausgeg. v. Masius. Jahrg. 1847, S. 187/188 und 196/197: Sterblichkeitstafeln nach den Erfahrungen der preuß. allg. Witwenverpflegungsanstalt während der Jahre 1776 bis 1845.

die sämtlichen Erfahrungen aus der Zeit vom 1. April 1776 bis 1. April 1834; —

2) die Oktoberklasse, d. h. diejenigen, die in einem jener Kalenderjahre 1776 bis 1833 am 1. Oktober eingetreten waren; und zwar sämtliche Erfahrungen zwischen dem 1. Oktober 1776 und dem 1. Oktober 1834.

Die Erfahrungen beider Klassen jedes Geschlechts wurden dann schließlich, Lebensjahr für Lebensjahr, zusammengeworfen und zur Ableitung der Sterblichkeitssätze benutzt.

Es wurden die Beobachtungen — der Todesfälle und der zugehörigen „Lebenden" — natürlich in jeder der 4 Gruppen in genau derselben Weise festgestellt. Man denke sich z. B. die folgende Beschreibung des Verfahrens für die Aprilklasse der Männer gegeben.

Die Anstalt sah als Eintrittsalter dasjenige volle Lebensjahr an, das von dem wahren Alter bei der Aufnahme um höchstens 6 Monate abwich. Wer $29^1/_2$- bis $30^1/_2$-jährig eintrat, galt als 30-jährig eintretend, u. s. f. Diesem Gebrauch sich anschließend, konstatierte Brune zunächst, wie viele am 1. April 1776 in jedem fiktiven vollen Alter x vorhanden waren. Darauf zählte er, wie viele von ihnen in dem Jahre vom 1. April 1776 bis zum 1. April 1777 ausgetreten oder verstorben waren. Die Differenz zwischen diesen und dem Anfangsbestand an x-jährigen ergab diejenigen, welche am 1. April 1777 das Alter $(x+1)$ erfüllten. Ihnen fügte Brune hinzu diejenigen, welche am 1. April 1777 $(x+1)$-jährig neu eingetreten waren, zog von der Summe diejenigen in ihr Inbegriffenen ab, die in dem Jahre vom 1. April 1777 bis 1. April 1778 ausgetreten oder verstorben waren, und erhielt so die Erfüllungen des Alters $(x+2)$ am 1. April 1778. Man macht sich dies Verfahren und die ihm zu Grunde liegende Fiktion am besten klar durch die graphische Darstellung[1]). Die fingierte Lagerung des Materials zeichnet sich dadurch aus, daß die Aufenthaltslinien sämtlich, einander überdeckend, in den Diagonalen der durch Zeit- und Altersjahr definierten Parallelogramme liegen, beginnend im Schnittpunkt der früheren Zeit- mit der früheren Altersgrenze.

Nachdem Brune so für jedes der 58 Zeitjahre die Erfahrungen eines jeden fiktiven Alters festgestellt hat, addiert er für jedes fiktive Lebensalter x bis $(x+1)$ aus allen 58 Jahren:

1. die sämtlichen Ueberschreitungen des Alters x:

$$\left(V(x)_{t_1}^{t_2} + {}_x^x I_{t_1}^{t_2}\right)$$

2. die sämtlichen Austritte zu Lebzeiten im Alter x bis $(x+1)$:

$${}_x^{x+1} E_{t_1}^{t_2}$$

3. die sämtlichen Verstorbenen im Alter x bis $(x+1)$:

$${}_x^{x+1} M_{t_1}^{t_2}.$$

---

1) Siehe unten, Anhang II, Fig. 4.

Diese Zahlen aus beiden Klassen des nämlichen Geschlechts zusammengenommen hat er in seiner Tafel, deren Anfang sich im I. Anhang unter No. 9 mitgeteilt findet, unter den Ueberschriften: „Lebende im Anfang der Jahre“, „Ausgeschiedene“, „Gestorbene“, zusammengestellt und zur Berechnung der Sterblichkeit in den fiktiven Lebensjahren in folgender Weise benutzt.

Man muß, so argumentiert Brune, unter den „Lebenden im Anfang des Jahres“ unterscheiden zwischen solchen, die das ganze Altersjahr von x bis $(x+1)$ durchlebten, und solchen, die vor Erfüllung des Alters $(x+1)$ aus der Beobachtung austraten. Wären die letzteren bis zum Alter $(x+1)$ unter Beobachtung geblieben, so würden sie wahrscheinlich auch noch Todesfälle geliefert haben, die nun, da sie früher ausgetreten, der Beobachtung entgangen sind. Die Berücksichtigung der vollen Zahl der Ausgeschiedenen im Nenner des Sterblichkeitsquotienten wäre also eine einseitige Vermehrung der Lebenden, eine Herabdrückung der Sterblichkeit. Eine geeignete Korrektur sei es dagegen, anzunehmen, daß die eine Hälfte der Ausgetretenen in der Mitte, die andere am Ende des Altersjahres ausgeschieden sei, und demnach „im Durchschnitt drei Vierteile als solche anzusehen, welche zu der für das selbige Jahr aufgezeichneten Anzahl aller Gestorbenen kontribuiert haben“. Darnach findet Brune durch Abzug eines Viertels der im Alter x bis $(x+1)$ „Ausgeschiedenen“ von den „zu Anfang des Jahres [x bis $(x+1)$] Lebenden“ die „korrigierte Zahl der Lebenden“ im Alter x bis $(x+1)$. In diese Zahl dividiert Brune die im nämlichen Alter Verstorbenen, um zu erfahren, auf wie viel „Lebende“ ein Todesfall kommt. Er fragt also nach dem reziproken Wert der Sterblichkeit — vermutlich, weil dieser ihm eine anschaulichere Bedeutung zu haben scheint. Da die für die einzelnen Alter ermittelten Zahlen „zu wenig Stetigkeit hielten“, d. h. mit wachsendem Alter nicht immer im nämlichen Sinne noch auch in gleichmäßigen Abständen sich änderten, so nahm er stets die „korrigierten Zahlen der Lebenden“ und die Verstorbenen von 5 Altersjahren (26 bis 31, 31 bis 36 etc.) zusammen und berechnete aus diesen Zahlen die Sterblichkeitsverhältnisse für die fünfjährigen Altersspielräume. Die Resultate stellte er dar in der bekannten Form der Absterbeordnung oder „Dekremententafel“, und er ergänzte dieselbe, indem er die zunächst für fünfjährige Altersdifferenzen gefundenen „Dekremente“ auf einjährige nach Gutdünken verteilte.

So viel zur Beschreibung der Methode Brunes. Geben wir ihm das *πρῶτον ψεῦδος* der Altersfiktion zunächst einmal zu — so fällt vor allem unangenehm auf die außerordentliche Schwerfälligkeit in der Rechentechnik. Es fehlt Brune noch gänzlich die Fähigkeit, die Erfahrungen eines Altersjahres zu sammeln ohne Rücksicht auf die Zeit, der sie angehörten: deshalb mußte er die Ueberschreitungen eines Alters x, die Neueintritte, die Austritte und die Todesfälle des Altersjahres je an 58 verschiedenen Stellen konstatieren, wo es doch lediglich auf die Summen ankam! Welch' ungeheure Verschwendung von Zeit und Arbeit wegen mangelhafter Ueberlegung! Es macht

Brunes Zähltechnik so sehr den Eindruck urwüchsiger Beschränktheit des Gesichtskreises, daß man daraus ein starkes Argument mehr entnehmen darf für die durch den Mangel jeglicher Erwähnung der Fachlitteratur bereits erweckte Vermutung, daß Brunes Arbeit eine völlig originale Leistung war. Hätte er Deparcieux, Finlaison oder Morgan gekannt, so hätte er sich ohne Zweifel deren elegantere Methoden zu nutze gemacht.

Auch trotz des großen Umweges hätte Brune natürlich das Ziel einer rationellen Messung der Sterblichkeit — für die durch die Altersfiktionen geschaffene Gestalt des Problems — erreichen können. Er hat sich ihm aber nur angenähert. In dem unsicheren Tasten nach der Zahl der Lebenden, die wohl „zu der aufgezeichneten Anzahl aller Gestorbenen kontribuiert haben“ mögen, zeigt sich eine dunkle Vorstellung davon, daß diese Zahl in Wahrheit die der unter Beobachtung verlebten Jahre ist. Aber darin, daß er nur ein Viertel der Abgegangenen statt der Hälfte in Abzug brachte, und in der ungenügenden Motivierung dieser Maßregel offenbart sich, daß diese Vorstellung sehr dunkel geblieben ist. — Daß Brune das, was er gegen die Einbeziehung der vollen Zahl der Abgegangenen unter die „Lebenden“ sagt, nicht auch auf die Verstorbenen anwendet, darüber werden wir uns nicht wundern, nachdem wir Leute mit so viel tieferer Sachkenntnis dieselbe Inkonsequenz haben begehen sehen.

Haben wir hiermit die Frage beantwortet: vorausgesetzt, daß die Eintrittsalter diejenigen waren, welche Brune annimmt, inwieweit ist er dem dann vorliegenden Messungsproblem gerecht geworden? — so bleibt uns zur Vollendung unserer Kritik noch die andere: vorausgesetzt, daß die Messung bei der fingierten Sachlage tadelfrei war, inwieweit weicht die fiktive Bedeutung des Resultates von der wahren ab?

Es leuchtet ein, daß wir es bei Brune wiederum mit einer Beobachtung der Sterblichkeit nach Eintrittsalter und Versicherungsdauer zu thun haben. Darin besteht die sachliche Aehnlichkeit mit Galloways Arbeiten, von der oben gesprochen wurde. Es kann auch die mit Deparcieux hervorgehoben werden. Darnach wird uns das Urteil über Brunes Fiktion leicht werden. Anstatt die sämtlichen x-jährigen vom Alter x bis $(x+1)$ zu beobachten, beobachtet Brune in Wahrheit alle diejenigen, welche im Alter $(x-\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{1}{2})$ ein neues Jahr ihrer Versicherungsdauer angetreten haben, und zwar während eben dieses neu angetretenen Versicherungsjahres. Berechnet man die hierdurch definierten verlebten Jahre und Todesfälle, so erhält man, wie wir aus den früheren Beispielen schon wissen, eine Summe von blind einander zugeordneten Erfahrungen, die zwischen den Altern $(x-\frac{1}{2})$ und $(x+\frac{3}{2})$, vorwiegend aber zwischen den Altern x und $(x+1)$ liegen. — Brunes Material stellt insofern eine besondere Form des allgemeinen Falles dar, als die Antritte neuer Versicherungsjahre im Alter $(x-\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{1}{2})$ gruppenweise gleichzeitig stattfinden: zu Beginn eines jeden der 58 Zeitjahre tritt eine neue Gruppe dieses Alters in ein neues Versicherungsjahr ein. Es gestattet diese Eigentümlich-

keit eine sehr einfache graphische Darstellung, die ich für eine einzelne (April-)Klasse im II. Anhang in Fig. 4 gegeben habe: man sieht daraus, wie an die Stelle der Erfahrungen eines Altersstreifens die Erfahrungen aus einer zu demselben in bestimmter Weise gelagerten Kette von Rechtecken treten. — Irgend einen logischen Vorzug vor dem allgemeinen Fall hat diese besondere Lagerung des Materials aber nicht.

Derartig ist die Schätzung der Sterblichkeit nach dem Alter, die man aus Brunes Material bei richtiger Bearbeitung — d. h. indem man die Verstorbenen und die Ausgeschiedenen für die verlebte Zeit nur mit halber Anzahl in Anschlag bringt — gewinnen kann. Es wäre eine solche Berechnung nicht ganz uninteressant angesichts der erheblichen Größe des Materials. Es liegen nämlich der späteren Beobachtung (von 1847) zu Grunde:

bei den Männern: 577 776 [1]) verlebte Jahre,
11 501 Todesfälle;
bei den Frauen: 717 163,5 [1]) verlebte Jahre,
12 788 Todesfälle.

Ueber die gesundheitliche Qualität seines Materials bemerkt Brune, daß die Männer nur nach dem gelieferten Beweis ihrer vollkommenen Gesundheit aufgenommen wurden, die Frauen dagegen, ohne daß überhaupt nach ihrer Gesundheit gefragt ward — wie das ja bei dem Zweck und Interesse der Anstalt natürlich ist.

Es ist bemerkenswert, daß bei Brune die Beobachtungen an Frauen diejenigen an Männern an Umfang übertreffen, während gewöhnlich das umgekehrte Verhältnis obwaltet. Gerade in dem großen Umfang der Erfahrungen über weibliche Sterblichkeit dürfte hauptsächlich das materielle Interesse der Tafeln Brunes zu suchen sein. Zweifellos haben die Beobachtungsdaten, die Brune der Nachwelt überliefert hat, einen hohen sachlichen Wert, da sie relativ sehr großen Gesamtheiten in solcher Form entnommen sind, daß mittelst ihrer gute Schätzungen der Sterblichkeit jener Gesamtheiten in den einjährigen Altersstrecken möglich sind.

Da wir aber von sachlichem Verdienst nicht reden können, ohne zugleich des persönlichen zu gedenken, so verlangt die Gerechtigkeit, hervorzuheben, daß Brune ein Material vorfand, dessen relativ einfache Beschaffenheit fast notwendig zu der Behandlung führte, die Brune angewandt hat. An schwierigeren Problemen, wie sie z. B. den englischen Actuaries vorlagen, seine Geschicklichkeit zu zeigen, dazu ist ihm gar keine Gelegenheit geworden, und nach den Proben geringer Herrschaft über den Stoff, die er gegeben, müssen wir ihm Glück dazu wünschen.

Diese Einschränkung des intellektuellen Verdienstes ist sehr wohl vereinbar mit voller Anerkennung für das moralische, das dieser Mann sich erworben hat, indem er aus rein gemeinnützigem Interesse sich einer so gewaltigen und anstrengenden Arbeit unterzog.

---

1) Die Zahlen sind gefunden nach der Formel: Summe der „Lebenden im Anfang des Jahres“ minus (halbe Summe der Ausgeschiedenen plus halbe Summe der Verstorbenen).

Kapitel V.

Die Tafeln der 17 englischen Gesellschaften.

Die Sterblichkeitssätze der verschiedenen von uns besprochenen Tafeln für je ein bestimmtes Lebensjahr zeigen starke Abweichungen von einander. Es kann das uns nicht besonders auffallen, die wir einerseits nicht mehr an ein „Naturgesetz der Sterblichkeit“ glauben und andererseits wissen, daß ohne irgend eine materielle Verschiedenheit die rein formale der Methode verschiedene Resultate liefern kann, daß es durchaus nicht notwendig ist, daß an derselben Gesamtheit Finlaison und Galloway für das Alter 20 bis 21 dieselbe Sterblichkeit herausmessen. Es ist unserer Disziplin in gewissem Sinne nützlich gewesen, daß die Versicherungstheoretiker diese doppelte Einsicht nicht besaßen. Sie glaubten der Autorität des „eminent mathematician“, den jede der Tafeln zum Verfasser hatte, unbesehen die Richtigkeit seines Verfahrens, und suchten die Erklärung dafür, daß man dem „konstanten Naturgesetz“ immer noch nicht näher kam, einzig in der Unzulänglichkeit der beobachteten Massen — die ja in der That ein wichtiger Grund mit für die Abweichungen war. Somit stellte sich ihnen als Ziel vor allem die Ausdehnung der Beobachtungen auf größere Massen dar. Dazu bedurfte man aber des planmäßigen Zusammenwirkens mehrerer Gesellschaften. Gewiß war das nicht leicht unter freien konkurrierenden Geschäftsunternehmungen zu organisieren, aber das große praktische Interesse der Sache hat es doch zustande gebracht. Das erste Beispiel dieser Art war die Vereinigung der Erfahrungen von 17 englischen Lebensversicherungsgesellschaften in einer Sterblichkeitstafel, die im Jahre 1843 gedruckt wurde [1]).

Das Jahr 1843 bezeichnet daher einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der Sterblichkeitsmessung. Der Weg, den jene 17 Gesellschaften zuerst beschritten haben, ist seitdem mit immer größerem Erfolge begangen worden und hat der Beobachtung gewaltiges Material geliefert, dem gegenüber das von einzelnen Gesellschaften noch gelegentlich verarbeitete mehr und mehr verschwindet.

Der Arbeit der 17 Gesellschaften merkt man noch deutlich die Schwierigkeit an, denen derartige Unternehmungen stets begegnen und die man erst allmählich zu überwinden gelernt hat.

Beschlossen wurde das Werk im Jahre 1838 von einer Versammlung von Interessenten des Lebensversicherungsgeschäftes zu London. Die Ausführung wurde einem Ausschuß von 8 Actuaries übertragen, unter denen wir einige uns schon bekannte Namen finden: Griffith Davies, Benjamin Gompertz, Joshua Milne; den Hauptanteil an der

---

1) Tables exhibiting the law of mortality deduced from the combined experience of 17 Life Assurance Offices. London 1843. Das Werk ist selten, da nur in geringer Auflage auf Subskription gedruckt.

Gestaltung des Werkes aber hatte W. S. B. Woolhouse. Dieser hatte im Jahre 1839 Untersuchungen über die Sterblichkeit in der englisch-indischen Armee angestellt und bei der Gelegenheit „die mathematischen Beziehungen in dem statistischen Material untersucht, um sie systematisch auf einen solchen Ausdruck zu bringen, welcher dem Kalkulationsprozeß die größtmögliche Kürze und Einfachheit giebt und, was noch wichtiger, jeder möglichen Gefahr des Irrtums begegnet". Dies war die theoretische Grundlage, auf welche der Actuaries-Ausschuß seine Arbeit zu stellen beschloß. Wir dürfen Woolhouse also wohl den geistigen Vater der letzteren nennen. Er hat seine Methode ausführlich dargelegt in einem 1866 veröffentlichten Aufsatze [1]), der eine wertvolle Ergänzung zu der den Tafeln der 17 Gesellschaften vorausgeschickten Erläuterung bildet.

Diesen beiden Quellen zufolge sind die Tafeln der 17 Gesellschaften folgendermaßen hergestellt worden.

Eine jede der beteiligten Gesellschaften wurde aufgefordert, die Erfahrungen an einer jeden vor einem gewissen Termin bei ihr in Kraft getretenen Police, die sie daran von dem Augenblick des Inkrafttretens an bis zu jenem Termin gemacht habe, zu sammeln und mitzuteilen. Als Endtermin wurde ihr freigestellt der Schluß irgend eines ihr passenden Kalenderjahres; vorzugsweise sollte der 31. Dezember 1837 die Beobachtung abschließen. Sie erhielt eine Anzahl Zählformulare, auf denen sie für jede Police das Wissenswerte einzutragen hatte, nämlich

1) das „laufende Alter" beim Eintritt, d. h. die Ordnungszahl des Lebensjahres, in dem der Eintritt erfolgt war,
2) das Kalenderjahr, in dem der Eintritt stattgefunden hatte,
3) eine Angabe darüber, ob die Police am Endtermin noch in Kraft, oder vorher (durch Austritt oder Tod des Versicherten) erloschen war, und im letzteren Falle das Kalenderjahr des Erlöschens,
4) bei den erloschenen Policen einen Vermerk darüber, ob die Ursache des Erlöschens der Tod des Versicherten war,
5) das Geschlecht des Versicherten,
6) eine Angabe darüber, ob die Police zustande gekommen war:
   a. am Centralbureau, ohne Vermittelung von Agenten, oder
   b. durch Vermittelung von Agenten, die nicht in Irland domiziliert waren; oder endlich
   c. durch Agenten, die in Irland wohnten.

Außerdem wurden noch einige Daten geliefert, die aber nicht zur Verarbeitung gelangt sind, z. B. die Todesursache.

Zur Illustration der Technik des Zählens sei hier nebenbei bemerkt, daß auf dem nämlichen Zählformular die verlangten Mitteilungen über viele Policen eingetragen wurden. Bei der späteren Verarbeitung und Gruppierung mußten sie dann jedesmal wieder abgeschrieben werden — eine Quelle unendlicher Arbeit und vieler Irrtümer! Erst in dem genannten Aufsatz von 1866 erwähnt Woolhouse

---

1) Journal of the Institute of Actuaries, Vol. XIII, Part II (July 1866), S. 75 ff.

als eine ganz neue Erfindung die nur für eine Person ausgestellte Zählkarte. Die Neuerung sei zuerst angegeben von Mr. O. G. Downes, einem Beamten der Economic Life Assurance Society. Ist dem so — andere Quellen nennen J. J. Downes, eines der Mitglieder des Actuaries-Ausschusses für Herstellung unserer Tafel — so verdiente dieser Name wohl dem Gedächtnis der Fachleute erhalten zu bleiben; der Gedanke, den Downes ausgesprochen, liegt zwar äußerst nahe und ergiebt sich unmittelbar aus den Bedürfnissen der Sache, aber die Erfahrung zeigt, hier wie in anderen Fällen, daß auch solche Gedanken der Hebamme bedürfen, um zu Tage zu kommen.

Dem Material, das von den einzelnen Gesellschaften auf den Zählbogen an die Centralstelle geliefert wurde, hafteten zwei Mängel an. Den einen hatte man vorhergesehen: man erhielt Erfahrungen an Policen anstatt Erfahrungen an Personen. Innerhalb der einzelnen Gesellschaften hätte man eine Reduktion der Policen auf Personen wohl bewirken können, aber man sah keine Möglichkeit dieser Reduktion in dem Fall ab, wo dieselbe Person bei den Gesellschaften A, B, C gleichzeitig versichert war. Deshalb verzichtete man von vornherein gänzlich auf die partielle Korrektur eines Mangels, der sich doch wieder einstellen mußte, sobald man die Erfahrungen der einzelnen Gesellschaften zusammenwarf. — Es fehlt jeder Anhalt darüber, wie oft etwa der Fall der mehrfachen Zählung der nämlichen Person im gleichen Alter bei der Sterblichkeitsmessung der 17 Gesellschaften eingetreten sein mag, und somit leidet die Wertschätzung des Resultates in dieser Beziehung von vornherein an einer erheblichen Unsicherheit. Betraf dieser Mangel das ganze Material, so fiel der zweite nur einem Teil zur Last. Für weniger als die Hälfte der überhaupt in Betracht gezogenen Policen waren die Fragen der Zählbogen genau beantwortet; der größere Teil lief bereits in Form irgend einer von Fiktionen beherrschten Zusammenfassung ein: so lieferten die Equitable und die Amicable Society ihre Erfahrungen in der uns bekannten Form.

Beide Mängel zeigen die Unvollkommenheit des Zusammenwirkens in dem lockeren Interessentenverbande, und an beiden hat sich später der Fortschritt vollzogen.

Die Centralstelle teilte die gesamten eingelaufenen Angaben in 2 Gruppen:

1) solche, die sich der Fragestellung der Zählformulare völlig fügten;
2) solche, die das nicht thaten.

Jeden Teil behandelte sie getrennt. Ihre eigene Auffassung des Problems konnte sie natürlich nur an der ersteren Gruppe völlig zur Geltung bringen. Daher beansprucht auch nur diese unsere Aufmerksamkeit.

Man teilte das Material der ersten Gruppe zunächst nach dem Geschlecht. Es fand sich, daß es bestand aus:

36 414	Policen auf das Leben von Männern,
4 202	„ „ „ „ „ Frauen,
40 616	„ im ganzen.

Die Policen eines jeden Geschlechts wurden darauf weiter gruppiert nach der Art, wie die Verträge zustande gekommen waren (siehe oben S. 53, unter 6). Man nahm an, daß dies zugleich eine Klassifikation nach der Wohnart sei: die ohne Vermittelung von Agenten abgeschlossenen Verträge beträfen Stadtbewohner (Town), die durch nichtirische Agenten vermittelten Landbewohner (Country), die von Agenten mit irischem Domizil besorgten endlich in Irland wohnende Leute. Somit hatte man 6 Gruppen: 1. Männer—Stadt, 2. Männer—Land, 3. Männer—Irland, 4. Frauen—Stadt, 5. Frauen—Land, 6. Frauen—Irland.

Jede der 6 Gruppen wurde für sich der nämlichen Behandlung unterworfen. Man teilte sie zunächst in Klassen von gleichem Eintrittsalter, darauf jede Eintrittsaltersklasse in solche die lebend ausgetreten, solche die verstorben, solche die am Endtermin noch versichert waren. Endlich stellte man fest, wie viele dieser dreierlei Austritte aus der Beobachtung noch im nämlichen Kalenderjahr erfolgt waren wie der Eintritt, wie viele im nächsten, wie viele im zweitnächsten u. s. w. Damit war die Klassifikation beendet, die Ergebnisse wurden eingetragen in eine Tabelle [1]), deren Schema aus der im I. Anhang unter Nr. 10 mitgeteilten Probe ersichtlich ist. Es ist daran nur die Ueberschrift „Years of duration of Policies" irreführend. Dafür ein Beispiel. Bei dem Eintrittsalter „26", in der mit „3" überschriebenen Spalte und der mit „Disc." (d. h. discontinued, lebend ausgetreten) überschriebenen Unterspalte findet sich der Eintrag 23. Dieser bedeutet: daß 23 von den im Alter 25 bis 26 eingetretenen Männern mit städtischem Wohnsitz in einem solchen Kalenderjahr ausgetreten sind, dessen Ordnungszahl von derjenigen des Eintritts-Kalenderjahres um 3 differiert; — nicht aber bedeutet er, daß jene nach dreijähriger Versicherungsdauer abgingen, wie man nach der Ueberschrift glauben sollte. Analog sind alle anderen Zahlen der Tabelle zu interpretieren.

In den 6 Tafeln dieser Art sind die Urdaten der Beobachtung in ihrer wahren, von jeder Fiktion freien Bedeutung veröffentlicht. Man that das, um jeder beliebigen Gruppierung seitens der Interessenten Raum zu lassen. Die Leiter der Untersuchung selbst haben darnach die Sterblichkeit jeder der 6 Gesamtheiten nach dem Alter darzustellen versucht. In strenger Weise diese Aufgabe durchzuführen, ist natürlich schlechterdings unmöglich. Aber unsere Autoren wissen auch die auf das unzweckmäßigste abgegrenzten Summen von Beobachtungen ihren Zwecken dienstbar zu machen vermöge des stets bereiten Zaubermittels der Fiktion. Und so fingieren sie in diesem Falle, daß alle im Alter x bis $(x + 1)$ erfolgten Eintritte geschehen seien im Alter $(x + \frac{1}{2})$ und in der Mitte desjenigen Kalenderjahres, in dem sie wirklich stattgefunden haben. Gerechtfertigt wird diese ungeheuerliche Fiktion mit dem uns längst geläufigen und seinem Wert nach bekannten Argument, daß das „im Durchschnitt" so sei.

---

1) A. a. O. Tables A (1) bis A (6).

Hätten die Eintritte wirklich die angenommene Lage, so ergäbe sich freilich für jede Gruppe von Beobachtungen ein eng begrenztes Alter, dem sie angehörten. Diejenigen z. B., die laut jenen bereits (S. 55 Mitte) als Beispiel herangezogenen 23 Policen versichert waren, würden, wenn sie wirklich im Alter von $25^1/_2$ an einem 1. Juli eingetreten wären, während der Kalenderjahre, in denen sie austraten, und deren Ordnungszahlen von denen der zugehörigen Eintritts-Kalenderjahre je um 3 differierten, im 29. Lebensjahre gestanden haben; sie wären also 28- bis 29-jährig ausgetreten. Ebenso wäre der in der nämlichen Zeile und Hauptspalte unter der Ueberschrift „Died" verzeichnete eine Verstorbene im Alter von 28 bis 29 verstorben. Endlich die neben jenen Zahlen unter der Rubrik „Ex." (d. h. existing = bei Abschluß der Beobachtung noch versichert) eingetragenen 22 Policen beträfen Versicherte, welche am Ende der Beobachtung gerade 29 Jahre alt waren.

Die Urheber unserer Tafeln nun glauben, daß die wirkliche Sachlage in allen wesentlichen Beziehungen mit dem Fall, den wir hier hypothetisch ausgedrückt haben, übereinstimme, und halten sich demnach für berechtigt, die obigen Konsequenzen für die Bestimmung des Alters bei sämtlichen Einträgen der Urtafel zu ziehen.

Sie haben darnach summarische Tafeln [1]) hergestellt, in welchen ohne Rücksicht auf das Eintrittsalter angegeben wurde, wie oft das nämliche Ereignis in dem nämlichen fingierten Alter eingetreten war, d. h. wie viele im Alter x bis $(x + 1)$ der Gesamtheit neu beigetreten, verstorben, ausgetreten, am Endtermin vorhanden waren. Eine solche Tafel findet sich als Probe im I. Anhang unter Nr. 11 abgedruckt. Zum Verständnis derselben ist zu beachten, daß unter der Rubrik „Existing at the termination of the observation" nicht etwa der Bestand der sämtlichen beteiligten Gesellschaften am nämlichen Tage aufgeführt ist. Vielmehr ist, wie wir oben sahen (S. 53), die Wahl des Endtermins jeder Gesellschaft freigestellt worden; von den meisten, aber nicht von allen, wurde der 31. Dezember 1837 dazu ausersehen [2]). Jede Gesellschaft aber hat denselben Endtermin für alle ihre Beobachtungen benutzt. Der 31. Dezember 1837 ist der späteste Zeitpunkt, bis zu dem noch Beobachtungen berücksichtigt wurden. Der frühere Abschluß der Beobachtungen seitens einzelner Gesellschaften erscheint in dem Gesamtbilde gleichwertig mit dem Austritt entsprechender Massen zu Lebzeiten. Ferner ist zu bemerken, daß der Schlußtermin stets ein 31. Dezember war, und daß nach der Fiktion an diesem Datum stets ein volles Lebensjahr erfüllt wird. Daher besagt nach der Fiktion z. B. die Zahl 88 in unserer Tabelle, gegenüber dem „laufenden Alter 25" in der Spalte „Existing" etc., daß 88 Leute (Policen) an den Endterminen gerade das Alter 25 erfüllt hatten [3]).

Das genaue Verständnis des fingierten Sachverhalts ist deshalb wichtig, weil innerhalb der Fiktion die Sterblichkeit von Woolhouse nach einer sehr konsequenten Methode gemessen ist, auf die wir einen

---

1) Tables B (1) bis B (6) a. a. O.
2) Einleitung zu den Tafeln, Seite VIII.
3) Zu ersehen aus dem Vergleich der Tafel B (1) mit A (1).

Augenblick eingehen müssen. „Das Ziel der Rechnung“, sagt Woolhouse[1]), „ist, festzustellen, wie viele in ein Altersjahr eingetreten sind und während desselben unter Beobachtung gestanden haben, damit man sie in Beziehung setzen kann zu der Zahl der Todesfälle, die in diesem Altersjahr vorgekommen sind.“ Um nun jene Zahl der Lebenden zu ermitteln, muß man wissen, wie viele in dem betr. Altersjahr x bis $(x+1)$ neu eingetreten sind, und wie viele das Alter x als Versicherte überlebt haben. Die erstere Zahl ist unmittelbar aus den Tabellen zu entnehmen; die letztere ist zu erschließen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß für jede Altersstrecke x bis $(x+1)$ eine Beziehung besteht, die sich — wenn wir statt der Bezeichnungsweise Woolhouses die uns gewohnte anwenden — so ausdrückt:

$$V(x)_{t_1}^{t_2} + {}_x^{x+1}V(t_1) + {}_x^{x+1}I_{t_1}^{t_2} - \left({}_{x+1}^{x+1}V(t_2) + {}_x^{x+1}E_{t_1}^{t_2} + {}_x^{x+1}M_{t_1}^{t_2}\right) = V(x+1)_{t_1}^{t_2}$$

Bezeichnet man nun der Kürze wegen die Größe

$$V(x)_{t_1}^{t_2} \text{ mit } \varepsilon_x$$

ferner:

$${}_x^{x+1}V(t_1) + {}_x^{x+1}I_{t_1}^{t_2} - \left[{}_{x+1}^{x+1}V(t_2) + {}_x^{x+1}E_{t_1}^{t_2} + {}_x^{x+1}M_{t_1}^{t_2}\right] \text{ mit } \Delta\varepsilon_x$$

endlich:

$$V(x+1)_{t_1}^{t_2} \text{ mit } \varepsilon_{x+1},$$

so erhält die obige Gleichung den Ausdruck:

$$\varepsilon_x + \Delta\varepsilon_x = \varepsilon_{x+1}.$$

$\Delta\varepsilon_x$ bezeichnet also den (positiven oder negativen) Zuwachs, welchen die Zahl der Beobachteten während des Altersjahres x bis $(x+1)$ erfährt.

Führt man eine analoge Bezeichnung für die früheren Alter ein, so erhält man ein System von Gleichungen folgender Art:

$$\begin{aligned}
\varepsilon_x &= \varepsilon_{x-1} + \Delta\varepsilon_{x-1} \\
\varepsilon_{x-1} &= \varepsilon_{x-2} + \Delta\varepsilon_{x-2} \\
\varepsilon_{x-2} &= \varepsilon_{x-3} + \Delta\varepsilon_{x-3} \\
&\;\;\vdots \\
\varepsilon_2 &= \varepsilon_1 + \Delta\varepsilon_1 \\
\varepsilon_1 &= \varepsilon_0 + \Delta\varepsilon_0
\end{aligned}$$

---

1) Journal of the Inst. of Act., Vol. XIII, S. 84 bis 86.

Addiert man nun die linken und rechten Seiten der Gleichungen und läßt im Resultat die Identitäten fort, so erhält man die Summengleichung:

$$\varepsilon_x = \varepsilon_o + \sum_{n=o}^{n=x-1} \Delta\varepsilon_n.$$

Nun ist der Natur der Sache nach der Wert ε_o stets gleich 0, so daß sich die Formel noch vereinfacht:

$$\varepsilon_x = \sum_{n=o}^{n=x-1} \Delta\varepsilon_n.$$

In Worten: die Zahl der Erfüllungen des Alters x ist gleich der Summe der Differenzen zwischen den in jeder früheren Altersstrecke stattfindenden Eintritten in die und Austritten aus der Beobachtung.

Die Auffindung dieses Satzes ist ein sehr bemerkenswertes Verdienst Woolhouses; er ist der erste, der die Erfahrungen eines Altersjahres als solche, ganz abgesehen von der Zeit, der sie angehören, zu behandeln, das Problem der Messung der Sterblichkeit einer Gesamtheit nach dem Alter rein zu erfassen weiß. — Der Satz ist unbestreitbar richtig auch für den vorliegenden Fall, wo der Endtermin nicht für alle Beobachtungen der gleiche ist.

Woolhouse bestimmt die sämtlichen Erfüllungen ε_x der ganzjährigen Alter durch successive Addition der Differenzen $\Delta\varepsilon_n$. Mit Hilfe dieser Größe kann man dann nach Woolhouse berechnen, wie viele in dem Alter x bis $(x+1)$ der Sterbensgefahr ausgesetzt („exposed to risk") waren; nämlich, wenn diese mit ${}^{x+1}_{x}R$ bezeichnet werden, nach der Formel:

$${}^{x+1}_{x}R = V(x)^{t_2}_{t_1} + \tfrac{1}{2}\,{}^{x+1}_{x}V(t_1) + \tfrac{1}{2}\,{}^{x+1}_{x}I^{t_2}_{t_1} - \tfrac{1}{2}\,{}^{x+1}_{x}E^{t_2}_{t_1}.$$

Die Größen ${}^{x+1}_{x}V(t_1)$, ${}^{x+1}_{x}I^{t_2}_{t_1}$, ${}^{x+1}_{x}E^{t_2}_{t_1}$ sind nur mit der halben Zahl in Anschlag zu bringen, weil sie durchschnittlich nur ein halbes Jahr unter Beobachtung in dem Altersjahr verbringen: Woolhouse zählt in Wahrheit verlebte Jahre statt lebender Personen, ohne das ausdrücklich zu sagen.

In dem Falle der 17 Gesellschaften ist die Größe ${}^{x+1}_{x}V(t_1)$ für alle Alter gleich 0, so daß sich als definitive Rechnungsformel ergiebt:

$${}^{x+1}_{x}R = V(x)^{t_2}_{t_1} + \tfrac{1}{2}\left[{}^{x+1}_{x}I^{t_2}_{t_1} - {}^{x+1}_{x}E^{t_2}_{t_1}\right].$$

Diese Formel ist der kürzeste Ausdruck des der Rechnung zu Grunde liegenden Gedankens. Sie führt in jedem einzelnen Falle von den Urdaten auf die Größe, welche die Tafeln als „exposed to risk" angeben. Die Kalkulatoren haben sich einer anderen, sehr schwerfälligen Berechnungsweise bedient, die indessen, als interesselos, hier nicht dargelegt werden soll.

Als Sterblichkeit des Alters x bis $(x+1)$ wird von den Tafeln der 17 Gesellschaften naturgemäß behandelt der Quotient:

$$ {}_{x}^{x+1}\mu = \frac{{}_{x}^{x+1}M_{t_1}^{t_2}}{{}_{x}^{x+1}R}. $$

Man sieht, daß die Messungsmethode dem nach der Fiktion vorliegenden speziellen Problem in hohem Grade gerecht geworden ist: bis auf die halbe Zahl der Verstorbenen stimmt der Nenner in Woolhouses Sterblichkeitsquotienten mit der durch Schätzung zu findenden Zahl der verlebten Jahre überein.

Die Behandlungsweise zeigt hier und da Anläufe zu einer allgemeineren Beweisführung, die indessen immer wieder unterbrochen werden durch die Rücksicht auf das spezielle Problem. In jenem mehrerwähnten Aufsatz hat Woolhouse nun rein theoretisch dargelegt, wie er sich die allgemeinste Form der Behandlung denkt. Diese Darlegung mag hier einen Platz finden zur genaueren Charakterisierung desjenigen Niveaus theoretischer Einsicht, das der Haupturheber unserer Tafel erreicht hatte.

Woolhouse sagt [1]: „die Prinzipien der Berechnung lassen sich so genau, als man vernünftigerweise überhaupt nur verlangen kann, angeben, wenn man annimmt, es sei in den ursprünglichen Zählformularen angegeben je das Datum der Geburt, des Eintrittes und des Austrittes. Hiernach läßt sich das genaue Alter bei Eintritt und Austritt ermitteln, demnach auch die Summe:

$\Sigma\, \delta N$ derjenigen Zeit, um welche die zu Anfang der Beobachtung x- bis $(x+1)$-jährig Vorhandenen $\left({}_{x}^{x+1}V(t_1)\right)$ zur Zeit t_1 noch von der Erfüllung des Alters $x+1$ entfernt waren;

$\Sigma\, \delta n$ derjenigen Zeit, welche die ${}_{x}^{x+1}I_{t_1}^{t_2}$ vom Eintritt an noch bis zur Erfüllung des Alters $(x+1)$ zu verleben hatten;

$\Sigma\, \delta R$ derjenigen Zeit, um welche die ${}_{x}^{x+1}V(t_2)$ zur Zeit t_2 noch von dem Alter $(x+1)$ entfernt waren;

$\Sigma\, \delta r$ derjenigen Zeit, die den ${}_{x}^{x+1}E_{t_1}^{t_2}$ beim Austritt noch am Alter $(x+1)$ fehlte.

Dann ist der genaue Wert der „Exposed to risk“:

$$ R_x^{x+1} = V(x)_{t_1}^{t_2} + \Sigma\,\delta N + \Sigma\,\delta n - (\Sigma\,\delta r + \Sigma\,\delta R). $$

Bis auf den Namen benutzt also Woolhouse als Divisor des Sterblichkeitsquotienten das nämliche, was Knapp als solchen zu benutzen gelehrt hat, die von der Gesamtheit zwischen den Zeit- und Altersgrenzen verlebte Zeit — mit der einzigen Ausnahme, daß die in dem Altersjahr Sterbenden so behandelt werden, als hätten sie bis zum Ende des Jahres gelebt. Auch bei ihnen die verlebte Zeit in Anschlag

1) A. a. O. Seite 96 und 97.

zu bringen, diese letzte Konsequenz ist erst von Knapp gezogen worden.

Woolhouse hat hiernach ein völlig klares Bild von der Lagerung des Beobachtungsmaterials in ihrer natürlichen, von Fiktionen unveränderten Gestalt, — was ihm beim Mangel aller Hilfsmittel der graphischen Darstellung, welche uns jetzt dies Bild so viel leichter in die Vorstellung bringen, um so höher anzurechnen ist. Doch benutzt er dies Bild nur gewissermaßen zur Beruhigung seines theoretischen Scharfsinnes; für die Praxis erklärt er solche Genauigkeit der Beobachtung ausdrücklich für überflüssig und die gewöhnlichen Fiktionen für eine genügende Annäherung. Die Aufgabe, die gewonnene theoretische Einsicht auch in einem vernünftigen praktischen Verfahren zur Geltung zu bringen, hat Woolhouse noch nicht gelöst.

Kehren wir nach diesem Ausblick auf die Theorie zu den Tafeln der 17 Gesellschaften zurück, so bleibt uns noch zu untersuchen, welche Bedeutung die Resultate denn in Wahrheit, ohne die Altersfiktionen, haben.

Vergegenwärtigen wir uns, was die bei den einzelnen „laufenden Altern" gemachten Einträge in Wahrheit bedeuten. Nehmen wir auf der im I. Anhang unter Nr. 11 mitgeteilten Tafel z. B. das Alter „25" heraus, so bedeutet die Zahl „381" unter der Ueberschrift „Entered": daß in die Gesamtheit 381 Personen (so will ich ungenau sagen statt Policen) im Alter 24 bis 25 eingetreten sind. Die Zahl „88" dagegen unter der Rubrik „Existing etc." bezeichnet diejenigen, welche

1) an den Endterminen noch versichert,
2) in einem solchen Alter x bis $(x+1)$ und einem solchen Kalenderjahre eingetreten waren, daß die Differenz n zwischen der Ordnungszahl dieses Kalenderjahres und derjenigen des Kalenderjahres, dem der Endtermin angehört, zu dem Alter $(x+1)$ addiert 25 ergiebt.

Ferner ist die notwendige und ausreichende Bedingung dafür, daß ein Fall in der Zahl „95" unter der Ueberschrift „Discontinued" inbegriffen ist:

1) daß der Versicherte zu Lebzeiten ausgetreten sei,
2) daß der Austritt in einem solchen Kalenderjahr erfolgt sei, dessen Ordnungszahl von derjenigen des Eintrittskalenderjahres um eine Zahl n differiert, die, zur oberen Grenze des Eintrittsalters addiert, 25 ergiebt.

Ersetzt man hierin den Begriff des Austrittes durch den des Todes, so erhält man die Definition des Eintrages „6" unter der Ueberschrift „Died".

Alles dies ergiebt sich, wenn man die Fiktionen (s. oben S. 55 u. 56) auflöst.

Nun berechnen die 17 Gesellschaften, wie wir sahen [1]), die Sterblichkeit im fiktiven Alter 24 bis 25 nach der Formel:

---

1) Siehe oben Seite 58 und 59.

$$ {}_{24}^{25}\mu = \frac{{}_{24}^{25}M}{V(24) + \frac{1}{2}\left[{}_{24}^{25}I - {}_{24}^{25}E\right]} $$

(die Indices des Alters bezeichnen die fiktiven Alter; die Indices der Zeit, t_1 und t_2, lasse ich der Kürze wegen fort).

Darin ist nur die Größe $V(24)$ noch zu definieren.

Unter der Größe $V(1)$ versteht Woolhouse nach seiner Angabe die Differenz:

$$ V(1) = {}_0^1 I - \left[{}_1^1 V(t_2) + {}_0^1 E + {}_0^1 M\right]. $$

Bei der zuvor angegebenen wahren Bedeutung der Größen auf der rechten Seite der Gleichung erhellt, daß $V(1)$ diejenigen von der Summe ${}_0^1 I$ sind, die den auf ihren Eintritt folgenden Neujahrstag überlebt, oder mit anderen Worten das zweite Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft angetreten haben.

Ferner ist:

$$ V(2) = V(1) + {}_1^2 I - \left[{}_2^2 V(t_2) + {}_1^2 E + {}_1^2 M\right] $$

Die Klammer [ ] enthält laut Definition die Summe derjenigen Austritte aus der Beobachtung, welche erfolgt sind:

a) unter den 0- bis 1-jährig Eingetretenen nach Erleben des ersten und vor Erleben des zweiten auf den Eintritt folgenden Neujahrstages,

b) unter den 1- bis 2-jährig Eingetretenen vor Erleben des ersten Neujahrstages nach dem Eintritt.

Bezeichnet man die unter a und b genannten Größen kurz mit a und b, so ergiebt sich:

$$ V(2) = \left\{V(1) - a\right\} + \left\{{}_1^2 I - b\right\} $$

und das heißt bei der wahren Bedeutung von $V(1)$: die Größe $V(2)$ besteht aus

1) denjenigen ${}_0^1 I$, welche den zweiten, und

2) denjenigen ${}_1^2 I$, welche den ersten

auf den Eintritt folgenden Neujahrstag als Versicherte erlebt haben.

Ebenso findet man, daß die Größe $V(3)$ besteht aus

1) denjenigen ${}_0^1 I$, welche den dritten,

2) denjenigen ${}_1^2 I$, welche den zweiten,

3) denjenigen ${}_3^2 I$, welche den ersten

Neujahrstag nach dem Eintritt als Versicherte erlebt haben.

Oder endlich in unserem Beispiel umfaßt die Zahl $V(24)$

1) diejenigen ${}_0^1 I$, welche den vierundzwanzigsten,

2) diejenigen ${}^{2}_{1}I$, welche den dreiundzwanzigsten,

.
.
.
.

23) diejenigen ${}^{23}_{22}I$, welche den zweiten,

24) diejenigen ${}^{24}_{23}I$, welche den ersten

Neujahrstag nach dem Eintritt als Versicherte erlebt haben.

Die Größen ${}^{25}_{24}E$ und ${}^{25}_{24}M$ nun umfassen die sämtlichen Austritte und Todesfälle, welche vorkamen

entweder unter den $V(24)$ in denjenigen Kalenderjahren, an deren Neujahrstagen sie gezählt sind,

oder aber unter den ${}^{25}_{24}I$ im Kalenderjahre ihres Eintrittes.

Beide Gruppen, ${}^{25}_{24}E$ und ${}^{25}_{24}M$, haben durchschnittlich nur die Hälfte des Kalenderjahres, in dem sie gezählt sind, durchlebt. Ebenso ist es mit den ${}^{25}_{24}I$. Dagegen haben die ${}^{25}_{25}V(t_2)$ stets das ganze letzte Kalenderjahr durchlebt, weil ja der Endtermin stets ein 31. Dez. war.

Demnach nun erscheint der Nenner

$$V(24) + \tfrac{1}{2}\left[{}^{25}_{24}I - {}^{25}_{24}E\right]$$

des Woolhouse'schen Sterblichkeitsquotienten als eine Schätzung der von den Gesamtheiten $V(24)$ und ${}^{25}_{24}I$ während derjenigen Kalenderjahre, in welchen sie gezählt sind, verlebten Zeit. Diese Schätzung hat nur den praktisch unerheblichen Mangel, daß die Verstorbenen so behandelt sind, als wären sie alle am Ende des betreffenden Kalenderjahres verstorben.

Die angebliche Messung der Sterblichkeit aller der Tafel zu Grunde liegenden Policen ist also in Wahrheit eine praktisch ausreichende Schätzung der Sterblichkeit der unter $V(24)$ und ${}^{25}_{24}I$ begriffenen Gesamtheit je während des Kalenderjahres, in dem jedes Mitglied gezählt ist.

Man macht sich diese so überaus unanschaulichen Begriffe am besten klar durch die graphische Darstellung. Im II. Anhang, Fig. 5, findet sich eine Kette von Rechtecken gezeichnet, in welchen sämtliche angeblich im Alter 24 bis 25 gesammelten Erfahrungen liegen müssen (aber nicht alle in diesen Rechtecken liegenden Erfahrungen sind in denen des fiktiven Alters 24 bis 25 inbegriffen).

Bezüglich des Alters, dem die Erfahrungen entstammen, verhalten sich die Gruppen $V(24)$ und ${}^{25}_{24}I$ verschieden. Die $V(24)$ können, wie man leicht nachrechnet, an den Neujahrstagen, für welche sie gezählt

sind, 23 bis 25, am Ende des Beobachtungs-Kalenderjahres also 24 bis 26 Jahre alt gewesen, die an ihnen gemachten Erfahrungen somit den Altern 23 bis 26 entnommen sein. Die ${}^{25}_{24}I$ dagegen sind am Ende des Beobachtungsjahres höchstens 26 Jahre alt gewesen, haben folglich nur aus den Altern 24 bis 26 Erfahrungen liefern können.

Wie in einem früheren Fall, bei Deparcieux, so können wir auch bei dieser Auswahl eine gewisse Bevorzugung der Erfahrungen aus den mittleren Altersstrecken erkennen, doch läßt sich das Maß dieser Bevorzugung hier weniger leicht ermitteln. Es genügt aber auch, daß wir über die wahre Bedeutung der Sterblichkeitsmessung unserer Tafeln zu dem Resultat gekommen sind:

Die angeblich im Alter x bis $(x+1)$ beobachteten verlebten Jahre und Todesfälle sind in Wahrheit blind einander zugeordnete Massen von verlebten Jahren und Todesfällen aus der Altersstrecke $(x-1)$ bis $(x+2)$, vorzugsweise aber aus deren mittleren Teilen.

So viel über diejenigen von den 17 Gesellschaften hergestellten Tafeln, die sich auf Material gründen, das unter Leitung des Actuaries-Ausschusses aufbereitet wurde. Es erübrigen noch wenige Worte über die Tafeln, deren Material der Centralstelle bereits in halb oder ganz bearbeiteter Form zuging. Ueber dieses Material wird uns nur wenig mitgeteilt: es umfaßte 43 289 Policen; diese ließen sich nicht nach den Geschlechtern scheiden, sondern die einzig mögliche Klassifikation war die in „Stadt“- und „Land“-Bewohner. Innerhalb dieser Wohnortsklassen wurde dann aus dem Material jeder einzelnen Gesellschaft nach einer dem besonderen Bedürfnis angemessenen Methode — die nicht mitgeteilt wird — die Zahl der in jedem Altersjahre dem Sterbensrisiko Ausgesetzten und die der Verstorbenen ermittelt. Diese Zahlen wurden dann mit den entsprechenden der anderen Tafeln zusammengeworfen, einmal die Stadtbewohner allein [1]) und dann alle ohne Unterschied [2]), um eine Gesamterfahrung an 83 905 Policen zu erzielen.

Der wissenschaftlichen Kritik haben die 17 Gesellschaften nur auf weit bescheidenerem Material beruhende Messungen zugänglich gemacht — jene auf 40 616 Policen sich stützenden Tafeln, deren Herstellung aus dem Urmaterial sie genau angeben. Die für die damalige Zeit imposante Ausdehnung auf fast 84 000 Policen ist einem Endergebnis zu Gute gekommen, das sich jeder Beurteilung entzieht. Nur so viel läßt sich sagen, daß, wenn man auch den Kalkulatoren eine

---

1) Combined Town Experience. Table E. — Shewing four times the number exposed to the risk of mortality, and four times the number of deaths in each year, . . . — deduced from Tables B (1), B (4), and other Town Experience, which together comprise 48 702 Assurances.

2) General Experience. Table F. — Shewing four times the number exposed to the risk of mortality, and four times the number of deaths in each year; — deduced from the total Experience, which comprise 83 905 Assurances.

leidlich richtige Ermittelung der Sterblichkeit unter dieser Gesamtheit zutrauen wollte, dennoch der Mangel der so wichtigen Unterscheidung der Geschlechter den Wert der Messung für Zwecke der Vergleichung oder der Versicherungstechnik etc. erheblich herabdrücken würde — und zwar wohl unter denjenigen der anderen, nur auf 40 616 Policen beruhenden, aber die Geschlechter sondernden Beobachtung.

Fragen wir nun zum Schluß nach der Stellung der unserer Beurteilung zugänglichen Sterblichkeitsmessung der 17 Gesellschaften innerhalb des Entwickelungsganges, den zu verfolgen wir uns bemühen, so müssen wir zunächst an zwei sehr offenkundige Mängel erinnern. Der erste ist die Beobachtung von Policen statt Personen mit ihrem doppelten schädlichen Einfluß: einmal auf das numerische Ergebnis der Messung, und sodann auf die Sicherheit unseres Urteils über die Größe des Materials, mithin über die Zuverlässigkeit des Resultates. Schon Finlaison haben wir vor diesem Fehler warnen hören, — daß die 17 Gesellschaften ihn doch begingen, lag an der noch mangelhaften Organisation des Zusammenarbeitens, wie wir sahen.

Der andere große Mangel ist die Art der Altersberechnung. Jede Altersfiktion erniedrigt die beabsichtigte Messung der Sterblichkeit zwischen bestimmten Altersgrenzen zu einer Schätzung derjenigen zwischen weiteren Altersgrenzen. Ist die Ersetzung der Messung durch Schätzung in jedem Fall eine Verschlechterung, so begründet doch unter verschiedenen Schätzungsresultaten die Weite der Altersgrenzen, für welche ein jedes gilt, noch einen Unterschied des Wertes. Das haben wir schon bei Galloways zweiter Tafel erörtert. Je weiter der Altersspielraum, für welche die Sterblichkeit geschätzt ist, abweicht von demjenigen, für welchen sie gemessen werden sollte, desto geringer ist offenbar die Wahrscheinlichkeit der Uebereinstimmung beider Resultate. Wir haben Berechnungen kennen gelernt[1]), welche, statt die Sterblichkeit im Alter x bis $(x+1)$ zu messen, diejenige zwischen $(x-\frac{1}{2})$ und $(x+\frac{3}{2})$ schätzten. Die Tafeln der 17 Gesellschaften aber schätzen die Sterblichkeit für den 3-jährigen Altersspielraum von $(x-1)$ bis $(x+)2$, anstatt sie für den einjährigen x bis $(x+1)$ zu geben.

In dieser Hinsicht haben wir also in dem Verfahren der 17 Gesellschaften sogar einen Rückschritt zu verzeichnen. Leider hat es außer in anderen Stücken auch gerade darin Nachahmung gefunden, wie wir bald sehen werden.

Diesen Mängeln stehen aber auch Verdienste gegenüber. Vor allem das, durch das Beispiel eine Anregung gegeben zu haben zur Kombination der Erfahrungen. Viel mehr als eine Anregung in diesem

---

1) Vgl. Brune, sowie Galloways erste Tafel.

Sinne ist das Vorgehen der 17 Gesellschaften ja nicht gewesen; es muß zweifelhaft erscheinen, ob die Erfahrungen derselben an 40 000 Policen erheblich wertvoller waren als die Finlaisons an 22 000 Personen. Aber den Weg gewiesen zu haben, auf dem man fortschreiten mußte, das ist bereits eine anerkennenswerte Leistung. — Ferner aber ist hervorzuheben der von Woolhouse vollzogene und teilweise auf die praktische Rechentechnik der 17 Gesellschaften übertragene Fortschritt in der Theorie des Bevölkerungswechsels innerhalb einer nach dem Alter und nach der Zeit abgegrenzten Gesamtheit, wie sie von Knapp später allgemein entwickelt ist. Auch diese Errungenschaft des Werkes der 17 Gesellschaften ist den späteren Arbeiten unverloren geblieben.

Kapitel VI.

Die Tafeln der 20 britischen Gesellschaften.

I. Das von den 17 Gesellschaften gegebene Beispiel der Kombination der Sterblichkeitserfahrungen mehrerer Versicherungsanstalten stellte die Vorzüge dieses Verfahrens in so helles Licht, daß man von dieser Zeit an die Sterblichkeitsmessung mehr und mehr auf derartig großes, nur auf dem Wege solcher Vereinigung zu gewinnendes Material konzentrierte. Zwar wurden auch noch gelegentlich die Erfahrungen einzelner Institute verwertet: so veröffentlichte, wie bereits erwähnt, im Jahre 1860 A. G. Finlaison die Erfahrungen an den „Government Annuitants", d. h. den Tontinen- und anderen Staatsrentnern, fast 27 700 an Zahl; ferner 1861 W. Spens die Erfahrungen der „Scottish Amicable Life Assurance Society" [1]), gemacht an 10 255 Personen, von denen 773 verstorben waren. Indessen verschwindet dieser Umfang des Materials doch gegenüber demjenigen späterer Beobachtungen auf Grund kombinierter Erfahrung, und da jene Messungen auch in ihrer Methode keinerlei wesentlichen Fortschritt theoretischer Natur aufweisen, so gehören sie nicht zu den Meilensteinen des Weges, den die Entwickelung der Sterblichkeitsmessung genommen hat, und haben also keinen Anspruch auf eingehendere Besprechung in diesem Zusammenhange.

---

1) Tables of the mortality experience of the Scottish Amicable Life Assurance Society from 1826 to 1860. Glasgow 1861.

Der Zeit nach die nächste Tafel, die diesen Anspruch hat, ist die von 20 englischen Gesellschaften im Jahre 1869 veröffentlichte [1]).

Sie zeigt gegenüber der Tafel von 1843 einen wesentlichen Fortschritt in der Organisation des Zusammenarbeitens der einzelnen Versicherungsanstalten. Dieser ist ohne Zweifel zu verdanken der korporativen Vereinigung, welche die technischen Leiter jener Institute seither gebildet hatten: in England in dem 1849 gegründeten „Institute of Actuaries“ zu London, in Schottland in der „Faculty of Actuaries“ einerseits und in der „Association of the managers of the Scottish Life Assurance Offices“ andererseits, beide zu Edinburg. Zwischen diesen Korporationen ließ sich verhältnismäßig leicht ein zweckentsprechender Arbeitsplan vereinbaren, der seinen Ausdruck fand in den von jeder einzelnen Versicherungsgesellschaft über jeden Versicherten in die Zählformulare einzutragenden Angaben. Als Zählformular diente — hier zuerst in einer Untersuchung großen Maßstabes — die Zählkarte in dem jetzt üblichen Sinn dieses Wortes.

Die Zählkarte der 10 englischen Gesellschaften unterschied sich von der der 10 schottischen, die ihre Beobachtungen beisteuerten, und zwar so, daß die schottische Karte alle wesentlichen Angaben der englischen auch enthielt, außerdem aber noch einige andere. Die englische Karte enthielt an Angaben, die für die Untersuchung wesentlich geworden sind:

1) den Namen des Versicherten;
2) sein Geschlecht;
3) einen Vermerk, ob der Versicherte bei Ausfertigung der Police „gesund“ oder „kränklich“ (healthy, diseased) war;
4) das Kalenderjahr des Eintrittes;
5) das Kalenderjahr des Austrittes oder Todes, falls solcher sich ereignet hatte;
6) das Alter beim Eintritt, d. h. die Ordnungszahl des Lebensjahres, in dem der Versicherte beim Eintritt stand;
7) die Mitteilung, ob der Betreffende vor dem Endtermin der Beobachtung zu Lebzeiten oder durch Tod ausgeschieden, oder aber an diesem Endtermin (31. Dezember 1862) [2]) noch versichert war;
8) in den Fällen, wo andere Umstände als Gesundheitsverhältnisse (Klima des Wohnortes, Berufsgefahr etc.) eine Prämienerhöhung zur Folge gehabt hatten, eine Notiz dieser Thatsache.

Die schottische Karte forderte außerdem unter anderem: genaues Datum der Geburt, des Eintrittes und des Austrittes.

Aus den Instruktionen zur Ausfüllung der Zählkarten ist hierzu noch zu bemerken, daß unter „Kränklichen“ diejenigen verstanden werden sollten, deren Prämie wegen Krankheit oder Neigung dazu beim Ab-

1) The mortality experience of life insurance companies, collected by the Institute of Actuaries. London, 1869.

2) Entgegen dieser Instruktion sind die Beobachtungen, wie an anderen Stellen mitgeteilt wird, von den meisten Gesellschaften bis zum 31. Dezember 1863 fortgeführt worden.

schluß des Versicherungsvertrages erhöht war; ferner, daß bei jeder Person eine Karte für je eine kontinuierliche Risikoperiode ausgestellt werden sollte (mehrere Versicherungen für die gleiche Zeit daher als eine einzige zu behandeln waren).

Die größere Reichhaltigkeit der schottischen Karte wurde in der Weise ausgenutzt, daß die Kommission, die mit der Leitung der Arbeit in Schottland betraut war, zuerst ihr Material völlig verarbeitete, und es dann zur Kombination mit dem englischen der Kommission des Institute of Actuaries in London einsandte. Somit ist das schottische Material zweimal verwertet worden.

II. Wir wenden uns zunächst zu dem Hauptwerk, der von dem Institute of Actuaries geleiteten Darstellung der Erfahrungen von 20 britischen Gesellschaften.

Der erste Schritt der Arbeit war die Sicherung gegen den einen der Fundamentalfehler, die den Tafeln der 17 Gesellschaften anhafteten: man schied die mehrfachen Versicherungen der nämlichen Person während der nämlichen Zeit aus. Die Handhabe dazu hatte man in den angegebenen Namen der Versicherten sowie in zweiter Linie — bei den schottischen Karten wenigstens — in dem Geburtsdatum. Indem man so für jede zusammenhängende Zugehörigkeit der nämlichen Person zu irgend einer der 20 Gesellschaften nur eine Zählkarte zuließ, gleichviel wie oft während der Frist diese Person von einer Gesellschaft zur anderen übergegangen sein mochte, oder wie oft sie gleichzeitig bei mehreren Gesellschaften versichert war, vollzog man einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den 17 Gesellschaften.

Es stellte sich nach dieser Reduktion des Materials heraus, daß der Beobachtung unterlagen im Ganzen: 160 426 Personen, wovon 26 721 verstarben. Die Zahl der eingelieferten Zählkarten wird von den Kalkulatoren auf über 180 000 geschätzt, die Zahl der mehrfachen gleichzeitigen Versicherungen bei verschiedenen Gesellschaften betrüge demnach rund 20 000, oder $^1|_9$ der sämtlichen Zählkarten. Rechnet man dazu noch die mehrfachen Versicherungen, die schon seitens der einzelnen Gesellschaften eliminiert sein mögen, so gewinnt man eine annähernde Schätzung der Größe des durch diese Reduktion vermiedenen Fehlers.

Das so bestimmte Material wurde nun qualitativ vierfach geteilt in:

1) gesunde Männer,
2) gesunde Frauen,
3) Kränkliche beider Geschlechter,
4) Männer und Frauen, die wegen des Klimas, ihrer Beschäftigung etc. besonderen Gefahren ausgesetzt waren.

Innerhalb der ersten 3 Gruppen wurde nun ganz nach dem Beispiel der 17 Gesellschaften verfahren: man bildete Eintrittsaltersklassen, berechnete für jeden ein fiktives Alter beim Austritt aus der Beobachtung (aus Eintrittsalter und Differenz der Ordnungszahlen der Kalenderjahre des Aus- und Eintrittes) und ordnete die Eintrittsaltersklassen in Klassen solcher, die im gleichen fiktiven Alter verstorben,

ausgetreten, unter Beobachtung verblieben waren [1]). In einer zweiten Serie von Tafeln [2]) beantwortete man die Frage, wie viele ohne Rücksicht auf das Eintrittsalter in jedem fiktiven Alter in die Beobachtung ein- und aus der Beobachtung ausgetreten seien — diese Angabe machte man auch für die vierte Gruppe (Extra Risk), die man bei der ersteren Klassifizierung (wegen geringer Zahl) außer Acht gelassen hatte.

Ueber die Interpretation dieser Tafeln, von deren erster eine Probe im Anhang mitgeteilt ist [3]), bleibt wenig zu sagen, nachdem ihr Prinzip an den Tabellen B(1) bis B(6) der 17 Gesellschaften erörtert ist. Nur die Spalte „Lebende" (Lived) ist uns neu. Sie giebt an, wie viele Aufenthalte in dem betreffenden Altersjahr überhaupt vorgekommen sind, und ist gefunden durch Addition der in dem Altersintervall x bis $(x+1)$ Eingetretenen zu der Zahl der das Alter x Ueberlebenden. Diese Angabe der Gesamtzahl derer, unter denen die Abgänge eines Altersjahres vorgefallen sein müssen, ist gewiß aus Gründen der Uebersichtlichkeit ganz empfehlenswert, aber für die weitere Rechnung nicht notwendig.

Die Berechnung der Sterblichkeit ist doppelt durchgeführt: einmal für jede Eintrittsaltersklasse [4]), und sodann für die summarischen Tafeln [5]).

Für die im Alter x bis $(x+1)$ Eingetretenen gestaltet sich die Berechnung so. Die Hälfte der Eingetretenen, vermindert um die Hälfte der fiktiv x- bis $(x+1)$-jährig lebend Ausgetretenen, gilt als Zahl der während des ersten Versicherungsjahres dem Sterbensrisiko Ausgesetzten, ihr Verhältnis zu den fiktiv x- bis $(x+1)$-jährig Verstorbenen als die Sterblichkeit dieser Eintrittsaltersklasse während des ersten „Versicherungsjahres". Diejenigen, die das fiktive Alter $(x+1)$ überschreiten, vermindert um die halbe Zahl der zwischen den Altern $(x+1)$ und $(x+2)$ lebend Ausgetretenen, ergeben die aus dieser Eintrittsaltersklasse während der Altersstrecke $(x+1)$ bis $(x+2)$, oder, was als gleichbedeutend behandelt wird, während des zweiten „Versicherungsjahres", unter Risiko Stehenden u. s. w.

Aus den summarischen Uebersichten sind die Zahlen derer, die dem Sterbensrisiko ausgesetzt waren, berechnet worden nach der Formel:

$$ {}^{x+1}_{\ \ x}R = {}^{x+1}_{\ \ x}L - \tfrac{1}{2}\left({}^{x+1}_{\ \ x}I^{t_2}_{t_1} + {}^{x+1}_{\ \ x}E^{t_2}_{t_1}\right), $$

wo ${}^{x+1}_{\ \ x}L$ den Eintrag in der Spalte „Lived" gegenüber dem „laufenden" Eintrittsalter $(x+1)$ bezeichnet und der Gleichung genügt:

1) Tables of Observations No. 1, 2, 3.

2) A. Summary of Table of Observations Nr. 1. B. Summary of Table of Observations No. 2. C. Summary of Table of Observations Nos. 1 and 2. D. Summary of Table of Observations No. 3. E. Summary of Observations — Lives exposed to extra risk from climate and occupation — Male and Female.

3) Siehe I. Anhang, Nr. 12.

4) A. a. O. Tab. H^M — Healthy Lives, Male. Tab. H^F — Healthy Lives, Female. Tab. H^{MF} — Healthy Lives, Male and Female. Tab. D^{MF} — Diseased Lives, Male and Female.

5) Summaries H^M, H^F, H^{MF}, D^{MF}, E^{MF}.

$$^{x+1}_{\ x}L = V(x)^{t_2}_{t_1} + {}^{x+1}_{\ x}I^{t_2}_{t_1}.$$

Mit Benutzung dieses Wertes erhalten wir als unter Risiko Stehende

$$^{x+1}_{\ x}R = V(x)^{t_2}_{t_1} + \tfrac{1}{2}\left({}^{x+1}_{\ x}I^{t_2}_{t_1} - {}^{x+1}_{\ x}E^{t_2}_{t_1}\right)$$

— ganz wie bei den 17 Gesellschaften.

Der Sterblichkeitsquotient bestimmt sich natürlich als

$$^{x+1}_{\ x}\mu = \frac{^{x+1}_{\ x}M}{^{x+1}_{\ x}R}.$$

Nachdem wir die Eigenschaften der diesen Tafeln zu Grunde liegenden Fiktionen bereits an dem Werke der 17 Gesellschaften kennen gelernt haben, wäre es ermüdend, hier nochmals der endlosen Begriffsverwirrung — zwischen 1) dem Erleben einer gewissen Anzahl Neujahrstage, 2) dem Erreichen eines gewissen Alters, 3) dem Ueberleben einer gewissen Anzahl Versicherungsjahre — nachzugehen, welche in dieser Rechnungsweise zu Tage tritt und ihre Resultate zu unkontrollierbaren Schätzungen dessen, was sie zu sein vorgeben, erniedrigt.

Es bleibt uns noch eine letzte Reihe von Tafeln zu erwähnen, welche der Ausschuß des Institute of Actuaries aus den Urbeobachtungen abgeleitet hat [1]). Es ist darin die erste auf großem Material beruhende zahlenmäßige Untersuchung des Einflusses der Selektion auf die Sterblichkeit niedergelegt. Um freilich die Frage in der Weise zu beantworten, wie sie zuerst von Morgan aufgestellt war, dazu war das Material auch in diesem Falle noch zu klein, und man veränderte daher die Fragestellung sachgemäß. Sie lautete: wie viele waren während eines 5-jährigen Altersspielraumes, z. B. im Alter 20 bis 25, der Sterbensgefahr ausgesetzt, während sie gleichzeitig im ersten Kalenderjahre ihrer Mitgliedschaft standen, und wie viele starben von ihnen? Wie viele standen in derselben Altersstrecke während des zweiten Kalenderjahres ihrer Mitgliedschaft unter Risiko, und wie viele von ihnen starben? Und so fort für die verschiedenen Kalenderjahre der Mitgliedschaft.

Durch die Erweiterung der betrachteten Altersstrecken von einem auf 5 Jahre gewann man die nötige Größe des Beobachtungsmaterials. Indessen hat die praktische Beantwortung dieser theoretisch klar formulierten Frage natürlich wieder unter den Altersfiktionen zu leiden gehabt, da man ja die verlebte Zeit nach dem Alter überhaupt nicht ermittelt hatte. Ferner hat es weniger Interesse, zu wissen, welche Erfahrungen in dem Alter x bis $(x + 5)$ während des 1., 2., 3. . . . Kalenderjahres der Mitgliedschaft, als vielmehr, welche in jenem Alter bei 0- bis 1-, 1- bis 2-, . . . jähriger Versicherungsdauer gemacht sind. Denn man weiß ja aus der Geschäftspraxis, daß gerade bei zurückgelegten vollen Versicherungsjahren (bei Fälligkeit einer neuen Prämien-

1) A. a. O. Tabb. H^M Nr. 2, H^F Nr. 2, H^{MF} Nr. 2, D^{MF} Nr. 2.

zahlung) die Austritte der Gesunden stattzufinden pflegen, daß also von diesem Stadium an die Aenderung in der Sterblichkeit sichtbar werden muß. Sammelt man dagegen, wie die Urheber unserer Tafel, die Erfahrungen aus je einem Kalenderjahre, so muß sich dieser Unterschied zum Teil verwischen.

Immerhin bleibt es ein Verdienst unserer Tafel, die Verschiedenheit der Sterblichkeit nach der Versicherungsdauer zuerst schätzungsweise erschlossen zu haben.

Das Gesamturteil über die Leistung der 20 Gesellschaften wird dahin gehen müssen, daß sie einen erheblichen Fortschritt gegenüber derjenigen der 17 Gesellschaften bezeichnet durch die Beobachtung von Personen statt der von Policen, und durch die Ausdehnung des Beobachtungsmaterials auf einen bis dahin unerhörten Umfang. Dagegen teilt sie mit ihrer Vorgängerin noch den einen großen Mangel, daß sie statt der Messung der Sterblichkeit in einjährigen Altersstrecken eine Schätzung derselben für 3-jährige liefert.

III. Es bleibt uns noch die Verarbeitung des schottischen Materials kurz zu charakterisieren.

Sie hat fast ausschließlich in den Händen von James Meikle geruht. Derselbe hat Auskunft über sein Werk an 3 verschiedenen Stellen gegeben: 1867 in einem Aufsatze über die Sterblichkeitsermittelung aus Versicherungsmaterial [1]), 1869 in einem Bericht des mit der Verarbeitung des schottischen Materials betrauten Komitees an seine Auftraggeber [2]), endlich 1872 in einer eigenen Studie über die Sterblichkeit unter Versicherten [3]).

Wir erfahren aus diesen Quellen, daß das schottische Material 115254 Policen umfaßte, die sich auf 94749 Personen reduzierten, von denen 12443 während der Beobachtungszeit starben; — das schottische Material machte also etwa die Hälfte des von den 20 Gesellschaften überhaupt verarbeiteten aus.

Im übrigen ist die Bearbeitung nach genau denselben Prinzipien erfolgt, wie die der Gesamterfahrung, insbesondere sind auch nicht — was man bei der Gestalt der schottischen Zählkarte erwarten sollte — die exakteren Mitteilungen über Eintrittsalter sowie Datum des Ein- und Austrittes benutzt worden zu einer Klassifizierung der einzelnen Ereignisse nach dem wirklichen Alter, sondern es wird mit genau den nämlichen Fiktionen operiert, wie von dem Ausschuß des Institute of Actuaries.

Meikle hat an seinem Material mit Eifer und Gründlichkeit den Einfluß verschiedener Merkmale auf die Sterblichkeit studiert: so vor allem den der Selektion, sodann den der Gewinnbeteiligung der Versicherten, ferner die relative Häufigkeit der Todesursachen u. s. w.

---

1) Journal of the Inst. of Act. Vol. XIII, Part V (April 1867), S. 261 ff.

2) Report by the Joint Committee appointed by the Managers' Association . . and the Faculty of Actuaries . . . May 1869.

3) Observations on the rate of mortality of assured lives . . by J. Meikle, Edinburg und London 1872.

Alle diese Untersuchungen legen ein ehrenvolles Zeugnis ab für den wissenschaftlichen Sinn des Autors, sie harmonieren mit dem Motto:

I watch the wheels of Nature's mazy plan
And learn the future by the past of Man,

das er seiner letztgenannten Arbeit voranschickt; — aber irgend einen wesentlichen methodologischen Fortschritt enthalten sie nicht, so daß wir hier nicht näher darauf eingehen können.

Kapitel VII.

Die Tafeln der 30 amerikanischen Gesellschaften.

Die von dem Institute of Actuaries veranstaltete Ermittelung der Sterblichkeit, sowie die in dessen „Journal" gegebenen theoretischen Erörterungen der dahin gehörigen Probleme dienten zur Richtschnur für ein neues großes Unternehmen auf diesem Gebiete, das jenseits des Oceans ins Werk gesetzt wurde.

Das amerikanische Analogon des Institute of Actuaries, die „Chamber of Life Insurance", ernannte ein Komitee zur Ermittelung der Sterblichkeit unter den Angehörigen amerikanischer Versicherungsanstalten. 30 Gesellschaften erklärten sich bereit, ihre Erfahrungen beizusteuern, und das Resultat der alles Bisherige an Umfang übertreffenden Arbeit wurde 1881 veröffentlicht [1]).

Die Untersuchung umfaßt die Erfahrungen der 30 Gesellschaften von Anfang ihres Geschäftsbetriebes an bis zum 31. Dezember 1874, nämlich Erfahrungen an 1 027 529 Zählkarten, wovon 46 543 den Tod der Personen, auf die sie lauteten, meldeten.

Man kann vorsichtigerweise nur von Zählkarten als dem Objekt der Untersuchung der amerikanischen Actuaries sprechen, nicht von Personen oder Policen. Die Merkmale, welche gewisse Erfahrungen an einer Person zur Aufnahme in eine oder mehrere Zählkarten bestimmten, sind ganz neuer Art. Es werden uns dafür 2 lehrreiche Beispiele gegeben [2]). Eine Person erhielt in den Jahren 1860 bis 1865 eine sogen. „abgekürzte Versicherung" (endowment policy) [3]) in Kraft im Betrage von 5000 $, darauf war sie vom Jahre 1865 ab mit dem

---

1) System and Tables of Life Insurance. A treatise developed from the experience and records of 30 American Life Offices, under the direction of a committee of actuaries. By Levi W. Meech, actuary in charge. — Published by subscription (for additional copies, address the actuary in charge, Norwich, Conn.).

2) Seite 22 des citierten Werkes.

3) Ich konnte leider nicht ganz sicher in Erfahrung bringen, ob der deutsche terminus technicus „abgekürzte Versicherung" sich völlig mit dem englischen „endowment policy" deckt.

nämlichen Betrage auf den Todesfall assekuriert, der 1872 eintrat. Diese Erfahrung wurde als eine einzige (von 1860 bis 1872 reichende) betrachtet, weil

1) die Aufgabe der alten und der Abschluß der neuen Police im nämlichen Kalenderjahre stattfand,
2) der versicherte (von der Gesellschaft riskierte) Betrag für die 12 Jahre der gleiche blieb.

Ein anderer war von 1860 bis 1866 mit $ 3000 auf den Todesfall versichert, gab diese Police 1866 auf und ging statt ihrer im nämlichen Jahre eine „abgekürzte Versicherung“ im Betrage von $ 2500 ein; die letztere endlich ersetzte er 1868 durch eine andere ihrer Art von $ 800, welche im Jahre 1873 durch Tod erlosch. Für diese Beobachtung wurden 3 Zählkarten ausgestellt, die alle von der 1860 erfolgten ärztlichen Untersuchung ausgingen, nämlich

1) eine Karte über eine 1860 begonnene, 1873 durch Tod erloschene Versicherung im Betrage von 800 $,
2) eine Karte über eine 1860 begonnene, 1868 bei Lebzeiten des Versicherten aufgegebene, auf $ 2500—800=1700 lautende Versicherung,
3) eine Karte über eine 1860 begonnene, 1866 bei Lebzeiten des Versicherten aufgegebene, auf $ 3000—2500=500 lautende Versicherung.

Hiernach ist die amerikanische Untersuchung nicht auf zeitlich zusammenhängende Erfahrungen an Personen gerichtet, sondern auf zeitlich zusammenhängende (genauer: durch keine zusammenhängende durch verschiedene Kalenderjahre sich erstreckende Zwischenzeit getrennte) Erfahrungen an gewissen versicherten Beträgen. Nicht ob Personen in die Beobachtung ein- oder ausgetreten seien, sondern ob und in welcher Höhe die Gesellschaften durch neue Versicherungen, durch Austritte oder durch Todesfälle Aenderungen in der riskierten Versicherungssumme erfahren haben, darnach wird gefragt. — Die durch die beschriebenen Zählkarten repräsentierten Beobachtungen sind (ganz nach dem Beispiel der englischen Tafeln) geteilt in Eintrittsaltersklassen, und jede Eintrittsaltersklasse zerfällt wieder in Gruppen solcher, die im 1., 2., 3. . . . Kalenderjahre ihrer Mitgliedschaft ausgetreten, verstorben, am Ende der Beobachtung verblieben sind [1]); — neu aber und ganz dem Interesse, das die Beobachtungseinheit definiert hat, entsprechend ist es, daß diesen Erfahrungen die entsprechenden Erfahrungen an den Geldsummen gegenübergestellt sind: man erfährt genau, wie viele Dollars in jeder Eintrittsaltersklasse und im 1., 2., 3. . . . Kalenderjahre der Versicherung — der beteiligten Zählkarten — in das Risiko eingetreten, wie viele durch Abgang oder Tod daraus ausgeschieden, wie viele am Ende der Beobachtungszeit darunter verblieben sind [2]).

---

1) A. a. O. Tabb. I u. II.
2) Siehe die Probe unten im I. Anhang Nr. 13.

Indem so die Beobachtung des Dollars in seiner Eigenschaft als Risikoobjekt der Assecuradeure an die Stelle der Beobachtung menschlicher Lebensdauer tritt, beschreitet die statistische Forschung der Lebensversicherungsgesellschaften eine ganz neue Bahn. Sie wird zu einer rein kaufmännischen Kalkulation des erfahrungsmäßigen Gewinnes und Verlustes, wie sie von anderen Zweigen des Versicherungsgeschäftes, z. B. der Feuer- oder Unfallversicherung, längst betrieben wird. Möglich, daß auf diesem Wege das Geschäftsinteresse besser fährt, wenn es auch scheinen will, als ob die geschäftlichen Rechnungen sicherer auf die biologische Erscheinung der Sterblichkeit als auf die blinden Zufälle der Höhe der fällig gewordenen Versicherungssummen gestützt würden; — das mögen die Geschäftsleute entscheiden. Sicher aber ist, daß, wenn die geschäftliche Statistik der Lebensversicherungsgesellschaften allgemein diese Form annehmen sollte, daß dann die biologische Sterblichkeitsforschung keinen oder nur sehr wenig Nutzen mehr aus ihr ziehen kann. Denn es ist in der That unmöglich zu beurteilen, welcher numerische Unterschied bestehen mag zwischen dem Resultat der amerikanischen Zählung und demjenigen, das eine Beobachtung der entsprechenden Lebensdauern ergeben haben würde. Nur das läßt sich leicht einsehen, daß jene stattliche Zahl von mehr als einer Million einen Eintritt meldender Zählkarten eine ganz beträchtlich kleinere Anzahl wirklich eingetretener Personen repräsentieren wird.

Sehen wir nun, nach unserer bewährten Methode, einmal von diesem großen Mangel ab, um zu erkennen, was das in der Herstellung der Tafel befolgte Verfahren vielleicht sonst an erfreulichen Fortschritten aufzuweisen habe, so können wir leider wenig von solchen berichten.

Ein eigener Abschnitt der Einleitung des Werkes[1]) berichtet von einer größeren Anzahl von „Transformationen der Data", die man habe vornehmen müssen, weil das von den einzelnen Gesellschaften gelieferte Material nicht alle die erforderlichen Urdata enthalten habe; — man schätzte dann die fehlenden Urdata, so gut es eben gehen wollte, nach den vorliegenden Mitteilungen. Wie diese Schätzungen angestellt wurden, soll hier nicht erörtert werden; es genügt, zu wissen, daß geschätzt wurde, daß nicht alle Data durch direkte Beobachtung gefunden sind. Einen wie großen Teil des gesamten Materials diejenigen Zählkarten ausmachten, für welche irgend ein Datum geschätzt werden mußte, das wird leider nicht gesagt.

Das Material ist zur Bestimmung der Sterblichkeit nur in 2 Klassen geteilt nach dem Geschlecht. Jede Klasse ist, wie erwähnt, untergeteilt ganz nach dem Muster der Tafeln des Institute of Actuaries. Nur sind die angegebenen Eintrittsalter anders zu interpretieren: als 20-jährig Eingetretene sind gezählt diejenigen, welche $19^1/_2$ bis $20^1/_2$ Jahre alt eingetreten sind, d. h. es ist stets dasjenige volle Alter angegeben, das von dem genauen Alter möglichst wenig abwich.

---

1) Part I, Division I, Section VI (S. 26).

Wenn nun für die fiktiv x-jährig Eingetretenen nach dem englischen Vorbilde berechnet wird, wie viele im n-ten Kalenderjahre ihrer Mitgliedschaft „unter Risiko standen“ bezw. verstarben, so ist das eine Summe von Erfahrungen aus den Altern $x-\frac{1}{2}+(n-2)$ exkl. bis $x+\frac{1}{2}+n$ (sobald $n>1$), d. h. ebenfalls für einen 3-jährigen Altersspielraum wie bei den englischen Tafeln. Die Tab. I und II des amerikanischen Werkes geben nun im Summary A die aus den einzelnen Eintrittsaltersklassen in diesen Altersspielraum gelieferten Erfahrungen[1]) für die aus dem Alter $(x+n-\frac{3}{2})$ bis $(x+n-\frac{1}{2})$ stammenden Erfahrungen an. Ebenso irrig wie diese Meinung ist auch die daraus entsprungene andere, in den halben Summen der während zweier solcher fiktiver Altersjahre

$$x+n-\tfrac{3}{2} \text{ bis } x+n-\tfrac{1}{2}$$

und

$$x+n-\tfrac{1}{2} \text{ bis } x+n+\tfrac{1}{2}$$

Verstorbenen und „unter Risiko Stehenden“ eine richtige Schätzung der zwischen den wahren Altern

$$x+n-1 \text{ und } x+n$$

Verstorbenen und „unter Risiko Stehenden“ zu haben[2]).

Man beobachtet manchmal am hohen Greisenalter geistige Mängel, die man sonst nur an Kindern zu sehen gewohnt ist. An diese Erscheinung gemahnt es uns, wenn wir in unseren amerikanischen Sterblichkeitstabellen, die zeitlich die vorletzte Stelle in der langen Reihe von ihresgleichen einnehmen, einem irrigen Gedankengang begegnen, den wir zuletzt in der frühesten Jugend unserer Disziplin, bei Deparcieux, zu konstatieren hatten. Deparcieux wollte die mittlere Lebensdauer dadurch finden, daß er die sämtlichen Kinder einer großen Zahl blind gewählter Mütter in ihrem Absterben bis zur Beobachtungszeit verfolgte, den zu dieser Zeit noch lebenden aber die nach Kerssebooms Tafel ihnen zukommende mittlere Lebenserwartung beilegte[3]). Eine derartige Verquickung der Beobachtung von Thatsachen mit rein deduktiven Annahmen haben nun auch die amerikanischen Actuaries vorgenommen[4]). Sie meinen, die Beobachtung sei noch nicht völlig in Ordnung, so lange man nicht wisse, was aus den am Endtermin (31. Dez. 1874) unter Beobachtung Verbliebenen geworden sei, d. h. in welchem Alter sie entweder lebend ausgetreten oder verstorben seien.

---

1) D. h.: aus dem Eintrittsalter x die Erfahrungen aus dem n-ten Kalenderjahre, aus dem Eintrittsalter $(x-1)$ die Erfahrungen aus dem $(n+1)$-ten Kalenderjahre, aus dem Eintrittsalter $(x-2)$ die Erfahrungen aus dem $(n+2)$-ten Kalenderjahre u. s. w.; ferner aus dem Eintrittsalter $(x+1)$ die Erfahrungen aus dem $(n-1)$-ten Kalenderjahre u. s. w.

2) Tabb. III A und IV A.

3) Siehe oben S. 20 und 21.

4) A. a. O. Part I, S. 35.

Um das zu erfahren, müsse man dieselben eigentlich noch so lange beobachten, bis der letzte von ihnen ausgeschieden oder gestorben sei. „Diese reife Erfahrung, welche die vorliegenden Beobachtungen einschlösse, würde erst die echten Elemente (genuine elements) zur Konstruktion der Sterbetafeln geliefert haben.“

Nun kann man sich aber, anstatt jenen Prozeß abzuwarten, durch eine Schätzung helfen, „analog wie man ein unterbrochenes Zufallsspiel durch Wahrscheinlichkeitsrechnung zu Ende führen kann“. Nimmt man nämlich an, die Beobachtung sei an den bis zum 31. Dezember 1874 Eingetretenen eines bestimmten Altersjahres bis zum Verschwinden des letzten fortgesetzt, so wären diejenigen (R), welche den 31. Dez. 1874 noch im Kalenderjahre ihres Eintrittes erlebten, jedenfalls in das 2. Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft übergetreten. Nennen wir diejenigen, die vor dem 1. Januar 1875 in dies 2. Kalenderjahr übergetreten sind, ε_2, und jene, die bei der angegebenen Ausdehnung der Beobachtung dies im ganzen gethan hätten, ε'_2, so besteht die Beziehung:

$$\varepsilon'_2 = \varepsilon_2 + R$$

Diejenigen nun — so wird weiter argumentiert — welche unter der erweiterten Beobachtungsgesamtheit im 2. Kalenderjahre ihrer Mitgliedschaft austreten (r'_2) oder versterben (D'_2) würden, werden sich zu denjenigen, welche vor 1875 im 2. Kalenderjahre ihrer Mitgliedschaft ausgetreten (r_2) oder verstorben (D_2) sind, proportional verhalten, wie die entsprechenden Mengen ins 2. Kalenderjahr Uebergetretener:

$$r'_2 : r_2 = \varepsilon'_2 : \varepsilon_2$$

$$D'_2 : D_2 = \varepsilon'_2 : \varepsilon_2$$

oder

$$r'_2 = \frac{\varepsilon'_2}{\varepsilon_2} \cdot r_2$$

$$D'_2 = \frac{\varepsilon'_2}{\varepsilon_2} \cdot D_2$$

Die ins 3. Kalenderjahr Uebergetretenen findet man dann aus der Gleichung

$$\varepsilon'_3 = \varepsilon'_2 - \left(r'_2 + D'_2 \right)$$

Ferner ist:

$$r'_3 = \frac{\varepsilon'_3}{\varepsilon_3} \cdot r_3$$

$$D'_3 = \frac{\varepsilon'_3}{\varepsilon_3} \cdot D_3$$

$$\varepsilon'_4 = \varepsilon'_3 - \left(r'_3 + D'_3 \right)$$

u. s. w.

Dies System der Auflösung eines am Endtermin vorhandenen Bestandes in Ausgetretene und Verstorbene wird von seinen Urhebern das System der „Final Series“ genannt. Es ist angewandt worden nur auf die Berechnung des Verhältnisses der durch Tod entstandenen Geldansprüche zu den überhaupt riskierten Summen [1]) — vermutlich weil man diesem für den Geschäftsmann interessantesten Teil in erster Linie die wertvolle Neuerung angedeihen lassen wollte. Es steht aber, wenn die Theorie richtig ist, nichts im Wege, daß die „Final Series“ auch einmal zur „Verbesserung“ der über die Personen gemachten Erfahrungen benutzt werden, und darum ist ein Wort der Kritik hier nötig.

Darin haben die Urheber der amerikanischen Tafel unzweifelhaft Recht, daß eine Ausdehnung der wirklichen Beobachtung in der angegebenen Weise in der That eine sehr schätzbare Vergrößerung des Materials liefern würde. Eine Selbsttäuschung aber ist es, wenn sie in der angegebenen Weise die Beobachtung nach dem Endtermin durch Schätzung ersetzen zu können glauben. Denn indem sie den Erscheinungen von vornherein ihr eigenes Gesetz auferlegen, können sie natürlich aus dieser Konstruktion auch nur ihr eigenes Gesetz wieder herauslesen — während die Aufgabe der ganzen Untersuchung doch ist, von unserem Denken unabhängige Thatsachen zu ermitteln, den Tönen der Natur zu lauschen, nicht aber dem Echo unserer eigenen Stimme. Es ist die vollendete petitio principii.

Somit ist dieser Versuch der „Final Series“ durchaus zu verwerfen. Er ist aber entwickelungsgeschichtlich interessant als Symptom dafür, wie wenig man noch in einem so vorgerückten Stadium der Entwickelung sich über die wahren Erfordernisse der Untersuchung klar war — denn sonst hätte man sich doch sagen müssen, daß die sämtlichen Angehörigen gewisser Versicherungsanstalten zwischen gewissen Zeitgrenzen eine Auswahl von Material seien, die eine völlig einwandfreie Messung der Sterblichkeit nach dem Alter gestatte, daß sie also die Krücken gar nicht bedürfe, die man ihr wohlmeinend aufnötigen wollte. — Daß der nämliche, so überaus handgreifliche Fehler am Anfang und am Ende der langen Entwickelung, bei Deparcieux und bei den Amerikanern auftritt, das ist ungemein charakteristisch dafür, wie wenig man sich in der ganzen Zwischenzeit um die Aufstellung einer allseitig abgeschlossenen Theorie gekümmert, wie man immer nur, von einem gewissen Instinkt geleitet, nach dem Richtigen getastet hat, anstatt offenen Auges darauf loszugehen.

1) Part. I, Tabb. III, IV.

Ihrem Wesen nach steht die Sterblichkeitsuntersuchung der amerikanischen Gesellschaften außerordentlich nahe derjenigen der 17 englischen von 1843: beide zählen Policen oder etwas Aehnliches, beide liefern Schätzungen der Sterblichkeit in 3-jährigen Altersspielräumen. Die Amerikaner haben in einigen Fällen mehrere Policen, die auf die nämliche Person lauteten, zu einer einzigen Beobachtung vereinigt und mögen dadurch das numerische Gewicht dieses Fehlers etwas verringert haben; — dafür haben sie aber wieder den Makel an sich, daß ein Teil der Urdata nur durch Schätzung gefunden ist. Nur einen entschiedenen Vorzug haben sie, der aber nicht ein Verdienst der Methode ist: die gewaltige Größe des Materials.

Kapitel VIII.

Die Gothaer Tafeln.

Wir haben am Ende unserer Untersuchung zwei Sterblichkeitsmessungen zu besprechen, die von deutschen Versicherungsgesellschaften unternommen sind.

Die deutschen Techniker des Lebensversicherungsgeschäftes sind durchweg bei ihren englischen Berufsgenossen in die Schule gegangen. Lange Zeit hindurch haben sie auch deren Sterblichkeitstafeln direkt als Grundlage ihrer eigenen Rechnungen übernommen: so benutzte die Gothaer Bank lange die von Babbage 1826 aus dem Material der Equitable Society hergestellte Tafel mit einigen Modifikationen. Die einzige in größerem Umfange unternommene deutsche Ermittelung der Sterblichkeit unter Versicherten blieb bis zum Jahre 1880 die von Brune, die wir oben besprochen haben. Die Erfahrung indessen, daß die Sterblichkeit unter den Versicherten der deutschen Gesellschaften erheblich abweiche sowohl von den englischen als auch von den Bruneschen Beobachtungen, veranlaßte endlich auch eigene Untersuchungen der deutschen Gesellschaften.

Die älteste Anstalt dieser Art, die „Lebensversicherungsbank für Deutschland“ zu Gotha, ging voran mit einer Zusammenstellung ihrer Sterblichkeitserfahrungen aus den ersten 50 Jahren ihres Bestehens [1]). Schon früher hatte sie kleinere Untersuchungen dieser Art veröffentlicht: so hatte ihr „Bevollmächtigter“ G. Hopf im Jahre 1855 eine Uebersicht der Erfahrungen der ersten 25 Jahre ihres Bestehens pub-

---

1) Mitteilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha für die 50 Jahre von 1829 bis 1878. Herausgeg. von Dr. A. Emminghaus. Weimar 1880.

liziert[1]). Bis Ende 1853 waren der Gothaer Bank 27210 Personen beigetreten und von ihnen 4519 verstorben. Hopf, der mit der englischen Fachlitteratur genau vertraut war, hielt dies Material mit Recht noch für viel zu klein, um wertvolle Untersuchungen daran knüpfen zu können. „Es wäre", so sagt er, „sehr wohl möglich, mit Hilfe bekannter mathematischer Methoden schon auf Grund dieser Beobachtungen eine Sterblichkeitsliste aufzustellen; allein der Mangel ausreichender Thatsachen kann auch durch die geschickteste mathematische Methode nicht ersetzt werden." Entsprechend dieser Anschauung hat Hopf eine nach seinem eigenen Ausdruck nur oberflächliche Untersuchung der Sterblichkeit veranstaltet, die erst vertieft werden solle, wenn das zu benutzende Material einen größeren Umfang erreicht habe. Hopf hat sich bemüht, die Sterblichkeit unter den Gothaer Versicherten für die beiden Geschlechter nach 5-jährigen Altersstrecken festzustellen, und zwar auf zweierlei Weise: einmal, indem er aus jedem der 25 Kalenderjahre die zusammengehörigen Lebenden und Verstorbenen einer jeden Altersstrecke zu ermitteln suchte, und sodann, indem er das Alter der Versicherten beim Austritt aus der Beobachtung berechnete durch Addition der zuvor zurückgelegten vollen Versicherungsjahre zu einem gewissen fiktiven Eintrittsalter, und indem er die hiernach sich ergebenden Zahlen der Lebenden und Toten für jede Altersstrecke bestimmte. Ueber weitere Einzelheiten, vor allem über die Beziehung der für die Rechnung verwandten Alter zu den natürlichen, erfahren wir nichts und sind daher auch außer Stande, ein Urteil über den methodologischen Wert der Hopfschen Arbeit zu gewinnen. Vermutlich ist das an zweiter Stelle angedeutete Verfahren identisch mit demjenigen, das wir nunmehr aus dem 1880 veröffentlichten Gothaer Werk genau kennen lernen werden.

Dieses Werk enthält eine Fülle von Beobachtungen der Sterblichkeit unter den Versicherten, die nicht nur geschäftliches, sondern auch biologisches Interesse in hohem Maße beanspruchen: es untersucht die Sterblichkeit nach dem Geschlecht und dem Alter, den Einfluß der Selektion, des Berufes, der Versicherungssumme (aus der ja annähernd auf die allgemeine ökonomische Lage des Versicherten geschlossen werden darf); ferner die relative Häufigkeit der einzelnen Todesursachen, die Verteilung der Sterbefälle auf die Jahreszeiten u. s. w. — endlich den Einfluß verschiedener Kombinationen der genannten Momente auf die Sterblichkeit. In der Vielseitigkeit dieser biologischen Forschungen hat die Gothaer Statistik mehr geleistet als irgend eine andere private Statistik, und sie hat sich dadurch die Wissenschaft zu großem Danke verpflichtet.

Als Hauptschwierigkeit der Methode haben wir in unseren bisherigen Untersuchungen die Ermittelung der Sterblichkeit nach dem

---

1) G. Hopf: Die wesentlichsten Ergebnisse der Gothaer Lebensversicherungsbank in dem ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens, besonders in Beziehung auf die Sterblichkeit der Versicherten. (Beitrag zu Otto Hübners Jahrb. f. Volkswirtsch. u. Statistik, 4. Jahrg.

Alter innerhalb einer irgendwie definierten Gesamtheit kennen gelernt. Wir werden daher bei dem Gothaer Werk unsere Aufmerksamkeit auf die Lösung dieser Frage beschränken [1]).

Man begann in Gotha wie anderwärts mit der Ausstellung einer Zählkarte für jede in den Kalenderjahren 1829 bis 1877 in die Versicherung eingetretene Person. Die für uns interessanten Angaben der Zählkarte waren:

1) das Geschlecht;
2) das Alter beim Eintritt (in Jahren und ganzen Monaten);
3) das Datum der Police (also des Eintrittes);
4) Art des Abganges (ob durch Tod oder zu Lebzeiten);
5) Datum des Todes oder Austrittes;
6) Alter beim Tod oder Austritt (in Jahren und ganzen Monaten);
7) bei denen, die gestorben oder ausgetreten waren, die Zahl der bezahlten Jahresprämien.

Es wird als ein Nachteil der von den 17 englischen Gesellschaften hergestellten Tafeln gegenüber den Gothaischen hervorgehoben, daß jene Policen statt Personen gezählt hätten. Daraus darf man wohl schließen, daß die Gothaer Tafeln diesen Fehler vermieden haben. Wie die Reduktion vorgenommen ist, darüber wird nichts gesagt; — wir werden an einer anderen Stelle noch sehen, daß auch dabei logische Irrtümer nahe liegen.

Das gesamte Material (81 745 Zählkarten) wurde nach dem Geschlecht in 2 Gruppen zerlegt, darauf jede Geschlechtsgruppe in Eintrittsaltersklassen: die erste Klasse umfaßte solche, die $14^1/_2$- bis $15^1/_2$-jährig, die zweite solche, die $15^1/_2$- bis $16^1/_2$-jährig eingetreten waren, u. s. w. Da das früheste Alter, in dem man sich bei der Gothaer Bank versichern kann, das Lebensalter von $14^1/_2$ Jahren ist, und das späteste das von $67^1/_2$, so entstanden auf diese Weise 53 Eintrittsaltersklassen.

Jede derselben wurde weiter geteilt in:

1) solche, die verstorben waren, bevor sie ihren Prämientermin i. J. 1878 (d. h. die Wiederkehr des Kalendertages der Ausfertigung ihrer Police i. J. 1878) erlebt hatten;
2) solche, die vor dem Prämientermin von 1878 ausgetreten waren;
3) solche, die ihren 1878er Prämientermin als Mitglieder der Gesellschaft erlebt hatten.

Jede dieser Untergruppen wurde nochmals erschöpfend geteilt, und zwar nach der Zahl der vor 1878 entrichteten Jahresprämien (die Prämien werden pränumerando entrichtet).

Nun nahm man eine Fiktion vor. Man nahm an, daß die $14^1/_2$- bis $15^1/_2$-jährig Eingetretenen beim Eintritt genau 15 Jahre, die $15^1/_2$ bis $16^1/_2$-jährig Eingetretenen genau 16 Jahre alt waren. Dann ergab sich, daß die fiktiv 15-jährig Eingetretenen, welche nach Zahlung

1) Auf diese Untersuchung beziehen sich Tabb. XXV u. XXVI (Erläuterungen dazu im Teil V des Textes). Der Verfasser dieses Teiles ist der Mathematiker der Bank, Herr Johannes Karup.

von nur einer Prämie ausgetreten oder verstorben waren, im fiktiven Alter 15 bis 16 ausgetreten oder verstorben waren; diejenigen ferner, welche an ihrem 1878er Prämientermin versichert blieben, nachdem sie vorher nur einmal ihre Jahresprämie entrichtet hatten, diese erfüllten an dem genannten Prämientermin gerade das fiktive Alter 16. — Die fiktiv 15-jährig Eingetretenen aber, die nach Zahlung zweier Jahresprämien vor 1878, entweder a) ausgetreten, oder b) verstorben, oder c) am 1878er Prämientermin versichert waren, diese waren fiktiv 16- bis 17-jährig a) ausgetreten, oder b) verstorben, oder aber c) sie erfüllten an jenem Prämientermin das fiktive Alter 17. Und so fort für alle Stufen der Versicherungsdauer (alle Zahlen der entrichteten Prämien) und für alle Eintrittsaltersklassen.

Wie schon Morgan und Galloway, so wußte auch Karup, der Autor der Gothaer Tafel, die auf diese Weise je einem bestimmten Alter zugeschriebenen Beobachtungen übersichtlich anzuordnen, indem er die sämtlichen Erfahrungen einer Eintrittsaltersklasse in die nämliche Horizontalzeile, und die auf das nämliche fiktive Alter bezüglichen Erfahrungen der verschiedenen Eintrittsaltersklassen vertikal unter einander setzte.

Als Probe teile ich im Anhang den Beginn der Tab. XXV mit [1]). Darin bedeuten nach dem Gesagten z. B. die Zahlen in der „21" überschriebenen Spalte folgendes. Nach der Fiktion ist von den 15-jährig eingetretenen Männern im Alter 21 bis 22 verstorben (Unterspalte „†"): keiner; lebend ausgetreten (Unterspalte „Abg."): einer; hat an seinem 1878er Prämientermin gerade das Alter 22 erfüllt (Unterspalte „Leb."): einer. In der 2. Zeile werden Erfahrungen an den 16-jährig Eingetretenen mitgeteilt: von ihnen ist 21- bis 22-jährig verstorben: einer, sind lebend ausgetreten: zwei, und hat an seinem 1878er Prämientermin das Alter 22 erfüllt: keiner. Endlich in der letzten Zeile wird gesagt, daß von den 21-jährig Eingetretenen im Alter 21 bis 22 verstorben ist: keiner, abgegangen sind: 12, und 1878 an ihrem Prämientermin das Alter 22 erfüllten: 20.

Die Summe der unter den Spaltenüberschriften „†", „Abg." und „Leb." in den sämtlichen Hauptspalten auf der nämlichen Horizontalzeile enthaltenen Zahlen muß angeben die Zahl derer, die in dem betreffenden der Zeile vorgedruckten fiktiven Eintrittsalter überhaupt der Gesellschaft beigetreten sind. Diese Zahl ist eingetragen in der Zeile, zu der sie gehört, unter der Unterspaltenüberschrift „Vers." (d. h. „Versicherte"), und unter derjenigen Hauptspaltenüberschrift, die mit dem fiktiven Beitrittsalter übereinstimmt. So sind nach dem mitgeteilten Tabellenbruchstück im Alter „19" eingetreten: 94, im Alter „20": 139, im Alter „21": 210.

Zieht man von jenen 139, die im Alter 20 beigetreten sind, ab die Summe der Einträge in der nämlichen Zeile und Hauptspalte unter den Ueberschriften „†", „Abg.", „Leb.", nämlich $1+10+12=23$, so hat man in der Differenz $139-23=116$ die Anzahl derer, die

1) I. Anhang, Nr. 14.

vor dem Prämientermin von 1878 das fiktive Alter 21 überschritten haben. Der Prämientermin von 1878 ist nun, wie aus den obigen Definitionen (s. S. 79) hervorgeht, der für jeden Versicherten individuell bestimmte Endtermin der Beobachtung; es sind keinerlei Erfahrungen aufgenommen worden, die nach den betreffenden Prämienterminen von 1878 gemacht sind. Also können wir jene 116 auch nach der uns geläufigen Vorstellung als diejenigen definieren, welche, 20-jährig beigetreten, das fiktive Alter 21 unter Beobachtung überlebt haben. Wie an diesem Beispiel gezeigt ist, sind unter der Ueberschrift „Vers." die aus jeder Eintrittsaltersklasse gelieferten Ueberschreitungen des in der Hauptspaltenüberschrift angegebenen fiktiven Alters verzeichnet, — in der letzten Zeile jedesmal die Ueberschreitungen, sofern sie von den in diesem fiktiven Alter Eingetretenen geliefert werden.

Die am Fuße der Spalten „Vers.", „†", „Abg.", „Leb." angegebenen Summen besagen, wie viele ohne Rücksicht auf das Eintrittsalter überhaupt in dem übergeschriebenen Alter x unter Beobachtung standen, wie viele davon in dem nächstfolgenden fiktiven Altersjahr x bis $(x+1)$ starben, abgingen, oder an ihrem 1878er Prämientermin das nächst höhere Alter $(x+1)$ erfüllten.

Die Art, in der das Gothaer Material disponiert ist, ist uns ja nicht mehr neu, da wir ihr Prinzip schon bei Morgan und Galloway kennen gelernt haben. Es schien uns aber wünschenswert, die Anordnung der so wichtigen Gothaer Tafel möglichst voraussetzungslos und für sich allein verständlich darzustellen. Derselbe Gesichtspunkt wird uns leiten, wenn wir jetzt die wahre Bedeutung der nach fiktiven Altern geordneten Daten ermitteln, trotzdem wir bereits bei Deparcieux, Galloway, Brune im Prinzip sehr Aehnliches gefunden haben.

Diejenigen, welche nach der Fiktion mit dem genauen Alter 15 eingetreten sind, sind in Wahrheit die $14^1/_2$- bis $15^1/_2$-jährig Eingetretenen. Wer von ihnen dann im fiktiven Alter 15 bis 16 verstorben, abgegangen oder an seinem 1878er Prämientermin am Ende dieser fiktiven Altersstrecke angelangt ist, von dem weiß man in Wahrheit nur, daß er nach Pränumerandozahlung einer einzigen Jahresprämie verstorben oder ausgetreten oder an seinem 1878er Prämientermin angelangt ist, m. a. W., es sind hier diejenigen aufgeführt, die nur während des ersten Versicherungsjahres unter Beobachtung gestanden haben. Zieht man sie von den Eingetretenen ab, so erhält man die unter Beobachtung ins zweite Versicherungsjahr Uebergetretenen: dies ist die wahre Bedeutung der Zahl 21 — die nach der Fiktion die Zahl der 15-jährig Eingetretenen sein soll, welche das Alter 16 überschreiten.

Allgemein ausgedrückt: die notwendige und ausreichende Bedingung dafür, daß eine Person gezählt sei unter der Gruppe, welche charakterisiert ist durch den Zeilenindex (das „Beitrittsalter") a und die Hauptspaltenüberschrift x, — diese Bedingung ist, daß die Person $(a-\frac{1}{2})$- bis $(a+\frac{1}{2})$-jährig eingetreten sei, und ferner:

wenn sie unter der Unterspaltenüberschrift „Vers." begriffen sein soll: daß sie vor dem Jahre 1878 das $(x-a+1)$te Versicherungsjahr angetreten habe;

wenn sie unter der Rubrik „†" enthalten sein soll: daß sie im $(x-a+1)$ten Versicherungsjahre und vor dem 1878er Prämientermin verstorben sei;

wenn sie unter der Rubrik „Abg." gezählt sein soll: daß sie im $(x-a+1)$ten Versicherungsjahre und vor dem 1878er Prämientermin abgegangen sei;

wenn sie unter der Gruppe „Leb." berücksichtigt sein soll: daß sie an ihrem 1878er Prämientermin genau $(x-a+1)$ Jahre hindurch versichert gewesen sei.

Es wird uns demnach in den Zahlen der Hauptspalte „x" bei dem fiktiven Eintrittsalter „a" der Bestand dieser Eintrittsalterklasse zu Anfang, und seine Aenderung während des $(x-a+1)$ten Versicherungsjahres mitgeteilt.

Ebenso haben wir in den Zahlen der nämlichen Hauptspalte „x" bei dem fiktiven Eintrittsalter „$a+1$" den Bestand der $(a+\frac{1}{2})$- bis $(a+\frac{3}{2})$-jährig Beigetretenen zu Anfang, und seine Aenderung während des $(x-a)$ten Versicherungsjahres vor uns.

Die Ordnungszahl des in der Hauptspalte „x" jeweils betrachteten Versicherungsjahres variiert, indem a alle ganzen Werte von 15 inkl. bis x inkl. annimmt, zwischen $x-14$ und 1.

Gleichviel aber, welche Ordnungszahl die in Betracht gezogenen Versicherungsjahre führen, sie alle beginnen, während die Versicherten zwischen den Altern $x-\frac{1}{2}$ und $x+\frac{1}{2}$ stehen. Andererseits aber sind diejenigen Personen, von denen in der Spalte „Vers." der Antritt eines neuen Versicherungsjahres nachgewiesen wird, die einzigen, welche zwischen den Altern $x-\frac{1}{2}$ und $x+\frac{1}{2}$ ein neues Versicherungsjahr angetreten haben, denn die berücksichtigten Kombinationen erschöpfen die sämtlichen Möglichkeiten.

Es konstatieren mithin unter der Hauptspaltenüberschrift „x":

die Spalte „Vers.": wie oft in den Altern von $x-\frac{1}{2}$ bis $x+\frac{1}{2}$ ein neues Versicherungsjahr begonnen ist;

die Spalten „†" und „Abg.": wie oft ein solches Versicherungsjahr wegen Tod oder Austritt des Versicherten nicht bis zu Ende unter Beobachtung verlebt ist;

die Spalte „Leb.": wie oft ein solches Jahr mit dem 1878er Prämientermin endete;

— und alles das in den Zeilen für die einzelnen Eintrittsaltersklassen, in den Fußsummen für die Gesamtheit der versicherten Männer oder Frauen.

Hiermit ist das, was die Gothaer Tafeln für jedes fiktive Alter x in Wahrheit liefern, auf seinen kürzesten und anschaulichsten Ausdruck gebracht.

Die während der Versicherungsjahre, über welche die Gothaer Tafel unter der Ueberschrift „x" Rechenschaft giebt, beobachteten verlebten Jahre und Todesfälle liegen alle zwischen den Altersgrenzen

$(x-\frac{1}{2})$ und $(x+\frac{3}{2})$. Sie sind aus den sämtlichen Erfahrungen dieser Altersstrecke ausgewählt und einander zugeordnet. Das Prinzip, nach dem dies geschehen, — also die Zugehörigkeit zu einem $(x-\frac{1}{2})$- bis $(x+\frac{1}{2})$-jährig angetretenen Versicherungsjahre — sagt an sich nichts über das Größenverhältnis der einander zugeordneten Mengen Verstorbener und verlebter Jahre; wohl aber hat es die Hereinbeziehung von Erfahrungen aus der Mitte der Altersstrecke begünstigt vor derjenigen von Beobachtungen aus den äußeren Teilen. Ich will den Beweis dafür, den ich oben (Seite 15 u. 16) bei Deparcieux gegeben, hier nicht wiederholen.

Dies ist alles, was sich über das thatsächliche Verhältnis des Resultates der Gothaer Messung der Sterblichkeit in gewissen Versicherungsjahren zu der Sterblichkeit der Gesamtheit innerhalb gewisser Altersgrenzen sagen läßt. Es giebt schlechterdings keine logische Brücke zwischen der Sterblichkeit in Versicherungs- und der in Altersjahren. Das sind zwei inkommensurable Größen. Nur wenn wir deduktive Annahmen den empirischen Resultaten hinzufügen, können wir von dem einen auf das andere Messungsergebnis schließen. So z. B., wenn wir annehmen, die Sterblichkeit der Gesamtheit sei während des Alters $(x-\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{3}{2})$ konstant gewesen, so dürfen wir diejenige Sterblichkeit, welche aus den diesem Alter entstammenden Beobachtungen der Versicherungsjahre sich ergiebt, als eine Stichprobe auf diejenige Sterblichkeit ansehen, welche aus den gesamten Erfahrungen des Alters $x-\frac{1}{2}$ bis $x+\frac{3}{2}$ folgt. Unabhängig von dieser Annahme kann man, da der aus dem Alter x bis $(x+1)$ stammende Teil der Beobachtungen weit größer ist als der Rest, vermuten, daß er das Gesamtresultat wesentlich bestimmt; daß folglich das letztere eine annähernde Schätzung der Sterblichkeit der Gesamtheit im Alter x bis $(x+1)$ ist.

Die numerische Ermittelung der Sterblichkeit innerhalb jener im Alter $(x-\frac{1}{2})$ bis $(x+\frac{1}{2})$ angetretenen Versicherungsjahre gestaltet sich sehr einfach. Verstehen wir unter (Vers.), (†), (Abg.) die Fußsummen der so überschriebenen Unterspalten der Hauptspalte „x“, so ist die innerhalb jener Versicherungsjahre beobachtete Sterblichkeit μ:

$$\mu = \frac{(\dagger)}{(\text{Vers.}) - \frac{1}{2}[(\dagger) + (\text{Abg.})]}.$$

Die Gothaer Tafeln selbst behandeln als Sterblichkeit des fiktiven Alters x bis $(x+1)$ den Wert

$$\mu' = \frac{(\dagger)}{(\text{Vers.}) - \frac{1}{2}(\text{Abg.})},$$

sie benutzen also als Nenner diejenige Zeit, die innerhalb des fiktiven Alters verlebt wäre, wenn die Todesfälle alle am Ende der Strecke eingetreten wären. Da (†) stets relativ klein ist, so dürfte μ' von μ

regelmäßig erst in den Dezimalstellen abweichen, welche man zu vernachlässigen pflegt.

Es läßt sich keine einheitliche obere Zeitgrenze angeben, bis zu der sämtliche Erfahrungen der Sterblichkeitsmessung unterworfen sind. Fast jeder der 365 Tage des Jahres 1878 mag für eine gewisse Summe von Versicherten der Prämientermin und damit die obere Grenze der Beobachtungszeit gewesen sein. Jedenfalls aber liefern die Gothaer Tafeln die sämtlichen Beobachtungen bis zum 31. Dezember 1877, außerdem dann noch eine Auswahl von Erfahrungen aus dem Kalenderjahre 1878, und zwar vorwiegend aus dessen früheren Teilen.

Nachdem wir hiermit das Verhältnis des Gothaer Materials zur Aufgabe der Messung der Sterblickeit einer nach Alter und Zeit abgegrenzten Gesamtheit allseitig erörtert haben, bleibt zur vollen Charakteristik seiner Bedeutung noch seine Größe anzugeben.

Die Sterblichkeit der Männer ist untersucht durch Beobachtung von 76 986 Männern, von denen

19 999 starben,
9 391 austraten,
47 596 ihren 1878er Prämientermin erlebten,

und die zusammen

954 037 Jahre

$$(T = \Sigma(\text{Vers.}) - \tfrac{1}{2}[\Sigma(\dagger) + \Sigma(\text{Abg.})]$$

unter Beobachtung verlebten.

Die analogen Zahlen für die Frauen sind:

eingetreten	4759
davon verstorben	1539
ausgetreten	900
am 1878er Prämientermin vorhanden .	2320

verlebte Jahre 5 6650,5.

Wir haben demnach hier das bei weitem stattlichste Material vor uns, das je von einer einzelnen Versicherungsanstalt zusammengebracht worden ist. Das Gothaer Material gestattet, zumal in den stärker besetzten Altersklassen, eine Ermittelung der Sterblichkeit unter Männern nach dem Alter, die von relativ hoher Zuverlässigkeit ist, und es wird von seinem Bearbeiter mit Recht hervorgehoben, daß gerade in den höheren Altersklassen bei Gotha die Besetzung noch relativ stark ist. Ueber Frauen erscheint die Gothaer Erfahrung noch dürftig.

Kapitel IX.

Die „Deutschen Sterblichkeitstafeln".

Die Reihe der von uns zu besprechenden Ermittelungen der Sterblichkeit schließt ab mit einem Werke, welches sowohl an Umfang der Beobachtungen als auch in der Methode der Ermittelung der Sterblichkeit nach dem Alter alle früheren Leistungen dieses Gebietes weit überflügelt und der Vollkommenheit auch in theoretischer Beziehung nahe kommt. Es sind die „Deutschen Sterblichkeitstafeln aus den Erfahrungen von 23 Lebensversicherungsgesellschaften, veröffentlicht im Auftrage des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft zu Berlin" (1883)[1].

Unter dem Namen „Kollegium für Lebensversicherungswissenschaft" bildete sich 1868 zu Berlin ein Verein von Gelehrten und Interessenten des Lebensversicherungswesens, der sich die Förderung der theoretischen Einsicht auf diesem Gebiete zum Ziele setzte — also eine Vereinigung ähnlich dem Institute of Actuaries in London, der Faculty of Actuaries in Edinburg oder der amerikanischen Chamber of Life Insurance, die uns bereits bekannt geworden sind. Von Anfang seines Bestehens an setzte sich das Kollegium die Aufgabe, eine Ermittelung der Sterblichkeit unter den Versicherten deutscher Gesellschaften zu veranstalten. Es gelang ihm, 23 deutsche Gesellschaften zu gewinnen für den Beitrag von Beobachtungsdaten und Geldmitteln, ferner noch 3 weitere für die Beisteuer nur zu den Kosten. Die älteste und größte deutsche Lebensversicherungsbank, die Gothaer, bezeugte anfangs großes Interesse für das Unternehmen, zog sich aber leider ganz davon zurück, „von dem Augenblicke an, wo in betreff der Form der der Kommission [nämlich der von dem Kollegium mit der Ausführung der Arbeiten betrauten] zu liefernden Daten Beschlüsse gefaßt wurden, denen sich die [Gothaer] Bank nicht unterwerfen zu dürfen meinte"[2]).

Die an der Untersuchung beteiligten Gesellschaften brachten ein gewaltiges Material zusammen und stellten die beträchtliche Summe von 59 300 M. zur Verfügung für dessen Bearbeitung, die von dem Kollegium in die Hände einer Exekutivkommission gelegt und von dieser im Jahre 1883 beendet wurde.

Dem Werke wurde in allen wesentlichen Stücken ein Arbeitsplan zu Grunde gelegt, welcher dem Kollegium von einem seiner Gründer, Herrn W. Lazarus in Hamburg, unterbreitet worden war. In Lazarus dürfen wir demnach wohl den geistigen Vater des großen Werkes

1) Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

2) Siehe Emminghaus, Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (Weimar 1877), Seite 188.

sehen, dessen Anregung Wissenschaft und Praxis es zu danken haben, daß die neue Untersuchung einen so sehr viel höheren Wert erhalten hat als alle früheren. Der von Lazarus entworfene Arbeitsplan ist in der Einleitung des Werkes abgedruckt [1]), er zeigt den Verfasser wohl vertraut mit allen neueren Leistungen der Engländer auf diesem Gebiete (insbesondere hat er den oben [2]) citierten Aufsatz von Meikle über Sterblichkeitsermittelung benutzt), aber dabei doch unabhängig genug, um die Mängel zu sehen, insbesondere den, daß die neueren englischen Vorbilder nicht die Sterblichkeit nach dem Alter liefern, und daß man, um diese zu ermitteln, andere Urdaten haben muß, als sie bei Herstellung der englischen Tafeln zur Verfügung standen.

Wir kommen damit auf die Form der Zählkarte, die von den 23 deutschen Gesellschaften benutzt wurde.

Eine solche Zählkarte wurde für jede in der Zeit zwischen der Gründung der betreffenden Gesellschaft und dem 31. Dezember 1875, bezw. bei einer Gruppe von Versicherten [3]) dem 31. Dezember 1870, in Kraft getretene Police ausgefertigt, ausgenommen nur diejenigen, welche „unter dem nämlichen Datum nach derselben Versicherungsart für die nämliche Person ausgestellt sind“: für solche n Policen wurde nur eine einzige Zählkarte mit den entsprechenden Erfahrungsdaten versehen [4]). Es folgt hieraus, daß für eine Person, die zu p verschiedenen Zeiten Versicherungen der nämlichen Gattung bei derselben Gesellschaft abschloß, p Karten ausgeschrieben wurden.

Jede Karte lieferte folgende 9 bei der weiteren Verarbeitung benützten Data:

1) Jede Karte enthielt zunächst eine Angabe über die Versicherungsgattung, der der von ihr repräsentierte Fall angehörte. Man unterschied 4 solche Gattungen von Versicherungsverträgen:
   I. solche mit vollständiger ärztlicher Untersuchung zu normaler Prämie;
   II. solche mit vollständiger ärztlicher Untersuchung zu erhöhter Prämie;
   III. solche mit unvollständiger ärztlicher Untersuchung;
   IV. solche ohne jede ärztliche Untersuchung.

Vermutlich sind diese 4 Gattungen identisch mit jenen Versicherungsarten, die u. a. maßgebend waren für die Zahl der für eine Person auszustellenden Zählkarten.

Der Einteilungsgrund der 4 Gattungen war also das Maß der Kenntnis von dem Gesundheitszustande der Versicherten, welches man zu Anfang der Versicherung besaß; und ferner bei denjenigen, bezüglich derer diese Kenntnis den höchsten möglichen Grad erreicht hatte (I und II), die Größe des von der Gesellschaft übernommenen Risikos; bei der Gruppe II ist zu bemerken, daß die Erhöhung der Prämie

1) A. a. O. Seite VI ff.
2) Siehe Seite 70.
3) Definiert auf dieser Seite unter 1), IV.
4) A. a. O. Seite LI, § 4 bis 6.

nicht die Folge der ärztlichen Untersuchung zu sein brauchte, sondern auch das Aequivalent für das durch einen besonders gefährlichen Beruf der Gesellschaft verursachte besondere Risiko sein konnte [1]).

Ferner gab jede Karte an:

2) das Geschlecht;
3) das Datum der Geburt;
4) das Datum des Eintrittes;
5) das Datum des Austrittes, falls ein solcher vor dem Endtermin erfolgt war;
6) die Art des Austrittes (ob a. Erlöschen oder Ablauf bei Lebzeiten des Versicherten oder b. Tod);
7) wenn die Versicherung am Endtermin (d. i. für Gruppe I. bis III. der 31. Dezember 1875, für Gruppe IV. der 31. Dezember 1870) noch in Kraft war, einen Vermerk darüber.

Hier entstand nun bezüglich gewisser Versicherungsverträge ein Zweifel, ob sie am Endtermin noch in Kraft waren, nämlich bezüglich der „Versicherungen auf den Lebensfall ohne Rückgewähr, sowie anderer Versicherungen mit einmaliger oder bereits abgelaufener Prämienzahlung“ [2]). In diesen Fällen hatte die einzelne Gesellschaft anzugeben, „ob sie seit Abschluß der Versicherung überhaupt keine Kunde über den Versicherten erhalten hatte“, oder aber ob „(z. B. durch Prämienzahlung, Rentenerhöhung etc.) ein späterer Termin bekannt war, an dem der Versicherte noch am Leben war“, und sie hatte diesen Termin dann mit seinem Kalendernamen anzugeben. Die Centralstelle trug dann, wie hier vorgreifend bemerkt sei, dies Datum unter die Rubrik „Datum des Austrittes“ ein und behandelte den Fall als Austritt zu Lebzeiten an diesem Datum [3]). Aus der Analogie darf man wohl schließen, daß die Fälle gänzlich mangelnder Kunde vom Verbleib der Versicherten überhaupt außer Rechnung blieben — wenn man auch darüber keine Auskunft erhält.

Endlich enthielt die Zählkarte an Angaben, die bei der Verarbeitung benutzt worden sind, noch:

8) „Ort, Provinz, Land, welche bei der Versicherungsnahme als Domizil des Versicherten angegeben wurden“ [4]);
9) den vollständigen Vor- und Zunamen des Versicherten, bei verehelichten Frauen auch den Mädchennamen [5]).

Dergestalt waren die Bausteine, die der Centralstelle in Berlin, jener Exekutivkommission des Kollegiums [6]), zur Herstellung des großen Werkes geliefert wurden.

---

1) Siehe a. a. O. Kartenschema Seite LXIII.
2) A. a. O. Seite LII, § 13.
3) A. a. O. Seite LXV.
4) A. a. O. Seite LIII, § 16.
5) A. a. O. Seite LIII, § 17.
6) Den Vorsitz dieser Kommission führte bis Juni 1876 Herr Dr. A. Zillmer, von da ab in seiner Stellvertretung der Generaldirektor und der Mathematiker des „Nordstern“, die Herren Gerkrath und Buro.

Ihre erste Arbeit bestand darin, das gesamte Material in jene 4 Gruppen verschiedener Versicherungsgattungen und darauf jede Gruppe nochmals nach dem Geschlecht zu zerlegen, so daß nun 8 Gruppen entstanden, die kurz bezeichnet werden als M(änner)$_{I}$, M_{II}, M_{III}, M_{IV}; W(eiber)$_{I}$, W_{II}, W_{III}, W_{IV}. Jede Gruppe ward getrennt bearbeitet. Zunächst wurden untaugliche Karten ausgeschieden. Da die Untersuchung nur in Deutschland domizilierte Versicherte treffen sollte, so fielen fort alle auswärts domizilierten; wobei unter „Deutschland" außer dem Deutschen Reich auch verstanden wurden: Deutschösterreich, die ganze Schweiz, Belgien, Holland, Dänemark, die russisch-deutschen Ostseeprovinzen Esthland, Livland, Kurland: Klima und Lebensweise aller dieser Länder wurden als denen Deutschlands gleichartig betrachtet [1]).

Ferner schieden aus Karten mit unvollständigen Angaben und endlich solche, die sich auf die nämliche Person bezogen. Den letzteren mußte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Man konstatierte ihr Vorhandensein — natürlich nur innerhalb jeder Gruppe — nach alphabetischer Anordnung der Namen durch die Uebereinstimmung der Namen und der Geburtstage. Alsdann wurden ausnahmslos die verschiedenen Karten durch eine einzige ersetzt, auf welcher außer den übrigen wissenswerten (auf allen zu vereinigenden Karten gleichen) Angaben als Eintrittsdatum das früheste auf irgend einer der Karten verzeichnete und als Austrittsdatum das späteste, welches sich fand, eingetragen ward. Eine Zwischenzeit, während deren die Person nicht versichert war, ward mithin in die Beobachtungszeit eingerechnet [2]). War z. B. ein Mann nach vollständiger ärztlicher Untersuchung bei der Gesellschaft A von 1856 bis 1862 auf den Todesfall versichert, darauf von 1868 bis 1872 ebenso bei der Gesellschaft B und endlich ebenso von 1870 bis zu seinem 1874 erfolgten Tode bei der Gesellschaft C — so wurde für ihn eine einzige Karte ausgestellt, wonach er von dem Tage seines Eintrittes 1856 bis zu seinem Todestage 1874 unter Beobachtung gestanden hatte; als „Art des Austrittes" wurde natürlich „durch Tod" angegeben.

Innerhalb jeder der 4 Gruppen wurde auf diese Weise die mehrfache Zählung derselben Person völlig ausgeschlossen. Aus den 3 Gründen des auswärtigen Domizils, der Unvollständigkeit der Angaben und der mehrfachen Zählung derselben Person in derselben Gruppe wurden von den ursprünglich eingelieferten

	982 520	Zählkarten
ausgeschieden	124 020	„
so daß	858 500	„

zur weiteren Verarbeitung verblieben.

Die nächste Operation war die Berechnung des Eintrittsalters (aus der Differenz von Eintritts- und Geburtsdatum), des Austrittsalters

1) A. a. O. Seite LX.
2) A. a. O. Seite LXIV.

(aus der Differenz von Austritts- und Geburtsdatum) und der Beobachtungsdauer (Austritts- minus Eintrittsdatum); zur Kontrolle erprobte man jedesmal, ob die so gefundene Beobachtungsdauer, zum Eintrittsalter addiert, das Austrittsalter ergab. Unter „Austritt" ist hier „Austritt aus der Beobachtung" zu verstehen: auch der Bestand am Endtermin galt als an diesem Tage ausgetreten. Gemessen wurden diese Alter resp. Zeitstrecken genau nach Jahren, Monaten, Tagen. In einigen Fällen — es wird leider nicht gesagt, wie oft, noch auch, ob überhaupt oft — war nur das Kalenderjahr der Geburt bekannt. Dann wurde der 30. Juni dieses Kalenderjahres als der Geburtstag behandelt.

Es folgte die Ordnung in Klassen vom Eintrittsalter 0 inkl. bis 1 exkl., 1 inkl. bis 2 exkl. u. s. w., dann innerhalb der Eintrittsaltersklassen in Klassen von gleichem Alter beim Austritt aus der Beobachtung, endlich innerhalb der letztgenannten Klassen die Scheidung nach der Art des Austrittes in die uns bekannten 3 Gruppen: Verstorbene, lebend Ausgetretene, am Endtermin noch Versicherte.

Nach dieser erschöpfenden Gruppierung wurde die Zahl der Karten in den einzelnen Päckchen festgestellt und in geeignete Tabellen eingetragen. Diese Tabellen sind in den veröffentlichten Ergebnissen mitgeteilt [1]). Eine Probe findet sich unten im Anhang [2]).

Man beobachtete nun in jeder einzelnen Eintrittsaltersklasse die Sterblichkeit nach dem Alter, und zwar auf folgendem im wesentlichen nach Meikles Angaben eingeschlagenen Wege.

Als Zahl der von den x- bis $(x+1)$-jährig Eingetretenen im Alter $(x+n)$ bis $(x+n+1)$ „durchlebten Beobachtungsjahre" betrachtete man die Größe

$$\overset{x+n+1}{\underset{x+n}{R}} = V(x+n) - \tfrac{1}{2}\left\{\overset{x+n+1}{\underset{x+n}{E}} + \overset{x+n+1}{\underset{x+n}{V}}(t_2)\right\}$$

(Darin sind die Zeitindices der Kürze wegen fortgelassen).

Die Ueberlebenden $V(x+n)$ irgend eines Alters $(x+n)$ müssen alle in einem späteren Alter einmal entweder verstorben oder ausgetreten, oder vom Endtermin angetroffen sein, so daß man ihre Zahl finden kann durch Summierung aller älter als $(x+n)$-jährig Verstorbenen, Ausgetretenen und vom Endtermin Angetroffenen. Diese Summierung wird in Col. 7 und 8 der Tabelle ausgeführt. Vollzieht man die Summierung vom Alter x an, so erhält man die Gesamtzahl der x- bis $(x+1)$-jährig Eingetretenen. — Das subtraktive Glied

$$\tfrac{1}{2}\left(\overset{x+n+1}{\underset{x+n}{E}} + \overset{x+n+1}{\underset{x+n}{V}}(t_2)\right)$$

wird in Col. 5 und 6 gebildet, und die Differenz, also der Wert für $\overset{x+n+1}{\underset{x+n}{R}}$, in Col. 9.

---

1) In jeder der 8 Gruppen MI, MII . . . die Spalten 1 bis 4 der Tab. I.
2) I. Anhang Nr. 15.

Nur in der ersten Zeile, für die Berechnung der Größe $\overset{x+1}{\underset{x}{R}}$, muß das Verfahren abgeändert werden. Es wird angenommen, daß die x- bis $(x+1)$-jährig Eingetretenen durchschnittlich nur während der Hälfte dieser Altersstrecke unter Beobachtung standen, und daher als „durchlebte Beobachtungsjahre“ behandelt die Größe:

$$\overset{x+1}{\underset{x}{R}} = \tfrac{1}{2}\overset{x+1}{\underset{x}{I}} - \tfrac{1}{2}\left\{\overset{x+1}{\underset{x}{E}} + \overset{x+1}{\underset{x}{V}}(t_2)\right\}.$$

Die Zahlen der „durchlebten Beobachtungsjahre“ (Col. 9) sind Schätzungen der in den einzelnen Altern verlebten Zeiten unter der Voraussetzung, daß die Todesfälle nur am Ende der einjährigen Altersstrecken eintraten. In der Wirklichkeit treten die Todesfälle aber zu allen Zeiten des Lebensjahres ein, so daß die Verstorbenen durchschnittlich die Hälfte desselben durchleben. Demnach ist die Zahl der im Altersjahre $(x+n)$ bis $(x+n+1)$ verlebten Jahre um die Hälfte der in demselben Verstorbenen geringer anzusetzen als die nach der Berechnung der 23 Gesellschaften in diesem Altersintervalle „durchlebten Beobachtungsjahre“.

Die „Deutschen Sterblichkeitstafeln“ haben die Auswertung der Sterblichkeit der einzelnen Eintrittsaltersklassen in der üblichen Form der Dezimalbrüche nicht vorgenommen, sondern nur die Sterblichkeit nach dem Alter ohne Rücksicht auf das Eintrittsalter innerhalb jeder der 8 Gruppen berechnet [1]) — und zwar durch Addition der für je ein bestimmtes Alter von jeder Eintrittsaltersklasse gelieferten „durchlebten Beobachtungsjahre“ und Todesfälle. Z. B. [2])

Eintrittsalter von Jahr einschließlich	Eintrittsalter bis Jahr ausschließlich	Durchlebte Beobachtungsjahre Tab. I Col. 9	Gestorbene Tab. I Col. 2	Durchlebte Beobachtungsjahre Tab. I Col. 9	Gestorbene Tab. I Col. 2	Durchlebte Beobachtungsjahre Tab. I Col. 9	Gestorbene Tab. I Col. 2	Durchlebte Beobachtungsjahre Tab. I Col. 9	Gestorbene Tab. I Col. 2	Durchlebte Beobachtungsjahre Tab. I Col. 9	Gestorbene Tab. I Col. 2
		Beobachtungsalter:									
		0		1		2		3		4	
0—1		3,5	.	7	1	6	.	5,5	.	5	.
1		.	.	1	.	1,5	.	1	.	1	.
2		.	.	.	.	1	.	1,5	.	1	.
3		.	.	.	.	.	.	0,5	.	1	.
4—5		.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Sa.		3,5	.	8	1	8,5	.	8,5	.	9	.

1) A. a. O. Tab. III.
2) A. a. O. Gruppe MI, Seite 78.

Die Sterblichkeit der ganzen Gruppe in jedem Alter ist dann in Dezimalbruchform ausgerechnet und darnach eine Absterbeordnung hergestellt worden. Und zwar ist das geschehen in der ursprünglichen Form, ohne die sonst üblichen „Ausgleichungen“: diese wurden von der Kommission mit Recht als etwas Subjektives betrachtet und dem Ermessen der Liebhaber überlassen.

Innerhalb der Gruppe IV wurde noch eine besondere Untersuchung angestellt über die Sterblichkeit der Knaben und Mädchen während der ersten 24 Lebensmonate, eine Untersuchung, deren Methode in allem übereinstimmte mit der der Ermittelung der Sterblichkeit nach Lebensjahren, nur daß an Stelle des Jahres der Monat trat.

Zur Vervollständigung des Bildes von dem Werke der 23 Gesellschaften bleibt nur noch die Größe des Materials anzugeben, das sie benutzten.

Es ergaben sich [1]):

Gruppe:	Eingetretene	Verstorbene	Verlebte Jahre
M_{I}	341 744	36 944	2 208 256
W_{I}	121 606	10 594	678 655
Zusammen	463 350	47 538	2 886 911
M_{II}	90 311	7 388	404 212
W_{II}	30 938	2 267	130 717
Zusammen	121 249	9 655	534 929
M_{III}	114 894	18 152	830 335
W_{III}	122 558	16 586	910 462
Zusammen	237 452	34 738	1 740 797
M_{IV}	15 274	1 693	135 652
W_{IV}	21 175	2 902	226 009,5
Zusammen	36 449	4 595	361 661,5
Ueberhaupt	858 500	96 526	5 524 298,5

Es ist bei den neben der Bezeichnung „Ueberhaupt“ angegebenen Zahlen daran zu erinnern, daß die mehrfache Zählung des nämlichen Lebens nur innerhalb der einzelnen Gruppen ausgeschlossen ist.

1) A. a. O. Seite LXI. Die Zahlen der „verlebten Jahre“ sind von mir hergestellt durch Verminderung der „durchlebten Beobachtungsjahre“ um die Hälfte der zugehörigen Todesfälle.

Nachdem wir die von den 23 Gesellschaften gelieferten Tafeln hiermit in allen wesentlichen Beziehungen beschrieben haben, vermögen wir uns ein Urteil über sie zu bilden.

Viererlei praktisch wohl wenig einflußreiche, aber von einer methodologischen Betrachtung doch zu erörternde Mängel haften den Ergebnissen der „deutschen Sterblichkeitstafeln" an.

1) Es sind Fälle vorgekommen, in denen von dem Geburtsdatum nur das Kalenderjahr bekannt war. Dann wurde für die Altersberechnungen der 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres als Geburtstag angesehen [1]).

Infolge davon kann in Wahrheit das Alter beim Eintritt, Tod, Austritt oder Erleben des Endtermins je bis zu $^1/_2$ Jahr höher oder niedriger gewesen sein, als nach jener Fiktion angenommen ist. Also können für jede Altersstrecke und für jede dieser vier Gattungen von Beobachtungen einige Fälle mitgezählt sein, die in Wahrheit einem anderen Alter angehören, und andere können fortgelassen sein, welche der betrachteten Altersstrecke zukommen, und dadurch kann dann die verlebte Zeit und die Zahl der zugehörigen Todesfälle verschoben worden sein — eine Folge, die wir ja bei allen Fiktionen gleichmäßig kennen gelernt haben. Die Fehler setzen sich zwar in ausgleichendem Sinne zusammen, aber in wie weit die Ausgleichung sich wirklich vollzieht, darüber fehlt jedes Urteil.

An dieser einen Stelle ist also auch in dem Material der 23 Gesellschaften die Fiktion, die Schätzung an die Stelle der Beobachtung getreten. Und ich kann nicht einsehen, daß dazu eine Notwendigkeit vorlag. Hätte man die sämtlichen Erfahrungen mit einer solchen Unsicherheit über das Geburtsdatum außer Betracht gelassen, so hätte man durch diesen Ausschluß in keiner Weise bewußt auf die Zusammensetzung des Restes der Beobachtungen eingewirkt, es wäre also die Sterblichkeit innerhalb der letzteren Beobachtungsmenge für keine erheblich andere anzusehen als diejenige, welche sich bei genauer Kenntnis aller Geburtsdaten für die ganze Gruppe ergeben müßte. Man hätte dann über eine nach dieser Hinsicht völlig einwandfreie Summe von Beobachtungen verfügt, und über eine andere, innerhalb deren die Sterblichkeit sich nur in gewissen Grenzen schätzen ließ. War die letztere Beobachtungsmenge klein — um so viel besser, dann war das übrige, von jeder Schätzung freie Material noch immer groß genug, um die Messung der Sterblichkeit zu wertvollen Ergebnissen gelangen zu lassen. War sie aber groß — um so viel schlimmer, daß ihre Beimischung das Gesamtresultat wieder auf den unsicheren Boden der Schätzung gestellt hat, den verlassen zu haben es sich doch sonst den Anschein giebt.

Es beunruhigt die Beurteilung der Ergebnisse dieser Sterblichkeitsermittelung, daß nichts darüber gesagt ist, ob diese Unsicherheit über das Geburtsdatum häufig vorkam oder nicht. Es wäre diese Angabe sehr viel wichtiger als manche andere in der 71 Seiten um-

---

1) Siehe oben Seite 89.

fassenden Einleitung des Werkes, Angaben, deren Fehlen man im Interesse der raschen Orientierung über das, was das Werk leistet, nur wünschen könnte. Es bleiben uns nur Vermutungen als Antwort auf unsere Frage. Weil die Leiter der Arbeit sich prinzipiell gegen das hergebrachte System der Altersschätzungen erklären, so hätten sie auch bei großer Nachlässigkeit in der Berichterstattung über ihr Werk eine sehr erhebliche Abweichung von ihren Prinzipien nicht verschweigen können. Somit ist wohl anzunehmen, daß dieser Mangel der Urdaten nicht so häufig vorkam, um auf das Gesamtresultat einen nennenswerten Einfluß üben zu können.

2) Noch eine andere Gruppe von Erfahrungen wäre bei der Ermittelung der Sterblichkeit besser unberücksichtigt geblieben.

Manche Versicherungsverträge lassen ihrer Natur nach den Versicherer im Zweifel darüber, ob oder wann die Versicherten gestorben sind. So die Versicherung auf den Fall des Erlebens eines gewissen Zeitpunktes, gegen einmalige Kapitalzahlung und ohne Rückgewähr eines Teiles der Einzahlung im Falle des Todes vor jenem Zeitpunkte. Hier erfährt der Versicherer den erfolgten Tod des anderen Kontrahenten mit Notwendigkeit erst dadurch, daß an und nach jenem Termin keine Forderung erhoben wird. Für die Zeit des Todes und damit für das erreichte Alter bleibt die ganze Frist zwischen dem Abschluß des Vertrages und dem Termin der Fälligkeit der Forderung als Spielraum. Wird in diesem Vertrag die einmalige Kapitalzahlung ersetzt durch eine Anzahl jährlicher Prämien ohne Aenderung der übrigen Bestimmungen, so erfährt der Assecuradeur an jedem Prämientermin entweder, daß der Versicherte noch lebt und seinen Vertrag aufrecht erhält, oder aber, daß der Vertrag im verflossenen Jahre erloschen ist; ob letzteres durch den Tod oder durch Aufgabe bei Lebzeiten geschehen, das braucht nicht notwendig zur Kenntnis des Versicherers zu kommen. Für die Zeit zwischen dem letzten Prämien- und dem Fälligkeitstermin hat er genau dieselbe geringe Kunde über den Versicherten wie bei der zuvor erörterten Vertragsform. — Dergleichen Kontraktsarten, welche ein „Risiko von zweifelhafter Dauer“ zur Folge haben können, werden der Praxis noch mehrere bekannt sein.

Daraus, daß den einzelnen Gesellschaften Instruktionen erteilt wurden [1]), wie Fälle dieser Art zu behandeln seien, wenn sie am Endtermin der Beobachtung noch nicht erledigt wären, ersieht man, daß diejenigen, deren Fälligkeitstermin vor dem Schluß der Beobachtung lag, jedenfalls mit berücksichtigt sind. Wie das geschehen, das wird freilich nicht gesagt; ohne Fiktionen, ohne Schätzung der mangelnden Daten war es keinenfalls möglich.

Eben deshalb müssen wir uns gegen jede Aufnahme von Beobachtungen erklären, welche aus Verträgen resultieren, deren Natur nicht in allen Fällen die Dauer der Versicherung genau festzustellen gestattet. Nicht gehören zu diesen Vertragsarten diejenigen Ver-

---

1) Siehe oben Seite 87.

sicherungen auf den Erlebensfall, welche bei Eintritt des Todes vor dem entscheidenden Termin eine Rückzahlung von Geld ausbedingen: hier ist eine Gewähr dafür gegeben, daß die Dauer jeder Versicherung sowie die Art ihrer Beendigung zur genauen Kunde gelangt.

Wie bei den durch ungenaue Kenntnis des Geburtsdatums verursachten Unsicherheiten, so sind wir auch bei den hier besprochenen außer Stande, den Grad der dadurch verursachten Trübung des Gesamtresultates anzugeben, möchten aber wiederum vermuten, daß er nicht allzu hoch ist. Sagen können wir indessen, daß eine Trübung nur in der Gruppe IV, der kleinsten, aufgetreten sein kann, denn die verschiedenen Formen der Versicherung auf den Lebensfall (die allein den Anlaß zu dem Fehler geben kann) setzen keine ärztliche Untersuchung voraus.

Sofern die gedachten Verträge Zweifel walten lassen nicht nur über das Wann? sondern auch über das Ob? der Todesfälle, ist die Einbeziehung der daraufhin gemachten Erfahrungen ein noch schwererer Fehler, nämlich ein Verstoß gegen die Grundprinzipien der richtigen Abgrenzung des Beobachtungsmaterials. Das Wesen dieses Verstoßes haben wir nunmehr an einem noch einleuchtenderen Beispiel zu erörtern.

3) Wenn jemand eine Zeit lang versichert war, darauf seine Police aufgab, später aber innerhalb derselben Versicherungsgattung (I, II, III oder IV) einen neuen Versicherungsvertrag abschloß, so wurde die Zwischenzeit, während deren er nicht versichert war, in die Beobachtungsdauer mit eingerechnet[1]).

Im Vergleich zu den wirklich im Zustande der Versicherung gemachten Beobachtungen bedeutet dieses Verfahren eine einseitige Vermehrung der verlebten Zeit bei gleichbleibender Zahl der Sterbefälle, also eine Erniedrigung der Sterblichkeitssätze. Ueber die Begründung der Maßregel wird in der Einleitung des Werkes kein Wort verloren. War die Differenz zwischen der in beiden Fällen verlebten Zeit so gering, daß sie keinen bemerkenswerten Einfluß üben konnte, so läßt sich der Grund hören. Aber diese Differenz mußte zahlenmäßig nachgewiesen werden. War jedoch die Meinung die, daß die Aus- und wieder Eingetretenen in der Zwischenzeit jedenfalls auch gelebt haben und „daher“ den beobachteten Verstorbenen unter Anderen als die entsprechenden Lebenden gegenüberzustellen seien, — was bei der auf diesem Gebiete so vielfach beobachteten theoretischen Unsicherheit nicht ausgeschlossen erscheint — so erfordert diese Ansicht eine theoretische Zurückweisung.

Um sich ihre Irrtümlichkeit augenblicklich klar zu machen, braucht man sich nur einmal einen extremen Fall zu denken: die sämtlichen 100000 Versicherten einer Gesellschaft im Alter 40 sollen vor Erfüllung des Alters 41 aus-, und 90000 von ihnen sollen nach Erfüllung des Alters 50 wieder eingetreten sein. Dann waren, dem Verfahren unserer „Deutschen Sterblichkeitstafeln“ gemäß, wäh-

1) Siehe oben Seite 88.

rend der Alter 41 bis 50 90 000 Menschen „unter Beobachtung“, unter denen die Sterblichkeit 0 herrschte. — Nur graduell, nicht prinzipiell, ist das Verfahren der „deutschen Sterblichkeitstafeln“ von diesem Beispiel verschieden. Der Fehler ist in beiden Fällen der gleiche. Wir haben bei Deparcieux' Tafeln schon erwogen, daß eine Messung der Sterblichkeit nur dann den Sinn einer empirischen Bestimmung des Einflusses gewisser Eigenschaften auf das Sterben haben könne, wenn sie vorgenommen sei an einer Gesamtheit, welche Lebende und Verstorbene durch die gleichen Merkmale umfasse. Das thun die Gesamtheiten der 23 Gesellschaften nicht: sie enthalten je die im Zustande des Versichertseins — oder, mit dem terminus technicus, „unter Risiko“ — Verstorbenen einer gewissen Gattung, und ihnen gegenüber die im Zustande des Versichertseins Lebenden derselben Gattung, außerdem aber noch eine Summe von unversicherten Lebenden. Je nach der Größe des letzteren Zusatzes von Lebenden, die ex definitione zu den Todesfällen nicht beigetragen haben können, muß der Quotient aus diesen Zahlen mehr oder minder von dem wahren Sterblichkeitsquotienten abweichen.

Durch die Hereinbeziehung der zwischen Aus- und Wiedereintritt verlebten Zeit haben die „deutschen Sterblichkeitstafeln“ theoretisch einen Rückschritt gemacht gegen die Engländer, die ja ganz streng nur die „unter Risiko“ verlebte Zeit berücksichtigen. Uebrigens ist hier daran zu erinnern, daß man in der Regel nicht alle gleichzeitigen Risiken kennt. Die oben erörterten Fälle der Versicherung auf den Erlebensfall zeigen die Möglichkeit, daß ein Risiko besteht oder durch Tod endigt, ohne daß der Versicherer davon genau unterrichtet ist. Alle solche Fälle von nicht notwendig nach Dauer und Art der Beendigung genau bekanntem Risiko sind, wie wir auch schon aus anderem Grunde forderten, ausnahmslos von der Beobachtung auszuschließen. Erst um diesen Teil vermindert, bilden die sämtlichen über die Versicherten einer oder mehrerer Gesellschaften vorliegenden Erfahrungen ein zur Messung der Sterblichkeit geeignetes Material.

Auch bei dem hier besprochenen Fehler in der Methode der „Deutschen Sterblichkeitstafeln“ müssen wir wie bei den zuvor genannten bedauern, daß uns keine Mittel zur Bestimmung seiner Tragweite an die Hand gegeben sind. Die Größe der Zeit, die auf diese Weise fälschlich als „unter Beobachtung verlebt“ bezeichnet ist, wird uns nicht mitgeteilt. Möglich wäre es ja, daß das ganze Resultat dadurch verdorben wäre. Aber gerade weil bei einem großen Betrag dieser verlebten Zeit der Fehler so augenfällig wird, darf man wohl aus der Thatsache, daß er begangen ist, vermuten, daß der Betrag nicht groß war. Demnach hätte man auch durch diesen dritten Mangel das numerische Resultat nicht für wesentlich beeinflußt zu halten.

Da wir Lazarus den geistigen Vater des Werkes genannt haben, so erfordert die Gerechtigkeit, zu sagen, daß gerade dieser Punkt einer der wenigen ist, in welchen die Leiter der Arbeit von den Vorschlägen Lazarus' abgewichen sind — wie wir gesehen haben, sehr

zum Schaden der Sache. Lazarus hatte in seinem Arbeitsplan [1]) sehr richtig empfohlen, nur für jede zusammenhängende Beobachtungszeit eine Karte auszufertigen.

4) Die genannten drei Mängel betreffen die Urdaten der Publikation und sind daher nicht zu eliminieren. Dies ist dagegen leicht möglich bei einem vierten Mangel, den wir in der Berechnung der verlebten Zeit bereits kennen gelernt haben [2]). Die von den Urhebern unserer Tafeln berechneten „durchlebten Beobachtungsjahre" sind zahlreicher als die von der beobachteten Gesamtheit in Wahrheit verlebten Jahre, und zwar annähernd um die Hälfte der Verstorbenen — eine durch nichts gerechtfertigte Ueberschätzung der verlebten Zeit.

Es ist zu bemerken, daß die unter 3) und 4) dargelegten Fehler im gleichen Sinne auf das numerische Resultat einwirken: sie lassen den Zähler unberührt und vergrößern fälschlich den Nenner. Mithin muß die berechnete Sterblichkeit durchweg etwas kleiner sein als diejenige, die wirklich geherrscht hat. Indessen ist, um das zu wiederholen, zu vermuten, daß diese Abweichungen gering sind, zumal wenn man die letztgenannte Fehlerquelle eliminiert.

Eine künftige Ermittelung der Sterblichkeit nach dem Alter, die im übrigen von den nämlichen Grundsätzen wie die „deutschen Sterblichkeitstafeln" geleitet sein wird, könnte sich die Berechnung der verlebten Zeit innerhalb der einzelnen Eintrittsaltersklassen folgendermaßen erleichtern. Da man (nach Knapp) die in einer Altersstrecke verlebte Zeit schätzen kann, indem man die halbe Summe der Erfüllungen des unteren und des oberen Grenzalters mit der Weite der Altersstrecke multipliziert, so wird man die beiden Kolumnen 5 und 6, welche in den Urtafeln der 23 Gesellschaften auftreten [3]), entbehren und die Rechnung in einer Tabelle ausführen können, deren Köpfe lauten:

1. Beobachtungsalter.
2. Verstorbene.
3. Lebend Ausgetretene.
4. Am Endtermin noch Versicherte.
5. Summe der Kol. 2, 3, 4.
6. Erste Zeile: 0.
   Folgende Zeilen: Summe der Kol. 5 von unten.
   (Erfüllungen der unteren Grenzalter.)
7. n-te Zeile: halbe Summe der n-ten und $(n+1)$-ten Zeile in Kol. 6. (Verlebte Jahre.)

---

1) A. a. O. Seite XIV.
2) Siehe Seite 90.
3) Siehe I. Anhang Nr. 15.

Die Weitläufigkeit der Rechnung hat natürlich prinzipiell keinen Einfluß auf das numerische Resultat. Sie trifft nur die Kasse, welche die Kalkulatoren bezahlt. Außerdem aber giebt sie vermehrte Gelegenheit zu Rechenfehlern.

Eine Prüfung des Werkes in letzterer Beziehung, auf die Richtigkeit der Kalkulatur, ist mir dadurch nahegelegt worden, daß ich auf Grund der Angaben der „Deutschen Sterblichkeitstafeln" über Eintritte, Austritte, Todesfälle und Erlebungen des Endtermines innerhalb der einzelnen Eintrittsaltersklassen eine Berechnung der Sterblichkeit in jeder der acht Gruppen als Ganzem, ohne Rücksicht auf das Eintrittsalter, vorgenommen habe. Indem ich die so aus den Urdaten neu ermittelte verlebte Zeit verglich mit den entsprechenden „durchlebten Beobachtungsjahren" des Quellenwerkes, konnte ich ein Urteil gewinnen über die Sorgfalt der Rechnungen, und dasselbe geht dahin, daß sich in den Zahlen der „Deutschen Sterblichkeitstafeln" nur relativ sehr wenige und praktisch unbedeutende Druck- und Rechenfehler befinden. Darin darf man wohl auch eine gewisse Bürgschaft für die sorgfältige Aufbereitung des Urmaterials erblicken, welch' letztere sich natürlich der Kontrolle durch die Umrechnung entzieht. Auch die Beschreibung der Zählarbeit in der Einleitung des Buches deutet auf große Sorgfalt hin.

Wenn jene Mängel der Methode den „Deutschen Sterblichkeitstafeln" hier nachgewiesen wurden, so soll damit nicht behauptet werden, daß an diesen Mängeln die „Deutschen Sterblichkeitstafeln" allein kranken. Sie haben es nur offen zu erkennen gegeben, während andere Publikationen über die Behandlung dieser Schwierigkeiten schweigend hinweggehen. So erfährt man nirgends sonst, ob die Fälle „zweifelhaften Risikos" in die Betrachtung einbezogen sind; bei der Gothaer Tafel erfährt man nicht, ob die Zeit, die eine Person zwischen dem Erlöschen einer Police und dem Inkrafttreten einer neuen verlebt hat, als „unter Risiko" verbracht gerechnet ist; die falsche Angabe der von den Verstorbenen verlebten Zeit endlich teilen die „Deutschen" mit allen anderen Sterblichkeitstafeln. — Es ist nur erfreulich, wenn die Praktiker durch Mitteilung aller ihrer Zweifel der Theorie Gelegenheit geben, zur Lösung derselben beizutragen.

Nach unserer strengen Kritik bleibt uns zum Schlusse noch die erfreulichere Pflicht, das Treffliche hervorzuheben, das die „Deutschen Sterblichkeitstafeln" leisten. Und zum Glück ist dessen weit mehr zu rühmen, als an Schwächen zu tadeln war. Viel schwerer als alle jene Ausstellungen wiegt das Verdienst, daß die Tafeln zuerst (seit dem längst verschollenen Vorgang Finlaisons) eine exakte Ermittelung der Sterblichkeit nach dem Alter liefern, daß sie die Krücke der Altersfiktion, deren jene anderen alle bedurft haben, zerbrechen und das

Beobachtungsmaterial seiner wahren Beschaffenheit nach zu behandeln wissen. Und wie innerlich, der Methode nach, so überragen die „Deutschen Sterblichkeitstafeln“ auch äußerlich, dem Umfang des Materials nach, alle anderen Ermittlungen der Sterblichkeit unter Versicherten weit; wir werden im nächsten Kapitel das noch deutlich zu sehen Gelegenheit haben.

Wissenschaft und Praxis haben also allen Grund zur Dankbarkeit denen gegenüber, die das große Werk materiell und intellektuell gefördert haben.

Kapitel X.

Rückblick.

Wenn man ein großes Gemälde betrachtet, so thut man gut, verschiedene Standpunkte einzunehmen: einen entfernteren, um das Bild als Ganzes, in seinen großen Zügen auf sich wirken zu lassen, und einen näheren, um auch das Detail zu erkennen und so die Phantasie in der Empfindung und Deutung des Gesamteindruckes zu unterstützen.

Wie das leibliche, so empfängt auch das geistige Auge einen großen Komplex von Eindrücken gegenüber verschiedene Bilder je nach der Entfernung, die es dazu einnimmt. Wir haben unseren Gegenstand bisher nur aus nächster Nähe, im Detail, betrachtet; es bleibt uns zur Vervollständigung des Bildes noch die — anziehendere — Aufgabe, den Gesamteindruck aufzunehmen.

Die großen Züge des Bildes sind jene prinzipiellen Schwierigkeiten des Problems, die wir in der historischen Entwickelung nach und nach haben auftauchen und teilweise überwunden werden sehen.

1) Wir haben mehrfach die Frage aufgeworfen gefunden nach der richtigen Abgrenzung des Materials, an dem die Sterblichkeit gemessen werden solle. Deparcieux beobachtete die zwischen gewissen Zeitgrenzen in eine bestimmte Gesamtheit eingetretenen Leute, und zwar womöglich bis zum Aussterben, oder aber auch bis zu einem gewissen Zeitpunkt, ferner die durch eine Sterbezeit definierten Mitglieder einer Gesamtheit; die Späteren stellen meist als Problem auf, die sämtlichen Mitglieder einer Versicherungsgesellschaft oder mehrerer solcher zwischen 2 Zeitpunkten zu beobachten; die „Deutschen Sterblichkeitstafeln“ ziehen außerdem auch noch die Aus- und wieder Eingetretenen während der Zwischenzeit, in der sie nicht versichert waren, in Betracht; die Amerikaner haben sich in ihren „Final Series“ zu den zwischen 2 Zeitpunkten gelegenen Beobachtungen künstlich noch eine Summe späterer Erfahrungen hinzukonstruiert, die aber nur in ihren eigenen Köpfen existierten, u. s. w. In dieser Mannigfaltigkeit der Abgrenzung

des Beobachtungsmaterials erblicken wir ein Ringen nach der Erkenntnis, daß die Sterblichkeit gemessen werden muß an einer Gesamtheit von Lebenden und Todesfällen, die durch die nämlichen Definitionsmerkmale einander zugeordnet sind: nur so gestattet das Ergebnis der formalen Messungsoperation die gewünschte Deutung. Unter diesem Gesichtspunkte, aber ohne sich immer über denselben klare Rechenschaft zu geben, haben die Versicherungstechniker allmählich die Praxis ausgebildet, die ihnen nächstliegende Gesamtheit dieser Art, die sämtlichen zwischen zwei Zeitpunkten Versicherten einer Gesellschaft, der Beobachtung zu unterwerfen. Abweichungen von diesem Verfahren sind bald mit bösem, bald mit gutem Erfolge vorgenommen: mit bösem von den Amerikanern und von den „Deutschen Sterblichkeitstafeln“, mit gutem u. a. von den 17 englischen Gesellschaften, die verschiedene Gruppen der Gesamtheit bis zu verschiedenen Endterminen verfolgen, sowie von der Gothaer Bank, die jedes Mitglied bis zu einem individuellen Endtermin beobachtet, dabei jedoch Lebende und Verstorbene den gleichen Merkmalen unterwerfend.

2) Der Glaube an ein in Vergangenheit und Zukunft gleichmäßig herrschendes „Naturgesetz der Sterblichkeit“, so oft betrogen bei der Betrachtung kleinerer Gesamtheiten, hat sich geflüchtet zu der Hoffnung, daß nur die Geringfügigkeit des benutzten Materials seiner Erhebung zur Gewißheit immer noch im Wege stehe. Und so hat er die beständige Ausdehnung der Beobachtung auf immer größere Massen veranlaßt. Als Maß für die Größe einer Beobachtungsgesamtheit wird man die von ihr unter Beobachtung verlebten Jahre, sowie in zweiter Linie auch die Zahl der Todesfälle ansehen können. Ich will zum Zweck einer kurzen vergleichenden Uebersicht hier nach den Angaben der Quellen die Sterbefälle für die einzelnen Messungen, die wir kennen gelernt haben, zusammenstellen und nur für die der Größe nach wichtigeren auch die verlebte Zeit mitteilen:

Beobachter bezw. beobachtete Gesamtheiten	Zahl der beobachteten	
	Todesfälle	verlebten Jahre
Deparcieux: Tontiniten	7 933	
Deparcieux: Mönche von St. Maur	2 045	
Deparcieux: Uebrige Mönche im Ganzen	6 606	
Deparcieux: Nonnen	1 519	
Finlaison: sämtliche Staatsrentner	10 077	
Morgan	5 144	
Galloway: Tab. I	798	
Galloway: Tab. III	994	
17 Gesellschaften: kontrollierbare Tafeln	3 928	
Brune	24 289	1 294 939,5
Gotha	21 538	1 010 687,5
20 englische Gesellschaften	26 721	1 549 288,5
30 amerikanische „	46 543	4 481 525,5
23 deutsche „	96 526	5 524 298,5

Wären die Einheiten dieser Zahlen bei allen aufgeführten Messungen genau gleichwertig, so würde eine Anordnung der Tafeln nach steigender Größe der angegebenen verlebten Zeit bezw. nach steigender Anzahl der Todesfälle ceteris paribus zugleich eine Anordnung nach steigendem Werte sein. Aber die Einheiten sind ja nicht gleichbedeutend, und so stößt der Versuch einer vergleichenden Bewertung auf die größten Schwierigkeiten. Vor allem ist bei der obigen Zusammenstellung zu beachten, daß die 17 Gesellschaften Policen zählten, und die amerikanischen weder Policen noch Personen, sondern jene eigentümlichen Einheiten, von denen oben ausführlich die Rede gewesen. Im allgemeinen ist in dieser Beziehung die Entwickelung dahin gegangen, die Beobachtung von Personen an die Stelle derjenigen von Policen zu setzen. Nur die Amerikaner haben einen neuen Weg eingeschlagen, und es bleibt abzuwarten, ob das Geschäftsinteresse den Versicherungsgesellschaften diese Ersetzung der Sterblichkeitsmessung durch kaufmännische Gewinn- und Verlustüberschläge fernerhin empfehlen wird.

Derselbe Beweggrund, der zur steten Ausdehnung der Beobachtung auf größeres Material geführt hat, veranlaßte auch eine immer engere Gruppenbildung innerhalb des gesamten Materials. Man suchte den Grund der Verschiedenheit der Ergebnisse verschiedener Messungen auch in der ungleichartigen Zusammensetzung der beobachteten Mengen. Daher strebte man, diese Fehlerquelle zu eliminieren durch Bildung von Gesamtheiten, deren Mitglieder gewisser, als wesentlich für die Sterblichkeit betrachteter Eigenschaften möglichst gleichmäßig teilhaftig waren. Zunächst hat man die Geschlechter getrennt, darauf hat man weiter spezialisiert nach Wohnort, Gesundheitszustand bei der Aufnahme etc. Ueber eine Art der Gruppenbildung, diejenige nach Eintrittsaltern, werden wir noch unten zu sprechen haben.

3) Auch die Auffassung von der formalen Aufgabe der Messung der Sterblichkeit nach dem Alter innerhalb gegebener Gesamtheiten zeigt eine allmähliche Wandelung. Ich will hier noch nicht von der Veränderung der natürlichen Sachlage durch die Fiktion reden, sondern nur von der Behandlung derjenigen Sachlage, die den einzelnen Autoren vorschwebt, einerlei ob dieselbe nun durch Fiktion geschaffen ist oder nicht.

In dieser Behandlungsweise nun haben wir einen allmählichen Fortschritt in dem Sinne beobachtet, daß man lernt, als Nenner des Sterblichkeitsquotienten für ein bestimmtes Alter die in demselben verlebte Zeit zu benutzen. Nur die Folgerung hat keiner unserer Forscher zu ziehen gewußt, daß die Verstorbenen durchschnittlich nur die Hälfte der Altersstrecke, in der sie beim Tode standen, durchlebt haben. Diejenigen von ihnen, die dem Richtigen am nächsten gekommen sind, haben doch stets jene Zeit als verlebt berechnet, die verlebt worden wäre, wenn die Verstorbenen erst am Ende der Altersstrecke ausgeschieden wären.

4) Mit der Fähigkeit, das formale Messungsproblem scharf zu erfassen, hängt eng zusammen die Ersetzung der wahren Beschaffenheit der Beobachtungen durch eine fingierte, — zum Zweck der Mes-

sung. Zum großen Teil ist dies Verfahren ein Ausdruck der Unfähigkeit, für die Daten der Wirklichkeit eine geeignete Behandlung zu finden. Seine vermeintliche Rechtfertigung beruht stets auf dem Fehlschluß, daß, weil eine Gesamtheit beim Eintritt in die Beobachtung gewisse Durchschnittsqualitäten bezüglich des Alters und der Zeit besitzt, — daß sie deshalb der Beobachtung dieselben Daten liefern müsse wie eine andere gleich große Gesamtheit, in der jedes einzelne Mitglied jene Qualitäten beim Eintritt wirklich besitzt.

Nach der Benutzung von Fiktionen und nach deren Verhältnis zum wahren Thatbestand lassen sich unter den sämtlichen Tafeln, die wir besprochen haben, 3 Typen unterscheiden:

Typus A: Es werden überhaupt keine Fiktionen benutzt, sondern der wirkliche Sachverhalt aufgezeichnet. Hierher gehören nur Finlaison und die „Deutschen Sterblichkeitstafeln“.

Typus B: Es wird den zwischen zwei Grenzaltern Eingetretenen das Durchschnittsalter beigelegt, und als Erfahrungen aus den späteren Lebensjahren werden die Erfahrungen aus den entsprechenden Jahren der Beobachtungsdauer angesehen. Sind die Grenzalter des Eintrittes von einander um 1 Jahr entfernt, so liegen die für einjährige fiktive Alter gesammelten Daten in einer zweijährigen Altersstrecke, die über die untere und obere Grenze des fiktiven Alters je um $^1/_2$ Jahr hinausgeht.

Hierher gehören: Deparcieux' Tontinen- und Klostertafeln; Galloway's Tab. I; Brune; Gotha.

Typus C: Es wird den Eintretenden sowohl ein Durchschnittsalter, als auch ein bestimmter Tag des Kalenderjahres als Tag des gemeinsamen Eintrittes zugeschrieben, und die Erfahrungen aus gewissen Zeitjahren — meist Kalenderjahren — werden dann den Erfahrungen aus entsprechenden Altersjahren gleichgesetzt. Ist der Spielraum des wahren Eintrittsalters einjährig, so gehören bei diesem Verfahren die für fiktiv einjährige Altersstrecken gefundenen Daten in Wahrheit dreijährigen Altersstrecken an.

Hierher gehören: — vielleicht — Morgan; ferner Galloway's Table III, die 17 englischen, die 20 englischen und die 30 amerikanischen Gesellschaften.

Diese 3 Typen unterscheiden sich durch völlig verschiedene Fragestellung. Der erste ermittelt die Sterblichkeit nach dem Alter, der zweite nach der Versicherungsdauer, der dritte nach der Zahl von Kalenderjahren, durch welche die einzelne Beobachtung sich erstreckt. Es sind also auch die Resultate von Messungen verschiedener Typen streng genommen gar nicht als Beobachtungen aus demselben Alter zu vergleichen; nur mit Hilfe gewisser Wahrscheinlichkeitserwägungen kann man Beobachtungen der letzteren beiden Typen schätzungsweise auf solche entsprechender Altersstrecken zurückführen. — Streng genommen kann man nur innerhalb desselben Typus die Resultate der einzelnen Messungen einander gegenüberstellen, und dies natürlich auch wieder nur dann, wenn sie im übrigen derselben Behandlung unterlegen haben: man kann nicht erwarten, daß die Anwendung von Finlaisons sinn-

loser und von der „Deutschen Sterblichkeitstafeln“ sehr zweckmäßiger Messungsmethode auf das nämliche Beobachtungsmaterial dasselbe Ergebnis liefert, wenn auch beide keine Fiktionen anwenden.

5) Wie der Untersuchung der Sterblichkeit nach dem Alter, so mangelt es auch den neuerdings so eifrig betriebenen Forschungen nach dem Einfluß der Selection an der einheitlichen Fragestellung. Die dem Typus A angehörigen Ermittelungen können fragen: wie groß war die Sterblichkeit unter den x bis $(x+1)$-jährig Eingetretenen während des Altersjahres, in dem sie eingetreten sind, während des folgenden, dritten, vierten u. s. w. Dagegen die Messungen des Typus B können fragen nach der Sterblichkeit einer Eintrittsaltersklasse während des 1., 2., 3. etc. Jahres der Versicherungsdauer. Die Untersuchungen des Typus C endlich können die Sterblichkeit einer Eintrittsaltersklasse im 1., 2., 3. Kalenderjahre ihrer Zugehörigkeit zu der Gesamtheit messen.

Da die Bemerkbarkeit der Selektion, wie wir sahen, eng mit der Versicherungsdauer zusammenhängt und sich mit den vollen Jahren derselben sprungweise ändert, so möchte wohl die Fragestellung des Typus B für diese Untersuchung die geeignetste sein. Indessen sind ja auch die Fragen der beiden anderen Typen mit vollem Recht aufzuwerfen und mögen vielleicht dem Geschäftsinteresse ebenso sehr entsprechen. Nur sollte man ihre wesentliche Verschiedenheit nie vergessen und nicht meinen, dieselbe durch einige willkürliche Annahmen beseitigen zu können.

Eine genaue Kenntnis dessen, was mit gegebenen Mitteln logisch erreichbar ist, das ist überhaupt dasjenige Rüstzeug, welches die kritische Betrachtung der bisherigen Untersuchungen unseres Gebietes den Unternehmern zukünftiger wünschen muß mitzugeben in den Kampf mit den zahlreichen Schwierigkeiten, die sich ihnen wie ihren Vorgängern entgegenstellen werden.

Anhang I.

No. 1.

Aus: Deparcieux, Essai sur les
Table VI. Mortalité réelle des Rentiers de la

Ages	A Première Classe: Morts de chaque âge	A: Rentiers vivans à chaque âge	B Seconde Classe: Morts de chaque âge	B: Rentiers vivans à chaque âge	C Troisième Classe: Morts de chaque âge	C: Rentiers vivans à chaque âge	D Quatrième Classe: Morts de chaque âge	D: Rentiers vivans à chaque âge	E Cinquième Classe: Morts de chaque âge	E: Rentiers vivans à chaque âge	F Sixième Classe: Morts de chaque âge	F: Rentiers vivans à chaque âge
1												
2												
3		202										
4	3											
5	2											
6	4											
7	3	190		292								
8	4		2									
9	1		4									
10	0		2									
11	3		7									
12	1	181	5	272		297						
13	2		3		1							
14	3		4		0							
15	2		1		1							
16	0		2		3							
17	1	173	4	258	3	289		287				
18	2		2		1		1					
19	1		3		1		4					
20	2		1		5		5					
21	1		2		1		4					
22	1	166	2	248	2	279	7	266		249		
23	3		2		2		6		0			
24	3		2		2		1		0			
25	2		1		2		3		2			
26	0		1		2		1		3			
27	2	156	3	239	2	269	3	252	4	240		316
28	1		1		2		0		2		3	
29	2		2		4		1		1		4	
30	3		2		1		1		3		5	
31	1		3		4		2		0		4	
32	1	148	2	229	4	254	2	246	1	233	4	296
33	3		2		3		4		0		2	
34	1		2		1		1		2		2	
35	2		2		3		2		1		3	
36	2		2		2		3		2		0	
37	4	136	1	220	2	243	2	234	1	227	3	286
38	4		7		2		1		2		2	
39	2		5		6		2		3		1	
40	2		3		3		1		2		1	
	1		3		3		1		1		2	

1) Bei diesem Abdruck sind von der Originaltafel fortgelassen: 1. sämtliche Be-
jenseits des fictiven 82. Lebensjahres.

(Zu Seite 4.)

probabilités etc. Paris 1746[1]).
première Tontine, créée au mois de Novembre 1689.

G Septième Classe		*H* Huitième Classe		*I* Neuvième Classe		*K* Dixième Classe		*L* Onzième Classe		*M* Douzième Classe		Ages
Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	
												1
												2
												3
												4
												5
												6
												7
												8
												9
												10
												11
												12
												13
												14
												15
												16
												17
												18
												19
												20
												21
												22
												23
												24
												25
												26
												27
												28
												29
												30
												31
6	603											32
1												33
6												34
6												35
14												36
4	570	3	519									37
6		2										38
3		4										39
1		5										40

obachtungen der 13. und 14. Klasse; 2. von den übrigen Klassen die Beobachtungen

(Fort-

Ages	A Première Classe		B Seconde Classe		C Troisième Classe		D Quatrième Classe		E Cinquième Classe		F Sixième Classe	
	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge
41	1		5		2		1		5		1	
42	2	126	5	197	3	227	3	228	4	214	3	279
43	1		3		2		1		3		3	
44	2		3		3		1		2		4	
45	1		3		3		3		4		2	
46	2		2		4		4		0		4	
47	2	118	2	181	4	211	6	216	1	201	4	263
48	1		3		3		6		2		2	
49	2		1		3		3		2		4	
50	2		2		4		3		2		1	
51	2		0		5		2		5		3	
52	1	109	3	173	4	192	3	196	6	189	3	249
53	1		7		6		3		5		5	
54	2		5		5		4		3		5	
55		105	5		5		3		4		3	
56			4		6		3		4		8	
57			4	149	4	166	4	180	3	167	12	225
58			3		4		4		4		8	
59				142	7		6		4		8	
60					5		5		3		7	
61					5		3		1		7	
62					5	141	3	158	2	152	7	183
63					3		5		4		8	
64						133	5		7		5	
65							6		3		8	
66							6		5		10	
67							6	133	8	131	3	145
68							3		5		3	
69								124	1		6	
70									7		10	
71									8		9	
72									9	102	7	114
73									7		5	
74										86	10	
75											7	
76											10	
77											9	75
78											9	
79												57
80												
81												
82												
etc.[1]												

1) Das höchste Alter, aus welchem die Originaltafel noch Erfahrungen beibringt,

setzung.)

G Septième Classe		H Huitième Classe		I Neuvième Classe		K Dixième Classe		L Onzième Classe		M Douzième Classe		Ages
Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	Morts de chaque âge	Rentiers vivans à chaque âge	
3	553	16	489									41
8		4		5	825							42
2		3		7								43
7		4		8								44
6		3		12								45
4	526	3	472	23	770		634					46
12		5		12		4						47
5		7		8		10						48
8		7		9		11						49
6		4		8		19						50
16	479	9	440	10	723	15	575		701			51
12		13		13		14		7				52
2		9		15		9		9				53
15		7		14		12		12				54
5		12		10		10		27				55
5	440	11	388	11	660	17	513	24	622		361	56
12		6		13		12		18		6		57
11		12		16		12		18		9		58
11		10		11		16		14		14		59
9		8		19		10		15		11		60
10	387	10	342	19	582	8	455	19	538	22	299	61
20		7		27		14		17		7		62
11		2		13		16		21		11		63
14		11		21		13		17		6		64
10		10		21		16		10		7		65
12	20	21	291	33	467	26	370	19	454	17	251	66
14		15		15		18		16		7		67
19		17		22		24		21		8		68
18		16		14		19		20		10		69
18		13		28		20		20		14		70
9	242	19	211	30	358	20	269	35	342	13	199	71
22		8		30		19		39		14		72
19		16		30		19		20		10		73
17		19		20		16		29		7		74
18		22		24		18		24		10		75
24	142	19	127	29	225	20	177	23	207	19	139	76
20		16		24		24		17		15		77
20		14		16		20		24		9		78
8		9		32		17		20		8		79
14		18		24		21		12		18		80
10		2		23		12		26		10		81
	70		68		106		83		108		79	82
												etc.[1]

ist das 100. Lebensjahr.

No. 2. (Zu Seite 29.)

Aus: Finlaison, Report on the Evidence and Elementary Facts on which the Tables of Life Annuities are founded, 1829. (Seite 12.)

1. Ages	—	10[1])	11	12	13	14	15	16
2. *C.* Total number now, in April 1829, surviving after completing this age	—	26	28	30	36	38	40	42
3. *D.* Total number who deserted after completing this age	—	0	1	3	4	7	8	3
4. *E.* Total who died in this age	—	4	4	3	4	7	7	6
5. ☞ Sum of these three classes who were thus incapable of having entered upon the Chance of Life in each elder year of age respectively	—	30	33	36	44	52	55	51
5a.			+ 30	+ 63	+ 99	+ 143	+ 195	+ 250
6. ☞ Aggregate number who were so prevented from entering on every age*	0	30	63	99	143	195	250	301
7. And were not, therefore, and could not be, among the living, who either died, or who passed through the ages [2])	10	11[1])	12	13	14	15	16	17
8. *A.* Total number existing at each age, and who composed the Society in April 1799.	17	17	16	18	24	30	36	48
9. *B.* Total number subsequently enrolled at every age, supposing they had all come in on 1st of April in each year	76	183	97	140	157	266	249	158
10. ☞ Sum of these classes	93	200	113	158	181	296	285	206
10a.		+ 93	+ 293	+ 406	+ 564	+ 745	+ 1041	+ 1326
11. ☞ Aggregate number of lives, who were capable of entering upon each year of age, if none had been prevented by death, desertion, or want of time at the conclusion of the observation	93	293	406	564	745	1041	1326	1532
12. ☞ Subtract now the number who were so prevented *	0	30	63	99	143	195	250	301
13. ☞ Remains the number who actually entered on each year of age	93	263	343	465	602	846	1076	1231
14. *F.* Total number of years in the broken time lost in the first year of admission, which subtract	38	91	46	70	78	133	124	79
15. ☞ Remains the exact number who stood the chance of mortality at each and every age	55	172	297	395	524	713	952	1152

(Fortsetzung siehe nächste Seite.)

1) Die Zahlen bezeichnen die unteren Grenzen der 1-jährigen Altersstrecken.
2) D. h. welche die Altersstrecken 10—11, 11—12, u. s. w. durchlebten.

16. ☞ Then copying down the mortality which really happened, from column *E* as above	4	4	3	4	7	7	6	5
17. And it is undeniable that the number who survived that chance, and lived over the given year af age, is	51	168	294	391	!517	706	946	1147

No. 3. (Zu Seite 34.)

Aus: Finlaison, Report etc., London 1829; Seite 32: Anfang der „Observation 7".

Males.

Ages [1]).	Entered in each year of age.	Living between the age opposite and the next on January 1. 1826.	Died.	Living, who would have stood the chance of mortality during each year of age, if they all had entered at the beginning of the year.	But the time which they collectively lost before the date of entry is in years:	Remains the number of those who stood the chance of mortality in each year of age.	[3]) The double of the number who thus entered upon each year of age.	[3]) The double of the number who thus survived each year of age.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
23	1	—	—	1	—	1		
24	2	—	—	3	1	2	3	3
25	2	1	—	5	2	3	5	5
26	4	1	—	8	2	6	9	9
27	1	1	—	8	1	7	13	13
28	1	2	—	8	—	8	15	15
29	2	3	—	8	1	7	15	15
30	3	2	—	8	2	6	13	13
31	7	2	—	13	3	10	16	16
32	6	6	—	17	4	13	23	23
33	5	1	—	16	3	13	26	26
34	7	3	—	22	8 [2])	14	27	27
35	8	6	1	27	3	24	38	37
36	5	2	—	25	3	22	46	45
37	8	9	—	31	3	28	50	50
38	17	6	—	39	6	33	61	61
39	13	4	3	46	6	40	73	70
40	21	9	1	60	10	50	90	86
etc.								

1) Die hier angegebene Zahl bezeichnet das untere Grenzalter.

2) Ist wohl ein Versehen und soll 3 heifsen.

3) Diese Spalte findet sich nicht bei Finlaison selbst, sondern ist von mir genau nach Finlaisons Angabe hergestellt worden. Finlaison selbst berechnet diese „Doppelte Anzahl" nur für beide Geschlechter zusammen.

No. 4. (Zu Seite 35.)

Aus: Report from the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies, 1825, Seite 127. (Finlaison.)

Statement of the number of men placed on the Out Pension List of Chelsea (Hospital), between the 31st December 1813 and 1st July 1821, together with the numbers of them who have died and deserted between those dates, and the number left alive and on the Pension List at the date last mentioned.

Ages	Number enrolled at each age	Of whom died at each age	Of whom also deserted before entering each age	Number remaining on the Pension List, on the 1st of July 1821	Whence it results that the number of the Living out of whom the deaths happened, at each age, was of necessity as follows
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	2	—	—	—	2
16	4	—	—	—	6
17	21	—	—	—	16
18	49	1	2	—	49
19	99	5	1	2	117
20	227	3	6	6	261
21	439	17	10	12	562
22	600	29	17	27	1012
23	712	39	24	46	1544
24	880	51	37	94	2140
25	1089	69	53	159	2825
26	1205	70	55	236	3514
27	1209	97	66	425	4076
28	1385	96	81	582	4551
29	1464	112	94	709	5045
30	1764	148	119	745	5617
31	1381	128	119	873	5960
32	1778	125	130	1046	6191
33	1836	144	123	1140	6531
34	1919	179	144	1301	6791
35	1782	166	154	1360	6891
36	2133	158	133	1481	7008
37	2091	159	140	1595	7274
38	2263	185	129	1494	7667
39	2332	175	151	1497	8059
40	3037	182	137	1648	8775
etc.					

Nr. 5. (Zu Seite 39.)

Aus A. Morgan's Equitable-Tafel (London 1834).

Table A. Showing the Duration of all the Lives assured in the Equitable Society, from Sept. 1762 to Jan. 1st, 1829.

	Age 7[1]				Age 8				Age 9				Age 10				Age 11			
Age on Admission[1]	Attained the above Age	Living Jan. 1, 1829, at the above Age	Discontinued their Assurances	Died	Attained the above Age	Living Jan. 1, 1829, at the above Age	Discontinued their Assurances	Died	Attained the above Age	Living Jan. 1, 1829, at the above Age	Discontinued their Assurances	Died	Attained the above Age	Living Jan. 1, 1829, at the above Age	Discontinued their Assurances	Died	Attained the above Age	Living Jan. 1, 1829, at the above Age	Discontinued their Assurances	Died
7	40	—	—	—	40	—	—	—	40	—	7	—	33	1	1	1	30	—	2	—
8					53	—	—	—	53	—	—	—	53	1	2	—	50	—	3	—
9									26	—	—	—	26	1	1	—	24	—	2	—
10													31	—	—	1	30	1	—	—
11																	40	—	—	—
	40	0	0	0	93	0	0	0	119	0	7	0	143	3	4	2	174	1	7	0

	Age 12				Age 13				Age 14				Age 15				Age 16			
Age on Admission	Attained the above Age	Living Jan. 1, 1829, at the above Age	Discontinued their Assurances	Died	Attained the above Age	Living Jan. 1, 1829, at the above Age	Discontinued their Assurances	Died	Attained the above Age	Living Jan. 1, 1829, at the above Age	Discontinued their Assurances	Died	Attained the above Age	Living Jan. 1, 1829, at the above Age	Discontinued their Assurances	Died	Attained the above Age	Living Jan. 1, 1829, at the above Age	Discontinued their Assurances	Died
7	28	—	—	—	28	—	—	—	28	—	1	—	27	3	2	—	22	—	1	—
8	47	—	—	—	47	3	—	—	44	—	2	—	42	—	—	1	41	3	5	—
9	22	1	—	—	21	—	1	—	20	—	2	—	18	1	—	—	17	1	1	—
10	29	—	4	—	25	—	2	—	23	1	2	—	20	—	—	—	20	—	—	—
11	40	—	2	1	37	—	2	—	35	1	3	—	31	—	1	—	30	1	—	—
12	35	—	—	—	35	—	—	—	35	—	3	1	31	1	—	—	30	—	1	1
13					53	—	—	—	53	2	1	1	49	2	2	1	44	1	3	1
14									48	—	—	—	48	—	—	—	48	—	5	1
15													50	—	—	—	50	3	2	1
16																	66	—	—	—
	201	1	6	1	246	3	5	0	286	4	14	2	316	7	5	2	368	9	18	4

1) Unter „Age on Admission 7“ sowie unter „Age 7“ ist der Altersspielraum 7—8 zu verstehen (nach Morgans Text zu den Tafeln, Seite V, Example).

No. 6. (Zu Seite 43.)

Aus: Galloway, Mortality Experience of the Amicable Society, London 1841.

Table I. Showing the Duration of the Lives of the Members of the Amicable Society, assured for the whole of Life, from January 1808, to April 5, 1841.

	Age $9^{1}/_{2}$				Age $10^{1}/_{2}$				Age $11^{1}/_{2}$				Age $12^{1}/_{2}$				Age $13^{1}/_{2}$			
Office Age at Admission	Completed the above age	Living Apr. 5, 1841, between the above age and the next	Discontinued between the above age and the next	Died between the above age and the next	Completed the above age	Living Apr. 5, 1841, between the above age and the next	Discontinued between the above age and the next	Died between the above age and the next	Completed the above age	Living Apr. 5, 1841, between the above age and the next	Discontinued between the above age and the next	Died between the above age and the next	Completed the above age	Living Apr. 5, 1841, between the above age and the next	Discontinued between the above age and the next	Died between the above age and the next	Completed the above age	Living Apr. 5, 1841, between the above age and the next	Discontinued between the above age and the next	Died between the above age and the next
[1] 10	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11					4	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—
12									—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13													4	1	—	—	3	—	—	—
14																	3	—	—	—
	1	0	0	0	5	0	1	0	4	0	0	0	8	1	0	0	10	0	0	0

1) „Office Age at Admission: 10" heifst: Eintrittsalter 9 bis 10.

No. 7. (Zu Seite 43.)

Aus: Galloway, Mortality Experience of the Amicable Society, London 1841.

Table II. Showing the Totals of the Numbers in each Column of the foregoing Table, and the Probabilities and Mean Duration of Life as deduced therefrom [1]).

Age (x).	Number who completed the Age $x-\frac{1}{2}$.	Living Apr. 5, 1841, between the Age $x-\frac{1}{2}$ and the Age $x+\frac{1}{2}$.	Discontinued between the Age $x-\frac{1}{2}$ and the Age $x+\frac{1}{2}$.	Died between the Age $x-\frac{1}{2}$ and the Age $x+\frac{1}{2}$.	The Double of the number exposed to the chances of mortality between $x-\frac{1}{2}$ and $x+\frac{1}{2}$.	The Double of the number who died between $x-\frac{1}{2}$ and $x+\frac{1}{2}$.	Four times the number exposed to the chances of mortality between x and $x+1$.	Four times the number who died between x and $x+1$.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
10	1	—	—	—				
11	5	—	1	—				
12	4	—	—	—				
13	8	1	—	—				
14	10	—	—	—				
15	11	—	—	—				
16	16	—	—	—				
17	20	2	—	—				
18	24	—	—	—				
19	28	1	2	—				
20	30	—	—	—				
21	40	3	1	—	76	—	188	2
22	58	1	3	1	112	2	272	4
23	83	4	2	1	160	2	393	2
24	122	6	5	—	233	—	570	2
25	173	4	5	1	337	2	776	4
26	227	8	7	1	439	2	1004	2
27	294	5	18	—	565	—	1234	6
28	346	9	14	3	669	6	1487	10
29	423	17	11	2	818	4	1776	8
30	495	19	13	2	958	4	2088	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.

1) Von der Originaltafel sind hier nur diejenigen Spalten bruchstückweise mitgeteilt, die für unsere Zwecke von Interesse sind.

No. 8. (Zu Seite 46.)

Aus: Galloway, Mortality Experience of the Amicable Society, London 1841.

Table III. Showing the Number of Persons living in the Amicable Society, at the different Ages, on the 5th day of April 1808, and the Number of them who died, discontinued and remained alive on the 5th day of April 1841 at the different Ages; also[1]) the Proba lities and Mean Duration of Life as deduced therefrom.

Age.	Living April 5, 1808, at the Age opposite.	Died between the Age opposite and the next.	Discontinued between the Age opposite and the next.	Living April 5, 1841, at the Age opposite.	Completed the Age opposite during the Period.	Double of the Number exposed to the chances of mortality between the Age opposite and the next.	Double of the Number who died between the Age opposite and the next.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
26	2	—	—	—	—	4	—
27	—	—	—	—	2	4	—
28	—	—	—	—	2	4	—
29	5	—	—	—	2	14	—
30	1	1	—	—	7	16	2
31	5	—	1	—	7	23	—
32	2	1	—	—	11	26	2
33	5	—	1	—	12	33	—
34	1	—	1	—	16	33	—
35	6	—	—	—	16	44	—
36	9	1	—	—	22	62	2
37	11	—	—	—	30	82	—
38	5	—	1	—	41	91	—
39	8	—	1	—	45	105	—
40	14	1	—	—	52	132	2
41	24	—	—	—	65	178	—
42	24	3	1	—	89	225	6
43	23	2	—	—	109	264	4
44	24	5	4	—	130	304	10
45	28	4	—	—	145	346	8
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.

1) Die letzten Spalten der Originaltafel sind hier fortgelassen.

No. 9. (Zu Seite 49.)

Aus Brune's Sterblichkeitstafel von 1837 (Crelle's Journal f. Mathem. Bd. 16, S. 61).

Sterblichkeit der Männer.

Alters-Jahre[1])	Erfahrung von 1776 bis 1834				Es starb also im Durchschnitt jährlich	
	Lebende im Anfange der Jahre	Ausge-schiedene	Gestorbene	Korrigierte Zahlen der Lebenden	im einzelnen Alter Einer von	im Quinquennio des Alters Einer von
20	6	—	—	6	—	
21	39	—	1	39	39,00	
22	114	2	1	114	114,00	
23	288	3	4	287	71,75	156,70
24	667	16	6	663	110,50	
25	1 404	26	4	1 398	349,50	
26	2 423	39	15	2 413	160,87	
27	3 811	60	24	3 796	158,17	
28	5 266	91	25	5 243	209,72	143,54
29	6 759	99	63	6 734	106,89	
30	8 261	142	57	8 225	144,30	
31	9 520	135	63	9 486	150,57	
32	10 684	154	102	10 645	104,36	
33	11 594	178	105	11 550	110,01	109,14
34	12 394	180	131	12 349	94,27	
35	12 985	192	121	12 937	106,93	
36	13 327	189	129	13 280	102,95	
37	13 459	210	155	13 406	84,55	
38	13 429	198	166	13 380	80,60	83,73
39	13 372	208	171	13 320	77,89	
40	13 313	194	175	13 265	75,80	
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

1) Die Zahlen geben die unteren Grenzalter der einjährigen Altersstrecken an.

No. 10.

Aus dem Werk: Tables exhibiting the law of mortality deduced from
London, 1843. Seite 2 und 3.

Table A(1). Showing, out of the number of assurances effected in
tion, cancelled by discontinuance and by death, and

Current Age at Entry [1]	Years of duration 0			1			2			3			4			5			6			7			8			9		
	Disc. [2]	Died [3]	Exist. [4]	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.
.																														
.																														
.																														
21	4	—	8	57	1	4	10	—	4	5	—	2	6	—	1	3	—	3	1	1	7	3	—	—	—	—	1	1	—	2
22	3	—	21	30	2	17	18	—	9	13	—	8	8	—	7	9	—	6	3	1	5	6	—	5	2	—	2	—	—	5
23	5	—	25	26	5	18	20	4	16	16	1	12	9	—	14	4	2	9	2	—	7	—	—	7	—	—	4	1	—	4
24	3	—	19	45	1	17	22	1	14	12	—	8	12	1	7	9	1	12	4	1	11	2	1	11	3	—	7	1	—	7
25	4	1	36	34	3	17	18	4	32	14	3	13	10	—	21	16	—	20	6	1	10	8	—	11	3	—	13	2	2	14
26	3	2	26	53	4	31	26	5	23	23	1	22	5	1	15	10	—	20	6	—	8	5	3	15	3	—	22	2	2	8
27	5	1	45	54	2	28	29	4	24	17	3	30	11	2	19	5	2	30	11	1	18	10	2	21	2	1	15	5	1	21
28	4	—	55	53	—	39	23	1	32	14	7	18	9	—	14	5	2	23	10	2	20	12	1	20	4	1	20	2	—	14
29	1	3	32	52	4	31	41	3	28	21	5	29	11	2	16	9	5	19	13	1	27	9	4	26	6	2	15	1	6	27
30	5	—	45	44	1	31	29	4	36	28	1	36	13	1	34	13	1	29	6	4	27	16	2	15	1	1	24	—	2	18
.																														
.																														
.																														

1) „Current Age 21" bedeutet: Alter 20 bis 21.
2) Ueber die Bedeutung dieser „Dauerjahre" siehe oben Seite 55 Mitte.
3) Disc. = Discontinued = lebend ausgetreten.
4) Exist. = Existing = bei Schluß der Beobachtung noch versichert.

(Zu Seite 55.)

the combined experience of seventeen Life Assurance Offices.
Male Lives, — Town.

each current year of age, the respective numbers, in each year of dura-
existing at the termination of the observations.

of policies [2])

10			11			12			13			14			15			16			17			18			19			20
Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	Disc.	Died	Ex.	
—	—	1	—	—	6	—		3	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Und so weiter.
—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	5	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	6	—	1	6	1	—	7	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	7	2	—	6	—	—	13	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
2	—	8	1	—	12	—	—	24	—	—	9	—	—	5	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	1	9	3	—	13	1	—	26	—	—	10	1	—	7	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	8	1	—	21	1	—	14	1	—	21	—	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	—	1	—	—	
3	1	5	1	1	10	1	—	27	1	—	23	—	—	10	—	—	4	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
4	1	14	1	—	17	2	—	34	3	—	25	—	1	6	—	—	6	—	—	3	—	—	1	—	—	3	—	—	1	
1	1	23	—	2	20	—	2	31	1	—	21	1	1	16	—	1	6	—	1	3	—	—	2	—	—	4	—	—	1	

No. 11. (Zu Seite 56.)

Aus der Sterblichkeitstafel der 17 engl. Gesellschaften, London 1843.
Male Lives — Town.

Table B (1). Being an Enumeration of Entries, Existences, Discontinuances, and Deaths, in each Year of Age, deduced from Table A (1).

Current Year of Age[1])	Entered	Existing at the termination of the observation	Discontinued	Sum of Existing and Discontinued	Died	Current Year of Age	Entered	Existing at the termination of the observation	Discontinued	Sum of Existing and Discontinued	Died
							12 496	6 090	3160	9 250	505
1	0	0	0	0	0	46	347	363	120	483	40
2	0	0	0	0	0	47	335	357	107	464	33
3	0	0	0	0	0	48	303	307	95	402	34
4	0	0	0	0	0	49	322	303	93	396	37
5	1	0	0	0	0	50	279	244	87	331	23
6	2	0	0	0	0	51	236	262	108	370	35
7	4	0	0	0	0	52	257	256	90	346	29
8	10	3	0	3	0	53	184	250	73	323	34
9	10	2	0	2	0	54	182	215	66	281	41
10	18	8	1	9	0	55	148	207	78	285	27
11	8	3	2	5	0	56	167	181	45	226	40
12	13	5	4	9	0	57	147	149	45	194	27
13	12	2	4	6	0	58	107	162	47	209	21
14	29	4	2	6	1	59	98	138	38	176	35
15	30	5	4	9	1	60	93	131	32	163	22
16	31	11	5	16	0	61	67	126	32	158	20
17	39	9	7	16	0	62	66	134	21	155	24
18	44	25	8	33	0	63	55	97	26	123	12
19	56	26	14	40	2	64	45	83	16	99	16
20	98	12	10	22	1	65	40	70	5	75	23
21	137	37	36	73	2	66	32	48	18	66	18
22	195	37	105	142	3	67	30	56	13	69	12
23	242	54	52	106	4	68	16	39	15	54	12
24	269	57	56	113	6	69	10	33	8	41	17
25	381	88	95	183	5	70	4	29	4	33	7
26	422	83	91	174	7	71	7	40	3	43	14
27	507	148	108	256	10	72	2	21	1	22	5
28	507	150	122	272	14	73	7	19	0	19	5
29	572	167	133	300	10	74	4	9	1	10	3
30	606	202	125	327	10	75	4	9	5	14	5
31	609	190	129	319	16	76	3	5	0	5	5
32	597	232	133	365	20	77	1	4	1	5	1
33	611	253	160	413	13	78	1	7	2	9	2
34	651	312	153	465	29	79	1	1	0	1	2
35	616	296	144	440	24	80	0	2	0	2	1
36	639	360	149	509	30	81	0	0	1	1	1
37	601	342	179	521	28	82	0	0	0	0	0
38	568	427	151	578	35	83	0	0	0	0	0
39	528	348	143	491	37	84	1	3	0	3	0
40	553	393	154	547	21	85	0	0	1	1	2
41	468	383	172	555	34	86					
42	466	358	139	497	38	87					
43	480	358	125	483	33	88					
44	449	359	141	500	34	89					
45	417	341	104	445	37	90					
Carried forward	12 496	6090	3160	9250	505	Totals	16 097	10 450	4457	14 907	1190

1) Das „current year of age“ 1 ist das Alter 0 bis 1, u. s. w.

No. 12. (Zu Seite 68.)

Aus dem Werk: The Mortality Experience of Life Assurance Companies, collected by the Institute of Actuaries, London 1869; Seite 128.

A. Summary of Table of Observations No. 1. Healthy Lives — Male.

Current Age [1]	Entered	Lived	Died	Discontinued	Existing [2]	Total of Cols. 3, 4, 5.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	42	42	—	—	5	5
2	23	60	—	2	3	5
3	22	77	1	2	2	5
4	20	92	—	6	7	13
5	30	109	—	1	6	7
6	37	139	1	3	10	14
7	50	175	1	5	7	13
8	61	223	—	12	9	21
9	86	288	—	11	14	25
10	99	362	1	6	12	19
11	87	430	3	15	14	32
12	95	493	—	23	15	38
13	102	557	2	29	22	53
14	178	682	2	30	23	55
15	237	864	3	29	42	74
16	282	1072	2	46	53	101
17	370	1341	—	54	66	120
18	497	1718	6	97	86	189
19	675	2204	11	112	119	242
20	1086	3048	17	182	176	375
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

1) „Current Age 1“ bezeichnet das Alter 0 bis 1.
2) Vollständig: Existing at the termination of the observation.

No. 13. (Zu Seite 72.)

Aus: System and Tables of Life Insurance ... from the Experience of 30 American Life Offices, ... Norwich, Conn., 1881.

Part I, Table I: Observations on male life.

Age at Entry, 10 Years [1])

Years of Insurance	No. of Entrants, 74.				[2]) $ 157 000 Insured				Age at Exit
	Existing	Discontinued	Died	Exposed to Risk	Existing	Discontinued	Death Claims	Exposed to Risk	
					$	$	$	$	
0	6	1		36,5	19	1		78	10
1	5	11		61,5	16	21		126,5	11
2	3	6		48	7	19		90,5	12
3	4	6		39	3	15		66,5	13
4	4	3		30,5	2	10		51	14
5	3	2		24	6	1		43,5	15
6	6	1		19,5	13	3		35,5	16
7	2			13	4			21	17
8				11				17	18
9	1			11	1			17	19
10	1			10	1			16	20
11		1		8,5		4		13	21
12				8				11	22
13		2		7		1		10,5	23
14				6				10	24
15				6				10	25
16	2			6	2			10	26
17				4				8	27
18				4				8	28
19				4				8	29
20				4				8	30
21				4				8	31
22	2			4	2			8	32
23				2				6	33
24	2			2	6			6	34
	41	33		373,5	82	75		687,0	

1) „Age at Entry 10“ bedeutet: Eintrittsalter $9\frac{1}{2}$ bis $10\frac{1}{2}$.

2) In den mit $ überschriebenen Spalten ist die Einheit der Zahlen 1000.

No. 14. (Zu Seite 80.)

Aus den „Mitteilungen aus der Statistik der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha" etc., Weimar 1880.

Tab. XXV. Beobachtungszahlen für die Berechnung der Sterblichkeit von 1829 bis 1877/78. — Männer.

Beitritts-Alter [1]	15				16				17				18				19				20				21			
	Vers.	†	Abg.	Leb.	Vers.	†	Abg.	Leb.	Vers.	†	Abg.	Leb.	Vers.	†	Abg.	Leb.	Vers.	†	Abg.	Leb.	Vers.	†	Abg.	Leb.	Vers.	†	Abg.	Leb.
15	24	—	2	1	21	1	1	—	19	—	—	1	18	—	2	2	14	—	—	—	14	—	—	—	14	—	1	1
16					28	—	4	2	22	—	2	1	19	—	—	1	18	—	—	1	17	—	2	1	14	1	2	—
17									28	—	2	3	23	—	1	2	20	—	2	3	15	—	2	1	12	—	—	—
18													55	—	5	4	46	—	8	6	32	—	—	3	29	—	1	2
19																	94	—	6	13	75	1	4	8	62	—	3	5
20																					139	1	10	12	116	2	7	8
21																									210	—	12	20
Sa.	24	—	2	1	49	1	5	2	69	—	4	5	115	—	8	9	192	—	16	23	292	2	18	25	457	3	26	36

1) „Beitritts-Alter 15" ist das Lebensalter $14\frac{1}{2}$ bis $15\frac{1}{2}$.

No. 15. (Zu Seite 89.)

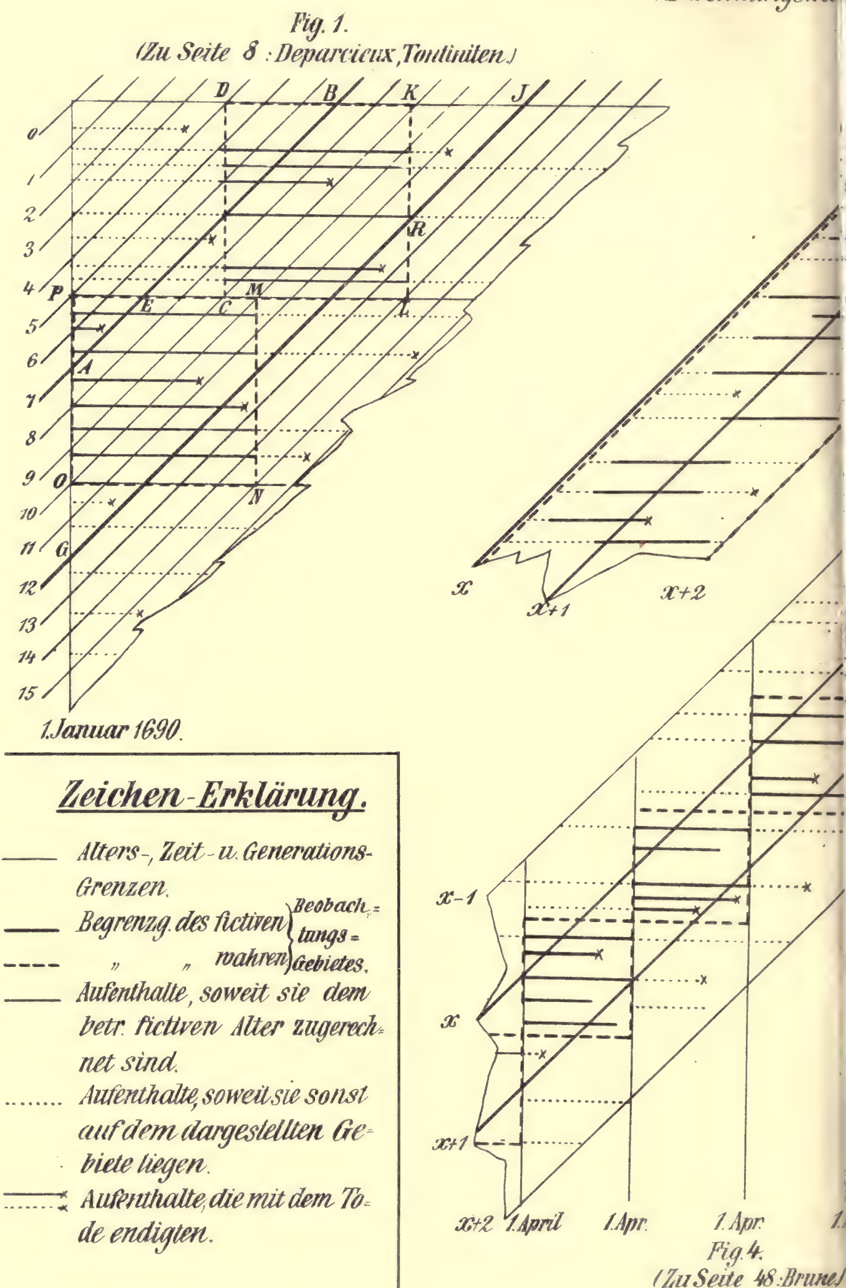
Aus den „Deutschen Sterblichkeitstafeln“, Berlin 1883. Gruppe M_I, Tab. I (Seite 64).

Eintritts-Alter: 59 Jahre einschl. bis zu 60 Jahren ausschl.
Eingetreten: 950 Personen.

Beobachtungs-Alter von Jahr einschl.	bis Jahr ausschl.	Ausgeschieden durch Tod	Ausgeschieden bei Leb-zeiten	Versichert blieben am 31. Dezember 1875	Summe der Col. 3. und 4.	Hälfte der Col. 5.	Summe der Col. 2., 3., 4.	Summe der Col. 7. von unten	Erste Zeile: Hälfte d. Col. 8. minus Col. 6. Folgende Zeilen: Col. 8. minus Col. 6.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
59	60	9	15	6	21	10,5	30	950	464,5
60		24	40	17	57	28.5	81	920	891,5
61		32	20	19	39	19,5	71	839	819,5
62		35	18	19	37	18,5	72	768	749,5
63		25	10	31	41	20,5	66	696	675.5
64		23	6	19	25	12,5	48	630	617,5
65		28	6	32	38	19	66	582	563
66		29	9	49	58	29	87	516	487
67		23	5	42	47	23.5	70	429	405,5
68		21	1	34	35	17.5	56	359	341,5
69		23	5	14	19	9,5	42	303	393,5
70		14	4	24	28	14	42	261	247
71		19	1	20	21	10,5	40	219	208,5
72		15	2	21	23	11,5	38	179	167,5
73		7	—	12	12	6	19	141	135
74		8	1	9	10	5	18	122	117
75		13	—	7	7	3,5	20	104	100,5
76		9	—	7	7	3.5	16	84	80,5
77		8	—	8	8	4	16	68	64
78		8	1	6	7	3,5	15	52	48,5
79		2	1	1	2	1	4	37	36
80		4	—	6	6	3	10	33	30
81		4	—	1	1	0,5	5	23	22,5
82		2	—	1	1	0,5	3	18	17,5
83		1	—	—	—	—	1	15	15
84		2	—	—	—	—	2	14	14
85		4	1	—	1	0,5	5	12	11,5
86		—	—	—	—	—	—	7	7
87		2	—	—	—	—	2	7	7
88		2	—	—	—	—	2	5	5
89	90	1	1	1	2	1	3	3	2
	Sa.	397	147	406	553	276,5	950	8396	7644.5

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.





Graphische Darstellung des Verhältnisses zu
einiger der oben
(Darstellungsm
Fig. 1.
(Zu Seite 8 : Deparcieux, Tontiniten.)
D B K J
0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15
P E C M A O N G R L
1. Januar 1690.
Zeichen-Erklärung.
Alters-, Zeit- u. Generations-Grenzen.
Begrenzg. des fictiven } Beobachtungs-
" " wahren } Gebietes.
Aufenthalte, soweit sie dem betr. fictiven Alter zugerechnet sind.
Aufenthalte, soweit sie sonst auf dem dargestellten Gebiete liegen.
Aufenthalte, die mit dem Tode endigten.
x x+1 x+2
x-1 x x+1 x+2
1. April 1. Apr. 1. Apr.
Fig. 4.
(Zu Seite 48: Brune)

...n fictivem und wirklichem Beobachtungsgebiet ...delten Messungen.

(... von G.F. Knapp)

Fig. 2. Fig. 3.

(Zu Seite 15: Deparcieux, Klostermaterial.)

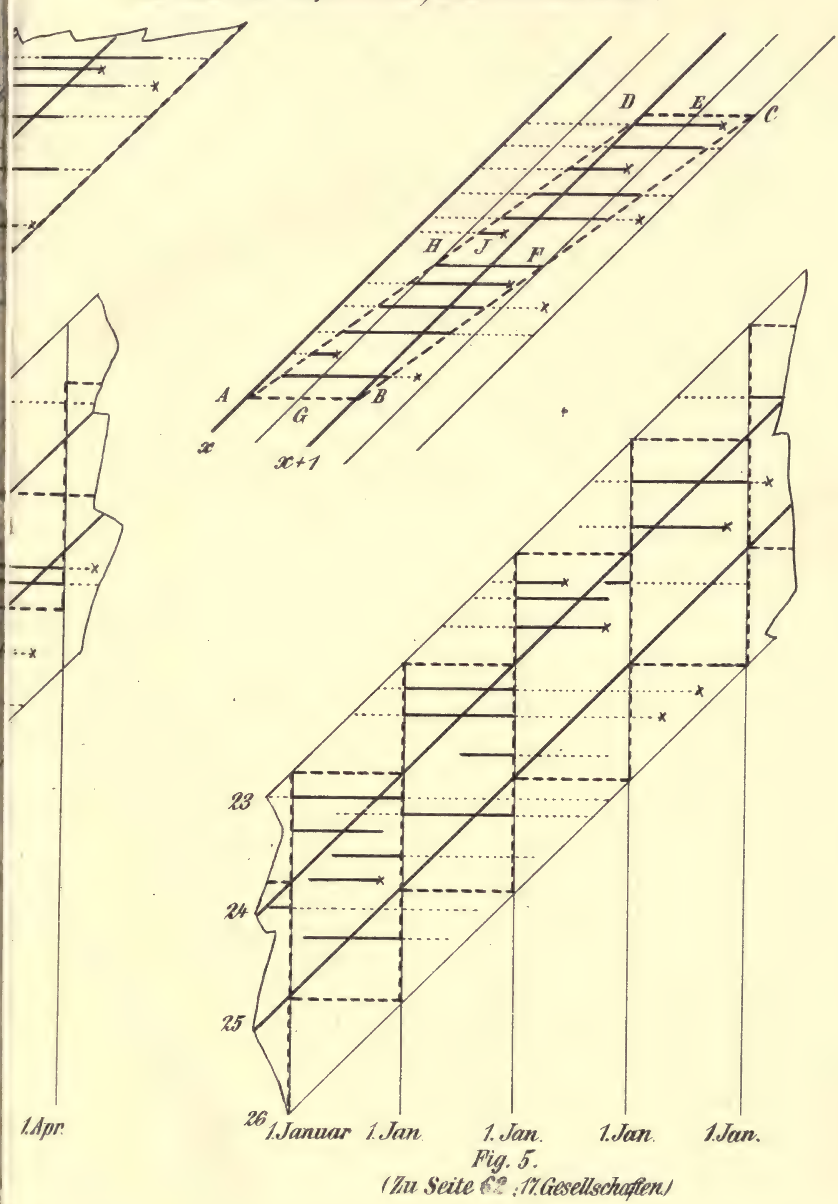


Fig. 5.
(Zu Seite 6? : 17 Gesellschaften)











